Digitized by Google

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT
900000046490
Digitized by Google

Hist. 4196.

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Diederich von Steinen

fortgesetzte

Westphälische Geschichte.

Herausgegeben

von

Peter Florens Weddigen,

Doctor der Philosophie, Prediger zu Kleinbremen im F. Minden, der Hallischen naturforschenden und der Westphälischen patriotischen Gesellschaft Mitgliede.

Fünfter Theil erste Abtheilung.

Lemgo

in der Meyerschen Buchhandlung 1801.

Digitized by Google

Paderbornische Geschichte.

Nach Schatens Annalen.

Herausgegeben

von

Peter Florens Weddigen,

Doctor der Philosophie, Prediger zu Kleinbremen im F. Minden, der Hallischen naturforschenden und der Westphälischen patriotischen Gesellschaft Mitgliede.

Erster Theil erste Abtheilung.

Lemgo

in der Meyerschen Buchhandlung 1801.

Digitized by Google

Anmerkung.

Gegenwärtige Geschichte des Bisthums Paderborn ist aus Weddigens fortgesetzter Steinschen Westphälischen Geschichte, wovon der fünfte Theil in der Ostermesse 1801 erschienen ist, als ein für sich bestehendes Ganze, auf Verlangen, besonders abgedruckt.

Meyersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Friedrich Wilhelm Leopold

Regierenden Fürsten zur Lippe, Edlen Herrn und Grafen zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc.

Digitized by Google

widmet

dieses Buch

Kleinbremen
den 21 März 1801.

der Herausgeber.

Digitized by Google

Vorrede.

Johann Diederich von Steinen, welcher 1759 zu Frömern, in der Grafschaft Mark, als Inspector der Unnaischen Predigerklasse, gestorben ist, war zu seiner Zeit in ganz Westphalen der einzige Gelehrte, der sich mit der Erdkunde und Geschichte der Westphälischen Provinzen, und vorzüglich der Grafschaft Mark, als Schriftsteller beschäftigte.

Unter

Unter andern nützlichen historischen Werken gab er die bekannte Westphälische Geschichte heraus, von welcher die drey ersten mit vielen Kupfern versehenen Theile in den Jahren 1755, 1757, und der vierte und letzte 1760, sämtlich zu Lemgo, in der Meyerschen Buchhandlung, an das Licht getreten sind.

Dieses Werk, welches Friedrich der Große schätzte, fand um so mehr verdienten Beyfall, weil v. St. nicht nur von landeskundigen Männern unterstützet wurde, sondern auch selbst einen hinreichenden Fond von Gelehrsamkeit und Prüfungsgeist besaß, durch diese Art gelehrter Arbeiten sich den Beyfall der Kenner zu erhalten. Er würde, in der That, weit mehr geleistet haben, wenn nicht, im Anfange des siebenjährigen Krieges, bey einem, das Dorf Frömern verheerenden feindlichen Ueberfall, sein mit unglaublichen Fleiße gesammletes historisches Archiv, mit allen Handschriften, ein Raub der Flammen geworden wäre.

Diese Steinsche Sammlung fortzusetzen, wäre wohl um desto mehr zu wünschen, weil, nach dem Schluß des Westphälischen Magazins, die Westphälischen Provinzen überhaupt jetzt kein ihnen geeignetes Werk für die Aufbewahrung der Geschichte, Erd- und Staatskunde aufzuweisen haben.

Mit einem zuversichtlichen Eifer, den mein patriotischer Genius gegen alle offenbare und verdeckte Anfälle derer, die die Finsterniß mehr lieben, als das Licht, in Schutz nehmen wird, lasse ich hiemit einen patriotischen Aufruf an alle Freunde meines Vaterlandes ergehen, welche im Stande sind, zum glücklichen und erwünschten Fortgange dieses Werks etwas beyzutragen. Erreicht es gleich nicht den Grad des Ruhms, zu welchem die Steinsche Westphälische Geschichte sich erhoben hat, so werde wenigstens der geringere Grad der Ehre sein Loos, welches unserm seit den Jahren 1785-1799 fortgesetztem Westphäli-

phälischen Magazine und dem von Westphalen zu Theil geworden ist. Der Plan, der bey jenen Werken zum Grunde gelegt worden, bleibe in der Hauptsache auch bey diesem unverändert. Es fülle die Lücken aus, die, in der Beschreibung der Westphälischen Staaten, noch auszufüllen sind; es theile brauchbare Materialien zu einer künftigen vollständigen topographisch = historisch • statistischen Beschreibung des Westphälischen Kreises mit; befördere die Literatur, gebe Vorschläge zu Verbesserungen der Polizey, des Kirchenwesens, Schulwesens, der Armenanstalten, Handlung, Fabriken, Oeconomie; es setze jeden, dem gründliche Kenntnisse werth sind, in den Stand, einen beträchtlichen Kreis Teutschlands vollständig kennen zu lernen, und schränke sich vorzüglich auf das Locale, den Geist und das Bedürfniß der hiesigen Provinzen, wie auch auf die allmählige Bildung der gemeinen Volksklassen ein. — —

Gegenwärtiger fünfter Theil enthält die Geschichte des Bisthums Paderborn *), nach Schatens Paderbornischen Annalen, in einem pragmatischen Auszuge, von meinem Freunde, den ich zu nennen keinen Beruf habe, bearbeitet. Eine Bearbeitung des Strunk's, Schatens Fortsetzers, soll, nach gleicher Manier, im nächsten Theile folgen. Einige Proben dieser Geschichte sind bereits in einigen Heften des Westphälischen Magazins dem Publikum vor Augen gelegt worden, und haben den Wunsch zur Erhaltung des Ganzen erregt. Wahrlich! der vortrefliche Schmidt würde in seiner Geschichte der Teutschen manches Unglimpfliche gegen Protestanten und Reichsstände nicht geschrieben haben, hätte er in Wien nie-
der-

*) Die Meyersche Buchhandlung hat von dieser Geschichte auch einen besondern Abdruck in diesem Jahre veranstalten lassen.

derteutsche Nachrichten gehabt. — Uebrigens schmeichle ich mir mit der Hofnung, daß diese Arbeit eine nützliche Gährung in Rücksicht der bessern Verwendung der Klostergüter machen wird.

Kleinbremen im F. Minden den 10 April 1801.

Weddigen.

Einleitung.

Eine parallele Geschichte der Nordischen Bischöfe und Bisthümer, und ihrer Nebenbuhler, der vorzüglichen Aebte und Abteyen, ist vorzüglich eine Geschichte der Römischen Hierarchie oder des Römischen Kirchenregiments.

Sieben hundert Jahre war die durch Christum geoffenbarte und durch die Apostel und ihre Zöglinge fortgepflanzte Religion schon unserer Welt bekannt, sieben hundert Jahre war eine Kirche schon vorhanden, ehe der Norden wuste, daß es eine christliche Religion, eine christliche Kirche gäbe.

Drey hundert Jahre war die christliche Kirche als eine verbotene verfolgte Gesellschaft vom Throne entfernt gewesen, wie der Römische Kaiser, der Monarch der damals bekannten Europäischen Welt, wie Constantin das bisher verachtete Kreuz Christi zur vorzüglichsten Zierde seiner Krone machte.

Vier hundert Jahre war nun schon die christliche Kirche, oder vielmehr das vorzüglichste Glied derselben, die Clerisey, herrschend, oder wenigstens mitherrschend mit der weltlichen Macht, vier hundert Jahre hatte also auch schon der Streit über diese Mitherrschaft zwischen

der Clerisey und der weltlichen Herrschaft gewähret, ehe der Norden wuste, daß es eine Kirche und einen Staat, und einen Streit zwischen Kirche und Staat gäbe.

Vier hundert Jahre waren es, daß Kirche und Staat, oder vielmehr die Herrscher des Staates, getrennet in ihrem Privat-, einstimmig in ihrem gemeinschaftlichen Interesse, eine catholische oder allgemeine Religion und ein allgemeines Römisches Reich einführen wollten, so weit geistliche und weltliche Waffen nur reichen konnten, ehe der Norden wuste, daß es eine catholische Religion und ein Römisches Reich gäbe, die zuletzt auch den Europäischen Norden zu ihrem Gehorsam bringen wollte.

Das christliche Rom befolgte den Plan der Weltherrschaft des heidnischen Roms, zwar mit wenigerm Glücke seiner Kaiser, aber mit desto größerm seiner obersten Bischöfe.

Das Römische Reich zerfiel in mehrere Europäische Reiche, wie in allen diesen Theilen des ehemaligen Römischen Reiches schon Römische Hierarchie gegründet war.

Das Fränkische Stück des Römischen Reichs, das Reich der Franken, verdunkelte durch seinen Glanz alle übrige abgerissene Römische Provinzen und dermalige selbstnamige Reiche; es wurde das neue abendländische Römische Reich selbst.

So fein waren Kirche und Staat, oder vielmehr deren beyderseitige Herrn mit einander verschlungen, wie das nördliche Europa, wie das dem Fränkischen Reich zunächst gelegene ehemalige Sachsen, wie Westphalen, eine Eroberung der Römisch-Catholischen Kirche und des Römischen Reichs werden sollte.

Diese Absichten ließen sich nur durch Gewalt der Waffen ausführen, die Lehre Christi an und für sich hätte, wie zu den Zeiten der Apostel, sich durch überzeugende Beweisgründe in die Gemüther der Menschen einflößen lassen.

Jetzt aber konnte Carl der Große, wie er durch eine mehr als tausendjährige Verjährung genannt wird, seine religiöse politische Herrschaft in diesen Ländern erst nach einem dreyßigjährigen Kriege gründen, um sich für seine Bemühungen nach seiner besten Überzeugung, unterm Beyfalle der Geistlichkeit, Belohnungen dieses und des zukünftigen Lebens versprechen zu können.

Er theilte die eroberten Provinzen, wie sein Fränkisches Reich, in Bisthümer und Grafschaften ein; er ließ den Sachsen ihr Sächsisches Recht.

Das heidnische Rom gab den eroberten Provinzen Cultur, das christliche Rom gab ihnen Religion und Cultur. Republiken, ächte Freystaaten sehen Eroberungen als eine ungerechte Erweiterung ihrer Gränzen an, aber die Freystaaten des Alterthumes waren mit den Tugenden desselben erloschen und hatten sich in der Römischen Monarchie verloren. Falsche Richtungen der Leidenschaften, vorzüglich des Ehrgeizes, hatten Monarchien, und was noch schlimmer ist, drückende Aristocratien, Monarchien hatten Erweiterungen der Gränzen, hatten Kriege veranlasset.

Die Priester der christlichen Religion herrschsüchtig, wie die christlichen Regenten, drey hundert Jahre lang durch entartete Heiden und Juden verfolgt, verfolgten jetzt in ihrem Reiche diese, übten über ihre neue Proselyten aus Juden und Heiden eine Herrschaft aus, die der göttliche Stifter der christlichen Religion seinen Aposteln nicht hatte verstatten wollen.

Genug, Sachsen bekam ein sieben hundert Jahre durch entartetes Christenthum, Sachsen bekam den Zwang einer eisernen, durch falsche Religiosität geheiligten christlichen Monarchie. Für künftige Jahrhunderte waren ihm die beseeligende Christus-Religion und der Reiz bürgerlicher Gesetze mit dem Steigen der Seelenkräfte seiner Bewohner vorbehalten; der Kern zur süßen Frucht wurde auf Sächsischen Boden, für uns und noch mehr für unsere Nachkommen, schon jetzt gepflanzet. Steigende Cultur der Seelenkräfte, gehörige Richtung der Leidenschaften wurde das Erbtheil der Christen, Flor das Erbtheil christlicher Länder, Verfinsterung des Verstandes, Despotie, das Loos der Heiden und Mahomedaner.

Wie unser ehemaliges Sachsen, wie unser Westphalen sich dem cultivirten christlichen Europa beygesellte, erhielt es durch seinen neuen Schöpfer, durch Carl den Großen, wie das übrige damalige christliche Theil des Erdbodens, seine Bisthümer. Diese Bisthümer waren: Osnabrück, Halberstadt, Paderborn, Minden, Verden, Bremen, Mimigardeford oder Münster, Hildesheim. Diese Bisthümer wurden nach Art und Weise der übrigen Bisthümer seit den Zeiten des ersten christlichen Kaisers denen Erzbisthümern Mainz und Cölln im Fränkischen Reiche untergeben; mit den Erzbisthümern kamen die neuen Bisthümer unter den Primat des obersten Europäischen Bischofes, des Pabstes zu Rom.

Diese Bisthümer wurden auf ursprünglichen Kirchen-Gütern und Zehnten von Vieh und Früchten gestiftet, da die Priesterschaft die Zehnten, wie die ganze Einrichtung der jüdischen Hierarchie, schon

früh-

frühzeitig auf die christliche Kirche übertragen hatte.

Ich fange sogleich mit der Stiftung der Bisthümer an, da der Krieg Carls mit unsern Vorfahren von vielen beschrieben ist, und schon im ersten dieser Kriegsjahre 772, an der Gränze des heutigen Chur-Cöllnischen Herzogthums Westphalen und des heutigen Hochstiftes und Fürstenthumes Paderborn, Ehresburg, welches man für das heutige Marsberg oder Stadtberge hält, erobert, das dortige heidnische Götzenbild, die Irmensäule, zerstöret, und dieser Ort zum ersten Sitze der christlichen Religionsübung gemacht, wie Herstelle an der Weser zum bischöflichen Aufenthalte ausersehen worden seyn soll; wiewohl die erste Stadtbergische Anstalt durch einen Ueberfall der Sachsen in den beyden folgenden Jahren wieder verloren gieng; 775 wurde Stadtberge wieder erobert, in welchem Jahre auch Carl vom Brunsberge herunter im heutigen Corveyischen den merkwürdigen Anfall auf die jenseits der Weser postirten Ostphälischen Sachsen im heutigen Braunschweigischen that. Da Stadtberge abermals von den Sachsen zerstöret worden war, so wurde es 776 wieder erbauet.

Im Jahre 777 hatte es Carl schon so weit gebracht, daß die Westphälischen, Engerischen und Ostphälischen Sachsen auf einer feyerlichen Zusammenkunft zu Paderborn, wo die heutige Domkirche eben erbauet wurde, sich ihm völlig unterwarfen. So unglücklich die darauf folgende Zeit auch für die Franken war, so wurde doch 780 nicht nur Ehresburg oder Stadtberg wieder hergestellet, sondern auch zu Paderborn eine

Versammlung der Fränkischen Bischöfe und Großen gehalten, wie die Paderbornische, oder wie man damals sagte, die Herstellische Diöces dem Bisthume Wirzburg einsweilen untergeben wurde.

Eine dritte Versammlung, die vorzüglich eine allgemeine genannt wird, wurde von Fränkischen geistlichen und weltlichen Großen, wie von Sächsischen neu ernannten Bischöfen und Sächsischen Heerführern aus den dreyen Hauptprovinzen des alten Sachsen, Westphalen, Engern und Ostphalen, beym Ursprunge der Lippe (Lippspringe) 782 gehalten, womit Carl zum letztenmale Unterhandlungen pflog; dadurch erhielt das benachbarte von der Pader-Quelle benannte Paderborn die bischöfliche Catheder, und wurde der Hauptort des Paderbornischen bischöflichen Sprengels.

So wankelmüthig auch nachher das Fränkische und Sächsische Glück war, so war doch das Jahr 783 endlich entscheidend unglücklich für die Westphälischen und Engerischen Sachsen, so daß nun in Westphalen der Anfang mit allgemeiner Zerstörung der heidnischen Merkmäler und ungestörter Einführung des Christenthums gemacht wurde, und die Fränkischen Waffen sich seitdem über der Weser im damaligen Ostphalen und in den benachbarten Gegenden erstreckten.

Um gegen Westphalen sicher zu seyn, blieb Carl, wider seine Gewohnheit den Winter über 784 zu Lüde, seine Armee stand zu Schieder an der Emmer. Um Ostern 785 war er mit seiner Hofhaltung und Armee zu Ehresburg oder Stadtberg, wo jetzt schon eine Stadt nach damaliger Art angelegt war. Und da jetzt vom Rheinstrome bis an die Elbe hin alles bezwungen war, der Sächsische Heerführer Witteklnd sich auch jetzt der christlichen Religion und der Fränkischen Herr-

schaft

schaft unterwarf, so hielt Carl jetzt seinen vierten Landtag zu Paderborn, theilte die eroberten Sächsischen Provinzen in Gegenwart Fränkischer und Sächsischer geistlicher und weltlicher Großen, so wie das Fränkische Reich, in Bisthümer und Grafschaften ein. Das Bisthum Paderborn blieb aber noch der Wirzburgischen Dioces unterworfen, und erhielt noch zur Zeit nur einen bischöflichen Vicar oder Stellvertreter, Namens Bernwolf oder Bernwelf (Bärenwolf). Dieser Bernwelf, bischöflicher Vicar zu Paderborn und Bischof zu Wirzburg, verlegte die vier bischöfliche Catheder von Herstelle, wo sich der erste Paderbornische Missionar, der Fuldische Abt Sturmio meistens aufgehalten hatte, nach Paderborn, wo er eine Congregation weltgeistlichen Canonicorum (das heutige Domcapitel) errichtete, und nur Weltgeistliche zu seinen Gehülfen erwählte. Als Bischof von Wirzburg hatte er die Benedictiner, welche seine Vorfahren, die Bischöfe Burchard und Meginald, am Dom gesetzt hatten, davon entfernt, und solchen Weltgeistlichen, die ein gemeinschaftliches Leben führten, eingeräumet.

In keinem der Sächsischen Stifter, Osnabrück, Halberstadt, Minden, Münster, Verden, Hildesheim, Bremen, bestanden die ersten Domcapiteln aus Benedictinern, sondern aus Canoniken damaliger Art. Wie Bremen aus der Abtey Corvey einige Bischöfe, zum Beyspiel Anschar, erhalten hatte, bekam es ein vermischtes Domcapitel, allein Erzbischof Unwan reducirte es wieder blos auf Weltgeistliche, denen er die canonische Regel des ersten Erzbischofes Willehad erneuerte.

So war nun ganz Sachsen christlich, und ein Theil des Fränkischen Reichs, ob aber willig oder unwillig,

willig, das zeigte nach neun Jahre Ruhe das Jahr 794. Carl hatte sich mit seiner Armee nach andern Gegenden seiner weiten Staaten gewendet, die Entfernung dieser bewafneten Apostel reizte die christlichen Sachsen, Christenthum und Fränkisches Joch abzuschwören, sich gegen Carl und seine Hierarchie zu empören; und was wäre aus der Cultur des Nördlichen Europa geworden, wäre Carls Armee diesem Aufstande nicht frühzeitig entgegen geeilt? Die erschrockenen Sachsen unterwarfen sich auf dem fruchtbaren Sintfelde zwischen den Flüssen Dimel und Alme im heutigen Hochstifte Paderborn in der Nachbarschaft von Ehresburg oder Stadtberg an der Dimel, und der Krieg der Franken und der Hierarchie mit den Sachsen hörte da auf, wo er angefangen hatte, an der Gränze des bey Carls Ankunft noch unchristlichen Theiles dieser Länder.

Wir danken der Vorsehung, daß sie unsere Vorfahren dem süßen Joche des Christenthumes und bürgerlicher Gesetze unterwarf, wir dürfen es nicht wagen, ihre Geheimnisse zu erforschen, warum sie so untüchtige Werkzeuge dazu erwählte, wir sind dermalen in Vergleichung mit jenen Gegenden, die das Christenthum durch die überzeugenden Apostel erhielten, zu glücklich, uns jetzt noch beschweren zu dürfen. Aber mit Wundern konnte die gütige Vorsehung das mörderische Bekehrungsgeschäft der untüchtigen Fränkischen Missionare unmöglich bewähren, so gut sie es auch meinen, so sehr sie auch davon überzeugt seyn mogten, daß Zehnten und andere Vortheile den Predigern der christlichen Religion nach göttlichem Rechte gebührten. Unerlaubte Mittel, falsche Beweggründe läßt die ewige Wahrheit und Güte nicht als taugliche Mittel zum guten Endzwecke gelten.

Doch

Doch Carl und seine Hierarchen dachten anders; sie beschlossen 795 ihre Eroberungen, wie sie selbige angefangen hatten. Das Fränkische Heer mit seinen Priestern erfüllete Sachsen mit Tod und Verderben drohenden Schrecken. (Totam pene populando peragravit, sagen die Fränkischen Annalen.) In dieser stürmischen Betäubung unserer Vorfahren ordnete der Cöllnische Erzbischof Hildebald, der Metropolitan nach Constantinischer Kirchen- und Staatsverfassung von Osnabrück und Münster, einsweilen die ganze Sächsische Hierarchie. Das Bisthum Paderborn bekam seinen eigenen Bischof Hathumar, einen Wirzburgischen Domherrn.

Bischöfe.

I. Hathumar † 815.

Hathumar war ein Sachse von Geburt, und wohl ein Sächsischer Edeler, weil er, wie die Sachsen sich hatten unterwerfen müssen, wie andere Edele, Carln zur Geißel und Versicherung der Sächsischen erzwungenen und deswegen so oft gebrochenen Treue gegeben worden war. Hathumar und sein Bisthum Paderborn bekam den Erzbischof Richolf zu Mainz zum Metropolitan.

Der neue Bischof hatte die Ehre, daß Carl in seiner Diöces zu Herstelle an der Weser 797, während seinen letzten Unternehmungen wider die Ostphällinger zwischen der Weser und Elbe, seine Winterquartiere bezog; 799 besuchte Carl Paderborn selbst, und erhielt dorten einen Besuch des Pabstes Leo des Dritten. Carls Sohn, Pipin, König von Italien, empfieng den Pabst an der Spitze des äußersten Lagers, und führte ihn zum Thronähnlichen Gezelte seines Vaters vor Paderborn. Der Cöllnische Erzbischof Hildebald hatte den Pabst von Cölln aus begleitet.

Während seiner Anwesenheit in Paderborn soll der Pabst eine Bestätigungsurkunde des Bisthumes ausgestellet

stellet haben; allein so wenig diese, als die Carolingische Stiftungsurkunde, ist mehr vorhanden. So wird auch die Urkunde vermisset, worin Carl das Schloß Driburg mit den umliegenden Ländern auf Anrathen des anwesenden Pabstes zu einem bischöflichen Tafelgut gemacht haben soll. Unter denen Kirchen hiesiger Gegenden, die der Pabst eingeweihet haben soll, wird auch Sidinkhausen in der Freyheit Büren im heutigen Hochstiffte Paderborn gezählet.

Ehresburg oder Stadtberg wurde vom Pabste laut einer verstümmelten in denen Daten unrichtigen Urkunde auf Verlangen, oder wie es in der Urkunde heißt, auf Befehl Carls (Quod jubes annuere non tardamus), denen da wohnenden Benedictinern, nebst dem Zehnten unter Befreyung von aller weltlichen Macht (ab omni humana potestate liberum) eingeräumet. Die Befreyung von aller weltlichen Macht und das Verbot, keine feindliche Verschanzungen dort anzulegen, hatten zur Absicht, daß die Benedictiner ungestört sich der Mission annehmen, und hier kein Schlupfwinkel der Feinde der Staaten Carls statt finden sollte, wie der Inhalt der Urkunde ergiebt.

So gemeinschaftlich giengen geistliche und weltliche Macht jetzt noch zu Werke; aber in den folgenden Zeiten enthielten dergleichen Befreyungen Veranlassungen, sich der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, und den ersten Keim zu der nachherigen Landeshoheit der geistlichen Staaten Teutschlandes, so wie die weltlichen durch andere Mittel dazu gelangten. Indessen ist dieses die einzige Benedictiner- oder damalige Klosteranstalt, die Carl in Sachsen machte.

Carln überlebte der Paderbornische Bischof Hathumar noch. Er wohnte also wohl der grossen Versammlung

sammlung bey, die 813 von den Erzbischöfen zu Mainz, Cölln und Salzburg und ihren Suffragan-Bischöfen gehalten wurde.

Carls Nachfolger, Ludwig der Fromme, hielt 815 zu Paderborn einen großen Reichstag, worauf unter andern ein allgemeines Aufgebot eben derjenigen christlichen Sachsen, die kaum von den Franken überwunden waren, gegen die heidnischen Dänen beschlossen wurde. Der erste Beweis, was das übrige Europa von dem in der Person Carls durch den Statthalter Christi wieder hergestellten Römischen Reiche zu befürchten hätte.

Aber ganz Europa sollte durch nichts Festeres, als das Band der Religion, an Rom gebunden werden, um Italienische Cultur zu erhalten.

Wenn je ein Ereigniß zu diesem Plane der Vorsehung mit behülflich gewesen, so war es die Stiftung von Corvey (Corbeia nova), welches seinen Namen und ersten Abt Adelhard von Corbie in der Picardie erhielt. Die erste Anlage war an einem unfruchtbaren Orte, Namens Hechi oder Hethi, jenseits der Weser im Solinger Walde. Das Eigenthum dieses Waldes übertrugen die Aeltern Theodrads, eines edlen Sachsen und Benedictiners zu Corbie, dem neuen Corvey, ohne daß die Gränze der Schenkung oder die Namen der Schenkenden bekannt geworden sind. Die Stiftung selbst geschah auf gedachtem Paderbornischen Reichstage unter bischöflicher Genehmigung des Paderbornischen Bischofes Hathumar, zu dessen Diöces der Ort gehörete.

Ludwig verzichtete auf alle Kaiserliche Dienste, welche er von dem Dotalgrunde dieser Stiftung fordern könnte.

Dies

Diese wichtige Stiftung erhielt den Beyfall der Sächsischen Edeln, da sie zugleich eine Missionsanstalt und Schule auch für Weltliche ward.

Der Paderbornische erste Bischof Hathumar starb hierauf; und noch im Jahre 815 erscheint Badurad als sein Nachfolger.

II. Badurad † 859.

Er war ein edler Sachse, und zwar ein Westphälinger. Er wurde aus dem Domcapitel zu Wirzburg zum Bischof von Paderborn erwählt oder postulirt, ohne daß man weiß, wem er diese Wahl verdankte.

Als Bischof vollführte er den Bau der Domkirche und des Münsters (Monasterium) der Domherrn, wobey *er ein* Seminar für angehende Geistliche errichtete, und sich für die Domschule verdient machte.

Er wohnte wohl der Kirchenversammlung zu Achen 816 mit bey, auf welcher die bekannten Regeln des gemeinschaftlichen Lebens der Canoniken und der Canonissinnen erneuert; denen Canoniken, die zugleich Clerici waren (also ist es ein alter Gebrauch, daß Einer Canonicent oder Domherr seyn konnte, ohne Ordines zu haben, ein Gebrauch, der sich nur in den westphälischen Stiftern Münster, Osnabrück und Paderborn erhalten hat, da doch auch ein Bischof von Wirzburg, wie ein Erzbischof von Mainz zugegen war, mithin Gesetze gemacht wurden, die für die ganze Mainzer Erzbischöfliche Diöces galten), wurde untersagt, Kappen der Benedictiner zu tragen, damit sie nicht für Mönche angesehen würden, und das Kirchenregiment bey der Weltgeistlichkeit bliebe. Nächst dem

Bischofe

Bischofe sollte der Dechant das Geistliche, der Probst die Oeconomie besorgen; der Scholarch, der Cantor, der Cellarius, der Thesaurarius und der Curator hospitum (Hofmarschall) bekamen ihre Amtsverrichtungen.

So wie auf dieser Kirchenversammlung Gesetze für die Canoniken gemacht wurden, so wurden ähnliche für die Canonissinnen gemacht. Canonissinnen-Klöster oder Stifter und nicht Benedictinerinnen-Klöster waren in ihrer ersten Stiftung Herford, und im Paderbornischen Bödeken, so jetzt ein Augustiner-Mannskloster, und Herse. An solchen Stiftern mangelt es heut zu Tage dem catholischen bürgerlichen Stande, da selbiger im catholischen und vermischten Westphalen nur zwey solcher Stifter hat, das sogenannte schwarze Stift in der Münsterischen Stadt Buchholz, und das vor wenigen Jahren aufgehobene Nonnenkloster Bersenbrück im Osnabrückischen.

Eben diese Kirchenversammlung, die solche für diese dunkele Zeiten so heilsame Gesetze zum Muster für die gegenwärtige machte, veranlaßte Ludwig, durch ein eigenes Capitulare oder Gesetz von neun und zwanzig Absätzen, die Wahlen der Bischöfe der Clerisey und dem Volke zu überlassen. Betrachtet man diese und ähnliche Kirchenversammlungen dieser goldenen Zeiten vor der Einführung der falschen Isidorischen päbstlichen Satzungen, so sieht man die damalige Freyheit der teutschen Kirche, deren Verfassung Rom den teutschen Bischöfen überließ. Erzbischöfe mit ihren Suffragan-Bischöfen erschienen auf Kirchenversammlungen, verglichen sich über Verfügungen, welche für Teutsche passeten. Jene Suffragan-Bischöfe, die nicht erschienen waren, bekamen die Schlüsse der Kirchen-

ver-

versammlung von ihrem Metropolitan überschickt, die Bischöfe befolgten sie ohne Kränkung ihrer Diöcesanrechte; könnten in unsern Zeiten Fürstbischöfe von Erzbischöfen nun wohl gekränkt werden? Ist ihre geistliche Gerichtsbarkeit aber durch die concurrirende Jurisdiction der steten päbstlichen Nuntien in Teutschland, die man um diese Zeit und lange nachher noch nicht kannte, nicht aber eben sowohl, als jene der Erzbischöfe gekränket worden? —

So sehr sich aber Ludwig der Fromme durch seine Gesetze für die Bischöfe und ihre Bisthümer verdient machte, so sehr legte er, durch Beförderung der Benedictiner den Grund zu allen nachherigen Irrungen derselben mit den Bischöfen und der Zerrüttung der Diöcesanrechte durch den Pabst, den Beförderer der Ordensinstitute.

Bisher hatten sich einzelne Benedictiner und ihre wenige Congregationen mit dem Missionsgeschäfte als getreue Gehülfen der Weltpriester rühmlich abgegeben, Ludwig gab der Benedictiner-Congregation zu Fisbeck, welche eine Colonie von jener im Sollinger Walde (Corvey) war, indem diese berühmte Abtey sich seit ihrer Stiftung 815 schon jetzt, 821, in drey Colonien, der Dürftigkeit wegen, um bessere Niederlassungen zu suchen, abgetheilet hatte, die Pfarrkirche Fisbeck selbst nebst den Filialkirchen derselben im nämlichen Lergau und dem Zehnten im Walde Ammer und Ponteburg, wie auch die übrigen Kirchen im Hesgau und Fenkegau, mit Ausnahme der Kirche Sachslingen, welche der Münsterischen Diöces zurückgegeben werden sollte. Befreyte zugleich alle diese Kirchen samt den dazu gehörigen Grundstücken und deren Bewohnern von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, schenkte auch dem Abte Castus und

und Kloster zu Fisbeck Alles, was der Fiscus an Früchten aus allen diesen Orten zu erheben hätte. So bekam aus einer natürlichen Folge diese Congregation die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die ersten Keime zur Landeshoheit in diesen unbesorgten Tagen.

Diese Abtey oder Abbatiola, kleinere Unterabtey, Celle, wie die Missionsanstalten auch wohl beträchtliche Güter einer größern Abtey, die von Mönchen selbst bewohnet waren, genannt wurden, woraus die heutigen Probsteyen entstanden sind, war wohl Fisbeck im Münsterischen, und nicht Fisbeck im Mindischen an der Weser; denn Ludwig incorporirte dieses Fisbeck hernach mit Corvey, welches noch das Patronatrecht über die dortigen Pfarreyen hat.

Corvey selbst bekam um diese Zeit seinen ersten Abt Adelhard wieder, den der Kaiser ins Elend verwiesen hatte, weil er ihn in Verdacht hielt, an der bekannten Verschwörung seiner Söhne Antheil genommen zu haben.

Noch unter diesem ersten Abte Adelhard wurde das neue Corvey, nachdem es im siebenten Jahre in seiner öden Lage nicht hatte gedeihen können, 822 diesseit der Weser bey dem Königlichen Hofe (Villa) Hüxer angelegt. Das Mutterkloster Corbie in Frankreich bestritt vieles von denen dazu nöthigen Kosten. Als man die Gränzen seiner Hofesaat im damals sogenannten Augau bestimmte, wurde bey Durchgrabung des Bodens eine marmorne, braunrothe bearbeitete Säule gefunden, welche man für die Irmensäule hielt. Vielleicht aber war sie nur ein Siegeszeichen, das man dem teutschen Sieger Hermann zu Ehren errichtet hatte. Diese Säule wurde nach Hildesheim in den Dom gebracht, und ein Muttergottesbild darauf gesetzt,

wo

wo sie noch zu sehen ist. Die neue Corveyische Kirche wurde von dem Paderbornischen Bischofe Badurad noch im nämlichen Jahre eingeweihet.

Ludwig bestätigte, als wenn ihn gleichsam die nachherigen, durch diese wie durch andere, unmittelbare Reichsabteyen in das bischöfliche System verursachten Zerrüttungen geahndet hätten, im nämlichen Jahre die von Carl der Paderbornischen Diöces verliehenen Vorrechte mit einigen Erweiterungen derselben.

Er nahm das Bisthum in seinen Schutz, befreyte aber alle bischöfliche Güter und Bewohner derselben von der weltlichen Gerichtsbarkeit (der Grafen); wies den Bischof zwar zum Gehorsam des Reichs an, verzichtete aber auf alle Fiscalische Brüchte aus den bischöflichen Gütern und von bischöflichen Leuten (Cammergüter), welche zu Almosen für Arme und zur Unterhaltung der Lichter verwendet werden sollten. Diese Vorrechte wurden auf alle Güter ausgedehnt, welche der bischöflichen Cammer in Zukunft anheim fallen würden. Mit der Zernichtung der weltlichen Gerichtsbarkeit wurde folglich die bischöfliche stillschweigend eingeführt, und dem Bischofe ein Zweig der nachherigen Landeshoheit, das Recht des Fisci, eingeräumet.

So wie aber das Bisthum Paderborn stieg, so hob sich auch das Stift Corvey. Dessen erster Abt Adelhard, ein Verwandter des Kaisers, gieng zwar um diese Zeit, seines Alters wegen nach Corbie zurück, wußte aber die Corveyischen Benedictiner zu bewegen, daß sie einen Verwandten der Kaiserin, Namens Warin, zu ihrem zweyten Abte aus dem Mutterkloster Corbie postulirten. Noch vor seiner Rückreise nach Corbie schenkte der Kaiser dem neu an der Weser auf einem königlichen Hofe, und auf einem schon lange Huxer

genanntem Platze gebaueten, und nach einem alten Kloster Corbeia, woraus es bevölkert worden, genannten Stifte den gedachten königlichen Hof (Villam) Huxer, mit seinen Grundstücken, Waldungen, Flüssen und allen davon zu erhebenden Nutzungen. Mit diesem ersten Dotalgute des Stiftes diesseit der Weser vereinigte der Kaiser die bisherigen Corveyischen Besitzungen im Sollinger Walde an Ländereyen, Waldungen, Wiesen, Weiden, Flüssen, Gebäuden und Leuten; verlieh auch dem Kloster die Befugniß, ihren Abt frey zu wählen, und mit jedem freyen Gutsbesitzer Tauschverträge über Güter und Leute schließen zu können.

In einer andern Urkunde des nämlichen Jahres 824 befreyete er die Corveyischen Klostergüter, und deren freye und nicht freye Bewohner, von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, schenkte zugleich dem Kloster das Fiscalische Recht, Brüchten zu erheben, zum Behufe der Armen und der Lichter, so daß das Bisthum Paderborn nichts vor dem Kloster Corvey voraus hatte.

Eben dieses erweckte auch den Unwillen der Grafen gegen dieses Kloster; der Paderbornische Bischof Badurad bekam aber als Kaiserlicher Missus oder ein mit Gerichtsbarkeit versehener Kaiserlicher Gesandter (wie die nachherigen Päbstlichen Nuntien) vom Kaiser den Auftrag, den Grafen auf das schärfeste anzudeuten, daß sie sich nicht unterstehen sollten, die Freyen und Leute der Klostergüter ferner zum Dienste unter der damaligen Reichsarmee (Heerbann) anzuhalten. Hätte wohl ein in die Zukunft schauender Carl der Große dergleichen Befehl gegeben? — Indessen war doch unterm Krumstabe eines Bischofes oder Abtes in damaligen Zeiten gut und besser wohnen, als unterm eisernen Kommando-Stabe der Grafen. Die Freyen mußten

also,

also, sie seyn edel oder unedel, gegen den Feind, sowohl wie die Leute, aufsitzen. Das nachherige stete Militär wurde von den Leuten besoldet, unzählige andere Abgaben mußten später von den Leuten bestritten werden, warum nicht auch von den edeln Freyen? —

Und Ludwig übertrug das Amt eines über die Sächsischen Bischöfe und Grafen gegen ihre Unterdrückungen ihrer Untergebenen wachenden, jährlich die Provinzen durchreisenden Missi, einem Sächsischen Bischofe selbst — abermals ein Schritt zur nachherigen Landeshoheit.

Der jetzt schon Kaiserlichen Abtey Corvey, die Verwandte des Kaisers zu Aebten hatte, wurde 825 die Canonissinnen-Abtey oder das Kloster Herford, eine Colonie einer ähnlichen Congregation zu Soissons, schon mit so vielen Vorrechten zur Seite gesetzet, daß sie in Zukunft Kaiserliche Reichsunmittelbare, dem Kaiser und den Bischöfen gleich gefährliche Fürstliche Abteyen werden sollten.

Das darauf folgende Jahr 826 war der Abtey Corvey noch günstiger, wie die vorhergehenden Jahre. Denn der Dänische König Harald ließ sich mit seiner Gemahlin zu Mainz taufen, und erbat sich vom Kaiser Ludwig Missionare zur Bekehrung Dänemarks.

Der Kaiser erwählte, auf Anrathen des Abtes Walo zu Alt-Corvey oder Corbie in der Picardie, den berühmten Ansgar, Mönch zu Neu-Corvey an der Weser, dazu. Dieser Ansgar war vor drey Jahren mit andern aus Corbie nach Corvey verschickt worden; jetzt trat er mit noch einem andern Neu-Corveyischen Mönche, Namens Autbert, der ein Edelmann genannt wird, welches also Ansgar wohl nicht seyn mußte, in Gesellschaft des Dänischen Königes die Reise nach Däne-

 mark

mark an. Sie fuhren den Rhein herunter von Mainz nach Cölln. Zu Cölln schenkte ihnen der dortige Erzbischof Hadebold ein Schif mit zweyen Wohnungen, worin der Dänische König und seine Missionare stiegen. Das Gefolge segelte im zweyten Schiffe nach Dänemark. (Ein Beytrag zur Geschichte der damaligen Schiffahrt.) Zwey Jahre verweilte Ansgar in Dänemark, und gab sich unter andern mit Errichtung der Schulen für Dänische Jünglinge ab, dann giengen beyde Missionäre nach Corvey zurück, wo Autbert bald verstarb.

Aber Ansgars Genie fand zwischen den Corveyischen Mauern nicht Nahrung genug; er reisete nach Dänemark zurück.

Von daher ließ ihn Kaiser Ludwig zu einer noch weitern Expedition zu sich kommen. Ludwig hatte nämlich eine Gesandtschaft aus Schweden bekommen, mit der Nachricht und Bitte: In Schweden gäbe es auch schon Christen, denen es an Geistlichen mangelte, die mögte Ludwig doch dorthin schicken. So reisete Ansgar nach Schweden, und mit ihm Gislemar und noch andere Corveyische Mönche. Der vermuthlich auch Corveyische Mönch Wittmar vertrat Ansgars Stelle in Dänemark, bis wohin Wittmar mitreisete.

Das Schif, worauf Ansgar und seine Gesellschaft nebst einigen Kaufleuten nach Schweden absegelte, wurde aber von Seeräubern weggenommen. Ansgarn wurden seine Bücher und seine Geschenke für den Schwedischen König entwendet.

Allein dadurch ließen Ansgar und seine Gesellen sich nicht abschrecken, die Reise zu Lande (vermuthlich an der nördlichen Küste des heutigen Teutschen Reichs) zu Fuße, dann wieder zu Wasser bis an den Hafen Birka fortzusetzen. (Sollte dieses Birka nicht Ber-

gen

gen auf der Insel Rügen seyn, welche Corvey bald hernach bekam?)

Zu Birka empfieng der Schwedische König Berno diese Geistlichen mit Leutseligkeit, und verstattete ihnen die Erlaubniß, die christliche Religion zu lehren, wozu sich unter andern der Königliche Minister Herigar schon bekannte. Die in Schweden wegen ihrer Anhänglichkeit ans Christenthum in Verhaft genommen waren, wurden wieder frey gelassen, ein Beweis des klugen Betragens dieser Corveyischen Missionäre.

Diese Verdienste des Klosters Corvey um die Nordische Mission bewogen wohl Ludwigen, Ehresburg oder Stadtberg, wo bereits eine Benedictiner-Congregation war, dem Kloster Corvey 826 einzuverleiben.

Das für Ludwigen so unglückliche Jahr 830, *worin ein* fürchterlicher Aufstand der Großen des Reichs, die von seinen Söhnen begünstiget wurden, auch um deswillen wider ihn losbrach, weil er den Luxus einiger Bischöfe und Aebte durch verschiedene Gesetze hatte einschränken wollen, blieb nicht ohne Einfluß auf Paderborn und Corvey. Unter den Teutschen Großen, die von der Parthie des Kaisers waren, wie die Französischen meistens von der entgegengesetzten, werden vorzüglich der Paderbornische Bischof Badurad und der Corveyische Abt Warin gezählet. Hilduin, Abt von St. Denis, Kaiserlicher Erzcaplan, wurde nach Paderborn, wo er einen Winter über im Lager verwahret wurde, von da nach Corvey ins Elend verwiesen.

Ludwig bezeugte sich dadurch dankbar für Corvey, daß er 831 Ansgarn zum Bischofe von Hamburg ernannte, wodurch ein Corveyischer Mönch der erste

 Bischof

Bischof von Hamburg wurde; denn Carl der Groß hatte den Presbyter Heridag nur als Missionar nac Hamburg gesendet, und nach dessen Tode wurde Ham burg bald zur Bremischen, bald zur Verdischen Diöce gerechnet.

Jetzt wurde Ansgar auf einer bischöflichen Synode zu Worms von drey Erzbischöfen, zu Rheims, Trier und Mainz, und von deren Provinzialbischöfen, als auch vom Paderbornischen Bischofe Badurad, wie der Bischof Drago von Metz, des Kaisers Bruder, ausdrücklich genannt wird, zum Bischofe von Hamburg eingeweihet.

Ein Gehülfe Ansgars, und wohl auch ein Corveyischer Mitbruder, Namens Gautbert, wurde unter dem Namen Simon zum Bischofe von Schweden geweihet, wo er ums Jahr 834 herum dem Christenthume noch viele Proselyten verschafte. Ein nachheriger Aufstand der Schweden, woran aber der noch heidnische König Berno keinen Antheil hatte, und worin Nithard, ein Vetter Gautberts, umkam, veränderte zwar den Lauf der Dinge, und Gautbert mußte unterm Namen Gosbert sein großes Schwedisches Bisthum mit dem Bisthume Osnabrück vertauschen, oder vielmehr Ersteres ganz aufgeben. Allein der Bischof von Hamburg, Ansgar, ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern schickte einen neuen Missionär, den Anachoreten (Einsiedler) Artgar nach Schweden, wo sich der bereits christliche Statthalter zu Birka, der bereits genannte Herigar, der Christen eifrig annahm.

So geneigt Ludwig aber einzelnen Mönchen zu Corvey war, so geneigt war er dem ganzen von ihm gestifteten Kloster; so schenkte er 832 demselben, aus Liebe zu dessen Abt, seinem Getreuen und Verwandten Warin,

den

den Fischfang auf dem Weserstrome, nebst 32 Feuerstätten. Weil der gute Kaiser des unaufhörlichen Gebetes für ihn (sine cessatione) in dieser Schenkungsurkunde erwähnet, so ist in dieser Urkunde wohl das erste Denkmal an das ehemals beständige Chor zu Corvey enthalten. Zu welcher Anzahl mußten aber die Mönche dieses kaum existirenden Klosters damals schon angewachsen seyn? Darf man eine Vermuthung wagen, so war der Hof Lusel mit seinen zwey und dreyßig Feuerstätten das heutige große Dorf Lüchtringen jenseit der Weser im heutigen Niedersachsen, eine Viertelstunde vom Fürstlichen Stifte Corvey, das einzige Dorf, so dasselbe noch jenseit der Weser besitzet.

In dem folgenden Jahre 833 gab der Kaiser der Abtey Corvey, was noch kein Bisthum Paderborn hatte, nämlich das Regale der Münze und des Marktrechtes. Dieses Marktrecht bekam wohl Corvey selbst, und nicht die noch nicht genannte Stadt Höxter, es wäre denn, daß man den Raum zwischen Höxter und Corvey damals auch Corvey genannt hätte, indem das Kloster Corvey auf dem Boden, der Huxer hieß, angelegt worden war; und zwischen Höxter und Corvey lag ehemals ein Ort, so bald Huxer, bald Corvey genannt wurde.

Alle bisherige Schenkungen an Gütern, außer den Nutzungen der Pfarreyen und der Patronatrechte, die Corvey bekommen hatte, erstreckten sich noch nicht über die Gränzen des heutigen Corveyischen Gebietes; jetzt aber 834 schenkte Ludwig dieser Abtey zwey Königliche Cammerhöfe in Engern, mit allem Zubehöre an Ländern und Häusern und deren Bewohner, ohne auf einigen Widerspruch irgend eines Grafen oder anderer öffentlichen Richter zu achten, welches von deren Gerichtsbarkeit

wohl zu verstehen ist, die also mit verschenket wurde, und aus einer Amtsgerichtsbarkeit in eine gutsherrliche verändert wurde. Sollte nicht wohl jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit, auch die, so nur eine undenkliche Verjährung für sich hat, sich ursprünglich auf eine Kaiserliche oder landesherrliche Verleihung gründen?

Der bereits zum Hamburgischen Bischofe geweihete Corveyische Mönch Ansgar wurde 834 zum Bischofe des ganzen Norden ernannt, denn Pabst Gregor der Vierte gab ihm das erzbischöfliche Pallium, da er schon vier Jahre das bischöfliche, durch die Weihung, und kein päbstliches Pallium, erhaltene Amt ausgeübet hatte. Zugleich erhielt er durch den Kaiser die Celle Turholz, wo er sich in Sicherheit aufhalten könnte, wenn die großen Theiles noch heidnischen Nordländer einen Aufstand erregen sollten. Daselbst errichtete er aus Corveyischen Benedictinern ein Seminar für Missionäre seines Erzbisthumes Dänemark, Schweden und die Slavischen Landschaften. In diesem Seminar wurde Rembert, der nachherige wichtige Missionar des Nordens, gebildet. Solche wichtige Länder und ganze Reiche erwarb Corvey fürs Christenthum und für die Cultur, wie in der vorigen Periode Fulde sich mit der Mission in Thüringen und Sachsen abgegeben hatte.

Damals beschäftigten sich Klöster mit der Mission, in den folgenden Faustrechts-Zeiten mit Rettung nützlicher Werke des Verstandes innerhalb ihrer vom allgemeinen Verderben verschonten Mauern.

Zu Ende des Jahres 834 vereinigte der Kaiser die Celle oder kleinere Abtey zu Meppen im Münsterischen, wie vorher Stadtberg, dergestalt mit Corvey,

daß

daß dessen Abt Vorsteher dieser dreyen Abteyen seyn sollte.

Davon sind die drey Stäbe im Fürstlich-Corveyischen Wappen, und die Vortragung derselben durch den Hanöverischen Gesandten, den Erbschenken von Malsburg und Erbmallschall von Stockhausen, vor dem Fürsten unter der S. Vits-Procession (den 15ten Jun.), eine Distinction vor allen übrigen geistlichen Fürsten des Reichs, noch ein Andenken.

Meppen und Stadtberg, im Churcöllnischen Herzogthume Westphalen an der Parderbornischen Gränze, sind aber schon lange keine Benedictiner-Congregationen mehr, sie sind aus einem einzigen Probsten bestehende Pastoraten mit Fillial-Pfarreyen, über welche Corvey das Patronat-Recht hat; der dazu gehörigen Güter hier nicht zu erwähnen.

Der jetzige Probst und Pastor zu Meppen ist schon kein Corveyischer Capitular mehr, Fisbeck ebenfalls im Münsterischen ist eine Dorfpfarre.

Aber in gedachter Vereinigungs-Urkunde scheint der Kaiser wieder des steten Gebetes oder Chores für ihn (indesinenter) zu erwähnen. Zu Corvey sollen in damaligen Zeiten drey hundert Benedictiner sich Tag und Nacht im Chore abgelöset haben. Man zeigt noch den sogenannten Johannes-Chor in der Corveyischen Cathedralkirche (denn dazu wurde sie unlängst vom Pabste erhoben), der mit seinen Pfeilern fast die halbe Kirche einnimmt, wo der Chor mit dem heutigen vorm hohen Altare abgewechselt haben soll.

Der Stifter und Wohlthäter Corveys, Kaiser Ludwig, hatte bisher seine ihm feindselige Söhne, außer Lotharn, durch Vermittelung des Paderbornischen Bischofes Badurad, zu gewinnen gewußt, jetzt gelang

es dem Großmuthe Ludwigs und den vielfachen Bemühungen Badurads, auch Lotharn, dem bereits ernannten Kaiser, mit seinem Vater 835 wieder auszusöhnen.

Im folgenden Jahre 836 bemüheten sich Badurad und Warin, für Paderborn die Reliquien des heiligen Libors, und für Corvey die Reliquien des heiligen Vit mit gutem Erfolge zu erhalten. Da zu Paderborn das Fest Libors den 23ten Julius, und jenes des h. Vits den 15ten Junius zu Corvey noch jährlich gefeyert wird, und der Corveyischen Vits-Feyer ein Großbrittanischer und Handverischer Königlich-Churfürstlicher Gesandter beyzuwohnen pflegt, so muß vom Leben dieser Heiligen, und von der Ueberbringung ihrer Reliquien nach Paderborn und Corvey, hier etwas erwähnet werden.

Der heilige Libor war der vierte oder fünfte Bischof zu Mans (Cenomanum) im Orleanischen Districte, in Frankreich, lebte unter der Regierung der Kaiser Valentinian, Grattan und Theodos, war ein Freund des berühmten Bischofes S. Martin zu Tours, und starb 385. Jetzt, 836, wollte der Paderbornische Bischof Badurad gerne die Reliquien oder Ueberbleibsel des Körpers Libors für seine Domkirche haben. Er schrieb also deswegen dem damaligen Bischofe Albrich zu Mans, einem Sachsen von Geburt, mit dem Badurad, sein Landsmann, weil er sich viel am Kaiserlichen Hoflager in Frankreich aufgehalten hatte, Freundschaft gemacht hatte, fügte seinem Briefe ein Schreiben des Kaisers an den Bischof und die Clerisey zu Mans bey.

Der Bischof Albrich zu Mans wollte zwar gerne der Bitte seines Freundes, des Paderbornischen Bischofes

schofes Badurad, willfahren, allein die Clerisey und die Einwohner von Mans wollten im Anfange den Körper Libors nicht aus ihrer Stadt lassen, bis der Paderbornische Archidiacon Meinulph ein Gelübd gethan hatte, auf seinen Erbgütern zu Bödeke im Bisthume Paderborn ein Canonissinnenstift oder Kloster errichten zu wollen.

Darauf gieng der Bischof mit der städtischen Clerisey und den Paderbornischen Abgesandten in die bey der Stadt gelegene Apostelkirche, zum Grabe Libors, eröfnete das Grab, und stellete die Leiche dem anwesenden Volke, wie eine Leiche eines Regenten, zur Schaue aus, nahm dann den Sarg auf seine Schultern, und trug ihn in Procession in die Hauptkirche der Stadt. Die vielen beschriebenen Wunder bey dieser Ceremonie brachten das Volk in Wuth, welche völlig ausbrach, wie der Bischof die Leiche von da in die Vincentskirche am Stadtthore trug. Der Bischof stillete das Volk mit den Vorstellungen, nur der Körper dieses Heiligen würde zu einem neubekehrten Volke übergebracht, sein Geist könne überall verehret werden, wo auch sein Körper nicht vorhanden wäre. Die vielen eben geschehenen Wunder wären ein Beweis, daß dieser Heilige überall verehret werden könnte, und daß er zu Mans vielleicht nicht genug verehret worden sey. Mans verlöre so viel nicht, da es noch mehrere Reliquien außer diesen, und mehrere als irgend eine Französische Stadt behielte, zudem dürften sie sich dem Willen des Kaisers nicht widersetzen.

Beym Abschiede der Paderbornischen Abgeordneten aus der Stadt wurde ein ewiger Freundschaftsbund zwischen der Mansischen und Paderbornischen Clerisey geschlossen. Der Bischof und ein Chor begleiteten

teten die Paderbornischen Abgeordneten auf ihrer Rückreise nach Paderborn auf den ersten May ein Stück Weges aus der Stadt unter Psalmen und Gesang. Von le Mans gieng der Rückzug unserer Paderbornischen Gesandtschaft nach Chartres, von da nach Paris, und so weiter durch die heutigen Französischen und Oesterreichischen Niederlande an den Niederrhein (in der heutigen Holländischen Provinz Seeland).

Wie die Leiche Libors den 26ten May vom Rheine gesetzt wurde, war schon eine Menge Sachsen zu deren Empfange da. Zwey Tage war sie vom Rheine entfernt, wie sie ans Flüßchen Heder, so in die Lippe fließt, in der Gegend der Paderbornischen Stadt und Salzquelle Salzkotten, niedergesetzt wurde. Von hier holte sie eine Procession aus Paderborn den nämlichen Tag, den 28ten May, der gerade der Pfingsttag war, in die Domkirche ab. Der Paderbornische Bischof Badurad war nicht in der Procession, weil er sich eben wieder am Kaiserlichen Hoflager aufhielt.

Der Erzbischof Werner von Mainz besuchte 1277 Libors Grabmahl zu Paderborn, und wurde, wie so viele andere Verehrer Libors, von den Steinschmerzen befreyet. Der Herzog Christian von Braunschweig hegte im dreyßigjährigen Kriege nicht ähnliche Gesinnungen, wie das zu seiner Zeit erzählet werden wird.

Was nun das Leben des heiligen Vits und die Uebersetzung seiner Reliquien nach Corvey betrift, so war Vit in der durch Kaiser Diocletian veranstalteten Verfolgung der Christen mit Modest und Crescent noch in seinem Jüngslingsalter ein Märtyrer geworden. Fulrad, Abt zu Saint Denis, unweit Paris, hatte zur Zeit des Königs Pipin die Grabstätte Vits zu Rom ent-

entdeckt, und dessen Körper nach St. Denis übersetzt. Wie Hilduin, Abt zu St. Denis, nach Corvey ins Elend verwiesen worden war, lag ihm der Corveyische Abt Warin sehr an, ihm den Körper Vits zu verschaffen. Hilduin versprach solches, und hielt nach seiner Wiedereinsetzung in seine Abtey Wort. Im nämlichen Jahre also, und fast zur nämlichen Zeit, wie Paderborn den Körper Libors erhielt, bekam Corvey jenen des heiligen Vits.

Die Pariser waren nämlich nicht so unwillig, den Körper Vits fahren zu lassen, wie die Manser jenen des Libors, ungeachtet, so lange der Körper Vits zu St. Denis gewesen war, kein Ungewitter in der Nachbarschaft Menschen, Länder und Vieh beschädiget hatte. Die Pariser, oder vielmehr der Bischof und die Vornehmern zu Paris, trösteten sich damit, daß sie außer dem Körper Vits noch Reliquien genug hätten. Warinus, der mit einer Anzahl seiner Corveyischen Mönche und Schutzgenossen (clientum, vermuthlich edele Gutsbesitzer Corveyischer Güter) nach St. Denis gereiset war, bekam den so lange gewünschten Körper des heiligen Vits den 19ten März 836, und reiste mit dieser Beute nach Corvey zurück.

Das St. Vitsfest wurde ehemals mit so großem Zulaufe gefeyert, daß über eine Meile Weges um Corvey herum alles mit Gezelten bedecket war; zu gleicher Zeit wurde, und wird noch auf dem Stifte ein Jahrmarkt gehalten, welches auch Schaten für jenes Jahrmarkt hält, welches Ludwig dem Stifte verliehen hatte.

Die Franzosen bereueten es nachher vergeblich, den Körper des heil. Vits nach Teutschland geliefert zu haben. Der Fränkische König Carl der Einfältige ließ dem

dem Teutschen Könige Heinrich I durch eine eigene Gesandtschaft melden, mit dem heiligen Vit wäre alles Heil und Segen aus Frankreich nach Sachsen gegangen, in Sachsen wäre nun Friede und Wohlstand, in Frankreich hingegen gienge unter steten bürgerlichen und auswärtigen Kriegen alles den Krebsgang; wie unter andern der Corveyische Widekind, der Geschichtschreiber Heinrichs, meldet.

Dafür erwiesen auch die Corveyischen Missionare dem heil. Vit die Ehre, daß sie neu erbauete Kirchen diesem Heiligen dedicirten. Auf der Insel Rügen wurde er von den Einwohnern derselben, wie diese für gut befunden hatten, das ihnen verkündigte Christenthum mit dem Götzendienste wieder zu vertauschen, unter die Götter gezählet. St. Vit wurde vorzüglich als ein Patron wider eine Art von Tollsinn oder schwerer Nervenkrankheit, den St. Vits Tanz verehret, bis die Kaiserlichen im dreyßigjährigen Kriege seinen Körper von Corvey nach Böhmen entführten. Sollte er ehemals nicht auch von Mädchen, die gerne Männer haben wollten, angerufen worden seyn? Man plagt die Bauernmädchen um Meppen im Münsterischen herum, wo Corvey bekanntlich das Patronatrecht hat, mit folgendem alten Reimgebete an Vit:

O hilige Sünte Vit! (wird den 15ten Jun. gefeyert)
Du weest, het is je Tid,
Gif mi dog einen Man
Tegen Sünte Jan, (den 24ten Junii, also eine kurze Frist)
De mi de tid verdriven kann,
De mi nigen sleit, (der mich nicht schlägt)

Nog

Nog te Biere geit &c. (nicht ins Wirthshaus gehr.)

Im folgenden Jahre 837 erfüllete der Paderbörnische Archidiacon Meinulph sein im vorigen Jahre zu le Mans, um Ibors Körper zu erhalten, gethanenes Gelübd, und stiftetete auf seinen Erbgütern das erste Kloster im heutigen Hochstifte Paderborn, das jetzige Augustiner-Mannskloster seit 1409, Böcke. Dieses Bödeke liegt unweit der Alme, welche zu Neuhaus, der heutigen Residenz des Fürsten von Paderborn, nebst der Pader in die Lippe fließt.

Im Jahre 838 war Badurad wieder beym Kaiser zu Nimwegen, und wohnte dem dortigen Reichstage mit bey, den der Kaiser wider eine abermalige Verschwörung seiner Söhne im Tridentinischen Thale der Alpengebürge halten ließ.

Auf diesem Reichstage wurden auch mit gutem Erfolge Klagen von der Abtey Fulde wider weltliche Herrn erhoben, die dieser Abtey einen gewissen Fischfang nicht hatten verstatten wollen.

Den Grund zu mehr als dreyhundertjährigen Streitigkeiten der Bischöfe zu Paderborn, Münster und Osnabrück mit den Abteyen Corvey und Herford legte Ludwig dadurch, daß er diesen Abteyen Pfarreyen in bischöflichen Sprengeln, pfarreyliche Güter und deren Patronatrechte verschenkte.

Noch auf diesem Reichstage zu Nimwegen schenkte er an Herford, außer der Pfarre Rheme *) an der Weser im Mindischen, die Münsterischen Pfarren Schöppingen, Wetteringen und andere.

Das

*) Das Patronatrecht der Rhemerpfarrstelle hat jetzt der König von Preußen.

Das Todesjahr Ludwigs, welcher 840 starb, erneuerte den Krieg unter seinen nachgelassenen Söhnen.

Denn da das Fränkische Reich unter sich in Krieg gerathen war, wagten die Normänner einen Angriff auf Hamburg, wodurch nicht nur alle dortige Anstalten rückgängig gemacht, sondern auch alle Christen aufs äußerste verfolgt wurden, und der Corveyische Bischof Ansgar von Hamburg flüchten mußte.

Am Ende behielt Lothar Italien, ein Stück der Niederlande und die Kaiserwürde, Ludwig der Teutsche Teutschland unterm Titel eines Königreichs. Einsweilen war aber die Besorgniß Sachsens desto größer, da jeder der streitenden Könige Anhang haben wollte, und Lothar noch 840, wie sein Vater kaum kalt war, auf einer Versammlung zu Ingelheim, wo auch der Paderbornische Bischof Badurad zugegen war, den Bischof Ebbo von Rheims, den sein Vater Ludwig seines Bisthumes entsetzet hatte, wieder restituirte.

Wie sich endlich die Großen Teutschlandes auf Ludwigs des Teutschen Seite gewendet hatten, und auf einer Versammlung zu Achen 842 demselben Teutschland zugetheilet worden war, mit dem Bedinge, nach Gottes Willen und nach Gerechtigkeit zu regieren (eine Spur des nachherigen Kaiserlichen Wahlregiments und der Wahlcapitulation), wußte Lothar die Freyen und Leute in Sachsen, welche gegen den Adel zu sehr verloren hatten, unter dem Versprechen, ihre vorige Freyheit und heidnische Religion wieder zu erhalten, durch seine Emissärs (de propaganda) auf seine Seite zu ziehen. Und diese eifrige Verehrer Vits, Ibors u. s. w. traten zum Dienste Armins, Tanfanä u. s. w. zurück, errichteten eine Stellinger Nationalversammlung (sie nannten sich Stellinger, Wiederhersteller der Freyheit), und wurden von Ludwig aufs Haupt geschlagen. Nun

Nun hatte der Teutsche König Ludwig freye Hände, jenseit der Elbe 843 alles auf vorigen Fuß wieder herzustellen, und sogar die Insel Rügen wieder zu erobern, wobey der Nordische König Gestimulus ums Leben kam.

Dadurch kam Corvey abermals in großen Ruf, so daß selbst Französische Edele, da es im blühendern Frankreich doch bessere Klöster gab, sich hier aufnehmen ließen. 843 war die neuere besser gebaute Kirche bereits eingeweihet worden; jetzt 844 schenkte der Kaiser Lothar (dieses weltliche Haupt der Christenheit, also auch aller übrigen Könige, mithin auch des Teutschen Königs Ludwig) der Abtey Corvey die ganze Insel Rügen mit aller Hoheit (Subdita monasterio Insula), mit allen Bürgern, Dörfern, Höfen, Häusern, Gebäuden, Ländereyen an Wiesen, Weiden, Aeckern, Waldungen, Wüsteneyen, Gewässern, Seehäfen und Schiffen u. s. w.

Die Normänner rührten sich zwar 845 wieder, und bestürmten Hamburg, allein Ludwig schlug sie zurück, und räumte dem Corveyischen Bischofe Ansgarn sein Bisthum Hamburg wieder ein.

Ansgar hatte während der Eroberung Hamburgs durch die Normänner nach Bremen flüchten müssen, und von daher die Nordische Mission, so gut er konnte, besorgt; jetzt war der Bremische Bischof Leuderich III 844 verstorben; Veranlassung genug für Ludwig, beyde Bisthümer, Hamburg und Bremen, mit einander zu verbinden, und diesem verdienten Manne zu verleihen. Da dieses aber wider die Canonischen Satzungen war, so wurde die Genehmigung einer Synode dazu erfordert, welche die Bischöfe auch entweder auf gedachter Paderbornischen Versammlung, oder im zweyten Jahre nach-

her auf jener zu Mainz, nach Schatens Meynung, von sich gaben.

Ansgar war auf gedachter Reichsversammlung zu Mainz (im September 847) gegenwärtig, die in St. Albans Kirche auf dreyen verschiedenen Bänken nach heutigem Reichstagsstyl, oder in dreyen Turmis, nach damaliger Redensart, gehalten wurde. Auf der einen saßen die Bischöfe, und darunter Ansgar, nebst den Priestern und übrigen Personen der Clerisey (Diaconen); auf der andern die Aebte und Mönche; auf einer dritten die weltlichen Großen, als Grafen u. s. w. Der Vorsitzer war der Erzbischof Raban von Mainz, ein Fuldischer ehemaliger Abt, ohne daß selbst der Jesuit Schaten eines vorsitzenden oder anwesenden päbstlichen Botschafters erwähnet.

Da in damaligen Zeiten die Reichsversammlungen mehr Synoden als eigentliche Reichsversammlungen waren, so wurden ein und dreyßig Kirchengesetze für die Clerisey, für den Klosterstand, und zur Verbesserung der rohen Sitten gemacht; wider jene Weltlichen, die in den eben gestillten bürgerlichen Unruhen der nachgelassenen Söhne Ludwigs des Frommen Güter der Geistlichen an sich gerissen, ihre Personen mißhandelt hatten, wurden Ahndungen erlassen; so daß man die Verordnungen dieses wichtigen Reichstages als den ersten Landfrieden betrachten kann. Ein oberländisches Weibsbild, das die Leute, und sogar Geistliche mit fürchterlichen von Gott, oder wie sie im Verhöre sagte, von einem Priester, ihr eingegebenen Prophezeihungen, daß unter andern dieses Jahr das fürchterlichste und letzte Jahr der Welt seyn würde, beunruhiget hatte, wurde öffentlich gestäupt.

Aber

Aber bisher hatten sich die Synoden nur mit disciplinarischen Gegenständen beschäftiget; eine unerwartete Erscheinung dieses Zeitalters war es daher, als 848 Controverse über Dogmen entstanden. Der wesentliche Unterschied von den ersten Zeiten des Christenthums an zwischen den eigentlich sogenannten Catholiken und der übrigen Christen war der, daß bey entstandenem zweydeutigen Verstande eines Lehrsatzes der Offenbarung die Catholiken eine Auslegung desselben durch ihre Bischöfe und Priester in dem Vertrauen als eine authentische Interpretation gelten ließen, daß die Vorsehung ihnen mit den Schriften der Offenbarung auch ein bleibendes Mittel verschaft haben würde, ihres ächten Sinnes gewiß zu seyn; unter denen ersten dreyhunderten Jahren hatten die Bischöfe durch Correspondenzen nach der Stimmenmehrheit concludirt; so bald die Christenverfolgung aufhörte, geschah dies auf allgemeinen Zusammenkünften. Aber diese allgemeine Concilien, diese Nationalsynoden, diese Metropolitansynoden hatten die ursprünglichen Schranken der Auslegung der in der Bibel enthaltenen Dogmen überschritten, waren mit der Anfangs auf Zeiten und Sitten passenden Bestimmung der Disciplin der mit dem Staate verwebten Kirche, mit dem Staate selbst, mit den sogenannten vermischten Reichstägen der Bischöfe und weltlicher Großen zusammengeflossen.

Aber bey der Gestalt, welche Concilien und Synoden nun acht und ein halb hundert Jahre des existirenden Christenthums feste angenommen hatten, verfuhren sie auch nach derselben.

Zum Beyspiele ist uns jetzt die Mainzische, Französische und Teutsche Nationalsynode von 848 bey Auslegung streitiger Dogmen. Der Mönch

Gotschalk (denn in den Klöstern war zu damaligen Zeiten der ungestörte Sitz zum Nachdenken nach dem Tone des Zeitalters) bestritt die Freyheit des menschlichen Willens, und folglich den Nutzen und Schaden guter und böser Werke; glaubte eine willkührliche Bestimmung des Menschen zum Glücke oder Unglücke in jenem Leben (Prädestination), daß mithin Christus nicht zu eines jeden Menschen Nutzen gestorben wäre, sondern blos für denjenigen, den er ohne sein Zuthun selig haben wollte; dann leugnete Gotschalk die Transsubstantiation. Die Bischöfe verwarfen seine durch Frankreich, Italien und Teutschland durch ihn selbst verbreitete Lehrsätze; und die Französischen Bischöfe entsetzten ihn auf einer Synode in Frankreich seines Priesterthums, und sperreten ihn nach einer Ausstäupung in ein ewiges Gefängniß. Der heftigste Gegner Gotschalks mit der Feder war der berühmte Corveyische Mönch Paschasius Radbert.

Um wieder auf die Geschichte des berühmtesten Stiftes Niederteutschlandes einzulenken, so stellete Ludwig der Teutsche nach einer mit den Sächsischen Bischöfen auf der Versammlung zu Mainz gemachten Absprache eine, Corvey und Herford zugleich betreffende, Urkunde aus. Der Abtey Herford gab er einen Probst aus den jedesmaligen Aebten von Corvey, welches jetzt noch der alte Warin war. Da Herford, wie Corvey, im damaligen Parderbornischen Sprengel des Bischofes Badurad von Paderborn lag, so hieß dieses eine Art von Vereinigung zwischen diesen mächtigen Abteyen wider ihre Bischöfe für die Zukunf stiften. Für jetzt konnte sich der Paderbornische Bischof Badurad nur darüber beschweren, daß nicht vielmehr Er und seine Nachfolger zu Pröbsten von Herford ernannt wor-

worden waren; aber Kaiserliche Gnade gieng vor Recht. Und welche Folgen die bloße probsteyliche Administration Herfordischer Güter durch Corvey für die Zukunft haben würden, das konnte dieses Zeitalter noch nicht einsehen. In der nämlichen Urkunde conferirte Ludwig Meppen, im Bisthume Münster, mit den dortigen Gütern und Zehnten, wie auch Stadtberg im Paderbornischen Sprengel, mit den dasigen Gütern und Zehnten auf zwey Sächsische Rasten weit, der Abtey Corvey aufs neue; der Abtey Herforden aber die erzpriesterliche Kirche Buginiti (Bündre) im Bisthume Osnabrück, jetzt in der Grafschaft Ravensberg, mit denen dazu gehörigen Kirchen, und in der Münsterischen Diöces Rheine mit den darunter begriffenen Pfarreyen, mit allen Gerechtsamen der Seelsorge.

Die Erzpriester der ersten Kirchen dieser Herfordischen und Corveyischen Patronatpfarreyen sollten die Befugnisse der Erzpriester bischöflicher Pfarreyen haben; den Bischöfen blieben aber doch ihre jährlichen Visitationen dieser abteylichen Pastorate vorbehalten, mit gewissen Nutzungen für sie und ihr Gefolge bey diesen Visitationen an Korn, Heu, Vieh, Bier und Brodt (noch nicht an Wein, obschon am Rhein Weinwachs war). Zuletzt wurde beyden Abteyen abermals die Freyheit ertheilet, ihre Aebte und Abtissinnen wählen zu können. Auffallend ist es, daß über diese Wahlfreyheit, da doch ein Abt auch die (geistliche) Disciplin der Ordensregel zu besorgen hatte, in dieser ganzen Zeit, wie überhaupt in Corveyischen Angelegenheiten noch keine päbstliche Urkunde oder Bulle bekannt war.

Doch die Kaiser verliehen den Abteyen das Recht, der Regel Benedicts zu Folge, ihre Aebte zu wählen, die Bischöfe sollten aber durch die gesammte Clerisey

(nicht blos durch die Domcapitel) und durch das Volk gewählet werden; diese Wahlfreyheiten der Bisthümer hielten die Kaiser zwar nicht stets in Ehren, und die Edeln und Städte wußten in Gemeinschaft mit der Clerisey das gemeine Volk von den Bischofswahlen auszuschließen, dann fielen die sogenannte zweyte Clerisey (Clerus secundarius, das Domcapitel ist Clerus primarius) und die Städte (deren Magistrate) auch hinweg. Endlich hatten die Domcapitel nur adliche Mitglieder von gewissen bey den Turnieren erforderlichen Ahnen angenommen. Daher sahen es die Landescavaliere nicht ungern, daß ihre geistliche Vettern, da doch auch die Cardinäle die Pabstwahlen einzig an sich gezogen hatten, allein ihre Bischöfe und Landesfürsten wählten.

Der alte Abt Warin starb im Jahre 856 den 26ten Sept., nachdem dieser zweyte Abt von Corvey unter seiner Regierung (denn man kann es schon eine Regierung nennen) von dreyßig Jahren und vier Monaten, unter andern frohen Aussichten, seine Mönche, Ansgarn als Erzbischof von Bremen und Hamburg, Altfried als Bischof von Hildesheim, und noch in seinem Todesjahre seinen Corveyischen Mönch Carl, den Sohn Pipins, Königs von Aquitanien, als Nachfolger Rabans und Erzbischof von Mainz, wenn lezner nicht irret, gekannt hatte.

Laßt uns aber sehen, wessen Gnade die Fürstbischöfe von Paderborn ihr Fürstliches Hochstift verdanken. Die freye Wahl seiner Bischöfe hatte Paderborn schon; jezt 859 entzog Ludwig der Teutsche kurzum alle bischöfliche, jetzige und zukünftige Güter und deren Bewohner jedes Standes der Gerichtsbarkeit der Grafen, unterwarf sie mithin der Gerichtsbarkeit der

Bischö-

Bischöfe unter der Appellation an die Hoheit des Kaisers, dessen Fiscus dennoch von bischöflichen Gütern nichts heben sollte. So sanken die edele Grafen in denen Bisthümern zu Landsassen mit oder ohne Gerichtsbarkeit über ihre Leute herab, mächtigere Grafen errichteten von den Bisthümern abgesonderte Erbgrafschaften heutiger Art, und Teutschland näherte sich seiner heutigen Verfassung.

Kaum hatte Badurad die weltliche Jurisdiction über seine Cammergüter erhalten, als er noch 859 im September nach einer sechs und zwanzigjährigen Regierung verstarb.

III. Luthard † 886.

Luthard, der aus dem Sächsischen Adel gewesen seyn soll (im Paderbornischen Calender von 1791 unterm bloßen Namensverzeichnisse der Paderbornischen Bischöfe mit ihren Regierungsjahren wird er ein Paderbornischer Edeler genannt), war Badurads Nachfolger; man weiß nicht, ob durch freye Wahl, oder durch Kaiserliche Gnade.

Unter seiner Regierung hatten die Erzbischöfe von Cölln und Trier, nebst den Bischöfen von Metz, Tüll, Verdün, Lüttich, Uetrecht und Strasburg, als Bischöfe des damaligen lotharingischen Reichs, ihren König auf dessen Verlangen von seiner Gemahlin Theutberg 862 geschieden, der sich darauf mit Waldrada vermählte. Der Pabst Nicolaus aber verwarf die zweyte Ehe Lothars, und weil er die Erzbischöfe von Cölln und Trier abgesetzt hatte, empfieng er ein heftiges Schrei-

ben von ihnen; und noch 866 hatte der König von Lotharingen die Waldrada zur Frau, weswegen der Pabst Nicolaus auch die übrigen lotharingischen Bischöfe absetzte, auch an die Brüder Lothars, die Könige Carl von Frankreich, und Ludwig von Teutschland, schrieb, sie mögten ihren Bruder bewegen, die Theutberg als seine rechtmäßige Frau anzuerkennen.

Diese Begebenheit betraf zwar nicht das Bisthum Päderborn, war aber zu wichtig für die Hierarchie, um in unsern Tagen des Emser Congresses gar nicht angeführet zu werden.

Zu den persönlichen Verrichtungen des Paderbornischen Bischofes Luthard und zur Geschichte der ehemals so wichtigen Stadt Höxter im Corveyischen gehört es, daß Luthard 863 die vom Corveyischen Abte Adelgar unweit von Corvey an der Weser neu erbauete und Weltgeistlichen unter der Administration eines Probsten eingeräumte Kirche zum heil. Paul feyerlich einweihete. Diese Collegiatkirche war ohne Zweifel eine Pfarrkirche des neuen Ortes Hüxer oder Corvey, zwischen dem Stifte und der heutigen Stadt Höxter, welcher Ort Hüxer durch Anbau der Häuser ums Stift Corvey sich so vergrößert hatte, daß er einer Pfarrkirche außer der Stiftskirche bedurfte. Wie 1230 der Ort Hüxer zwischen Höxter und Corvey abbrannte, so wurde die Stiftung der Paulskirche nach der heutigen Stadt Höxter verlegt, wo die jetzt den Evangelischen gehörende Peterskirche daraus entstand. Man sieht noch jetzt einige Ruinen der ehemaligen Paulskirche an der Weser, aber sonst keine Spur mehr eines ehemaligen Ortes zwischen Corvey und Höxter.

Es schien überhaupt noch um diese Zeit, als wenn Corvey nur eine ansehnliche Abtey des Bisthumes Paderborn bleiben sollte, so wachsam war Luthard auf alle bischöfliche Verrichtungen, Corvey betreffend.

865 den 3ten Februar war der Corveyische Erzbischof Ansgar von Bremen gestorben, und der Weltgeistliche Rembert einmüthig zu seinem Nachfolger erwählet worden. Weil aber das Erzbisthum Bremen kein Suffraganbisthum hatte (in der ersten Kirche unter den heidnischen Kaisern kannte man bekanntlich nur Bischöfe und Priester), so führten der Bischof Theodorich von Minden und der Abt Adelgar von Corvey den neugewählten Erzbischof oder Bischof Rembert, der ein Schüler Ansgars war, und ihm versprochen hatte, ein Corveyischer Mönch zu werden, wie er auch wurde, zum Teutschen Könige Ludwig, dessen Anordnung über Remberts bischöfliche Weihung sie alles überlassen wollten. Ludwig schickte Remberten nach Mainz, sich vom dortigen Erzbischofe Luitbert weihen zu lassen. Damit aber dem Erzbischofe von Cölln kein Anstoß gegeben werden mögte, so wurden dessen Suffraganbischof, gedachter Dieterich von Minden, und der Mainzische Suffraganbischof Luthard von Paderborn zu Assistenten ernannt, Remberten zugleich mit dem Erzbischofe von Mainz zum Erzbischofe von Bremen einzuweihen. Die Bischöfe von Paderborn und Minden führten, nebst dem Abte von Corvey, Remberten auch in seine neue Diöces Bremen und Hamburg ein.

Wie sie auf ihrem Wege zu Corvey angekommen waren, ließ sich Rembert mit Einverständniß der ihn begleitenden Bischöfe, indem es eine Ausnahme von der Regel war, daß ein Mönch Bischof seyn könnte,

unter die Corveyischen Benedictiner aufnehmen; und da er seinen Novitiat in seinem Bisthume halten wollte, so nahm er den Corveyischen Mönch und Diacon Adelgar, Bruder des Abtes Adelgar, als seinen Novizenmeister mit nach Bremen. Dieser Diacon Adelgar bekam nach Remberts Tod das Erzbisthum Bremen selbst.

Der Paderbornische Bischof Luthard stiftete selbst 868, nachdem er im vorigen Jahre von Ludwigen, wie er eben zu Herford mit gutem Nutzen der dortigen Abtey war, welche wieder Güter geschenkt bekam, die Königliche Erlaubniß dazu erhalten hatte, das jetzige und dermalen einzige freyweltliche Fräuleinstift Neuen-Heerse im Hochstift Paderborn.

Die in eben diesem Jahre auf Befehl Ludwigs (jussione) gehaltene Teutsche Nationalsynode der Bischöfe, auf welcher unter andern Canonischen Synodalschlüssen der Gebrauch des heiligen Abendmahls oder Communion, in der Absicht, verborgene Diebe zu entdecken, untersagt wurde, genehmigte das Vorhaben des mit anwesenden Paderbornischen Bischofes. Der Primas der Erz- und Bischöfe Teutschlandes, der Vorsitzer dieses in seiner Erzdiöces zu Worms gehaltenen Teutschen Nationalconciliums, wobey keines päbstlichen Bothschafters nur mit einer Sylbe gedacht wird, errichtete eine eigene Genehmigungsurkunde über die noch im nämlichen Jahre erfolgte Neu-Heersische Stiftung. Der Erzbischof Luidbert von Mainz spricht darin als Metropolitan des Bisthumes Paderborn, er ertheilet seine erzbischöfliche Genehmigung zu dieser Stiftung im Bisthume Paderborn. Diese erzbischöfliche und Synodalurkunde hatte sich der Bischof von Paderborn ausbegehrt; er nahm eine Abschrift davon mit Dank mit

sich

sich nach Haus, er unterschrieb sie mit den übrigen anwesenden Teutschen Bischöfen. Denn der Eingang heißt: „Ich Luitbert, Erzbischof zu Mainz, mit den Mitbischöfen, Chorbischöfen, Aebten, Priestern, und sonstigen Personen geistlichen Standes allhier in Worms versammlet;" und die Unterschrift ist von den Erzbischöfen zu Mainz und Salzburg, von den Bischöfen zu Hamburg, zu Hildesheim, Worms, Constanz, Freysingen (Seven), Passau, Augsburg, Münster, Minden, Halberstadt, Paderborn, Verden, Osnabrück. Unter denen sechs Aebten steht Adalgar Abt und Priester (zu Corvey).

Diese merkwürdige, die damalige Disciplin der Teutschen Kirche so sehr aufklärende Urkunde hat uns ein Jesuit Schaten im vorigen Jahrhundert, nachdem er dieselbe dem unermüdeten Fleiße des verdienstvollen Fürstbischofes von Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg, verdankte, aufbewahret, und in unsern Tagen untersteht sich ein lüttichscher Exjesuit und halber Exmönch, Feller, in seinem Coup d'oil sur le Congres d'Ems, die vier Erzbischöfe des Catholischen Teutschlandes, drey Churfürsten, die Directoren des Churfürstlichen und Fürstlichen Rathes zu prostituiren, daß sie durch ihre dazu bevollmächtigte Generalvicare an einem Badeorte, wo kein Catholischer Gottesdienst verstattet wird, um kein Aufsehen zu erwecken, freundschaftlich sich unterreden, wie die Verfassung der Teutschen Kirche mit Einverständniß der Bischöfe auf den alten Fuß wieder herzustellen sey. Pöbelhafter, unwissender Feller! die wichtigsten Staatsangelegenheiten wurden an Orten der öffentlichen Lustbarkeit vorbereitet.

Doch

Doch obige Urkunde enthält auch die ersten Besitzungen des Stiftes Neuen-Heerse im Paderbornischen. Die erste Abtissin dieses Stiftes Waldburg, eine Schwester des Bischofes, hatte den Ort Heerse gegen ihre Erbgüter von den bischöflichen Tafelgütern eingetauscht; dadurch mögte es sich bestärken, daß der Bischof Luthard von Paderbornischem Adel gewesen, und wie viele adliche ausgestorbene Familien mögten noch wohl vorhanden seyn, wenn in dieser Periode nicht so viele Edele mit ihren Gütern in Stifter und Klöster gegangen, wenn nicht nachher so viele durch Faustrecht und Turniere, endlich durch Kreuzzüge aufgerieben worden wären. Die Erbgüter des Bischofes und seiner Schwester, welche jetzt zu den bischöflichen Tafelgütern geschlagen wurden, waren Osdagighusen, Lutzilandreni, Bochem und Heringi. (Allenhusen, Bok, Alten-Heersen liegen um Driburg und Neuen-Heerse, wenn Alten-Heerse der Gerichtsort des Heersgau (Heringi) gewesen wäre). Dafür giengen ans neue Stift über zehn Manse (Mansi) zu Haionhus, vielleicht Niehusen an der Neete, die Zehnten der Höfe zu Herisi, Smachtum (Schmechten), Nordgardinum und Südgardinum (Gerden, in den Faustrechtszeiten baueten sich mehrere kleinere Orte in einem größern zusammen, sich besser wehren zu können) mit deren Nebenhöfen (villulis). Das Stift sollte zum Zeichen seiner Abhängigkeit vom Bischofe demselben jährlich vier Solidos entrichten. So wuste man um diese Zeit noch die bischöfliche Gerichtsbarkeit über Stifter und Klöster zu handhaben, bis päbstliche Exemtionen einzelne Klöster und ganze Orden solche dem Römischen Stuhle zum Theile unmittelbar unterwarfen, bis daß die Widersetzlichkeit solcher Orden wider die Bischöfe den

Sturz

Sturz des Jesuiterordens veranlaßte, und auf die Exemtionen der übrigen Orden wenig oder nichts mehr geachtet wurde.

Den Kaisern wurde um diese Zeit von den Päbsten auch noch nicht in ihre oberherrliche Gerechtsame über Kirchengüter und Personen eingegriffen. Der König Teutschlandes Ludwig bestätigte die Stiftung von Neuen-Heerse 871, zu Tribur, eine ehemalige Stadt zwischen Mainz und Oppenheim, welche zu einem kleinen Dörfchen herunter gesunken war. In der Bestätigungsurkunde geschieht des Mainzischen Metropolitan-Decretes auf der gedachten Wormsischen Synode in Betreff von Neuen-Heerse und der Einwilligung der Paderbornischen Clerisey wegen des Umtausches bischöflicher Tafelgüter mit den jetzt Neuenheersischen und ehemaligen Familiengütern des Bischofes Luthard und seiner Schwester Waldburg Erwähnung. Dieses kann man als die erste Spur einer Einwilligung des Paderbornischen Domcapitels bey Veräußerungen bischöflicher Tafelgüter ansehen; die Paderbornische Domkirche ist zugleich eine der vier Pfarrkirchen der Hauptstadt Paderborn; die drey übrigen, und darunter das Collegiatstift zum Bustorf, das einzige des ganzen Hochstiftes Paderborn, waren um diese Zeit noch nicht vorhanden. Man kann unter den Paderbornischen Mitpriestern und Geistlichen (die keine Ordines hatten), also wohl keine andere, als die Domcapitularen verstehen, die mit dem Bischofe die nämliche Tafel und Tafelgüter genossen, und so lange sie diese gemeinschaftliche Lebensart beobachteten, keine heutige Vicarien nothwendig hatten.

Zugleich sorgte der König für die bischöflichen Gerechtsame über dieses Stift und für dessen Freyheit, in-

indem er die Abhängigkeit desselben von seinem Bischofe und die jährliche Prästation von vier Solidis zur Anerkennung derselben genehmigte, dabey aber dem Stifte die freye Wahl seiner Abtissinnen mit Vorwissen und Einstimmung des Bischofes verstattete.

Dann befreyete er die Güter und Leute des Stiftes von aller Jurisdiction (der Grafen), welche der von ihm angesetzte Schirmvogt zu besorgen hatte.

Die Sächsische jetzt 872 hundert Jahre seit Carls Ankunft bestandene christliche Kirche hatte nun ihre beste Periode gehabt. Sie kam immer mehr in Abhängigkeit von Rom. Pabst Adrian II nahm das schon so lange ohne päbstlichen Schutz blühende Corvey für erst in diesen Schutz auf, verbot zugleich die Wahl eines Abtes außerhalb des Capitels. Ein Verbot, welches unter andern nicht beobachtet wurde, als die Corveyischen Capitularen dem berühmten Fürstbischof Bernard von Galen zu ihrem Administrator zum Unglücke für die gute Stadt Höxter erwählten.

Der Paderbornische Bischof Luthard mußte aber eine Exemtion der Abtey Corvey, wenigstens so lange er lebte, verhindern, er zeigte sich 885 als Bischof von Corvey, wie er die Thürme der Corveyischen Kirche, wozu in diesem Jahre der Grund gelegt wurde, nebst dem daran stoßenden neuen Theile der Kirche (den alten Johannes-Chor) einweihete.

Ueberhaupt wurden um diese Zeit schon die ersten hölzernen Kirchen weggebrochen, und an deren Stelle steinerne gebauet.

Der Dom zu Hildesheim war auch um diese Zeit neu erbauet worden, und wurde jetzt außer dem Ortsbischofe, von dem Corveyischen Erzbischofe Rember[t] von Bremen und von dem Paderbornischen Bischof Luthar[d]

luthard eingeweihet; der Corveyische Abt Adelgar war unter andern bey der Feyerlichkeit gegenwärtig.

Im darauf folgenden Jahre wurde der neue erbauete Dom zu Cölln eingeweihet, bey der nämlichen Gelegenheit zugleich eine Synode gehalten, welcher auch der Paderbornische Bischof Luthard beywohnte. Diese Synode, welche auch die Stiftung von Essen durch den Corveyischen Bischof Altfried von Hildesheim in einer Urkunde bestätigte, die den Unterschied zwischen Stifter, wie Essen, und Benedictinerinnen-Klöster sehr deutlich macht, zeugt wieder von der Gährung der Weltlichen wider den überhand nehmenden Reichthum der Geistlichen. Denn es wurde den Geistlichen erlaubt, Güter besitzen zu dürfen. Die zur Seelsorge nöthigen Geistlichen mußten freylich auf eine oder andere Art anständig leben können, aber die Synode war doch, wie alle Synoden und Concilien hier und in ähnlichen Materien, Parthey und Richter in eigner Sache, so daß von den Concilien nach einer achtzehnhundertjährigen Erfahrung kein Heil zu erwarten.

Die ganze Kirchenverfassung gerieth überhaupt immer mehr in Unordnung, da Aebte zu sehr mit dem bischöflichen Systeme verflochten wurden.

873 dehnte König Ludwig die von seinem Vater der Abtey Corvey verliehenen Gerechtsame auch darauf aus, daß sie den Bischöfen keine Zehnten von ihren Hofesaatsgründen (de dominicatis mansis) zu geben schuldig seyn sollte. Diese Zehnten sollte vielmehr die Abtey selbst erheben, damit sie die Fremden, die stets da wären (qui nunquam desunt monasterio), bewirthen könnte. In der Folge wußten Corvey und Herford diese Zehntfreyheit auf alle auch von ihren Leuten benutzte Grundstücke zu erstrecken, und sogar die

Zehn-

Zehnten von ihren Patronatpfarreyen in den Bisthümern zu erheben, woraus ein dreyhundertjähriger Proceß erwuchs. Da übrigens Ludwig auch der Freyheit Corveyischer Güter von allen damaligen bürgerlichen Beschwerden, diese Güter möchten Freye oder Leute besitzen, als einer Concession seines Vaters erwähnet, so waren damals schon, und vielleicht vor Errichtung der Abtey schon, Edele im Corveyischen vorhanden. Es hat eine Menge adlicher Familien in diesem blühenden bewohnten kleinen Lande von einer ehemals so wichtigen Stadt Höxter und sechszehn Dorfschaften gegeben, und noch sind derer dreye landtagsfähige vorhanden, als die Wolf Metternich zu Wehrden, die Mannsberge zu Lüthmarsen, so protestantischer Religion, und die Kannen zu Bruchhausen, welche mit der Stadt Höxter und dem Nonnenkloster Brenkhausen die Landstände ausmachen; Tonnenburg, Blankenau und Fürstenau sind von der Cammer eingezogen.

Im nämlichen Jahre schenkte Ludwig der Abtey eine Villam, quae vocatur Lizzicha, ubi sunt homines 50, qui picturas faciunt & picturae Vinearum quinquaginta & septem particulae Vinearum, ubi duae carradae colligi possunt. & sunt ibi 30 foeminae, quae dant centum, unaquaque sex siclas vini, & de lino 12 fusas (Fuß?) 3 pullos & 14 ova, & de terra aratoria ad 50 modios, & de pratis carradas 10.

Der angenehme Reuschenberg, eine viertel Stunde von Corvey, heißt noch der Weinberg, und das jetzt noch lebende Menschenalter weiß sich noch zu erinnern, daß an demselben ein saurer Wein verbauet worden, dessen Anbau wegen Mangel an nöthiger Sonnenhitze wieder eingegangen. Am Fuße dieses Berges, von dessen

dessen Spitze man Cassel und Weißenstein sehen kann, liegt das angenehme Weserthal mit seinen Wiesen und Ackerländern.

Diese picturae Vinearum waren also auf den noch vorhandenen Stiegen in Beeten abgesonderte Anlagen von Reben mit rothen und weißen Trauben, welche dem Auge ein angenehmes Gemälde darstelleten.

Das Bisthum Hildesheim schien um diese Zeit ein Erbtheil der Abtey Corvey geworden zu seyn; 877 war der Bischof Alfrid gestorben, und sein Nachfolger war wieder ein Corveyischer Mönch, Namens Ludolph, und da dieser verstarb, ehe er die bischöfliche Weihe empfangen hatte, so erhielt der Corveyische Mönch Marquard das Bisthum, der nicht lange hernach in der unglücklichen Schlacht der Sachsen gegen die Normänner bey Ebbecksdorf oder Ebbersdorf im Lüneburgischen 880 umkam.

Corvey selbst, dessen Abt jetzt Puppo war, wurde 882 wieder unter den Schutz des Kaisers Carls des Dicken, mit Befreyung von aller andern Gerichtsbarkeit, aufgenommen.

Der Paderbornische Bischof Luthard wollte noch vor seinem Absterben für sein Bisthum sorgen. Er ließ den Kaiser 885 zu Frankfurt, wo er sich eben aufhielt, ersuchen, die Wahl eines neuen Bischofes nach alter Sitte doch den Paderbornischen Geistlichen, die Brüder genannt werden, da sie brüderlich mit dem Bischofe zusammen wohnten, verstatten zu wollen. Nach alter Sitte wurden die Bischöfe von der Clerisey und vom Volke erwählet, das Volk gab aber nur seine Beystimmung zur Wahl der Geistlichen, bis daß diese Beystimmung in eine leere Ceremonie ausartete; wie überhaupt die Wiederbesetzung vacanter Bisthümer auf

eine sehr ungewisse Art vor sich gieng, so viele gesetzliche Bestimmungen auch, wie dieses mal, darüber gemacht werden mogten. Nur weiß man um diese Zeit noch nichts von päbstlichen Confirmationen.

Durch die Benedictiner - Congregationen und Besetzungen der Bisthümer aus deren Gliedern bekam aber der päbstliche Stuhl immer mehr Gewicht über die Bischöfe. Pabst Stephan der Sechste bestätigte 886 die Vorrechte des Bisthumes Hildesheim und des Klosters Corvey in einer und der nämlichen Urkunde.

IV. Biso † 908.

Der Paderbornische vierte Bischof Biso erwies seinem Vorvorfahren Badurad die Ehre, daß er seine Leiche wieder ausgraben und in ein anständigeres Begräbniß verlegen ließ. Man nennt dieses in der Kirchensprache die Gebeine eines Verstorbenen eliviren oder erhöhen. Man verehrete nämlich um diese Zeit noch das Gedächtniß und die Ueberbleibsel eines um die Religion verdienten Mannes, rief ihn auch schon als Fürbitter bey Gott an, wiewohl die Anrufung der Heiligen der Ueberzeugung eines jeden Catholiken anheim gestellet ist, ohne noch zur Zeit eine Canonisation oder Erhebung unter die Heiligen von Rom aus zu erwarten, eine Canonisation, welche Verdiensten um die Kirche (Hierarchie), vorzüglich der Klösterlinge, gewöhnlich zu Theile wurde.

Hierauf ließ Biso die Vorrechte des Bisthumes Paderborn oder vielmehr der bischöflichen Kirchengüter und deren Bewohner durch den Kaiser Carl den Dicken

887 bestätigen, wobey der von den Grafen an den bischöflichen Vogt oder Schutzherrn übergegangenen Gerichtsbarkeit Erwähnung geschieht.

Da solchergestalt für die bischöflichen Gerechtsame genug gesorgt war, so schadete eine päbstliche Bestätigungsurkunde des Pabstes Stephan des Sechsten für Neuen-Heerse auf einer Egyptischen Staude (Papier) mit longobardischen, jetzt ziemlich unleserlichen Buchstaben, nach Schatens Bericht, eben nicht.

Der neue Teutsche König Arnulph bestätigte noch 887 die Privilegien von Corvey und Herford, auf Begehren des Corveyischen Abtes und Herfordischen Probstes Bowo.

Das 888 zu Mainz gehaltene Nationalconcilium hatte zwar nur gewissermaßen eine Wiederherstellung des Christenthumes seit den Verwüstungen der Normänner, die bis an die Gränzen des heutigen Westphalens bis an den Rhein und schier an die Weser gedrungen waren, zur Hauptabsicht; es entschied zugleich aber auch die Streitigkeiten der Bischöfe zu Paderborn und Osnabrück, und stillschweigend auch des Bischofes zu Münster, mit denen Abteyen Corvey und Herford. Die von Alters her erbaueten Kirchen sollten nach dieser Entscheidung ihrer Güter und Zehnten zum Vortheile neu angelegter Oratorien oder Bethäuser (Patronatkirchen der Abteyen) nicht beraubet werden. Damit wurde diese Zehntstreitigkeit nicht erledigt; 895 befahl der König, dem Bisthume Osnabrück die Zehnten wieder zu geben, und Paderborn mußte sich zufrieden stellen, da die der Abtey Corvey nahe gelegenen Pfarreyen mit dem Patronatrechte und unter Befreyung von aller Gerichtsbarkeit allgemach unter Corveyische Landeshoheit kamen.

Dazu bahnte die sogenannte geistliche Immunität oder Befreyung der Klöster-Patronatspfarreyen von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe über geistliche Personen und deren Güter, mit bloßem Vorbehalte der bischöflichen Jurium ordinis Episcopalis oder Priesterweihe-Recht der Bischöfe, den Weg. Denn diese Immunität wurde auf heftiges Andringen des Corveyischen Abtes Bowo, der Urkunden von Ludwig dem Frommen und von Ludwig dem Teutschen, auch päbstliche Bullen aufzeigte, welche letztern man also noch zur Zeit nicht zum Nachtheile der Bischöfe für gültig hielt, auf diesem zweyspaltigen Concilio anerkannt. Die Bischöfe von Paderborn, Münster und Osnabrück waren aber nicht zu bewegen, diese Synodalschlüsse mit zu unterzeichnen, da es doch ihre Rechte galt. Wer hier einen Blick auf unsere Zeiten wirft, entdeckt hier schon in den Begünstigern der Klöster päbstlichgesinnte, und in den Begünstigern der Bischöfe bischöflichgesinnte Prälaten der catholischen Geistlichkeit und Kirche. Doch dauerte der Streit zwischen Bischöfe und Aebte überhaupt, so auch zwischen Paderborn und Corvey fort, da man die Gültigkeit dieser Mainzer Synode in Betreff dieses Punctes (in Disciplinaribus sagten die Franzosen sogar von der Tridentinischen allgemeinen Kirchenversammlung) immerfort bestritt.

So viel Corvey für diesesmal in Rücksicht der Unabhängigkeit vom Bischofe von Paderborn gewonnen hatte, so viel gewann es für die zukünftige Landeshoheit, und jetzt schon für die Erweiterung seiner Güter, indem ein mächtiger Graf aus dem heutigen Corveyischen Gebiete auf Gutheißen des Teutschen Königs Arnulph entfernt wurde.

Im

Im darauf folgenden Jahre 889 schenkte der Teutsche König Arnulph der Abtey Corvey fünf und zwanzig Hufen Landes, die der Edelmann Howard von ihm in Beneficium gehabt hatte, und zwar mit dessen Einwilligung.

Im nämlichen Jahre beehrte Arnulph Corvey mit seiner Gegenwart und bestätigte daselbst die Fundation des freyweltlichen Fräuleinstiftes Metelen im Bisthume Münster.

So angenehm dieser Besuch für Corvey war, so unangenehm war das Betragen des neuen Erzbischofes Hermanns zu Cölln; denn dieser wollte schon im ersten Jahre seines Erzbischöflichen Amtes den Corveyischen Mönch Adalgar 890 nicht als Erzbischof von Bremen erkennen.

Er verklagte den Mönch-Erzbischof beym Pabst Stephan VI, daß derselbe der Anordnung Carls des Großen widerstrebte, der die Bremische Kirche der Cöllnischen Erzkirche unterworfen hätte. Adalgar hingegen bezog sich auf die Bulle des Pabstes Nicolas, worin die Bisthümer Bremen und Hamburg zu einem Erzbisthume vereinigt wären.

Der Pabst übertrug die Entscheidung dieser Sache dem Erzbischofe Fulco zu Rheims, der auf dem Mainzischen Concil vor zweyen Jahren so sehr für die Abteyen Corvey und Herford, und so stachelicht gegen die Bischöfe, die kaum ins Amt getreten wären, und schon die heiligen Klöster belästigen wollten, geeifert hatte.

Fulco schrieb eine Synode nach Worms aus, aber Hermann dachte an die Mainzische Mönchssynode, und erschien nicht; und als wenn noch um diese Zeit kein Teutsches Nationalconcilium zu Stande kommen sollte,

sollte, wobey ein päbstlicher Legat präsidirte, so mußte der Primas von Teutschland, der Erzbischof Sunderold oder Sunzo von Mainz, in seiner Erzdiöces zu Frankfurt eine andere Synode ausschreiben.

Auf diesem Concil hielten nun die Suffragan-Bischöfe des Erzstiftes Cölln eifrig die Parthie ihres Metropolitanen, da bisher noch kein Bremischer Bischof sich dem der Cöllnischen Erzkirche schuldigen Gehorsame entzogen hätte. Die Bischöfe zu Osnabrück und Münster nahmen sich also dieses mal ihres Metropolitanen besser an, als ihr Metropolitan Willibert sich ihrer vor zweyen Jahren angenommen hatte, so daß seine Entschuldigungen gegen seine Suffragan-Bischöfe hernach zu spät kamen.

Die Folge davon war, daß der bisherige Mönch-Erzbischof von Bremen zum Bischofe von Bremen herunter gehen mußte.

Denn wie der Paderbornische Bischof Biso von der noch im nämlichen Jahre zu Forchheim gehaltenen Synode die Stiftung von Neuen-Heerse bestätigen ließ, mußte der bisherige Erzbischof Adalgar von Bremen sich als Bischof unterschreiben, und das nicht nur hinter den Erzbischöfen von Mainz und Cölln, sondern auch noch hinter den Bischöfen von Würzburg, Verden, Metz, Speyer, Osnabrück (dessen Bischof Egilmar gegen Corvey und Herford so geeifert hatte) und Eichstädt. Unter den fünf Aebten, die zu guter letzt auch noch unterschrieben hatten, war kein Bowo von Corvey, da er seinen Mönch Adalgar nicht hatte retten können.

Was Corvey hier aber verloren hatte, erhielt es von einer andern Seite wieder. Wahrscheinlich 893 erließ Arnulph an alle Bischöfe, Aebte, Grafen und

Vicarien oder Statthalter den Befehl, keine Edele, Freyen oder Leute der Corveyischen Güter zum Heerbann oder Reichskriegsdienst zu zwingen, da seine Vorfahren Corvey davon befreyet hätten. Dieses war eine besondere Gnade, da selbst die bischöflichen Leute sich unter ihren bischöflichen Schutzherrn oder Vögten stellen mußten.

In unsern Tagen hegt Corvey andere Grundsätze, und zwingt den Bauer, da es mit den Höxterischen Bürgern nicht gelingen will, seit der Regierung des vorigen Fürsten Philipp von Spiegel, zum sechsjährigen Dienste unter die dorten garnisonnirende Kaiserliche Compagnie. Die Capitulation mit dem Kaiser, vermöge welcher jeder Recrut der Cammer bezahlt wird, das Militär dagegen seine Jurisdiction so wie in den österreichischen Erbländern uneingeschränkt ausübt, wird von sechs Jahr zu sechs Jahr erneuert, so günstige Vorschläge Hannover auch gethan hatte. Der über die Höxterische Werbung zwischen dem Fürsten und der Stadt entstandene Streit ist ein Beytrag zu Pütters auserlesenen Rechtsfällen zu Gunst der Stadt Höxter geworden.

Aber die Bremische Erzbischofssache kam 895 unterm Vorsitze des Erzbischofes Hatto von Mainz abermals zu Tribur zur Sprache, und Adalgar wurde unter die Bischöfe dieses Nationalconciliums hinunter geworfen (dejectus). Die Unterschriften der Erzbischöfe und Bischöfe stehen auch in folgender Ordnung: Mainz, Cölln, Trier, als Erzbischöfe; Freysingen, Eichstädt, Regensburg, Augsburg, Constanz, Chur, Basel, Strasburg, Speyer, Worms, Bremen, Verden, Hildesheim, Würzburg, Halberstadt, Metz, Minden, Paderborn, Osnabrück, als Bischöfe.

So wurde eine der Römischen Kirche vorgelegte wichtige Streitsache durch die Teutsche Kirche endlich zu Tribur 895 entschieden. Pabst Formosus, der wieder umstoßen mußte, was Pabst Nicolas gebauet hatte (die Vereinigung Bremens mit Hamburg zu einem Erzbisthume zu Gunsten eines Mönches), weil es die Teutsche Kirche haben wollte, tröstete den herabgewürdigten Adalgar nachher damit, das Erzstift Bremen hätte ja keine Suffragan-Bisthümer. Nun vergleiche man diesen Vorgang mit der Erhebung der Abtey Fulde zu einem Bisthume seit 1752 bis 1757. Zum Beschlusse dieses Unternehmens des Triburschen Nationalconcils sey es gesagt, daß dieses Concil unter den Augen und unter der Autorität Arnulphs gehalten wurde, ob schon übrigens die Teutsche Kirche schon mit Römischen Wunden behaftet war, da die Synodalbischöfe nicht umsonst klagten, diese Wunden seyn fast zu schmerzlich, man müßte dieses aber erdulden.

V. Theodorich † 915.

So glücklich Westphalen aber von den Normännern verschont geblieben war, so sehr wurde es von den Hunnen mitgenommen. Herford wurde von ihnen in die Asche gelegt, und das Paderbornische Land im ersten Jahre der Regierung des Bischofes Theodorich 909 gewiß nicht ohne Plünderung durchstreift. Am Almeflusse wird noch der Hunnenberg gezeigt, und die Burg Hünnenburg bey Brakel soll eine Verschanzung derselben gewesen seyn.

 In

In der Absicht, die Hunnen zurück zu treiben, kam daher der neue König Conrad 913 über Cassel nach Corvey. Bey seinem Aufenthalte daselbst ließ ihn der Abt Bowo der Zweyte die bisherigen Privilegien seiner Abtey bestätigen.

Doch nicht nur der Hunnen wegen, welche der König bis an die Nordsee vertrieb, sondern auch aus Eifersucht über die Macht des Sächsischen Herzoges Henrich hatte er sich nach Westphalen, ein wesentliches Bestandtheil des alten Herzogthums Sachsen, begeben. Zu Ehresburg oder Stadtberg, wo sich Henrich mit seinen Sachsen verschanzt hatte, kam es 914 zum Gefechte. Die über die Erbitterenen der Franken, daß die Sachsen wohl nicht zum Vorscheine kommen würden, erbitterten Sachsen (Westphälinger) fielen mit einer solchen Wuth über die Franken her, daß so viele Franken fielen, daß es zum Sächsisch-Westphälischen Sprichworte wurde: „Die Hölle hätte so viel Raum nicht, die Erschlagenen zu fassen." (Hacke tau Brauder, het is vör't Voderland; Bruder, schlage zu, es ist fürs Vaterland, sagt der Paderbörner).

Das Jahr nach diesem für die Königliche und Kaiserliche Macht in Teutschland entscheidenden Siege des Herzoges von Sachsen und aller Großen, nämlich das Jahr 915, war das Todesjahr des Paderbornischen Bischofes Theodorichs.

VI. Unwan † 935.

Das Herkommen seines Nachfolgers Unwan, und die Art, wie er zum Bisthume gelanget, sind bey

ihm so unbekannt, wie bey seinem Vorfahrer. Unwan war aber auf der Nationalsynode zu Altheim, welche 916 vom Erzbischofe Hildebert zu Mainz unter den Augen des Königs Conrad und auf dessen Befehl gehalten wurde. Diese Synode, wobey ein päbstlicher Legat Johanns des Zehnten, Namens Petrus Hortensius, erschienen war, verordnete unter andern, daß jeder Bischof, Presbyter und Clericus, sein eigenthümliches Vermögen in seinem Leben verschenken könnte, an wen er wollte, hätte er aber in seinem Leben keine Schenkung gemacht, so sollte nach seinem Tode der Kirche, wobey er gestanden, alles anheim fallen. Die Worte: Sin autem ante obierint, quam *firmiter* perfecerint (testamentum), scheinen wohl nach Testamenten und Römischen Rechtssubtilitäten zu schmecken.

Der Bischof Unwan von Paderborn kam hernach in die Gunst des Sächsischen Königs Henrichs des Ersten, wie er auch 921 unter denen geistlichen und weltlichen Großen war, die den Friedensbund Henrichs mit dem Französischen Könige Carl dem Einfältigen zu Bonn errichten halfen.

Und zum Zeichen der innigen Freundschaft beyder Könige wurde auf beyder Befehl, und vermuthlich in ihrer Gegenwart, eine Versammlung der Großen beyder Reiche 922 zu Coblenz gehalten. Von den Teutschen Erzbischöfen waren die von Mainz und Cölln, und von den Bischöfen die zu Würzburg, Minden, Osnabrück, Worms, Strasburg und Unwan von Paderborn, nebst einigen Aebten und mehreren Priestern zugegen; wie dann die Priester und Diaconen den Concilien mit beywohnten. Eines päbstlichen Legaten

gaten wird nicht gedacht, und so war diese Synode eine der merkwürdigsten.

Sie verordnete: innerhalb des siebenten Grades der Verwandschaft sollten keine Ehen geschlossen werden; dreye dieser Grade sind bekanntlich weggefallen, und viere geblieben, weil vier Elemente im Menschen stecken. Indessen bestimmte 922 eine Französische und Teutsche Particularkirche doch: welche Graden verboten seyn sollten; ferner hieß es: keine Klöster sollten sich der bischöflichen Jurisdiction entziehen, und die Zerstörer der Teutschen, wie aller Kirchen Ordnung, die nachherigen Päbste eximirten ganze Orden mit guter Hülfe der Mönche und Jesuiten; die Weltlichen sollten aber keine Kirchengüter für Maitressen (Gynaecea) und Jagdhunde verwenden; ersteres passete vielleicht für die Franzosen, letzteres für die Teutschen.

Von Coblenz begab sich Henrich nach Quedlinburg, wo er hernach das freyweltliche Canonissinnenstift errichtete, jetzt aber die Corveyischen Privilegien bestätigte, wo Folcmar dermalen Abt war. Diese Privilegien waren, die freye Abtswahl aus Corveyischen Mönchen, wenn solches die Nothwendigkeit erforderte; die Freyheit von allen Zehnten an die Bischöfe von den Hofesaatsgründen (de dominicalibus mansis); dann die Exemption von der Gerichtsbarkeit der Grafen und anderer Richter (Bischöfe zu Paderborn), als welche der Vogt unter Königlichen Bann über die Corveyischen Colonen und Leute ausüben sollte.

927 stellete der König auf Bitten des Bischofes von Paderborn das zerstörte Herford durch Bestätigung seiner vormaligen Vorrechte und Benennung seiner verlohrnen Güter, über welche Streit gewesen war, wieder her.

Und

Und 932, nachdem er besonders seine Sachsen durch Erinnerung an ihre kaum erfochtene Siege wider die Nordischen Feinde Teutschlandes mit aufgehobener Hand zum Kriege wider die Hunnen ermuntert hatte, ließ er zu Erfurt in Sachsen den ersten Junius eine Synode hauptsächlich in der Absicht halten, die Sitten der Geistlichen und Weltlichen zu verbessern, besonders die Simonie abzuschaffen, und sich von Gott den Sieg wider die Hunnen zu erwerben. Auf dieser Synode, die eine heilige und allgemeine genannt wird, ob schon kein päbstlicher Legat gegenwärtig war, waren die Erzbischöfe Hildibert von — und Rütger von Trier; nach diesen Erzbischöfen steht Unni Bischof von Hamburg, weiter Verden, Strasburg, Constanz, Paderborn, Halberstadt, Augsburg, Wirzburg, Osnabrück, Münster, Minden, dann die Aebte und Geistliche vom Priesterstande.

So glücklich zuletzt Henrich gegen die Hunnen war, so glücklich vertrieb er darauf die Normänner über die Elbe aus Teutschland heraus, worauf der Corveyische Bischof Unno von Bremen und Hamburg mit Hülfe Corveyischer Mönche das Christenthum in dortigen Gegenden wieder herstellte, den Dänischen König Harald zur Annahme der christlichen Religion bewegte, und nach Ansgars und Remberts Beyspiel von Birka (Bergen auf der Insel Rügen) aus die Mission in Schweden besorgte.

Henrich beehrte das freyweltliche Fräuleinstift Neuen-Heerse im Paderbornischen 934, auf Fürsprache der Königin Mathildis und des Bischofes Unwan, mit einer feyerlichen Bestätigungsurkunde aller Vorrechte desselben, besonders der freyen Abtissinnenwahl.

wahl. Das gute Stift hielt selbige auch so sehr in Werth, daß es eine Erneuerung dieses Diploms vom Kaiser Rudolph unter der Abtissin Odilia von Fürstenberg begehrte und erhielt.

VII. Dudo † 960.

Otto der Erste bestätigte im ersten Jahre seiner Regierung 936 zu Werl im heutigen Churcöllnischen Herzogthum Westphalen, eine Stadt des alten Westphalens, die nach Soest den ersten Rang unter den alten Westphälischen Städten, als die Hauptstadt einer eigenen Grafschaft behauptete, und zur Paderbornischen Diöces gehörte, die Privilegien der Abtey Corvey.

Und da die Hunnen oder Ungarn 937 bis ins Mindische mit großen Verwüstungen gerücket waren, so schlug sie Otto mit großem Verluste zurück. Darauf drang er in Böhmen ein, wo er in einem Feldzuge wider Boleslaus (der seinen christlichen Bruder Wenceslaus, dem für seine Liebe zu den Sachsen ein Arm des zu Corvey ruhenden Körpers des heiligen Vit geschenket worden war, und der diesem Heiligen zur Ehre eine Kirche in Prag erbauet hatte, heimtückisch hatte umbringen lassen) so glücklich war, Böhmen zu erobern. Im dreyßigjährigen Kriege führten die Kaiserlichen bekanntlich den ganzen Körper Vits nach Prag.

In dem Kriege, den Otto 938 mit seinen Teutschen Großen führen mußte, war er so glücklich, Eimen an der Weser zu erobern, wodurch er die Feinde

so

so sehr gedemüthiget hatte, daß er sie zur damaligen militärischen Ehrenstrafe des Hundetragens, zum Zeichen, daß sie so gebändiget wären, wie ein gezüchtigter Hund, hatte verurtheilen können; worauf er eine Reichsversammlung zu Stele (Stela in villa regia Westphaliae) hielt. Dieses Stele wird zwar für Steil im Essischen gehalten, kann es aber nicht eben sowohl und besser Stael im Corveyischen an der Weser, dem Braunschweigischen Holzminden gegenüber, seyn? So bleiben auch die Kriegsverrichtungen Ottos in etwa engerm Raume zusammen, die bald hierauf um Rüden im Herzogthume Westphalen unweit der Paderbornischen Gränze, dann zu Stadtberg mit solchem Glücke für Otto von Statten giengen, daß Stadtberg seinen Truppen die Thore öfnete (es war also schon eine Stadt).

Wie endlich Otto 940 seine Feinde völlig geschlagen, den Erzbischof von Mainz nach Fulde, wie den Bischof von Strasburg nach Corvey auf eine Zeitlang ins Elend verwiesen hatte, wurde das der Religion nach jetzt vermischte freyweltliche Fräuleinstift Schildesche in der heutigen Grafschaft Ravensberg und in der damaligen bischöflichen Paderbornischen Diöces gestiftet.

Das Stift Neuen Heerse im heutigen Fürstlichen Hochstifte Corvey erhielt 941 in einer von Otto auf der Königlichen Burg Dalahem (in castello regio quod vocatur Dalahem), welche das jetzige Augustiner Mannskloster Dalem im Paderbornischen seyn kann, ausgefertigten Urkunde eine Confirmation seines Königlichen und Kaiserlichen Schutzes, wie seiner Privilegien, als freye Abtissinnenwahl unter Beratung mit dem Bischofe (cum consultu Episcopi sui) und

und Jurisdiction des Vogtes über die stiftischen Leute, auf Bitten des Paderbornischen Bischofes Dudo.

Und Corvey bekam 942 von Otto, auf Ersuchen seines Bruders, des Diacons Bruno, des nachherigen Erzbischofes zu Cölln, der auch diese Schenkung statt des Erzbischofes Friedrich von Mainz, welcher noch zu Fulde exilirte, als Canzler unterschrieb, hundert und zwanzig Jochen (jugera) Landes, mit drey und vierzig kleinern, vielleicht mit Köterstätten besetzten Aeckern im Hessegau, auf dem Hofe (villa) Rotmereshusun, in der Feldmarke von Osterbeun, in der Grafschaft Allons.

Dann erhielt der Abt Bowo zu Corvey 945 die Königliche Münzstätte und den Zoll zu Meppen auf Bitten des Bruders Ottos, Henrichs, Herzoges von Bayern. Diese Schenkung bestätigte der König 946 auf Bitten seines gedachten Bruders Bruno. In der von diesem darüber aufgesetzten Urkunde bekömmt auch Corvey den Königlichen Blutbann (Bannum, die hohe oder criminelle Gerichtsbarkeit) über Meppen, auch wird noch des Marktes dieser Münsterischen Stadt am Zusammenflusse der Emse und Hase und der Corveyischen Gerichtsbarkeit daselbst unterm Corveyischen Vogte erwähnt.

Der Corveyische Abt Bowo folgte darauf, nebst den Erzbischöfen Friedrich von Mainz, der wieder in Gunst gekommen war, und Robert von Trier, dem Könige in seinem Kriegeszuge nach Frankreich, dem dortigen Könige wider Hugo Capet, den Stammvater der letzten Französischen Könige, beyzustehn. Da alle Heerführer Ottos, außer dem einzigen Abte von Corvey, stroherne Hüthe oder Schilde trugen, so spotteten

teten die Anhänger Hugos darüber, aber dieser Spott kam ihnen theuer zu stehen.

In dieses Jahr fällt auch die Stiftung des frey-weltlichen Fräuleinstifts Geseke an der Paderbornischen Gränze, im damaligen Paderbornischen bischöflichen Sprengel, jetzt im Herzogthume Westphalen unter Churcöllnischer Hoheit und Diöcesan-Jurisdiction.

Von der großen Versammlung zu Ingelheim 948, welche in Gegenwart der Könige von Teutschland und Frankreich, so wie eines päbstlichen Gesandten, in der Absicht gehalten wurde, die Streitigkeiten zwischen dem Französischen Könige und dem Grafen Hugo Capet von Paris beyzulegen, kann hier wohl nichts weiter gemeldet werden, als daß der Paderbornische Bischof Dudo mit gegenwärtig war.

Die in das Jahr 952 fallende Kaiserliche Bestätigung der Stiftung von Geseke, welcher Ort damals schon eine mit Mauern eingeschlossene Stadt (civitas) war, verdient einige Betrachtung. Der Stifter desselben, Hoholt, hatte sich die Vogtey für sich und seine Familie, so lange Mannsstamm davon vorhanden seyn würde, mit aller Jurisdiction eines Vogten und Ausschließung anderer Gerichtsbarkeit (der Grafen) vorbehalten. Seine Schwester Wicburg sollte die erste Abtissin seyn, und so lange weibliche Descendenz von ihm vorhanden, stets die Abtissin aus seiner Familie gewählet werden.

Daraus sieht man eines Theiles, wie solche frey-weltliche Stifter zum Nutzen des Adels und vermuthlich auch anderer freyen Besitzer großer Güter errichtet worden. König Henrich der Erste hatte solcher Stifter dreyßig für die Töchter der in seinen vielen Kriegen erschlagenen Helden errichtet. Diese Stifter oder Klö-

stter,

sen, wovon noch zur Zeit bey weitem die wenigsten Benedictinerinnen-Klöster waren, enthielten in diesen rohen Zeiten die besten Frauenzimmer-Schulen, und ungestörte durch die Religion unverletzliche Wohnungen des für dieses raufende Zeitalter zu sanften Geschlechtes. Andern Theiles könnte das jetzige adliche Stift Geseke ursprünglich für Töchter bürgerlichen Standes errichtet worden seyn. Denn der Stifter Hoholt war wahrscheinlich ein Bürger von Geseke, denn er schenkte dem neuen Stifte alle seine Grundstücke binnen den Mauern der Stadt. (Omne, quod ejusdem civitatis interioris muri ambitu continetur solum). Bekanntlich verdanken die Städte Niederteutschlandes ihre Entstehung größtentheils Henrich dem Ersten, der zu deren Bevölkerung den neunten Mann vom Lande in die Stadt zog. Wenn also unter der vorigen Regierung auch Geseke und den Fundator des dortigen Stiftes dieses Schicksal betroffen hätte? Wenn also diese Fundationsurkunde von Geseke wenigstens mit eins der ältesten Documente der Bildung des heutigen städtischen Bürgerstandes wäre? Hoholt und seine Brüder, Bruno und Friedrich, hatten, wie ihre Schwester Wicburg, ihre abgetheilte Güter, und jeder vermachte dem Stifte seinen in gedachter Urkunde genannten Antheil an außer der Stadt gelegenen Gütern. Diese Familie war gewiß nicht vom Stande der Leute oder Eigenhörigen, denn sonst hätte sie nicht theilen und ihre Antheile veräußern können; Bruno und Friedrich scheinen als freye und nicht edele Gutsbesitzer, weil wahrscheinlich ihr Bruder Hoholt um diese Zeit noch nicht in einer Stadt gewohnt haben würde, das Landleben beybehalten zu haben. Endlich ist die Art merkwürdig, wie die Schwester ihr Kindestheil durch

ihren Geschlechtsbeystand Ecbert nach sächsischem Recht dem neuen Stifte vermachte.

Wicpurcha eorum Soror sex (hobas) *Secundum legem Saxonicam* cum manu advocati sui Ekkiberti — ad illud monasterium tradidit.

Sieh da, 952 ein Beytrag zu den Altsächsischen Rechtsgewohnheiten, woraus Epko von Repkow 1215 und 1218 den Sachsenspiegel formirte. *De Selchow* Elementa Juris Germanici privati hodierni p. 30. Idem Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte S. 289.

Der Paderbornische Bischof Dudo, zu dessen Diöces Geseke damals gehörte, weihete im nämlichen Jahre den neuen Dom zu Minden, nebst dem dortigen Bischofe Helmward und dem Osnabrückischen Bischofe Drogo ein.

Das Stift Geseke wurde 958 vom Könige noch mit allen Gütern beschenkt, die er in der Geseker Feldmark bisher besessen hatte. Die darüber errichtete Urkunde ist zu Paderborn ausgefertiget, wo sich also der König damals aufhielt.

VIII. Volkmar aus dem Kloster Corvey † 983.

Von Dudos Nachfolger weiß man das nur noch mehr, als wie von Dudo selbst, daß er vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Paderbornischen Stuhl ein Mönch zu Corvey war; Volkmars Herkunft und die Art, wie er zum Bisthume gelangte, sind so unbekannt, wie bey seinem Vorfahren. Vermuthlich

hatt

hatte Volkmar seiner persönlichen Verdienste wegen die Empfehlung des Königes für sich, und wurde aus Rücksicht auf diese Königliche Empfehlung von der Paderbornischen Geistlichkeit und vom Volke zum Bischofe gewählet.

Im zweyten Jahre seiner Regierung 962 verlieh der König auf Bitten seines Sohnes Otto den Ansiedlern des Hofes Horohusun bey der Stadt Stadtberg Sächsisches Recht und Sächsische Freyheit, womit sie keiner andern Obrigkeit unterworfen seyn sollten, als ihrer bisherigen, nämlich den Aebten zu Corvey.

Um diese Zeit schrieb der Corveyische Mönch Rotger das Leben Brunos, Bruders des nunmehrigen Kaisers Ottos des Ersten, Erzbischofes zu Cölln und Herzoges von Lotharingen.

Kaiser Otto brachte die Stiftung von Magdeburg, dessen ersten Sitz schon von Carl dem Grossen zu Schier im heutigen Paderbornischen und Lippischen Samtamte Schwalenberg angewiesen war, in den folgenden Zeiten aber vielfache Versetzung erfahren hatte, bis 971 endlich zu Stande, und erhielt seinen Sohn Otto den Zweyten 973 zum Nachfolger.

Dieser bestätigte gleich beym Antritte seiner Regierung die bisherigen Privilegien der Abtey Corvey, deren Abt Ludolph dem neuen Kaiser in Person eine glückliche Regierung gewünscht hatte.

Eben so confirmirte Otto der Zweyte die Rechtsame des Bisthumes Paderborn, besonders die freye Bischofswahl nach Concession Carls des Dicken, wie Volkmar ihn 974 persönlich gebeten hatte. Weil die darüber errichtete Urkunde verloren gegangen, so weiß man nicht, worin die übrigen Rechtsame des Bisthums zu dieser Zeit bestanden. Die Reise des Bischofes

Wolkmar zum Kaiser, und die von diesem ertheil Bestätigung aller hergebrachter Vorzüge des Bisthu mes, meldet aber ein zuverlässiger Geschichtschreiber nämlich der Biograph des Bischofes Meinwerk, eine gebohrnen Grafens von Geldern.

Dann schenkte Otto der Zweyte, dessen Vate die Silberwerke bey Goslar entdeckt hatte, der Pader bornischen Domkirche ein goldenes Kreuzbild von sech hundert Pfund, sechszig tausend Goldgulden wert (pretio sexaginta millium aureorum).

Dieses Kreuzbild war aber schon im dreyßigjähri gen Kriege nicht mehr vorhanden. Denn wie de Gottes Freund und Pfaffen Feind, Herzog Christia von Braunschweig, nach diesem Kreuzbilde forschen ließ wußte der damalige Domscholaster, Georg von Brencken es zwar zu verbergen, wie es, aber von Goldschmiede untersucht wurde, war es seiner alten Inschrift: Aur sexcentas haec crux habet aurea libras, ohngeachtet vergoldetes Erz.

Endlich erhielt die seit 815, mithin jetzt 98 schon 166 Jahre unter Paderbornischem bischöfliche Diöcesan-Rechte existirende Benedictinerabtey Corvey ohne Einwilligung des Bischofes von Paderborn, zum Nachtheile dieses Bisthumes (in fraudem tertii), au Ansuchen des Abtes Ludolph, der seinen Mönch Wolk mar als Bischof von Paderborn schon zum Stillschwei gen zu bereden gewußt hatte, vom Pabste Benedic dem Siebenten die sogenannte schon so lange errungen Immunität. Das Kloster Corvey, das heißt, de Abt und die Mönche zu Corvey (nicht die Weltgeist lichen im heutigen Corveyischen Gebiete, noch wenige die Corveyischen Patronatpfarrer in auswärtigen bi schöflichen Sprengeln) wurden der geistlichen Gerichts

bar

barkeit des Pabstes mit Ausschließung aller bischöflicher unmittelbar und einzig unterworfen. Hätte Corvey sich nicht auch zur Reichsunmittelbarkeit empor geschwungen, wäre es ein Paderbornisches landsäßiges Kloster geworden, wie wenig würde auf diese päbstliche Exemtionsbulle, aller darin enthaltenen Bannflüche auf die dagegen handelnden Bischöfe ungeachtet, seit Erscheinung der *Geschichte der Teutschen* des Weltgeistlichen Schmidt, und der darin vortreflich erläuterten Immunitätsmaterie, Rücksicht genommen worden seyn? Aber diese Zerrüttung aller Kirchendisciplin ist in neuern Zeiten gehoben; Fulde und Wirzburg sind abgesonderte Staaten Teutschlandes, wie Paderborn und Corvey. Fulde ist ein Bisthum, und Corvey wird es. Kempten und Stablo sind die einzigen Fürstlichen Abteyen auf der geistlichen Bank der Reichsfürsten *Teutschlandes*.

So sehr Corvey den Zeitpunct zu benutzen wußte, daß ein Mönch aus seinem Kloster Bischof zu Paderborn war, eben sowohl hatten ihm seine zeitlichen Bischöfe zu Bremen gewisse Zehnten im dortigen Bisthume zu verschaffen gewußt. Diese Zehnten waren aber wieder verloren gegangen. Der Corveyische Abt Ludolph schickte seinen edeln Vasallen Ailbert deswegen 983 als Gesandten zum Kaiser nach Verona in Italien, und erhielt die Zehnten wieder.

Der Kaiser Otto der Zweyte, der Bischof Volkmar von Paderborn und der Abt Ludolph von Corvey starben bald hierauf noch im nämlichen Jahre 983.

Der berühmte Geschichtschreiber Widekind von Corvey ist so bekannt, daß die bloße Anführung seines Namens zu dieser Zeit hinlänglich ist.

IX. Rhetar † 1009.

Rhetar oder Rothar (Rothhaar) wurde zu Speyer von seinem Metropolitan, dem Erzbischofe Willegis zu Mainz, und vom Bischofe Erkenbald zu Strasburg zum Bischofe von Paderborn geweihet.

Der neue König Otto der Dritte bestätigte dem Abte Thietmar und der Abtey zu Corvey, wie er sich eben dort 987 aufhielt, die Bremischen Zehnten, und verbot aus Kaiserlicher oder Königlicher Machtvollkommenheit einem jeden, diese Zehnten besagter Abtey zu bestreiten.

Der neue Paderbornische Bischof Rhetar hatte mit andern Geistlichen und Weltlichen, vorzüglich Sächsischen Großen 988 dieser Ehre, der Einkleidung Sophiens, der Schwester des Königes, in die ehemalige Canonissinnen-Kleidung zu Gandersheim beyzuwohnen.

Der König war auch bey dieser Feyerlichkeit zugegen, und im folgenden Jahre zu Erwitte im Herzogthume Westphalen, wo ihn der Bischof von Paderborn besuchte.

Im nämlichen Jahre 989 erhielten die Abteyen Corvey und Herford vom Pabste Johannes dem Funfzehnten eine Bestätigung aller über ihre Rechtsame ausgefertigten Kaiserlichen und Päbstlichen Urkunden. Dem namentlich genannten Bischofe von Paderborn, wie allen Bischöfen, wird nachdrücklichst verboten, etwas (aliquam portionem, Zehnten) nicht nur von den Hofesaatsgründen, wie es bisher in den Kaiserlichen Urkunden hieß, sondern auch von den verpachteten Gründen, von den Gründen der Cellen und Patronatpfarreyen gedachter Klöster zu erheben. Doch lenkt der Pabst zuletzt wieder mit einem Ersuchen an seine Mit-

Mitbischöfe ein, sie mögten sich dieses doch gefallen lassen, sie mögten nämlich diese Bulle durch ihr Ansehen und Unterschrift in Vollziehung bringen. Zuletzt aber, o Zeiten! o Sitten! wird allen Kaisern, Königen, Herzogen und jeder weltlichen Macht anbefohlen, tausend Pfund Goldes von jedem Uebertreter dieser Bulle, die Hälfte davon für sich, die andere Hälfte für die beyden Abteyen zu erheben.

Von der Immunität geschieht keine Erwähnung. Alle vorherige päbstliche Bullen, mithin auch die letztere Immunitätsbulle für Corvey, Benedicts des Siebenten, wurden aber bestätiget, und das unter der Condition, wenn sich der Bischof von Paderborn dieses wollte gefallen lassen.

Da Päbste durch die Mönche so mächtig wurden, und die unruhigen Weltlichen sich durch nichts als durch die Religion in damaligen Zeiten bändigen ließen, so mußten auch Bischöfe, nicht ihre durch die Weihung allein erhaltene Macht, sondern ihre weltlichen Rechtsame durch die Päbste vor allen Verletzungen verwahren lassen. Das that nun auch der Paderbornische Bischof Rhetar 990 durch gedachten Pabst Johann XV. Auch diese Paderbornische Urkunde ist vermuthlich in dem nachherigen Brande der Stadt Paderborn verloren gegangen.

999 war der Ort Hüxer zwischen der Stadt Höxter und dem Stifte Corvey abgebrannt; jetzt im Jahre 1000 traf die Stadt Paderborn ein gleiches Schicksal. Der Biograph des folgenden Bischofes Meinwerk bedauert von öffentlichen Gebäuden blos, außer der Domkirche, das Monaster oder Münster der Domcapitularen, zum Zeichen, daß die Stadt Paderborn nur eine Dom- und Pfarrkirche damals noch hatte,

wie im heutigen Hochstifte Paderborn zu der Zeit nur die zwey Klöster der freyweltlichen Canonissinnen zu Böddeke und Neuenheerse existirten. Mit dem Wohnhause des Bischofes und der Canoniken der bischöflichen Kirche waren aber alle Urkunden, Bücher und andere Monumente verbrannt, wodurch die bisherige Geschichte des Paderbornischen Bisthumes so geringhaltig geworden ist.

Der Paderbornische Bischof Rhetar bemühete sich daher, vom Kaiser Otto III 1001 eine neue Urkunde über sämtliche Besitzungen und Rechtsame seines Bisthumes auszuwürken; er verfehlte auch seinen Endzweck nicht, und in dem vom Kaiser dieserhalb ausgestellten Diplome werden genannt:

„Freye Bischofswahl aus der Geistlichkeit der einzigen Dom- und Pfarrkirche der Stadt, ohne daß gesagt wird, wer dieses Wahlrecht ausüben sollte, da in ältern Urkunden eben dieses Wahlrecht gedachter Clerisey und dem Volke, besonders also den Bürgern der Stadt, bereits eingeräumt worden war. Ferner Befreyung aller bischöflichen Freyen und Leute von der Gerichtsbarkeit der Grafen, welche der vom Bischofe dazu ausersehene Vogt zu besorgen hätte. Dann Kaiserlicher Schutz aller bischöflichen Rechtsame und Güter, welche bestünden: in bischöflichen Gerichten oder Grafschaften über die Gauen: Padergau, Agau, Treveresgau, Augau und Soretfeld; welche Gauen für die Zehnten im Corveyischen den Paderbornischen Bischöfen gegeben worden wären. Weiter drey Mansen Landes in Tuisburg (Duisburg im Clevischen) und in Trutmannia (Dortmund). Dann der Forst (forestum) vom Flusse Dellina an durch die Ardenne und Sinede bis an den Weg, der nach Heerse führte.

Sinede

Sinede ist wohl das fruchtbare Kornfeld Sentfeld oder Sintfeld, welches hernach ausgerottet und beackert worden; so wie unter denen obgenannten fünf Gauen Soretfeld die sore oder dürre Heide Sinde seyn wird, die sich ins Lippische, Ravensbergische, Rittbergische, Rhedaische und Münsterische erstreckte, jetzt aber allgemach angebauet wird. Unter Ardenne kann man schwerlich die Ardenne im Luxenburgischen, Lüttichschen u. s. w. verstehen, denn das würde ein ungeheuerer Forst eines Bischofen von Paderborn gewesen seyn. Wahrscheinlich belegte man um diese Zeit alle große Waldungen von der Weser an bis an die Maas mit dem Namen Harz und Ardenne, als die vornehmsten Bestandtheile der vorzüglich gebürgigten Waldungen. Diese Ardenne ist also wohl eine Paderbornische Ardenne, da das Hochstift Paderborn noch heut zu Tage in den Ober- und Unterwaldischen District eingetheilet wird. Unter dem Forste, den der Paderbornische Bischof hatte, wurde gewiß auch das Recht begriffen, Förster zur Aufsicht über das Holz, und da Jagd die natürlichste Nebennutzung großer Waldungen ist, auch über Holz- und Wilddiebe zu halten; wenn nicht auch letztere unter Königlichen oder Kaiserlichen Banne zu bestrafen (Bannforst). Zu den künftigen Erwerbungsmitteln wurde besonders der sogenannte geistliche Anfall (zum Unterschiede von den Lehensanfällen oder Heimfällen der Lehengüter ausgestorbener Familien an den Lehnherrn) oder Erbschaft an eigenen Gütern von jenen Paderbornischen Geistlichen gerechnet, die sonst keine Erben hätten." Man erinnere sich hier an die hierüber angeführten Verordnungen einer gedachten Versammlung der Bischöfe, und die dabey bemerkten Spuren der Testamentsmaterie des Römischen Rechts.

Aber einer Markt und Münzgerechtigkeit der Stadt Paderborn wird noch nicht erwähnt. Eine Stadt war Paderborn doch, da es eine bischöfliche Stätte enthielt, so viele Besuche von Kaisern erhalten hatte, Reichsversammlungen darin gehalten worden waren. Die Furcht vor Normänner und Hunnen hatte Paderborn, wo der Schatz der Domkirche war, gewiß mit Mauern und Wällen nach damaliger Art befestiget. Märkte waren gewiß bey so vielen Versammlungen und Ubors-Feyerlichkeiten, wenn nicht unter bischöflicher Auctorität, doch unter Kaiserlicher gehalten worden. Zu Stadtberg, etwa drey bis viertehalb Meilen von Paderborn, und noch unter Paderbornischer Diöces, wenn gleich unter Cöllnischer Hoheit, war eine Kaiserliche Münzstätte unter Aufsicht des Abten zu Corvey. Denn wenn in damaligen Zeiten ein geistlicher oder weltlicher Großer, oder eine Stadt, eine Münzstätte erhielt, so wurden doch Münzen mit Kaiserlichen Insignien dorten gepräget. Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte erwähnt eines Bischofes, der es versuchte, auf der einen Seite der Münze sein Bildniß zu setzen, bis in der Folge auf der andern das Kaiserliche ganz wegblieb.

Diese Vermuthungen werden durch die Geschichte zum Theile bestärkt, zum Theile zur Gewißheit. Denn nach dem 1002 erfolgten Absterben Kaisers Ottos des Dritten begab sich Eckhard, Markgraf von Thüringen (Meißen), einer der Werber um die Krone, nach Paderborn, den Bischof Rhetar für sich zu gewinnen; die Bürger zu Paderborn verschlossen ihm aber die Thore; der Bischof begab sich in der ersten Angst in die Kirche zum Gebete. Wie aber Markgraf Eckhard die Versicherung von sich gegeben hatte, daß er nichts

nichts Feindseliges zur Absicht hätte, wurde er zwar eingelassen, und vom Bischofe höflich bewirthet, jedoch ohne seine Absicht zu erreichen; worauf er sich nach Werl im heutigen Herzogthume Westphalen wendete, wo ein Vorbereitungswahl-Convent gehalten wurde.

Der neue König Henrich der Zweyte gieng von Merseburg, wo eine Reichsversammlung gehalten worden war, mit dem Paderbornischen Bischofe Rhetar 1002 nach Paderborn. Und hier in Paderborn setzte der Erzbischof Willegis von Mainz der Königin Cunigunde den 10ten August am St. Laurenztage die Krone auf. Der Domherr Meinwerk, Graf von Geldern, Nachfolger Rhetars und Schöpfer des heutigen Hochstiftes Paderborn, gewann schon bey dieser Feyerlichkeit die Gunst des Königs und der Königin. Die ehrsüchtige Canonissin Sophie zu Gandersheim, Schwester des verstorbenen Kaisers Ottos des Dritten, die sich vom Gandersheimschen Diöcesanbischofe Bernward von Hildesheim, der mit so vielen andern Großen auch jetzt zu Paderborn war, nicht hatte veliren oder einkleiden lassen wollen, und Synoden in Rom und Teutschland, gar päbstliche Legaten nach Teutschland über ihren wichtigen Streit in Bewegung gesetzt hatte, ließ sich jetzt in Paderborn zum Ueberflusse noch einmal vom Erzbischofe von Mainz, vom Primas von Teutschland, recht feyerlich veliren.

Aber diese Freude wurde durch ein trauriges Zwischenspiel unterbrochen. Die oberländischen Truppen des Königes fouragirten die reifen Früchte der guten Paderbornischen Bürger. Diese fielen daher auch gut paderbörnisch über sie her, und es gab blutige Köpfe. Unter andern wurde der Bruder des Königlichen Canz-

lers

lers Ellbert erschlagen. Endlich wurde der in der ganzen Stadt entstandene Aufstand durch die Zwischenkunft des Königes, der die Schuldigen bestrafte, wieder gestillet.

Von Paderborn begleitete der Bischof Rhetar den König auf seiner Reise in die Niederlande bis Boppert am Rhein im Trierischen. Hier wurde der König nochmals am Paderbornischen Brande, dessen Spuren er selbst gesehen hätte, erinnert, und gebeten, die Paderbornischen Privilegien zu bestätigen, das er dann auch gerne that. In dieser Urkunde wurde die Größe des bischöflichen Forstes vom Luthera-Flusse (vielleicht Luppia, Lippe): Dellina (die Lunne oder Gunne, so in die Lippe fließt, hieß es in der vorigen Urkunde), durch Osnig und Sinidi bis an den Weg nach Horihusan hin angegeben. Osnig war ein großer Wald, eine Westphälische Ardenne, woran auch die Osnabrückischen Bischöfe, die schon Wiedenbrück als eine Münz- und Marktstadt besaßen, ihren Antheil bekommen hatten; Horihusan ist wohl nach wie vor Heerse.

Doch um zu unserer Specialgeschichte der Hierarchie zurück zu kommen, so sollten von den Corveyischen Patronatpfarreyen in bischöflichen Sprengeln den Bischöfen bey ihren jährlichen Visitationen (einsweilen) ihr Mansionaticum entrichtet werden.

Der Paderbornische Bischof Rhetar besuchte zwar 1003 den König zu Quedlinburg, wehklagte nochmals über den Paderbornischen Brand, zeigte ihm angebrannte Urkunden vorhergehender Kaiser und Könige über die Paderbornischen Rechtsame, dergleichen angebrannte Urkunden noch im Domarchiv vorhanden sind, allein das Diplom, was er erhielt, ist völlig so, wie jenes Ottos des Dritten von 1001 abgefaßt.

So

So wie vom weltlichen Haupte der Christenheit, so auch vom geistlichen, ließ sich Rhetar sein abgebranntes Domarchiv wieder ergänzen. Pabst Johann XVIII. verordnete in einer Bulle vom December (in mense decembrio) 1005, daß kein Bischof zu Paderborn ohne Approbation des dortigen Domcapitels (Approbation ist noch keine ausschließliche Wahl) existiren sollte. (Decernimus beati Petri Apostoli auctoritate (Hatte Peter auch Domcapitel gekannt? —) ut nulla ordinatio ibi episcopalis existat, id est, nullus consecretur episcopus in praedicta Ecclesia, nisi *electione* filiorum ejusdem Ecclesiae *approbatus*).

Unter den Zubehörungen des bischöflichen Sprengels, den der Pabst in seinen Schutz nahm, sind Schlösser und Bürge (castella, arces; Herstelle, Böck u. s. w.), Dörfer, Weinberge (Vineta, aber Westphalen ist kein Italien).

Uebrigens ist von Rhetar nichts Erhebliches mehr zu melden, als daß er der großen Teutschen Synode zu Frankfurt 1007 wegen Errichtung des Bisthumes Bamberg mit beywohnte, worauf er 1009 den 6ten März verschied. Er ist der Wiederhersteller des Doms und des Capitelhauses zu Paderborn seit des Brandes dieser Stadt vom Jahre 1000. Er erhielt für damalige Zeit die Cultur unter der Paderbornischen Geistlichkeit, und also auch unter ihren Zöglingen, den Weltlichen, durch Wiederaufbauung des Capitelhauses, und Beybehaltung des gemeinschaftlichen Lebens der Geistlichen der bischöflichen Kirche, welches gemeinschaftliche Leben zu Trier, zum Schaden der damaligen Zeit, schon aufgehört hatte.

X. Meinwerk, Graf von Geldern, † 1036.

Nach dem Absterben ihres Oberhirten Rhetar schickte die Paderbornische Clerisey Abgeordnete an den König nach Goslar, ihm den Tod ihres Bischofes bekannt zu machen, und ihn um einen neuen Bischof zu begehren. Man weiß, wie sehr Henrich der Zweyte, seiner Ergebenheit für den päbstlichen Stuhl und die Hierarchie ohngeachtet, erledigte Bisthümer so geradezu besetzte, ohne sich an Päbstliche und Kaiserliche Wahlprivilegien für die Geistlichkeit und das Volk zu binden. Da dieses als so etwas Außerordentliches beschrieben wird, so war wohl die bisherige Art, erledigte Bisthümer zu besetzen, diese, daß der aus der Domgeistlichkeit erwählte Candidat dem Kaiser oder Könige zur Confirmation empfohlen wurde, der ihn dann mit Ring und Stab investirte und die Wahl confirmirte. Von päbstlichen Confirmationen Westphälischer Bischöfe meldet Schaten, dem doch der Fürstbischof **Ferdinand von Fürstenberg**, nach seinem langen Aufenthalte in Rom, alle nur mögliche das Paderbornische Bisthum und Westphalen betreffende Römische Nachrichten verschaffet hatte, um diese Zeit noch nichts.

Aber der König gab dem Bisthume Paderborn auf einer Reichsversammlung einen Meinwerk, der die Stadt Paderborn so verschönerte, daß sie, wie **Brower** meldet, so wie Rom unter August, aus einer steinernen Stadt eine marmorne wurde (aus einer hölzernen, zum Theil eine steinerne). Er ließ den Dom und das Capitelhaus schöner wie vor dem Brande aufführen, er vermehrte die Stadt mit zweyen Pfarrkir-

chen,

chen, welche zugleich Collegien von Canoniken bekommen haben, wovon sich aber nur das Collegium zum Bustorf, das Einzige im Hochstifte Paderborn, erhalten hat, so daß die Hauptstadt, nach Meinwerks Zeit, nun noch eine Pfarrkirche bekam, und jeßt deren viere hat. Zum Ueberflusse errichtete Meinwerk das erste Kloster im Paderbornischen, welches über zwey hundert Jahre keinen Gelübdenzwang aufgenommen hatte, in der Hauptstadt nahe beym Dom, die Benedictiner-Mannsabtey Abdinghof.

Meinwerk wurde auf der Reichsversammlung zu Goslar (nachdem ihm der König zum Zeichen seiner Freundschaft zu seinem Verwandten und Hofcaplan einen Handschuh gereicht und ihn verpflichtet hatte, das unbedeutende Paderbornische Bisthum mit seinen Erbgütern zu vergrößern, wogegen sich Meinwerk die Königliche Mitwirkung ausbedungen hatte) vom Erzbischofe Willegis von Mainz (eines Rademachers Sohn), als dem Metropolitan von Paderborn, und von denen übrigen anwesenden Bischöfen den 13ten März 1009 zum Bischofe von Paderborn geweihet.

Meinwerk, der nach der gemeinen Meinung ein Graf von Geldern war, wird von Schaten für einen Sachsen gehalten, aber am Niederrheine und an der Issel scheidete sich das alte Sachsen vom alten Friesland; die Stiftung von Abdinghof zeigt, daß Meinwerk im Geldrischen und dasiger Gegend große Güter besaß; mütterlicher Seite war er aus dem Hause der Sächsischen Herzoge und Kaiser und Könige, und so mit dem Könige Henrich dem Zweyten verwandt.

Meinwerk studirte in seiner Jugend erst auf dem Domgymnasio zu Halberstadt, dann zu Hildesheim, wo er seinen Anverwandten, den nachherigen König und

Kaiser Henrich den Zweyten zum Mitschüler hatte, wodurch Henrich zwar mehrere Kenntnisse als die weltlichen Herrn damaliger Zeit sich erwarb, aber mehr zum Geistlichen als zum Regenten gebildet wurde. Dann kehrte Meinwerk nach Halberstadt zurück, wo er den geistlichen Stand erwählte, und sich ins Institut der damaligen Canoniken aufnehmen ließ, woraus ihn bereits Kaiser Otto der Dritte an sein Hoflager gezogen, und zu seinem Hofcaplan ernannt hatte, wozu ihn Henrich der Zweyte beybehielt. Meinwerk konnte in der Folge Canonik der bischöflichen Kirche zu Paderborn, vielleicht auf Empfehlung des Kaisers, werden, wie er dann beym Brande zu Paderborn als dasiger Domherr erscheint. Otto schenkte ihm beträchtliche Güter zu seiner persönlichen Nutznießung.

Den dritten Tag nach der Installation zum Ortsbischofe durch die Geistlichkeit und Bügerschaft der Stadt, ließ er die in einem zu engen Raume von seinem Vorfahren Rhetar aufgeführten Fundamente des Capitelhauses gänzlich niederreißen, und unter der Aufsicht eines fremden Bauverständigen ein geräumigeres aufführen, da ihm zur Wohlthat für sein Zeitalter nichts mehr am Herzen lag, als die Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Lebens der durch den Umgang mit den damaligen Weltlichen verwilderten Domherrn. In spätern Zeiten beseufzten Bigotten und Hierarchen die heilsame Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens der zu Landesständen empor gestiegenen Domherrn ohne Grund, da sie doch jetzt durch Absonderung von aller Möncherey Land und Leute besser als zuvor kennen lernten.

Im nämlichen Jahre besuchte Meinwerk nicht etwa das heutige Hochstift Paderborn, sondern die ganze

da-

damalige Paderbornische Dioces und alle ihre Pfarreyen in Person.

Zur Landesgeschichte Paderborns gehört es, daß das Erzstift Magdeburg 1009 die Städte Engern in der Paderbornischen Dioces und in der heutigen Preußischen Grafschaft Ravensberg, und Schider oder Schir an der Emmer im heutigen Paderbornischen und Lippischen Samtamte Schwalenberg, vom Könige als ehemalige Kaiserliche Höfe und jetzige Kaiserliche Domänstädte dergestalt geschenkt bekam, daß sie unter einem eigenen Magdeburgischen Vogte stehen sollten; zu Schir hatte bekanntlich schon Carl der Große einen bischöflichen Sitz errichten wollen, der nach vielen Versetzungen endlich nach Magdeburg kam.

Der Grund zur Landeshoheit des heutigen Fürstenthumes Paderborn wurde gelegt, wie der König den Bischofe Meinwerk, da er eben mit auf der Tagfarth zu Tribur war, 1011 die Grafschaft oder Gerichtsbarkeit des verstorbenen Grafen Haholt über die Gauen Havergau, Limgau, Thiatmalli, Agau, Pathergau, Treveresgau, Langanefa, Ervesfeld, Silbiki, Matfeld, Nitergau, Sinatfeld, Ballevanbey Spriada, Gambiki, Gession, Sewardeshusen schenkte.

Diese Gauen erstreckten sich von der Sinderheide an der nordwestlichen Gränze bis an den Netteflus ins Corveyische Gebiet hin, befasseten also wohl ein gutes Drittel des heutigen Hochstiftes Paderborn dem Umfange nach: Denn nach Norden zu erstreckten sich Limgau und Thiatmalli nach Lemgo und Detmold ins Lippische, womit die nachherigen Bischöfe von Paderborn die Grafen von Lippe belehnten. Hatten übrigens die vorigen Bischöfe Agau, Padergau, Trebersgau,

 nebst

nebst Sorfeld schon, so ist dieses wohl von Theilen dieser Gauen zu verstehen, welche sie jetzt ganz bekamen.

Wie Meinwerk mit dieser Schenkung wieder zu Hause gekommen war, weihete er die neugestiftete Benedictiner-Mannsabtey Helmershausen im Hessischen an der Paderbornischen Gränze ein, welche Abtey zur Zeit der Reformation, wie alle Hessische Klöster, eingegangen ist.

Darauf begleitete Meinwerk den König auf seinem Zuge nach Polen. — 1012 hatte das Paderbornische Domcapitel das Glück, daß eins ihrer Mitglieder, Namens Unwan, nach Absterben Liberts, Erzbischofen zu Bremen, dieses Erzbisthum erhielt; wie dann schon zu dieser Zeit die Erz- und Bischöfe nicht stets aus den Capiteln der vacanten Bisthümer gewählt, sondern auch wohl aus andern Capiteln postulirt wurden.

Unwan besetzte das Bremische Domcapitel, welches die Corveyischen Erz- und Bischöfe schon großentheils mit Benedictinern vermischt hatten, wieder gänzlich mit Canoniken, und führte schon förmlich Krieg wider die über den Reichthum seines Erzstiftes neidischen weltlichen Großen.

Eben dieser Unwan hatte sein Gut Hundst (Honstede) mit seinen Ländereyen, Eigenbehörigen, Waldungen, Mühlen, Fischfang im Gau Ritti, woraus vielleicht die Grafschaft Rittberg entstand, in der Grafschaft des Grafen Brihard dem K mit dem Bedinge übertragen, solches dem Bisthume Paderborn einzuverleiben, welches dann 101 schah.

Der Paderbornische Bischof Meinwerk selbst übertrug alle seine Erbgüter an seine Mutter Adala, diese wieder an ihren Mann und ehelichen Rechtsbeystand, den Grafen Balderich, der sie mit Consens seiner Erben dem Könige übertrug, welcher sie endlich dem Bisthume Paderborn einräumte.

Die vorzüglichsten dieser Güter, welche Jagdgerechtigkeit, Mühlen, Fischfang hatten, waren Widun, Rimi, Meribiki, Goltbike, Dodenhuson.

Diese durch den Weg des alten Sächsischen Rechts ans Bisthum gekommene Güter waren von der Mutter an den Sohn bey lebendigem Leibe abgetreten, und lagen wohl im Paderbornischen oder an dessen Gränze. Wer sich einige Gerichtsbarkeit außer dem Bischofe und dessen Vogte über diese Güter oder deren Bebauer anmaßen, oder überhaupt diese Schenkung anfechten würde, sollte in hundert Pfund Goldes Strafe verfallen seyn, welche er halb der Königlichen Cammer und halb der bischöflichen Kirche zu erlegen hätte.

Von Werl, wo der König diese Schenkung beurkundet hatte, kam er mit seiner Gemahlin Cunigunde um Ostern 1013 nach Paderborn, wo die Königin bekanntlich gekrönet worden war.

Und da der König von Meinwerk verlangte, daß er ihn auf seinem Römerzuge begleiten mögte, Meinwerk sich zwar auch willig dazu bezeugte, doch das Bisthum nicht mit den dazu nöthigen Kosten beschweren mogte, so schenkte ihm der König noch ein Gut, Namens Bernehausen im Gaue Liegau in der Grafschaft Udons, dann den Hof Morin im Moringau in der Grafschaft Bernards, den der Bremische Erzbischof Unwan vorher dem Könige mit dem Bedinge übertragen hatte, daß Meinwerk die lebenslängliche Nutznießung das

davon hätten, nach dessen Tode aber die Kleidung der Canoniken daraus angeschaffet werden sollte.

Wie der Bischof Meinwerk mit dem Könige und Kaiser 1014 zu Rom war, ließ er sein Bisthum Paderborn und dessen Besitzungen vom Pabste Benedict dem Achten in Schutz nehmen.

Auf der Rückreise besuchten der Kaiser und Meinwerk das Benedictinerkloster Clügni, woraus Meinwerk dreyzehn Mönche mitnahm, um damit sein zu stiftendes Abdinghof zu bevölkern.

Und da der Kaiserliche Schutz des damaligen weltlichen Hauptes der Christenheit und Oberlehnsherrn aller Könige des Weltalles, wessen zum Sinnbilde der Stellvertreter Gottes dem Kaiser einen die Weltkugel vorstellenden vergoldeten Apfel gegeben hatte, den der Kaiser aber dem Clügnischen Abte Odilo schenkte, um diese Zeit kräftiger war, als der Schutz eines Teutschen Königes, so ließ Meinwerk sein Bisthum vom Römischen Kaiser in einer zu Pavia mit vergoldeten Buchstaben geschriebenen und mit einem vergoldeten Siegel versehenen Urkunde in allerhöchsten Schutz und Schirm nehmen.

Bey seiner Zurückkunft in Paderborn wies also Meinwerk seinen mitgebrachten Cluniacenser-Mönchen zuerst nur eine Wohnung an. Die weiter sahen, als ihr Bischof, und eine Vermischung von Weltgeistlichen und Mönchen in der Paderbornischen Kirchenverfassung befürchteten, mißriethen ihm die Aufnahme der letztern in die Stadt, aber Meinwerk tröstete sie damit, die Anordnung der Kirchenangelegenheiten sollte nach wie vor bey den Weltgeistlichen verbleiben, die Mönche sollten nur für die Kirche beten. Diesen Streit beendigte bald hierauf Pabst Hildebrand oder

Gregor VII dadurch, daß er Weltgeistliche zum Cölibat der Mönche zum Vortheile Roms, zum Nachtheile der Bischöfe, wie der weltlichen Macht, verpflichtete. So wurden also ehemalige Flüchtlinge aus Laien, die keine Weihen und keine Verrichtungen der Bischöfe und Priester hatten, die Gesetzgeber der Kirche.

Der Urheber des Klosterwesens im Paderbornischen, Bischof Meinwerk, beendigte im sechsten Jahre seiner Regierung den neuen Bau des Doms und des daran stoßenden Capitelhauses.

1015 wuste er sich als Bischof des durch päbstliche Bullen der Jurisdiction des Pabstes zu Rom einzig unterworfenen Klosters Corvey zu zeigen, da ihn damals noch kein zu Cölln existirender Nuntius daran verhindern konnte. Aus bischöflicher Macht, und nicht aus päbstlichem Auftrage, setzte er auf Pfingsten zu Immedehansen im Hessischen, wo er sich eben an der Seite des Kaisers aufhielt, den bisher nur noch suspendirten Corveyischen Abt Wal gänzlich ab, und räumte seine Stelle einem Mönche aus dem Kloster Lorch, Namens Druchtmer, ein. Da die Corveyischen Benedictiner dieses für eine Kränkung ihrer Immunität und Wahlfreyheit hielten, welche letztere der Kaiser aber für dasmal, ihren innerlichen Irrungen ein Ende zu machen, bey Seite gesetzet hatte, worauf der Paderbornische Bischof Meinwerk sechszehne in Verhaft nehmen ließ, so verließen alle bis auf achte ihr Kloster.

So endigte sich diese durch die Immunität veranlaßte Zerrüttung, welche damit angefangen hatte, daß der Corveyische Benedictiner und Verwahrer der Kirchengeräthe, Boso, selbige beym Eintritte des Bischofes in die Kirche mit der Aeußerung vom Altare weg-

genommen hatte, ohne seine Erlaubniß dürfte kei Bischof in der Klosterkirche den Gottesdienst verrichten worauf der Bischof mit seinem Gefolge aus einer m Erlaubniß der Bischöfe errichteten Klosterkirche vertri ben wurde. Der neue Abt und die gutgesinnten Benedictiner baten aber den Bischof um Verzeihung, un erhielten sie, worauf die Entwichenen zu ihrem Kloste zurückgiengen.

Den 15ten September nämlichen Jahrs weihe Meinwerk die jetzt noch bestehende Paderbornische Dom kirche, die inwendig eine der schönsten Kirchen ist feyerlich ein. Nachher brannte zwar das Dach ab aber das Mauerwerk blieb stehen. Bey dieser Dedica tion ertheilte der Bischof denen, die gebeichtet hatten absolutionis *indulgentiam*. Merkwürdiger Ausdru für jeden unbefangenen Christen, der kaltblütig christl che Alterthümer erforschet.

Aber nun muß man sieben hundert Jahr vorwär oder zurück gehen; der Paderbornische Bischof ließ d Schutzbulle des Pabstes Benedict des Achten der Paderbo nischen Dioces vorlesen; doch Rom war damals das ei zige Zwangmittel, auch nöthige und anständige Kirche güter zu retten.

Im nämlichen Jahre kam die Abdinghofer Co gregation unter ihrem ersten Abte Sieghard, Eine der dreyzehn Cluniacenser-Colonisten, zu Stande. S war zugleich eine Schule für die edele und bürgerli Jugend der Paderbornischen Dioces (Ministerialiu & Civium); eine Schulanstalt, die, wie aller dam liger Nutzen der Klöster für die Welt, sich verlo hat. Um Weihnacht dieses Jahres besah der Kaiser neue Domkirche und das neue Kloster zu Paderborn.

Von Paderborn gieng der Kaiser mit Meinwerk nach Dortmund, wo eine zahlreiche Reichsversammlung gehalten wurde, worauf eine ärgerliche Familienangelegenheit für Meinwerk zur Sprache kam. Seine Mutter Adela hatte nämlich des Meinwerks Bruder und der Adela Sohn erster Ehe, Dieterich, ermorden lassen, um der Descendenz ihres zweyten Mannes die Erbfolge zuzuwenden. Da der Stiefvater des Ermordeten Dieterich, Namens Balderich, unschuldig befunden wurde, die Mutter Adela hingegen sich als Urheberin des Mordes überwiesen sah und bekannte, so war die Reichsversammlung, außer ihrem eigenen Sohne, dem Bischofe Meinwerk von Paderborn, der ihr die Todesstrafe bestimmte, unschlüssig, mit welcher Strafe sie belegt werden sollte. Daß aber eine Mutter von ihrem Sohne sollte zum Tode verurtheilet werden können, das schien der Versammlung zu hart und wider die Menschlichkeit, die Art der Strafe wurde daher dem Ermessen des Kaisers anheim gestellet. Dieser bestrafte die Mörderin mit Confiscation aller Güter ihres ersten Mannes, welche auf Meinwerk vererbet, von ihm aber ihr zum lebenslänglichen Nießbrauche überlassen worden waren, womit der Kaiser der Paderbornischen Kirche ein Geschenk machte, welches sie nach dem Tode der Adela doch schon erhalten haben würde.

Uebrigens war Meinwerk fast ein steter Gefährte des Kaisers, welcher 1017 zu Goslar die Stiftung des Benedictinerinnen-Klosters Kemnade an der Weser durch einen dortigen Grafen Gerno, und die Schwestern, Gräfinnen Frederune, so die erste Abtissin war, und Imma, im heutigen Braunschweigischen unweit Bodenweder bestätigte; dieses Nonnenkloster wurde mit

einem Probsten aus der Abtey Corvey versehen, ve wandelte sich hernach durch Aussterben der Nonnen eine Corveyische Güter-Probstey; der letzte Corvey sche Probst nahm die Reformation an, und heurathet. Seit dem sind diese Kemnadische Güter im Besitz de Herzoge von Braunschweig.

Bald darauf waren der Kaiser und die Kaiserli wieder in Paderborn, wo Ersterer der Paderbornischen Kirche folgende Güter schenkte: nämlich einen Mansum in Dulmine, einen in Nienhem (Nieheim), einen in Serimne, eben so viel in Halostron, in Bertalostron, in Lehembeke, in Horlon, diese Güter lagen in der Grafschaft des Grafen Hermann; ein Manse in Elnepo und ein in Ricoldinghusen mit funfzig dazu gehörigen Familien lagen im Gerichte des Grafen Otto. Diese Güter hatte ein gewisser Heinrich dem Kaiser übertragen, der sie mit Einstimmung der Domcapitularen dergestalt der Domkirche vermachte, daß der Kaiser und ebengedachter Heinrich daraus für Kleidung und Kost den Antheil eines Domcapitularen genießen sollten.

Dann untergab der Kaiser die ehemalige Hessische Benedictiner Mannsabten Helmershausen der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofes von Paderborn, da die Gesetze der Kirche verordneten, daß die Bischöfe allerdings auch sich ins Innere der klösterlichen Einrichtungen mischen sollten. (Canonum statuta praecipiunt, ut Episcopi frequenter Claustra Monachorum visitent, & si quae extra regulam illic invenerint, abscindant & corrigant).

Diese Verordnung ließ der Kaiser wohl bemerkt auf einer Reichsversammlung ergehen, worauf er dem neuen Kloster Abdinghof in Paderborn aus Liebe zu

Gott

Gott und zu seiner Gemahlin den Hof Neder im Sächsischen Hessegau in der Grafschaft Hermanns mit Eigenbehörigen, Mühlen, Fischereyen, Jagden, Waldungen, Aeckern, Wiesen schenkte, so wie Regiald ihm diese Güter überliefert hätte. Die Beweggründe zu dieser Schenkung waren, außer der Liebe zu Gott und zu seiner Gemahlin, daß etwas im Menschen wäre, welches als ein Mann regieren, etwas aber auch, daß als ein Weib regieret werden wollte, welches er, der Kaiser, so tiefsinnig durchdacht hätte, daß er schier dabey eingeschlafen wäre, und das wollte er allen getreuen Christen hiemit bekannt machen. (Generalis Christi fidelium novit industria, aliud in homine esse, quod regere valeat tanquam vir, aliud tanquam foemina, quod regatur. Hac contemplatione interius vigilantes, & exterius quasi dormiscentes, divini amoris respectu & dilectissimae foeminae, sive conjugis nostrae, Cunigundae &c).

Ein anderes Mitglied des Benedictiner-Ordens aus dem Kloster Corvey, nämlich der Bischof Thieddeg von Prag, gieng in diesem Jahre 1017 mit Tode ab.

1018 ließ der Kaiser durch den Bischof Bernward von Hildesheim eine Provincialsynode zu Goslar halten, welcher der Bischof Meinwerk von Paderborn mit andern benachbarten Bischöfen beywohnte; diese Bischöfe trennten auf dieser Synode, ohne Dazwischenkunft eines päbstlichen Legaten, die ungültige Ehe des Grafen Godeschalks, Sohnes des Grafen Eckhards, mit Gertrud, Tochter des Grafen Eberts.

Von Goslar giengen der Kaiser und Bischof Meinwerk nach Paderborn, von da Ersterer nach Nimwegen,

gen, wohin ihm Meinwerk hernach folgte und auf di dortigen Reichstage das Gut Siburgshausen im He merfeldgau mit seinen Aeckern, Hausstätten, Gewä sern, Fischereyen, Mühlen, Wiesen, Weiden u Mitweiden (compascuis), Waldungen geschenkt beka ohne daß einer Jagd- oder Forstgerechtigkeit erwähn wird. Dieses Gut hatte Willa durch ihren Ma und ehelichen Vogt Otto dem Kaiser vorher übe geben.

Zu Ende dieses Jahres 1018 bekam das Bisthu Paderborn auf einer Versammlung zu Mühlhause worauf auch Meinwerk war, den Kaiserlichen Forst in d Grafschaft Dutichos von Reinershausen an der Full an, bey Utenhausen, Bilberbach und Radbrechshause vorbey bis Glimundin (Hannöverisch-Münden) an d Weser.

Dieses ist wohl der sogenannte Reinhards gebü gigte Wald von der Hannöverischen Gränze bey Mün den, wo die Fulde und Werre zusammenfließen und di Weser bilden, durchs Hessische zwischen Cassel un Hofgeismar, Carlshafen, ans Corveiysche Gebiet vor bey ins Paderbornische bey Herstelle. Reinershausen, Utenhausen, Radbrechshausen heißen in der Urkund Reginhershuson, Utenhuson oder Otenhuson (Oeden haus im Hessischen), Ratbrechteshuson.

1019 wurde der Herzog Bernard von Sachsen, der auch den Erzbischof Unwan von Bremen, die sen Verwandten Meinwerks und ehemaligen Paderbor schen Domherrn, und Meinwerken selbst sehr beunru higet hatte, vom Kaiser auf dieser Bischöfe Fürbitten wieder zur Gnade aufgenommen. Nach Beylegung dieser Unruhen hielt der Kaiser zu Goslar eine Ver sammlung, worauf der Bischof Dieterich von Mimi

garde-

garbeford oder Münster die Freyheit erhielt, den Gottesdienst im Kloster Leisborn so anzuordnen, daß dieses Kloster im Flor bliebe.

Der Münsterische Bischof überschritt aber die Schranken seiner Vollmacht, und machte aus dem Canonissinnen-Kloster Leisborn ein Benedictiner-Mannskloster.

Das war der Fall mit so vielen freyweltlichen Frauenstiftern, die den Päbsten nicht genug in ihr System passeten, und unter dem Vorwande der Zerrüttung der Disciplin, sich entweder unter das Joch der Gelübde der Benedictinerinnen schmiegen, oder ihre Klöster Mönchen einräumen mußten; mit dem schwachen Geschlechte fieng man an, und endigte mit dem Cölibate der Weltgeistlichen. Der Adel Niederteutschlandes rettete vorzüglich zur Zeit der Reformation seine weiblichen weltlichen Stifter, aber der wehrlose Bürger mußte auch hier zusehen.

Von Goslar gieng der Kaiser mit einem zahlreichen Gefolge, worunter auch Bischof Meinwerk von Paderborn war, nach Bamberg, wo die Domkirche in Gegenwart des Pabstes Benedicts des Achten und zwey und siebenzig Bischöfe eingeweihet wurde.

Das Bisthum Paderborn erhielt bey dieser Feyerlichkeit das Kaiserliche Domänzut Hammonstätte (Hammonstedi) im Rittegau (vielleicht Rittberg) in der Grafschaft Utonis (Otto) mit allen seinen An- und Zubehörungen, in welchem Gaue oder in welcher Grafschaft sie auch gelegen seyn mögten, mit Dörfern, Kirchen (Kirchdörfern), Höfen, Leuten, Waldungen, Forsten, Jagden, Mühlen und Mühlengebäuden, Gewässern und Fischereyen. (Unter der Gerichtsbarkeit des Grafen).

Das

Das Kloster Abdinghof in Paderborn beka
1020 auf Ansuchen des Bischofes Meinwerk den Ka
serlichen Hof Triburi im Sächsischen Gaue Westphc
len in der Grafschaft Hermanns mit seinen Leuten un
Freyen, die zu Zinsen und Dienstgeld (servitio
censu) verpflichtet wären, mit seinen Mühlen, Ja
den, Fischereyen u. s. w.

Hatte das Bisthum selbst vorher den Hessische
Antheil des Reinkershauser- oder Reinhards- Waldes b
kommen, so erhielt es jetzt vorzüglich den heutigen Pa
derbornischen Antheil auch noch in der Grafscha
Dodicos, und zwar auf dessen Ansuchen, der j
als Graf von Warburg (Wartberg) bekannt wird.

Dieser Wald fieng an zu Rothalmingahuson
gieng dann nach dem Weserstrom, von da nach der
Fluß Fulde, bis an den Bach Crummelbichi (krumm
Bache), dann nach dem Flecken (Oppidum) Holthuser
zog sich weiter zwischen Uthiianhain, Reinhereshusen
Rethlereshusen nach Kikilahusen und Biverbike na
den Weg hin, der nach Wulfredeskurken (Wolfried
kirchen), dann nach den Weg hin, der nach Gunne
burin und Monneshusen führte, und in dieser Rün
wieder beym Flecken Rothalmingahusen aufhörte.

Ein Holthusen liegt an dieser Ecke des Paderbo
nischen unweit des Diemelflusses; Biverbike ist wo
die Paderbornische Stadt Beverungen, dem Hannöver
schen Dorfe Lauenförde gegenüber, die Beverbache flie
dort in die Weser.

Endlich schenkte der unbeerbte Graf Dodico v
Warburg seine ganze Grafschaft 1021 dem Bisthun
Paderborn unter Einwilligung seiner Mutter Hild
gunde, als seiner natürlichen Erbin, und Sigobod
seines Bruders. Die Bestandtheile dieser Grafscha
(Gaue

(Gauen, die diese Familie erblich an sich gebracht haben mogte, und Stammgüter) waren: Wartbergi (Warburg), Rainlefessun, Erungun, Radi, Wurmilahun (Wormel), Rothem (Rotenburg), Garameiti (Germete), Rodwardeshusun, Illandehusun (Ikenhusen), Sillhem (Suthem), mit bebaueten und unbebaueten Ländereyen, Gewässern und Wasserläufen, Wiesen, Weiden, Waldungen, acht Mühlen, Leuten u. s. w. jedoch mit Ausnahme der Ministerialen des Grafen, deren achte waren.

Dagegen gab der Bischof Meinwerk zu Paderborn mit seinem Schirmvogte Amelung gedachtem Grafen die Stiftsgüter zu Desburg (Desenberg), Astnederi, Westnederi (groten Eder, kleinen Eder), Dalpanhuson (Dalhusen), Duerion, Uslahun, Rasbiki (Rosbeck), Sliehem, Wepplithi, mit Ausnahme dreyer Ministerialen, und zweyer Familien, welche zu Wepplithi zwar wohnten, aber nach Herstelle gehörten, zum lebenslänglichen Genuß, wozu er auch seine an Paderborn geschenkten Güter bis zu seinem Tode behalten sollte. Wepplithi ist wohl das nach Herstelle eingepfarrte Dorf Wirgleßen jenseit der Weser, und noch unter Paderbornischer Hoheit, mit einem Rittersitze der protestantischen Familie von Wrede. Diese vorm Altare der Domkirche und wohl mittelst einer auf demselben gelegten Erdscholle geschehene symbolische Tradition wurde durch acht und funfzig Zeugen, Edele des Bischofes und des Grafen, wovon aber nur die Taufnamen aufgezeichnet sind, beurkundet.

Der Graf von Warburg starb nicht lange hierauf, wie der Kaiser und die Kaiserin eben wieder zu Paderborn waren, so daß der Kaiser noch zu Paderborn den Anfall der Grafschaft Warburg an dieses

Hoch=

Hochstift als Reichsoberhaupt bestätigen konnte. Lau
dieser Bestätigungsurkunde erstreckte sich die Grafschaf
des verstorbenen Grafen Dodico (von Warburg) übe
die Gauen: Hessegau, Netgau, Nithergau.

Meinwerken wurden zwar von Bern, einen Anverwandten des verstorbenen Grafen, noch Schwie rigkeiten gemacht, da er die Schenkung vorm weltliche Gerichte ungültig zu machen suchte, allein die Sach wurde durch Vermittelung des Kaisers und andere Großen dahin verglichen, daß Bern für seinen Abstan drey und achtzig Pfund erhielt; dann noch zwanzi Unzen Goldes, sechs und vierzig Pfund Silbers un dreyßig Mutterpferde, endlich einen langen Rock ode Mantel (Pallium), vier Pfunde werth. So kam die fruchtbare Grafschaft unterm Namen der Warburgi schen Börde an das Hochstift Paderborn, dessen Grän sie gegen Hessen und Waldeck, woran einige Stüc derselben gekommen, noch ausmacht. Die Sta Warburg an der Diemel stieg zu einem vorzügliche Ansehen, wovon zu seiner Zeit.

Das heutige fruchtbare Sindfeld schenkte fast z nämlichen Zeit der Graf Ludolph als eine Grafscha Immedeshausen über die Gauen Soradfeld, Sinutfel Almunga (vom Almeflusse), Treveresga, Bürclaun m dem Bedinge dem Hochstifte, daß kein Paderbornisch oder auswärtiger Edelmann (Miles) jemals damit l lehnet werden, sondern ein Ministerial der Paderbor schen Domkirche die Einkünfte dieser damaligen Gr schaft zur Unterhaltung des Domgebäudes erheben s te. So diente der unglückliche Brand der Stadt P derborn, dessen in den Urkunden dieser Zeit stets n gedacht wird, zur Vergrößerung dieses bis dahin d Grundgebiete nach unbedeutenden Hochstiftes.

Sch

Schenkungsurkunde über Immedeshausen hat sich zum Nachtheile der Nachforschung der damals darin vorhanden gewesenen Ortschaften zwar verloren, die Schenkung selbst meldet aber ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, der Biograph Meinwerks.

Im merkwürdigen Jahre 1022, welches einen so heißen Sommer hatte, daß Menschen und Vieh vor Hitze starben, war der Kaiser wieder zu Paderborn. Der Bischof Meinwerk verehrte dem Kaiser einen Mantel von Lämmerhäuten, dessen Ecken mit den zartesten Fellen kaum gebohrner und ausgeschnittener Schaaflämmer besetzt waren. Wie dem Kaiser diese Verehrung zu schlecht war, erwiederte Meinwerk: für die Kräfte seines Bisthumes hätte er, nach dem Urtheile der Kaufleute, kein unanständiges Geschenk gemacht; der Kaiser mögte daher allergnädigst auf einen Ersatz für so viele geschlachtete Lämmer bedacht seyn. Der Kaiser antwortete lächelnd: vierfach wollte er allen Schaden ersetzen, und schenkte deswegen dem Bischofe das einträgliche Steinheim mit allen seinen Aeckern, Wiesen, Waldungen und Jagden, worüber er im folgenden Jahre ein Diplom ausstellete.

Der Kaiser lebte durchaus mit Meinwerk, seinem Verwandten und Freunde, auf einem vertrauten Fuße. Wie er ihm Tages vor Weihnachten nach der Vesper einen silbernen Becher mit dem besten Weine (optimo liquore plenum) geschickt hatte, behauptete Meinwerk: der Becher wäre ihm sowohl als der Wein geschenkt worden, und wie der Ueberbringer das Gegentheil bewährte, schloß er ihm die Thüre vor der Nase zu. Meinwerk ließ geschwind einen Goldschmidt zu sich kommen, der den Becher zu einem Kelche umstaltete, der in der Weihenacht schon unter der Messe im

neuen

neuen Kloster Abdinghof in Gegenwart des Kaisers g braucht wurde. Der Hofcaplan des Kaisers, der a Diacon beym hohen Amte fungirte, erkannte aber a der Inschrift des Bechers seinen Eigenthümer, und g ihm denselben zurück. Der Kaiser wurde in Ern böse, eilte sogleich zu Meinwerk und machte ihm d Vorwurf, wie er glauben könnte: daß mit einem Rau Gott ein angenehmer Dienst geschehen könnte? Mei werk erwiederte: er hätte keinen Raub begangen, son dern nur den übertriebenen Aufwand des Kaisers zu Gottesdienste verwendet; er, der Kaiser, mögte d her den Kelch nur wieder zurück nehmen, wenn er da Herz dazu hätte. Das sey weit von mir entfern versetzte der Kaiser, daß ich Gott entwenden sollte was ihm einmal geweihet ist; ich will viel lieber da Meinige Gott geben.

Wie der Bischof Meinwerk am Tage der Weihe nacht das hohe Amt hielt, und der Kaiser und d Kaiserin nach Gewohnheit dabey opferten, nahm Mein werk das Opfer der Kaiserin an; jenes des Kaisers abe warf er öffentlich vom Altare weg, weil er das Gu Erwitte nicht geopfert hatte.

Der prostituirte Kaiser ließ insgeheim seine No tarien kommen, und durch sie die Schenkungsurkund über Erwitte aufsetzen, die er zu sich steckte, ohne e den Bischof bemerken zu lassen. Wie aber unter de dritten Messe die Opferung geschah, legte der Kaise die Urkunde, welche sich aber verloren hat, auf de Altar, worauf der Bischof ausrief: Gott wolle ihm diese Schenkung für seine Kirche reichlich vergelten; „und Gott wolle es dir verzeihen, versetzte der Kaise mit abgewendetem Gesichte und unwilliger Stimme,

daß

daß du nicht aufhörest, mich meiner Reichsgüter zu spolliren."

Doch Henrich II und Meinwerk waren und blieben Freunde, deren Blut wohl mal aufwallete, aber deren Herzen durch die Bande des Blutes und der Freundschaft verknüpfet waren. Meinwerk sah einst den Mantel des Kaisers von schöner Arbeit und großem Werthe, und wuste ihn so geschickt wegzuräumen und zum Kirchenornat zu verwenden, daß es der Kaiser im ersten Augenblicke nicht mal bemerkte. Der Kaiser scherzte hernach nur darüber, und sagte blos: er würde ihn für diese Dieberey schon zu bestrafen wissen; ließ sich auch mit der Aeußerung des Bischofes leicht trösten, dergleichen Sachen schickten sich besser zum Gottesdienste, als zur eiteln Pracht (der Kirchendiener).

Dieser Kaiser hatte bemerkt, daß der Bischof das *Lateinische* in der Messe nicht recht ausspräche, er ließ *ihn* daher ein Seelenamt für seine verstorbene Aeltern halten, strich aber mit seinem Hofcaplan im Missale die Sylbe fa in den Worten pro famulis & famulabus (für die Diener und Dienerinnen Gottes) zuvor aus. Der Bischof las getrost: pro mulis & mulabus (für Maulesel und Mauleselinnen), verbesserte aber doch auf der Stelle durch eine Wiederholung seinen gemachten Sprachfehler. Nach der Messe ließ ihn der Kaiser zu sich rufen und forderte Satisfaction von ihm, daß er seine Vorfahren für Esel ausgescholten hätte; Meinwerk verstund den Spaß aber übel, und ließ den kaiserlichen Hofcaplan ausstäupen.

Noch schlechter gelang ein anderer Spaß. Der Kaiser hatte durch seine Notarien verschiedene Zetteln mit folgenden mit vergoldeten Buchstaben geschriebenen

Worten verfertigen lassen: „Bischof Meinwerk, richt deine Haushaltung ein, denn du wirst nur fünf Tag mehr leben." Eins dieser Zetteln mußte, wie Mein werk im Winter-Speisezimmer des Capitelhauses a der Tafel saß, vom obern Stockwerke vor dem Bi schofe herunter fallen. Meinwerk erschrack hierübe um desto mehr, als er allenthalben, wo er im Capite hause kam, dergleichen Zetteln fand. Er zweifelt nicht mehr an der Zeit seines Todes, ließ den Vice dom, dessen Amt es war, die bischöfliche Oeconomie z besorgen, zu sich kommen, dem er auftrug, alles sei persönliches Eigenthum unter Geistliche und Arme aus zutheilen; darauf gab sich der Bischof ans Beten un Fasten. Wie aber der Abend des fünften Tages g kommen war, legte er sich in einen Sarg, den Tod erwarten, aber es war schon Mitternacht, und Freun Hein kam noch nicht. Da merkte Meinwerk, da man ihn zum Besten gehabt hätte, und schöpfte glei Verdacht auf den Kaiser; er verließ also die Wohnun der Todten, und gieng in sein Schlafgemach, wo noch vorm Einschlafen seinen Hunger stillete. De andern Morgen kam der Kaiser und sein ganzer Ho staat zu ihm, ihm als einem andern Lazarus zu se ner Auferstehung Glück und noch viele Lebensjahre wünschen.

Doch der Bischof bestieg die Kanzel der Domk che, hielt eine Rede ans Volk über die Macht u Würde des priesterlichen Standes, erzählte dan wie diese an ihm entheiliget worden wäre, und beleg zum Beschlusse alle diejenigen mit dem Kirchenbann welche diesen Greuel an ihm begangen hätten; Kaiser und die Kaiserin mußten sich unter die Büße den vor der Kirchthüre stellen, bis sie der Bischof w

der zur Gnade Gottes aufnahm und in die Kirche führte.

Der Kaiser besuchte seitdem Paderborn nicht wieder, wiewohl er doch noch den halben Jänner 1023 über dorten verweilete, und die versprochene Schenkungsurkunde über Steinheim expediren ließ. Die Stadt Steinheim an der nördlichen, wie Warburg und Sintfeld an der südlichen Gränze des damaligen und heutigen Hochstiftes Paderborn, welches sich also seit der Zeit in diesen Gegenden nicht vergrößert hat, war damals nur noch ein Kaiserliches Gut im Gaue Westphalen in der Grafschaft Bernards; es hatte seine Nebenhöfe, und unter den bereits bekannten Nutzungen, Mühlen, vermuthlich an der Heckbache, und Fischereyen.

Das Gut Hohunseli hatte die nämlichen Gerechtsame, lag im nämlichen Gau Westphalen, und kam, wie Steinheim, an Paderborn. In beyden Schenkungsurkunden sagt der Kaiser, seine Gemahlin hätte ihn beständig daran erinnert, daß Meinwerk im Grunde doch ein getreuerer Vasall des Kaisers wäre, als die übrigen Großen; die Freundschaft zu ihm war also wohl etwas erkaltet.

Dann bestätigte der Kaiser die Stiftung von Abdinghof und alle Güter dieses Klosters, welche nur unter der Gerichtsbarkeit des vom Abte und von den Mönchen gewählten und vom Bischofe bestätigten Klostervogtes stehen sollten, und reisete von Paderborn weg.

Nachdem der Kaiser Henrich der Zweyte den vierzehnten Julii 1024 gestorben war, hielten die Sächsischen Fürsten nach ihrer Gewohnheit zu Werl eine Versammlung über die Wahl eines neuen Teutschen

Königes. Zugleich versöhnte sich der Paderbornische Bischof Meinwerk daselbst mit Ditmar, Bruder des Sächsischen Herzoges Bernard, unter der Vermittelung der übrigen Herrn, unter denen ein Hermann von Westphalen war. Gedachter Ditmar hatte verschiedene Streifereyen in die Besitzungen der Kirchen und Klöster begangen, besonders den Schatz der Abtey Herford sehr mitgenommen, dafür hatte ihn Meinwerk als Herfordischer Diöcesanbischof auf einem Syndgerichte in dreyßig Talente Denarien (dreyßig Pfunde Geldes in Zehnpfenningstücken) straffällig verurtheilet. Da Ditmar aber so vieles Geld-Gewicht (Pecuniae pondus) nicht hatte, so vermachte er sein Gut Bruninctharpe mit Einwilligung seines Erben und Bruders, des Herzoges Bernards, dem Bisthume Paderborn.

Auf diesem Convente kam noch eine andere Schenkung der Gräfin Adela, Gemahlin des Grafen Godezon, von vier Hammonstättischen Gütern mit achtzig Familien, für Paderborn in Richtigkeit.

Der neue König Conrad der Zweyte besuchte zu Anfange des Jahres 1025 den Bischof Meinwerk zu Paderborn, den er so lieb gewann, daß er ihn zu seinem Gefährten auf seinem künftigjährigen Römerzuge auserwählte.

Von Paderborn gieng der König nach Corvey und von da über Hildesheim nach Goslar, wo er eine Confirmationsurkunde aller Privilegien der Abtey Corvey ausstellete. Unter allen Arten von fremder Gerichtsbarkeit, wovon diese Abtey befreyet seyn sollte wird ausdrücklich auch die bischöfliche genannt; wegen der Zehntfreyheit heißt es einmal, von den Hofesaats gründen sollten, wie bisher, also auch in Zukunft, kein

Zehr

Zehnten gegeben werden; dann wieder, die Kirchenzehnten, wie andre Zehnten in den bischöflichen Diöcesen, sollten die Corveyischen genießen, so wie sie solche bisher unter den vorigen Kaisern und Königen genossen hätten, und denen Bischöfen auf ihren jährlichen Visitationen ihr Mansionaticum entrichten; dafür sollte Corvey zu aller Zeit (omni tempore) beten; wieder ein Fingerzeig des ehemaligen steten Corveyischen Chores. Die irrige Meynung des Königs, wie schon vorher Henrichs des Zweyten, daß Corvey auf einem Grund und Boden angelegt wäre, der Neu Corvey hieße (constructum in loco, qui dicitur nova Corbeia), da es doch auf dem Königlichen Domänhofe Hüxer angelegt worden war, welche Villam regiam Huxeri Ludwig der Teutsche an Corvey gänzlich geschenkt hatte, führet auf die Vermuthung, daß seit des Brandes des Ortes Corvey oder Hüxer beym Kloster Corvey, der weiter vom Stifte gebauete neue Ort und die nachherige Stadt Höxter schon zu solchem Ansehen gestiegen war, daß der ehemalige Ort Hüxer seinen Namen verloren hatte, und mit dem ansehnlichen Stifte den Namen Neu Corvey bekam, da Alt Corvey in der Picardie das Stammkloster war, und so lange noch gedacht wurde, als das neue Corvey das alte noch nicht so sehr verdunkelt hatte, daß letzteres endlich schlechtweg Corvey genannt wurde.

Kaum hatte Conrad 1027 die Kaiserkrone zu Rom empfangen, als er dem anwesenden Paderbornischen Bischofe Meinwerk, der jetzt die dritte Kaiserkrönung in Rom sah, die Schenkung von Erwitte ans Hochstift Paderborn bestätigte. Es war nämlich dem hochseligen Kaiser Henrich dem Zweyten mit der Schenkung von Erwitte bekanntlich nicht recht Ernst gewesen, und eine Bestätigungsurkunde eines eben vom Pabste gekrönten Kaisers, in Rom selbst aufge-

gesetzt, konnte schon allen bösen Schwätzereyen ein Ende machen. In der Urkunde wird aber der Kaiserliche Hof Erwitte im Gaue Engern, in der Grafschaft Markwards, geradehin jetzt erst an Paderborn verschenkt, ohne der Schenkung Henrichs, die aber der Biograph Meinwerks erzählt, zu erwähnen. Der Hof Erwitte, jetzt eine Stadt im Cöllnischen Herzogthum Westphalen, hatte den Kaiserlichen Bann und einen Markt; er war also wohl mit seinen Nebengebäuden ein einem Dorfe ähnlicher Hof, der gewiß seine Kirche hatte.

1028 war der Kaiser wieder in Paderborn, und nahm Meinwerken mit sich nach Magdeburg, wo er dem Abte Drutmar zu Corvey den Hof Godelevesheim (Godelheim) zu, und einer edeln Matrone Alvered aberkannte. Diesen Hof hatte der Abt Bowo 888 bekanntlich durch einen unter Auctorität des Königs Arnulph mit dem Grafen Otto geschlossenen Tauschvertrag an Corvey gebracht; jetzt hatte die gedachte Matrone Alvered Godelheim aus einem vorgeschützten Erbrechte in Besitz (sie war wohl in die Familie des Grafen Otto geheyrathet), da sie aber die vorgezeigte Arnulphinische Urkunde nicht entkräften konnte, so mußte sie Godelheim durch die Hand ihres Geschlechts-Vogtes, des Grafen Friderich, mit Einwilligung ihres Sohnes Osdag durch die Hand des Corveyischen Schirmvogtes Hiddi an Corvey zurückgeben.

Doch gab der Corveyische Abt Drutmar dieser edlen Wittwe den gedachten Hof Godelheim und den Hof Gimundia, und noch einige Hausstätten zu Brumeringtorf auf ihre Lebenszeit zu Lehen, belehnte auch ihren Sohn für dessen Lebenszeit mit dem Hofe Imminghuson, es wäre dann, daß der Kaiser ihn versorgen würde

würde, in welchen Fällen alle gedachte Güter an Corvey zurückfallen sollten. Diese Belehnung auf Lebenszeit fieng jetzt an, eine Ausnahme von der Regel zu werden, da bekanntlich unter diesem Kaiser die Lehne gesetzmäßig erblich wurden, wie von nun an das Wort Beneficium sich in das Wort Feudum veränderte, außer den Kirchengütern, die bis auf den heutigen Tag Beneficia heißen, da der Hildebrandinische Cölibat der Geistlichkeit alle Erblichkeit ihrer Güter verhindert hat, wozu es damals hätte kommen können. Die Beneficia der Ministerialen oder Erbbeamten wurden bekanntlich mit den erblichen Aemtern selbst zuerst heutige Lehne oder erbliche Beneficia.

Der Paderbornische Bischof Meinwerk war aber ein unzertrennlicher Gefährte des jetzigen Kaisers, wie des vorigen, Henrichs des Zweyten; unter der Regierung des letztern hatten Herr Brun und seine Base Ida ihre Güter zu Sindersburg, Betanun und Wallarstedi an Paderborn verschenkt, jetzt wollte Ida, die damals geistliche Gedanken gehabt haben mogte, jetzt aber mit einem Bruno verheyrathet war, mit ihrem Gemahle diese Schenkung, weiß Gott, aus welchen Gründen? nicht gelten lassen*).

Doch der Kaiser und verschiedene weltliche Herrn trafen hierüber 1029 zu Hirschfeld eine Art eines Ver-

 gleiches,

*) War Ida [vor fünf Jahren vielleicht noch minderjährig, war ihr Vetter oder Oheim Brun vielleicht nicht ihr Geschlechts-Vogt? Ersteres ist vielleicht wahrscheinlicher, daß also der Sächsische Vormund nicht so strenge für den Mündel verantwortlich war, wie der Römische.

gleiches, vermöge wessen Ida auf Zeit lebens achtzig Aratra (vielleicht so viel Land, als achtzig Pflüge (aratra) in einem Tage umackern konnten) in Nutznießung haben sollte, jedoch mit dem Bedinge, daß, wenn irgend ein Paderbornischer Bischof diese Aratra ihr entziehen würde, sie alsdann obgenannte Güter zurück haben sollte.

Bald darauf war Meinwerk so glücklich, für sein Stift Paderborn das Gut Lemmonehusen zu erhalten. Der Kaiser hatte dieses Gut von einem edeln Herrn Hathald confiscirt, der es Hathumarn, einem Sohne von Berthildis, abgezwackt, und seiner Maitresse, einer Tochter des Grafen Bernard, geschenkt hatte. Der Kaiser gab es an gedachte Matrone Berthildis zurück, diese schenkte es aber an Paderborn.

1030 schenkte der Kaiser dem bischöflichen Münster oder Domcapitel zu Paderborn die heutige Herrschaft Padberg an der Paderbornischen Gränze zwischen Waldeck und dem Cöllnischen Herzogthum Westphalen, die der Kaiser vom Grafen Bernard confiscirt hatte, weil dieser ein unächtes Kind, in der Landessprache wanbürtig, wäre. Padberg lag damals in Nichtergau in der Grafschaft des Grafen Haholt. Graf Bernard war also wohl ein Dynast oder ein Graf (Richter) in einer andern Grafschaft. Padberg kam damals auf diese Art mit zehn um den Berg gelegenen Mansen, mit seinen Nebenhöfen, Eigenbehörigen, Waldungen, Jagden, Aeckern, Wiesen, Gewässern (Diemel), Fischereyen, Mühlen u. s. w. an Paderborn.

Diese Herrschaft bekam hernach eine gewisse davon benannte Familie von Paderborn zu Lehen, die dem Hochstifte sehr gefährlich wurde, bis die Herrschaft theils unter Cöllnische, theils unter Waldeckische

Hoheit

Hoheit kam. Die Freyheit Padberg wurde der Geburtsort des ersten Teutschen Generals des Dominicanerordens Jordan.

Ein solches Geschenk konnte übrigens Meinwerken wohl bewegen, den Kaiser auf seinem Feldzuge nach Ungern zu begleiten. Nach vollbrachtem Zuge giengen der Kaiser und der Erzbischof Aribo von Mainz mit Meinwerk um Weihenacht dieses Jahres 1030 nach Paderborn.

Aus Dankbarkeit für alle diese und mehrere Gunstbezeugungen des Kaisers begleitete ihn Meinwerk auf seinem Zuge nach Polen, woher er zu Anfange Novembers 1031 zurück kam, und das nun völlig fertige Kloster Abdinghof mit dem Erzbischofe von Magdeburg und den Bischöfen von Hildesheim, Minden, Münster, und noch vier andern Bischöfen einweihete.

Meinwerk beschloß das Jahr 1032 damit, daß er den Paderbörnern einen Vorgeschmack an die Kreuzzüge beybrachte, indem er den Abt Wino zu Helmershausen, wozu Meinwerk ihn aus einem Abdinghofschen Benedictiner befördert hatte, nach Jerusalem schickte, ihm eine Abbildung der dortigen Kirche des Grabes Christi mitzubringen, wonach er die Bustorfer Kirche bauen wollte.

Um Ostern 1033 war er beym Kaiser zu Nimwegen, und erhielt das Gut Marsfeld im Ritegau in der Grafschaft Udons mit fünf Eigenbehörigen, dann noch drey andere Bauernhöfe.

Der bey zweyen Kaisern alles geltende Bischof Meinwerk hatte seiner Residenz Paderborn gewiß Markt- und Münzgerechtigkeit zu verschaffen gewußt, da an der Paderbornischen und Corveyischen Gränze

jetzt die Benedictinerabtey Helmershausen über die jetzt Hessische Stadt gleichen Namens auf Meinwerks Ansuchen solche Markt- Zoll- und Münzgerechtigkeit, wie Cölln, Mainz und Dortmund hatten, unter Kaiserlichen Banne über die Kaufleute und Münzer erhielt.

Aber mit der Grafschaft Warburg hatte Meinwerk nicht das erwartete Glück gehabt. Der verstorbene Erzbischof Aribo von Mainz hatte sich diese Grafschaft Warburg, die doch unter Auctorität des vorigen Kaisers an Paderborn gekommen war, vom jetzigen Kaiser, der beym Anfange seiner Regierung nichts von diesem Vorgange wuste, schenken lassen. Aller nachherigen Gegenvorstellungen Meinwerks ungeachtet hatte der Kaiser, so lange Aribo lebte, die Sache nicht zu beendigen gewußt, da er dem Aribo vorzüglich die Krone verdankte. Jetzt war Bardo Aribos Nachfolger geworden, und der Kaiser befriedigte ihn mit einer andern Grafschaft, gab aber Warburg an Meinwerk zurück. Wer Paderborn im ruhigen Besitze dieser Grafschaft auf Anstiften des Teufels stöhren würde (Mainz), sollte tausend Pfund Gold zur Strafe, und zwar die Hälfte der Kaiserlichen Cammer, die Hälfte dem zeitlichen Bischofe erlegen.

Um Weihnachten dieses Jahres 1033 war der Kaiser, nachdem er die von einer heidnischen Familie bisher besessene Burg Limburg zwischen Speyer und Worms in ein Benedictiner-Kloster verwandelt hatte, mit seiner Gemahlin und mit seinem Sohne, dem Könige Henrich, wieder zu Paderborn.

Meinwerk wurde auch 1034 mit der Wiederkunft des Helmershausischen Abtes Wino erfreuet, der ihm nebst vielen Reliquien die Abbildung der Kirche zum heiligen Grabe zu Jerusalem mitbrachte, worauf zum

Bane

Baue der Bustorfer Kirche geschritten wurde. Diese stand in zweyen Jahren, so wie sie noch zu sehen ist, vollendet da, aber damals noch außer den Mauern der Stadt, als eine Pfarrkirche des Busdorfes.

Der alte Meinwerk weihete 1036 die Kirche zum Bustorf, diese zweyte Stadtpfarre nach dem Dom und einzige Collegiatkirche des Hochstiftes Paderborn, den 25ten May in Gegenwart seines Metropolitanen, des Erzbischofes Bardo von Mainz, des Erzbischofes Hermann von Cölln, und des Bischofes Bruno von Würzburg, von dessen Diöcese die erste Paderbornische Mission bekanntlich besorget worden war, weswegen der heilige Kilian Patron von Würzburg und Paderborn ist, nach bischöflichem Ritu ein.

Nach gehaltener hohen Messe und Predigt gab er den Bustorfischen Canoniken die Fundationsurkunde ihres Stiftes in dieser feyerlichen Versammlung in die Hände.

Meinwerk starb bald nach der Einweihung von Bustorf, nämlich den fünften Junii 1036 des Morgens drey Uhr in der Domkirche, wohin er sich um ein Uhr hatte tragen lassen, um betend zu sterben, und wurde in der Kirche des Klosters Abdinghof begraben; sein Sterbetag fiel auf den Tag vor Pfingsten. Er hatte sieben und zwanzig Jahre, zwey Monate und vier und zwanzig Tage regieret.

Der Kaiser sagte von ihm, wie er seinen Tod vernahm, er hätte sein armes Bisthum reich gemacht. Bey dem allen wird seine Mildthätigkeit gerühmet; er war nicht strenge bey Erhebung der Pachtgefälle, er bezahlte die Zwangdienste, wie die gemietheten, mit Essen und Trinken, da das Geld damals noch selten war. Die Stadt Paderborn, deren Handel er be-

förderte, verdankt ihm ihr neues Daseyn nach dem unglücklichen Brande. Die Dombibliothek war zu seiner Zeit so berühmt, daß deswegen die Domschule von vielen Sächsischen Grafen und Herrn, wie Anno, Erzbischof zu Cölln (dieser Feind Henrichs des Vierten, und Freund Hildebrands oder Gregors des Siebenten), Friederich der Sechszehnte, Bischof zu Münster, Markgraf von Meißen, Imad, Schwester Sohn und zweyter Nachfolger Meinwerks im Bisthume Paderborn, in ihrer Jugend besucht wurde. Er war ein eifriger Bischof, wie ein guter Oeconom, er besuchte, um unbekannt zu seyn, seine Diöces außer den jährlichen Visitationen in der Kleidung eines Kaufmannes, beobachtete auch so die Arbeiter auf seinen Gütern; wobey sich sein Holländischer (Geldrischer) Nationalcharacter zeigt.

Er vermehrte die Anzahl der Pfarrkirchen seiner Diöces, unter denen Sudborg, eine Kirche eines Dorfes bey der Stadt Paderborn, war, deren Bau er aber nicht vollendete, sondern sein Nachfolger erst vollführte und das Dorf mit in die Stadt zog, so daß nach Meinwerks Zeiten die Hauptstadt nur noch eine Pfarrkirche erhielt.

Sein Todesjahr war für das Kloster Corvey und für die Stadt Höxter gleich unglücklich. Im erstern wüthete die Pest, wodurch es fast ausstarb; und Höxter brannte durch ein Donnerwetter fast ganz ab.

XI. Rotho von Büren † 1052.

Das erledigte Bisthum wurde vom Kaiser Conrad II mit Rotho, einem Abte zu Hirschfeld und ehemaligen Mönche von Stabulo, wieder besetzet.

Er wird für einen edlen Herrn oder Dynast von Büren im Paderbornischen gehalten, da dieses Haus älter ist, als das gleichnamige im Geldrischen.

Er war noch vor dem 15ten August (Marie Himmelfahrt) 1036 zu Mainz, wo eben auch der Kaiser war, und der dortige Erzbischof Bardo den Rotho wohl zu seinem Suffragan-Bischofe von Paderborn weihete.

Die Anwesenheit des Kaisers und des Bischofes von Paderborn zu Mainz bewog den Würzburgischen Bischof Bruno, Herzoglichen Prinzen von Kärnthen, dessen Mutter aus dem Sächsischen Hause Querfurt war, der viele Güter auch in Westphalen im Paderbornischen besaß, nach Mainz zu reisen, und den Kaiser, den Erzbischof von Mainz und den neuen Bischof von Paderborn nach Würzburg einzuladen, und sie um ihre Gewährleistung seiner Schenkung seiner Paderbornischen Güter ans Bisthum Würzburg zu bitten, worin ihm willfahret wurde.

Und so stellete der Bischof von Würzburg den 15ten August dieses Jahres 1036 zu Würzburg in Gegenwart obiger Herrn eine Schenkungsurkunde für sein Bisthum über sein wichtiges Gut Sonnenoh oder Sunrike bey Borchlanich (Borgentreich im Paderbornischen an der Hessischen Gränze) aus.

„Er nennt dieses Sunrike ein von seinen Erbgütern abgesondertes im Paderbornischen bischöflichen Sprengel gelegenes Reich (Herrschaft), welches er mit

mit dessen Ministerialen, Leuten und Knechten (ministerialibus, litonibus, mancipiis), Aeckern, Weiden, Wiesen, Waldungen, Gewässern, Fischereyen, Mühlen, dem Stifte Würzburg schenkte. Aus diesem Gute sollten jährlich auf Kilianstag (den 8ten Julii) sechs Salme (vielleicht aus der Diemel, die zu Carlshafen im Hessischen, an der Paderbornischen und Corveyischen Gränze, in die Weser fließt), die groß genug seyn müßten, und auf Andreastag (den 30ten November) funfzig Mark Silbers den Würzburgischen Domherrn zu ihrer Kleidung gegeben werden."

„Welche übrigens die Nebengüter von Sunrike wären, was sein Geistlicher zu Sunrike, was er selbst, und was sein dortiger erster Meyer jährlich daraus zu erheben hätten, das brauchte nicht angeführt zu werden, weil alles das auf zwey Tafeln von Erz mit leserlicher Schrift eingehauen wäre, welche an einer Kette in der Kapelle zu Sunrike hiengen. Alle seine Ministerialen stünden auch mit ihren Namen auf diesen Tafeln, damit ihre Nachkommen nicht verdrängt werden könnten. Diese Ministerialen beyden Geschlechtes stünden dort jährlich mit zwey Pfund Wachs angeschrieben, außer welchen sie nichts zu entrichten brauchten. (Ihre Aemter waren Dienste in natura)."

„Die Leute wären ums andere Jahr von allen Diensten frey, in ihrem Dienstjahre könnten sie diese Dienste leisten, oder sie mit zweyen leichten Schillingen (duobus solidis levis monetae) redimiren; die Weibsleute mit zwölf leichten Pfenningen (XII levium nummorum)."

„Von denen Ministerialen müßten jährlich viere zur Erndtezeit sich nach den Herrn-Hof Sunrike verfügen, und

und sich beym dortigen ersten Meyer erkundigen, wie diese ausgefallen wäre, und sich von diesem (Conductor) über die Einkünfte aller seiner Güter Rechnung ablegen lassen. Einen dieser Ministerialen hätte er vorzüglich zu seinem Vertrauten gewählt, nämlich den Richbold, den er zum Ministerialen des Würzburgischen Bisthumes gemacht, und mit zweyen Mansen zu Natesingan (Natingen) zur Zeit belehnet hätte, wie er sich mit der Freyen (Freyfräulein) Richere, die auch von freyen Aeltern gebohren wäre, vermählet hätte. (Cum foemina quadam libera, & liberis orta parentibus, nomine Richere). Schönes Document der ehemaligen Art einer Leibeigenschaft der Ministerialen oder Hofbeamten (aber es kömmt noch schöner)."

„Gedachte Richere hätte ihn begehret, er mögte ihren Mann doch freylassen, und das Beneficium zu Natingen zu einem erblichen Lehne für seine Nachkommenschaft machen, welches er dann auch gethan hätte. (Insuper quod & illa arbitrata fuit, ut libertate sua & eodem beneficio cum posteritate sua potiretur)."

Die mir unbekannte Nachkommenschaft des gedachten Richbold zu Natsungen oder Natingen, wovon jetzt kein Glied der Ritterschaft aufm Landtage aufgeschworen ist, ist vielleicht die älteste Paderbornische Familie edler Vasallen. Oder deutlicher, Natsungen ist vermuthlich das älteste Lehengut im Paderbornischen, wenn die bey der Fundation von Bustorf angeführten Familien von Enenhus und Nyenhus entweder eigene Güter oder nur zeitliche Beneficien hatten.

Aber der Würzburgische Bischof fährt folgendermaßen fort: „Ein zeitlicher Bischof von Würzburg sollte alle Jahr auf Michaelstag (den 29ten September) mit

mit zweyen Domherrn und zehn Edeln (militibus) nach Sunrich kommen, und da drey Wochen oder länger verweilen können, und alles wohl in Augenschein nehmen, der Meyer zu Sunrike und die Meyers von denen Vorwerken sollten ihnen mit Allem willig an die Hand gehen (Villicus cum subditis Villicis de omnibus Vorewerken), und ihnen, nebst allen Ministerialen und deren Familien, auf Michaelstag ein Gastmal geben, denen Würzburgischen zweyen Domherrn sollten sie noch zwey Poledros, vielleicht junge Hühner, reichen, diese Gunst (gratia) sollte jedes Jahr zweyen neuen Domherrn von Würzburg vom ältesten bis zum jüngsten gewähret werden; denen Ministerialen, die zur Erndtezeit die Einkünfte berechnet hätten, sollten auch zwey Poledri gereicht werden. Der Bischof von Würzburg sollte jedesmal fleißig die beyden ehernen Tafeln in der Kapelle zu Sunrike nachlesen, und sich über die dreyhundert und acht Mansen, und über sehr viele Sachen, die dazu gehörten, besonders über die Einkünfte des Michaelstages, welche den Werth von zweyhundert und drey Marken ausmachten, ohne daß die sechs Salme des Kilianstages und die funfzig Marken des Andreastages dazu gerechnet wären, aufmerksam daraus belehren."

„Zwölf Arme sollten jede Person für sich jährlich in der vierzigtägigen Fastenzeit (vor Ostern) ein hinlänglich großes Semelbrodt, drey batarios gutes Bier und drey Heringe (allecia) täglich erhalten; und auf Charfreytag fünf Ellen linnen Tuches (linnei panni), einen hirschledernen Gürtel (cingulum ex coreo cervino), ein Messer mit der Scheide, und ein Paar Schuhe von Bockleder (Calceos II ex coreo hircino)."

„End-

„Endlich sollte ein jedesmaliger Bischof von Paderborn für seinen, diesen Gütern, welche von Würzburg zu weit entfernt wären, zu leistenden Schutz jährlich zwey Mark Silbers in Münze oder Werth daraus erheben."

Dieses Schutzes bedurften auch die Kirchengüter jetzt schon um desto mehr, da von nun an auch die edlen Kirchenvögte anfiengen, aus Beschützern derselben Räuber zu werden; wie der Kaiser um diese Zeit den Vogt des Klosters Werden an der Ruhr, den Grafen Hermann (von Westphalen oder Arensberg), mittelst scharfen Befehles dazu anhalten mußte, sich mit den ihm angewiesenen Einkünften aus den Werdischen Gütern zu begnügen.

Aber von der Kapelle oder Kirche zu Sünderich sind nur noch einige Trümmer mehr vorhanden, der Ort ist mit Borgentreich vereiniget. Einer der dreyen dortigen Geistlichen heißt noch Commendatar zu Sünderich, und Würzburg besitzt hier nichts mehr. Schade um die ehernen Tafeln in der Kapelle zu Sünderich!

Die erste aufbewahrte Handlung des Bischofes Rotho von Paderborn war, daß er 1038 den sechsten Jänner, auf Drey-Könige-Tag, das Kloster Abdinghof in seinen Schutz nahm. Das darüber verfertigte Diplom ist fast im Tone einer päbstlichen Bulle aufgesetzt. Das Kloster sollte die freye Abtswahl, vermöge der Benedictinerregel, aus bischöflicher Verleihung (tam regulari quam Episcopali auctoritate) haben, vermöge bischöflicher Verleihung sollte es seine Todten auf seinem eigenen Gottesacker begraben dürfen. Zeugen dieser Urkunde waren: der Domprobst Hosat, der Dombechant Dodico, noch fünf genannte, und

andere nicht genannte Domherrn, worunter Einige Benedictiner waren (jetzt besteht das Paderbornische Domcapitel aus 24 Capitularen), dann zwey und dreyßig genannte weltliche Herren, worunter ein Herimann Tribunus, vielleicht Stadtrichter in Paderborn, da das Richteramt (*nobile* officium Judicis) damals ein Amt für Edele war.

Rotho setzt hinter die Jahre der Kaiserlichen Regierung das dritte Jahr seines Episcopats.

Der neue seit des Absterbens seines Vaters regierende König Henrich III hielt 1039, nachdem er in einer Urkunde für das Bisthum Minden, dessen Einwohner freye Franken genannt werden, dem Mindischen Domcapitel das Recht gegeben hatte (unter Beystimmung des Volkes), mit Vorbehalt der Kaiserlichen oder Königlichen Genehmigung einen Bischof zu wählen (Concessimus quoque eisdem fratribus licentiam eligendi inter se pastorem dignum & idoneum, salvo tamen regis sive Imperatoris consensu), eine Reichsversammlung zu Goslar.

Unter denen Aebten erschien auch der Abt Trutmar von Corvey, und erhielt für sein Kloster zwey Schutzurkunden. In der ersten Urkunde wird Herford ein Corveyisches Kloster genannt, da die Aebte von Corvey, als Pröbste von Herford, dessen Güter und Policey zu besorgen hatten, übrigens aber keiner neuen Befugnisse für beyde Klöster erwähnet. Die zweyte Urkunde enthält ebenfalls nichts Neues, sie betrift die freye Abtswahl, Immunität von aller Jurisdiction, und namentlich auch von der bischöflichen, ferner bekannte Verfügungen wegen der Zehnten. Zehnten von Hofesaatsgründen sollte Corvey selbst erheben, die Zehnten Corveyischer Patronatpfarreyen und Güter in bi-

schöfli

schöflichen Diœcesen sollte es so genießen, wie hergebracht wäre, und den Bischöfen auf ihren jährlichen Visitationen ihre Gebühr entrichten.

Der Bischof Rotho von Paderborn und gewesener Mönch zu Stablo wohnte 1040 einer neuen Einweihung dieses Klosters, auf Verlangen des dortigen Abtes Poppo, dessen Empfehlung beym vorigen Kaiser er die Abtey Hirschfeld und jetzt das Bisthum Paderborn verdankte, mit dem jetzigen Könige und mehreren Großen bey. Dieses könnte man als eine bloße Ceremonie ansehen, es war aber etwas mehr. Der jetzige König Henrich III schien durch diese Erscheinung bey dieser Feyerlichkeit die Gesinnungen seines Vorfahren Conrads des Zweyten aufzunehmen. Dieser hatte den Stabloischen Abte Poppo aus oberherrlicher Macht zum Visitator aller Klöster des Reichs ernannt, der dann, diesem höchsten Auftrage gemäß, unter andern den mit seinen Mönchen uneinigen Abt Arnold von Hirschfeld, wie mehrere andere Aebte, absetzte, und die Abtey Hirschfeld unserm Paderbornischen Bischofe Rotho conferirte, ohne daß Rom auch nur Notiz davon bekommen hätte.

Wie der Paderbornische Bischof Rotho wieder zu Hause kam, war ein Ort seiner bischöflichen Diöces, nämlich die jetzt Corveyische Stadt Höxter, so aber damals noch ein offener Ort war, wieder ein Raub der Flamme geworden.

1041 wohnte Rotho mit dem Könige und vielen andern Erz- und Bischöfen der Einweihung der neuen Ueberwasserischen Kirche und des dabey errichteten freyweltlichen Damenstiftes unter dem Münsterischen Bischofe Hermann bey. Die Ueberwasserische Kirche zu Mimigardeford, welches von nun an Münster genannt

nannt wurde, war zwar mit dem Dom entstanden, aber nicht der nun errichtete Thurm, Kirche und Kloster; Münster hat übrigens nicht seinen Namen von dieser Kirche, sondern vom Münster oder Kloster der Domherrn, so wie Mimigardeford der Name des ersten Kirchspieles Ueberwasser an der Awar. Das Stift Ueberwasser hatte hernach das Schicksal von Leisborn und mehreren weltlichen Frauenstiftern, und wurde unterm Vorwande der zerfallenen Disciplin Benedictiner-Nonnen eingeräumet, bis dieses Kloster in unsern Tagen aufgehoben wurde, und seine Güter zum Behufe der dortigen hohen Schule verwendet wurden. Jetzt hat die Stadt Münster drey aufgehobene Klöster: Ueberwasser, das ehemalige Jesuiter-Collegium und das Fraternhaus.

1042 belebte Rotho, daß mit der Stadt Bremen das dortige Capitelhaus abbrannte, und die dortigen Domherrn, als die ersten in Niedersachsen und Westphalen, ihr gemeinschaftliches Leben unter einer auf so vielen Kirchenversammlungen vorgeschriebenen Regel, nachdem sie solches zweyhundert siebzig Jahre beobachtet hatten, aufgaben.

Dann weihete Rotho 1043, nachdem er auf Pfingsten einen Besuch des Königes zu Paderborn erhalten hatte, die Kirche zu Horhusen am Fuße des Berges, worauf Ehresburg oder Stadtberg liegt, auf Begehren des Abtes Trutmar zu Corvey feyerlich ein. „Zu dieser Pfarrkirche sollten die Höfe Horrehusen, Abertinghusen, Albrachsinghusen, Osneti, Twesini, Siltzinghusen und Helmeringhusen, dann die Zehnten von Widerdinghusen, Hustidi und Herchinghusen gehören."

Hor-

Horhusen ist die zweyte Pfarrkirche von Stadtberge, welches eine doppelte Stadt aufm Berge und im Thale ist; Helminghausen liegt auf der Paderbornischen Gränze im Waldeckischen.

Eben so wurde die dritte Pfarrkirche der Stadt Paderborn in diesem Jahre vollendet und eingeweihet, nämlich die von Meinwerk schon angefangene Sutborgkirche.

1046 übte Rotho einige Diöcesan-Gerichtsbarkeit über das Kloster Corvey bey einer auffallenden Begebenheit aus. Der Corveyische Abt Trutmar, den der vorige Bischof Meinwerk von Paderborn angesetzt hatte, war den 15ten Februar gestorben, worauf den 23ten Februar Ruthard in Gegenwart des Königes einhellig zu seinem Nachfolger gewählet worden war, der den 2ten März zum Könige nach Dortmund reisete, der ihn confirmirte, wonach er von Rotho, als dazu bevollmächtigten Königlichen Commissar, den 9ten März zu Corvey installirt wurde.

Hätte man damals noch mit päbstlichen Immunitäts-Bullen durchdringen können, man würde einen Diöcesanbischof bey einer so feyerlichen Gelegenheit auch nicht als Königlichen Commissär haben gelten lassen. Aber dazu, wie überhaupt zu den päbstlichen Einmischungen in die Wahlen der Bischöfe und Aebte, war es erst unter der folgenden traurigen Kaiserlichen Regierung Zeit, und doch würde es wohl nie dazu gekommen seyn, hätten auch die Kaiser ihre Confirmationen nicht in Denominationen verändert.

Unser Bischof Rotho beschenkte 1048 das Kloster Abdinghof mit einem Grundstücke zu Folcbettinghusen (vielleicht Wolkemissen an der Paderbornischen Gränze

im Cöllnischen Herzogthume Westphalen), welches er für 20 Mark vom Freyherrn Bernard (a quodam homine libero Bernardo, das war wohl ein Freyherr bürgerlichen Standes) und seinen Erben gekauft hätte, dann mit der Salzquelle zu Uslon (Usseln), mit einem silbernen Gefäße, so von dem bischöflichen Zehnten zu Wilgadessen (Wilgassen) erkauft wäre, endlich mit dreyßig Schillingen (Solidos) jährlich, wofür ein ewiges Licht beym Grabe Meinwerks unterhalten, und den Mönchen auf den jährlichen Sterbetagen Meinwerks und Rothos eine Gedächtnißmahlzeit gegeben werden sollte.

Zu Eingang der Schenkungsurkunde steht nach Anrufung des Namens Gottes: „Rotho von Gottes (nicht: und des Apostolischen Stuhles) Gnaden der Paderbornischen Kirche Bischof." Zu Ende steht kein Jahr des Episcopats. Zeugen waren: nicht genannte Domherrn und Benedictiner, dann einige vierzig mit ihren Taufnamen angeführte weltliche Herrn, worunter zwey Grafen.

Aber welche Folgen für den Römischen Stuhl würde es gehabt haben, wenn der Plan des Bremischen berühmten Erzbischofes Albrecht, den Bremischen Erzbischöflichen Sitz zu einem Patriarchat des Nordens zu erheben, gelungen wäre, die Anzahl der Bisthümer dieses Patriarchats sollte auch die in ein Bisthum zu verwandelnde Abtey Corvey vermehren.

Doch waren dieses die letzten Versuche des bischöflichen Systems dieser Zeit. Der nämliche Bremische Erzbischof Albrecht verjug die sogenannten Concubinen der Geistlichen der Stadt Bremen aus der Stadt. Eben so eiferten andere Bischöfe dagegen.

Der

Der Pabst Leo der Neunte, der Kaiser Henrich der Dritte, die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cölln, Hamburg, Magdeburg (also von den damaligen teutschen Erzbischöfen nur Salzburg nicht) hielten mit ihren Suffraganbischöfen und Priestern, überhaupt vierzig Bischöfe, 1049 eine Kirchenversammlung zu Mainz wider die Simonie und Priesterehe. letztere war durch erstere verhaßt gemacht worden, da Kaiser auf Fürsprache der Damen unwürdigen Subjecten bischöfliche und andere Pfründen vergeben hatten.

Der Fehler steckte im Patronatrechte der Kaiser und anderer Patronen, wie in der schlechten Bildung des Zeitalters zu Aemtern der Kirche und des Staates, nicht in der unschuldigen Ehe der Geistlichen. Der erste Eifer ließ aber die Absichten Roms bey Abschaffung derselben nicht einsehen; diese auszuführen, hatte Leo in gleicher Absicht schon ein Französisches Nationalconcil zu Rheims, und zwey Italienische in Italien zu veranstalten gewußt.

Der Paderbornische Bischof Rotho belebte noch, daß der Kaiser um Pfingsten 1051 eine Reichsversammlung zu Paderborn hielt, und starb 1052 den 6ten November. Seine Leiche war die erste bischöfliche, die in der neuerbaueten Domkirche beerdiget wurde. Sein Vetter, der Domprobst Henrich von Büren, ließ ihm 1400 ein Monument setzen. Beym Dom ist noch ein Rothos-Brunnen, womit er viele Krankheiten geheilet haben soll.

XII. Imad, Graf von Geldern;
† 1076.

Das erledigte Bisthum Paderborn besetzte de Kaiser Henrich der Dritte mit Imad, Schweste Sohn des Bischofes Meinwerk und des Grafen Ludger der für einen Graf von Geldern gehalten wird. Ima wurde um Weihenacht 1052 vom Metropolitane de Bisthumes Paderborn, dem Erzbischofe Luitpold vo Mainz zu Goslar, wo der Kaiser eben eine Reichs versammlung hielt, zum Bischofe von Paderborn ge weihet. Die Reichsversammlung beschäftigte sich auch mit gewissen Ketzern, die nach Art der Mani chäer das Fleischessen verabscheueten, und aufgeknüpfe wurden.

Wahrscheinlich war Imad, ehe er das Bisthum erhielt, Domherr zu Paderborn gewesen, und Hofcaplan vom Kaiser geworden, da die Kaiser gewöhnlich ihren Hofcaplänen vacante Bisthümer verliehen. Daß er ein Paderbornischer Domherr gewesen seyn muß, läßt sich daraus schließen, daß er unter seinem Oheim Mein werk auf der Paderbornischen Domschule studierte, und ein Domcapitelshaus bewohnte, wo sein Oheim und Lehrer Bischof war. Besonders aber, weil er die Paderbornische Domschule so sehr liebte, daß sie unter sei ner bischöflichen Regierung eine der blühendesten wurde. Er beförderte das Studium der h. Schrift und des kanoni schen Rechts; und die Fächer der Grammatik, Poesie, Rhe torik, Dialektik, Physik, Mathesis, Astronomie, Geometrie, Musik waren mit den auserlesensten Lehrern (des Zeit alters) besetzet. Dieses ermunterte den Paderbornischen Domherrn Theoderich, Schüler von Landfranc, Ima den eine Abhandlung über das Gebet des Herrn zu de dicieren,

diciren, die zu Rom in der Vaticansbibliothek aufbewahret wird, und wo sie der Paderbornische Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg gesehen hat.

Der neue Bischof bestätigte den Kauf, den das Kloster Abdinghof mit einem gewissen Ricbert und dessen gesetzlichen Erben (ohne deren Consens keine Veräußerung aus der Familie gelten konnte) über das Gut Sturibro (vielleicht Stukenbrok) in der Grafschaft Erpos geschlossen hatte. Dieses Gut hatte gedachtes Kloster für dreyßig Marken angekauft. Imad nennt in der Bestätigungsurkunde den Stifter des Klosters, Bischof Meinwerk, seinen Mutterbruder. Sein Titel ist: „Imad von Gottes Gnaden der Paderbornischen Kirche demüthiger Minister." Hinter den Regierungsjahren des Kaisers steht das erste Jahr seines Episcopats. Zeugen waren: ein Graf Erp, ein Tribun (Stadtrichter) Hermann, und etliche dreyßig andere.

Dieses Kloster bekam Händel mit den Erben Meinwerks, die seine Fundation auf ihre Kosten und mit Veräußerung ihrer Güter nicht wollten gelten lassen. Diese Erben Meinwerks, Luitbold und Adalbert, hatten ihre Klagen beym weltlichen Gerichte angebracht, der Kaiser glaubte aber die himmlische Glückseligkeit zu verdienen, wenn er diese Rechtsstreitigkeit durch einen Machtspruch zum Besten des Klosters entschied, das er dann auch 1053 that, und dem Kloster: Goldpeche, Totenhusen, Waltmannimhusen, Widen, Mercbeche, Reme in der Grafschaft des Herzoges Bernard, Ratimheim und Teisterbant in der Grafschaft des Grafen Gerhard, zuerkannte. Doch wurde dem Kloster Abdinghof auch vorgeschrieben, über seine Güter keine Verfügungen ohne Consens des Bischofes zu treffen.

Diese bischöfliche Befugniß übte Imad auch 1054 aus, wie er die Fundation des Klosters Abdinghof bestätigte, da ohne Genehmigung eines Landesherrn und Dioecesanbischofes kein Kloster existiren kann. Dieses gab Imad auch in der Einleitung dieses Diplomes zu verstehen, worin er so philosophiret: die durch die Erbsünde verdorbene Menschheit müßte durch Könige und Bischöfe in Furcht und Schrecken gehalten werden; daher müßten die Prälaten von ihren Unterthanen mit Furcht gehorsamet, diese aber auch wieder von jenen geschützet werden, und so wollte er, Imad, „mit Hülfe der göttlichen Gnade Bischof der Paderbornischen Kirche" auch für die ihm anvertraute Schaafe Sorge tragen, und das Kloster Abdinghof in seinen Schutz und Schirm nehmen.

Zeugen waren: der Domprobst Winbert, der Domdechant Hermann und sonstige nicht genannte Domherrn, und Mönche von Abdinghof.

Unter den Weltlichen: der Graf Bernard, Schutzvogt des Bisthumes, noch zwey andere Grafen, und etwa dreyßig andere Herrn.

Das dritte Jahr des Episcopats Imads steht nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung.

In diesem Jahre 1054 hörte auch das gemeinschaftliche Leben der Domherrn zu Hildesheim bey der Gelegenheit auf, daß die Domkirche und das Capitelhaus ein Raub der Flamme geworden war.

Paderborn erhielt Ostern 1056 noch einen Besuch vom Kaiser Henrich dem Dritten, der im nämlichen Jahre den 5ten October zu Bodenfeld, im bischöflichen Sprengel von Paderborn, jetzt im Hannöverischen am Sollinge, verschied.

Ueber

Ueber dieses Bodenfeld, welches zum Archidiaconat von Helmershausen im Hessischen gehörte, bekam die Abtey Corvey 1290 vom Erzbischofe Gerhard von Eppenstein zu Mainz das Patronatrecht, wogegen Mainz das Patronatrecht über Dransfeld unweit Göttingen bekam, da sich hier die Mainzischen und Paderbornischen Diöcesen schieden.

Schon 1057 war die Abneigung der Sachsen gegen den König Henrich den Vierten in Thätlichkeiten ausgebrochen, aber eine für den jungen König glückliche Schlacht bey Ehresburg oder Stadtberg, wohin die verwitwete Kaiserin mit ihrem Mündel geflohen war, stellte für dasmal die Ruhe wieder her.

1058 ließ die Kaiserin eine Reichsversammlung zu Pölde im Eichsfeldischen halten, wo Hildebrand als päbstlicher Botschafter, und der Bischof Imad von Paderborn auch gegenwärtig waren.

Bey der Zurückkunft Imads zu Paderborn hatte ein von sieben Gegenden der Stadt her entstandener Brand das ganze Kloster Abdinghof, nebst dem Capitelhause und Dache der Domkirche in die Asche gelegt. Der Abdinghofsche Mönch Paternus, ein Schotte von Geburt, hatte die Paderborner dreyßig Tage vorher gewarnet, daß sie, wenn sie keine Buße thäten, ihre Stadt nach dreyßig Tagen in Rauch aufgehen sehen würden, welche Prophezeihung dann auch in Erfüllung gieng. Vor Entstehung des Brandes hatte Patern die Geräthe des Klosters Abdinghof in Sicherheit bringen lassen, sich selbst aber ließ er durch die Flamme aus Begierde zum Märterthume verzehren, weil er nicht aus seiner Zelle weichen wollte.

Diese heilige mordbrennerische und selbstmörderische That des heiligen verrückten Patern wurde, zur

Be-

Bewunderung, aber nicht zur Nachahmung, durch eine in Abdinghof noch vorhandene Abbildung des verbrennenden Patern verewiget. Bey seinem Grabe geschahen Wunder.

Und sein Landsmann Marian, Mönch zu Fuld und Mainz, der berühmte Marianus Scotus, verewigte diese That Paterns in seinen Schriften.

An sieben Ecken mußte Paderborn in Brand gesteckt werden, da in der sieben Zahl des Buches der Offenbarung etwas Mystisches steckte, und Paderborn durch diesen Brand ein neues Jerusalem werden sollte.

Zur Dankbarkeit schenkte Imad dem Kloster das Gut Luiste, und den von ihm selbst gemachten Fischweiher zu Helsen nebst der dortigen Mühle, weil Abdinghof die Mühle zu Balhorn auf Verlangen Imads hatte eingehen lassen.

Der Titel Imads in dieser Urkunde ist: „Imad von Gottes Gnaden der Paderbornischen Kirche Bischof." Das Jahr seines Episcopats ist nicht vorhanden.

Zeugen waren: Tammo, Abt von Helmershausen; Winbert, Domprobst; Hermann, Domdechant; Eggico, Probst von Jerusalem; ein Dechant von Pulveres; der Schirmvogt Bernard; und noch zehn andere, worunter Witherald von Ittora, vielleicht von der Familie der Ittermannen im Hessischen, woraus der sieben und zwanzigste Paderbornische Bischof Dieterich der Zweyte von 1310 bis 1320 war; dann ein Truchses oder dapifer, Azelin, und ein Schenke, Pincerna, Gelo.

Der vorige Kaiser hatte dem vorigen Bischofe ein gewisses Gut gegeben, und dafür einen schon ans

Hoch-

Hochstift geschenkten Antheil des Reinhardswaldes zurück empfangen. Diesen Theil des Reinhardswaldes zu Puningun, Sumersedi, Bottesdorf, Calinbicht in den Gauen Westphalun und Treine, in den Grafschaften des Herzoges Bernard, und der Grafen Rotgers und Bernards, gab nun Henrich der Vierte 1059 an Paderborn zurück, schenkte Imaden zugleich das genannte Hauptgut Puningun, und die übrigen erwähnten Vorwerke desselben zu sieben und zwanzig Mansen landes mit wichtigen Rechtsamen, wie Jagd u. d. m.

Sommersell liegt im Paderbornischen und lippischen Samtamte Oldenburg. Dort liegt auch Collerbeck; und der Reinhardswald konnte sich damals bis dahin leicht erstrecken.

Dann gab der König 1062 den Bannforst im Hils auch auf Fürsprache des Paderbornischen Bischofes Imad, und des Corveyischen Abtes Saracho, auf einer Reichsversammlung zu Goslar, dem Bisthume Hildesheim. Für jedes Stück Wild, was ein Unberechtigter darin erlegen würde, sollten sechszig Schillinge bezahlt werden.

So weit hin hatte sich die Ruhe unter der vormundschaftlichen Regierung der Kaiserin erhalten, bis der junge König in die Abhängigkeit des Erzbischofes Albert von Bremen kam, der bekanntlich mit den Kirchengütern wie mit seinen eigenen umgehen zu können glaubte. Die Abtey Corvey wurde auch von diesem allgemeinen Schicksale betroffen, aber durch den Herzog Otto von Bayern 1063 dagegen geschützet.

Der junge König machte zwar 1065 Corvey zu einer Commende-Abtey von Hamburg und Bremen,

men, aber wieder ohne Erfolg, durch den Eifer Ottos.

Sonst enthielt die über diese Vereinigung Corveys mit Hamburg und Bremen aufgesetzte Urkunde: Corvey selbst im Au- oder Angergau in Herzogthume des Herzoges Otto, mit seinen Probsteyen, Kirchen, Höfen, Zehnten, Weingärten (am Wein- oder Reuschenberge), Aeckern, Weiden, Gewässern, Mühlen, Fischereyen, Waldungen, Forsten, Jagden u. s. w.

Alles dieses sollte so angesehen werden, wie die übrigen Güter des Erzbisthumes Hamburg und Bremen.

Das Bisthum Paderborn blieb vom habsüchtigen Erzbischofe Albert von Bremen verschont, und dessen Bischof Imad hatte keine Ursache, mit Verabsäumung seiner Oberhirten-Pflicht sich besonders in die Trubeln des Reichs zu mischen. Er hatte jetzt im zehnten Jahre des letzten Brandes der Stadt Paderborn den Dom und das Capitelhaus wieder hergestellet, und weihete die Domkirche 1068 den 22ten Junii mit dem Erzbischofe Siegfried von Mainz ein. Zugleich schenkte er der Domkirche ein und siebzig und eine halbe Mark Goldes Goldgulden-Stücken; aus der Eintheilung, die er machte, wie dieses Geld verwendet werden sollte, erkennet man, daß der Dom damals an Kostbarkeiten einen vergoldeten Sarg Libors, und noch ein vergoldetes Gefäß, und an Bildern zwey Kreuzbilder, ein grosses und ein kleineres, und ein Marienbild hatte. Zugleich hielt Imad nach der Wiederherstellung des Capitelhauses noch sehr auf Beybehaltung des gemeinschaftlichen Lebens der Domherrn; und wies den Gebeinen seiner Vorfahren eine anständige Ruhestätte an.

Dieser

Dieser Ruhestand im Paderbornischen endigte sich aber 1070 bey Gelegenheit, daß der König den Herzog Otto von Bayern, diesen Retter der Abtey Corvey, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig erkannt, und ihm nebst dem Herzogthume Bayern auch seine und seiner Gemahlin Erbgüter in Sachsen abgesprochen hatte. Worauf die Königlichen Truppen sein Schloß Tesenberg, welches für Desenberg im Paderbornischen gehalten wird, nach einer langen Belagerung eroberten.

Der Paderbornische Bischof Imad suchte übrigens von seiner Seite sein Bisthum außer aller Concurrenz zu irgend einer Parthey zu halten. Wie 1071 der Erzbischof Siegfried von Mainz eine Kirchenversammlung zu Mainz halten ließ, wohnte Imad derselben aus guten Gründen nicht bey, sondern schickte nur einen Abgeordneten nach Mainz. Denn diese Kirchenversammlung sollte die Beschwerden der Constanzischen Geistlichkeit wider ihren Bischof Carl, den der König aus dem Magdeburgischen Domcapitel zum Bischofe von Constanz befördert hatte, untersuchen.

Die Constanzische Geistlichkeit hatte ihre Beschwerden zwar beym Pabste erhoben, allein da Alexander der Zweyte noch Pabst war, so hatte derselbe noch keinen Eingriff in die teutsche Kirchenverfassung wagen, und sich selbst damit befassen wollen. Er hatte daher die Untersuchung dieser Sache dem Erzbischofe von Mainz, als Primas von Teutschland, überlassen, um solche in einer Collegialischen Berathung der übrigen teutschen Erz: und Bischöfe vorzunehmen, da von nichts Geringerem, als von Absetzung eines teutschen Bischofes die Rede war. Die Klage der Constanzer wurde gegründet befunden, und der Constanzi-

sche

sche Bischof auf diesem Nationalconcil abgesetzet. Aber diese National-Kirchenversammlung verfuhr mit einem solchen Glimpfe gegen das Kaiserliche eingeschlichene Ernennungsrecht der Bischöfe, daß sie dem anwesenden Könige den Constanzischen Bischofsstab in die Hand gab, der ihn mit dem vacanten Bisthume dem Constanzischen Domherrn Otto conferirte. Der Nachfolger Alexanders des Zweyten, der Pabst Gregor der Siebente, oder Hildebrand, war andrer Meynung, als die gesamten teutschen Erz- und Bischöfe dieser Zeit, da bekanntlich nach seinem Urtheile kein Weltlicher auch freygewählte Erz- und Bischöfe mit geistlichen Zeichen des Ringes und Stabes sollte belehnen können.

Endlich ließ sich der Paderbornische Bischof Imad vom allgemeinen Strome hinreißen, und trat 1073 dem großen Bunde Sächsischer Großen wider den König bey. Ein Bund, der unter andern dadurch veranlasset war, daß sich der König und der Erzbischof Siegfried von Mainz in die Thüringischen Zehnten theilen wollten, wofür der Erzbischof von Mainz sich anheischig gemacht hatte, den König von seiner Gemahlin scheiden zu wollen. Der darauf entstandene verheerende Krieg der Sachsen, gegen den Kaiser, konnte durch eine Zusammenkunft zu Corvey 1074 nicht beendigt werden; wiewohl 1075 der Bischof von Paderborn und die übrigen Westphälischen Bischöfe und Grafen den Sächsischen Bund verließen, da auch Ostphalen, oder das heutige Niedersachsen und Thüringen, die größten Beschwerden wider den König führten.

Der solchergestalt auf seine bischöfliche Verrichtungen eingeschränkte Paderbornische Bischof Imad

gab

gab das Gut Moronga im gleichnamigen Gaue, welches der Kaiser Henrich der Zweyte dem Paderbornischen Domcapitel zum Behufe der Kleidung der Domherrn gegeben, der Bischof Meinwerk aber zu den bischöflichen Tafelgütern geschlagen, dessen Nachfolger Retho zwar dem Domcapitel zurück gegeben, Imad doch wieder an sich gezogen hatte, jetzt demselben wieder zurück. Ein von den übrigen Capitularen dazu, mit Einwilligung des Bischofes, erwählter Domherr sollte dieses Gut, als eine Obedienz, außer dem Domprobste, der alle domcapitularische Güter bekanntlich zu verwalten hatte, administriren. Dieser Verwalter des Gutes Moronga mußte sich wohl oft auf demselben aufhalten, und brachte den übrigen Domherrn den Geschmack zur abgesonderten Haushaltung bey. Uebrigens liegt ein Morungen unweit Göttingen, es war wohl ein Hauptort des gleichnamigen Gaues.

Imad starb 1076 den 3ten Februar. Man weiß seine Grabstätte nicht, da damals das Gesetz noch die Regel war, daß keine Leichen innerhalb den Kirchen begraben werden sollten, oder wie das Gesetz sich ausdruckte, keine Kirchen sollten durch Leichen der Todten verunglimpfet werden. Die ersten Christen sahen aber hierin keine Verunglimpfung der Kirchen, da sie ihre Versammlungshäuser über den Gräbern der Märtyrer, deren Leichen sie nicht selten durch heimliche Wegräumung derselben der Mißhandlung der Heiden entzogen hatten, anlegten, und zugleich das Gedächtniß des dort ruhenden Todten begiengen. War dieses Gedächtniß eine Fürbitte für den Todten, war es eine Anrufung seiner Fürbitte bey Gott, wenn die Lebenden seines geführten Wandels wegen moralisch gewiß wa-

ren, daß ihm in jener Welt wohl seyn würde, ist eine Controvers, die ein Kirchenhistoriker dieser Zeit nicht mehr entscheiden kann. Fürbitte für die Todten ist Lehre der catholischen Kirche, die durch die Klösterfundationen des Mittelalters sehr entstaltet ist, da man vom steten Gebete unrichtige Begriffe hatte, und folglich dem Gebete der zur Ehre Gottes und Wohlfahrt der Menschheit betenden und würkenden Weltgeistlichen und Weltlichen seinen wahren Werth nicht beylegte, da man einen schlechten Lebenswandel durch sogenannte fromme Stiftungen ersetzen zu können glaubte.

Was übrigens die Regel, Todte nicht in Kirchen zu begraben, betrift, so war es eine Ausnahme von der Regel, daß solche etwa in einer an der Kirche gebaueten Capelle, in einem kleinern Nebenthurme, beerdiget wurden. Die Ausnahme von der Regel wurde durch die sogenannte Erhebung der Gebeine aus einer verborgenen Ruhestätte in eine öffentliche in der Kirche vorm Altare zur Regel, bis Ursachen der mit allen Künsten und Wissenschaften steigenden Arzneykunst allen Beerdigungen in Kirchen und frequentirten Gebäuden abgeneigt wurden.

XIII. Poppo von Holte † 1084.

Nach Imads Tod blieb der Paderbornische bischöfliche Stuhl in den damaligen Trubeln des Reichs, worin die Bisthümer nicht das Herz hatten, ihr Wahlrecht auszuüben, einige Monate lang unbesetzt. Welche aber zu dieser Zeit nach dem auf dem natürlichen

Rechte

Rechte gegründeten Herkommen und Kaiserlichen Privilegien noch die Wahl hatten, davon gab das Erzstift Cölln noch in diesem Jahre 1076 ein Beyspiel. Der dortige Erzbischof Anno war gestorben. Es hielten daher Abgeordnete von der Cöllnischen Geistlichkeit und vom Volke (Magistrat der Stadt Cölln und Edele des Erzstiftes) zu Goslar beym Könige um einen neuen Erzbischof an, der ihnen aber nach seiner Art einen Goslarischen Canonik, Namens Hildolph, aufbürden wollte, den sie nicht annehmen konnten.

Aber der König war so laut, nach der damaligen Denkungsart, nach Rom ans geistliche Haupt der Christenheit, wobey man das weltliche nur belangen konnte, verklaget worden, daß schon Legaten des jetzigen Pabstes Gregors des Siebenten zu Goslar waren, die den Kaiser nicht etwa vor eine Reichsversammlung, wie solches das Amt des Erzbischofes von Mainz gewesen wäre, sondern nach Rom vor das päbstliche Gericht citirten, wo der Pabst eine bischöfliche Synode nach seinem Sinne halten wollte; und den König mit der Excommunication bedroheten, wenn er sich dorten nicht sistiren würde.

Der König erschien nicht, und berief obendrein eine Versammlung teutscher Bischöfe nach Worms, die, ihrer vier und zwanzig, worunter aber von den Sächsischen nur der Erzbischof Liemar von Bremen und Benno von Osnabrück waren, den Pabst absetzten.

Römische Päbste ein- und abzusetzen hatten die Römischen Kaiser bisher in Uebung gehabt; die Päbste hatten ja den teutschen Königen das Römische Kaiserthum und die Oberherrschaft über alle Mächte der Erde geschenkt, so hatten sie sich auch ja selbst der Kaiserlichen Botmäßigkeit unterworfen. — Aber

 nein;

nein; die Kaiserwürde war der Mond, der von der päbstlichen Würde, der Sonne, seinen Glanz erhalten sollte. Dieses Sonnenlicht wurde nun dem Monde entzogen, und er behielt nicht mal Glanz genug, das teutsche Reich zu erleuchten. Die teutschen Könige und Römischen Titularkaiser hatten Bischöfe und Reichsäbte mit ihren Domänen zu Regenten erhoben, Herzoge, Landgrafen, Pfalzgrafen, Markgrafen, Grafen hatten ihre Aemter erblich gemacht, und sich mit dem Schwerdte obendrein noch ansehnliche Gebiete errungen, jetzt approbirte Rom das alles, und zertrat die von ihm geschaffene Römische Kaiserwürde und zugleich die teutsche Königswürde in Staub. Die chimärischen Nachfolger Augusts und Justinians wurden ohnmächtige Wahlkönige mit stolzen Titeln. Aber die stolze römische Weltsonne hob die teutschen Reichsstände, die sie durch die Wolke der Reformation wieder verdunkelten.

Für jetzt prostituirten sich die beyden Häupter der Christenheit noch, ohne daß man das Ende davon errathen konnte. Nach der Absetzung des Pabstes führte der König seinen den Cöllnischen aufgedrungenen Erzbischof Hildolph mit gewafneter Hand in Cölln ein. Und um den Uetrechtischen Bischof Wilhelm, diesen vorzüglichen Anhänger des Königes, noch mehr zu gewinnen, und ihn zur Einweihung Hildolphs zu vermögen, vergab er Wilhelms Schwester Sohne, Poppo, das Bisthum Paderborn. Der Uetrechtische Bischof Wilhelm war ein Graf von Geldern, der jetzt Paderbornische Bischof Poppo aber ein edler Herr oder Dynast der Herrschaft Holte im Osnabrückschen.

Poppo war vorhin Domprobst zu Bamberg gewesen, und vom dortigen Domcapitel in Gesandtschaf-

schaften nach Rom zum Pabste Gregor dem Siebenten gebraucht worden, wo er auch bewirket hatte, daß der Bambergische Bischof Hermann durch den Pabst abgesetzt worden war, nachdem wider gedachten Bambergischen Bischof unter andern deswegen Klage erhoben worden war, daß er die Bambergischen Collegiatstifter gewaltthätig mit Mönchen besetzt hätte. Der König hatte aber das Bisthum Bamberg mit keinem bessern als Hermann, nämlich mit dem Goslarischen Canonik Rupert, wieder besetzet. So schien das weltliche Haupt der Christenheit über das geistliche zu triumphiren, wie dieses jenes, und alle Bischöfe, die den Pabst abgesetzt hatten, in den Bann that. Worauf die Wuth der Feinde des Königes aufs neue gegen ihn losbrach, wie die Anhänger des Königes, so sehr diese sich auch aus Furcht vor den päbstlichen Bann verminderten, desto eifriger seine Parthie hielten. Selbst die damalige gelehrte Welt theilte sich in Päbstlich- und Königlichgesinnte ein. Für den Kaiser schrieb sogar ein Cardinal Benno das Leben Gregors des Siebenten, und ein Mönch zu Fulde, der Scholaster Bernard zu Corven, hingegen schrieb eine Apologie des Pabstes.

Allein da dem Könige dermalen die Degen mehr nützten als die Federn, und erstere großentheils durch den Bannstrahl des Vaticans in die Scheiden zurückgeschrecket waren, so mußte sich der König die Lossprechung zu Canossa 1077 zu Ende Jänners gefallen lassen.

Dafür sah der Pabst zwar selbst italienische Bischöfe gegen sich gerüstet, aber der König auch einen Gegenkönig in Teutschland, und dieser Gegenkönig mußte förmlich versprechen, die teutsche Krone nicht erblich bey seiner Familie halten zu wollen.

Der dem Könige, nebst dem Erzbischofe Limar von Bremen, und dem Bischofe Eppo vor Zeits unter den Sächsischen Bischöfen stets getreue Osnabrückische Bischof Benno, erhielt bey dieser Gelegenheit seine Zehnten zurück, die die Abteyen Corvey und Herford seinem Bisthume bisher vorenthalten hatten, und ihm auf jener Wormsischen Synode von 20 Bischöfen und sogar von 10 Aebten zuerkannt waren, so daß Corvey Ursache hatte, die Parthie des Pabstes zu halten.

In dem weiter um sich greifenden bürgerlichen Kriege in Teutschland wurden aber die päbstlichgesinnten Prälaten, wo nur der König die Oberhand hatte, allenthalben vertrieben. Dieses Schicksal traf auch den Bischof Altmann von Passau.

Wie dieser von der Canzel das päbstliche Verbot der Priesterehe verkündigte, kam das Volk so in Wuth, daß er sich nur durch die Flucht aus der Lebensgefahr retten konnte. In ganz Frankreich erweckte bekanntlich das Verbot der Priesterehe Empörungen, und es ist auffallend, daß dieses Verbot eben in diesen Trubeln durchgesetzt werden mußte. Eine ganze zahlreiche Classe von Menschen zu einem willkührlichen Gesetze mit Excommunicationen zu zwingen, dazu konnte nur ein Zeitpunct erwählet werden, worin das erste gekrönte Haupt schon durch Excommunication zu Boden lag. Auf den Nacken eines Königes trat ein Cluniacenser Benedictiner-Mönch, Gregor der Siebente, was Wunder, daß betaubte Bischöfe ein Gesetz in ihren eigenen Sprengeln exequiren mußten, was sie nicht gemacht hatten. Zum Scheinvorwande des Verbotes der Priesterehe wurde die Entfernung der Simonie gebraucht. Im ersten Augenblicke konnte das zum Theile

wahr

wahr seyn, aber nach der Zeit stand Cölibat und Nicht-Simonie in keiner Verbindung mit einander. Aber Gregor selbst verfuhr nicht so widerrechtlich bey Durchsetzung des Cölibats der Geistlichkeit, als die nachherige Observanz. Gregor begnügte sich, daß die Geistlichen ihre Aemter niederlegen und in ihren Ehen fortleben konnten (Presbyteri habentes uxores *aut* dimittant *aut* deponantur), nach der Zeit stand einem Geistlichen, der sich zum Cölibat nicht durch ein feyerliches Gelübd der Mönche, sondern durch ein bloßes Versprechen, als ein Bedingniß, worunter er seine Stelle nur erhalten konnte, verstanden hatte, wider seine Zusage nicht einmal die Wahl frey, sein Amt aufzugeben und zu den Weltlichen zurück zu treten. Paulus wollte den Kirchendienern seiner Zeit keine Last aufbürden, die er sich selbst aufgelegt hatte, die Nachfolger Petri aber hielten sie unter diesem Joche, wenn sie auch die Vortheile des geistlichen Standes nicht länger zu genießen verlangten.

Die scholastische Philosophie gab hier wieder den Scheingrund her. Die Priesterwürde prägt nach derselben in die Seele des Priesters ein unauslöschliches Zeichen, also kann der Priester nicht wieder ein Weltlicher werden. Und doch hat man Beyspiele, daß königliche Prinzen mit Erlaubniß des päbstlichen Stuhles den Priesterstand verließen und heuratheten. In unsern Tagen hat der Primas von Teutschland, der Erzbischof und Churfürst von Mainz, einen bürgerlichen Priester, da bey Gott kein Unterschied der Stände ist, seines Amtes entlediget, worauf derselbe sich verehelichte. Diaconen und Subdiaconen wurden mit den Priestern dem Zwange des Cölibats unterworfen, allein Diaconen adlichen Standes erhalten bey Gefahr

des Aussterbens ihres Geschlechts leicht die Erlaubniß, zum weltlichen Stande zurück zu treten. So hat man zu Rom aus Sätzen der Moral Sätze der sogenannten Politik zu machen gewußt. Aber nun stand die mit Mißhandlung gekrönter Häupter und Bischöfe, mit Zerrüttung ganzer Länder, mit so vielem Blutvergießen dem Cölibat unterworfene Weltgeistlichkeit in inniger Verbindung mit Mönchen und Rom. Die weltlichen Herrn hatten an der gesamten Welt- und Ordensgeistlichkeit keine Unterthanen, die Bischöfe keine Amtsgenossen mehr, die Weltlichen hatten keine Seelsorger mehr, die ihre Bedürfnisse kennten. Eine große Quelle zur Versorgung ihrer Töchter war versiegt, Nonnenklöster traten an deren Stelle, die ganze Welt schien mit den unzähligen nun entstehenden neuen Orden, mit den nun Millionen Menschen verschlingenden Kreuzzügen ein Kloster, alle bischöfliche Sprengeln mit den Exemtionen ganzer Orden und verschiedener Bisthümer schienen eine einzige Diöces des obersten Bischofes zu Rom zu werden. Das einzige Gute, was in dieser Periode in dieser Rücksicht geschah, war, daß die Dom- und übrigen Collegiatstifter ihr gemeinschaftliches Leben verließen. Wie glücklich war dagegen die griechische Kirche, die ihre vaterländische Kirchensprache und die Ehe ihrer Priester, wie noch eine Zeitlang die gothisch-spanische Kirche, beybehielt.

In unserm lieben Westphalen war noch das klösterliche Zusammenwohnen der Canoniken. Deswegen flüchtete auch der Passauische Bischof Altmann nach Paderborn zum dortigen Bischofe Poppo und zum dortigen Capitelhause, wo er, vor seiner Erhebung zum bischöflichen Passauischen Stuhle, Capitular und Domscholaster gewesen war. Daraus konnte man schließen,

daß

daß unser Bischof Poppo die Königliche Seite nicht eben gehalten hätte, und wer konnte das auch so ganz; genug, er hielt sich dankbar gegen den König für seine Provision mit dem Paderbornischen Bisthume stille zu Hause.

Fuhr der König fort, vacante Bisthümer, wie das Erzstift Cölln, mit unwürdigen Candidaten gradezu zu besetzen, so blieb Poppo ein schweigender auf seine Amtsverrichtungen eingeschränkter Bischof. 1079 weihete er die vom Corveyischen Abte Warin im Gebiete der Stadt Höxter errichtete Michaelskirche mit Consens und in Gegenwart des Corveyischen Stiftsvogtes, des Sächsischen (Braunschweigischen) Herzoges Otto, ein. Der Corveyische Abt Warin widmete seinem Mönche Humbert, als Pfarrer der Kirche, neunzig Jochen vom Walde, worin die Kirche angelegt war, den kleinen Hof Valahuson, eine Manse Landes zu Averedessun, eine zu Aldenthorp und eine zu Werethon. Diese Kirche hat sich nachher wohl in der erweiterten Stadt Höxter, die jetzt schon eine Stadt (civitas) genannt wird, verlohren. Valahuson und Werethon können die Dörfer Ovenhausen und Werden seyn; Averedessun und Aldenthorp stecken in benachbarten Ortschaften.

Welche die Absichten Roms bey Zernichtung der Kaiserlichen Besetzung der Bisthümer waren, das bewies noch im Laufe des Kriegsfeuers schon das Jahr 1080, worin die beyden Häupter der Christenheit sich förmlich einen Nebenpabst und einen Nebenkaiser gesetzet hatten. Der päbstliche Legat vergab das erledigte Bisthum Minden gradezu dem neuen Bischofe Reinward.

Der Congreß zwischen den Sächsischen und Königlichgesinnten Großen im Sollinger-Walde an der Weser 1081, wobey der Paderbornische Bischof von Seiten der Sachsen war, zerschlug sich, und wie der König Rom belagerte, erwählten seine Feinde, da Rudolph von Schwaben gestorben war, Hermann von Luxenburg zum Gegenkönige.

Dieser bestätigte den Abteyen Corvey und Herford ihre Rechtsame, versprach mit ihren Gütern Niemanden zu belehnen, oder zu anderm Gebrauche zu verwenden (nicht zu bischöflichen Tafelgütern zu machen; ein Stich auf den König), ihre Kirchen und andere Zehnten in Bisthümern, vorzüglich im Bremischen, Osnabrückischen und Paderbornischen sollten sie ungestöhrt behalten, da ihre Präbende größtentheiles aus Zehnten bestände. Dieses ließen sich die Abteyen gegen den Osnabrückischen Bischof Benno geben, der die Osnabrückischen Zehnten vermöge der Urkunde des Königes zurückforderte.

Aber der König eroberte 1083 Rom, führte seinen Gegenpabst mit gewafneter Hand ein, und rächete sich für Canossa. Gregor der Siebente mußte nach Salerno flüchten, und dort unbekannt versterben, und Henrich der Vierte kehrte als Kaiser nach Teutschland zurück, drang bis Mainz durch, wo er das eben vacante Erzstift einem Halberstädtischen vom Pabste excommunicirten Domherrn vergab, und so seinen Anhang mit dem Ersten der teutschen Erz- und Bischöfe verstärkte.

Unter diesem für den Kaiser glücklichen Wechsel der Dinge verstarb der Paderbornische Bischof Poppo 1084 den 28ten November.

XIV. Henrich I, Graf von Asso, † 1089.

Zu seinem Nachfolger ernannte der Nebenkönig Hermann, mit Consens der Paderbornischen Clerisey, und Approbation des päbstlichen Legaten, des noch in seinem Salernischen Schlupfwinkel lebenden Pabstes Gregors des Siebenten, Henrichen, Grafen von Asso. Die erste Spur einer päbstlichen Confirmation der Paderbornischen Bischöfe. Der Kaiser Henrich IV hingegen vergab das Bisthum an den Grafen Henrich von Werl. Beyde Paderbornische ernannte Bischöfe waren von Sächsischen Häusern, jener von Asso oder Winzenburg, so jetzt ein Hildesheimisches Amt, dieser von Werl im heutigen Cöllnischen Herzogthume Westphalen. Graf Werl ließ sich zum Bischofe weihen, Graf Asso aber nicht. Beyde Competenten, wie überhaupt die Freunde und Feinde des Kaisers, hielten 1085 zu Gerstungen in Thüringen eine vergebliche Conferenz, die sich nur mit Thätlichkeiten endigte.

Die Feinde des Kaisers versammelten sich darauf zu Quedlinburg, wo der Nebenkönig Hermann und der päbstliche Legat auch erschienen, und Gregor der Siebente als rechtmäßiger Pabst, Henrich, Graf von Asso, als rechtmäßiger Bischof von Paderborn anerkannt wurde. Dagegen hielten der Kaiser und der Legat des Gegenpabstes Clemens des Dritten mit ihren Anhängern eine Versammlung zu Mainz, die noch zahlreicher an Bischöfen war, als die gegenseitige Quedlinburgische; bey der Quedlinburgischen waren die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, bey dieser die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cölln und Bremen, zu Quedlinburg waren dreyzehn, zu Mainz siebzehn Bischöfe.

Hatte

Hätte die Quedlinburgische Versammlung Greg den Siebenten als rechtmäßigen Pabst, und Henri von Asso als rechtmäßigen Bischof von Paderborn a erkannt, so erkannte die Mainzische keinen ander Pabst als Clemens den Dritten, keinen andern Pade bornischen Bischof als Henrich von Werl; hatten Bischöfe zu Quedlinburg den Pabst Clemens den Dr ten und die Mainzischen Bischöfe excommunicirt, excommunicirten jetzt diese Gregorn den Siebenten u die Bischöfe zu Quedlinburg. Das konnte ab Gregorn so wenig schaden als nutzen, da er no im nämlichen Jahre in seinem Salernischen Ex verstarb.

Der Paderbornische Bischof Henrich Graf vo Asso hingegen wurde 1089, nachdem der Kaiser seine Nebenkönigs entlediget, und Meister von ganz Sach sen geworden war, aus seinem Bisthume vertrieben Er gieng nach Magdeburg, wo er Domherr, und zeh Jahre nachher Erzbischof wurde.

XV. Henrich II, Graf von Werl, † 1127.

Der Kaiserliche Bischof Henrich der Zweyte Graf von Werl, ein ehemaliger Canonik zu Goslar kam nun zum Besitze des Bisthumes Paderborn.

Er bestätigte 1093, wie der ehemalige Corvei sche Abt Marquard, der zum Bisthume Osnabrück ge langt war, dieses Bisthumes entsetzet wurde, und s alle Sächsische Bischöfe, außer dem einzigen Erzbi schofe Hartwig von Magdeburg, dem Kaiser und den

Pabst

Pabste Clemens dem Dritten, und nicht Urban dem Zweyten anhingen, dem Kloster Abdinghof in Paderborn folgende Schenkung.

Drey edele Brüder hatten ihre Erbschaft so getheilet, daß der eine das Gut Costilde, der andere Oberholthuson, der dritte, Namens Imico, Unterholthuson bekommen hatte. Der erstere vermachte sein Gut Cdistilde der Paderbornischen Domkirche, der zweyte Oberholthuson der heutigen Reichsabtey Werden an der Rhur. Damit nun der dritte wider diese Schenkung nichts einwenden mögte, so vermachten die beyden übrigen Gebrüder demselben noch von ihrem Antheile den Stein (Lapidem, Steinbruch) Aglistersteyn im benachbarten Walde, und diesen Wald selbst von der Spitze dieses Steines an bis an die Feldmarke von Unterholthuson und des benachbarten Dorfes (Pagi) Hornon. Gedachter dritter Bruder Imico vererbte diese Güter auch auf seinen Sohn Erpho; so daß wohl die beyden andern Brüder den geistlichen Stand vermuthlich, der eine als Paderbornischer Domherr, und der zweyte als Benedictiner zu Werden, erwählet hatten. Erpho starb frühzeitig, und hinterließ seine Erbschaft seiner Mutter Ida. Diese verkaufte dieselbe mit Consens ihrer Tochter Witsuit, ihres Tochtermannes Everhards von Veltheim, und der übrigen Erben, dem Kloster Abdinghof für vierzehn Pfund Silbers. Vorher waren aus diesen Gütern schon jährlich sechs Schillinge nach dem Kloster Abdinghof auf den Sterbetagen des Grafen Ottos und seines Bruders Bosicos entrichtet worden, wozu diese Gebrüder ein Capital von zehn Marken gestiftet hatten. Im Lippischen an der Paderbornischen Gränze liegen die jetzige Stadt Horn und das Dorf Kolstedde. Im Paderbor-

nischen

nischen liegt Holthusen, unweit von obigen Ortschaften; Agisterstein ist der berühmte Fels Eglster- oder Exterstein.

In der Urkunde nennet sich der Bischof: „Henrich von Gottes Gnaden Bischof der Paderbornischen Kirche.“ Am Ende geschieht eines bischöflichen Siegels Erwähnung.

Im nämlichen Jahre war der Paderbornische Bischof Henrich II und die beyden übrigen Sächsischen Suffraganbischöfe des Mainzischen Erzbisthums, zu Hildesheim und Verden, auf der Versammlung zu Heiligenstadt im Eichsfeldischen, wo der Erzbischof von Mainz die Stiftung des ehemaligen berühmten Benedictinerklosters Bursfeld bey Hannöverisch-Münden, des Grafen Heinrichs, Sohnes des Sächsischen Herzoges Otto, bestätigte.

Dieses Kloster wurde mit Benedictinern von Corvey unter dessen Abte Marquard besetzt, und wurde so berühmt, daß sich die Benedictinerklöster Niederteutschlandes zur Bursfeldischen Congregation, als einer Art von Mutterkloster, hielten. Zur Zeit der Reformation fiel Bursfeld, wie alle von den Vorfahren der Landesherrn gestiftete Klöster, rechtmäßig an Hannover zurück. Bursfeld lag übrigens noch in der Paderbornischen Diöces an der Gränze der Mainzischen.

Es ist auch bey dieser erz- und bischöflichen Confirmation des berühmten ehemaligen Klosters Bursfeld merkwürdig, wie ihm die bischöfliche Erlaubniß ertheilet wird, seine Klosterkirche zur Pfarrkirche zu gebrauchen, Todte zu beerdigen, da die ersten Klösterlinge Weltliche waren. Der Erzbischof Ruthard von Mainz spricht in dieser Bestätigungsurkunde eines in seiner

Erzbisthums gelegenen Klosters im Tone eines Pabstes, und doch unterschrieben sich unter andern auch die drey Aebte von Corvey, der doch von der Paderbornischen Diöces exemt seyn wollte, von Helmershausen, so bekanntlich nicht mehr existirt, und von Abdinghof oder Paderborn.

1097 war der Bischof von Paderborn beym Kaiser zu Grone über der Weser, wo der Kaiser der Abtey Helmershausen ein gewisses Gut Suthmeshere confirmirte, welches eine edele Matrone Cunihild und ihr Sohn Reinold derselben geschenket, und wofür Reinold sechs und dreyßig Mark empfangen hatte, seinen Kreuzzug damit zu bestreiten, da bekanntlich in dieser Kreuzzugsperiode das sogenannte gelobte Land ganze Familien, Klöster und ganze Güter verschluckte. Die als Zeugen aufgeführten Bischöfe, und unter diesen der Bischof von Paderborn, werden Fürsten des Reichs genannt.

Von Gronde begleitete unser Bischof den Kaiser wohl nach Mainz, wo eine Reichsversammlung gehalten wurde, auf welcher der dortige Erzbischof Ruthard abgesetzt, und Adalbert, Canzler des Kaisers, zu seinem Nachfolger ernannt wurde, weil Ruthard an dem Gemetzel Antheil genommen hatte, welches die ersten Kreuzzugshelden im vorigen Jahre wider die Juden am Rheinstrome verübet hatten. Vorher hatte der Kaiser den übrig gebliebenen Juden ihre Rechte versichert; da Judenschutz damals noch ein Kaiserliches, und noch nicht ein landesherrliches Recht der Regel nach war.

Die Zahl der Kreuzritter vermehrte dieses Jahr der Münsterische Bischof Erpo mit einem großen Gefolge Westphälischer Edeln; Tags vor seiner Abreise hatte er noch in der Münsterischen Domkirche eine öffen:

öffentliche allgemeine Verkündigung der Verzeihung b
Sünden, oder Absolution, ertheilt. Dieses Kirche
Actenstück des Jahres 1097 verdient wörtlich angefüh
zu werden:

3. Idus Februarii, cum in majori Ecclesi
Monasteriensi altare in honorem S. Joannis Bap
tistae consecrarem; quo etiam die poenitentes i
Ecclesiam introduxi & reconciliationem, & *indu*
gentiam, totis Votis, totisque animi viribus, quoa
poteram, facere institi, utpote sequenti die Hie
rosolymam iturus.

Die Urkunde, wovon dieses ein Schluß ist, ha
Bochorst im leben Erpos.

Der Paderbornische Bischof Henrich II schenkt
1100 dem Kloster Helmershausen mit Consens de
Paderbornischen Clerisey, worunter man schwerlic
allein nur das Domcapitel verstehen kann, das Patro
natrecht über die Kirche zu Thesle, welches Tidelse
seyn mag, mit allen davon abhangenden Nutzungen
wie Zehnten, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Fisch
reyen, dann den Zehnten zu Mulhen, wogegen scho
der Bischof Poppo die Weser-Fischerey zu Herstelle er
halten, dem Kloster aber auch schon das Patronatrech
über sieben Kirchen gegeben hatte.

Das Jahr der bischöflichen Ordination ist, ohn
der Regierungsjahre des Kaisers zu erwähnen, vo
Henrichs Ernennung zum Paderbornischen Bischo
durch den Kaiser, und von seiner Weihung b
rechnet.

Das Kloster Abdinghof in Paderborn hatte ei
Gut im Gaue Ossentorp in der Vogtey des Grafen Henric
Rietbecke von einem Bodico für zwanzig Mark gekaufe
und zum Kaufschillinge einen silbernen Kelch verwe

dei

det; dieser Kauf war hernach auf dem Landgerichte bey Thuneresberg (placito) des Landrichters (praesidis) Erpho unter Königlichem Banne bestätiget worden. Jetzt schenkte der Bischof dem Kloster das Zehntrecht über gedachtes Gut, auf Ersuchen des erwähnten Bodico, der dieses Zehntrecht bisher zu Lehen gehabt hatte, bestätigte zugleich aus bischöflicher Macht und Bann den Kauf- und Verkaufcontract.

1101 wurde Abdinghof auf seine erhobene Klagen wider die Vögte und andere Herren, die es fühlten, daß Klöster alles an sich rissen, und den Weltlichen schier keine Versorgung übrig blieb, als der zum Cölibat gezwungene geistliche Stand, in bischöflichen und landesfürstlichen Schutz genommen. Es wäre um diese Zeit um die Klöster geschehen gewesen, da sie zur Mission nicht mehr gebraucht werden konnten, hätte der Schwindel, Palästina zu erobern, die weltlichen Herrn, die die Verdienste des Adels in Rauffen setzten, und zu Hause nicht rauffen durften, nicht ergriffen. Daher rühret der Widerspruch dieser Zeiten, Klöster zu plündern und zu bereichern, neue zu stiften, damit bey herannahendem Tode die Fürbitten der Mönche Raubereyen entschuldigen mögten. War der wehrlose Bürger beplündert, so beteten Mönche für den verstorbenen Plünderer.

Aber dieser bischöfliche und landesherrliche Schutz wurde dem Kloster Abdinghof auf einer Art von Landtage, wozu die bischöflichen Synoden, nachdem kein Kaiserlicher Missus mehr erschien, leicht ausarten konnten, ertheilet. Es waren gegenwärtig: der Abt von Helmershausen, und kein Abt, wie kein Mönch von Abdinghof, der Domprobst Rötger, der Domdechant Reinhold, dann noch ein Probst Conrad, welches wohl

ein Probst des Collegiatstiftes Bustorf ist, vier genannte, und überhaupt alle Domherrn; worunter ein Kellner (Cellerarius) Bernard, außer den Vieren, genannt wird.

Unter den Weltlichen war: Carl, ein Sohn des Königes der Dänen oder von Dänemark, der vielleicht vom Zustande der dortigen Mission Bericht abstattete. Dann neun freye Herrn (Liberi homines), worunter noch zwey Grafen waren; endlich siebzehn genannte Ministerialen, zum Beweise, daß die Erbbeamten von den Freyherrn unterschieden waren.

Aber das einzige damalige Paderbornische Kloster Abdinghof stand den Weltlichen, wie gesagt, im Wege, und sie stifteten doch ein neues zu Flechtorf im Waldeckischen an der Paderbornischen Gränze. Diese Stiftung machte ein Graf Erpo von Padberg, und diese Familie beunruhigte die Kirchengüter dieser Gegend am meisten.

Die Grafen von Nytehe widersetzten sich dieser Stiftung mit gewafneter Hand, weil sie behaupteten, rechtmäßige Erben der Güter der verstorbenen Gemahlin Beatrix des Grafen Erpo von Padberg, die also wohl eine Gräfin von Nytehe war, zu seyn. Der Stifter mußte also die Stiftung zu Beck an der Lippe im Paderbornischen aufgeben, und sie nach Flechtorf versetzen. Der Beweggrund zur Stiftung war, daß er die Bürger von Herhusen (Heringhausen im Waldeckischen) erbärmlich mitgenommen, und in ihre Stadt Feuer geworfen, auch ein Kreuzbild, welches die Bürger aus der Stadtkirche, um es dem Brande zu entziehen, genommen, und unter diesem Kriegszeichen einen Kreuzzug wider ihn unternommen hatten, mißhandelt hatte. Die geplünderte Stadtkirche bekam eine

Manse

Manse Landes, und statt an eine Entschädigung für die Bürger zu denken, bekamen die Benedictinermönche Flechtorf. Die Ministerialen des Stifters, die jetzt Ministerialen des neuen Klosters mit ihrer Bewilligung wurden, sollten ihre Begräbnißstätten in der Klosterkirche haben, und dafür dem Kloster als ihrem neuen Herrn, wie ihrem bisherigen, bey ihrem Absterben das beste Pferd zu den Fehden (ad arma des Klosters) hinterlassen. Nach seinem Tode sollte das Kloster ums Jahr oder ums andere Jahr einen Vogt, aber nicht aus der nämlichen Familie erwählen, damit die (lästige) Vogtey nicht erblich würde.

Die Grafschaft Padberg und mit ihr Flechtorf hatte bekanntlich der Kaiser Conrad II dem Bischofe Meinwerk 1030 geschenkt, die Nachfolger Meinwerks hatten aber eine adliche davon benannte Familie damit belehnet, von dieser Familie war nun auch Erpo, der Stifter des Klosters Padberg, der 1113 unbeerbt starb. Sein ebenfalls unbeerbter Bruder Thietmar soll die Grafschaft Padberg ans Erzstift Cölln gebracht haben, das eine andere Familie damit belehnte, die aus Haß, daß diese Grafschaft ans Hochstift Paderborn gekommen war, dasselbe heftig befehdete. Das Kloster Flechtorf hörte zur Zeit der Reformation auf, und Flechtorf ist jetzt unter Waldeckischer Hoheit.

Auf dem Synodgerichte, welches der Bischof 1103 einige Tage vor Ostern hielt, bestätigte er alle Besitzungen des Klosters Abdinghof. Namentlich einen Mansen zu Curbike (Cörbeck), einen Zehnten zu Liesmar, einen Fischweiher zu Rimbike bey der Stadt Paderborn, einen Mansen zu Paderborn, zwey Mansen zu Balhornon und Hathebernikhusen, dann zwey Güter Bedistorp und Erpintorp (Erpentrup).

Zeugen waren, die eben aufm Syndgerichte ge genwärtigen: der Domprobst Rother, der Domdechan Reinbold, der Probst Conrad (zum Bustorf), und noch fünf andere Domherrn. Fünf weltliche Frey- herrn, worunter Conrad von Wartberghe und Conrad von Everschutte; acht Ministerialen des Bischofes, worunter ein Graf Elver; sieben Ministerialen des Klosters Abdinghof. Dieses waren ehemalige bi- schöfliche Ministerialen, die mit ihren Gütern ans Kloster übergangen waren, darunter wird ein Hugo von Gladebach gezählet; fünf Ministerialen des damals noch freyweltlichen Canonissinnen - Stiftes Bödeken (Budecon), sechs Ministerialen des weltlichen Frauen stiftes Neuenherse (Herese); endlich sechs Bürger außer andern nicht genannten auf dem Synde Gegen wärtigen. Denket man sich unter diesen sechs Bürgern eben so viele Richter von sechs Städten, die die De- krete des Syndgerichts zu Paderborn vernahmen und hernach in ihren Städten zur Befolgung verkündigten, da die bischöflichen Richter der Städte noch die Obrig keiten derselben waren, und bald erst aus den Richtern und Schöpfen sich Bürgermeister und Rathsherrn nach Art der italienischen Städte, deren Verfassung die Kreuzfahrer kennen lernten, allgemach bildeten, so hat man hier schon einen Landtag heutiger Art. Diese sechs Städte ließen sich aus den vorigen Urkunden errathen. Wahrscheinlich waren es: Paderborn, Warburg, Herstelle (so keine landtagsfähige Stadt mehr ist), Brakel, Steinheim, Borgentreich.

Dem Streite mit Corvey über die Zehnten mach te dieser funfzehnte Bischof von Paderborn Henrich II Graf von Werl, großmüthig ein Ende. Er trat die Zehnten bey Hörter und den benachbarten Ortschaften

in

im Corveyischen dieser Abtey, unter deren Abte Ecbert, 1104 den 25ten Februar ab; worüber aber keine förmliche Urkunde, sondern nur eine Annotation oder Tabelle gemacht wurde, da diese Zehnten dem jetzigen Hochstifte nicht so viel werth waren, als dem ehemaligen bischöflichen Paderbornischen nur von Zehnten bestehenden Sprengeln.

Corvey wie Paderborn erhielten 1107 einen Besuch vom Könige Henrich dem Fünften, der zu Corvey den dortigen Kornmeister Ezelin auf einem Ministerialen-Gerichte absetzte, weil er behauptet hatte, dieses Amt müsse erblich bey seiner Familie verbleiben, auch die Zehnten nicht dem Kloster überreicht, sondern sich selbst zugeeignet, die Zehnten zweymal erhoben, und dann noch den Siebenten genommen hatte. Dem Probst zu Corvey wurde darauf freygestellet, sich, mit Consens des Abtes, einen Kornmeister zu wählen, welches in der Folge der Zeiten von der Würkung war, daß diese weltliche Stelle mit einem Capitular besetzt wurde.

1108 machte Henrich II als der Erste unter den Paderbornischen Bischöfen eine Reise nach Rom, sich mit dem Pabste Paschal dem Zweyten auszusöhnen, da Henrich vom vorigen Kaiser Henrich IV sein Bisthum erhalten hatte. Denn überhaupt hatten die Händel zwischen Gregor VII und Henrich IV den Erfolg, daß die Bischöfe in eine bisher ungewöhnliche stete Abhängigkeit von Rom kamen.

Nach seiner Zurückkunft schenkte er dem Kloster Helmershausen das bischöfliche Tafelgut Wilmeressen mit Consens des Domcapitels, welches seinen Consens um desto mehr dazu geben mußte, da damals Bischof und Domcapitel noch zu Paderborn in Gemeinschaft

der Güter lebten. Nach Aufhebung dieser Gemeinschaft war den übrigen Ständen, wie dem Domcapitel, daran gelegen, daß die sogenannten Tafelgüter des Fürstbischofes in Stande blieben, damit das Fürstenthum nicht solche zu ersetzen nöthig hätte.

Das Jahr 1116 stellete in Zeiten, worin unter dem Pabste Paschal II und dem Kaiser Henrich V über die Kaiserliche Ernennung oder Belehnung der Reichsprälaten die nämlichen Gährungen, wie unter Gregor VII und Henrich IV waren, eine Ketzerey auf, die ganz auf die verschiedenen Meynungen passete, die man sich über das Verhältniß der Prälaten zu den Kaisern und übrigen weltlichen Herrn, oder wie man sich ausdrückte: der Kirche zum Staate, machte. Tanchelm oder Tanchelin äußerte Gesinnungen, die schon zu den Zeiten Bonifacens und der ersten Gründung des Christenthums in Thüringen und Franken der Franzose Adalbert und der Schotte Clemens geheget hatten.

Diese Tanchelinische Ketzerey (Ketzerey ist seinem Wortverstande nach kein böses Wort, es drücket die Lehrsätze der Katzaren, ehemaliger Völker an den Karpatischen Gebürgen, aus, enthielt: der Pabst, die Bischöfe und Priester hätten nur einen Schatten von Macht, sie könnten Brodt und Wein nicht in Fleisch und Blut Christi verwandeln u. s. w. Die Anhänger dieser Ketzerey wurden, wie alle Verfolgte, Schwärmer, und wie Alle, die auf einmal in eine wahre oder eingebildete Freyheit versetzet werden, ausgelassene Aufrührer. Sie griffen am Niederrhein und in den heutigen Niederlanden um sich. Der Erzbischof Friederich von Cölln ließ für dieses mal verschiedene beym Kopf nehmen und in Gefängnisse werfen.

Und

Und 1163, wo sie auch unterm Namen Catari oder gereinigte Menschen schon in Böhmen, Thüringen, Elsas bekannt waren, wurden sie in Cölln verbrannt.

In diesen Zeiten des Druckes und der Ausschweifung, des Aberglaubens und der Ruchlosigkeit, der Verfinsterung des Verstandes und des Ringens nach Wissenschaften, deren Ueberbleibsel im südlichen Italien und überhaupt im griechischen Reiche verborgen waren, giengen unzählige, wie der Abt Eckbert von Corvey, in ein für besser gehaltenes Land, wie Palästina, und holten Aufklärung von den Griechen; andere suchten in Klöstern Ruhe, und fanden sie nicht, da auch diese, alles päbstlichen Bullen ungeachtet, wie das hart mitgenommene Fuld, von Päbstlich- oder Kaiserlichgesinnten beplündert wurden. Einige hielten den vom Kaiser mit Einwilligung eines beträchtlichen Theiles der Römischen Clerisey und des Römischen Volks angesetzten Pabst für den rechtmäßigen, andere denjenigen, den sieben Bischöfe und acht und zwanzig Pfarrer, als die nunmehrigen Cardinäle, mit einem Scheine einer Einwilligung der übrigen Geistlichkeit und des Volkes gewählet hätten. — Concilien über Concilien wurden unter Anwesenheit immer mehr herauswandernder päbstlicher Legaten vergeblich gehalten, dieses Schisma oder Trennung zu heben.

Auf der Synode zu Cölln 1118 war auch der Bischof von Paderborn gewesen, und hatte sich wider den Kaiser erkläret. In gleicher Absicht hielt er bald darauf eine Versammlung seiner Verwandte, der benachbarten Grafen von Werl und derer und seines Stiftes Edeln und Rechtsverständiger (Tribunorum) zu Paderborn.

Der Grund zu aller Verwirrung in Kirche und Staat rührte daher, weil man den Kaisern, denen doch die Bisthümer und Abteyen alles verdankten, bald die Belehnung mit Ring und Stab, bald gar alle Belehnung, wie auf dem Concil zu Rheims, wo der Pabst Calixt II, und, außer Cardinälen und Aebten, funfzehn Erzbischöfe und zweyhundert Bischöfe 1119 versammlet waren, hatte absprechen wollen, bis der nämliche Pabst 1122 den 23ten September zu Worms mit dem Kaiser Henrich V durch seine legaten das berühmte Concordat schloß, vermöge wessen der Kaiser zwar auf eine Belehnung mit Ring und Stab, als geistlichen Zeichen, Verzicht leistete, und in allen Bisthümern und Abteyen eine freye Wahl verstattete, sich aber vorbehielt, daß diese Wahlen in seiner Gegenwart geschehen sollten. Dennoch sollten streitige Wahlen mit Zuziehung des Metropolitanen und der übrigen Suffraganbischöfe von ihm entschieden werden, auch sollte der gewählte Reichsprälat die Reichslehne mittelst des Zepters von ihm empfangen, und innerhalb sechs Monaten nach der Weihung ihm huldigen.

So blieb es also noch zur Zeit unerörtert, wer eigentlich die Wahl verrichten sollte? Nach den bisherigen Kaiserlichen Privilegien die Clerisey und das Volk; aber das Cardinalcollegium hatte die Pabstwahl schon allein an sich gezogen, und den Domcapiteln ein zu anziehendes Beyspiel zur Nachfolgung gegeben. Von päbstlichen Confirmationen war aber noch keine Rede, da die Bisthümer und Abteyen Rom keine Güter und keine Regalien verdankten.

So endigte sich dieses halbhundertjährige Schisma, wovon das Hochstift Paderborn so wenig, als irgend eins in Teutschland gelitten hatte. Die benachbar-

te Stadt Münster war ein Raub der Flamme darüber geworden.

Im Paderbornischen war noch ein solcher Ruhestand geblieben, daß die verfallene Kirche zu Atlen von 1120 an hatte wieder aufgebauet werden können. Die Güter dieser Kirche hatte der Graf Bernard, Bruder des Volkold von Malsburg, ans Kloster Abdinghof in Paderborn für sechszehn Mark und mit dem Bedinge überlassen, daß die Kirche wieder aufgebauet werden sollte.

Diese Uebertragung des Patronatrechtes über diese Kirche von der Malsburgschen, jetzt im Hessischen lebenden, Familie ans Kloster Abdinghof, genehmigte der Bischof in einer Urkunde, worin unter den Zeugen ein Dieterich von Borde war, wahrscheinlich zu Börden, eine Stadt im Norden des Hochstiftes Paderborn.

Die Paderbornische Domschule hatte um diese Zeit berühmte Männer z. B. Vicelin, der um Statii Achilleide willen diese Schule besuchte, und nachher Scholaster zu Bremen wurde, von da mit seinem Schüler Ditmar wegen des theologischen Faches nach Paris reisete, wo er die damals berühmten Theologen Rudolph und Anselm hörte, dann nach Bremen zurückreisete, und weiter mit dem Hildesheimischen Domcapitular Rudolph und dem Verdischen Ludolph sich mit der Slavischen Mission abgab, wobey er endlich Bischof von Altenburg (Lübeck) wurde. Diese Slavische Mission übernahmen mehrere Weltgeistliche, z. B. Ludolph, Eppo, Luthmundus, Volkard, da die Domschulen jetzt an die Stelle der Benedictinerschulen zu kommen schienen. Was konnte ein Domherr und Canonik, ohne nur ein Kloster nöthig zu haben, auch

in unsern Tagen bey seinem schönen Auskommen, bey seiner Entledigung von Familien-Sorgen ohne den Geist niederschlagenden Gelübdenzwang für die Wissenschaften leisten? —

Der Paderbornische Bischof Henrich II starb 1127 den 14ten October.

XVI. Bernard I von Oesede † 1160.

Zu seinem Nachfolger wurde der Paderbornische Domherr Bernard, Dynast von Oesede im Osnabrückischen, gewählet.

Die Länge der Sedisvacanz und die näheren Umstände seiner Wahl lassen sich nicht bestimmen.

Denn seine erste bekannt gewordene Handlung ist erst vom 15ten August 1128. Damals bestätigte er die Stiftung der Benedictiner-Mannsabtey Marien-Münster durch seinen Verwandten Graf Widekind von Schwalenberg und dessen Gemahlin Luthrud, unterwarf sie aber der geistlichen Jurisdiction des Paderbornischen Bisthumes dergestalt, daß der Abt und die Mönche sich vom Bischofe weihen lassen, dessen Gerichten beywohnen, dessen Visitationen und Befehlen unterworfen seyn sollten. So lange ein Graf von Schwalenberg im Leben wäre, sollte der die Vogtey übers Kloster haben, wenn er sie nicht mißbrauchte, nachher aber, wenn das gräflich Schwalenbergische Geschlecht erlösche, sollte das Kloster zwar einen Vogt erwählen, welcher aber vom zeitlichen Bischofe von Paderborn mit dem Königlichen Banne beliehnet werden sollte.

1129 besuchte Bernard, nachdem er beym Könige Lothar dem Zweyten und auf der Reichsversammlung zu Goslar gewesen war, seine ganze Diöces; hielt dann auf Grünen-Donnerstag ein Syndgericht zu Paderborn, worauf er die Rechtsame des Klosters Abdinghof mit Vorbehalt der bischöflichen Auctorität bestätigte. Unter den Zeugen waren die Grafen Widekind von Schwalenberg und Bernard von Lippe, Grafen im heutigen Verstande.

1130 gab er ein Zeugniß seiner richtigen Denkungsart über die Kirchenverfassung, da er die neue Stiftung des Klosters Marienmünster durch den Paderbornischen Metropolitan, den Erzbischof Adelbert von Mainz, bestätigen ließ, der der Unterwerfung des Klosters unter die bischöfliche Diöces dabey ausdrücklich erwähnte.

1132 begleitete Bernard den König Lothar II auf seinem Römerzuge, wobey der König nicht nur sich zum Kaiser krönen zu lassen, sondern auch den Pabst Innocenz den Zweyten, der sich nach Frankreich geflüchtet hatte, wider seinen Gegenpabst zu schützen, zur Absicht hatte. Die streitigen Pabstwahlen veranlasseten eine Synode auf die andere, wobey sich päbstliche Legaten und Cardinäle immer mehr herausnahmen. Bey den Kaiserwahlen fanden sich, wie bey den vorigen Trennungen der Bischöfe (da Einige derselben diesem Pabste oder Kaiser anhiengen, andere jenem), auch solche Legaten häufig ein, wodurch Rom immer mehr Geschmack bekam, sie bey jeder wichtigen Gelegenheit nach Teutschland zu senden, und Römische Plane, besonders wegen des Cölibats der Geistlichkeit, durchzusetzen.

Der

Der Pabst Innocenz der Zweyte bezeugte sich 1133 dankbar für seine Bestätigung durch den Kaiser und dessen Reichsversammlung in Rom. Der Abt Bertold von Fuld bekam die Ehrenzeichen des Miters oder Bischofs-Hutes, des bischöflichen Stabes und Fingerringes. Von Corvey war kein Abt in Rom anwesend, dessen Aebte hatten aber schon 981 das Vorrecht erhalten, an bestimmten Festtagen bey der hohen Messe die bischöflichen Sandalien oder Pantoffeln und die Dalmatic oder den bischöflichen Talarrock zu gebrauchen.

Die Bischöfe hatten dergleichen Ehrenzeichen orientalischer Despoten und der Hohenpriester des abgeschaften Judenthumes schon, konnten sie also von Rom nicht mehr erhalten. Die Erzbischöfe erhielten aber ihr Pallium oder Mäntelchen von Rom in sehr verjüngtem Maasstabe, in Vergleichung mit jenen Pallien oder Königlichen Mänteln, welche die orientalischen Kaiser den Patriarchen oder vorzüglichen Erzbischöfen gegeben hatten. Gelang es Rom, einen Bischof der Subordination seines Erzbischofes zu entziehen, und denselben sich unmittelbar zu unterwerfen, so bekam auch der das erzbischöfliche Pallium. Aber Jahrhunderte mußten doch noch vergehen, ehe man die Grundsätze aufstellete, kein Erzbischof oder bemäntelter Bischof könne einige geistliche Jurisdiction ausüben, wenn er nicht dieses wollene Mäntelchen mit schwerem Gelde erkaufte, und bey jedesmaligem Empfange desselben, da mit jedem Erzbischofe sein Pallium begraben wird, Rom den Eid des Gehorsams schwüre.

Suffraganbischöfe erhielten andere, ihre Abhängigkeit von Rom andeutende, Ehrenzeichen. So erhielten der Bischof Bernard von Paderborn und seine

Nach-

Nachfolger das rationale oder pectorale, ein violettenes Schultermäntelchen.

So erinnert beym öffentlichen Gottesdienste Alles an Gott und seinen Statthalter, Lateinische Sprache, Römische Formeln des Gebetes, Pontificale und Presbyteriale Kleidung. Der Pabst nennet den Bischof von Paderborn förmlich Aaron, aber Aaron war auch verheyrathet, und den Fürsten von Paderborn, Moses; läßt aber die Jahrzahl der Kaiserlichen Regierung aus.

Der Paderbornische mit Römischen Nichts eintragenden Geschenken beehrte Bischof fand bey seiner Rückkehr das Dach der Domkirche und einen beträchtlichen Theil der Stadt durch einen abermaligen Brand in einen Aschenhaufen verwandelt; stellete aber die Domkirche innerhalb zehn Jahren mit der Stadt wieder her.

Die Abtey Corvey erhielt vom Kaiser die Weserfischerey an der Hochwehre, welche sie vom Kaiser Ludewig dem Frommen erhalten, aber ihr vom Herzoge Henrich entzogen war, wieder zurück.

Diese Abtey erhielt 1136 einen Besuch des Kaisers und des Bischofes von Paderborn; Ersterer bestätigte die Stiftung von Marienmünster und dieses Klosters Rechtsame, belegte denjenigen, der solche verletzen würde, mit einer Strafe von hundert Pfund Goldes, wovon die Hälfte der Kaiserlichen, die andere Hälfte der bischöflichen Paderbornischen Cammer erlegt werden sollte.

In diesem Jahre 1136 wird das Paderbornische Benedictiner-Nonnenkloster Gehrden, als das erste Nonnenkloster im Paderbornischen nach 341 Jahren des Paderbornischen Christenthumes, und doch

noch als ein freyweltliches Canonissinnen-Stift bekannt.

Denn eine kleine Anzahl von Chorjungfern oder Stiftsjungfern hatte von dem Canonissinstifte Herse oder Neuenherse (zum Unterschiede des andern Dorfes Altenherse) einige Güter zu Driburg erhalten, nachher aber ihre Wohnung zu Gehrden aufgeschlagen. Dieses bestätigte nun der Paderbornische Bischof, und verbot alle Gewaltthätigkeit, besonders der Archidiaconen, wider die Güter und Rechtsame dieses Stiftes.

Das Kloster Marienmünster wurde 1137 in päbstlichen Schutz genommen, und den Mönchen desselben, da die Subordination dieses Klosters unter seinem Suffraganbischofe nicht so recht ins Römische System passete, bedeutet, sich an den Römischen Stuhl (nicht an den Metropolitan) zu wenden, wenn sie Beschwerden (und diese liessen sich erdichten) gegen ihren Bischof hätten. Zeugen dieser Schutz- und Schirmbulle waren eine Anzahl von Cardinälen.

Aber der Bischof war so sehr für dem Cölibat importirt, daß er keine Pfarrer mehr bekommen konnte. Er gab daher dem Kloster Marienmünster den Zehnten einiger Pfarreyen, wofür sie die Seelsorge derselben übernehmen mußten. So konnten Bischöfe gegen ihr eigenes Interesse handeln, und so hatten sich die Zeiten geändert.

Mit dem einzigen Canonissinnenstifte Neuenherse, was das Hochstift Paderborn jetzt noch, und nur für den Adel hat, da das Stift Böddeken 1409 den Augustinern eingeräumet werden mußte, wollte er die Zwangoperation vornehmen, die so viele weltliche weibliche Stifter, die um diese Zeit die Benedictiner-, Bernardiner- oder Norbertinerregel annehmen, oder ihre

ihre Güter Mönchen überlassen mußten, zu erdulden hatten, allein der stete Feind der Bischöfe, der Pabst, verhinderte es durch eine eigene Bestätigungsbulle der Neuenhersischen Fundation vom Jahre 1139.

Aber der Paderbornische Bischof Bernard gieng in seinem Eifer für die Mönche und Nonnen fort. Nachdem er einigen Reichsversammlungen beygewohnet hatte, berief er 1140 einige Bernardiner aus dem Kloster Camp, im Cöllnischen, in seine Dioces, die sich, unweit der Stadt Warburg und der Diemel, auf dem bischöflichen Gute Hervitehausen anbaueten, woraus die reiche Abtey Hardehausen entstand.

Nach der Zeit entstand nur noch eine Fundation für Ordensgeistliche männlichen Geschlechtes, die jetzt seit Erlöschung des Jesuiterordens noch fortdauert, nämlich das Augustinerkloster Dalheim; Böddeke, jetzt ebenfalls ein Augustiner-Mannskloster, war bekanntlich noch lange ein weltliches Canonissinnen-Stift.

So hat das Hochstift Paderborn also fünf männliche Klosterstiftungen, Abdinghof in Paderborn, Marienmünster, Hardehausen, Böddeke, Dalheim.

Von Nonnenklöstern, deren das Paderbornische jetzt achte hat, woven drey in der Hauptstadt sind, wurde 1142 das Benedictinerinnenkloster Gehrden erst als ein solches zu Stande gebracht. Der Dynast Henrich von Gerdenen übergab seine Güter und seine Patronatpfarre zu Gehrden dem Bischofe, um unter seiner Diöcesanauctorität die Nonnen damit zu dotiren.

Diese

Diese Güter waren: fünf Mansen zu Gerbenen, und viere zu Dallesheim.

Zeugen waren: der Domprobst und der Domdechant, nebst noch acht andern Domherrn, der Probst zum Bustorf; und von Weltlichen, außer zween Grafen, Volquin von Schwalenberg und Otto von Ravensberg, folgende Freyherrn: von Bulren, von Besethe, von Everschut; unter den Ministerialen war Albert von Rickerswic.

Um einen Blick bey dieser Gelegenheit über das ganze Paderbornische dermalige Klosterwesen zu werfen, so gehören noch sechs Klöster von Bettelmönchen, wovon die Hauptstadt zweye hat, in neuern Zeiten dazu. Dieses kleine Land hat also eilf Mannsklöster und acht Nonnenklöster, in allen neunzehn Klöster. Das etwa viermal das Paderbornische Land befassende Hochstift Münster hat etwa zweymal so viele Klöster.

1144 zeigte sich der Bischof von Paderborn als Fürst und Heerführer. Der Graf Conrad von Arensberg griff das Hochstift an, wurde aber von den bischöflichen Vasallen, Ministerialen und Bürgern der Städte erschlagen.

Ein anderer Graf von Arensberg, Namens Henrich, hatte die Bürger von Stadtberg wider ihren Herrn, den Abt Henrich von Corvey, gewonnen, und mit ihnen verabredet, fremde Kriegstruppen in ihre Stadt zu legen. Diese hatten auch schon den Berg erstiegen, als Volquin von Schwalenberg, ein Anhänger des Abtes, durch seine Truppen die Stadt einäschern ließ. Vorher hatte sich der Corveyische Abt Erkenbert auf nämliche Art wider diese seine eigene Stadt durch Hülfe des Grafen Friederich von Arensberg gerächet.

Diese

Diese Fehden bewogen den König Conrad den Zweyten, auch Westphalen zu bereisen. Wie er nebst dem Bischofe von Paderborn 1145 zu Corvey war, schützte er dieser Reichsabtey abermals die Weserfischerey an der Hochwehre, unter Strafe von hundert Pfund Goldes, wovon die Hälfte der Königlichen, die Hälfte der Corveyischen Cammer erlegt werden sollte.

Eine Räuberbande hatte sich zusammengefügt und die Kirche zu Fulde ausgeleeret, und sich nach Corvey verfügt, ihre Räubereyen fortzusetzen.

Diese Vorfälle bewogen das Kloster Abdinghof in Paderborn, sich für damalige Zeiten eine Schutzbulle vom Pabste Eugen dem Dritten 1146 geben zu lassen: diese Bulle, so von verschiedenen Cardinälen unterschrieben ist, ist für dieses Zeitalter eine der billigsten, so jemals Rom ertheilte.

Denn zum Beschlusse derselben wird zwar das Ansehen des Apostolischen (Römischen) Stuhles, aber auch die Canonische, das heißt, den Kirchengesetzen gemäße richterliche Gewalt des Diöcesanbischofes über dieses Kloster vorbehalten. Ein stillschweigendes Geständniß selbst eines Eugens des Dritten, daß ein Pabst nicht allein nur Gott, sondern auch den Kirchengesetzen unterworfen sey! — Ferner wird dem Kloster erlaubt, denen Pfarrkirchen, worüber sie das Patronatrecht einmal erhalten hätten, Pfarrer vorzusetzen, sie aber ihrem Bischofe zu präsentiren, der sie erst prüfen sollte, ob sie auch zur Seelsorge tauglich wären, ehe der Bischof ihnen dieselbe anvertrauen könnte.

Die in dieser Bulle genannten Paderbornischen und Geldrischen Besitzungen des Klosters verdienen angeführt zu werden.

Es waren: „Widun mit der Kirche, Merbeke mit der Kirche, Gellendorp, Rumbeke, Fuclow, Dotenhusen Waltmanneughuson, Halle, Thensin, Rime, Deheim, Bekehuson, Habergo, Edekehuson, Nedere, Ossendorp, Curbike, Messere, Bullenghuson, Menne, Andepo mit der Kirche; in Unterandepo Volpethenhuson, Fornholte, die Kirche zu Haltenghuson, mit dem bischöflichen Banne, und dreyen Capellen, Bellede, der Zehnte in Wilbodessun, Bethengdorp, Hese, Sturenbrug, Suinveld, Weplede, Burgnon mit der Kirche und dem Zehnten, Butenen, Unnenscare mit dem Zehnten, Nortburgnon mit dem Zehnten, Alfnon, Mestete, Hedmere, Hengeldere, Atlon mit der Kirche und dem Zehnten, Balhorn, das Sundrafeld mit dem Zehnten, Helsen mit der Mühle und dem Fischweiher, Lessethe, Scarheim, Wambeke, Ermescenhuson, Cethslere, Hohenfele, Nederbruggon, Radengheim mit der Capelle und dem Zehnten über das halbe Gut Pütten, Vorthuson mit der Kirche, Capelle und dem halben Zehnten, Appele, Wehsle in der Grafschaft Teisterbort, der Hof mit der ganzen Familie, die Kirche zu Duilon mit vier Capellen, zu Niwelen, Helue, Hasten und Gamberen, mit dem halben dortigen Zehnten."

Im Paderbornischen sind: Weine, Helle, Nederuturp, Ossendorp, Cörbeke, Menne, Anreppen, Volsen, Holthusen, Bellersen, Wilbadessen, Scharm, Nordborken, Alphen, Dörehagen, Attelen, Elsem.

Die exemte Reichsabtey Corvey hatte an ihrem Abte Henrich, Brudern des Markgrafen Siegfried, einen üblen Oeconom gehabt, und daher in Gegenwart

wart und unter Berathung des Bischofes von Paderborn einen Abt aus dem Mutterkloster des Benedictinerordens, Berg Cassin in Italien, Namens Wicbold, postulirt, zugleich zwey Nonnenklöster, Kemnade und Visbeck, an der Weser in Güterprobsteyen verwandelt. Das hatte der teutsche König Conrad III bereits genehmiget, jetzt meldete solches das Corveyische Capitel 1146 dem Pabste Eugen III, um über das alles auch die päbstliche Confirmation zu erhalten, welche dasselbe auch bekam. So bahnten die außerordentlichen Postulationen den Weg zu den päbstlichen Confirmationen auch der ordentlichen Wahlen aus dem Mittel des Capitels des Ortes.

Die förmliche Urkunde über die Aufhebung des Nonnenklosters Kemnade und Verwandelung desselben in eine Güterprobstey der Reichsabtey Corvey stellete der König auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt 1147 aus. In derselben wird der Graf Hermann von Winzenburg, so jetzt ein Hildesheimisches Amt, als Vogt von Corvey bekannt, an dessen Stelle der Markgraf Albert (der Bär) von Brandenburg die Tradition für Corvey übernahm. Die Vogtey über Kemnade übergab der Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen dem Könige, der Corvey wieder damit belehnte, wofür diese Reichsabtey dem Kaiser und Reiche sechs Marken entrichtete. Welche schlechte Dankbarkeit diesem unglücklichen Herzoge und in ihm dem Hause Braunschweig dafür gewähret wurde, das wird die Geschichte bald erwähnen.

Der König erinnert in dieser Urkunde übrigens, daß der Pabst ihm völlige Macht verliehen hätte, die verwilderten Nonnenklöster, in denen die Reisenden

die Nonnen beschwängerten, im ganzen Reiche zu reformiren.

Auf der nämlichen Frankfurtischen Reichsversammlung bestätigte der König die bekannten Rechtsame der Abteyen Corvey und Herford in einer eigenen Urkunde, worin auch des Burgbannes (über Höxter, Stadtberg, Meppen und Herford), der Zollfreyheit und der Befugniß gedacht wird, Leute und Zinnspflichtige zu Ministerialen (die in einiger Leibeigenschaft standen) zu befördern.

Auf diesem Reichstage wurde endlich der zahlreichste und unglücklichste aller Kreuzzüge, wobey allein siebzigtausend Ritter waren, beschlossen. Besser gieng ein Kreuzzug der Sachsen, wobey auch der Abt Wicbold von Corvey mit seinen Truppen erschien, gegen die Slaven von Statten.

Der Paderbornische Bischof Bernard I hielt es für besser, zu Hause zu bleiben, und Klöster zu stiften; 1149 stiftete er das zweyte Benedictiner-Nonnenkloster Wilbacen oder Willebadessen in der Stadt gleichen Namens, wobey ihm sein Bruder, da die Famille von Oesede auch im Paderbornischen Güter besaß, behülflich war.

Im nämlichen Jahre gab der König der Abtey Corvey das Recht, Gold, Silber, Kupfer, Bley und Zinn zu Stadtberg graben zu lassen; bestätigte derselben zugleich das Münzrecht. Ein Beyspiel, daß die geistlichen und weltlichen Großen um diese Zeit zwar schon regierende Herrn waren, aber nur so weit, als sie es hergebracht hatten. Die Kaiser waren noch Mitherrn in den einzelnen Territorien.

Der neue König Friedrich I besuchte 1152 Paderborn, gieng von da in Gesellschaft des Bischofes

nach

nach Merseburg, wo ein Reichstag gehalten wurde, auf welchem der König die bisherigen Rechtsame der Abtey Corvey, weil deren Abt Wicbold sich so sehr bemühet hätte, ihm die Krone zu verschaffen, durch eine eigene Urkunde bestätigte.

Der Corveyische Abt Wicbold hatte den Kaiser Friedrich I auf seinem Römerzuge 1155 begleitet, und erhielt vom Pabste Adrian IV eine Bestätigung aller Vorzüge und Rechte des Corveyischen Abtes und des Klosters. Unter die ersteren gehörte, sich beym öffentlichen Gottesdienste an hohen Festtagen der Sandalien und der Dalmatic, wie die Bischöfe, zu bedienen, und neben dem Altare unterm Baldachin zu sitzen. Zu den Rechtsamen und Besitzungen der Abtey Corvey rechnet der Pabst: den Zehnten vom Hofe Luithardessen, den Zehnten vom Hofe Beverungen (jetzt eine Paderbornische Stadt), den Zehnten vom Hofe Daßburg (ein Paderbornisches Dorf), den Zehnten vom Hofe Mullenhusen, den Zehnten vom Hofe Butheleslorp, den Zehnten vom Hofe Munden (Hannöverisch Münden), den Zehnten vom Hofe Bodwicke, vom Hof Münchhausen, vom Hofe Beldernikhusen, vom Hofe Wuwelage, von den Höfen: Homburstelde, Nienstede, Wolkmaressen (die Stadt Volkemissen, so jetzt nebst Stadtberg unter Churcöllnischer Hoheit), Luitmaressen (das Dorf Lütmarssen im Corveyischen), Luitheressen, Erklen (ein Paderbornisches Dorf, wo Corvey das Patronatrecht hat), Brumelingtorp, Lezlaci, Castinaci, Hottepe, Nuthlon, Kefflicke, Nen, Croppenstede, Hemmentorp, Holthusen, endlich den Zehnten vom Hofe Groninge in Friesland, auch das dortige Gut Merten, und die Kirche zu Linguerd in dasiger Gegend (Gröningen, eine beträchtliche Stadt und Provinz der vereinigten

ten Niederlande, dieses waren wohl Erwerbungen der Corveyischen Mission von der Celle Meppen im Niederstifte Münster aus); dann die Insel Rügen und die Fischerey Hoewar (hohe Wehre). Die Klöster zu Gröningen und Kemnade sollten solche Pertinenzien von Corvey seyn, wie Stadtberg oder Ehresburg u. s. w. Kein Bischof außer dem Pabste sollte einige geistliche Jurisdiction über die Abtey Corvey ausüben, nicht einmal ohne Erlaubniß des Abtes in der Kirche der Abtey eine Messe lesen.

Eine ähnliche Schutzbulle bewürkte der Corveyische Abt Wicbold von diesem Pabste, der selbst ein Benedictiner war, für die Abtey Herford, worin aber doch dem Bischofe seine Diöcesangerechtsame vorbehalten werden, wiewohl ihm die geistliche Gerichtsbarkeit abgesprochen wird. Der Vorbehalt bezog sich also wohl nur auf die bischöflichen Rechte der bischöflichen Weihe der Priester und Kirchen, jura ordinis, die auf die Canonissinnen selbst unanwendbar waren.

Uebrigens wurde der Corveyische Abt Wicbold vom Kaiser zu seinem Gesandten nach Constantinopel ersehen.

Der Bischof Bernard I von Paderborn hatte jetzt 1155 nach funfzehn Jahren die Fundation von Hardehausen völlig zu Stande gebracht. Er stellete daher eine förmliche Stiftungsurkunde darüber aus, worin folgende merkwürdige Besitzungen dieser Abtey verzeichnet wurden: „Hersuitehusen, sechs Mansen des Hofes Scherve, zwey Mansen zu Nedere, woraus kein Zehnte entrichtet wurde, drey solche Mansen des Hugo von Wullenhusen, oder dafür die Zehnten in Thitlekessen, Halckedessen, Wichardenihusen, Luburgehusen,

und

und eine Manse in Engere, eine Manse des Ludolph von Oldagessen, die Aecker des Reinhard von Masenhem, die Ersbergische Aecker zu Frenkenhusen, fünf und dreyßig Juchert, so Conrad von Frenkenhusen gegeben, ein Gut zu Thessen, vierzig Juchert des Wernard von Pappenheim, das Präsentationsrecht über die Pfarrey zu Scherve, zwey Mansen zu Hodagessen durch Tausch mit dem Kloster Marienmünster gegen Buvehusen (vielleicht Ovenhausen im Corveyischen) noch ein Gut zu Hodagessen aus der Erbschaft des Herzoges Henrich, wofür derselbe zwey Manse zu Rosbeke, so zwanzig Schillinge ertrügen, erhalten, fünf Mansen zu Ruthehusen, die Conrad von Amelunkessen vom gedachten Herzoge zu Lehne getragen, so mit vierzehn Pfund abgekauft worden, worauf der Herzog selbige dem neuen Kloster geschenket, drey Mansen und zehn Juchert zu Rimbeka, ein Vorwerk zu Rivenimhusen.

Dann nahmen Pabst und Kaiser das neue Kloster Herswitehausen oder Hardehausen, wie seine gewöhnliche Benennung ist, in Schutz.

Dem Kloster Helmershausen schenkte unser Paderbornischer Bischof 1158 mit Consens seiner Getreuen (Fidelium, Vasallen und Ministerialen) anderthalb Mansen und den Rottzehnten zu Haldiggen.

Die letzte Schenkung unseres Bischofes für seine Stiftung, das Kloster Hardehausen 1160, ist merkwürdig, weil sie des Salzwerkes zu Salzkotten erwähnt. Denn gedachtes Kloster erhielt darin drey dortige Häuser zum Salzkochen, und ein Haus daselbst zur Wohnung, ferner ein Wohnhaus in Paderborn, welches auf dem Wege läge, der vom Markte zur Stadt führte, einen Theil des Drucfeldes von Apenhausen

hausen durch Kolstede (auf der Lippischen Gränze) nach Süden hin zur Viehweide, endlich einen dritten Theil der wilden Pferde des Bischofes.

Der Bischof überlebte diese Schenkung nicht lange; denn er starb noch im nämlichen Jahre 1160 den 16ten Julius, und wurde zu Hardehausen begraben.

XVII. Evergis † 1178.

Zu seinem Nachfolger wurde noch während der Abwesenheit des Kaisers Friedrichs des Ersten in Italien im September 1160 der Paderbornische Domherr Evergis aus unbekannter Familie erwählet. Ueber die Sedisvacanz und die Art der Wahl läßt sich nichts Bestimmtes sagen.

Derselbe bestätigte noch im nämlichen Jahre in einer Urkunde die durch seinen Vorfahrer zu Stande gebrachte Stiftung des Klosters Hardehausen, welches er Hersetehusen nennet. Wie Evergis diese Urkunde ausstellete, war er blos erwählter, nicht vom Kaiser belehnter, vielleicht auch noch nicht geweiheter Bischof von Paderborn. (Evergisus Dei gratia Paderbornensis Ecclesiae *electus*).

1163 wohnte Evergis der Versammlung geistlicher und weltlicher Großen aus Niedersachsen und Westphalen bey, die der Sächsische Herzog Heinrich der Löwe zu Hannover halten ließ, um das Christenthum in den Slawischen Ländern auf festen Fuß zu setzen.

1164 befand sich Evergis unter der Kaiserlichen Reichsexecutionsarmee des westphälischen (heutigen) Krei-

Kreises, wo er unterm Obercommando des Sächsischen Herzoges Henrichs des Löwen, als Herzoges von Westphalen und Engern (der Name Ostphalen hatte sich schon in Niedersachsen verloren), nebst dem Erzbischofe Reinold von Cölln und den Bischöfen Friedrich zu Münster und Werner zu Minden, das Schloß Arensberg eroberte.

Ob Evergis in dem Schisma des Jahres 1165 und ferner dem Pabste Alexander den Dritten, oder dem Gegenpabste Paschal beygepflichtet, ist nicht bekannt.

Die Stadt Paderborn brannte im gedachten Jahre an der westlichen Seite zum viertenmal ab.

Unter andern vorzüglichen Gebäuden wurde auch die Marktkirche, nebst dem Kloster Abdinghof, in die Asche gelegt.

So stürmisch aber das Jahr 1167 für Rom und *Italien* war, da der Kaiser den Pabst Alexander den Dritten aus Rom vertrieb, und seinen Pabst Paschal auf den päbstlichen Stuhl setzte, so stürmisch war es für Niedersachsen, wo der Neid der Sächsischen Großen gegen den Sächsischen Herzog Henrich den Löwen schon in öffentliche Thätlichkeiten ausgebrochen war.

Eben dieser Henrich war mit Ursache, daß sein Schwiegersohn, der dänische König Waldemar, die Insel Rügen wieder eroberte, wodurch das Christenthum in dortiger Gegend wieder hergestellt, und der Götzendienst, worin die Einwohner zurück verfallen waren, und unter andern Götzen in dem heiligen Wit Suanvite anbeteten, völlig ausgerottet wurde.

Die Streitigkeit des Königes und des Herzoges, der die Rüger wider die Dänen zuletzt aufhetzte, hätte

beynahe das dortige Christenthum wieder rückgängig gemacht, bis sich beyde in die Botmäßigkeit über Rügen theilten, welche mithin von nun an der Abtey Corvey entzogen würde und blieb.

Der Kaiser stellete zwar für diesesmal 1168 die Ruhe zwischen dem Herzoge Henrich und den Sächsischen Großen wieder her, begünstigte aber so sehr die geistlichen Fürsten vor den weltlichen, daß sich in der Folge der Zunder zum Unglücke dieses großen Herzoges, und zur Zertrümmerung des alten Herzogthums Sachsen, aufs neue entzündete. Zugleich befahl der Kaiser, daß sich die mehr mit Fehden, als mit geistlichen Verrichtungen beschäftigenden noch ungeweiheten Bischöfe weihen lassen sollten; wessen zu Folge sich der Erzbischof Philipp von Cölln in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Großen, worunter der Paderbornische Bischof Evergis war, unter Andern weihen ließ.

1170 hielt der Kaiser abermals einen Reichstag zu Goslar zur Dämpfung der über die Macht des Sächsischen Herzoges Henrich des Löwen entstandenen Unruhen; und da der Kaiser nach des Gegenpabstes Paschals Tod abermals Calixten gegen den Pabst Alexander den Dritten zu behaupten suchte, deswegen auch alle Cisterziensermönche, die es mit Alexandern hielten, aus ganz Teutschland hatte vertreiben lassen, so wurde die Stiftung des Prämonstratenser-Nonnenklosters Bredelar durch den Erzbischof Philipp von Cölln im Herzogthume Westphalen an der Paderbornischen Gränze im damaligen bischöflichen Paderbornischen Sprengel, wie von unserm Bischofe Evergis, eingeweihet, so vom Gegenpabste Calixt, und nicht von Alexander dem Dritten, bestätiget. Ein Beyspiel unter so vielen, daß auch die

Recht-

Rechthaberey in denen damaligen sogenannten päbstlichen Schismen, dem Pabstthume an sich, immer mehrere bischöfliche Diöcesangerechtsame verschaffen mußte, die nichts weniger als auf andere Zeiten passeten.

Aus allen Trubeln suchte sich übrigens der Paderbornische Bischof Evergis so viel möglich zu halten; er beschäftigte sich dafür mit seinem Bisthume.

Auf seiner Visitation desselben 1172 besuchte er die Stadt Warburg und das benachbarte Kloster Hardehausen, dessen Bernardiner mit den übrigen Cisterziensern Teutschlandes nicht vom Kaiser vertrieben waren, da sich der Bischof von Paderborn auffallend für keinen der Päbste besonders erklärte, und so dem Kloster Hardehausen jene Zehnten schenken konnte, welche er von dem Ministerialen von Wullenhausen gekaufet hatte. Zeugen der Schenkung waren fünfzehn genannte und andere nicht genannte Domherrn, und weltliche Herrn. Diese Zehnten waren wohl bischöfliche Zehnten, womit die Ministerialen von Wollenhausen erblich belehnet waren, und jetzt abgekaufet wurden.

Der Sächsische Herzog Henrich der Löwe hielt 1173 eine Versammlung Niedersächsischer und Westphälischer Großen in Paderborn, wo er als Zeuge die wichtige Schenkung des Werno von Brach (vielleicht Brakel) an das Nonnenkloster Gerden unterschrieb. Evergis, der als Diöceesanbischof und Landesfürst diese Schenkung bestätigen mußte, nennt sich in dem darüber ausgefertigten Diplome schlicht weg Bischof von Paderborn, ohne der Gnade Gottes zu erwähnen (Evergisus Patherbrunnensis Ecclesiae Episcopus), nimmt auch diese Schenkung unter Königlichen Bann (sub banno regis). So schwankend sind noch die Ausdrücke, da die geistlichen und weltlichen Großen

Teutsch-

Teutschlandes doch schon landesherrliche Gerechtsame besitzen.

Aber was das Kloster Gehrden jetzt bekam, war: Höfe und Häuser zu Bernichusen, Rinxstimhusen, Theneshem, die Feste Brach mit deren Zubehör (Brach munitionem cum omnibus pertinentiis suis, vielleicht die Burg in der Stadt Brakel, als der wahrscheinliche Stammsitz der noch blühenden Paderbornischen Familie von Brakel), Bist, Luitwardessen, Walderinchtorp, Hestene, Wiminmitorp, Wernessem.

Diese Schenkung der Brakellschen Familie zum Besten des Klosters Gehrden, wie überhaupt alle Besitzungen desselben, nahm nun der Paderbornische Bischof Evergis auch in bischöflichen (geistlichen) Bann. Die übrigen genannten Besitzungen waren: Ein Haus zu Nedere, eins zu Luiboldessen u. s. w.

So geneigt aber der Bischof für das Nonnenkloster Gehrden war, so wohlthätig war er für das Collegiatstift Bustorf in Paderborn, dem er Besitzungen des noch gemeinschaftlichen bischöflichen und domherrlichen Paderbornischen Capitelhauses geschenkt haben muß. Denn drey und zwanzig Domherrn, mithin die Anzahl der heutigen vier und zwanzig Paderbornischen Domherrn, bis auf einen, gewähreten diese Schenkung. Die drey Pröbste, die außer dem eigentlichen Domprobste genannt werden, waren wohl Unterpröbste, die nicht, wie der Domprobst, die Capitelsgüter zu besorgen, sondern nur über die Disciplin der jungen Domherrn, wie der Domscholaster (Reinherus Magister) über deren Studien, zu wachen hatten.

In Westphalen, wie in ganz Teutschland, wüthete um diese Zeit die Pest, welche unter andern den

Bi-

Bischof Ludewig von Münster, einen Grafen von Tecklenburg, wegrafte, der die Vogteylichkeit der Grafen von Tecklenburg, seiner eigenen Verwandten, über das Hochstift Münster unter Kaiserlicher Garantie abkaufte. Entfernung der Vögte und Zertrümmerung des alten Herzogthumes Sachsen in der Person Herzoges Henrichs des Löwen befestigten die Landeshoheit, vorzüglich der geistlichen Großen Niederteutschlandes. Die kleinern geistlichen Fürsten konnten sich ohne Vögte nicht erhalten, mußten sich daher mächtige Vasallen für große Lehngüter verschaffen, so wurde die Corveyische Lehncammer eine der beträchtlichsten Niederteutschlandes, wie die Fuldische des Oberlandes.

Zur Zertrümmerung des ehemaligen Herzogthumes Sachsen und Herabwürdigung des ältesten mächtigsten teutschen Braunschweigischen Welfischen Hauses (Domus Guelpherbitana, Wolfenbüttel), das in neuern Zeiten durch drey Kronen entschädiget wurde, geschah 1175 ein großer Schritt, wie der Kaiser auf Henrich den Löwen, den das weltliche Haupt der Christenheit fußfällig um Hülfe wider den Pabst Alexander den Dritten und die mit ihm haltenden Italiener gebeten hatte, einen unversöhnlichen vom Erzbischofe Phillipp von Cölln genährten Haß warf, weil Henrich mit seinen Sächsischen und Westphälischen Truppen zu spät gekommen war.

Der Bischof von Paderborn nahm an dem darüber in Sachsen und Westphalen unter Freunden und Feinden Henrichs entzündeten Fehdefeuer keinen Antheil; er fühlte seinen herannahenden Tod, und verbesserte die Einkünfte des Nonnenklosters Gehrden.

Der Paderbornische Bischof Evergis überlebte nur noch, daß der Henrichs des Löwen wegen entstandene

Krieg

Krieg 1178 fortdauerte, und in demselben die Stadt Höxter im Corveyischen durch des Erzbischofes Philipp von Cöln Soldaten in Brand gesteckt wurde.

Evergis starb den 28ten September des nämlichen Jahres 1178.

XVIII. Sifrid † 1185.

Der betagte Paderbornische Domprobst Sifrid, von dessen Familie nichts weiter bekannt ist, als daß er drey Rosen, wie die Grafen von Arnsberg und andere Grafen und Herrn, im Wappen geführt, wurde bald nach des Evergis Tod zu dessen Nachfolger erwählet. Wer die Wahl verrichtete, das ist eben so unbekannt, als die Familie des Erwählten.

Unter Sifrids Regierung wurde endlich das alte Herzogthum Sachsen zertrümmert, und die Großen dieses erloschenen Herzogthumes theilten sich in die demselben anklebenden Herzoglichen Rechtsame, so weit ihre minder oder mehr großen Gebiete reichten, so daß ihre Landeshoheit von nun an nur noch durch Kaiser und Reich eingeschränkt wurde.

Denn nachdem Henrich der Löwe 1179 zuletzt auf dem Reichstage, oder vor der Reichslehnbank zu Goslar abermals nicht erschienen war, wurde er wegen seines ungehorsamen Wegbleibens, zu Folge Lehnrechtes, in die Reichsacht und aller Reichslehne verlustig erklärt. Die Execution übernahm der Erzbischof Philipp von Cölln mit mehreren Großen, in Westphalen, und der Erzbischof Wigmann von Magdeburg, nebst seinen Gehülfen, in Sachsen. Der Bischof Udalrich von Halber-

berstadt verbannte den bereits vom Staate getrennten Herzog auch aus der Kirche, und belegte seine Länder mit dem Interdicte, wovon sich Henrich durch einen Fußfall vor den Bischof zwar zu befreyen wuste, ohne jedoch sein Gebiet und Erbe retten zu können.

Denn so tapfer auch Henrich und seine Anhänger, und unter diesen der Graf Bernard von Lippe, fochten, so mußte dieser Held des Mittelalters doch endlich der Menge seiner Feinde, vorzüglich des geistlichen Standes, unterliegen.

Zwar wurde auf Fürsprache des Pabstes und der Könige von England und Frankreich 1180 zu Gelnhausen eine abermalige Tagfahrt in der Sache Henrichs des Löwen gehalten, es wurde aber mit der Execution gegen ihn fortgefahren, da er, des Ausganzes aller seinentwegen gehaltenen Reichstage gewiß, abermals ausgeblieben war. Das heutige Herzogthum Westphalen und Engern wurde vom Kaiser und von den versammleten Reichsfürsten dem Erzbischofe Philipp von Cölln, das eigentliche Herzogthum Sachsen Bernarden von Anhalt, das Herzogthum Bayern Otten von Wittelsbach eingeräumet, und damit die wider das uralte Braunschweigische Guelphische Haus unternommenen Gewaltthätigkeiten reichsgesetzlich genehmiget. Zu Folge der Tradition soll der Kaiser Friedrich der Erste das Wappen des Herzogthumes Westphalen, so in einem dem Hause Braunschweig-Lüneburg noch heute zu Tage eigenen Pferde besteht, bey dieser feyerlichen Zertrümmerung des ehemaligen Herzogthumes Sachsen zerschmettert haben. Die über diese Herabwürdigung des Braunschweigischen Hauses auf seine Erbgüter ausgestellte Urkunde ist für die Paderbornische Geschichte um deswillen merkwürdig, weil der geistlichen

chen Gerichtsbarkeit des Paderbornischen Hochstiftes im Herzogthum Westphalen ausdrücklich darin gedacht wird. So tief würde Henrich der Löwe dennoch wohl nicht gesunken seyn, hätten ihn nicht seine erschrockenen Anhänger verlassen, da die Anzahl seiner Feinde sich hingegen vermehrte, wie unter Andern der Bischof Sifrid von Paderborn sich zu diesen gesellete. Die durch diese Kriegeszüge mitgenommene Abtey Corvey bekam vom Erzbischofe von Cölln eine Zollfreyheit ihrer Weine beym Rheinzolle zu Neus. Damit war dieselbe nicht zufrieden, sondern nahm auch thätigen Antheil an die wider den jetzt sogenannten Herrn Henrich von Braunschweig ausgebrochene Fehde, ohne zu bedenken, was diese kleine Gränzscheidung zwischen Westphalen und Niedersachsen von dem immer noch mächtigen Hause Braunschweig-Lüneburg, das den Herzogstitel bekam, das die Churwürde und drey auswärtige Kronen erhielt, erdulden könnte.

So sehr nun die westphälischen Großen durch diese Wegräumung einer lästigen Aufsicht eines Herzoges, dessen ehemaliges Herzogthum Sachsen sich von der Ostsee bis an den Rheinstrom erstrecket hatte, an Macht und Ansehen gewonnen hatten, da der Name Westphalen nunmehr der großen Gegend des teutschen Reichs zwischen der Weser und dem Rheine, wo zur Zeit Carls des Großen die Sachsen sich berühmt gemacht hatten, selbstständig beygelegt wurde, so sehr fand nun der Römische Stuhl Gelegenheit, seine Hierarchie in kleinern unter sich selbst uneinigen, durch keinen mächtigen Herzog oder Unterkaiser, der sogar einige Bischöfe Niedersachsens zur Huldigung zu zwingen gewußt hatte, mehr geschützten Gebieten, unmerklich zu erweitern.

Die

Die bisher zur Ausnahme gerechneten päbstlichen Schutzbullen der Stifter und Klöster wurden zur Regel. Für diesen Schutz wurden Vergebung der Präbenden in jenen, Bestätigung der gewählten Aebte in diesen, als ein Schutzrecht betrachtet. War man mit dem ansehnlichsten geistlichen Stande fertig, so konnte man es desto leichter mit dem weltlichen werden, der Banne und Interdicte unterworfen, an Dispensen in Ehesachen bey verbotenen Graden nur am päbstlichen Stuhle gebunden war.

Im Hochstifte Paderborn ertheilte der Pabst Lucius der Dritte auf bloßes Ansuchen des Abtes Henrich von Marienmünster, ohne des Diöcesanbischofes mal zu erwähnen, 1183 dem Nonnenkloster Wilbadessen oder Wilbassen eine Schutzbulle, griff sogar in die bischöfliche Oberpfarreyrechte, da er diesem Nonnenkloster erlaubte, bey verschlossenen Thüren Gottesdienst ohne Geläut der Klocken und Gesang halten zu dürfen, wenn das Hochstift mal mit einem Interdict vom päbstlichen Stuhle belegt werden sollte, jede Leiche beerdigen zu dürfen, wenn dem Ortspfarrer nur die Stollgebühren davon entrichtet würden; der Unverletzlichkeit der bischöflichen Diöcesanrechte wurde also nur, nach der päbstlichen Auctorität, als eines bloßen Compliments gedacht.

Die Güter dieses Nonnenklosters, welche der Pabst in Schutz nahm, waren aber: „Wilbodesson, Watervelde, Trevere, Alrike, Ossenthorp, Hemelhusen, Rocethehusen, Northen, Wellethe (Welda), Iteneshusen, Histinche, Wetere, Hathesbatthessen, Volmarsen, Guntersen, Adenen, Othehem, Honrothem, Overethe, ein Hof zu Suthem, nebst dem dortigen Zehnten, Esnethe (Essen), Ghevebürche, Limgo

(Lemgo und Horn im Lippischen), Winnethe, der Zehnte zu Eddessen, der Zehnte zu Hatheburgusen, der Zehnte zu Richersen, der Zehnte zu Harderenssen (Haren), der Sunder (sundra) zu Hornen, ein Haus in der Stadt Paderborn, fünf freye Plätze (areae) und drey Manse Landes bey der nämlichen Stadt, das halbe Sidechodessen (Siddesen), der ganze päbstliche Rottzehnte, und der Rottzehnte dieses Nonnenklosters." (Decimam omnium novalium *nostrorum*, & omnes decimas in terminis decimarum vestrarum).

Und um auch eine Probe mit der Weltgeistlichkeit zu machen, so ertheilte dieser Pabst auch dem Collegiatstifte Bustorf in Paderborn eine Schutzbulle, worin besonders des Patronatrechtes über die Hofstätten Aspethera, Hildelinchusen, Hassurchensen, Hohenzill, Asbechtinchuson gedacht wird. Diese Villas oder Hofstätten muß man vermuthlich binnen den Mauern der Stadt Paderborn im Bustorfischen Kirchspiele suchen.

Zwischen diesem Bustorfischen Collegiatstifte und dem vermuthlich Bustorfischen Pfarrer Theodorich war ein Streit, vielleicht über die Güter des Stiftes und der Bustorfischen Pfarrey, entstanden, woraus sich sogar ein Aufstand der Bürger in Paderborn befürchten ließ. Der Bischof Sifried beendigte diesen Streit durch eine Urkunde, die Schaten nicht mit hat abdrucken lassen.

Indessen fuhr der Pabst fort, sich als allgemeinem Bischofe der Christenheit dieselbe wie eine große Diöces gänzlich zuzueignen. Dem Abte Conrad von Corvey bestätigte er 1184 die bischöflichen äußerlichen Vorzüge, sich bey öffentlichen gottesdienstlichen Feyerlichkeiten der Sandalien, der Dalmatic, des Miters und

und des bischöflichen Ringes, wie des Sitzes unterm Baldachin neben dem hohen Altare zu bedienen, wie ein Bischof Canzelreden ans Volk zu halten, ohne sich nur um die Einwilligung des Diöcesanbischofes von Paderborn zu bemühen.

Ueberhaupt ist schwerlich ein Hochstift im teutschen Reiche, das von jeher so sklavisch am Römischen Stuhle hieng, und demselben so sehr seine bischöfliche Rechtsame aufopferte, als das Paderbornische.

Wachsamer auf seine Metropolitan- und Diöcesan-Gerechtigkeit war das in unsern Tagen so merkwürdige Erzstift Mainz.

Der damalige Erzbischof Conrad von Mainz beendigte, als Metropolitan des Hochstiftes Paderborn, 1184 in Gegenwart des Paderbornischen Bischofes Sifrid, und des Münsterischen Bischofes Hermann, zu Paderborn selbst eine Streitigkeit zwischen denen Abtissinnen von Heerse und Gehrden über gewisse Aecker, die zum Behufe der Kirche auf dem Berge Iburg bey der Stadt Driburg bestimmt waren.

Die darüber aufgestellte Urkunde des Erzbischofes von Mainz enthält: die Abtissin des freyweltlichen Stiftes Heerse (Neuenheerse) hätte wider die Nonnen zu Gehrden und ihren Provisor, den Abt von Leisborn, klagend angebracht: ihre Vorfahrerin, die Abtissin Beatrix von Heerse, hätte, auf Anrathen des Diöcesanbischofes von Paderborn, fünfzehn Mansen Landes, wovon zwölfe im Walde Osnine, zwene zu Echusen, und eine zu Wegrumshem lägen, dem Nonnenkloster Gehrden mit dem Bedinge vermacht, daß ein zeitlicher Prior von Gehrden diese Ländereyen von der jedesmaligen Abtissin von Heerse zu Lehn tragen, aus deren

Einkünften die Kirche auf dem Berge Iburg unterhalten, und den Gottesdienst in derselben besorgen sollte. Diesem hätte aber der Abt von Leisborn Namens des Klosters Gehrden widersprochen, und behauptet: gedachte Ländereyen rührten vom Bischofe von Paderborn zu Lehn. Auf dieses Vorbringen hätten die Bischöfe von Münster und Paderborn, nebst den übrigen Anwesenden, für gut befunden, daß der Erzbischof von Mainz diese Streitigkeit durch Schiedesrichter beyder Theile entscheiden lassen sollte, wessen zu Folge gedachter Erzbischof hiemit für Recht erkennte: daß erwähnte Ländereyen, als ein Lehn des Stiftes Neuenheerse, zum Unterhalte der Kirche und des Gottesdienstes auf dem Berge Iburg dienen sollten; und zwar dergestalt, daß diese Ländereyen unter nämlicher Vogtey mit dem Stifte Neuenheerse stehen sollten. Welches alles der Erzbischof von Mainz unter Strafe des erzbischöflichen Kirchenbannes zur Befolgung anbefahl.

Auch der Bischof Sifrid von Paderborn befohl das nämliche in einer eigenen darüber ausgefertigten Urkunde, welche Schaten aber so wenig, als eine andere dieses Bischofes, worin derselbe das Kloster Hardehausen beschenket, in Druck gegeben hat.

In das Jahr 1185 fällt die Stiftung der Abtey Marienfeld, vielleicht der reichsten in Westphalen, welche, wie aber nicht jedem laut zu sagen erlaubt ist, eine jährliche Einnahme von 40000, sage, vierzigtausend Thalern, haben soll. Diese liegt zwar im Hochstifte Münster, wurde aber zuerst mit Bernardiner- oder Cisterziensermönchen, aus der Abtey Hardehausen, im Paderbornischen, besetzet, und die vorzüglichsten Stifter derselben waren, außer dem Bischofe Hermann, Graf von Katzenellenbogen zu Münster, die

Gra-

Grafen Bernard von Lippe, Ludger von Walbeck, und Widekind von Schwalenberg, vorzüglich aber der Dynaſt Widekind von Rheda.

Der Biſchof Siſrid von Paderborn beſtätigte im nämlichen Jahre die Schenkung ſeiner dreyen nächſten Vorfahren an die Abtey Corvey, welche er in ſeiner Schenkungsurkunde deutlich genug zu ſeiner Diöces rechnet. Dieſe Schenkung beſtand aber in den Rottzehnten zu Frithebule, Bilenberg, Rotzinberg, Habdenberg, Kulinge, Humbatiſſen, Levingeſſen; dann übergab Siſrid gedachter Abtey die Zehnten in den Feldmarken zu Albachdiſſen (Albaxen im Corveyiſchen) und Bodekiſſen (Böxen im Corveyiſchen, welche Zehnten alſo das Hochſtift Paderborn noch wohl gerettet hatte), wogegen Siſrid das von aller Vogtey freye Gut zu Oſſendorp (im Paderborniſchen) erhielt.

Unter den weltlichen Zeugen der Corveyiſchen Urkunde ſind, nebſt Andern, Widekind von Rethe, Bodo und Bertold von Homberch, Bodo von Huxere.

Siſrid ſtarb 1186 den 10ten Februar, und wurde zu Hardehauſen begraben.

XIX. Bernard II † 1203.

Sein Nachfolger war Bernard II aus der Osnabrückiſchen Familie von Diſſen, wiewohl er auch ein Herr von Oeſede, mit welcher Familie er, wie mit den Grafen von der Lippe, verwandt war, genannt wird.

Den erſten April ſeines erſten Jahres ſeiner Regierung 1186 beſtätigte er, vielleicht aus verwandtſchaftlichem Rechte, dem Kloſter Marienmünſter alle Schen-

kungen, die der Bischof Bernard I von Oesede demselben gemacht hatte.

Vom 10ten Februar bis zum 1sten April war also wohl höchstens nur der bischöfliche Stuhl erlediget, mit deren Wiederbesetzung wohl um deswillen geeilet wurde, weil der Kaiser mit dem Pabste und mit den Bischöfen in Streit war wegen der Exuvien verstorbener Bischöfe und Aebte, deren Nachlassenschaften sich die Kaiser als Oberlehnsherrn zueigneten, bey deren Empfange die Kaiserlichen Beamten wohl zu Zeiten die Hände zu weit ausstreckten, so daß die Exuvien den Spitznamen Rips Raps bekamen.

Zudem kamen auf dem Reichstage zu Gelnhausen heftige Klagen der Bischöfe und Aebte wider ihre Vögte vor, auf deren völlige Abschaffung schon gedrungen wurde, ohne daß doch noch zur Zeit ein Friedrich der Erste dem geistlichen Stande hierin zu Willen war, vielmehr behauptete, die von seinem Vorfahren, Kaiser Carl dem Großen, den Bischöfen verliehenen Zehnten könnten wohl wieder bey dem dermaligen Wohlstande der Prälaten dem Kaiserlichen Fiscus zugewendet werden, worüber der Kaiser in den Kirchenbann gerathen wäre, hätte der Tod den Pabst Urban III nicht bald darauf daran verhindert.

Auch mit den übrigen weltlichen Großen hatten die Geistlichen zu kämpfen. Die Bischöfe von Paderborn vorzüglich mit den Grafen von Lippe.

Der Graf Bernard von Lippe hatte die Burg Falkenberg mit seinen Truppen besetzen lassen, und Einfälle ins Hochstift Paderborn unternommen. Diese Thätlichkeiten machte der Friede liebende Bischof durch einen gütlichen Vergleich ein Ende, vermöge wessen „der Graf und edle Herr Bertold oder Bernard

und sein Sohn Hermann von Lippe einen angewiesenen Theil des Falkenberges als ein Paderbornisches Lehn, welches bey Abgang des Mannsstammes auch auf eine vom jedesmaligen Vater dazu bestimmte Tochter verfallen sollte, besitzen sollten; die andere Hälfte sollte den Bischöfen von Paderborn eigenthümlich zugehören; die in der Nachbarschaft des gedachten Berges gelegenen Waldungen, Weiden und Gewässer aber sollten ein Gesammteigenthum seyn."

„Erwähnter Herr Bertold und sein Sohn Hermann sollten im westlichen Theile des Waldes nach Paderborn hin keine Feinde in Obhut nehmen, wodurch die Bauern beschädiget würden. Wenn diese Herrn in einer Fehde vom Bischofe zu Paderborn die lehnherrliche Hülfe begehrten, so sollte derselbe vorher die Güte versuchen, und wenn diese nicht statt finden könnte, so sollten sie mit Hülfe des Bischofes sich von der Burg aus wehren, keinesweges aber das Hochstift feindselig betreten. So oft der Bischof sich auf der Falkenburg befände, sollten ihm die Schlüssel derselben übergeben werden, wenn aber der Herr Hermann sich daselbst aufhielte, so sollte derselbe die Schlüssel in Verwahrung nehmen, und wenn so wenig der Lehnherr als der Vasall anwesend wäre, so sollten diese Schlüssel einem von beyden Theilen dazu ausersehenen und besonders beeidigten Burgmanne anvertrauet werden. Der Bischof sollte in sein Hochstift Niemanden aufnehmen, der größere oder gleiche Macht mit dem Herrn Hermann besäße. Die zur Vertheidigung der Burg nöthigen Burgmänner sollten von beyden Theilen erwählet werden, und beyden unter Vorbehalt der Majestät des Kaisers Huldigung leisten. Keine weitere Befestigung oder Thürme sollten auf und an dieser Burg ohne bey-

derseitigem Willen angelegt werden. Das gelobeten beyde Herrn dem Bischofe und Hochstifte Paderborn in Gegenwart Paderbornischer Vasallen und Ministerialen eidlich und bey Verlust ihres Lehnes; stelleten auch dem Bischofe zur Festhaltung ihres gegebenen Wortes Geißeln, welche mit ihren Weibern, Kindern, eigenen und lippischen Lehngütern aus dem Lehns-Nexus der edlen Herrn (Grafen) von der Lippe, in den steten Nexus (Art einer Leibeigenschaft) Paderbornischer Ministerialen treten sollten, wenn ihre Herrn diesen Vertrag brechen würden, welches diese Geißeln unter Einwilligung der Herrn (Grafen) von der Lippe dem Bischofe und Hochstifte Paderborn eidlich gelobeten."

Diese Geißeln hießen: Hermann der Fuchs (Hermannus Rufus), Albert von Husse, Hyfret von Lothere, Folmund von Werimichen, Herbold von Dimtorp, Udo von Dissiden, Gottschalk von Eldinchusen, Bruno von Suthlage, Sifrid von Husse, Widekind von Asche, Hermann der Große (Hermannus magnus), Hermann Bokke.

So machte sich der Paderbornische Bischof aus einem mächtigen benachbarten Feinde einen Freund und Beschützer durch Verleihung eines Theiles des Falkenberges in Lehn, welches damals große Verpflichtungen nach sich zog, und durch Belehnung eines Mitgenusses der Falkenburg, welche die Grafen von der Lippe hatten befestigen, welches der Bischof von Paderborn aber nicht hatte zugeben wollen, woraus letzterem und dem Hochstifte große Unheile erwachsen waren. So mußte also Lippe in der Hauptsache nachgeben, da diese Burg ohne Einwilligung des Lehnherrn nicht befestiget werden durfte. Weltliche Herrn hatten aber auch gerne Lehne von Geistlichen, da diese die Vasallen nur zu ihrem Schutze

Schutze brauchten, und mit Waffen des Geistes, nicht mit Waffen des Körpers Errungenschaften machten. Abteyen, wie Fulde und Corvey, die mit Bisthümern wetteiferten, ohne deren Kräfte zu haben, bedurften des Schutzes desto mehr, bekamen daher ansehnliche Lehnkammern. Der geistliche Stand überhaupt hatte bey Entstehung des Lehnwesens seine höchste Stuffe erreicht, die Kreuzzüge gaben ihm noch nur den letzten Lüster, beym Rauffen kam er zu kurz, und der Grundsatz: daß die Kirche nicht nach Blut dürste, erwarb ihm Schutz aller nach Kirchengüter lüsterner zum Rauffen zu gemächlicher Vasallen. Indessen rettete das Lehnwesen dem Staate das Mark seiner an die todte Hand gekommenen Kraft, verhinderte manche verderbliche Fehde, erhielt manche Familie, welche die Kreuzzüge noch übrig gelassen hatten, stiftete, wie den ersten Keim der heutigen Staatsverfassung, so auch das nützliche Band zwischen dem geistlichen und weltlichen Stand, welcher letztere auch mit den, jenem noch gebliebenen Gütern, auch aus Vasallen-Liebe sich gerne so versorgte, daß die weltlichen Gebiete und Güter nicht zu sehr getheilet würden. Der vierte Paderbornische Bischof nach dem jetzigen war ein Graf von Lippe, aus welchem alten dynastischen Hause mit gräflichem und jetzt fürstlichem Titel noch drey andere Paderbornische Bischöfe waren.

Uebrigens war die Falkenburg zwischen Detmold und Horn im Lippischen, wo Armin den Römischen Feldherrn Varus, und Carl der Große die Sachsen geschlagen hatte, ein Bestandtheil der Grafschaft Haholt, welche Heinrich der Heilige unterm Bischofe Meinwerk dem Hochstifte Paderborn vermacht hatte.

Die nachfolgenden Bischöfe hatten beträchtliche Stücke dieser damaligen Grafschaft dem lippischen Hause zu Lehn hingegeben, um sich dessen Freundschaft und Schutz zu erwerben. Von diesem Hause soll Bernard I, ein Vater dieses Bernards II, die Falkenburg erbauet haben, welche Bernard III und Simon I, als die beste Wehre des lippischen Hauses, noch mehr befestigten, so daß der lippische Graf Bernard V den Herzog von Lüneburg darauf gefangen halten konnte.

Da der Paderbornische Bischof solchergestalt mit seinen Nachbarn Friede hatte, so konnte er ungehindert den bischöflichen Verrichtungen obliegen. 1187 bestätigte er dem Kloster Hardehausen sechs Mansen Landes zu Bunessen, welche dieses Kloster für sechzig Mark von den beyden Gebrüdern Otto und Adolph von Wiedenbrück, wie diese noch ledigen Standes, gekauft hatte, nachdem gedachte Gebrüder erwähnte Grundstücke mit Einwilligung ihrer Miterben, des Paderbornischen Domherrn Thiederich, und Barchards, Gebrüder von Herkendorp, in Gegenwart der Clerisey und der Ministerialität dem Bischofe überliefert hatten.

Zeugen dieser bischöflichen und landesherrlichen Bestätigung einer Schenkung zum Behufe einer todten Hand waren: Prälaten und Domherrn des librorii Convents (Domcapitels) zu Paderborn, dann Ministerialen oder Hofbeamten, wie der Cammerherr Conrad, der Truchseß Johann, der Schenke Witherold, der Marschall Hermann, dessen Bruder Ludolph und Widekind von Osede.

Nach den Regierungsjahren des Pabstes und Kaisers wird auch der Regierung des Erzbischofes Conrad von Mainz, des Metropolitanen des Hochstiftes Paderborn, erwähnet.

Zu Ende dieses Jahres, wie abermals ein wichtiger Kreuzzug, auch von vielen westphälischen Herrn, unternommen wurde, erwarb der Bischof Bernard II viele übertragene Lehngüter von Kreuzfahrern, die ihre heimgelassene Erbgüter einem vermögenden Schutze anvertraueten. Mit den Vögten des Hochstiftes Paderborn, Grafen von Waldeck, hatte aber der Bischof viel zuschaffen. Die Grafen Widekind und Hermann dieses Hauses beunruhigten das Hochstift, die bischöflichen Ministerialen und Vasallen schlugen mit ihren Truppen die Gräflich-Waldeckischen bey der Feste Brobeck zwischen Brilon und Winterberg im Herzogthum Westphalen so, daß die Waldecker genöthiget waren, sich in die gedachte Feste zu werfen, welche aber die Paderbörner eroberten und zerstörten.

Nun war der Graf Widekind von Waldeck so weit gebracht, daß er zu Anfange des Jahres 1189 sich zur Abbüßung seiner Sünden mit dem Kreuze bezeichnen ließ, vom Paderbornischen Bischofe dreyhundert Marken Reisekosten zum Kreuzzuge erhielt, und dafür die Vogtey über das Hochstift Paderborn in die Hände desselben niederlegte, und ihm seine Paderbornischen Lehngüter versetzte.

Diese Güter waren: der Zehnte zu Atlen, welchen die Familie von Hobrahtessen in Afterlehn hatte, die Zehnten zu Godelovessen (vielleicht Godelheim im Corveyischen), und Imminkhusen, woran Ludwig von Waldeck (vermuthlich ein Nebensproß des gräflichen Hauses), die von Ense, Hildensem, und der Waldeckische Truchseß Alexander und Küchenmeister Rothard gleichermaßen betheiliget waren, wie die Hochstätten zu Dalpenhusen, Witmare, Meshere und das Geleite und Geleitegeld durch das Paderbornische Gebiet (Peda-

(Pedagium sive Ducatum Paderburne) in nämlichen Afterlehen mit den erwähnten Aftervasallen standen. Diese sollten die Einkünfte dieser Güter und Emolumenten während der Abwesenheit des Grafen Widekind von Waldeck in die Domkirche deponiren, und ihm bey seiner Rückkunft berechnen; wenn aber diese Rückkunft nicht erfolgte, wie dann der Graf im gelobten Lande sein Leben ließ, so sollte von diesen vogteylichen Lehnen dem Domcapitel ein Gut gekaufet werden zum Troste seiner und seiner Vorfahren Seelen. Zu diesem auf einer Synodalversammlung getroffenen Vertrage gaben die Brüder des Grafen ihren Consens, und viele Paderbornische Ministerialen und Vasallen, wie verschiedene Vornehme, die vom Grafen Abschied nahmen, waren als Zeugen gegenwärtig. Zu den Erstern gehörten die von Brokhusen (Bruchhausen ist jetzt ein landtagsfähiger Rittersitz der Familie von Kanne und Dorf im Corveyischen), Padberg, Erklen (ein Paderbornisches Dorf), Spirink, Wever, Graf Amelung; dann waren gegenwärtig Bernard (Graf) von Lippe, Herrn von Ittere, Spenge; zu Waldeck wurde dieser Vertrag nochmals in Gegenwart des Osnabrückischen Bischofes Arnold, des Osnabrückischen Domprobstes Lentfrid, Rudolphs (Dynasten) von Steinfurt, und vieler anderer Geistlichen und Ritter verlesen, die mit dem Grafen von Waldeck nach Palästina ziehen wollten. Abschied vom Grafen nahmen daselbst der Münsterische Domprobst Bernard und dessen Bruder Ludolph (Dynasten) von Steinfurt, die Burgmänner der Feste Waldeck, die Ministerialen und edlen Vasallen der Grafschaft Waldeck, die Alle diesen Vertrag bewähreten.

So war also das Hochstift Paderborn, wie ganz Westphalen, von der lästigen Aufsicht des ehemaligen Sächsischen Herzogthums, wie von der Vogtey befreyet. Dessen Fürstbischöfen fehlte an der landeshoheit nur noch die gesetzliche Anerkennung derselben durch den Kaiser.

Die übrigen benachbarten weltlichen Herrn in Zaum zu halten, wollte der Bischof die Burg auf dem Berge Iburg über der Stadt Driburg, wobey die berühmte Quelle liegt, noch mehr befestigen, allein das noch klösterlich zusammen wohnende und noch nicht sehr militärischgesinnte Domcapitel, welches noch wohl nicht ganz aus edlen Rittersprossen bestehen mogte, die lieber Proben körperlicher Kraft zeigten, als klösterlich kalt vegetirten, verhinderte ihn daran.

Die gegen das Hochstift Paderborn um diese Zeit fast in Vergessenheit gerathene Abtey Corvey erhielt 1190 vom Römischen Könige Henrich VI unter ihrem Abte Widekind nur noch eine Befreyung vom Kaiserlichen Rheinzolle zu Kaiserswerth.

Diese Abtey übte zwar noch 1191 mit den Bisthümern Halberstadt und Hildesheim nach dem Auftrage des nunmehrigen Kaisers Henrichs des VI einige Streifereyen in die Erbländer Henrichs des löwen aus, doch ohne weitern Erfolg.

Dagegen blieb der Paderbornische Bischof Bernard II in den Schranken seines Amtes. Er beschenkte Bödeken, so damals noch ein freyweltliches Canonissinnen-Stift war, und das Kloster Abdinghof in Paderborn, letzteres mit dem Gute lare, oder vielmehr mit dessen Zehnten, denn das Gut selbst hatte das Kloster von einem Ministerialen gekaufet, welchen Kauf der Bischof nur genehmigte.

Das

Das Collegiatstift zum Busdorf in Paderborn bekam vom Pabste Cölestin dem Dritten, der den teutschen Orden bestätigte, 1192 einen richterlichen Ausspruch, vermöge wessen demselben das Gut Hemgeldere, welches dessen Probst B. einem weltlichen entzogen und dem Stifte errungen hatte, zuerkannt wurde, dann eine Bestätigung der Verfügung des nämlichen Probstes, daß jeder Bustorfische Canonicus, der seine Präbende fahren lassen, dieselbe noch ein Jahr genießen könnte, wenn er eine fromme Stiftung damit machen, oder seine Schulden bezahlen wollte. Auch bekam es die freye Wahl eines Probstes, der jedoch ein Domherr zu seyn pflegt, endlich der Concurrenz dieses Stiftes mit dem Domcapitel zur Bischofswahl, nach bisheriger Gewohnheit. Obschon die Uebertretung dieser Vorschrift, nach päbstlicher Gewohnheit, mit den Flüchen Gottes und der Aposteln Peter und Paul belegt wurden, so hat sich doch das Domcapitel nicht darnach gefüget, da dasselbe allein und ausschließlich die Wahlen verrichtet.

Dem Bischofe von Paderborn bestätigte der Kaiser 1193 auf der Reichsversammlung zu Frankfurt die Verzichtleistung des verstorbenen Grafen Widekind von Waldeck auf die Vogtey und vogteylichen Güter des Hochstiftes Paderborn, nachdem des Widekind Bruder Hermann sich damit zufrieden bezeugt hatte, so daß er niemals das Gegentheil davon durch einen Eid zu beweisen übernehmen, vielmehr im Falle eines bey ihm über die Verzichtleistung seines verstorbenen Bruders entstehenden Zweifels sich vom Domcapitel, von der Ministerialität und Lehnmannschaft vom Gegentheile überführen lassen wollte.

Dem

Der Cöllnische Erzbischof Adolph besuchte 1194 die neue Errungenschaft seines Erzstiftes, das Herzogthum Engern und Westphalen, dorten nach den Sächsischen Fehden mit dem Herzoge Henrich dem Löwen Landgericht zu halten, und die Trubeln mit den benachbarten Grafen, vorzüglich mit denen von Walreck, beyzulegen. Zu diesem Endzwecke vereinigte er sich mit dem Bischofe von Paderborn, seinem Suffragane, und ladete die Grafen Simon von Tecklenburg, Arnold von Altena (Mark), Albert von Eberstein, Adolph von Berge, Bernard von Lippe, einen der vier Gebrüder von Waldeck, Gottfried von Pirmont, Hermann von Ruthenberg, Adolph von Dassel, Amelung, Graf (Burggraf) von Paderborn, und außer diesen den Abt Widekind von Corvey, nebst verschiedenen Geistlichen, Ministerialen und Rittern nach Paderborn zum Friedenscongresse für einen beträchtlichen Theil Westphalens, mit gutem Erfolge. — Ein merkwürdiges Beyspiel des im Mittelalter gebildeten Kriegs- und Friedensrechtes teutscher Reichsstände.

Von den erwähnten Grafen war der Graf Bernard von der Lippe, der Stifter der Stadt Lippstadt. Der jetzige Graf war anfänglich dem geistlichen Stande gewidmet gewesen, und hatte zu diesem Endzwecke bereits die Domschule zu Hildesheim als Domherr besuchet, wie sein ältester Bruder verstarb, und er, als der einzige Sprosse des heroischen Lippischen Hauses, das in neuern Zeiten den Held von Portugal erzeugte, zum Stammherrn desselben bestimmt wurde. In seinem weltlichen Stande versäumte er keine Fehde, und wie er seine Truppen zuletzt nicht mehr zu Fuße wegen seiner schmerzhaften Nervenkrankheit commandiren konnte, ließ er sich zu denselben in einer Senfte tragen.

Wie

Wie diese Nervenkrankheit so sehr überhand genommen hatte, daß seine Aerzte an seinem Aufkommen verzweifelten, that er das Gelübde, sich wieder dem geistlichen Stande zu widmen, worin seine Gemahlin Petronella, Gräfin von Arensberg (Adlersberg), und seine Kinder, die an ihm einen Beschützer des lippischen Hauses zu verlieren fürchteten, nur spät willigten. Nach erhaltener Einwilligung ließ er sich würklich zu Marienfeld im Münsterischen, welche Abtey das lippische Haus reichlich dotirt hatte, einkleiden. Von seinen Söhnen setzte Hermann den lippischen Stamm fort, die vier übrigen mußten sich zum geistlichen Stande bequemen, so daß Otto Bischof zu Uetrecht, Gerhard Erzbischof zu Bremen, Bernard Bischof zu Paderborn, Dieterich Probst zu Deventer wurde. Aber unser Bernard bemerkte, daß das unthätige Leben der Mönche des Mittelalters nicht mehr das nützliche Leben der Carolingischen Periode war. Er konnte es in dem reichen und blos vegetirenden Marienfeld (welches unterm Fürstenbergischen Ministerio eingezogen worden wäre, lägen dessen wesentlichste Güter nicht außer dem Hochstifte Münster) nicht aushalten. Er gieng mit einigen Westphälischen Mönchen nach Liefland auf die Mission, wurde Abt zu Dünemünde, endlich Bischof zu Leal, wohin er den Sitz des Bisthums Selö verlegen mußte, so lange der teutsche Orden ganz Liefland und Preußen nicht christlich geprügelt hatte. Zum Bischofe von Selö weihete ihn sein Sohn Otto, Bischof von Uetrecht, zu Oldenzel im damals Uetrechtischen Oberysselschen. Mit diesem Sohne weihete er hernach seinen andern Sohn Gerhard zum Erzbischofe von Bremen, und dieser Gerhard consecrirte dann seinen Bruder Berhard zum Bischofe von Paderborn. Man halte

halte diese Trophäen des lippischen Hauses nicht für eine Ausschweifung aus der Paderbornischen Geschichte, da diese mit der Lippischen, wie mit der Waldeckischen, vorzüglich zusammenfließet.

Das Hochstift Paderborn erhielt 1195 vom Kaiser Henrich dem Sechsten durch ein an die Clerisey, Lehnmannschaft und Ministerialität dieses Hochstiftes gerichtetes Schreiben desselben die Burg Plesse (vielleicht die jetzt Hannoverische unweit Göttingen) wieder zurück, wogegen der Kaiser das Gut des Grafen Sifrid im Paderbornischen zurück nahm, womit der getroffene Tausch zernichtet wurde, da derselbe für das Hochstift zu nachtheilig wäre.

„Mit den Paderbornischen Dynasten, Bertold und Thetmar von Büren, errichtete der Bischof einen Vertrag, vermöge wessen diese Herrn Büren zu einer nach damaliger Art befestigten Stadt machen konnten, aber unter Paderbornischer Lehnstreue und Realhoheit. Denn gedachte Herrn trugen ihre eigenthümliche Bürenische Güter dem Bischofe zu Lehne auf, der sie dann unter Andern auch mit der dortigen Münz- und Zollgerechtigkeit dergestalt belehnte, daß die Stadt Büren, wie die Städte Paderborn und Warburg, unter Paderbornischer Hoheit stehen sollte. Die Familie von Büren sollte auch außer dem Römischen Kaiserthume gegen Jedermann sonst den Bischöfen von Paderborn zu Dienste stehen. Wenn Letztere mit den Grafen von Arensberg in Fehden begriffen wären, so sollte Erstern die Stadt Büren jederzeit offen stehen, um sich daraus mit so vieler Mannschaft, als sie wollten, zu wehren; Einer der Gebrüder von Büren könnte dem Grafen von Arensberg (dessen Vasallen sie auch wären) beystehen, doch ohne den Bischof von Paderborn oder

dessen Hochstift feindselig zu behandeln. Wenn nur ein Herr von Büren mehr im Leben seyn würde, so sollte dieser die Dienste des Bischofes annehmen, oder auf seine Lehngüter verzichten, wenn ihm hierin nicht aus Gnade nachgesehen würde. Der erbaueten vom Bischofe consecrirten Capelle in Büren sollte diese Familie einen Seelsorger vorsetzen, dessen Kirchspiel sich aber nicht außerhalb der Mauern der Stadt erstrecken sollte; der Archidiacon sollte dreymal des Jahres dorten die bischöfliche Archidiaconal-Jurisdiction ausüben, und jedesmal achtzehn Denarien schwerer Wehrung dafür empfangen; auch, so oft er wollte, nach Gewohnheit der Archidiaconen, daselbst Synd halten, dafür aber die jährliche vorgeschriebene Gebühr einnehmen. Sie sollten die Zehnten zu Büren, Holthusen, Sidinkhusen, Barkhusen und Hoding ziehen, doch in der Woche nach Pfingsten dem Domkellner davon fünftehalb Marken Soestischer Wehrung, und wenn diese sich verschlimmern würde, Paderbornischer Wehrung entrichten; und wenn sie diese Schuldigkeit Tages vor Jacobi nicht abgetragen hätten, so sollten sie dieser Zehnten verlustig seyn. Sollte sich dieses bey Lebzeiten dieses Bischofes zutragen, so sollten sie (statt der Zehnten) fünf Marken empfangen; würde der Fall aber unter den folgenden Bischöfen eintreten, so sollten sie der Gnade derselben überlassen seyn, doch sollten sie (zur Entschädigung) mit keinen Ministerialgütern belehnt werden (damit die Dynasten von Büren nicht ihre persönliche Reichsunmittelbarkeit verlören). Dagegen versprachen die Gebrüder von Büren, das Hochstift Paderborn und dessen Einwohner mit keinen Contributionen und Einquartierungen zu beschweren; und falls sie dieses unternehmen würden, und nach geschehener

hener freundlicher Erinnerung der Bischöfe zu Paderborn solches innerhalb sechs Wochen nicht abstelleten, so sollten sie für allen Schaden stehen; wenn sie aber einen Geistlichen, Ministerialen oder Eigenhörigen des Hochstiftes gefangen nehmen würden, so sollten sie nach vorhergegangener Ladung nicht zu Folge Lehnrechts mit sechs Wochen, sondern mit vierzehn Tagen dafür verantwortlich seyn. Endlich gab ihnen der Bischof für die Uebertragung ihrer Erbgüter zu Stiftischen Lehnen sechszig Mark, dann dreyßig Mark zum Behufe der Befestigungskosten der Stadt, damit sie und ihre Erben auf ewige Zeiten keine weitere Ansprüche an Personen oder Güter des Hochstiftes machen sollten."

So weit der Lehnbrief des Bischofes. Aus dem Reversale der gedachten Herrn von Büren erhellet nur noch, daß die Bürenischen Güter um die Burg Büren aus dreyßig Mansen Landes bestanden, und daß nur diese Güter im Paderbornischen dem Bischofe zu einem Kunkellehn übertragen wurden; daß die Herrn von Büren den Paderbornischen Bischöfen nicht jenseits der Alpen (wo so mancher ehrlicher Teutsche bey den Römerzügen der Kaiser sein Leben gelassen hatte) zu folgen brauchten; und daß die von ihnen zu Lehnen übertragenen und zurück empfangenen Erbgüter nebst den gegebenen Lehnen ihnen als Allodien zurückfallen und bleiben sollten, wenn sie von Seiten des Hochstiftes beschweret oder verunglimpfet würden.

Zeugen dieses Vertrages waren: der Domprobst Gottschalk (Graf) von Schwalenberg, Wolpert, Domdechant, Bernard, Probst zum Bustorf, Lambert, Domkellner, Henrich von Burbonne, Domscholaster, Dieterich von Ettelen, Domküster, Conrad Klein, Probst (Conradus parvus Praepositus), Meinrich,

Johannes von Padberg, Volquin (Graf) von Schwalenberg, Hermann von Büren und andere Paderbornische Domherrn. Von weltlichen Herrn: Godfrid, Graf von Arensberg, Henrich von Arensberg, Herrn von Arthela, Gevore, Godenburg, Graf Amelung. Von Ministerialen: Brakel, Spirino, Stapel, Paderborn, Wever, Egnenhus (Oeynhausen), Hosdagessen, Elsen, Ettelen, Attelen, Reilendicken, Clenode, Bocke, Erwette, Burbenne, Brenken, Didevikeshusen, Steinenhusen, Anrochte, Barkhusen, Eldinkhusen, Holthusen, Silbeke, der Cammerherr Conrad, der Schenke Hermann, Egelfrid der Aeltere (Egelfridus senior) und Andere.

Eine große Anzahl Ministerialen, deren die Abtey Corvey auch schon Einige mit ihren Familiennamen hatte, wie aus einer Vertauschung zum Besten des damaligen Benedictiner-Nonnenklosters und jetzigen evangelischen Chanoinessenstiftes Schaken im Waldeckischen erhellet. Diesem Kloster überließ der Abt Widekind, der zu Eingange der Urkunde grade aussagt, er wäre seines Amtes wegen verpflichtet, die Kirchengüter (Cammereinkünfte) nicht etwa nur zu erhalten, sondern selbige stets zu vermehren (Cum ex debito commissi nobis regiminis Ecclesiarum semper teneamur incrementis prospicere), zwey Talente jährlicher Einkünfte von Godelovessen, die bisher der Corveyischen Cammer gehöret hätten und zur Kleidung des Abtes bestimmt gewesen wären, wogegen der Probst des gedachten Nonnenklosters zwey Talente jährlicher Einkünfte von Helmenstethen, womit die von Suiste von Corvey belehnet waren, von denenselben kaufte, und sie zur Entschädigung dann an Corvey überließ.

Zeu-

Zeugen dieses Tausches waren von Corveyischen Benedictinern: Conrad, Probst, Friederich, Prior, Reiner, Cämmerer (Cammerpräsident, Camerarius), Ulrich, Gastmeister (Hospitalarius), Johann, Caplan (Capellanus, Hofcaplan); von Ministerialen: Wasmod, Marschall, Erenbert, Cammerherr, Ludolph, Truchseß, drey Gebrüder von Porta, Herbold von Nubike, von Berinkhus, von Widinkhus, von Groninga, Wirpo und mehrere nicht genannte.

Unter den Paderbornischen Domherrn wurden also 1195 die Familiennamen in Menge angegeben, von den Corveyischen Capitularen hingegen war noch kein Einziger mit seinem Familiennamen bekannt. Im Ganzen genommen unterzeichneten sich die Geistlichen zuletzt mit ihren Familiennamen, da die Weltlichen sich von jenem Gute benenneten, was sie besaßen, so bald die Lehne erblich geworden waren, und freye Gutsbesitzer nach dem Beyspiele der Ministerialen und Vasallen sich nach ihren erblichen Gütern nannten. Daher wurde das Prädicat von ein Unterscheidungszeichen des Adels. So bald der Briefadel aufkam, kamen auch papierne Güter, wie papiernes Geld, auf, und Herrn von, die sich von keinem Gute schreiben konnten. Nach dem Beyspiele des Adels nahm der etwa aufm Lande noch übrige freye unedele Gutsbesitzer, der Bauer, Namen von seinen eigenthümlichen oder gemietheten Gütern an, die er als Bürger einer Stadt fortführte, wenn nicht Spitznamen oft Familiennamen wurden. Geistliche aus angesehenen Familien ermunterten Andere, auch ihre Familiennamen herzusetzen. Ordensgeistliche, die ihren Familien abgestorben waren, und nur der Plusmacherey ihrer Klöster lebten, blie-

 ben,

ben, wie bey allen Neuerungen, am längsten beym Klostergebrauch.

1197 schenkte der Paderbornische Bischof dem Kloster Hardehausen ein beträchtliches aber nicht genanntes Lehngut, da Schaten nur ein Bruchstück der Schenkungsurkunde hat abdrucken lassen. Zu Eingange dieser Urkunde wird von allen denen, die außerhalb der Klöster, oder nach der Mönchssprache zu reden, in der Welt lebten, eben nicht erbaulich gesprochen, desto rühmlicher hingegen von dem Gelübde der Armuth (im reichen Hardehausen), welche eine Staffel zum Berge der Tugend wäre. (Etsi profectibus Ecclesiarum omnium & monasteriorum nostrae dioecesis, tam pietatis affectu, quam injunctae nobis praelationis officio debeamus intendere, ferventiore tamen studio necessitatibus illorum subvenire tenemur, qui fame & *siti* tabescere (rubescere) malunt, quam superstitiosis hujus *mundi* (die Gott zur Glückseligkeit des Menschen erschaffen), saginari deliciis, quatenus ex arido paupertatis ramo facilius ad montem se valeant sublevare virtutum).

Zeugen waren von Domherrn: Godeschalk (ein Graf von Schwalenberg, siehe oben), Großprobst (major Praepositus, Domprobst), Volbert, Dechant, Dieterich von Etteln, Domküster, Henrich von Burbenne, Scholaster, Lambert, Domkellner, Bernard, Probst (zum Bustorf, siehe oben) und die übrigen Mitglieder des Libortil-Convents (Domcapitels). Von weltlichen Herrn, die wohl den für sie so schmählichen lateinischen Eingang der Urkunde nicht verstanden: von Osede, Büren und der Graf Amelung. Von Ministerialen: von Brakel, von Norden, der

Cam-

Cammerherr Conrad, der Truchseß Henrich, der Schenke Hermann, der Marschall Ludolph. Wie des Pabstes und Kaisers, so wird auch des Erzbischofes Conrad von Mainz gedacht.

Im nämlichen Jahre bestätigte der Bischof eine Schenkung gewisser Lehngüter ans Nonnenkloster Gehrden, durch Ritter, die in den Kreuzzug gezogen waren, und vermuthlich ihr Leben darin aufgeopfert hatten. Schaten führet nur die Zeugen dieser Bestätigung an. Des Erzbischofes von Mainz geschieht, wie oben, Erwähnung.

Der gegen Philipp gewählte König Otto IV, Sohn Henrichs des Löwen, verzichtete für sich und seine Nachfolger in der Kaiser- und teutschen Königswürde 1198 in einer dem Erzstifte Cölln ausgestellten Urkunde, worin auch der Paderbornische Bischof als Zeuge erscheint, auf die Exuvien oder Nachlassenschaften der verstorbenen Fürsten und Geistlichen, wie Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Abtissinnen, Pröbste.

Des gedachten Cöllnischen Erzstiftes Erzbischof Adolph errichtete mit dem Abte Widekind von Corvey
noch am Krönungstage des Königs Otto IV ein ewige[s] a
Bündniß zwischen dem Erzstifte Cölln und dem C[or]- ers
veyischen Gebiete heim

Dieses Bündniß zielete ohne Zweifel auf F[...] t schon
tung am Könige Otto IV gegen Philipp. D[...] n Vater
dachter Erzbischof Adolph von Cölln, der Herz[og] lung Phi-
rich von Lotharingen und Brabant, der Graf rt wurde,
von Kuke, der Bischof Bernard von Paderb[orn] Römischen
Bischof Dietmar von Minden, der Abt Wi[...] Nachtspruch
Corvey, der Abt Herbert von Werden, un[d] n Hildeshei-
Abt begehrten den Pabst Innocenz den [...] ahl zu schrei-
Bestätigung der Wahl Ottos des Vierten, t zum neuen
Bi-

der Fürsten, Baronen, Geistlichen und Weltlichen Teutschlandes. Der Eingang dieses Schreibens heißt: Sanctissimo Patri ac Domino Innocentio S. Romanae Sedis Summo Pontifici Principes & Barones Alamanniae, Clerici & Laici debitam in Christo reverentiam & sinceritatem obsequii.

Das Braunschweigische Haus, des verstorbenen Herzogs Henrichs des Löwen Verdienste (merita) werden darin gerühmet, und dieser im Leben aller Reichslehne beraubte Held wird im Grabe noch Herzog von Sachsen genannt. Unter die guten Eigenschaften seines Sohnes, des jetzigen Römischen Königes und nachherigen Kaisers Ottos des Vierten, wird besonders gerechnet, daß er die Exuvien abgeschaffet hätte.

Ein gleiches Schreiben ließ der Erzbischof von Cölln für sich an den Pabst ergehen. Eine weit größere Anzahl von Großen des teutschen Reichs hingegen empfahlen dem Pabste Philippen in einem Schreiben, welches anfängt: Reverendo in Christo Patri Domino Innocentio S. R. E. Summo Pontifici Germanorum Principes & Magnates, in Christo filii. Alle drey Schreiben, die man freylich nicht mit Augen unserer Zeiten lesen muß, verdankt die Reichsgeschichte dem Paderbornischen Fürstbischofe Ferdinand von Fürstenberg, der sie in Rom aus den Urschriften abschant, :.

von Ber dem Abte von Corvey für seine Anhänglich- Bernard seine Person dankbare König Otto IV verlieh übrigen Ebten die Forstgerechtigkeit und den Wildbann Von welinger Walde zu lehn. (Fideli nostro Widelichen latelbeiensi Abbati & ecclesiae sibi commissae den: von *fureſti*, quod Soligo dicitur, recognovi- Won Mlmiradidimus, eo tenore, ut in eo Usum

Ve-

Venandi habeat, & jus, quod vulgariter *Wiltban* appellatur, sine qualibet contradictione exerceat).

(Auch G. L. Boehmer in seinen: Principia juris feudalis pag. 46. findet diese Worte der Schatenischen Urkunde, welche auch in Orig. Guelfic. Tom. III. pag. 757. enthalten, merkwürdig).

1199 antwortete der Pabst auf die Briefe des Erzbischofes von Cölln und der übrigen Anhänger Ottos des Vierten, und erklärte sich ganz für diesen mit einigen Lobsprüchen auf das Welfische oder Braunschweigische Haus, da die Päbste bekanntlich auf das Gibellinische des Gegenkaisers Philipp erboßt waren, so daß die Feindschaft der Hohenstaufischen und Braunschweigischen Häuser unterm Namen Welfen und Gibellinen die Trennung der päbstlichen und kaiserlichen Parthie in Teutschland und Italien bezeichnete, und zuletzt gar die Losung zu allen verderblichen Bürgerkriegen Italiens wurde.

Der Pabst hatte auch eine persönliche Abneigung gegen Philipp, weil dieser in einer zwistigen Bischofswahl zu Hildesheim die Parthie Conrads hielt, da dieser schon, auf Recommendation des vorigen Kaisers Henrichs des VI, 1196 zum Bischofe von Hildesheim erwählet worden war, und dieses Bisthum jetzt schon ins dritte Jahr ruhig besaß, als es dem heiligen Vater auf einmal einfiel, wie Conrad auf Empfehlung Philipps zum Bischofe von Würzburg postulirt wurde, und er dieses Bisthum ohne Dispens vom Römischen Stuhle angetreten hatte, ihn durch einen Machtspruch beyder Bisthümer zu berauben, und den Hildesheimern Vollmacht zu geben, zur neuen Wahl zu schreiten. Hier wurde auch wirklich Heribert zum neuen

Bischofe gewählet, allein die Hildesheimischen Ministerialen und Edele wollten aus Gründen der Gerechtigkeit platterdings ihrem rechtmäßigen Bischofe Conrad nicht treulos werden, da dieser auf das Bisthum Hildesheim ein unstreitiges Recht hatte, wenn er auch einer Dispens zur Erhaltung eines zweyten Bisthumes bedurft hätte, da der Besitz mehr als eines Bisthumes durch den nämlichen Bischof jetzt noch ein seltener Fall war, und man auf ein päbstliches Breve Elegibilatitis so bald nicht verfiel. Der Fall war jetzt noch so neu, daß Conrad sich bald Bischof von Würzburg, bald Bischof zu Hildesheim schrieb, ohne beyde Bisthümer zugleich in seiner Titulatur zu nennen, wenn er sich indessen, der Ungnade des Pabstes ungeachtet, der sogar an den Bischof und Domdechant von Paderborn Aufträge schickte, den Hildesheimischen Adel mit dem Banne zu belegen, bis an sein 1203 erfolgtes Ende zu behaupten wußte.

1200 erklärte sich der Pabst endlich öffentlich für Otto IV gegen Philipp in einem hohen damals geltenden Tone über die päbstliche Macht in Rücksicht der Kaiserwahlen. Der vernünftigste Beweggrund des Pabstes, Otten als den rechtmäßigen Kaiser oder König zu betrachten, war der, daß derselbe, obgleich nicht von so großer Anzahl Fürsten des Reichs, wie Philipp, doch von jenen erwählet worden wäre, denen eigentlich das Wahlrecht gebührte (Churfürsten). Darunter dachte sich zwar der Pabst nur die drey ersten Erzbischöfe des teutschen Reichs, aber die Macht, Wahlen durchzusetzen, war den erzbeamteten weltlichen Churfürsten vorbehalten. Wie der päbstliche Legat 1201 zu Cölln alle diejenigen mit dem Banne bedrohete, die Philippen ferner anhängen würden, wurden die

die Kirchenceremonien mit der Ertönung der Schelle während der Aufhebung der Hostie unter der Messe vermehrt, welche Ceremonie nach dem Befehle des päbstlichen Legaten (Cardinal Guido, der aber nichts weniger als ein heutiger Cöllnischer Nuntius, oder steter mit Jurisdiction versehener päbstlicher Gesandter war) auch statt finden sollte, wenn die letzte sogenannte Wegzehrung zu den Kranken getragen würde. (Der eigentlichen sogenannten Processionen, wobey auch eine Ertönung der Schellen ist, wird nicht gedacht; das Mainzische Religionsjournal verdient über alle dergleichen Ceremonien und deren Entstehung gelesen zu werden).

Von Cölln gieng der päbstliche Legat nach Corvey, wo Herbert vom Bischofe zu Paderborn zum Bischofe von Hildesheim geweihet, und Otto IV mit Verwerfung Philipps von den anwesenden Freunden Ottos abermals feyerlich anerkannt wurde.

Weil aber der Abtey Corvey vor dem Hildesheimischen Adel bange war, daß derselbe sie dafür heimsuchen mögte, daß Herbert daselbst zum Bischofe geweihet worden, so ließ die Abtey sich vom päbstlichen Legaten ein Reversal geben, daß diese Weihung auf seinem Befehl geschehen wäre. (Guido Dei miseratione (nicht apostolicae sedis gratia) Praenestinus Episcopus, Apostolicae Sedis Legatus, omnes ad quos literae praesentes pervenerint in Domino Salutem. Notum fieri volumus, quod consecratio venerabilis fratris nostri Hildesemensis, quae in Corbeiensi Monasterio facta est a dilecto fratre nostro Episcopo Patherbornensi, nostra est facta auctoritate & jussione. Unde nolumus, ut inde temporibus futuris aliquod praejudicium prae-

praedicto Monasterio generetur). Der Streit wurde endlich durch einen Vergleich beygelegt, vermöge wessen Conrad auf das Bisthum Hildesheim verzichtete, und sich mit dem wichtigern Bisthume Würzburg begnügte, nachdem die Würzburger der Caprise des heiligen Vaters in einer leeren Ceremonie nachgegeben, und Conraden zum zweytenmale gewählet hatten.

Der Bischof von Paderborn erhielt von diesem Pabste Innocenz dem Dritten ein Belobungsschreiben für seine Anhänglichkeit an Otto den Vierten, dergleichen alle Anhänger Ottos bekamen, wenn im Gegentheile die Anhänger Philipps 1202 fleißig von ihm in den Bann gethan wurden. Das Alles verhinderte doch keinesweges einen verderblichen Krieg unter beyden Kroncompetenten und deren Anhänger, so daß selbst der Bischof von Paderborn seine zum Besten der Nonnenklöster Wilbassen und Gehrden, wovon er Ersteres von der Vogtey befreyete, ausgestellte Urkunden dieser Zeit nicht nach den Regierungsjahren Ottos des Vierten zu berechnen waget, sondern die Berechnung nach den Jahren der Zwietracht unter beyden Kroncompetenten anstellet. Aus einer dieser Urkunden für das Kloster Gehrden vom Jahre 1202 erhellet übrigens, daß Er am Donnerstage vor Ostern (in Coena Domini), nach hergebrachter Gewohnheit, mit der Clerisey einen bischöflichen Synd (Synodum, nicht das gewöhnliche Syndgericht der Archidiaconen, sondern eine Art einer Kirchenversammlung) in Angelegenheiten der Kirchenzucht gehalten, eine Anstalt, die äusserst viel Gutes hatte, und in unsern Tagen für die Freyheit der teutschen (catholischen) Kirche noch mehr haben würde.

Bey

Bey diesen Kirchenversammlungen wurden zugleich Jahrmärkte gehalten, die dann auch den Namen Synd, wie zu Münster und Osnabrück bekamen.

Die Einweihung des Kirchhofes zu Bredelar im Herzogthume Westphalen aber in der Paderbornischen bischöflichen Diöces verdiente um diese Zeit, wo die Bischöfe schon wichtigere Verrichtungen hatten, außer wenn ein bisher unbekannter Ort sich dadurch etwa offenbaret, keine Erwähnung, wenn sich daraus nicht vermuthen ließe, daß die jährlichen Visitationen, so lange jedes Bisthum noch seinen eigenen Bischof hatte, noch nicht in Abgang gekommen seyn mußten.

Bernard II überlebte übrigens noch, daß der König Otto IV mit seinen Brüdern Henrich und Wilhelm zu Paderborn 1203 eine Theilung ihrer Erbgüter errichtete. Die von Henrich, der Pfalzgraf am Rhein war, über das Erbtheil seines Bruders, des Königs, errichtete Urkunde, worin Henrich sich noch Herzog von Sachsen nennet, ist ein wichtiges Document zur Geschichte des Braunschweigischen Hauses. Unter den Zeugen war außer dem Bischofe von Paderborn und andern geistlichen und weltlichen Großen dieser Zeit auch der Abt Widekind von Corvey.

Worauf Bischof Bernard II von Paderborn noch im nämlichen Jahre 1203 den 23ten May verstarb.

XX. Bernard III von Oesede † 1223.

Zu seinem Nachfolger wurde der Paderbornische Domcapitular Bernard III von Oesede, dessen Schwester Abtissin des weltlichen Stiftes Bödeke war, erwählt.

wählt. Die Paderbornische Geschichte erwähnt bis hieher der Art ihrer Bischofswahlen nicht, da dieselbe das Glück hatten, einträchtig vor sich zu gehen, und nur dann, wenn diese zweyspaltig waren, von den unbesorgten Geschichtschreibern dieser Zeit angeführet wurde, welche Partheyen darüber in Uneinigkeit geriethen.

Das war nun auch der Fall im Hochstifte Münster, wo, durch Betrieb des Königs Ottos des Vierten, der Bremische Domprobst Otto, Graf von Bentheim, aus dem Geblüte der Grafen von Holland, über seine Competenten die Oberhand behielt, wobey es der König, der, so lange er noch mit einem Nebenkönige zu fechten hatte, den geistlichen Stand begünstigte, dahin brachte, daß die Münsterischen Ministerialen und Edele von den Wahlen ausgeschlossen wurden.

Im Paderbornischen hatte das Collegiatstift zum Bustorf Einfluß in den Wahlen, aber welchen? und wie lange? das ist unbekannt geblieben.

Noch im ersten Jahre seiner Regierung ließ Bernard III die Klagen des Abtes Widekind von Corvey über die Beschwerden, die er unter der vorigen Regierung von der Burg aufm Desenberge aus hatte erdulden müssen, durch Schiedesrichter untersuchen, und den Abt folgender Gestalt befriedigen:

Die Desenburg sollte auf gemeinschaftliche Kosten des Bischofes und Abtes zerstöret, und niemals aus Liebe oder Haß zu Lehn verliehen werden, damit kein Vasall eine Feste daraus machen und eine Besatzung darin legen könnte, der Grund und Boden von Desenberg sollte urbar gemacht, und die Einkünfte desselben an Rott- und andern Zehnten, wie überhaupt alle Nutzun-

Nutzungen desselben, sollten unter beyde Theile vertheilet werden.

Beyde Paciscenten sollten sich einander mit aller ihrer Macht beystehen, wenn sie hieran gehindert würden; wozu die Schiedesrichter ihren Beystand versprachen. Wenn der Bischof oder Abt Klage gegen einander hätten, daß Einer des Andern Rottzehnten, Mühlen oder Gewässer prätendirte, durch sich oder die Seinigen, so sollte dieses durch Güte oder Recht (nicht durch Fehde) ausgemacht werden. Keiner sollte des andern Leute in seine Kriegsdienste ziehen, und wenn dieses geschehen, solches innerhalb sechs Wochen wieder abstellen. Endlich sollten die Zehnten über sechszig Mansen Landes, wovon acht und zwanzig am Meinberge, zehn zu Hestene, achte zu Kuneclo und Helgerssen, achte am Heiligenberge (vielleicht im Corveyischen zwischen Ovenhausen und Bosseborn), und viere zu Balderborg lägen, die vom vorigen Bischofe bereits verliehen wären, wie auch der Zehnte von vierzig Mansen Rottlandes, der keinem ehender verliehen werden sollte, als bis mit diesen vierzig Mansen jene sechszig ergänzet wären (da nur acht und funfzig genannt wurden), dem Abte und Capitel zu Corvey zurück gegeben werden.

Da aber der Graf (Burggraf) Amelung von Paderborn mit jenen Zehnten von sechszig Mansen vom vorigen Bischofe belehnet worden wäre, so sollte Corvey anstatt jener Zehnten so lange zwanzig Malter (moldra) und die Einkünfte des Hofes Winete jährlich erheben, bis gedachter Burggraf auf andere Art befriediget werden könnte.

Obschon aber in gedachtem Vertrage die Zerstörung der Desenburg stipulirt worden war, so erfolgte die

dieselbe doch niemals in der Maaße, daß sie in spätern Zeiten nicht wieder erbauet worden wäre, und noch jetzt die Trümmer derselben diese von Carls des Großen Zeiten her berühmte Burg nicht den Stammsitz der Familie von Spiegel unvergeßlich gemacht hätten.

Gedachter Abt Widekind erhielt übrigens noch in diesem Jahre 1203 vom Pabste Innocenz dem Dritten eine Bestätigung aller Rechte und Vorzüge der Abtey Corvey.

1204 ließ der Paderbornische Bischof Bernard III, nachdem er nebst dem Abte Widekind von Corvey und andern Großen, worunter sogar Ottos Bruder Henrich, Pfalzgraf am Rhein, sich befand, von Ottos Parthie zu jener Philipps übergegangen war, die Streitigkeit seiner Schwester, der Abtissin von Bödeke, mit dem Truchseß dieses Stiftes durch Schiedesrichter auf eine Art beylegen, die in der nicht vollständig abgedruckten Urkunde nicht enthalten ist. Aus derselben erhellet blos, daß die Abtissin Gertrud (von Oesede) zu Bödeke Klage darüber erhoben, daß der Edele (miles) Truchseß Conrad das Stift mit Forderungen für sein Amt beschwerte, die keiner seiner Vorfahren gemacht hätte; daß diese Klage vom Gerichte abgenommen, und gewissen Schiedesrichtern zum Austrage übergeben worden wäre. Zeugen waren: der Domprobst Lambert, Domdechant Henrich, Conrad, Domküster, Dieterich, Domscholaster, Johann, Domkellner. Von weltlichen Herrn: der Graf Amelung, der Truchseß Henrich, Gerhard, Anselm, Hildebold, Helmwic, Hinrich, Bertold; von Chanoinessen des Stifts Bödeke: die Pröbstin Ermendrud, die Dechantin Gysla, die Canonissinnen Justina und Margareta; von Geistlichen (Welt-

(Weltgeistlichen des Stiftes): Henrich, Dieterich, Hermann, Bertold; von weltlichen Herrn (Ministerialen oder Vasallen des Stiftes, da die erst genannten weltlichen Herrn Ministerialen und Vasallen des Bischofes waren, wie der Graf Amelung schon als Burggraf der Stadt Paderborn bekannt ist): der Vogt (des Stiftes Bödeke) Thietmar, Hermann, Herebord, Henrich, Basilius, Ludolph, Rotgher, Lultfrid, und mehrere Andere.

Aber der Bischof nennet sich erwählten Bischof in dieser Urkunde (Ego Bernardus Dei gratia Paderbornensis Ecclesiae Electus). Dieses war wohl willkührlich, da man von päbstlichen Confirmationen, wenn die Wahlen einträchtig geschehen waren, um diese Zeit noch nichts weiß. Von den Kroncompetenten geschieht nur Ottos Erwähnung, ohne Philipps, oder wie wohl verschiedentlich geschehen war, des Erzbischofes zu Mainz, als Metropolitanen des Hochstiftes Paderborn, zu gedenken.

Aber Philipps Actien stiegen, so daß Er 1205 vom Erzbischofe Adolph von Cölln zu Achen gekrönet wurde. Der hierüber entrüstete Erzbischof Sifrid von Mainz kündigte nebst dem Bischofe Johann von Cambrai, im Namen des Pabstes, dem Erzbischofe von Cölln die Absetzung, und dem Erzstifte das Interdict in der Stadt Cölln selbst an, wo sich damals Otto aufhielt, wenn sie sich nicht innerhalb Monatfristes nach dem Willen des Pabstes bequemten. Wäre damals ein päbstlicher Nuntius in Cölln gewesen, so hätten der Erzbischof von Mainz und der Bischof von Cambrai vom Pabste Innocenz dem Dritten 1205 nicht brauchen als Legaten nach Cölln geschicket zu werden. In der Folge der Zeiten war freylich die stets

mit dem Erzstifte wie im Weltlichen, so im Geistlichen, uneinige Reichsstadt Cölln, dieses teutsche Rom, ein geschickter Aufenthalt für einen päbstlichen, den Churfürsten, auch als Erzbischof einschränkenden, mit einer Gerichtsbarkeit für ganz Niederteutschland versehenen, Nuntius. Der Erzbischof des heiligen Stuhles zu Mainz vergaß übrigens diesesmal seinen sonst zum Wohle der teutschen Kirchenfreyheit so würdig geführten Primat aus Anhänglichkeit für den König Otto, und aus Erbitterung gegen den Erzbischof zu Cölln, der sich einseitig die Krönung eines teutschen Königs angemaßt hatte. Allein der Pabst donnerte jetzt auch selbst gegen die Erzbischöfe von Trier und Cölln, gegen den Bischof von Paderborn, gegen den Abt Widekind von Corvey. Das päbstliche Schreiben an den Bischof von Paderborn verdient wörtlich angeführt zu werden:

Quam detestabile sit crimen *perjurii*, veteris testamenti lectio manifestat; nam cum praecepisset Dominus Israëlitis, ut universos habitatores terrae, quam eis promiserat, de ipsa delerent (die Hohenstaufische oder Gibellinische Familie Philipps), propter foedus, quod Josue cum Gabaonitis (item) inivit, circumventus (eine Gleichschätzung Gottes und seines Statthalters), & juramentum quod Principes multitudinis (die Grossen Teutschlandes von Philipps Parthey) praestiterant eisdem incaute, Gabaonitae mortis periculum evitarunt, licet interrogati, si in terra, quae filiis Israel sorte debebatur, forsitan habitarent, qui de terra longinqua venerant, respondissent. Praeterea quae poena *mendacibus* debeatur, Ananiae & Saphirae mors subita profitetur, qui quoniam mentiti fue-

fuerant Spiritui Sancto (dem Pabste) a Conspectu Apostolorum Principis (Peters), cujus sumus licet immeriti successores (das zugegeben, so hat der Pabst blut wenig Macht über die übrigen Bischöfe), mortui sunt educti. Cum ergo vel nulla vel modica distantia sit inter *perjurium & mendacium sacerdotis* (wo steht das geschrieben?), dicente scriptura, quod verba sacerdotis, aut vera sint, aut sacrilega, debent ecclesiastici viri, & praesertim qui praelationum obtinent dignitates, reatum *perjurii* & *crimen mendacii* penitus evitare (außer wenn eine Absolution der Convenienz vom Eide erhalten wird), & sic fugere *inconstantiae levitatem*, ne vae sit eis, si terram duabus viis ingredi convineantur (leichtsinnige Anhänglichkeit an beyde Kroncompetenten), & si culpam meruerint, non effugiant disciplinam. Miramur igitur non modicum & movemur, quod cum Karissimo in Christo filio nostro Illustri regi Ottoni in Romanum Imperatorem *electo* (non adhuc per Pontificem confirmato & coronato; „Erwählter Römischer Kaiser" heißt es noch nach abgeschafter päbstlicher Krönung, aber nur anzudeuten, daß das teutsche Reich ein Wahlreich sey, wie etwa der König von England noch Beschützer des Glaubens heißt) fidelitatis praestiteris Juramentum, & ab eo *de regalibus fueris investitutus* (Gregor VII und seine nächsten Nachfolger wollten von keinen Kaiserlichen Belehnungen der Bischöfe und Aebte wissen), postquam per venerabilem *fratrem* nostrum Sifridum Moguntinum Archiepiscopum (die Päbste nennen den mindesten italienischen Mönchbischof Bruder, jedes gekrönte Haupt aber Sohn) consecrationis beneficium suscepisti,

pisti, tepuisti quasi penitus circa eum, & *ipsi tuae devotionis obsequium subtraxisti.* Ne igitur subditis tuis occasio fias similis levitatis, qui eis fortitudinis & constantiae debes exempla praestare fraternitatem tuam monemus, & exhortamur attentius, ex per apostolica tibi scripta praecipiendo *mandamus*, quatenus sic de caetero in ejus fidelitate persistas, & sic ei *patenter* adhaereas & *potenter*, quod praeterita negligentia per subsequentem diligentiam expietur, nec tam cito incurrisse notam *perjurii* videaris, quia id non possemus aequanimiter tolerare. Datum Romae apud S. Petrum, III. Id. Martii, Pontificatus nostri anno octavo.

Doch konnte der Bischof von Paderborn von Glück sagen, daß er blos mit päbstlichen Worten geschlagen wurde, der Erzbischof von Cölln hingegen wurde durch päbstlichen Ausspruch seines Erzstiftes durch den Erzbischof von Mainz und Bischof von Cambral, als dazu bevollmächtigten päbstlichen Legaten, entsetzt, und der Probst Bruno, Graf von Sain, zu Bonn zum Erzbischofe erwählet, worauf eine blutige Fehde im Cöllnischen Gebiete losbrach.

Die streitige Königswahl entzündete überhaupt manche Fehde, die ohne dieselbe unterblieben wäre. Wenn die Geistlichkeit dabey zu kurz kam, so suchte sie ihr Heil in den papiernen Verschanzungen päbstlicher Bullen. Das war 1206 auch der Fall mit dem Collegiatstifte Bustorf in Paderborn, das wohl nicht, ohne befehdet zu seyn, sich vom Pabste eine Bestätigung und Protection aller Besitzungen an Zehnten, Höfen, Grundstücken, besonders des Patronatrechtes über die fünf Hofstätten Aspetera, Hildelinghusen, Haswthehusen, Hohensili, Albetinghusen, die man vermuthlich,

wie

wie schon erinnert worden, in der Stadt Paderborn suchen muß, ertheilen ließ.

1208, wie der Tod Philipps Otton die Krone allein überlassen hatte, war der Paderbornische Bischof wohl auch schon wieder in die Gunst des Pabstes gekommen. Denn aus einem Schreiben des Pabstes an die Benedictiner zu Corvey erhellet, daß die Untersuchung der Sache des Corveyischen Abtes, der ohne päbstliche Concession und Confirmation die Abtey Helmershausen, welche auch schon für exemt gehalten wurde, mit der Abtey Corvey verwechselt hatte, dem Bischofe von Paderborn, als päbstlichem Legaten, übertragen worden war. Der Abt hatte nämlich behauptet, in Teutschland wäre es gar nicht hergebracht, daß ein erwählter Prälat sich vom Pabste brauchte bestätigen zu lassen, oder im Falle er von einer Kirche zur andern versetzt würde, dazu die päbstliche Erlaubniß nöthig hätte. Dieser berühmte Pabst Innocenz III leugnete dieses Herkommen nicht, nannte es aber ein Verderbniß, das er nicht mehr gelten lassen wollte. (Illius terrae allegavit (Abbas) consuetudinem generalem, asserens quod pro confirmatione electionis, vel obtinenda etiam benedictione vel licentia de uno ad aliud Monasterium transeundi summus Pontifex vel ejus Legati non erant (essent) aliquatenus requirendi, cum illis partibus (terris) consuetudo talis hactenus sit servata. - - - - Cum igitur haec non tam consuetudo quam corruptela merito sit censenda — ipsam de cetero servari nolentes.) Zuletzt giebt der Pabst den Corveyischen Benedictinern eine scharfe Ermahnung, diesen verderblichen Mißbrauch hinfüro keinesweges mehr zu beobachten. (Quocirca discretioni vestrae per apostolica

scripta mandamus, quatenus - - de caetero hujusmodi pravam consuetudinem nullatenus observetis).

Das war die Folge davon, daß die teutschen Kirchenversammlungen außer Gang gekommen waren, daß die teutschen Prälaten, statt die Kirchengeschichte zu studieren, Fehden nachgiengen, daß päbstliche Legaten sich bey jeder wichtigen Streitigkeit in Teutschland schier festnistelten, bis die Päbste sich über alle Kirchenversammlungen und deren Schlüsse als oberste Richter hinaussetzten. Indessen ist dieses päbstliche Schreiben an das Kloster Corvey doch eine offenherzige Beichte päbstlicher Sünden, die der Jesuit Schaten für die Nachwelt nicht hätte sollen bekannt machen.

War man aber mit den Reichsäbten, diesen Afterbischöfen, fertig, so war zu den Bischöfen einem Innocenz dem Dritten in diesen Zeiten nur noch ein Schritt. Woldemar, Bischof zu Schleswig, war zum Erzbischofe von Bremen postulirt worden, ohne daß die päbstliche Erlaubniß dazu nachgesucht worden war; der Pabst beraubte ihn beyder Bisthümer, und beförderte gradezu den Bischof Gerhard, Graf von der Lippe, zu Osnabrück zum Erzstifte Bremen. Bey Postulationen prätendirten ursprünglich die Päbste, eine Verbindung mehrerer Bisthümer durch den nämlichen Bischof zu verhindern, die Erlaubniß zu einer solchen Postulation geben zu müssen, bis sie die Confirmation aller Wahlen, mit Ausschließung aller Metropolitanrechte des Alterthums, ohne Unterschied an sich gerissen hatten.

Um zur Paderbornischen Geschichte zurück zu kehren, so befreyete der Bischof 1209 das Nonnenkloster

Gehr-

Gehrden von der lästigen Vogtey des Grafen Henrich von Schwalenberg, der vor folgenden Herrn, nachdem seine Bedrückungen dieses Klosters erwiesen worden waren, seine Vogtey niederlegen mußte. Ecbert, Abt, Lambert, Domprobst, Dieterich, Domdechant, Henrich, Probst zum Bustorf, Dieterich, Domscholaster, Conrad, Domküster, Wulfram (nach welchem Namen Prioribus steht, heute zu Tage sagt man Domprälaten), (dann folgen Domherrn, die, außer ein Paar Pröbste, vielleicht von Capitelsgütern, oder Aufseher über die Domschule der angehenden Domherrn, in Klöstern Novitzenmeister, keine Domprälaten waren), Hermann von Menkenrike, Probst, Volcwin, Crabo, Henrich von Hammel, Probst, Gerhard, Conrad, Henrich, Hermann, Friederich, Johann, Magister, und anderen Domherrn. Dann vor folgenden Canoniken des Stiftes zum Bustorf: Henrich, Dechant, Henrich, Cäsarius, Rudolph (Prioren) Ludolph, Thietmar, Scholaster, und andern Canoniken. Und vor folgenden weltlichen Herrn: Thietmar von Büren, Florin von Sprenge, Amelung, Graf (Burggraf) von Paderborn, Dieterich, Graf Horchusen, Hermann von Wevere, und Andere. Auch der Cöllnische Domscholaster Oliver, der nächste Bischof zu Paderborn, war bey dieser Befreyung des Nonnenklosters Gehrden von der Vogtey gegenwärtig. Dieser Oliver war ein Freund des Dominicus, Stifters des Dominicanerordens, und wohnte mit ihm den Kreuzzügen wider die Albigenser bey, nach deren Beendigung er ein famöser Kreuzprediger gegen die Türken wurde; da er zugleich Domherr zu Paderborn war (das erste Beyspiel, daß ein Paderbornischer Domherr zwey Präbenden hatte), so war er auch Zeuge des Vergleichs, den der

Paderbornische Bischof mit den edlen Herrn von Nienover 1210 wegen des Waldes Schworden und der darum gelegenen länderenen errichtete; wie auch ben der zwischen dem Bischofe und dem Domcapitel errichteten Vereinigung, daß der Bischof ohne Consens des Capitels keine Kirchengüter (gemeinschaftliche Güter des Bischofes und der mit ihm in Gemeinschaft lebenden Domcapitularen) sollte veräußern dürfen, wie jetzt mit einem gewissen bischöflichen Gute wider das bisherige Herkommen doch geschehen wäre.

Im Jahre 1215 erlebte er das berühmte dritte lateranische Concilium, worauf die bisher verbotenen sechs Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf viere eingeschränkt wurden, woben es bis auf den heutigen Tag, da doch in neuern Zeiten die chimärische Schwägerschaft und die entferntern Grade nur ein Zankapfel zwischen Pabst und Bischöfen, wie eine bloße Finanzoperation, geworden sind, sein Bewenden gehabt hat. Nicht das einzige Benspiel, daß düstere Zeiten zuweilen hellere beschämen.

War es der Mühe nicht werth, Schenkungen, die nicht genannt sind, anzuführen, so schenkte der Bischof doch 1216 dem Kloster Abdinghof in Paderborn die Zehnten vom Hofe Upspringen, nachdem er den Bernard von Oesede, den er, als seinen Vetter, wohl damit belehnt gehabt hatte, abgefunden hatte.

Und da der Bischof im nämlichen Jahre mit einem großen Gefolge von Domherrn und Ministerialen dem Grafen Godefrid von Arensberg einen Besuch gab, so beredete er diesen Grafen, beträchtliche Stücke des Gutes Bulcheim dem Nonnenkloster Willbadessen zu vermachen.

1217 zog zwar wieder ein großes Heer Kreuzfahrer nach Palästina, der Bischof von Paderborn war aber nicht mit von der Parthie, sondern überließ solches dem großen Kreuzprediger Oliver, der nicht nur andern das Kreuz predigte, sondern sich auch selbst damit bezeichnen ließ, wofür er hernach das Bisthum Paderborn und den Cardinalshut erhielt.

Der Bischof von Paderborn erhielt 1218 ein Schreiben des Pabstes Honorii des Dritten, worin dieser Pabst ihm anzeigte, daß ihm Conrad von Boffesem, der vermuthlich auch auf seinem Zuge nach oder von Palästina Rom besuchte, um die Erlaubniß begehret hätte, in der Stadt Höxter, die noch nur ein Ort genannt wird (in loco, qui Huxaria dicitur), ein Armenhaus zum heiligen Geiste errichten, und demselben einen eigenen Capellan und Begräbnißort verleihen zu dürfen, daß er, Pabst, aber dieses Gesuch an ihn, als Diöcesanbischof, verwiesen habe; wobey er übrigens nach päbstlicher Sitte sich freylich so schwankend ausdrückt, als wenn der Diöcesanbischof dieses als eine päbstliche Gnade betrachten müßte. (Nos ergo pium ejus propositum in Domino *commendantes*, ac fraternitati tuae nihilominus *deferentes*, per apostolica tibi scripta *mandamus*, quatenus cum loci Dioecesanus existas, eidem postulata concedas).

Dergleichen Sotisen der damals unwissenden Layen trugen also nicht wenig zur Ausbreitung der päbstlichen Gerichtsbarkeit bey, die Päbste schienen sich über die Unwissenheit der sogenannten Nordischen Barbaren zu schämen, und machten einen Gebrauch davon, den hellere Zeiten ihnen zur Satire auf die gepriesene Aufklärung gelassen haben.

Das Hörterische Armenhaus zum heiligen Geiste, zu dessen Gütern der sogenannte heilige Geist-Wald gehöret, steht jetzt, als eine sehr geschmolzene Fundation ohne Hausgottesdienst, ohne eigene Begräbnißstelle, unter Administration des Stadtmagistrats. Die Herrn von Bossen, welche dieses Armenhaus nach dem Muster des zu Carls des Großen Zeiten für die Sachsen in Rom angelegten, und nachher in ein Armenhaus verwandelten Hospitals, stifteten, wohnten in dem jetzt Braunschweigischen jenseit der Weser etwa eine halbe Stunde von Hörter gelegenen Dorfe Bossen, wohin die Amt- und Porcelänfabrikhäuser zu Fürstenberg eingepfarret sind.

Der Bestätigung der landesherrlichen Rechte der teutschen Prälaten durch den Römischen König Friederich den Zweyten auf der Reichsversammlung zu Frankfurt 1220 kann in einer Geschichte eines Hochstiftes und einer Fürstlichen Abtey mit Wenigem erwähnet werden.

Gemäß dieser Kaiserlichen oder Königlichen Concession sollte der Kaiserliche Fiscus, und überhaupt kein Weltlicher, die Exuvien verstorbener Prälaten nicht zu sich nehmen; diese sollten dem Nachfolger in der Prälatur, oder dem vom verstorbenen Prälaten dazu ernannten Erben, anheim fallen. Neue Zölle und Münzstätten sollten im Gebiete der Prälaten nicht angelegt werden, aber doch die bisherigen Zölle (dem Kaiser) verbleiben. Geflüchtete Knechte (Servi, Leibeigene) der Prälaten sollten in die Städte anderer Herrn nicht aufgenommen werden. Die Vögte (wo sie noch waren) sollten den Stiftern nicht lästig fallen, und den verursachten Schaden ersetzen. Auf Stiftischen Grund und Boden sollten keine (Kaiserliche) Gebäude, Burgfesten

oder

oder Städte errichtet werden. Kein Kaiserlicher Beamter sollte in Stiftischen Oertern Gericht halten, Zölle erheben, das einzige Kaiserliche Hofgericht (Wetzlar, Wien) ausgenommen, welches nur vierzehn Tage lang gehalten werden sollte u. s. w.

Eine ähnliche Urkunde erhielten 1232 alle, mithin auch weltliche Landesherrn.

Die jetzt, wegen der Klagen über den Reichthum der fundirten Klöster, aller Kirchenverordnungen, daß keine neue Ordensinstitute mehr errichtet werden sollten, ohngeachtet, aufgekommenen Bettelorden der Franciscaner und Dominicaner, fanden schon Aufnahme zu Cölln und von da aus in Westphalen. Die Wuth gegen die Albigenserketzer erzeugte Dominicaner, und mit ihnen schlichen sich ihre eifersüchtige Brüder, die Franciscaner, durch. Das Catholische und vermischte Westphalen blieb von dem Dominicanerorden so ziemlich verschonet. Die Hochstifter Münster, Osnabrück, Paderborn haben von diesem Orden, nächst dem erloschenen von der Wuth gegen die Lutherischen Ketzer erzeugten Jesuiterorden, jedes nur ein Kloster, letzteres zu Warburg. Auch der Franciscanerorden, der jetzt in der Sächsischen Provinz achtzehn Klöster hat, wovon nur das zu Halberstadt in Niedersachsen liegt, da die übrigen in Westphalen sind, bekam im Paderbornischen nur ein Kloster zu Paderborn und eine sogenannte Residenz (kleineres Kloster) zu Lügde. So sehr ist dieser Franciscanerorden, der bald nach seiner Entstehung in Westphalen und Sachsen sechs und vierzig Klöster hatte, nach der Reformation eingeschmolzen.

Da aber die fundirten Klöster nach wie vor fortdauerten, wiewohl sie mit der Weltgeistlichkeit durch

den Ungestüm der Bettelmönche, die überall leicht Quartier fanden, in einen passiven vegetirenden Zustand versetzt wurden, so waren sie doch wenigstens auf Erhaltung ihrer Besitzungen bedacht, wenn gleich ihr Erwerbungssystem, da die Medicantenorden mit Wenigerm zu befriedigen waren, sehr in Verfall gerieth. So ließ sich das Paderbornische Nonnenkloster Wilbassen eine päbstliche Schutzbulle aller seiner Besitzungen, namentlich zu Watervelde und Kleinenberg, geben.

Diesem Kloster Wilbadessen schenkte der Paderbornische Bischof 1221, in welchem Jahre er auch als Zeuge in der Urkunde vorkömmt, worin der Cöllnische Erzbischof Engelbert den Grafen Wolkwin von Schwalenberg unter Strafe des Bannes warnet, von seinen Gewaltthätigkeiten wider die Abtey Marienfeld abzustehen, die Rottzehnten des Grafen (Burggrafen der Stadt Paderborn) Amelung.

Dem Nonnenkloster Gehrden vermachte er 1222 das Gut Burg, nachdem er solches von seinem Ministerialen Meinwerk, der damit belehnet war, gekaufet hatte.

Dann belebte der Paderbornische Bischof noch, daß das Chanoinessenstift Neuenheerse ihm die Lehnherrschaft und das Eigenthum über die Stadt Brakel, die schon mit Mauern und Graben umgeben war, wie auch über die dabey gelegene Bergfeste Hinnenburg, nebst sieben dabey gelegenen Mansen Landes abtrat.

Die Abtissin von Neuenheerse nennet sich in dieser Schenkungsurkunde: Sophia Dei Gratia Abbatissa Secularis Ecclesiae Heresiensis — Salutem omnibus in perpetuum; und Nos.

Die

Die Unterschrift ist von der Praeposita, Decana & Conventus Ecclesiae Heresiensis.

Bald nachher starb der Bischof Bernard III von Paderborn, gebohrner Dynast von Oesede, nachdem er nur noch den Probst Henrich zum Bustorf, und die nachfolgenden Pröbste dieses Collegiatstiftes, zu Archidiaconen der Pfarrey Esbick und zweyer anliegender Dörfer ernannt hatte, den 28ten März 1223.

Er hinterließ noch sein Domcapitel in seiner alten klösterlichen gemeinschaftlichen Lebensart, da diese doch schon zu Münster und fast in allen Domstiftern aufgehöret hatte.

XXI. Oliver † 1226.

Nach Bernards des Dritten Tod hatte das Hochstift Paderborn zum erstenmale eine streitige Bischofswahl, das Loos so vieler anderer Hochstifter. Der Abt und das Kloster Abdinghof zu Paderborn und das Collegiatstift zum Bustorf daselbst wählten den Probst Henrich zum Bustorf, denen die Gebrüder dieses Probsten, die Herrn Werner, Bernard und Hermann von Brakel, beypflichteten. Der größte Theil des Domcapitels hingegen wählte den mehr gedachten Cöllnischen Domscholaster und Paderbornischen Domherrn Oliver. Die Ministerialen und Edele des Hochstiftes, wie die Bürger der Stadt Paderborn, waren theils für Henrich, theils für Oliver.

Aber wie das Cardinalscollegium ausschließlich die Pastwahlen an sich gezogen hatte, so richteten sich die Domcapiteln nach dessen Beyspiel unter Begün-

günstigung der Päbste, die keine Einmischung der Weltlichen in sogenannte geistliche Sachen dulden wollten. Mit den Weltlichen mußte der Clerus secundarius, da die Domcapitel, als der Clerus primarius, wie so viele bischöfliche Untercardinalscollegien zu Rom betrachtet wurden, meistens, doch nicht allenthalben nachgeben. Im ehemaligen Hoch- und Erzstifte Uetrecht behielten die Collegiatstifter der Stadt Uetrecht bis zum letzten Erzbischofe die Mitwahl. Im Hochstifte Hildesheim sind die sogenannten Stifter und Feldklöster der zweyte Landstand nach dem Domcapitel, der unlängst in der Sache des Cammerrathes Bertram eine rühmliche Rolle gespielet hat.

Aber Alles in der Welt, vorzüglich im heiligen Römischen Reiche, wurde nach Hildebrandischen Entwürfen, nach Canonischen Principien abgemessen. Der Staat war förmlich in und unter der Kirche, die Kaiserwahl war eine Pabstwahl, die Pabstwahl eine Benedictiner-Mönchenwahl, Churfürsten (Cardinäle) verdrangen die übrigen Reichsstände von der Kaiserwahl. Nach Einführung der Kaiserlichen Wahlcapitulation (ein Werk der Reformation) wurde den nicht churfürstlichen Reichsständen das Jus adcapitulandi abgesprochen; in neuern Zeiten nahmen letztere ihre Zuflucht zu den Monita ad Capitulationem.

Nichts ist feiner, als das Staatsrecht des teutschen Reichs, und daher giebts auch in keinem Lande bessere Publicisten, als in diesem, sagt der Franzose Voltaire in seinem Siecle de Louis XIV, und man kann hinzusetzen: Nichts ist feiner, als das Staatsrecht der geistlichen Staaten Teutschlandes. Diese, Römisches, Päbstliches und Kaiserliches Reich im Kleinen,

nen, mit allen Chicanen des Canonischen und Römischen Rechts, Domcapitel nicht zufrieden, die Wahlen ausschließlich an sich gezogen zu haben, legten dem neugewählten Fürstbischofe, wie kleine Churfürsten, Wahlcapitulationen gewöhnlich nur zu ihrem Besten vor. Den übrigen Ständen verstatteten sie so wenig das Jus ad capitulandi, als Monita ad Capitulationem. Sie regierten Sede Vacante nicht wie Vormünder, wozu der Westphälische Friede sie durch sein *Vicarium regimen* gemacht hatte, sondern als Erb- Grund- und regierende Landesherrn. Sie theilten sich in dieser kurzen und gut zu benutzenden Zeit in die Exuvien des verstorbenen Fürsten, und überließen dem ersten Landtage nach besetztem bischöflichen Stuhle, für den anständigen Unterhalt des neuen Fürsten zu sorgen, setzten Beamte nach Willkühr ab u. s. w.

Allein, allein, Joseph II kam, und Rom und Domcapitel bebten. Ein Donner des Kaiserlichen Reichshofrathes schleuderte in dem Processe zwischen dem jetzigen Fürsten und Domcapitel zu Speyer Tod und Verderben auf die Domcapitel.

Diese sollten Sede Vacante sich nicht als Erb- Grund- und regierende Landesherrn aufführen, sich nicht in die Exuvien theilen, keine Beamte willkührlich absetzen, dem neugewählten Fürsten keine eigennützige Wahlcapitulationen vorlegen, widrigenfalls sollten dergleichen Wahlcapitulationen null und nichtig seyn u. s. w.

Eben eine solche Sprache, wie dieses Reichshofrathsurtheil unserer Tage führte fast die Vereinigung der Ritterschaft und der Stadt Hörter im Stifte Corvey im sechszehnten Jahrhundert, wovon

zu

zu seiner Zeit, da sie zu merkwürdig ist, als daß sie einem pragmatischen Auszuge aus Schatens Annalen zum Behuse der Paderbornischen und Corveyischen Geschichte nicht sollte beygefüget werden, zumalen da sie in wenigen Händen, geschweige gedruckt ist, so wenig, als wie der sogenannte Gnadenreceß des Fürsten Bernhards von Galen und der Stadt Höxter.

Doch um diese sich aufdringende Betrachtungen wieder mit der Erzählung der Thatsachen zu verknüpfen, so wandte sich der Theil der Paderbornischen Domherrn, der den Geliebten Roms, diesen Kreuzritter und Kreuzprediger wider Türken und Albigenserketzer an der Seite seines Freundes Dominicus, der kurzum Olivern gewählt hatte, an den Pabst Honor III.

Dieser Pabst, obschon die Erzbischöfe schon Sklaven Roms waren, dem sie beym Empfange des theuer bezahlten Palliums schon die unterthänigsten Eide schwören mußten, obschon die teutschen Kirchenversammlungen schon außer Gang gekommen waren, da nach dem alten Kirchensystem eine streitige Bischofswahl zu Paderborn gewiß ein Gegenstand der Berathung einer Versammlung aller Suffraganbischöfe des Erzbischofes zu Mainz gewesen wäre, wie der Kaiser und die Paderbornischen Landstände in Rücksicht der sogenannten Temporalien ein Wort mit zu sprechen hatten, dieser Pabst, sage ich, wagte es dennoch nicht, diese streitige Wahl durch einen heutigen Machtspruch zu entscheiden.

Er übertrug die Entscheidung derselben nicht dem Erzbischofe zu Mainz, als Metropolitane des Hochstiftes Paderborn, nicht etwa Mainzischen Schiedesrichtern, sondern Cöllnischen, dem Cöllnischen Domdechante,

dechante, Domprobste, und einem Cöllnischen Abte (da es noch keinen päbstlichen Nuntius zu Cölln gab).

Honorius *Episcopus* Servus Servorum Dei (Episcopus Episcoporum) Dilectis filiis Abbati Vallis S. Petri Cistertien. Ordinis Coloniensis dioecesis, Decano & Praeposito Colonien. Salutem & Apostolicam benedictionem. Ad *audientiam* nostram (die ganze geistliche Gerichtsbarkeit ist eine Schenkung der orientalischen Kaiser an die Bischöfe unterm Namen Audienz, wie unsere Gesetze des Codicis bewähren, der geheime Rath zu Constantinopel hieß Consistorium, Vicariate, Officialatgerichte vertreten die Vices, das Officium der Bischöfe), dilectis filiis Praeposito & Decano ac *quibusdam* Canonicis Paderburnen. Ecclesiae significantibus, noveritis pervenisse, quod Abbas & Decanus & Canonici S. Petri Paderburnen. (Abdinghof und Busdorf) Wernerus B. & H. fratres ejus *milites* de Bracle, & quidam alii Paderburnen. *Civitatis* & dioecesis in eorum Ecclesiam *temere irruentes* (so partheiisch drückte sich dieser italienische Oberrichter aus, ohne die teutschen Rechte zu kennen), ac molientes ipsius Episcopatum Henrico ejusdem Ecclesiae Canonico sua conferre potentia ipsum de facto in Episcopum eligere praesumserunt. Quare petierunt humiliter ut cum occasione hujusmodi gravia damna incurrerint, eos ad satisfaciendum de tantae praesumptionis injuria, & damnis, quae incurrerunt occasione praedicta cogere dignaremur. Quia vero nobis non constitit de praemissis, discretioni vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus vocatis, qui fuerint evocandi, & auditis hinc

inde propositis, quod Canonicum fuerit, *appellatione postposita* statuatis, facientes quod decreveritis per censuram Ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, per censuram eandem, appellatione cessante, cogatis Veritati testimonium perhibere. Quod si non omnes his exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nihilominus exequantur. Datum Signiae 4 Calend. Augusti Pontificatus nostri anno octavo.

Während dieser Untersuchung der Sache durch diese päbstliche Commissarien oder delegirten Richter verstrich aber ein Jahr, binnen welcher Zeit sich Henrich als Bischof zu Paderborn zu manuteniren, und den Pabst zur Bestätigung seiner Wahl zu bewegen suchte.

Im folgenden Jahre 1224 im April that der Pabst in einer Cardinal-Congregation, ohne erst den Ausspruch der Cöllnischen Delegirten zu erwarten, den Machtspruch, daß die Wahl Henrichs nichtig wäre, und jene, Olivers, hiemit von ihm bestätiget sey, ohne daß einige Protestation oder Appellation dagegen statt finden sollte. (Electionem de Henrico irritam judicavimus — electionem de Magistro Olivero confirmantes — sublato cujuscunque contradictionis & appellationis objectu). Im nämlichen Sinne schrieb der Pabst an seinen Geliebten, Oliver, wie an die Paderbornischen Ministerialen und Vasallen, denen er Treue auch in Kirchenangelegenheiten gegen ihren neuen Bischof anbefiehlt, widrigenfalls sie von demselben excommunicirt werden würden.

So durfte der Pabst ins Weltliche greifen, und den Paderbornischen Adel anbefehlen, einen Herrn zu hul-

huldigen, den er nicht gewählet hatte, ohne ihm das Wahlrecht streitig zu machen, da er ihm vielmehr Einfluß in Kirchenangelegenheiten eingestand.

Da so der Pabst geurtheilet hatte, so konnten die von ihm ernannten Cöllnischen Delegirten nicht anders sprechen. Diese erkannten im May für Recht, daß das Collegiatstift zum Bustorf und das Kloster Abdinghof kein Wahlrecht hätten, da doch ein unlängst erwähntes Zeugniß eines vorherigen Pabstes wenigstens in Betreff des gedachten Collegiatstiftes das Gegentheil bewährte, daß also der von ihnen gewählte Bischof nicht als solcher angesehen werden konnte.

Dieses Urtheil, das des Adels und der Stadt Paderborn gar nicht erwähnte, genehmigten der päbstliche Legat und der Erzbischof von Cölln, worauf der Pabst die Wahl Olivers mit Verwerfung jener, Henrichs, förmlich bestätigte.

Ein päbstliches Wort war für die Paderbörner genug, die Parthie Henrichs zu verlassen und Olivern anzuhangen, da in andern Hochstiftern jetzt eine blutige Fehde entstanden seyn würde, welches zum Glücke im Paderbornischen nicht geschah.

Oliver, dessen Herkommen unbekannt ist, ließ auf einer Synodalversammlung einen Codex der bisherigen Synodalschlüsse und Landesgewohnheiten publiciren, der aber leider nicht bis auf unsere Zeiten gekommen ist.

Dann reisete Oliver 1225 mit seinem Freunde, dem Erzbischofe Engelbert von Cölln, nach Rom, wo ihm der Pabst die bischöfliche Weihe ertheilte, und 1226, nachdem der nach Teutschland zurückgekehrte Erzbischof Engelbert von Cölln vom Grafen Friedrich

von Isenburg erschlagen worden war, den Cardinalshut aufsetzte.

Der Pabst bestimmte ihn zum Dienste der Römischen Kirche, und wollte ihn schon als einen Legatum a latere (päbstlicher Gesandter, der ein Cardinal ist) zum Kaiser Friedrich den Zweyten schicken, wes Endes er das Paderbornische Domcapitel schon bevollmächtiget hatte, zur neuen Wahl schreiten zu dürfen, und die Aebte von Hardehausen und Bredelar im Cöllnischen Westphalen nicht undeutlich zu päbstlichen Commissarien bey der Wahl, deren man doch in neuern Zeiten keine zugelassen hat, ernannt hatte, als der Tod des Pabstes und Olivers alle diese Plane vereitelte.

Der Sterbetag Olivers ist nicht bekannt; man hat von ihm zwey Schriften über die Kreuzzüge von 1095 bis auf seine Zeit: Historia regum terrae Sanctae, quam Magister Oliverus Coloniensis Scholasticus in obsidione Damiatae apud Aegyptum contexuit; und: Historia Damiatana, welche auf der Paderbornischen Dombibliothek, aber noch in Manuscripten, vorhanden sind. Aus letzterem Werke ist der Brief Olivers an den Erzbischof Engelbert von Cölln gezogen, der vermuthlich auf der Cöllnischen Dombibliothek ein Raub der Ratzen und Mäuse ist.

XXII. Willebrand, Graf von Oldenburg, † 1227.

Nachdem auch Oliver in seinem Leben auf das Bisthum Paderborn in einem Schreiben ans Domca-

pitel-Verzicht geleistet hatte, wählte dasselbe den Grafen Willebrand von Oldenburg zu seinem Nachfolger.

Dieser war erst Domherr zu Paderborn, dann zum Domprobsten zu Uetrecht, endlich zum Domprobsten zu Hildesheim erwählet worden.

Willebrand hatte vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Paderbornischen Stuhl, welche er der Empfehlung des Hildesheimischen Bischofes Conrad verdankte, den Kreuzzügen beygewohnet, und solche in einem Werke beschrieben, das Lucas Holstein und Leo Allatius aus einem in einem Kloster bey Soissons gefundenem Manuscripte zu Cölln abdrucken ließen.

In seinem Hochstifte gab er sich alle Mühe, die (vermuthlich über die letzten Wahlen) noch schwierigen Gemüther, besonders des (von den Wahlen ausgeschlossenen) weltlichen Adels, zu besänftigen.

Er schlichtete einen Streit des Grafen Volquin von Schwalenberg (dessen Schloß verwüstet worden war, und dessen Cöllnische Lehne eingezogen worden waren, weil man ihn in Verdacht hatte, an dem Morde des Erzbischofes Engelbert von Cölln Antheil gehabt zu haben) mit dem Kloster Abdinghof über das Gut Eskerdorf. Da aber die darüber errichtete Urkunde nicht abgedruckt ist, so läßt sich nicht bestimmen, auf welche Art.

Mit dem Grafen Hermann von Lippe und dessen Sohne Bernard übte Er die Austrägal-Instanz zwischen den Gebrüdern Ludwig und Otto, Grafen von Ravensberg, die sich über ihre kindliche Erbtheile stritten, mit gutem Erfolge aus, so daß sich Ludwig

mit Ravensberg und Bielefeld, Otto aber mit Vlothe und Vechte mit ihren Bezirken begnügte.

Dann beschenkte Bischof Willebrand das Kloster Abdinghof, welches wohl über die Ausschließung von den Wahlen mißvergnügt war, mit einem nicht genannten Gute, entschied mit dem Domprobste, mit dem Domthesaurar und noch einem Domherrn, da sie vom Pabste Gregor IX zu delegirten Richtern ernannt worden waren, einen Streit zwischen dem Abt Albert von Abdinghof und den Grafen Dieterich und Ludger, welche gedachtem Kloster sehr zusetzten; widersetzte sich endlich dem Domcapitel, wie solches das gemeinschaftliche klösterliche Leben aufgeben wollte, und zu dem Endzwecke bereits eine Theilung der Güter getroffen hatte, aus dem Grunde, daß es ihm nicht freystünde, ein so viele Jahrhunderte bestandenes Institut aufzuheben, ohne Würkung.

Denn Willebrand wurde 1227 zum Bischofe von Uetrecht, vorzüglich durch Betrieb des weltlichen dortigen Adels, besonders seines Verwandten, des Grafen Florenz von Holland, postulirt, und unter seinem Nachfolger im Hochstifte Paderborn, dem Grafen Bernard von der Lippe, erreichte das Domcapitel seinen Zweck.

Die Vereinigung des Erzbischofes Henrichs von Cölln, Nachfolgers Engelberts, und Engelberts, Bischofes von Osnabrück, wider den Grafen Otto von Tecklenburg, der auch in Verdacht war, am Morde des erschlagenen Cöllnischen Erzbischofes Antheil gehabt zu haben, von diesem Jahre 1227 ist ein merkwürdiges Denkmal der Westphälischen Geschichte. Der Cöllnische Erzbischof dachte dem Grafen in einer glücklichen Fehde die ganze Grafschaft Tecklenburg, als ein Cöll-

Cöllnisches Lehn, zu entziehn, fand dessen eigenen Bruder, den Bischof von Osnabrück, der mehr Bischof als Mensch war, und einen tödtlichen Priesterhaß wider den Grafen von Tecklenburg, als lästigen Vogt der Hochstifter Münster und Osnabrück, hegte, bereit zur Zernichtung seiner eigenen Familie. Beyde geistliche Herrn theilten sich im Voraus in die Beute, woben ihr Vertrag über dessen Ministerialen Erwägung verdient. Wenn die künftig Cöllnischen und Osnabrückischen Ministerialen sich unter einander verheyratheten, so sollten deren Bräute ohne Loosscheine denen Ministerialen eines andern Herrn verabfolget werden (ein klarer Beweis der persönlichen Dienstbarkeit der ehemaligen Ministerialen); sechs von beyden Theilen erwählte Ministerialen sollten alle unter ihrem Stande vorfallende Streitigkeiten, mit Vorbehalt der oberrichterlichen Gewalt ihrer Herrn, entscheiden (das erste Schatenische Beyspiel einer Westphälischen Lehnbank). (Siquis ex his (Ministerialibus) ab una parte ministerialem alterius partis traduxerit in uxorem, — uxor sine aliqua commentatione *libere* virum sequatur. — Ex parte utriusque Ecclesiae sex ministeriales praeficientur, qui inter utriusque Ecclesiae Ministeriales decident, si quid *inter ipsos* (das waren also pares Curiae) emerserit quaestionis. Si autem per ipsos decidi non poterit, ad ipsorum Superiores (heut zu Tage an die höchsten Landescollegien) scilicet Archiepiscopum & Episcopum quaestio deferatur decidenda).

XXIII. Bernard IV, Graf und Edler Herr von der Lippe, † 1246.

Bernard der Vierte, Graf von Lippe, wurde also erwähntermaßen 1228 zu Willebrands, Grafen von Oldenburg, Nachfolger postulirt, da er vorher zum Uetrechtischen Clerus gehört hatte, und jetzt bey seiner Postulation zum Bischofe von Paderborn Probst zu Emrich im Clevischen war.

Schon im ersten Jahre seiner Regierung wurde das bisher gemeinschaftliche Leben der Domherrn, nach dem Beyspiele so vieler anderer Domstifter, womit das Trierische schon 977 den Anfang gemacht hatte, aufgehoben. Da das Domcapitel diese Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens vom letzten Bischofe nicht hatte bewürken können, von dem jetzigen aber schon im ersten Jahre seiner Regierung dieses erhielt, so läßt sich vermuthen, daß diese Auflösung des klösterlichen Lebens eine Bedingung gewesen, unter welcher der jetzige Bischof nur gewählet wurde, und so hätte man hier die erste Spur einer Wahlcapitulation im Hochstifte Paderborn.

Zeloten ärgerten sich über diese Veränderung, sie schrieen über das Verderbniß der Sitten, was der erste geistliche Stand dadurch verursacht hätte. Es kann seyn, daß hie und da ein einzelner Domherr, nach der Französischen Sprache zu reden, seine Mätressen hielt, im Ganzen genommen aber verletzte der Domherr, der damals nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens eine sogenannte Concubine heyrathete, nicht einmal die damals bestehenden blos menschlichen Kirchengesetze über die Ehe. Bis auf das Tridentinische Concilium wurden die Ehen durch bloßen beyderseitigen Consens und dar-

darauf erfolgten Beyschlaf richtig geschlossen. Der Unterschied zwischen einer gewöhnlichen Frau und einer Concubine eines Weltgeistlichen war nur der, der zwischen einer Ehe zur rechten und zur linken Hand eintritt. Die Kinder eines Geistlichen, wie eines Herrn, der zur zweyten Ehe schritt, wenn aus ersterer Erben vorhanden waren, erbten nicht des Vaters, sondern der Mutter Güter und Namen. Daher so viele Concubinen zur Zeit der Reformation, so viele Beyspiele von Priesterkindern.

Die Domcapitel mußten den Anfang mit Aufhebung des klösterlichen lebens und der sogenannten Priesterehe natürlich machen, da Bisthümer und Domcapitel nach und nach gänzlich nur mit nachgebohrnen Kindern des hohen und niedern Adels besetzt wurden, die um deswillen den geistlichen Stand nur erwählten, damit land und leute, wie Güter, nicht zu sehr getheilet würden, bis daß solche nur einem Einzigen nach dem Rechte der Erstgeburt zu Theile wurden, eine Primogenitur, welche, wäre sie früher, nach dem Beyspiele der churfürstlichen und anderer großen Häuser, eingeführet worden, die schädliche Disproportion zwischen den Reichsländern verhindert haben würde. Dieses auf die innere Verfassung der geistlichen Staaten Teutschlandes angewendet, wie frey kann dorten ein Domherr, wie ein Stammherr, für das Beste des landes reden, da beyde dem landesfürsten Nichts, sondern Alles dem Stifte und dem Eigenthume verdanken? Zur Auflösung des gemeinschaftlichen lebens der Domcapitularen, zu derer darauf erfolgter Verehelichung gab indeß der Pabst keinen Consens.

Welche Folgen hatte aber die Auflösung des gemeinschaftlichen lebens der Domherrn? Die ältesten

damals bestehenden sogenannten Collegiatstifter folgten, wie jenes zum heiligen Castor in Coblenz, ihrem Beyspiele.

Roms Cabalen nahmen zum Unterschiede der regularen und irregularen Canoniken ihre Zuflucht. Augustin hatte mit den Presbytern zu Hippo zusammen gewohnet. Dieses Muster hatten unter Auctorität des Kaisers Ludwigs des Frommen die damals vermischten Reichs- und Kirchenversammlungen für die Domstifter angenommen. Jetzt entstand ein sogenannter Augustinerorden, den Augustin nicht gekannt hatte. Der Canonicus Norbert hatte verschwendrisch gelebt, und stiftete zur Befriedigung seines Gewissens eine Abart von Augustinern. Der sogenannte Augustinerorden raubte den Canonissinnen, die auch das gemeinschaftliche Leben verließen, im Paderbornischen Bödeke, und erhielt das Kloster Dalheim nebst dem Nonnenkloster zum Breen bey Brakel. Der Norbertinerorden fand keine Aufnahme darin.

Auch der Kaiser Friedrich der Zweyte kannte die Mißbräuche der Mönche, ohne in diesen finstern Zeiten gegen sie aufkommen zu können; Stadtberge, diese Missionsanstalt der Fuldischen, nachher der Corveyischen Benedictiner, die jetzt überflüssig geworden war, war dem Erzstifte Cölln als ein Theil des dazu gekommenen Herzogthumes Westphalen auf einer Reichsversammlung eingeräumet worden, da aber Corvey einmal zur Fürstlichen Würde und Landeshoheit gestiegen war, so wurde ihm 1228 Stadtberg wieder zuerkannt.

Da das Hochstift Paderborn aber die geistliche Gerichtsbarkeit zu Stadtberg hatte, so ließ sich dasselbe diese 1229 durch eine von den Bürgermeistern und von der

der Gemeinheit ausgestellte Urkunde, welche anfängt: „Nos Consules & Universitas Montis qui dicitur Heresberg“ versichern; jedoch so, daß nach dem Tode des dermaligen Pfarrers ihnen die Wahl eines Andern frey stehen sollte, den sie dann dem Paderbornischen Archidiacon zur Installirung und zum Empfange der Altarsgabe präsentiren wollten. Die Archidiaconal-Syndgerichte wollten sie, nach wie vor, anerkennen, doch baten sie sich dabey nicht als ein Recht, sondern als eine Gunst aus, daß sie auf diesen Syndgerichten keine Denarien oder Zehnpfenningstücke und keine Obulos zu entrichten brauchten, und daß ihre Knechte oder Leibeigene sich von einer durch die Scheffen wider sie erhobenen Klage nicht, wie bisher, durch die Feuerprobe, sondern durch die zwölfte Hand, reinigten (non in ferro candente, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima).

Zeugen dieser Uebereinkunft waren, die Stadtgeistlichen oder Plebanen: Hermann von Vesperthe, Johann von Eleren, Thetmar von Durslo, Johann vom heiligen Magnus (Johan de Sancto Magno), Johann von Westhem; die edle Herrn (Milites): Andreas von Durslo, Ulrich von Westhem, Alrad, Henrich von Brocbike (Brabeck), Stephan von Dalhem, Diederich von Etlen, Bodo, Johann von Schnevethe; ferner die Bürgermeister: Vollant, Alrat, Hermann, Conrat; endlich die Münzmeister (Monetarii): Diederich von Gesmaria (Geismar), Diederich von Velresbergh, Ludolf von Capella, Henrich Westval, Henrich von Dune, Regenhart von Hoburgehusen, Regenhart von Hattepe, Johann von Fabrica (vielleicht Stadtbauherr) und die ganze Gemeinheit der Stadt. Dabey geschieht schon des Stadtsiegels Erwähnung.

Doch

Doch der vom Pabste Gregor IX 1209 zur Absetzung des Kaisers Friederichs des Zweyten nach Teutschland geschickte Cardinal-legat Otto war mit seinem Gesuche nicht zum besten aufgenommen worden. Um doch etwas ausgeführet zu haben, schlug er 1230 eine Reformation der Geistlichkeit und des Mönchswesens vor. Auch an die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, kamen Reformationsbriefe dieses Legaten von Dornik aus. Unter die Commissarien dieses Legaten war der Prior Conrad von Huxar oder Höxter im Corveyischen.

Diesen päbstlichen Spionen seit Verfalles der Kirchenversammlungen zuvorzukommen, beredeten sich im Hochstifte Paderborn Bischof, Domcapitel, Edle, Ministerialen, und andere Freye zur Reformation des Landes im Geistlichen und Weltlichen. (Nos Episcopus & Capitulum Nobiles & Ministeriales, *caeterique homines* Ecclesiae Paderbornensis).

Diese sogenannte Reformation wurde Folgenden aufgetragen; aus dem Domcapitel: dem Domprobsten, Domdechanten, Domscholaster und Domkämmerer, wie dem Domherrn Volcbert von Elsen. Diese sollten noch andere geistliche Commissarien aus dem Domcapitel oder aus den übrigen Kirchen zuziehen können; aus der Ritterschaft: B. von Lippe, B. von Hosede; aus der Ministerialität: von Brakel, Stormede, Stapel, Herisia (Herse), dem Marschall Hermann, Georg, Henrich von Gummer, S. Truchseß, Wever, Cammerherr Henrich, Amelung, Sohn des Grafen von Warburg, Volbert von Egsnen, von Dinkelborg, von Ossendorp, Conrad, Sohn des Meyers (Villici, noch sind im Paderbornischen vier

Säu-

Säulen und edle Meyer (Majores, Seniores), nämlich die Freyherrn von Stapel, von Brenken, von Krevet, von Schilper), endlich Bertold Busse, die gleichfalls bevollmächtiget wurden, mit Consens des Domcapitels mehrere aufnehmen zu können.

In Rücksicht des gedachten Edlen Herrn (und Grafen) B. von der Lippe wurde noch die Uebereinkunft getroffen, daß, wenn demselben aus dieser Reformation ein Nachtheil erwachsen würde, das Hochstift Paderborn ihn zur Ersetzung seines Schadens verhelfen, wie der Graf hingegen dem Hochstifte zum Nutzen seyn sollte; und sollte dieser Vertrag vom nächsten Jacobi (den 25ten Julius) an sechs Jahre dauern.

Dieser vom Bischofe und von den Commissarien beeidigte Receß wurde durch den Bischof und die Commissarien aus dem Domcapitel mit dem bischöflichen und Capitelssiegel besiegelt.

Während dem aber, daß diese Commission oder Deputation aus den Paderbornischen Landständen, worunter diesesmal der Städte nicht gedacht wird, mit der Reformation des Landes beschäftiget war, schickten der Bischof und dessen Bruder, der Graf Hermann von der Lippe, ihrem Bruder, dem Erzbischofe Gerhard von Bremen, auf dessen Verlangen ihre Hülfstruppen wider die Stedinger, die nicht nur bürgerliche Kriege mit ihrem Erzbischofe hatten, sondern auch von der Ketzerey und Schwärmerey der Catharen Putarenen, der Armen von Lion und anderer Widerstreber des Druckes der Hierarchie angesteckt gewesen seyn sollen. Man verzeihe den Ausdruck: Ketzerey; denn man weiß würklich nicht, was man sich in diesen seltsamen Zeiten unter diesem Worte denken soll. Der Druck der

Hierar-

Hierarchie wurde gefühlet, und der uncultivirte menschliche Verstand wuste die rechten Mittel zu dessen Hebung nicht zu wählen.

Aber Cölln war nicht damit zufrieden, daß Stadtberg so gradezu Corvey überlassen worden war. Zwischen dem Cöllnischen Erzbischofe Henrich und dem Corveyischen Abte Hermann waren vielmehr aufs neue Streitigkeiten darüber entstanden, die nun auf einer Versammlung Westphälischer Großen zu Soest beygelegt wurden. Zu Folge dieses Soestischen Vertrages behielt Cölln die halbe Stadt mit Ausnahme des dortigen Klosters (jetzt eine aus einem einzigen Probsten bestehende Probstey), welches der Corveyischen geistlichen Gerichtsbarkeit und Herrschaft (spirituali Jurisdictioni (heißt auf gut Teutsch Herrschaft über den menschlichen Geist) & dominio) unterworfen wäre, sonst sollte die gedachte Hälfte der Stadt mit allen Rechten und Einkünften zu Cölln gehören (Cum omni jure & proventu). Weder Cölln noch Corvey sollte einseitig eine Burg oder ein sonstiges Gebäude auf dem Marsberge (Stadtberg) ohne beyderseitige Bewilligung anlegen, wozu dann beyde Theile die Kosten herschießen sollten. Der Hof zu Drinere wäre mit Consens des Cöllnischen Domcapitels an Corvey abgetreten worden; der Abt zu Corvey hingegen hätte mit Einwilligung seiner Vasallen und seines Conventes die Hälfte der Burg Lichtenhilst an Cölln übertragen. Bey dieser Burg sollte eine befestigte Stadt aus gemeinschaftlichen Kosten gebauet werden, und deren Einkünfte sollten auch gemeinschaftlich seyn. In der Burg sollte kein Burgmann ohne beyder Theile Bewilligung angesetzt werden. Würden aber an der Burg Mühlen angelegt werden, so sollten deren Einkünfte gemein-

schaft-

schaftlich seyn. Die dortigen Güter der Abtey Corvey, deren Ministerialen, Burgmänner, diese Güter möchten in Städten, Dörfern oder einzelnen Wohnungen bestehen, sollten von Lasten und Unbilden befreyet seyn, und unter Cöllnischem Schutz stehen; nur müßten die Corveyischen Leute dem Aufgebote zur Ausübung der Justiz wider Missethäter folgen. Zur Festhaltung dieses ernannte der Erzbischof dem Abte folgende zwölf Geißeln: Hermann, Vogt zu Cölln, Dieverich, Truchseß, Franco, Schenke, Godfried, Cammerherr, Goswin und Richwin, beyde Marschälle, Johann von Padberg, Goswin, Gerichtsschulze zu Soest, Diederich und Herbold von Hildene, Hermann Spiegel, und Henrich von Werle. Diese Geißeln, deren Abgang durch Andere ersetzt werden sollte, versprachen eidlich, im Falle der Erzbischof durch sich oder die Seinigen den Abt oder die Seinigen zu zwanzig Mark und darunter verletzen, und diesen Schaden, nach geschehener Erinnerung, innerhalb vier Wochen nicht abstellen würde, in Mersberg (Stadtberg) zu ziehen, und dorten bis auf erfolgte Satisfaction zu bleiben. Die Cöllnischen und Corveyischen dortigen Burgmänner und Ministerialen sollten in den gemeinschaftlichen Städten nicht vor Gericht gezogen werden, ausgenommen in Fällen des Diebstahles und Raubes, auch ähnlicher öffentlicher Vergehungen, sonst sollten sie unter Cöllnischer Jurisdiction seyn, wenn sie vom Erzbischofe in den Bann gethan wären. Wenn ein Cöllnischer Ministerial, Burgmann oder sonstiger Cöllnischer Unterthan sich wider Corvey vergangen hätte, so sollte er solches, nach geschehener Erinnerung, von Cöllnischer oder Corveyischer Seite innerhalb dreyer Monaten wieder verbessern. Würde sich derselbe zu diesem Ersatze nicht ver-

verstehen, so sollte er vertrieben, und Corvey von Cöllnischer Seite wider ihn beygestanden werden, und würde Cölln dieses nicht thun, so sollte Corvey ganz Stadtberg anheim fallen. Ueberhaupt sollte zwischen Cölln und Corvey ein Schutzbündniß wider alle ihre Feinde, außer wider das Reich, bestehen, und wenn der bedrängte Theil diesen Schutz nach geschehener Anfrage innerhalb vier Wochen nicht erhielte, so sollte demselben ebenfalls ganz Stadtberg heimfallen.

Allein die vom Bischofe und von den Paderbornischen Deputirten unternommene Reformation des Hochstiftes konnte die päbstlichen sogenannten Visitatoren nicht abhalten, 1231 auch den Paderbornischen Boden zu betreten.

Diese beendigten würklich den Streit unter den jetzt abgesondert wohnenden Domherrn über die Theilung ihrer Güter und über die Archidiaconate; berichtigten zu dem Endzwecke die streitigen Sprengels-Gränzen der Pfarrkirche zum heiligen Ulrich in der Stadt Paderborn, aber, wie sie selbst ausdrücklich gestehen, mit Consens des Bischofes, Domcapitels und des Pfarrers. Der Domprobst Wolrad bestätigte auf Anstehen des Bischofes diese Sprengels-Theilung, und verlieh den an der Ulrichskirche (Gokirche) wohnenden Bernardiner-(jetzt Benedictiner-) Nonnen, auch um deswillen, weil ihr Stifter (der unbekannt ist) dort gewesen wäre, das Patronatrecht derselben.

Hierauf theilten sie die ganze Paderbornische damalige Diöces in sechs Archidiaconate oder sogenannte Sitze, mit Ausnahme zweyer Archidiaconate, deren Eins zur Domprobstey gehören, und die Oerter Himminchusen, Dale und Buke mit besaßen, das Andere aber eine Zu-

behör

gehört der Probstey des Collegiatstiftes zum Busdorf seyn sollte.

Das Archidiaconalwesen außer der Hauptstadt und der gedachten dreyen Ortschaften wurde in folgende sechs Districte und deren Hauptörter oder Sitze abgetheilet:

1) Horhusen, sollte sich erstrecken über die Pfarreyen: Curbike und Athorp, und deren Filiale.

2) Wartberg (Warburg), dazu sollten gehören Dasburch, Lovene, Wellethe, Kulete, Rothen, Bylinchusen, Scerve, Ossendorp, mit ihren Filialen.

Dieses Archidiaconat sollte zur Domcantorie gehören.

3) Iburg (Driburg) mit den Pfarreyen: Eisnen, Natesunten, Brakel, Wolstesen, Herstelle, und allen Pfarrkirchen, welche das Kloster Helmershausen jetzt hätte, Herse, Wilbadissen, und deren Filialen.

Dieses Archidiaconat sollte der Cammer (des Bischofes) angewiesen seyn.

4) Höxter mit folgenden Pfarreyen: Corvey (nicht das Kloster, sondern die Klosterpfarrey aller aufm Klosterplatze wohnenden Weltlichen), Meinbragtesen (Meinwrexen im Braunschweigischen), Brochusen (im Corveyischen), Otberg (im Corveyischen), Erklen, Amelunkessen (im Corveyischen, wozu jetzt die Filialen: Werden (die dasige Kirche ist eine Familienkirche derer von Wolf-Metternich), Drenke und Blankenau gehören), Godelmen (Godelheim im Corveyischen), Helinigenberch (Heiligenberg im Corveyischen, kann damals ein Ort gewesen seyn, ist jetzt aber nur eine Capelle des Dorfes Ovenhausen, das seine eigene Pfarrkirche hat,

wohin das Dörfchen Lütmarsen eingepfarret ist), Beraninchusen (kann Brenkhausen, oder was noch wahrscheinlicher ist, Ovenhausen bedeuten, da um diese Zeit zu Brenkhausen noch kein Nonnenkloster war), Bodlkessen (Bökesen im Corveyischen), Albagtissen (Albaxen im Corveyischen, unweit davon liegt jetzt das Pfarrdorf Stale an der Weser), die Egidienkirche (Sanctus Aegidius, im heutigen Stadt Höxterischen Brückenfelde), Lugderinken (Lügtringen im Corveyischen, schon in Niedersachsen, an der Weser), Hejenhusen, Homersen, Boffesen (im Braunschweigischen), Ninovere, Oldenthorp, Dune, zwey Holzminden (duo Holtesminne, die jetzige Stadt Holzminden im Braunschweigischen), mit ihren Filialkirchen und Capellen.

5) Stenhem mit den Pfarrkirchen: Beldersen, Oldenberge, Holthusen, Sumersile, Münster (Monasterium, Marienmünster), Leverinctorp, Collerbike, Walkenhagen, Burghagen, die Stadt Swalenberch, Scithere (Schilder oder Schir, wo das Erzbisthum Magdeburg zuerst angelegt wurde), Wicbelithe, Bache, Capellen Relinkerke (Capella Relinkerke), Sandenebike, Pumesen, Lugethe (Lügde), mit ihren Filialkirchen und Capellen.

6) Lymego (Lemgo im Lippischen) mit den Pfarreyen: Scutemer, Orlinghusen, Hepen, jetzt im Ravensbergischen, mit ihren Filialkirchen und Filialcapellen.

Dieses Archidiaconat sollte der Domküsterey depurtirt werden.

Endlich wurden noch wegen der sogenannten Obedienzen der Domkirche Verfügungen getroffen. Diese Obedienzen waren gewisse Nutznießungen der aus

der

der Schule des Scholasters entlassenen oder emancipirten nun erst unter die Canoniken aufgenommenen Neulinge oder Novitzen nach Art der Mönche, wovon die traurigen Carenzjahre noch im Andenken sind, während derer ein neuer Canonikus in einer bey jedem Stifte verschiedenen Zeit keinen Genuß der Präbende hat. Ursprünglich waren die Obedienzen also eine Belohnung für die dem Scholaster, oder in Canonissinnen-Stiftern der Scholasterin, geleisteten Obedienz. Nach Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens und Aufhörung der Dom- und Stiftsschulen, wodurch die Scholasterstellen blos Ehrenstellen älterer Canoniken wurden, entarteten die Obedienzen in bloße Verbesserungen der Präbenden älterer oder beamteter Canoniken, und es mußten Streitigkeiten über die Obedienzen entstehen.

Diese Streitigkeiten zwischen den ältern und jüngern Paderbornischen Domherrn wurden nun dahin entschieden, daß der Bischof und der Domprobst die Obedienzen jedem conferiren könnten, dem sie wollten, wenn Einem auch mehrere Obedienzen zu Theile würden, oder wenn Mehrere allenfalls eine Obedienz erhielten. Hiezu verpflichteten sich alle Domherrn nach langem Hin- und Hersinnen eidlich und unter Strafe des Kirchenbannes und hundert Marken, wie auch dazu, daß kein neuer Domherr auf eine noch nicht vacante Präbende, auch nicht Zweye auf eine Einzige sollten angenommen werden; da bey der Paderbornischen Domkirche nur 24 größere und sechs kleinere Präbenden wären. (Die Anzahl der größern Präbenden ist auch noch die heutige, die kleinern existiren im Paderbornischen, wie in ganz Westphalen nicht mehr, wo man keine Domicellaren hat).

Diese

Diese Anordnung, welche man als das erste Statut des Paderbornischen Domcapitels ansehen kann, sollte jeder neuer Domherr bey seiner Emancipation (Antretung der Präbende, nach Erlöschung der Domschulen, an deren Stelle hernach der Besuch der Universitäten trat) beschwören.

Die Verfügung, daß kein Domherr auf eine nicht vacante Präbende, auch nicht zwey oder mehrere Candidaten auf die nämliche Präbende angenommen werden sollten, verräth ganz die ersten Entwürfe einer eben zusammengetretenen Gesellschaft, wie dann die Canoniken bey ihrer Trennung von der gemeinschaftlichen Wohnung in eine andere neue Societät traten.

Eine solche eben errichtete Gesellschaft sieht nicht alle Fälle voraus, worauf sich ihre gesellschaftliche Gesetzgebung nach veränderten Zeiten und Sitten erstrecken kann, sie überläßt also auch hier Manches den nachkommenden Gliedern der Gesellschaft. Die damals lebenden Domherrn konnten in ihrem Stande Zeit lebens verbleiben wollen, da sie ihre klösterliche Denkungsart mit in die Welt brachten; nicht so ihre Nachkommen.

Denn diese erdachten den Weg der Resignation oder Abdankung einer Präbende zu Gunst eines Andern; Rom aber schrye über Simonie, und Simonie zu verhindern, ließ es sich Präbenden resigniren, die es als eingebildete Quelle der Gesetzgebung für Geld den vom resignirenden Ernannten wieder conferirte. Indessen bahnten die außerordentlichen Resignationen Rom den Weg zur Collation fast aller Präbenden, bis daß die Concordaten, dieser Chicanen so gut enthoben zu werden, als es nach Zeit und Umständen möglich war, die

so-

sogenannten Pabstmonate als das non plus ultra fest- setzten.

Alle diese Verfügungen hatten zwar der Bischof und Domcapitel genehmiget. Beyde stelleten aber in besondern Urkunden noch eigne Ratihabitionsdiplome aus. Das Diplom des Domcapitels, so in einer Capitularischen Versammlung oder in einem sogenannten Capitel (welches den Namen daher hat, daß in diesen Versammlungen ursprünglich hauptsächlich nur die Capitel der Canonischen Regeln, wie in den Mönchs- und Nonnenklöstern die Ordensregeln vorgelesen wurden) concipirt worden war, fängt an: Volradus Dei gratia Praepositus, Amelungus Decanus, & Capitulum majoris Ecclesiae.

Auf diese Art war also der Friede zwischen den Paderbornischen Domherrn wieder hergestellet, aber nicht so der Friede zwischen dem Erzbischofe von Bremen und den Stedingern, wider welche der Pabst 1232 das Kreuz predigen, und unter Andern auch an den Bischof von Paderborn in dieser Absicht Schreiben ergehen ließ.

Die Päbste waren überhaupt um diese Zeit Gesetzgeber der sogenannten lateinischen Welt. Kein Wunder also, daß auch in aufgeklärtern Zeiten das sogenannte Geißliche immer mit etwas Weltlichen vermischt ist, wie Voltaire in seinem Siecle de Louis XIV richtig bemerket.

Die Abtey Corvey ließ sich 1233 vom Pabste Gregor IX eine Schutzbulle (wider Cölln) über Stadtberg, Kugelnberg und Volkmarsen geben. Das Reichskammergericht zu Wetzlar, wo jetzt, und nicht mehr zu Rom, der Proceß zwischen Churcölln und Corvey über Stadtberg, Kugelnberg und Volkmarsen,

 wor

worüber samt und sonders Churcölln, als Herzog von Westphalen, dermalen die Landeshoheit hat, rechtshängig ist, betrachtet dergleichen päbstliche Urkunden so, wie unsere Nachkommenschaft die Bullen und Breven Roms betrachten wird.

Uebrigens rechnete dieser Pabst den Abt und das Convent zu Corvey zur Paderbornischen Diöces, wovon seine Vorgänger dieses Kloster, ohne Paderborn darüber zu vernehmen, doch befreyet hatten. (Gregorius Episcopus Servus Servorum Dei. Dilectis filiis Abbati & Conventui Monasterii Corbeiensis Ordinis S. Benedicti *Paderburnensis dioecesis* Salutem & apostolicam benedictionem).

Aber die Zahl der Ketzer vermehrten dieses Jahr die Necromantici (Schwarzkünstler), Benefici (Giftmischer) und Athei (Gotteeläugner, auch Abgötterer). Diese beteten den Dämon oder Teufel in Figuren eines Frosches, einer Eule, eines Hundes, einer Katze u. s. w. (so, wie ihn christliche Maler abbildeten) an; lästerten Gott, weil Er Lucifern aus dem Himmel geworfen hätte. (Kehrten von dem ihnen gepredigten jämmerlichen Christenthume zum Götzendienste ihrer Vorfahren mit verdorbenen christlichen Grundsätzen vermischt zurück). Sie mißhandelten Geistliche und Kirchen, und was darin war. Rom schickte ihnen Dominikaner und Scheiterhaufen, worauf Mönche und Geistliche, wie Edle, Bürger und Bauern sofort verbrannt wurden. Da aber Teutschland kein Spanien ist, so wurde der Großinquisitor Conrad bey Marburg im Hessischen erschlagen, und der erste Märtyrer des heiligen Dominicanerordens.

Der Tummelplatz der Ketzer war im Bremischen. Die Stedinger hatten sich tapfer gehalten, aber jetzt trieb

trieb sie eine aus Niedersachsen, Westphalen und Niederland zusammengebrachte Kreuzarmee von vierzig tausend Mann mit einem Verluste von sechstausend Erschlagenen endlich zum Kreuze und zu den Pantoffeln des Pabstes und Erzbischofes.

Der Bischof von Paderborn hatte wider die Stedinger weltliche und geistliche Waffen (das allwürkende Gebät der Mönche) gebraucht. Dafür beschenkte er das Kloster Hardehausen mit zwölf Juchert Landes, welche als ein heimgefallenes Lehn ihm wieder zugekommen waren. Zeugen dieser Schenkung waren: Der Domprobst Widekind, der Hofcapellan Hermann, Bernard von Osede, der Marschall Hermann, Ludolph Osdage und andere Burgmänner zu Warburg.

Auch das dem Hause Lippe so angenehme Kloster Marienfeld wurde von diesem Bischofe aus der lippischen Familie 1235 (wie der Kaiser Friedrich II die Erbländer Braunschweig und Lüneburg zu einem Reichskunkellehn und Herzogthum erhoben, und damit den nunmehrigen Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg zur Entschädigung für den Sächsischen Herzogstitel belehnt hatte) mit den Zehnten zu Orlinghausen beschenkt. Zeugen waren: der Domcämmerer Hermann, der Domküster Hugo und die Domherrn Roban und Henrich von Lipspringe, so jetzt eine Stadt mit einem Rittersitze einer Linie von Haxthausen an der Quelle des Lippeflusses.

Dann verlieh der Bischof 1236 seinem Schwager, dem Grafen Ludwig von Ravensberg, das Patronatrecht über die Capelle zu Bielefeld, die jetzige Nicolaikirche daselbst, welche er von ihrer Abhängigkeit von der Mutterkirche zu Heyen befreyete, und mit Vorbehalt der Paderbornischen Diöcesangerechtsame und der Juris-

 diction

diction des Archidiacons des Ortes zur eigenen Pfarrkirche, gegen eine Entschädigung für den Pfarrer zu Hepen, dem auf Allerheiligen (den ersten November) ein Obulus entrichtet werden sollte, erhob. Da das Patronatrecht so vielen Mißbräuchen unterworfen ist, so bedung sich der Bischof weißlich, daß der Graf ein fähiges Subject dem Ortsarchidiacone zur Collation der sogenannten Spiritualien präsentiren sollte.

1237 verrichtete der Bischof eine That, die so manchen Bischof in hellern Zeiten beschämet; er verlieh nämlich der dürftigen Pfarrey zu Sandbeck siebzig Juchert Landes bey Bodinkenhagen, und über vier und vierzig Juchert bey Sandbeck mit den darauf stehenden Häusern, welche das Kloster Abdinghof im dreyzehnten Jahrhundert abtreten mußte. Das Kloster sollte dafür jährlich auf Allerheiligen vier Schillinge, und die Armen sollten jährlich auf heil. Dreykönigen eben so viel von der Pfarrey erhalten. Der Paderbornische Jesuit Schaten bemerkt hiebey: „Es wäre nothwendiger, Pfarreyen und Schulen, auf welche sich die bischöfliche Sorgfalt vorzüglich erstrecken müßte, zu dotiren, als Klöster zu stiften, oder dieselben mit Reichthümern zu überhäufen.“ (Magis necessarium egenos Animarum pastores Ecclesiae Ministros & Scholas parochiarum dotare, quam aut nova Coenobia condere, aut vetera cumulare opibus, haec enim cura proprior attingit Episcopum. Wo sind aber schlechtere Landschulen-Anstalten, als im Paderbornischen, wo die drey fetten Prälaturen Hardehausen, Abdinghof, Marienmünster, nebst Dalheim und Bödeke, einige Patronatpfarreyen ausgenommen, welchen auch Weltgeistliche vorstehen könnten, nicht den geringsten Nutzen schaffen? Das mit

Klöstern überhäufte kleine Paderbornische Land hat unter dieser Menge keine Barmherzige Brüder, keine Elisabetinerinnen. Das einzige sogenannte Französische Nonnenkloster in Paderborn hält eine Nonnenschule).

Das Jahr 1238 zeigte den Abt von Corvey in einer Fehde im Niederstifte Münster, worin der Bischof von Münster in Gemeinschaft mit dem Abte wider die benachbarten Drenter zu Felde zog, aber bald mit dem Abte wegen der Herrschaft über die Burg Landegge und deren Burgmannschaft zerfiel, jedoch sich verglich, worüber etwas Mehreres zu melden in einer Paderbornischen und Corveyischen Geschichte überflüssig seyn würde, da sich alle Corveyische von der Probstey Meppen aus verbreitete weltliche Herrschaft unter der Münsterischen Landeshoheit in dieser Gegend verloren hat. Beyde Herrn wollten bey dieser Burg gemeinschaftlich eine Stadt anlegen, und aus derselben eine Münz- und Gerichtsstätte machen, in deren Einkünfte sie sich theilen wollten, doch sollte der alte Emsezoll unterm Namen der Seefarth ausschließlich dem Bischofe zu Münster verbleiben. Aus der Erbauung dieser Stadt wurde aber nichts.

Der Bischof von Paderborn war indessen mit geistlichern Verrichtungen beschäftiget. Er schenkte von Hofgeismar im Hessischen aus, wo er eben die neuerbauete Franciscanerkirche eingeweihet hatte, dem Nonnenkloster Gehrden gewisse Lehngüter, die ihm zu diesem Endzwecke die edlen Gebrüder von Schoneburg übertragen hatten. Zeugen waren die Domherrn Everhard von Hervordia, Johann von Elsen, der Magister (Domscholaster) Moritz von Schildere, der Pfarrer Regenrod von Iburg (Driburg); und von

weltlichen Herrn: Albert von Else, Stephan von Halberson, Hermann von Vester, Hermann Spiegel, Dietrich von Tidinghusen, Obrich von Wulfersohn (der Sohn Wulfers oder Wolfs, eines muthigen Kriegers, stiftete wohl diese Familie), Bertold von Herstelle, Bertram von Steinheim, Johann von Desle, Conrad von Beverungen, Hermann von Tilia (Tidelsen, ein Paderbornisches Dorf), Burchard von Natsunge und Andere.

Von allen diesen Familien existiren nur noch die von Spiegel und von Schilder. Manches Dorf schwung sich bey Erlöschung einer dort residirenden adlichen Familie zu einer Stadt empor, zum Beyspiele Beverungen und Steinheim, daher im Paderbornischen, worin ein einzelnes Haus, ein einzelner Rittersitz, eine Seltenheit ist, so viele Städte, die heut zu Tage freylich eine Dörfern ähnliche Gestalt haben.

Gleicher Freygebigkeit des Bischofes hatte sich 1240 das Kloster Marienmünster, oder wie es auch noch nach ihren Stiftern, den Grafen von Schwalenberg, Kloster Schwalenberg genannt wurde, zu erfreuen. Denn der Bischof von Paderborn vermachte ihm die Zehnten, welche ihm der Graf Godeschalk von Pyrmont, vermuthlich in dieser Absicht, denklich als Lehnstücke, zurückgegeben hatte.

Eben dieses Kloster erhielt 1241 vom Erzbischofe Sifrid von Mainz, wie sich derselbe eben zu Paderborn bey seinem Suffraganbischofe aufhielt, das Ehrenrecht, daß dessen Aebte bey feyerlichen Gelegenheiten, wie Metropolitan-Versammlungen der Mainzischen Erzdiöces und deren Suffraganbischöfe zu Mainz, oder einer Synodalversammlung der Paderbornischen Diöces zu Paderborn, die Insel oder bischöfliche Mütze

tragen

tragen durften. Wahrlich eine des Primaten Teutschlandes würdige päbstliche Handlung, die das Angedenken an die ehemaligen teutschen von Rom unabhängigen Kirchenversammlungen, mit gutem Consens des Diöcesanbischofes, wie die darüber ausgestellte Urkunde bewähret, erneuerte, ohne daß dem Suffraganbischofe ein Nachtheil daraus entstehen konnte.

Eine solche Kirchenversammlung der Mainzischen Erzdiöces zu Mainz hielt gedachter Erzbischof würklich auch 1243 nochmal wieder, ohne daß davon dennoch etwas mehr bekannt geworden ist, als ein Rangstreit des Bischofes zu Paderborn mit den Bischöfen von Eichstädt, Hildesheim und Worms; weil Er, vielleicht als Graf von Lippe, behauptete, ihm gebührte der erste Sitz an der rechten Hand des Metropolitanen. Dieser entschied aber nach dem Herkommen zum Nachtheile des Bischofes von Paderborn, indem folgende Ordnung bisher meistens beobachtet worden war: an der rechten Hand des Erzbischofes: Worms, Speyer, Strasburg (ist nach der neuesten Revolution in Frankreich einem inländischen Metropolitane, nach dem Plane des höchstseeligen Kaisers Josephs II, untergeordnet worden), Chur, Paderborn, Halberstadt; an der linken Hand: Würzburg (hat zwar das Pallium erhalten, doch ohne Exemtion), Eichstädt, Verden, Hildesheim, Constanz, Augsburg.

Auch erweiterte und bestätigte der Paderbornische Bischof noch in diesem Jahre 1243 die Stiftung des Bernardiner-Nonnenklosters Holthusen.

Dieses Nonnenkloster Holthusen hatten zwey Brüder-Kinder Bertolde von Büren mit Consens ihrer Frauen und Erben in ihrer Herrschaft Büren errichtet, und demselben die Kirchen beyder Städte Büren,

ren, wie die Capelle vor der Stadt, und die Capelle zu Holthusen einverleibet, welches Alles der Bischof bestätigte, und zwar dergestalt, daß der jetzt lebende Pfarrer dieser Kirchen, Namens Detmar, Zeit lebens seine jetzigen Pfarreinkünfte behalten, nach dessen Tode hingegen das neue Kloster Holthusen dem Bischofe ein Subject präsentiren sollte, welches von demselben durch den Ortsdiacon mit der Seelsorge und denen derselben anklebenden Gütern belehnet werden sollte.

Dem Bischofe und Hochstifte übertrugen die gedachten Dynasten von Büren zugleich drey Mansen am Wigmodeberge in der Pfarrey Steenhus (Steinhausen), welche sie als Lehne zurück empfiengen.

Man kann diese Fundation nicht verlassen, ohne die Behauptung Schmidts in seiner Geschichte der Teutschen gegründet zu finden, daß alle damalige Exemtionsprivilegien der sogenannten exemten Orden sich nicht auf die bischöfliche Jurisdiction, so wenig wie auf die heutigen Abgaben, erstrecken, sondern nur auf die damaligen Gewaltthätigkeiten der Weltlichen, denen ihr erster Stiftungseifer oft nur zu bald leid war, und auf den Ueberlast, den die Klöster bey den Visitationen der Bischöfe, die so viele Pferde, Hunde u. s. w. mitbrachten, zu erdulden hatten. In praedicto etiam Coenobio taliter a nobis fundato, hominibus, bonis, pratis, pascuis, viis & inviis, jam possessis & postmodum possidendis saepe dicti nobiles (de Büren) & posteri eorum nullum jus aut dominium habebunt; sed erit Coenobium liberum (von den Ansprüchen derer von Büren), & ab omni servitute laicali (derer von Büren), absolutum

lutum secundum privilegia Cistertiensium & libertatem.

Der Bischof blieb Bischof und Fürst seines landsäßigen, ihm unterthanen und seiner Diöces unterworfenen Klosters Holzhausen.

Dieses gab er auch zu Ende dieser Stiftungsurkunde zu verstehen, nachdem er dieses Nonnenkloster verpflichtet hatte, daß es vier andere außer seiner Diöces gelegene Klöster bereden sollte, so wohl wie dieses sein Kloster (sicut in Coenobio *nostro* Büren), für ihn und seine Vorfahren zu bäten.

Spätere päbstliche Exemtionsbullen konnten den Bischöfen ihre Dioeesanrechte, den Landesherrn ihre Hoheit, welche nicht zur Sphäre der geistlichen Macht gehöret, nicht benehmen.

Bischöfe, wie Landesherrn, sahen aber um diese Zeit die ihnen von diesen rebellischen Congregationen dereinst, zur Last der mit Abgaben erschwerten Weltlichen, bedrohet werdende Gefahr noch nicht ein.

Unser Bischof beschenkte das Nonnenkloster Willbadessen mit wichtigen Zehnten zu Malride, und zu gleicher Zeit das Kloster Hardehausen mit Zehnten, welche Adolph von Walbeck bisher zu Lehne gehabt, aber dem Lehnherrn wohl in dieser frommen Absicht zurück gegeben hatte. Sogar das auswärtige dem Lippischen Hause so kostbare Marienfeld erhielt gewisse Zehnten, wofür es jährlich am Gedächtnißtage des Bischofes Rotho zwey Pfund Wachs nach Paderborn zu Kerzen beym Seelenamte für diesen verstorbenen Bischof liefern sollte.

Die letzte von diesem Bischofe in diesem Jahre in Andenken gebliebene Handlung war, daß er eine

G.

Gesandtschaft an den Bischof zu Le Mans schickte, das zur Zeit der Uebersetzung der Reliquien Libors errichtete Bündniß zwischen beyden Bisthümern zu erneuern, und für Paderborn die Reliquien Julians, der Christum auf seinen Schultern getragen hätte (der große Christopfer, Christum ferens), zu erhalten. Beyde Wünsche wurden ihm in einem verbindlichen Schreiben des Bischofes und des Cathedralcapitels zu le Mans gewähret, mit der Bitte, dem h. Julian zur Ehre einen eigenen Feyertag anordnen zu wollen. So war also die Anordnung der Feyertage ein Theil der bischöflichen Gewalt, und so ist es auch die Abschaffung derselben. Der Eingang dieses Schreibens war folgendergestalt: Reverendo Patri ac Domino N. Dei Gratia Paderbornensis (Ecclesiae) Episcopo, & venerabilibus Viris carissimis in Christo fratribus, *Praeposito*, totique ejusdem Ecclesiae Capitulo Gaufridus divina permissione Cenomanensis Ecclesiae Minister humilis N. *Decanus* & Capitulum ejusdem Ecclesiae Salutem & sinceram in Domino Caritatem. (Den Probsten in den teutschen Hochstiftern geht das Weltliche, dem Dechante in den französischen Bisthümern das Geistliche an).

Dann belehnte der Paderbornische Bischof 1244 seinen Schwager, den Grafen Ludwig von Ravensberg, mit der Vogtey, und mit denen daran klebenden Gütern, über das Stift Schildesche. Dergleichen Vogteyen flossen also mit der Landeshoheit zusammen, wo sie nicht verschwunden, und es war besser, den Landesherrn zum Vogte, als schädliche Streitigkeiten zwischen Landesherrn und mächtigen Vögten zu haben, da Jurisdictions-Conflicte immer schädlich sind.

Der Abt Hermann von Corvey verkaufte dem damaligen Nonnenkloster, und jetzigem evangelischen Stifte, Schaken im Waldeckischen das Amthaus zu Imminchus (Officium in Imminchus), mit den dazu gehörigen Leuten, Aeckern, Weiden, Waldungen, mit Ausnahme des Goldzehnten (absque decima auri), für dreyhundert und sechszig Mark schwerer Münze, mit Consens des Convents und der Ministerialen.

Der Pabst Innocenz IV bestätigte noch zu Lion 1245 die Stiftung des Nonnenklosters Holthusen oder Büren, nachdem er in erstgedachter Stadt auf einem Concil den Kaiser Friederich II förmlich abgesetzt hatte. Der Kaiser hatte dagegen in einem Schreiben an die christlichen Fürsten sich verlauten lassen: „Wir haben ein reines Gewissen, und folglich Gott zum Freunde, auf dessen Zeugniß wir uns berufen, da immer unser Bestreben gewesen ist, die Clerisey auf den Fuß der ersten Kirche zurückzuführen, worin sie durch die Heiligkeit ihres Wandels, nicht durch Waffen, sich die Könige und Fürsten gewann, welches nun Mode geworden ist, seitdem sie in Reichthümern und Lüsten schwelget. Ihr Fürsten also müsset Alle mit mir zu diesem heilsamen Endzwecke gemeinschaftlich verfahren." Das war die Sprache des weltlichen Hauptes der Christenheit, indessen das geistliche Italien mit Welfischer und Gibellinischer Wuth anfüllete, und in Teutschland den Landgrafen Henrich von Thüringen und Hessen zum sogenannten Pfaffenkönig aufstellete, weil er nur von wenigen meistens geistlichen Fürsten anerkannt wurde.

Da solchergestalt Westphalen in Ruhe blieb, stifteten der Graf Volquin von Schwalenberg und dessen drey Söhne, Widekind, Adolph und Albert, Walkenhagen,

hagen, als ein Bernardiner-Nonnenkloster (an Benedictiner wurde fast nicht mehr gedacht), dessen erste Abtissin die Tochter Volquins, Namens Cunigunde, war. Der Graf Godschalk von Pyrmont vermehrte hernach, unter andern benachbarten Grafen, die Besitzungen des Klosters. Es gerieth aber hernach in Verfall, worauf es Wilhelmitermönche von Wittengshusen (ein Orden, den man in ganz Niederteutschland nicht mehr kennt), in Besitz bekamen; von diesen kam es 1432 unterm Cöllnischen Erzbischofe und Administrator von Paderborn, Dieterich, Graf von Mörs, an Kreuzherrn (Art von Augustinern, mithin Regular-Canoniken) aus Cölln. Diese verließen zur Zeit der Reformation das Kloster, welches den Grafen von Lippe, die sich nebst den Bischöfen von Paderborn in die ausgestorbene Grafschaft Schwalenberg getheilet hatten, zu Theile wurde. Doch kam ein Theil der Güter dieses ehemaligen Klosters durch einen Vergleich des Bischofes Theodors von Fürstenberg mit dem Hause Lippe wieder an Paderborn. Gedachter Fürstbischof vermachte aber diesen Antheil dem von ihm zu Paderborn gestifteten Jesuitercollegio, mit dessen Aufhebung dieser Antheil als ein Accessorium von Lippischer Seite wieder in Besitz genommen wurde.

Der Paderbornische Bischof Bernard IV, Graf von Lippe, starb 1246 den 14ten April.

XXIV.

XXIV. Simon, Graf von Lippe, † 1277.

Des vorigen Bischofes Bruders Hermanns Sohn, Graf Simon von der Lippe, ward jetzt Bischof zu Paderborn, wie sein Bruder Otto Bischof zu Münster. Graf Simon war vorher Domprobst zu Paderborn gewesen, und von seinem Vaterbruder, dem Erzbischofe Gerhard von Bremen, mit Consens des dortigen Domcapitels und der Ministerialen des Erzstiftes, zum Tutor oder Administrator desselben, wegen des Alters Gerhards, ausersehen worden. Diese Administration hatte er sieben Jahre lang durch glückliche Kriege wider die Stedinger zu seiner Empfehlung geführet, wiewohl er zu einer andern Zeit sich in ein Bündniß mit den Stedingern wider das Erzstift Bremen einließ.

Kaum war er Bischof, als er sich schon als Krieger zeigte, die Stadt Salzkotten mit Mauern, Wällen und Graben umgab, um von dort aus den Cöllnischen Ministerialen Albert von Störmede und andere edle Feinde des Hochstiftes Paderborn in Zaum zu halten. Salzkotten hatte dabey das Glück, seinen Umfang innerhalb den Ringmauern mit dreyen anliegenden Hofstätten, Namens Habringhusen, Vilhusen und Hohenrod zu vergrößern. Zur Deckung der vergrößerten Stadt wurde die nicht weit davon gelegene Burg Villisen befestigt.

Darüber gerieth aber Simon in eine Fehde mit dem Erzbischofe Conrad von Cölln in dessen Herzogthume Westphalen; da aber die Reichstrubeln den Churfürsten von Cölln zu sehr verhinderten, sich mit Privatfehden zu beschäftigen, so setzte er sich 1247, un-

unter Vermittelung des Bischofes zu Münster und Abtes von Corvey, folgendergestalt mit unserm Bischofe: dieser sollte die (damaligen) Festungswerke der Stadt Salzkotten wieder niederreißen lassen, Villisen dem Albert von Störmede wieder einräumen, jedoch mit Vorbehalt der (geistlichen) Gerichtsbarkeit, und wenn einige Grundstücke des Hochstifts Paderborn bey der Burg Villisen derselben unentbehrlich wären, so sollten der Erzbischof von Cölln und Bischof von Münster, nebst andern von ihnen etwa dazu auserseheneu Vermittlern, darüber Ziel und Maas setzen, wie das anzufangen. Diese sollten auch bestimmen, wie der vor dieser Fehde der Abtissin zu Hervorden, wie auch dem Herrn Erzbischofe von Cölln in dessen Herzogthume (Westphalen) verursachte Schade zu vergüten wäre. Der Bischof von Paderborn sollte im Herzogthume des Cöllnischen Erzbischofes ohne dessen Erlaubniß keine Festung anlegen, es wäre dann, daß der Abt von Corvey und andere im Herzogthume (Westphalen) ansäßige Edle (freye und stimmführende Gutsbesitzer) ihm solches im Gerichte, welches Botting genannt würde (in judicio quod vocatur Botting, vielleicht Landgericht, worauf die Verletzer der Gränzen u. s. w. mit Boten oder Bußen, Strafen, belegt werden), verstatten würden. Hiemit sollte aller Streit zwischen dem Erzbischofe von Cölln und seinen Gehülfen von einer, und dem Bischofe von Paderborn und seinen Gehülfen von anderer Seite, in Güte und Freundschaft beygelegt seyn. Zu deren Befestigung der Erzbischof von Cölln dem Bischofe endlich noch die Burg Villisen im Herzogthume Westphalen einräumte, dieser aber jenem fünf und zwanzig Geißeln ernannte, welche, im Falle der Bischof von Paderborn diesen zu Salzkotten

er-

entrichteten, und außer dem Bischofe von Münster und Abte von Corvey, auch von B. (Bernard III, Bruder des Bischofes von Paderborn), Herrn (edlen Herrn und Grafen) von Lippe, unterschriebenen Vertrag verletzen, und solches in Zeit einem Monat nicht abstellen würde, in die damals noch Cöllnische Stadt Soest einreiten, und nicht ehender daraus gelassen werden sollten, bis der Bischof den Erzbischof befriediget hätte. Doch sollte diese Frist von einem Monat Cölln nicht binden, sich so fort an diese Geißeln nicht erholen zu können, wenn von Paderbornischer Seite eine Festung oder Burg im Herzogthume Westphalen angelegt werden sollte.

Diese Geißeln oder Bürgen waren: Graf Conrad von Redbergh, Cunrad von Schonenberg; dann die edlen Männer (Viri nobiles): Bertold und Hermann von Brakel, Raven von Papenheim, Albert und Hermann von Schardenberg, Conrad von Amelungessen, Ludolf von Herisia (Herse), Cunrad der Einäugige oder Blödsichtige, Truchseß (Cunradus Luscus Dapifer, vielleicht ein Herr von Wittinghof. Diese Familie, woraus jetzt ein Domherr zu Paderborn, heißt: von Wittinghof, genannt Schell), Amelung (Burggraf) von Paderborn, Herbord, Schenke (Pincerna), Goswin von Wettene, Burchard von Westheim, Henrich, Cammerherr, Cunrad von Welleve, Werner und Henrich von Wevere, Florin von Frisenhofen, Henrich von Summere, Andreas von Einhus (Oeynhausen), Burchard von Holthusen, Albert von Nevere, Bertold von Nere, Cunrad und Albert von Nettelen.

Dann reisete der Fürst von Paderborn nach Cölln zum Reichstage, den der Churfürst von Mainz

 auf

auf Betrieb des päbstlichen in diesen Reichstrubeln nach Teutschland geschickten Legaten ausgeschrieben hatte, wie aus einer Urkunde erhellet, worin unser Fürstbischof mit Consens des Domcapitels, um die dazu nöthigen Kosten bestreiten zu können, den Zehnten der bischöflichen Tafel zu Großen-Dasberg dem Kloster Hardehausen zur Hälfte verkaufte, zur Hälfte aber frey überließ, der Last enthoben zu seyn, diesem Kloster jährlich ein Fuder (plaustrum) Wein liefern zu müssen.

Ein Beyspiel der Concurrenz des Domcapitels in geistlichen Sachen wurde noch in diesem Jahre 1247 gegeben, worin sich der Bischof von Paderborn als Diöcesan, in Gemeinschaft mit dem Erzbischofe von Cölln, von Stadtberg oder Marsberg, mit dem Abte Hermann von Corvey, mit dem Corveyischen Prior Striger, Probste Themo, und dem ganzen Corveyischen Convente, wie mit dem Corveyischen Filialprobste Alberte und Convente zu Marsberg verglich. Vermöge dieses, in Form eines von Corveyischer Seite ausgestellten Reverses, eingekleideten Vergleiches, sollte dem Bischofe und Domcapitel zu Paderborn dorten die im gemeinen (canonischen) Rechte gegründete ordinäre geistliche und archidiaconale Gerichtsbarkeit zustehen. Dessen zu Folge sollte ein zeitlicher Paderbornischer Archidiacon zu Horhusen (Harhausen), entweder auf dem Berge in der Nicolaicapelle oder zu Harhausen in der Dyonisiikirche, den Vorsitz beym Syndgerichte haben. Doch sollten der Probst und das Convent aufm Berge, als welches im Geistlichen und Weltlichen nur von der Abtey Corvey dependirte, sowohl von der Paderbornischen bischöflichen als Archidiaconal-Jurisdiction exemt seyn. Ein Beweis, daß auch die eigentliche bi-

bischöfliche geistliche Jurisdiction kein wesentlicher Bestandtheil der bischöflichen Macht ist, maßen sonst solche von keinem nicht zum Bischofe geweiheten Abte hätte ausgeübet werden können. Dieses auf Ehesachen angewandt, so hat das Verbot gewisser Grade nichts Gemeinschaftliches mit dem, wenigstens der Regel nach, unauflößlichen Bande der Ehe. Ersteres ist eine politische Einrichtung (allenfalls die im alten Testamente bestimmten Fälle und höchstens deren Analogie ausgenommen), worin die orientalischen Kaiser, laut einiger Gesetze unsers Codicis, dispensirten. Die Apostel duldeten zwar den Blutschänder nicht in den christlichen Versammlungen, aber das war ein Blutschänder des Judenthums, das sich am Christenthume nicht ärgern sollte. Diese selbst für einige protestantische Consistorien unangenehme Wahrheit beweiset indessen das Heilsame der sogenannten Emser Punctationen, daß die teutschen geistlichen Chur- und Fürsten keiner päbstlichen Indulte von fünf zu fünf Jahren bedürfen, in gewissen Graden und gar weiter dispensiren zu können.

Doch die diese Materie betreffenden Worte dieses Documents des Mittelalters verdienen angeführt zu werden: Et quia Praepositus & fratres praedicti montis (Stadtberge) ad *Abbatem* tantum & Conventum Corbeiensem in *spiritualibus* & temporalibus respectum habere debent, ipsi tam ab *Episcoporum* quam Archidiaconorum Paderbornensium juribus sunt exemti.

Dieses entschieden, wohl bemerkt! Männer dieser Zeit, die im geistlichen Rechte bewandert waren, nämlich der Magister und Domdechant Otto zu Bremen, der Magister und Domherr Thetmar zu Münster,

der Dechant Henrich und der Scholaster Hermann der neuen Kirche. Diese von Paderborn und Corvey erwählten Schiedesrichter setzten ferner fest: nur jene Angehörige der Benedictiner zu Stadtberge sollten die Syndgerichte nicht zu besuchen, die Syndgebühren nicht zu entrichten befugt seyn, die mit denselben innerhalb dem Umfange des Klosters wohnten, und in ihren Diensten stånden. Von diesen Befreyeten zu Stadtberge sollte der dortige Probst Namens des Abtes und Conventes zu Corvey jährlich die synodalen Zehnpfenninge (denarios synodales) erheben, und der Paderbornische Archidiacon ihm, in Beytreibung derselben, mit der Kirchencensur beystehen, aber auch von diesen Syndenarien selbst sechs schwere Schillinge (solidos graves) mit erhalten. Ein zeitlicher Probst zu Stadtberge sollte vom Abte zu Corvey dem Paderbornischen Archidiacon präsentirt werden, von demselben, nachdem er ihm Gehorsam gelobet, die Seelsorge und Altarsgabe empfangen. Endlich sollte ein solcher Probst, oder ein Anderer, der diese Pfarrey übernehmen würde, in Rücksicht dieser Pfarrey den Syndgerichten beywohnen. Diesen zu Corvey errichteten Vertrag versprach diese Abtey unter Strafe von fünfhundert Marken zu halten.

Man sieht hieraus, wie man in diesen, vorzüglich in Teutschland, unruhigen Tagen das bischöfliche System zu retten, Weltgeistliche von Mönchen, denen man doch Pfarreyen einräumete, abzusondern suchte.

So despotisch aber der Pabst Innocenz IV mit Teutschland verfuhr, da endlich der Gegenkönig Wilhelm, Graf von Holland, gegen Friedrich II, der samt seinem Sohne Conrad vergiftet wurde, die Oberhand be-

behielt, so sehr wurde er durch neue Ketzer, vorzüglich in Schwaben, prostituirt. Denn diese behaupteten: der Pabst hätte gar keine Gewalt über die Kirche, die Dominicaner und Franciscaner (die der Kaiser aus Neapel hatte vertreiben lassen), wie auch die Bernardiner, führten ein ruchloses Leben, die mit Sünden behaftete Geistlichkeit könne nicht von Sünden lossprechen, die Wahrheit hätte sich aus der Kirche verloren u. s. w. Lauter trübe Wolken, die sich von Jahrhundert zu Jahrhundert über die Hierarchie zusammenzogen, bis sie in dem Ungewitter des sechszehnten Jahrhunderts, mit einem Verluste von mehr als einer Hälfte der Christenheit für die Hierarchie, zerplatzten.

Der Bischof von Paderborn hielt sich, so viel möglich, aus den Angelegenheiten des zerrütteten Reichs, wohnte nur einer Fehde des Grafen von Holstein wider den König von Dänemark mit bey.

Desto merkwürdiger für die Geschichte der päbstlichen Dispensen ist sein Betragen des Jahres 1252.

Der Pabst Innocenz IV hatte den Cardinallegaten Hugo in Teutschland gelassen, dem Könige Wilhelm von Holland immer mehr Anhänger zu verschaffen. Da solche Legaten nicht versäumten, sich immer mehr auch in Kirchensachen zu mischen, so gieng der Paderbornische Domherr Widdekind, Graf von Schauenburg, in einer bisher ungewöhnlichen Sache den sichersten Weg, und suchte beym päbstlichen Legaten, der sich eben in der Nachbarschaft zu Braunschweig aufhielt, eine Dispensation nach, mehr als ein Beneficium besitzen zu können.

Eine solche Gelegenheit zur Erweiterung der päbstlichen Revenüen konnte unmöglich so ganz abgewiesen werden. Die Sache war aber zu neu, als daß man

gradezu nur dispensiren konnte, ohne den Diöcesanbischof zu kennen. Was war also zu thun? der Legat schreibt an den Bischof von Paderborn, scheint ihm die Sache anheim zu stellen, zugleich einen Rath, einen Auftrag, einen Befehl zu geben, wie Er zu verfahren hätte; denn alles das kann man aus dem zweydeutigen in allen päbstlichen Urkunden vorkommenden Worte: *Mandamus* entnehmen.

Denn dieses Schreiben des päbstlichen Legaten an den Bischof von Paderborn lautet folgender Gestalt: Viro venerabili Dei Gratia Electo Paderburnensi frater Hugo miseratione divina titulo S. Sabinae Presbyter Cardinalis, Apostolicae Sedis Legatus Salutem & Sinceram in Domino Caritatem Per sincerae devotionis meritum dilectus filius Widekindus Canonicus Paderburnensis, natus nobilis Viri, Comitis de Schovenburg, noscitur meruisse, ut ipsum debeamus honore congruo praevenire. Nos igitur ipsius Canonici precibus *inclinati*, providentiae (Anordnung) vestrae, qua fungimur auctoritate (mehr schien also die päbstliche Macht nicht zu vermögen, denn von dieser, und nicht von der Vollmacht des Legaten, ist hier die Rede, maßen sonst der Legat sich nicht an den Diöcesanbischof, sondern, nach heutiger Sitte der Nuntien, an den Pabst zur Erweiterung seiner Vollmacht gewendet haben würde) *mandamus*, quatenus cum ipso quod beneficia ecclesiastica, si etiam curam habeant animarum, licite recipere, si sibi canonice offerantur, & cum illis, quae obtinet, libere retinere valeat, constitutione generalis concilii non obstante (teutsche oder überhaupt nationale Kirchenversammlungen respectirte also der Pabst stillschweigend nicht mehr.

mehr. Kein Wunder! Niemand fast wuste in diesen Zeiten deren Verordnungen mehr; aber später wurde es doch eine famöse Streitfrage, ob ein allgemeines Concil über den Pabst, oder der Pabst über dieses sey? Und noch existirt eine Congregation von Cardinälen zur Auslegung des Tridentinischen Concils) *dispensetis*, *auctoritateque* nostra (wieder ein zweydeutiges Wort, das sich doch nicht auf dispensetis, sondern auf das Folgende bezieht) usque ad *summam*, *quam* secundum Deum *videritis expedire*, proviso, quod Ecclesiae debitis non fraudentur obsequiis, & in eis animarum cura nullatenus negligatur. Datum Brunswich 8. Calend. Aprilis Pontificatus Domini Innocentii PP. 4. anno nono.

Auf diese Art dispensirte der Bischof selbst den Domherrn, Graf von Schauenburg, daß er mehrere Beneficien, auch womit die Seelsorge verbunden wäre, jedoch nur zu fünfhundert Marken Einkünften, besitzen dürfte.

Der erwähnte päbstliche Legat zog von Braunschweig nach Cölln, von wo aus er auf Bitten des Probsten und Conventes zu Stadtberge Paderbornischer Diöces alle Teutsche ermahnet, denselben in Erbauung eines neuen Klosters behülflich seyn zu wollen, und ihnen vierzig Tage Ablaß dafür zusagt. Merkwürdig ist es, wie er sich in Rücksicht dieses Ablasses ausdrücket, sie sollten nämlich für ihre Mildthätigkeit vierzig Tage von der ihnen auferlegten Buße (Buße der alten Kirche, Ausstoßung auf einige Zeit aus den Versammlungen der Christen, Excommunication, wegen des gegebenen öffentlichen Aergernisses) erlassen haben, omnibus vere poenitentibus & confessis, qui eis ad hoc manum porrexerint adjutricem

XL dies de injuncta sibi poenitentia misericorditer relaxamus.

Dabey verbietet er, Handel damit zu treiben: quas mitti per *questuarios* (es gab also schon sogenannte Ablaßkrämer) districtius prohibemus, eas si secus actum fuerit carere viribus decernentes.

Dieses war aber ein sogenannter unvollkommner Ablaß für eine bestimmte Zeit von vierzig Tagen. Von den unvollkommenen schritt man zu den vollkommenen, oder Nachlassung der ganzen Bußzeit. Diese ehemalige ganze Bußzeit vermischte man mit den durch das ganze Leben des Menschen fortdauernden Folgen seiner Sünden, oder sogenannten zeitlichen Strafen, ja mit den Strafen des andern Lebens, des sogenannten Fegefeuers, welches im lateinischen und Französischen Läuterung der Seele, Purgatorium, Purgatoire heißt. Die Scholastik glaubte, in die Wissenschaft Gottes, in die Geheimnisse der andern Welt dringen zu können. Sie unterschied sogenannte tödtliche Sünden, welche die Seele mit ewigen Strafen tödteten, und läßliche Sünden, deren Strafen im Fegefeuer erlassen würden; ja sie wagte es, die Zeit, da doch beym Ewigen keine Zeit ist, zu berechnen, wie lange jede Sünde, deren Imputation bey jedem Menschen verschieden ist, im Fegfeuer büßen müßte. Und so entstanden vollkommene und unvollkommene Ablässe zur Erlassung der Strafen des Fegefeuers; so entstanden gar Applicationen der Ablässe für die Verstorbenen. Mit Recht sagte einst ein Gatterer zu Göttingen: Er hätte sich geärgert, in einer heutigen Piece den Ausdruck: „dumme Scholastik" gelesen zu haben, es müßte heißen: „zu spitzfindige Scholastik," und es gälte von

ihr:

ist: Crede mihi sapere, est, non nimium sapere.

Aergerlicher konnte aber die unschuldige Fürbitte für die Verstorbenen nicht verunstaltet werden. So wie man aber das Laster und deren Strafen in jener Welt menschlich abmessen wollte, so brauchte man den nämlichen Maasstab bey der Tugend und deren zukünftigen Belohnungen; und so entstanden Canonisationen der Heiligen, deren Anrufung um ihre Fürbitte bey Gott nicht mal Glaubens-Nothwendigkeit der catholischen Kirche ist. Die ersten Christen verehrten wenigstens das Gedächtniß der Märtyrer, hielten auf deren Grabstätten ihre Versammlungen, ließen sich über den Todten taufen u. s. w. Die Bischöfe wehrten dadurch dem dabey entstandenen Mißbrauche, daß sie durch Canones oder Kirchengesetze bestimmten, wessen Verstorbenen Gedächtniß gefeyert zu werden verdiente. Das nannte man Jemanden canonisiren. Allein ein gewisses teutsches Domcapitel, ich meine Augsburg, wollte seinen Heiligen zum Gegenstande der Verehrung der ganzen Christenheit haben, und wandte sich zuerst nach Rom; und Rom, das ehemals bestimmt hatte, welcher Verstorbene unter die Zahl der Götter aufgenommen zu werden verdiente, trieb auch mit den Canonisationen seine Finanzoperationen.

Schmidt, in seiner Geschichte der Teutschen, behauptet nur zu gegründet, wie auch Möser einigermaßen in seiner Vorrede zur Osnabrückischen Geschichte, daß die Rechthaberey unter den verschiedenen Religionsverwandten seit der Reformation alle kaltblütige Untersuchungen der verschiedenen Lehrbegriffe der Christen verhindert hätte. Ohne Reformation hätten Pabst und

Mön-

Mönche in der catholischen Kirche im sechszehnten Jahrhundert schon das Schicksal gehabt, was ihnen die sogenannten Jansenisten von dem stets originellen Frankreich aus in der Stille vorbereiteten, und seit 1773, als der Epoche der Erlöschung des Jesuiterordens, öffentlich auf sie losdonnern.

Diese Betrachtungen drängen sich in die hierarchische Geschichte der wichtigsten Stifter der Hierarchie, der Stifter Teutschlandes, die zusammen genommen ein unter Römischen Tributen stehendes weltliches Königreich ausmachen. Der Erste dieser Römischen Vasallen, Mainz, hat für den besten Verfasser eines neuen catholischen Catechismus eine Prämie versprochen? —

In unserm Niederteutschlande gleichen Paderborn und Corvey kaum mehr dem Hochstifte Münster. In letzterem hat jenes Genie, das durch Einführung der Psychologie und Mathematik Theologie und Criminalrecht vorzüglich läuterte, Epoche gemacht, und wird sie in den Paderbornischen jetzt seiner Leitung anvertrauten Schulen machen; allein die menschliche Empfindlichkeit gegen die letzte Münsterische Wahl hat dieses Genie zum Dictator der gegen den Emser-Oesterreichischen Congreß eingenommenen Domcapitel umgeändert. —

Zur Geschichte dieser Zeit des hierarchischen Fürstenthumes Paderborn gehört es übrigens, daß der Bischof 1253 die jetzt Hannöverische Stadt Hameln an der Weser von dem Klöster Fulde für fünfhundert silberne Marken (die eben erwähnten Einkünfte eines Paderbornischen Domherrn dieser Zeit), welche zu Cölln ausgezahlt werden sollten, aus den Gründen käuflich ans Hochstift Paderborn brachte, weil die Kirche zu Hameln, so vom heil. Bonifaz noch eingeweihet

weihet worden, fünf und zwanzig Jahr älter wäre, als die Domkirche zu Minden (welche nach der Paderbornischen ersten westphälischen Domkirche entstanden war). Welche Rechtsgründe, welche Philosophie dieser Zeit! Paderborn behauptete wahrscheinlich ein Näherrecht vor Minden, weil die bischöfliche Jurisdiction zu Hameln Paderborn, und nicht Minden gebühren sollte, folglich auch die Landeshoheit. — Das war ein Räsonnement eines gefürsteten Nachfolgers der Apostel, deren Reich nicht von dieser Welt war.

Der gefürstete Nachfolger Benedicts, der Abt Hermann von Corvey, übertrug im nämlichen Jahre die Vogtey über Groningen, Coppenstede und Ammendorp (vermuthlich Eroberungen von den Zeiten her, daß Corveyische Mönche Bischöfe und Cathedralcanoniken zu Halberstadt, Bremen, Hamburg, waren), nebst den davon abhangenden Gütern, welche von dem Grafen Henrich von Blankenborg (so jetzt Braunschweigisch) an Corvey zurück gefallen waren, dem Bischofe Ludolph und Hochstifte zu Halberstadt, mit dem Bedinge, daß das Kloster in Groningen, nebst dem Gebiete und Gerichtssprengel des dortigen Abtes, von dieser Vogtey ausgenommen seyn sollte.

Aber dem Bischofe von Paderborn schmerzte es, daß er, dem Erzbischofe von Cölln zu Gefalle, Salzkotten seiner Mauern hätte entblößen müssen. Er fiel daher 1254 mit andern Feinden des Erzbischofes ins Herzogthum Westphalen. Aber die Vasallen, Ministerialen und andere edele Landsassen dieses Cöllnischen Herzogthumes, worunter der Graf Godefrid von Arnsberg, die Grafen von Altena, Engelbert von der Mark, Dieterich von Neulimburg, dann die Herrn Dieterich von Bilstein, Friedrich und Wenemar, Ge-

brüder

brüder Fürstenberg, Bertold von Büren, Albert von Sturmede, Marschall des Herzogthums Westphalen, Henrich von Isenberg, Truchseß des Erzbischofes, Goswin von Rutenberg, Albert von Hörde (auch aus dieser Familie ist jetzt ein Paderbornischer Domherr), die vorzüglichsten waren, bekamen den Bischof von Paderborn gefangen, und lieferten ihn ihrem Herzoge, dem Erzbischofe Conrad von Cölln. Dieser hielt ihn ins andere Jahr hin gefangen, so sehr auch der König für ihn bat, und der päbstliche Legat, nachdem Bitten nicht mehr helfen wollte, den Erzbischof bedrohete. Der Erzbischof und Churfürst von Cölln wurde vielmehr so erbittert, daß er das Haus zu Neus, worin das weltliche Haupt der Christenheit, und der Cardinal-Ambassadeur des Geistlichen, auf einer eben dort gehaltenen Reichsversammlung sich befanden, in Brand stecken ließ, dem der König und der päbstliche Legat für ihre Personen nur durch die Flucht entkamen.

Wiewohl nun der Paderbornische Domprobst Henrich, Graf von Schwalenberg, unterdessen das Hochstift Paderborn in Administration bekam, so wuste doch das nie schlafende Rom diesen Vorfall zum Beyspiele ähnlicher Fälle zu benutzen.

Der wohl bald durch seinen prostituirten Cardinallegaten von der Gefangenschaft des Paderbornischen Bischofes unterrichtete Pabst Alexander IV schrieb an den Domkantor von Osnabrück, der wohl ein Domherr von Gewicht, vielleicht aus einem mächtigen Hause, unter einem vermuthlich schwachen Osnabrückischen Bischofe war, empfahl ihm das Hochstift Paderborn, dasselbe wider seine Räuber (den Erzbischof von Cölln) mit Kirchenstrafen zu schützen.

Dann

Dann verlieh der Pabst denen einen Ablaß von vierzig Tagen, welche die Domkirche von Paderborn jährlich auf Kirchweihetag besuchen würden. (Quadraginta dies de injuncta sibi poenitentia misericorditer relaxamus). Alles nur noch ein sogenannter unvollkommener Ablaß, den auch ein Bischof ertheilen kann, da der vollkommene zu den Reservaten des Pabstes gehöret. Ist aber Vorzug einer Kirche, eines Ortes vor dem andern, in der Philosophie, in der christlichen Religion, in welcher der wahre Gott so wenig mehr vorzüglich zu Jerusalem, als zu Samaria angebätet wird, wohl gegründet? Indessen wie viele Orte haben ihre Aufnahme einem miraculösen Bilde, z. B. Keveler in Preußischgeldern, einer Kirchweihe, wobey zugleich, wie bey den Synoden, Kirchmesse oder Markt gehalten wurde, einer berühmten Procession u. s. w. zu verdanken?

Als wenn aber künftigen Zeiten ein geläuterteres Kirchen- und Staatsrecht auch aus den Documenten dieses Mittelalters vorbehalten seyn sollte, so mußte das schwache weltliche Haupt der Christenheit, König Wilhelm, Graf von Holland, zu einer Zeit, wo die Päbste das heilige Römische Reich mit der weltlichen, wie mit der geistlichen Macht des Mondes und der Sonne, unter dicken Wolken beschatteten, durch die Hülfe des Lehnrechtes dem teutschen Staate die Ordensgeistlichen mit Rom enger, als die weltgeistlichen Staaten verbundenen Territorien, zu dereinstigen Secularisationen aufbewahren, damit sie nicht, wie ein Benevent oder Avignon, auswärtige weltliche Gebiete des Pabstes würden.

König Wilhelm verordnete nämlich auf einem in der Abtey Egmund in Holland 1255 den 27ten Julii ge-

gehaltenen Lehmannengerichte, daß kein Abt, der zugleich Fürst des Reichs wäre, so wenig eigene als Lehngüter ohne des Kaisers (des Pabstes wurde nicht gedacht) und der Capiteln Consens sollte verkaufen, verschenken oder sonst veräußern dürfen. Ehemals hatte Rom den Kaisern die Belehnung der Bischöfe und Aebte streitig gemacht, jetzt wurde ihnen der Weg zu verbesserten Lehnsverordnungen ohne päbstliche Concurrenz, auch in Rücksicht geistlicher Territorien, in Holland, das zwey und ein halb Jahrhundert nachher ganz von Rom abfiel, unbemerkt angewiesen.

Das Hochstift Paderborn gab 1256 der Familie von Asseburg durch Einräumung des Schlosses Hinneburg bey Brakel das Bürgerrecht, nachdem sie in einer unglücklichen Fehde mit dem Herzoge Albert von Braunschweig alle ihre Braunschweigische Güter verloren hatte.

Um doch ein Beyspiel von der Macht des damaligen Adels zu haben, so hatten die Herrn von Asseburg einen Wolf, den sie im Wappen führten, der den (Braunschweigischen) Löwen (den Henrich der Löwe zuerst aus England, da er eine englische Prinzessin zur Gemahlin hatte, auf Braunschweig übertrug, da das Braunschweigische Pferd das Wappen des Herzogthumes Sachsen und Westphalen ist) auf seiner Flucht verfolgte, auf ihren Schilden abbilden lassen, und den Herzog als einen feigen Löwen herausgefordert. Die darüber entstandene Fehde erstreckte sich aber bis ins Paderbornische Gebiet, da der Herzog von Braunschweig jetzt die Bergfeste Hinneburg belagerte, doch die Belagerung aufheben mußte, weil der Graf Dieterich oder Conrad von Eberstein und der Erzbischof Gerhard von Mainz indessen ins Göttingische gefallen waren, wel-

welches der Graf von Eberstein mit einem harten Tode büßen mußte, da er mit den Beinen aufgehenkt wurde, und in diesem Zustande noch drey Tage lang lebte.

Doch nicht nur diese Gränze des Paderbornischen, sondern ganz Westphalen, hätte in eine Fehde gerathen können, wenn sich der Erzbischof von Cölln 1256 nicht zu einem Vertrage mit dem Bischofe von Paderborn verstanden hätte, welchen die Brüder des Bischofes, Otto, Bischof zu Münster, und Bernard, Graf von Lippe, zu Essen bewirkten.

Zufolge dieses zwischen beyden Herrn und den Cöllnischen und Paderbornischen Domcapiteln unter Einwilligung der Ministerialen und Edelen Getreuen beyder Stifter errichteten Vertrages sollte erstlich die Stadt Salzkotten mit der Gränze Wibilde ungetheilt Cöllnischer und Paderbornischer Hoheit seyn, so auch die Stadt Geseke mit der Mühle vor der Stadt; sollten neue Mühlen vor beyden Städten angelegt werden, sollten solche ebenfalls gemeinschaftliche Mühlen seyn. Würde aber der Bischof von Paderborn das Cöllnische mit einer offenen Fehde (openbare Urloge) befallen, so sollte ganz Salzkotten Cöllnisch, und Geseke, so wie es vor diesem Vertrage gewesen, nämlich ebenfalls Cöllnisch werden.

Zeugen dieser Uebereinkunft waren: die Bischöfe, Otto von Münster, Bruno von Osnabrück, und andere.

Dann versprachen in einem eigenen Instrumente die von Gottes Gnade Prälaten der Cöllnischen Domkirche, wie auch die weltlichen Herrn: zwey Bertolde von Büren, Hunold, Marschall, Henrich von Wittinchove, Henrich Gerichtsschulze, von Wolmenstene, Al-

bert von Horthe (Hörde), Goswin von Menethe, Godfried von Meschede, Henrich, Schulze von Soest, und andere Leute (homines) des Cöllnischen Erzstiftes, den Münsterischen und Paderbornischen Bischöfen, wie deren Bruder, dem (edlen) Herrn Bernard von der Lippe, und deren Lehnleuten, den Cöllnischen Erzbischof nach allen Kräften dahin vermögen zu wollen, daß er nebst dem Bischofe von Uetrecht, und noch zween Andern, die der Erzbischof ernennen sollte, obige Uebereinkunft beschwöre. Würde der Erzbischof von Cölln dieses nicht thun, so sollten so wenig die Bischöfe von Münster und Paderborn, und der Graf von Lippe, als wie sie Gewährsmänner, zu etwas weiter verbunden seyn.

Dieses veranlaßte den wichtigen Definitivvertrag zwischen dem Erzbischof von Cölln und dem Bischof von Paderborn, dem man freylich ansieht, daß letzterer, um seine Freyheit wieder zu erhalten, Aufopferungen machen mußte.

Wegen Salzkotten und Geseke wurden die vorigen Verabredungen erneuert, mit dem Zusatze jedoch, daß Salzkotten unbefestigt bleiben sollte. Ueber Albert von Stormede sollten Paderborn und Cölln die Jurisdiction haben, wenn derselbe aber nicht damit zufrieden wäre, so sollten der Erzbischof von Cölln und die Bischöfe von Münster und Osnabrück zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Albert von Stormede einen Vergleich stiften, und wenn der Bischof von Münster diesen Vergleich nicht treffen könnte, so sollte es dennoch beym Ausspruche des Erzbischofes von Cölln und des Bischofes von Osnabrück sein Bewenden haben, wenn nur das Hochstift Paderborn keinen Nachtheil dabey litte.

Die

Digitized by Google

Die geistliche Jurisdiction über das Stift Herforden sollte, wie vormals, Cölln, und nicht Paderborn, ausüben, es könnte Paderborn dann dieselbe beym Oberrichter (dem Pabst) beweisen.

Das Hochgericht zu Erwethe sollte ebenfalls an Cölln verbleiben, wie der Erzbischof von Cölln die Stadt Brilon, welche schon seine Vorfahren, Engelbert und Henrich, gehabt hätten, behalten sollte.

Bilse sollte ohne Erlaubniß des Erzbischofes nicht wieder erbauet werden, wie von Paderbornischer Seite überhaupt keine Burg oder Festung innerhalb der Gränzen des Herzogthumes des Erzbischofes (Westphalen) ohne dessen Zulassung angelegt werden sollte (So wurde der Weg zu abgesonderten Staaten des teutschen Reichs gebahnet).

Der Bischof von Paderborn sollte durch offene mit seinen, des Domcapitels, und seines Bruders, des Münsterischen Bischofes, Siegeln besiegelte Briefe an den Pabst, und an Andere, die der Erzbischof von Cölln nennen würde, die Gefangennehmung des Bischofes von Paderborn durch den Erzbischof von Cölln höflich entschuldigen. Wenn der Bischof von Paderborn vom Pabste oder dessen Gesandten einige Briefe über diese Gefangenschaft erhalten hätte, so sollten dieselbe null und nichtig seyn, und zu keinem Gebrauche dienen können, wären dergleichen Briefe aber nicht gekommen, so sollte nicht darum nachgesucht werden.

Wenn im Gegentheile Cölln eine päbstliche Bestätigung dieses Vertrages (einer Kaiserlichen wird nicht gedacht) erhielte, so sollte Paderborn durch offene Briefe in dieselbe einwilligen.

Von Paderbornischer Seite sollte das Cöllnische Gebiet nicht befehdet werden. Wenn Paderborn eine

Forderung zu haben glaubte, so sollte es solche beym Erzbischofe von Cölln im Wege Rechtens ausführen.

Wollte aber der Erzbischof von Cölln gegen Jemanden eine Fehde anfangen, so sollte der Bischof von Paderborn den Feinden Cöllns keinen Beystand leisten, diese mögten der angreifende oder angegriffene Theil seyn.

Würde Cölln das Hochstift Paderborn, den Bischof von Münster, den Herrn Bernard von der Lippe, und dessen Erstgebohrnen (Primogenitum), den Grafen Conrad von Rethberg (Rittberg) und dessen Sohn, befehden, so sollte der Bischof von Paderborn nach seinen äußersten Kräften die Güte zu treffen suchen.

Würde er aber hiemit in funfzehn Tagen Nichts ausrichten, so sollten die Paderbornischen Bürgen: Albert von Horde, Henrich von Vitinchoven, der Marschall Hunold, und Godfrid von Meschede; und die Cöllnischen: Bertold und Hermann von Brackele, Ludolph von Herisia (Herse), Ameiung von Driborg, binnen den nächstfolgenden anderweitigen funfzehn Tagen einen Vergleich versuchen. Käme dieser Vergleich nicht zu Stande, so sollten der Bischof von Osnabrück, Albert von Horde, Henrich von Vitinchoven und der Marschall Hunold, von Cöllnischer Seite, zu Soest eidlich untersuchen, ob Cölln eine gerechte Fehde führte oder nicht. Wenn diese dann gerecht befunden worden wäre, so sollte der Bischof von Paderborn ruhig zusehn, wäre aber die Cöllnische Fehde für ungerecht beurtheilet worden, so könnte der Bischof von Paderborn zu Felde ziehn. Von diesen vier Schiedesrichtern könnten allenfalls auch dreye das Urtheil fällen.

In

In der Stadt Salzkotten sollte eine Kirche mit einem Taufsteine und einer Begräbnißstätte errichtet werden. Dazu sollten die Bürger zu Salzkotten mit keinen andern lasten beschweret werden, als daß sie nur einen Raum zum Pfarrhause bewilligten, und an dessen Baue wie am Kirchenbaue behülflich wären. Mit Vorbehalt des Patronatrechtes des Bischofes zu Paderborn.

Der Bischof von Paderborn sollte dem Erzbischofe von Cölln, auf dessen Anfordern, mit dreyhundert handfesten Kerls in eisernen Harnischen einmal zu Dienste seyn.

Der Bischof von Paderborn, das Paderbornische Domcapitel, die übrige Geistlichkeit, die Edlen und Ministerialen sollten durch diejenigen, die der Erzbischof von Cölln dazu ausersehen würde, eidlich geloben, dieses Alles halten, und respective den Bischof zu Festhaltung desselben rathen, wenn er aber seine Zusage brechen würde, ihm und den Seinigen keinen Beystand wider den Erzbischof von Cölln leisten.

Die Stadt Paderborn und die Bürger zu Warburg sollten in gleicher Absicht offene Briefe erlassen, worin sie außer dem bereits Angeführten auch versprechen sollten, dem Bischofe, wenn er bundbrüchig werden sollte, so wenig, wie den Seinigen, keine Lebensmittel wider den Erzbischof von Cölln verkaufen zu wollen.

Aehnliche Patente sollten die Brüder des Paderbornischen Bischofes, der Graf von Lippe und der Bischof von Münster, ferner der Graf von Rittberg, der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Osnabrück und Minden, der Abt von Corvey, ausstellen.

Besonders sollte der Bischof von Paderborn der Stadt Cölln und andern Städten melden, daß er sich auf diesen Fuß mit dem Erzbischofe von Cölln gesetzt hätte.

Dann mußten der Bischof von Paderborn, der Bischof von Münster und die Grafen von Lippe und Rittberg noch Geißeln zur Festhaltung alles dieses stellen. Münster und Lippe mußten sechs tausend Marken, Paderborn fünf tausend Marken geloben, wenn sie diesen Vertrag brechen würden, worauf der Bischof von Paderborn erst seine Freyheit wieder erhielt.

Die Bischöfe von Münster und Paderborn hatten sich auch anheischig machen müssen, durch offene Briefe an den Pabst und dessen zukünftigen Legaten (also gab es noch keine stete Nuntien, überhaupt noch keine Nuntien oder Gesandte des Pabstes vom zweyten Range, sondern Legaten, oder Ambassadeurs, die der Pabst bey außerordentlichen Vorfällen schickte) bekannt zu machen, daß der Bischof von Paderborn, wenn er obigen Vertrag nicht hielte, durch diese Treulosigkeit selbst schon ipso facto excommunicirt seyn sollte. Allein der Pabst Alexander IV zernichtete den ganzen Vertrag, und entband zugleich den Bischof von Paderborn und dessen Bürgen von aller Verpflichtung ihrer Zusagen.

In einer andern Bulle des nämlichen Jahres 1257 verstattete er dem Bischofe von Paderborn die Erlaubniß, auf Paderbornischen Grund und Boden, des nichtigen Vertrages mit dem Erzbischofe von Cölln ungeachtet, Festungen gegen die Anfälle auf das Hochstift anlegen zu dürfen.

So wie aber der Graf von der Lippe Gewährsmann des Vertrages seines Bruders, des Bischofes von Paderborn, mit dem Erzbischofe von Cölln gewesen war, so waren jetzt die Brüder des Grafen, die Bischöfe von Münster und Paderborn, unter Andern Bürgen, der zu Hervord vom Grafen eingegangenen

Ver-

Digitized by Google

Verpflichtung, das Schloß Ravensberg, welches er unter seinen Schutz gehabt hatte, wieder frey geben zu wollen.

Und da der Bischof von Paderborn vom Pabste so günstige Decrete gegen Cölln erhalten hatte, so wendete er sich auch an ihn, die geistliche Jurisdiction über die Abtey Corvey wieder zu erhalten. Der Pabst ernannte den Dechant und Scholaster zu Fritzlar, nebst dem bischöflichen Erzpriester zu Naumburg, zu delegirten Richtern in dieser Sache, die die Abtey Corvey verurtheilen sollten, die Paderbornische Diöcesanjurisdiction anzuerkennen, wenn sie keine (nicht zum Nachtheile eines Dritten, ohne dessen Consens erschlichene) Exemtionsprivilegien aufweisen könnte.

Dann schloß unser Bischof, um allen seinen Feinden gewachsen zu seyn, ein Bündniß mit dem Herzoge Albert von Braunschweig, wobey zugleich ausgemacht wurde, daß alle ihre Irrungen unter sich durch acht Schiedesrichter ausgeglichen werden sollten, wozu von Paderbornischer Seite Bartold und Hermann von Brakle, und Albert und Herbold von Amelungessen ernannt wurden. Der Bischof nennt sich in der darüber errichteten Urkunde Tutor von Bremen und Corvey.

Das Jahr 1260 gab noch mal wieder ein Beyspiel einer zu Cölln gehaltenen Kirchenversammlung des Cöllnischen Erzbischofes und dessen Suffraganbischöfe, aber nach Römischen Zuschnitt, wie auch der Pabst den Erzbischof zur Haltung dieser Kirchenversammlung gerathen hatte.

Den Geistlichen wurde darauf aber ohne Erfolg verboten, sogenannte Concubinen zu halten, Handlung zu treiben. Aus den Acten dieses Concils erhellet

 auch,

auch, daß noch nicht allenthalben das gemeinschaftliche Leben der Canoniken aufgehöret hatte, da auf Beybehaltung dieses dem päbstlichen Systeme günstigern klostermäßigern Instituts gedrungen wird.

Eine Erinnerung an dieses gemeinschaftliche Leben erhielt zu Paderborn der Gebrauch, daß ein neuer noch nicht emancipirter Domherr zu bestimmten Nächten im alten Domkloster schlafen mußte, der aber nachher durch ein Capitels-Schluß abgeschaffet ist.

Die Cöllnischen Kirchenschlüsse suchte der Bischof von Paderborn, unter Berathung mit seinem Bruder Gerhard, Domprobst zu Bremen, in seinem Hochstifte einzuführen.

Dann hielt er den ersten Junii dieses Jahres eine Versammlung der Prälaten, der Edeln und Ministerialen zu Warburg, in welcher Stadt er den Bürgermeistern und Bürgern derselben die Vollmacht ertheilte, die Stadt zu befestigen, und den neuen am Abhange des Berges gelegenen, nach dem Dimelflusse zu sich erstreckenden, Theil derselben damit zu vereinigen. Von der Zeit an kamen die alte und neue Stadt unter die nämliche bürgerliche Verfassung.

In Kirchensachen wurde zwar 1261 zu Mainz eine Kirchenversammlung des Erzbischofes und der Suffragane der Mainzischen Erzdiöces gehalten, allein es war eine päbstliche Synode, und ihre Schlüsse beschäftigten sich mit Ausschreibung eines öffentlichen Gebätes zur Vertreibung der immer weiter eindringenden Tartaren.

Die Geschichte der Invasionen der Tartaren des Mittelalters, wie die der Hunnen der ältern Zeit, gehöret zur allgemeinen Weltgistorie, oder zur Europäischen

schen Geschichte; doch drangen die Tartarn, nicht wie die Hunnen, in großen kriegerischen Truppen, sondern in einzelnen räuberischen Horden, bis in diese Gegenden, worin es noch viele sogenannte Tartarrpfähle oder Gränzzeichen giebt, aus deren Bezirke jede Stadt, jedes Dorf die Tartarn halten mußte. Die Policeyanstalten gegen fremdes herumziehendes herrnloses Gesinde heißen noch Tartarjagden. Die Tartarn in diesen Gegenden Westphalens waren wohl die Zigeuner der übrigen.

Um auch die Kosten gegen die Anfälle der weltlichen Herrn, vorzüglich des Albert von Stormede, auf das Hochstift Paderborn bestreiten zu können, verkaufte der Paderbornische Bischof Simon 1263 den halben Zehnten zu Großen-Dasburg und die Grundherrschaft des Oberndorfes (aream superiorem in eadem villa) dem Kloster Hardehausen für hundert Mark gangbarer Denarien.

Ueber die Macht der Archidiaconen war ein Streit vermuthlich der weltlichen Gerichte entstanden. Der Bischof verordnete daher, daß vermöge Canonischer Satzungen und unvordenklicher Verjährung die Pfarrer und übrige Geistliche eines Archidiaconatdistrictes vor dem Districts-Archidiaconen belanget werden sollten; daß die Archidiaconen, wenn sie wollten, dieselben nach Paderborn in die Domkirche citiren, sie wegen großer Excesse suspendiren, mit Interdict und Bann belegen könnten; daß die Pfarrer und andere Geistliche die Urtheile der Archidiaconen, sie mögten solche mündlich oder schriftlich gefället, oder durch ihre Stelle vertretende Nuntien haben fällen lassen, zu exsequiren verpflichtet wären.

Diese Verordnung machten außer dem Bischofe die sieben Archidiaconen der Paderbornischen Dioeces aus bischöflicher und eigner Macht. Diese Archidiaconen waren aber zu Höxter (im Corveyischen), Detmold (im Lippischen), Harhusen, Hervorden, Steinheim, Warburg, Lemgo (im Lippischen).

Zur persönlichen Geschichte dieses Bischofes von Paderborn, eines gebohrnen Grafen von der Lippe, gehöret es, daß er 1264 Vermittler eines zwischen dem Grafen Otto von Ravensberg und den Herrn von Gesmele zu Münster errichteten Vertrages war.

Aus dem Reverse, den das Collegiatstift der neuen Kirche bey Corvey Paderbornischer Dioeces (Capitulum novae ecclesiae *apud* Corbeiam Paderbornensis dioecesis) dem Kloster Corvey ausstellte, demselben die Ehren-Rechte eines Patronen bey Processionen, mit Vorbehalt der freyen Wahl seiner Canoniken, erweisen zu wollen, ergiebt sich, daß damals noch ein Ort zwischen Corvey und Höxter vorhanden war. Andern Theiles konnten bey Collegiatstiftern dieser Art, wo das ganze Capitel, oder die Patronen, jede erledigte Präbende vergaben, nachher keine sogenannte Pabstmonate statt finden, als welche nur zum Nachtheile der Turnarien, mithin eines Dritten, durchgedrungen sind.

Außer dem gedachten Orte zwischen Corvey und Höxter, wovon nur noch einige wenige Trümmer der ehemaligen Stiftskirche an den Ufern der Weser vorhanden sind, war Höxter schon eine mit Mauern umgebene Stadt, wie aus einer Urkunde des Abtes Tymmo von Corvey, und dessen Tutors, des Paderbornischen Domprobsten Henrich, vom Jahre 1265 erhellet, worin die Vogtey dieser Stadt, welche die Grafen

Grafen von Pyrmont bisher von der Abtey Corvey zu Lehne gehabt hatten, aber der Graf Hermann jetzt resignirte, den Herzogen Albert und Johann von Braunschweig übertragen wurde. Die Uebertragung dieser Vogtey an dieses uralte Braunschweigische mächtige Haus hatte zur Absicht, diese mit dem Stifte Corvey immer uneinige Stadt in Zwang halten zu können, da jetzt die Städte mit den Fürsten in thätige Collisionen zu kommen anfiengen.

Doch hatte diese Braunschweigische Vogtey der Stadt Höxter für das Stift Corvey die entgegengesetzten Folgen, als welche wohl damit bezielet worden waren.

Denn wenn es überhaupt gefährlich ist, sich dem Schutze eines Mächtigern anzuvertrauen, so fand im vorliegenden Falle Höxter zur Zeit der Reformation am Hause Braunschweig eine Stütze seines evangelischen Religionswesen, bis in den neuesten Zeiten diese lästige auswärtige Vogtey durch Recesse aufgehoben, und diese so sehr heruntergebrachte Stadt, die eine der ältesten und vorzüglichsten freyen Städte gleich nach den Reichsstädten ist, mit einer Oesterreichischen Compagnie, nach Wegschaffung eines Münsterischen seit Bernards von Galen Zeiten her noch vorhandenen Commandos, besetzet wurde.

Verdienet aber eine Stadt Teutschlandes und Westphalens eine Geschichte ihres Wohlstandes und ihres Glückes, wie ihres Verfalles und Unglückes, verdienet eine Stadt eine Geschichte ihres Religionswesens, so verdienet es die Stadt Höxter an der Weser. Ist eine Stadt ein Beyspiel des Religionshasses und einer mönchischen Priesterwuth, wie verkehrter, tollkühner, statt politischer rechtlicher Unternehmungen

ihrer

ihrer Bürger, so ist es Höxter. Verdient eine Stadt Mitleiden, so verdienet es Höxter, nachdem der grausame Tilly in einem Tage fünfhundert ketzerische Hunde massacrirte, fünfhundert Häuser der Evangelischen in Trümmer verwandelte, nachdem Bernard von Galen ihr den Westphälischen Frieden raubte, nachdem der siebenjährige Krieg die Stadt zum Lazaret der Alliirten und Franzosen machte, nachdem blos seit des siebenjährigen Krieges über siebzig Häuser der Protestanten in die Hände größtentheils dürftiger Catholiken kamen, seitdem die Gerechtsame der Stadt mit deren zerstreutem Archive unwissenden stürmischen Köpfen geringer Handwerker und dürftiger Ackerleute anvertrauet wurden, und die wenigen übrig gebliebenen vermögenden und denkenden Familien beyder Religionstheile die erste beste Gelegenheit eines Glückes in den benachbarten Gebieten bereitwillig ergreifen.

Doch laßt uns sehen, welche Rechtsame über die Stadt das Stift Corvey hatte; und sich vorbehielt, wie Braunschweig die Schirmvogtey der bald Hanse-Stadt Höxter bekam?

Landfolge der Höxterischen Bürger, wenn das Stift in Noth käme; auch Beysteuern an Geld (Armgrifsgelder) zu diesen nothgedrungenen Fehden (petitiones pro *subsidio*, pro tempore); dem Wein- Brodt- und Bierprobste sollte das von Alters her gewährte Recht geleistet werden; kein Diener oder Hausgenosse des Abtes und Conventes sollte in der Stadt Höxter (von deren Magistrate) bekümmert werden, wenn er nicht vorher nach angestellter Untersuchung abgesetzt worden wäre.

So wurde also keine Criminal- und Civiljurisdiction, kein Policeyrecht, kein Besatzungsrecht

recht u. s. w. vorbehalten, das Alles hatte die Stadt.

Das Haus Braunschweig bekam die Vogtey zu Bodenfelde und Hamelen als ein Corveyisches Lehn, dessen Hermann und Ernst von Uslaer, wie auch Bodo, Bartolds Sohn, von Hamborgh, in Rücksicht eines andern damit verbundenen Lehngutes, wegen versäumter Belehnung und begangener Thätlichkeiten wider Corvey, verlustig wurden.

Dafür versprach Braunschweig dem Stifte Corvey Schutz eines Vasallen. Die Absicht dieses mit dem Schutze der Stadt Höxter incompatibeln Vasallagiums leuchtet im Folgenden hervor: De supra abundante autem gratia adjicimus, si Hoxarienses *rebelles* extiterint, & in *quibus* tenentur, non velint Dominis Ducibus obedire, quod ipsis de omnibus castris ecclesiae ac munitionibus contra Hoxarienses *pro viribus* astabimus & muniale auxilium praestabimus bona fide.

Zeugen dieses mit Consens des Corveyischen Capitels und Adels, welcher letztere in den folgenden Zeiten gemeinschaftliche Sache mit der Stadt Höxter zu machen Ursache hatte, zu Hannover, ohne Beypflichtung eines Einzigen aus der Stadt Höxter, errichteten Winkelvertrages, waren von weltlichen Herrn: Graf Henrich von Sterneberg, Graf Ludolph von Hallermunt, Eckard von Meinarsen, Henrich von Homborg, Gebhard von Bortfelde, Friedrich von Nemdorf, Baldewin von Grenichen, Henrich von Vorestede.

Das Stift Corvey hatte aber, wie das dabey gelegene Collegiatstift zum heil. Paul, vieles von Befehdungen zu erdulden, der Bischof von Paderborn ver- setzte

setzte letzteres daher 1266 in die Hörterische S. Peters-kirche, unterwarf zugleich das Stift den Paderbornischen geistlichen Rechten.

Dann genehmigte er auf seinem Schlosse Iburg (Driburg, welches zugleich von einer sich davon nennenden Familie zu Lehne getragen wurde), verschiedene nicht genannte Schenkungen zum Besten des Nonnenklosters Gehrden, dem über andere Sachen ein unbekannter Rechtsstreit erhoben worden war, den er in einer Versammlung von Prälaten und weltlichen Herrn zu Loven entschied. Zeugen waren: der Abt Thymo zu Corvey, Albert, Graf von Everstein, Johann von Kalenberg, Godschalk und Gerhard von Dinckelburg, Udo von Wethen, Hermann und Johann von Patberg.

Das Kloster Hardehausen bekam mit Consens des Domcapitels und des Adels wichtige Zehnten zu Dasburg und Corbecke, welche dem Bischofe als eröfnete Lehne anheim gefallen waren.

1267 erhielt die Stadt Paderborn einen Besuch vom Erzbischofe Werner von Mainz, der um der Steinschmerzen willen den Sarg des heil. Libors begrüßte und wieder genas, zur Dankbarkeit auch jedem Mainzer, der zur Unterhaltung der Paderbornischen Domkirche etwas beytragen würde, vierzig Tage Ablaß versprach.

Wichtigere Angelegenheiten besorgten der Erzbischof Engelbert von Cölln und unser Bischof Simon von Paderborn, als erwählte Tutoren der Abtey Corvey, da sie eine hartnäckige Fehde zwischen dieser und dem Grafen Adolph von Waldeck durch einen Vertrag beendigten.

Die

Die Fehden zwischen Waldeck und Corvey hatten aber ihren Grund in den vielen Besitzungen, welche Corvey in der jetzt gefürsteten Grafschaft Waldeck besaß, wozu unter andern Corbach, Sassenberg und Vorstenberg, nebst dem Schlosse Lichtenfeld gehörten. Paderborn hatte Ursache, an diesen Fehden zum Besten Corveys Antheil zu nehmen, da die Paderbornische geistliche Jurisdiction sich übers Waldeckische erstreckte, wie zu Corbach ein Vicearchidiacon war.

Gedachten Grafen Adolph von Waldeck und dessen Erben wurden nun im erwähnten Vertrage das Schloß Lichtenfeld und die beyden Städte Sassenberg und Vorstenberg oder Fürstenberg mit Leuten, Grundstücken und Gerechtsamen von der Stadt Corbeke (Corbach) an, bis obenwärts zu nach Lichtenfeld für siebenhundert Mark Denarien Corbachischer und Medebachischer Wehrung, mit Ausnahme der Corveyischen Lehn- und Amtleute (Ministerialen) versetzet. Gewährsmänner und Zeugen dieser Uebereinkunft waren: die Bischöfe Gerhard von Münster und Widekind von Osnabrück, die Grafen von Arnesberg, von der Mark, Retberg, von Lippe, (Burggraf) von Stromberg; die Herrn von Münster, Lembeke, Baar, Beveren, Soest, Rankenrodte, Huvele (Hövel), Valenspit, Mervelde, Criveth, Horne, Amelungessen, Brocbeke (Brabeck), Erlen.

In einer andern Urkunde des Bischofes von Paderborn verurtheilte derselbe die Herrn von Itteren und andere treulose Vasallen der Abtey Corvey, welche dem Grafen von Waldeck beygestanden hatten, mit zwölf bewafneten Reutern und so vielen gerüsteten Kriegsrossen drey Jahre lang dem Bischofe von Paderborn und dem Abte zu Corvey zu dienen, wenn sie

sie anders aus ihrer Gefangenschaft befreyet werden wollten.

Der Aufwand, den solche Fehden erforderten, bewog wohl den Bischof von Paderborn, zu Bestreitung der Nothdurft der Kirche, wie er sich ausdrückt, den Meyerhof zu Holthusen 1269 dem dortigen Nonnenkloster bey Büren für sechzig Mark gangbarer Denarien mit Consens des Domcapitels zu verkaufen.

Dieses Geld kam in der schweren Fehde mit dem Landgrafen Henrich von Hessen gut zu Statten. Diese Fehde des Jahres 1270 war wohl nur eine große durch nachbarliche Feindschaft entzündete Schlägerey, deren Veranlassung unbekannt ist. Die Paderbörner sollen ins Hessische gefallen seyn, und die Hessischen Städte Grebenstein, Wolfhagen und Immenhausen geplündert haben, aber mit einem Verluste von hundert und funfzig Todten, und hundert und zwanzig Gefangenen, die sich mit schwerem Gelde lösen mußten, zurück geschlagen worden seyn.

Diese Kriegsoperationen des Bischofes von Paderborn gefielen seinem Metropolitane, dem Erzbischofe Werner von Mainz, nicht. Dieser war noch ganz Erzbischof und Bischof des Alterthumes, visitirte jährlich noch in Person und durch Commissarien seine eigene Dioces, wie die Diocesen seiner Suffraganbischöfe.

So schickte er 1271 dem Bischofe von Paderborn zwey Visitatoren, den Mainzischen Domherrn Arnold von Solmessen und den Magister Hermann, Dechant zu St. Victor, zur Untersuchung des Zustandes, nicht der Fehdeanstalten, sondern der Kirchenangelegenheiten des Bisthumes. Befahl zugleich dem Bischofe an, diese

diese Gesandten von seiner Seite mit gebührender Ehrfurcht zu empfangen, und sich ihren Verbesserungen gehorsam zu fügen; und das aus erzbischöflicher Macht.

Metropolitica vobis auctoritate in virtute Sanctae *Obedientiae* districte *praecipiendo mandantes* quatenus — discretos Viros Arnoldum de Solmessen Ecclesiae nostrae Canonicum (Cardinalem) & Magistrum Hermannum Decanum Ecclesiae S. Victoris Mogunt. pro exequendo hujusmodi Visitationis & correctionis officio *a latere nostro* missos cum reverentia *debita* admittatis.

Aber der Paderbornische Unterpabst, der Bischof, ließ Kirche Kirche seyn, da er nicht einmal der Kirchenversammlung zu Lion 1274 beywohnte, und zog nur seinen Fehden nach.

Auch mit der Stadt Paderborn war er zerfallen. Da dieser Bernard von Galen aber noch keine Canonen hatte, so konnte er ihr Nichts anhaben, und mußte außerhalb seiner Residenz verweilen.

Diese schlug er jetzt zu Salzkotten, wie seine Nachfolger zu Neuhaus, auf, woselbst er 1275 eine Klage des Domcapitels wider den Domprobst, Graf Henrich von Schwalenberg, über dessen eigennützige Oeconomie der Domcapitularischen Güter, die so weit gegangen war, daß die Domherrn, weil ihnen das Brodt entzogen worden war, nicht mehr ins Chor giengen, dahin entschied, daß er dem Domcapitel Genüge leisten, oder von der Domprobstey abgesetzt seyn sollte. Als Gesetze, wonach dieses Urtheil gefället war, wurden die Schlüsse der eben gehaltenen Lionischen Kirchenversammlung, welche der Erzbischof Werner von Mainz, als Metropolitan des Bis-

thumes Paderborn, überschicket hatte, schon angeführet.

Dergleichen Streitigkeiten der Capiteln mit den Domprobsten veranlaßten aber, daß letztern endlich die Oeconomie, wovon in verschiedenen Stiftern eine weltliche Familie ihr Bestehen bekam, entzogen wurde, wogegen die Pröbste eine Prälatur-Präbende erhielten.

Der damalige Domprobst Graf Henrich von Schwalenberg wurde vom Bischofe und Domcapitel 1276, nachdem der Bischof einem Bunde mehrer Westphälischer Herrn zur Aufrechthaltung des Landfriedens beygetreten war, würklich von der Probstey entsetzet, und selbige dem Grafen Otto von Rittberg, dem nächsten Bischofe von Paderborn, eingeräumet.

Unter diesem Domprobste und unterm Domdechanten Henrich machte das Domcapitel das Statut: Keinen zum Nachfolger des jetzigen Fürstbischofes wählen zu wollen, der sich nicht verpflichten würde, die zum Besten des Hochstiftes gemachten Schulden desselben zu bezahlen, in einer Urkunde, welche anfängt: Nos *Dei gratia* Otto Praepositus, Henricus Decanus & Capitulum Paderbornensis Ecclesiae &c.

In neuern Zeiten mußte mancher Gläubiger, der einem verstorbenen Fürstbischofe Geld vorgeschossen, wenn hiezu die Bewilligung des Domcapitels ermangelte, das leere Nachsehen haben.

Noch beschenkte der Bischof das Bernardiner-Nonnenkloster Beringhusen, Paderbornischer Diöces, mit Zehnteinkünften zu Herstelle. Dieses Kloster war 1234 vom Corveyischen Abte Hermann Bernardiner-Non-

Nonnen von Isen in Thüringen, in dem Corveyischen Dorfe Ottbergen, eingeräumet worden; von da hatte der nämliche Abt es nach der Höxterischen damaligen Vorstadt zum heiligen Aegid, bey der Höxterischen damaligen Weserbrücke, wovon noch beträchtliche Trümmern vorhanden sind, ins heutige Brückenfeld versetzet. Hier hielt es sich auch nur eilf Jahre, da es sich ins Corveyische Dorf Brenkhausen niederließ, wo es nach verschiedenen sonderbaren Schicksalen zur Zeit der Reformation die Benedictinerregel annehmen mußte.

Endlich bewies unser Bischof dem Paderbornischen Nonnenkloster Willbadessen 1277 noch die Wohlthat, daß er gewisse von den edlen Herrn Hermann von Brakel und Hermann von Kalenberg demselben vermachte Schenkungen bestätigte. Als Zeugen kommen dabey vor: Albert, Graf von Eberstein, Albert und Herbold, Gebrüder von Amelungessen, Lubert, Marschall, Albert von Lubersen, Friedrich von Harehusen, (bey Stadtberge), Henrich von Osterhusen, Bernard von Dalwig.

Bischof Simon, Graf von der Lippe, starb im nämlichen Jahre 1277 den achten, nach andern Verzeichnissen den zehnten Jun.

XXV. Otto, Graf von Rittberg, † 1307.

Otto, Graf von Rittberg, vorher Domcämmerer, dann Domprobst, ward jetzt zum Fürstbischofe von Paderborn erwählet, wie sein Bruder, Conrad, Fürstbischof zu Osnabrück war.

Kaum war Otto zur Regierung gelangt, als Albert von Sturmede, der entweder vom vorigen Fürsten, oder während der Sedisvacanz vom Domcapitel wahrscheinlich in einer Fehde in Gefangenschaft gerathen war, derselben unter folgenden Bedingnissen 1277 entlassen wurde: Vater und Sohn von Sturmede sollten dem Meyerrechte (Villicationi) zu Erwite, Wilte und in der Stadt Salzkotten entsagen. Sie sollten niemals die Burg und Stadt Sturmede wieder aufbauen, noch auch das Hochstift Paderborn jemals wieder feindselig behandeln; das Meyerrecht zu Mönninghausen, so für 400 Mark vom Bischofe Simon verpfändet worden wäre, sollten sie gegen Rückgabe dieser Geldsumme ans Hochstift Paderborn, das dieses Gut von Corvey für 300 Mark gekauft hätte, stets an sich behalten.

Zur Festhaltung dieses wurden vom Albert von Sturmede folgende Bürgen gestellet: Bernard von Brake (Brakel), Gottfried von Huvele (Hövel), Bernard von Hurde (Hörde), Gosbert von Dedinghusen, Gottfried von Summer, Conrad, Henrich und Albert, Gebrüder von Luthardessen, Magister Alard, Conrad von Hoeden, Dietrich von der Fischerey (Piscina), Bertold (Graf) von Lippe, Willekar von Wornde. Alle Ministerialen, wozu Albert von Sturmede auch gehörte.

In einer Gränzberichtigung des Pfarrdorfes Stapelhagen, Münsterischer Dioces und Abteylich-Marienfeldischen Patronats, mit der Paderbornischen Dioces vom Jahre 1279, waren Zeugen von Seiten Paderborns: der Domprobst Henrich, der Domscholaster Hermann, der Magister Thetmar, der Cantor Herr Ameking von Driborg (so war bey der Burg Iburg schon

schon die Stadt Driburg), der Truchseß Werner, Volmar von Brincke, Godfrid von Patberg. Von Seiten des Abtes Johann (von Marienfeld) waren: der Fürstbischof Conrad von Osnabrück, Bruder des Fürstbischofes zu Paderborn, der (regierende) Graf von Ritberg, Otto Graf von Ravensberg, der Osnabrückische Domküster Hermann, drey Gebrüder von Slavi, Johann von Rube (vielleicht Rübel).

Das Collegiatstift zum Bustorf in Paderborn hatte gewisse Zehnten zu Huson vom Marschalle des Bischofes (der mit diesen Zehnten, als ein Weltlicher, vom Bischofe wohl nur belehnet war) und dessen Sohne, dem Canonicus Ludolph, für sechs und vierzig Marken reinen Silbers, wovon die Mark 14 Schillinge (Solidos) und sechs Zehnpfenningstücke (Denarios) galt, an sich gekaufet. Der Fürstbischof genehmigte als Lehnsherr diesen Kauf.

Unter den Zeugen werden genannt: der Magister Wigmann (es muß also immer noch auch nach Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens der Domherrn um diese Zeit außer dem Domscholaster mehrere Magister an der Domschule gegeben haben), Ludolph von Dalborne und Conrad von Attelon.

Das Jahr 1280 sah mal wieder eine Klosterfundation, wenn man es eine Fundation nennen kann, da der Eifer, Grundstücke Klöstern hinzugeben, wie Kreuzzüge nach Palästina anzustellen, erkaltete, und nur die Bettelorden, die nur eines Gebäudes bedurften, noch ihr Glück fanden. So errichtete Friedrich von Hörde ein Augustiner-Eremiten-Kloster in Lippstadt, das sich unter Paderbornischer Diöces bis zur Zeit der Reformation erhielt.

In einer Urkunde des Bischofes von Paderborn zum Behufe des Klosters Hardehausen werden Hermann von Osede als Edeler, wie auch Henrich von Brakele, Rudolph (Dynast) von Steinfurt, Gebrüder von Pappenheim, und Ulrich von Westen als Ritter (Milites) zu Zeugen angeführet.

Wichtiger ist freylich die fürstbischöfliche Urkunde eben dieses Jahres 1280 für die Stadt Nieheim, worin den Bürgern dieser Stadt mit Consens des Domcapitels und der Ministerialen die Befugnisse eingeräumet werden, jedem das Bürgerrecht verleihen zu können, der nur kein Eigenbehöriger des Fürsten, der Stifter, der Klöster, der Kirchen der Paderbornischen Diöces, noch der Fürstlichen Ministerialen und Burgmänner wäre. Der Fürst setzte Namens der Bürger einen Richter zu Nieheim, der auch über die Excesse, nur nicht auf Lebensstrafe, sollte erkennen können. Zwey Drittel der Strafgefälle sollte die Stadt, ein Drittel der Fürst erheben; wenn aber diese Strafgefälle sich auf vier Schillinge erstreckten, so sollten solche zwischen dem Fürsten und der Stadt gleichmäßig vertheilet werden. Wenn ein Todtschlag in der Stadt geschehen, und der Mörder geflüchtet wäre, so sollten dessen rechtmäßige Erben seine Güter behalten, wenn sie dem Mörder nur Nichts davon zu gute kommen ließen; eben dieses Erbrechtes sollten sie sich zu erfreuen haben, wenn der Mörder zum Tode verurtheilet würde. Wenn einer Armuths halber aus der Stadt entwichen wäre, so sollten seine Besitzungen, wenn er anders welche hinterlassen, unter seine Schuldner nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen verhältnißmäßig vertheilet werden. Wenn ein Bürger verstürbe, so sollten seine Kinder oder nächsten Anverwandten

wandten in der Stadt Erben seiner Nachlassenschaft an Herwerde und Rade seyn. (Heergeräthe, Heergewette, Heerwedde ist die Erbschaft des Sohnes in seines Vaters Rüstzeug, da jeder Freyer, jeder Bürger einer Stadt zu den Waffenübungen verpflichtet war. Geräte, Räte ist die Erbschaft der Tochter in ihrer Mutter Verlassenschaft, der Regel nach nur in den weiblichen Kleidungsstücken, nicht im Hausgeräthe, welches der teutsche Mann dem teutschen Weibe anschaffen mußte. Den dotem (Brautschatz) bringt nicht das teutsche Weib dem Manne, sondern der Mann dem Weibe zu, sagt Tacitus in seinem Werke: „von den Sitten der Teutschen" in einer Römischen Rechtssprache). — Wenn aber der verstorbene Bürger keine Erben in der Stadt hinterlassen hätte, so sollten jene außer der Stadt seine Nachlassenschaft haben. Wäre der Verstorbene ein Ankömmling, so sollten dessen Güter auf Jahr und Tag (ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage, die alte sächsische Frist) durch den Richter und die Bürgermeister (consules) in Beschlag genommen werden, und wenn sich binnen dieser Zeit kein Erbe meldete so sollten die Güter dem Fürsten anheimfallen.

Das Movale, oder wie es wohl heißen soll: Novale, oder Neue Gut, welches Stock genannt würde, und vom vorigen Fürsten, seinem Mutterbruder, der Stadt verliehen worden wäre, sollte derselben verbleiben; auch sollten die Bürger zu Nieheim ihre Wicbile oder Weichbilds-Güter in- und außerhalb der Stadt frey und ungestöhrt behalten, sie möchten in Aeckern, Weiden, Wiesen, Waldungen und Gewässern bestehen. (Weichbildsgüter sind städtische Güter, die ihre eigene Rechte oder Weichbilde haben.) Kein Nieheimischer Bürger sollte im ganzen Paderbornischen

Gebiete Zoll zu erlegen angehalten werden können. Kein Stadtvogt zu Nieheim sollte jemals angestellet werden. Endlich sollte die Stadt Anstalten zu ihrem Nutzen treffen können (die Policeygewalt haben), wenn nur den Rechtsamen des Fürsten kein Abbruch geschähe.

Auch mit der Hauptstadt Paderborn wurde 1281 gemäß schiedesrichterlichen Ausspruches eine Uebereinkunft getroffen, und somit die bisherige Mißhelligkeit dieser Stadt mit dem Fürstbischofe und mit der Clerisey, die in öffentliche Thätlichkeiten ausgebrochen war (wovon sich die Folgen, wie in allen Städten geistlicher Herrn, erst recht zur Zeit der Reformation zeigten, und weiter um sich gerissen haben würden, wären sie nicht durch Religionshaß erstickt worden), auf eine Zeit lang beygelegt.

Die Bürger zu Paderborn hatten schon die Häuser oder Curien der Domherrn geplündert, Geistliche vors weltliche Gericht gezogen, mit dem bischöflichen Kirchenbanne ihr Gespötte getrieben, auch die weltliche Gerichtsbarkeit des Fürstbischofes in der Stadt nicht anerkennen wollen, als der Fürstbischof ein aus allen Ständen bestehendes Schiedesgericht niedersetzte, welches den Ausspruch that: „Kein Geistlicher sollte vor ein weltliches Gericht belanget werden können; (in persönlichen Sachen, zu Folge Kaiserlicher Privilegien, und der darauf gebaueten Canonischen Satzungen. Im Lehnswesen war es zwar auch ein Rechtsgrundsatz: daß man nur von seines Gleichen gerichtet werden könnte; allein dergleichen Lehnbänke haben sich in neuern Zeiten in eigene Lehnsgerichte umgeändert, wobey keine Vasallen, sondern Rechtsgelehrte, mehr sitzen. Die heutigen Militärgerichte, wobey die der Rechte kundigen

Audi-

Auditeurs die Urtheile fällen, sind eine Nachahmung der ehemaligen Lehnbänke, allein so lange Menschen mit dem Esprit du Corps beseelet, so lange sie für ihren Stand eingenommen sind, sind dergleichen privilegirte Gerichte immer gefährlich; so lange eine Parthie andern Standes ist, als die andere. Sie sind gewissermaßen Gerichte in eigner Sache, wenn die Richter nicht verschiedenen Standes, zum Beyspiele bey geistlichen Gerichten, geistlichen und weltlichen Standes sind. Was soll man also im Großen von einer durch Kirchenversammlungen zu erwartenden Reformation hoffen, so lange nicht auch Weltliche bey derselben Sitz und Stimme haben?) Kein Excommunicirter sollte zu Gilden oder Magistratswürden zu Folge der Canonischen Satzungen gelangen können; das städtische Gericht wäre ein Lehn des Fürstbischofes." (Recht nach der Lehnssprache des Mittelalters ausgedrückt, so lange alle Staatsverfassung Lehnsnexus war. Jede Anordnung der Unterthanen, die doch der obern Aufsicht des Landesherrn unterworfen war, wurde unschicklich ein Lehn genannt, welches vom Lehnsherrn herfließt, aber ein Eigenthumsrecht oder dominium des Vasallen in sich schließt. Die städtischen aus Italien auf den Kreuzzügen hergenommenen Verfassungen waren aber eigenthätige Einrichtungen der Bürger, woran sie ein eigenmächtiges, der obern Aufsicht der Landesherrn, nur des öffentlichen Wohles wegen, unterworfenes Eigenthum hatten).

Dadurch wurden aber die Gemüther nicht befriediget, wie gewöhnlich der Fall ist, wenn die positiven Gesetze zu sehr vom Rechte der Natur, und nur um den Mächtigern zu fröhnen, abweichen, besonders wenn die Mächtigern sich, wie in gegenwärtiger Sache sich die

Paderbornischen Bürger beschwerten, eigenthätige Auslegungen erlauben, und so die Satzungen und Verträge nicht halten.

Die Paderbornischen Bürger suchten, da nun auch von ihrer Seite alle Verbindlichkeit aufhörte, Gewalt mit Gewalt zu verdrängen. Sie griffen das Fürstliche Schloß Neuhaus, beym Zusammenflusse der Flüsse Pader, Lippe und Alme, einen Stein weit nach Römischer Berechnung, oder etwa eine Stunde nach der unsrigen, von Paderborn, mit gewafneter Hand an, und zerstöhrten es von Grund aus; waren auch schon damit beschäftiget, die Schloßgraben mit dem Schutte zuzufüllen, wie sie die bischöflichen Leute aus einem Hinterhalte überfielen, und mit großem Verluste von mehr als fünfhundert Mann in die Stadt zurück schlugen. Man kann leicht denken, daß die Streitigkeiten mit der Stadt deswegen noch nicht rechtlich entschieden waren, sondern immerhin fortdauerten.

Eben so abgeneigt bewies sich der Fürstbischof im nämlichen Jahre 1281 gegen die Stadt Warburg, da er derselben, alles ihres Entgegenstrebens ohngeachtet, ein Dominicanerkloster, das erste Bettelmönchenkloster seines Hochstiftes, da doch der Dominicanerorden schon fünf und siebzig, wie jener der Franciscaner, drey und siebzig Jahre bestand, aufzudringen wußte.

Der Hochstifts Münsterischen Abtey Marienfeld verkaufte er die Zehnten zu Breckmen, so jetzt Stukenbrok heißt, mit Consens des Domcapitels für zwey hundert Mark; traf auch verschiedene Austauschungen mit gedachtem Kloster an Rottzehnten in dieser Gegend des Paderbornischen, nämlich in der Sinderheide, die an Orten, wo nur hinlängliches Wasser ist, immer

mehr

mehr angebauet wird, da auch andere Ackergegenden des Paderbornischen noch eine große Bevölkerung zuließen, maßen die Paderbornischen Ortschaften mit zu wenigen Menschen zu viele Ländereyen bestellen müssen.

Zu dieser Bevölkerung trug es wohl nicht bey, daß den Dominicanern zu Warburg 1283 endlich die Marienkirche auf dem Weinberge zwischen der alten und neuen Stadt eingeräumet wurde, wobey die dortige Pfarre zur Kirche in der Neustadt verlegt ward. Zum Baue eines Klosters verkaufte ihnen der Fürstbischof, der sich von Gottes Gnaden Erwählter und Bestätigter nennt, wobey es nicht zu entscheiden ist, ob diese Bestätigung von der päbstlichen oder kaiserlichen zu verstehen, einen Grundplatz für dreyßig bewährte Marken, oder funfzig Marken gewöhnlicher Währung. Das Jahr zuvor hatte der Kaiser Rudolph von Habsburg auf einer Reichsversammlung zu Boppart verordnet, daß die Marke dreyzehn Schillinge und vier Zehnpfenninge im ganzen Reiche gelten, aber mit des Kaisers Bildniß gepräget werden sollte. Das war also eine Reichsmünze, außer den verschiedenen Landesmünzen. —

Den fundirten Ordensklöstern wurde um diese Zeit aber schon streitig gemacht, daß sie die Besitzungen ihrer Mönche, welche sie als Weltliche schon hatten, an sich ziehen durften. Pabst Martin der Vierte verordnete zwar das Gegentheil, doch mit Ausnahme der Lehngüter, zum Besten des Klosters Corvey. So beschränkte damals das Lehnrecht das Canonische, und jetzt die ratio Status oder raison d'Etat im richtigen Verstande die Schenkungen zur todten Hand. Merkwürdig ist dabey, daß der Pabst

zu

zufällig ausdrücklich sagt: Corvey sey nicht exemt, sondern der Paderbornischen Diöces unterworfen (Monasterii Corbeiensis ad romanam Ecclesiam nullo modo pertinentis — Padeburnensis Dioecesis).

Konnten aber Klöster dergleichen Errungenschaften damals noch machen, um wie viel mehr dann die Domcapitel, welche der Adel als Abfindungen aller überflüssigen Zweige seiner Stämme betrachtete, und selbst diese als reichhaltige Versorgungen liebten, da sie nicht wie die Klösterlinge zu Gelübden verpflichtet waren, und in gültigen Ehen zur linken Hand leben konnten? Gedachter Pabst bestätigte daher dem Paderbornischen Domcapitel 1284 die Schenkung, welche demselben der Domprobst Henrich mit seinem Familiengute Balhorne gemacht hatte.

Man ersieht aber hieraus, daß man gegen böse Leute, welche auch die Stifter als todte Hände betrachteten, schon zum allmächtigen Vatican seine Zuflucht nehmen mußte.

Auch die Höxterischen Canoniken sollten wohl ihre gute Ursachen haben, ihren Aufenthalt in gedachter Stadt 1284 zu verlassen, und nach ihren ehemaligen Wohnort zwischen Höxter und Corvey, wovon fast keine Spur mehr vorhanden ist, zurück zu kehren.

Noch seltsamer ergieng es den Kindern zu Hameln, die der Teufel nach Siebenbürgen entführte, und sie zu Stammvätern der dortigen Sachsen machte.

Der Fürst Henrich von Corvey glaubte aber doch wohl nicht, daß der Teufel in diesen Gegenden die Menschen entführte, da er sich 1285 vom Kaiser Rudolph von

von Habsburg seine dem Stifte von Otten dem Vierten 1198 geschenkte Forstgerechtigkeit im Sollinge bestätigen ließ.

Kaiserliche Confirmationen sämtlicher Rechtsamen der Reichsstände waren nicht mehr gebräuchlich, da unvordenkliche Verjährung und Rom die geistlichen, die Macht die weltlichen schützten. Besonders hervorstechende Gerechtsame, zumalen neuerer Zeiten, vorzüglich eines schwächern Reichsstandes, schienen aber der Obermacht des Kaisers noch zu bedürfen, bis daß die Kaiserliche Wahlcapitulation und der Westphälische Friede, nebst den Kaiserlichen Belehnungsbriefen einzelner Stände, eigene Confirmationsurkunden überflüssig machten.

Ueber gedachte Rudolphinische Urkunde läßt sich noch bemerken, daß der merkwürdige Abt und unwichtige Fürst zu Corvey vom Kaiser Sein Fürst genannt wird (Venerabilis Henricus Abbas Corbeiensis Ecclesiae, *Princeps noster dilectus*), und daß nur Personen des hohen Adels mehr Zeugen waren, wie der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Basel, die Herzoge von Sachsen und Teck (Baden), die Grafen von Katzenellenbogen, Hohenberg (Baden), Oettingen, Wirtenberg.

Zu Eingange dieses Kaiserlichen Diploms wünschet der Kaiser allen lieben Getreuen des heiligen Römischen Reichs, worunter auch der Fürst von Corvey gehörte, beym lesen dieser Urkunde seine Gnade und alles Gute zuvor. Diese Gnade und alles Gute ist nichts weniger als eine eitele Formel. Sie ist in vorliegendem Falle eine Belohnung für mächtigere Reichsstände, die dergleichen Kaiserliche Privilegien minder Mächtigern Liebden gehörig beachten; wie dergleichen

gleichen Grüße in Befehlen Belohnungen für den sind, der dem Gesetze nachlebt; hinten nach kommen die Drohungen für den Uebertreter. Der Ausdruck: Liebe Getreue des heiligen Römischen Reichs (Sacri *Imperii romani fidelibus*) ist aus dem Lehnrechte entlehnt, da die Reichsstände Vasallen des Kaisers und Reichs sind. In den Urkunden des Alterthumes hieß es: Getreue Christi, fideles *Christi*, und es kömmt einem lächerlich vor, wenn allen Christen der Christenheit ein unbedeutender Gegenstand bekannt gemacht wird.

Allein Carl der Große und seine ersten Nachfolger wollten nur Christen, nicht Heiden, Bürgerrecht gestatten, da sie der Treue der letztern nicht versichert waren, und der Canzleystyl wurde beybehalten, wenn sich auch keine Heiden mehr vorfanden, bis daß das Lehnwesen im ganzen Mittelalter die einzige Staatsverfassung ausmachte. Der ganze Lehnsnexus beruhet aber mehr auf wechselseitiger Treue des Lehnsherrn und Vasallen gegen einander, als auf einem Grundgesetze, worauf sich dieser gesellschaftliche Vertrag stützet. Durch eine seltsame zweydeutige Signification der Worte: *fides* und *fidelis*, mußte Ersteres in der theologischen Sprache: Glaube, letzteres Rechtgläubiger übersetzt werden. Glaube oder Ueberzeugung ist doch wesentlich von Treue verschieden, wie ein treuer Mann von einem der Wahrheit gewissen Manne. Glaube ist ein Gegenstand für den Verstand, Treue für das Herz. Und doch sahen die Päbste die Getreuen Christi als ihre Vasallen an. Man weiß den Streit zwischen dem Pabste Adrian IV und dem Kaiser Friederich dem Ersten über das Wort: Beneficium, wodurch der Pabst andeuten wollte, das römisch-

misch-teutsche Reich sey ein Lehn des päbstlichen Stuhles, zuletzt aber sich mit italienischer von den nachherigen Jesuiten ganz eingezogenen Schlangenklugheit dadurch glücklich aus der Schlinge rettete, der Pabst hätte dem Kaiser eine Wohlthat erwiesen, daß er ihm die Krone aufgesetzet hätte. Wie viel ist der Hierarchie aber nicht daran gelegen, lateinische Uebersetzungen der Bibel, lateinische Kirchensprache des Mittelalters beyzubehalten. Dieser lateinischen Feudalsprache verdanken die geistlichen Fürsten, zum Beyspiele Fulde und Corvey, ihre vielen Lehne mit.

Doch sollten nur jene Bürgerrecht haben, die Treue und Glauben besaßen. Was sollte man dann mit den Juden anfangen, von denen die Christen ausgegangen waren, deren Kirchenverfassung die Hierarchie nur zu sehr adoptirt hatte, die sich mit den Christen von Süden nach Norden hin ausbreiteten? — Die Juden bekamen Treue (Bürgerrecht), hatten aber keinen Glauben. Sie wurden, da einmal Alles auf der Lehnsleiste geschlagen werden konnte und sollte, getreue Kaiserliche, jetzt landesherrliche, Cammerknechte. —

Um zur Geschichte zurückzukehren, so wurden die päbstlichen Urkunden nur desto häufiger, je seltener die kaiserlichen wurden, und diese päbstlichen Bullen sprachen immer einen höhern Ton.

So ersetzte Pabst Honor IV in einer Confirmation des Warburgischen Dominicanerklosters 1286 den Abgang des Consenses des Domcapitels zur Errichtung dieses Klosters mit der Völle seiner Macht.

Dem Fürstbischofe von Paderborn schien aber diese Völle der päbstlichen Macht nicht hinlänglich zu seyn. Denn er versprach den Warburgischen Dominicanern,

canern, wenn sie sollten angefochten werden, nicht nur Eviction zu leisten, oder, wie man damals sagte, Warandie, Gewährleistung, Guarantie, sondern auch den Consens des Domcapitels zur Errichtung ihres neuen Klosters ehestens zu verschaffen. Und dieses in einer eigenen Urkunde des nämlichen Jahres 1286. Nicht das einzige Beyspiel, daß auch die gehorsamsten Brüder und Söhne dem Pabste die Füße küßten, und die Hände banden.

Noch schlechter gieng es dem Pabste Honor dem Vierten in der Person seines 1287 auf die Reichs- oder Kirchenversammlung zu Wirzburg geschickten Legaten. Dieser päbstliche Legat forderte den zehnten Pfenning aller Kirchengüter, und das fünf Jahre lang. Allein die Repräsentanten des ganzen teutschen Reichs fiengen an, gegen den Legaten zu stürmen, tödteten seinen Schwestersohn, und würden es auch so mit einem Römischen Ritter gemacht haben, hätte ihn nicht der Kaiser gerettet. Kurz um! Alles schmeckte schon nach dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, Epochen zwischen dem Mittel- und Neuenalter.

Im Paderbornischen mogten päbstliche und bischöfliche mit Bannstrafen versehene Urkunden die Dominicaner zu Warburg schützen, den Fürstlichen Burgmännern von Spiegel zu Warburg mogte der Befehl gegeben seyn, diese Bettelmönche in Besitz ihres neuen Klosters zu setzen, die Warburgischen damals ämsigen keine geistlichen oder weltlichen Bettler duldenden Bürger stürmeten unter Klockenschlag aufs Kloster los, und jugen die Mönche zur Stadt hinaus. So dachten damals die Warburger.

Der damalige Fürstbischof von Paderborn dachte nicht, wie die meisten Regenten und Bischöfe unserer

Zeit,

Zeit, wiewohl die Warburger durch ihre Thätlichkeiten in modo gefehlet hatten. Denn er belegte die namhaft gemachten Bürger 1287 mit der bedroheten Excommunication oder Trennung von der Gemeinschaft der Christen, und die Stadt mit dem Interdicte, oder Verbote alles Gottesdienstes und religiöser Handlungen, wie Taufe und Beerdigung der Todten, ließ auch den Kirchenbann wider die Stadt Warburg in allen Pfarr- und Klosterkirchen des Paderbornischen Hochstiftes, währendem Gottesdienste, mit ausgelöschten Altarlichtern verkündigen. In unsern Tagen wären die Warburger mit geistlichen Waffen der Excommunication wohl nicht gezüchtiget worden, sondern vielmehr mit weltlichen Waffen heranrückender Soldaten, wie die Bauern des Herrn von der Borg, welche die schuldigen Dienste ihrem Gutsherrn thätlich verweigerten. Doch giebts auch noch jetzt einzelne Ausnahmen von der Regel. Der jetzige Fürstbischof von Lüttich hat wenigstens seine par force reu'nüthigen Unterthanen mit päbstlichen Ablässen in den Schoos der Kirche und des Staates zurück geführet. Aber seine Nachfolger werden durch eben jenes kaiserliche Reichscammergericht, wobey die Processe zwischen Fürst und Hochstift Lüttich schon über ein Jahrhundert rechtshängig sind, zu ihrem unersetzlichen Schaden erfahren, daß Preußens weise Vermittelung zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts für Fürst und Land erspießlicher war, als religiöse auf Staatssachen übel, wenn nicht heuchlerisch, angepaßte Nebendinge. Durch eben jenes hochpreisliche Reichscammergericht werden die künftigen Fürstbischöfe von Lüttich dieses erfahren müssen, das eben so sehr gegründete Beschwerden der Unterthanen, als deren Selbsthülfe zu ahnden weiß.

Digitized by Google

Doch in der Excommunicationsbulle von 1287, wie in den nachherigen Urkunden, nennet sich der Fürstbischof von Paderborn: „Otto Dei gratia Paderbornensis Ecclesiae *Episcopus*,“ da er sich eben vorher noch: „Otto Dei gratia Paderburnensis Ecclesiae *electus & confirmatus*“ geschrieben hatte. In der Zwischenzeit hatte er wohl die bischöfliche Weyhe empfangen. Die namentlich excommunicirt wurden, waren: der Pfarrer oder Weltpriester Arnold, der sich die Pfarrkirche zu St. Marien aufm Weinberge von den Dominicanern nicht hatte nehmen lassen wollen, und immerhin noch Gottesdienst in derselben verrichtet hatte; dann folgende Weltliche: der Bürgermeister Henrich, und um die Taufnamen nicht zu berühren, Stete, Steve, Bischof, Hoger, Pardan, (Johannes von) Jude (eine ausgestorbene Familie, da den von jüdischen Rittersitz in der Stadt Borgholz jetzt ein mit einer von Jude vermählter unbeerbter Herr von Schleppegrel protestantischer Religion inne hat), Kakewel, von Wilmere, von Roden, Crusen, von Voldessen, Uden, Clusener, Servatii, Busse, Hase (Lepus) und andere Belials-Kinder (& quidam alii filii iniquitatis. Der Subprior der Warburgischen Dominicaner hieß Burchard von Büren).

Doch wurde die Sache in wenigen Monaten durch beyderseits gewählte Schiedesrichter beygelegt, und der bischöfliche Bann wieder aufgehoben. Die Dominicaner gelangten zum ruhigen Besitze ihres Klosters in Warburg, sine tamen aedificatione latrinarum praejudicialium & Cloacarum deformitate qualibet (wäre also Huß, ehe er gebraten wurde, bey den Dominicanern in Warburg, statt in Constanz, gesetzt worden,

Digitized by Google

den, so hätte er den bekannten übeln Geruch nicht empfunden), und ohne die Kirchengeräthe der Marienkirche zu sich nehmen zu dürfen, das Haus des Klockengießers mußten sie bezahlen u. s. w.

Wichtiger als dieser Warburgische Dominicaner-Proceß und deren Beylegung war der zwischen dem Churfürsten Sifrid von Cölln und dem Fürsten von Paderborn zu Neuß errichtete Vertrag des nämlichen Jahres 1287, vermöge wessen eine völlige Amnestie beyderseitiger vormaliger Thätlichkeiten beliebet, und eine Samtherrschaft beyder Herrn über die Städte Geseke und Salzkotten festgesetzet wurde. Zur Beylegung aller künftigen Irrungen wurde Cöllnischer Seite auf Ehrenfried von Bredenol und Godefried von Meschede; Paderbornischer Seite auf Conrad von Ellen, und Wolmar von Brencken compromittirt. Dann wurde noch zwischen beyden Herrn im nämlichen Vertrage ein Schutz- und Trutzbündniß wider beyderseitige Feinde, jedoch mit Ausnahme von Paderbornischer Seite des Erzstiftes Mainz, als Paderbornischen Metropolitans, und von Cöllnischer Seite der sämtlichen Cöllnischen Suffraganbischöfe, geschlossen. Alles mit Consens beyderseitiger Domstifter, Ministerialen, Burgmänner der Hauptstädte und der Landstädte.

Wie die geistlichen Fürsten Teutschlandes noch blos Bischöfe und Aebte waren, verrichteten sie ihre bloßen Kirchenangelegenheiten mit Consens der Geistlichkeit, besonders der mit ihnen zusammen wohnenden Domstifter; wie sie ansehnliche Güterbesitzer und Gerichtsherrn wurden, ihre weltlichen Geschäfte mit Consens auch ihrer Hof- und Gerichtsbeamten, Ministerialen; wie die bedeutendsten Ortschaften der Stiftslande Städte wurden, städtische Angelegenheiten,

wie im vorliegenden Falle, wegen Salzkotten und Geseke, mit Consens auch der Burgmänner solcher Städte, *Castrensium*, eine Gattung Ministerialen, die man als Nachahmungen der Dogen oder Ducum italienischer Städte betrachten kann, dergleichen wichtigere Städte in Fürstlicher Abhängigkeit zu erhalten. In Städten, die vom Joche der Burgmänner befreyet blieben, oder wurden, war der Consens erst der Fürstlichen Richter und Scheffen, dann der städtischen Bürgermeister und Rathsherrn, erforderlich. Das ganze Land und Landessachen wurden durch den Landtag, das ist, Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte administrirt.

Nach dem Beyspiele ihres Fürstbischofes verglich sich aber im nämlichen Jahre 1287 die Stadt Paderborn mit dem Grafen Otto von Ravensberg, der das Vieh der Paderbornischen Bürger gepfändet, wie diese Ravensbergische Einwohner in Gefängnisse geschleppet hatten, in einer noch vorhandenen, aber von Schaten nicht angeführten Urkunde.

Zu Folge des im vorigen Jahre mit Churcölln geschlossenen Offensiv- und Defensivbündnisses wurde der Fürst von Paderborn 1288 in den schweren Krieg über das ausgestorbene Herzogthum Limburg, welches der Churfürst von Cölln für ein Cöllnisches Lehn hielt, und dem Grafen Reinold von Geldern und dessen Gehülfen wider den Grafen Adolph II von Berge beystand, mit verwickelt. Ein Krieg, der, wie der Graf von Berge seine Ansprüche ans Herzogthum Limburg dem Herzoge Johann von Brabant für drey und zwanzig tausend Marken abgetreten hatte, sich bis ins Herzogthum Westphalen ausbreitete.

Die-

Dieser Krieg veranlaßte den Fürsten von Paderborn 1289, den Richtern, Bürgermeistern und sämtlichen Bürgern der Stadt Brakel eine Urkunde auszustellen, vermöge deren Er keinen Frieden ohne Zuziehung der Stadt Brakel zu schließen versprach. Die Domherrn: Werner, Domdechant, Hermann, Domscholaster, Rembold, Domthesaurar, Widekind von Osede, Friedrich von Hervordia, Amelung von Driburg, Otto (Graf) von Rittberg, Georg von Oeynhausen (ist jetzt eine protestantische Famlie), (de Sola domo), Dieterich von Itere, Jordan Slave (Slavus), Leopold von Amelungessen, Ludolph, Marschall, und Herbold von Soest (de Sosato), dann die weltlichen Herrn von Brinke, von Etlen, von Verende, von Cleverdessen, Krebs (Cancri), von Elmeringhausen, von Driborg, von Grafhem, von Hyrse und Stapel, verbürgten sich gegen die Stadt Brakel, daß diese Zusage gehalten werden sollte, wenn auch der Fürst in diesem Kriege umkommen oder in Gefangenschaft gerathen würde.

Dagegen verpflichteten sich der Richter, die Bürgermeister und Gemeinde der Stadt Brakel in einem auf dem Kirchhofe ausgestellten Reversale, dem Fürsten (in diesem Kriege) treu, hold und gewärtig (gegenwärtig), (der Lehnsdiensteid), auch gehorsam (der Landes- oder Unterthaneneid) seyn zu wollen, wie das getreue Bürger gegen ihren wahren Herrn seyn müßten.

Der jetzt ein und achtzig Jahr bestandene Franciscanerorden hatte sich schon in seine zwey Zweige der **Franciscaner strengerer Observanz oder Observanten, und in Minderbrüder oder Minoriten abgetheilt, wozu zur Zeit der Reformation die einfältigen, von ihren**

langen und spitzigen Kappen sogenannten Capuciner zugleich mit den schlauen Jesuiten kamen; in der Stadt Paderborn gab es schon ein Minoriten-, vielleicht vorher ein Observantenkloster, da sich diese Söhne Franzens in ihrem Kriege über die Auslegung seiner Regel, ob ein ächter Sohn desselben Eigenthum besitzen, Hember tragen dürfte, ob die Kappen lang oder rund, die Aermel weit oder enge seyn müßten u. s. w. einander die Klöster entzogen, und sich, wie die Franciscaner überhaupt gegen die Dominicaner, und umgekehrt, gegen einander wie Inquisitoren gegen Ketzer betragen, und sich wechselseitig in heiligem Eifer gebraten hatten.

Nun brannte zu Ende des Jahres 1289 Kirche und Kloster der Minoriten in der Stadt Paderborn, wo jetzt von Bettelorden nur Franciscaner und Capuciner sind, da nur zu Herstelle ein Minoritenkloster existirt, gänzlich ab; die abgebrannten Minoriten ließen sich von Rom Ablaßbullen kommen, wodurch allen Verzeihung der Sünden (nicht Nachlassung der zeitlichen (Kirchen-) Strafen) angeboten wurde, die zum neuen Baue behülflich seyn würden.

Auf dem Reichstage zu Erfurt 1290 erhielt der Fürst von Paderborn vom Kaiser Rudolph I, der doch in diesen Gegenden über sechs und sechszig Raubschlösser zerstören ließ, so wie Er es vorher in Oberteutschland gemacht hatte, die kaiserliche Concession, zwey Festungen, gegen die Anfälle der Nachbarn aufs Hochstift Paderborn, anlegen zu dürfen. Der Fürst von Paderborn wird in diesem kaiserlichen Diplome Bischof und Fürst genannt (Ottoni Padelburnensi Episcopo & *Principi* nostro dilecto), da sich die Fürstbischöfe von Paderborn noch zur Zeit nur „von Gottes Gnaden"

den" (ohne der Gnade des påbstlichen Stuhles bisher jemals zu erwähnen) in ihren eigenen Urkunden unterschrieben.

Nach seiner Zurückkunft vom gedachten Reichstage überließ der Fürst, in einer in der Stadt Kleinenberg ausgefertigten Urkunde, der Stadt Warburg den an der Altstadt gelegenen untern Hof (Curiam inferiorem) mit seinen Grundstücken nach Weichbildsrecht, unter Freyheit von allen Abgaben, für einen nicht zu bestimmenden Kaufpreis. Zeugen waren die Ritter: von Spiegel, von Etlen, Leopold, Truchseß, Krebs von Pappenheim; dann die Warburgischen Burgmänner: von Epe, von Wellede, Henrich (von) Jude, Vogt (Henrico Judaeo advocato), von Norde.

Die Grafen Adolph und Albert von Schwalenberg schenkten dem Nonnenkloster Beringhausen oder Brenkhausen im Corveyischen 1291 gewisse Zehnten, welche sie von Paderborn zu Lehne trugen; dieses genehmigte der Fürst, als Lehnherr und Diöcesanbischof.

Und 1292 kaufte er vom Domherrn Bertold und dessen Brüdern Otto und Friedrich von Everstein (wahrscheinlich die ehemaligen Grafen von Everstein, deren Grafschaft das jetzige Hannöverische Amt Polle war) die Gerichtsbarkeit zu Tringen und auf andern Höfen für sechs und dreyßig Marken. Zeugen dieses Kaufcontractes waren: Albert, Graf (Nobilis) von Schwalenberg, Gerhard von Sunnighusen, Burchard und Lippold, Gebrüder von Etlen, Henrich von Immersen und Andere mehr.

Der Graf Otto von Ravensberg und seine Gemahlin Hedwig, Gräfin von Rittberg, Schwester der Fürstbischöfe, Otto und Conrad zu Paderborn und Osnabrück,

nabrück, stifteten 1293 mit Consens ihrer Söhne, Ludolph, Probst des Collegiatstiftes zu St. Johann zu Osnabrück, der nachher Fürstbischof zu Osnabrück wurde, Hermann, Probst zu Tonger, Otto, Domherr zu Osnabrück, und Bruno, ein Collegiatstift an der Marienkirche der Neustadt Bielefeld für zwölf Canoniken, wovon viere Priester, viere Diaconen, und viere Subdiaconen seyn sollten. Diese Stiftung erschuf ein Collegium Canonicorum heutiger Art schon bey seinem ersten Ursprunge, indem den Canoniken Curien oder einzelne Wohnhäuser angewiesen wurden, die innerhalb des Umfanges ihres abgesonderten Stiftplatzes sich der Immunität aller Collegiatstifter zu erfreuen haben sollten. (*Domus & Curiae* vestrae infra immunitatem *claustri* vestri &c.). Die Canoniken sollten ferner von allen Contributionen und persönlichen städtischen Diensten, wie Bürgerwachten, befreyet seyn. Zur Verbesserung der Präbenden räumten die hohen Fundatoren das ihnen bisher zugestandene Patronatrecht beyder Pfarrkirchen der Alt- und Neustadt Bielefeld mit Consens des Diöcesanbischofes, des Fürsten von Paderborn, dem Stifte ein, behielten sich aber das Patronatrecht bey der Collation der Präbenden bevor, mit Ausnahme jedoch der Dechant-, Thesaurar- und Scholasterpräbenden, welche von der freyen Wahl des Capitels abhangen sollten.

Sie, Fundatoren, und ihre Erben wollten und sollten sich keine Vogtey über dieses Stift jemals zueignen. Dagegen sollte kein Canonicus den Genuß seiner Präbende haben, wenn er nicht eine der dreyen Weihen (nämlich die Priester-, Diaconat- oder Subdiaconatweihe) vorher empfienge, es wäre denn, daß Dechant und Capitel ein Anderes verordneten. Die

Ca-

Canoniken sollten auch zur Residenz verpflichtet seyn, es wäre denn, daß sie in Angelegenheiten des Stiftes, oder der Studien halber (Studii Causa, das wahre Berufsgeschäft eines durch Familiensorgen nicht zerstreueten Canonici, worauf auch bey den Fundationen der Collegiatstifter hauptsächlich gesehen worden) abwesend wären.

Dieses Alles genehmigte der Fürst von Paderborn, als Diöcesanbischof, mit Consens des Paderbornischen Domprobstes Dieterich von Bilstene (vermuthlich Bilstein), des Domdechants Hermann von Sunninkhausen, und des ganzen Domcapitels, mit dem Zusatze, daß das neue Collegiatstift die Rechtsame des Stiftes zum Bustorf in der Stadt Paderborn haben sollte. In der Confirmationsurkunde wird vorzüglich noch das Patronatrecht der Grafen von Ravensberg und ihrer Erben über sämtliche Präbenden approbirt; dem Dechant, der an die Stelle des vorigen Pastors die Seelsorge auszuüben hätte (die Seelsorge ist also nicht das Berufsgeschäft aller Canonicorum), sollte jedoch, wie vorher der Pfarrer, dem Archidiacone, den das Capitel dem Diöcesanbischofe zur Bestätigung zu ernennen hätte, wegen dieser Seelsorge untergeben seyn.

Die Fundationsgesetze dieses Collegiatstiftes bewogen wohl den Fürstbischof von Paderborn, in einer Capitularischen Versammlung das Statut zu machen, daß den emancipirten Domherrn, wenn sie, der Studien wegen, abwesend wären, sowohl wie den Gegenwärtigen die Früchte ihrer Präbenden verabfolget werden sollten. Doch sollten nur zwey zugleich abwesende Canoniken diese Wohlthat genießen, die auch nur zwey Jahre abwesend seyn dürften, damit der Chor nicht unterbliebe. So verhinderte das traurige Chorwesen

 die

die Aufklärung, und erschuf, da die Domherrn das gedankenlose Chor nicht frequentiren wollten, das Heer unnöthiger Vicarien an den Domkirchen. Im nämlichen Capitel wurde auch das Gnadenjahr festgesetzet, vermöge dessen die Einkünfte des ganzen Jahres, worin ein Domherr verstorben, zur Bezahlung seiner nachgelassenen Schulden verwendet werden sollten, zu Folge der Verordnung Bernards des Dritten von der Intestaterbfolge.

Wegen des Paderbornischen Collegiatstiftes zum Busdorf wurde die Verordnung gemacht, daß den Canoniken jährlich ihre Brödte zu gleichen Theilen in ihre Häuser gebracht werden sollten, sie sollten aber auch den Armen davon mitgeben, die ein hinlänglich fundirter Canonik so gut versorgen kann.

Dann wurden noch zu Ende des Jahres 1293 die Zehnten zu Hersten der Teutsch-Ordens Commenthurey zu Marburg im Hessischen, gegen jährliche Lieferung von zweyen Pfunden Wachs an den Domthesaurar, überlassen.

Zwischen Cölln und Paderborn wurde 1294 der bisher gemeinschaftliche Besitz der Städte Salzkotten und Geseke aufgehoben, da alle Gemeinschaft eine Mutter der Zwietracht ist, und Salzkotten zum Hochstifte Paderborn, Geseke aber zum Cöllnischen Herzogthume Westphalen gezogen. Und dieses durch Bemühung des Osnabrückischen Bischofes Conrad, Bruders des Paderbornischen von Paderbornischer, und des Cöllnischen Domdechanten, Wigbold, von Cöllnischer Seite.

Bey diesem mit Zuziehung beyderseitiger Prälaten und weltlicher Herrn (fidelium) errichteten Congresse wurde auch noch von Niederreißung der Schlösser zu Ro-

Roden und Landau gehandelt, welche der Graf Otto von Waldeck zum Nachtheile des Hochstiftes Paderborn und des Herzogthumes Westphalen errichtet hatte; wie auch von einer vorzunehmenden Befestigung der Paderbornischen Stadt Borgholz und von Anlegung eines Schlosses auf Paderbornischem Grunde und Boden; letztere Gegenstände mußten aber einer anderweiten Uebereinkunft vorbehalten werden.

Dann zerstöhrten der Fürst von Paderborn und die Grafen Adolph und Albert von Schwalenberg das Raubschloß aufm Brunsberge an der Weser, der Stadt Höxter gegenüber, welches von Carl dem Großen zwar zerstöhrt, aber vom Abte Widekind von Corvey wieder aufgebauet worden war.

1295 wurde zum Behufe der Busdorfer Canoniken und ihres Collegiatstiftes das sogenannte Gnadenjahr auf zwey Jahre nach dem Tode eines Canonicus erstrecket. Eine billige Verfügung für die Gläubiger, aber eine harte für den Nachfolger eines verschuldeten Präbendars, besonders da die Einkünfte des dritten Jahres zur Fabrik oder zu den Baukosten der Kirche, nach eben dieser Verfügung, verwendet werden sollten. Den Schülern des Collegiatstiftes (jetzt wohl den Pfarrschülern) wurde auch ein Gewisses an Geld angewiesen.

Dann verstattete der Fürstbischof, daß der Graf Otto von Waldeck und der Ritter (Miles) Raven von Papenheim ihre vom Hochstifte Paderborn lehnrührige Zehnten dem Nonnenkloster Wilbassen vermachten. Zeugen waren, um von den Domherrn nur die mit ihren Familiennamen genannten anzuführen: der Domkellner Werner von Wolmenstein, Bertold (Graf) von Everstein, Lippold von Amelungessen; von weltlichen Herrn:

Albert

Albert, Graf von Schwalenberg, Bernard von Assenbrock, Albert von Amelungessen, Egbert Spiegel (Ecbertus Spegel, die uralte Spiegelsche Familie schreibt sich noch nicht von Spiegel, das Herr von paßte auf Desenberg, als auf das Stammgut aller Spiegelschen Linien), Raven von Papenheim.

Durch wie viele Canäle flossen aber nicht die Zehnten, die ursprüngliche Versorgungsanstalt der Bischöfe, Pfarrkirchen, Domstiftern, Collegiatstiftern, Klöstern, Rittern, Städten, Bürgern, Bauern zu, und das Alles durch den Weg des Lehnrechtes, das so manche Lücke im Canonischen Rechte gemacht hat? —

Der 1296 aufs neue losgebrochene Krieg zwischen Churcölln und dem Grafen von der Mark bedrohete vom Herzogthume Westphalen aus schon das Paderbornische mit dem Cöllnischen verbündete Gebiet, als er friedlich beygelegt wurde.

1297, wie in der Nachbarschaft des Hochstiftes Paderborn ein aus Lemgo im Lippischen gebürtiger Augustiner, Namens Bratus, sich zur Ketzerey der Patarener und zur Treulosigkeit der Juden, wie es heißt, bekannt hatte, und dafür zu Paris verbrannt wurde (ein Schicksal, das auch der Soestische Canonicus und Scholaster Robert, ein wegen seiner Gelehrtheit sonst damals berühmter Mann, erfahren mußte, weil er sich, seltsam genug, von den Juden zu Frankfurt hatte beschneiden lassen), waren im Paderbornischen Fürst und Domcapitel in Streit über das Vogteyrecht gerathen. Eine von beyden Partheyen suchte sich durch eine päbstliche Bulle zu retten, aber der berühmte Pabst Bonifaz der Achte confirmirte in einer an den Domprobsten, Domdechanten und das Domcapitel

capitel gerichteten Bulle nur in allgemeinen Ausdrücken die dem Domcapitel von den Päbsten, Kaisern und Königen verliehenen Rechtsame.

Allein der Fürstbischof selbst stellete eine Urkunde aus, wodurch er, nach Einsicht älterer Diplomen und der Acten der päbstlichen Visitation des Hochstiftes, bekannte: kein Recht an der Advocatie oder Vogtey zu haben, sondern daß das Domcapitel solche gekaufet hätte, mit Vorbehalt jedoch der bischöflichen Rechte, wie in den domcapitularischen Privilegien enthalten wäre. Die Archidiaconalien sollten auch dem Domcapitel nach bisherigen Vorschriften und langer Gewohnheit verbleiben. Er, Fürstbischof, wollte sich nicht in die domcapitularische Gerichtsbarkeit mischen (dieses schließt die obere Einsicht nicht aus), außer wenn an die bischöfliche Audienz appellirt, oder Klagen über nichtiges Verfahren oder Verzögerung der Justiz erhoben würden, alsdann sollte sothane Klagesache von ihm einem Commissario in der Stadt Paderborn übertragen werden. Die Gerichtsbarkeit zu Driburg, Borgentreich und Borgholz sollte dem Domcämmerer verbleiben.

Die Redemtion der Zehnten von den bischöflichen Höfen gebühre der Probstey des Bustorfischen Collegiatstiftes, und müßte solche dem Probste dieses Stiftes durch die bischöflichen Meyer jedes Jahr gewähret werden.

Zeugen waren unter andern Geistlichen und Weltlichen, der Abt und Prior des Klostes Abdinghof in Paderborn, und der Probst und Thesaurar des dortigen Bustorfischen Collegiatstiftes Simon Widenbrügen.

Gua-

Guarants waren, die Nepoten des Fürsten, die Grafen Conrad und Simon von Rittberg. Letzterer war Probst des Collegiatstiftes in der Stadt Wiedenbrück.

Zur Geschichte des für jedes Stiftsland wichtigen geistlichen Rechts gehört es, daß der neue teutsche König Albert von Oesterreich dem Erzbischofe und Churfürsten Wigbold von Cölln 1298 das kaiserliche Recht der ersten Bitten in allen Cöllnischen Stiftern schenkte, und wie sich hierüber einige Prälaten beschwerten, denenselben erwiederte, die alten kaiserlichen Rechte müßten im Wesen bleiben. Ein Argument, zum Beweise, daß das sogenannte Recht der ersten Bitte, oder das Recht eines neugewählten Kaisers, in jedem Stifte des teutschen Reiches die erste unter seiner Regierung vacirende Präbende zu vergeben, nicht auf einem päbstlichen Indulte, sondern auf einer alten Observanz beruhe.

Der Fürst von Paderborn, der 1299 nebst seinem Schwestersohne, dem Fürstbischofe Ludewig von Osnabrück, gebohrnen Grafen von Ravensberg, die Fehde zwischen dem Fürstbischofe Everhard von Münster und dem Grafen Everhard von der Mark, durch eine Vermittelung beendiget hatte, that in seinem Lande, im nämlichen Jahre, den durch Compromissarien widerholt bestimmten Ausspruch: daß das Gericht der Stadt Paderborn ein bischöfliches und hochstiftisches Lehn wäre.

Ferner versprach Er, sich wegen des Ankaufes der Stadt Brakel nach dem Gutdünken seiner Ministerialen, die er schon in der heutigen Sprache Räthe nennet, fügen zu wollen. Diese Ministerialen waren, außer den genannten Domherrn, wie der Domschola-

ster

ster H., E. von Hervordia, von Driburg, B. von Oeynhausen (de Sola Domo), die weltlichen Ritter, D. genannt Crevet, W. von Brencken, J. von Driborg. Das Gutdünken dieser Ministerialen betraf das zum Ankaufe der Stadt Brakel und ihrer Güter bestimmte Geld, und die Einkünfte dieser Güter, die der Fürst nicht ehender erheben sollte, als bis der Kaufpreis für die Stadt und die städtischen Güter bezahlet wäre.

Dann machte der Fürstbischof im geistlichen Fache in diesem Schlußjahre des drenzehnten Jahrhunderts die Einrichtung, daß aus der Pfarrey der Stadt Nieheim zwey Pfarreyen errichtet wurden, wovon eine sich über das Dorf Pummessen (Pömmesen) und dessen Filialkirchen erstrecken sollte. Ein Beweis der sich vergrößernden Volksmenge im Paderbornischen zu einer Zeit, worin unterm Krumstabe noch gut wohnen war.

Das Jahr 1300 vermehrte die Kirchengebräuche mit der ersten Jubelfeyer, welche auf einmal über zwey Millionen Menschen zur Wallfarth nach Rom in Bewegung setzte, so daß kein Tag vergieng, an dem nicht zwey hundert tausend Menschen aus den entferntesten Gegenden in diesem ersten Jubeljahre (eine Nachahmung des abgeschaften Judenthumes, das so sehr mit dem Christenthume vermischt wurde, daß es Schwärmer gab, die sich sogar beschneiden ließen) sich zu Rom als Fremdlinge einfanden, deren Nationen zwar von Rom jetzt genauer gekannt wurden, denen aber auch umgekehrt Rom bekannter wurde, dessen Verehrung, wie alles Tagtägliche, dadurch sich vermindern mußte, da hingegen italienische Cultur immer

mehr

mehr Feld gewann, bis die Töchter Italiens ihre Mutter übertrafen.

Der berühmte Pabst Bonifaz der Achte spielte zwar einstweilen seine große Rolle bey dieser Jubelfeyer, aber seine Nachfolger, Clemens der Sechste noch in diesem vierzehnten Jahrhundert, und Sixtus der Vierte im folgenden funfzehnten Säculo, beschränkten diese hundertjährige Jubelfeyer auf funfzig, auf fünf und zwanzig Jahre, damit jede Generation Rom kennen lernen mögte. In neuern Zeiten ist dieser päbstliche Jubelablaß auch auf die einheimischen Kirchen jedes Catholischen Staats erstrecket worden.

Noch zur Zeit vermehrte Bonifaz der Achte das päbstliche Canonische Recht mit dem sechsten Buche der Decretalien, und die päbstlichen Einkünfte mit den Annaten, als den Einkünften des ersten Jahres einer jeden Pfründe, die dem Pabste zum Opfer gebracht werden mußten. Allein die nachherigen Concordaten beschränkten die Annaten in den Cathedralkirchen und exemten Reichsabteyen (in letztern nur in Rücksicht der Prälaten) nach der römischen Taxe, das ist, nach den Angaben ihrer Einkünften, und in den übrigen Stiftern wurden nur Annaten zugesagt, wenn Pfründen, die Rom zu vergeben hätte, mehr als vier und zwanzig Goldgulden eintrügen. Alle Pfründen und Canonische Würden nächst der bischöflichen wurden aber zu Rom nur zu vier und zwanzig Ducaten jährlicher Einkünfte angegeben, so daß die Annaten in Teutschland für das so oft hintergangene Rom eine sterile Materie sind, da in spätern Zeiten die teutschen Erzbischöfe die berechneten Annaten zugleich mit den Confirmations- und Palliengebühren, die Bischöfe und Reichsprälaten mit den Confirmationsgebühren entrichteten.

Der

Der Greuel der Annaten, vorzüglich der Avignonischen Päbste, wurde von allen Nationen, außer der sonst für Rom so kargen französischen, beschnitten. Was aber waren die französischen Bischöfe, verjüngten Maaßstabes, vor der letzten Revolution in Vergleichung mit den teutschen Fürstbischöfen und den reichen Bischöfen Spaniens? was sind die französischen Bischöfe nach der letzten Revolution? und wo sind die Cathedral- und Collegiatstifter nebst den Klöstern Frankreichs? —

Während dessen, daß Bonifaz der Achte das päbstliche Licht jetzt noch leuchten ließ, und dafür von Philipp dem Schönen und vom ganzen mit Interdict belegten Frankreich, das von nun an seine freye Sprache gegen Rom redete, gezüchtiget wurde, bereiteten alle Ereignisse des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts bis zu Anfange des sechszehnten, und bis zur Reformation, die größten Veränderungen in Kirche und Stadt vor. Diese Ereignisse waren vorzüglich: die Gefangenschaft der Päbste zu Avignon, zu Rom noch unterm Namen der siebzigjährigen babylonischen Gefangenschaft bekannt, und die zwistigen Pabstwahlen und die daher entstandenen Obedienzien der ganzen Christenheit, mit Abrechnung der griechischen Kirche, die Aufhebung des Tempelherrnordens, wodurch die Welt an Aufhebung selbst ganzer Orden gewohnt wurde. Man kann auch dazu rechnen: die Streitigkeit der Franciscaner und Minoriten; die Hussitische sogenannte Ketzerey; die Entstehung der Universitäten; die Baselische allgemeine Kirchenversammlung; das Wiederaufleben der Wissenschaften und Künste durch die Flucht der Griechen aus dem von den Türken eroberten Constantinopel nach Italien; die Entdeckung von America;

die Erfindung des Pulvers; und über Alles, die Erfindung der Buchdruckerkunst, nebst der Errichtung des Reichscammergerichts.

Mit diesen vorläufigen Betrachtungen zur Geschichte Paderborns und Corveys zurückzutreten, so wurde die fürstliche Reichsabtey Corvey auch schon den aufkeimenden Geist dieser Zeiten gewahr, und nahm zu einer Confirmationsbulle des Pabstes Bonifaz des Achten aller päbstlichen und kaiserlich-königlichen Privilegien ihre Zuflucht. Wenn dergleichen Bullen von Rom jetzt noch, ohne neue Gerechtsame zu erhalten, gesucht wurden, so zwang die Noth dazu. Eben diese Schutzbulle rechnete Corvey aber wieder zur Paderbornischen Diöces. Denn der Eingang derselben lautet: Bonifacius Episcopus Servus Servorum Dei dilectis filiis Abbati & Conventui Monasterii Corbeiensis ad Romanam Ecclesiam nullo *modo* pertinentis ordinis S. Benedicti *Paderbornensis Dioecesis* Salutem & apostolicam benedictionem. In den Exemtionsstreitigkeiten zwischen Paderborn und Corvey, die in unsern Tagen durch Abtretung der geistlichen Jurisdiction an Corvey gegen Gewinn eines ganzen jetzt Paderbornischen Dorfes, Jacobsberg, und eines Theiles der Paderbornischen Stadt Beverungen, vortheilhaft genug für Paderborn verglichen sind, wurde zwar Corveyischer Seite behauptet, statt des Wortes modo müßte medio gelesen werden, und der Sinn wäre: ad romanam Ecclesiam nullo *medio* pertinentis. Wie ließe sich aber das mit dem Folgenden: Paderbornensis Dioecesis vergleichen?

Im Paderbornischen hat man in diesem ersten Jubeljahre 1300 die erste Spur eines wunderthätigen Bil-

Bildes, des Kreuzbildes im Dorfe Hegesdorf bey Büren.

1301 kam durch Unterhandlungen des Fürstbischofes Otto von Münster, gebohrnen Grafen von Rittberg und Bruderssohnes des Fürstbischofes von Paderborn, wo er vorher Domprobst gewesen war, wie auch des Grafen Simon von Lippe, die Burg und der jetzige Hauptort eines gleichnamigen Amtes Wevelsburg ans Hochstift Paderborn.

Diese Wevelsburg soll zuerst von den Hunnen erbauet, dann in den Besitz der Grafen von Arensberg, dann der Grafen von Waldeck gekommen seyn. Von diesen kaufte sie jetzt der Fürst von Paderborn, und belehnte mit der Hälfte derselben Bartolden von Büren.

Eben so brachte die Vermittelung des Grafen Albert von Schwalenberg es dahin, daß die Gebrüder und Grafen Hermann und Hildebold von Pyrmont die Zehnten der Stadt Hörter, worüber bisher Streit gewesen war, dem Abte Henrich und dem Stifte zu Corvey von freyen Stücken übertrugen. Fundationen waren zwar schon etwas Seltenes geworden, aber man vermachte den Stiftungen, besonders wenn diese nur einige gegründete Prätensionen hatten, doch noch gerne zerstreuete Parcelen, so daß man bey weitem nicht immer die schwächern geistlichen Herrn als einen Raub der mächtigern weltlichen betrachten muß. Fast immer wird man finden, daß, bey kaltblütigem Vergleichen, der geistliche Stand Vortheil hatte, wobey unsere Zeiten frohe Zeugen davon sind, daß manche dergleichen dem Monachismus zugefallene Nutzungen wenigstens dem weltgeistlichen Cleriseystande, und dadurch mehr dem weltlichen Stande zu gute kommen.

Mit eben jenem Grafen Albert von Schwalenberg traf der Fürst von Paderborn 1302 die Uebereinkunft, zu Abbenhausen eine gemeinschaftliche Burg auf gemeinschaftliche Kosten errichten zu wollen. Von dieser Burg aus wollten beyde Herrn sich gegen ihre Feinde vertheidigen, mit Ausnahme jedoch des Fürstbischofes von Münster von Paderbornischer, und des Grafen Otto von Waldeck von Schwalenbergischer Seite; wenn sie, Contrahenten, sich selbst unter einander, welches doch wohl nicht geschehen würde, mal rauffen sollten, so sollten die Burgmänner dieser Burg so lange neutral bleiben.

Nicht so friedlich gieng es mit dem Grafen Simon von Lippe ab. Dieser Graf setzte dem Schlosse Engern in der Grafschaft Ravensberg zu, und brandschatzte von dort her die benachbarten Gebiete. Flugs eilten die Verwandten des Grafen von Ravensberg, die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück, nebst dem Bischofe Rudolph von Minden, gedachtem Grafen zu Hülfe, und bekamen den Grafen von Lippe gefangen, der sich mit vier tausend Marken lösen, und nebst seinem Sohne Bernard, der Domprobst zu Paderborn war, unter andern versprechen mußte, Engern zerstöhren, Rheda, von wo aus der Stadt Wiedenbrück im Osnabrückischen zugesetzt worden war, seiner Festungen innerhalb vierzehn Tagen entledigen, und keine Burg an den Gränzen der Hochstifter befestigen zu wollen.

So wurde die uralte Burg Engern, dieser vorgebliche Sitz Widekinds, von Grund aus zerstöhret, so daß Nichts, als einige Trümmer derselben, zum Schaden der Kenntniß der alten Bauart, unsern Zeiten aufbehalten blieben.

Der

Der Krieg hatte sich aber bis Hervorden verbreitet. Denn es ist noch eine von Schaten nicht angeführte Urkunde vorhanden, worin der Fürst von Paderborn seinem Schwager, dem Grafen von Ravensberg, das sonderbare Geschenk mit einem Theile der Hervordischen gefangenen Bürger, das ist, mit dem Lösegelde derselben, macht.

1303 gab der Fürstbischof von Paderborn seinen Consens dazu, daß Bernard von Brakel und Burchard von Assenburg die Zehnten zu Ilstendorf bey Lemgo im Lippischen, welche diese Herren ehemals vom Fürstbischofe von Paderborn für achtzig Marken gekauft hatten, jetzt wieder dem Münsterischen Kloster Marienfeld verkauften.

Dem Benedictinerprobste des Paderbornischen Nonnenklosters Gehrden conferirte er 1305, mit Consens des Domcapitels (unter dessen Capitularen fast immer der Probst des Collegiatstiftes zum Bustorf mit unterzeichnete, ohne daß sich bestimmen läßt, ob dieser Probst zugleich ein Domherr war), die Pfarrey zu Dalhausen, zwischen Borgholz und Beverungen.

Genanntes Dalhausen besaßen die Grafen von Everstein, wovon drey Gebrüder, Otto, Ludwig und Friedrich, dieses Dalhausen mit seinen Aeckern, Wiesen, Waldungen, Gewässern dem gedachten Nonnenkloster Gehrden in einer zu Polle an der Weser, als ihrem Stammsitze, datirten Urkunde schenkten.

Mit dem oben angeführten Jahre 1305 fieng die Gefangenschaft der Päbste zu Avignon, in der Person des Pabstes Clemens des Fünften, an, und währte siebzig Jahre, mithin fast drey Viertel des vierzehnten Jahrhunderts durch.

Von diesem Pabste erhielten die Churfürsten Henrich von Virneburg und der berühmte Arzt Peter Eichspalt ihre Cöllnischen und Mainzischen Erzbisthümer. Zu diesem Pabste nahm der Fürstbischof von Münster, Otto, Bruderssohn des Fürstbischofes zu Paderborn, seine Zuflucht, durch eine Art einer Appellation oder Nullitätsklage, des Inhalts, wie er seines Bisthumes entsetzet, und solches dem Grafen Conrad von Berge eingeräumet worden, ohne daß er beym Erzbischofe von Cölln, seinem Metropolitane, Gehör gefunden hätte. Diese Reise in Person nach Frankreich hätte der Fürstbischof von Münster damals wohl schwerlich unternommen, hätte es eine päbstliche Nunciatur in Cölln gegeben.

Der Pabst restituirte zwar den Münsterischen Fürstbischof, und bedrohete seine Widersacher mit dem Banne, wenn sie ihn nicht wieder annehmen würden; allein der neue Fürstbischof hatte schon einen solchen Anhang im Hochstifte Münster, daß der dem abgesetzten Fürstbischofe getreu gebliebene und deswegen verjagte Pfarrer levold zu Wechte die päbstliche Bulle nicht mal im Münsterischen zu publiciren wagte, sondern sie in Paderborn verkündigen und an die Kirchenthüren schlagen ließ.

Hiedurch wurde zwar das Münsterische Domcapitel niedergebeugt, und hatte schon Deputirte nach Frankreich geschickt, die den Fürstbischof Otto zur Rückkehr nach Münster bewegen sollten, allein derselbe starb auf seiner Rückreise zu Poitiers, wie man glaubt, an Gift, welches ihm sein Koch Alexander gereichet haben soll, 1308, im dritten Jahre seines Exils, woselbst er in der (ehemaligen) Dominicanerkirche beerdiget wurde.

Der

Der Paderbornische Fürstbischof, der, nebst dem Osnabrückischen, sich so viele Mühe zur Wiederherstellung seines Vetters ins Hochstifts Münster gegeben, und auch seinen Endzweck erreicht hatte, indem er dessen Tod nicht überlebte, genehmigte 1306 zu Neuhaus die Uebertragung der Zehnten zu Entorf an die Münsterische Abtey Marienfeld durch den Grafen Henrich von Sterneberg, welche Zehnten dieser Graf vom Hochstifte Paderborn zu Lehn trug.

Ist wohl ein Gebiet in diesen Gegenden von Westphalen, wo die Münsterische Abtey Marienfeld nicht Besitzungen bekam? Und wie viel hat diese Abtey dem protestantischen Hause Lippe, womit das ausgestorbene Sternebergische vereinigt ist, unter andern zu danken? und in allen diesen in evangelischen Gebieten gelegenen Besitzungen blieben auch die Klöster nach dem Westphälischen Frieden, wenn sie 1624 Genuß davon gehabt hatten.

Mit Hessen, diesem dem Hochstifte Paderborn nachher so feindseligen Lande, gegen dessen Gränze zu so viele Paderbornische Städte erbauet sind, hegte dieser Fürstbischof noch gute Nachbarschaft. Er kaufte mit dem Landgrafen Henrich und dessen Sohne Johann gemeinschaftlich die Herrschaft Schonenberg, welche deren Dynast Conrad von Schonenberg mit Burgen, befestigten Ortschaften, Meyerhöfen und dem Antheile am Reinerswald beyden Herrn dergestalt verkaufte, daß die eine Hälfte dem Fürsten von Paderborn, die andere dem Landgrafen von Hessen, jedoch unter Paderbornischem Lehnsnexu, zufielen. So bekamen die Territorien, die geistlichen lange nicht mehr durch Schenkungen der Kaiser, durch Aussterben und Auskaufen weltlicher Herrn, wenn diese keine männliche Erben hat-

 ten.

ten, durch Einziehung der Lehne, durch Glück in Fehden, durch Heyrathen, ihre heutige Gestalt.

Der Friede liebende aber durch Negotiationen gewinnende Fürst von Paderborn war bey den benachbarten Regenten überhaupt in solchem Ansehen, daß das Stift Corvey und die Stadt Höxter ihn zum zeitlichen Tutor oder Schutzherrn erwählten.

Aber der Graf Simon von Lippe wurde in seinem Alter aus einem Krieger ein guter Regent. Statt des verlohrnen und zerstöhrten Engern legte er die Stadt Blomberg an, vergrößerte Lemgo, und versetzte mit Genehmigung des Fürsten von Paderborn, als Diöcesanbischofes, das Nonnenkloster Lodhem, mit Verbesserung seiner öconomischen Umstände, aus dem Mindischen in diese Stadt. Der dem Nonnenkloster angewiesene Platz wurde demselben für fünfhundert und acht Marken Osnabrückischer Denarien verkauft. (Eine Marke war eine idealische Münze.) Dieses geschah mit Einwilligung sämtlicher männlicher und weiblicher Mitglieder des Lippischen Hauses, namentlich des Domprobstes Bernard von Lippe zu Paderborn, und des Probsten Hermann von Lippe zu Höxter, dann des Richters, der Bürgermeister und der Gemeinde zu Lemgo.

Bald nachher verkaufte eben dieser Graf, oder Edle Herr, Simon von Lippe, diesem nach Lemgo versetzten Nonnenkloster die Zehnten zu Bist und Brack um der Stadt Lemgo herum, mit Consens des Fürstbischofes von Paderborn, wovon er diese Zehnten zu Lehn trug, für funfzig Marken, mit dem Bedinge, daß dem Fürstbischofe für die Erlaubniß dieses Verkaufes hundert Marken bezahlet werden sollten.

1307, im Sterbejahre des Fürsten, hatte das Hochstift Paderborn das Unglück, vom Churfürsten von Cölln angegriffen zu werden, ohne daß die Beweggründe des Churfürsten dazu, oder der weitere Erfolg davon bekannt geworden sind. Dergleichen Anfälle bewogen wohl den Fürstbischof, die Burg Kalenberg zu befestigen, und solche dem Raveno von Poppenheim und seinen Erben zu Lehne zu geben, wofür diese Vasallen den Lehnsherrn zu jeder Zeit gegen Jedermann vertheidigen, und ihm jederzeit diese Burg zur Aufnahme eröffnen sollten.

Der Fürstbischof Otto von Paderborn, ein gebohrner Graf von Ritberg, wanderte noch im nämlichen Jahre 1307 den 21ten oder 23ten October den Weg alles Fleisches.

XXVI. Günter, Graf von Schwalenberg. † 1310.

Nach Ottos Tod hatte das Hochstift Paderborn mal wieder eine streitige Wahl, da eine Parthie den Grafen Günter von Schwalenberg, eine andere Dieterich, Dynasten von Itteren oder Ittermann im Hessischen, wählte. Für dieses mal hatte der Graf Günter von Schwalenberg das Glück, die Stimmenmehrheit zu erhalten und den Preis davon zu tragen. Er war vorher, seit 1278, Erzbischof zu Magdeburg gewesen, hatte aber schon im zweyten Jahre seiner Regierung dem Markgrafen Erich von Brandenburg seine Würde eingeräumet, und sich mit einer Magdeburgischen Domprähende begnüget. Ob er zugleich Domherr zu

Paderborn war, oder seiner Tugenden wegen zum hiesigen Fürstbischofe aus dem Magdeburgischen Domcapitel postulirt wurde? das läßt sich nicht bestimmen.

Er belebte im ersten Jahre seiner Regierung des Hochstiftes Paderborn 1308 die Aufhebung des Tempelherrnordens unterm Avignonischen Pabste Clemens V und dem französischen Könige Philipp dem Schönen, der während dessen, daß der Pabst in seiner Gefangenschaft war, die Güter dieses Ordens zum Theil zu seinen Domänen schlug, indem der übrige Theil, der päbstlichen Aufhebungsbulle gemäß, dem Johanniter- oder heutigen Maltheserorden zugewendet wurde. So wuste Frankreich — Rom und Monachismus, von nun an bis zum Baseler Concil, bis zur Aufhebung des Jesuiterordens, bis auf die neueste Revolution zu bekämpfen, und den übrigen catholischen Staaten neuerer Zeit mit Durchlöcherung der Disciplinarpuncte des Tridentinischen allgemeinen Kirchenrathes ein Beyspiel zu geben.

Frankreichs Staatsmaximen suchten zwar fürerst Teutschland unterm Drucke französischer Hirarchie zu erhalten, um das teutsche noch einzige Kaiserreich (Rußland hatte noch seinen Zaar, Constantinopel bald einen von den Türken verdrängten Schattenkaiser) wieder an die Franken zu übertragen, allein die wider die Minoriten und die ihnen günstigen Päbste aufgebrachten Franciscaner strengerer Observanz mußten für die Hoheit des teutschen Reichs eifern, und den merkwürdigen Churverein von 1338 veranlassen. Dieser Churverein galt die römische Einmischung in die Kaiserwahl. Bis in unsere Tage darf kein fremder

Bot-

Botschafter, mithin auch kein päbstlicher, zur Zeit der Wahl in der Wahlstadt seyn.

Noch zur Zeit wollte es mit der Aufhebung des Tempelherrnordens in Teutschland nicht recht fort.

Der jetzige teutsche Kaiser oder König Henrich VII schien in Paris und Avignon kaum zu existiren, als der mit Klagen über die Tempelherrn aus allen Ländern überhäufte Pabst Clemens V (Clemens XIV oder Ganganelli) nicht an das Oberhaupt des teutschen Reichs, sondern an die teutschen Erzbischöfe schrieb.

Diese hielten Synoden darüber, was in den Angelegenheiten der Tempelherrn, über die so viele Klagen wären, zu beschliessen sey. So mit teutscher Redlichkeit und Langsamkeit verfuhr unsere Mainzische Metropolitansynode 1311. Auf dieser Synode erschien der Wild- und Rheingraf Hugo von Grumbach mit zwanzig andern Ordensbrüdern, alle mit Waffen unter ihren Ordenskleidern. Die versammleten, der Fehden doch nicht ungewohnten, Bischöfe geriethen in Furcht und Schrecken. Der Erzbischof von Mainz hieß den Commandeur (gedachten Wild- und Rheingrafen von Hugo) sich setzen, und seine Vertheidigung zu führen. Dieser führte dann mit lauterer Stimme das Wort: „Er wüßte es wohl, daß diese Synode aus päbstlichem Auftrage, nur wegen Aufhebung seines Ordens, berufen wäre, daß seinem Orden unerwiesene Beschuldigungen (der Mastupration, des Kindermordes u. s. w.) zur Last gelegt würden. Der Orden wäre aber, ohne davon überzeugt, ohne gehöret zu werden, verdammet, und unschuldige, durch eigenes Bekenntniß bis zum Tode, durch Wunderwerke unschuldig befundene Mit-

Mitglieder desselben, wären verbrannt worden. Er müsse also wider diese Synode protestiren, und an einen künftigen (von Frankreich unabhängigen) Pabst und an ein allgemeines Concil appelliren."

Der Erzbischof von Mainz nahm ihre Protestation aus Furcht gegen einen Aufstand zum Protocoll, versprach, sich mit dem Pabste in Unterhandlungen einlassen zu wollen, wobey sie sich beruhigen könnten.

Eben so wurden in andern Staaten, vorzüglich in Spanien, die Tempelherrn für unschuldig erkannt; allein Frankreich drang mit seinem Hasse gegen die Tempelherrn durch, ihr Orden wurde auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne abgeschaft, nachdem er hundert und sechs und achtzig Jahre bestanden hatte; ihre Güter wurden zwar großentheils den Johanniterrittern zu Theile, kamen hin und wieder aber auch an andere geistliche Congregationen und an die weltlichen Landesregenten, worüber sich der Pabst vergeblich beklagte. Im Hochstifte Paderborn erhielt das Domcapitel die Güter des ehemaligen Tempelherrnklosters zu Lippspringe, so daß solche im Besitze adlicher Cadets blieben, und nur von der Ordensgeistlichkeit zur Weltgeistlichkeit übergieng. Das Tempelherrnkloster in der benachbarten Grafschaft Rheda hingegen zogen die Grafen von Lippe, hernach die Grafen von Tecklenburg, zu ihren Cammergütern.

So sah die Welt das erste Beyspiel einer Zernichtung eines ganzen Ordens zwar als ein Werk der Strafe; die Verwendung der Güter desselben erregte aber den ersten Begriff einer bessern Anwendung aller sogenannten milden Stiftungen überhaupt.

So

So sehr aber Frankreich in Kirchensachen herrschte, so sehr fühlte Teutschland noch den Druck der römisch-gallischen Hierarchie. Es hatte zwar seinen Nutzen, daß Graf Conrad von Berge das Hochstift Münster endlich räumen und dem Landgrafen Ludwig von Hessen Platz machen mußte, da gedachtes Hochstift dadurch, nach einer innerlichen und äußerlichen Fehde mit dem Hochstifte Osnabrück, dessen Fürstbischof sich wegen der seinem Verwandten, dem verstorbenen Münsterischen Fürstbischofe, zugefügten Trübsale gerächet hatte, endlich zur Ruhe kam. Allein das Alles geschah durch Betrieb eines Pabstes, der in Frankreich ein Staatsgefangener war, nicht durch die Metropolitan- und Synodalverfassung, so daß diese päbstliche Besetzung der Erz- und Hochstifter bey streitigen Wahlen durch dergleichen Wagestücke eine selbst in den nachherigen Concordaten zugestandene Norm des teutschen Kirchenrechtes wurde.

Dazu wußte der Pabst mit einer Strafe von drey tausend Goldgulden das Hochstift Münster zu belegen, welche dasselbe bey jeder künftigen Confirmation eines erwählten Fürstbischofes der päbstlichen oder apostolischen Cammer dafür zu entrichten hätte, weil einmal ein Graf Conrad von Berge gegen einen Grafen Otto von Rittberg gewählet worden war.

Auch im Paderbornischen waren noch Gährungen über die letzte Wahl, die den Fürstbischof bewogen, sich der Gemüther durch Bestätigung, der hergebrachten Rechtsame des Landes zu versichern.

So bestätigte er 1309 der Alt- und Neustadt Warburg ihre Vorrechte und Privilegien in einer eigenen Urkunde, worin der Vater des Fürsten, der regierende Graf Albert von Schwalenberg, der Graf Hen-

Henrich von Waldeck, die Herrn von Osterhausen, Brobecken (Brabeck), Harhausen (eine ausgestorbene Familie und Gut bey Stadtberge), Westhem, und der Paderbornische Hofrichter Ludolph (diese Hofgerichte waren wohl eine Nachahmung des kaiserlichen Hofgerichtes) als Zeugen vorkommen.

Und um dem in Zwietracht gewählten Fürsten seine Regierung recht zu sichern, wählten die Domherrn und Ersten des Landes (Canonici ac *Primores*) den eilften November dieses Jahres 1309 mit seinem guten Willen den Domprobsten Graf Bernard von Lippe zum zeitlichen Tutor und Defensor des Hochstiftes; setzten demselben zugleich einen aus vier Domherrn, aus vier Ministerialen, aus zweyen Bürgern der Stadt Paderborn, und zweyen Bürgern der Stadt Warburg bestehenden geheimen Rath zur Seite. Trafen ferner die Verfügungen, daß der Fürst die für tausend vierhundert Marken versetzten Burgfesten Neuhaus und Driburg wieder einlösen sollte. Die darüber errichteten Diplome unterschrieb der Fürstbischof, das Domcapitel, der regierende Graf Simon von Lippe und dessen Gemahlin Adelheid.

Solche Verdienste um das Hochstift Paderborn hat das jetzt protestantische Haus Lippe, und kann nicht mal eine Dompräbende darin erhalten.

Gedachter Tutor, der Domprobst Graf Bernard von Lippe, unterschrieb den ersten August 1310 die Urkunde, worin der Fürst das Gut Brachmen in der Sinderheide dem Ministerialen Milinctorf und dessen Erben für drey und achtzig Marken verpfändete; und von dieser Zeit an verschwindet der Fürstbischof von Paderborn, Graf Günter von Schwalenberg, aus der Geschichte.

In

In den Hochstiftern Münster und Osnabrück wurden indessen wichtige Verfügungen getroffen. Im erstern wurde die Clerisey auf einer bischöflichen Synode (in persönlichen Sachen) von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet, ein Vorrecht, das für jeden karg fundirten Geistlichen nichts Unbilliges gegen die Weltlichen hat, so lange die Pfarreyen nicht verbessert, und Präbenden nicht unglücklichen Gelehrten unentgeldlich eingeräumet werden. Ein Gleiches läßt sich von der Befreyung von persönlichen Abgaben und Diensten sagen. Im Hochstifte Osnabrück in der Hauptstadt wurde ein Haus für abgelebte verdiente Geistliche zu deren Behuf Mainz in unsern Tagen das Dominicanerkloster in Frankfurt verwendet hat, gebauet. —

XXVII. Dieterich II, Dynast von Itteren, † 1321.

Der vorige Fürstbischof, Graf Günter von Schwalenberg, mußte, aller Anstalten der Vorsicht ohngeachtet, nicht die angenehmste Regierung gehabt haben, da er noch in diesem Jahre 1310 auf seinen Nebenbuhler, den Domherrn Dieterich von Itter, der sich wohl immer mehrere Stimmen zu erwerben wuste, als auf einen Coadjutor oder sichern Nachfolger, resignirte.

In eben diesem Jahre (1310) den dritten December bestätigte der neue Fürst der Stadt Brakel aus Erkenntlichkeit ihrer Treue gegen seine Person ihre hergebrachten Vorrechte; die Bürger dieser Stadt sollten nicht verpflichtet seyn, dem Fürsten in seinen Pri-

vat-

vatfehden (die das Land nicht betrafen) beyzustehen, es wäre denn, daß ihre Stadtobern sämtlich sie dazu anhielten, oder sie, die Bürger, von freyen Stücken solches wollten. Innerhalb des Kirchensprengels der Stadt sollten keine Fürstliche neue Gebäude angelegt werden. Dieses promissionis & confoederationis testimonium, wie die Urkunde genannt wird, wurde zu Brakel selbst, wohl bey der Huldigung, ausgestellet.

Das Jahr 1311 war endlich das merkwürdige Jahr der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne, unterm Pabste Clemens V, worauf nicht nur der Tempelherrnorden zernichtet, sondern auch die Ketzerey der Begarden und Beguinen, Schwärmer und Wollüstlinge, worunter aber auch welche waren, die die römische Kirche für die babylonische Hure in der Apocalypse, welche alle übrige Kirchen verführet hätte, ausschrieen, verworfen, auch über einen neuen Kreuzzug, aber vergeblich, gehandelt wurde.

Und als wenn eine andere Schöpfung entstanden wäre, so wurde das weltliche Haupt der Christenheit Henrich VII nicht vom geistlichen Oberhaupte, sondern nur von dreyen Cardinälen 1312 in der durch Bürgerkriege jämmerlich zerrütteten Hauptstadt der Welt gekrönet. Der erste Strahl eines Lichtes, daß ein römisch-teutscher Kaiser der Krönung eines Pabstes nicht bedürfte.

Unser Mitglied des geistlichen und weltlichen römischen Reichs, der Fürstbischof Dieterich II von Paderborn, unterhielt gute Nachbarschaft mit Hessen durch Bestätigung des Vertrages seines Vorvorfahren über Schönenberg.

Die-

Dieser geistliche Herr hegte überhaupt Achtung gegen die weltlichen.

Dem Grafen Otto von Ravensberg stellete er eine Urkunde aus, worin er ihm versprach, Niemanden zum Beneficio der (Collegiat-) Kirche zu Bielefeld durch bischöfliche Macht (auctoritate ordinaria) befördern zu wollen, ohne daß ein zeitlicher Graf von Ravensberg gehörig darüber vorher befraget worden wäre, da dieses ein Vorzugsrecht der Stifter der Kirchen sey.

Ueber das Salzwerk zu Westerkotten war ein Streit entstanden. — Auf einer eigenen Tagfahrt wurden dem Fürstbischofe, dem Probste Reinfried von Erwitte und anderen Interessenten ihre Antheile angewiesen.

Die fürstlichen Einkünfte der Stadt Salzkotten verpfändete der Fürst 1313 seinem Truchseß Bernard (von) Crevet und dessen Sohne Johann, auch dem Ministerialen Bodo von Scelen (vielleicht Schele) für eine gewisse Geldsumme mit Consens des Domcapitels, behielt sich aber die landesfürstlichen Rechtsame über die Stadt, besonders die Jurisdiction, bevor.

Zwischen den Chanoinessen des Stiftes Bödeken an einem, und den dortigen Canoniken am andern Theile, war über die Distribution der Präbenden ein Streit entstanden, den nun 1313 der Fürstbischof mit Zuziehung des Domcapitels, der Ritterschaft und des Hofrichters folgendergestalt entschied: Der vierte Theil aller Einkünfte und Früchten der Präbenden der Canonissinnen und Canoniken, solche mögten in Korn, in Denarien (Zehnpfenningstücken), in Fleisch, Brodt, Wein, Bier, Fischen oder andern Dingen bestehen,

sollte Einer derer Canonissinnen anvertrauet werden. Die Hälfte dieses Viertels sollte dann zur Zeit der Distribution durch die Abtissin, Pröbstin oder eine andere Chanoinesse, welche allein oder mit andern die Präbenden auszutheilen hätte, den Präbendargeistlichen ausgetheilt werden. Hievon sollten aber vier Schillinge (Solidi), die Sunde-Penninge genannt würden, und jeder Chanoinesse gereichet werden müßten, und zehn Denarien, welche die Canonissinnen auf Grünendonnerstag erhielten, als wovon die Präbendargeistlichen Nichts genießen sollten, wie auch sieben Schillinge in Zehnpfenningstücken, welche nur den Geistlichen, nicht aber dem Convente der Canonissinnen gebührten, ausgenommen seyn.

Das hieß mit wenigen Worten: der achte Theil der Einkünfte sollte für die Präbendargeistlichen, der Regel nach, seyn. Hierin lag keine Ungerechtigkeit, da in diesem Canonissinnenstifte sechszehn Chanoinessen, und nur vier Geistliche zur Seelsorge präbendirt waren. So hätte zwar den Geistlichen, dem Personale nach zu rechnen, der fünfte Theil gebühret; allein dieses Stift hatte wohl kein vermischtes Capitel, dessen Präbendare mit den Canonissinnen Capitularrechte, zum Beyspiele ein actives Votum bey der Abtissinwahl, genossen hätten, sondern die Geistlichen waren wohl nur Seelsorger, die außer ihrem fixen Gehalte die sogenannten Stolgebühren bekamen.

Die sämtlichen damaligen sechszehn Chanoinessen hießen aber: Adelheid (vermuthlich Gräfin) von Eberstein, Abtissin; Adelheid von Emmern, Pröbstin; Elisabeth von Itter (wahrscheinlich eine Verwandtin des Fürsten), Dechantin; Ermegild (ohne Familiennamen), Thesaurarin; Sophie von Hindenburg, Kellnerin;

Beatrix

Beatrix von Euenhus (Oeynhausen); Margarete von Lippe (eine noch blühende Paderbornische Familie, wenn nicht aus dem bekannten gräflichen Hause); Hedwig Marschalk (ein ministerieller Familienname); Gertrud von Elsepe; Cunegunde von Driburg; Cunegunde von Harhausen; Gertrud von Rodenberg; Jütte (Judit) und Beatrix von Lippe; Hedwig von Etlen; Mechtild von Develde.

Die vier Geistlichen waren: der Pfarrer Henrich, und die Präbendare Hermann und Reinald, welche sich unter Verlust von vier Marken reinen Silbers für ihren Mitpräbendar und Collegen Henrich von Barkhausen verbürgen mußten, daß derselbe nach seiner Zurückkunft dieser Ordination nachleben würde.

Man sieht diesem Stifte übrigens sein Alter an, da die Canonissinnen noch unterm gemeinschaftlichen Dache, im Convente, zusammen wohnten, und nur wohl erst die gemeinschaftliche Tafel aufgehoben hatten, da sie über die Theilung der Tafelgüter und Kleidungsrevenüen (Nadelgelder) mit den Geistlichen nicht übereinkommen konnten.

Von Domherrn halfen diese Verfügung treffen: der Domdechant Conrad (Graf) von Diepholz, der Domthesaurar Georg, der Domcantor Heinrich, Ludolph Marschalk, Werner von Padberg, Johann genannt Wenet (von Wendt), Reiner Crevet; dann der Hofrichter Magister Ludolph; und von der Ritterschaft unter Andern, Friedrich, Edler Herr von Eberstein.

Das gute Stift Bödeken bestand nach diesem nur noch sechs und neunzig Jahre, da es 1409 den Augustiner-Regular-Canoniken zur Beute wurde.

Der Paderbornische Adel verlohr eine freye weltliche Versorgung seiner Töchter zu sechszehn Präbenden, und behielt die eilf Präbenden zu Neuenheerse.

Von 1314 an gerieth das heilige römische Reich in die Fallstricke seines chimärischen Staatsrechtes. Nach dem Tode des Avignonischen Pabstes Clemens des Fünften hatte es bis ins dritte Jahr kein geistliches Haupt der Christenheit. Und wer wird behaupten, daß die vielen Verstorbenen dieser Zeit deswegen nicht seelig geworden wären, weil die italienischen und französischen Cardinäle sich über keinen den Franzosen anständigen Pabst verstehen konnten? — War aber Teutschland des Lichtes der Sonne beraubt, so wurde es von zweyen Monden beleuchtet, da es nach dem Tode Henrichs des Siebenten zwey weltliche Häupter der Christenheit bekam, Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich.

Ludwig von Bayern bekam aber gegen gedachten seinen ersten Gegner, wie in ganz Teutschland, so auch in Westphalen, die meisten Anhänger. Er belohnte sie dafür. So ernannte Er den Grafen Dieterich von Cleve zum Reichsvicar zwischen dem Rhein und der Weser, das heißt, in Westphalen.

Auch der Fürstbischof von Paderborn war von Ludwigs Parthie, und wurde dafür belohnet; wie aus folgendem Bruchstücke einer Kaiserlichen im Domarchive vorhandenen, und von Schaten, so weit die erste Hälfte durch Brand nicht unleserlich geworden, noch angeführten Urkunde abzunehmen ist:

Adducor in mille Marcas puri argenti, quas dare promisimus, & promittimus per praesentes, cujus quidem pecuniae medietatem in Carnis privio

privio proximo (die abgeschafte Adventsfastenzeit), reliquam vero medietatem in festo Pentecostes proxime subsequente eidem Episcopo persolvimus, tradentes sibi has nostras litteras Sigillo communitas Palatinatus Rheni & Ducatus Bavariae, *quod* (quia) *Sigillum regium adhuc non habemus.* Datum in Castris apud Franckefurt, Anno Domini 1314. XII. Calend. Novembris (den 21ten October).

In seinen häuslichen hochstiftischen Angelegenheiten bestätigte unser Fürstbischof die von seinem Vorvorfahren bestimmten Rechtsame der Archidiaconen und der Vogten.

1315 wurde zwischen ihm und dem Fürsten von Corvey eine Uebereinkunft wegen der Corveyischen Burg Blankenau und der Paderbornischen Feste Corbecke folgendermaßen getroffen:

Der Corveyische gefürstete Abt Robert, der Prior Cratho, der Probst Friedrich, der Pförtner Conrad, der Hospitalar Ulrich, der Almosener Godfried, der Kellner Bodo, als Prälaten des Corveyischen Capitels, räumten dem Fürsten und Domcapitel zu Paderborn zwey Burgplätze oder Burgsaten (Burgsitze) in der neuerbaueten Feste Blankenau dergestalt ein, daß gedachter Fürstbischof seine dortigen zwey Burgmänner mit denen Einkünften, die Burglehen genannt würden, versehen sollte, der Abtfürst von Corvey aber sollte die Pförtner und die Wächter besolden. Die Burgmänner, Pförtner, Wächter sollten dem Fürsten und Domcapitel zu Paderborn, wie dem Fürstabte und der Kirche zu Corvey, zur Treue und Folge huldigen. Der Abt von Corvey könnte die Burg Blankenau verkaufen und versetzen, doch müßte sie vorher dem Bischofe und

der Kirche zu Paderborn angeboten werden, zu gleichem Rechte unter gleicher Verbindlichkeit wäre der Herr Bischof wegen seiner Vorgleben befugt. Die Burg Blankenau sollte dem Bischofe und der Kirche (Domcapitel, als erstem Gliede des Hochstiftes) zu Paderborn jederzeit offen stehen. Umgekehrt räumte der Bischof von Paderborn, mit Consens seines Capitels, dem Herrn Abte Robert, dem Capitel und der Kirche zu Corvey, einen Burgsitz zu Blankenau (gab also einen Burgsitz zurück) und einen zu Corbecke ein, woselbst mit gemeinschaftlichen Paderbornischen und Corveyischen Kosten eine Feste zur Vertheidigung des Stiftes Corvey angelegt werden sollte; der Abt sollte aber auch für die Burglehen seiner Burgmänner sorgen.

Mit solchen Burgmannschaften wurden edle Herrn belehnet, die eigene Familien stifteten. Bey ihren Burgsitzen, wie bey den Stiftern und Klöstern, baueten sich einzelne Colonen, Dörfer, Städte an, und so hatte auch das Faustrecht, wie Alles unterm Monde, sein Gutes, wie sein Böses. Sturben solche Familien aus, so entstanden ansehnliche Cammerhöfe, Conductionen, wie Blankenau im Corveyischen, daraus.

Die Paderbornischen Cameralisten verweigerten dem Collegiatstifte zum Bustorf gewisse jährliche Früchte, vermuthlich Zehnten, aus dem fürstlichen Gute Mairide; der Fürst überzeugte sich aber aus ältern Urkunden von den Befugnissen des Stiftes, und ließ demselben 1315 den ganzen Rückstand aller ihm vorenthaltenen Jahre zu gute kommen.

1316 bestätigte er mit Consens des Domprobstes, Domdechants und des ganzen Domcapitels die Rechtsame der Stadt Brakel, wie vorzüglich die städtische Jurisdiction und Policey. Die Brakelischen Bürgermeister

meister und Bürger sollten nämlich fernerhin, wie bisher, ungestöhrt disponiren, ordiniren, statuiren über Brodt, Bier und Fleisch. Die Jurisdiction würde der Stadt hiemit wiederholt eingeräumet; sie könnte Bier brauen, (fremdes, untaugliches Bier) verbieten, verkaufen, transportiren, in der Stadt unter sich darüber ordiniren (Bier- und Brauordnungen machen), die Proconsuln und Consuln (die jährlich regierenden und nicht regierenden Bürgermeister) könnten zu Folge des dem Fürsten und ihren Mitbürgern geschworenen Eides die Biermaße oder Kanne (Cannam) festsetzen, die Maße abändern oder beybehalten, wie es die Zeitläufe mit sich brächten. Wenn ein Brakelischer Bürger ein anderes, als von den Bürgermeistern angesetztes, mithin ein falsches Kannenmaß gebrauchte, so sollte er dafür vom Fürsten oder von andern Herrn der Stadt Brakel gestrafet werden. Seine Bürgermeister und Bürger sollten bey der Brodtbäckerey und beym Verkaufe des Fleisches in Gemäßheit des Ihm und ihren Bürgern geschwornen Eides, nach dem bisherigen Herkommen, nach freyer Willkühr, volle Macht haben, in der Stadt zu ordiniren, statuiren, zu verkaufen, und zu disponiren, wie es der Stadt nach Zeit und Umständen zuträglich seyn würde. Die Abgaben auf Brodt, Bier und Fleisch sollten der Stadtcämmerey entrichtet werden. Wenn ein Brakelischer Bürger die städtischen Statute nicht beobachten würde, so sollte er den Bürgermeistern und der Stadt die Strafe dafür erlegen. (Si quis Burgensium praedictam ordinationem, *Statutum* ac ordinatorum renovationem a praedictis *Consulibus* ordinatam & statutam infringere temere praesumserit, *hoc ipsis consulibus ac civitati solum prout dig-*

num duxerint, emendabit. Hier wurde also der Stadt das Strafrecht wegen Uebertretung aller Statuten zugestanden, da vorher wegen Uebertretung der Bierstatuten dieses Strafrecht zweifelhaft blieb. Hatte aber die Stadt das Majus, oder die Gesetzgebung, das Recht, Strafen für die Uebertretung ihrer Gesetze zu bestimmen, so hatte sie wohl auch das Minus, oder das Recht, diese von ihr bestimmten Strafgebühren zu erheben.) Zu mehrerer Versicherung verzichtete der Fürst auf alle Rechtsame und Ansprüche (welche waren diese? —), die er etwa gegen diese Verfassung der Stadt Brakel haben mögte.

Schaten bezieht sich auf diese Urkunde gegen den Reichsfiscal unter dem Kaiser Ferdinand dem Ersten, der von 1558 bis 1564 regierte, welcher unter der Regierung des Paderbornischen Fürstbischofes Rembert von Kersenbrock die Städte Brakel und Warburg, die doch ihrem Fürsten absolut unterworfene Städte wären, so wie die Städte Dortmund, Soest, Lemgo, und Herford tumultuarisch zu freyen Reichsstädten zu machen versucht hätte. (Quando Ferdinando Imperatore Fisci Imperialis Advocatus *molestam* intendit litem — inter liberas Imperii Civitates asserere *tentavit*). Hoher Ton eines unberufenen Jesuiten! Aber die Jesuiten fröhnten dem Hause Oesterreich und allen catholischen Mächten, wie den Päbsten, so lange, wie sie ihnen zu Willen waren; — lästerten ihnen, so bald sie Widerspruch fanden; und so hätte freylich mit den Städten catholischer Stiftslande eine Ausnahme gegen jene weltlicher, vorzüglich ketzerischer Länder, gemacht werden müssen, so lange die Jesuiten die gierigen Augen der geistlichen Herrn waren. Das fühlte der unsterbliche Joseph der

Zweyte, und wuste sich dieser unberufenen, selbstsüchtigen Stützen des Hauses Oesterreich zu entledigen.

Bey den übrigens von nun an immer wichtigern Streitigkeiten der Städte mit den Herrn des landes, auf deren oberherrlichen Grund und Boden sie lagen, kömmt es aber wohl auf Unterscheidung der Rechte der Souveränität, der Lehnsherrschaft und der Vogtey im Allgemeinen, wie auf das Herkommen in einzelnen Fällen an. Der Umstand, ob eine Stadt ehemals auf den Reichstagen erschienen, oder noch erscheint, bestimmt nicht alle ihre Rechte. In mancher Reichsstadt hat der Kaiser oder ein benachbarter Reichsstand beträchtliche Rechtsame. Manche sogenannte Municipalstadt, die auch einem Reichsstande unter irgend einer Qualität eines eingeschränkten Landes-, Schutz- oder Lehnsherrn huldiget, kann freyer seyn, mehrere Rechtsame haben, wie eine Reichsstadt. In Niederteutschland sind Hildesheim, Osnabrück, Essen, noch heut zu Tage Beyspiele davon.

Auch das Faustrecht trug dazu bey, daß Städte und andere Ortschaften sich befestigten, wodurch letztere zu Städten empor stiegen, und sich hinter Mauern, Wällen und Graben gegen die Landesherrn, wie ursprünglich gegen den Landesfeind vertheidigen konnten, bis Pulver und Canonen die alten Festungen und Burgfeste in Trümmer zermalmeten.

So verstattete der Fürstbischof von Paderborn 1317 der Stadt Wilbassen auf Ansuchen des dortigen Nonnenklosters sehr gerne, sich, nach Art anderer Städte, gegen alle Anfälle zu verschanzen. Doch sollte die Stadt dem zeitlichen Fürsten und den Domherrn stets geöfnet werden. Von der

Stadt aus und an der Stadt sollte keine Fehde unternommen werden, die bischöflichen Leute, wie die Leute der dem Fürstbischofe untergebenen Stifter und Klöster, wie die fürstlichen Ministerialen, sollten ohne Erlaubniß des Fürsten keine Aufnahme in der Stadt finden (wenn ihnen nachgesetzt würde). Den bischöflichen geistlichen Officialen sollte in der Stadt eine Strohherberge (gewöhnliche Bewirthung in einem mit Stroh gedeckten Hause) eingeräumet, den Domherrn und Prälaten aber vom Probste des dortigen Nonnenklosters, hergebrachter maßen, eine anständige Bewirthung gewähret werden. Die Bürger der Stadt Wilbassen sollten, wie andere benachbarte Städte und Dörfer, beym allgemeinen Aufgebote gegen den Feind, die Folge leisten. Das höhere Gericht, Gogericht genannt, sollten sie fernerhin suchen, wie sie es bisher gesuchet hätten *). Die allgemeinen Landes-Beden oder Bitten (Petitiones generales) sollte die Stadt Wilbassen nach ihren Kräften mit den übrigen hochstiftischen Städten, wenn alle diese Städte (auf den Landtagen) darin gewilliget hätten (in quas *omnes* Ecclesiae Civitates concordant), mit entrichten. Die übrigen (fürstlichen) Einkünfte von dieser Stadt sollten dem dortigen Nonnenkloster zu gute kommen, und zwar dergestalt, daß dem Fürsten von Paderborn außer den angeführten Rechtsamen von dieser Stadt weiter Nichts entrichtet werden sollte.

Im

*) Die Assessoren der Schöpfen, Scheffen, schöpften, schafften, d. i. suchten bey einem vorkommenden Falle den Spruch, sagten dem Richter ihr Urtheil, und der Richter machte dasselbe öffentlich bekannt.

Im nämlichen Jahre 1317 verlieh der nach einer dreyjährigen Sedisvacanz gewählte Avignonische Pabst Johann der XXII dem damals Benedictiner- und jetzt Bernardiner-Nonnenkloster Wormeln, von dessen Stiftung, außer einigen Schenkungsurkunden, vorzüglich der Grafen von Everstein, von 1250 an, Nichts bekannt ist, das Vorrecht, alle beweg- und unbewegliche Güter erwerben zu können, die eine dorten befindliche Nonne demselben vermachen würde. Diese päbstliche Begünstigung sollte jedoch den Rechten eines Dritten nicht nachtheilig seyn. (Sine juris praejudicio alieni.) Das Kloster wird in der päbstlichen Bulle zur Mainzischen Diöces gerechnet, und dem Thesaurar des Collegiatstiftes zu Fritzlar (eine Mainzische vom Hessischen umgebene Stadt) geschieht der Auftrag, die Nonnen gegen ihre bisherigen Spolien und Unbilden zu rächen.

1318 kaufte der Fürst von einem Bürger der Stadt Paderborn, Namens Johann Isehen, seine Actien am Salzwerke zu Salzkotten für dreyßig Marken, welche das Domcapitel herschoß, und dafür den Ertrag dieser Actien versetzt bekam.

Wenn aber Canonissinnenstifter und Nonnenklöster unterm Vorwande der ausschweifenden Lebensart der Chanoinessen und Nonnen, da das andere Geschlecht allein die Folgen gewisser Vergehungen tragen muß, entweder von Stiftern in Nonnenklöster, oder in Mönchenklöster verwandelt wurden, so erfuhr das Nonnenkloster in der Stadt Meschede, im benachbarten Herzogthume Westphalen, 1319 eine glückliche Umänderung, da ein Collegiatstift, das Einzige dieses Landes, daraus wurde.

Der

Der Fürstbischof von Paderborn verstattete in diesem Jahre 1319, so wie zwey Jahre vorher, der Stadt Wilbassen, jetzt der Stadt Gehrden, auf Ansuchen des dortigen Nonnenklosters, sich gegen die feindlichen Angriffe, wahrscheinlich aus dem benachbarten Hessischen, zu befestigen, und dieses unter Bedingnissen, wie bey der Stadt Wilbassen, deren Gogericht und Rechtsame des dasigen Nonnenklosters ebenfalls erwähnet werden.

Hierauf wurde noch in einer eigenen Urkunde ein Vermächtniß an Grundstücken des Domprobsten, Graf Bernards von Lippe, der im zweyten Jahre nach diesem als Fürstbischof erscheint, an gedachtes Nonnenkloster genehmiget.

1320 wagte die Stadt Warburg einen glücklichen Ausfall zu Pferde und zu Fuße unter ihrem Bürgermeister Johann (von) Geismar wider die benachbarten Edle in der Ebene an der Desenburg, so zwar der Stammsitz derer von Spiegel, aber damals ein Schlupfwinkel aller der Stadt Warburg überlästigen Edlen war. Von Seiten der Edlen fiel die größte Anzahl. Dergleichen Fehden rieben manche adliche Familie auf, welche in den Kreuzzügen noch übrig geblieben waren. Und da von jedem Hause gewöhnlich nur ein Sohn den Stamm fortsetzte, welches in neuern Zeiten fast zur Regel wurde, so ists begreiflich, daß von unzähligen adlichen Familien so wenige mehr blühen; und da in den Stiftslanden keine neue Familie Recht zu Dompräbenden und Landesstandschaft hat, so können in wenigen Jahren die Güter erloschener Familien Unterherrschaften einiger Wenigen werden, wenn nicht auch hier eine Veränderung mit dem Adel vorgeht. —

Der

Der Warburgische Bürgermeister Johann von Gelsmar stiftete als ein anderer Judas Machabäus eine Pfründe, wovon Todtenopfer für die Seelen der erschlagenen Warburger entrichtet werden sollten.

Auch zwischen den Burgmännern der alten Warburg oder Wartburg und den Bürgern der Stadt waren Thätlichkeiten ausgebrochen; der Fürstbischof beendigte aber solche durch Bestätigung der Rechte der Alt- und Neustadt Warburg den 23ten Februar 1321. Und dieses war die letzte von ihm aufgezeichnete Handlung.

XXVIII. Bernard V, Graf von Lippe, † 1340.

Noch im nämlichen Jahre 1321 erscheint der Domprobst Graf Bernard von Lippe, der schon unter den beyden letzten Regierungen den innigsten Antheil an die Landesangelegenheiten genommen hatte, als sein Nachfolger. Er war der dritte Fürstbischof aus dem Hause Lippe, das dem Hochstifte Paderborn zu Ende des Mittelalters den vierten und letzten, Simon den Dritten, gab, und dann durch die Reformation und den Westphälischen Frieden von einem Fürstenthume ausgeschlossen wurde, das ihm Alles verdankte.

Der Vater des jetzigen Fürsten war Simon der Erste; sein ältester Bruder, Simon der Zweyte, von dem das heutige Haus Lippe herstammt. Sein Bruder Hermann war Probst zu Höxter, und seine andern Brüder, Dieterich und Henrich, waren Ritter des

Kreuz-

Kreuzträgerordens, der in neuern Zeiten auf sehr wenige Klöster für Bürgerliche eingeschmolzen ist, und zu den Congregationen sogenannter Augustiner Regularcanonicken gerechnet wird. Das Hochstift Paderborn hat keine Congregation dieses Ordens, und das Hochstift Münster nur eine einzige zu Bentlage beym Rheine.

Der neue Fürst fieng seine Regierung mit einer illüstren Handlung an, da er die benachbarten weltlichen Herrn die hochstiftischen Lehne empfangen, und sie die Lehnshuldigung leisten ließ.

Diese Herrn waren vorzüglich: der Landgraf von Hessen, der Graf Henrich von Waldeck, der Graf Hermann von Everstein, der Graf Günther von Schwalenberg, der Graf von Rittberg, der Graf Otto von Ravensberg, der Dynast (Domicellus) von Büren.

Hessen wurde mit den Burgfesten Schöneberg und Dreibenburg, nebst einem Theile des Reiners oder Reinhardswaldes, belehnet.

Von den übrigen Herrn empfieng der Graf von Ravensberg den 24ten Julii 1321 die Burg und das Amt Sparenberg, die Jagd in den umliegenden Waldungen, und gewisse Zehnten zu Lehne, ferner Bielefeld, das Haus Dyken in der Senderheide, das Gut Borichusen, und zehn Colonien in der Senderheide, die eben abgebrannt waren, nebst den benachbarten Waldungen.

Dem Ritter Allart von Busche wurden Zehnten zu Waddenberg und Barch, der Hof Braeck mit zweyen Gütern, dreyen Fischereyen und Grundstücken zu Worden zu Lehne ertheilt.

Glän-

Glänzende ceremonielle Handlungen damaliger Zeit, unterm freyen Himmel, in Gegenwart aller Landsstände, und bewafneter Untervasallen oder Hintersassen! —

So hatte aber das Lehnwesen die Schenkungen der Kaiser an die Kirche wieder zum Staate gebracht. Die ehemaligen Besitzungen der Paderbornischen Bischöfe in den teutonischen Gebürgen, Ravensbergischen und Lippischen Antheiles, sind dadurch Alle in den Staat zurückgeflossen.

Wollte aber der jetzige Fürstbischof mit den auswärtigen Vasallen auf einem sichern Fuße stehen, so wollte er es auch mit dem landsäßigen Adel und mit den Städten.

Er bestätigte zu dem Endzwecke der Stadt Brakel ihre bisherigen Rechtsame.

Allein die Hauptstadt Paderborn strebte immer mehr nach Unabhängigkeit vom Fürsten; die Paderbornischen Bürger hatten wieder die bischöfliche Residenz Neuhaus bestürmet, die Wälle dieser Burgfeste abgetragen und dem übrigen Boden gleichgemacht.

Der Fürst reizte nun den Adel wider diese durch Handel reiche Hauptstadt; auch die benachbarten Grafen halfen dem mit ihnen verwandten Fürsten die ganze Stadt mit einem Walle umgeben und sie aufs engste einschließen.

Die Stadt mußte sich ergeben, und vierhundert Marken Strafgelder entrichten. Schiedesrichter bestimmten zwar das Verhältniß zwischen dem Fürsten und der Stadt, aber der Zwang, worin sie sich befand, und die zu richtigen Bestimmungen wechselseitiger Rechte und Verbindlichkeiten noch nicht reife Zeit ließ der

fol-

folgenden nur zu viele verschiedene Auslegungen und Streitigkeiten darüber übrig.

Das Jahr 1322 war für die Kirchengeschichte wegen der Ketzerey der sogenannten Lolharden merkwürdig. Der Urheber dieser Ketzerey Walter lehrte im Cöllnischen: das Opfer der Messe sey ein Aberglaube; im heil. Abendmahle sey keine eigentliche Gottheit; die Taufe habe keinen höhern Werth, als jede andere Waschung; das Bekenntniß der Sünden müsse nicht Geistlichen, sondern Weltlichen abgelegt werden; die Ehe sey nur ein Hurenvertrag; die letzte Oelung nutze dem Menschen zu Nichts; die Römische Kirche (nach der Zeit der Reformation wurde die bisher catholische Kirche erst die Römische oder Römisch-Catholische zum Unterschiede der übrigen Kirchen genannt) sey eine Versammlung gottvergessener Menschen; die Weihungen der Priester, der Tempel, Altäre und Kirchengeräthe seyn eiteler Tand; Verehrung und Anrufung der Heiligen seyn vergeblich, da die Heiligen nicht angerufen werden könnten; die Jungfrau Maria sey bey der Geburt des Heilandes keine Jungfrau geblieben; die Festtage müßten abgeschaft werden; Fasten und andere gute Werke hätten kein Verdienst u. s. w.

Dann verwarfen sie die verbotenen Grade, und ließen sogar Vater mit Tochter, und Bruder mit Schwester heyrathen, wenn man anders von den Meynungen aller Ketzer vor Erfindung der Buchdruckerkunst richtig urtheilen kann, da der Haß ihre Meynungen verstellet, verfälschet haben kann.

Doch zur Geschichte zurück. Die Lolharden brachten es so weit, daß sie schon ihre eigene Zusammenkünfte in Hölen und verborgenen Häusern hielten,

wo

wobey Ausschweifungen vorgefallen seyn sollen, dergleichen die Heiden den ersten Christen ebenfalls zur Last legten, und in einigen Conventiklen mögen begangen worden seyn. Eine eigene Kirche zu stiften, das war wohl nicht möglich, so lange diese Christen-Parthie nicht die Oberhand über die andere erhalten konnte.

Obigen Grundsätzen gemäß hatte Walter im Mainzischen nicht bleiben können, und sich ins Cöllnische begeben, wo er endlich beym Kopf genommen und eingekerkert wurde. Bey seinem Verhöre vor seiner Hinrichtung (wahrscheinlich durchs Feuer) rühmte er sich, viele Anhänger seiner Meynungen in allen benachbarten Gegenden, die durch sein teutsches Büchlein bekehret worden wären, nach seinem Tode zu hinterlassen.

Seine Ketzerey schmeckte aber würklich nur zu vielen; denn der Erzbischof von Cölln mußte eine Metropolitansynode seiner Suffraganbischöfe wider sie anstellen. In Westphalen vereinigten sich alle Bischöfe, nämlich von Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn, wider die Ausbreitung derselben.

Die geistlichen Fürsten Teutschlandes behandelten die Ketzer wie ihre Feinde, da in andern Ländern, wo die Bischöfe nicht zugleich regierende Herrn waren, die bürgerliche Strafe derselben dem sogenannten weltlichen Arme überlassen wurde.

Einen rechtgläubigen Feind des Erzbischofes und Churfürsten zu Cölln, den Grafen von Waldeck, versöhnte der Fürstbischof von Münster durch einen zwischen beyden Herrn vermittelten Vergleich. Ein Punct dieses Vergleiches war, daß die Befestigung von Stadtberg Cöllnischer Seite (Corvey hatte also wohl an

Stadtberg wenige landesherrliche Rechte mehr) nicht ehender geschleifet werden sollte, als bis von Waldeckischer Seite die Wetterburg niedergerissen seyn würde.

Wider welchen Feind der Fürstbischof von Paderborn mit dem Fürstabte Robert von Corvey ein wechselseitiges Vertheidigungsbündniß schloß, läßt sich nicht bestimmen, so lange die darüber errichtete Urkunde nicht bekannt gemacht ist.

Um sich die mächtigsten Landstädte Warburg und Brakel zu gewinnen, erneuerte der Fürst von Paderborn denselben in diesem Jahre 1322 ihre Privilegien.

Dem Grafen Günter von Schwalenberg erlaubte er, mit Consens seines Sohnes Adolph und seiner übrigen Erben, seinem Verwandten, dem Grafen Otto von Ravensberg, seine Grafschaft Schwalenberg einräumen zu können. Gedachter Graf von Schwalenberg bittet wenigstens in einem Schreiben, worin dieser Graf sich von Gottes Gnaden titulirt, den Fürstbischof, den er seinen (Lehns-) Herrn nennt, den Grafen von Ravensberg mit den vom Hochstifte Paderborn lehnrührigen Schwalenbergischen Ministerialen, Vasallen und Fidelen (vom niedern Adel) samt dessen Erben belehnen zu wollen. (Hier sieht man den großen Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel, da letzterer ein Diener des Erstern war, den Unterschied zwischen einem regierenden Grafen von Land und Leuten und einem heutigen titulären Reichsgrafen, den Unterschied zwischen einem regierenden Cavalier, einem Reichsfreyherrn, Dynasten und einem landsäßigen adlen Gutsbesitzer, so sehr auch die gräflichen Häuser, besonders die protestantischen, auch gegen den

catho-

catholischen niedern Adel in den Stiftslanden verloren haben.)

Da das freyweltliche Chanoinessenstift Neuenheerse erzählter maßen sein Eigenthum an der Hünnenburg und an der Stadt Brakel, wie auch an sieben Mansen Landes vor der Hünnenburg mit der Burg Wernberg, so die Gebrüder Werner und Johann von Hünnen= oder Hindeburg, als Lehne des Stiftes Neuenheerse, dem Hochstifte verkauften, demselben überlassen hatte, so setzte der Fürstbischof von Paderborn 1323 mit Einwilligung des Domcapitels wiederholt fest: daß alle Ehren= und nützliche Rechte, so gedachtes Stift daran gehabt hätte, demselben, mit Ausnahme nur der Grundherrschaft der Stadt Brakel, verbleiben sollten. Mit dem Zusatze, daß die Güter und Leute des Stiftes Neuenheerse niemals vor einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in der Stadt Brakel sollten belangt können werden, es könnte dann bewiesen werden, daß die Stiftsleute vor dem Gerichte einer zeitlichen Abtissin zu Neuenheerse keine Justiz erhalten könnten. Die Abtissin, die Canonissinnen des Stiftes und die von der Abtissin beneficiirten Geistlichen sollten nebst den Hausgenossen der Chanoinessen von allen und jeden Abgaben, auch solchen, welche die übrigen Geistlichen des Hochstiftes entrichteten, gänzlich befreyet seyn. Die Seelsorger zu Neuenheerse sollten zu Nichts weiter, als jene der Stadt Brakel, verpflichtet seyn. (So waren zu Neuenheerse, wie ursprünglich fast bey allen alten Canonissinnenstiftern, auch wohl Capitularen oder Canonici, die keine Seelsorge hatten. Es ist, außer zweyen Pfarrern, noch ein Collegium von dreyzehn Beneficiaten daselbst. Beneficiaten, deren im Paderbornischen Dom ein und vierzig, außer sechs Vicarien,

und in der Collegiatkirche zum Bustorf, außer zwölf Canoniken und zwey Vicarien, dreyzehne sind, unterscheiden sich dadurch der Regel nach von Canoniken und Vicarien, daß letztere statt der Ersteren nur das Chor versehen, Beneficiaten aber zu gewissen Stunden fundirte Messen lesen sollten. Es entstanden also Beneficiaten, so bald wie mehrere Vicarien als Domherrn oder Canoniken vorhanden waren, und die Messen vervielfältiget wurden.).

Endlich wurde dem Stifte aus Erkenntlichkeit noch verstattet, unbewegliche Güter des Werthes bis zu dreyhundert Marken Soestischer Denarien acquiriren zu können; jedoch keine Burgen oder Festen und keine Gerichtsbarkeit (das erste Beyspiel einer Einschränkung der Güteracquisitionen durch die todte Hand im Paderbornischen). — Zur Erwerbung fürstlicher oder domcapitularischer Güter sollte jedesmal der Consens ertheilet werden.

Das hierin einwilligende Domcapitel nennt sich, wie mehrere geistliche Communen im Mittelalter, von Gottes Gnaden.

Zeugen waren Ludolph der Dechant des Collegiatstiftes zum Bustorf, der Canonicus Libor zu Bielefeld, so Notar des Fürstbischofes war, Bertold und Henrich, Wochenpriester zu Neuenheerse (welche die Woche die sogenannte Conventsmesse halten mußten), Henrich, Capellan der Abtissin; und von weltlichen Herrn unter andern: Rabeno von Driborg, Hermann von Heerse, Henrich Bolemast, Gerhard von Telingsdorf, fürstlicher Official.

Das Jahr 1324 erinnerte das Hochstift Paderborn an die ehemalige bischöfliche und erzbischöfliche Synodalverfassung der Kirche ohne römische Einmischungen.

schungen. Der Fürstbischof hielt den sechszehnten October dieses Jahres mit der ganzen Paderbornischen Secular- und Regulargeistlichkeit zu Paderborn selbst eine feyerliche Synode, worauf hauptsächlich auf bischöfliche Auctorität aus den Liturgien der verschiedenen Kirchen des Hochstiftes die sogenannten Officien der Welt- und Ordensgeistlichen für jeden Tag des Jahres angeordnet wurden. Jeder Geistliche, der ein anderes Breviir, als dieses, ohne Erlaubniß des Bischofes und des Domcapitels gebrauchen würde, sollte excommunicirt seyn. Alles dieses enthält die Vorrede dieses damals verordneten Breviirs: Hunc ordinem divinorum officiorum venerabilis Pater Dominus Bernardus de Lippia Paderbornensis Ecclesiae Episcopus ex diversis Praelatorum ejusdem Ecclesiae libris antiquis colligi & scribi fecit, & statuit ab universo ejusdem Ecclesiae Clerico in perpetuum observari, ipso die Galli Confessoris in generali Synodo. Anno Domini 1324, & mandavit, quod quicunque Praelatus aut Clericus post publicationem sine Consilio sui Episcopi & Capituli simul aliqua in isto ordine mutaverit, ipso facto in anathemate sit.

Wer also ein römisches Breviir ohne Erlaubniß der Diöcesanbischöfe gebrauchte, war dadurch schon excommunicirt. Allein eben die uniformen Breviirs jedes Erz- und Bisthumes veranlaßten das nie schlafende Rom, uniforme sogenannte römische Breviirs für die ganze Christenheit einzuführen, und solche den Erz und Bischöfen in ihren zweydeutigen Mandatsbullen aufzubringen. Diese führten solche in ihren bischöflichen Verordnungen zugleich mit ihren Diöcesan Breviirs, oder mit Ausschließung derselben, oder auch gar nicht

ein, und so entstanden römische und bischöfliche Breviirs.

Indessen können sich die Bischöfe aus diesen und dergleichen Verfügungen ihrer Vorfahren im düstern Mittelalter, auch in dieser Materie, von ihren Befugnissen, bey dem geläuterten Geschmacke unserer Zeiten, belehren, wie hievon unter andern das Hochstift Münster vor einigen Jahren durch Einführung eines abgekürzten Breviirs für die Weltgeistlichkeit eine Probe gegeben hat.

Das Hochstift Paderborn begriff damals auch wohl die Ordensgeistlichkeit unter diesem seinem Befehle, da sein Bischof auf dieser Synode zwischen zweyen infulirten (Benedictiner-) Aebten (von Abdinghof und Marienmünster wahrscheinlich) saß. Die landsäßigen Benedictinerklöster, die ältesten des Occidents, waren überhaupt die gehorsamsten Befolger der bischöflichen Verordnungen, wie der ganze Benedictinerorden noch keinen eigenen General hat, die von ihnen entsprungenen Bernardiner hingegen waren nur zu lüstern nach den sogenannten Exemtionen der neuern sogenannten Regularcanoniken der Augustiner und Norbertiner und der zügellosen Bettelmönche.

Die Klöster waren in diesen unbesorgten Zeiten zu wichtigern Besitzungen und Rechtsamen gelanget, als ein geläutertes Verhältniß zur Landeshoheit verstattete. Selbst das Unwesen des Faustrechtes hatte zur Erweiterung ihrer Macht beygetragen.

So hatte das Kloster Marienmünster aus dem in seiner Nachbarschaft angelegten Orte Vörden eine Festung und Stadt wider alle Angriffe, und sich selbst zum Gerichtsherrn und gebietenden Gutsherrn darüber gemacht. Jetzt 1324 trat besagtes Kloster die Burg und

und Stadt Vörden, mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten, besonders mit dem hohen Gerichte, Gogericht genannt, mit allen ihren Aeckern, Feldern, Waldungen, angebaueten und ungebaueten Gründen, Gewässern, Fischereyen, Zehnten (die also wieder in die bischöfliche Casse zurückflossen) ans Hochstift wieder ab, mit Vorbehalt jedoch des Patronatrechtes der Kirche zu Vörden, vier Mansen zehntfreyen Landes, der Fischerey vor der Stadt und der daran liegenden Mühle und des dabey befindlichen Grundplatzes (area), als welche zu den ursprünglichen Stiftungsgütern des Klosters gehörten.

Dagegen verpflichtete sich der Fürstbischof zum Schutze des Klosters auf seine Kosten; räumte auch demselben mit Consens des Domcapitels, namentlich des Herrn Burchard von Asseburg, als Ortsarchidiaconen, das Patronatrecht über die Kirchen und deren Güter zu Nieheim, Pömsen und Oldenburg ein, ferner vier Mansen zehntfreyen Landes vor der Stadt Nieheim, zwey Hausstätten (areas) in dieser Stadt, deren eine der Stadtpfarrer bewohnet, und die andere daran liegende dem Hermann von Horne gehöret hätte. Aus beyden sollte ein von allen städtischen Lasten freyer Hausplatz gemacht werden.

Das Recht, Holz in der Oldenburger Marke zu fällen, oder das sogenannte Echtwort, sollte aber dem Fürstbischofe anheim fallen, der daraus zu erhebende Nutze dennoch zur Befestigung der Stadt Vörde verwendet werden.

Ein neugewählter Abt von Marienmünster sollte sich vom Fürstbischofe confirmiren lassen, und die Seelsorge der Kirchen zu Nieheim, Steinheim,

Vörden, Pömsen und Oldenburg empfangen. (Außer diesen Pfarreyen hat gedachtes Kloster noch die zu Altenberge, Gehrden, so eine Stadt mit einem Benedictiner-Nonnenkloster, Willebadessen, ebenfalls eine Stadt mit einem Benedictiner-Nonnenkloster. Marienmünster selbst, Schwalenberg, Sommersell, Bredenborn, mithin zwölf Pfarreyen. Da dieses Parderbornische Kloster die meisten Patronatpfarren hat, mithin mit der Seelsorge sehr beschäftiget ist, so wäre wohl eine Metamorphose dieser Benedictinerabtey in ein Collegiatstift die zweckmäßigste unsers Zeitalters. Die Benedictinerabtey Abdinghof in der Stadt Paderborn hat nur die einzige Pfarrey zu Kirchborchen. Die Bernardinerabtey Hardehausen hat die Pfarreyen Scherwede, Wormeln, wo ein gleichmäßiges Nonnenkloster. Die Augustiner-Regularcanoniken zu Bödeken, welches bis zu 1409 ein Canonissinnenstift war, haben die Pfarreyen Wevelsburg und Haren. Jene zu Dalheim besitzen die Pfarre zu Oistorf. Die Dominicaner in der Stadt Warburg, Bettelmönche, die, ihrer Regel nach, nicht zugleich betteln und Fundationen besitzen sollten, haben die Pfarren Calenberg und Germete. So sind die Mönche im Paderbornischen, diese ursprünglichen Weltlichen, Pfarrer von zwanzig Pfarreyen. Die Minoriten zu Herstelle, Bettelmönche, sind Pastores zu Herstelle und Haarbrück. Macht also Alles in Allem zwey und zwanzig Mönchspfarreyen. Hingegen sind die vier Pfarreyen der Hauptstadt Paderborn, dann die Pfarreyen zu Allhausen, Altenheerse, Bellersen, Borgholz, Borgentreich, Brakel, Buke, Bühne, Corbeck, Dallhausen, Daseburg, Dössel, Driburg, Dringenberg, Eissen,

Eissen, Erkelen, Frohnhausen, Großeneder, Hohenwepel, Holthausen, Istrup, Kleinenberg, Löwen, Lütkeneder (Kleineneder), Natzungen, Neuenheerse, Ossendorf, Peckelsheim, Rhedar, Rösebeck, Sandebeck, Schmechten, Schwaney, Tidelsen, Wölsen, die beyden Pfarren zu Warburg, Welda, Westheim im Oberamte Dringenberg; dann Altenbeken, Boke, Delbrück, Dörenhagen, Elsen (Aliso), Hörste, Hövelhof, Marienlohe, Neuenbeken, Neuhaus, Salzkotten, Stukenbrok, Thüle, Verna, Westenholt, Wever im Amte Neuhaus; ferner Asselen, Iggenhausen, Lichtenau im Amte Lichtenau; dann Bleiwesche, Essentho, Fürstenberg, Leiberg, Wünnenberg im Amte Wünnenberg; auch Büren, Hegenstorf, Siddinghausen, Steinhausen, Weiberg im Amte Büren; und Brenken, Niederntudorf, Oberntudorf im Amte Wevelsburg; wie Eichholz, Himmighausen, Vinsebeck im Amte Steinheim (die Pfarreyen der Aemter Schmalenberg und Oldenburg Paderbornischen Antheiles hat das Kloster Marienmünster); Lügde im Amte Lügde (ein Paderbornisches Antheil der ausgestorbenen Grafschaft Pyrmont); endlich Beverungen, Jacobsberg in den Aemtern Beverungen und Herstelle; zuletzt Attelen, Dahl, Ettelen, Lippspringe im domcapitularischen Distrikte, wozu noch die Marienmünsterische Pfarrey Bredenborn gehöret, mithin ein und achtzig Parochialortschaften und fünf und achtzig Pfarreyen in den Händen der Weltgeistlichen verblieben. So sind im Paderbornischen hundert und vier Parochialortschaften, ohne die Filialdörfer und einzelnen Häuser im Delbrückischen und in der Senderheide).

Wenn aber Klöster das Patronatrecht über Pfarreyen erhielten, so war das zugleich ein Mittel, *jene* Orden, die exemt seyn wollten, wie Bernardiner, Augustiner, Bettelmönche, wegen dieser Pfarreyen, ans bischöfliche System zu binden. So wurde auch hier bey Marienmünster, so zwar Benedictinerordens, das Verhältniß dieser Marienmünsterischen Pfarreyen zum bischöflichen Archidiacon zu Steinheim festgesetzet; das Kloster sollte fähige Candidaten zu den Pfarreyen präsentiren, über deren Fähigkeit die bischöflichen Examinatoren zu erkennen haben sollten u. s. w. Zur Erkenntlichkeit für die Einräumung sothaner Pfarreyen behielt sich der Fürstbischof für sich und seine Nachfolger bevor, die dritte Präbende dieses Klosters zu vergeben, das ist, zu der dritten Einkleidung, die während der Regierung eines jeden Fürstbischofes geschehen würde, einen Candidaten zu ernennen. Ein seltenes Recht bey einem Kloster, wobey auch das Wort Präbende gebraucht wird. Sollte dieses Kloster in ein Collegiatstift verwandelt werden, so hätte ein zeitlicher Fürstbischof von Paderborn also daselbst das Recht der dritten Bitte.

Zum Vortheile eines andern Klosters, nämlich der Hochstifts-Münsterischen Abtey Marienfeld, trat der regierende Graf Simon von Lippe, Bruder des Fürstbischofes von Paderborn, demselben die Zehnten zu Ober- und Niederbrake, in der Grafschaft Lippe, die aber vom Hochstifte Paderborn zu Lehne rührten, wieder ab, der darauf gedachte dem Hause Lippe so werthe Abtey auf einer Versammlung zu Delbrück 1324 damit belehnte.

Auf der nämlichen Delbrückischen Versammlung, worauf auch der Paderbornische Domherr, Graf Simon von

von Rittberg, gegenwärtig war, wurde durch gedachten regierenden Grafen von Lippe, und durch die Burggrafen Hermann und Ludolph von Stromberg, welche ausgestorbene Burggrafschaft jetzt ein Amt des Hochstiftes Münster ist, als dazu ausersehene Söhnleute, ein Streit zwischen dem Fürsten und Domcapitel zu Paderborn an einem, und der Witwe Cunigunde des verstorbenen Ritters Friedrich von Hörde und ihren Söhnen Thymmo und Bernard am andern Theile, dadurch entschieden: daß es dem Fürsten und Domcapitel zu Paderborn jederzeit frey stehen sollte, das denen von Hörde für acht hundert Marken in Münsterischen und Soestischen Denarien versetzte Gut Mönninghausen (im Herzogthume Westphalen) wieder einzulösen, wenn diese Einlösung nur ein Monat vorher angekündiget würde. Dabey wurde, wie gewöhnlich, auf alle dagegen zu statten kommen könnende Einreden, insbesondere aber jene des canonischen und bürgerlichen (römischen) Rechtes verzichtet.

Die Burg Fürstenberg, welche von verschiedenen fürstlichen Burgmännern bewohnet war, räumte der Fürst jetzt gänzlich den Rittern Johann und Wilhelm von Wernede ein, gegen Erlegung von 380 Marken, wovon jede achtzehn Schillinge galten, womit die Schulden des Hochstiftes bezahlt werden sollten.

Denen von Papenheim bestätigte er im nämlichen Jahre 1326 die Belehnung über die Burg und der Stadt Calenberg.

In der Hauptstadt Paderborn, oder vielmehr an der Stadtmauer, vor dem Thore nach Westen hin, hatte der Magistrat ein groszes Hospital gebauet, und demselben einen eigenen Pfarrer vorgesetzet, der unabhängig von aller Gerichtsbarkeit des Archidiaconen seyn sollte.

sollte. Hiezu verlieh der Fürstbischof 1326 die bischöfliche Auctorität, trennte zugleich dieses Hospital von der Marktpfarre, wozu es bisher gehöret hatte, jedoch mit der Pfarrgenossen Consens; gewährte auch dem Magistrate das Patronatrecht über diesen Hospitalpfarrer und dessen Pfarrgüter, ohne daß von einem päbstlichen Consense etwas bekannt ist. Gedachtes Hospital, wie so viele dergleichen milde Stiftungen, hat sich nicht, wie die Klöster, erhalten. Der Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg entdeckte noch Trümmern einer Kirche und Wohnung, als er daselbst ein Außenwerk anlegen ließ. Die Marktkirche, wozu dieses Hospital anfänglich gehörte, ist in unsern Tagen ihrer Baufälligkeit wegen abgebrochen, und die Pfarre derselben in die ehemalige Jesuiterkirche verlegt worden.

Das ehemalige Hessische Kloster Helmershausen wollte sich der Paderbornischen geistlichen Jurisdiction entziehn; allein der Fürstbischof zwang es mit Gewalt der Waffen 1326 dazu, daß es seinen Abt den achten März nach Paderborn schicken mußte, die Confirmation zu empfangen.

Gegen das Münsterische Kloster Marienfeld hingegen fühlte der Fürstbischof lippisches Blut. Er übertrug demselben die Zehnten um Hervord, welche sein Bruder, der regierende Graf Simon von Lippe, vom Hochstifte zu Lehne getragen, aber jetzt 1326 zurückgab, dieses Kloster damit zu beschenken, das aber dem Hochstifte Paderborn hundert Marken dafür geben mußte. Das war gegen die canonische Regel: Clericus Clericum non decimat, da Lippe leer ausgieng.

1327 wurde zwar eine Mainzische Provinzialsynode aller Erzstift-Mainzischen Bischöfe gehalten, die Schlüsse dieser Synode sind aber nicht bis auf uns gekommen.

Die Stadt Warburg gerieth zwar in diesem Jahre in eine Fehde mit dem Fürsten, aber der Streit wurde dadurch beygelegt, daß der Fürst die alten Privilegien der Alt- und Neustadt Warburg bestätigte, die Bürger hingegen versprachen, die dortige fürstliche Burg nicht ferner zu belästigen, und drey hundert Marken zu erlegen. Bürgen und Zeugen dieses Vertrages, der, wie ähnliche Uebereinkünfte, auch wohl absichtlich von Schaten nicht abgedruckt worden seyn kann, waren: der Probst Bernard von Schildesche (im Ravensbergischen), dann die Ritter Ludwig Post, Herbold von Papenheim, Herbord von Miderike, Conrad von Ittere, zwey Proconsuln, Dieterich von Dussele und Johann von Gelsmar, nebst andern Ehrenfesten (adlichen) Männern der Alt- und Neustadt Warburg (aliique *honorati* Viri utriusque oppidi Warburgensis).

1328 ließ sich Ludwig der Vierte von Bayern zu Rom zum Kaiser krönen und salben, und gegen den Avignonischen Pabst Johann den XXII den Römischen Pabst Nicolaus den Fünften zum geistlichen Haupte der Christenheit ernennen, wodurch der Tempel des zweyköpfigen Janus zu Rom eröfnet wurde, ein hierarchischer Krieg unter den verschiedenen gleichzeitigen geistlichen Häuptern der Christenheit entstand, der nach einem ganzen Jahrhundert durch einen für das Pabstthum nachtheiligen Frieden des Basellischen Conciis mit den wichtigsten Revolutionen für Kirche und Staat geendiget wurde.

Bald

Bald fieng das Alles auch in Teutschland, in diesem chimärischen Römischen Reiche, Feuer, wenn gleich noch zur Zeit die sich auswärtigen Königen, als gleichmäßigen Vasallen des Römischen Kaisers, gleichdünkenden Reichsstände unter sich genug zu schaffen hatten.

So vereinigten sich in diesem Jahre 1328 Paderborn und Corvey wider ihre gemeinschaftlichen Feinde, befestigten nach der getroffenen Verabredung unter der vorigen Regierung Blankenau an der Weser auf gemeinschaftliche Kosten. Dem Fürsten von Paderborn wurde dabey verstattet, die dazu nöthigen Steine und Holz aus dem Corveyischen anzuschaffen.

Dann vertrat der Fürst von Paderborn im nämlichen Jahre die Stelle eines Schiedesrichters zwischen dem Abte Robert von Corvey und dessen Vasallen, dem Ritter Themmo, in einer Streitigkeit über das Gericht in der Stadt Höxter. Diese Gerichtsbarkeit oder Comitia war den Vorfahren des Ritters Themmo für zwey hundert Marken versetzet worden. Jetzt bekam das Stift Corvey dieselbe gegen Zurückerstattung obiger Geldsumme laut dieses Compromisses wieder zurück.

Mit dieser Gerichtsbarkeit war die Familie des Themmo wohl belehnet worden, da alle Verleihungen der Aemter und Gnaden in Belehnungen eingekleidet wurden. Hernach entstand über solche erworbene Bedienungen, Güter, Schlösser u. s. w. der Streit, ob sie Versetzungen oder Belehnungen schlechtweg gewesen wären, da das dafür hergeschossene Geld ein Darlehn (mutuum) und ein Kaufprätium seyn konnte? Der Genuß des versetzten oder verkauften Objects war entweder statt der Zinsen, so lange das mosaische

Ver-

Verbot der Zinsen des canonischen Rechts noch gültig gehalten wurde, oder ein dominium utile eines Lehnes. Eine Versatzung konnte aber wieder aufgekündiget werden, ein Kauf und Verkauf hingegen nicht.

Was übrigens unter der Gerichtsbarkeit oder Comitia in der Stadt Höxter verstanden werden müsse, das läßt sich um desto weniger bestimmen, da die Urkunde des darüber errichteten Compromisses nicht abgedruckt ist.

Da die Stadt Höxter ihre eigene Gerichtsbarkeit hatte, so mögte die Comitia oder Gerichtsbarkeit der Carolingischen Comitum oder Grafen wohl darunter zu verstehen seyn. Denn da die Abtey Corvey, wie überhaupt die von den ersten Kaisern fundirten Benedictinerabteyen, eine Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Grafen und Bischöfe erhielten, so gieng diese Gerichtsbarkeit an die Vögte der Aebte, und nach Abschaffung der Vogteyen an die Aebte selbst über, die, wie mehrere große Gutsbesitzer, ihre Justitiarien oder Gerichtshalter hielten. Diese gräfliche Comitia begriff aber nur die Gerichtsbarkeit über die Landgüter des Ortes oder Dorfes Höxter; so bald aber dergleichen Ortschaften zu Städten empor stiegen, ihre eigene von den Landesherrn unabhängige italienische städtische Verfassungen erhielten, so war auch die Gerichtsbarkeit in städtischen Geschäften, über die Personen der Bürger, eine städtische Jurisdiction, es wäre denn, daß die Jurisdiction der landesfürstlichen Richter, vor Entstehung der Städte, sich über die Personen und bürgerlichen Geschäfte der nicht mit vorzüglichen (Bürger-) Rechten begabten bloßen Einwohner erstrecket hätte. Denn die Stadtrichter pflegten Richter in der Stadt, die Gografen hingegen Richter in der städtischen

schen Feldmarke zu seyn. Wo die Landesherrn aber selbst da, wie die Städte italienische Einrichtungen trafen, den Magistrat oder den bisherigen landesherrlichen Gografen mit der Jurisdiction in den Städten belehnten, wo sie einen eigenen Stadtrichter mit oder ohne Concurrenz mit dem Magistrate ansetzten (dieser landesherrliche Richter mogte nun Burggraf, Vogt u. s. w. heißen), da bekamen sie auch mehreren Einfluß in die städtische Gerichtsbarkeit, je nachdem seine Jurisdiction einen größern oder kleinern Umfang in Criminal- und Civilsachen bekam, je nachdem dieser Richter gradezu vom Landesherrn angesetzt, aus mehreren von der Stadt Präsentirten auserwählt oder nur confirmirt wurde. Der Richter in geistlichen Sachen konnte übrigens auch noch in weltlichen, da die Gränzen zwischen dem geistlichen und weltlichen so fein sind, seine Jurisdiction erweitern; daher das critische Verhältniß der catholischen weltlichen Staaten zu den benachbarten geistlichen, z. B. Bayern gegen die benachbarten vielen Hochstifter. Besonders war dieses der Fall mit den Archidiaconen, vorzüglich im Osnabrückischen, weswegen hier der berühmte Kreß seine Abhandlung „über das Archidiaconalwesen" schrieb.

Hier läßt sich noch wegen der Befreyung der Benedictinerabteyen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit durch die ersten Kaiser bemerken, daß hier nur die eigentliche geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wie diese schon auch über ihre Leute die weltliche Gerichtsbarkeit erhalten hatten, nicht aber die Jura ordinis Episcopalis gemeinet waren. Die geistliche Jurisdiction über die Mönche oder die sogenannte Klosterdisciplin innerhalb den Ringmauern der Klöster, bekamen nämlich dadurch nicht etwa die Päbste,

son-

sondern deren Aebte, vermöge der Benedictinerregel und des Gelübdes des Gehorsames. Diese Benedictiner waren Laien, und ihre Klöster Seminarien des geistlichen Standes, die vom Zufälligen der bischöflichen Gewalt, von der geistlichen Jurisdiction, als eine privilegirte gelehrte Gesellschaft befreyet wurden. So bald diese Benedictiner sich aber zu Geistlichen und Kirchendienern weihen ließen (eine Weihung, die im Wesen der bischöflichen Gewalt liegt, und nur von Bischöfen ertheilet werden konnte), so kamen sie dieser erhaltenen Weihungen und der damit verknüpften Seelsorge wegen in die Subordination der Bischöfe. So bald die Benedictinerklöster das Jus privatorum Sacrorum erhielten, so waren zwar ihre Klosterkirchen von der Jurisdiction der bischöflichen Archidiacone befreyet, die Presbyteri und Diaconi u. s. w. dieser Klosterkirchen, mithin selbst die Aebte, blieben aber in Subordination gegen ihre Ordinarien oder Diöcesanbischöfe, und so weiter gegen deren Erzbischöfe, nicht als Benedictiner, sondern als geweihete Kirchendiener und Seelsorger. Die nachherigen Päbste verstanden also die rechte Meynung der kaiserlichen Befreyung der Benedictinerklöster von der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht, oder wollten sie nicht verstehen, wenn sie solche privilegirte Klöster und zuletzt ganze Orden der päbstlichen geistlichen Jurisdiction unmittelbar unterwarfen, woran sich doch selbst ein Gregor der Siebente nicht so ganz wagen wollte, da die spätern Orden nur zu sehr mit der von den Bischöfen abhangenden Weltgeistlichkeit vermischt waren, und die ältern kaiserlichen Privilegien nur die freyen Wahlen der Aebte, und überhaupt die Befolgung der Benedictinerregel, als welches Alles die Bischöfe nicht verhindern sollten, zur Absicht hatten.

In bischöflichen Kirchenangelegenheiten machten der Fürstbischof, die Prälaten und sämtliche Domherrn zu Paderborn 1331 das Statut, daß nur würdigen Candidaten Domprabenden ertheilet werden sollten, und daß sie sich gegen alle Gewaltthätigkeiten, Präbenden zu erhalten, vermuthlich der benachbarten Grafen, wehren wollten. Es heißt auch darin, es würden ihnen unbekannte Subjecty aufgedrungen, und da zu Ende gesagt wird, sie wollten dennoch dadurch Nichts gegen den päbstlichen Stuhl unternehmen, so zielte dieses wohl auf die Italiener und andere Fremde, welche ihnen die Päbste aufdrangen; ein Unfug, der im Baselischen Concil gerüget, und durch die Concordaten auf die sogenannten Pabstmonate und auf einheimische Candidaten eingeschränkt wurde. Sie erforderten von den aufzunehmenden Candidaten guten Wandel, Wissenschaft, (gehöriges) Alter und Geburt, wobey man sich darüber beschwerte, daß sich Einige für Adliche ausgäben, die es nicht wären. So war die Ahnenprobe oder Aufschwörung wohl so strenge noch nicht, da doch schon in den meisten Stiftern nur Candidaten von einer bestimmten Anzahl bey den Turniren erforderlichen Ahnen oder adlicher Vorfahren angenommen wurden.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1332 erhielt der Fürstbischof Otto von Minden, gebohrner Herzog von Lüneburg, das Recht, im Mindenschen sechs Freyzerichtsstühle oder Freygrafschaften, dergleichen im Münsterischen, Cöllnischen und Paderbornischen wären, zu errichten. Diese Freygraviate waren die geheimen Westphälischen Fehmgerichte, wie sie auch der jetzige Kaiser Ludwig IV nannte, die ihren Ursprung schon von Carls des Großen Zeiten her, in dessen

An-

Anstalten zur Austrottung des Heidenthumes, hatten, ihres tumultuarischen Verfahrens wegen aber schon vom Kaiser Carl dem Vierten hin und wieder, namentlich im Mindenschen, abgeschaft wurden. Der Freygraf oder Richter dieser Mindenschen Freystühle, Burchard Crassin, wurde übrigens vom Kaiser angesetzet.

Im Paderbornischen, wo es also auch dergleichen Freystühle gab, errichtete der Fürstbischof mit dem Fürstabte Robert von Corvey im nämlichen Jahre 1332 eine Convention über die Errichtung einer Burg zu Beverungen, zwischen Herstelle im Paderbornischen und Blankenau im Corveyischen, also noch auf Paderbornischem Grunde und Boden an der Weser, zur gemeinschaftlichen Schutzwehre beyder Gebiete. Den vierten Theil der Burg oder Vorstadt Beverungen sollte der Ritter Hermann von Brakel bauen, die übrigen drey Viertel aber die Fürsten von Paderborn und Corvey gemeinschaftlich. Einen Theil der Kirche sollte der Fürstbischof dem Fürstabte abtreten; den andern aber an sich behalten. Beyde Herrn sollten sich einander den Burgfrieden, Treue und Schutz geloben. Keiner derselben sollte seinen Antheil ohne des Andern Consens auf irgend eine Art veräußeren, einen dritten Landesherrn nicht in diese Burg aufnehmen, damit keine Beschwerde daraus entstünde; wenn sie, Paciscenten, selbst mal in eine Fehde mit einander geriethen, so sollten, von dieser Burg zu Beverungen aus, keine Feindseligkeiten unternommen werden; niemand sollte auch alsdann in der Burg angesetzt werden, der ein Feind von Einem oder vom Andern wäre; die Wächter, die Pförtner, die Burgmänner sollten beyden Herrn zugleich Treue oder Huldinge geloben, jedoch sollte jeder Herr seine Burgleute

(ist allgemeiner als Burgmänner, Castrenses) mit dem ihnen gebührenden Peculio Castrensi (etwas anders als das römische Peculium Castrense) oder Bürglehn versorgen. Die Mauer dieser Burg sollte innerhalb zweyer Jahre blos auf Kosten des Fürsten von Paderborn ausgebauet werden, dem auch allein nur die Schlüssel zur Burg, während dieser Zeit, in Verwahrung gegeben werden sollten; doch sollte die Pforte jederzeit für den Fürsten von Corvey geöfnet werden. Wenn nach Verlauf dieser zwey Jahre der Fürst von Corvey die Schlüssel gerne in Verwahrung haben wollte, so sollte er solches dem Fürsten von Paderborn vor Ablauf des nächsten Jahres anzeigen, und demselben hundert Marken reinen Silbers in der Stadt Brakel in Gegenwart des Stadtrichters und der Bürgermeister in die Hände seines Nachfolgers oder des Capitels entrichten; alsdann sollte die Verwahrung der Schlüssel ein gemeinschaftliches Recht beyder Fürsten seyn.

Die neu zu erbauende Stadt mit allen deren Rechtsamen sollte Paderbornischer und Corveyischer Sammtherrschaft seyn; ein Gleiches verstünde sich von den Mühlen, vom Zolle, Geleitgelde, Treibgelde (welches die Weserschiffe entrichten müssen) und von der gesamten Jurisdiction, nur die geistliche Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Mit Uebergehung der Versprechungen, daß Paderborn und Corvey einander in unbeschränkter Ausübung landesherrlicher Befugnisse auf eines Jeden Grund und Boden nicht stöhren wollten, z. B. bey Anlegung neuer Burgfesten, kann noch bemerkt werden, daß auch festgesetzet wurde, die Verabredungen über die Corveyischen Burgfesten Blankenau und

Blankerode sollten heilig gehalten werden. (Blankerode ist nicht mehr vorhanden, aber auf der Paderbornischen Gränze liegt heut zu Tage Rothe.) Die Corveyischen Ministerialen, Vasallen und Burgmänner sollten wegen ihrer Paderbornischen Güter mit keinen Lasten beschweret werden. (Dergleichen Befreyungen bezogen sich auf die damaligen Lehnsdienste und Lehnsprästanden, nicht auf die spätern Landesabgaben.) Corvey sollte an Paderborn die Hälfte seines Meyerrechtes zu Beverungen nebst dem Meyereigenthume abtreten (medietatem totius officii (Meyergerichtsbarkeit) seu villicationis suae in Beverungen cum proprietate), wie auch die Hälfte seiner dortigen Rechte und Gerichtsbarkeit, seiner Lehne, jährlicher Früchten, Einkünften und Abgaben von cultivirten und uncultivirten Ländern, Aeckern, Wiesen, Weiden, Gewässern, Fischereyen, Mühlen, Waldungen und sämtlicher Nutzungen überhaupt, und dieses zur Schadloshaltung für die Paderbornischer Seite an der Errichtung der Burg aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten. Dafür sollte Paderborn an Corvey sechszig Malter Warburgischer Maaße Gerste und Rocken (oder Waizen) entrichten; und zwar zwanzig dieser Malter sollten aus Kleinen-Neder aus dem dortigen Gute, welches der Ritter Herbord von Mederke vom Hochstifte Paderborn nach Emphiteutrecht besäße, gegeben werden. Auch sollte Corvey von Paderborn an festem Lande drey Mansen zu Kleinen-Dasburg erhalten, welche auch schon abgetreten wären, da der Fürstabt von Corvey den Ritter Herbold von Papenheim damit belehnet hätte, wogegen Corvey das vom gedachten Herrn von Papenheim von Corvey zu Lehn getragene Gut zu Otbergen zurück genommen hätte.

Der Fürstabt von Corvey selbst sollte vom Fürstbischofe zu Paderborn den Hof Kiberesbof in der Stadt Brakel zu lehne tragen.

Im geistlichen Fache wurde noch die Uebereinkunft getroffen, daß dem Beverungischen Pfarrer eine andere Wohnstätte angewiesen werden sollte, welche die nämliche Immunität genießen sollte, als die bisherige, welche zum Baue der Burg bestimmt wäre. Die drey Pfarrkirchen zu Beverungen (im Paderbornischen), zu Amelunxen und Godelheim (im Corveyischen) Paderbornischer Diöces sollten mit Consens des Paderbornischen Domcapitels, insonderheit des Paderbornischen Domherrn und Archidiaconen zu Amelunxen und Godelheim, Herrn Werner von Asseburg, und des Abtes Engelhard von Helmershausen, als Archidiaconen zu Beverungen, mit Vorbehalt der bischöflichen Paderbornischen und insonderheit der Archidiaconalrechtsame, Patronatpfarreyen des fürstlichen Stiftes Corvey seyn und bleiben, welches dieselben mit seinen Capitularen zur Sustentation des Stiftes, oder mit Weltgeistlichen, welche aber taugliche (folglich von Paderborn deswegen zu examinirende) Subjecte und stete Vicarien, gegen Anweisung einer jährlichen Pension, seyn sollten, besetzen konnte.

Diesen zu Borgholz im Paderbornischen errichteten Vertrag besiegelten die beyden Fürsten von Paderborn und Corvey, der Paderbornische Domherr Werner von Asseburg und der Abt Engelhard von Helmershausen, als Archidiaconen zu Amelunxen, Godelheim und Beverungen. Zeugen waren: der Corveyische Probst zu Stadtberge, der Paderbornische Domherr Libor von Walbeck, und der Probst von Wilbassen; dann von weltlichen Herrn: Gottschalk von Papenheim

helm, Hermann von Dimel, Gerhard Sellingtorp (beyde leztere waren Knapen), Arnold von Haveresforde, Henrich von Oldorpessen, Bartold Sewein, Johann Jude (alle viere Ritter), Johann von Winthusen, Johann von Aldenborge und andere glaubwürdige Männer.

Zu Folge dieses Vertrages traten aber die Fürsten von Paderborn und Corvey im folgenden Jahre 1333 wieder zusammen, und beredeten sich über die schleunige Befestigung der Burg Beverungen.

Im nämlichen Jahre ließ sich der Fürst es sehr angelegen seyn, die Schulden des Hochstiftes zu bezahlen, und die deswegen versetzten hochstiftischen Güter und Rechtsame wieder einzulösen. So befreyete er das Gografengericht in den Dörfern Brokhaus, Beken, Osdvange, Dalen, wie in andern Orten, das dem Ministerialen Gobelin versetzt war, von den darauf haftenden Hypotheken. Zeugen waren: libor von Ulbeck, Paderbornischer Domherr, Bertold von Lippe, Burggraf der Stadt Paderborn (Comes Civitatis Paderbornensis), Johann von Driburg, Bernard, Werner von Lippe, alle Knapen.

Der Paderbornische Dynast Bertold von Büren und Marschall des Herzogthumes Westphalen erhielt vom Churfürsten zu Cölln den Auftrag, gegen die dortigen Straßenräuber zu wachen.

Dieser Unfug der öffentlichen Unsicherheit gieng dermalen um desto mehr in Schwang, als der Kaiser Ludwig der Vierte mit dem Pabste Johann dem XXII wegen dessen durch Frankreich unterstützten Provisionen zu Prälaturen und Pfründen, selbst zu chur- und fürstlichen Erz- und Bisthümern, wie auch wegen der

päbstlichen Einmischung in die Kaiserwahlen, aufs äusserste zerfallen war.

Der durch freye dem geistlichen Staatsrechte Teutschlandes angemessene Wahl zum Hochstifte Paderborn gelangte Fürstbischof machte in diesem Jahre, obschon er noch bis ins sechste Jahr darauf lebte, sein solennes Testament, worin er das Hochstift zum Erben seines ganzen Patrimonial- und erworbenen Vermögens, namentlich der festen Ortschaften Dringenberg und Wörden und der dazu gehörigen Grundstücke und Nutzungen, einsetzte, jedoch mit dem Bedinge, daß seine Gläubiger daraus befriediget, Arme und milde Stiftungen davon genießen sollten. Zu Executoren seines Testamentes ernannte er den Domprobst Bernard von Lippe, den Domdechant Friedrich von Rittberg (beyde Herrn waren aus den bekannten gräflichen Häusern), dann die Domherrn Henrich von Busch und Libor von Ulbeck; und die weltlichen Ritter: Henrich Bolimast, Werner von Brakel, Herbold von Papenheim und Friedrich von Brenke. Das Testament wurde zu Paderborn in Capitolio novo prope Chorum Ecclesiae nostrae den 12ten August errichtet. Gegenwärtige Zeugen waren: der Dechant Libert von Asseburg des Collegiatstiftes zum Bustorf, der Magister Conrad von Wittenborg, bischöflicher Official, Henrich von Bolimast, Herbold von Papenheim, (beyde) Ritter, Wihard von Drevern, Knape und andere mehr aus dem Domcapitel und aus der Noblesse.

Da der betagte Fürst solchergestalt mit Gedanken an seinen Tod beschäftiget war, so suchte er mit Jedem in Frieden zu leben. Daher stellte er 1334 dem Grafen Bernard von Ravensberg in seinem und des Dom-

Domcapitels Namen eine Versicherungsurkunde aus, daß innerhalb zehn Jahren von der Bielefeldischen Geistlichkeit keine Subsidiengelder zur Einlösung der verpfändeten festen Bürge und Ortschaften des Paderbornischen Hochstiftes erhoben werden sollten. Zum Behufe des Fürstenthumes Paderborn brauchte eine auswärtige Geistlichkeit wohl gar nicht zu contribuiren, aber da die Erhaltung des Bisthumes Paderborn mit jener des Fürstenthumes unzertrennlich verbunden war, so entstanden in Teutschland die seltsamsten Collisionen zwischen den geistlichen und denenselben benachbarten weltlichen Diöcesanstaaten, die nur zu vielen Einfluß auf die Reformation und den Westphälischen Frieden hatten, und in unsern Tagen zwischen catholischen geistlichen und weltlichen Ländern noch haben, wodurch die Lieblingsidee erzeugt worden, daß jedes Land seinen eigenen Bischof, wenigstens sein eigenes bischöfliches Gericht haben müsse.

Eine andere Gefälligkeit gegen den gedachten Graf Bernard von Ravensberg und die Abtissin Ludgardis von Herford erwies der Bischof von Paderborn dadurch, daß er auf deren Verlangen die Capelle zu Steinhagen zu einer Pfarrkirche erhob, und dadurch die Pfarrey Dorenberg, wozu sie gehörte, verkleinerte, ohne daß sich der Pabst damit bemühete. So sehr aber das bischöfliche und priesterliche Amt ein geistliches Amt ist, so sehr ist die Anweisung der Gränze, wie weit, und über wie viele sich diese geistlichen Aemter eines bestimmten Bischofes oder Priesters erstrecken sollen, eine Befugniß der weltlichen Souveränität, um die geistlichen Sprengeln in fügliche Uebereinstimmung mit den weltlichen, z. B. wegen der Schatzung u. s. w. zu bringen. Die Apostel empfiengen ihr Amt, welches nicht von dieser

Welt war, von Christo. Sie übten es aber unter heidnischen Souveräns so weit aus, als sie freywillige Proselyten fanden. Bey denen, die ihre Lehre nicht annehmen wollten, schüttelten sie den Staub von den Füßen, zum Zeichen, daß sie das Ihrige gethan hatten. So bald wie die christliche Religion Herrscher ihrer Meynung erhielt, so bestimmten diese die Gränzen der Bisthümer nach der Covenienz ihrer Reiche. Der erste christliche Kaiser Constantin vermehrte die Zahl der Bischöfe mit den sogenannten Erzbischöfen der Metropeln oder Hauptstädte seiner Provinzen; noch Carl der Große zählte in seinem Testamente die bischöflichen Sitze auf. Wenn die Kirchenversammlungen die Gränzen der Sprengeln bestimmten, so wurden diese Kirchenversammlungen selbst unter Auctorität der Regenten gehalten; die Bischöfe eigneten sich aber die Bestimmung der Pfarrgränzen mit den blos ceremoniellen Einweihungen der neuen Pfarrkirchen zu, die in weltlichen Ländern nur in Gegenwart eines landesherrlichen Commissarii nach Grundsätzen eines geläuterten Staatsrechtes geschehen könnten. In Niederteutschland hatte Carl der Große die Gränzen der von ihm gestifteten Bisthümer längst bestimmet, als die Päbste, welche Carl zu seinen Absichten wegen der Lombardey nöthig hatte, seine Stiftungen bestätigten. Aus diesen Bestätigungen entstanden aber directe päbstliche Einmischungen bey Errichtung neuer Bisthümer, Zergliederung der bischöflichen Sprengeln, und Erhebung der Bisthümer zu, von der weltlichen Macht erschaffenen, Erzbisthümern. Carl der Große überließ, was die Pfarreyen betrift, die Errichtung derselben seinen Bischöfen seiner weitläuftigen Staaten bey seinen vielen wichtigern Geschäften. Was aber die Bischöfe hier-

hierin unternohmen, geschah im Namen des Kaisers.

Im vorliegenden Falle gehören die nähern Bedingungen, unter denen beyde gedachte neue Pfarreyen jetzt separat entstanden, zur Geschichte der Grafschaft Ravensberg und des fürstlich-freyweltlichen evangelischen Damenstiftes Hervorden. In einer Geschichte des Hochstiftes Paderborn verdient hiebey nur bemerkt zu werden, daß auch festgesetzt wurde, daß der Pfarrer zu Dorenberg, wie der neue Pfarrer zu Steinhagen, den Archidiaconalsynden zu Schildesche herkömmlichermaßen beywohnen sollten.

Die Umstände erforderten aber, daß auch der graue Fürst von Paderborn auf die Sicherheit des Hochstiftes Bedacht nehmen mußte. Deswegen vereinigte er sich 1335 mit den Churfürsten von Trier und Cölln und mit dem Fürsten von Münster wider die Befehdungen der Erz- und Hochstifter durch die benachbarten Grafen. Churcölln trug deswegen dem Marschall des Herzogthumes Westphalen, dem Paderbornischen Dynasten Bertold von Büren, dem er außer Hovestadt noch die Stadt Volkmarssen und die Burg und den dazu gehörigen District Kogelsberg (Corveyische Pertinenzien von Stadtberg) für 3276 Florenen (Goldgulden) wohl zur Bestreitung der Kriegslasten versetzt hatte, besonders auf, nichts wider die verbündeten Bischöfe zu unternehmen.

Noch im nämlichen Jahre 1335 überließ der Fürstbischof gewisse Zehnten, welche die Herrn von Büren, von Brakel und von Asseburg vom Hochstifte Paderborn, im Ameringischen Districte, zu Lehne trugen, käuflich ans Collegiatstift zum Bustorf, setzte zugleich die Ursache hinzu, daß diese Zehnten von

Carl

Carl dem Großen ursprünglich zum Kirchengute bestimmt wären.

Der Churfürst von Cölln versetzte 1336 seinem Bundesverwandten, dem Fürsten von Paderborn, mit Beystimmung des Abtes Engelbert von Helmershausen, die Hälfte der Stadt Helmershausen und des Schlosses Krukenberg für 1400 Marken Soestischer Wehrung. Die andere Hälfte war schon 1220 vom damaligen Abte zu Helmershausen an den Erzbischof Engelbert von Cölln, wechselseitigen Schutzes wegen, abgetreten worden.

So sanken Abteyen, Stifter, Dynastien, Städte u. s. w. durch das Faustrecht, durch Schulden u. d. gl. von der Reichsunmittelbarkeit zur Landesunterthänigkeit herab. Die ehemalige Reichsabtey Helmershausen kam endlich unter Hessische Landeshoheit, veränderte zur Zeit der Reformation die Religion, und wurde, wie alle Hessische Klöster und Stifter, zum Behufe der protestantischen Kirche, zu andern milden Stiftungen verwendet, eingezogen u. s. w., und die fürstliche Reichsabtey Corvey verlohr einen benachbarten Nebenbuhler.

Im Paderbornischen war die wichtige Burgfeste Hünnenburg oder Hindenburg durch eine Feuersbrunst großen Theiles abgebrannt. Da nun dem Hochstifte sehr an der Erhaltung dieser auf einem Berge gelegenen Gränzfeste gelegen war, so räumte der Fürst von Paderborn dieselbe dem Ritter Ludwig und dessen Brüdern Otto und Reiher Knapen, ehrenfesten Herrn von Wolde (honestis Viris Dominis de Wolde) für zwey und siebzig Marken reinen Silbers ein, welche diese Herrn Gebrüder von Wolde zur Reparatur dieser Bergfeste verwenden sollten, wogegen sie und ihre Erben,

mit Consens des Domcapitels, den dritten Theil der Hünnenburg, und aller derer Rechtsame, Pertinenzien und Einkünfte, mit Ausnahme des dem Fürsten und seinen Nachfolgern verbleibenden hohen Gerichtes, zum Unterpfande erhielten. Dazu wurde ihnen noch der dritte Theil der fürstlichen Einkünfte und Diensten auf der Breite (Upperbreden) bey Brakel, mit Ausnahme des Gerichts, überlassen, wie auch der dritte Theil der halben Manse landes im Brakelischen Stadtfelde, und der dritte Theil des fürstlichen und domcapitularischen Antheiles an der Vogtey zu Modekessen und Heigenhusen, welche die vorigen Fürsten, nebst der Stadt Brakel, käuflich an sich gebracht hätten, endlich auch der dritte Theil des fürstlichen Antheiles an Abbenbrok.

Alle diese Drittel, so wohl der Bergfeste Hünnenburg, als alles des Uebrigen, was den Herrn von Wolde hiemit für zwey und siebzig Marken reinen Silbers, um damit ein Drittel der Hünneburg wieder aufzubauen, versatzweise überliefert würde, sollten zu jeder Zeit von einem zeitlichen Fürsten zu Paderborn, gegen Erlegung sothaner zwey und siebzig Marken, wieder eingelöset werden können, und die Herrn von Wolde sollten, ohne allen Widerspruch, zur Zurückerstattung derselben verpflichtet seyn.

Die zweyen übrigen Drittel der Hünneburg wurden dem famulo Wilhelm von Assrburg und dem militi Werner von Brakel getheilet versetzet, nach Bedingnissen, wie in den ihnen deshalb ertheilten Documenten enthalten wäre, wodurch die erwähnten Gebrüder von Wolde die sicherste Burgbude, welche ein Reich Borchede und eine Reich Borchwede genannt würde, übernommen hätten, dagegen auch von gedachten

ten Herrn von Asseburg und Brakel einen gleichmäßigen Schutz der Burg zu fordern berechtiget wären.

Wenn ein oder ander Drittel dieser versetzten Burg, von einem zeitlichen Fürsten wieder eingelöset würde, so wäre derselbe verpflichtet, den wieder eingelöseten Theil selbst zu schützen. Besagte Herrn sollten von dieser Burg aus keine Fehden unternehmen, und Niemanden zur Ausübung derselben darin aufnehmen. Diese Burg sollte, wie andere Burgfesten des Hochstiftes, einem jeden Fürsten zu Paderborn, wie dessen Beamten und Hofgenossen, in allen seinen Nöthen (auf der Flucht gegen den verfolgenden Feind), und wenn es sein Nutzen erforderte, geöfnet werden, und zum Aufenthalte dienen.

Und wenn ein Fürst von Paderborn, von dieser Hünneburg aus, eine Fehde unternehmen wollte, so wollte er solches vorher derselben durch seine Freunde und Waffengenossen zu wissen thun, und sie bestens verschanzen lassen u. s. w.

Im nämlichen Jahre 1336 überlegte der Fürstbischof zwar mit dem Domcapitel, mit der Ritterschaft und mit der Stadt Paderborn die Anlegung eines fürstlichen Schlosses in der Hauptstadt; es ist aber bis auf den heutigen Tag nichts daraus geworden, da die Fürstbischöfe zu Paderborn vielleicht schon von den Zeiten der Trennung des gemeinschaftlichen Lebens des Bischofes und des Cathedralcapitels ihre Residenz zu Neuhaus, und zu Paderborn nur eine Domcurie haben.

Den Plan überlegten aber mit dem Fürsten, außer dem Domcapitel, der Abt Bertold und der Prior Bertold des Klosters Abdinghof in Paderborn, der Dechant Egbert von Asseburg, der Scholaster Magister

Johann

Johann von Selingdorf, der Thesaurar Mathias von Büren des Collegiatstiftes zum Bustorf, der Probst Johann der Pfarrkirche des Nonnenklosters zu St. Ulrich (Gokirche), der Pfarrer Amelung von Dribork der Marktkirche; und von der Ritterschaft: Otto, Graf von Rittberg, zwey Bertolde von Büren, Heinrich Bolemast, Raven von Driburg, Lubert von Westfalen, Ludwig Post, Friedrich von Brencken, Wilhelm und Johann von Vernede, Ministerialen und Burgmänner; endlich vom Magistrate der Stadt Paderborn: die Proconsuln Johann Erenfredi und Albert von Scerve, und die übrigen Consuln der Hauptstadt.

Auch die Stadt Büren, die bisher nur eine Pfarrkirche gehabt hatte, wurde 1337 durch den Fürstbischof mit einer Capelle dadurch vermehrt, daß er die Stiftung derselben des Waffenträgers oder Schildknapen (armiger) Albert Klot unter bischöflicher Auctorität zur Vollziehung brachte. Dieser hatte nämlich zum Besten dieser Capelle und ihres eigenen zukünftigen Privatcopellans eine Fundation von jährlich zu entrichtenden vier Moltern oder Maltern Korn Bürenscher Stadtmaaße gemacht, wovon ein Drittel in Rocken, ein Drittel in Gerste und wieder ein Drittel in Haber zu gleichen Theilen bestehen sollten. Der Hausgeistliche dieser Capelle sollte durch die Abtissin des Nonnenklosters Holthausen bey Büren dem Pfarrer präsentirt, und durch denselben instituirt werden. Der Stadtpfarrer sollte durch diese Stiftung an seinen Parochialrechten und Einkünften nicht leiden, und wenn derselbe einen Nachtheil daraus erfahren sollte, so sollten demselben zur Entschädigung jährlich zwey Malter Korn, nämlich acht Mudden, (Modios, Maaßen)

Ro:

Rocken, acht Müdden Gerste, und acht Müdden Haber Bürenscher Maaße, und acht Furnallien Landes in der Bürenschen Feldmarke gegeben werden. Eine Furnalle Landes war vielleicht so viel, worauf ein Gebäcke wuchs, und statt Furnalie wurde fehlerhaft Virnalie gesagt oder geschrieben. Alles dieses genehmigte und bestätigte nun der Fürstbischof mit Einwilligung der Abtissin und des Klosters Holthausen, des Herrn Bertold und des Domicelli Bertold, der zeitlichen Herrn von Büren, und des Stadtpfarres Godfried, wie des Ortsarchidiaconen.

Noch im nämlichen Jahre 1337 bekam der Fürstbischof mit den Benedictinern zu Helmershausen einen Streit, weil diese, wenigstens Einige derselben, ohne Vorwissen ihres Abtes Engelbert, die Burg Krukenberg und die Stadt Helmershausen oder Helmwardeshausen, nach geheimen Verträgen, mit den benachbarten Mainzischen Präfecten (Drosten, Amtmänner u. s. w.) und mit den Bürgern der Hessischen Stadt Geismar, in fremde Hände zu bringen suchten. Erwähntermaßen hatte der Abt mit Consens seiner Mönche einen Theil der Stadt und der Burg dem Erzbischofe Engelbert von Cölln, wechselseitigen Schutzes wegen, abgetreten; und noch im vorigen Jahre hatte Churcölln seinen Antheil mit Consens des Abtes dem Hochstifte Paderborn eingeräumet. Der Fürstbischof Bernard hatte diesem Hochstifte noch ein anderes Recht über die Burg Krukenberg durch einen mit dem Grafen Hermann von Everstein geschlossenen Kauf erworben. Zu jener Uebertragung des Cöllnischen Antheiles an Paderborn hatte der Abt von Helmershausen vielleicht nicht den Consens der Mönche gehabt, da, laut der Benedictinerregel, kein Abt, und in Analogie dieser

Regel

Regel kein Vorsteher eines jeden Klosters überhaupt, keine Klostergüter ohne Consens der Conventualen, wie kein Bischof, ohne Consens des Capitels, Kirchengüter veräußern kann. Die Helmershauser Benedictiner glaubten sich deswillen an jene Uebertragung nicht gebunden. Allein sie konnten ohne ihren Abt, so lange derselbe Abt blieb, hierin ebenfalls Nichts unternehmen. Er war daher nur zu berechtiget, wider dieses einseitige Verfahren in öffentlichen Diplomen, worin er gestand, besagte Stadt und Burg wären nicht nur Bestandtheile des Paderbornischen bischöflichen Sprengels, sondern auch dieses Fürstenthumes, dessen Fürst, als Oberherr, Treue und Schutz von der Stadt und Burg fordern könnte, feyerlich zu protestiren.

Der Fürstbischof von Paderborn, seiner Seite, befahl, den Pfarrern zu Helmershausen, Desle, Drendeborg, Sylen, Anrede, Buen, Tirlekessen und Corbeke, wegen des ihm verursachten Schadens und der Verletzung der von beyden Seiten über Krukenberg getroffenen Verträge, ihre Einkünfte zu entziehen.

Diese Burg blieb übrigens im Besitz des Fürstbischofes von Paderborn und des Abtes von Helmershausen bis 1540, da sich Hessen derselben wie der Abtey und der Stadt, samt der angeführten Pfarrkirchen bemächtigte.

So erzählet wenigstens Schaten diese Schicksale der Abtey Helmershausen, ohne letztgedachte Urkunde ihres Abtes anzuführen. Vielleicht erstreckte sich die Paderbornische Oberherrschaft, außer der geistlichen bi-

schöflichen Macht, nur auf Oberlehnherrschaft und Oberschutzherrschaft, nicht auf die Landeshoheit.

In dem für Kirche und Staat so merkwürdigen Jahre 1338 wohnte der Fürstbischof von Paderborn der Reichsversammlung zu Speyer mit bey, war auch mit von denen Fürstbischöfen, die mit dem Churfürsten und Erzbischofe von Mainz ein Schreiben an den Pabst Benedict den Zwölften nach Avignon, durch den Fürstbischof Ulrich von Chur und den Grafen Gerlach von Nassau, zur Lossprechung des Kaisers Ludwigs des Vierten vom Banne, womit ihn der vorige Pabst Johann der XXII belegt hatte, wiewohl vergeblich, ergehen ließen.

Dieses Schreiben verfaßten aber die Fürstbischöfe von Bamberg, Basel, Strasburg, Eichstädt, Paderborn, Chur, Würzburg, Speyer und Augsburg.

Daß aber der Pabst den Kaiser nicht lossprechen konnte, weil Frankreich es nicht haben wollte, das mußte der Pabst nur zu sehr entgelten.

Die mit dem teutschen Reiche erbitterten Churfürsten schlossen zu Rense und Frankfurt die berühmten Churvereine dieses Jahres 1338 zur Behauptung der völligen Unabhängigkeit des teutschen Reichs und eines von ihnen erwählten Kaisers gegen Jedermann, worauf sie das bisherige päbstliche Interdict, aus kaiserlicher Macht, wieder aufhoben, und den darüber errichteten Schluß dem Pabste in einem eigenen Schreiben zuschickten.

Ein

Ein Beyspiel, eigen in seiner Art, daß ein seine Schranken überschreitender Kirchenbann, selbst eines Pabstes, durch die weltliche Macht zernichtet wurde.

Die Wahlfreyheit der Churfürsten, und man kann hinzusetzen, die Wahlfreyheit der teutschen Domstifter, bekam von nun an ihre politische, gesetzmäßige Existenz. Das weltliche Haupt der Christenheit wurde von den Churfürsten, die sich also so hoch achten mußten, als die übrigen Vasallenkönige dieses Hauptes, frey gewählet; dem geistlichen Haupte blieb nur die Confirmation und die Ceremonie der Krönung und Salbung übrig. Diese durften nicht verweigert werden, wenn das weltliche Haupt nur den wahren Glauben hatte, und dabey nach Pflicht auch die Rechte des Staates vertheidigte.

Die Rechte der Kirche und des Staates, oder das sogenannte Geistliche und Weltliche, wurden von nun an immer mehr unterschieden.

Im Weltlichen ist der König dem Pabste nicht unterworfen. Dieser Satz war schon in Frankreich gegen Pabst Bonifaz den Achten behauptet worden, und wurde jetzt im heiligen Römischen Reiche behauptet.

Diese geläuterten Grundsätze des Staats- und Kirchenrechts hatten bekanntlich die schwärmerischen Franciscaner, die mit dem Pabste Johann XXII über seinen ihnen ungünstigen Ausspruch gegen die Minoriten: daß ein ächtes Kind des heiligen Franz auch Eigenthum besitzen könne u. s. w., so zerfallen waren,

 daß

daß sie ihn mit Schimpfnamen, z. B. der babylonischen Hure, des Antichristes u. s. w. belegten, zuerst aufgestellet.

Der gelehrte englische Franciscaner Wilhelm Occam, dem, wie jedem Christen in oder außerhalb des heiligen Römischen Reichs, das richtige Verhältniß zwischen den beyden Häuptern der Christenheit eine Gewissenssache war, der Verfasser von dem Dialogus und Compendium Errorum Joannis XXII Papae, schrieb dem Kaiser: Tu me gladio, ego te Calamo defendam.

Allein auch das weltliche Haupt der Christenheit bekam durch das Beyspiel von Frankreich eine geheime Wunde, da das, was diesem Reiche erlaubt war, auch den andern Europäischen Reichen, die so gut christlich waren, als das allerchristlichste Frankreich, erlaubt seyn mußte. So wurde Europa nach und nach überzeugt, daß es kein weltliches Haupt der Christenheit gäbe, daß der teutsche Kaiser kein Herr des Römischen erloschenen Reichs, in dessen Beute sich der Fürst-Pabst zu Rom, wie die andern südlichen Mächte Europens, getheilet hätte, sondern ein eingeschränkterer Monarch, als die übrigen, mit allen seinen Titeln, wäre.

Die teutschen Fürsten, und mit ihnen ihre Reichslande und deren wesentlichste Bestandtheile, wie Städte, Dörfer, Stifter, Klöster, Rittersitze, Bauernhöfe, wandelten noch zur Zeit ihren Weg des Zufalles fort.

Im

Im Paderbornischen verschenkte der Dynast Bertold von Büren, Herr der Feste Wevelsburg, mit Consens seines Bruders Johann, Domherrn zu Paderborn, seiner Gemahlin Hedwig, und seiner Söhne Bertold und Hermann, den Augustinern zu Lippstadt, die Luther im sechszehnten Jahrhunderte besuchte, und für seine Meynung gewann, wichtige, um die Stadt Büren herum gelegene Grundstücke.

In der Nachbarschaft des Hochstiftes Paderborn starb um diese Zeit der Graf Wilhelm von Arensberg mit Hinterlassung dreyer Söhne, wovon aber zweye, nämlich Wilhelm und Conrad, geistlichen Standes waren. Ersterer war Probst des Collegiatstiftes zu Meschede im Herzogthume Westphalen, letzterer Domherr zu Osnabrück. Der Erbe der Grafschaft, Godefried, verkaufte die Grafschaft dreyßig Jahre hernach an Churcölln, und beschloß dieses gräfliche Haus, dessen Grafschaft darauf ein eigener Bestandtheil des Herzogthumes Westphalen für sich wurde.

1339 wurde gedachter Graf Godefried von Arensberg vom Churfürsten zu Cölln noch an die Stelle des verstorbenen Dynasten Bertold von Büren zum Marschall des Herzogthumes Westphalen ernannt, die Stadt Volkmarssen aber und das Schloß Kugelnberg wurden den Rittern Herbold von Papenheim und Herbold Raben aus dem Hochstifte Paderborn zur Vertheidigung anvertrauet.

Eben so war der Fürst von Paderborn auf die Vertheidigung der Gränzen des Hochstiftes bedacht.

Zur bessern Befestigung der Stadt Helmershausen und der Burg Krukenberg nahm er hundert Marken Silbers von der Stadt Brakel auf, wofür er derselben die andere Hälfte des Stadtgerichtes verpfändete. Die Burgmänner der Stadt Helmershausen und der Feste Krukenberg, Werner von Aldevessen, Herbold von Papenheim, Arnold Portenhagen, Ritter, mußten sich dafür verbürgen. Die Abtey Marienmünster schoß dem Fürstbischofe funfzig Marken zu diesen Befestigungskosten her, erhielt aber dafür gewisse Zehnten um die Stadt Börden zurück.

Der Fürstbischof von Paderborn, Graf Bernard V von Lippe, starb den 13ten Jänner 1340 und wurde im Dom begraben.

Ende des ersten Theils erste Abtheilung.

Im Verlage der Meyerschen Buchhandlung zu Lemgo sind zur Jubilate-Messe 1801 folgende neue Bücher fertig geworden:

Augusti, Dr. J. C. W. die katholischen Briefe, neu übersetzt und erklärt, und mit Excursen und einleitenden Abhandlungen, 1ster Theil, gr. 8.

Buhle, J. G. Sextus Empirikus, oder über den Scepticismus der Griechen, 1ster B. gr. 8.

Christiani, Ch. Englisch-Teutsch-Französisches Handwörterbuch, 1ster B. gr. 8.

Grimm, H. A. neue chaldäische Chrestomathie, mit einem Glossarium. Bearbeitet nach dem Plane des Herrn Geh. Reg. R. Hezel Anweisung zum Chaldäischen bey Ermangelung alles mündlichen Unterrichts, gr. 8.

Häser, Aug. Ferd. Anleitung zum Rechnen nach dem Duodecimalsystem. 4.

Hösch, Benedict, Versuch einer neuen Erzeugungstheorie, 8.

Kuhn, Fr. Ch. kurze Darstellung der ursprünglichen Gewichts-Verhältnisse, nebst den wichtigsten Resultaten, die sich aus meiner neuen Darstellung der Maaße und Gewichte herleiten lassen, 4.

Phaedri Fabulae Aesopicae. Zum Behuf der Schulen und der eignen Lectüre herausgegeben und mit teutschen Anmerkungen, auch mit einem Wörterbuche begleitet von A. Chr. Meineke, 8.

Reinert, J. F. über Erziehung, 8.

Scherff,

Scherff, Dr. J. C. F. Lippisches Dispensatorium. Aus der lateinischen Urschrift verteutscht, verbessert und vermehrt von dem Herausgeber, 2ter Band, gr 8.

Steinen, J. D. von, Westphälische Geschichte, 5ter Th. fortgesetzt von Dr. P. F. Weddigen, 8.

Tasche, Obstbautabelle, kurze Uebersicht zur Erziehung, Pflanzung und Wartung der Obstbäume. Zum Gebrauch für den Landmann entworfen.

Wachler, Dr. Ludwig, Versuch einer allgemeinen Geschichte der Litteratur, für studirende Jünglinge und Freunde der Gelehrsamkeit, 3ten Bandes 2te Abtheilung, gr. 8.

Weddigen, Dr. P. F. Paderbornsche Geschichte. Bearbeitet nach dem großen Schatenschen Werk, mit mehreren Zusätzen und Urkunden, 1ster B. 8.

Werner, J. T. Feststellung der Rechtsgrundsätze vom Jure Postliminii der teutschen Auswanderer, besonders in Beziehung auf die Erörterung der Frage: „Können teutsche Ausgewanderte, deren zurückgelassenes Vermögen vom Eroberer veräußert worden, dasselbe, nach erfolgter Heimkehr, von den neuen Ankäufern, ohne diesen ihren ausgelegten Kaufschilling wieder zu ersetzen, zurückfordern?" gr. 8.

Wörterbuch zu Phädri Fabeln. Zum Behuf der Vorbereitung ausgearbeitet von A. Chr. Meineke, 8.

Digitized by Google

Johann Diederich von Steinen fortgesetzte Westphälische Geschichte.

Herausgegeben von

Peter Florens Weddigen,
Doctor der Philosophie, Prediger zu Kleinbremen im F. Minden, der Hallischen naturforschenden und der Westphälischen patriotischen Gesellschaft Mitgliede.

Fünfter Theil zweyte Abtheilung.

Lemgo
in der Meyerschen Buchhandlung 1801.

Paderbornische
Geschichte.

Nach Schatens Annalen.

Herausgegeben
von
Peter Florens Weddigen,
Doctor der Philosophie, Prediger zu Kleinbremen im F. Minden, der Hallischen naturforschenden und der Westphälischen patriotischen Gesellschaft Mitgliede.

Erster Theil zweyte Abtheilung.

Lemgo
in der Meyerschen Buchhandlung 1801.

BIBLIOTHEQUE
DE L'UNIVERSITE
DE GAND

Bischöfe.

XXIX. Balduin, Dynast von Steinfurt, † 1361.

Balduin, aus dem damals reichsedlen und nachher reichsgräflichen Hause Steinfurt, war des vorigen Bischofs Bernard V Nachfolger. Nach Gobelins Meynung hatte er sein Bisthum dem Pabste Benedict dem Zwölften zu verdanken; es ist aber nicht bekannt, ob ihm der Pabst etwa bey einer streitigen Wahl das Bisthum gradezu verliehen, oder ob das Domcapitel auf eine päbstliche Recommendation Rücksicht genommen. Er war wohl vorher Domherr zu Münster gewesen, denn in einer Schenkungsurkunde an das Collegiatstift St. Moritz vor der Stadt Münster vom Jahre 1335 kommt Balduinus de Steinfordia unter den Domherrn vor.

Schon 1341 belebte dieser Paderbornische Fürstbischof von Churcöllnischer Seite her unangenehme Vorgänge im geistlichen Departement. Das Stift Hervorden hatte Churcölln zum Tutor und Vogt erwählt,

und ließ seine gewählte Abtissin von hieraus gegen Erlegung dreyer Goldgulden (aureos) bestätigen; auch im weltlichen Departement hatte Hervorden an Churcölln das Gogravia-Gericht verkauft. Osnabrück beschwerte sich hierüber, da dieses doch ehender die Sache des Hochstiftes Paderborn gewesen wäre, dessen Diöcesangerichtsbarkeit diese ganze Gegend unterworfen war. Auch das vom berühmten Westphälischen Heerführer Widekind gegen Carl den Großen in Engern gestiftet seyn sollende Collegiatstift wurde 1341, unter Auctorität des Erzbischofes von Cölln, nach Hervorden versetzet. Cölln führte sich aber dabey wohl als Metropolitan auf, da dieser Theil der Paderbornischen Diöces zur Cöllnischen, nicht aber zur Mainzischen Erzdiöces gehörte.

Die Paderbornische Benedictinerabtey Marienmünster sank aber immer mehr von einer Reichsabtey zum landsäßigen Kloster herunter, da sie 1341 auch die auf ihrem vom Hochstifte an sie übergegangenen Grund und Boden angelegte Burgstadt Bredenborn, gegen Vorbehalt gewisser Güter und Rechtsame, an den Fürstbischof abtrat. Dafür wurde besagtes Kloster, mit Ausnahme seiner Patronatpfarreyen, von allen (damaligen) Abgaben der übrigen Kirchen, Stifter und Klöster der Paderbornischen Diöces, nur nicht von päbstlichen und Mainzischen metropolitanischen Abgaben befreyet. (Dummodo ipsum subsidium non auctoritate Sanctarum Apostolicae & Moguntinae Sedium, sed ordinaria (id est episcopali) fuerit institutum). (Man kennet die Erpressungen der Avignonischen Päbste, die in Teutschland suchten, was sie in Frankreich nicht fanden).

Der Fürstbischof nennet sich in dieser Urkunde: Nos Dei Gratia Baldewinus *Electus* & Confirmatus. Er war also wohl nur auf päbstliche Recommendation erwählet, und sogleich vom Pabste confirmirt worden; oder die päbstliche, für das mal ohne Präjudiz für ähnliche Fälle durchgegangene, Ernennung wurde zum Zeichen ihrer Abweichung von der Regel in eine Confirmation eingekleidet wobey es merkwürdig ist, daß die Courtoisie der Paderbornischen Fürstbischöfe Dei & *Apostolicae Sedis Gratia* selbst nicht von diesem Fürstbischofe, wie noch von keinem seiner Vorfahren in allen bisherigen vom Jesuiten Schaten angeführten Urkunden, gebraucht wurde. Es ist aber mehr als eine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Fürstbischof, ohngeachtet des päbstlichen für ihn etwa geäußerten guten Willens, um in diesen Trubeln mit dem Kaiser, dem päbstlichen französischen Systeme geneigte teutsche Fürstbischöfe zu bekommen, dennoch, wenigstens dem Ceremoniel nach, frey gewählet worden seyn muß. Denn er bedienet sich jenes Siegels, das er auch zur Zeit seiner Wahl, da er noch kein Anderes hatte, gebraucht hätte. (In quorum omnium & singulorum Testimonium Sigillum Nostri Electi & Confirmati, quo *tempore Electionis* usi fuimus cum jadhuc alio careamus — praesentibus est appensum). Merkwürdige Vorfälle, woran, zur Zeit der Errichtung der Concordate, nicht mehr gedacht wurde, da in denselben dem Römischen Stuhle die Ernennung der Reichsprälaten eingeräumet werden konnte, wenn die darin bestimmten, freylich in unsern Tagen seltenern Fälle, eintreten würden.

Bald nach der Zeit der Errichtung dieser Bredenborn, welches der Fürstbischof Ferdinand von Bayern, der von 1618 bis 1650 regierte, dem Domcapitel schenkte, betreffenden Urkunde, wurde der Fürst noch im nämlichen Jahre 1341 zum Bischofe geweihet, und bediente sich also den gewöhnlichen bischöflichen Siegels. Denn in einer Urkunde, worin er dem gedachten Kloster Marienmünster den Ankauf gewisser vom Hochstifte lehnrühriger Zehnten, von einem gewissen Edlen, verstattete, schrieb er sich: Nos Baldewinus Dei Gratia Paderbornensis Ecclesiae Episcopus. Zeugen waren: Herrn von Kalenberg, von Papenheim, von Herise, von Ecklen (vielleicht Ettelen) und andere Ministerialen.

Noch im nämlichen Jahre 1341 bestätigte er der Stadt Brakel ihre bisherigen Rechte, und verlieh in einer zweyten Urkunde dem Magistrate dieser Stadt die Befugniß, insolente Bürger bestrafen zu können, wie sich Schaten ausdrückt, ohne diese im Brakelischen Stadtarchive vorhandenen Urkunden anzuführen.

Das Kloster Marienmünster kaufte 1342 das vom Hochstifte lehnrührige Gut Blechten mit Consens des Fürstbischofes, des Domprobsten, Grafen Otto von Bentheim und des Domdechanten, Grafen Friedrich von Rittberg, wie sämtlicher Domherrn. Zeugen waren die Ritter Conrad von Schonenberg, Werner von Brakel, Hermann von Kalenberg, und viele famuli und Ministerialen.

Der Domherr Conrad von Elmeringhausen und der Waffenträger Godschalk von Elmeringhausen stifteten in diesem Jahre 1342 die Malthesers oder Johanniter-Commende zu Bendeslo, welches jetzt von der

Patro-

Patronin Marienlo genannt wurde. Die Stiftung wurde durch den Landcommendeur Gerhard Urgemersheim genehmiget, bis sie durch den Johanniterordensmeister in Teutschland, Grafen Hugo von Montfort, bestätiget seyn würde.

Der Fürstbischof von Paderborn erneuerte 1343 mit Zuziehung des Domcapitels die Verordnung seines Vorfahren von 1331 wegen der Unzulässigkeit unannehmlicher Subjecte zu Dompräbenden.

Dann erließen Fürstbischof und Domcapitel im nämlichen Jahre 1343 einen Hirtenbrief an die Pfarrer, Aebte, Pröbste, Dechanten der Paderbornischen Diöces, worin ihnen befohlen wurde, in ihren Kirchen allen denen Ablaß zu verkündigen, welche zur Reparatur der Domkirche beytragen würden. Zu Ende dieses Hirtenbriefes werden die bisherigen päbstlichen, erz- und bischöflichen Ablässe für die Wohlthäter der Paderbornischen Domkirche angeführt.

Pabst Alexander II (regierte von 1059 bis 1061) hatte gegeben ein Jahr und vierzig Tage.

Honor II (von 1119 bis 1124) ein Jahr und elf Tage.

Gregor VIII (von 1185 bis 1187) zehn Tage und eine Carene.

Alexander III (von 1154 bis 1159) sechszig Tage.

Alexander IV (von 1243 bis 1254) hundert Tage und eine Carene.

Gregor IX (von 1216 bis 1227) sechszig Tage und eine Carene.

Clemens VI (der jetzige Avignonische Pabst) zehn Tage und eine Carene.

Der Erzbischof Werner von Mainz, der 1277, um von seinen Steinschmerzen geheilet zu werden, das Grab Libors besuchet hatte, hatte vierzig Tage, andere Erzbischöfe und Bischöfe bis zu vierhundert Tagen Ablaß gegeben.

Der jetzige Fürstbischof und das Domcapitel zu Paderborn gaben vierzig Tage Indulgenz oder Ablaß in gegenwärtigem Falle; machten auch alle jetzige Wohlthäter der Domkirche der guten Werke theilhaftig, die darin verrichtet werden würden.

So gaben also Bischof und Capitel dreyßig Tage Indulgenz mehr, als der jetzige Pabst. Nach der neuen Kirchendisciplin kann nur der Pabst einen vollkommenen, ein Bischof aber blos einen unvollkommenen Ablaß geben. Diese Urkunde könnte folglich wohl zum Beweise dienen, daß wenigstens in diesen Gegenden die Lehre des zu den Adiaphorn gehörigen Ablasses 1343 die neuere Verunstaltung der Scholastic noch nicht erduldet hatte. Man dachte sich nämlich um diese Zeit bey allen diesen päbstlichen und bischöflichen insgesamt noch unvollkommenen Ablässen nichts Anders, als eine Veränderung der ehemaligen Kirchenbußen in ein für die Kirche und für den Staat nützliches Werk. Der Bischof und das bischöfliche Capitel zu Paderborn sagen zu Anfange des obigen Indulgenzenverzeichnisses: Alexander Papa II *relaxat* benefactoribus Ecclesiae nostrae annum & quadraginta dies.

Das war der ursprüngliche bischöfliche und presbyteriale Ablaß. (Quid est Episcopus praeter Presbyterum nisi Presbyterum quod faciat?) Aber die Päbste waren mit den Ablässen ex plenitudine potestatis

statis Episcopalis freygebiger, als die Bischöfe. Sie gaben Ablässe nicht auf Tage, sondern auf Jahre, auf mehrere, bis auf hundert Jahre, die eine Ewigkeit genannt wurden. Ursprünglich waren diese ewige oder vollkommene Ablässe eine Abänderung aller Kirchenbußen, die Jemand in der ersten Christenheit für sein ganzes Leben hätte verrichten müssen. Einen scholastischen Sprung weiter, und man dachte sich unter Kirchenbußen eines ganzen Lebens die zeitlichen Strafen (Folgen der Sünde), womit Gott den Menschen in dieser und jener Welt (im Fegfeuer) belegte. Diese Strafen Gottes konnten aber die menschlichen Päbste nicht aufheben, sie schöpften also, als Statthalter Gottes, aus der Fülle der göttlichen Barmherzigkeit, und hielten sich mittelbar für Statthalter Gottes. —

Sie theilten ewige oder sogenannte vollkommene Ablässe, als Dispensatoren der ihnen, als Peters Nachfolgern, anvertraueten göttlichen Barmherzigkeit, mit desto anscheinlichern Grunde, als die Heiligen selbst ihre Seligkeit, oder wie man diese Seligkeit nannte, ihre Verdienste aus der Fülle der Verdienste Christi geschöpfet hätten. —

Die Ablaßkrämerey, diese Veranlassung der Reformation, hat aufgehöret, aber die Rechthaberey gegen die Protestanten hat das Andenken an den Ablaß erhalten, da man seinen Namen wohl nicht mehr gebrauchen würde, hätte es niemals eine Reformation gegeben. Auffallend aber ist es, daß der Bau oder die Reparatur der Kirchen, selbst der Bau der heutigen Peterskirche zu Rom zur Zeit des Pabstes Leo des Zehnten und Luthers, Ablässe hervorbrachte. Ohne Ablässe wären dergleichen kostbare Bauten wohl nicht,

wenigstens nicht so geschwinde, zu Stande gekommen.

Bey dieser traurigen Ablaßmaterie wurde der Fürst von Paderborn als Bischof betrachtet, da der wesentlichste Endzweck dieser Paderbornischen und Corveyischen Geschichte, nach Schatens Paderbornischen Annalen, der ist, den hierarchischen Zustand des catholischen Westphalen darzustellen.

Nach diesem Schaten also setzte der Graf Henrich von Schwalenberg, der letzte seines Stammes, 1345 den Abt und die Abtey zu Corvey schon zum voraus in Besitz der Burg und Stadt Schwalenberg, wenn er mit Tode abgehen würde, weil sowohl die Burg als die Stadt Schwalenberg Corveyische Lehne wären.

Der Inhalt der von dem Paderbornischen Jesuiten hierüber angeführten Urkunde, worin sich der Graf von Schwalenberg von Gottes Gnaden nennet, ist folgender: Gedachter Graf verpflichtet sich mit Consens seiner (weiblichen) Erben, gegen den Abt und das Capitel zu Corvey, auf seine und des gedachten Fürstabtes Lebenszeit, zum Eröfnungsrecht der Stadt und Burg Schwalenberg, welche er, der Graf, und seine Voraltern, nebst allen seinen übrigen Burgfesten, von der Kirche zu Corvey zu Lehne gehabt hätten, noch hätten, und haben müßten, um davon dem Abte und der Kirche zu Corvey gegen einen Jeden, außer gegen den Grafen Hermann von Everstein und den Grafen von Rittberg, beyzustehn, und mit dem fernern Bedinge, daß, wenn die Burgstadt Schwalenberg von deinen Lehnträgern veräußert werden wollte oder müßte, solche zuerst dem Abte und der Kirche zu Corvey für den nämlichen Preis angeboten werden sollte, den ein Anderer dafür geben wollte. Wenn aber Corvey solcher

chen Kauf nicht wollte, so könnte ein jeder Anderer, jedoch unter fortdauernder Lehnsverbindlichkeit gegen Corvey, selbigen übernehmen. Einem zeitlichen Abte zu Corvey müßte auch das Oefnungsrecht verstattet werden; und wenn der jetzige Graf von Schwalenberg ohne rechtmäßige Erben verstürbe, so sollte sowohl die Burg und Stadt Schwalenberg, als alle seine übrige Lehne an Corvey zurück fallen.

Der Fürstbischof von Paderborn ließ 1347 das Busdorfische Kirchspiel der Hauptstadt Paderborn verschönern und gleichförmiger mit der Stadt machen, zu dem Endzwecke auch Curien für die Canoniken dieses Collegiatstiftes bauen, da dieses alte Stift wohl schon die Gemeinschaft der Güter, aber noch nicht der Wohnung aufgehoben hatte.

1348 kaufte er von Corvey den dritten Theil von Beverungen für dreyhundert Marken Silbers, jedoch mit dem Bedinge, daß ein Wiederkauf für den nämlichen Preis statt haben könnte.

Gedachte fürstliche Abtey Corvey bekam 1349, wie der Unsinn der Flagellanten oder Geißeler, wozu sich vorzüglich die Bettelmönche geselleten, auch in diese Gegenden gedrungen war, aber durch den Pabst Clemens den Sechsten, der statt dieser Büßungen wegen der entstandenen Pest zur rechten Zeit das Jubiläum des Jahres 1350 ausschrieb, und durch die weltliche Macht unterdrückt wurde, vom Kaiser Carl dem Vierten das Recht, Freygrafschaften oder Freystühle wider die Plackereyen weltlicher Herrn, und selbst jene geheime (Westphälische Fehmgerichte) Gerichte einzuführen, welche im Münsterischen und Paderbornischen unter Kaiserlicher Auctorität bereits statt fanden.

Aus der darüber errichteten Urkunde erhellet beyläufig, daß der damalige Fürstabt von Corvey Dieterich von Dalwig vom Vater des Kaisers, Johann, König von Böhmen, zu dieser Abtey und zum Fürstenthume Corvey befördert worden war.

Er erhielt für sich und seine Nachfolger übrigens die Befugniß, Comites liberos, die Freygeding in der Landessprache genannt würden, anzusetzen, zu Horhüsen (Haarhausen) bey der Stadt — — (Stadtberge im Herzogthume Westphalen), zu Twisne, Dorpede (im Niederstifte Münster), bey der Burg Blankenau (im Corveyischen), bey der Burg Tonenburg (im Corveyischen) und in allen Burgen, Städten, Dörfern des Corveyischen Landes und Gebietes, in deren Besitz oder einstweiligen Genusse das Kloster Corvey wäre, oder woran es auch einige Rechtsame hätte. Diese Freye Stühle oder Fehmedinge sollten den Befehlen und der Willkühr (man ergriff gegen die Stöhrer der öffentlichen Sicherheit summarische Rechtsmittel, die in tumultuarische ausarteten) eines zeitlichen Fürstabten zu Corvey unterworfen seyn, der den Vorsitz dabey haben, und nur seine Discretion dabey gelten lassen sollte, auch diese Gerichte, wenn das Wohl des Stiftes solches erforderte, wieder abschaffen und andere dafür anordnen könnte. (Es ist bekannt, wie späterhin die Westphälischen Fehmgerichte Kaiserliche Reichsgesetze gegen sich reizten, des tumultuarischen Verfahrens dabey hier nicht zu gedenken, wodurch so mancher Unschuldige auf den geringsten Verdacht heimlich aus der Welt geschaft wurde. Was mußten für Händel aus den verschiedenen Sprüchen dieser Fehm- und Freygerichte entstehen, da sich jeder Landesherr gegen den Andern selbst Recht sprach?) Das kaiserliche Mandat fügte hin-

hinzu, daß ein zeitlicher Fürstabt zu Corvey, so wie die Fürstbischöfe zu Münster und Paderborn, Schöpfe oder Scheffe, Beysitzer der Westphälischen Gerichte seyn, und den Scheffeneid (dem Kaiser) schwören sollte. Er sollte um alle Geheimnisse und Verborgenheiten (secreta & occulta) dieses Gerichtes wissen, alle Rechte, Gewohnheiten, kaiserliche Gnaden und Freyheiten dabey genießen, deren sich die Fürstbischöfe von Münster und Paderborn und die übrigen Scheffen der Provinz Westphalen (jedes Land eines teutschen Hauptvolkes war vor der Eintheilung des teutschen Reichs in Kreise, eine Provinz des Römischen Reichs) zu erfreuen hätten. Die Liberi Comites oder Freygreven, die Scabini oder Scheffen der Provinz Westphalen sollten den Fürstäbten zu Corvey, bey Ansetzung der Freygrafen, bey der Execution der Urtheile, zur Handhabung des Eigenthumes des Stiftes, bey der Ausübung des Scheffenamtes der Westphälischen Provinz (die Landesherren waren wohl kaiserliche Assessoren aller Westphälischen Frey- und Fehmgerichte, sie mogten in einem auswärtigen oder in eines jeden eigenem Grundgebiete errichtet seyn), bey der Ausschwörung der dabey gewöhnlichen Eide, bey der Kenntniß der Gerichtsgeheimnisse, und bey persönlicher Ausübung anderer (landes-) Scheffenstellen, unter Vermeidung der kaiserlichen Reichsacht, nicht hinderlich seyn.

Im nämlichen Jahre 1349 wurde auf einer Versammlung Westphälischer Großen zwischen der gedachten fürstlichen Reichsabtey Corvey und dem Grafen Otto von Waldeck eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß der Graf von Waldeck diesem Stifte dreyhundert Marken für allen demselben durch ihn und seine Vorfahren

fahren verursachten Schaden erlegen, in der Stiftkirche hingegen ein jährliches Leichenbegängniß für die verstorbenen Grafen von Waldeck gehalten werden sollte. Ein jeder Leser dieser Uebereinkunft, der dabey billig von der in der Griechischen und lateinischen Kirche, wie in der Jüdischen, angenommenen Lehre von der Fürbitte für die Verstorbenen denkt, ohne auch darauf zu halten, wird sich hiebey zugleich erinnern, daß geistliche Herrn in Fehden mit weltlichen gewöhnlich den Kürzern zogen, und daß Leichenbegängnisse, wie Begräbnisse, mit Kosten und Mühewaltungen verknüpft sind. Diese Convention trafen übrigens unter Andern die Gebrüder des Grafen, Dieterich, Domprobst zu Münster, und Hermann, Domprobst zu Minden, die damals von einer fürstlichen Abtey wie von Hochstiftern dachten, worin abgefundene Sprossen des hohen und niedern Adels ihre Versorgung finden konnten.

Schaten erwähnt übrigens 1349 in Rücksicht des Bisthumes Paderborn zum erstenmale einer eigentlichen Procession, oder Umtragung des heil. Abendmales in einem Gefolge durch die Stadtpfarre der Domkirche, als einer schon hergebrachten jährlichen Feyerlichkeit, wobey sich die mit im Gefolge erscheinenden Canoniken der Stifts- und Pfarrkirche zum Bustorf vom Bischofe ausbegehret hätten, den Sonntag nach Fronleichnam (Corporis christi festum) auch in ihrer Pfarre eine solche Procession halten zu mögen, welches ihnen derselbe zugestanden, und dabey Jedem, der derselben mit beywohnen würde, eine Indulgenz oder Ablassung von 40 Tagen verliehen wäre. Glaube an die Gegenwart im heil. Brodte bezieht sich übrigens freylich auf den würklichen Genuß. Die ersten Christen nahmen die consecrirte Hostie oft mit sich nach Haus, und em-

empfiengen sie, weil es gefährlich war, den Versammlungen stets beyzuwohnen, aus ihren eigenen Händen, theilten sie den Kranken ihrer Familie mit. Wie das Christenthum keinen Verfolgungen mehr ausgesetzet war, wurden die heiligen Hostien für die Kranken in den Kirchen aufbewahret. Wenn sie zu den Kranken getragen wurden, gaben sich die Nachbarn ins Gefolge, über und für den Kranken mit dem Priester zu beten. — Dies ist der erste Ursprung der Processionen, wie der Entziehung des Kelches für die Laien. Processionen oder Umgänge sind bloße Feyerlichkeiten, wie Entziehung des Kelches oder Nießung desselben für die Laien ein Kirchengebrauch ist.

Für eine andere Kirchenfeyerlichkeit, für das Jubiläum, war das Jahr 1350 merkwürdig. Das Jubiläum sollte ursprünglich Rom und Pabst, wie Jerusalem und Salomon in seiner Herrlichkeit darstellen. Jetzt sahen Schaaren von Nationen Rom und keinen Pabst, da Clemens VI den Jubelablaß von Avignon her ausgeschrieben hatte. So wurde auch der große Hause durch seine eigene Augen davon belehret, daß der päbstliche Sitz nicht an Rom gebunden wäre.

Der Paderbornische Metropolitan, der Erzbischof und Churfürst von Mainz, verlohr in diesem Jahre 1350 sein Suffraganbisthum Prag, welches zu einem eigenen Erzbisthume erhoben wurde, wie Prag im nämlichen Jahre die erste Universität für ganz Teutschland erhielt.

Für die Geschichte der teutschen Erz- und Hochstifter ists merkwürdig, daß zwar der Pabst Clemens VI beym Tode des Erzbischofes Grafen Otto von Oldenburg von Bremen den Bischof Graf Godfried von

Arens-

Arensberg zu Osnabrück zum Erzbischof von Bremen beförderte, da doch das Bremische Domcapitel aus seinem gremio den Domherrn und Domdechant Grafen Moritz von Oldenburg, Vaterbruder des vorigen Erzbischofes, gewählet hatte, daß aber darüber eine heftige Fehde zwischen dem päbstlichen Erzbischofe und den Städten an einem, und dem freygewählten Erzbischofe, samt dem Domcapitel, dem sogenannten zweyten Clero und der Ritterschaft am andern Theile, darüber im Erzstifte Bremen entstand.

Noch übler ergieng es dem päbstlichen neuen Bischofe zu Osnabrück, dem Doctor des canonischen Rechts, Johann von Hort, einem Unadlichen, den das Domcapitel und die Ritterschaft des Hochstiftes Osnabrück dazu zwangen, einen Coadjutor in der Person des Grafen Dieterichs von der Mark, Bruder des Grafen Engelbert, zu ernennen.

Ehemals hatten die Päbste das ausschließliche Wahlrecht der Domcapitel durchgesetzt; so bald sie aber, von Frankreich aus, Teutschland chicaniren konnten, zeigte sich ihre dabey gehegte Absicht, die Wahlen dieser wenigen Wahlherrn, nach ihren Planen, lenken zu können. Die Eifersucht zwischen dem Adel und den Städten kam dabey dem Alles benutzenden Rom gut zu statten.

Der geistliche Fürst des Paderbornischen Kirchenstaates bekam 1350 durch Kauf von den Witwen der verstorbenen Grafen Burchard und Henrich von Schwalenberg einen großen Theil dieser Grafschaft.

Die in der Landessprache verfaßten, aber von Schaten ins lateinische übersetzten Kaufbriefe enthalten im Wesentlichen:

1)

1) Die verwittwete Frau Gräfin Agnes, Gemahlin des seligen Grafen Burchard, hat ihr Recht an der Dynastie Schwalenberg, und Allem, was auf sie von dem Antheile ihres seligen Gemahls Burchard verfallen, nämlich tausend sechshundert Marken, wofür der Herr von Lippe seinen Antheil an der Burg und Stadt Schwalenberg versetzet hätte, wie auch Stoppelberg mit allem Zubehöre, so wie ihr ehemaliger Gemahl Solches vom Grafen Günther erworben und besessen hätte, dem Fürsten und Hochstifte zu Paderborn verkauft. Zu ihrem Siegel fügte ihr Verwandter, der Domicellus Johann von Büren, auf ihr Begehren das seinige.

2) Die Gräfin Mechtild, nachgelassene Gemahlin des verstorbenen Grafen Henrich von Schwalenberg, als rechtmäßige Vormünderin ihrer Tochter Jutta (Judit), habe die ganze Grafschaft Schwalenberg, samt deren Burgfesten, Grund- und Gerichtsgebieten und allem Zubehöre, wie Solches der gedachte verstorbene Graf Henrich seiner Erbtochter Jutta hinterlassen hätte, für vierhundert Marken Paderbornischer Denarien verkauft. Zu dem Ende renuntiirte sie Namens ihrer Tochter auf die Dynastie Schwalenberg mit Mund und Hand.

3) Desgleichen versprachen die Brüder, Conrad, Graf von Rittberg, und Otto, Domherr zu Paderborn: daß ihre Schwester Mechtild diese Renuntiation und Resignation vor denen Herrn wiederholen sollte, wovon die Dynastie Schwalenberg zu Lehn rührte, so bald ein zeitlicher Fürstbischof und ein Domcapitel zu Paderborn Solches verlangen würden. Eben so sollte ihre Schwestertochter Jutta, so bald sie zu reiferm Alter gekommen wäre, und das Hochstift darauf bestünde,

diese

diese Resignation und Renunciation vor denen Lehnherrn der gedachten Grafschaft mit Mund und Hand zu wiederholen, von ihnen angehalten werden.

Schaten erwähnt noch einer andern Urkunde, ohne sie anzuführen, worin der Fürst von Paderborn dem Fürst Dieterich zu Corvey und dem Grafen Henrich, des gedachten Grafen Henrich von Schwalenberg Sohne, eidlich verspricht, daß Er Alles heilig halten und leisten wollte, was zwischen dem Fürsten von Corvey und dem verstorbenen Grafen Henrich von Schwalenberg verabredet worden wäre.

Dieses betraf, angeführter maßen, die Lehnrührigkeit der Grafschaft Schwalenberg vom Stifte Corvey und das letzterem gebührende Vorkaufsrecht, wenn diese Grafschaft verkauft werden sollte. Im gedachten Vertrage wurden die Grafen von Everstein und Rittberg ausgenommen, als gegen welche der Graf von Schwalenberg zum Besten des Stiftes Corvey keine Fehden zu unternehmen gehalten seyn sollte. Da es sich nun aus dem letztern Kaufbriefe ergiebt, daß die verwitwete Gräfin Mechtild eine gebohrne Gräfin von Rittberg gewesen, so war die Gräfin Agnes wohl aus dem gräflichen Hause Everstein. Des jüngern Grafen Henrich von Schwalenberg geschieht übrigens keiner Erwähnung im Kaufbriefe der gedachten verwitweten Gräfinnen. Wahrscheinlich war er an der damals wieder heftig wüthenden Pest, welche in diesen Zeiten nur allein in der Stadt Münster zehntausend Menschen fortraffte, indessen verstorben.

Schaten hält die Grafschaft Oldenburg, ein Bestandtheil der Grafschaft Schwalenberg, für eine alte Carolingische Grafschaft, welche jetzt zu einer Dynastie empor gestiegen war, da in ältern Urkunden keine

hie-

hiesigen Grafen von Oldenburg vorkommen, wiewohl eine Vermuthung eintritt, daß der, unter den Fundatoren des Hochstifts Münsterischen Klosters Marienfeld mit dem Grafen von Schwalenberg, aufgezeichnete Graf von Waldenburg ein Graf dieser Grafschaft oder Dynastie Oldenburg gewesen seyn müsse. Die Hälfte der Feste Oldenburg verkaufte jetzt 1350 der Edle Herr Conrad von Schönenberg dem Hochstifte Paderborn für dreyhundert Marken in Paderbornischen Denarien oder Zehnpfenningsstücken. Zeugen dieses Kaufbriefes waren: Raveno von Canstein, Arnold von (ehemals ohne von) Portenhagen, und Henrich (von) Spiegel. Bald darauf verkaufte der Herr von Schönenberg die ganze Feste Oldenburg mit dem damaligen Burgrechte an den Fürstbischof und das Domcapitel zu Paderborn.

Die Trümmer der Thürme und Mauern dieser Oldenburg oder alten Burg sind auf dem Gipfel eines Berges, unweit des Paderbornischen Klosters Marienmünster, noch vorhanden.

Noch bezieht sich Schaten auf eine anderweitige Urkunde dieses Jahres 1350, worin gedachter Conrad von Schönenberg den achten Theil der Burg Schwalenberg und die Precarey in der Stadt für hundert Marken Silbers an Paderborn verkaufte.

Die Grafschaft Schwalenberg - Oldenburg war also wohl Sammtherrschaftlich, wie sie jetzt Sammtherrschaftlich zwischen Paderborn und Lippe ist, wovon zu seiner Zeit.

Die im Erzstifte Bremen entstandene Fehde, woran auch der Fürstbischof von Paderborn zum Besten des vom Bremischen Domcapitel gewählten Erzbischofes Grafen Moritz von Oldenburg, gegen den

vom Pabste ernannten Erzbischof, Grafen Godfried von Arensberg, thätigen Antheil genommen hatte, wurde 1351 dadurch beygelegt, daß die weltliche Regierung vom freygewählten, das bischöfliche Amt aber von dem vom Pabste ernannten Erzbischofe ausgeübet werden sollte. Eine endliche ganz dem Geiste des Zeitalters gemäße Auskunft, da der Satz, der Pabst habe im Weltlichen Nichts zu befehlen, im Geistlichen aber sey er Oberhaupt der Kirche, wie der Kaiser Oberhaupt der Reichsstände, deren Verhältniß zum Kaiser noch so wenig bestimmt war, als jenes der Erz- und Bischöfe zum Pabste, die endliche Schlußregel noch zur Zeit abgeben mußte.

Der Fürstbischof von Paderborn beendigte im nämlichen Jahre eine Streitigkeit zwischen dem Collegiatstifte zu Höxter im Corveyischen und dem Geistlichen des Hauses zur heil. Jungfrau an der Weser, so wohl eine milde Stiftung, etwa ein Hospital, wenn nicht das jetzt im Dorfe Brenkhausen befindliche Nonnenkloster, war, aus bischöflicher Macht, wie sich Schaten ausdrückt, ohne hierüber etwas Näheres anzuführen.

1352 erlangte der Fürstbischof auch die weltliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Hervorden durch einen Kauf mit dem Erzbischofe und Churfürsten Wilhelm zu Cölln für vierzig Marken Goldes Soestischer Wehrung.

Die Hälfte der Burg Kruckenberg und der Stadt Helmershausen hingegen, die dem Hochstifte vom Erzstifte Cölln verpfändet waren, versetzte Er wieder mit dem Bedinge ans Kloster Helmershausen für fünfhundert und neunzig Marken Silbers, daß, wenn Churcölln diesen Werth wieder erlegen würde, es auch

zu

zu dieser Hälfte der Burg und Stadt wieder gelangen könnte.

Schaten erzählt fürs Jahr 1353 aus Knichtons Geschichte von England, und Henrichs von Hervorden Chronik, einen sonderbaren Vorfall zwischen dem Englischen Herzog Henrich von Lancaster und dem Herzoge Otto von Braunschweig, zu Lippspringe im Paderbornischen. Nach Knichton wollte gedachter Herzog von Lancaster einen Zug wider die heidnischen Preußen unternehmen, erfuhr aber bey seiner Ankunft zu Cölln, daß der König von Frankreich dem Herzoge von Braunschweig den Auftrag gegeben hätte, ihn aufzuheben. Der Herzog von Lancaster achtete dieses aber nicht, und gieng über den Rhein in Oberteutschland (in altam Germaniam, ober den Rhein), wurde dennoch von Braunschweigischen Bevollmächtigten mit seinem ganzen Gefolge aufgehoben und gefänglich eingezogen, auch nicht ehender auf freyen Fuß gesetzet, als bis er dem Herzoge von Braunschweig dreytausend goldene Schilde zur Lösung entrichtet hatte. Darauf setzte der Herzog seinen Zug gegen Preußen zwar fort, erfuhr aber bey seiner Ankunft daselbst, daß mit den Preußen ein vieljähriger Waffenstillstand geschlossen worden wäre, welches ihn zum Rückzuge nach England über Cölln bewog. Zu Cölln beschwerte er sich aber auf der Reichsversammlung über den Herzog von Braunschweig, der sich aber dadurch beleidiget fand, und den Herzog von Lancaster auf einen Zweykampf herausforderte. Zum Orte des Zweykampfes wurde Paris bestimmet, wohin auch beyde Herzoge reiseten. Der Herzog von Lancaster wollte sich, aller Ermahnungen zum Vertrage des Königes und der Großen von Frankreich ohngeachtet, mit dem Sachsen, wie

 er

er sich ausdrückte, platterdings schlagen. Beyde Herzoge stiegen also zu Pferde, der von Lancaster mit einem fröhlichen, der von Braunschweig hingegen mit einem entfärbten Gesichte. Und nun sollte der Zweykampf beginnen, als selbst der König von Frankreich sich zwischen sie stellete, worüber der Herzog von Braunschweig erfreuet wurde, und seine Sache der Entscheidung des Königs anheim stellete, der Herzog von Lancaster hingegen sich nicht damit befriedigen wollte, bis der König beyde Herrn an seine Tafel zog, und mit den Großen Frankreichs Friede zwischen ihnen stiftete. So erzählt gedachter englischer Geschichtschreiber diesen Vorfall mit einer Englischen gegen Frankreich erbitterten Feder, wobey der König von Frankreich in ein desto ärgerlicheres Licht gestellet wird, da im vorigen Jahre 1352 Friede zwischen Frankreich und England geschlossen worden war.

Zu Folge der Chronik Henrichs von Herborden hingegen, der doch dieses in seiner Nachbarschaft vorgefallene Unglück des Herzoges von Lancaster anführt, ist keine Spur des Verdachtes so wenig gegen den König von Frankreich, als gegen den Herzog von Braunschweig dabey vorhanden.

Nach diesem war der Herzog Henrich von Lancaster auf seinem Zuge gegen die heidnischen Preußen mit vierhundert Mann bis Lippspringe, im Hochstifte Paderborn, vorgerücket, als sie von den Westphälischen Herrn, vom Grafen von Rittberg, von Hunold von Plettenberg, und Johann von Padberg, nach damaliger Rittersitte, blos alles ihres Goldes und Silbers, ihrer Waffen und Kleidungen, wie aller ihrer Habseligkeiten entblößet wurden und weiter reisen konnten.

Und

Und so kann hier die Englische Geschichte aus der Paderbornischen berichtiget werden, und Schaten hätte seine Meynung beweisen sollen, daß gedachte Westphälische Herrn vom Herzoge von Braunschweig zu ihrem Unfuge gedungen (inducti) worden wären. Der dabey gar nicht genannte Fürstbischof von Paderborn bestätigte in diesem Jahre 1353 die Statuten des Collegiatstiftes zum Bustorf, wegen der Aufnahme neuer Canoniken, welche etliche Marken zum Baue der Kirche, dem Bischofe aber eine Fahne und hundert Pfund Wachs entrichten sollten; auch wurden die zu entrichtenden Gebühren, wegen der Emancipation oder Beförderung zu höhern Graden, in diesem Jahre aufs Reine gebracht.

Schaten bedauert dabey mit Grund, daß dergleichen Entrichtungen, deren Festsetzung auf ein Gewisses doch immer seinen Nutzen hätte, den Weg dazu gebahnet haben, daß nur Bemittelte zu Präbenden gelangen konnten.

Hatten aber die Avignonischen Päbste bisher die freyen Wahlen der teutschen Erz- und Bischöfe hin und wieder zerrüttet, so ernannte auch mal der Kaiser, oder jetzt noch König, Carl IV, nach dem Absterben des Bischofes zu Minden, Grafen Gerhard von Schauenburg, einen gewissen Dieterich zum Bischofe zu Minden, nachdem er ihn vorher zum Bisthume Ebrodon (Yverdon im Schweizerischen Canton Bern), dann zum Bisthume Schleswig verholfen hatte. Der Bischof zu Minden erhielt vom Kaiser eine Bestätigung aller Rechtsame voriger Fürstbischöfe zu Minden, besonders der Mindenschen Freyen- oder Fehmgerichte, so wie solche im Herzogthume Engern und Westphalen errichtet wären. Einer kaiserlichen, sonst

sonst nicht mehr gewöhnlichen eigenen Bestätigung der Vorrechte der Stiftslande, bedurfte dieser Bischof, um sich als Bischof und Fürst rechtfertigen zu können.

1355, wie sich Carl der Vierte zu Rom, wo kein Haupt der Kirche anzutreffen war, zum Kaiser hatte krönen lassen, bestätigte er zu Mailand dem Erzbischofe und Churfürsten Wilhelm zu Cölln die bisherigen herzoglichen Rechtsame im Herzogthume Westphalen, mit dem besondern Zusatze, daß kein Graf oder Scheffe ohne Erlaubniß des Herzoges dorten Freystühle errichten, oder auch nur in den freyen und geheimen Gerichten Recht sprechen sollte, es wäre dann, daß sie solche vom Erzbischofe und Churfürsten zu Lehne hätten, widrigenfalls sollte der Churfürst befugt seyn, alle Rechtssprüche umzuändern, und alle von diesen geheimen Gerichten unrechtmäßig Verurtheilte von der Rechtskraft solcher Urtheile zu entbinden. Außerordentliche Mittel gegen außerordentliche Uebel, wobey sich doch selbst ein Churfürst in diesen Zeiten nicht getrauete, ins Innere der Justiz eigenmächtig zu greifen.

Der Fürst von Paderborn verkaufte im nämlichen Jahre 1355 mit Consens des Domcapitels dem Landgrafen Hermann von Hessen und seinen Nachfolgern den Paderbornischen Antheil am Reiners- oder Reinhartswald, mit allen Forst-, Jagd-, Fischerey- und andern Gerechtsamen, für hundert Marken reinen Silbers Geismarischen Gewichtes und Werthes, mit dem Bedinge, daß das Hochstift Paderborn nach Verlauf eines Jahres, vom nächsten Michael (der Kauf wurde auf Jacobi den 25ten Julii geschlossen) an, nachdem die Loskündigung sechs Monate vorher ge-

geschehen wäre, diesen Antheil am Reinhartswald gegen Erlegung obigen Geldes wieder einlösen könnte.

Dem Paderbornischen Ritter Hermann (von) Brencken verpfändete der Fürst zwey Theile der Burg Fürstenberg für zweyhundert Marken, nach Burgmanns-Recht, nach welchem sich der Burgmann zur Huldigung des Fürstbischofes und des Domcapitels, zum Schutze der Burg wider alle Feinde des Hochstiftes, und zur Erdfnung derselben für den Fürsten anheischig machen mußte. Die Paderbornischen Ritter: Johann Schorlemmer, Johann und Friedrich Padberg, Johann von Horhaus (Harhausen bey Stadtberge, eine ausgestorbene Familie) und Widekind Valkenberg verbürgten sich für den neuen Burgmann.

Das Jahr 1356, welches dem teutschen Reiche die berühmte goldene Bulle gab, worin die Kaiserwahl und Alles, was damit in Verbindung stand, für die Zukunft auf festem Fuße gesetzt, in den Churfürstenthümern weltlicher Herrn das vom übrigen hohen und niedern Adel nachher nachgeahmte Recht der Erstgeburt eingeführt, die Reichsverwesung aber, bey unbesetztem Kaiserthrone, nach Abtheilung des Reichs in Länder Sächsischen und Fränkischen oder Schwäbischen Rechtes, Chursachsen und Churpfalz übertragen, und damit den päbstlichen Einmischungen in die Regierung des teutschen Reichs ein Ende gemacht wurde, war vorzüglich für die Verfassung der teutschen Stiftslande und das Wahlrecht der Domcapitel merkwürdig.

Alle Gesetze gegen das Faustrecht blieben aber noch ohne Würkung, so lange die einem Jeden das

Seinige schützende Gerichtsverfassung keine bessere Einrichtung erhielt.

Die Stadt Höxter suchte sich dagegen 1356 durch eine dreyfache Schanze oder sogenannte Landwehre, wodurch dem Fürstabte Dieterich von Corvey ein freyer Gang verstattet wurde, zu schützen. Westphalen ist voll von solchen aufgeworfenen Wällen oder Landwehren, wie von Erkern und Wartthürmen auf Bergen und Anhöhen, wobey den anliegenden Städten und Dörfern ein Zeichen zur Wehre, zur Zeit eines Angriffes, gegeben wurde.

Eben dieser Fürst von Corvey erhielt 1358 vom Kaiser Carl IV in einer zu Prag datirten Urkunde die Bestätigung des von ihm zu Mars- oder Stadtberge angesetzten Freygrafen Johann Rochke, den der Kaiser zugleich mit der peinlichen Gerichtsbarkeit in Fällen, worin es auf Leben und Verstümmelung der Glieder gienge, belehnte. (Quia tamen — (honorabilis Joannes dictus Rochke) non potest in causis criminalibus, quae Capitis & membrorum plexionem exigunt, exercere Judicia, nisi jurisdictione hujusmodi a Romana Imperatoria Potestate suscipiatur, quoque sibi dignemur de auctoritate *Baila*, (vielleicht Beilrecht statt Schwerdtrecht, wovon vielleicht das Fränkische und jetzt Französische Wort Bailli, das Holländische Bailliu, Beilrichter oder Criminalrichter, da ehemals, wie noch in England, die weit sichrere Art, mit dem Beil dem hingestreckten Missethäter den Kopf abzuhacken, statt ihm im Knien denselben mit dem Schwerdte abzuhauen, in Gebrauch seyn mogte) quae ad hoc prosequendum exigitur, Imperatoriae Majestatis Clementia providere. Nos — meritis probitatis & *circumspectionis* industriam

ſtriam antedicti Joannis (Rochke) ſignanter inſpectis, (welches von einem damaligen Freygrafen und Frohnrichter wohl nothwendig war) recepto prius ab eodem per diſcretum Joannem Glantz, Notarium & Secretarium noſtrum de officio Judicatus exercendo & proſequendo *legaliter*, corporaliter & ſolito *juramento*, ipſum de praefato Comitatu libero — auctoritate romana Imperatoria praeſentibus inveſtimus &c).

Im Hochſtifte Paderborn, worin in eben dieſem Jahre 1358 der Geſchichtſchreiber Gobelinus Perſona gebohren wurde, wie eben der Geſchichtſchreiber der wichtigen Grafſchaft Mark, Lewold, ſtarb, errichtete der Fürſt einen merkwürdigen Vergleich mit Lippe wegen der Grafſchaft Schwalenberg.

Den Paderborniſchen Ankauf dieſer Grafſchaft wollten nämlich die Grafen und Gebrüder Otto und Bernard von Lippe, deren Großmutter Adelheid, oder, wie Piderit ſie nennet, Cunigund, eine Tochter des Grafen von Schwalenberg, eine Schweſter des ehemaligen Paderborniſchen Fürſtbiſchofes Günter von Schwalenberg, und Mutter des letzten Fürſtbiſchofes Bernard von Lippe geweſen war, aus behauptetem Erbrechte nicht gelten laſſen.

Jetzt verglichen ſich dennoch beyde Theile dahin: die Hälfte jener Grafſchaft, welche ehemals der Graf Henrich von Schwalenberg beſeſſen hätte, ſollte mit den Burgfeſten, Gütern, Zehnten, Burgmännern, Vaſallen, an Paderborn übergehen, die andere Hälfte aber und der ehemalige Antheil des Grafen Günter (muß, nach den 1350 angeführten Kaufbriefen der nachgelaſſenen Witwen Henrichs Mechtild und Burchards Agnes, Burchard heißen) von Schwalenberg

Dd ſoll-

sollten an Lippe dergestalt verfallen, daß in Allem Paderborn ein Viertel, Lippe aber zwey Drittel (drey Viertel) der gesamten dermaligen Grafschaft Schwalenberg erhielte; wobey ferner ausbedungen wurde: daß, wenn eine Fehde zwischen dem Hochstifte Paderborn und der Grafschaft Lippe entstehen würde, die Grafschaft Schwalenberg ein neutrales Gebiet seyn sollte. Kein Theil sollte ohne Einwilligung des Andern Etwas von dieser Grafschaft veräußern. Eines Jeden Lehne sollten dem Andern ungestöhrt gelassen werden. Die Thore, Mauern und Thürme der Burg Schwalenberg sollten gemeinschaftlich seyn. Die Burgmänner und Burghüter sollten nach eines jeden Theiles Willkühr an- und abgesetzt werden können. Sowohl Paderborn als Lippe sollten dort ihre Amtmänner (Praefectos, Drosten), Richter und Rentmeister (bonorum Ministros) halten.

Die darüber errichtete Urkunde ist, nach Schatens Erzählung, im Domarchive zu Paderborn vorhanden, von ihm aber nicht abgedruckt worden.

Im Gegentheile hat er eine Urkunde des Kaisers Carls des Vierten zu Gunsten des geistlichen Standes vom Jahre 1359 abdrucken lassen.

Eben dieser Carl IV, der auf einer Reichsversammlung zu Mainz desselbigen Jahres einem Legaten des Avignonischen Pabstes Innocenz des Sechsten, der gerne eine milde Beysteuer aus Teutschland zur apostolischen Cammer haben wollte, antworten konnte: der Pabst sollte vielmehr die Sitten der Geistlichkeit verbessern, widrigenfalls würde er ihre Güter zu milden Stiftungen verwenden oder confisciren (dafür auch vom leer ausgegangenen Pabste zwar ein

Be-

Belobungsbreve seines heiligen Eifers, zugleich aber auch einen Verweis darüber erhielt, daß er sich diese Auctorität in geistlichen Sachen genommen hätte), eben dieser Carl IV konnte auf die Klagen der Geistlichkeit der Erzstifter Magdeburg und Bremen und der benachbarten Gegenden die Verordnungen der Herzoge, Grafen, Baronen, und der Bürgermeister der Städte, gegen die Vermächtnisse an die todte Hand u. s. w. aus kaiserlicher Macht, von Prag aus, cassiren.

Diese weltlichen Herrn, um doch eine Probe zu haben, wie weit die Zeiten schon gekommen waren, und wozu es, ohne Reformation, noch weiter gekommen seyn würde, hatten verordnet: „Keine Güter sollten weiter an die Geistlichkeit übergehen; kein Geistlicher sollte sich mit weltlichen Rechts- und Gerichtssachen abgeben; die Excommunicirten sollten nicht von den Gerichten ausgeschlossen werden; die Güter der Geistlichen sollten von weltlichen Gerichten mit Arrest belegt werden können; die sogenannten Oblationen oder Opfer sollten vermindert und eingeschränkt werden; Geistliche sollten von ihren Gütern und Habseligkeiten, wie andere, Zoll und Abgaben entrichten; Contracte der Weltlichen zum Besten der Geistlichen sollten nicht in die Lagerbücher eingetragen werden; Legaten zum Baue der Kirchen sollten nicht gelten; Missethäter sollten in Kirchen und auf Kirchhöfen kein Asyl haben u. s. w." Das war zum Theile verordnet, zum Theile von den Gerichten so gehalten worden. Mit Augen des achtzehnten Jahrhunderts muß man aber dieses nicht betrachten, wenn es dem Kaiser fremd vorkam, dem zugleich schreckliche Gewaltthätigkeiten wider die Geistlichen und ihre Güter gemeldet wurden. Man hatte

sie

sie nämlich, schuldig oder unschuldig, getödtet, verstümmelt, in Kerker gerissen u. s. w., so daß der Kaiser mit Reichsacht und Ehrlosigkeit drohete.

Im Paderbornischen, wo der Fürst den vierten Theil der jetzt Hessischen Stadt und Burg Lewenowe oder Liebenau, samt dem dortigen Gerichte, Zehnten, Aeckern, Wiesen, Fischereyen und sonstigen Zubehörungen des Stadtfeldes, von den Rittern Herbold Westerburg und den Gebrüdern Werner und Erbrach Raven kaufte, mußte er dem Fürsten Dieterich von Corvey mit der bischöflichen Auctorität in Bestrafung der (Höxterischen) Minoriten beystehen, welche das Kloster verlassen und zügellos umherstreiften. —

Der Fürst Dieterich von Corvey starb 1359. Es wurde Henrich von Spiegel, der bisherige Probst zu Rhode, zu seinem Nachfolger erwählet.

Dieser mußte zu Folge einer zu Höxter befindlichen von Schaten eingesehenen Nachricht folgende Puncte bey seiner Wahl beschwören:

„Die Rechte, Gewohnheiten, Verordnungen, Satzungen und Statute des Stiftes ungekränkt beobachten; die Briefschaften der vorigen Fürstäbte dem Convente überliefern zu wollen; das Stift und dessen Untergebene nach allen Kräften zu schützen; die Besitzungen, Güter, Zehnten der Kirchen ohne Consens des Conventes nicht zu veräußern; die Güter des Convents nicht zu den Gütern des Abtes schlagen zu wollen; die Bürge und Festen des Stiftes, so versetzet wären, wieder einzulösen; die päbstliche Confirmation und kaiserliche Belehnung aus eignen Mitteln bekösten zu wollen."

Zur Versicherung alles dieses mußte er die Ritter: Henrich von Wende, Dieterich Schawe, Werner

ner von Suntrike und Friedrich von Amelungessen zu Bürgen stellen.

Die päbstliche Avignonische Confirmationsbulle ist von Schaten zum Drucke befördert worden. Der Pabst verbessert zugleich den Fehler darin, daß ohne vorhergehende Anfrage an ihn zur Wahl geschritten worden wäre, fand es daher nothwendig, dieſesmal noch eigene Breven an die Corveyischen Capitularen und Vasallen des Stiftes zur willigen Annahme des Fürstabtes zu erlassen, confirmirte aber noch zum Ueberflusse die kaiserlichen und königlichen Rechtsame dieser fürstlichen Abtey in einer eigenen Bulle.

Aber im Erzstifte Bremen gieng es dem päbstlichen Erzbischof: Grafen Godfried von Arensberg übel, vorher hatte ihm der freygewählte Erzbischof, Graf Moritz von Oldenburg, als Administrator der weltlichen Regierung, und jetzt dessen Nachfolger in der sogenannten Weltlichkeit, Graf Gerhard von Hoja, so viel zu schaffen gemacht, daß er auf den Magdeburgischen Domherrn, Herzog Albert von Braunschweig, des Herzoges Magnus Sohn, mit Vorbehalt einer kleinen Pension, resigniren, und der Bischof der Bischöfe Innocenz VI zu Avignon dazu einwilligen mußte.

Der betagte und kränkliche Fürstbischof von Paderborn, Graf Balduin von Steinfurt, ernannte mit Consens des Domcapitels 1360 seinen Freund und Paderbornischen Ritter, den im vorigen Jahre noch als Subdiacon zum Fürstabte zu Corvey erwählten Freyherrn Henrich Spiegel zum Desenberg, auch zum Coadjutor des Hochstiftes Paderborn, worauf er im folgenden Jahre 1361 den letzten März oder, wie andere wollen, den achten April verstarb, und in der

Dom,

Domkirche in einer Grube beerdiget wurde, die er sich selbst gegraben und eingesegnet, auch Jedem, der dabey für die Ruhe seiner Seele bäten würde, vierzig Tage Ablaß verliehen hatte.

Es wird Etwas, so seine Nachfolger unterlassen hätten, von ihm gerühmet, wovon man aber einen teutschen Fürstbischof gerne dispensiret, daß er nämlich die Amtsgeschäfte der bischöflichen Weihe stets selbst ausgeübet, und noch keinen Weihbischof, oder sogenannten Suffragan, gehalten hätte.

XXX. Henrich von Spiegel † 1380.

Der vorige Fürstbischof hatte noch bey seiner Lebenszeit seinem Coadjutor und jetzigen Nachfolger Henrich von Spiegel, Fürstabte zu Corvey, mit Consens des Domcapitels auch die Regierung abgetreten.

Die päbstliche Confirmationsbulle hat sich zwar verloren; Schaten führet aber das Schreiben des Pabstes Innocenz des Sechsten an die Paderbornische Ritterschaft an, worin er ihr ihren neuen Fürstbischof zur Huldigung und Treue empfielt. Die Ausdrücke darin sind, wie in allen päbstlichen Aufsätzen, sehr schwankend. — Die Wahl des neuen Bischofes wird auch in diesem Falle einer Coadjutorie deutlich anerkannt. Allein der verstorbene Bischof hat durch seinen Anwald, den Bustorfischen Dechant Dieterich von Gronlo, sein Bisthum doch in die Hände des Pabstes resignirt, und so der Pabst das vacante Bisthum dem neuen

neuen Bischofe conferirt. Auch wird darin gesagt: die Provisionen der beym apostolischen Stuhle erledigt werdenden Bisthümer gehörten seines Ermessens zu den Reservaten des Pabstes. Welche wurden aber beym päbstlichen Stuhle erlediget, und, was einerley ist, von diesem besetzet? das suchten eben jetzt erst die Avignonischen Päbste in ihrer französischen Gefangenschaft in Teutschland auf so viele Fälle zu erstrecken, als sich in möglichster Kürze nur Usurpationen erdenken und in Präscriptionen unbemerkt einkleiden ließen.

Eben so führt Schaten den Schluß eines in gleicher Absicht an den Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Paderborn erlassenen päbstlichen Breves an, welches Bitten, Ermahnungen und Aufträge enthält, den neuen Fürstbischof gehörig anzuerkennen, das gewöhnliche Wortspiel mit dem Worte: mandare, welches befehlen und auftragen heißen kann, ist nicht darin vergessen. (Quocirca universitatem vestram *rogamus*, & *hortamur* attente, per apostolica vobis scripta & *mandantes*, quatenus praefatum *electum* tanquam patrem & pastorem animarum vestrarum devote recipientes &c.)

Die Päbste hatten die Ritterschaft und Städte um die Wahlen gebracht, bis sie dieses vergessen hatten, mußten sie durch Bitten, die in Befehle immer mehr eingekleidet werden konnten, angehalten werden, sich bey den Wahlen der Domcapitel zu beruhigen.

So wie aber die Päbste sich von den Erzbischöfen huldigen ließen, wenn sie ihnen die Pallien ertheilten, so führten sie solche Lehnseide auch bey den Confirmationen

Digitized by Google

tionen der Bischöfe ein, so bald sie in die Metropolitanrechte der Erzbischöfe getreten waren.

Es ist also wohl der Mühe werth, in einer Geschichte des Hochstiftes Paderborn die Eidesformel eines Bischofes gegen den Pabst wörtlich herzusetzen:

Ego Henricus Episcopus Paderburnensis ab hac hora in antea fidelis & obediens ero Beato Petro, sanctaeque apostolicae Ecclesiae Romanae, & Domino meo, Domino Innocentio Papae VI suisque successoribus canonice intrantibus: non ero in Consilio, aut consensu, vel facto, ut vitam perdant, aut membrum, seu capiantur mala captione; *Consilium* vero, quod mihi credituri sunt, per se aut nuntium aut litteras, ad eorum damnum nemini me sciente pandam (ein päbstlicher guter Rath ist um diese Zeit noch kein Befehl, keine Einmischung durch die heutigen Nuntien in die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Die Bischöfe wurden hier übrigens geheime Räthe, wie Cölln u. s. w. gebohrne Legaten des Pabstes, ohne Gehalt. So konnten sie aber in den Augen der Römer als Beamte des Römischen Hofes Manches ausüben, was sie als Bischöfe aus eigener bischöflichen Macht auszuüben zu können behaupteten). Papatum Romanum, & Regalia Sancti Petri, (die Regalien Peters, worin bestanden sie?) — adjutor eis ero ad retinendum & defendendum, *salvo meo ordine*, contra omnem hominem. Legatum sedis Apostolicae in eundo & *redeundo* (es gab noch keine gerichtsbarkende Nuntien) honorifice tractabo, & in suis necessitatibus adjuvabo (salvo meo ordine). Vocatus ad Synodum veniam, nisi impeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina, *Romana curia existente*

citra

citra vel ultra montes, singulis bienniis visitabo aut per me aut per nuntium meum, nisi apostolica absolvar, licentia. (Das Besuchen der Römischen Synoden, des Römischen Hofes, ist außer Gang gekommen. Die Bischöfe bleiben in ihren Bisthümern, und halten fürs geistliche Departement Agenten in Rom, wie fürs weltliche in Wien und Wetzlar, und die Zeit wird doch kommen, daß das Gehalt der Römischen Agenten den Stiftslanden erspart wird.) Possessiones vero ad mensam mei episcopatus pertinentes non vendam, neque donabo, neque impignorabo, neque *de novo* infeudabo, (bona in feudum dari solita dürfen nicht eingezogen, sondern müssen wieder verliehen werden) vel aliquo modo alienabo, *inconsulto romano Pontifice*. (Wie oft wurde dieser Punct dieses Eides gebrochen, da er ein Gegenstand der weltlichen Gerichtsbarkeit ist? —) Sic me Deus adjuvet, & haec Sancta ejus Evangelia.

So schwankend aber sich der Pabst gegen die Paderbornische Ritterschaft über die Wahl dieses Fürstbischofes oder päbstliche Ernennung desselben ausgedrückt hatte, so schwankend empfahl er denselben dem Kaiser zur Belehnung, da er ihn einen Erwählten in diesem Empfehlungsschreiben nennet, und zugleich zu verstehen giebt, die Wiederbesetzung des Paderbornischen bischöflichen Stuhles hätte ihm, dem Pabste, für diesesmal (wovon zu seiner Zeit, bey Errichtung der Concordaten) gebühret.

Uebrigens fuhr die Wahlfreyheit der teutschen Stiftslande wohl dabey, daß die Kaiser einem freygewählten, vom Pabste bestätigten Reichsprälaten, schon nicht mehr die Belehnung versagen durften. Diese Nothwendigkeit der kaiserlichen Belehnung geistlicher

Reichsstände ist das, was die durch willkührliche Achtserklärung, Standeserhöhung u. d. gl. nicht zu hemmende Belehnung rechtmäßiger Erben der weltlichen Lande ist, und passet eben so sehr ins teutsche Reichssystem.

Der solchergestalt durch Wahl, päbstliche Confirmation und kaiserliche Belehnung seines Bisthumes und Fürstenthumes gewisse Paderbornische Bischof und Fürst wurde 1361 den 15ten August vom Hochstifte gehuldiget, wobey er den Hochstiftischen Vasallen ihre Lehngüter, und den Städten ihre Rechtsame versicherte; wie hievon unter Andern die Stadt Warburg eine Urkunde aufzuweisen hat, ohne daß Schaten sie anführet.

Die fürstliche Abtey Corvey mit dem Stiftslande derselben behielt er noch einige Jahre als Provisor und Tutor bey, nachdem das Domcapitel und die übrigen Landesstände des Hochstiftes Paderborn darin um desto geneigter gewilliget hatten, da schon vorher verschiedene Fürsten zu Paderborn zeitliche Defensoren des Stiftes Corvey gewesen waren, und beyde geistliche Länder gemeinschaftliche Vertheidigungsanstalten getroffen hatten.

Der Familie dieses Fürsten und selbst des Hochstiftes Paderborn wegen kann hier noch beyläufig bemerket werden, daß Conrad Spiegel zum Desenberg um diese Zeit mit denen von Hatzfeld eine Fehde gegen den Landgrafen Hermann von Hessen, wiewohl mit unglücklichem Erfolge, unternehmen konnte. Denn der Landgraf bekam ihn gefangen und seine Burg Desenberg in seine Gewalt, welche er jetzt befestigte, und von dieser auf Paderbornischem Boden gelegenen Bergfeste aus das Hochstift feindselig behandelte.

Durch

Durch welchen Zufall das Nonnenkloster Holthusen bey Büren gelitten hatte, ist nicht bekannt, es suchte wenigstens beym Pabste nach damaliger Sitte Schutz, und der Pabst erließ auch ein Breve an den Dechant einer gewissen Martinskirche und das Mandat, dieses Kloster wieder zum Besitze seiner verlohrnen Güter zu verhelfen.

Der Fürstbischof von Hildesheim hingegen nahm in den Bedrängnissen, die dieses Hochstift vom Unfuge des Faustrechtes zu erdulden hatte, seine Zuflucht zum Kaiser, der 1362 nebst dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Churfürsten von Sachsen den Fürstbischof von Paderborn zum Defensor des Hochstiftes Hildesheim ernannte, welche durch alle zweckmäßige gerichtliche und außergerichtliche Zwangmittel die Stöhrer der öffentlichen Sicherheit zur Ruhe bringen sollten.

Dann erhielt der Fürst von Paderborn, als Administrator des Stiftes Corvey, 1364 eine kaiserliche Bestätigung des Freystuhles zu Stadtberge.

Der Bund oder die sogenannte Hanse, wozu schon im vorigen Jahrhundert verschiedene deswegen sogenannte Hansestädte mit mehrerem oder wenigerem Bestande zur Vertheidigung ihres Commerzes den Grund gelegt hatten, erstreckte sich jetzt 1364 auch auf die westphällischen Städte: Cölln, Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Hervorden, Paderborn, Unna, Hamm, Lemgo, Lippstadt, Bielefeld, Koesfeld (im Münsterischen), Warburg, Brakel, Wesel, Duisburg, Emrich, (Nimwegen, Zütphen, Nüremund, Arnheim, Elburg, Harderwik, Venlo, Deventer, Zwolle, Kampen). Diese schickten in diesem Jahre Deputirte nach Cölln, wo sich auch die Deputirten

der sogenannten Slavischen oder Wendlischen Städte im Norden einfanden, die diese Westphälischen Städte in ihre Hanse aufnahmen, welche jetzt aus sieben und siebzig Städten bestand. Diese gesamten Hansestädte wagten es 1364 schon, dem Könige Waldemar dem Dritten von Dänemark durch einen Herold die Fehde anzukündigen, weil er ihre Schiffarth und Handlung hemmete, weswegen die Westphälischen Hansestädte, von Kampen aus, eine Flotte wider Dänemark in die See schickten, die, in Vereinigung mit einer andern Flotte der nordischen Hansestädte, Dänemark so in Schrecken setzten, daß der dänische König den Hansestädten große Vorrechte einräumen mußte, wie solches Schaten aus dem geldrischen Geschichtschreiber Pontanus und aus der hansischen Chronik des Werdenhagen erzählet.

Der Fürst von Paderborn unternahm 1365 in Gemeinschaft mit dem Landgrafen Henrich von Hessen eine Fehde wider die Edlen Herrn Heinrich, Conrad und Burchard von Schonenberg, welche aber, ohne daß die nähern Umstände davon bekannt worden sind, durch Schiedesrichter unter andern damit beendiget wurde, daß die Herrn von Schonenberg mit ihren bisherigen Rechten in Besitz der Drendenburg (im Hessischen) wieder hergestellet werden sollten.

Dann verlohr der Fürstbischof von Paderborn in gedachtem Jahre die Administration des fürstlichen Stiftes Corvey, welches seinen eigenen Fürstabt erwählte, der folgenden Revers, den man noch wohl keine Wahlcapitulation nennen kann, von sich stellete: Reinerus Dei gratia Abbas Monasterii Corbeiensis *Paderbornensis Dioecesis*. Praesentibus hisce publice protestamur, nos, *ut conventum est*, omnes bonas

&

& laudabiles consuetudines non immutaturos, neque commissuros, ut Praepositi, Prioris, & alia dignitatum munia per alios quam per Coenobii religiosos homines administrantur. Literae & instrumenta Antecessorum bonae fidei servabuntur. Bona Coenobii, in quibus Monachi vivunt, relinquemus intacta; neque quae Abbatis sunt, sine Consensu Monachorum ullo modo dabimus in feudum. Acta haec Anno 1365 ipso divi Dionysii Episcopi & Martyris die (den 9ten October).

Der Fürstbischof von Paderborn wurde dadurch außer aller Verbindung mit dem Kloster Corvey und dem ganzen sogenannten religiösen oder ordensgeistlichen Stande gesetzet, da man um diese Zeit noch von keinen päbstlichen Secularisationen einzelner, aus dem Ordensgeistlichen zum Weltgeistlichen Stande übertretender, Glieder weiß.

Schaten erzählt fürs Jahr 1366: der Erzbischof und Churfürst Engelbert von Cölln hätte dem Grafen Engelbert von der Mark und dessen Bruders Sohne für dreytausend oder achttausend Goldgulden Lippstadt und die Burg Lipperode, alte Bestandtheile des Erzstiftes Cölln, versetzet. Diese Verpfändung wäre zwar mit dem Bedinge geschehen, daß sie wieder eingelöset werden könnte, allein die nachherigen Churfürsten von Cölln hätten diese Einlösung vernachläßiget, und so wäre Lippstadt dem Grafen Adolph von Cleve zu Theile geworden.

Nach eben diesem Schaten aber versetzten in eben diesem Jahre 1366 der Graf Otto von Tecklenburg, dessen Gemahlin Adelheid und dessen Sohn Nicolaus, die Burg Lipperode nebst den Vogteyen zu Geseke und

Cappelen dem Fürsten von Paderborn für siebenhundert Marken reinen Silbers Paderbornischer Münze mit dem Bedinge, daß innerhalb vier Jahren keine Wiedereinlösung statt finden, und nach deren Verlauf solche Einlösung ein Jahr zuvor angekündiget werden, auch der Graf Otto von Tecklenburg und sein Sohn Nicolaus mit Simon von der Lippe keine Verbindungen eingehen sollte, ehe dem Fürsten von Paderborn Sicherheit wegen dieser siebenhundert Marken gewähret worden wäre.

Der Pabst Urban V verlegte zwar 1367 den päbstlichen Sitz von Avignon nach Rom, mußte ihn aber schon im dritten Jahre wieder nach Avignon versetzen.

Die fürstliche Reichsabtey Corvey kam so durch die Trubeln dieser Fehdezeiten ins Gedränge, daß sie den Fürstbischof von Paderborn, wie schon ehemals bey weltgeistlichen Fürstbischöfen geschehen war, zum zweytenmale 1367 zum Administrator, mit Beybehaltung ihres Abtes, ernannte.

Daburch mögten wohl die sogenannten Abbés Commendataires in Frankreich entstanden seyn, da die weltlichen Herrn die Abteyen am besten mit dem Degen vertheidigen konnten.

So wie aber 1356 in der goldenen Bulle das Recht der Erstgeburt in den weltlichen Churländern festgesetzet worden war, so wurde solches schon 1368 in dem gräflichen und edlen Hause Lippe gewissermaßen errichtet. Denn es machte das Familiengesetz, daß, wenn hinführo mehrere Söhne vorhanden wären, nur derjenige in Land und Leuten succediren sollte, den die Städte Lippstadt und Lemgo zu ihrem Herrn an-

nehmen

nehmen würden, deren Beyspiele die Städte Horn, Blomberg, Detmold, Vornholte, Braken und Falkenberg folgen sollten; wie hierüber die vom Grafen Simon dem Dritten errichtete Urkunde vorhanden ist.

Wie weit aber die Zeiten gekommen waren, davon gab die seit der Reformation ganz anders denkende Stadt Cölln 1369 durch ein Gesetz ihres Magistrats ein Beyspiel: daß keine Korn- Wein- oder andere Lieferungen an die Geistlichkeit von Abgaben befreyet seyn, daß kein Wein, außer in Häusern, die vom Magistrate dazu privilegirt wären, verkauft werden sollte, Geistliche keinen Handel treiben, und Schatzungen, wie Andere, entrichten sollten. Darüber belegte der Erzbischof die Stadt zwar mit dem Interdicte oder Verbote alles Gottesdienstes, gerieth hingegen dafür mit derselben und der Ritterschaft des Erzstiftes in eine hartnäckige Fehde.

Dieses bewog den Erzbischof Cuno von Trier und päbstlichen Administrator von Cölln, auf Abdankung des Cöllnischen Erzstiftes und Ansetzung eines Marschalls (Statthalters) von Westphalen zu denken. Letzteres Vorhaben führte er schon 1370 aus, da er das Marschallamt in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen über das Herzogthum Westphalen, die Grafschaft Arensberg und das Stifte Recklinghausen, mit Consens des Cöllnischen Domcapitels, dem Fürstbischofe von Paderborn übertrug.

Unter die zu diesem Marschallamte gehörigen Städte werden Soest und Hervorden namentlich genannt.

Besagtes Marschallamt war aber dem letzten Grafen Godfried von Arensberg, für seinen Abstand

von dieser Grafschaft, versatzweise untergegeben worden. Diese Verpfändung lösete nun der Fürst wieder ein, wie eine Quitung des Cöllnischen Domherrn Joswin von Düsberg, und des Cöllnischen Erzstiftischen Pfarrers zu Holtheim Burchards von Westerholte, zu erkennen giebt, welche darin bezeugen, daß der Domherr und Domcämmerer zu Paderborn, Johann von Wintzingerode, der Paderbornische Ritter Friedrich von Brencken, und der Warburgische Stadtedle (Opidanus) Bertold von Geismar, Namens des Fürsten von Paderborn, in ihrer, als Anwälden des Erzbischofes von Cölln, Gegenwart, dem Grafen Godfried von Arensberg fünftausend vollwichtige Goldgulden zur Wiedereinlösung des demselben verpfändeten Marschallamtes in Westphalen baar ausbezahlt hätten, womit dieser Graf wohl zufrieden gewesen wäre.

Hingegen wurden von Cöllnischer Seite Hofestadt, Rüden, Nordenar, Kugelnberg, (dieser Fürstbischof von Paderborn war zugleich Administrator von Corvey) Alme, lüden nebst den Einkünften des gesamten Herzogthumes Westphalen an Paderborn versetzet.

Die Resignation des Erzstiftes Cölln gieng auch noch vor Ablauf dieses Jahres, zu Gunsten des Cöllnischen Domherrn Grafen Friedrichs von Sarwerden, vor sich, der ein Schwester Sohn des resignirenden Churfürsten von Trier, als Administratorn des Erzstiftes Cölln, Cunos von Falkenstein, eines Verwandten des jetzigen Fürsten von Paderborn, Henrichs von Spiegel, war, und damals zu Bononien studierte, als er auf Empfehlung des Administrators zum Erzbischofe vom Cöllnischen Domcapitel erwählet wurde.

Wäh-

Während dessen aber, daß obige Verträge zwischen dem Erzstifte Cölln und dem Hochstifte Paderborn geschlossen wurden, waren die Ritter, Arnold von Brenken im Paderbornischen, und Wennemar von Fürstenberg zu Waterlap, im Herzogthume Westphalen, aus unbekannten Ursachen mit einander in eine Fehde gerathen. Brenken zog dabey den Kürzern, und flüchtete sich mit den Seinigen ins damalige Chanoinessenstift und jetzige Mannskloster Böddecken, welches von der Fürstenbergischen Parthie in Brand gesteckt wurde. Fürstenberg entschädigte das Stift, und schloß mit dem Fürsten von Paderborn den Vertrag, daß er alle seine bisherige Ansprüche an ihn und dessen Unterthanen, so lange dieser Fürst lebte, ruhen lassen wollte, wenn aber eine neue Zwistigkeit zwischen dem Fürsten oder dessen Unterthanen an einem, und ihm am andern Theile, in Zukunft entstehen würde, so wollte er solche innerhalb vier Wochen vor dem Fürsten in Rechten ausmachen. Wenn innerhalb dieser Frist aber kein Recht gesprochen würde, so sollte es ihm, dieses Vertrages ohngeachtet, unbenommen bleiben, denjenigen anzugehen, der ihm sein Recht gewähren müßte; er, Fürstenberg, für seinen Theil, würde dasjenige leisten, wozu er in diesen vier Wochen verurtheilet werden würde. Im Falle aber, daß der Fürst von Paderborn das Marschallamt des Herzogthumes Westphalen nicht mehr vertreten, und in eine Fehde mit dem Erzstifte Cölln gerathen würde, so wäre es seine Pflicht, ohne Rücksicht auf diesen Vertrag, dem Erzbischofe von Cölln beyzustehen. Wenn endlich der Fürst von Paderborn, oder dessen Unterthanen, ihn feindlich behandelten, so dürfte er auch ohne Verletzung dieses Vertrages wider sie Feindselig-

keiten begehen. Dieses versprachen Wennemar von Fürstenberg und sein Sohn, der nachherige Cöllnische Held, Friederich, zur guten Treue (bona fide, auf Cavaliers Parole) an Eides statt.

Dergleichen heillose Fehden bewogen aber den Fürsten von Paderborn, vermöge seines Marschallamtes, ein Bündniß der benachbarten Bischöfe, Grafen, Herrn und Städte wider die öffentlichen Räuber und Ruhestöhrer zu bewürken, wozu der neue Erzbischof und Churfürst Friedrich von Cölln, die Herzoge von Brabant und Jülich, der Graf Adolph von Cleve, die Städte Cölln, Achen und Dortmund namentlich traten; Wie er auch, als oberster Schiedesrichter zwischen dem Fürstbischofe Florenz von Münster und der Ritterschaft dieses Hochstiftes, letztere zu Soest zu einer Strafe von viertausend Schilden verurtheilte.

In eben diesem Jahre 1370 starb der aus Hervorden gebürtige Geschichtschreiber und Dominicaner, Henrich von Hervorden, in seinem Kloster zu Minden, wo er auch begraben wurde. Seine Leiche hatte nach sieben Jahren, bey Anwesenheit des Kaisers Carls des Vierten in Minden, die Ehre, aus ihrem bisherigen Ruheorte im Schiffe der Kirche ausgegraben, und vorm hohen Altare abermals beerdiget zu werden. Er hat nach damaligem Geschmacke eine Geschichte von Erschaffung der Welt bis auf seine Zeiten in dreyen Bänden geschrieben, wovon zu Schatens Zeit noch keins gedruckt war. Der Paderbornische Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg besaß damals die beyden ersten Bände in Manuscripten.

So wie aber der Fürst von Paderborn das Marschallamt des Herzogthumes Westphalen, das um diese Zeit ein wichtiges Amt gewesen seyn muß, erhalten hatte, so erhielt er 1371 die Landdrostenstelle der Grafschaft Arensberg, worin ihm, wie im Herzogthume Westphalen, wegen welcher er dem Churfürsten von Cölln noch die übrigen dreytausend Gulden Versatzgelder entrichtete, der vorgedachte Ritter Wennemar von Fürstenberg als Drost und Commendant untergeordnet wurde.

Dieses Marschallamt war wohl die Ursache, weswegen die Burgmänner der Münsterischen Burggrafschaft Stromberg, Adolph und Lambert von Battenhorst, Walcke, Johann (ohne weiterm Familiennamen) Burggraf von Stromberg, einen ewigen vom Fürstbischofe Florenz und vom Domcapitel zu Münster genehmigten Burgfrieden mit dem Fürsten von Paderborn errichteten. Gemäß dieses Friedens wollten diese Burgmänner (Burggrafen, weil zu ihrer, ihnen vom Hochstifte Münster verliehenen Burg ein beträchtliches Gebiet oder Burggrafschaft gehörte) auf der Strecke Weges die öffentliche Ruhe nicht stöhren (Burgfriede halten), so weit das wunderthätige Kreuz zu Stromberg herum getragen würde.

Wegen des Versatzes von Lippstadt erzählt Schaten blos aus Chroniken, ohne eine Urkunde anzuführen, daß der Graf Simon von der Lippe in einer Fehde mit dem Grafen Otto von Tecklenburg über die Burgstadt und Dynastie Rheda den Kürzern gezogen hätte, und in Gefangenschaft gerathen wäre, worauf der Graf Engelbert von der Mark sich zum Schiedesrichter angeboten und den Ausspruch dahin gethan hätte, daß der Graf von Lippe seine Tochter Elica dem Grafen

von

von Tecklenburg zur Braut, und die Herrschaft Rheda zum Brautschatze mitgeben, sich selbst aber mit achttausend silbernen Marken aus der Kriegsgefangenschaft lösen sollte. Dieses Geld hätte aber der Graf von Lippe jetzt, 1371, nicht anschaffen können, und der Graf von der Mark daher vorgeschossen, wofür ihm 1376 Lippstadt und die Burg Lipperode versetzet worden wären.

(Gedachte Gräfin Ellca von der Lippe heyrathete auch den Grafen Otto von Tecklenburg, starb aber bald darauf, ohne Kinder zu hinterlassen, weswegen noch zu Schatens Zeiten, nämlich zu Ende des 17ten Jahrhunderts, das gräfliche Haus Lippe Prätensionen an die Herrschaft Rheda machte).

Wegen dieser kriegerischen Vorfälle in der benachbarten Grafschaft Ravensberg, worin der Graf von Lippe, vermöge des Bündnisses des Grafen von Ravensberg mit Tecklenburg, gefangen genommen war, suchte sich der Fürst von Paderborn, der sonst an dieser Fehde keinen Antheil genommen hatte, durch Hülfe des Adels zu schützen. Daher trug er dem Ritter Bernard von Hörde auf, zu Beck an der Lippe eine Burgfeste zu errichten, welche derselbe, so bald sie fertig war, dem Hochstifte, Paderborn zu Lehn auftrug und von demselben zurück empfieng.

Dieser Familie von Hörde, nämlich dem Temmo von Hörde, und dessen Söhnen, Friedrich, Theodor, Bernard und Engelbert, versetzte der Fürst mit Consens des Domcapitels 1376 den königlichen Hof (Villam regiam) zu Erwitte für hundert und funfzig Marken, mit dem Bedinge jedoch, daß er zu jederzeit wieder eingelöset werden könnte, ohne

daß Schaten von Einem oder Anderm Urkunden anführet.

1372 trat der Fürstbischof von Paderborn dem Bündnisse der Erz- und Bischöfe von Cölln, Münster und Osnabrück bey, das in Nachahmung des im Braunschweigischen errichteten Bündnisses der Sternträger, das sich weit durch Sachsen, Thüringen und Hessen bis in Westphalen erstreckte, und zweytausend Ritter und dreyhundert funfzig Schlösser unter sich zählte, aber wider seinen Endzweck, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Hessen hart mitgenommen hatte, nicht nur die öffentliche Ruhe besonders für reisende Kaufleute und Fremde, sondern auch die Erhaltung der Immunität oder Freyheit des welt- und ordensgeistlichen Standes zur Absicht hatte. Dieses Bündniß, welches jeden auf heißer That ertappten Straßenräuber ohne Unterschied seines Standes mit dem Strange aufzuknüpfen verordnete, wurde hernach vom Kaiser bestätiget.

Dem Fürstbischofe von Paderborn wurde vom Churfürsten von Cölln 1373 das Marschallamt des Herzogthumes Westphalen noch auf drey Jahre verlängert, binnen welcher Zeit es nicht sollte aufgekündiget werden können.

Dem von den vier geistlichen Chur- und Fürsten zu Cölln, Münster, Paderborn und Osnabrück vor zwey Jahren errichteten Bündnisse, zur Aufrechthaltung des Landfriedens, traten 1374 der Graf Engelbert von der Mark und die Städte Münster, Dortmund, Soest, Osnabrück nebst den übrigen vorzüglichen Städten Westphalens bey.

Vermöge dieses Bundes stand der Fürstbischof von Paderborn dem von Münster in Bezwingung Münsterischer Ritter und benachbarter Grafen bey, wodurch aber nur desto mehrere Befehdungen veranlasset wurden, da alle dergleichen Bündnisse dieser Zeit, dem Namen nach, zwar zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, in der That aber, zum Beystande der Bundesverwandten, geschlossen wurden. Sollten solche Bündnisse ihren vorgeschützten Endzweck erreichen, so mußte es wohl zum Grundgesetze derselben gemacht werden, daß kein Verbündeter einen nicht Verbündeten nicht nur nicht befehden, sondern auch ihm keine Veranlassung geben sollte, daß er von ihm befehdet würde. Allein Kreuzzüge und Turnire hatten einmal den Geschmack für Waffenübungen erzeugt. Der hohe und niedere Adel fühlte bey der Ohnmacht der Kaiser seine Stärke, die Rechte waren ungewiß, und mußten durch körperliche Kraft, durch Zweykampf, zuweilen entschieden werden. Zudem fehlte es dem Adel an Beschäftigung, so lange er nicht in heutige Kriegsdienste eines großen, gegen den niedern Adel jetzt größern, Herrn, als damals, gehen, und sich, auch ohne geistlich zu werden, den Wissenschaften widmen konnte.

Die geistlichen Gebiete zogen sich auch manche Fehde der Weltlichen wegen ihrer Errungenschaften durch geistliche Waffen zu, die der weltliche Adel nicht verschmerzen konnte. So erwarb das Hochstift Paderborn 1374 durch Ankauf die bisher von demselben nur lehnrührige Herrschaft Büren, welche die Gebrüder Bernard, Simon, Johann und Henrich, Edle von Büren, wovon Einige Paderbornische Domherrn waren, dem Hochstifte für sich und ihre Erben überließen, zugleich dabey die Bürgermeister, den Magistrat und

und die ganze Bürgerschaft der Stadt Büren, wie die Burgmänner dieser Herrschaft, von dem Huldigungs-eide, so sie ihren Vorfahren und ihnen bisher geschwo-ten hätten, lossprachen, und sie zur Huldigung eines zeitlichen Fürsten zu Paderborn und des Domcapitels verwiesen; woraus sich schließen läßt, daß das Pader-bornische Domcapitel während einer Sedisvacanz schon die fürstbischöflichen Rechte als Stellvertreter handhab-te, und ihm alsdann in dieser Eigenschaft die Landes-(nicht blos Lehns-) Huldigung geleistet wurde. Zeugen waren vom Domcapitel: der Domprobst Otto von Brencken, der Domdechant Simon (Graf) von Ster-neberg (nachheriger Fürst), der Domcantor Alard von Busche, der Probst zum Bustorf (und wohl auch Domherr), Johann (von) Westphalen, Diederich von Geseke und Conrad von Benfeld; von der weltlichen Ritterschaft: der Sohn des Herrn Bertold, dann die edlen gestren-gen (strenui nobiles, gestrenge Herrn sind wohl nur diejenigen, die wenigstens eine der Landeshoheit unter-worfene Unterherrlichkeit, Gerichtsbarkeit, besonders peinliche Gerichtsbarkeit haben) Friedrich von Bren-cken, Craco von Haersfels, Widekind von Falckenrig, Friedrich von Hörde, der Sohn des Herrn Heine-mann, der Richter Ludewig von Mollen, Jo-hann von Schorlemer, Dieterich von Wentze-gerode.

Einer der Gebrüder von Büren, Namens Ber-told, war geistlich in der Reichsabtey Werden, und trat seinen Antheil an der Herrschaft, der sonst wohl an diese Abtey verfallen wäre, in einer eigenen Urkun-de ans Hochstift Paderborn gleichfalls ab. Es con-stirt hieben Nichts von einem päbstlichen oder auch nur einem Consens der gedachten Abtey zu dieser freyen

Dispo-

Disposition dieses Benedictiners über seine Erbgüter, nach abgelegter Profession, da er doch Pförtner des Klosters Werden war; man mögte denn annehmen, daß dieser Bertold von Büren nur Benedictiner-Laienbruder ohne Weihung gewesen wäre. Dergleichen sogenannte Laienbrüder, welche gewöhnlich nur die Bettelmönche beybehalten haben, erhielten das Andenken an den ursprünglichen Zustand der ersten Benedictiner und Mönche. Benedict verpflichtete seine Mönche nur zum Gelübde des Gehorsames gegen die Aebte, damit sie nicht, wie die verdorbenen Mönche seiner Zeit, unanständig herumschweiften, wie aus dem Eingange seiner Regel abzunehmen ist. Diese Angelobung des Gehorsames sollte zugleich die unstete Lebensart der Mönche, die aus ihren einzelnen Wohnungen in Einöden in die Ortschaften, und aus diesen wieder in ihre Zellen wanderten, abstellen, die Mönche selbst zur geselligen gemeinschaftlichen Wohnung verpflichten, sie sollten kurzum entweder Mönche seyn, oder in der sogenannten Welt bleiben. So lange der Mönch Benedicts in seinem Kloster lebte, war er zum Cölibat verpflichtet, den Benedict wie Paulus anpries, ohne dazu zu zwingen. — Wollte er aus dem Kloster für beständig wieder heraus treten, so benahm ihm die Regel Benedicts diese Befugniß nicht, da sie den Abt als ein Muster der Bescheidenheit darstellet. Die Entlassung eines Mönches, die Aufnahme eines Neulings oder Novitzen hieng also von keinem Bischofe, sondern vom Abte ab; und in diesem Verstande befreyeten die ersten Kaiser die ersten Benedictinerklöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Das Gelübde der Armuth kannte kein Benedict, der sein älterliches Fürstenthum Nursia nicht seinem Bergkloster Cassin, sondern seiner

Familie

Familie überließ. Der Mönch war arm, so bald er Mönch wurde, und blieb es, so lange er Mönch blieb, da er sich mit seiner Hände Arbeit, wie das ganze Kloster mit geschenkten, und nicht gebettelten, gewöhnlich uncultivirten Ländereyen ernährte. Die drey sogenannten Ordensgelübde des Gehorsames, der ewigen Keuschheit und der Armuth hat also kein Benedict im sechsten Jahrhundert in unserm Occident eingeführet. Sein einziges sogenanntes Gelübde des Gehorsames war nur eine feyerliche Zusage eines subordinirten ordentlichen Betragens gegen den Abt oder Vater, und gegen die Mitbrüder des nämlichen Klosters.

Nichts wird weniger gehalten, als das Gelübde des Gehorsames und der Armuth, da in unsern Tagen kein verdrießlicheres Amt existiren kann, als jenes eines Klosterobern, und der sogenannte bloße Nießbrauch eines Ordensgeistlichen weit beträchtlicher ist, als das Eigenthum unzähliger Weltlichen, wodurch wohl das französische Sprüchwort entstand: die Mönche schwören die Armuth, und die Weltlichen halten sie.

Das sogenannte Gelübde der Armuth, da doch nur jenes des Gehorsames ausdrücklich bey der Profession ausgeschworen wird, ist in eine Finanzoperation der Klöster umgeschaffen worden, nach welcher kein Mönch nach abgelegter Profession über seine Erbgüter mehr disponiren kann, sondern solche, und Alles, was er erwirbt, seinem Kloster überlassen muß. Die Klöster waren hiezu, als eine todte Hand, nicht befugt, und erhielten päbstliche Dispensen darüber, die ihnen in einer weltlichen Staatssache nicht verleihen konnten, was sie nicht hatten.

Daher die Verordnungen der weltlichen Macht gegen die Schenkungen an die Klöster, besonders bey unbeweglichen Gütern, fast in allen heutigen catholischen Staaten und Ländern, die aber freylich nur den Brunnen zudeckten, wie das Kind bereits darin ertrunken war.

Der solchergestalt mit einer wichtigen Herrschaft, woraus das heutige Amt Büren entstand, worin das fruchtbare Sindfeld liegt, bereicherte Fürst von Paderborn, wurde, als Marschall von Westphalen und Bundesgenosse des Churfürsten von Cölln, auch aus kaiserlichem Auftrage, 1375 in eine Fehde des gedachten Churfürsten gegen die Stadt Cölln mit verwickelt. Diese Fehde entbrannte im folgenden Jahr 1376 aufs neue, und die einzige Stadt Cölln konnte damals den vereinigten Angriff Churtrierischer, Churcöllnischer, Brabändischer, Oesterreichischer, Paderbornischer und gräflich Zähringischer Truppen, unter Anführung des Grafen Engelbert von der Mark, der doch ein Bundesverwandter des Churfürsten von Cölln war, nicht nur überstehen, sondern auch die jenseits des Rheins gelegene erzstiftische Stadt Deutz in einen Aschenhaufen verwandeln, und durch den Grafen von der Mark selbst Bonn in Schrecken setzen.

Ohne Erfindung des Pulvers, die um diese Zeit zwar schon existirte, aber in Westphalen noch nicht in Uebung gekommen war, wären dergleichen mit solchen tüchtigen Mauern versehene Städte unüberwindlich geblieben.

Desto glücklicher war hingegen der Fürst von Paderborn in einer andern zum Besten seines Bundesgenossen, des Fürstbischofes von Münster, unternommenen

nen Fehde gegen die Burggrafschaft Stromberg, da dieselbe erobert und von diesem Hochstifte eingezogen wurde, wiewohl die Fehde gegen den Burggrafen Johann noch fortdauerte.

1377 hörte zwar die bisherige babylonische Gefangenschaft der Päbste auf, da Pabst Gregor XI seinen Sitz von Avignon nach Rom verlegte, wo er den siebzehnten Jänner dieses Jahres seinen feyerlichen Einzug hielt. Allein schon im folgenden Jahre 1378 fieng die babylonische Verwirrung beym Tode dieses Pabstes an, da die ganze lateinische Christenheit unter mehrere geistliche Häupter zerstreuet wurde.

Den Pabst begleitete übrigens von Avignon nach Rom, unter Andern, der Paderbornische Ritter Dieterich von Nieheim, ein Gelehrter und Schriftsteller dieser Zeit, der sieben und dreyßig Jahre lang, unter fünf Päbsten, Gregor dem Eilften, Urban dem Sechsten, Bonifaz dem Neunten, Innocenz dem Siebenten und Gregor dem Zwölften, am Römischen Hofe die Secretärstelle bekleidete, bis er das Bisthum Verden erhielt.

Der Fürst von Paderborn verlor in diesem Jahre 1377 sein Marschallamt des Herzogthumes Westphalen, welches der Churfürst von Cölln wieder einlösete. Und da dieses für fünftausend sechshundert Gulden versetzet worden war, und der Churfürst erst zweytausend vierhundert, dann fünfhundert Gulden auf diese Einlösung schuldig blieb, und er diese letztere Summe sogleich nicht erlegen konnte, so versetzte er dafür dem Fürsten von Paderborn die Hälfte der Stadt Lüde, der Burg Kugelnberg und Alme. Wie sich Schaten dieserwegen auf eine nicht angeführte Urkunde beziehet.

Hatte aber Rom sein geistliches Haupt der Christenheit mal wieder gesehen, so hatte Westphalen 1377 mal wieder das Glück, das weltliche vor Augen zu haben. Der Kaiser Carl der Vierte wollte seinen Vetter, den König von Frankreich, und seinen Bruder, den Herzog Wenzel von Brabant, besuchen, und reisete mit seiner Gemahlin und seinem Sohne, dem Römischen Könige Wenzel, auf dem Wege dahin durch Westphalen.

Der Fürstbischof von Paderborn besuchte den Kaiser zu Minden, wo er ein kaiserliches Mandat wider die Gewaltthätigkeiten gegen den geistlichen Stand, worunter aber auch die bekannten heilsamsten Verfügungen wegen Einschränkung der Vermächtnisse an die todte Hand, wegen der auch von den Geistlichen zu entrichtenden Abgaben u. s. w. mitbegriffen wurden, als Zeuge mit unterschrieb. Unter andern klagt der Kaiser darüber, daß die Geistlichkeit von den damaligen Freygerichten belanget würden, welche auf unsere heutigen Gerichte nicht passen.

Von Minden reisete der Kaiser über Hervorden, Bielefeld und Engern, wo er das Grabmal Widekinds, des Westphälischen Heerführers wider Carl den Großen, besuchte und erneuern ließ, nach Paderborn, von wo er des andern Tages über Soest nach Dortmund zog, bis wohin ihn der Fürst von Paderborn begleitete.

Der Kaiser starb im folgenden Jahre 1378, nach seiner Zurückkunft aus Frankreich, zu Prag; und im Frühjahre dieses Jahres der Pabst Gregor XI zu Rom.

Die damals zu Rom anwesenden sechszehn Cardinäle, worunter ein Spanier, vier Italiäner und eilf Franzosen waren, wurden von der Römischen Bürgerschaft genöthiget, einen Italiäner zum Pabste zu wählen, da dann ihre Wahl auf den Erzbischof von Bari Bartholomäus Prignani fiel, der den Namen Urban der Sechste annahm. Kaum hatten jedoch die Cardinäle Mittel gefunden, sich von Rom zu entfernen, so erklärten sie zu Fondi, unter dem Schutze der Königin Johanna von Neapel, jene Wahl für erzwungen und nichtig, und wählten, da Urban VI auch ihre Sitten angegriffen hatte, von neuem den Cardinal Robert, einen Sohn des Grafen Amadeus von Genf, unterm Namen Clemens des Siebenten, der hierauf den päbstlichen Sitz nach Avignon wieder verlegte, wo der vorige Pabst noch sechs Cardinäle zurückgelassen hatte, und das ganze Cardinals-Collegium sich wieder einfand.

Urban VI blieb hingegen zu Rom, ernannte auf einmal neun und zwanzig neue Cardinäle, und behielt den Beyfall des Kaisers, der meisten teutschen und italiänischen Stände, wie auch der übrigen nordischen Reiche, und der Kronen England, Ungarn, und Portugall.

Allein Frankreich, Spanien, Neapel und einige teutschen Fürsten traten auf Clemens des Siebenten Seite, wodurch auf einmal ein weit aussehendes, vierzigjähriges päbstliches Schisma entstand, worüber Europa in zweyerley sogenannte Obedienzen abgetheilet wurde.

Und welcher war auch wohl der rechtmäßige Pabst? — Seit dem eilften Jahrhundert beruhete

die Pabstwahl durch ein Wahlgrundgesetz ausschließlich beym Cardinalscollegio oder römischen Domcapitel. Auch war die Wahl Urbans erzwungen. Zwar hatte Clemens seinen päbstlichen Sitz außer Rom, aber die Welt war doch schon daran gewohnt, eine regelmäßige Reihe der Päbste zu Avignon zu sehen.

In Bisthümern waren mehrere Competenten um den nämlichen bischöflichen Sprengel nichts neues. Die Beschränkung der bischöflichen und pfarreylichen Sprengel ist auch ja nur eine Einrichtung der mit dem Staate gebildeten Kirchendisciplin des vierten Jahrhunderts. Die Religion verbietet keine Weihung eines Presbyters durch einen fremden Bischof, keine Seelsorge eines fremden Presbyters. Wenn also in der päbstlichen Würde eine nothwendige, überbischöfliche, durch göttliche Auctorität festgesetzte Obermacht eines einzigen Oberbischofes liegt, wenn sich die göttliche Vorsehung, oder der heilige Geist, zur nothwendigen Erhaltung der Religion, nur für ein einziges Oberhaupt der Kirche interessirt, wie konnte dann die gütige und weise Vorsehung Gottes die Kirche durch den Mißwachs und die Mißgeburt mehrerer Häupter, als eines einzigen Hauptes, verunstalten lassen, wenn diese Kirche auf dem einzigen Felsen der Päbste beruhen sollte? — —

Das fühlte der Engländer Wiclef um diese Zeit so sehr, daß er den Rath gab, daß auf den Todesfall Urbans des Sechsten, den England mal als rechtmäßigen Pabst anerkannt hatte, überall kein Pabst mehr angenommen, sondern nach dem Beyspiele der griechischen Kirche eine eigene Kirchenverfassung errichtet werden mögte.

Der

Der Anfang dieses sogenannten päbstlichen Schisma ist übrigens durch zwey gleichzeitige Paderbornische bereits genannte Historiker, nämlich Gobelin und Dieterich von Nieheim, die beyde am Römischen Hofe lebten, unter andern beschrieben worden. Gobelin lobet Urban den Sechsten, der Secretär des Römischen Hofes, Dieterich von Nieheim, hingegen schildert diesen Pabst als einen Mann voll Laster, und schreibet überhaupt bitter gegen die Römischen Päbste seiner Zeit, so daß sich Schaten daran ärgert, daß die Protestanten diesen römischen Secretär so sehr schätzten, da er doch so partheyisch geschrieben hätte.

Der Fürstbischof von Paderborn, dessen Bruder Otto um diese Zeit Probst zu Höxter, welche Probstey von Churcölln zu Lehne rührte, war, gab sich mit dem Fürstabte Bodo von Corbey, dem Nachfolger Reiners seit 1373, in diesem Jahre 1378 viele Mühe, die Raubschlösser beyder Stiftslande, nach dem Beyspiele anderer Westphälischer Herrn, zu zerstören.

Da aber selbst ein Herzog Leopold von Oesterreich, außer andern Fürsten und Grafen, dem Pabste Clemens dem Siebenten gegen den Pabst Urban den Sechsten anhieng, so erschienen die drey geistlichen Churfürsten und Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cölln, mit denen ihre Suffraganbischöfe (außer Lüttich, so noch unentschlossen war, und deswegen einen erzbischöflichen Hirtenbrief von Cölln erhielt) 1379 auf dem Reichstage zu Frankfurt, wo dann Urban VI als rechtmäßiger Pabst (für Teutschland, aufm Papiere) anerkannt wurde.

So zerfiel das künstliche Fabricat des Pabstes Hildebrands oder Gregors des Siebenten, die von ihm,

noch als Archidiacon, veranstaltete Verordnung von der Pabstwahl des Jahres 1059, die den Weg dazu bahnte, die Pabstwahl nicht mehr, wie bisher, der gesamten römischen Clerisey und Bürgerschaft zu überlassen, sondern blos in die Hände einer bestimmten Anzahl Cardinäle zu spielen, und von aller fremden Macht unabhängig zu machen. Nicht etwa eine allgemeine Kirchenversammlung, sondern weltliche Mächte erkannten jetzt darüber, wie eine rechtmäßige Wahl eines nur allein Gott verantwortlich seyn wollenden Pabstes beschaffen seyn müßte. Und in unsern Zeiten kann es noch eine Frage geben, ob die päbstliche Macht, die Nuntiaturangelegenheit, ein Gegenstand der weltlichen Reichsversammlung zu Regensburg, der kaiserlichen Wahlcapitulation, seyn könne, da die Praxis düsterer und hellerer Zeiten diese Frage längstens entschieden hat? —

Die Anerkennung des Pabstes Urbans befriedigte aber die Anhänger des Pabstes Clemens so wenig, daß Ersterer, mit Verwerfung des letztern, auf dem Reichstage zu Achen 1380, auf Betrieb seines Legaten, da es nun einmal so weit gekommen war, daß die Päbste um die Gunst der Nationen, wie stets um ihr Geld, buhlen mußten, nochmals als einzig rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche anerkannt wurde.

Die Zeiten waren nämlich so beschaffen, daß, aller Hülfsmittel der Vorsehung ohngeachtet, nicht etwa nur die weltlichen Herrn sich nicht über ihre Befugnisse belehren konnten, sondern selbst Bischöfe nur den Fehden nachgiengen.

Der Fürstbischof von Paderborn belagerte 1379 mit seinem Bundsverwandten, dem Fürstbischofe von

Mün-

Münster, und einigen Andern die Burg Rheda des Grafen Otto von Tecklenburg, des Schutzpatronen des Münsterischen Burggrafen Johann von Stromberg, mit dem besten Erfolge. Der Burggraf von Stromberg flüchtete sich nach Grubenhagen ins Braunschweigische, fand sich aber nachher wohl wieder im Münsterischen ein, denn in einer Urkunde des Jahres 1393 kömmt noch sein Name vor.

Solche Fehden hatten übrigens auch noch das Nachtheilige, daß sie, so lange die Kriegskosten aus den Cammergefällen, und nicht von den Schatzungen entrichtet werden mußten, erstere in Schulden setzten. Daher so viele Versetzungen und Verlehnungen der Zehnten, Städte, Dörfer, Schlösser, Güter, Gerichtssprengeln u. s. w., deren Wiedereinlösung dann nicht selten neue Fehden veranlaßte.

So soll der Fürst von Paderborn in diesem Jahre 1379 die halbe Civilgerichtsbarkeit (die Hälfte der Gefälle derselben) in der Stadt Brakel dem Magistrate derselben verpfändet haben; etwas Gewisses läßt sich nämlich hiervon nicht sagen, da Schaten keiner deswegen errichteten Urkunde erwähnt. Eben diese Bewandtniß hat es mit dem Versatze der Burg und Stadt Wünneberg und dieser ganzen Dynastie, samt dem dortigen Freygerichte, an Lubert und Johann (von) Westphalen, für zweyhundert silberne Marken, welche Versatzung von denen von Westphalen, ohngeachtet Johann von Spiegel, ein Verwandter dieses Fürsten, sie wieder eingelöset hätte, innebehalten worden wäre, bis der Fürstbischof Theodor Adolph (von Reck, regierte von 1650 bis 1660) solche zu Schatens Zeit wieder von denen von Westphalen redimirt hätte.

Der Paderbornische Fürstbischof Henrich von Spiegel, der die Residenz Neuhaus nach damaliger Art verschönerte und befestigte, und zuerst unter den Paderbornischen Bischöfen einen Weihbischof gehalten haben soll, versetzte noch zwey Güter im Amte Lichtenau an die Edlen Herbold und Friedrich zu Flechten für achtzig Marken, und starb den 21ten März des nämlichen Jahres 1380.

In der Nachbarschaft des Hochstiftes Paderborn war um diese Zeit der Graf Wilhelm von Berge und Ravenseberg, zwar nur als Besitzer der Grafschaft Berge, zum Herzoge erhoben worden; das hatte aber seinen Einfluß auf dieses, wie auf alle Hochstifter, denen die benachbarten Grafen schon zu mächtig waren. Uebrigens war dieser nach Jülich und Geldern schon der dritte zum Herzoge durch den Kaiser, der als die Quelle aller Standeserhöhungen und alles Adels von den Römischen Rechtslehrern betrachtet ward, erhobene Graf, wobey es merkwürdig ist, daß die so wichtige Grafschaft Mark nie zur Stuffe eines Herzogthumes oder Fürstenthumes emporstieg.

XXXI. Simon II, Graf von Sterneberg, † 1388.

Noch im nämlichen Jahre 1380 erscheint der bisherige Domdechant Graf Simon von Sterneberg als Fürstbischof.

Wie er zum Bisthume gelangte, das beschreibt Gobelin mit folgenden Worten: Simon de Sterneberg

berg impetravit Episcopatum Paderbornensem a Domino Urbano Sexto, & praefuit Ecclesiae Annis octo, mensibus sex, diebus decem. Hic Simon Friderico Archiepiscopo Coloniensi, ut eum apud Sedem Apostolicam promoveret, & postea in possessionem Episcopatus *potenter* introduceret, pro ut & fecit, *maximam summam pecuniae*, in qua ratione officii Mareschalciatus, quod Henricus Episcopus exercuerat, Ecclesiae Paderbornensi obligabatur, Capitulo non consentiente remisit. (Nach der alten Kirchendisciplin hätte das Domcapitel seine Zuflucht zum benachbarten Metropolitan zu Mainz nehmen sollen.) Ipse munere Consecrationis in Curia Romana suscepto, reversus Paderbornam XV die mensis Julii solenniter admissus est, nec tamen officium Pontificale exercuit, & vix duas Missas in Pontificalibus toto tempore regiminis sui celebravit.

Der vorige Fürst hatte sich gar nicht zum Bischofe weihen lassen, andere Erz- und Bischöfe blieben Zeit lebens nur Diaconen, die Verrichtungen der bischöflichen Ordnung wurden den Weihebischöfen, die geistliche Gerichtsbarkeit aber, die also auch dieser Verfügung wegen kein nothwendiges Accessorium der bischöflichen Macht ist (auch nicht der englischen, auch nicht der teutschen protestantischen Kirche), wurde eigenen sogenannten Generalvicarien übertragen.

Der neue durch Gewalt eingedrungene Fürstbischof mußte sich die Gemüther gewinnen, bestätigte wohl auch zu dem Ende die Privilegien von Warburg, Brakel und der übrigen Städte.

Nur die Hauptstadt Paderborn war wohl nicht in der besten Harmonie mit ihrem Fürstbischofe, weil

er,

er, nach dem Genie seines Zeitalters, mehr bischöflich als landesherrlich dachte, als der Magistrat dieser Stadt bey einer Mark Strafe das Verbot ergehen ließ, bey den Leichenbegängnissen und Seelenmessen nicht mehr als unter einer Messe ein Opfer zu entrichten, da bisher gewöhnlich unter dreyen Messen ein Opfer gegeben worden war. — Unter dem vierten Nachfolger dieses Fürstbischofes, Wilhelm, Herzoge von Bergen, der von 1400 bis 1416 regierte, fand der löbliche Magistrat der Stadt Paderborn es sogar für gut, die Seelenmessen selbst einzuschränken, und solche nur auf Sonntagen zu gestatten. Das konnte ein Schnitzer gegen die Kirchendisciplin seyn, nach welcher auf Sonntagen keine Todtenämter verrichtet werden dürfen. Es ist aber nach Schatens Erzählung noch nicht ausgemacht, ob die Verordnung nicht auf Seelenmessen bey Begräbnissen (Exequiae), die auf Sonntagen geschehen können, und mit den Seelenmessen praesente funere geschehen, zielte, und ob der Geist dieser Verordnung nicht war: man sollte die Todten nicht zu frühe begraben, und nur auf Sonntagen nicht arbeiten. Der Paderbornische Jesuit Schaten, der Rebell gegen den Reichsfiscal, hätte wenigstens auf keinen Fall die Obrigkeit seiner Stadt noch zu seiner Zeit mit: Eo Vesaniae abitur, cum *Populus* rerum sacrarum sibi Judicium & Imperium sumit, cyathorum evacuandorum, quam Sacrorum Canonum magis gnarus, injuriiren sollen.

Obige Verordnung wollten aber die Geistlichen von der Canzel nicht verkündigen, der Magistrat ließ sie daher durch alle Gassen ausrufen.

Eben so war die Bürgerschaft der Stadt Osnabrück mit der dortigen Geistlichkeit entzweyet, weil

letztere

letztere zu den schweren Kosten beytragen sollte, die Erstere hatte verwenden müssen, dem dortigen Hochstifte seine veräußerte Pertinenzien wieder zu verschaffen.

Nach dem Beyspiele des vorigen Fürsten von Paderborn erhielt auch der jetzige 1381 das Marschallamt des Herzogthumes Westphalen von Churcölln, nachdem er dem Statthalter des Fest Recklinghausen, Heinrich von Ore, sechstausend Gulden, wofür diesem besagtes Marschallamt versetzet war, ausbezahlt hatte.

Als Marschall des Herzogthumes Westphalen versetzte der Fürst von Paderborn, mit Consens des Paderbornischen Domcapitels, die Präfectur (Drostamt) Werl genanntem Heinrich von Ore für tausend Gulden, welche zum Besten des Erzstiftes Cölln, das der Fürst von Paderborn, als Marschall von Westphalen, zu vertheidigen hätte, verwendet werden sollten.

Ein gleichmäßiges Bündniß schloß der Fürst von Paderborn in diesem Jahre 1381 mit dem Fürstbischofe Dieterich und dem Domcapitel zu Osnabrück, wie mit dem Herzoge von Jülich und Berge und Grafen Wilhelm von Ravensberg, über die Burg Radekenberg oder Reckenberg und das Drostamt Wiedenbrück, unter folgenden Bedingnissen:

Gedachter Herzog sollte ein Viertel, der Fürst von Paderborn zwey Theile davon, als eine Pfandschaft des Hochstiftes Osnabrück, besitzen; die Burg und Güter dieses Amtes sollten von diesen dreyen Herrn gemeinschaftlich vertheidiget werden; keiner sollte ohne Einwilligung des andern sein Antheil verkaufen oder sonst veräußern, oder eigenmächtig, ohne gemeinschaftliche Berathung, dorten Burgmänner oder Burghüter an-

ansetzen; keiner sollte, wenn unter ihnen selbst eine Fehde entstünde, von dieser Burg aus Feindseligkeiten begehen. Zeugen waren unter andern: die Ritter Friederich von Brencken, Henrich (von) Westphalen, Henrich von Wienhorst, und der Waffenträger Alard von Busch.

Und da der Fürst von Paderborn auch im Bunde mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg stand, so schickte er dem Herzoge Albert von Braunschweig und Grubenhagen in seiner Fehde gegen den Markgrafen von Thüringen 1381 seine Paderbornischen Hülfstruppen, unter Anführung Friederichs von Brencken und Cratos Hohenfels.

1382 den 16ten November stellete der Fürst von Paderborn, als Marschall von Westphalen, auf einem Landtage (in Conventu Procerum) eine Urkunde dahin aus: daß ihm von der Summe, wofür dieses Marschallamt von Churcölln versetzt wäre (sechstausend Gulden), noch dreytausend siebenhundert Gulden (Florenen, Florentinische oder Toscanische Münze) gebührten, wofür die Burg Calenberg, Lüde und Alme dem Hochstifte Paderborn verpfändet verblieben.

In eben diesem Jahre soll der Fürst den Zoll zu Nieheim dem edlen Friedrich Flechten, und die Gerichtsbarkeit zu Warburg dem Magistrate dieser Stadt versetzet haben.

Aus einer Urkunde des Fürstbischofes Theodor Adolph (von Reck) erhellet, daß der jetzige Fürst um diese Zeit die Hälfte der Burg und Stadt Büren denen gleichnamigen Dynasten, welche diese Dynastie dem Hochstifte bereits theils verkauft, theils verschenkt hatten, wieder versetzte.

Eine

Eine hierüber verfügende Urkunde ist nicht vorhanden, wohl aber eine andere von diesem Jahre 1382, worin Bertold, Herr von Büren, Hermann, dessen Bruder, wie auch Bertold, Wilhelm und Henrich, Söhne des Herrn Bertold, für sich und für den noch nicht fünfjährigen Sohn Bertolds bekennen, daß sie mit dem Fürstbischofe und Domcapitel zu Paderborn, welche die Hälfte der Herrschaft Büren von ihren Verwandten, Simon von Büren und dessen Brüdern, gekaufet hätten, über ihre Hälfte dieser Herrschaft und deren Pertinenzien dahin übereingekommen wären, daß sie sothane Hälfte mit den Go- und Burggrafschaften, Münzstätten, Zöllen, Mühlen, Höfen und andern herrschaftlichen Bestandtheilen, so wie sie solche besäßen, vom Hochstifte Paderborn nach Art und Weise ihrer Vorfahren zu Lehne empfangen hätten, für sich und für ihre männliche und weibliche Erben, und zwar so, daß, wenn kein männlicher Erbe vorhanden wäre, die weiblichen mit dieser Herrschaft vom Hochstifte Paderborn belehnet werden sollten. (Eine bey der Art, wie nachher die Jesuiten zu dieser Herrschaft Büren gelangten, merkwürdige Clausel). Dafür sollte sie und ihre Erben das Hochstift beym Besitze dieser Herrschaft und aller Pertinenzien, nach allen seinen Kräften, schützen. Dagegen sollte ihnen, von Büren, alle Veräußerung ihrer Hälfte dieser Herrschaft untersagt seyn, wenn sie aber solche dennoch verkaufen wollten, so sollten sie solches einem zeitlichen Fürsten und dem Domcapitel zu Paderborn ein Jahr vorher anzeigen, und nach Verlauf dieses Jahres für tausend Marken Silbers Paderbornischen Gewichtes und Werthes anbieten, welche ihnen alsdann in der Stadt Büren, ohne Aufenthalt und Arreß, in einer Summe

aus-

ausbezahlet, und auf zwey Meilen von Büren an einem Orte versichert werden müßten, den sie, von Büren, oder ihre Erben, dazu ausersehen würden. Wenn ihnen aber obige Summe für ihren Antheil an dieser Herrschaft nicht geboten würde, so könnten sie oder ihre Erben denselben einem jeden Dritten, jedoch nur unter Vorbehalt des oberherrlichen Lehnrechtes und der bischöflichen Rechte eines Fürstbischofes von Paderborn, käuflich überlassen. Dann erklärten sie noch in dieser Urkunde, daß sie und ihre Erben niemals Etwas gegen den Verkauf von Wünnenberg ihres Verwandten Walrad von Büren ans Hochstift Paderborn einwenden würden, wie sie endlich auf ihr Wiederkaufsrecht an die andere Hälfte der durch ihren Verwandten Simon von Büren und seine Brüder ans Hochstift verkauften Herrschaft Büren verzichteten, und die dieses wegen ausgestellten Reverse für unverbindlich und nichtig erklärten. Welches Alles auch die Consuln, der Senat und die Communität der Stadt Büren für ihren Theil mit versicherten.

Hierauf schloß der Fürst von Paderborn mit den Dynasten von Büren einen Burgverein zur wechselseitigen gemeinschaftlichen Vertheidigung, dem Hermann und Albert von Brakel, Widekind von Falkenberg, Simon von Went, Friedrich von Driburg, Friedrich von Flechten, Gyrius von Calenberg, Hermann Krevet und andere noch beypflichteten.

Schaten findet das Schreiben des Pabstes Urban des Sechsten an den Fürstbischof von Paderborn dieses Jahres 1382 um deswegen merkwürdig, weil Rainald in seiner Historia Ecclesiastica nur eines päbstlichen Schreibens an die Lütticher, die nicht wußten, welchen Pabst, ob diesen Urban, oder Clemens

mens den Siebenten, sie anerkennen sollten, erwähnet. Es ist aber auch um deswegen merkwürdig, doch mal zu sehen, wie sich ein Pabst ausdrücket, der in Verlegenheit ist: Urbanus Episcopus Servus Servorum Dei Venerabili Fratri Episcopo (weder Dei noch Apostolicae sedis gratia) Paderbornensi salutem & apostolicam benedictionem. Ex multorum fide dignorum relatibus percepimus, quod magnum geris ad nos & *Romanam* Ecclesiam *devotionis* fervorem (von Obedientia ist keine Rede) & contra Schismaticos, & Dei ac praedictae Ecclesiae inimicos viriliter restitisti, atque resistis. Unde merito tuam prudentiam commendantes, tibi *gratiarum* referimus actiones, te *attentius rogantes* & *exhortantes*, ac in remissionem tibi peccaminum *injungentes*, ut a praedictorum Scismaticorum nequitiis & astutiis prudenter praecavens, ipsos vel eorum persequaces ad terras vel loca tua nullatenus accedere permittas, sed ipsos *capi* facias, & efficaciter *persequaris*. Super his autem ex parte nostra loquetur tecum venerabilis frater noster Johannes Episcopus Sleswicensis lator praesentium, cui circa ea, quae tibi super praemissis ex parte nostra referet, fidem *velis* credulam adhibere. Datum Romae apud Sanctum Petrum VII. Idus Maji Pontificatus nostri anno quinto.

Aber der geistliche Fürst von Paderborn gieng nur seinen Fehden nach, und wurde 1383 als Churcöllnischer Marschall von Westphalen in jene Fehde mit verwickelt, die der geistliche Churfürst von Cölln mit den Gebrüdern Herzog Adolph von Cleve und Graf Engelbert von der Mark zu führen hatte.

An der Fehde, welche die Churfürsten von Mainz und Cölln nebst dem Fürstbischofe von Osnabrück, Herzoge von Braunschweig und dem Landgrafen von Thüringen 1385 wider den Landgrafen Hermann von Hessen mit so glücklichem Erfolge unternahmen, daß Cassel belagert wurde, und der Landgraf von Hessen zwanzigtausend Florenen erlegen, und da er diese Geldsumme nicht anschaffen konnte, an Chur-Mainz Wolfhagen, Grebenstein und Zierenberg versetzen, auch als Churmainzischer Vasall und Marschall auf einer Versammlung gedachter Sieger zu Fritzlar mit eigner Hand Hafer in die Kribben der Pferde messen mußte, wobey der Jesuit Schaten ausruft: Ubi nunc illa Archiepiscoporum auctoritas? — nahm der Fürst von Paderborn zwar keinen Antheil, bewürkte aber eine Clausel der Friedensbedingnisse, daß der Landgraf von Hessen die Paderbornischen und Corveyischen Gebiete hinführo nicht mehr befehden sollte.

Die einzige ins geistliche Fach mit einschlagende, aber für dieses Zeitalter ganz seltene, bischöflich-landesherrliche Handlung dieses Fürstbischofes war übrigens, daß er den Augustinern von Lippstadt in der Stadt Paderborn landesherrlichen Schutz und Gemeinschaft mit dem Paderbornischen Clero verlieh. Er verkaufte ihnen zu dem Endzwecke einen Grundplatz an dem Paderflusse und bey der bischöflichen Burg für dreyßig Florenen, eine Wohnung darauf zu bauen, welche Gelder aber wieder zurück gegeben werden sollten, wenn der Bau eines neuen fürstlichen Schlosses vor sich gienge, und also die Augustiner diese Wohnung räumen müßten. Da zur Zeit der Reformation das Augustiner Mannskloster zu Lippstadt übrigens ein

gegangen ist, so existirt auch diese Wohnung desselben in der Stadt Paderborn nicht mehr.

Noch in diesem nämlichen Jahre 1385 erhielt der Fürstbischof durch den Mindenschen Domherrn und päbstlichen Hofcaplan Echard (von) Oldendorp ein Schreiben des Pabstes Urban des Sechsten, aber nicht von Rom, sondern von Genua her. Dieser jetzt nicht mehr Römische, sondern Genuesische Pabst gegen den Avignonischen Pabst Clemens VII, meldet unserm Fürstbischofe darin, wie er der ihm drohenden Gefahr in Rom entkommen, und durch Hülfe der ihm getreuen Genueser, denen er dafür indulgentiam *omnimodam* verliehen hätte, glücklich nach Genua geflüchtet wäre.

Die Geschichte der Römischen Trübsale dieses Pabstes, deren Abwendung er mit Anwendung vieler biblischen Stellen der von Gott geretteten Auserwählten auf sich, als einen Beweis seiner rechtmäßigen Sendung, anführt, ist von den Augenzeugen Gobelin und Dieterich von Nieheim, diesen Paderbornischen Historikern, folgendergestalt beschrieben worden: Einmal hatten sich einige Cardinäle in eine Verschwörung wider das Leben dieses Pabstes eingelassen, sie wurde aber durch einige getreue Anhänger desselben entdecket, worauf der Pabst diese Cardinäle in Kerker einsperren ließ, und ihre erledigte Stellen mit andern, worunter die drey geistlichen Churfürsten, von Mainz, Trier und Cölln, nebst dem Fürstbischofe von Lüttich waren, wieder besetzte. Die geistlichen Churfürsten schlugen aber damals schon, nach einer langen Berathung, die Cardinalswürde aus; es irren daher Ciaconius, Andreas Victorellus und Ferdinandus Ugellus, welche sie unter den Cardinälen dieser Zeit mit zählen.

Ein Churfürst des heiligen Römischen Reichs konnte auch, nach Errichtung der goldenen Bulle, worin die Churfürsten als Bestandtheile der kaiserlichen Majestät, gegen welche in dem Grade, wie gegen den Kaiser und andere gekrönte Häupter, das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden kann, der ganzen Christenheit grundgesetzlich aufgestellet sind, (merke dir das Feller!) eine chimärische königliche Cardinalswürde unmöglich annehmen, da kein Cardinal auch nur über einen Handbreit großen Flecken La..?.s gebietet.

Ein anderer Unfall dieses Pabstes Urbans VI war dieser: Der König Carl von Neapel, ein Anhänger des Pabstes Clemens VII, belagerte Urbanen zu Rom in der Burg lucerla schon bis in den fünften Monat. Schon waren die Außenwerke der Burg erobert, und das Innere derselben, worin dieser Pabst sich eingeschlossen hatte, wurde mit einem Regen von Steinen begrüßet, als auf einmal eine Genuesische Flotte vor Rom erschien, deren Mannschaft die Neapolitaner verjagte und diesen Pabst nach Genua in Sicherheit führte, wodurch sich dieses päbstliche Schisma auch noch, nach Absterben dieser beyden Gegenpäbste, erhielt, da es ohne diesen seltsamen Vorfall sich wahrscheinlich jetzt schon zerschlagen haben würde. Die Augenzeugen und Beschreiber dieser Ereignisse, die beyden Paderbornischen Historiker Niehelm und Gobelin, woraus Rainald hernach in seiner Historia Ecclesiastica dieselben gezogen, folgten dem Pabste nach Genua.

So eine trübselige Rolle Urban VI als vom größten Theile des teutschen Reichs anerkannter Pabst aber spielte, so eine unthätige Rolle spielte der Römische

König

König Wenzel, der sich übrigens von keinem Pabste zum Kaiser krönen ließ.

Die Großen des teutschen Reichs suchten sich also selbst in diesen wüsten Zeiten des Faustrechtes so gut zu retten, wie sie konnten.

So wurde 1385, nach dem Beyspiele anderer Provinzen, auch in Westphalen ein Bündniß zur Aufrechthaltung des Landfriedens von Churcölln, von den Hochstiftern Münster, Osnabrück, Paderborn, Corvey, von den Grafschaften Mark, Waldeck, Lippe, dann von den Städten Münster, Osnabrück und Dortmund errichtet, worin das Hochstift Minden, die Grafschaften Schauenburg, Tecklenburg, Rittberg, Bentheim, Diepholz, Eberstein, und die damaligen Herrschaften Steinfurt und Berge als Bundesverwandte aufgenommen wurden.

Der noch immer auch in Italien bedrückte Gegenpabst Urban VI schickte zwar 1386, wie an andere teutsche Bischöfe, so auch an den Fürstbischof von Paderborn, Sendschreiben, worin sie der Pabst ersuchte, den Römischen König Wenzel zu einem Römerzuge zu bewegen, allein dieses fruchtete auf den König so wenig, als die Absendung eines Legaten nach Teutschland.

Die teutschen Fürsten selbst, und namentlich der Fürst von Paderborn, scheinen sich auch nur mit einer Anerkennung Urbans VI gegen Clemens VII begnüget zu haben, da unter andern Fürsten auch der Fürst von Paderborn als Marschall von Westphalen an der Fehde Antheil nahm, den der Herzog Wilhelm von Geldern und Jülich und Graf von Ravensberg wider die Brabänder führte, worin ihm unter andern Churcölln beystand.

Eben dieser Herzog Wilhelm von Geldern und Jüllich und Graf von Ravensberg errichtete um diese Zeit 1386 mit dem Fürsten von Paderborn abermals zu Sparenberg im Ravensbergischen einen Vertrag über die Burg Reckenberg und die Stadt Wiedenbrück, welche der Herzog und der Fürstbischof als eine Pfandschaft des Hochstiftes Osnabrück besaßen, und worüber der Herzog den Ritter Henrich von Ore zum Drosten angesetzt hatte.

Das Kloster Bredelar im Herzogthume Westphalen, aber in der Paderbornischen Diöces, hatte in diesen trüben Zeiten so viel gelitten, daß es seine Bernardinermönche, vorzüglich die neu aufgenommenen, nicht alle ernähren konnte, und verschiedene davon entlassen mußte. Es hatte deswegen bey ihrem Diöcesanbischofe, dem Fürsten von Paderborn, um eine Collecte im Paderbornischen angehalten, welche ihnen derselbe jetzt auch in einem Hirtenbriefe an die Vorgesetzten der Kirchen seiner Diöces, aber nur auf ein Jahr, verstattete, zugleich allen Wohlthätern dieses Klosters quadraginta dierum indulgentiam *de injunctis sibi poenitentiis* dabey verlieh.

Uebrigens war der Fürst von Paderborn bis an sein Ende Krieger, und wohnte der schweren Fehde des Churfürsten von Cölln wider die Stadt Dortmund, wobey sich Mainzische, Trierische, Bambergische, Münsterische, Paderbornische, Jüllichsche, Bergische, Brabändische, Holländische, Braunschweigische, Pfälzische, Tecklenburgische, Rittbergische, Schauenburgische, Steinfurtische, Solmische und andere Westphälische Hülfstruppen auf Churcöllnischer Seite einfanden, mit bey, ohne daß die einzige Stadt Dortmund von dieser für sie fürchterlichen Macht damals, nach einer

einer Belagerung von einem Jahre und neun Monaten, eingenommen werden konnte, und die ganze Streitsache zwischen Churcölln und der Stadt Dortmund zuletzt noch durch einen Vergleich geschlichtet werden mußte, zu dessen Nachlebung von Seiten der Stadt Dortmund sich die Städte Soest, Hamm und Unna verbürgten.

Bey diesem Kriege thaten übrigens Friederich von Fürstenberg, ein Sohn Wenemars von Fürstenberg, welcher der erste Churcöllnische Droste von Arensberg war, dann des Erstern Vaterbruder Wenemar und Wilhelm von Fürstenberg, ihrem Churfürsten tapfere Dienste.

Der Fürst von Paderborn starb aber, wie er gelebt hatte, als ein zum geistlichen Stande unberufener abgefundener Sprosse eines gräflichen Hauses, und als Kriegsheld seines Zeitalters, so daß ihn sein Paderbornischer Landsmann und gleichzeitiger Biograph Gobelin, von diesem Gesichtspuncte aus, wohl billiger hätte beurtheilen mögen.

Man legt ihm zur Last, und selbst Schaten, dieser Feind des hohen Adels, wovon die Stiftslande um diese Zeit ohne und mit ihrem Verschulden so viel zu erdulden hatten, ist dieser Meynung, daß er aus Abneigung gegen die benachbarten weltlichen Herrn, mit denen er doch schon von seiner Geburt in gleichem Range war, seinem Stiftsadel zu viel gefröhnet, und sich zu sehr gegen denselben vergessen hätte.

Darüber setzte dieser niedere Adel, seiner Meynung nach, die ihm schuldige Achtung zu sehr aus den Augen, bis er in eine öffentliche Fehde gegen ihn unter Anführung des Churcöllnisch-Westphälischen Herrn Herbold von Brobeck oder Brabeck losbrach. Dieses

Raubschloß Brabeck belagerte daher der Fürst von Paderborn noch 1388, bis daß ihm ein vom Schlosse her auf ihn geworfener Pfeil, so ihm durch die Schaam gegangen war, den 25ten Jänner 1389 nach einem Monate den Tod verursachte. Seine Leiche wurde im Paderbornischen Dom beerdiget.

Die vielen Fehden, die er aber wohl meistens als Churcöllnischer Marschall des Herzogthumes Westphalen, und als Bundesverwandter des Westphälischen Bundes, zur Aufrechthaltung des Landfriedens in dieser Provinz Teutschlandes, wie andere Bundesgenossen in dieser und jeder andern Provinz, hatte führen müssen, da er auch zur Hessischen Fehde Geldbeyträge geliefert hatte, hatten seine Domänen in Schulden gesetzet, zu deren Bezahlung Versatzungen geschehen mußten.

So war unter andern noch 1388 die Burg und Stadt Vörden dem Ritter Bernard von Holthusen und dessen Erben verpfändet worden.

Eine Handlung dieses Fürstbischofes, deren Grausamkeit sich nur durch das Wüste dieses Zeitalters um ein vieles entschuldigen läßt, beweiset seine eben nicht große Anhänglichkeit an den Pabst Urban VI, dem er doch nächst dem Churfürsten von Cölln sein Bisthum verdankte. Er ließ nämlich den Priester und Herrn Ludwig von Büren, den der Pabst wider seinen Willen zum Probste an der Gokirche in Paderborn ernannt hatte, in der Domkirche in Fesseln werfen, und auf das Schloß Driburg setzen, wo er Hungers sterben mußte. Selbst der Jesuit Schaten muß hiebey gestehen, daß die Bischöfe und die Clerisey sonst Recht hatten, über die päbstlichen Besetzungen der Kirchenpfründen dieser Zeit mit unwürdigen, und man muß hin-

hinzusetzen, mit auswärtigen Candidaten, die oft nicht einmal der Landessprache kundig waren, aufgebracht zu seyn. Und doch hatten diese päbstlichen Eingriffe in die alte Kirchenverfassung nur zu vielen Einfluß auf die Concordaten. Schatens Worte sind hier aber: Quanquam non sine Causa indigne tulerint Episcopus & Clerus, tot Sacerdotia Romae (Avinione) tam facile (erga condignum) impetrari, & *contra patria jura* conferri immeritis.

Noch 1388 war auch der regierende Graf Johann von Sterneberg in einer Fehde, so wie sein Namens- und Blutsverwandter, der Fürstbischof Simon II von Paderborn, gestorben, und damit die Grafschaft Sterneberg erloschen, welche fürerst an die Grafschaft Schauenburg fiel, welches hier um deswillen bemerket wird, weil das Hochstift Paderborn eine Lehnrührigkeit dieser Grafschaft Sterneberg von diesem Hochstifte gegen das Haus Lippe behauptete; wovon zu seiner Zeit.

Für ganz Westphalen war es übrigens eine Wohlthat, daß, so wie nebst Prag auch Wien 1365, und Heidelberg 1385 Universitäten bekommen hatten, jetzt der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Cölln 1388 vom Pabste Urban VI eine Universität erhielt, welche der Magistrat dem Cöllnischen Domcapitel und der übrigen Clerisey wieder abtrat.

XXXII. Rupert, Herzog von Jülich und Berg. † 1394.

Das Domcapitel postulirte den Cöllnischen Domherrn Robert, Herzog von Jülich und Berg und Graf

 von

von Ravensberg, dessen Mutter Anna eine Pfalzgräfin und Schwester des Pfalzgrafen und Herzogs von Bayern, des nachherigen Römischen Königes Ruprecht, war. Es blieb aber noch vorher ein wichtiges Hinderniß zu heben übrig.

Er war nämlich seit dem Absterben des Fürstbischofes Johann von Passau, der den 4 Febr. 1387 verschieden war, von den meisten Passauischen Domherren zu dessen Nachfolger erwählet worden, da hingegen die Wahl der übrigen auf den Grafen Georg von Hohenlohe gefallen war, wobey sich der Pfalzgraf Robert für diesen seinen Vetter, der Herzog Albert von Oesterreich hingegen für den Grafen von Hohenlohe bey dem Pabste Urban VI, wegen der Bestätigung beyder Competenten um das Bisthum Passau, verwendete.

Dieser der Gunst der teutschen Fürsten gegen seinen Nebenpabst Clemens VII so dürftige Pabst kam zwar in die Versuchung, mit Verwerfung beyder Competenten, einem Dritten das Bisthum Passau, aus päbstlicher Machtvollkommenheit, zu conferiren, fand es aber doch bald für dienlicher, dem von der Stimmenmehrheit gewählten Herzoge von Jülich und Berg die Confirmation zu ertheilen.

Wie also das Domcapitel zu Paderborn ihn zu Anfange dieses Jahres 1389 zum Fürstbischofe dieses Hochstiftes einstimmig erwählet hatte, war es noch erst zu erwarten, wie er sich in Betref des Hochstiftes Passau benehmen würde.

Rupert nahm zwar die hiesige Wahl an, hielt aber erst 1390 als Fürstbischof seinen Einzug in Paderborn.

In dieser Zwischenzeit setzte der Paderbornische Adel seine unterm vorigen Fürsten angefangene Feindseligkeiten, und jetzt zwar unter Anführung Friedrichs von Padberg fort. Die Domherren, die wegen ihres Zutrauens auf den heiligen Bischof Libor noch oben drein von diesen Rittern verspottet wurden, zogen in aller Eile die Hochstiftische Mannschaft unter Anführung Bertolds von Nathesungen, wie Ludolphs und Hermanns von Herse, unter dem Obercommando Gerhards zusammen. Die Hochstiftischen wurden aber von den Ritterschaftlichen, bis auf den Herrn von Nathesungen, theils getödtet, theils gefangen genommen. Letztere wieder zu lösen, mußte die Burg Dringenberg versetzet, und damit das ganze Hochstift nicht verloren gienge, aus einem Feinde ein Freund gemacht, und eben der Herr von Padberg zum Commandanten der Landmiliz und zum Tutor des Hochstiftes ernannt werden.

Ein ähnliches trauriges Schicksal hatte die Stadt Warburg von den Leuten des Herrn von Falkenberg zu erdulden, welche bis vor die Thore dieser Stadt raubten und plünderten, und die Bürger in einem unglücklichen Ausfalle theils erschlugen, theils zu Gefangenen machten, und in Kerker schleppeten, aus denen sie sich nur gegen Erlegung von siebentausend Florenen, außer den erbeuteten Waffen und Pferden, befreyen konnten.

Das bekam 1390 eine bessere Gestalt, wie der neue Fürstbischof den 6 April mit einem großen Gefolge mit ihm verwandter Herzogen und Grafen seinen Einzug ins Hochstift Paderborn hielt.

Der Fürst ließ sich, wie gewöhnlich, huldigen, wobey er den Städten Warburg und Brakel, wie den übri-

übrigen Städten und Burgflecken, ihre bisherigen Privilegien bestätigte.

Im folgenden Jahre 1391 wendete der Fürstbischof seine Aufmerksamkeit auf die Kirchenangelegenheiten seines Bisthumes. Da er aber so wenig die bischöfliche als presbyteriale Weihe empfangen hatte, wie er auch wohl niemals vom Pabste confirmirt worden ist, so trug er die Visitation seiner Diöces seinem Weihbischofe auf, der unter andern die verdächtigen sogenannten Reliquien untersuchen mußte, worüber derselbe das erste Document eines Paderbornischen Weihbischofes ausstellte, welches also wohl eine Anführung verdient. Nos Conradus Dei Gratia Episcopus Ecclesiae Albicastrensis, ac venerabilis in Christo Patris Domini Domini Ruberti *electi* Ecclesiae Paderbornensis in Pontificalibus Vicarius Generalis, protestamur in his scriptis sub propria manu, quod nos anno Domini 1391 ad rogatum & piam instantiam religiosorum Virorum D. Conradi provisoris Monasterii Montis Martis (Stadtberge), ac Domini Johannis Cesar Custodis Ecclesiae & Monasterii ejusdem reliquias examinavimus, & praeter Caput *unius* Sancti supra 87 reliquiarum partes reperimus, quas & cum digna devotione reposuimus.

Hier schreibt sich also so gar ein Weihbischof nur Dei, nicht Dei *& Apostolicae Sedis* Gratia. — Allein kein Bischof, kein Presbyter konnte in der alten Kirche ordinirt werden, wenn er nicht zugleich einen Titel oder Kirche hatte, worin er dieses bischöfliche oder presbyteriale Amt zugleich ausübte, zum Beweise, daß die älteste Kirche keine weitere Clericos gestattete, als welche zur Seelsorge nothwendig waren. Wollten und

mußt

mußten also die teutschen Fürstbischöfe Weihbischöfe halten, so mußten diese nach diesen alten canonischen Gesetzen ein Bisthum haben, welches sie ihnen nicht geben konnten. So bald aber die Päbste sich immer mehr die Besetzungen vacanter Bisthümer reservirten, so konnte bey diesen Zerstöhrern aller Kirchenordnungen, aus päbstlicher Macht-Vollkommenheit, auch wohl der Gedanke entstehen, Expectanzen auf noch zu erledigende Bisthümer, leere Titel auf bereits besetzte, oder in der Türkey u. s. w. verlohrne Bisthümer, die keinen Bischof der Bischöfe zu Rom gekannt hatten, zu ertheilen. Ein solcher Dei & Apostolicae Sedis Gratia Episcopus war dann in den Augen der Römer nicht viel weniger, als ein teutscher Erzbischof, Churfürst und Fürst-Erz-und Bischof. — Alle schienen kurzum in Partem Sollicitudinis Papalis Vocati zu seyn.

Als Landesherrn und Bischöfe hätten sie nur eine anständige Pfründe zum Bisthume erheben, und den damit zu präbendirenden Geistlichen zum Bischofe ohne weiters weihen können.

Sobald aber die geistlichen Fürsten die Verrichtungen der bischöflichen Ordination ihren Weihbischöfen oder sogenannten Suffraganen, wie die bischöfliche Gerichtsbarkeit ihren Generalvicarien und Officialen, übertrugen, konnten sie sich der Landesregierung desto aufmerksamer widmen.

Der Fürst von Paderborn versetzte in diesem Jahre 1391 auf Antrieb des Domcapitels den vom Fürsten Henrich von Spiegel angekauften Theil der Herrschaft Büren, welcher den gleichnamigen Herrn wieder versetzt worden war, an Wolmar von Brencken. Dann verpflichtete er wegen des andern Theiles die Herrn

Ber-

Bertold von Büren, dessen Sohn Bertold, dessen Brüder Henrich und Wilhelm, und seinen Verwandten, Herman von Büren, für sich und alle ihre rechtmäßige Erben, mit gutem Rathe ihrer Freunde, zu folgenden Puncten: gedachte Herrn zernichteten erstlich alle Urkunden, die ihnen einige Ansprüche gegen das Hochstift gewähren könnten. Namentlich räumten sie dem Hochstifte diese ihre Hälfte der Burg und des Gebietes Büren, welche sie bisher unterm Namen einer Satrapie (Dorfamtes) besessen hätten, wieder ein, ohne sich für sich oder ihre Erben gegen das Hochstift, oder dessen Beamte, jemals darüber beschweren zu wollen. Sie wollten vielmehr gegen den Fürsten und das Hochstift Burgfriede und getreue Burgwache halten. (So waren die von Büren von regierenden Herrn zu ansehnlichen Beamten, und jezt von diesen zu bloßen Gutsbesitzern herabgesunken.) Endlich sollten die Kaufbriefe über diesen Antheil der Herrschaft Büren ihren Theiles in voller Kraft bestehen. (Diese Kaufbriefe waren aber eben von Seiten des Hochstiftes, oder vielmehr des Fürsten und Domcapitels, verletzet worden.)

Eben jenen erstgedachten Theil der Herrlichkeit Büren und zwey Meyerstätten (Villas) zu Großen-Eder verpfändete der Fürst aber, den Conrad von Spiegel und andere Gefangene wieder zu lösen, auch bestrebete er sich, die Pfandschaft der Burg Dringenberg wieder aufheben zu können.

Sobald er hiemit fertig war, grif er den Friedrich von Padberg und seine Helfer: Wolf, Schartenberg, Hinderhaus, Spiegel, Falkenberg und Andere vom Adel, die sich von ihren silbernen an der Brust hangenden Prügeln (Bengeln) Bengeler nannten,

in

in der Burg Fürstenberg, welche sie bey der Nacht überrumpelt hatten, an. Darüber zerstreuete sich die Padbergische in der Burg nicht mit eingeschlossene Leibcompagnie übers Land, und plünderte, so weit wie sie konnte, bis sie den 18 Junius dieses Jahres 1391 unter andern Kirchen auch jene zu Verne ihrer Schätze entledigte. Wie sie diese Beute nach Padberg in Sicherheit bringen wollte, stieß sie bey Büren auf ein Detachement der bischöflichen Leute, von denen sie, wiewohl sie sich gerühmet hatte, ihrer sechszehn Paderbörner könnten keinen zwölfen von den Ihrigen stehen, in die Flucht geschlagen wurde. Dadurch wurden die in der Burg Fürstenberg eingeschlossenen Padbergischen Freunde so muthlos, daß sie sich den bischöflichen ergaben.

Im folgenden Jahre 1392 befolgten die bischöflichen Leute daher ihren Sieg, rückten selbst in die Herrschaft Padberg, plünderten und brannten in sechszehn Höfen derselben, legten auch im Dorfe Emmerode, worin sich die Padbergischen geflüchtet hatten, die am Kirchhofe gebaueten Häuser in die Asche, damit sie sich hier nicht länger halten könnten. Die dadurch erbitterten Padberger thaten einen wiederholten Streifzug ins Paderbornische, wurden aber so geschlagen, daß drey Gebrüder, Friedrich, Johann und Hermann von Padberg in Gefangenschaft geriethen, welche nur um deswillen mit dem Leben davon kamen, damit sich der übrige Adel aus Verzweifelung nicht ferner empören mögte. Hierauf grif der Fürst die übrigen Bengeler mit eben so glücklichem Erfolge auf offenem Felde an, einige derselben wurden getödtet, andere nach Paderborn in Gefangenschaft geschleppet. Herbold von Brabeck, der seine eigene Parthie gemacht hatte, wendete eine Belagerung seines Schlosses nur mit einer schweren

zen Geldsumme ab. Conrad von Spiegel erwarb nur eine zweydeutige Aussöhnung mit einer warnenden Ermahnung, hinführo die dem Fürstbischofe und dem Hochstifte schuldige Treue nicht mehr hindan zu setzen.

Der Churfürst von Cölln würde, um das benachbarte Herzogthum Westphalen zu retten, an dieser Paderbornischen Fehde Antheil genommen haben, hätte er nicht um diese Zeit seine eigene Fehde zu führen gehabt. Die Veranlassung dazu war folgende: der Herzog Adolph von Cleve fuhr 1391 in einem kleinen Nachen mit wenigem Gefolge auf dem Rhein nach dem Stift Elten, wurde aber von Cöllnischen, in Fischerkleidung dort auf Raub lauernden, Leuten ergriffen, und nach Rees geführet. Auf das Gerücht hievon sprengte der Bruder des Herzoges, Graf Engelbert von der Mark, mit seinen Leuten, woran sich die Clevischen schlossen, ins Erzstift Cölln, welches hart mitgenommen wurde. Dieses zu retten, bemühete sich zwar der Churfürst, konnte aber gegen die vereinigte Clevisch-Märkische Macht nicht aufkommen, bis Trierische, Münsterische und Osnabrückische Hülfstruppen zu den Cöllnischen stießen, worauf sich der Graf von der Mark mit seiner Beute über den Rhein zurückziehen mußte. Gedachter Graf Engelbert von der Mark, dieser Held seines Zeitalters, beschloß den 24 December dieses Jahres 1391 in einem Alter von sechzig Jahren mit Hinterlassung einer einzigen an den Grafen Philip von Falkenstein vermählten Tochter, Margaretha, und eines geistlichen Bruders, des Cöllnischen Domprobsten und vormaligen Administrators des Hochstiftes Osnabrück, sein Leben, und zugleich in so weit den bisherigen Stamm der Grafen von der Mark. Denn gedachter Domprobst zu Cölln, Graf Dieterich von der

Mark,

Mark, übernahm die Regierung dieser Grafschaft nur auf Lebenszeit, bis auf seinen 1395 erfolgten Tod, da denn diese wichtige, mit jedem Herzogthum wetteifernde, den Stiftslanden, besonders Münster, bisher so gefährliche Grafschaft Mark auf den anderweiten Bruder, den Herzog Grafen Adolph von Cleve vererbte. So hatten sich jetzt zwey Häuser gebildet, wogegen ganz Westphalen zittern mußte, nämlich Jülich, Berg, Ravensberg eines, und Cleve, Mark andern Theiles, bis die Erlöschung dieser beyden Häuser, und die Succession in die Länder derselben zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, einen so großen Einfluß auf den dreyßigjährigen Krieg hatten.

Chur-Cölln machte übrigens um diese Zeit 1392 Friede mit Cleve und Mark, worin die Befreyung des Herzoges von Cleve, und die von der Stadt Lippstadt dem Churfürsten von Cölln, wie dem Herzöge von Cleve und Grafen Adolph von der Mark (sein geistlicher Bruder, der Cöllnische Domprobst Dieterich, Graf von der Mark, war also wohl nur sein Statthalter dieser Grafschaft) so lange zu leistende Huldigung, bis der Graf Simon von der Lippe, oder dessen Erben, diese der Grafschaft Mark verpfändete Stadt wieder einlösen würde, unter andern zu Bedingnissen festgesetzt wurden. So erzählt wenigstens Schaten aus den Berichten der Chronikenschreiber, ohne Urkunden anzuführen.

Zu diesem Frieden hatte der Churfürst seine guten Ursachen, da er dadurch freye Hände gegen die Stadt Cölln bekam, welche aber einem ihr drohenden Angriffe durch Einäscherung der Stadt Deutz, aus deren Benedictiner-Abtey sie eine Festung machte, zuvor kam. Und nun mußte der Graf von der Mark

(Herzog von Cleve) seine guten Dienste anwenden, zwischen der Stadt und dem Churfürsten einen Frieden zu vermitteln.

Da indessen auch die Hochstifter Münster und Osnabrück ihre Fehden mit der Grafschaft Tecklenburg hatten, und vorzüglich Münster mit den benachbarten Grafen und mit der landes-Ritterschaft übern Haufen lag, so wurde noch 1392 zu Hamm in der Grafschaft Mark ein allgemeiner landfriede für Westphalen durch Churcölln, Paderborn, Münster, Osnabrück, Cleve, Mark und andere geschlossen.

Dieser westphälische landfriede ist, was man kaum erwarten sollte, auch noch für einen Kirchengebrauch merkwürdig, indem er die erste Spur einer sogenannten Brüderschaft enthält, man mögte denn die schon lange vorher unter den Geistlichen errichteten Confraternitäten, für einander, im leben und nach dem Tode, beten zu wollen, unter die eigentlichen Brüderschaften rechnen, welche aber nur eine bestimmte Gebetsformel bey einem bestimmten Gegenstande der Andacht bezielen. Die im vorigen Jahre in einem weltlichen Bunde vereinigten geistlichen und weltlichen westphälischen Herrn bestätigten jetzt 1393 denselben, zu desto mehrerer Verpflichtung des Gewissens zur Nachlebung desselben, durch die Religion. Der sogenannte durch den Dominicus, den Stifter des Dominicaner-Ordens seit 1206, mithin jetzt 187 Jahre eingeführte Rosenkranz, war vor der Erfindung der Buchdruckerkunst, wie die wenigsten Weltlichen eine Schrift lesen konnten, wenigstens ein besseres Gebet als jetzt. Er enthielt doch das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß, wie auch das Gebet des Herrn oder Vaterunser, aber auch eine kurze Anrufung der Mutter

unsers Heilandes. Wer diese nun anrufen wollte, tändelte noch nicht, wenn er sich dabey großen Theils der Worte des Engels und der Elisabeth bediente:

„Gegrüßet seyst du (Maria), voll an Gnaden (Gottes), (Holdselige Luc. I, 28.), der Herr ist mit dir, du bist gebenedeyet unter den Weibern, und gebenedeyet ist die Frucht deines Leibes! heilige Maria, bitte für uns Sünder jetzt und zur Zeit unsers Todes!"

Dieses ist der ganze sogenannte Rosenkranz. Ein tändelhafter Ausdruck einer nicht tändelhaften Sache. Gemählde und sonstige sinnliche Vorstellungen vertraten damals die Stelle der Schrift; ohne Christenthum wäre Europa, außer Italien, wohl um Jahrhunderte später mit der Mahlerey, Bildhauer- und Baukunst u. s. w. bekannt geworden. Gebetbücher hatte der rohe Weltliche vor Erfindung der Buchdruckerkunst nicht. Er wäre wohl also in eine gänzliche Vergessenheit des Christenthums ohne Glockengeläute zur Kirche, ohne symbolische Zeichen zu Hause, ohne Rosenkranz, oder die Schnur mit Ecksteinen, zurückgesunken, ohne ein geschriebenes Breviire hätte auch der Geistliche wohl alles Christenthum vergessen, ohne einen täglichen Heiligen wäre wohl die ganze Zeitrechnung in Verwirrung gerathen u. s. w. — —

Die Rosenkranz-Brüderschaft war es, welche 1393 eben jene westphällische Herrn unter sich errichteten, die das Jahr zuvor sich zu Hamm vertragen hatten. Statt daß sie sich sonst geprügelt hätten, wollten sie jetzt täglich für einander den Rosenkranz beten, und zum äußerlichen Zeichen davon einen goldenen oder silbernen Rosenkranz am Halse tragen. In diese Brüderschaft traten übrigens der Churfürst von Cölln, die Fürstbischöfe von Münster und Paderborn, der Herzog

Adolph von Cleve und Graf von der Mark, dessen Bruder Diederich, Dynast (Freyherr) von Dingslaken, des erstern Söhne Adolph und Dieterich, Friederich, Graf von Mörs, und andere niederrheinische und westphälische Grafen.

Dann wurde auch noch ein politisches Bündniß in eben diesem Jahre 1393 zwischen den Churfürsten von Mainz und Cölln, dem Fürstbischofe von Paderborn, dem Herzoge von Braunschweig, dem Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, wie zwischen dem Landgrafen von Hessen, und andern, zu Dortmund auf zwölf Jahre geschlossen, zugleich wurden Strafen für den Uebertreter der Gesetze dieses Bundes festgesetzet.

In seinen eigenen Landes-Angelegenheiten bestätigte der Fürst von Paderborn in einer eigenen Urkunde vom 13 December dieses Jahres 1393 (Festo divae Luciae) die Bewilligung des Domcapitels während der letzten Sedisvacanz und Zwischenregierung, vermöge welcher dem Hochstifte Corvey freygestellet worden war, die von der Stadt Brakel dem vorigen Fürsten von Paderborn versetzte Burg Beverungen für seine Hälfte, gegen Erlegung von zweyhundert funfzig Marken, wieder einzulösen. Also bedurfte jede von den Domcapiteln in den sogenannten Interregnis unternommenen Neuerung, wodurch der Status quo der Hochstifter während des Abganges des letzten Fürsten nur im mindesten abgeändert worden war, auch vor dem westphälischen Frieden einer aus bewegenden Ursachen auch zu verweigernden Bestätigung, wie vielmehr dann nach dem westphälischen Frieden, worin den Domcapiteln sede vacante vel impedita nur ein *Vicarium regimen* eingestanden worden, mithin die

Dom-

Domcapitel alsdann nur wie Vormünder reichsgesetzmäßig zu betrachten sind? — Dann setzte der Fürst von Paderborn den Henrich von Ore zum Drosten der Burg Redekenberg oder Reckenberg und der Stadt Wiedenbrück an, es sey nun, daß das Hochstift Paderborn diese Pertinenzien allein, oder mit dem Hochstifte Paderborn und dem Herzogthume Berg und respective mit der Grafschaft Ravensberg zugleich damals besitzen mogte, da jetzt das Amt Reckenberg ein Osnabrückisches von diesem Hochstifte abgesondertes Amt ist.

So sehr aber dieser Fürst von Paderborn durch Bündnisse und Ansehn das Hochstift Paderborn von Fehden zu befreyen wuste, so hatte er doch mit den Dynasten oder freyen (von der Landeshoheit eines benachbarten Fürsten oder Grafen unabhängige Cavaliere) Herrn von Padberg immer noch zu kämpfen. Diese beunruhigten die Grafschaft Waldeck, wie das Hochstift Paderborn, und hatten den Ritter Wilhelm Hochverkor aufgehängt. Das veranlaßte den Fürsten von Paderborn, mit eignen und Churcöllnischen, wie Waldeckischen und sonstigen Truppen der Bundesverwandten, einen Zug ins Padbergische Gebiet zu unternehmen, und den 5 Junii 1394 die im Thale gelegene Stadt Padberg zu belagern, welche auch erobert und großen Theiles eingeäschert wurde. Worauf zur Belagerung des auf dem Berge der Stadt gegenüber gelegenen Schlosses Padberg, worinn sich die Gebrüder Friedrich, Johann, Hermann und Godschalk von Padberg mit den Ihrigen geflüchtet hatten, geschritten wurde. Und schon waren die Leitern angelegt, als die Pest unter den Belagerern zu wüthen anfieng, welche auch den Fürsten von Paderborn in der Blüte seines

Lebens, ohne noch zum Priester, geschweige zum Bischofe, geweihet zu seyn, den 28 Junii dieses Jahres 1394 wegraffete. Die Leiche dieses den Paderbörnern stets unvergeßlichen Fürsten wurde von dem Kriegsheere, das alle weitere Belagerung des Schlosses Padberg jetzt hindansetzte, nach Paderborn zur Beerdigung in der Domkirche begleitet, da indessen das Hochstift Paderborn und die Grafschaft Waldeck die Rache der Padberger, deren Herrschaft, nach Schatens Meynung, ein Geschenk des Kaisers Heinrichs des Zweyten an das Bisthum Paderborn unterm Bischofe Meinwerk war, empfinden mußten.

XXXIII. Johann, Graf von Hoja † 1399.

Das Paderbornische Domcapitel beschleunigte daher die Wahl eines neuen Fürstbischofes, welche noch im nämlichen Jahre 1394 auf den Grafen Johann von Hoja fiel, der ein Bruder des Münsterischen Fürstbischofes Otto, und wahrscheinlich ein Paderbornischer Domherr war, wiewohl dieses letztere so wenig gewiß ist, als der Grad des Clericats, den er bekleidete.

Eins seiner ersten Geschäfte war, die Padberger, welche in Gemeinschaft mit den Märkischen das Hochstift brandschatzten, wie insonderheit die Stadt Borgentreich die schwere Brandschatzung erlegen mußte, anzugreifen. Dazu war ihm die Tapferkeit der Bürger der Stadt Lichtenau sehr behülflich. Diese hatten nämlich dem Feind, nachdem er Feuerpfeile in diese Stadt geworfen hatte, mit Verluste von ihren Ringmauern geschlagen. Wie nun Friederich von Padberg die

die Truppen der stiftischen Vasallen und anderer Edeln, unter Anführung des neu gewählten Fürsten, anrücken sah, und der von ihm erwartete Succurs der Seinigen zu lange ausblieb, flüchtete er sich abermals in sein Schloß.

Dieses veranlaßte den Fürstbischof, zur Kriegeslist seine Zuflucht zu nehmen, welche ihm auch so gut gelang, daß die drey Gebrüder Friedrich, Johann und Godschalk aufgehoben und in Gefangenschaft geschleppet wurden. Godschalk lösete sich nach langer Zeit mit schwerem Gelde. Die beyden andern entkamen zwar durch die Flucht, weil aber Friedrich, der Anführer der übrigen, nicht so geschwind auf den Beinen war, als Johann, so wurde er wieder erwischt und abermals eingekerkert, worauf er nicht ehender in Freyheit gesetzt wurde, als bis alle seine Verwandte und Freunde für ihn gebeten und sich dafür verbürgt hatten, daß Friedrich und Johann, nach erlegter schwerer Ranzion, die dem Hochstifte angelobte Treue nicht brechen würden. Seit dieser Padbergischen Fehde hatte das Hochstift Paderborn, so viel man weiß, während dieser Regierung Ruhe.

Der Fürst konnte also desto ungestöhrter den Landes-Angelegenheiten damaliger Zeit obliegen. Daher erneuerte er schon den lezten October seines ersten Regierungsjahres 1394, worin auch der Avignonische Pabst Clemens VII verstarb, und Benedict den Dreyzehnten zum Nachfolger hatte, der sich, wie sein Vorfahrer, von seiner Obedienz unterstützt, gegen den Römischen Pabst Bonifaz IX zu schützen wuste, die mit dem Stifte Corvey über die Burg Blankenau bisher getroffenen Verträge. 1395 kaufte er die Hälfte der jezt Hessischen Stadt Liebenau von Burchard von Pappenheim und

dessen Söhnen für siebentausend und hundert Rheinischen Florenen (nicht Florentinische), und ein Viertel derselben vom Grafen Henrich von Waldeck und dessen Söhnen Adolph und Henrich.

War aber das Hochstift Paderborn jetzt ohne Fehden, so konnte es doch dessen Fürstbischof 1396 nicht seyn. Denn sein Bruder, der Fürstbischof Otto von Münster, war in einer Fehde mit dem Dynasten von Steinfurt in Gefangenschaft gerathen, worauf der Fürst von Paderborn, wie dessen Bruder, der regierende Graf Erich von Hoja, und der Graf Simon von Lippe nebst andern Westphälischen Herrn, zur Befreyung des Fürsten von Münster und Belagerung der Stadt Steinfurt herbey eileten, wiewohl die Sache am Ende noch gütlich verglichen und der Fürstbischof von Münster wieder gelöset wurde.

Die Kosten zu diesem Steinfurtischen Zuge zu bestreiten, hatte der Fürst von Paderborn die im vorigen Jahre von Burchard von Pappenheim gekaufte Burg Liebenau für fünftausend Goldgulden eben demselben, jedoch mit dem Bedinge, daß die Burghude zum Schutze des Hochstiftes Paderborn dienen, und eine Wiedereinlösung Statt finden sollte, wieder versetzen müssen.

Das Jahr 1397 war wieder in Kirchensachen merkwürdig, da der Römische Pabst Bonifaz IX sich alle Mühe bey den Mächten Europens gab, den Avignonischen Pabst Benedict XIII zu verdrängen, welches jene aber nur reizte, auf die Absetzung beyder Päbste und auf die Wahl eines dritten zu dringen. Für dieses Concept war selbst der König Carl VI von Frankreich, deren Könige, bey der Avignonischen Staats-

ge-

gefangenschaft und dem Schisma der Päbste, doch die Rolle eines zweyten weltlichen Hauptes der Christenheit gespielet hatten, wenigstens dem Scheine nach schon gewonnen worden, weil er das erste weltliche Haupt der Christenheit, den Römischen König Wenzel, in dieser Absicht zu sich nach Frankreich eingeladen hatte.

Darüber wurden die dem Pabste Bonifaz dem Neunten ergebenen teutschen Reichsstände noch mehr über den ihnen auch aus andern Rücksichten nicht anständigen Römischen König Wenzel erbittert, bis er 1400 von den meisten Churfürsten gar abgesetzet, und der Pfalzgraf Ruprecht an seine Stelle gewählt wurde, wodurch die Christenheit zwey bis drey Sonnen und zwey Monden, zwey bis drey Pabste und zwey Römische Könige, zugleich erblickte, und doch noch nicht erleuchtet wurde.

Das Geld aber, was durch diese Trennung dem Pabste Bonifaz aus Frankreich, Spanien, Portugal und aus der südlichen Hälfte Italiens entgieng, suchte er in Teutschland wieder zu erhalten. Er schrieb daher Ablaß in Teutschland und so auch im Paderbornischen 1397 aus, — indulgentiam & *remissionem peccatorum*, welche er auf Ansuchen des Bischofes und des Domcapitels zu Paderborn allen denen verlieh, die nach abgelegter Beichte und empfangener Communion auf Maria Heimsuchung in der Domkirche beten würden. Ein Ablaß, welchen die berühmte Marcuskirche in Venedig auf Christi Himmelfahrt bereits hatte.

Hieraus folget zwar noch nicht, daß dieses, außer den Expeditionsgebühren für die Ablaßbulle, ein Er-

werbungsmittel gewesen wäre. Allein der Jesuit Schaten gesteht selbst, daß man um diese Zeit Ablaß für Geld erkaufte, welches Geld für Ausbesserung des Rathhauses oder Capitols, der Engelsburg und der unter den Trubeln während der Abwesenheit der Päbste in Avignon verfallenen Kirchen in Rom, wie auch zum Behufe des Türkenkrieges (worüber keine Rechnung abgelegt wurde) verwendet worden wäre.

Welche Erwerbungsmittel Rom damals überhaupt hatte, beweiset eine Urkunde des Bischofes von Paderborn eben dieses Jahres 1397, worin dem Corveyischen damaligen Fillialkloster und der jetzigen Probsten Stadtberg im Herzogthume Westphalen das Patronatrecht über die Pfarrey Tülen mit dem Bedinge conferirt wird, daß der Pfarrer von Tülen das gewöhnliche Verhältniß zum Paderbornischen Archidiacone zu Haldenkhausen beobachten, und die Procurationes seu Contributiones *Sedis Apostolicae* vel nostras secundum antiquam Quantitatem prout est hactenus registrata, (ista Parochia) wie andere Pfarrer, entrichten sollte.

Dieses Patronatrecht wurde aber dem damaligen Benedictinerkloster zu Stadtberg um deswillen verliehen, weil es durch Fehden und andere Unfälle so herunter gekommen war, daß die dortigen Benedictiner zum Theil betteln, zum Theil verlaufen mußten.

Uebrigens ist diese Urkunde die erste, worin sich der erste Bischof von Paderborn in Nachahmung der Weihbischöfe 1397 den 23 Julii (ipsa die beati Liborii Episcopi) Joannes Dei & *Apostolicae Sedis* Gratia electus & confirmatus Ecclesiae Paderbornensis schreibt.

Der Fürst von Paderborn hatte auch 1398, wie der letzte Graf Dieterich von Mörse ohne Erben verstorben, und diese Grafschaft (jetzt ein Fürstenthum) seinem Bruder, dem Herzoge Adolph von Cleve und Grafen von der Mark, anheim gefallen war, die Absicht, dem Hochstifte die Niedersächsische ans Corveyische und lippische grenzende Grafschaft Eberstein zuzuwenden. Mit dem damals noch unbeerbten Grafen Hermann von Eberstein war schon, mit Consens des Domcapitels und der Paderbornischen Ministerialen, die Uebereinkunft getroffen worden, daß derselbe die Burg Dringenberg mit den Städten und Dörfern, wie auch die Burgstadt Steinheim mit ihren Gütern lebenslänglich in Nießbrauch haben, nach seinem Tode aber diese Paderbornischen Pertinenzien ans Hochstift zurück, und die Grafschaft Eberstein, warum es eigentlich zu thun war, heimfallen sollte. Allein der Graf bekam Erben, und die Vorsehung hatte die Grafschaft Eberstein dem königlichen Churhause Hannover unterm heutigen Namen des Amtes Polle zugedacht.

Der solchergestalt mit zeitlichen Sachen so sehr beschäftigte Fürst und ungeweihete Bischof von Paderborn konnte dem Ewigen (Geistlichen) unmöglich selbst nachleben, dazu hatte er seinen Generalvicar Gerhard, der zu Hörter im Corveyischen zwey Pfründen mit einander zu einer vereinigte, welches in unsern theuern Zeiten zur Verminderung der überflüssigen Geistlichkeit und zu einem anständigen Unterhalte verschiedener zu schlecht salarirter Beneficiaten doch noch wohl nothwendiger wäre.

1399 dankte unser Fürstbischof von Paderborn ab, und trat die Regierung des Hochstiftes Hildesheim an,

an, indem er noch unterm vorigen Hildesheimischen Fürstbischofe, dem am 14 November des vergangenen Jahres 1398 verstorbenen Gerhard von Berge, zu dessen Coadjutor erwählet worden war.

Dessen Verwandter Otto von Berge im Mindenschen war als Fürstbischof dieses Hochstiftes, nachdem er seine ausgestorbene Familienvogtey Berge zu den bischöflichen Tafelgütern gezogen hatte, den 1 Jänner 1398 ebenfalls gestorben.

Nach dessen Tode wählte das Mindensche Domcapitel seinen Domprobst Wilhelm von Busch einmüthig zu dessen Nachfolger, obgleich der Pabst Bonifaz der Neunte den Schwäbischen Herrn, Marquard von Randegge, dem Hochstifte Minden aufzudringen es wagte. Allein das Domcapitel, die Ritterschaft und die Städte ließen ihren päbstlichen Bischof bey nächtlicher Weile aufheben und über die Grenze des Hochstiftes bringen. Der Pabst mußte diesen Schmerz verbeißen, und den Herrn von Randegge mit dem Bisthume Constanz befriedigen, Herr von Busch aber blieb Fürstbischof von Minden. Und dieses mögte der Fürstbischof von Minden seyn, der von seinem Metropolitane, dem Erzbischofe und Churfürsten von Cölln, statt vom Pabste, die Confirmation erhalten hätte, da ein kundiger Diplomatiker, dessen Namen hier zu nennen der Verfasser dieses keinen Auftrag hat, eine Urkunde besitzet, worin der Erzbischof und Churfürst von Cölln noch im 14ten Jahrhundert einen Fürstbischof von Minden bestätiget hat.

XXXIV.

XXXIV. Bertrand. † 1399.

Das damals stolze Rom konnte aber zur Zeit der Noth vieles verschmerzen und auf ein günstigeres Ungefähr oder gewöhnliches Ereigniß warten. Was also im Hochstifte Minden mißlungen war, das sollte im Hochstifte Paderborn besser von Statten gehen. Hier wählte das Domcapitel, nach Abgange des vorigen Fürstbischofes, für das Hochstift Hildesheim, den Bruder des vorvorigen Fürsten, den eben achtzehnjährigen Herzog Wilhelm von Jülich und Berg und Grafen von Ravensberg, einstimmig zu dessen Nachfolger, dem also niemand seine Würde streitig machen konnte.

Doch wie zu Rom die Versetzungsbulle des Grafen Johann von Hoja zum Hochstifte Hildesheim ausgefertiget werden sollte, erfuhr man dorten zugleich, daß das von ihm verlassene Bisthum das Hochstift Paderborn wäre. Und da sich noch niemand um dieses Hochstift beworben hatte, so wollte ein Domherr oder Canonicus zu Ravenna, ein Doctor des canonischen Rechts und Auditor zu Rom, Namens Bertrand von Arvassanis im Ferrarischen, der erste Supplicant seyn, und erhielt zu Rom leicht die Gewährung seiner Bitte. Auch in der That zum Besitze dieses Bisthums zu gelangen schien nun diesem italienischen Signore ein leichtes zu seyn, da er nicht wuste, daß zwischen einem teutschen und italienischen Bisthume ein großer Unterschied wäre. Facileque Romae, ut tum infulae istic dispensabantur, Episcopatum Paderbornensem impetravit, nescius quam dispari, & longe alio Episcopatus munere in Saxonia, quam in Italia susciperentur sagt hier der teutsche Jesuit Schaten. Er reisete also voll hoher Gedanken an die Paderborni-

sche

sche Bischofsmütze nach Teutschland (Magna spe amplissimi honoris potiundi impletus in Germaniam properat). Gleich nach seiner Ankunft zu Paderborn wurde das päbstliche Diplom dem Domcapitel und den übrigen Ständen vorgezeigt. Und dieser geistliche Reichsfürst der neuesten Art hielt würklich seinen Einzug in die Residenzstadt den acht und zwanzigsten October. Ein für einen Italiener gewöhnlich schon zu kalter Tag. Würklich überfiel ihn auch ein teutsches Schaudern, als ihm der Einzug in die bischöfliche Burg nicht nur nicht verstattet wurde, sondern er auch bey keinem einzigen Bürger der Stadt Paderborn Obdach finden konnte; wiewohl ihn am Ende noch der Domherr Volcmar von Brencken in seine Curie aufnahm. Die darüber erbitterten Ministerialen und übrigen stiftischen Edeln kamen in die Domkirche zusammen, und beschlossen nach einer gemeinschaftlichen Berathung, keinen andern Fürsten, als den Herzog Wilhelm von Berg, den das Domcapitel erwählt hätte, und dem sie bereits gehuldiget hätten, anerkennen zu wollen; denn sie sähen nicht ein, wie ein fremder Mann, der ihre Sprache nicht verstände, ihr Fürst seyn könnte. Wie gesagt, so gethan! Und da zum Glücke auch noch ein Mann zu finden war, der die Sprache des fremden Prälaten redete, so ließen sie diesem durch denselben ihren reiflich überdachten Entschluß bekannt machen. Doch nun wüthete der fremde Prälat wie ein Italiener, appellirte an seinen Vicegott in Rom, wovon er zum Statthalter in diesem groben Lande ernannt wäre, und that als päbstlicher Legat, wofür er sich ausgab, das Domcapitel in den Bann.

Vom Magistrate der Stadt Paderborn forderte er den Huldigungseid. Der hochweise Rath aber ver-

zö

zögerte seine Antwort von Tage zu Tage, befrug endlich das Domcapitel, was in dieser seltsamen Sache zu thun wäre? und erhielt zur Antwort: das Domcapitel hätte seine Pflicht gethan, der Magistrat sollte nun die seinige erfüllen. Welches nach Schatens Meynung auf die bisherige Art der Huldigung der Stadt zielte, nach welcher diese dieselbe einem neu erwählten Fürsten, ohne Consens des Domcapitels, nicht geleistet hätte. Der italienische Canonicus merkte indessen, daß er angeführet wäre, bat sich vom Magistrate Geleitsbriefe aus, mit welchen er den vier und zwanzigsten November sich heimlich aus der Stadt entfernte.

Im Lande selbst fand er aber noch Freunde an einigen Rittern, denen mit einem kleinen Herrn gedienet war, und die den pensionirten Grafen Hermann von Eberstein zu ihrem Chef hatten, durch dessen Veranstaltung der italienische Geistliche auf die Burg Dringenberg gebracht, und daselbst vom gedachten Grafen anständig unterhalten wurde. Von dieser Burg aus bedrohete nun dieser Schattenfürst durch Briefe das Hochstift. Doch alles vergeblich! die Stände des Hochstiftes berathschlagten sich mit ihrem bereits zu Neuhaus anwesenden Fürsten, wo dann beschlossen wurde, den fremden Afterfürsten beym Kopfe zu nehmen. Zu diesem Endzwecke wurde der Graf von Eberstein für das Interesse des Fürsten gewonnen, ihm die von Bertrand zugesagte Statthalterschaft versichert, und der Signore Bertrand, ohne daß sich auch nur ein einziger Bürger zu Dringenberg zu seiner Rettung regte, aufgehoben und nach Neuhaus in Gefangenschaft geschleppet, woraus er 1400 doch wieder befreyet wurde.

Noch

Noch während dieser Gefangenschaft überschickte er seine Appellation wider den Fürstbischof und das Domcapitel an den Pabst Bonifaz IX nach Rom, da hingegen die Domherrn ihre Wahlfreyheit dorten eben so sehr betrieben.

Nach seiner Befreyung mußte er sich gefallen lassen, mit der Behausung des Herrn Officials Conrad Thus in Paderborn fürlieb zu nehmen, und den letzten Jänner 1400 die wider die Domherrn erkannte Suspension und das wider das ganze Hochstift erlassene Interdict wieder aufzuheben. Von den wieder absolvirten Domherrn werden namentlich genannt: der Domdechant Roland von Lustringen, der Domkämmerer Johann von Wintzingerode, der Domthesaurar Bertold Bescelini, der Domscholaster Rudolp von Wintzingerode, Hildebrand von Uffelen, Henrich (von) Westphal, Dieterich Junge, Johann von Imminghausen, Widekind (von) Speigel (Spiegel). Das Domcapitel war aber um deswillen mit den kalten Schlägen des geistlichen Blitzes betroffen worden, weil es den Proconsuln und Consuln zu Paderborn keine gewöhnliche Frist von sechs Tagen zur Huldigung des italienischen Signore bestimmt hatte, und weil ihm Neuhaus und die übrigen Pertinenzien des Hochstiftes, welche der herzogliche Prinz Wilhelm von Berg inne hatte, nebst den Urkunden, innerhalb zwölf Tagen nicht überliefert worden waren.

Wozu nimmt aber selbst die entlarvte italienische Charlatanerie nicht ihre Zuflucht? Unser Italiener spricht in diesem an die Paderbornische Geistlichkeit gerichteten Widerruf wie ein Bischof von Paderborn, da man ihn doch nur als päbstlichen Legaten gelten lassen

sen wollte, schreibt sich zu Eingange derselben: Bertrandus Dei & Apostolicae Sedis Gratia Electus Ecclesiae Paderbornensis; die Inschrift seines Siegels ist: Signum Bertrandi Episcopi *a Bonifacio nono Electi* Paderbornensis, wodurch er den Teutschen nur zu sehr merken ließ, wie man in Rom das Dei & Apostolicae Sedis Gratia Episcopus verstände. —

Zeugen dieses Widerrufes waren der Official Conrad Thus, der Marienmünsterische Benedictiner Johann von Herne, und der Paderbornische Weltgeistliche Conrad Berbom (Bierbaum). Drey Paderbornische geistliche Notarien, Bertold Coyc, Johann Pistoris und Johann Himdal, fügten ihre Namensunterschrift hinzu.

Zum Beschlusse seiner Reise in die Fremde ließ er sich von seinen teutschen Lehrmeistern zwey Pferde und zwanzig Florenen zum Zehrpfenninge auf seinem Rückwege in seine Heimath zum Geschenke machen, und um sich ja eine schöne Mine zu geben, schrieb er noch oben drein an den Pabst mit der Bitte, doch die Wahl des Fürstbischofes von Paderborn bestätigen, und ihm erlauben zu wollen, abdanken zu mögen.

Das war alles geschehen, wie der zu Rom erhobene Proceß pour la Rareté du fait noch im scheinbaren Gange gehalten wurde, bis der Mutterbruder des Fürsten von Paderborn, der Römische König Ruprecht, zu Rom eine förmliche Confirmation des Fürstbischofes und eine Zurückrufung Betrands bewürkte, welche den 14 März 1401 zu Paderborn bekannt gemacht wurde, wie dieses alles der Augenzeuge Gobelin meldet.

XXXV. Wilhelm, Herzog von Berge. † 1416.

Die Ungelegenheiten, welche der Afterbischof Bertrand dem Hochstifte, wie dem Fürstbischofe, gemacht hatte, verhinderten wohl diesen jugendlichen Herrn, die Regierung bis 1402 nicht thätig führen zu können, und da er auch jetzt noch seines Alters wegen den Geschäften nicht allein gewachsen war, so wurde ihm eine Deputation aus dem Domcapitel und der übrigen Landesstandschaft zugeordnet, mit deren Berathung er jetzt 1402 einen Landtag hielt, worauf ihm gehuldiget wurde, er hingegen, wie den übrigen Städten, so auch Warburg und Brakel, ihre Privilegien bestätigte.

Noch in diesem Jahre wurde er auf einer Reise nach dem Rhein zu in der Grafschaft Ravensberg den 27 October von dem dortigen Drosten Henrich von Oer angehalten und gefangen genommen. Dieser Drost hatte aber hiezu vom leiblichen Bruder des Fürstbischofes, dem Herzoge Adolph von Berge und Grafen von Ravensberg, den Auftrag erhalten, weil er im Streite seines Bruders mit seinem Vater, dem Herzoge Wilhelm, über die Theilung der Länder noch bey Lebzeiten des Vaters, die Parthey des letztern gehalten, und ihm im Nothfalle den Beystand seines Hochstiftes versprochen hatte. Die Paderbornischen Landesstände befreyeten aber, aus kaiserlichem und päbstlichem Auftrage, ihren Fürstbischof, worauf der gedachte junge Herzog seinen eigenen Vater gefangen nehmen ließ, zu dessen Befreyung er jedoch durch eine kaiserliche Reichsacht bewogen ward.

An der Fehde des Grafen Bernard von Lippe mit den Herzögen Henrich von Lüneburg und dessen Bruder Bernard von Braunschweig, nahmen auf lippischer Seite der Graf Hermann von Eberstein, Paderbornischer General (Praefectus militaris), Gerhard von Ense, Dieterich (von) Ketteler, Johann (von) Droste, Friedrich Brencken Antheil. In einem Gefechte in der Ebene, bey Oterberg, unweit der Weser (Ottbergen im Corveyischen), verlohren die Lüneburger und Braunschweiger. Der Herzog Henrich von Lüneburg wurde den 19 November vom Grafen von der Lippe gefangen genommen und auf das lippische Schloß Falkenberg gesetzet, wo er sich ein Jahr lang in Fußblöcken geschlossen gedulden mußte, bis er hundert tausend Goldgulden zu erlegen eidlich versprach und zur Versicherung seines Versprechens Bürgen stellte. Der befreyete Herzog von Lüneburg zog aber sogleich zum Römischen König Ruprecht, wobey er sich über die ihm vom Grafen von der Lippe zugefügte, durch das damalige Zeitalter und die Streifereyen der Braunschweiger und Lüneburger in diese Gegend Westphalens nur zu entschuldigende, Unbilde und Grausamkeit beschwerte. Der König entband den Herzog nicht nur in durch Sachsen, Westphalen und Hessen erlassenen Patenten von seiner dem Grafen von Lippe geschwornen Zusage, sondern belegte auch den Vater dieses Grafen, den Grafen selbst, und den Grafen Hermann von Everstein mit der Reichs-Acht, und bewog den Pabst, den Grafen von der Lippe zu excommuniciren. Allein der Herzog mußte diesem funfzehn tausend Goldgulden baar entrichten, die übrigen fünf und achtzig tausend wuste sich lippische Tapferkeit von den Bürgen des Herzoges großen Theiles zu erwerben.

Da es abermal so weit gekommen war, daß die weltliche Macht von Eiden lossprach, und ein päbstlicher Bann in Staatssachen nicht mehr geachtet wurde; so gab es auch immerhin noch Verordnungen der weltlichen Regenten und der Magistråte in den Städten gegen die Freyheit des geistlichen Standes von Abgaben, von der weltlichen Gerichtsbarkeit, gegen die Opfer für Geistliche u. s. w. Das bewog das Paderbornische Domcapitel unter andern darüber beym Pabste Klage zu erheben, der das alles, und also gewiß auch die damaligen Gewaltthätigkeiten, gegen die Personen und Güter der Geistlichen, unter geistlichen Strafen verbot.

In dieses Jahr 1403 fiel eben auch die Verordnung des Magistrats der Stadt Paderborn, daß nur an Sonntagen Seelenmessen sollten gehalten, und nur unter einer Messe Opfer entrichtet werden. Dagegen eiferte der Pfarrer und Prediger der Marktkirche, der Historiker Gobelin, zwar, mußte jedoch aus Furcht vor einem Aufruhr abdanken, wie er selbst schreibt. Dieser Gobelinus Persona hatte sonst nebst dem Paderbornischen Dieterich von Nieheim auch seine vorzügliche Verdienste um die Geschichte der Päbste dieser Zeit, und des päbstlichen Schisma.

Der Fürst von Paderborn wurde 1405 in die Bergische Fehde seines Vaters gegen seinen Sohn verwickelt, da dieser jenen, zu Folge des kaiserlichen Mandats, zwar seiner Gefangenschaft entlassen, aber noch nicht in den Besitz seiner Länder wieder eingesetzet hatte. Dazu wurde nun zwar noch der Sohn durch Churcöllnische, Städtischcöllnische und Paderbornische Execution gezwungen, kam aber doch bald wieder in gute Freundschaft mit seinem Bruder, wie mit dem

Chur-

Churfürsten Friedrich von Cölln, wovon er 1406 das Marschallamt von Westphalen erhielt.

Nach wiederhergestellter Ruhe in seiner Familie machte Wilhelmus Dei & Apostolicae Sedis Gratia Electus Confirmatus Ecclesiae Paderbornensis mit dem Domprobst und dem Domcapitel 1405 eine wichtige Verordnung über die sogenannten Obedienzen. Obedienzen waren zwar ursprünglich die Präbenden selbst, zu deren Genuß erst ein aus der Schule vom Scholaster emancipirter Domherr (Canonicus) in praemium praestitae Scholastico *Obedientiae* gelangte. Jetzt aber waren es Verbesserungen oder sogenannte Supplementa einiger Präbenden, welche bey Auflösung des gemeinschaftlichen lebens und bey der Theilung der Güter den Präbenden der ältern verdienten Domherrn oder Canoniken aus der gemeinschaftlichen Masse zugelegt wurden. —

Da auch ehemals die Domherrn, ganz wider den Endzweck des den Studien gewidmeten canonischen Standes, und wider jenen mit der landesstandschaft vorzüglich beschäftigten Endzweck der Domcapitel, mehr als jetzt die Priesterweihe empfingen, und nicht selten Pfarrer von Pfarreyen waren, so mögen aus einigen Pfarrgütern, vorzüglich aus den Zehnten, leider wohl Obedienzen errichtet worden seyn. Uebrigens schmecket die Klage über die ungeweiheten Domherrn und andere Canoniken nach Aberglauben. In Rücksicht der erstern ist es ein Vortheil für den Bürgerstand, daß ihm die Pfarreyen, wie die, in Vergleichung mit den wenigen Domcapiteln, vielen Collegiatstifter fast ausschließlich reservirt sind. Gegründet mögten aber wohl die Klagen über die Ausschließung der Collegiatstifter von der landesstandschaft, wie die

Besetzung ihrer Probsteyen mit Domherrn, seyn, in Ländern und Stiftern, worin diese Beschwerden des Bürgerstandes Statt finden.

Ehe wir zu den Verordnungen über diese Obedienzen selbst schreiten, verdient von dieser Urkunde bemerket zu werden, daß der Tag ihrer Expedition nicht wie bisher nach einem Heiligen oder einer Heilige, sondern die Zahl des Tages selbst genannt ist. Mensis Martii Die nona, *hora sexta vel quasi*, um die sechste Stunde; (des Morgens oder des Abends? —) diese Bestimmung so gar der Stunde ist so seltsam nicht, da dieses Capitels Statut, wie es ausdrücklich genennet wird, auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Capitelstage (in domo Capitulari, tractatu Capitulari) gemacht wurde. (Jetzt sind die fünf Generalcapitelstage 1. auf Maria Reinigung oder den zweyten Februar, 2. Ostern, 3. Frohnleichnam oder den Donnerstag nach Dreyfaltigkeit-Sonntag, 4. Kreuzerhöhung oder den vierzehnten September, 5. Barbara oder den vierten December. Kreuzerhöhung und Barbara mögen wohl Feyertage gewesen seyn, sind es aber nicht mehr.)

Dann werden außer dem Notar Bertold (Domsecretär), der dabey die Feder zu führen und die Publication dieses Statuts zu besorgen hatte, drey Beneficiaten der Domkirche als Zeugen genannt, Gobelin Oerson, Johann Brüggemann, Johann Pictoris.

Was nun den Gegenstand dieser Urkunde betrift, so wurde darin statuirt: daß, wenn eine Obedienz erledigt würde, so sollte jeder Domherr, der emancipirt (die Carenz-Jahre belebt hätte) und mit einer größern Präbende versehen wäre, vom Domprobste an auf den Dombechant, von diesem auf die übrigen Prioren

oder Prälaten, und so weiter bis auf jeden Domherrn, seinem Grade nach, dieselbe vor der Capitels-Versammlung in Person empfangen. Wenn derjenige, woran die Reihe wäre, dieses aber versäumte, so sollte der auf ihn Folgende in sein Recht treten. Wenn jedoch mehrere Obedienzen zugleich vacirten, so sollte der Turnarius nur eine derselben bekommen, und nicht ehender noch eine erhalten können, als bis der Turnus durch alle zu Obedienzen berechtigte Domcapitularen gegangen wäre. Eben so sollte es mit der dritten Obedienz gehalten werden. Man könnte auch wohl seine Obedienz dimittiren (resigniren), und solche, wie jede andere, wenn einen die Ordnung träfe, wieder empfangen oder adoptiren, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß, wenn jemand die ihm vacirende Obedienz nicht annähme, derselbe ein vorzügliches Recht oder Jus prioritatis auf die nächst vacante haben sollte. Wenn endlich eine erledigte Obedienz so schlecht wäre, daß sie niemand haben wollte, so sollten die Einkünfte derselben, wie es sonst in ähnlichen Fällen gebräuchlich wäre, vom ganzen Capitel so lange genossen (und die darauf haftenden Lasten abgetragen) werden, bis daß ein Domherr sie annehmen und die Beschwerden derselben auf sich nehmen wollte. Wobey der Fürstbischof für sich und seine Nachfolger auf die Collation und sonstige Disposition dieser Obedienzen oder Supplementen der Präbenden ausdrücklich verzichtete. Und damit kein Streit darüber entstehen könnte, was Obedienzen oder gewöhnliche Präbenden wären, so wurden erstere endlich noch namentlich genannt, sie waren: Schonenbergh, Remynguse, Moringen, Sallo; der Zehnte in Sinede (aus dem fruchtbaren Sindfelde bey Büren), Wever, Hildehusen, Selinghuson, Eschbechtinghusen, Breckhuse,

huse, Hymelhus, Thanehus, Makenlo, Bruchne, Dale, Vylese, Elren, Selcehem, Brenke, Schoteme, Rode, Luthe, Daseborch, Ossendorp, Lemego, Ultesen; der Zehnte zu Queden, Hoyeringhus, Belinynghus, Wetter, Nortborchnen, Brakle, Eysnen, Gokesbergh, Bokenevorde, Hengeldere, Sumersile, Kleykampe, Bessinghusen, Corbeke, Rathesungen und Barkhusen.

Dieses Statut, welches Rom nicht die geringste Verfügung über die Obedienzen verstattete, und deren Ertrag verheimlichte, wurde vom Nachfolger Gregors des Zwölften, Alexander dem Fünften und dessen Successor Johann dem Drey und Zwanzigsten 1410 abermals bestätiget.

Allein dem uralten Canonissinnen-Stifte Böddecken stunden schon 1406 trübe Schicksale bevor, die 1409 sich mit seiner gänzlichen Zernichtung endigten. Dieses Stift lag schon einige Jahre verwüstet, und von seinen Canonissinnen und Geistlichen, bis auf die einzige in einer kleinen Hütte wohnende Abtissin, verlassen da. Aus seiner Kirche war ein Viehstall geworden. Der Fürstbischof ließ also 1406 den Körper des Fundators dieses Stiftes, des heiligen Meinulph, in den Dom zu Paderborn entführen. Allein die Abtissin ließ ihn bey nächtlicher Weile durch dazu bestellte Bauernweiber wieder wegnehmen, und in einem Pferdestalle zu Böddecken verstecken, ohne daß er ehender, als bis bey der Aufhebung des Stiftes 1409 entdecket werden konnte.

In gedachtem Jahre 1406 findet man im Paderbornischen die erste Spur einer sogenannten Einsiedeleren oder Eremitage, die, wie andere Einsiedelereyen, ächte Nachahmung der Egyptischen Asceterien war.

Ein

Ein Einsiedler, Namens Conrad, hatte sich 1406 im Paderbornischen, im Kirchspiele Dorenhagen, auf dem Grunde Ludolphs von Elmeringhaus, mit dessen Consens und auf dessen Kosten, eine einzelne Wohnung und privates Bethaus an einem einzelnen Orte erbauet, der zur heiligen Seele (ad sanctam animam, to der hiligen Sele) genannt wurde. Dieser Eremit erhielt nun vom Fürstbischofe, vom Domprobste Henrich von Büren und vom Dorenhagischen Pfarrer Johann Tönninges (Anton) von Sassenhusen die Verstattung eines Privatgottesdienstes in seinem Bethause, und die Erlaubniß, von dem ihm dorten geopferten Wachse, Petina und sonstigen kleinen Gaben leben zu können, doch sollte der Pfarrer von Dorenhagen, so oft derselbe oder dessen Caplan dorten die Messe verrichtete, die während derselben geopferten Gaben genießen. Auch sollte die Familie von Elmerinkhausen, bey Abgange oder Absterben dieses Einsiedlers, in dieser Capelle einen Welt- oder Ordensgeistlichen oder auch einen weltlichen Einsiedler ansetzen. Wenn diese Familie aber alsdann dieses Recht binnen dreyen Monaten nicht ausübete, oder ausstürbe, so solle die Collation ein Recht eines zeitlichen Domprobsten seyn. Diese Einsiedeley ist, wie so viele andere, eingegangen. — Zu der dortigen Capelle und dem darin befindlichen wunderthätigen Kreuze geschehen noch jährliche Walfahrten.

Der Fürstbischof von Paderborn führte 1407 eine Fehde, wie ein Spielwerk, mit dem Grafen von Spiegelberg und der Stadt Hameln, da man die Veranlassung dazu gar nicht weiß. Von den Spiegelbergischen und Hamellischen kamen zwar nur sechszehn um, aber sehr viele in Gefangenschaft, von den Paderbornern wurden wohl viele verwundet, es blieb aber keiner.

Der Herzog Henrich von Lüneburg suchte sich um diese Zeit mit dem Herzoge Bernard von Braunschweig an den Grafen von Lippe zu rächen, und zog deswegen unter andern Herrn auch den Fürsten von Paderborn in seine Sache. Die vereinigte Macht der Lüneburger, Braunschweiger, Hessen, Geldrischen, Bergischen, Paderbornischen, Hojaer und Schauenburger überfiel daher das Lippische, und lagerte sich vor der Stadt Horn. Weil diese Stadt aber fester war, als die Belagerer vermuthet hatten, so gaben sie die Belagerung auf, und verwüsteten dagegen die sämmtlichen offenen Orte der Grafschaft mit Feuer und Schwerdt, indessen die Grafen von Lippe, der Graf Simon und sein Sohn Bernard, sich auf der festen Burg Blomberg eingeschlossen hatten, worauf die Feinde das gewöhnliche Ende der Fehden dieser Zeit machten, und mit Beute beladen zurückkehrten. Der Fürst von Paderborn hatte übrigens Antheil an diesen Händeln genommen, weil die Grafen von der Lippe ihre Paderbornischen Lehne, wie es heißt, zu empfangen verweigerten. Aber vielleicht war ein Streit darüber, wie weit sich diese Lehne erstreckten? —

Der Fürst von Paderborn suchte indessen im folgenden Jahre 1408 seine Sache mit den Grafen von der Lippe abermals mit den Waffen auszumachen. Er überfiel daher diese Grafschaft mit seinen Paderbörnern, und zeigte sich mit fünfhundert Lanzenträgern und sonstigen Kriegern vor der Stadt Lemgo, und drohete das Aeußerste, wenn die Grafen Simon und Bernard von der Lippe sich nicht, wie ihre Vorfahren, mit der Stadt Horn, der Burgstätte Falkenberg, mit Lemgo und Detmold und deren Pertinenzien von ihm und vom Hochstifte Paderborn belehnen ließen. Die durch diese

Stand-

Standhaftigkeit des Fürsten (eines herzoglichen mit dem Kaiser nahe verwandten Prinzen) erschrockenen Grafen leisteten ihm auch, aus Furcht, er mögte die Herzoge von Lüneburg oder Braunschweig, oder sonst einen mächtigern Herrn (seinen eigenen Bruder, den Herzog von Berge und benachbarten Grafen von Ravensberg) damit belehnen, die Lehnshuldigung. So erzählt Schaten aus dem Paderbornischen Historiker dieser Zeit, Gobelin, und einigermaßen aus dem Lippischen Piderit; die weiteren Erzählungen und Gedanken Schatens werden am besten wörtlich nur angeführet: Quae postquam Wilhelmus Episcopus ad Rupertum Imperatorem avunculum suum retulit, collaudavit Imperator Wilhelmi constantiam, fidemque ecclesiae suae praestitam; ac mox etiam insigni diplomate, secundum Henrici Sancti, a quo Comitatus ille Haholtinus Meinwerco Episcopo donatus est, (was befaßte die damalige Grafschaft Haholt? —) & caeterorum Caesarum diplomata, nobilissimum illud Ecclesiae Paderbornensis feudum novis tabulis confirmavit; (warum führt Schaten diese novas Tabulas nicht an? —) in iisque, ut Gobelinus refert, praeter caetera loca complexus est Hornam, Valckenbergam, Detmoldiam & Lemgoviam inter feuda Paderbornensis Ecclesiae. Ex quo primum constat, non a Simone eo nomine III. Comite Lippiensi, qui Wilhelmum & Theodoricum (Episcopos Paderbornenses) consequitur (war der letzte Fürst von Paderborn aus dem Hause Lippe von 1463 bis 1499) sed vel a Simone I, vel Bernardo IV, vel Bernardo V, Episcopis nostris ex familia Comitum Lippiensium, vel certe ab alio aliquo Episcopo Paderbornensi haec

haec in feudum esse data. Falli proinde necesse est Pideritium, quod scribat, hos Lippienses Comites Simonem & Bernardum a Wilhelmo Episcopo armis adactos, ut has Urbes & Castra in feudum *traderent* Paderbornensi Ecclesiae; cum Wilhelmus Episcopus nihil aliud egerit, quam ut has Urbes & bona, quae majores in feudum acceperant ab Ecclesia Paderbornensi, & illi dicto Juramento fidei feuda recognoscerent. Qua in re prisca Ecclesiae suae Jura asseruit. Poterat hoc Pideritius ex Gobellino, a quo haec tam diserte asseruntur, discere; sed hunc ille auctorem vel non legit, vel more quorundam, veri non satis studiosorum, dissimulavit. Sane cum nos in Meinwerco produxerimus diploma D. Henrici Imperatoris, quo Comitatum Haholti Comitis cum his *Urbibus* & *Castris* Paderbornensi Ecclesiae dedit, neque deinde ullis tabulis probari possit, aut venditione, aut commutatione, aut donatione ad Comites Lippienses transiisse, superest feudi titulo (Kloppenburg und Bevergerne sind 1400 durch das Hochstift Münster von der Grafschaft Tecklenburg abgeprügelt, possideo quia possideo, und konnte Schaten keine Präscription?) quod & ipsi Comites *hodiedum* agnoscunt, ad Lippienses pervenisse; idque tanta prodigalitate aut consanguineorum (Episcoporum Paderbornensium) aut aliorum factum tradunt, ut tertiam Ecclesiae nostrae partem his feudis abalienatam semper questi sint posteriores Episcopi. (Ohne mächtige Vasallen hätte sich das ganze Hochstift wohl nicht erhalten können.) Lippiensibus Comitibus ad obsequium deductis Wilhelmus Episcopus noster Lemgovienses aggressus est,

t, quos ex intentatis armis adegit ad arcem
ıge funditus evertendam; id quod datis in per-
gilio natalis Joannis Baptiſtae litteris ad Epiſco-
ım extemplo ſe facturos Magiſtratus & Cives
ſcripſere. Arx enim Lage cum oppido in Co-
ıtatu Lippienſi haud ſecus quam Horne, Det-
ıoldia & caetera loca feudum erat Paderbornen-
, quo in caſtro ſuo nullum hoſtile praeſidium
ıti voluit.

Nach dieſer Expedition reiſete der Fürſt von Pa-
:born zur Begräbniß ſeines indeſſen verſtorbenen Va-
's, des Herzoges Wilhelm von Berge und Grafen
n Ravensberg, des Fundators des Collegiatſtiftes zu
üſſeldorf, im Kloſter Altenberge im Bergiſchen.
arauf wendete er noch im nämlichen Jahre 1408
ne Aufmerkſamkeit auf das jetzt erlöſchende Stift
ödecken, deſſen Gebäude nebſt der Kirche außer ei-
m Theile des Chores in Aſche lagen, wie ſeine Gü-
theils durch Fehden entkommen, theils verſchuldet
ren.

Er trat daher, wegen der Uebergabe dieſes Stiftes
die Auguſtiner-Regular-Canoniken, mit dem Prior
hann Weil aus Zwolle im Oberyſſelſchen, in Un-
handlung, worauf den 1 September dieſes Jahres
t der einzigen noch anweſenden Abtiſſin Walburg
ı Walde, die alſo ſich vergeblich in einer elenden
itte beholfen hatte, die Poſſeſſion zu behaupten, eine
:reinbarung wegen einer ihr jährlich zu verleihenden
nſion getroffen wurde, die von Seiten des Fürſt-
:hofes der Domtheſaurar Bertold Beſſelin, und der
ımcantor Widekind Spiegel; von Seiten der Ab-
in aber die weltlichen Ritter Ravenno Brencken
d Hermann Herte bewürkten. Worauf dieſe gute

Ab

Abtissin ihr Amt und ihr Stift in die Hände des Bischofes niederlegte.

Diese Metamorphose des Stiftes Bödecken in ein Augustiner-Mannskloster fand aber noch zur Zeit zu viele Hindernisse, und der Fürstbischof wurde zudem durch die Angelegenheiten des Pisaner Concils füreerst mit dem päbstlichen Schisma beschäftiget.

Die Cardinäle beyder Obedienzen fingen nämlich 1409 an, einen Ueberdruß am bisherigen für sie und ihre Obedienzen (die Präbenden oder Einkünfte der päbstlichen Domherrn oder Cardinäle) so gefährlichen Schisma öffentlich merken zu lassen. Die Römischen Cardinäle drangen daher selbst in ihren Pabst Gregor XII, daß er sich zur Abdankung verstehen mögte, erinnerten ihn deswegen an sein bey seiner Wahl beschwornes Versprechen, abdanken zu wollen, so bald das Heil der Kirche dieses erfordern würde. Einige Cardinäle beyder Obedienzen schrieben deswegen, in eigenen Einladungsschreiben, an die Europäischen weltlichen Mächte und Erzbischöfe, eine Kirchenversammlung zu Pisa, auf den 25 März 1409, aus.

Der Erzbischof und Churfürst von Mainz schickte daher an alle seine Suffragan-Bischöfe Exemplare von diesem Ausschreiben, und lud sie auf eine prädeliberirende Metropolitanversammlung, nach Dreykönigen (den 6 Jänner), 1409 zu Mainz ein.

Der Römische König Ruprecht aber schrieb eine Reichsversammlung nach Frankfurt, in der Dreykönigen-Woche, in dieser Kirchen Angelegenheit aus, alle Absichten wider seinen Liebling, den Pabst Gregor XII zu vereiteln. Der Vetter des Königes, der Fürstbischof von Paderborn, versäumte nicht, diesem Reichstage

tage beyzuwohnen, und pflichtete der schwächern kaiserlichen oder königlichen Parthey des Pabstes Gregor XII bey, da hingegen der größte Theil der geistlichen und weltlichen Fürsten eine Absetzung beyder Päbste verlangte.

Die Pisaner Kirchenversammlung gieng also würklich den 25 März 1409 vor sich, und beyde Päbste, sowohl Gregor XII als Benedict XIII, wurden abgedankt, und an deren Stelle ward Alexander V, ein neunzigjähriger Mann, erwählet, der schon im folgenden Jahre 1410 starb, und Johann XXIII zum Nachfolger hatte.

Weil aber die Gesandten des Römischen Königes Ruprecht wider die Absetzung Gregors protestirt, da hingegen jene des abgesetzten Königes Wenzel sich mit der Kirchenversammlung conformirt hatten, so zerschlug sich das Pisanische Concil damit, daß es der lateinischen Christenheit, statt zweyer Päbste, drey gab. —

Der Fürstbischof von Paderborn war vom Frankfurter Reichstage in sein Hochstift zurück gekehrt, worin er jetzt mit Protestationen nicht nur der Canonissinnen des Stiftes Bödecken, sondern auch der meisten Geistlichen aus dem Domcapitel und der zweyten Clerisey (das Collegiatstift zum Bustorf und die Abteyen), vorzüglich aber der Ritterschaft, wider die Erlöschung dieses Stiftes zu kämpfen hatte. Sie behaupteten, dieses uralte vom heiligen Meinulph vor mehr als sechshundert Jahren fundirte Stift, das so viele Abtissinnen und Chanoinessen aus den ersten Familien gehabt hätte, dürfte nicht in Hände unadlicher Ausländer gerathen; die Unglücksfälle dieses Stiftes und die verfallene Disciplin desselben könnten auch verbessert werden, wenn die Meynung des Fundators (die man in

un-

unsern Tagen bey einer Vereinbarung dieser Meynung mit dem Geiste unsers Zeitalters und dessen Bedürfnissen nicht so deutlich versteht, wenn ein Kloster zum Besten der Kirche secularisirt werden soll) gehalten würde. Was halfen aber damals landständische Protestationen gegen einen herzoglichen, mit dem Kaiser verwandten, Prinzen, so lange man ihn bey den Reichsgerichten nicht belangen und den Proceß in unsern Tagen gewinnen konnte? Das ehemalige Münsterische Nonnenkloster und vormalige Stift Ueberwasser hat hievon durch seine Praxin die nachher secularisirten und noch zu secularisirenden Klöster überzeugt.

Selbst damals mußte dieser Fürstbischof von Paderborn doch noch so viele Rücksicht auf diese weisen landständischen Protestationen nehmen, daß er für gut fand, die Sache in ein gerichtliches Verfahren, aber vor einer von ihm niedergesetzten und von ihm abhangenden Commission einzuleiten.

Diese Commission wurde dem ehemaligen Pfarrer der Marktkirche zu Paderborn, und jetzigen Hofcaplan, dem Historiker Gobelinus Persona, der am Römischen Hofe die ultramontanischen klösterlichen Grundsätze eingesogen hatte, aufgetragen. Dieser citirte daher die Abtissin und die fünf nur noch übrigen Chanoinessen dieses Stiftes, sammt der stiftischen Geistlichkeit, nach Neuhaus, ihre Beschwerden wider die Erlöschung dieses Stiftes vorzubringen. Diese aber konnten den Ausgang eines solchen gerichtlichen Scheinverfahrens voraussehen, fanden es überflüssig, unnöthige Kosten anzuwenden, und erschienen daher nicht.

Und nun wurde den 18 Julii 1409 die Contumacial-Urtheil gegen sie erlassen. Diese fängt damit an:

an: Wilhelmus Electus Ecclesiae Paderbornensis & Confirmatus ad perpetuam rei memoriam. Bald darauf heißt es: Regnum Dei auferetur a Vobis & dabitur genti facienti fructus ejus. (Die Canonissinnen waren also wohl die Concubinen des Königes Balthasar.) Dann mal wieder: Canonicarum Saecularium Statum *Sedes Apostolica* approbare non dignatur. Ferner: die Canonissinnen hätten sich nicht zu Nonnen umschaffen lassen wollen. (Super reformatione Monasterii praedicti & ejus translatione ad Statum Observantiae *regularis*.) Auch wird deutlich gesagt, daß, wenn die Chanoinessen sich auch vor diesem sogenannten Gerichte gestellet hätten, dennoch mit der Uebergabe dieses Stiftes an Mönche vorgeschritten worden wäre (ipsarum contumacia *seu contradictione frivola non obstante* nos in reformationis & *translationis* negotio essemus utique processuri). Dann verstößt sich der gelehrte Gobelin gewaltig gegen die Kirchengeschichte: Praesertim cum S. Meinulphus ejusdem Monasterii fundator *religionis* ejusdem (der Augustiner-Orden entstand im dreyzehnten Jahrhundert, und Meinulph war Diacon der Paderbornischen bischöflichen Kirche in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts. Aber es geht mit den Alterthums-Prätensionen des Augustiner-Ordens, wie mit jenen des mit ihnen entstandenen Carmeliter-Ordens. Jene, sowohl Augustiner-Regular-Canoniken als Augustiner sogenannte Eremiten, wovon Luther war, leiten sich von Augustin, diese sogar vom Propheten Elias aufm Berge Carmel her) *creditur* fuisse professor. Endlich wird noch gesagt, daß das neue Augustiner-Kloster Böddecken dem Bischofe und Domcapitel zu Paderborn unterworfen, also nicht exemt, seyn sollte. Das durch

das Ansehen des Gobelin gewonnene Domcapitel, welches sich, nach seiner Meynung, vom Alterthume der Augustiner-Regular-Canoniken wieder zur klösterlichen Lebensart hätte bequemen sollen, gab endlich auch seinen Consens zu dieser Veränderung des freyweltlichen Chanoinessen-Stiftes Bödecken in ein Augustiner Mannskloster.

Diese von Zwolle hieher versetzten, dem Augustiner-Kloster zu Neus im Cöllnischen, und dem dorten zu haltenden Ordenscapitel untergebenen Augustiner, hatten aber sieben Jahre lang in ihrem ungerechten Besitze der Bödeckischen Güter, zu nicht geringem Aufenthalte, mit den Feinden dieser, dem ehemaligen Stifte aufgedrungenen, Verwandlung zu kämpfen, bis diese Verwandlung allmählig in Vergessenheit gerieth, da der immer mehr aussterbende Adel doch das Chanoinessenstift zu Neuenheerse im Paderbornischen behielt.

Mehr gedachter Gobelin erhielt daher vom Fürstbischofe den Auftrag, diejenigen, welche die Bödeckischen Güter inne hätten, und solche nicht wieder herausgeben wollten, mit Kirchenstrafen (per censuram ecclesiasticam) dazu anzuhalten. Dieser fürstbischöfliche Auftrag fängt mit folgendem Eingange an: Wilhelmus Electus Ecclesiae Paderbornensis. Discreto viro Domino Gobelino Persoen Rectori (Parocho) Ecclesiae S. Andreae sito in Castro Warberch (Warburg) nostro Capellano Salutem in Domino. Die Fürstbischöfe hatten also um diese Zeit noch keine bestimmte Curtoisie, außer daß sie das Wort: Episcopus, ausließen, wenn sie noch keine bischöfliche Weihe empfangen hatten. Gobelinus Persona hatte aber die fürstliche Pfarrey auf dem Schlosse zu Warburg erhalten, nachdem er die städtische Pfarrey der Marktkirche

zu

zu Paderborn, wegen seines canonistischen Schwindels von der sogenannten geistlichen Immunität, hatte fahren lassen müssen. In andern Urkunden wird er Official des Hofgerichtes, auch Procurator der apostolischen Kammer (der päbstlichen Kammer) genannt. Unter dem folgenden Fürsten wurde er Dechant des Collegiatstiftes zu Bielefeld.

Man kann übrigens bey der Verwandelung des Bödeckischen Stiftes in ein Kloster, wie so vieler andeer, zum Beyspiele Leesborn im Münsterischen, wie bey er Uebertragung der Klöster von einem Orden zum ndern, die Anmerkung nicht verschweigen, daß die Bischöfe eigenmächtig (poteſtate ordinaria) dabey so erfuhren, wie sie es den Bedürfnissen ihrer Zeit und jrer Bisthümer angemessen fanden, ohne päbstliche Er-ıubniß-Bullen dazu zu erkaufen. Schaten schreibt var, der zu Rom so bekannte Gobelin hätte zu dieser Verwandlung des Stiftes Bödecken leicht die päbstliche ienehmigung erhalten können, allein eine päbstliche Bulle hierüber existirt von einer Zeit nicht, worin keine :kunden aus Domarchiven mehr verloren gingen.

Solche Metamorphosen der geistlichen Stiftungen nden sich auch nicht in ihren Zeiten an die Meynung cer Stifter ihrer Zeiten. Wenn diese Meynung so enge gelten soll, wie sieht es dann schon aus dieser ickſicht mit der Existenz fast aller ältern Nonnenklö-r aus, die aus Rittergütern für Rittertöchter errichwurden, jetzt aber mit Bürgertöchtern besetzet sind, der Bürgerstand keine Stifter hat? Es kömmt nicht auf die Meynung der Fundatoren, sondern den besten Nutzen des Zeitalters an, worüber der aat vermöge des Juris eminentis zu urtheilen hat, öffentliche Stiftungen dem öffentlichen Wohle gänzlich,

lich, das Privateigenthum aber nur wegen der dem Staate zu leistenden Abgaben, unterworfen sind.

Die Augustiner-Regular-Canoniken, diese Mitteldinge zwischen Ordens- und Weltgeistlichen, wie die nachherigen Jesuiten, fanden also jetzt Aufnahme im Paderbornischen, wie sie auch noch das benachbarte Kloster Dalheim darin erhielten. In diesen wüsten Zeiten des Verfalles aller Zucht bey Geistlichen und Weltlichen nahm man wieder seine Zuflucht zu dem gemeinschaftlichen Leben der ehemaligen Canoniken, die sich nicht mehr dazu verstehen wollten, und da das Wort Mönch zu verhaßt war, so mußten sie Regular-Canoniken heißen. Stille Geistliche opferten ihre Präbenden auf, und wählten eine gemeinschaftliche Lebensart nach der sogenannten Regel Augustins. So entstand 1394 das Augustinerkloster Frenswegen in der Grafschaft Bentheim. Andere Weltgeistliche wohnten zusammen, ohne sich zu Ordensgelübden zu verpflichten, und so entstanden die in ruhigern Zeiten fast verschwundenen Frater- oder Brüderherrn. Da auch die Canonissinnenstifter, wie die Nonnenklöster, der Zernichtung der Fehden unterworfen waren, so errichteten verschiedene Betschwestern Congregationen von Augustinerinnen, aber nicht auf dem Lande, sondern an oder in den Städten, wie 1490 auf der sogenannten Brede an der Stadt Brakel. Etwas eigenes dieser Augustiner-Nonnenklöster ist es, daß sie ein ehemals platteutsches, jetzt teutsches Chor, statt eines von den übrigen Nonnen nicht verstandenen lateinischen, halten.

Vom Verfalle der Disciplin der damaligen Klöster zeugte unter andern 1409 das Benedictinerkloster Abdinghof in Paderborn. Von diesem verlangte der Fürstbischof, daß es seine künstlichen Streitigkeiten

auf-

aufgeben sollte, extraque Claustri Septa mulieres repelleret. Allein Kloster und Stadt geriethen darüber in Aufruhr gegen ihn, und wie er sie dafür mit dem Banne belegt hatte, wuste der Abt vom Pabste Alexander V, wofür sich das Domcapitel jetzt erklärte, da der Fürstbischof es mit dem Pabste Gregor XII hielt, eine Absolution zu erhalten.

Diese Erbitterung der Geistlichkeit gegen den Fürstbischof rührte wohl aus einer Furcht gegen eine auch mit derselben, wie mit dem Stifte Bödecken, vorzunehmende Reformation her, weil die Weltlichen die Zernichtung dieses Stiftes nicht verschmerzen konnten.

Dem geistlichen Richter (Gobelin), dem man diese Gesinnungen des Fürsten zur Last legte, wurde mit Gift nach dem Leben getrachtet, so daß er nach Bielefeld flüchten mußte, wohin er auch das geistliche Gericht verlegte, ohne daß alle Einladungen des Domcapitels ihn zur Rückkehr vermögen konnten.

Der Fürst selbst wurde durch den bald darauf erfolgten Tod seines Oheims, des Königes Ruprecht, wie durch eine Fehde mit dem Churfürsten von Cölln verhindert, eine Fehde wider die Stadt Paderborn von Neuhaus her, wo er sich hin flüchten mußte, zu unternehmen.

Ehe es aber noch 1410 zu dieser Fehde kam, starb zu Bononien der Pisanische Conciliums-Pabst Alexander V nach einem zehnmonatlichen Pontificate. So wenig Glück dieser Pabst aber gemacht hatte, da er von sich selbst zu sagen pflegte, er wäre ein reicher Bischof, ein armer Cardinal und ein bettelnder Pabst gewesen, desto mehr Glück machte füererst sein durch die französischen Cardinäle, auf Betrieb des französischen Königes,

 der

der nach Sicilien trachtete, erwählter Nachfolger Johann XXIII, da dieser durch Hülfe der französischen Parthey, die, Siciliens wegen, ihren Avignonischen Pabst Benedict XIII vergaß, zum Besitze der Stadt Rom gelangte, woraus Gregor XII sich nach Rimini im Neapolitanischen, unterm Schutze des dortigen Königes, Ladislaus, zurückziehen mußte. Der bisherige Avignonische Pabst Benedict XIII hingegen lebte jetzt zu Perpignan, zwar noch in Frankreich, aber an der Spanischen Grenze, nur noch von Spanien und Schottland unterstützt, so daß die päbstliche Dreyfaltigkeit immerhin noch fortdauerte.

Der Paderbornische Hofcaplan und Historiker Gobelin befand sich 1410 am Hofe des Pabstes Johannes XXIII, den er als einen lasterhaften Mann schildert, wiewohl ihn der Fürstbischof von Paderborn wahrscheinlich nach Italien geschickt hatte, seine Klage wider das Domcapitel und die übrige Geistlichkeit, wie gegen die Stadt Paderborn, bey diesem Pabste anzubringen.

Was nun jene Paderbornische Fehde mit den Churcöllnischen betrift, so brachen letztere von Soest über Lippstadt her, den 18 December 1410, ohne daß man die Ursache weiß, ins Paderbornische, und zwar ins Delbrückische ein. Die vom Lärme in der Nachbarschaft in Bewegung gesetzten Delbrücker griffen nach ihren Pfeilen und Spießen, zogen aus ihrem Flecken, und hielten die hereindringenden Cöllnischen noch einige Stunden in engen Wegen auf, bis sie der Menge der Feinde weichen und in die nächsten sumpfigten Heiden flüchten mußten. Nun drangen die Cöllnischen in Delbrück ein, welches sie, wie die benachbarten Dörfer, mit Feuer und Schwerdt verheereten. Der

Fürst-

Fürstbischof sah von seiner Residenz Neuhaus die Flammen und den Rauch der brennenden Häuser, und erfuhr erst durch ausgesendete Boten, daß der Churfürst Friedrich von Cölln und der Graf Adolph von Cleve und Mark mit zahlreichen Truppen diese Paderbornische Gegend verwüsteten. Der erschrockene Fürst konnte so bald die Leute des Hochstiftes gegen diese Menge nicht aufbieten, mußte also die Delbrücker diesen Tag noch ohne Hülfe lassen. Zum Glücke für diesen Paderbornischen District verhinderte aber die Kälte der folgenden Nacht den Feind, sein Vorhaben, ganz Delbrück am folgenden Tage in Brand zu stecken, und das Hochstift ferner heimzusuchen, wenn die auf vielen Wagen nachfolgenden Pfeile, Balisten (Mauerbrecher) und sonstige kriegerische Instrumente dieser Zeit erst angekommen seyn würden. Diese Nacht wurde also so lange unter den Bechern zugebracht, bis der Schlaftrunk eine Stille durch ganz Delbrück verbreitete. Wie dieses die in den benachbarten Morästen sich aufhaltenden Delbrücker bemerkten, drangen sie auf den Feind in Delbrück los, der endlich, nachdem mehr als viertausend Pfeile auf ihn verschossen waren, aus Furcht, der Fürstbischof mögte von Neuhaus her auch anrücken, endlich die Flucht in zerstreuten Haufen, wovon noch viele erlegt wurden, nehmen mußte.

Das Gemetzel währete indessen noch bis am Morgen, und nun erschien auch der Fürst von Paderborn mit seinen Leuten, worunter sich auch viele aus der Stadt Paderborn, die über diese gemeinschaftliche Gefahr alle Streitigkeiten mit dem Fürsten vergessen hatten, als Freywillige befanden, in der Delbrückischen Ebene. Diese griffen jetzt, in Gemeinschaft mit den Delbrückern, den theils auf offenem Felde stehenden,

theils in den Sümpfen steckenden Feind aufs neue mit so gutem Erfolge an, daß dreyhundert und sechs und sechszig Mann davon, großentheils Cöllnische Edele und Soestische Bürger, gefangen genommen, achthundert Pferde, nebst vielem aus den Gefangenen gelöseten und vorgefundenem Gelde, erbeutet wurden, der Churfürst von Cölln und der Graf von Cleve aber, mit Zurücklassung der kriegerischen Ehrenzeichen, kaum für ihre Personen aus den Morästen entkommen konnten. Die Delbrücker verfolgten ihrer Seite die Fliehenden bis über die Grenze ihres sogenannten Delbrücker Landes. Von der Cöllnischen Seite zeigte sich der seit 1388 bey allen vorfallenden Fehden tapfere Friedrich von Fürstenberg aus.

Der Streit fieng aber 1411 aufs neue wieder an. Denn da die Churcöllnischen und Clevisch-Märkischen die im vorigen Jahre erlittene Niederlage nicht vergessen konnten, so besetzten sie Brilon, Rüden, Geseke, Lippstadt und andere Grenzörter im Hochstifte Paderborn mit ihren Truppen, die dasselbe mit Streifereyen beunruhigten. Der Fürstbischof führte daher auch seine Truppen an diese Grenze des Hochstiftes, worauf beyderseitige Streiter es nur zu wechselseitigen Streifereyen in die feindlichen Gebiete kommen ließen, und sich mit der indessen gemachten Beute begnügten. Indeß verstärkte sich der Fürst von Paderborn mit Truppen von mehr als zwanzig benachbarten Herzogen, Grafen und freyen Herrn, worauf er ins Herzogthum Westphalen zog, die Stadt Kaltenhart eroberte und verbrannte. Der Churfürst von Cölln und der Herzog Graf von Cleve und Mark riefen jetzt den berühmtesten Helden dieser Zeit in diesen Gegenden, den lüttichschen Fürstbischof Johann, gebornen Herzog von Baiern und

Pfalz-

Pfalzgrafen am Rhein, Bruder des Grafen Wilhelm von Holland, Seeland und Friesland, zu Hülfe. So bald dieser mit seinen Truppen zu den Cöllnischen und Clevischen in Westphalen gestoßen war, ließ er den Fürstbischof von Paderborn durch einen Herold auffordern, der nur darauf antworten ließ, er würde die Ankunft der Feinde schon erwarten. Und nun rückten die beyderseitigen Corps im Felde vor Brilon, Rüden und Gesete gegen einander, ohne daß ein Theil den Anfang des Streites verlangte. Denn der Fürstbischof von Lüttich trauete seinen Augen nicht, daß der Fürstbischof von Paderborn seine Herausforderung angenommen hätte, und daß er, in Meynung, nur Paderbornische Landtruppen vor sich zu haben, ein Heer von Fußgängern und Reutern, wobey über tausend, großentheils fremde, Lanzenträger waren, vor sich sähe. Bey diesem Zaudern beyder Theile wurde unter folgenden Bedingungen Frieden geschlossen: Die im Delbrückischen Treffen Gefangenen sollten beyderseits mit Gelde ausgelöset werden, und hiemit alle weitere Feindseligkeiten aufhören. Der Fürstbischof solle aus diesem Lösegelde zehntausend Florenen erhalten, die er zum Theile zur Wiedereinlösung verpfändeter Paderbornischer Schlösser, zum Theile zum Behufe der Kirchen, zum Theile auch zur Belohnung seiner Kriegesleute verwendete. Und so giengen beyde Theile nach neuen Streifereyen in die wechselseitigen Gebiete den 6 September 1411 friedlich aus einander. Der Fürst von Paderborn machte sich durch seine gegen den Fürstbischof von Lüttich bewiesene Standhaftigkeit einen so großen Namen, daß unter seiner Regierung dieses Hochstift von allen Fehden fremder Herrn verschonet blieb. Den Tapfersten seiner und seiner Bundesgenossenen Krieger wurde,

außer mehr als zweyhundert Pferden, die ganze Beute geschenket.

Desto verhaßter war er hingegen bey vielen Geistlichen und bey der Stadt Paderborn, welche ihren Groll auch gegen die fürstlichen Beamten, wie gegen die fürstlich gesinnten Geistlichen, ausließen. Da aber das nach Bielefeld versetzte geistliche Gericht noch nicht sicher genug nach Paderborn zurück verlegt werden konnte, so schlug der Fürst ein Compromiß, zur Schlichtung aller Irrungen, auf die benachbarten Bischöfe, weltlichen Fürsten und Grafen vor, ohne daß das Domcapitel und die Stadt solches annehmen wollten.

Der Antrag, ein Gericht aufm freyen Felde außer der Stadt in dieser Absicht niederzusetzen, war eben so fruchtlos, obschon der Fürst, allen Verdacht zu entfernen, seine Leibwache von fünfhundert Lanzenträgern entlassen hatte. Denn kein Paderbornischer Bürger erschien vor diesem Gerichte. Hierdurch wurden einige Ministerialen des Fürstbischofes so erbittert, daß sie Gewaltthätigkeiten gegen die Personen und Güter der Paderbornischen Bürger und der domcapitularischen Beamten anfiengen. Dieses reizte aber die Stadt und einige Domherrn, den Fürsten förmlich abzudanken, und dem Grafen Bernard von Lippe, als ihrem Administrator, zu huldigen, welches den Fürsten um desto mehr kränkte, da er diesen Grafen als seinen Vasallen betrachtete, und seinen Sohn noch unlängst aus der Taufe gehoben hatte. Indessen pflichteten die Städte Warburg, Brakel und Borgentreich der Stadt Paderborn (vier Hauptstädte) und dem mit derselben haltenden Theile des Domcapitels, nebst fünf Vasallen, bey. Die übrigen Edlen und Städte hingegen huldigten dem Fürsten aufs neue, so daß es bis zum inner-

innerlichen Kriege in diesem Hochstifte kam, der durch Schriftwechsel und Waffen anfänglich geführet wurde, woben der Fürst sich vergeblich auf das damals in Westphalen bestehende ansehnliche königliche oder kaiserliche Landgericht berief, wie Gobelin schreibt.

Jetzt hörte also aller Federkrieg auf, und der Fürst zeigte sich schon mit tausend drenhundert Lanzenträgern (Lancearii, Reuteren, Reisiger) und einem großen Truppe Fußvolkes (Peditatus, Landsknechte), theils eigener, theils von den benachbarten Herzogen, Grafen und Baronen, wie von seinen hochstiftischen Edeln, geworbener Leuten vor der Stadt Paderborn, ließ sie jedoch noch zur Zeit an einer Seite vor der Stadt ihr Lager beziehen, da er an einer andern ein Gericht niedersetzte, vor welches er das Domcapitel und die Stadt laden ließ. Da nun abermals niemand erschien, wandte er seine Heereskraft gegen Brakel, Warburg und Borgentreich (die Stadt Paderborn war feste, und der Fürst hatte keine Canonen), deren Felder verwüstet wurden. Dieses veranlaßte den Herzog Bernard von Braunschweig, einige Großen Westphalens mit in seine für das benachbarte Hochstift Paderborn wohlthätigen Absichten zu ziehen, und mit denselben zu Lüde (in der damaligen Grafschaft Pyrmont) eine Auskunft zum Vergleiche beyder Partheyen, unter folgenden Bedingnissen, zu treffen: Die Stadt Paderborn sollte zur Strafe ihres Aufstandes innerhalb sechs Monathen eine gewisse Geldsumme erlegen, ihre Streitigkeit mit dem Fürsten aber sollte durch Urtheil und Recht entschieden werden.

Damit hörten zwar die Feindseligkeiten für diesesmal auf; nachher schlossen aber das Domcapitel und die vier Hauptstädte einen neuen Vertrag mit dem

Gra-

Grafen von Lippe, und der innerliche Krieg entzündete sich aufs neue.

Das alles war 1412 geschehen, wie der Fürst, der sich wohl nicht vor dem städtischen, wie die Stadt Paderborn vorm fürstbischöflichen, oder einem Gerichte anderer Fürsten und regierender Herrn belangen lassen wollte, es nöthig fand, höhern Ortes 1413 Recht zu suchen. Und wo sollte dieses zwischen Regenten und Unterthanen, bey der damaligen verwirreten Justizverfassung, gesucht werden, so lange es noch keine blos vom Kaiser und Reiche abhangende Reichsgerichte gab? Der Römische König Sigismund war zudem mit den Hussitischen religiösen und politischen Händeln, die sich von Böhmen aus durch Mähren, Schlesien, bis in Polen erstreckten, wozu in Sachsen noch die Bewegungen über ähnliche Meynungen mit den Hussitischen Peters von Dresden und des kleinen Jacobs von Meißen kamen, (die unter andern auf die Wiederherstellung des Gebrauches des Kelches im heiligen Abendmahle für die Layen drangen) so beschäftiget, daß er sich mit keinen Reichs-Angelegenheiten befassen konnte. Und hätte der König auch ein Urtheil gesprochen, so hätte es doch wohl an einer Execution derselben in diesen verwirreten Zeiten gefehlet.

Der Fürst von Paderborn suchte also seinen Proceß vor dem einzigen damaligen Gerichte zu führen, das noch einigen Eindruck auf die Gewissen der Menschen machen konnte. Sein Proceß mit dem Domcapitel, oder einem Theile desselben, war ja ohnehin eine geistliche Sache, und da das Weltliche dem Geistlichen nachstehen muß, so konnte die Stadt Paderborn da zugleich belanget werden, wo das Domcapitel belanget würde.

Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Suffragan-Bischöfen und ihrer Clerisey durch die Erzbischöfe war in Vergessenheit gerathen. Der Fürstbischof brachte also seine Klage beym Pabste, und zwar beym Pabste Johann XXIII an. Das durch Gobelin dem Pabste überreichte Klaglibell ist von Schaten aus dem Tabulario Ravensbergensi, da Gobelin sich eine Zeitlang zu Bielefeld aufhielt, abgedruckt worden, und folgenden Inhaltes: Der Magistrat der Stadt Paderborn hätte wider den ihm geleisteten Huldigungs-Eid, wie gegen die libertatem ecclesiasticam, (nicht Kirchenfreyheit, sondern Freyheit der Geistlichen) Statuten gemacht, daß keine Exequien der Verstorbenen außer am Sonntage gehalten, und die Glocken zu diesen Exequien nur am Sonnabend geläutet werden sollten. Auch hätte dieser Magistrat wider die jährlich am grünen Donnerstage zu Rom abgekündiget werdende Bulle vom Abendmahle des Herrn oder *in Coena Domini*, (contra prohibitionem Apostolicam die Jovis Sancta pronuntiari & singulis Annis renovari consuetam, seit Ganganellis oder Clemens des Vierzehnten Zeit, wird diese famöse Bulle nicht mehr abgekündiget) und zum Nachtheile der ecclesiasticae libertatis eine Abgabe auf den Verkauf eines vaterländischen Getränkes, Namens Bier, gelegt. Auch andere Sachen, wie Getraide & blada, zu belästigen sich unterstanden, und zur Ursache davon angeführet, daß kein Geistlicher oder Weltlicher, der in Paderborn wohnte, dergleichen Sachen außerhalb der Stadt verkaufen dürfte, welches nur darauf abzielte, den Einheimischen in der Stadt Geld abzuzwicken (extorquere), da diese die Waaren desto theurer bezahlen müßten. Die Paderbornischen Bürger hätten die Thore der Dom-

frey-

freyheit, welche alle Nächte zur Sicherheit des Consistoriums oder geistlichen Gerichtes geschlossen würden, wie die Thore anderer Kirchenfreyheiten, losgesprenget, und den Gang über diese Freyheiten zu einer allgemeinen Straße gemacht. Die Stadt hätte aus einem bischöflichen Tafelgute ihre Festungswerke zum Widerstande gegen ihren Bischof und Herrn verbessert. Sogar hätten die Consuln, Proconsuln und Bürger der Stadt Paderborn mit einigen Domherrn, besonders mit Otto Spegel, Henrich Westphal und Hildebrand von Usler, und andern Unterthanen ihres Herrn und Bischofes, wider ihren geschwornen Eid, eine Verschwörung wider ihn mit dem edlen Herrn Domicellus von Lippe errichtet. Doch würde dafür gehalten, obige Domherrn hielten nur aus Furcht mit der Stadt zu (ut creditur non *amore* sed *timore* adhaerentibus). Item, damit sie bey ihrer hartnäckigen Rebellion verharren könnten, weigerten sie sich, vor einem ordinären oder delegirten Gerichte außerhalb der Stadt Paderborn zu stellen. Item, vor sieben Jahren hätten sie sacrilegische Eingriffe in die Rechtsame der Domdechaney gewagt, und an einem Domherrn, der sich dagegen gesetzet hätte, gewaltthätige Hände gelegt, andere Domherrn in die Flucht gejaget. Endlich wird der letzte Vorfall mit dem Kloster Abdinghof erzählet, wobey der Fürstbischof an der Visitation und Correction dieses verdorbenen, ihm unmittelbar unterworfenen, und keinesweges exemten, Klosters verhindert worden wäre. Alles das könnte er nun zwar wohl mit gewafneter Hand ahnden, allein er wollte die Geistlichen in der Stadt verschonen, die mit darunter leiden würden. Er müßte daher seine demüthige Supplic zu den Füßen Seiner Seligkeit legen, die Sache einem der

Car-

Cardinäle zur summarischen Erörterung und Entscheidung übertragen zu wollen (von Fußeküssen enthält dieser merkwürdige Aufsatz keine Spur). Der vom Pabste delegirte Richter, der Cardinal Franz von Venedig, citirte darauf in den 12 May 1413 datirten Citationen, die auch zu Hervorden und Bielefeld publicirt wurden, die Stadt Paderborn nach Rom, ohne daß aus dem ganzen gerichtlichen Verfahren etwas wurde, da hingegen der Fürst von Paderborn in immer verwickeltere Händel gerieth.

Denn der Erzbischof und Churfürst von Cölln, Graf Friedrich von Saarwerden, war den 6 April 1414 gestorben, und nun wählte ein Theil des Cöllnischen Domcapitels den Fürstbischof von Paderborn, ein anderer den Bonnischen Probst Graf Dieterich von Mörs zu dessen Nachfolger. Für den Fürsten von Paderborn interessirten sich dessen Bruder, der Herzog Adolph von Berg und Graf von Ravensberg, und der Herzog Reinald von Jülich und Geldern, nebst andern Verwandten unseres Fürsten aus dem Churpfälzischen Hause. Gobelin und Dieterich von Nieheim, zwey Paderbornische Geschichtschreiber dieser Zeit und Augenzeugen der Lebensart der damaligen Päbste, melden, daß, so wie diese beyde Competenten um das Erzstift und die Chur Cölln ihre Partheyen durch Geschenke gewonnen hätten, so hätte auch der Pabst Johann XXIII sich vom Grafen Dieterich von Mörs den größten Theil des vom verstorbenen Churfürsten von Cölln hinterlassenen Schatzes zu erwerben gewußt, und dieses hätte ihn bewogen, gedachten Grafen von Mörse, den diesem Pabste auch der Römische König Sigismund und der Churfürst von Mainz empfohlen hätten, um desto mehr als Erzbischof und Churfürst von Cölln anzu

zuerkennen, als derselbe schon verschiedene Städte und Schlösser des Erzstiftes in Besitz gehabt hätte.

Der Fürstbischof von Paderborn hingegen hätte sich auf den Pabst Gregor XII und auf das Constanzer Concilium berufen, und dem Grafen von Mörs vorgeworfen, daß er seine Wahlstimmen durch Bestechungen erworben, und sich mit gewafneter Hand das Erzstift errungen hätte. Und diese Berufung oder Appellation hätte der Fürst von Paderborn an alle Kirchenthüren der Stadt Cölln affigiren lassen. Dieses letztere schreibt der seinem Fürsten so ergebene Gobelin, der zugleich Gregor XII, wie hingegen Niehelm Johann XXIII für den rechtmäßigen Pabst hält, da indessen der Fürst von Paderborn, angeführter maßen, sich jedesmal an denjenigen Pabst wandte, von dem er sich in seinen Angelegenheiten, nach Zeit und Umständen, etwas Gutes versprach.

Diesesmal nahm sich der Pabst Gregor XII, der für ein rechtschaffenerer Mann als Johann XXIII gehalten wird, des Bischofes von Paderborn an, wie dessen Bruder, der Herzog Adolph von Berg und Graf von Ravensberg, erstern Pabste eine feyerliche Gesandtschaft nach Rom schickte, diese Sache zu betreiben.

Letzterer Pabst Johann XXIII hingegen schützte die Abdinghofischen Mönche, die der Fürstbischof doch nur zu einer bessern Lebensart hatte zurückführen wollen, in ihrer Widersetzlichkeit gegen ihren Bischof und Herrn, den er förmlich mit der Kirchencensur belegte.

Dieser Federkrieg der beyden Päbste zu Rom entzündete nun Bürgerkriege im Erzstifte Cölln, wie im Hochstifte, da in beyden ein Theil für den Grafen von Mörs,

Mörs, ein anderer für den bisherigen Fürstbischof von Paderborn, der zuletzt auch dieses Hochstift aufgab, zu den Waffen grif.

Im Paderbornischen war es so bald nicht bekannt geworden, daß der Pabst Johann XXIII dem Grafen Dieterich von Mörs das Erzstift Cölln zuerkannt hätte, als die Stadt Paderborn, sammt dem mit ihr haltenden Theile des Domcapitels, eben diesen Erzbischof und Churfürsten von Cölln auch zum Fürstbischofe von Paderborn erwählte.

Der bisherige Fürst hatte vor seiner Abreise nach Cölln einen General-Vicar in geistlichen Sachen, wie den Herzog Bernard von Braunschweig zum Statthalter des Oberstiftes (des Oberwaldischen Districts) mit Anweisung der Burg Dringenberg, und den Herrn Bernard von Hörde zum Statthalter des Niederstiftes (des Unterwaldischen Districts) mit Anweisung der Residenz Neuhaus, im Weltlichen, ernannt; zu Lichtenau und Kleinenberge den Friedrich von Driburg, und zu Steinheim den Reiner von Lippe (eine noch blühende Paderbornische Familie) zu Burgmännern angesetzet. Alle diese Ober- und Unterbeamte entsetzten nun die dem Fürsten feindseligen Domherrn und die Stadt Paderborn mit Gewalt, obschon sie nicht einmal bey einer rechtmäßigen Sedis-Vacanz dazu berechtiget gewesen wären. Dann entbanden sie alle Vasallen und Ministerialen von der dem bisherigen Fürsten geleisteten Huldigung, und zogen dieselben, durch Versprechungen und Drohungen, in ihre Conspiration. Und um das Maas ihres Unfuges voll zu machen, griffen sie auch in die Befugnisse selbst des von ihnen neu erwählten Fürsten, und ernannten einseitig den Grafen Bernard von Lippe zum Statthalter des Hochstiftes Paderborn.

In diesen Trubeln eroberten die Dringenberger Beverungen mit List, nachdem sie den Herzog Bernard von Braunschweig mit Gewalt vertrieben hatten.

Weitere Nachrichten von diesem durch das ganze Paderbornische Gebiet verbreiteten innerlichen Kriege sind nicht vorhanden, außer daß noch zwey übrig gebliebene Schriften zum Beweise dienen, daß die Stadt Paderborn, der Domprobst, der Dombechant und das Domcapitel, wie sich die dem Fürsten feindseligen Domherrn nannten, Bernard von Lippe, Henrich Spiegel, dessen Sohn Johann, Johann Westphalen, Bernard von Ascheburg (Ascheberg jetzt im Münsterischen, oder Asseburg), dessen Sohn Johann, Albert von Harthausen, Henrich Stapel, und die Städte Warburg und Brakel, sich gegen den Fürsten, wie Wilhelm von Büren (diese damalige vom Hochstifte so unterdrückte Familie), und Hermann von Hörde, außer andern Edeln, für den Fürsten 1414; jene den 16 Februar (die Julianae Virginis), diese den 24 Februar (Festo Matthiae) vereinigten.

Die Parthey des Churfürsten von Cölln erhielt aber 1415 vollends die Oberhand, wie derselbe seinen Anhängern militärischen Beystand aus dem Herzogthume Westphalen zukommen ließ, und eine Bulle des Pabstes Johann XXIII im Paderbornischen bekannt wurde, worinn dieser Pabst den Erzbischof und Churfürsten von Cölln zum Administrator des Hochstifts Paderborn ernannt hatte.

Diese päbstliche Bulle ist zu Freyburg datirt, wohin sich dieser Pabst vom Constanzer Concil geflüchtet hatte, woher er aber nach Constanz zurückgeholet und zur Abdankung genöthiget wurde. Eben so wurde der

Pabst

Pabst Benedict XIII abgesetzt, ohne darein zu willigen; nur der Pabst Gregor XII hatte gutwillig seine Würde niedergelegt, worauf das Constanzer Concil 1417 den 12 November einen neuen Pabst, Martin V, wählte, und dadurch endlich einmal das nun fünf und dreyßig Jahr bestandene päbstliche Schisma beendigte. Dieses fünf und dreyßig Jahre lang gewährte päbstliche Schisma war auf eine fünf und siebzigjährige Babylonische Gefangenschaft der Päbste zu Avignon gefolget, mithin war der päbstliche Sitz in einem Zeitraume von hundert und zehn Jahren theils nicht zu Rom, theils die päbstliche Würde nicht bey einem einzigen Oberhaupte der Kirche gewesen. — Millionen Menschen und Glieder der lateinischen Kirche waren indessen verstorben, eine große Menge Erz- und Bisthümer war indessen besetzet worden. Was sagen die Vertheidiger der durch göttliche Auctorität nothwendigen päbstlichen Macht, was die Vertheidiger jener das Schicksal der Stadt Rom vorhersagenden Meynung dazu, daß der päbstliche Sitz nothwendig zu Rom seyn müsse? —

Wiewohl also der neue Erzbischof und Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn seine Bestätigung von einem von den Repräsentanten der gesammten Kirche zu Constanz nicht anerkannten, und bald darauf verworfenen Pabste erhalten hatte, wurde er doch in beyden Diöcesen als Erz- und Bischof angesehen.

Ehe er aber zum ruhigen Besitze des Hochstiftes Paderborn gelangte, gab es noch einige innerliche Fehden. Die Bürger der Stadt Paderborn wagten noch 1415 bey nächtlicher Weile einen Ueberfall der Residenz Neuhaus, wurden aber durch die vom Herrn von Hörde an-

angeführte Besatzung, den 26 Junii, mit einem Verluste von acht Todten und mehr als vierzig Verwundeten zurück geschlagen.

Der gewaltsam entsetzte Fürstbischof stand schon im Begriffe, sich das Hochstift und dessen Hauptstadt mit Gewalt wieder zu erobern, als er dieses Vorhaben aufgeben mußte, weil der Succurs seines Bruders, des Herzogs von Berge und Grafen von Ravensberg, wie des Landgrafen von Hessen, und des Herzoges von Braunschweig, noch nicht angekommen war.

Und so hielt der neue Fürst, Graf Dieterich von Mörs, schon den 2 October dieses Jahres 1415 seinen Einzug in Paderborn, empfieng die Huldigung des Domcapitels und der Hauptstadt, wogegen er Folgendes eidlich versprach:

Redditus Episcopi Paderbornensis & Episcopalis Mensae non alienabo, sed integraliter conservabo, alienatos pro posse recuperabo, nec recuperatos alienabo.

Item Praepositum, Decanum & Capitulum, ac singulos de Capitulo & ecclesiam Paderbornensem in jure suo, libertatibus & consuetudinibus *licitis & honestis* conservabo, & universa bona ad Capitulum & singulos Canonicos pertinentia sicut mea conservabo & defensabo.

Item *advocatiam* Ecclesiae non infeudabo, nec alienabo, sed liberam Ecclesiae conservabo, quam advocatiam Capitulum *thesauro Ecclesiae* comparavit. (Passet nur auf die damalige Zeiten.)

Item Castra, munitiones & Oppida, & omnes possessiones ecclesiae (ecclesia heißt Domcapitel und

auch

auch das ganze Hochstift) meae Paderbornensis non alienabo, sed integraliter conservabo, & alienata pro posse recuperabo.

Omnia & singula supradicta *ego* Theodoricus Archiepiscopus Coloniensis Administrator & *Pastor* Ecclesiae Paderbornensis libenter servabo, & Capitulo meo Paderbornensi servare promitto. Sic me Deus adjuvet & Sancta Dei Evangelia. Datum sub Sigillo meo Secreto, Anno a Nativitate Domini millesimo quadringentesimo quinto decimo, crastino Beati Remigii Episcopi. (Den 2sten October, Tages vor der Huldigung, wo er noch als aufzunehmender Fürst in der einzelnen Zahl: Ego, redete. Fürsten und Bischöfe, ehemals auch Pfarrer und Vorgesetzte der Stifter und Klöster, reden in der mehreren Zahl: nos, als Repräsentanten ihrer Untergebenen. Der Erzbischof und Churfürst von Cölln war zwar nur Administrator von Paderborn, weil er das Erzstift Cölln bereits hatte, wie er das Hochstift Paderborn erhielt; allein als Administrator zugleich auch Pastor oder Episcopus. Die Administration bahnte den Weg zum Besitze mehrerer Erz- und Hochstifter und Pfründen. — Seit der Avignonischen Periode bestätigten die Päbste den nämlichen Subjecten mehrere Würden und simple Pfründen, nach der neuern Praxi muß in solchem Falle auch noch ein eigenes Breve elegibilitatis bezahlet werden, wenn nach den Concordaten die Erhebung von einer Würde zur andern mit Resignation auf die erstere ein sogenanntes Reservat des Pabstes ist.)

Der neue Fürst unterwarf sich jetzt den Oberwaldischen District des Hochstiftes mit Gewalt der Waffen, und brachte auch den Unterwaldischen bald so weit, daß

daß ihm der Herr von Hörde letztern mit der Residenz Neuhaus übergeben mußte, indessen der Bruder des abgesetzten Fürsten, der Herzog von Berg und Graf von Ravensberg, nur das Erzstift Cölln und das Cöllnische Herzogthum Westphalen feindlich behandelte.

Es war aber dem dethronisirten Fürstbischofe von Paderborn, Herzoge Wilhelm von Berge und Grafen von Ravensberg, selbst nicht Ernst, beym geistlichen Stande zu bleiben. Schon besaß er jetzt 1416 das Hochstift Paderborn sechszehn Jahre, und hätte auch noch wohl gerne das churfürstliche Erzstift Cölln benutzet, ohne sich zum Priester und Bischofe weihen zu lassen. Durch eine seltsame Wendung der Politik wurde er daher jetzt ein inniger Freund seines Nebenbuhlers, des jetzigen Churfürsten von Cölln und Fürstbischofes von Paderborn, des Grafen Dieterich von Mörse. Er heyrathete obendrein seine Schwester-Tochter, die schöne Adelheid, Tochter des Grafen Nicolas von Tecklenburg, den 19 Februar 1416, in Gegenwart des Churfürsten von Cölln und Fürstbischofes von Paderborn, zu Arensberg, erhielt, nach Ertwins Bericht, seine väterliche Grafschaft Ravensberg, worin er seitdem mit seiner Gemahlin lebte, zum Kindes-Theile.

Nach seinem Beyspiele heyrathete zwey Jahre nachher, mit päbstlicher Dispensens, der Herzog Johann von Bayern die Tochter des Herzoges Anton von Limburg, nachdem er über zwanzig Jahre Fürstbischof von Lüttich gewesen war. Was doch die Großen und Vermögenden beym Statthalter Gottes für vorzügliche Rechte der Menschheit haben! Doch sagte nicht schon Sallust: Romae omnia venalia? — und schrieb nicht noch neulich ein gewisser Agent zu Rom: Sine pecunia nihil hic haberi potest? —

Der Geschichtforscher kann übrigens diesen Fürsten von Paderborn nicht verlassen, ohne ihn als ein Opfer einer unvorsichtigen Reformation der verdorbenen Sitten der damaligen Geistlichen, und des damaligen canonistischen Schwindels der geistlichen Immunität, in seinen Händeln mit den Städten, zu betrachten, weil er den Adel durch die unglückliche Verwandlung des Chanoinessen-Stiftes Bödecken in ein Augustiner-Kloster gegen sich empörte. —

Dieser Fürst ist auch wegen der berühmten Clevisch-Bergischen Succession merkwürdig. Denn er zeugte mit seiner Gemahlin, Gräfin Adelheid von Tecklenburg, den Sohn Gerhard, der seinem unbeerbten Vaterbruder, Adolph, wie in der Grafschaft Ravensberg, so im Herzogthume Berge 1434 succedirte, und die Herzogthümer Jülich und Geldern durch seinen Sohn Wilhelm bekam, dessen einzige Tochter, Maria, mit dem Herzoge Johann III von Cleve vermählt wurde, wodurch alle diese Landschaften ans Haus Cleve, fürerst, kamen.

Um eben diese Zeit war aber auch eine Fehde der Herzoge Bernard und Henrich von Braunschweig und Lüneburg, die darüber den Fürsten von Paderborn vergessen hatten, mit dem Grafen von Eberstein entstanden, dessen Schloß sie gemeinschaftlich angegriffen hatten. Da dieses aber dem Hochstifte Corvey zum Nachtheile seyn konnte, so versprachen gedachte Herzoge dem Fürstabte Dieterich von Corvey den 23 Julii 1416 die Stadt Beverungen (so jetzt ganz Paderbornisch), die Burg Sülbeck, Leuteringen (diese Orte muß man jetzt wol im Hannöverischen suchen, Sülbeck liegt unweit Einbeck, wenn Leuteringen nicht das noch Corveyische Lüchtringen

gen ist?), den Sollinger Wald, und die übrigen Güter und Rechtsame verschonen, wie auch das Corveyische Gebiet und die Stadt Höxter gegen die übrigen mit ihnen verwandten Herzoge von Braunschweig schützen zu wollen. Schaten erinnert hiebey, er wüste nicht, ob um diese Zeit schon das Schloß Eberstein erobert und der Graf daraus vertrieben wäre. Das Geschlecht der Grafen von Eberstein hätte wenigstens bis auf seine Zeit (im siebzehnten Jahrhundert) bestanden, jetzt aber wäre es schon, wie jenes der Grafen von Hoja, Sterneberg, Schwalenberg, Pyrmont, Oldenburg (Schwalenberg-Oldenburg, und man kann hinzusetzen: Oldenburg, Delmenhorst, Schauenburg, Ostfriesland, Diepholz, Tecklenburg u. s. w. außer den wichtigen Clevisch-Bergischen Landschaften) erloschen.

XXXVI. Dieterich, Graf von Mörs, auch Erzbischof und Churfürst von Cölln. † 1463.

Die Fehde, die der neue Fürst, als Churfürst von Cölln, mit der Stadt Cölln unter andern auch über den Judenschutz, welche also damals noch in Cölln wohnen mußten, seit 1417 zu führen hatte, wurde auch vom Hochstifte Paderborn begünstiget, und deswegen unter andern die Burg Kalenberg, mit Consens des Domcapitels, an Raven von Pappenheim versetzet.

Dann besuchte der Fürst den Corveyischen District der Paderbornischen Diöces, wie er mit dem Fürst-

Fürstabte Dieterich von Corvey den Ansiedlern der Burg Beverungen verstattete, ihr Dorf zu einer Stadt zu befestigen, weswegen er diesem Orte zugleich Stadtgerechtigkeit und zehnjährige Freyheit von Abgaben verlieh.

Für gedachte fürstliche Reichsabtey Corvey, wie für den ganzen Benedictiner-Orden, war es wichtig, daß einige Obern dieses Ordens, aus der Mainzischen Erzdiöces, beym Constanzischen, den 22 April des folgenden Jahres 1418 geendigtem, Concil, den Klagen über den Verfall seiner Disciplin Einhalt zu machen, um eine Reformation derselben anhielten, bey welcher Gelegenheit die Anzahl aller Benedictinerklöster (der ersten des Occidents) in Europa auf mehr als funfzehntausend und hundert Mannsklöster, worin mehr als hundert und zwanzigtausend Mönche lebten, befunden wurde. (Seit der Reformation reducire man diese Summe etwa auf achttausend. Und wie groß ist die Zahl, seit der Klöster-Reduction, in den Oesterreichischen Staaten, und Extinction in Frankreich?—) Dieses veranlaßte aber wohl eine Vereinigung der Benedictinerklöster hiesiger Gegenden zur Disciplin der damaligen Abtey Bursfeld im Hannöverischen, oder zur sogenannten Bursfeldischen Congregation.

Die erste Folge davon war, daß die Aebte von Fulde, Kempten und Augsburg unter andern vom Concilio ernannten Visitatoren des Benedictiner-Ordens in Teutschland 1418 zu Mainz zusammen kamen (Fulde und Corvey sind heut zu Tage nicht mehr als Abteyen, sondern als Bisthümer zu betrachten. Außer diesen beyden haben die Benedictiner-Abteyen Kempten und Stablo, da das Prümische Votum von Churtrier geführt wird, nebst der Augustiner-Probstey Berchtols-

tolegaben, nur noch Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath. Die Secularisation wird aber sowohl an diese, als wie an die jetzt weltgeistlichen fürstlichen Probsteyen Elwangen und Weißenburg, kommen. Angeführter Abt von S. Ulrich und Afra in Augsburg hingegen, wie S. Emeran zu Regensburg, die Westphälischen Aebte zu Werden und Cornelii Münster, die Schwäbischen von Ochsenhausen, Elchingen, Weingarten, Irrsee, Petershausen, Zwiefalten, Gengenbach, Neresheim, Söflingen und Isny; dann die Prämonstratenser: Ursperg, Roggenburg, Roth, Weissenau, Schussenried, Marchthal; die Cisterzienser: Salmansweiler und Kaisersheim; endlich die Augustiner von Wettenhausen, alle in Schwaben, haben, nebst den Nonnenklöstern Cisterzienser-Ordens Hegbach, Gutenzell, Rothenmünster, Baind in Schwaben, und Burscheid in Westphalen, sich nur zweyer Stimmen auf der Schwäbischen und Rheinischen Prälatenbank zu erfreuen. An diesen beyden Stimmen sind die Reichs-Canonissinnenstifter Quedlinburg, Hervorden, Gernrode, Gandersheim, evangelischen, Essen in Westphalen, Obermünster zu Regensburg, Niedermünster zu Regensburg, Thorn im Westphälischen Kreise, Buchau und Lindau in Schwaben, catholischen Antheils, nebst dem adlichen Collegiatstifte zu Bruchsal und zweyen Balleyen des teutschen fast weltgeistlichen Ordens zu Coblenz nebst Elsaß und Burgund mit betheiliget.)

Gedachte Visitatoren des Benedictiner-Ordens schickten auch zwey Cluniacenser Benedictiner-Mönche nach Abdinahof in Paderborn, wo sie den 4 Februar 1418 mit Vollmachten des Pabstes, des Kaisers Sigismund und des Abtes von Clugni ankamen (Clugni, dieses Mutterkloster so vieler Benedictinerklöster der rigoro-

gorößen Cluniacenser-Disciplin, Cisterz, das Mutterkloster des aus dem Benedictiner-Orden entstandenen Bernardinischen oder Cisterzienisischen, La Trappe, ein Mutterkloster eines äußerst strengen Zweiges des Bernardiner-Ordens, so nur zwey Töchter gebahr, und jetzt nur noch eine Waise hat, seitdem Düsselthal bey Düsseldorf zur laxern Disciplin der übrigen Bernardiner getreten ist, Chartreus, das Mutterkloster des fast ausgestorbenen und zernichteten Cartheuser-Ordens, Premontré, das Mutterkloster des Prämonstratenser-Ordens u. s. w. lagen alle in Frankreich, da die Mütter aber gestorben sind, was wird aus den Töchtern werden? — Das und Aehnliches, was aus der Tochter der Mutter Corbie geworden ist.)

Abdinghof war aber bekanntlich eine durch den Bischof Meinwerk hieher versetzte entartete Tochter der strengen sauertöpfischen Mutter Clügni. Jetzt wurde sie von dieser aufgebrachten Mutter dafür, und auch für ihre gegen ihren vorigen Fürstbischof bewiesene Widersetzlichkeit gezüchtiget: Vitam cumprimis ad tria ordinis solemnia Vota paupertatis, Castitatis & obedientiae quam sanctissime conforment, neque ulli fas sit quicquam proprii habere; (ein Pfarrer, ein Beneficiat hat auch nur den Genuß der jährlichen Einkünfte seiner Pfründe, wie jeder Beamter seiner Bedienung) omnes in uno triclinio cibum capiant; (Triclinium, Triclinarium, Tafelsaal oder Gemach bey den Alten, worin sie speiseten, in welchem eine niedrige Tafel mit drey Lagerstätten war, auf welchen ihrer dreye lagen) nulli permissum sit carnibus vesci, praeterquam infirmis; (ist nicht mehr in Praxi, ein teutscher Mage muß teutsche Speisen haben.) silentio singuli vacent, (je zu Zeiten) cellae fenestras vimineis

neis cratibus intextas habeant; Vestitus sine linea tela sit; (ist nur bey den eigentlichen sogenannten Franciskanern und Capuzinern mehr Sitte. Die Minderbrüder, oder Minoriten der Franciskaner, haben wie Eigenthum, so auch Hemder errungen. Vor Erfindung des zur Sauberkeit so viel beytragenden Leinwandes trugen auch die Weltlichen wollene Hemder, wie statt der Hüthe Kappen, weite, mit einem Gürtel zugebundene, Kleider, so lange der französische kurze Zuschnitt nicht bekannt war. Die Italienischen, Spanischen, Portugiesischen ungehemdeten Mönche tragen feines Stof, und verlachen das grobe, worin ihrer, oft falschen Meynung nach, grobe Körper und Seelen stecken sollen) nulla deinceps mulier intra septa claustri admittatur. (Vota solennia sind solche, die öffentlich in der Klosterkirche, in facie Ecclesiae, abgelegt werden, minus solennia hingegen sind jene, die jemand bey sich ablegt. Von erstern soll nur der Pabst entbinden können, von leztern können auch die Bischöfe absolviren, zum Beyspiele weltgeistliche Jungfern. Wie konnte es aber Solennia Vota geben, so lange es noch keine öffentliche Klosterkirchen gab, so lange die Mönche noch Laien waren, so lange sie kein Jus privatorum sacrorum hatten, und dem öffentlichen Gottesdienste in den Pfarrkirchen mit den übrigen Laien beywohnen musten? Wie ist also das in facie Ecclesiae zu verstehen? Nach der Verordnung des Tridentinischen Concils müssen die Ehen in facie Ecclesiae, id est: *coram Parrocho & duobus testibus* geschlossen werden. Die ersten sogenannten Gelübde (des Gehorsams) wurden coram abbate & Testibus confratribus Benedictinis in privato oratorio Benedictinorum abgelegt. Die Emancipatio des Causae cogni.

cognitione wieder zu entlassenden Mönches war ein Actus solennis oder vielmehr legitimus des Abtes und der Mönche des nämlichen Klosters. Paulus verwarf dergleichen sogenannte Gelübde der jungen Witwen Timotheus V, 11. u. s. w., so sehr er auch die Enthaltsamkeit, wiewohl meistens in Rücksicht auf die damaligen Umstände, empfahl.)

Die Abdinghofischen Benedictiner bezeugten zwar ihr Mißfallen hierüber, mußten sich jedoch in die veränderten Umstände schicken, und fanden in einer blos klösterlichen Angelegenheit keinen weitern Beystand an der Stadt Paderborn oder an der Ritterschaft.

Der Fürst von Paderborn hatte um diese Zeit, als Churfürst von Cölln, wieder Händel mit der Stadt Cölln, welche durch Pfähle im Rheinstrome die Schiffahrt hemmete, und dadurch die benachbarten drey geistlichen Churfürsten unter andern zu ihren Feinden bekam, welche die Rheinpfähle wieder heraus warfen.

Da aber dieser Streit mit der Stadt Cölln, welche über ein Jahr lang durch Verwüstung ihrer Feldmarken leiden mußte, den Fürsten von Paderborn aus diesem Hochstifte entfernt hielt, und dasselbe daher sich gegen die Streifereyen der Nachbarn nicht schützen konnte, so wurden die Stände über den Fürsten mißvergnügt, der nur das Hochstift als eine Nebenprovinz betrachtete, die sich fürs Churfürstenthum Cölln aufopfern müßte. Dazu kam jetzt die Reue über die tumultuarische Absetzung des vorigen Fürsten, der jetzt wider die auswärtigen Feinde zu Hülfe gerufen werden mußte.

Darüber entstanden große Verdrießlichkeiten und bürgerliche Händel, die Gobelinus, wie er von sich selbst schreibt,

schreibt, jetzt 1418 bewogen, alle Geschäfte aufzugeben, und die Feder eines Historikers zu ergreifen. Dieser *Gobelinus Persona* war in Westphalen 1358 geboren, widmete sich von erster Jugend an den Wissenschaften, reisete darauf nach Italien, sich auf die schönen Wissenschaften und auf das nicht schöne Jus Canonicum zu legen, hatte hier vielen Umgang mit dem Paderbornischen Gelehrten Dieterich von Nieheim, und war angenehm bey Päbsten, Cardinälen und Bischöfen, durch deren Gunst, wie sich Schaten ausdrückt, er 1386, mithin im 28sten Jahre seines Alters, ein Sacerdotium erhielt, welches wohl von einer Priesterpräbende zu verstehen ist. Nach seiner Zurückkunft wurde er erst bey der Dreyfaltigkeitscapelle in Paderborn angesetzet, darauf Pfarrer und Prediger in der Marktkirche, wobey er es bekanntlich wegen seines canonistischen Schwindels von der sogenannten geistlichen Immunität nicht aushalten konnte, und vom vorigen Fürstbischofe zum geistlichen Richter ernannt wurde, und in dieser Eigenschaft wegen seiner Reformationsplane der Sitten der Geistlichen seiner Zeit, besonders der Abdinghofischen Mönche, den Haß derselben gegen ihren Fürstbischof theilen mußte, welches ihn zur Flucht nach Bielefeld bewog, wohin ihm alle Beysitzer des geistlichen Gerichtes nachfolgten. Er lebte daselbst noch mit seinem Fürstbischofe, als Dechant des dortigen Collegiatstiftes, bis 1416, in welchem Jahre er aus Ueberdruß gegen alle öffentliche Geschäfte, nach Melboms Bericht, im Kloster Bödecken sich zur Ruhe begab, und 1418 als ein 60jähriger Greis verstarb. Sein historisches Werk, Cosmodromium (Weltlauf) — fängt nach damaliger Sitte mit der Schöpfung der Welt an, ist aber hauptsächlich nur eine Westphälische Ge-

Geschichte, in sechs aetates oder Alter abgetheilet, bis auf das Jahr 1418. Er fieng unterm Pabste Bonifaz IX an zu schreiben, und hörte mit Martin V auf.

Bis auf dieses Jahr 1418 lebte auch der Paderbornische wichtige Gelehrte Dieterich von Nieheim, der nicht, wie Fabritius meynt, ein Magdeburger oder Osnabrücker von Geburt, sondern ein Paderbörner von Haus aus war. Dieser Cavalier reisete auch, nachdem er sich zu Hause so weit gebildet hatte, nach Italien, wo er sich über sieben und vierzig Jahre am Römischen Hofe unter fünf Päbsten: Gregor XI, Urban VI, Bonifaz IX, Innocenz VII und Gregor XII aufhielt. Hier wurde er zuerst ins Collegium Abbreviatorum oder der päbstlichen Secretärs aufgenommen.

Aus einem päbstlichen Secretär wurde Nieheim päbstlicher Legat nach Griechenland, und dann mit einer Pfründe zu Lucca versorgt. Nach Cranzens Bericht erhielt er auch das Bisthum Verden, von wo der Herzog Otto von Braunschweig nach dem Erzbisthum Bremen versetzt ward. Mit diesem bekam er aber zu Rom einen Proceß, weil er unter andern das Schloß Rodenburg noch immer inne behielt, wodurch er sich bey den Verdischen so sehr verhaßt machte, daß ihn der Pabst Bonifaz IX nach Cambrai versetzen mußte. Im Verdischen Bisthume erhielt er Conraden von Vechte, einen Westphälinger (Münsterländer), zum Nachfolger, bis daß dieser Münsterische Doctor des canonischen Rechts Erzbischof von Prag, und, ganz wider sein Vermuthen, ein Hussitischer Ketzer wurde. Diese Erzählung Cranzens und Bruschii bestreitet Schaten, so weit sie den Nieheim betrift, mit folgenden Gründen: Wenn Nieheim auch Fürstbischof von Ver-

Verden gewesen wäre, so wäre er wohl dazu nur gewählet worden, hätte aber wohl keine päbstliche Bestätigung, und niemals den Besitz dieses Hochstiftes erhalten (wahrscheinlicher ist es, daß die Verdischen die päbstliche Ernennung nicht gelten lassen wollten). In einem Belobungsschreiben der Paderbörner dieses ihres Landsmannes an den Pabst Martin V (den jetzigen Einzigen) wurde er zwar unter die großen Männer des Hochstiftes gezählet, aber ohne alle Erwähnung seiner bischöflichen Würde (eine Paderbornische Politic gegen den prostituirten Pabst); und er, Schaten, würde noch Urkunden anführen, worin er sich unter den Privatpersonen unterschrieben hätte (kann wahr seyn, wenn es nicht noch einen anderen Dieterich von Nieheim im Paderbornischen gegeben hat). Im Verzeichnisse der Bischöfe von Cambrai wäre er endlich gar nicht vorhanden (die Franzosen wollten wohl keine päbstliche Waare haben, die den Teutschen (Verdern) nicht gut genug war).

Nach Schatens Meynung hat Dieterich von Nieheim also immer sein Leben in Italien unter den dortigen Gelehrten als ein Privatmann zugebracht (nachdem er die Bischofsmützen zu Verden und Cambrai nicht erhalten konnte), und er soll doch Paderbornische Urkunden unterschrieben haben. Nos tabulas producemus, quibus inter privatos etiam subscripsit; (wollen sehen).

Von welcher Wichtigkeit sind aber die nachgelassenen von Meibom gerühmten Werke dieses Paderbornischen Ritters und Geistlichen? —

Er schrieb eine acht und dreyßigjährige (Kirchen-) Geschichte seiner Zeit, in vier Büchern, wovon die drey ersten vom damaligen päbstlichen Schisma (mit einer

da-

damaligen durch die Reformation noch nicht verhinderten catholischen Freymüthigkeit) handeln; das vierte Buch heißt: Nemus Unionis (eine Anspielung auf seinen eigenen Namen, nach damaligen Geschmack, der Wald der Vereinigung oder Aufhörung des päbstlichen Schisma). Noch ein fünftes Buch dieses Dieterichs von Nieheim enthält das Leben des von ihm in der Nähe beschaueten Pabstes Johannes XXIII. Acerbus Scriptor in Pontificem, & Romanorum moribus exagitandis; quales plerumque esse solent, qui vel cum Platina laesi, vel speratis honoribus potiti non sunt, sagt Schaten von ihm. O der Jesuitischen Verläumdungen, der Jesuitischen Schlangenlist und Taubeneinfalt! So lange Schaten Kranzen und Brusch nicht zu Lügnern machen kann, so lange bleibt es wahr, daß das Hochstift Verden, bey Lebzeiten seines Fürstbischofes, nicht einen in Rom sich aufhaltenden Paderbornischen Ritter zum Fürstbischofe wählte, sondern daß der Römische Hof ihn ohne Erfolg dazu ernannte.

Im Paderbornischen hatte man die Augustiner-Regular-Canoniken aber bekanntlich nicht zu Bödecke aufnehmen wollen. Der ganze Orden fand jetzt Feinde an den übrigen, da diese Orden durch ihre heimliche Vergrößerungen unter allerley Gestalten (der Kleidung nach schwarz, weis, braun, einzeln und vermischt) zu bemerken anfiengen, daß für sie Alle die Suppe endlich zu mager werden müßte. Die Dominikaner konnten vorzüglich, wie ehemals die Franciskaner, jetzt die Augustiner in ihrem Blute nicht ausstehen. Der Dominikaner und Professor der Theologie Matthäus Grabbo zu Ratzeburg erschien für alle seine Mitbrüder ins Feld, und bewies mit einer Feder eines Thomas von

Aquin, es dürften keine Orden weiter, als jene der Bettelmönche, geduldet werden. (Blumauer ist aber anderer Meynung:

Allein kaum saßen wir im Kreis,
So mußt' uns auch schon ein Geschmeis
Von Vögeln molestiren.

Die Vögel hatten einen Kopf
Wie wir, jedoch geschoren,
Und vorn und hinten einen Kropf
Nebst langen, langen Ohren.
Sie hatten braune Flügel auch,
Und einen Reifen um den Bauch;
Damit er nicht zerspringe.

Wie Fledermäuse sahn sie aus:
Doch flogen sie bey Tage
Im Land herum von Haus zu Haus,
Zu aller Menschen Plage.
Harpyen hießen sie: zwar nennt
Man nun sie anders, doch man kennt
Die Vögel aus den Federn.

Sie kamen an zu Dutzenden
Aus ihren dunkeln Nestern:
Die schmutz'gen Bärte träufelten
Noch von dem Wein von gestern.
Sie sangen uns im Eulenchor
Ein lautes Miserere vor, u. s. w.

Sie wollten sich in unserm Wein
Die langen Bärte baden,
Und unsre Braten obendrein
In ihre Säcke laden u. s. w.

Wir

Virgils Aeneis,

travestirt von Blumauer,

Wien 1784 mit einem Heere von Pränumeranten durchs catholische Teutschland bis ins Oesterreichische Italien, da das heutige Italien doch so scharf in diesem Muster von gesundem Witze mitgenommen worden ist).

Nun erhuben die Augustiner ein großes Geschrey wider die Dominikaner unter andern vor dem Churfürsten von Cölln und Fürstbischofe von Paderborn, der zu Cölln die Professoren von allen Facultäten um ihre Meynung hierüber befragen ließ, die dann das Institut der Regular-Canoniken guthießen, welches hierauf vom Churfürsten genehmiget wurde.

Auf dieses Urtheil waren die Augustiner Johann Wall von Windsheim (unweit Zwolle im Oberysselschen, wovon die Windsheimische Congregation der Augustiner ihren Namen führte), Johann Voß zu Zwolle und Henrich Ahaus, Brüderherr einer weltgeistlichen Congregation von sogenannten Fraterherrn zu Münster (alle drey geistliche Communen sind nicht mehr) nach Constanz zum Concil gereiset, ihr Institut approbiren zu lassen, worin sie ihren Endzweck erreichten und eine Bestätigung vom Pabste Martin V erhielten. Das Werk jenes Dominikaners wider die Augustiner wurde hernach zu Florenz in Gegenwart des Pabstes verbrannt, und der Verfasser desselben in einen Kerker geworfen, worauf die Augustiner in manchen Bisthümern zur Reformation der übrigen ohnehin schon zu zahlreichen Geistlichen Eingang fanden.

So bestätigte auch der Churfürst von Cölln, als Administrator des Hochstiftes Paderborn, worin er

sich 1419 mal wieder sehen ließ, nachdem er eine Streitigkeit zwischen Hildesheim und Braunschweig durch einen Vergleich geschlichtet hatte, auf Verlangen des vorigen Paderbornischen Fürstbischofes, Herzoges Wilhelm von Berge und Grafen von Ravensberg, den Augustinern zu Böddecke die alten Rechtsame und Besitzungen, welche der vormalige Bischof Imad, Graf von Geldern, diesem gewesenen Stifte und jetzigem Kloster vorzüglich geschenket hatte.

Der Eingang dieser Bestätigungs-Urkunde heißt: Theodoricus Archiepiscopus Coloniensis, & Sacri Imperii per Italiam Archicancellarius, & Administrator Ecclesiae Paderbornensis. Nach einer Erzählung der Umwandlung dieses ehemaligen Chanoinessenstiftes Böddecke in ein Augustinerkloster, und des Verlangens des vorigen Fürsten, demselben die alten Rechtsame bestätigen zu wollen u. s. w. folget die Urkunde des Bischofes Imad selbst:

Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus, qualiter Abbatissa de Bodiken ava cum consensu & laude totius ecclesiae & universae familiae per *advocatum* suum (wo waren jetzt die Vögte der geistlichen Stiftungen?) Henricum Comitem duas curtes: Quorsuithihusun & Luidwardeshusum in pago Hassi (wo lag damals dieser jetzt verschwundene Gau?) sitas, sanctae Paderbornensi Ecclesiae in proprium tradidit, legavit, concessit, scilicet cum omnibus jure sibi pertinentibus terris, territoriis, agris cultis & incultis, aedificiis, pratis, molis, molendinis, mancipiis nuptis & innuptis, silvis, viis & inviis, aquis aquarumque decursibus, exitibus & reditibus, quaesitis & inquirendis. [Unde Immadus Episcopus memor

ejus

ejus servitii & devotionis, quidquid ei de ipsa ecclesia singulis annis erat dandum, eidem *abbatissae suisque successoribus* remisit in perpetuum, praeter duo mare (vielleicht zwey Fischteiche), quae Erpo Comes habet in *beneficium* (jetzt hieß es feudum und war erblich), confirmata super hac re hujusmodi constitutione, ut quotiens idem Episcopus, vel successor ejus, ad praefatum venerit locum, nullum ibi exigant servitium (die Bischöfe visitirten ihre Diöcesen nicht mehr), praeter quod Herisiensis Ecclesiae (das Chanoinessenstift Neuenheerse), more tres scilicet Scutellae cum Ferculo (soll wohl ein Ferkel oder junges Schwein h issen), & tres propinationes apportentur pro honore debito. Quod si ipse Episcopus, vel alius Successor ejus, hanc traditionem voluerit infringere, decem libras auri eidem persolvat ecclesiae; abbatissa vero liberam habeat potestatem sua recipiendi, & quod voluerit inde faciendi]. Haec sunt mancipia ad praefatas Curtes pertinentia, Meynza, Besecke, Luizo, Thiadburg, Meinza, Helmward, Rurhard, Werenburg, Eperstein (sine die & consule).

Dann folget die Schlußformel des jetzigen Fürstbischofes: Nos igitur — privilegium supradictum pro monasterio & *Canonicis regularibus* (Abbatissae suisque Successoribus) auctoritate nostra *ordinaria*, qua in ecclesia Paderbornensi fungimur, (also ist zur Umwandlung eines Klosters, Stiftes, die Auctoritas extraordinaria papalis nicht nothwendig) supra dicta cum suis clausulis, praesentibus confirmamus, omnem, quae ex Sigilli diminutione & *Stili*, & circa datum ejus, *Simplicitate* vel negligentia potest deprehendi, supplendo defectum.

Zu der Reichs- und Kreuzarmee wider die Hussiten, die ein Heer von vierzigtausend Mann auf den Beinen hatten, mußte auch das Hochstift Paderborn sein Contingent stellen. Zu dessen Behufe war der Churfürst genöthiget, die Burg Krukenberg und die Stadt Helmershausen dem Reichs-Abte daselbst 1421 zu versetzen. Eben so bekamen verschiedene Paderbornische Ritter die Stadt Steinheim in Pfandschaft, wie überhaupt viele Pertinenzien des Hochstiftes unter diesem Churfürsten und Administrator mit Pfandschaft beleget wurden.

Das Jahr 1423 ist wegen der erzbischöflichen Synoden merkwürdig, die Mainz, Trier und Cölln nach dem schon gegebenen Beyspiele von Salzburg halten ließen. Aber nicht wegen der alten Metropolitanverfassung mehr. Denn es waren, auf päbstlichem Betrieb, veranlaßte Synoden, das Einreißen der Hussitischen Ketzerey in Teutschland zu verhindern, woran so mancher gegen sie abgeschickter Krieger sein Gefallen äußerte, weswegen dann aller Umgang mit den Hussiten, alles Lesen ihrer Schriften verboten, und ein Hussitischer Priester zu Regensburg, nach dem Beyspiele Hussens und des Hieronimus von Prag, verbrant wurde. Die Metropolitan-Verfassung wurde auch dadurch nicht wenig zerrüttet, daß ein Erzbischof zugleich Bischof eines andern erzbischöflichen Sprengels seyn konnte, wie das jetzt der Fall mit dem Mainzischen Suffraganbisthume Paderborn war, das jetzt ein Erzbischof von Cölln besaß. Die Cöllnische Synode war übrigens auch um deswillen merkwürdig, weil nicht nur die sämmtlichen Cöllnischen Provinzialbischöfe von Lüttich, Uetrecht, Münster, Minden und Osnabrück dieselbe beschickten, sondern auch abermals Verordnungen

gen gegen die sogenannten Concubinen-Ehen der Geistlichen darauf gegeben wurden.

Der Churfürst von Cölln empfieng, als Administrator des Fürstenthumes Paderborn, erst 1424, mithin erst im achten Jahre seiner hiesigen unruhigen Regierung, die feyerliche Huldigung sämmtlicher Landesstände, bey welcher Gelegenheit er den Einwohnern des sogenannten Delbrücker-Landes ihre alte Vorrechte bestätigte; wiewohl diese Vorrechte nur Einschränkungen ihrer Abgaben waren. Denn es wurde den Eigenbehörigen dieses, seiner ebenen Lage wegen, noch immer aus einzelnen Wohnungen bestehenden Districtes aufs neue zugesagt, daß sie dem Fürsten außer den May- und Herbst-Beden oder Bitten (Abgaben, die ehemals den kaiserlichen Abgeordneten bey ihren großen Landgerichten entrichtet, aber hernach von den Landesherrn oder Gutsbesitzern erhoben wurden) nur noch jährliche Kornfrüchte, ein gemästetes Schwein, zwey Fuhren Holz und drey Hühner jährlich abgeben sollten. Auch wäre jeder Erbbesitzer verpflichtet, dem Fürsten Kriegesdienste (Landesfolge) zu leisten; die Strafgelder aber sollten zur Hälfte für den Fürsten, zur Hälfte für die Gemeinde seyn.

Dem Fürstabte Grafen Moritz von Spiegelberg zu Corvey, wie der Abtey, welcher ihre Exemtion von Paderbornischer Seite wieder streitig gemacht worden seyn mogte, wurden auf ihr Verlangen ihre kaiserlichen und päbstlichen Privilegien, so weit sie gerecht und friedlich in deren Ausübung wären, in allgemeinen Ausdrücken vom Pabste bestätiget. Dieser Pabst Martin V scheint den in der Praxi so ziemlich angenommenen Gedanken gehabt zu haben, die Abtey an und für sich wäre exemt, das Corveyische Stiftsgebiet

aber gehörte zur Paderbornischen Diöces (Monasterii Corbeiensis Romanae Ecclesiae immediate Subjecti, Paderbornensis Dioecesis). Wobey Schaten das Schwankende der päbstlichen Bullen bemerket, welche so ertheilet würden, wie einseitige Vorstellungen darauf antrügen, oder wie es das päbstliche Interesse erheischte (Pontifices ut informabantur, *aut res poscebant*, nunc sibi supremam curam sumebant, nunc Episcopo Paderbornensi intra ejus dioecesin permittebant).

Der Churfürst von Cölln und Fürstbischof von Paderborn führte 1425 nebst dem Erzbischofe und Churfürsten von Trier und dem Erzbischofe und Fürsten von Bremen, seinen Bruder, den Grafen Henrich von Mörs, als neuen Fürstbischof von Münster ein. Der Einzug desselben ward auch um deswillen mit der Gegenwart mehrerer mächtiger Herrn, als gewöhnlich, beehrt, die Stadt Münster, welche mit vier Domherrn den Domprobsten Grafen Henrich von Nassau zu ihrem Fürsten verlangt hatte und zu Thätlichkeiten geschritten war, im Zaum zu halten.

Mit dem Hochstifte Münster war auch das Hochstift Osnabrück erlediget worden, da der eben verstorbene Graf Otto von Hoja über ersteres als Bischof, über letzteres als Administrator regieret hatte. Zu Osnabrück war nun zwar die Wahl einträchtig auf den Grafen Johann von Diepholz gefallen. Wie ihn aber die Domherrn zur sogenannten Adoration zum hohen Altare der Domkirche führten (die Adoration eines neugewählten Pabstes durch die Cardinäle ist also so anstößig nicht, da solche auch den Abtissinnen freyweltlicher evangelischer, wie catholischer, Stifter geschieht, und das Wort Adoration eine doppelte Bedeutung hat),

drang

drang der Proconsul Molle mit einem Haufen Osnabrückischer Bürger bewaffnet in die Kirche, deren Thüren darauf verschlossen wurden. Nun stellete gedachter Proconsul dem neuerwählten Fürstbischofe vor: von den vorherigen Fürsten wären verschiedene Privilegien der Stadt Osnabrück nicht gehalten worden. Es wären z. B. die nachgelassenen Güter jener Verstorbenen, die in ihrem Leben kein Testament gemacht hätten, und der aus einer nicht vollgültigen Ehe gebohrnen Kinder vom fürstlichen Fisco eingezogen worden, es sollte aber jetzt keiner aus der Kirche gelassen werden, ehe und bevor ihm mittelst Handschlages versprochen würde, daß diese eingezogenen Güter wieder heraus gegeben würden, wozu sich dann der Fürst und die Domherrn auch verstanden, wogegen dem Fürsten der streitige Zoll zugestanden wurde. Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn nahm aber hernach diesen Vorfall nicht so gut auf, sondern belegte, als Metropolitan der Osnabrückischen Diöces, die Stadt mit dem Interdicte, welches jedoch der Fürstbischof wieder aufzuheben für dienlicher fand.

So glücklich indessen die Hochstifter Münster und Osnabrück beruhiget waren, so nahmen doch die bedeutendsten westphälischen Landschaften, wie Paderborn, Berge und Ravensberg nebst verschiedenen auswärtigen, an der Fehde der Gebrüder Adolph und Gerhard von Cleve und Mark unter sich, thätigen Antheil, so daß diese Fehde, aller kaiserlichen und päbstlichen Vermittelung ohngeachtet, bis ins zehnte Jahr fortdauerte.

Eben so schickte der Churfürst von Cölln und Fürst von Paderborn seinem Bruder, dem Fürstbischofe von Münster, Hülfstruppen in jenem Kriege zu, den der-

 selbe

selbe mit dem Fürst-Erzbischofe von Bremen 1426 wider den friesischen Helden Focco zu führen hatte.

Aller solcher Privatfehden ohngeachtet dauerte der Reichskrieg gegen die Hussiten, der dann doch das Gute hatte, daß manche Privatfehde darüber unterblieb, 1426 und ferner fort. Held Ziska an der Spitze seiner tapfern Böhmen, Mähren, Lithauer, Polen, rächete das Blut Hussens in Böhmen, in Mähren, in Lausnitz, Klöster flogen in Flammen auf, Mönche wurden von Pferden zerrissen, von Säbelhieben und Menschenzähnen zerfleischet.

Aber der Pabst Martin V (aus dem Hause Colonna) schrieb Kreuzbullen über Kreuzbullen an den (treulosen) Kaiser Sigismund, an die Churfürsten von Mainz, Trier und Cölln, an die Erzbischöfe von Salzburg, Magdeburg, Bremen (Gnesnen und Strigau), an die Bischöfe von Freisingen, Passau, Bamberg (Paderborn, Olmütz und Cracau), wie an andere teutsche Chur- und Fürsten aus.

In diesen Blutbullen machte der Pabst auch bekannt: Se in Conradum Westfalum (Conrad von Wechte im Münsterischen) Pragensem Archiepiscopum ob haereses *quasdam* Hussitarum, quas palam in *pseudosynodo* (die Synode von Pistoja) professus fuerat, anathematis sententia animadvertisse, omnique dignitatis gradu bonisque exuisse (es fehlte aber an der Execution der Sentenz). Quare ex apostolicae Sedis (*Camerae*) Sententia palam id denunciari, Archiepiscopum vero haereticum capi & in custodiam trahi imperat. Hujus vero Conradi Archiepiscopi *haeresis*, qua Bohemiam conturbarat, haec potissimum erat: Eucharistiam sub

ſub utraque ſpecie populo *neceſſitate ſalutis* (hierin lag die beyderſeitige Rechthaberey), praebendam eſſe, quam poſt coenam *Veſperi* (Abendmahl), conſici debere docebat, omnibusque etiam non jejunis liberam faciebat. — Ac ne *haereſis* illa auctoritate Conradi Epiſcopi, & *ſpecie ſua multum plauſibilis*, Saxoniae Germaniaeque populum in errorem traheret, jubet litteras ſuas cum omnibus provincialibus Epiſcopis communicari, populumque in veteri percipiendae Euchariſtiae conſuetudine continere. (Billiger dachte das balderfolgende Baſelſche Concil, und Jeſuiten verhinderten nur, wider den Wunſch catholiſcher gekrönter Häupter, die Verſtattung der Prieſterehe und des Kelches für die Laien; videantur: Schmidts Geſchichte der Teutſchen und den Geſchichtſchreiber des Tridentiniſchen Concils Fra Paolo Sarpi, den Venetianiſchen Serviten-Mönch, Bruder Paul Sarpi).

Da jedoch todte Bullen noch keine neue Armeen wider die fürchterlichen Huſſiten in Bewegung ſetzten, ſo ſchickte der Pabſt 1427 einen lebenden Legaten, den Cardinalbiſchof Henrich von Wington, einen Engliſchen Prinzen, nach Teutſchland. Dieſer Blutprediger brachte Ablaß für alle diejenigen mit, die Huſſitiſche Ketzer maſſacriren würden, auch päbſtliche Beweiſe Römiſcher Generoſität, vermöge welcher ſelbſt die ſonſt von allen Abgaben befreyete Geiſtlichkeit, zum Behufe des Religionskrieges wider die Huſſiten, den Zehnten nicht nehmen, ſondern von den genommenen Zehnten, wie von allen ihren Beſitzungen geben ſollte. Sogar die apoſtoliſche Schatzkammer bot den fünften Theil ihrer apoſtoliſchen Zölle an, um mit einem Eye nach einer Seite Speck zu werfen, wie ſich der weſtphäliſche

Bauer

Bauer ausdrückt. Die Weltlichen zu brandschatzen brauchte es keiner päbstlichen Erlaubniß. Es wurde für diese unter andern eine Kopfschatzung von dreyzehn Hallischen Pfenningen ausgeschrieben; so daß der Hussitenkrieg in allem Betrachte als der erste Entwurf der heutigen militärischen Verfassung angesehen werden muß. Allein die weltlichen Fürsten erhoben bittere Klagen über die verdorbenen Sitten der Geistlichen, und beschrieben beym Pabste den bisherigen schlechten Erfolg des Hussitenkrieges als eine Strafe Gottes für die Laster der Clerisey. Deswegen bekam der Legat noch folgende heimliche päbstliche Instruction: Volumus ut tua circumspectio praesertim Archiepiscopum *Colonienſem* (& Episcopum Paderbornenſem), & Episcopum herbipolenſem, de quibus nonnulla indigna pietatis audimus, moneas ex parte nostra, & horteris in caritate Dei, ut ita se gerant, ita vivant, tum propter salutem animae, tum propter praesens scandalum, quod maxime debet earum mentes movere, ut ex vita eorum caeteri bonum exemplum sumant, neque habeant caussam murmurandi. *Colonienſi* autem & Moguntino Archiepiscopis mandes & praecipias, ut cessent a bellis, & vires quas ponunt ad effundendum Christianum Sanguinem, vertant ad haereticos oppugnandos. Quia nimium ipsorum error nocuit causae fidei. Nam si cum reliquis se ad Bohemiam, prout debebant & statutum erat, contulissent, nunquam profecto exercitus ille tanta cum verecundia recessisset.

Und dennoch wurde so wenig in diesem Jahre 1427 als im folgenden 1428 etwas Erhebliches wider die Hussiten unternommen, die vielmehr unter ihrem neuen

neuen Anführer Procop jetzt auch Meißen, Thüringen und Sachsen, wovon sie am meisten gelitten hatten, heimsuchten. Und so focht jetzt das ketzerische Böhmen gegen das rechtgläubige Sachsen, da im Buche des Schicksales schon ein Krieg des ketzerischen Sachsen gegen das rechtgläubig geprügelte Böhmen aufgezeichnet stand. Niedersachsen gerieth darüber so sehr in Schrecken, daß die Städte Magdeburg und Braunschweig sich unter andern befestigten, indeß Westphalen, ohngeachtet die Hussiten auch durch Oesterreich, Bayern und Franken streiften, mit der Clevisch-Märkischen Fehde, grade wie im dreyßigjährigen Kriege, genug zu schaffen hatte.

So sehr auch der Churfürst von Cölln und Fürstbischof von Paderborn an dieser Fehde Antheil nahm, um die Clevische Macht zu schwächen, so ließ er doch meistens nur seine Truppen agiren.

1429 war er mit einer bischöflichen Handlung beschäftiget. Vor zweyhundert Jahren war das weibliche Stift oder Augustiner-Nonnenkloster Dalheim fundirt worden, ohne daß man von seiner Stiftung oder von den Fundatoren desselben nähere Nachrichten hat. Auch dieses Stift oder Kloster hatte das Schicksal so vieler Fundationen in diesen Fehdezeiten erfahren. Seine Güter waren zerstreuet, seine Gebäude zu dreyen malen, erst von den Edeln von Levenstein, dann durch Lippold von Ettelen, endlich von denen von Lippe eingeäschert worden. Und jetzt lag es schon sechszig Jahre verwüstet und unbewohnet. Die Herrn von Padberg, Brabeck und Haarhausen, von deren Vorfahren diese Stiftung herrühren oder doch dotirt seyn mogte, boten daher dem Augustinerkloster zu Böddecke auch Dalheim an, dessen Gebäude sie wieder aufführen, wie dessen zer-

zerstreuete Güter wieder herbey schaffen wollten. Der Prior und die übrigen Regular-Canoniken zu Böddecke erhielten dazu auch die landesherrliche und bischöfliche Auctorität: Theodoricus Dei & Apostolicae Sedis Gratia Archiepiscopus Coloniensis, Archicancellarius per Italiam, Angariae Dux & Westfaliae, ac Administrator Ecclesiae Paderbornensis, ad perpetuam rei memoriam. (Die Apostolicae Sedis Gratia bezieht sich auf Paderborn). — — — De Consensu Dominorum Praepositi, Decani & Capituli Ecclesiae nostrae Paderbornensis dictum locum desertum sive monasterium (Dalheim) cum -- Judiciis — praedicto monasterio in Bodecken *incorporamus*, *annectimus* & *unimus* in perpetuum per praesentes. Et eundem locum dicto monasterio in Bodecken *auctoritate ordinaria quantum nobis ex officio nostro incumbit* concedimus & assignamus, ita quod liceat ipsis (Bodeckensibus) in dicto loco reformato idoneos sui ordinis, *aut alios cujuscunque Status viros instituere & destituere*. — Et nos Alradus de Busche Praepositus, Henricus Decanus, caeterique Canonici Ecclesiae Paderbornensis. — Datum 1429 vicesima quinta die mensis Maji (ehemals würde man geschrieben haben, wie noch hin und wieder geschah, die divi, vel beati, vel sancti Urbani).

Zwey Böddecker Augustiner nahmen nun mit einigen Laienbrüdern einstweilen Besitz von Dalheim, das durch die Mildthätigkeit des Herrn von Brabeck, und bald auch des Grafen Otto von Waldeck, der diesem neuen Kloster alle Güter, die er von denen von Büren im Dorfe Dalheim gekauft hatte, wie auch seine vom Stifte Corvey lehnrührige, im Sintfelde gelegene Güter,

ter, mit Consens des Corveyischen Fürstabtes Arnold, vermachte, bald so in Aufnahme kam, daß die Windsheimer Augustiner-Congregation in einem Streite zwischen Bödecke und Dalheim, ob letzteres ein mit erstem vereinigtes oder eigenes Kloster wäre, auf Anstehen derer von Brabeck den Ausspruch that, es wäre ein eigenes Kloster. Die Dalheimischen schönen heutigen Gebäude kamen übrigens von 1460 bis 1470 zu Stande.

Nach dem Willen des Fürstbischofes sollte Dalheim nur eine Pertinenz, Probstey, Residenz von Bödecke seyn. Man sieht hier also die Kunstgriffe monastischer und mönchsähnlicher Vergrößerungen, welche bald die ganze Hand erhalten, wenn sie mal einen Finger davon haben; zugleich auch, wie Ordens-Congregationen, Generäle, Capitel die Ausübung der bischöflichen Macht hemmen. Bettelmönche vollends haben gar kein Vaterland, keine Diöces, keine Vaterlandsliebe, keine Diöcesan-Subordination,

(Wie Fledermäuse sahn sie aus:
Doch flogen sie bey Tage
Im land herum von Haus zu Haus (von Kloster zu Kloster, von Provinz zu Provinz)
Zu aller Menschen Plage).

Nicht ohne Grund haben daher Venedig und Oesterreich die Verbindungen einheimischer Klöster mit auswärtigen Visitatoren, Provinzialen, Generalen u. s. w. aufgehoben, andere Regenten und Bischöfe den Klöstern nur die Aufnahme der Landeskinder verstattet u. s. w.

Das einzige Augustiner-Nonnenkloster bey Brakel ausgenommen, machte das Hochstift Paderborn, da

da man die erloschenen Jesuitergüter nicht mehr rechnen kann, keine Klosterfundationen von nun an mehr. Man kann die Anmerkung nicht unterdrücken, daß sie, Abdinghof und das Nonnenkloster Gokirchen in der Stadt Paderborn ausgenommen (da Marien-Münster in der ehemaligen Grafschaft Schwalenberg-Oldenburg liegt), sich alle in dem fruchtbaren Sindfelde und in der schönen Warburgischen Börde (Behörde, Zubehör) angebauet haben. Hier liegen: Holthusen, Bödecke, Dalheim, Hardehausen, Wilbadessen, Gerden, Wormeln.

Von diesen sieben heutigen Klöstern waren der Fundation nach drey freyweltliche Chanoinessenstifter, nämlich Bödecke, Dalheim, Gerden.

Klöster lieben aber überhaupt keine sterile Gegenden, das Hochstift Münster z. B. hat einige vierzig Klöster. Fast die Hälfte dieses Hochstiftes, das unfruchtbare Niederstift, hat aber nur in der Stadt Haselünne ein Nonnenkloster, und zu Vechte und Aschendorf Franciscanerklöster.

So sehr wider alle alte Kirchenverfassung die Vereinigung eines Mainzischen Suffraganbisthums mit dem Cöllnischen Erzbisthume in einer Person auch immer stritt, so nützlich war die Verbindung des Herzogthumes Westphalen mit dem Fürstenthume Paderborn. Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn suchte daher letzteres auf ewige Zeiten mit der Chur Cölln zu vereinigen. Da indessen dadurch ein Hochstift in der teutschen Kirchenverfassung erloschen seyn würde, so war nach der einmal geschehenen Zernichtung des Metropolitanwesens die päbstliche Genehmigung dazu nothwendig. Er nahm daher zu Bestechungen der päbstlichen Beamten, und, wie gewöhnlich,

zu

zu einseitigen Vorstellungen seine Zuflucht: das Hochstift Paderborn könne an und für sich keinen Fürstbischof mehr anständig unterhalten, da es diesem nur fünfhundert Florenen einbrächte, zudem wäre es jetzt so sehr durch Kriegesschulden herunter gekommen, daß es aus eigenen Kräften sich nicht mehr erholen könnte. Das hätte auch die Paderbornischen Landesstände bewogen, in die Verbindung dieses Hochstiftes mit dem Erzstifte Cölln einzuwilligen.

Das war also schon der zweyte Secularisations- und Extinctionsplan mit teutschen Hochstiftern blos in Niedersachsen und Westphalen, da Bremen und Hamburg bekanntlich auch schon an die Errichtung eines teutschen Patriarchats, auf Kosten kleinerer Stiftungen, unter andern der Reichs-Abtey Corvey, gedacht hatte. Die Protestanten ersannen also nichts neues, wenn sie nicht lange mehr, Hochstifter unter dem von den Päbsten ersonnenen Namen der Administration, sich nach den Grundsätzen ihrer Religion zu erwerben trachteten, um gleichmäßige Macht mit den Catholiken zu erhalten.

Der Pabst Martin V williate auch den 24 November (Octavo Calendarum Decembris, denn die Päbste rechnen nach der alten Römer Art, nicht nach Tagen der Heiligen, womit sie die Christenheit doch so reichlich beschenken) 1429 in die Verbindung des Hochstiftes Paderborn mit dem Erzstifte Cölln. So war also zu Rom schon das Hochstift Paderborn für erloschen erkläret, da dieses Hochstift dem benachbarten Hochstifte Corvey, wie das Würzburgische dem Fuldischen, nur zu gefährlich war, welches die Erhebung beyder Abteyen zu Bisthümern, um nicht das Schicksal von Weißenburg, Prüm u. s. w. zu haben, veranlaßte.

Die Eifersucht zwischen Lutheranern und Reformirten nutzte den Catholiken, oder vielmehr den Stiftslanden. Denn wäre das Haus Oesterreich niemals mit Spanisch-Jesuitischem Geiste beseelet gewesen; so hätte es sich mit den Evangelischen Mächten, nebst Bayern, brüderlich in die Beute der Bischöfe theilen können, so wie Frankreich Besançon, Metz, Tüll, Verdün, Strasburg zu erwerben wuste.

Allein das Domcapitel zu Paderborn appellirte von dem übel unterrichteten Pabste an den besser zu unterrichtenden, und protestirte Namens des ganzen Hochstiftes wider dessen Verbindung mit dem Erzstifte Cölln:

In nomine Domini Amen.

Per hoc praesens publicum Instrumentum cunctis ipsum intuentibus pateat evidenter, eodem anno nativitatis ejusdem 1430, indictione octava, die vero decima septima mensis Septembris, hora primarum vel *quasi* de mane (ist entweder ungefehr um 1 Uhr nach Mitternacht, oder zur Zeit der Prim im Domchore). Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Martini providentia (divina) Papae quinti anno ejus tredecimo, venerabilibus & circumspectis Viris Dominis Alrado Praeposito, Henrico Decano, Ottone Speghel Seniore, Rodolfo de Wintringerode Camerario, Alberto de Haxthus Praeposito Ecclesiae Sanctorum Petri & Andreae (Bustorf), Henrico de Driborg, Diderico Lappen Archidiacono Sedis Huxariensis, Hermanno de Oyenhusen Thesaurario, Lodewico de Rostorp Cantore, Stephano de Malsborgh Archidiacono Sedis Horhus,

hus, Wernhero Krevet, Hermanno de Rekelinghus, Tiderico de Engelsen Scholastico, Ravenone de Papenhem, Henrico de Wolsten, Johanne de Imadishus Canonicis, in loco Capitulari Ecclesiae Paderbornensis more solito vocatis & capitulariter propter hoc, videlicet animo appellandi, congregatis, & Capitulum ejusdem Ecclesiae hac vice repraesentantibus &c. &c. &c.

In dieser weitläufigen Appellation ist sonst nur enthalten, daß im Hochstifte oder vielmehr in der ganzen Diöces Paderborn über zweyhundert Pfarreyen wären, und daß das Domcapitel aus Adlichen und Gelehrten bestände, da es jetzt doch nur vier und zwanzig adliche Präbenden hat, ohne daß man im Paderbornischen mehr sogenannte Doctors-Präbenden kennt.

Hiemit nicht zufrieden, wurde auch das Mainzische Domcapitel zu einer Protestation wider die Erlöschung eines Suffraganbisthumes des Erzstiftes Mainz vermogt. — Und da die Stadt Paderborn, wie die übrigen Paderbornischen Landesstände, ebenfalls eine Protestation dagegen einlegten, so übertrug der Pabst diese Angelegenheit dem Auditor Geminian von Prato, der den Erzbischof von Cölln und Administrator von Paderborn nach Rom citirte, und ihm einstweilen alle Verbindung des Hochstiftes Paderborn mit dem Erzstifte Cölln untersagte.

Der Pabst Martin V verstarb den 20 Februar 1431 darüber, und erhielt Eugen IV zum Nachfolger, den das den 23 Julii zur Aussöhnung der Hussiten zu Basel angefangene Concilium zu sehr beschäftigte, diese Angelegenheit betreiben zu können.

Das Domcapitel, die Ritterschaft und die Stadt Paderborn schlossen aber eine wiederholte Vereinigung unter sich, sich der Verbindung des Hochstiftes mit Churcölln widersetzen zu wollen:

In nomine Domini Amen.

Anno a nativitate ejusdem 1431, indictione nona, die vero decima tertia mensis Aprilis, hora primarum de mane vel quasi; Pontificatus sanctissimi Domini in Christo Patris & Domini nostri Eugenii divina providentia Papae quarti anno ejus primo, in nostrorum Arnoldi Brandis & Bertoldi Gossentorp Notariorum, testiumque infra scriptorum ad hoc vocatorum & habitorum, nec non in praesentia venerabilium & circumspectorum virorum Dominorum Alradi (vermuthlich de Busche) Praepositi, Henrici de Haxthusen Decani, Ottonis Spigell Senioris, Alberti de Haxthusen Praepositi Ecclesiae SS. Petri & Andreae (Bustorf), Henrici de Driborgh Archidiaconi Sedis Steinhem, Priorum (Praelatorum); Johannis de Driborgh, Lodowici de Rostorp Cantoris, Wernheri Crevet, Tiderici Lappen Archidiaconi Sedis Huxariensis, Hermanni de Oyenhusen Thesaurarii, Stephani de Mal-borch Archidiaconi Sedis Horhusen, Tiderici de Engelsen Scholastici, Ravenonis de Pappenhem & Conradi de Elmeringhusen Canonicorum Ecclesiae Paderbornensis capitulariter congregatorum; personaliter constituti: *illustris* nobilis Bernardus de Büren, strenuus Dominus Joannes de Valkenberch Miles, nec non Hermannus Spegel, Henricus de Oyenhusen Senior, Joannes van Haxthusen, Conradus de Elmeringhusen, Dydericus de Herse, Wichartus de Enze, Heiden-

ri-

ricus & Reinekus de Calenbergh, Borchardus de Papenhem, Tydericus de Nyhusen, Henricus Klinghe, & Joannes de Sunnerke, famuli dioecesis Paderbornensis & ministeriales Ecclesiae praesatae; nec non providi & discreti Viri Henricus Ruwelin, Bado Bruckemans, Detmarus Person, & Rudolfus Snaerman, Proconsules, & Detmarus Rozen Camerarius Civitatis Paderbornensis nomine sui Consulatus & Universitatis Civitatis Paderbornensis &c. &c. &c.

Diese ernannten nun zu ihren Anwäldten zu Rom, oder zu ihren Syndicis & Procuratoribus, Actoribus, factoribus, negotiorum gestoribus ac *Nuntiis* specialibus & generalibus die venerabiles & circumspectos viros, Dominos & Magistros, Joannem Wallingh, Domini nostri Papae praedicti Capellanum, & ejus Sacri Palatii causarum auditorem, Xanctum de Vinianis Advocatum Consistorialem, Joannem Engelhardi, Nicolaum Homborch, Thomam Rode, Petrum Quentin de Orteberghi, Blasium de Roma, Hartleveem Bonekamp, Hermannum Reckelinghusen (ein Adlicher und Domherr), Hermannum Vosseken, Sanderum Marteshusen, Johannem Scollen, Joannem Rickersen, Didericum Alfhusen & Hermannum Cremer.

— — — —

Acta sunt haec in Civitate Paderbornensi in loco supradicto — praesentibus Henrico Allenhusen, & Wilhelmo Lippespringe Clericis Paderbornensis Dioecesis, testibus ad praemissa vocatis & rogatis.

Et ego Arnoldus Brandis *Clericus* Padebornensis publicus *Imperiali* auctoritate Notarius &c. (Es mußte um die Schreibekunst der Weltlichen im Ganzen noch schlecht stehen).

Et ego Bertoldus Gossentorpes Clericus Paderbornensis dioecesis publicus Imperiali auctoritate Notarius &c.

Hiebey ließen es die Paderbörner nicht bewenden, sondern zogen die benachbarten Domcapitel und Collegiatstifter in ihr Interesse. Die Domcapitel zu Minden, Osnabrück, Hildesheim und Halberstadt, wie die Collegiatstifter zu Bielefeld, Höxter und Bustorf zu Paderborn erließen deswegen Vorschreiben an den Pabst, wovon Schaten jenes des Hildesheimischen Domcapitels ausführlich anführet, worin bezeuget wird, daß das Hochstift Paderborn in keiner so schlechten Verfassung wäre, daß es nicht einen eigenen Fürstbischof unterhalten könnte.

Schaten bemerket hiebey mit Grund, daß sich das Hochstift Münster wohl um deswillen aus dieser Sache gelassen hätte, weil sein Fürstbischof ein Bruder des Churfürsten von Cölln und Administrators des Hochstiftes Paderborn gewesen wäre.

Dieses bewog den jetzigen Pabst Eugen IV, die von seinem Vorfahren genehmigte Verbindung des Bisthumes Paderborn mit dem Erzbisthume Cölln den 16 Junii 1431 wieder aufzuheben, wenn darauf der Churfürst vom Pabste an das Baselische Concilium appellirte.

Aus dieser Bulle ersieht man nebenher den Geist des Zeitalters, gemäß welchem die vorigen Päbste schon mehrere Vereinzelungen der Erzbisthümer und Bisthü-

mer, Klöster, Präbenden, hatten genehmigen müssen, wogegen sich jetzt dieser Pabst bey dieser günstigen Gelegenheit erklären konnte.

Wäre übrigens um diese Zeit ein bald errichtetes Kaiserliches Reichs-Cammergericht schon vorhanden, und wäre der Kaiser Sigismund mit den Hussitisch-Böhmischen Unruhen nicht zu sehr beschäftiget gewesen, so würde die Controvers über die Extinction eines teutschen Stiftslandes doch wohl auch als eine Staatssache behandelt worden seyn.

Das Concilium zu Basel, woran der Churfürst von Cölln wegen seiner versuchten Verbindung des Hochstiftes Paderborn mit der Chur Cölln vom Pabste appellirt hatte, hatte indessen den Satz, daß ein Concilium über den Pabst sey, zum Kirchengesetze gemacht, auch verschiedenes anderes zur Einschränkung der päbstlichen Macht verordnet, weswegen der Pabst dieses merkwürdige Concilium anfänglich gar trennen, hernach nach Bononien 1432 verlegen wollte, wogegen sich die Versammlung setzte, weil eine solche Verlegung zum größten Nachtheile der Kirche seyn würde, da die Hussiten einmal nach Basel zum Versuche der Güte eingeladen wären, und das allgemeine Aergerniß eine Reformation an Haupt und Gliedern (Pabst, Erz- und Bischöfe) erforderte.

Nächst dem Kaiser Sigismund, der deswegen selbst nach Rom reisete, wo ihm der Pabst Eugen IV die Kaiserkrone aufsetzte, und ihm die Fortsetzung der Kirchenversammlung zu Basel zugestehen mußte, eiferten selbst der Cardinal legat Julian und der Erzbischof von Cölln und Fürstbischof von Paderborn, der mächtigste damalige geistliche Churfürst und Fürst, am mei-

sten für das Ansehen dieser unvergeßlichen Kirchenversammlung, wogegen das etwa eine hundert Jahr unmittelbar darauf folgende Tridentinische Concilium sehr absticht.

Was die Hussiten betrift, um derentwillen die Baselische Kirchenversammlung hauptsächlich mit gehalten wurde, so waren solche schon seit einigen Jahren unter sich in mehrere Partheyen getheilet, wovon die sogenannten Taboriten, die sich zu Neu-Tabor angebauet hatten, mit der Baselischen Kirchenversammlung nichts zu thun haben wollten, weil alles schlechterdings nur auf den Inhalt der Bibel ankomme, mit deren Erklärung sich ein Concilium auch nur befassen, und jedem die Vergleichung dieser Erklärung mit der zum Grunde gelegten Schrift, wie die Absonderung der sogenannten, mit der Staatsverfassung verwebten, Kirchendisciplin von Glaubenslehren verstatten soll. Andere aber, die sich damit begnügten, wenn ihnen hauptsächlich nur der Kelch beym Abendmahle nicht versagt würde, die deswegen den Namen Calixtiner bekamen, bequemten sich, Abgeordnete nach Basel zu schicken, und andere von dorther anzunehmen.

So kam es endlich 1433 zu gewissen Compactaten des Inhalts: **daß das Abendmahl unter beyderley Gestalt gestattet werden sollte;** und wer sich sonst den Glaubenslehren gemäß hielt, sollte noch für ein Mitglied der Kirche gehalten werden. Hätte es niemals Jesuiten gegeben, so wäre der Gebrauch des Kelches oder Bechers jetzt Sitte der catholischen Kirche. Alle scholastische Scheingründe zur Entziehung des Kelches hat in unsern Tagen unter andern der Donauwertische Benedictiner Beda Mayr unumstößlich widerlegt. Hiemit bezeigten sich die Calixtiner zufrieden, aber nicht die

die Taboriten. Zwischen beyden Theilen kam es darüber zum Kriege, worin Meinhard von Neuhaus, der die Calixtiner anführte, den 30 May 1434 ein entscheidendes Treffen gewann. Dieses beförderte endlich einen allgemeinen Vergleich 1436 den 5 Julii, worin Sigismund noch in einigen Artikeln, in Ansehung der Religionsfreyheit, nachgab, und dagegen jetzt erst zum ruhigen Besitz des Königreichs Böhmen gelangte, dessen Genuß aber bey seinem hohen Alter und 1437 den 9 December erfolgten Tode nur noch von kurzer Dauer war. Indessen war hiemit der Hussitenkrieg, der, wenn jemals einer ein Religionskrieg genannt werden konnte, es gewiß war, geendiget, obgleich Mißvergnügen der Böhmen über das luxemburgische Haus die Veranlassung mit dazu war.

Ehe aber der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn seine Sache vorm Baselischen Concil anbringen konnte, hatte er noch eine Fehde im vacanten Churfürstenthume und Erzstifte Trier, wozu mehrere Candidaten vorhanden waren, 1432 zu führen. Eben so nahm er an den gleichmäßigen Wahlstreitigkeiten im Hochstifte Uetrecht thätigen Antheil.

Er räumte das Kloster Falkenhagen, welches von den ausgestorbenen Grafen von Schwalenberg 1246 für Cisterzienser- oder Bernardiner-Nonnen gestiftet, von diesen aber verlassen und an Wilhelmiter-Mönche aus der Mainzischen Erzdiöces zu Witgenhausen gekommen war, jetzt 1432 Regular-Canoniken Augustins eigner Art, oder sogenannten Kreuzbrüdern von den Zeiten der Kreuzzüge her, welche Augustin nicht gekannt hatte, aufs neue ein. Dann kam Falkenhagen an die Jesuiten, und bey deren Erlöschung entstand

ein Streit über die Falkenhagischen Güter zwischen Lippe und Paderborn. Schwerlich beweiset übrigens ein Kloster mehr, als dieses verschwundene Kloster Falkenhagen, daß Bischöfe Klöster so umstalteten, wie sie es den Bedürfnissen der Zeit angemessen fanden, ohne sich von Rom Anweisungen geben zu lassen, wie sie ihr bischöfliches Amt ausüben sollten.

Und nun legte der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn 1434 abermals Hand und Feder an sein Lieblingsproject, das Fürstenthum Paderborn auf ewige Zeiten, da er es doch nur Zeit Lebens genießen konnte, wenn er nicht Absichten auf seine gräfliche, jetzt fürstliche, Familie von Mörs hatte, wobey der spätere königliche Herzog von Cleve und Fürst von Mörs nicht übel gefahren seyn würde, mit dem Churfürstenthume Cölln zu vereinigen.

Er grif förderst mit den Grafen von Lippe und Spiegelberg, mit denen er bereits das Braunschweigische heimgesucht hatte, nebst der gesammten Ritterschaft des Herzogthumes Westphalen, und selbst der auf die Stadt Paderborn wohl eifersüchtigen Stadt Cölln das Paderbornische Gebiet feindselig an, eroberte unter andern die Städte Paderborn, deren Capitelhaus der Domherrn er besetzen ließ, und Lippespringe.

Weil aber die benachbarten Länder und Domcapitel den Paderbörnern beyzustehen droheten, so führte er seine Sache jetzt vor dem Baselischen Concilio aus: Reverendissimis, Reverendisque Patribus & venerabilibus Dominis, in sacrosancta Basileensi Synodo congregatis Dominis & amicis percarissimis sacrosanctae Basileensi Synodo in Spiritu Sancto *legitime* congregatae, universam Ecclesiam re-

representanti (einige Separatsitzungen des Tridentinischen Concils, videantur Sarpi & Schmidt), Theodoricus Dei gratia (sola) Archiepiscopus Coloniensis, sacri Romani Imperii *Princeps Elector* (das erstemal, da sich ein Fürstbischof von Paderborn selbst Fürst nennet), & per Italiam Vicecancellarius, Westphaliae & Angariae Dux, Apostolicae Sedis Legatus (natus, Paderborn wird wohl absichtlich ganz vergessen) reverentiam debitam & devotam Rmi Rdi Patres, propter &c. &c. (Hier werden die Fehden beschrieben, wodurch das Paderbornische so sehr gelitten hätte) quandam vastissimam Trojam aut Babylonis reliquias in ipsis. (Er hätte seinen Vorfahren, den Fürstbischof Wilhelm, gebohrnen Herzog von Berge, mit dem die Paderbörner, wie mit ihm, umgegangen wären, cum viginti trium millium precio florenorum de aere Colonienis ecclesiae exhausto abfinden müssen). — — —

Idcirco vestram sanctissimam concionem deploro humiliter, filialiter & devote, quorum super praemissis & omnibus statum meum & ecclesiae meae concernentibus honor: Albertum Varentrap Official. Colonienf. decretorum (des päbstlichen canonischen Rechts), Henricum de Erpell S. Severini Colonienf. Legum (des Römischen bürgerlichen Rechts), Tilmannum de Lins S. Florini Confluentiae Praepositos, decretorum doctores (so waren auch die Lehrer des Römischen Rechts noch geistlichen Standes), & strenuos ac nobiles Viros, Rolmannum de Dadenberg militem, ac Johannem de Gunenberg Dominum in Lantscron, Ambassiatores & consiliarios meos Basileae existentes benigne & favorabiliter audire dignemini, scriptis

&

& actis sanctam Synodum informaturos, suppliciter deprecando, quatenus dignetur Synodus sancta me & Coloniensem Ecclesiam nostris conservare in Juribus, & auditis & examinatis per eos praepositis, litigiorum occlusis ambagibus, adversariis silentium imponere, ac ad obediendum sanctae Romanae Ecclesiae institutis, & mihi, inducere; difficile enim nobiles & militia Coloniensis Ecclesiae, qui pro reformando Paderbornensem Ecclesiam vitam exposuere & bona, jam rebus integris aere exposito & jure Ecclesiae privaretur, unde possent acerbiora scandala & discordiae eminere. Valeat justa sanctissima Congregatio, cui me & Ecclesiam meam filialem recommendo. Datum in Castro meo Poppelstorp (bey Bonn) mensis Maji die quinta, sub Sigillo, anno Domini 1434.

Die Baselische Kirchenversammlung schickte eine Abschrift dieses Klaglibells oder Einführung der Appellation nach Paderborn, damit das Domcapitel darauf excipiren, oder eigentlicher, Ursachen anführen könnte, warum das Hochstift Paderborn mit Churcölln nicht vereinigt werden sollte. (Mandatum cum Clausula, wie sich dann das nachherige Reichsgericht zu Wetzlar und alle andere weltliche Gerichte nach den Geistlichen gebildet haben).

Dieses befolgte auch das Paderbornische Domcapitel, mit der ausdrücklichen Erklärung jedoch, von der beym Römischen Stuhle bereits hängigen Appellation nicht abgehen zu wollen:

Reverendissimi Patres & Domini! pro &c. &c.

Die Incorporation wäre von der Cammer, und nicht vom Paderbornischen bischöflichen Consistorio beschlos-

schlossen worden (non in Consistorio *Sanctissimi* Domini nostri); und das noch ohne Zuziehung des Domcapitels und anderer, die dabey zu Rathe hätten gezogen werden müssen (der Landesstände).

Da auch das Bisthum Paderborn zur Mainzischen Provinz gehörte, so wäre der Consens des Mainzischen Domcapitels dazu nothwendig, und der Consens des einzigen Erzbischofes von Mainz nicht hinlänglich.

— Insuper ex antiquis Statutis Ecclesiae Paderbornensis & privilegiis (a quo concessis?) a centum annis & ultra nullus receptus fuit aut etiam admittitur in Canonicum Capitularem ejusdem Ecclesiae, vel ad aliquam dignitatem in eadem nisi fuerit, aut sit de Baronum, aut nobili, aut saltem de militari genere procreatus ex utroque parente, aut alias vir maturus, Doctor, vel Licentiatus in Jure Canonico, vel civili, seu magister in sacra Theologia. — Ecclesia Coloniensis valet annuatim centum millia (florenorum). — — Ecclesiae Paderbornensis redditus & proventus annui praedictam taxam (quadringentorum florenorum auri de Camera) in duplo & ultra annuatim excedunt. —

Die Versatzungen des jetzigen Administrators und Commendators wären ohne Einwilligung des Domcapitels, und wider den von jenem diesem geschwornen Eid geschehen. So hätte derselbe die Burg und Stadt Dringenberg, worin die vorigen Fürstbischöfe zu Zeiten residirt hätten, an einen Waffenträger (armigerum) versetzet, und diesen dem Erzstifte Cölln huldigen lassen, ohne des Hochstiftes Paderborn zu erwähnen.

nen. Eben so hätte er die Residenz to den Nygbenhuse sive ad novam domum (Neuhaus bey Paderborn) unter gleichmäßigem Huldigungseide, dem Vernehmen nach, verpfändet. Große Herrn, wie Baronen, ja Herzoge, und der Landgraf von Hessen, wären Vasallen des Hochstiftes Paderborn.

Der nächste Vorfahr des jetzigen Erzbischofes von Cölln, der Erzbischof Friederich, hätte es etwa noch vor zwanzig Jahren gewagt, das Hochstift Paderborn mit tausend fünfhundert Rittern und vierhundert Balistariorum anzugreifen, wäre aber mit großem Verluste zurückgeschlagen worden. — —

Habet Ecclesia Paderbornensis post principalem dignitatem videlicet *pastoralem* (quid est Episcopus praeter presbyterum nisi presbyterum quod faciat) omnes alias in ordine dignitates & Praelatos inferiores adinstar aliarum Ecclesiarum Cathedralium, & ymo VIII. Archidiaconos, & totidem sedes archidiaconales per dioecesin & XXIIII. Canonicos majoribus Praebendis praebendatos (sicut hodie), qui omnes sunt nobiles vel militares ex utroque parente, vel ad majus *Doctores*, vel Licentiati in jure, vel sacra pagina (heilige Schrift vor der Reformation, Kirchenväter nach derselben), & maturi viri, & *copiosum* numerum perpetuorum Vicariorum & Beneficiatorum ultra XL. (hodie 47.), nec non alios ministros quam plures in eadem Ecclesia divinis officiis interessentes ipsique Ecclesiae servientes. (Choralen zu den feinern Stimmen, aufwachsende Jünglinge, Nachahmung der italienischen C—a—str—aten, Sängerinnen, Organisten, Musikanten, Küster u. s. w.) — — Habet etiam Ecclesia Paderbornensis Oppida, Castra & Fortalitia

tia ultra XXX. (jetzt 23 Landtagsstädte: Paderborn, Warburg, Brakel, Borgentreich — Beverungen, Borgholz, Bredenborn, Büren, Calenberg, Driburg, Dringenberg, Gehrden, Kleinenberg, Lichtenau, Lippspringe, Lügde, Nieheim, Peckelsheim, Salzkotten, Steinheim, Wörden, Willebadessen, Wünnenberg) & quam plures alias munitiones, villas & Villagia (Villages, Pfarr- und Filialdörfer). — Außer dem Domcapitel und dem Collegiatstifte in der Stadt Paderborn wären in der Diöces noch drey Collegiatstifter in den Städten Hervorden (hat nur noch eine Präbende für die Catholiken), Höxter (dieses Capitel existirt nicht mehr), Bielefeld (dieses Capitel ist der Religion nach vermischt). —

Im Hochstifte wäre eine unzählige Menge Grafen, Baronen und Edlen, die Lehn- und Emphiteutgüter (Erbzinsgüter) besäßen.

Die Paderbornische Diöces erstrecke sich über die Gebiete der Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, der Grafen von Waldeck, Ravensberg, Schwalenberg (war schon erloschen), Sterneberg, Ritberg, Pyrmont, wie der Baronen von Lippe (Graf und edler Herr zur Lippe), Büren und Schoneberg (Büren und Schonenberg sind ausgestorben und mit dem Paderbornischen Gebiete, worin sie lagen, vereiniget).

Kurz um, das Hochstift Paderborn wäre beträchtlicher als die Hochstifter Hildesheim, Osnabrück, Minden und Verden, die doch ihre eigene Episcopos & Pastores hätten. Es müßte also auch seinen eigenen Fürstbischof nicht nur behalten, sondern das Domcapitel müßte auch die ihrem jetzigen Commendator vom ehemaligen Pabste Johann XXIII auf dessen Flucht vom Constanzischen Concil zu Freyburg vermachte Commende

de mit dem Bisthume Paderborn wieder aufheben, und zur Wahl eines eigenen Fürstbischofes schreiten. Et eo concorditer electo requirat (Capitulum) *hac vice* confirmationem a sede apostolica, *cum* revera *eorum Metropolitanus* (Moguntinus Archiepiscopus) *ex inordinato consensu* per eum, ut dicitur, dato, si enim dedit, *videatur se reddidisse indignum ad dandam confirmationem electioni.*

Außer dieser Schrift übergab das Domcapitel zu Paderborn noch im nämlichen Jahre 1434 ein anderweites Verzeichniß der Bestandtheile des Hochstiftes Paderborn, die man eine Beschreibung oder Statistik desselben nennen kann, bey der nämlichen allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel, worin folgendes Neues enthalten ist:

Das Domcapitel hätte seinen Probst und seine Probstey, seinen Dechant und seine Dechaney (Praepositus, Vorgesetzter, Verwalter (der Güter), Decanus, Rottmeister über zehn Männer (decem), die erste Capitelszahl bestand in allen Stiftern ursprünglich aus einem Probste, einem Dechant und zehn Canoniken, so bald sich die Capitel zu zwanzig, dreyßig, vierzig u. s. w. Köpfen vermehrten, entstanden sogenannte, jetzt meistens verschwundene Chordechanten oder Prioren, erstere unter zehnen), seinen Scholaster und seine Scholasterey (in Einkünften, nicht mehr im Amte), seinen Cantor und seine Cantorey (der Scholaster hatte also billig seinen Rang vor dem Cantor gleich nach dem Probste und Dechant), seinen Thesaurar und seine Thesaurarey (jetzt Domküster und Domküsterey), seinen Cämmerer und seine Cämmerey; auch seine Archidiaconen und Archidiaconalsitze, zum Beyspiele zu Horhusen (Harhausen oder Stadtberg im Cöllnischen

Her-

Herzogthume Westphalen), Wartberg (Warburg), Höxter (im Corveyischen), Steinheim, Lemegen (Lemgo im Lippischen), Brakel.

Bey der Erwähnung des Collegiatstiftes zu Hervorden, in magno loco & murato & bene munito opido Hervordiensi bene populoso heißt es: de quo opido natus fuit quondam bonae memoriae Dominus Hermannus *Duvers* apostolicae sedis prothonotarius, qui si viveret, de supradictis & infra dicendis relationem facere posset debitam.

Item etiam in eodem opido fuit & est quoddam aliud notabile & insigne Collegium — habet Abbatissam & Canonicas Saeculares, revera tamen religiose viventes (Schwindel von der Regel Augustins), in bona *multitudine*, & ad illud collegium non recipiuntur nisi mulieres *illustres* & Ducum, Comitum, *Baronum* (Baronen der Zeit gehörten zum hohen Adel, wie der Graf und edle Herr von Lippe, der Herr von Büren, Rheda, Steinfurt, Anholt u. s. w.) *Militum* (Ritter) & ad minus *militarium genere* procreatae, (rittermäßige Besitzer freyer, keinem Herrn unterworfener Güter ohne alle Gerichtsbarkeit, wurden rittermäßig, wenn sie sich zu Rittern schlagen ließen, oder wenigstens einen Grad der Ritter-Orden erhielten, und sich mit Rittertöchtern verheiratheten; verheiratheten sie sich mit unadlichen Freyen, so waren ihre Güter freye Güter, sie selbst aber waren unadliche Freyen mit Jagdgerechtigkeit, Fischerey, Freyheit von Abgaben, konnten aber nicht zur Ritterschaft, und in so weit zur Landesstandschaft, adlichen Stiftern, gelangen) prout hodierno tempore Abbatissa ejusdem Collegii est nata Comitissa & Soror carnalis unius magni Comitis, videlicet Comitis de Wal-

deghe. (Die Rittermäßigen verloren sich unter den Rittern, Freyen aufm Lande und in den Städten oder unter den Bürgern (auch adlichen Stadtbeamten, wie noch in Nürnberg (Venedig) und ehemals die Erbmänner in Münster). Die Ritter starben immer mehr aus, und ihre Rittergüter wurden vom hohen Adel bis zu den Baronen, Freyherrn, Dynasten (wozu man auch die Fürsten von Anhalt in Obersachsen rechnen kann, da dieses das einzige alte Haus ist, was den allgemeinen heutigen Titel: Fürst, nicht den von Herzogen, Grafen, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen von je her führte), verschlucket, und so konnte das Cöllnische Domstift, die Reichs-Canonissinnenstifter Hervorden, Quedlinburg, Gandersheim, Gernrode, evangelischen, wie unter andern Essen, catholischen Antheiles, allgemach nur aus Fürstinnen und Reichsgräfinnen bestehen, wobey der duldende Menschenfreund es bedauern muß, daß dem protestantischen hohen Adel nur vier weibliche Stifter, wie dem gesammten protestantischen Adel nur das Domstift Lübeck, worin doch drey Präbenden für Catholische sind, und die Alternativ im Fürstenthume Osnabrück für das gesammte Haus Braunschweig, in dessen Domcapitel doch nur drey Präbenden für Evangelische eingeräumet wurden. Selbst die Preußischen Domstifter, Minden und Halberstadt, sind der Religion nach vermischt, und zwar Minden zum Vortheile der Catholiken. Haben übrigens evangelische Herrn Stiftslande ihren Erbländern einverleibet, so sind das Eroberungen eines für sie glücklichen dreyßigjährigen Krieges, der, so weit die Religion Einfluß dabey hatte, nur daher entstand, weil man dem protestantischen Adel keine Stiftslande unterm längst von den Päbsten selbst eingeführten Namen

der

der Administration, da die Teutsche protestantische Kirche nicht, wie die Englische, Dänische und Schwedische, geweihete Bischöfe hat, zur Versorgung der Cadets zugestehen wollte, wodurch der catholische hohe und niedere Adel das Uebergewicht über den protestantischen aus geistlichen von den Vorfahren der Protestanten mit gestifteten Gütern erhalten haben würde. Diese ungerechte Ungleichheit zu heben, bey den Reichsgerichten Beysitzer beyder Religionen zu haben, kurz um, Gleichheit beyder Religionsverwandten im teutschen Reiche, war der religiöse Endzweck des dreyßigjährigen Krieges, den der westphälische Friede erreichte. Hervorden hat übrigens auch noch ein, vielleicht von ihm getrenntes, Fräuleinstift, wie im Essischen die catholischen Fräuleinstifter Stoppenberg und Relinghausen sind. Im Münsterischen und unter Münsterischer Landeshoheit ist noch das Fürstinnen, und Gräfinnenstift Vreden, wie Elten am Clevischen, beyde für catholische Damen).

Item in secunda parte ejusdem Collegii sunt Canonici Saeculares, Capitulum cum ipsis, Abbatissa, Canonicabus & Canonissis (Hervordiensibus) repraesentantes. (Existirt als Capitel nicht mehr).

Item a supra dictis temporibus citra in dioecesi Paderbornensi fuit & hodie est *solemne opidum* muratum, insigne, munitum forte atque *valde populosum* — *Huxariense* (hat etwa noch vierhunderd Häuser), & in illo est (fuit) solemnis collegiata ecclesia S. Petri.

Item insigne & notabile Opidum muratum magnum & forte — Bilevelde Paderburnensis dioe-

 cesis,

cesis, habens sibi multum populum (jetzt achthundert Häuser) — de quo etiam Opido natus fuit quondam Dominus *Johannes Bileveldensis*, dum vixit, auditor Causarum palatii apostolici, multo tempore notabilis *Curtesanus*. (Das Collegiatstift zu Hörter hatte einen Probst und Dechant, jenes zu Bielefeld nur einen Dechant).

Ordo Cistertiensis habet in *Dioecesi* Paderbornensi: Herdehus (Hardehausen), monasterium *bene opulentum* — cujus Abbas consuevit reputari *Pater* Abbas — utpute quod consuevit visitare alia monasteria sui Ordinis quoad partes illas circumvicinas.

Breidelar (im Cöllnischen Herzogthume Westphalen), Almelhusborn (Amelunxborn über Holzminden im Braunschweigischen, woraus nach der Reformation die schöne Schule zu Holzminden entstand).

Monasterium Monialium Beringhusen, jetzt Brenkhausen im Corveyischen, und mit Benedictinernonnen besetzt, (Wormeln, Holthusen).

Monasteria Ordinis S. Benedicti: Abdinchove infra civitatem Paderbornensem, Monasterium *opulentum*.

Item unum aliud Monasterium notabile & insigne regale vocatum communiter & appellatum Corbeya per Carolum Magnum (ejus filium Ludovicum pium) erectum, dotatum & fundatum, Ordinis S. Benedicti *Padeburnensis Dioecesis*, & est solemnissimum Monasterium tam in dotatione quam fundatione, & non solum regale, verum etiam imperiale, & est Monasterium ab antiquissimo tempore, & adeo solenne, quod ab antiquo Abbas pro tempore, ejusdem Monasterii con-

consuevit habere sub se, prout hodierna die habet, etiam *mero & mixto Imperio* (bekannte Ausdrücke des Römischen Rechtes! Wie sich die Römischen Juristen doch die Köpfe zerbrachen, die Macht der Reichsstände, ohne Nachtheil des weltlichen Hauptes der Christenheit, auszudrücken, die Churfürsten mußten Praefecti Praetorio werden) notabilissima Opida (noch die einzige Stadt Höxter) & castra quam plura *etiam Padeburnensis dioecesis*, & idem Abbas pro tempore consuevit esse de curia Romanorum Imperatorum, & curiam ejus sequi, serviens in aliquo solemni officio (in quali?) habens etiam sub se aliqua Monasteria ejusdem Ordinis Padeburnensis dioecesis, & etiam extra, ab illo dependentia (Meppen, Fisbeck im Münsterischen, jetzt kein einziges Kloster mehr) — *taxatum reperitur in Camera apostolica* non ad centum florenos duntaxat, ut est expressum in impetratione pretensae unionis Ecclesiae Padeburnensis ad Coloniensem, sed *ad florenos quadringentos de Camera.*

Monasterium in Opido Helmeshusen (ist jetzt Hessisch, ohne Kloster).

Monasterium in Monster (Marien-Münster).

Monasterium in Wlechtorp (Flechtorf, Waldeckisch, ohne Kloster).

Monasterium in Monte Martis habens Praepositum & plures Conventuales (die Corveyische, aus einem einzigen Probste bestehende Probstey Stadtberg im Herzogthume Westphalen; die zwischen Churcölln und Corvey streitige Stadt Wolfmarsen heißt Martis Populus. Zu Stadtberge soll bekanntlich die Irmensäule verehret worden seyn).

(Die drey Benedictiner-Nonnenklöster in den Städten Paderborn, Gehrden und Wildbassen).

Die Canonissinnenstifter Heerse (Neuenheerse) und Schildesche (in der Grafschaft Ravensberg, vermischter Religion).

De conventibus Monasteriorum Canonicorum regularium & Ordinis Mendicantium diversorum Ordinum in civitate & dioecesi Paderbornensi *taedium generaret referre.* War von der damaligen Paderbornischen Dioces wohl wahr. Es waren und sind noch im Fürstenthume Paderborn Bödecke und Dalheim als Augustinerklöster, seitdem Falkenhagen erloschen. Franziskaner haben jetzt ein Kloster zu Paderborn und eine Residenz zu Lügde, Minoriten ein Kloster zu Herstelle, wie zu Höxter im Corveyischen ein kleines Kloster, und die Dominicaner ein Kloster zu Warburg. Capuziner gab es noch nicht, also auch nicht zu Paderborn und Brakel. Ecclesiae Parochiales in Civitate & Dioecesi Paderbornensi — quatuor in magno Opido Hervordensi, duae in Opido magno Lemegen (Lemgo), duae in Opido Bileveldensi, quatuor in magno Opido Warburgen intra & extra (jetzt zwey Pfarreyen in der Stadt, Altstadt und Neustadt), duae in Opido magno Huxariensi, duae in magno Opido intra & extra Monte Martis.

Mehrere hundert Pfarreyen in der Dioces Paderborn (das Hochstift an sich hat hundert und drey Städte und Dörfer mit Pfarrkirchen, worunter Paderborn vier, Warburg zwey Pfarrkirchen hat).

Die Paderbornische Dioces erstrecke sich aber über folgende auswärtige Gebiete ganz oder zum Theile:

Die Grafschaft Waldeck.

Die

Die Grafschaft Ravensberg (wie Waldeck mit Ausnahme der wenigen Ravensbergischen Catholiken).

Die Grafschaft Sterneberg (ist Lippisch und protestantisch).

Die Grafschaft Ritberg (das einzige heutige kleine auswärtige Paderbornische geistliche Gebiet).

Die Grafschaft Pyrmont (Pyrmont an sich ist Waldeckisch).

Die Grafschaften Eberstein und Spiegelberg (sind Hannöverisch).

Magna Baronia Lippensis, quae veniat aequiparando magno Comitatui.

Die Baronien Büren und Schoneberg (sind mit dem Hochstifte vereiniget).

Die Baronie Padberg (ist vom Herzogthume Westphalen und von der gefürsteten Grafschaft Waldeck umgeben).

Auch diese Baronen wären Vasallen des Hochstiftes und müßten solches auf Erfordern vertheidigen.

Eine gleiche Bewandniß hätte es mit mehreren Herzogen, wenn ihre Gebiete gleich in andern Diöcesen lägen (Rom theilet die Welt in Diöcesen, die Mönche in Provinzen, wovon es Landkarten gibt), und mit dem Landgrafen von Hessen.

Zum Beschlusse ein Verzeichniß der Paderbornischen Civitatum & Oppidorum (Haupt- und Landesstädte), Civitas Padeburnensis, quae *in Alamannia* notabilis inter alias civitates existit, & insignis, *fortissima* — habens in se Ecclesiam Padeburnensem ut *dominam* & Magistram (Ecclesia Romana cunctis in orbe Terrarum Ecclesiis vera debet esse domina & *magistra*) — & quatuor magnas parochiales Ecclesias — magnam, praepollentem, divi-

vitem, populosam (civium congeriem, oder etwas ähnliches, ist hier wohl zu denken), unitissimam *in hac materia* unionis praetensae cum Capitulo Ecclesiae, Padeburnensibus reclamantibus & renitentibus a majori usque ad minimum contra dictam praetensam Unionem, & potius *mori* parati sunt, quam perdere statum & *libertatem* matris & dominae suae *Ecclesiae Padeburnensis* (der Erzbischof und Churfürst von Cölln ist den Paderbörnern also nicht so werth, als der päbstliche Nuntius Pacca zu Cölln).

Deinde duo Oppida Warberg in se contigua per muros distincta, unum videlicet opidum novum, & aliud opidum antiquum, cum ejus Castro & *duobus suburbiis*, magna, fortia, insignia, murata, *populosa* & bene munita, in quibus sunt 4. (duae) parochiales Ecclesiae ab intra & ab extra, prout supra (vielleicht wurden zwey nach Warburg eingepfarrete Dörfer so groß, daß sie von der Stadt abgesonderte Pfarreyen erhielten), & alias in ipsis bene viginti quatuor beneficia sine cura (animarum) pro Clericis inibi deservientibus. (Jede der zweyen Pfarrkirchen in Warburg hat jetzt nur drey Seelsorger, einen Pastor, Capellan und Vicar). — Habet duos Magistros Civium, & duos Consulatus, unumquodque ipsorum (Oppidorum) per se.

Wie verwichenen October der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn durch seine nach Warburg abgeschickte Räthe aufm Rathhause der Neustadt (in Theatro, vel in domo Consulari novi Opidi Warberg) die dortigen und der übrigen dahin berufenen Städte Bürgermeister und Consuln, um ihre Meynung über die Vereinigung des Hochstiftes Pader-

derborn mit dem Erzstifte Cölln hätte befragen lassen, hätten sie sich alle gegen diese Vereinigung gesetzet, und ausgerufen: Vivat ecclesia Padeburnensis & ejus Libertas (Libertas Ecclesiae Gallicanae, die Libertas ecclesiae Paderbornensis ist durch die Cöllnische Nuntiatur gehemmet).

Die Stadt Brakel, eine Münzstätte und ein Archidiaconalsitz. Die vielen geistlichen Beneficien dieser Stadt sind bis auf eine Pfarrey und zwey Kaplaneyen eingeschmolzen. Brakel war, wie Paderborn, Warburg u. s. w. allereifrigst lutherisch.

Die Stadt Borgentreich. Wer die prächtigen Beschreibungen dieser Stadt, vorzüglich ihrer Volksmenge, liest, muß über ihren Verfall im dreyßigjährigen Kriege mit Wehmuth erfüllet werden. Die Feldmarke um Warburg, Brakel und Borgentrick wird ihrer Fruchtbarkeit wegen patria Lilii id est Lilienland genannt (wenn dieser Name keinen andern Ursprung, etwa von einem berühmten Manne, hat).

Die Stadt Nieheim, de quo olim oriundus fuit quondam bonae memoriae Magister Theodoricus Nyhem inter praesidentes in Canria (Cancellaria) Domini nostri (Papae) unus de majoribus (ein Adlicher) & toti curiae (romanae) tempore suo notus. (Schaten hat sein Versprechen nicht gehalten, Urkunden anzuführen, worin dieser Dieterich von Nieheim als Zeuge vorkommen soll).

Die Stadt Steinheim, ein Archidiaconalsitz.

Die Stadt Soltkotten (Salzkotten), inibi est vena Salis, & decoquitur Sal pro usu illius patriae.

Die Städte: Lichtenau, mit einer Burg; Büren, mit einer Burg; Pickelsheim, mit einer Burg;

Levenowe (Liebenau), mit einer Burg, ist jetzt Hessisch mit dem Rittersitze derer von Papenheim.

Die Burgstadt Lüde, so eine Herrschaft (Baronia, unweit Pyrmont, vom Hochstifte abgesondert).

Die Stadt und Burg Dringenberg, wo die Fürstbischöfe zu Zeiten zu residiren pflegten.

Die Städte: Beverungen mit einer Burg, und Kleinenberg.

Die Stadt und Burg Wünnenberg, de quo oriundus fuit quondam bonae memoriae Dominus & Magister Fredericus Deys Decanus Ecclesiae Padeburnensis & sacri palatii apostolici Causarum auditor, & cetero curiae tempore suo bene notus.

Die Städte: Bredenborn, Börden mit einer Burg, Wilbadessen, Gerden, Drendenburg (ist jetzt Hessisch), Helmershausen zum Theile (ist jetzt ganz Hessisch).

Omnia opida supra descripta — sunt notabilia opida, *murata*, *munita* & fortia, *populosa* & *habundantia* secundum majus & minus, habentia *magnum populum*, Magistros Civium, Consules Juratos, & Consilium, & *magnam Communitatem*. Jetzt aber sind unzählige Protestanten in die benachbarten Gebiete ausgewandert, mit ihnen Handel und Gewerbe; — Trümmer von Mauern und Wällen erinnern an die ehemalige Größe. —

Endlich die Residenz Neuhaus, ein Schloß, so der Churfürst nebst Dringenberg verpfändet hatte, mit einem heutigen angenehmen Flecken.

Castrum Lippespringe cum ejus suburbio.

Castrum Dreyborg (ist wohl Drkburg, wo also noch keine Stadt war, wenn nicht das jetzige Dorf Dreck-

Dreckberg). Man kann hinzu setzen: Borgholz, Kalenberg, Fürstenberg, Wevelsburg, Böcke und den Flecken Delbrück.

Sequuntur opida insignia & notabilia, quae ad ecclesiam Padeburnensem non spectant, sed tantum eidem subsunt sub lege dioecesana. Et primo opidum *Hervorden*, — *opidum* solemne, *imperiale*, muratum, munitum ac populosum & praepollens, non recognoscens alium dominum nisi Romanorum Regem. —

Item est unum aliud opidum in Comitatu Ravensburgensi — Bilveld.

Opidum Lemegen (Lemgo) in dominio magnae Baroniae Lippiensis. —

Opidum Mons Martis, populosum, forte (schon wegen seiner Lage am Berge), famosum, de quo Opido oriundus est venerabilis Vir Magister Johannes de Monte Martis, Decretorum Doctor ac litterarum apostolicarum scriptor & abbreviator.

Opidum *pulchrum* Huxariense, Sedes Archidiaconalis.

Opidum populosum Corbeke (Corbach) in Comitatu Comitis de Waldeck.

Diese Städte wären so beträchtlich, daß sie bischöfliche Residenzen seyn könnten. —

Sunt & quam plura alia magna & parva opida & Castra, Villae & Villagia, numero & multitudine copiosa. Aus allem diesem erhelle also, daß das Hochstift Paderborn seinen eignen Fürstbischof wohl unterhalten könnte, um desto mehr, da es an Größe die Hochstifter Minden und Hildesheim überträfe, und mehr Städte, Schlösser und haltbare Orte hätte, als die

die Hochstifter Osnabrück, und selbst Münster, welche doch alle ihre eigene Fürstbischöfe hätten.

Allein die versammleten Väter (Patres Conscripti) der allgemeinen Baselischen Kirchenversammlung ließen die Sache auf sich beruhen, und es währte noch zehn volle Jahre, ehe sich der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn mit den Paderbornischen Landesständen wieder aussöhnte.

Der Churfürst Conrad von Mainz, der in die Vereinigung des Hochstiftes Paderborn mit dem Erzstifte Cölln, nach des Churfürsten Vorgeben, gewilliget haben sollte, starb noch im nämlichen Jahre 1434, und erhielt den Grafen Dieterich von Erbach zum Nachfolger. Obschon dieser vom Mainzischen Domcapitel und aus demselben gewählet war, so empfahl ihn doch der Pabst Eugen IV nicht nur diesem Domcapitel, sondern auch den sämmtlichen Mainzischen Suffraganbischöfen.

Konnte jedoch das Paderbornische Domcapitel vom Baselischen Concilio keine Entscheidung seiner Irrungen mit dem Churfürsten von Cölln als Administrator von Paderborn erhalten, so erhielt es ein günstiges Urtheil in seinen Streitigkeiten mit dem Magistrate der Stadt Paderborn, über die sogenannte Kirchenfreyheit. Das Concil verordnete daher zum Besten der Paderbornischen Geistlichkeit, wie aller Geistlichen, die fast von allen Orten her ihre Klagen zu Basel angebracht hatten, kein Geistlicher sollte mit Abgaben beschweret, vor ein weltliches Gericht gezogen, noch auch ihm verwehret werden, Opfer bey Seelenmessen anzunehmen, sich Güter erwerben, oder Zeuge in den Gerichten wegen milder Vermächtnisse seyn zu können. Daß dieses nicht vor der Behörde einer Kirchenversammlung ge-

hör-

hörte, versteht sich. Allein man stelle sich die damaligen Gewaltthätigkeiten gegen die Personen und Güter der Geistlichen, das Rohe und Unförmliche der weltlichen Gerichte, wie die damaligen geringen Abgaben vor, wovon der Geistliche, der dem Staate am Altare diente, befreyet war, und man wird dergleichen Verfügungen in diesen Zeiten entschuldigen, wenn eine Beziehung auf dieselbe in unsern Zeiten Unsinn ist. Mögte doch jeder angehende Geistliche mit den Grundsätzen des natürlichen Staats- und Kirchenrechtes bekannt werden, ehe er das Corpus Juris Canonici des Mittelalters in Händen bekömmt, so würde mit dem Canonischen Rechte so wenig Mißbrauch mehr gemacht werden, als von den Juristen mit dem Römischen. Wie auffallend ist es aber, daß im protestantischen Engelland die Testamentsmaterie vor die geistliche Gerichtsbarkeit, wie doch in keinem teutschen catholischen Lande, gezogen wird.

Das Corveyische Capitel schloß um diese Zeit ein Bündniß mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen, das auch dessen Nachfolger verpflichten sollte. Vermöge dieses Bündnisses sollte der Landgraf als Tutor und Defensor des Stiftes dasselbe wider alle seine Feinde vertheidigen. Zu diesem Behufe wurden ihm die Corveyischen haltbaren Orte angeboten, wovon ihm gehuldiget werden sollte. Auch wurde ihm freygestellet, die verpfändeten Corveyischen Schlösser wieder einzulösen, und so lange an sich zu halten, bis ihm das Lösegeld dafür angeboten würde. Zu diesem Bündnisse verpflichtete das Capitel auch den Fürstabt, Graf Moritz von Spiegelberg, den es so lange nicht anerkennen wollte, als bis er dem Landgrafen und dem Capitel darüber Briefe und Siegel gegeben hätte. Der Landgraf verpflich-

pflichtete sich noch, wenn Streitigkeiten zwischen dem Abte und dem Capitel, oder dem Stifte und der Stadt Höxter entstehen würden, sich damit nicht befassen zu wollen. Dieses hat Schaten aus Corveyischen feria quarta ante festum Corporis Christi 1434 datirten Nachrichten genommen.

Wahrscheinlich rührte aus diesem Bündnisse die Hessische Besitznehmung des Corveyischen Gebietes im dreyßigjährigen Kriege, und die bis auf den heutigen Tag übliche Ceremonie her, daß ein Landgraf von Hessen sich beym Tode eines Fürsten von Corvey im Corveyischen huldigen läßt, worüber der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, als Administrator von Corvey, im vorigen Jahrhundert seinen Unwillen bezeugte.

Ein anderes Bündniß schloß das Corveyische Capitel mit dem Herzoge Otto dem jüngern von Braunschweig dahin, daß, wenn ein Braunschweiger einen Corveyischen verletzen würde, der Magistrat der Stadt Göttingen darüber urtheilen, wenn aber die Corveyischen den Herzog von Braunschweig beleidigen würden, der Magistrat der Stadt Höxter darüber erkennen sollte. Zu diesem dominica prima post pascha 1434 geschlossenem Bündnisse verpflichtete das Capitel ebenfalls den Fürstabt, wie jeden seiner Nachfolger, die, ohne dieses Bündniß zu bestätigen, nicht angenommen werden sollten.

Im Paderbornischen befolgte das Canonissinnen-Stift Neuenheerse in einer zwistigen Abtissinwahl das Beyspiel des Domcapitels, und appellirte vom Pabste an das Baselische Concilium. Denn die Heersischen Stiftsdamen, die nach dem Absterben der Abtissin von

Neuen-

Neuenheerse und von Freckenhorst im Münsterischen, Anna von Plesse, zum Theil Hareken, Gräfin von Spiegelberg, zum Theil Ermegard von Solms, Abtissin zu Borchorst im Münsterischen, zu deren Nachfolgerin erwählet hatten, hatten vom Churfürsten von Cölln, als Administrator von Paderborn, eine Entscheidung für die postulirte Abtissin von Borchorst erhalten. So wurde doch wenigstens die erste bischöfliche Instanz nicht übergangen, so lange es noch keine päbstliche Nuntiaturen gab. Die Gräfin von Spiegelberg appellirte nun von dem bischöflichen Urtheil nicht ans geistliche Metropolitan-Gericht zu Mainz, da das erzbischöfliche System in den letzten Jahrhunderten schon so viele Erschütterungen erlitten hatte, sondern grades Weges an den Pabst Eugen IV, der zwar die Wahl der Gräfin von Spiegelberg, welche sich durch ihre unmittelbare Appellation vom Diöcesanbischofe an den Pabst nur zu sehr empfohlen hatte, genehmigte, zugleich aber mit ächt päbstlichem Geiste sein Mißfallen am Institute der Canonissinnen bezeugte. Ueber diese gemeinschaftliche Gefahr des Stiftes, das mit dem Schicksale von Bödecke bedrohet wurde, vergaßen beyde Theile ihre Streitigkeiten, und appellirten vom Pabste an die allgemeine Kirchenversammlung zu Basel, welche in einem Decrete vom 21 Jänner (XII. Calend. Februarii) 1435 die Wahl der Gräfin von Spiegelberg zwar zu Folge des päbstlichen Urtheils bestätigte, zugleich aber das Stift in seiner bis auf den heutigen Tag fortdauernden Verfassung ließ.

Als etwas ganz Unerhörtes wird bemerkt, daß der Churfürst, die beym Böhmischen Hussitenkriege aufgewandten Kosten wieder zu erhalten, und den Glanz seiner Hofhaltung zu bestreiten, eine Kopf- und Häuserscha-

schatzung, wie auch eine Auflage auf Pferde, Kühe, Schweine und Schaafe ausgeschrieben hätte, wovon kein Stand und kein Geschlecht, ja nicht einmal Welt- und Ordensgeistliche, eine Befreyung hätten erhalten können. Hiegegen setzte sich vorzüglich das Herzogthum Westphalen, besonders aber die Stadt Soest, die sich schon der Cöllnischen Botmäßigkeit zu entziehen dachte, woraus im sechsten Jahre nachher eine hartnäckige Fehde entstand.

Ob diese Abgaben sich auch auf das Hochstift Paderborn erstreckten, läßt sich nicht bestimmen. Der Groll gegen den Administrator mußte sich aber schon ziemlich gelegt haben, da der Churfürst 1436 wieder im Paderbornischen war, und durch Bestätigung der Privilegien der Städte und übrigen Stände sich die Gemüther wieder zu gewinnen suchte, welches sich mit einer völligen Durchsetzung seines Schatzungsplanes im Paderbornischen wohl nicht vereinigen läßt.

1438 krönte und salbte der Erzbischof und Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn den neuen Römisch-teutschen König Albert II von Oesterreich, den Schwiegersohn des verstorbenen Kaisers Sigismund, und dessen Erben in den Königreichen Böhmen und Ungarn, zu Achen in der Cöllnischen Erzdiöces.

Diesen Kaiser, von dem an die Kaiserwürde, den einzigen Carl VII von Bayern von 1740 bis 1745 ausgenommen, stets beym Hause Oesterreich verblieb, wußte der wegen seiner Verwandtschaft mit dem Bergischen Hause mächtige Churfürst stets für das Baselische Concilium gegen den Pabst Eugen IV zu gewinnen. Und wäre der Kaiser Albert II nicht schon im zweyten Jahre seiner Regierung gestorben, so hätte die

teutsche Kirche ganz andere Concordaten mit dem Römischen Hofe geschlossen, da Friederichs III einseitige Reichsverfassungswidrige Concordaten keine Concordaten des teutschen Reichs heißen, mithin so wenig die Catholiken, als die nicht lange hernach entstandenen Protestanten, verpflichten konnten.

Die Baselische Kirchenversammlung hatte nämlich schon einige wirksame Schritte zur Reformation der Kirche gethan, und besonders die päbstlichen Finanzquellen gestopfet, als Pabst Eugen IV, anstatt auf ihre Vorladung zu erscheinen, die ganze Versammlung aufheben und nach Ferrara verlegen wollte.

Das Concil entsetzte ihn aber seiner Würde, und bestimmte den Herzog Amadeus von Savoien, unterm Namen Felix V, zum neuen Pabste. In dieser neuen Trennung des päbstlichen Stuhles ergriff der Kaiser Albrecht die klügste Parthey, indem er einsweilen die ihm vortheilhaft scheinenden Concilienschlüsse, mittelst einer feyerlichen Urkunde, so wie Frankreich in seiner berühmten Sanction Pragmatique, zum Staatsgesetze machte, übrigens aber sich für keinen Pabst erklärte.

Diese Streitigkeiten in Kirchensachen veranlaßten aber einen Reichstag zu Mainz, in der Residenz des teutschen Primaten der Kirche, worauf französische, spanische und italienische Bischöfe von der Baselischen Kirchenversammlung mit erschienen, wie man überhaupt diesen Reichstag als einen Reichstag Europens betrachten kann, da auch nordische Bischöfe sich daselbst einfanden. Der Erzbischof und Churfürst von Mainz vereinigte sich bald mit seinem für das Baselische Concil eifernden Collegen, dem Churfürsten von Cölln,

dem Chur Trier und die weltlichen Churfürsten ebenfalls beypflichteten. Die über diese Einigkeit der teutschen Kirche entzückten französischen Bischöfe, mit dem Erzbischofe von Tours an ihrer Spitze, konnten sich vor Freude kaum finden, wie die päbstlichen Legaten, und unter diesen der Cardinal von Cusa, bey Berncastel an der Mosel, erst Dechant zu Coblenz, dann Cardinal und Bischof von Brixen, aller seiner Rednerkünste und Kenntnisse der Hebräischen und Griechischen Sprachen, weswegen ihn Aeneas Sylvius den Herkules der Redner nennet, ohngeachtet von Mainz (Miançe) leer abziehen mußten.

Das Churfürsten-Collegium nahm die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel, wo die französische Parthey mit allen ihren gelehrten Priestern und Doctorn unterm Schutze des Cardinal Erzbischofes von Arles das große Wort führte (wie bestochene Jesuiten und italienische Bischöfe hernach zu Trident), als ein Reichsgesetz an.

Die Universitäten: Paris, Cölln, Wien, Erfurt, Cracau eiferten für das Baselische Concilium, besonders für dessen Satz, daß ein Concilium über den Pabst sey. Die berühmtesten Theologen eilten nach Basel, wie zum Jahrmarkte, wo sie ihre gelehrte Waare verkaufen konnten, wie sich der auf die Baselische Kirchenversammlung jesuitisch erbitterte Schaten ausdrückt.

Unter diesen wurde der Franciscaner-Provincial Henrich von Werl, Doctor Gymnasii Agrippinensis, *disputator* acutus & divini verbi praeco egregius, nach Basel berufen.

Ein

Ein ähnliches Schicksal hatte ein Bernardiner-Mönch zu Marienfeld im Münsterischen, ingenio subtilis & clarus eloquio, sacrarumque literarum peritissimus, der zur Vertheidigung des Baselischen Concils unter andern folgende Werke geschrieben hatte: De auctoritate Pontificis (Romani) & Concilii & voce definitiva Episcoporum; De Schismate; De iis, qui neutri parti accedunt in Schismate.

Aber der abgesattelte Pabst Eugen IV raffete von Bischöfen zusammen, was er nur hatte erhaschen können, und hielt mit diesen ein Winkel-Concilium zu Florenz, wo zum Scheine die Griechische Kirche mit der Lateinischen vereinigt wurde, indessen das After-Concilium zu Basel nach der jesuitischen Sprache der Italiener nur Trennungen erzeugte, und der Welt statt eines Pabstes eine Baseliske (den frommen Einsiedler Pabst Felix V) schenkte.

Das hinderte jedoch nicht, daß nach der Wahl Friedrichs III zum neuen Kaiser, es auf dem Frankfurter Reichstage den 16 März 1440 abermals zum Reichsgesetze gemacht wurde, daß die Schlüsse der Baselischen allgemeinen Kirchenversammlung angenommen, aber kein Pabst, so wenig Felix V, als Eugen IV, im Reiche anerkannt werden sollte. Da also Teutschland kein Haupt der Kirche statuirte, so nannte man dieses das Schisma acephalorum. — Und als wenn die lateinische Kirche, so wie die mit dem Pabste Eugen IV nichts weniger als im Ganzen vereinigte Griechische, das Römische Joch nun gar nicht mehr tragen sollte, so mußte um diese Zeit auch die Buchdruckerkunst erfunden werden.

Diese Kirchen-Angelegenheiten hatten den dabey gegen den Pabst Eugen IV so thätigen Churfürst von

Cölln und Administrator von Paderborn so sehr beschäftiget, daß er seine Landes-Angelegenheiten, die mißlungene Vereinigung Paderborns mit Churcölln ausgenommen, schier darüber vergaß, außer daß er 1440 die an Hessen versetzte Burg Kugelnberg vom Landgrafen Ludwig für 326 Rheinische Goldgulden wieder einlösete, aber dabey der fürstlichen Abtey Corvey freystellete, ihren Antheil an dieser Burg zurückfordern zu können.

Das Ansehen des Churfürsten gewann übrigens noch mehr, wie er 1441, als Metropolitan des Hochstiftes Osnabrück, die Streitigkeiten mit dem dortigen Fürstbischofe, Graf Erich von Hoja, so zu entscheiden wuste, daß dieser verdränget, und sein Bruder, der Fürstbischof von Münster, Graf Henrich von Mörs, auch zum Fürstbischofe von Osnabrück erwählet wurde.

1442 salbte und krönte der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn den Kaiser Friederich III zu Achen, also schon den dritten Kaiser nach Sigismund und Albrecht. Von Achen gieng der Kaiser mit den Churfürsten von Trier und Cölln nach Cölln, und weiter nach Frankfurt, wo der Kaiser einen Reichstag hielt, auf dem unter andern beschlossen wurde, bey der Neutralität zwischen beyden Päbsten so lange im Reiche zu beharren, bis auf anderweiten Reichstagen ein anderes verordnet werden würde.

Ferner beschäftigte sich dieser Reichstag noch mit den westphälischen heimlichen Fehmgerichten, die nach den Gesetzen Carls des Großen verfahren, niemanden fahen sollten, der nicht auf frischer That ertappet worden wäre, oder sonst nicht ergriffen werden könnte. Zu Fehmrichtern sollten nur fromme, erfahrne, der

Rechte kundige Männer, keine ehrlose, meyneidige, aus unrechtmäßiger Ehe gebohrne oder der Knechtschaft unterworfene Leute angesetzet werden, bey Verlust der Freygrafenstühle; kurz die auf Befehl des Kaisers Sigismund vom Churfürsten Dieterich von Cölln (und Administrator von Paderborn) hierüber erlassenen Verordnungen sollten befolget werden.

Allein die Abwesenheit des Churfürsten setzte das Hochstift Paderborn schweren Fehden aus. Der Herzog von Grubenhagen, der Graf von Spiegelberg und der Ritter Conrad von Alten streiften aus dem Braunschweigischen bis vor Borgentreich mit einem Corps von dreyhundert Rittern, wurden aber, nachdem sie viel Paderbornisches Vieh über die Weser ins Braunschweigische getrieben hatten, von den Bürgern zu Warburg, Brakel, Borgentreich, Peckelsheim und der übrigen benachbarten Städte, zu denen sich die Ritter von Spiegel, von Jude und von Valkenberg gesellten, nachgesetzet, und bey nächtlicher Weile im Solling überfallen, wobey der Graf von Sterneberg nebst einem großen Theile Braunschweigischer Ritter gefangen genommen und nach Warburg gebracht wurden, wo sie sich mit schwerem Gelde lösen mußten. Dieses zu rächen, fiel der Braunschweigische Ritter Wilhelm Klenke mit achthundert Rittern ins Paderbornische, wurde aber von den heimlich davon benachrichtigten Bürgern der umliegenden Städte aus einem Hinterhalte angegriffen und vertrieben. Nun versuchte Klenke mit vierhundert und funfzig Rittern sein Heil in der Warburgischen Börde, wo sie den Bürgern der Stadt Warburg in die Hände fielen, und in die Stadt zum Kerker wandern mußten. Aus ihrem und ihrer Brüder vom Solling Lösegelde bezahlten die Warburger die

Schulden der Stadt, und errichteten noch obendrein den Sachsenthurm zum Andenken.

Der Churfürst selbst bekam von 1444 an eine schwere Fehde mit der über die Auflagen, besonders des zehnten Pfennings, schwürigen Stadt Soest, die ihre Reichsfreyheit vorschützte, und von keiner Cöllnischen Botmäßigkeit wissen wollte, wobey Schaten seine Kenntniß des teutschen Staatsrechtes zeigt, da er glaubt, die Stadt Soest wäre bereits vom Fränkischen Könige Dagobert dem Cöllnischen Bischofe Cunibert geschenket worden. Die Stadt gab sich aber unter den Schutz des Herzoges von Cleve, der ihr mit zweytausend vierhundert Mann zu Hülfe kam. Der Pabst Eugen IV schlug den Churfürsten und seinen Bruder, den Fürstbischof von Münster, bey dieser Gelegenheit mit Römischen Waffen neuerer Zeit, da er das bisher unter Cöllnischer und Münsterischer geistlicher Jurisdiction gestandene Herzogthum Cleve unter die Uetrechtische Dioces, jedoch nur einsweilen, zog, weil Rebellen gegen den päbstlichen Hof, oder vielmehr gegen den Pabst Eugen IV, und Anhänger jenes Kindes der Hölle (Pabst Felix V) keine rechtmäßige Bischöfe seyn könnten. Alle diejenigen, die im Clevischen Ihn, Eugen IV, nicht anerkennen würden, sollte der Bischof Graf Rudolph von Diepholz zu Uetrecht mit Kirchenstrafen belegen, und dem weltlichen Arme des Herzoges von Cleve übergeben. Dem Fürstbischofe von Uetrecht wird auch die Macht verliehen, beneficia ecclesiastica zu vergeben, die in Turno, seu mense *ordinariorum* (Episcoporum) erlediget werden würden, dummodo non sint sedi apostolicae reservata. Also gab es damals noch bischöfliche Monathe. Der Kaiser Friedrich III bestimmte aber bald einseitig die

heu-

heutigen päbstlichen Monathe, und die übrigen so schwankenden, seit der Avignonischen Gefangenschaft, hin und wieder erschlichenen päbstlichen sogenannten Reservaten so entscheidend, als wenn sie von Jahrhunderten her durchgängig in Uebung gewesen wären. Nach der neuern Praxi erhalten die Erzbischöfe und einige Bischöfe die Pabstmonathe, die bischöflichen Monathe sind, durch das sogenannte Indultum quinquennale von fünf Jahren zu fünf Jahren.

Der Herzog Adolph von Cleve und Graf von der Mark hatte dem Fürstbischofe von Uetrecht diese Bulle vom Pabste Eugen IV übrigens um deswillen erworben, weil der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn die Stadt Soest mit dem Interdicte belegt hatte, worauf die ihm getreue Soestische Geistlichkeit die Stadt verlassen hatte. Die Stadt appellirte nun an den Pabst Eugen, wie der Churfürst an den Kaiser. Man sage doch nicht, daß die päbstliche Macht die Einigkeit befördere. Bis in die neuesten Zeiten brauchte Frankreich die Päbste und die Muftis, das Haus Oesterreich zu necken.

Nicht allein der Herzog von Cleve und dessen Sohn Johann, ein Kriegesheld von fünf und zwanzig Jahren, Sohn der Burgundischen Prinzessin Maria, am seinen Burgundischen Hofe erzogen, und jetzt Gemahl einer Tochter des Königes von Navarra, standen der Stadt Soest bey, sondern auch der Graf Bernard von Lippe und dessen Bruder Simon, wie auch die Grafen von Schauenburg und Hoja und andere. Der Graf von Lippe verkaufte 1444, auf Peter und Pauls Tag, oder den 29 Junii, die Hälfte von Lippestadt, welche bisher nur an Cleve versetzet war, für achttausend silberne Marken. Auf diese Art kam ganz Lippe-

stadt an Cleve, da die andere Hälfte dem Großvater des jetzigen Herzoges vom Cöllnischen Erzbischofe Engelbert 1366 versetzet worden war, wie Schaten erzählt.

Unter den Städten in Westphalen traten Münster, Osnabrück, Hervorden, Lemgo unter andern, und selbst Paderborn, in Bündniß mit der Stadt Soest, da Dortmund es mit dem Churfürsten von Cölln und Administrator von Paderborn hielt.

Dieser bekam weiter Bundsgenossen an dem Herzoge von Sachsen, an den Bischöfen von Münster (seinem Bruder), Minden und Hildesheim, an den Grafen von Nassau, Sein, Siegenhagen, Waldeck, Hanau, Ritberg, Pyrmont, Spiegelberg, wie an den Dynasten von Westerburg, Büren, Gehmen, an welche sich die Städte des Herzogthumes Westphalen, nebst den getreuen westphälischen Vasallen, anschlossen. Dieses Heer fiel nun in die Soestische Börde, wurde aber vom Herzoge von Cleve an der Spitze von dreytausend und fünfhundert Reutern bis Werl zurückgeschlagen, worauf das Clevisch-Soestische Heer mit Feuer und Schwerdt bis in den Arensbergischen Wald streifte. Die darüber erbitterten Werlischen übten nun ihre Rache durch Streifzüge in die Grafschaft Mark aus. Da aber diese Unternehmung wider die Stadt Soest, in deren Bündniß selbst die Stadt Paderborn stand, unglücklich abgelaufen war, so suchte der Churfürst seine Parthey durch die Paderbörner zu verstärken. Um diese nun zu gewinnen, verzichtete er, mit Consens des Cöllnischen Domcapitels, auf alle Vereinigung des Hochstiftes Paderborn mit dem Erzstifte Cölln, in einer feyerlichen Urkunde von 1444. feria tertia proxima post festum Visitationis beatae Virgi-

ginis Mariae oder den 5 Julii (Nos Theodoricus Dei gratia *Sanctae* Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus, Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius, Westphaliae & Angariae Dux, Dioecesis Paderbornensis *Dominus & Administrator*).

Die Hebung dieses Steines des Anstoßes hatte zur Folge, daß die Paderbornischen Landesstände jetzt dem Churfürsten gegen die Stadt Soest Hülfe versprachen, obgleich die Stadt Paderborn städtisch zu denken, und den Soestern, wie die Städte Münster und Osnabrück, wider ihren gemeinschaftlichen Fürsten, den Bruder des Churfürsten, beyzustehen fortfuhr.

Zu den Kriegsverrichtungen des folgenden Jahres 1445 gehöret hauptsächlich, daß der Churfürst Bilstein und Fredeburg eroberte, auch hernach zur Schadloshaltung für die verlohrne Stadt Soest und deren Börde behielt. Und da der Churfürst bey der mißlungenen Belagerung des berühmten Thurmes Erwite, in der Soester Börde, sieben Soestische Bürger hatte aufknüpfen lassen, worauf die Soester sechs Cöllnische Ritter an Galgen gehängt hatten, so wurde die ganze Westphälische oder Sauerländische Ritterschaft hierüber so erboßt, daß sie zur Nachtzeit Katzen mit brennenden Fackeln an den Schwänzen durch die Löcher der Mauern und Canäle in die Stadt Soest schickte, welche die Kornscheuern in Brand stecken sollten, aber die bezielte Wirkung nicht thaten.

Um die Verwüstungen nicht zu berühren, welche die Clevischen im benachbarten eigentlichen Erzstifte Cölln anrichteten, fielen die Bürger der Städte Soest, Hamm und Lippestadt ins Herzogthum Westphalen, wie die Bürger der Westphälischen oder Sauerländischen

Städte, Werl, Geseke, Rehme und Rüden, und jene der Paderbornischen Stadt Salzkotten in die Grafschaft Mark.

Von der Paderbornischen Ritterschaft hatte nur der Dynast Bernard von Büren an dieser das Paderbornische Hochstift nicht betreffenden großen Fehde Antheil genommen. Seine nur noch kleine Herrschaft wurde dafür von den lippischen und Soestischen heimgesuchet, die bis zum Paderbornischen Dorfe Sidinghausen streiften, und das Vieh dieses Dorfes und des Nonnenklosters Holthausen zur Beute machten. Der Pfarrer des Ortes machte es aber so, wie mal ein Fürstbischof von Uetrecht gegen einen Grafen von Holland, er gieng in die Kirche, nahm die hierothecam sacram cum augustissimo corpore Christi in die Hände, eilte damit den Feinden entgegen, denen er zurief, die Rache Gottes, Den er bey sich trüge, würde über sie fallen, wenn sie das erbeutete Vieh nicht wieder zurück gäben. Das würkte auf die erschrockenen Soester damals mehr, als alle menschliche Macht. Sie gaben alle ihre Beute zurück.

Die Hanseestädte, vorzüglich Lübeck, Wismar, Lüneburg, Hamburg, Bremen, suchten zwar die Irrungen zwischen dem Churfürsten von Cölln und der Stadt Soest beyzulegen, aber ohne Erfolg, weil man sie für partheyisch für die Stadt Soest hielt.

Im Hochstifte Münster nahm das Domcapitel nebst einem Theile der Ritterschaft jetzt öffentlich Parthey mit der Stadt Münster gegen ihren Fürstbischof, den sie beym Pabste Felix V verklagten, weil er sich von der Soestischen Fehde seines Bruders, des Churfürsten von Cölln, zum Schaden des Münsterischen Gebietes, nicht abbringen lassen wollte. Und so entzün-

zündete sich im Münsterischen ein bürgerlicher Krieg, der unter der folgenden sogenannten Hojaischen Regierung in die hellesten Flammen losbrach.

In diesen Soestischen Händeln entsetzte der Pabst Eugen IV auf einmal zwey Erzbischöfe und Churfürsten, von denen man in Italien glaubte, daß sie Teutschland zur Obedienz des Pabstes Felix V ziehen würden, 1446 ihrer geistlichen Würden. Und das waren eben unser Administrator der Churfürst von Cölln, und der Churfürst Jacob von Sirk zu Trier. Die erledigten Erzbisthümer, mithin auch die Churwürden, wurden dem Cöllnischen Domherrn, dem jüngern Herzoge Adolph von Cleve, dem Bruder des Soestischen Helden Johann, zu Cölln, und dem Bischofe Johann von Cambrai, dem Bruder Herzoges Philipps des Guten von Burgund, zu Trier, eingeräumet. Dem Fürstbischofe Grafen Rudolph von Diepholz zu Uetrecht geschah der päbstliche Auftrag, diese neuen geistlichen Churfürsten einzuführen.

So klug das alles ausgedacht zu seyn schien, und mit so inniger Freude die päbstliche Absetzungsbulle des Churfürsten von Cölln auch im Clevischen und in Soest verkündiget wurde, so war doch das goldene Zeitalter der päbstlichen Macht vorbey.

Der Primas der teutschen Kirche, der erste Churfürst des heiligen Römischen Reichs, der kaiserliche Erzcanzler durch Teutschland, kurz der Churfürst Dieterich, Graf von Erbach, zu Mainz, der Churfürst Ludwig von der Pfalz, Friedrich von Sachsen, Friederich von Brandenburg, hielten einen Churfürstentag zu Frankfurt, wo sie den berühmten Churverein errichteten, daß, wenn Eugen IV die Absetzungsbulle der

der Churfürsten von Trier und Cölln nicht zernichtete, und das Ansehen der Concilien nicht so, wie es im Constanzischen Concil bestimmet wäre, gelten ließe; so würden die Churfürsten, und mit ihnen alle teutsche Fürsten, Felix V würklich als Pabst anerkennen. Und das ließen sie auch den Kaiser Friedrich III wissen, der aber erwiederte: er wollte seine gute Dienste beym Pabste Eugen IV anwenden, daß jene Erzbischöfe und Churfürsten nicht abgesetzet würden. Darüber verstrich dieses Jahr bis zum folgenden 1447, wo die zum Nürnbergischen Reichstage abgeschickten päbstlichen Legaten so viele Bewegungen unter den teutschen Fürsten fanden, daß sie zwey der drey ersten Churfürsten gerne bey ihren Erzbisthümern ließen.

Der Soestische Krieg fiel aber für den Churfürsten von Cölln so unglücklich aus, daß nicht nur das Herzogthum Westphalen und das Hochstift Paderborn, vorzüglich Westphalen, hart mitgenommen, und Soest nicht erobert wurde, sondern auch von Cöllnischer Seite die Grafen von Sein, Nassau und Witgenstein, wie der Probst von St. Gereon zu Cölln, Stephan von Laer, mit noch drey und dreyßig andern Herrn erschlagen wurden, und hundert und funfzig, worunter sieben und zwanzig Ritter, in Gefangenschaft geriethen, worunter sich Bernard von Büren, und aus dem Herzogthume Westphalen Hermann von Fürstenberg, Wilhelm Plettenberg, Friedrich von Hörde u. s. w. befanden. Die Beute, welche die Soester machten, wurde auf neuntausend Goldgulden geschätzet.

Der Herzog Philipp der Gute von Burgund bot sich zwar zum Mittler, und die Familienstadt Mörs, des Cöllnischen Churfürsten, zum Friedensorte an, aber vergeblich.

Denn

Denn 1447 erhielt das churfürstliche Heer durch den Herzog von Sachsen eine Verstärkung von Meißnern und Thüringern, ja selbst von Böhmen, die er vorher gegen seinen Bruder, den Churfürsten von Sachsen, gebraucht hatte, und jetzt nicht bezahlen konnte. Dieses Sächsisch-Meißnisch-Thüringische Heer, vier und zwanzigtausend Mann stark, wie das Böhmische, sechs und zwanzigtausend Mann groß, setzte jetzt, unter Anführung des Herzoges Wilhelm von Sachsen und des Grafen von Sterneberg, über die Weser bey der Stadt Höxter, welche gebrandschatzet wurde, so wie vorher die zum Gehorsame des Herzoges Wilhelm von Braunschweig gezwungene Stadt Eimbeck. Bey Höxter empfing sie der Churfürst mit seinem Heere von zwanzigtausend Mann, wozu dieses durch den Succurs des gedachten Herzoges von Braunschweig und des Churfürsten von der Pfalz angewachsen war.

Diese Armee von siebzigtausend Mann wandte sich nun nach dem Lippischen hin, wobey die Böhmen das Kloster Falkenhagen und die Grafschaft Schwalenberg-Oldenburg im Vorbeygehen mitzunehmen wusten. Im Lippischen selbst wurde Blomberg, die damalige gräfliche Residenz, durch angelegte Mauerbrecher erobert, und dem Boden gleich gemacht. Der Graf flüchtete sich durch verborgene Wege in die Grafschaft Schauenburg. Den dritten Tag darauf wurde Brake in einen Aschenhaufen verwandelt. Auch wurde die damals große und volkreiche Stadt Lemgo heimgesuchet, die jetzt aber fast leer stand, weil die Bürger in die nächsten Wälder geflohen waren, deren Bürgermeister, Ludolph, zum Glücke für die Stadt, beym Churfürsten von Cölln in Gunst stand, und ihr Unglück durch

Er-

Erlegung einer Brandschatzung von sechs und zwanzigtausend Florenen abwendete; die Stadt Horn kam mit einer noch geringern Summe fort. Die Städte Detmold und Salzufeln aber wurden verbrannt. So gieng es mit den Dörfern dieser Grafschaft ebenfalls. In der einzigen benachbarten Grafschaft Pyrmont wurden über achtzig, von Seiler in seiner Pyrmontischen Chronik mit Namen genannte, Dörfer in die Asche gelegt. Das feste lippische Bergschloß Falkenberg konnte aber nicht erobert werden.

Aus dem lippischen giengs ins Paderbornische, und zwar gegen die mit der Stadt Soest verbundene Stadt Paderborn, welche mit Abschwörung ihres mit Soest geschlossenen Bündnisses frey kam; von da wieder durchs lippische gegen die Stadt Hervorden, welche sechszehntausend Florenen zahlen mußte; dann gegen die Stadt Osnabrück, welche schwere Brandschatzung erlegen, und den Grafen von Hoja unentgeldlich in Freyheit setzen mußte. Die Stadt Münster schickte schon Deputirte zu diesem fürchterlichen Heere nach Osnabrück zur Aussöhnung mit dem Churfürsten von Cölln, den sie jetzt mit ihrer Mannschaft gegen die Stadt Soest verstärkte. Aus dem Osnabrückischen gieng der Zug durchs Ravensbergische und das Paderbornische Delbrückerland gegen Lippestadt, deren Belagerung er nach eilf Tagen mit einem Verluste von mehr als vierhundert Mann aufgeben mußte.

Eben so wenig konnte dieses fürchterliche Heer von achtzigtausend Mann Soest, das der Herzog von Cleve, außer den tapfern Einwohnern, deren Weiber siedendes Wasser und glühendes Pech auf die Belagerer gossen, nur mit achthundert Reutern vertheidigte, nach einer in die vierte Woche währenden Belagerung,

und nach einem von dreyen Seiten her gewagten Sturme, erobern. Die Belagerung mußte daher mit einem Verluste von mehr als tausend fünfhundert Todten, worunter bald auch der Fürstbischof von Münster gewesen wäre, der von einer Leiter an der Stadtmauer herunter stürzte, und für todt weggetragen wurde, aufgegeben werden.

In der Hauptsache hatte der Churfürst also durch die ungeheuere Sächsisch-Böhmische Macht nichts gewonnen, da mit Soest, Rees, und die Hälfte der Städte Xanten und Lippestadt an Cleve verloren giengen, indessen vorzüglich die Böhmen, worunter es sich die Hussiten aus den erbeuteten Kirchengefäßen wohl schmecken ließen, überall Spuren ihrer Verwüstungen aufwiesen.

Der Churfürst suchte sich also dieser lästigen Gehülfen durch Auszahlung ihres Soldes zu entledigen. Diese hiemit nicht zufrieden, wandten jetzt ihre Waffen gegen ihren Soldherrn selbst, der sich gegen ihre Wuth in Geseke verschanzen mußte, worauf sie, mit schwer beladenen Wagen Westphällischer Beute, nach ihrer Heimath zurückzogen.

Das Jahr 1448 wurde nur mit einer abermals vergeblichen Unternehmung wider Lippestadt mit wechselseitigen Streifereyen ins Herzogthum Westphalen und in die Grafschaft Mark zugebracht, wobey die Dortmunder eine Niederlage von den Clevischen erlitten.

Die Verwüstungen, welche beyderseitige Landschaften darüber erfahren mußten, da obendrein fast alle Städte, Burgfesten und Zölle zur Bestreitung der Kriegeskosten versetzet wurden, bewogen endlich die Cöllnischen und Clevischen Landesstände, einen Friedenscon-

greß zu Düsseldorf anzusetzen, der sich aber auch vergeblich zerschlug, bis der Herzog Philip von Burgund einen Waffenstillstand vom 11 November dieses Jahres an, bis auf Ostern folgenden Jahres, bewürkte.

Diesen Waffenstillstand veränderte endlich der päbstliche Cardinal-legat Johann St. Angeli 1449 den 17 April zu Mastricht in einen Vertrag, der vorzüglich von den Clevischen und Cöllnischen Geschichtschreibern gelesen zu werden verdienet. Der legat bestimmte weislich nicht, was jeder Theil von den Eroberungen behalten sollte, da er nur das Amt eines geistlichen Friedensstifters vertreten konnte. Die Päbste Calixt III, der von 1455 an regierte, und sein Nachfolger Pius II (Aeneas Sylvius), wollten zwar, daß Soest wieder ans Erzstift Cölln zurück fallen sollte, aber vergebens. Soest blieb durch einen Ausspruch des Kaisers Friederichs III im Besitze der Herzoge von Cleve. Während der Soestischen Trubeln war 1447 Pabst Eugen IV gestorben, und hatte Nicolaus V zum Nachfolger erhalten. Dieser Pabst hatte obgedachten legaten Johann St. Angeli nach Teutschland geschickt, sich die Reichsfürsten zu gewinnen, indessen der berühmte Aeneas Sylvius seine guten Dienste beym Kaiser verrichtete.

Dieser Aeneas Sylvius, aus dem Hause Picolomini, Staatssecretär des Kaisers und dessen Gesandter zu Rom, dann Bischof zu Siena im Florentinischen, Cardinal, und von 1458 bis 1464 Pabst, unterm Namen Pius II, hatte den Kaiser Friedrich III zu bereden gewust, alle Hofnung, die man sich von der Baselischen Kirchenversammlung gemacht hatte, für Teutschland zu vereiteln. So viele Standhaftigkeit die Churfürsten bezeigt hatten, sich nicht von der beschlossenen

Neu-

Neutralität zwischen den beyden Päbsten Eugen IV und Felix V abziehen zu lassen, so leistete doch dieser Kaiser Eugen dem IV insgeheim die Obedienz, und mit dessen Nachfolger Nicolaus V gieng er 1447 zu Aschaffenburg im Gebiete des ersten Erzbischofes von Teutschland, mit Hindansetzung der von den Churfürsten zuvor ganz *anders* gefaßten Vorschläge, höchst nachtheilige Concordaten für die teutsche Nation ein, über deren Rechtsame ein Kaiser schon seit Jahrhunderten nicht einseitig ohne reichstägige Berathung verfügen konnte.

In den Avisamentis Electorum tempore Basileensis Concilii 1440 (Sammlung der Reichs-Abschiede I Theil S. 166.) war enthalten: Natio Germanica plus ceteris nationibus ab Ecclesia Romana (so wuste man vor der Reformation catholische Kirche von der römischen zu unterscheiden) honoranda §. 4. Casset itaque ille Papa, cui adhaesio *facienda*, *omnes* reservationes §. 8. Propter ineffrenatum gratiarum exspectativarum concursum tollat *omnes* exspectativas ac reservationes particulares, & de cetero non concedat, nisi pro tempore pontificatus sui in qualibet Collatione, in qua decem fuerint beneficia (mit einem Dechant), de uno, ubi 50, de duobus tantum, & indigena alienigenae praeferatur §. 7. *Nullum beneficium* nostrae nationis *exteris* personis commendetur §. 8. *Ne* pro *confirmatione*, provisione, *pallio quidquam exigat* §. 10.

Wider diese Vorschläge der Churfürsten, und in so weit sämmtlicher Reichsstände, räumte nun dieser Kaiser dem Pabste die Besetzung vacanter Bisthümer und Reichs-Abteyen, Probsteyen, überhaupt Reichsprälaturen, in folgenden Fällen ein: Omnes

patriarchales (existiren in Teutschland nicht), archiepiscopales, episcopales ecclesias & etiam monasteria, prioratus, dignitates, personatus (Beneficien, denen persönliche Reichswürde anklebt), & officia — qualiacunque (bezieht sich alles auf Reichsgeistliche Würden), apud Sedem apostolicam quocumque modo vacantia (ist die Sprache der päbstlichen Bullen seit der Avignonischen Staatsgefangenschaft, und bestimmet im Grunde nichts), nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad romanam Curiam venientium seu etiam recedentium ab eadem, si in locis a dicta curia ultra duas diaetas legales non distantibus abierint; vacantia per *depositionem*, vel *privationem*, seu translationem, promotionem (alles seit der Avignonischen Periode! Heut zu Tage postulirt ein Capitel einen Fürstbischof, einen Chur- oder Fürst-Erzbischof eines andern Stiftslandes, und bezahlt den Römern ein Breve Elegibilitatis), electionis cassationem seu postulationis repulsam (quodsi electionem (& postulationem, quae est species electionis) quoad formam & electi qualitates *canonicam* esse apparet, confirmatio ex *causa Justitiae* (non gratiae), *debetur* c. 3. 44. X. de elect. c. 14. X. de majorit. & obed. c. 20. 29. 55. X. de Elect.), vel renunciationis admissionem, auctoritate papali factas; vacantia per obitum Cardinalium aut officialium dictae Sedis, quamdiu ipsa officia *actualiter* tenebant. (Cölln und Salzburg sind tituläre gebohrne Legaten des heiligen Apostolischen Stuhles zu Rom, die statt der Nuntien allenfalls ihr veraltetes Legatenamt ausüben könnten. Die drey geistlichen Churfürsten wollen als Churfürsten keine Cardinäle seyn, und der Nachfolger eines Cardinal-Fürstbischofes wird nach

der

der Praxi, welche bekanntlich die beste Auslegerin der Gesetze ist, frey gewählet. Mosers Staatsrecht Tom. II. p. 321 seq.)

Die Besetzung der Reichsprälaturen ist also für die Römer eine ziemlich unfruchtbare Materie, wiewohl sich in unsern Tagen ein gar seltsamer Vorfall ereignet hat. Die kleinen Fürstbisthümer Freysingen und Regensburg wurden während des letzten Churpfälzischen Reichs-Vicariats vacant. Eine critische Lage für beyde Domcapitel, da die Wahlen der Bayerischen Hochstifter den benachbarten Höfen, Wien und München, nichts weniger als gleichgültig sind. Die Freysingischen und Regensburgischen Domcapitel konnten innerhalb dreyer Monathe über die Wahl nicht einig werden (Electio facienda est intra tres menses a tempore vacationis (a die, quo terrae est mandatus Praelatus defunctus c. 36. X. de elect.) sub poena juris eligendi hac vice amittendi, nisi Capitulum *justa causa* impediatur c. 41. X. de elect. c. 4. eod. in 6.), und nun beförderte der nagelneue Nuntius Zoglio in München (per promotionem) den gefürsteten Augustiner-Probst von Berchtolsgaden zum Fürstbischofe von Freysingen und Regensburg, der von Churpfalz als Reichs-Vicar die Belehnung empfing. Nicht zu erwähnen, daß die alten, bis auf den heutigen Tag behaupteten Metropolitanrechte des Fürst-Erzbischofes von Salzburg dadurch verletzet wurden, entstanden wegen dieses Vorfalles Controversen des teutschen Staats- und Kirchenrechtes, ob nämlich die Reichs-Vicarien Thronlehne verleihen können? Ferner ob der Pabst befugt sey, dergleichen Besetzungen der Reichsprälaturen, und zwar mit Vorbeygehung der Domcapitel, zu Gunsten eines Ordensgeistlichen

vorzunehmen? Churmainz setzte sich daher gegen diesen Vorfall, und der Kaiser Leopold II versagte dem neuen Fürsten von Regensburg und Freysingen die Belehnung. Ein Attentat des Römischen Hofes, das selbst die Gegner des Emser Congresses, die darin einen Schnitzer der Römischen Politic finden, empöret hat.

So wenig ungünstig aber im Ganzen genommen selbst die Concordaten des Kaisers Friedrichs III und des Pabstes Nicolaus V in Rücksicht der Reichsprälaturen, und besonders der Prälaturen der Dom- und Collegiatstifter, für die teutsche Nation noch waren, desto unerträglicher sind sie wegen der sogenannten simplen Präbenden, und zwar wegen der verwünschten sogenannten Pabstmonathe. De ceteris dignitatibus & beneficiis quibuscunque secularibus & regularibus vacaturis ultra reservationes jam dictas (diese seltenen und in der Praxi fast nie existirenden Fälle sollten sich also auch auf Domherrn und Canoniken erstrecken), majoribus dignitatibus post pontificales (seu episcopales) in cathedralibus (diese majores dignitates sind Domprobsteyen, Domdechaneyen u. s. w.), & principales (Probsteyen, Dechaneyen), in collegiatis ecclesiis exceptis, de quibus jure ordinario provideatur, per illos inferiores, ad quos alias pertinet, idem Sanctissimus Dominus noster per quamcunque aliam reservationem, gratiam, exspectativam, aut quamvis aliam dispositionem, sub quacunque verborum forma, per eum aut ejus auctoritate factam, vel fiendam, non impediet, quo minus de illis, quum vacabunt de mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris & Decembris, libere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quae-

quaevis dispositio pertinebit. Reservationibus aliis aut promissis ac dispositionibus auctoritate ejusdem Domini nostri Papae factis aut faciendis, non obstantibus quibuscunque. *Quotiens vero* aliquo *vacante beneficio de mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris & Novembris specialiter dispositioni Apostolicae sedis reservatis*, NB. Probstenen, Dechanenen u. s. w. ausgenommen, non apparuerit infra tres menses a die notae vacationis in loco beneficii, quod alicui de illa Apostolica auctoritate fuerit provisum, ex tunc & non antea, ordinarius (Episcopus), vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponat. So konnte der Kaiser Friederich III einseitig über die Rechte der Bischöfe, der Landesherrn, der Fundatoren und Patronen, der Turnarien disponiren, so weit solche durch die päbstlichen Eingriffe bereits verkürzet waren, da die Costnitzer und Baselischen Kirchenversammlungen eben diesen Unfug doch hatten heben wollen, welches auch der patriotische Wille der Churfürsten war. Der Dom- und Collegiatstifter wegen, die sich dergleichen päbstliche Usurpationen bis zur Zeit der Errichtung dieser heillosen Concordaten nicht hatten gefallen lassen, wurde die Clausel hinzugefüget: Salvis modo cujusque capituli privilegiis, Statutis vel consuetudinibus.

Daher giebt es noch verschiedene Collegiatstifter, die keine Pabstmonathe kennen, wie die ganze fränkische Kirche, Würzburg, Bamberg, Eichstädt von keinen päbstlichen, wohl aber bischöflichen, Monathen wissen.

Diese Concordaten, welche nicht nur die Beschwerden wegen der Pallien-Gelder und anderer Ab-

gaben, worüber das teutsche Reich also immerhin noch freye Hände hat, unberühret ließen, sondern auch die bisher gebrauchten Vorwände, Pfründen von Rom aus zu besetzen, gesetzmäßig bestätigten, konnten nicht anders, als bey den Reichsverfassungswidrig nicht zu Rathe gezogenen Reichsständen Sensation erregen, daher hieß es schon in der ersten Wahlcapitulation des Kaisers Carls V: Capitul. 1519. art. 14. §. 1. 2. 3. „Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vater, dem Pabste und Stuhl zu Rom, unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben die *Concordata Principum*, und die zwischen der Kirche, päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichteten Verträge allerdings beobachtet, und dagegen in keine Weise gehandelt werden möge, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldeten *Concordata Principum* und aufgerichteten Verträge gehalten, und gehandhabet, und denselben festiglich gelebt und nachgekommen werde."

Beym folgenden Kaiser Ferdinand I 1558 art. 14. §. 3. hieß es: „Wir sollen und wollen — auch darob und daran seyn, daß — hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde."

Kurzum die Concordaten können mit der Reichsverfassung und mit dem Lichte unserer Zeiten nicht bestehen; alle folgende kaiserliche Wahlcapitulationen sind ihnen zudem entgegen: Capitul. 1690: „Wir sollen und wollen — unser bestes Vermögen anwenden, daß — die eines jeden Erzbischofes, Bischofes, oder der Domcapitel absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und

und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripte, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vaciren würden, den Erz- und Bischöfen, auch Capiteln und andern Collatoren heimfallen, — zu Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechte, dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehnherrn, in keine Weise gehandelt werden möchte."

Alles das ist bekanntlich in den folgenden Wahlcapitulationen, und zwar mit Zusätzen, zum Besten der teutschen Kirchenfreyheit wiederholet worden. Auf Stifter, die nach Errichtung der Concordaten entweder aus secularisirten Klöstern entstanden, oder fundirt wurden, oder noch werden errichtet werden, können Pabstmonathe u. s. w. ohnehin nicht erstrecket werden.

Die, Rebus sic stantibus, errichteten Concordate können endlich auf unsere Zeiten, wo man ganz andere Begriffe von der päbstlichen Macht hat, nicht angewendet werden, können keine bessere Verwendung der für die Studien gestifteten Präbenden verhindern. Daher heißt es auch in der Wahlcapitulation des Kaisers Leopolds II: art. XIV. §. 2. von Verfügungen durch bessere Verwendung der mit beneficiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushülfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte. Viele Präbenden tragen

zudem so wenig ein, daß ein Präbendar in unsern theuern Zeiten keinen unersättlichen Italiener damit fröhnen kann.

Diese Wunden des natürlichen und teutschen Staatsrechtes wurden also schon bey Errichtung der Concordaten gefühlet, wenn die Mainzische Fackel der Aufklärung übrigens erst in unsern Tagen das rechte Pflaster für diese Wunden gezeiget hat.

1447 waren diese Concordaten erst im Winkel errichtet, ehe sie Kaiser Friedrich III öffentlich für ein Reichsgesetz ausgab. 1450 kehrte zur rechten Zeit der Enthusiasmus des päbstlichen Jubiläums zurück. Die Baselische Kirchenversammlung gieng aus einander, und ihr gutmüthiger Pabst Felix V, der es mit der Kirche nur zu redlich meynte, dankte aus Liebe zum Frieden ab, und gieng in seine Einsiedeley zurück.

Der Herzog Johann von Cleve gieng aufs Jubiläum nach Rom, der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn aber blieb zu Hause, und schloß mit dem Herzoge Gerhard von Jülich und Berge und Grafen von Ravensberg, den 24 Julii 1450, den seltsamen Vertrag, daß diese drey Landschaften, gegen eine lebenslängliche Versorgung des Herzoges, zu hundert tausend Goldgulden, ans Erzstift Cölln verfallen sollten, wenn der Herzog ohne Erben versterben würde. Der Vertrag an sich war aufs bündigste, mit leicht zu erwartendem Consense des Cöllnischen Domcapitels, wie auch der churfürstlichen und herzoglichen beyderseitiger Ritterschaft und Städte, geschlossen. Und doch hatte der Herzog von Cleve und Graf von der Mark, als nächster Verwandter, keine Ursache, dagegen zu protestiren, denn die Herzogin Sophia von Jülich

lich und Berge, gebohrne Herzogin von Lauenburg, gebahr bald hernach zwey Söhne und zwey Töchter hinter einander.

Indessen war der Fürstbischof von Münster und Administrator von Osnabrück, Graf Henrich von Mörs, Bruder des Churfürsten, gestorben. Der regierende Graf Johann von Hoja, den die Stadt Osnabrück, während des Soestischen Krieges, aus ihrer Gefangenschaft hatte befreyen müssen, bewarb sich nun persönlich zu Osnabrück, beym Domcapitel und bey der Stadt, für seinen Bruder Erich, ehemaligen Fürstbischof zu Osnabrück, und jetzigen Domprobst zu Cölln. Zu Osnabrück aber wollte man keinen Bischof wieder annehmen, den das Baselische Concilium abgesetzt hätte. Der Graf von Hoja brachte also seinen andern Bruder, den Fürstbischof Albert von Minden, in Vorschlag. Diesen nahmen auch die Osnabrücker, wiewohl ungerne, an, und er behauptete auch dieses Fürstenthum fünf oder vier Jahre lang als Administrator, wiewohl ihm der, von der gezwungenen Postulation unterrichtete, Pabst die Confirmation verweigerte.

Im Hochstifte Münster bewarb sich der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn für seinen Bruder Walram; der Fürstbischof Rudolph Graf von Diepholz zu Uetrecht hingegen für seinen Bruder Conrad, Domprobst zu Osnabrück. Nun eilte der Graf von Hoja von Osnabrück nach Münster, wo er, nach vergeblichen Versuchen beym Domcapitel, die Stadt für seinen Bruder Erich, den ehemaligen Fürstbischof von Osnabrück, zu gewinnen wuste.

Darüber entstand in Münster ein solcher Aufruhr, daß das Domcapitel nach Dülmen fliehen mußte, wo

es, nur mit Ausnahme zweyer Stimmen, den 5 Julii 1450 den Grafen Walram von Mörse wählte, und ihm auch aufs schleunigste die Confirmation von Rom verschaffte.

Zwey Domherrn und die Stadt Münster aber, die alle Geistliche, die es mit dem Domcapitel hielten, hinaus jagte, wählten den jetzigen Domprobst zu Cölln, Grafen Erich von Hoja. Dieser Wahl pflichteten auch, außer dem größten Theile des sogenannten Cleri secundarii und der Klöster, verschiedene von der Ritterschaft bey, konnten aber, ohngeachtet ihrer Schmähungen, auf den rechtmäßig gewählten Fürstbischof nicht nur keine Confirmation ihres Fürstbischofes vom Pabste erhalten, sondern derselbe that auch alle diejenigen, die den Grafen Erich von Hoja erwählet hatten, und ihn als rechtmäßigen Bischof anerkennen würden, in den Bann.

Die Anhänger des Grafen von Hoja appellirten nun vom übel unterrichteten Pabste an den besser zu unterrichtenden, und schlugen diese Appellation an alle Kirchenthüren, wählten auch den weltlichen Grafen Johann von Hoja zum Tutor, damit derselbe die Freyheit ihrer Stadt, wie vorher der Herzog von Cleve jene der Stadt Soest, gegen die Herrschsucht des Churfürsten von Cölln, wie sie die Wahl seines Bruders wohl nicht unpolitisch nannten, vertheidigen könnte.

Und damit entzündete sich im Hochstifte Münster der merkwürdige Hojaische Krieg, der mit Einkerkerung jener Geistlichen anfieng, auf die der päbstliche Bann Eindruck gemacht hatte, durch deren Betrieb jene Appellationsschriften, bey nächtlicher Weile, von den Kirchenthüren gerissen, oder mit Koth besudelt wurden.

Da-

Dafür mußten die bischöflichen und übrigen geistlichen Güter zum Unterhalte der Hojalschen und Clevischen Truppen dienen. Denn auch der Herzog von Cleve, der indessen sogar bis ins gelobte Land gewallfahrtet hatte, stand nach seiner Zurückkunft der Hojalschen Parthey bey. — Der Fürstbischof Walram von Mörse that zwar seinen Collegen, den Fürstbischof Erich von Hoja und den Herzog von Cleve, darüber in den Bann, allein davon ließ sich der religiöse Herzog durch den Fürstbischof von Eichstädt absolviren, da ihn der päbstliche Bann nicht betraf, zu deren Aufhebung und besserer Belehrung des Pabstes die Münsterischen Geistlichen Boten über Boten nach Rom schickten.

Alle Vermittelung des Herzoges von Geldern, und selbst des päbstlichen Cardinallegaten, Nicolaus von Cusa, war 1452 beym außerordentlichen Glücke der Hojalschen Parthey vergeblich. Die Münsterischen erschienen nicht einmal auf dem vom Legaten nach Arnheim ausgeschriebenen Friedenscongresse, ohngeachtet diese bereits vom Pabste Excommunicirten unter Strafe der Excommunication citirt waren.

Der Münsterische Marschall, Gerhard von Morrien, hätte beynahe einen Frieden zu Koesfeld zu Stande gebracht, hätte der Graf von Hoja ihn nur nicht zu vereiteln gewust.

Indessen entsetzte der Pabst, auf Betrieb des Churfürsten von Cölln und Administrators von Paderborn, den Fürstbischof von Minden vom Hochstifte Osnabrück (vor dem Baselischen Concilio und vor den Concordaten hätte er wohl beyde Bisthümer verloren), weil er seinen Brüdern im Münsterischen Beystand geleistet hätte, räumte aber jedoch dem Osnabrückischen

Dom-

Domcapitel eine neue Wahl ein, und weil aus guten Ursachen mit der Wahl gezaudert wurde, so ernannte er den Fürstbischof von Uetrecht, Grafen Rudolph von Diepholz, zum Administrator des Hochstiftes Osnabrück.

Allein Constantinopel, diese ehemalige Nebenbulerin des christlichen Roms, gieng 1453 auf Pfingsten an die Türken über. Der letzte griechische Kaiser, Constantinus Paläologus, wurde niedergemetzelt, und sein Kopf zur Schau herum getragen. Kaiser Johannes Paläologus, der Constantinopolitanische Patriarch und Pabst der griechischen Kirche, Joseph, hatten sich mit einer Handvoll griechischer Bischöfe 1439 eine gewisse Vereinigung mit der lateinischen Kirche auf der päbstlichen Synode Eugens des IV zu Florenz gefallen lassen, wovon die griechische Kirche bey ihrer Zurückkunft aber nichts hatte wissen wollen.

Die schönste Kirche der damaligen Christenheit, die Sophienkirche in Constantinopel, wurde eine Mahumedanische Moschee, der Bau der schönsten nachherigen Peterskirche in Rom entzog Rom mehr als die Hälfte des lateinisch-christlichen Erdbodens, und mit ihr wetteiferte die Rom entzogene Paulskirche in London.

Mahumedanische Araber hatten ehemals in Spanien bis in Frankreich, wie in Sicilien und im untern Italien, Künste und Wissenschaften gebracht, Mahumedanische Türken hingegen die Bibliothek zu Alexandrien mit christlicher Rechtgläubigkeit zum unersetzlichen Schaden der Wissenschaften, besonders der Kirchengeschichte der drey ersten Jahrhunderte, wovon nur Bruchstücke übrig geblieben sind, verbrannt. Jetzt, bey der Einnahme von Constantinopel, warfen die Türken

ken viele Schriften der griechischen Kirchenväter ins Meer, von denen uns lateinische Uebersetzungen noch aufbehalten sind.

Und diese Türken mußten in dem übrigen schon dämmernden Europa, das schon die, Römern und Griechen unbekannte, edle Buchdruckerkunst hatte, wider ihre Absicht das helle Licht griechischer Künste und Wissenschaften, wie der feinen griechischen Sprache, anzünden. Constantinopolitanische Gelehrte flüchteten nach Italien, fanden in dem feinen Florentinischen Schutz an dem Hause Medices. Dieses Haus Medices gab Frankreich rachsüchtige Königinnen, und Griechisch-Florentinische Aufklärer, welche unter andern die neun ersten Concilien der griechischen Kirche, eben die Hälfte aller Concilien, in Frankreich, das eben noch voll von dem Baselischen Concilio war, und so weiter ins übrige Europa bringen sollten. Diese neun ersten Concilien waren: 1) Concilium Nicaenum 325, 2) Constantinopolitanum 381, 3) Ephesinum 430, 4) Chalcedonense 451, 5) Constantinopolitanum 553, 6) Constantinopolitanum 681, 7) Nicaenum 789, 8) Constantinopolitanum 870, 9) Constantinopolitanum 897.

Was enthielten diese Concilien von der Macht des lateinischen Patriarchen zu Rom? das war die erste Frage. Und so gährte es in der lateinischen Christenheit, als 1483, dreyßig Jahre nach der Eroberung Constantinopels, Luther gebohren wurde. Bisher war nur der Tempelherrn-Orden secularisirt worden, jetzt aber lehnte sich die Macht der Städte in Preußen, so wie in den teutschen Stiftslanden wider die Reichsprälaten, so hier wider den teutschen Orden auf, worüber der beträchtlichste Theil von Preußen 1453 fürerst

unter

unter Polnische, mithin unter weltliche, Botmäßigkeit kam.

1454 kam schon auf den Reichstagen ein Reichskrieg gegen die Türken, womit die Oesterreichischen Gränzländer, und also damals noch ganz Teutschland, bedrohet wurden, zur Sprache, aber ohne Erfolg, da das Reich noch voll an Privatkriegen war.

In Westphalen wüthete noch der Münsterische Krieg, woran unter andern auch der Fürstbischof von Uetrecht gegen die Hojaische Parthey 1453 Antheil nahm, da indessen der Graf von Hoja vorzüglich in der Stadt Münster nicht nur gegen seine Feinde, sondern auch gegen seine ihm zu kaltblütig scheinenden Anhänger mit einer Grausamkeit verfuhr, daß viele Bürger aus Münster zu den benachbarten Hansestädten, die deswegen Münster auf einer Versammlung zu Lübeck 1454 den 16 October aus ihrem Bunde ausschlossen, ihre Zuflucht nehmen mußten.

Da aber auch der Herzog von Braunschweig zur Hojaischen Parthey übergegangen war, so wagten der Churfürst von Cölln und sein Bruder, der Mitcompetent zum Fürstbisthume Münster, 1454 den 18 Julii, während der Abwesenheit des Grafen von Hoja und des Herzoges von Cleve, ein entscheidendes Treffen zwischen Koesfeld und dem Kloster Varle, wobey der Herzog von Braunschweig sechszig Ritter und hundert und sechszehn Münsterische Bürger verlor, selbst aber in die Gefangenschaft des Dynasten von Gehmen gerieth, der den Herzog an den Churfürsten von Cölln für sechszehnhundert Goldgulden auslieferte. Auf Cöllnischer Seite hatte übrigens, außer dem Fürstbischofe von Uetrecht und Administrator von Osnabrück, unter an-

andern auch der Graf Simon von der Lippe, Schwestersohn des Churfürsten von Cölln und dessen Nachfolger im Hochstifte Paderborn, gefochten.

Der Graf Bernard von der Lippe lag indessen in Fehden mit dem Grafen Nicolaus von Tecklenburg (ersterer war von der Mörsischen, letzterer von der Hojaischen Parthey) über die Herrschaft Rheda, worüber das Nonnenkloster Herzebrok geplündert und ein Theil der Osnabrückischen Stadt Wiedenbrück abgebrannt wurde. Die Fehde fiel aber für den Grafen von der Lippe unglücklich aus, der in Gefangenschaft gerieth. Der Streit wurde durch Vermittler dahin zwar entschieden, daß der Graf von Tecklenburg auf das Lösegeld des Grafen von der Lippe zu tausend fünfhundert Goldgulden verzichten, und ihm zweytausend Goldgulden auszahlen, dagegen die Herrschaft Rheda behalten sollte, allein der Streit fieng aufs neue wieder an, bis es einige Jahre nachher zu einem anderweiten Vergleiche kam, vermöge dessen der Graf von Tecklenburg den Grafen Bernard und Simon von der Lippe zu obigen noch zweytausend Goldgulden geben und im Besitze der Herrschaft Rheda bleiben sollte, wie Schaten erzählt.

So nachtheilig aber jenes Treffen für die Hojaische Parthey auch gewesen war, so blieb doch nicht nur Münster in ihren Händen, sondern der Graf von Hoja wuste sich auch Koesfeld, diese zweyte Haupt- und damals wichtige Stadt, die nachherige Residenz Bernards von Galen, durch einen Aufstand ihrer Bürger zu erwerben, da die Städte mit Gewalt wieder Antheil an den Fürstbischofswahlen haben wollten. Für die Mörsische Parthey war es auch von schlimmen Folgen, daß 1455 der Fürstbischof von Uetrecht und Administrator

von

von Osnabrück, Graf Rudolph von Diepholz, den 24 März mit Tode abgieng, nachdem er, die Schulden des Münsterischen Krieges zu bezahlen, das Hochstift Uetrecht mit neuen Auflagen beschweret hatte, und darüber in einen innerlichen Krieg mit diesem Hochstifte, besonders mit der Stadt Uetrecht, gerathen war. Weswegen er des mächtigen Herzoges Philipps des Guten von Burgund natürlichen Sohn David von Burgund, der wider die Kirchengesetze schon ein Bisthum in Flandern besaß, zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannt hatte. Nach seinem Tode wählte die Uetrechtische Clerisey (das Domcapitel und die Collegiatstifter der Hauptstadt) zwar Gisberten von Brederode, allein der Pabst Calixt II verwarf diese Wahl, und bestätigte den Coadjutor David von Burgund.

Im Hochstifte Osnabrück wählte das Domcapitel den Bruder des vorigen Administrators, den Domprobst, Grafen Conrad von Diepholz, den 15 Junii (Festo divi Viti), zum Fürstbischofe. Einen Herrn und Geistlichen, wie mehrere Geistliche dieser Zeit, von außerordentlicher Tapferkeit, der im Treffen zwischen Koesfeld und Varle die Hojaer zuerst zum Weichen gebracht hatte.

Im folgenden Jahre 1456 den 3 October trat eine der Hauptpersonen des Münsterischen, nun schon im siebenten Jahre gewährten, Krieges von diesem Kriegestheater ab, da der Bruder des Churfürsten von Cölln und Administrators von Paderborn, der zum Münsterischen Fürstbischofe vom Domcapitel bis auf zwey Stimmen gewählte Graf Walram von Mörs, zu Arnheim im benachbarten Herzogthume Geldern starb, nachdem er noch kurz vorher den Cardinalshut erhalten hatte.

Nun

Nun wuste es der Graf Johann von Hoja dahin zu bringen, daß unter seiner Landes-Tutel sein Bruder Erich abermals von den beyden Domherrn der Hojaischen Parthey, Alexander von Oer, der noch keine Ordines, mithin kein Votum hatte, und Henrich von Keppel, geistlichen Richter, den 22 November 1456 gewählet wurde. (Der Rittersitz Weddern der Familie von Keppel wurde 1477 ein Carthauserkloster, die Familie von Oer existiret noch im Münsterischen.) Diesem Grafen Erich von Hoja huldigten auch Münster, Koesfeld, Warendorf und die übrigen Städte des Hochstiftes.

Allein das übrige Domcapitel postulirte unter dem Domdechanten von Lange (eine ausgestorbene Familie) zu Ahaus den 9 December den Fürstbischof von Osnabrück und Probst zu Deventer, Grafen Conrad von Diepholz, der, wegen der im Hojaischen Kriege verwendeten Kosten, noch Ottenstein und Schoppingen als Pfandschaften unter hatte.

Weil aber mit Bekanntmachung der Wahl zu Rom gezaudert wurde, so hatte der Pabst Calixt II indessen schon den Domprobst zu Worms, Herzog Johann von Bayern, der sich während seiner Studien zu Rom bey den Römern beliebt gemacht hatte, zum Fürstbischofe von Münster ernannt, so erbittert auch der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn darüber wurde, daß man zu Rom auf die rechtmäßige Wahl des Fürstbischofes von Osnabrück keine Rücksicht genommen hätte.

Allein die Gährungen, die bey beyden Partheyen darüber entstanden waren, wuste der Herzog von Cleve auf einem Convente zu Kranenburg 1457 dadurch beyzulegen, daß dem Grafen von Hoja eilfhundert Gold-

gulden zum Abstande von der Tutel des Hochstiftes Münster auf einmal, seinem Bruder Erich aber auf dessen Lebenszeit sechszehnhundert Goldgulden jährlich gegeben werden sollten. Graf Erich lebte darauf im Niederstifte Münster in Emsland nur noch bis im folgenden Jahre.

Der Graf Johann von Hoja hingegen erhielt in der Stadt Münster erst das Bürger, dann das Gilderecht, endlich die Bürgermeisterwürde, begab sich hierauf wider den neuen Fürstbischof von Münster in Schutz des Herzoges Philipps von Burgund, wobey er aber kein Gehör fand. Er wurde auf einer Reise nach Gröningen gefangen genommen und daselbst hingesetzt, wuste jedoch durch Bestechung der Wächter wieder nach Münster zu entfliehen, wo er aber, wie überhaupt im Hochstifte Münster, das unter dieser gelinden Regierung eine lange versagte Ruhe genoß, endlich so verhaßt wurde, daß er sein Heil in einer Flucht in seine Grafschaft Hoja suchen mußte.

Alle Frucht, die das Hochstift Paderborn aus dem Soestischen und Münsterischen Kriege seines Administrators, des Churfürsten von Cölln, nun gezogen hatte, bestand in Kriegesschulden, zu deren Tilgung unter andern 1456 die Burg Drlburg dem Paderbornischen Domherrn Stephan von Malsburg versetzt wurde. (Die Hessische Familie von Malsburg trägt das Erbschenkenamt vom Hochstifte Corvey zu Lehne, dessen Patronen die Heiligen Stephan und Vit sind.)

Während der Abwesenheit des Administrators hatte das Hochstift obendrein noch vieles von kleinern Fehden erdulden müssen. Die drey Paderbornischen Stände, Domcapitel, Ritterschaft und Städte, vereinigten sich daher den 21 Julii 1457 zu deren gemeinschaftlichen Abwendung.

Der

Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, Graf Dieterich von Mörs, starb 1463 den 13 Februar zu Zons im Cöllnischen, nach einer neun und vierzigjährigen Regierung des Churfürstenthumes Cölln und sieben und vierzigjährigen Administration des Hochstiftes Paderborn, und wurde im Dom zu Cölln begraben.

XXXVII. Simon III, Graf von Lippe.

† 1499.

Das Domcapitel wählte noch im Februar 1463 den Grafen Simon, in der Reihe der Fürstbischöfe von Paderborn den Dritten, zum Fürstbischofe von Paderborn, wahrscheinlich aus seinem eigenen Collegio.

Derselbe stellte den 21 Februar oder Tages vor Peters Stuhlfeyer zu Antiochien (Peters Stuhlfeyer zu Rom fällt auf den 18 Jänner) die gewöhnliche Capitulation oder Reversalen zwischen ihm und dem Domcapitel und der übrigen Landesstandschaft aus.

Im December dieses Jahres 1463 hatte er schon die päbstliche, wenn nicht erzbischöflich-Mainzische, Confirmation erhalten, da er den 20 des gedachten Monaths der Stadt Brakel ihre alte Privilegien als erwählter und bestätigter Bischof versicherte; worauf er bald nachher die priesterliche und bischöfliche Weihe erhielt.

Im folgenden Jahre 1464 schloß der Fürst mit dem Churfürsten Ruprecht von der Pfalz zu Cölln, den die Cöllnischen Landesstände unter andern wider den Willen des Pabstes Pius II vom Jahre 1462 in diesem Jahre dazu verpflichtet hatten, daß er Soest und Xanten bey Cleve, Bilstein und Fredeburg hingegen

beym Cöllnischen Herzogthume Westphalen, als Kaiserinsel oder Kaiserswerth (Werder) beym Erzstifte Cölln belassen sollte, ein Bündniß wider den Landgrafen Ludwig von Hessen, der, im Soestischen und Münsterischen Kriege, unter andern Nachbarn, das Hochstift Paderborn und das Herzogthum Westphalen mitgenommen hatte.

Zu diesem Bündnisse traten der Bruder des Fürsten von Paderborn, der Graf Bernard VI von Lippe, die Fürstbischöfe von Osnabrück und Hildesheim, der Fürstabt von Fulde und andere.

Diese verbundene Macht fiel nun noch im Winter dieses Jahres ins Hessische ein, und forderte die ehemaligen Paderbornischen Schlösser und Ortschaften von Hessen zurück. Allein der durch den Beystand des Herzoges Wilhelm von Sachsen verstärkte Landgraf von Hessen verwüstete im Frühjahre 1465 Liebenau, Helmershausen, Krukenberg und andere damalige und jetzige Grenzörter des Hochstiftes nach Hessen zu.

So machte es auch die Paderbornische Parthey mit den Hessischen Grenzörtern. Wie sie aber bey Wolfhagen alles dortige Vieh ins Paderbornische trieb, und wie dieses die Wolfhager mit dem Paderbornischen Viehe auch versuchen wollten, wurden achtzig derselben gefangen genommen, und mit schwerem Gelde, wie gewöhnlich, wieder gelöset, worauf diese Fehde durch die benachbarten Fürsten vermittelt wurde.

Nach Beendigung dieser Fehde gab sich der Fürstbischof von Paderborn, nach dem Beyspiele anderer Fürstbischöfe, auf einer Diöcesan-Synode 1465 viele Mühe, die Sitten der Geistlichen zu verbessern und die Wissenschaften wieder herzustellen, wobey Schaten eine merkwürdige Stelle aus Cranz anführt:

Hoc

Hoc unum habuit Paderbornensis Ecclesia, quod Praepositum sustinuerit & *usque hodie* veneretur, plebeio genere oriundum, utriusque juris doctorem, Virum sine controversia praecipuum, cum inter Canonicos non patiatur nisi Ordinis Ministerialis (Adliche). *Servant* idem multae Ecclesiae Magdeburgensis, Hildesimensis, Halberstadiensis, Mindensis, Osnabrugensis, Monasteriensis. Sed nulla inter omnes obstinatior est in illa re, quam Monasteriensis. Aliae patiuntur Doctores aut Licentiatos ob doctrinam, ut Ministerialibus comparentur: Monasteriensis vero nequaquam sinit quemvis inseri praeter hoc genus Nobilium aut Ministerialium.

Auf einer Osnabrückischen Synode des folgenden Jahres 1466 wurden die nach dem canonischen Rechte erlaubten, und erst im Tridentischen Concil abgeschafften sogenannten heimlichen, oder nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen, sondern nur durch würkliche Eheversprechungen und darauf erfolgten Beyschlaf vollzogenen Ehen (Ehen der Geistlichen zur linken Hand), unter Strafe des Kirchenbannes, verboten.

Im nämlichen Jahre 1466 kam die, nach Schatens Meynung, vom Hochstifte Paderborn lehnrührige, und demselben benachbarte Herrschaft Padberg durch Uebertragung Conrads von Padberg am Sonntage vor Catharina oder den 25 November ans Cöllnische Herzogthum Westphalen.

1467, wie die Hussitischen Böhmen schon einen Gegenkönig, Georg Podiebrad, hatten, und Rockiza die Kindertaufe verwarf, worüber Podiebrad vom Pabste Paul II auf grünen Donnerstag in der famösen Bulle in Coena Domini, so Clemens XIV oder Ganganelli

nicht mehr verkündigte, mit Cassation seiner mit einigen catholischen Fürsten geschlossenen Bündnisse in Bann gethan wurde, vertheidigte Johann Burchard von Oberwesel im Trierischen, Doctor auf der Universität zu Erfurt und Prediger zu Worms, die Hussitischen Lehren. Seine Schriften wurden 1479, vier Jahre vor Luthers Geburt, verbrannt. Es ist bekannt, daß der Engländer Wiclef aus den Schriften der Waldenser schöpfte, wie Huß aus jenen Wiclefs. Merkwürdig ist daher eine Stelle in den vermischten Werken des Weltweisen zu Sanssouci erster Theil Seite 101. „Von den Sitten, Gewohnheiten, dem Fleiße und Wachsthume des menschlichen Verstandes in den Künsten und Wissenschaften" (im Brandenburgischen). „Im Jahre 1373 wurde Otto von Bayern gezwungen, das Churfürstenthum an den Kaiser Carl IV zu verkaufen. Dieser nahm seinen Sitz zu Tangermünde. — Während der Zeit, da Jodocus Brandenburg verwaltete, nahmen die in Frankreich verfolgten Waldenser (Hugenotten) ihre Zuflucht nach der Stadt Angermünde, welche man deswegen die ketzerische nennte. Man siehet nicht, weswegen die Waldenser eine Freystatt im Brandenburgischen gesucht haben, welches damals catholisch war, und weswegen man sie daselbst aufgenommen hat, ob man schon ihre Ketzerey verabscheuete."

Luther gestand übrigens hernach gerne, aus den Schriften des obgedachten Johann Burchard von Oberwesel, wovon nicht alle Exemplare verbrannt waren, manches genommen zu haben.

Die Hussitische Lehre von der Nothwendigkeit der Reichung des Kelches für die Laien hatte zur Folge, daß der Pabst Paul II auf Weihnachten 1468 dem Kaiser Friedrich III, wie allen übrigen, welche mit dem Pabste

in

in dessen Messe communicirten, den Kelch nicht reichte, da es doch bisher Sitte gewesen war, daß alle diejenigen, welche mit dem Pabste das heilige Mahl empfiengen, auch den Kelch genossen.

Alle diese Gährungen in Kirchensachen wurden schon in den entlegensten Bisthümern gefühlet. Die Bischöfe suchten ihnen aber nur durch solche Reformen im Ganzen genommen zuvorzukommen, die die Menge der damaligen Welt- und Ordensgeistlichen aus dem der Zeit zahlreichen Adel und Bauernstande, worin meistens eine gewisse Untheilbarkeit der Güter Statt hat, zu einer Enthaltsamkeit verpflichten sollten, wofür sie nicht geschaffen waren. Der abgehende Sohn eines adlichen Hauses und Bauernhofes konnte nicht sein Glück in stehenden Armeen finden, unzählige Erfindungen späterer Zeiten, Justiz und Polizey-Dicasterien, Finanzcollegien, Postämter, Buchdruckereyen, unzählige neuere Fabriken und Manufacturen u. s. w. gaben unzähligen Menschen noch keine Versorgung. Auch die Fürstbischöfe von Münster und Paderborn gaben sich mit Reformation der Klöster ab, aber nur zu viel auf Kosten des schwächern Geschlechts, auf Kosten der Canonissinnenstifter. Egidi in der Stadt Münster mußte, wie das aufgehobene Ueberwasser, aus einem Canonissinnenstifte ein Benedictiner-Nonnenkloster werden, jetzt ist es mit einem halbdutzend adlichen Nonnen besetzt und stirbt aus, dieses reiche Kloster.

Das große Hochstift Münster hat nur noch drey adliche Nonnenklöster, Egidi in Münster, Grafenhorst und Marienborn in der Stadt Koesfeld. Vinnenberg ist ganz, Rengering zum Theile bürgerlich. Die Hochstifter Paderborn, Osnabrück, Hildesheim, Corvey haben keine adliche Nonnenklöster mehr. Und doch ver-

bessert man aus ihren überflüssigen Gütern die dürftigen Pfarreyen nicht, wie die dürftigen Landschulmeisterstellen nach dem Beyspiele des unter einem protestantischen Landesfürsten aufgehobenen Osnabrückischen Nonnenklosters B:rsenbrück, und errichtet nicht bürgerliche Canonissinnenstifter daraus.

Auch das adliche Canonissinnenstift Neuenheerse wurde 1468 mit einer Reformation der Art, wie Bödecke, bedrohet, weil aber der Fürstbischof an der Lebensart der Canonissinnen nichts auszusetzen fand, so bestätigte er ihr Institut und ihre Privilegien.

Alle heilsame Reformen und selbst das Sinnen darauf verhinderten die immer noch nicht zu unterdrückenden Fehden, wie dann 1469 der Fürstbischof von Paderborn an der Fehde Antheil nahm, welche der Fürstbischof von Minden mit seinem Domcapitel über die Ernennung eines Coadjutors zu führen hatte.

Auch unternahm er 1470 mit Hülfe seines Bruders, des Grafen von der Lippe, eine einheimische Fehde wider die Herrn von Spiegel, deren Bergschloß Desenberg, von wo aus der mit denen von Spiegel verbundene Adel unter andern Städten vorzüglich der Stadt Warburg zusetzte, er nach einer Belagerung von vierzehn Tagen einbekam, weil die denen von Spiegel versprochene Hessische Hülfe ausblieb. Um jedoch nicht den ganzen Adel wider sich zu reizen, belehnete er die Herrn von Spiegel mit diesem berühmten Bergschlosse, wie mit der ganzen Herrschaft Desenberg, die dadurch unter die damals viel bedeutende Lehnshoheit des Hochstiftes Paderborn kam.

Zwischen Hessen und Paderborn wurde 1471 ein dreyßigjähriger Waffenstillstand geschlossen, und darin unter andern ausgemacht, daß, wenn einer gegen den an-

andern Klagen hätte, beyderseitige Räthe solche entscheiden, und wenn deren Aussprüche nicht angenommen werden wollten, Obmänner die Richtschnur setzen sollten.

Da aber das Hochstift Paderborn Friede hatte, so verwendete der Fürstbischof wieder seine Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Sitten der Geistlichen, worüber ein Canonicus zu Höxter auf Anstehen des Fürstabtes Hermann von Böneburg zu Corvey vors bischöfliche Gericht zu Paderborn gezogen wurde, welches dem Fürstabte zu Corvey die Vollmacht gab, diesen Canonicus seiner vielen bewiesenen, aber nicht genannten, Laster wegen einzusperren, und sich in seine Güter mit dem Fürstbischofe von Paderborn zu theilen. Darf man eine Vermuthung wagen, so waren diese Laster Verletzungen der Enthaltsamkeit, die jetzt bischöflichen Augen entgehen, oder Ketzereyen, wenn nicht beyde zugleich. Und beyde sind, wiewohl aus verschiedener Rücksicht, schwer zu entdecken.

Der Fürstbischof und das Domcapitel zu Paderborn hielten übrigens im October 1472 ein Capitel oder eine Synode, worauf sie sich zur Behauptung der Rechte, Privilegien und Gewohnheiten des Domcapitels vereinigten. Die genannten Domherrn waren: der Domprobst und beyder Rechte Doctor Henrich von Harthausen, der Domdechant Conrad von Elmeringhausen, Lubert Westphalen, Probst zum Bustorf, Engelbert Richter, Prior, Dieterich Westphalen, Domscholaster, Henrich von Immesen, Dieterich von Varensell, Domcämmerer, Hermann Spiegel, Conrad von Harthausen, Archidiacon zu Steinheim, Bernard von Malsburg, Johann von Galen, Domcantor (Galen eine Münsterische Familie), Dieterich von Harthausen,

Vicedom zu Münster, Recquin von Kersenbrok, Archidiacon zu Harhausen (Stadtberge), Otto von Oynhausen, Archidiacon zu Höxter, Anton, Edeler von Holstein und Graf von Schauenburg, Domthesaurar, Everhard von Elven, Ravenno von Valkenberg. In allen also siebzehn Domherrn von vier und zwanzig, wovon gedachter Domprobst und Doctor des Canonischen und Römischen Rechtes, Henrich von Harthausen, dem Domcapitel eine ansehnliche Bibliothek (ob an Manuscripten oder schon gedruckten Büchern?) mit dem Bedinge vermachte, daß, wenn jemand aus seiner Familie den Doctorsgrad erhielte, derselbe diese Bibliothek wieder zu sich nehmen könnte.

Der Churfürst Ruprecht von der Pfalz zu Cölln lag in einem schweren Kriege mit dem Cöllnischen Domcapitel, woran unter andern auch der Herzog Carl der Kühne von Burgund Antheil genommen hatte, und jetzt Neus belagerte.

Das weltliche Haupt der Christenheit, Kaiser Friedrich III, vermogte nichts gegen die Burgundische Macht, und mußte seinen Vasallen, König von Dänemark, bitten, die Cöllnischen Streitigkeiten doch vermitteln zu wollen, welches der letzte nach Rom wallfahrende Dänische König dann auch gerne, wiewohl vergeblich, unternahm.

Zu dem aus dieser Hartnäckigkeit des Herzoges von Burgund entstandenen Reichskriege wider denselben mußte auch das Hochstift Paderborn sein Contingent 1475 stellen. Der Churfürst Albert von Brandenburg, den der Pabst Pius II, der gelehrte Aeneas Sylvius Piccolomini, seiner Heldenthaten wegen mit dem ihm in der Geschichte beygebliebenen Namen Achil-

ses belegt hatte, war Feldmarschall dieser Reichsarmee, welche größere Thaten verrichtet haben würde, hätte Kaiser Friedrich III nicht den Frieden dem Kriege vorgezogen, und die Erwerbung der sämmtlichen damaligen Niederlande durch ein Verlöbniß seines Sohnes Maximilian mit der einzigen Tochter Maria des Herzoges von Burgund höher, als den Ruhm des teutschen Reichs geschätzet. Der Herzog von Burgund hob die Belagerung von Neus mit ganz anderer Gesinnung wie vorher auf, da er dem umsonst vermittelnden päbstlichen Legaten erwiedert hatte, seine Ehre erfordere eine Fortsetzung dieser Belagerung. Und da damals noch keine Reichsgerichte waren, so wurde die Grundursache dieses Cöllnisch-Burgundischen Krieges, nämlich die Streitigkeit zwischen dem Cöllnischen Churfürsten und Erzcapitel, durch Vermittelung eben jenes wegen dieser wichtigen Vorfälle nach Teutschland geschickten päbstlichen Legaten der Entscheidung des Pabstes überlassen.

Zufolge dieser päbstlichen Entscheidung blieb der Cöllnische Domherr, Landgraf Hermann von Hessen, Bruder des Landgrafen Ludewigs zu Hessen-Cassel und des Landgrafen Henrichs von Hessen-Marburg, dieser tapfere Vertheidiger der Stadt Neus, und nachherige Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, Gouverneur des Erzstiftes Cölln, mit Ausnahme des Herzogthumes Westphalen und einiger wenigen Cöllnischen Städte, welche dem Churfürsten zugewiesen waren. Der mißvergnügte Churfürst wagte zwar noch einige Unternehmungen wider den Gouverneur, die aber zu seinem Schaden sich endigten.

Zur gelehrten Geschichte Westphalens gehört es, daß der Münsterische Domdechant Hermann von Lange, bey-

beyder Rechte Laureat, 1475 seinen Brudersohn Rudolph von Lange nach Rom schickte, sich dorten die Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprachen, wie der höhern Wissenschaften, zu erwerben, und daß dieser Rudolph von Langen hernach einer von denen Gelehrten war, die in Westphalen mehrere Aufklärung und einen bessern Geschmack verbreiteten.

Die Ketzereyen Johanns Burchards von Oberwesel im Trierischen, dieses berühmten Theologen und Predigers zu Worms, hatten schon so viele Anhänger gefunden, daß der Erzbischof und Churfürst Dieterich Graf von Isenburg zu Mainz 1479 nöthig fand, gedachten Ketzer zu Mainz selbst mit den Theologen der Universitäten Heidelberg, Cölln und Mainz disputiren zu lassen. Er behauptete: die Prälaten der Kirche hätten nicht die Macht, Gesetze oder Zusätze zu machen, die Christus und die Aposteln nicht nöthig gefunden hätten, da selbst die Aposteln dergleichen Gewalt nicht erhalten hätten. Kein Sterblicher sey befugt, sich über den Sinn der Worte Christi hinauszusetzen; die heilige Schrift wäre von den Kirchenvätern nicht in ihrem ursprünglichen Verstande erkläret worden. Die Erbsünde hätte bey keinem Menschen jemals Statt gefunden, noch fände sie jetzt bey jemanden Statt. Die Kinder würden also auch nicht darin gebohren. Alle Priester wären Bischöfe und Päbste, und ihre Rangordnung wäre nur eine menschliche Erfindung. Es könne aus der Schrift nicht bewiesen werden, daß der heilige Geist vom Sohne ausgehe, daher müsse man der griechischen Kirche in ihrer Meynung beypflichten, daß der heil. Geist nur vom Vater ausgienge. Die Kirchenversammlungen könnten irren, und hätten oft geirret. Insbesondere griff er die Ablässe,

lässe, die letzte Oelung, die Enthaltsamkeit der Geistlichkeit, das Chorwesen und die Einsegnungen der Kirchen u. s. w. an.

Das Ende dieses Disputs war, daß Johann Burchard ins Augustinerkloster zu Mainz gesperret wurde, worin er bald nachher aus Gram verstarb, wie seine Schriften verbrannt wurden.

Gelehrte Ketzereyen erzeugen, sobald sie unter den dafür nicht empfänglichen großen Haufen kommen, Schwärmereyen. Das war der Fall mit den Wiedertäufern, und jetzt mit einem gewissen Viehhirten in Franken, der mehr als dreyßigtausend Menschen glauben machte, die Mutter Gottes wäre ihm erschienen, und hätte ihm den Auftrag gemacht, die verdorbenen Sitten der Geistlichen und Weltlichen zu verbessern, den Weltlichen zu verkündigen, daß sie den Geistlichen keine Zehnten bezahlen müßten, Bischöfe und Priester hätten von Gott keine Vollmacht erhalten, Befehle geben und dagegen Gehorsam fordern zu können. Weil es aber mit seiner Beredsamkeit nicht recht fort wollte, so soll ihm ein Mönch den Stof zu seinen in Kirchen und Häusern gehaltenen Predigen angegeben haben. Aber der Fürstbischof Rudolph von Würzburg ließ 1476 den Prediger beym Kopf nehmen und verbrennen.

Das Hochstift Paderborn, wie ganz Westphalen, hatte jetzt noch mit keinen Ketzereyen zu schaffen. Das Domcapitel zu Paderborn machte nur 1480 den 16 September, nach dem Beyspiele jenes zu Münster, das Statut: daß keiner eine Dompräbende erhalten sollte, wer nicht aus fürstlichen, gräflichen, oder adlichen Geblüte von Vater und Mutter Seite wäre.

Die-

Dieses die Römische Vergebung der Domprabenden an Italiener und andere Ausländer, die durch die Concordaten nicht deutlich genug ausgeschlossen waren, so sehr einschränkende Statut ließ das Domcapitel, aller zukünftigen Römischen Chicanen enthoben zu seyn, ebenfalls nach dem Beyspiele des Münsterischen, vom Pabste Sixtus IV bestätigen.

In dieser Bestätigungsbulle sagt der Pabst zu Anfange: Pia & antiqua *consuetudine* (also nicht Jure divino) sedis apostolicae ea quae pro decore & venustate Ecclesiarum quarumlibet, praesertim Cathedralium, provide processisse comperimus, ut illibata persistant, *cum a nobis petitur*, apostolico munimine roboramus.

Der Grund, warum nur Personen vom hohen oder niedern Adel Domprabenden erhalten könnten, wird darin gesetzet, daß diese des Hochstiftes Rechtsame und Güter besser vertheidigen könnten. (Passet nur auf die Faustrechtszeiten).

Gewisse Ahnen werden nicht bestimmet, sondern nur adliche Geburt von beyden Aeltern (ex utroque parente saltim de militari genere), welche der aufzunehmende Candidat durch glaubwürdige ebenfalls rittermäßige Zeugen beweisen sollte. (Passet nur auf die feyerliche Handlung der sogenannten Aufschwörung selbst, nicht auf die Adels- oder Ahnenprobe durch Zeugen, welche zu Folge einer Reichs-Hofrathsurthel wider das Domcapitel zu Münster nicht nur durch Domcapitel, Ritterorden, Ritterschaften, sondern auch durch jede andere glaubwürdige Zeugen geführet werden kann.)

Der aufzunehmende Domherr sollte schwören, niemanden sonst zum Domcapitel zulassen zu wollen, und wenn auch vorhergehende Päbste oder päbstliche Legaten anders verfügt hätten; überhaupt sollte jeder angehende Domherr die Capitels-Statute beschwören, und denselben gemäß sechszig Marken reinen Silbers zur Fabrik oder zum Baue der Kirche, wie zur Bibliothek und zur Bestreitung der Kirchenschätze erlegen, welches alles, wie die sämmtlichen Capitels-Statute, der Pabst hiemit, jedoch mit Vorbehalt desjenigen Rechtes bestätigte, welches denjenigen zustehen mögte, die vor Errichtung des letztern Statutes über die Ausschließung der Bürgerlichen zu Domprâbenden berechtiget wären (Doctoren).

Die Einkünfte der Domkirche waren aber seit mehr als einem Jahrhundert durch die vielen Fehden so herunter gekommen, daß Dechant und Domcapitel noch ein anderes Statut machten, daß jeder neue Domherr, ehe er die kleinern priesterlichen Weihungen erhielte, zwey Marken reinen Silbers zum Baue der Kirche und zu den Kirchengeräthen verwenden sollte, welches Statut der Pabst ebenfalls bestätigte.

Im Hochstifte Paderborn selbst verlieh der Fürstbischof 1483 den Bielefeldern in der Grafschaft Ravensberg die Vollmacht, up deme Loyckhuser Berge bey Bielefeld eine Capelle zur Ehre des heiligen Jodocus zu errichten, welche der General-Vicar in Pontificalibus (Weihbischof) einweihen sollte, auch eine Patronatpfründe des Grafen von Ravensberg (und Herzoges von Jülich und Berg), jedoch in der Pfarrey Brakwede, wozu diese Capelle verbleiben sollte, zu stiften. Simon Dei & Apostolicae Sedis Gratia

Episco-

Episcopus Paderbornensis spectabilibus & prudentibus nobis in Christo dilectis Johanni Nagel & Johanni de Nesselrode Officiatis pro tempore Comitatus & Districtus Ravensbergensis, nec non Proconsulibus, Consulibus, & Universitati hominum Opidi Bilveldensis Salutem in Domino Sempiternam. — — Omnibusque Christi fidelibus de peccatis suis contritionem habentibus, qui ad praemissa manus suas porrexerint adjutrices, auxiliaque, consilia & favores ad ea praestiterint & dederint, vel non habentes, unde concederent, Capellam ipsam in honorem S. Jodoci cum humili prece visitaverint, vel si visitare non potuerint, *quinque Pater noster & totidem Ave Maria* in honorem S. Jodoci oraverint, *totiens, quotiens* id fecerint, eis & eorum cuilibet *de omnipotentis Dei misericordia, auctoritateque beatorum Petri & Pauli Apostolorum confisi* quadraginta dies indulgentiarum *de injunctis eis poenitentiis* misericorditer in Domino eis relaxamus. Unum tamen his praemissis adjicimus, quod si passagium & confluxum peregrinorum hujusmodi forsan post festum Michaelis anni Domini 1484 (im folgenden Jahre) rursum perdurare, vel forsan invalescere contigerit, ex tunc, quidquid ibi in *pecunia* oblatum fuerit, praeter id, quod missarum tempore in Altari offertur, quod ex hoc *nobis tertia pars pecuniarum* cedat & obveniat. (Ganz im Style der Päbste).

Diese Capelle räumte der Pabst Alexander VI 1501 auf Verlangen des dilecti filii Nobilis Wilhelmi Ducis Juliacensis & Montensis — qui etiam Comes Ravensbergensis existit, den Franciscanern ein.

ein. Der Pabst gab dem Dechante des Collegiatstiftes zu Bielefeld, wie dem Paderbornischen Domthesaurar, den Auftrag, die Franciscaner in Besitz zu setzen. Alexander Episcopus Servus Servorum Dei (Bischof und Bischof der Bischöfe) Dilectis filiis, Thesaurario Padeburnensi (Johann von Nagel), & Decano Bilveldensi Padeburnensis dioecesis Ecclesiarum Salutem & apostolicam benedictionem. — — Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii Octavi praedecessoris nostri prohibente sub excommunicationis poena, ne praedicti, vel cujuslibet alterius ordinis mendicantium fratres ad habitandum nova loca recipere — praesumant &c. (Und doch entstand nachher der Capuziner-Orden).

Der Pabst Julius II versetzte 1507 diese Franciscaner in die Stadt Bielefeld. Und dieses ist das einzige Kloster, was sich in der auswärtigen Paderbornischen zur Reformation übergegangenen Diöces bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

1485 führte der Fürstbischof von Paderborn mit seinem Bruder, dem kriegerischen Grafen Simon von Lippe (Simon Bellicosus); wie mit dem Fürstbischofe Graf Conrad von Ritberg zu Osnabrück, und andern geistlichen und weltlichen Herrn, als ein Verwandter des Ritbergischen Hauses, eine Fehde wider den Herzog Wilhelm von Braunschweig, weil dieser seinen mit der Gräfin Margareta von Ritberg, Tochter des Grafen Conrad von Ritberg und Schwester des gedachten Fürstbischofes von Osnabrück verheiratheten Bruder Friedrich, der keine Erben hatte, in Hofnung als zweyter Sohn diese Braunschweigischen Lande zu erhal-

ten, hatte einsperren, und seine von ihrem Gemahle getrennte Schwiegerin schmählig behandeln lassen. Der Erfolg dieser Fehde war, daß der Herzog Friederich von Braunschweig und der Graf von Ritberg (vermuthlich des Herzoges Schwiegervater) wieder ihres Kerkers entlassen wurden, und die Gemahlin dieses Herzoges, die gebohrne Gräfin Margareta von Ritberg, wieder als Herzogin von Braunschweig anerkannt wurde, und als eine gebohrne Reichsgräfin anerkannt werden mußte.

Diese Herzogin von Braunschweig, Schwester des regierenden Grafen Johann von Ritberg, war es übrigens, welcher Luther 1519 seine Predigten von der Buße zueignete.

Das jetzt Paderbornische, aber damals Corveyische, vom Paderbornischen umgebene Pfarrdorf Jacobsberg, war damals, wie Compostel in Spanien, ein berühmter und sehr besuchter Wallfahrtsort zur Ehre des Apostels Jacob. Der Fürstabt Herman von Böneburg zu Corvey hatte daher bereits vom vorigen Pabste Sixtus IV die Opfer erhalten, welche daselbst gebracht wurden. Weil dieses aber den Paderbornischen bischöflichen Rechten nachtheilig war, so wurde 1487 ein Vertrag zwischen beyden Fürsten dahin getroffen, daß ein Theil dieser Opfer der Pfarrkirche, ein Theil dem Diöcesanbischofe, ein anderer aber dem Landesherrn und Kirchenpatrone, welches beydes der Fürstabt von Corvey war, entrichtet werden sollte, zugleich wurde ein Bündniß zwischen Paderborn und Corvey errichtet, vermöge dessen der Fürstbischof von Paderborn den Schutz des Hochstiftes Corvey wider alle dessen Feinde übernahm.

Die

Dieses Jacobsberg, wie die Hälfte der Stadt Beverungen, wurde in unsern Tagen an Paderborn abgetreten, wogegen der Fürstabt von Corvey die völlige bischöfliche Gerichtsbarkeit im Hochstifte Corvey erhielt.

Eben genannte Burgstadt Beverungen lösete der Fürstbischof von Paderborn 1488, in welchem Jahre auch auf einem Fürstentage zu Dortmund der Werth des Goldes von zwanzig Schillingen auf funfzehn herunter gesetzet wurde, wieder von denen von Neuhaus für funfzehnhundert Goldgulden ein, welche er vom Magistrate der Stadt Paderborn erhalten hatte, dem dafür der städtische Weinzoll (Oenopolii Vectigal) verpfändet wurde. An der Burg Dringenberg ließ er neue Bauten aufführen. Und dieses wohl schon in der Absicht, darin sein Leben zu endigen, da er im folgenden Jahre 1489 schon den Churfürsten Hermann von Cölln, gebohrnen Landgrafen von Hessen, mit Consens des Domcapitels, zum Coadjutor ernannte.

1490 die lunae quinta mensis Aprilis bestätigte unser Bischof noch die Stiftung des Augustiner-Nonnenklosters auf der Brede bey der Stadt Brakel durch die Brüder Bernard und Dieterich von Asseburg.

Das Jahr 1491 zeigt uns eine Buchdruckerey in Westphalen, und zwar in Münster, (von 1467 bis 1477 hatten Buchdruckereyen Rom, Venedig, Paris, Neapel, Brescia, Genua, Turin, Palermo. Die ersten Buchdrucker in auswärtigen Ländern waren meist überall lauter Teutsche, als wie zu Tu-

ein, Johann Faber aus Lingen). In dieser Münsterischen Buchdruckerey des Johann Limburg ließ der Münsterische Domherr Rudolph von Lange seine lateinischen Gedichte drucken.

In Cölln lebte um diese Zeit bis 1502 der aus dem Münsterischen Dorfe Laer gebürtige westphälische Geschichtschreiber und Cartheuser, seit seinem 22sten Jahre, Werner Rolevink.

Das Hochstift Paderborn wurde seit 1494 wegen des Absterbens des letzten Grafen Moritz von Pyrmont in neue Händel verwickelt. Diese Grafschaft Pyrmont, durch welche sich die Paderbornische geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte, liegt zwischen dem Herzogthume Braunschweig und der Grafschaft Lippe, und wird durch die eine Meile von der Weser fließende Emmer bewässert. Ehemals hatte diese Grafschaft außer der Stadt Lüde achtzig Dörfer, wovon aber im Soestischen Kriege nur zehne übrig blieben, wie hievon der Schloßhauptmann der Burg Pyrmont Johann Seller in seiner aus Urkunden geschöpften merkwürdigen Pyrmontischen Chronik nachzulesen ist.

Der älteste Sitz der Grafen von Pyrmont war auf dem Schelleberge unweit der heutigen Stadt Pyrmont. Nachher nahmen sie ihre Residenz in der Stadt Lüde.

Die heutige Burg Pyrmont mit ihren Wällen und Gräben wurde erst 1526 von einem Grafen von Spiegelberg, deren ebenfalls erloschene Grafschaft jetzt ein Nassau-Dietzesches oder Oranisches Lehn unter Hannöverischer Hoheit ist, angelegt.

Castro, schreibt Schaten, adjacet celebris fons acidularum & salubrium aquarum, *quem anno demum*

mum 1552 prorupisse volunt, qui multo exinde concursu hominum longe lateque accedentium in hunc diem frequentatur, multisque praesens morborum medela est, eoque Vallis benedictionis beatae Virginis appellatus. (Wie viele Wallfahrts-Orte, wie viele Wunder hat die Naturkunde, die Seelenlehre, die Mathematik verdrängt, und doch brennet man zu Corvey u. s. w. noch die von tollen Hunden gebissenen Menschen und Thiere mit dem Huberts-Schlüssel der Abtey Saint Hubert im Luxenburgischen).

Von der Reihe der Pyrmontischen Grafen hat Schaten aus Sellers Pyrmontischen Chronik folgendes: der erste Graf Moritz soll von Carl dem Großen angesetzet worden seyn, und Eitolo und Ernst zu Söhnen gehabt haben, wiewohl die Stammtafel der Grafen von Pyrmont bis auf das Jahr 1000 im Dunkel liegt, als wann von Seller die Grafen Godeschalk, Werner, Hermann und andere angeführet werden.

In den Urkunden des ehemaligen Klosters Falkenhagen kommen 1260 die Pyrmontischen Grafen Hermann und Godeschalk, als die vorzüglichsten Stifter dieses Klosters, vor. Von da an erhält die Reihenfolge der Grafen von Pyrmont noch mehr Licht, bis auf den Grafen Henrich. Eben gedachter Graf Henrich erzeugte mit einer Tochter des Grafen von Diepholz zwey Söhne, Moritz und Johann. Moritz wurde geistlich und Domprobst zu Cölln, Johann aber setzte den Stamm fort, und erzeugte mit Anna, einer Tochter des Grafen Simons III von Lippe, um das Jahr 1432 Henrich, der Commendant der Reichsstadt Lübeck wurde, und Moritz. Dieser Graf Moritz von Pyrmont

lebte zwar lange in der Ehe mit der Gräfin Margareta von Nassau, starb aber 1494 ohnbeerbt in der Stadt Lüde.

Dieser Pyrmontische Graf Moritz hatte, wie seine Vorfahren, die Grafschaft Pyrmont nach Schatens Meynung als ein Lehn des Hochstiftes Paderborn besessen, wie die von Schaten aber nicht angeführten Lehnbriefe des jetzigen Fürstbischofes Simon von 1482 und die Reversalen des gedachten Grafen bezeugen sollen. Allein der Fürstbischof belehnte seinen Bruder, den Grafen Bernard von Lippe, damit.

Der Churfürst von Cölln und bereits ernannte Coadjutor von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen, hingegen behauptete: die Grafschaft Pyrmont wäre ein Cöllnisches Lehen, und belehnte die Gebrüder und Grafen Friedrich und Moritz von Spiegelberg mit der Grafschaft Pyrmont, weil der Graf Friedrich von Spiegelberg ein Sohn des Grafen Johann von Spiegelberg und der Schwester des Grafen Johann von Pyrmont war.

Graf Henrich von Pyrmont †

† Gräfin Anna von Lippe — Johann † — Tochter † — Graf Johann von Spiegelberg †

Graf Moritz von Pyrmont † 1494. — Friedrich Graf von Spiegelberg.

Vielleicht machte der Coadjutor aber keine Ansprüche des Churfürstenthumes Cölln oder des Herzogthumes Westphalen an die Grafschaft Pyrmont rege, sondern behauptete nur: die Grafen von Spiegelberg müßten vor Lippe damit belehnt werden, weil der Graf

Frie-

Friedrich von Spiegelberg ein Abkömmling einer Gräfin von Pyrmont war.

Gedachter Graf Friedrich von Spiegelberg, wovon Graf Moritz wohl nur ein Halbbruder war, und mit Pyrmont zugleich mit seinem Halbbruder zur gesammten Hand belehnet wurde, gelangte auch zum Besitze der Grafschaft Pyrmont, maßen zwey Jahre nachher, nämlich 1496, bey Gelegenheit, daß der Fürstbischof Simon von Lippe zu Paderborn die Regierung an den bisherigen Coadjutor, Churfürst Hermann von Hessen zu Cölln, abtrat, ausdrücklich bedungen wurde, daß die Grafen von Spiegelberg die Grafschaft Pyrmont als ein Paderbornisches Lehn besitzen sollten.

Die Sterblichkeit brachte aber diese Grafschaft Pyrmont von den Grafen von Spiegelberg an die Grafen von Lippe, von disen, wiewohl noch blühenden Fürsten und Grafen von Lippe, an die Grafen von Gleichen, von diesen endlich an die Fürsten und ehemaligen Grafen von Waldeck, welche sie, außer der Paderbornischen Stadt Lüde, noch besitzen, indessen die Fürstbischöfe von Paderborn den Titel der Grafschaft Pyrmont führen.

Vorgedachter Graf Moritz, Vaterbruder des letzten weltlichen gleichnamigen Grafen von Pyrmont, erwähnter maßen ein Domprobst zu Cölln und Probst des Collegiatstiftes zu Emrich im Clevischen, stund in Gunst beym Churfürsten Hermann von Hessen zu Cölln und Coadjutor zu Paderborn, weil er ein berühmter Theolog, Historiker, Redner und Dichter war, daher er auch von Rudolph Agricola gerühmet wird. Mit diesem Agricola und dem Münsterischen Domherrn Rudolph von Lange hatte er in Italien den Franciscus Phil-

lelphus (vielleicht einen geflüchteten Griechen aus Constantinopel), den Theodor Gaza und andere Wiederhersteller der griechischen Sprache und Professoren der lateinischen gehöret.

Die ganz natürliche Liebe, welche aber der Fürstbischof von Paderborn bey Erlöschung der Grafschaft Pyrmont gegen sein Haus Lippe bewiesen hatte, da er dieses damit hatte belehnen wollen, machte ihm in seinen alten Tagen noch um desto mehreren Kummer, da kurz zuvor auch die ebenfalls ausgestorbene Grafschaft Sterneberg an dieses uralte, um das Hochstift Paderborn so verdiente Haus gekommen war.

Die Clerisey verklagte daher 1494 ihren betagten und kränklichen Landesherrn und Bischof beym Pabste Alexander VI, daß er die Hochstiftischen Burgfesten, Städte, Dörfer und dergl. mehr in die Hände der Weltlichen kommen und die Geistlichen verarmen ließe. Der Pabst ernannte, wie leicht zu erwarten war, sogenannte Conservatoren und Richter, welche mit der ausgedehntesten Gewalt gegen die Inhaber der Kirchengüter mit sogenannten geistlichen Strafen verfahren sollten.

Doch war es das letzte mal, daß Rom als das allgemeine Oberappellationsgericht für Teutschland angesehen wurde. Denn 1495 kam, unter der Regierung Maximilians I, und letzten Kaisers, der sich von einem Papste krönen ließ, endlich einmal die Errichtung des Reichs-Kammergerichts zu Stande. Konnte man nun eines Theiles gegen Große und Kleine, bey diesem Reichs-Gerichte Recht erhalten, wenn selbst auch die immer kostspieligere neue Art Krieg zu führen die Privatfehden verdrängte, auch das Reich, vorzüglich durch eine bald darauf erfolgte Eintheilung desselben

fürerst

fürerst in sechs Kreise, Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein oder Westphalen und Sachsen, und deren ausschreibende Fürsten, schon Execution der Urtheile dieses Reichsgerichtes für weniger Mächtige zu bewürken wuste, so schied dieses höchste Reichs-Gericht andern Theiles immer mehr die weltlichen Sachen von den sogenannten geistlichen.

Wegen der Westphälischen heimlichen Fehmgerichten, die jetzt noch bestanden, wurde verordnet: es sollten nur freygebohrne (ingenui), erfahrne und der Rechte kundige Männer zu Freygrafen angesetzet, und nur jene Verbrechen bestrafet werden, die als solche in den Carolingischen Gesetzen (die nicht mehr auf Zeit und Umstände passeten) angegeben wären, auch sollten die Gesetze der Kaiser Sigismunds und Friederichs III über diesen Gegenstand gehalten werden.

1496 trat der alte und schwache Fürstbischof von Paderborn die Regierung völlig an seinen Coadjutor, den Churfürsten Hermann von Hessen zu Cölln, ab, begab sich darauf, mit Vorbehalt des fürstbischöflichen Titels, im Schlosse Dringenberg zur Ruhe.

Der darauf vom Pabste bestätigte neue Regent confirmirte noch im nämlichen Jahre, zu Anfange Octobers, den Städten Warburg, Brakel u. s. w. ihre Privilegien. Die einzige noch übrige bekannte Handlung des Fürstbischofes war, daß er die Burg und Stadt Calenberg den Brüdern Wolf und Raven von Calenberg für tausend und hundert Florenen 1497 versetzte, worauf er, der letzte Fürstbischof aus dem Hause Lippe, 1498 den 7 März auf dem Schlosse Dringenberg verstarb und zu Paderborn in der Domkirche begraben wurde.

Indessen war auch der Fürstbischof Graf Henrich von Schwarzenburg zu Münster und Fürst-Erzbischof von Bremen, von welchem Erzstifte er jedoch nur den Titel eines Administrators geführet hatte, gestorben. Seinen Nachfolger im Hochstifte Münster, den bisherigen Fürstbischof, jetzt aber Administrator von Osnabrück, Grafen Conrad von Ritberg, führte der Churfürst von Cölln und jetziger Administrator von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen, als Metropolitan von Münster und Osnabrück, den 15 September 1498 in Münster ein. Der neue Fürstbischof von Münster hatte sich schon den 24 Julii durch den Grafen Gumpert von Nüenar vom Kaiser Maximilian mit den Hochstiftern Münster und Osnabrück zu Freyburg im Breisgau belehnen lassen.

Da der vorige Fürstbischof von Münster für das mit ihm verwandte Haus Egmond und die Stände des Herzogthumes Geldern gegen das Haus Oesterreich, unter französischen Schutz, Geldern beym einheimischen Hause Egmond zu erhalten, Kriege geführet hatte; so wurde in die Wahlcapitulation seines Nachfolgers gesetzet, daß er keinen Krieg, oder sonst eine Unternehmung von Wichtigkeit, ohne Berathschlagung mit dem Domcapitel und mit den übrigen Ständen anfangen dürfe. Dieß ist um desto wichtiger, da die Wahlcapitulationen der geistlichen Fürsten von nun an unter der Aufsicht der kaiserlichen Reichs-Gerichte stunden, wie die Stiftslande überhaupt von nun an in ein feines Verhältniß gegen Kaiser und Reich und gegen Rom kamen.

XXXVIII.

XXXVIII. Hermann I, Landgraf von Hessen, auch Erzbischof zu Cölln. † 1508.

Dieser neue Fürst beschäftigte sich zu Anfange seiner Regierung 1500 mit der so allgemein von Landesherrn und Bischöfen schon beliebten Reformation, aber nur des Frauenklosters an der Pfarrkirche Gokirchen in der Stadt Paderborn, nach päbstlich-canonistischen, dem wahren oder vermeinten Uebel nicht steuernden Grundsätzen.

Die Glieder dieses Klosters lebten wohl nur als Canonissinnen auswärts den Mauern desselben. Genug, um sie damals in übeln Ruf zu bringen, obschon man nicht einmal mehr wuste, welche Ordensregel diesem Kloster bey seiner Stiftung vorgeschrieben worden war. Vielleicht war sie keine andere, als jene, auf Canonissinnen angewendete, ehemalige Regel der Domherrn und Canoniken. Die Lage dieses Klosters am Domhofe läßt vermuthen, daß es, so wie Marienstätchen zu Osnabrück, wenigstens zu einer Zeit die Wohnung der Frauen zur linken Hand oder Concubinen der Domgeistlichen, oder sogenannten Domschwestern, gewesen.

Ob das Kloster, vor der letztern Secularisation, Benedictiner- oder Bernardiner-Ordens gewesen wäre, darüber war man nicht einig. Allein die bischöflichen Visitatoren zwangen im Julius 1500 die Canonissinnen zur Clausur und Benedictiner-Regel, nach der Bursfeldischen Congregation, setzten ihre bisherige Abtissin und Pröbstin oder Priorin ab, und gaben ihnen aus dem Benedictinerinnenkloster Wildbassen zur Abtissin Anna von Westphalen und zur Priorin Mechtild Wetten.

Der

Der Pabst Leo X bestätigte diese Umwandlung dieses Klosters 1513, auf Verlangen, natürlich sehr gern.

Zu Ende Septembers kam der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn persönlich nach Paderborn, worauf er den 1 October 1500 auf einem feyerlichen Lehnstage die Vasallen des Hochstiftes mit ihren Lehengütern belehnte.

Vielleicht ist dieses die erste Belehnung, die nicht mehr unter freyem Himmel mit militärischen Zeichen, sondern zu Hause durch Lehenbriefe des Lehensherrn und sogenannte Reversale oder Anerkenntnisse der Vasallen schriftlich geschah.

Es empfingen unter andern folgende Ritter ihre Lehne: Werner von Spiegel zu Peckelsheim, Erbmarschall des Hochstiftes Paderborn; Jacob von Asseburg; Conrad von Exterde; Gerhard von Ledebur; Wolfgang und Raban von Saleberg; Wilhelm von Kloster; Dieterich von Wrede; Henrich und Raban von Helen; Johann und Itel von Torn; Wolfgang von Haxthausen, für sich und seine Brüder; Conrad von Haxthausen, für sich, seine Brüder und Verwandte; Henrich von Friesenhausen; Herbold, Friederich, Johann, Georg, Gebrüder und Verwandte von Papenheim; Johann von Oienhausen; Ludolph von Yenhausen; Werner von Falkenberg; Conrad von Oienhausen; Dieterich von Borg; Erasmus von Lippe; Moritz von Amelunxen; Conrad von Spiegel, für sich und seinen Bruder Gerhard; Hermann von Calenberg; Bruno und Godeschalk von Donop, Verwandte; Hermann der Aeltere von Mengersheim, für sich und seinen Verwandten; Burchard und Friedrich, Gebrüder

der von Olenhausen; Hermann von Schilder; Dieterich von Niehusen; Albert von Busch; Libor von Sieghart; Johann von Hiddesen.

Vom Grafenstande erschienen zum Lehenempfange die Grafen Bernard von Lippe und Anton von Holstein und Schauenburg. Der Graf von Lippe wurde mit der Grafschaft Lippe und mit der Grafschaft Pyrmont belehnet, welche letztere Grafschaft der Graf von Lippe durch Verleihung des letztern Fürsten vor sechs Jahren bekommen hatte. Der Graf von Holstein und Schauenburg aber mit vielen zur Grafschaft Sterneberg gehörigen Gütern, nämlich mit der Burg Barentrup, mit dem Dorfe Uffeln (jetzt die Stadt Salzuffeln), mit der Vogtey zu Müddenhorst (die Vögedie to Middenhorst), und mit verschiedenen Gütern und Zehnten über den Begefluß im Lippischen und Ravensbergischen, wie in den vom gedachten Grafen Anton von Holstein und Schauenburg zu Cassel auf S. Severs-Tag oder den 22 October ausgestellten Reversalen enthalten ist.

So erzählt der Fortsetzer Schatens, der Jesuit Sirunck, und bezieht sich dabey auf im Paderbornischen Domarchiv vorhandene Lehns-Reversale, ohne solche anzuführen.

Westphalen genoß um diese Zeit zwar eine tiefe Ruhe, und die immer mehr überhand nehmende neue Einrichtung des Militärs konnte allmählig das Fehdewesen verdrängen. Allein an den Gränzen Westphalens streifte eine bewafnete Rotte von Straßenräubern herum, die sich von der Guarde oder Warde (Auflauern) nannte.

Wider diese Rotte vereinigten sich der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, und der

Fürst-

Fürstbischof Conrad von Münster und Administrator von Osnabrück, gebohrner Graf von Ritberg, uff sünte Peters Abend ad cathedram 1500, das ist, Tages vor Petri Stuhlfeyer, in einer zu Osnabrück im Domarchiv vorhandenen Urkunde. Beyde Herrn versprachen darin, sich einander mit ihrer ganzen Macht zu Roß und Fuß beyzustehen, wenn diese Warderotten in ihre Gebiete fallen würden. Diese Wardeleute suchten darauf ihr Glück über der Weser hinaus, bis sie von den Wagriern vom Holsteinischen aus nach Petersens Erzählung erschlagen wurden.

Das Widernatürliche der ewigen klösterlichen Gelübde, welches doch nichts zur Verbesserung des Menschen beyträgt, konnte durch alle Reformen, wie alles, was übertrieben wird, sein Unanwendbares nicht verlieren. Und erfordert das Klosterwesen in unsern Tagen jene Reformen nicht mehr, so rühret das nur von künstlicher Verbergung der Verletzung der sogenannten klösterlichen Zucht, von weiser Mäßigung derselben, von der weit geringern Anzahl der Klösterlichen, von besserer Beschäftigung derselben u. s. w. her.

Die damalige Reichs-Abtey Helmershausen wollte keine Reformen annehmen, aber der Fürstabt Hermann von Bömelburg zu Corvey wuste es nach vielen Bemühungen dahin zu bringen, daß die Corveyischen Benedictiner sich 1501 zur Bursfeldischen Disciplin verpflichten mußten. Der Nachfolger dieses Fürsten war 1504 Franz von Ketteler, vorher Abt zu Liesborn im Münsterischen, der Tausende verwenden mußte, die unter der vorigen Regierung, durch die Verschwendung der ihrem Fürsten und Abte überlegenen Benedictiner, die gegen alle und jede Reformen ihren Adel vorgeschützet hatten, zerstreueten Güter wieder einzulösen.

Der

Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn übte noch 1502 eine bischöfliche Jurisdictions-Handlung im Corveyischen aus, ohne daß man findet, daß solche einen Widerspruch erlitten hätte. Denn er ließ die Stiftung einer neuen Pfründe des Höxterischen Canoniks und Scholasters Rembert Remberti, mit Consens des Dechants und des damaligen Collegiat-stiftes, durch seinen General-Vicar Johann Loß bestätigen.

Zur Ehre jener adlichen Geschlechter, die, wie in der Westphälischen Geschichte überhaupt, so auch in der Paderbornischen vorzüglich vorkommen, verdient es bemerkt zu werden, daß der Heermeister des Teutschen Ordens in Liefland und Curland, Walter von Plettenberg, wegen seines über die Russen 1502 abermals, besonders durch Hülfe des groben Geschützes, erfochtenen Sieges, nachdem er 1513 das liefländische Heermeisterthum gegen eine Geldsumme vom Preußischen durch Polen schon sehr eingeschränkten Großmeisterthume unabhängig gemacht hatte, 1521 vom Kaiser Carl V im Reichsfürstenstand erhoben wurde. In dieser Würde folgten ihm Hermann von Brüggeney, genannt Hasenkamp, Johann von Reck, Henrich von Galen, Wilhelm von Fürstenberg. Endlich Gothard von Ketteler, der die Reformation annahm, heirathete, dem Teutschen Orden in Curland und Liefland ein Ende machte, und Curland sich und seinen Nachkommen als ein Herzogthum vorbehielt.

In diese für Rom bald verlohrnen Nordischen Gegenden: Norwegen, Dänemark, Schweden, Preußen (Liefland, Curland), Friesland, Teutschland, hatte der lasterhafte Pabst Alexander VI um diese Zeit einen Legaten, den Cardinalpriester und Bischof von

Gurk

Gurk Raimund geschicket, der 1503 auch das Münsterische und Paderbornische besuchte.

In letzterem Hochstifte bevollmächtigte derselbe den Fürstbischof, die Augustiner-Regular-Canoniken zu Dalheim, welche über die Erwerbung der Dalheimischen Güter Gewissensbisse fühlten (in conscientiis suis aliquando gravantur), beym Besitze derselben zu schützen, und wider ihre Widersacher mit Kirchenstrafen zu verfahren, ohne sich dabey an Kirchengesetzen, selbst allgemeiner Kirchenversammlungen, zu binden. (Contradictores eadem auctoritate (apostolica) per censuram ecclesiasticam compescendo, non obstante quavis constitutione & ordinatione in synodalibus & comprovincialibus communiter conciliis, generali vel speciali, caeterisque contrariis quibuscunque. Nos enim ex nunc irritum decernimus & inane, si secus super his a quoquam nobis inferiori, *quavis auctoritate* (der Kaiser, Könige u. s. w.) scienter vel ignoranter contigerit attemptari.)

Kaum hatte sich diese bisher noch seltene Legatenpest aus dem Paderbornischen entfernt, als die gewöhnliche, welche vorzüglich in Dortmund viele Menschen wegraffete, sich einfand.

Dieses veranlassete die in Paderborn anwesenden Domherrn den 20 Julius 1503 (uff der hilligen Jungfer Margareten Tag, denn so muß diese von Strunck aus dem Teutschen leider ins lateinische übersetzte Urkunde und Stelle wohl wieder damals vaterländisch übersetzt werden), ein Statut zu errichten, daß sich alle Domherrn ohne Verlust ihrer Einkünfte aus der Stadt Paderbrun (von der Paderquelle) bis auf nächsten Martini (den eilften November) entfernen könnten,

ten, weil die Medicin-Doctoren die Paderbornische Luft für ansteckend hielten. Auf Kreuzerhöhung (den vierzehnten September) müßten sie aber bey Ablegung der Korn- u. s. w. Rechnung zugegen seyn. (Kreuzerhöhung ist noch einer der fünf General-Capitelstage, Martini aber ein Geldtag für Beywohnung des Chors.)

Die damals in Paderborn anwesenden und dieses Statut errichtenden Domherrn waren: der Domdechant Wilhelm Westphalen, der Senior Theodor Westphalen, Tracht oder Pancratius Westphalen, Archidiacon zu Harhausen (bey Stadtberg), Conrad von Harthausen, Archidiacon zu Steinheim, Otto von Oynhusen, Archidiacon zu Höxter (bald wurden die von Oeynhausen Ketzer), Johann von Immesen, Theodor Westphalen, Probst zu Bustorf, Ludolph van dem Busche, Domscholaster, Hermann Krevet, Niclas von Cloister, Lorenz Naßchart, Friedrich von Hörde, Philip von Hörde und Friedrich Westphalen, Domcantor; mithin vierzehn Domherrn von vier und zwanzig.

Dieses Statut wollte sich der noch nicht emancipirte Domherr Herzog Erich von Braunschweig Grubenhagen, der nächste Nachfolger des jetzigen Churfürsten von Cölln, als Administrators von Paderborn, wie auch Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, mit Grund zu Nutzen machen, und entfernte sich also auch, aus Furcht gegen die Pest, aus Paderborn.

Allein der Herzog war noch in der Residenz der ersten sechs Wochen, mußte jeder Stunde des Chores ganz durch beywohnen, des Nachts im Domgebäude an der Domkirche schlafen, durfte in diesen sechs Wochen nicht außerhalb der Domfreyheit gehen. Die Domherrn kündigten ihm daher an, er hätte entweder

diese Residenz von neuem wieder anzufangen, oder sich vom über alle Gesetze erhabenen Römischen Dallai Lama für Geld und gute Worte dispensiren zu lassen, wenn er jemals von seiner künftigen Präbende Einkünfte ziehen wollte.

In unsern Tagen hat das Paderbornische Domcapitel das Schlafen im feuchtigen und ungesunden Domgebäude abgeschaffet.

Die Residenz, und vorzüglich die nächtliche Residenz, muß aber doch noch auf den Domfreyheiten, Domhöfen, welche in Münster u. s. w. ihre Mauern und Thore verloren haben, auch von Weltlichen, erst von Witwen, ledigen Bedienten der Domherrn, dann auch von Verheiratheten, bewohnet wurden, gehalten werden. Es entstund also die Rechtsfrage, wenn ein noch nicht emancipirter Domherr, Canonicus, eine Chanoinesse, in der Residenzstadt des Nachts auf einem Ball u. s. w. ist, und nicht in der Behausung, verletzet er oder sie dadurch die Residenz? Die Antwort war: allerdings, nur muß Residens des Nachts Glockenschlag zwölf Uhr in der Behausung seyn. Vor und nach zwölf Uhr des Nachts ist keine Nacht mehr; um zwölf Uhr wurde, wie noch in einigen Klöstern, das Morgenchor, die Matutin oder Metten nämlich gehalten.

Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn hatte indessen dem Reichstage zu Cölln beygewohnet, und war jetzt zu Arensberg im Herzogthume Westphalen, wo er 1505 den Freytag nach Egidii oder nach dem ersten September von den Edlen Herrn von Wintzingerode den denselben versetzten Paderbornischen Antheil am Schlosse Krukenberg und an der Stadt Helmershausen für eilfhundert Goldgulden wieder einlösete.

Eben

Eben daselbst bestätigte er auch auf Dionysii, oder den 9 October des nämlichen Jahres, mit Consens des Dombechanten, Domcapitels, besonders des Domcämmerers, Dieterich Varenseil, als Ortes Archidiaconen, die Stiftung des Nonnenklosters auf der Brede bey Brakel, in einer Urkunde, welche zum Eingange hat: Hermannus *Sanctae* Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus, Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius, Westphaliae & Angariae dux, ac Administrator Ecclesiae Paderbrunensis.

Im Delbrückischen Gebiete war es nach Struncks Beschreibung bis zum Aufruhre gegen die fürstlichen Beamten, Tumulten in den Gerichten, Zusammenrottirungen, schweren Verwundungen, Todschlägen gekommen. Der Churfürst drohete daher schon mit Geld-, Leibes- und Lebensstrafen, Landesverweisung und Zernichtung der Privilegien, als Philip und Johann von Hörde, Verwandte und Herrn von Böke, die Vermittelung übernahmen.

Auf deren Anrathen wendeten sich die Delbrücker ans Domcapitel mit dem Ersuchen, daß aus den dreyen Stiftsständen zwölf Schiedesrichter ernannt werden mögten, welche nicht weit vom Schlosse Böke oder Beck bey einander kommen, eine neue den Delbrückischen Privilegien angemessene Gerichtsverfassung errichten, die bisherigen Gebrechen abstellen, und die Aufwiegler im Delbrückischen bestrafen mögten.

Dieses Geschäft wurde auch aus dem Domcapitel dem Dombechanten Wilhelm von Westphalen, dem Domscholaster Ludolph von Busch, dem Archidiacon zu Harhausen, Cracht oder Pancraz von Westphalen, und dem Domcämmerer Dieterich von Varenseil; aus

der Ritterschaft den gedachten Philip und Johann von Hörde zu Beck, Bernarden von und zu Büren, und Henrichen von Westphalen; aus dem städtischen Collegio zweyen Bürgermeistern von Paderborn, wovon einer Ludolph Schnerman hieß, und zweyen Bürgermeistern von Warburg, wovon der vorzüglichste Bertold von Geismar war, aufgetragen.

Diese Commissarien waren kaum den 30 September 1505 am abgeredeten Orte vor der Schlingen vor dem Schlosse Beck erschienen, als sich schon eine überaus große Menge Delbrücker, und mit ihnen ihre Ankläger, der Hofmarschal Vincenz von Schwanenburg, der Cöllnische Priesterdomherr Caspar Reneke, der Landdroste Arnold von Schorlemmer und der Land-Rentmeister Peter von Linß, als fürstliche Commissarien, eingefunden hatten. Letztere klagten erstere Treulosigkeiten, Empörungen und grober Thätlichkeiten wegen an, und wollten ihnen schon die landesherrliche Strafurtheil verkündigen, als die zwölf landesständischen Commissarien dazwischen traten, und mit dem Versprechen, dem Landesherrn Genugthuung verschaffen zu wollen, die Strafurtheil bis zur Entscheidung der Sache suspendirten.

Damit vergieng der erste Tag. Dann beschäftigten sich diese Commissarien und Arbitri mit Mäßigung der den schuldigen Delbrückern auferlegten Strafe, und darauf einige Monate durch mit Errichtung einer den Privilegien des sogenannten Delbrücker Landes angemessenen Reform des dortigen Regierungs- und Justizwesens.

Das alles genehmigte endlich der Churfürst den Donnerstag nach Gertrudis (den 17 März, Sünte Gertrud

trud geit de eerste Gärdner ut) im folgenden Jahre 1506, und obgedachte zwölf landesständische Friedensrichter verkündigten diese landesherrliche Endurtheil den Mitwochen nach dem zweyten Sonntage nach Ostern, welcher Misericordias Domini genannt wird, den uff dem Rellerberge oder Rellerbrinck versammelten Delbrückern.

Der Jesuit Strunck, dem die Errichtung eines Jesuiter-Collegii freylich wichtiger war, führt so wenig den Ausspruch der Schiedesrichter, als die landesherrliche Bestätigung desselben an, obschon letztere noch in der vaterländischen Ursprache im Kirchenarchive zu Delbrück vorhanden ist. Von dieser landesfürstlichen Confirmation liefert er aber doch den ins lateinische übersetzten Schluß, schickt aber folgende Bemerkung voraus: Et quia germanico sermone scripta est, nec multum potest prodesse publico; satis erit, solam ultimam illius partem, latine redditam, hic adjungere, quae ita habet:

Atque ut haec ordinatio perpetuis temporibus ita observetur, Nos Hermannus Archiepiscopus Coloniensis & Ecclesiae Paderbornensis Administrator, pro nobis nostrisque successoribus in dioecesi Paderana in testimonium hujus rei Sigillum nostrum hisce litteris, cum filo serico rubri coloris, ab utraque parte per omnes paginas transmisso, appendi fecimus: ac subinde a reverendis nobisque dilectis ac devotis Decano & Capitulo Majoris Ecclesiae Paderbornensis flagitavimus, ut & ipsi eandem ordinationem & constitutionem Sigillo suo, quo ad causas utuntur, in Signum Consensus & voluntatis (Einwilligung) suae communiant. Quod Nos Decanus (des Domprob-

stes geschieht seit 1503, als des Pestjahres, keiner Erwähnung) & Capitulum supra dictum in Signum *Consensus* nostri a nobis factum esse profitemur. Datum die Jovis post S. Gertrudis (festum), anno Domini millesimo quingentesimo sexto.

Im nämlichen Jahre 1506 auf Vincenz Tag, oder den 22 Jänner, weihete der Churfürst von Cölln, als Administrator oder Fürstbischof von Paderborn, die Kirche zu Bevern im Braunschweigischen über Holzminden, welche Bruno von Bevern hatte erbauen lassen, in Person ein. Dieses Bevern, wovon sich hernach eine Braunschweigische Nebenlinie von Braunschweig Bevern nannte, gehörte zum Höxterischen Archidiaconate. Denn in alten zu Paderborn aufbewahrten Registern werden zu diesem Höxterischen Archidiaconate gerechnet: Albaxen (im Corveyischen, dabey liegt Stale, welches damals noch wohl nur eine Filial war), Godelheim (ebenfalls im Corveyischen), Broickusen (Bruchhausen ebenfalls), Lüchtringen (auch im Corveyischen, aber jenseit der Weser), Erkeln (im Paderbornischen, aber der Pfarrer wird von Corvey angesetzet), Bossen (jetzt Braunschweigisch und die Pfarre vom Amthause und von der Porcelänfabrik zu Fürstenberg), Holzminden, Oldendorf (über Holzminden zwischen Einbeck und Bodenwerder), Meinbersen (Meinwrexen im Braunschweigischen, dem Corveyischen Blankenau gegenüber), Homberg, Heinhusen (beyde jenseit der Weser im Braunschweigischen), Ottbergen (im Corveyischen), Bevern.

Von jener Einweihung der Kirche zu Bevern erzählt übrigens Erben in seinen Additionibus zu Paullini Chronicon Huxariense: Anno MDVI Hermannus Hassiae Princeps & Antistes Padaburnensis,

sis, quem pacificum vocant, templum Beverae a Brunone de Beveren conditum, ipso Vincentii die in honorem S. Joannis Apostoli solenniter consecravit.

Den 17 März dieses Jahres 1506 erlitt die Stadt Paderborn einen großen Brandschaden, wodurch der vierte oder fünfte Theil der Stadt in einen Aschenhaufen verwandelt wurde, dreyhundert Häuser brannten ab (also hatte Paderborn damals etwa zwölfhundert bis funfzehnhundert Häuser) und fünf Menschen büßeten ihr Leben dabey ein, wie unter andern ein unbekannter Augenzeuge im Magistratsbuche der Stadt Paderborn erzählt.

Der Brand war dadurch entstanden, daß ein unsinniger Mensch in einem Hause auf dem Platze vor der Marktkirche Stroh angezündet hatte. Ein Westwind trieb den in der südlichen Seite der Stadt entstandenen Brand nach Osten und dem Rathhaus hin, wodurch der Brand den Schilderen Platz, den Kötterhagen (Kötterwald), die Growe (Grube), die Kollgrowe (Kolengrube), den Kamp mit der Minoritenkirche, und von da an das Kirchspiel Bustorf bis an die Stadtmauern ergrif.

Die obere Stadt war aber auch um deswillen ein Raub der Flamme in wenigen Stunden geworden, weil sie Mangel an Wasser hatte. Deswegen wurde 1523 die Wasserkunst angelegt, welche durch unterirdische Röhre eine Menge Wasser aus der untern Stadt in die obere Stadt treibt.

Die Marktkirche, wobey der Brand entstand, ist in unsern Tagen abgebrochen, und ihre Pfarre in die ehemalige Jesuiterkirche verlegt worden.

Dem Constanzischen Reichstage vom 16 April bis zum letzten August 1507, der sich mit dem Leichenbegängnisse des verstorbenen Sohnes des Kaisers Maximilians, Philips, Königes von Castilien, wobey der Fürstbischof von Münster und Osnabrück, Graf Conrad von Ritberg, das Seelenamt im Dom hielt, und mit Rüstungen gegen die Venetianer beschäftigte, wohnte der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn nicht in Person bey, sondern schickte einen Gesandten oder Orator, nämlich den Cöllnischen Domdechanten, Johann von Reichenstein, dahin (die zum heutigen Westphälischen Reichsgrafen-Collegio gehörigen Reichsgrafen von Nesselrode Reichenstein). (Die zeitlichen Gesandten in bestimmten Geschäften sind eine Nachahmung der bisherigen päbstlichen Legaten, Gesandten vom ersten Range oder Ambassadeurs, Ambassiadors, von Ambacht oder Geschäft, eine Nachahmung der päbstlichen Legatorum a latere (Pontificis), oder solcher Gesandten, die schon Cardinäle sind, die heutigen beständigen Gesandten an den Höfen und bey der Reichsversammlung zu Regensburg, eine Nachahmung der heutigen Nuntien. Gesandte kosten Geld, Nuntien ziehen Geld, in einem Nuntio steckt nicht selten ein künftiger Cardinal oder Pabst, er ist also aus Eigennutz seinem Hofe innig ergeben. Sieh die heftige (Mainzische) Schrift gegen die Nuntiaturen, worin die Ausdrücke vorkommen: Italien verschaft uns nichts, als Citronen, Appelzinen, Mausefallen, geistliche und weltliche Schattenspiele an der Wand, wollene Läpchen (Pallien) u. s. w. — stumme Sünden und Nuntien).

Was übrigens Strunck in diesem Jahre 1507 wegen Stadtberge schreibt, verdient wegen des zwischen Churcölln und Corvey über Stadtberge, Volkmarssen

(Po-

(Populus Martis) und Kugelnberg am Reichs-Cammergerichte geführten Processes, den Corvey zwar gewonnen, aber keine Execution erhalten kann, wie solches von Preußischer Seite in der lüttlicher Affäre Churcölln vorgeworfen wurde, maßen solches um Wiederherstellung in den vorigen Stand nachgesuchet hat, wörtlich angeführet zu werden:

Hermannus Antistes noster — hoc anno singularem hanc fortunam habuit, ut Coloniensi Archiepiscopatui suo per emtionem acquisiverit universum temporale dominium castri & oppidi Stadtbergensis, quod Eresburgum, Marsbergum, Martis Montem dixere Veteres, Locum hunc olim Corbeiensi Monasterio donaverat Ludovicus Imperator, cognomento Pius. Post annos deinde quadringentos Hermannus I abbas dimidiam illius partem concessit Henrico Archiepiscopo, Successori S. Engelberti (Schaten ad annum 1230. Monumenta Paderbornensia (des Fürstbischofes Ferdinand von Fürstenberg) tit. Eresburgum n. 9. Erben in Chron. Huxar.) Postremo & alteram ejus medietatem, quam Corbeienses hucusque retinuerant, Coloniensibus hoc anno vendidit Franciscus Abbas ex perillustri familia Dominorum de Ketteler. Successerat hic ante annos tres Hermanno Bömelburgio: statimque omnem sollicitudinem & industriam suam eo verterat, ut monasterii labentis bona, quae jam ante per vitam solutiorem vendita, distracta & oppignorata reperit, in *florem* aut *vigorem* pristinum restitueret. Ac, cum ubique saccos vacuos & aerarium perforatum cerneret; necessarium huic malo remedium quaesiturus, confugit ad Hermannum Archiepiscopum: accep-

tisque ab eo ter mille & quingentis florenis aureis, residuam oppidi castrique partem Coloniensi Ecclesiae (dem Herzogthume Westphalen) transcripsit. Supersunt adhuc literae, ea de re hoc anno datae Marsbergi postridie S. Aegidii (den ersten September). Ac licet in iisdem Conventus Corbeiensis reservarit sibi jus reluendi hanc pecuniam, locumque veterem repetendi; id tamen recte ac verissime, cum Ferdinando Fürstenbergio, literatissimo Antistite nostro, ad Kalendas Graecas reservatum dixeris. Pulchre Erbenius ad hunc annum, in additionibus ad Huxariense Chronicon: Anno inquit, MDVII vendunt Corbeienses alteram partem civitatis Eresburgensis Hermanno Archiepiscopo Coloniensi. Facilius est capere, quam retinere.

Zum Beweise des Geistes dieses Zeitalters, der so, wie erst wieder in unsern Tagen in den catholischen Ländern, in ganz Europa, die Klöster allmählig verdrängt haben würde, hätte die Rechthaberey gegen die protestantischen harten Ausdrücke, daß die Ordensgelübde vom Teufel wären u. s. w., die Klöster nicht vermehret, statt zu vermindern und abzuschaffen, dienet unter andern, daß die damaligen Domcapitel Brandenburg und Havelberg im Brandenburgischen 1507 vom Stande Norbertiner-Regular-Canoniken zu jenem von Weltgeistlichen zurücktraten. Mit dem ebenfalls erloschenen Domcapitel Ratzeburg im Lauenburgischen war das kurz vorher auch der Fall gewesen. Diese Domcapitel hatten die Norbertiner-Regel wohl vom adlichen Kloster Cappenberg im Münsterischen aus angenommen, welches 1122 aus einer Grafschaft entstanden war. Von diesen Cappenbergischen Norber-

ti-

einern war Evermod Bischof zu Ratzeburg, Walo Bischof zu Havelberg, Witger Bischof zu Brandenburg geworden.

Eben so wurden die Salzburgischen Domherrn, die 1122 auf Betrieb des Erzbischofes Conrad Augustiner-Regular-Canoniken geworden waren, 1514 wieder durch Bemühungen des damaligen Salzburgischen Coadjutors Matthäus von Lange Secular-Canoniken.

Der Unterschied war nur, daß zu dergleichen Secularisationen jetzt päbstliche Bullen nachgesuchet wurden, da vorher die Dom- und Collegiatstifter ihre gemeinschaftliche Lebensart ohne alle päbstliche Zwischenkunft aufgehoben hatten. Die Chimäre, daß die Presbytern zu Hippo mit ihrem Bischofe Augustin, nach der spätern Augustiner-Regel, wornach die Norbertiner gebildet wurde, gelebt hätten, hatte nämlich die Capiteln in engere Verbindung mit Rom, ohne dessen Bestätigung, der gemeinen Meynung nach, kein Orden Aufnahme finden konnte, gesetzet.

Rom würde aber so lange secularisirt haben, bis nichts mehr zu secularisiren übrig geblieben wäre. Die Menge der dadurch entstandenen Stifter würde auch schon einen bessern Gebrauch ihrer Güter veranlasset haben, eine allgemeine Aufhebung der Gelübden würde nebenher die übertriebene Achtung für den ehelosen Stand an und für sich vermindert haben, und so hätte sich die päbstliche Macht von selbst verloren, da sie ihre wichtigste Stütze Monachismus hätte umstoßen müssen. Die episcopale Kirchenverfassung würde endlich in jedem abgesonderten Staate weitere Reformen begünstiget haben. Dieses alles verhinderten das ohne

Re-

Reformation protestantischer Staaten wohl nie existirt haben würdende Tridentische Concil, und die zu dem Wuste bisheriger Orden noch neu hinzugetretene Jesuiten, Capuziner u. s. w. so daß die catholischen Staaten zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts wieder am Ziele des funfzehnten und des Anfanges des sechszehnten bis 1517, jedoch mit weit mehreren Hülfsmitteln sind.

Da die meisten Hochstifter Niederteutschlandes mit allen Obersächsischen bald eine Secularisation und Veränderung der Religion betrafen, und die beyden einzigen allein durchaus catholisch gebliebenen Hochstifter Münster und Paderborn, da Osnabrück eine Alternativ seiner Fürstbischöfe der Religion nach bekam, und Hildesheim mehr evangelische als catholische Einwohner hat, dadurch in neue Verhältnisse geriethen, so verdienet die Reihefolge der benachbarten Fürstbischöfe dieser Zeit angeführet zu werden.

1508 den 25 Jänner starb der Fürstbischof Henrich, Graf von Schauenburg, zu Minden, und erhielt den Herzog Franz von Braunschweig, Bruder des Fürstbischofes Christoph zu Verden und Coadjutors des Erzstiftes Bremen, zum Nachfolger.

Den 9 Februar dieses Jahres 1508 verschied auch der Fürstbischof von Münster und Administrator von Osnabrück, Graf Conrad von Ritberg.

Im Hochstifte Münster succedirte ihm Herzog Erich von Sachsen-lauenburg, dessen Mutter eine Markgräfin Dorothea von Brandenburg war, und dessen Bruder Johann bereits das Fürstbisthum Hildesheim besaß.

Das

Das Hochstift Osnabrück hingegen bekam der Paderbornische Domherr*, Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Sohn der Gräfin Elisabeth von Waldeck.

Und wiewohl ihn die Osnabrückischen Bürger mit Ungestüm verwarfen, und den Brudersohn ihres vorigen Fürstbischofes, den Grafen Johann von Ritberg, verlangten, so bestätigte doch der kriegerische Pabst Julius II den Herzog von Braunschweig, dem er zugleich, da er ihn, wie er noch zu Rom studiert hatte, lieb gewonnen hatte, aus eigener Bewegung die Macht verlieh, beym Osnabrückischen Bisthume zugleich die Paderbornische Dompräbende behalten zu können.

Der Genuß einer bloßen Präbende bedurfte, nach der bisherigen Praxi, keiner päbstlichen Genehmigung, allein das Studieren zu Rom brachte Bischöfe und Capitel immer mehr in Römische Abhängigkeit, und Rom gewährte Gnaden, die ihm nichts kosteten, um nur einen Besitz der Vergebung derselben zu erschleichen. Aus dieser motu proprio ertheilten päbstlichen Bulle erhellet auch, daß die Paderbornischen Dompräbenden, wie alle Präbenden Teutschlandes, um keine Annaten zu entrichten, zu vier und zwanzig Goldgulden oder Ducaten in den Registern der Römisch-Apostolischen Cammer taxirt waren. Quorum fructus, reditus & proventus, viginti quatuor marcarum argenti puri secundum communem existimationem valorem annuum, *ut etiam accepimus*, non excedunt.

Endlich beschloß auch der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen, in diesem Jahre 1508 den 27 September

auf

auf dem churfürstlichen Schlosse Poppelsdorf bey Bonn sein Leben.

Im November wurde vom Paderbornischen Domcapitel dessen Mitglied, der Domherr Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, bereits erwählter und bestätigter Fürstbischof von Osnabrück, auch zum Fürstbischofe von Paderborn erwählt.

Derselbe hatte mit den übrigen Domherrn bereits vorher folgende Capitulationspuncte für den künftigen Fürstbischof verabredet:

Daß der zu Erwählende innerhalb Jahresfrist nach erhaltener Confirmation sich zum Presbyter und Bischofe weihen lassen, und dieserhalb keine Dispensens nachsuchen, oder, wenn sie ihm angeboten würde, annehmen wollte. (Die Weihung ist bey teutschen Fürstbischöfen, die ihre Weihbischöfe halten, so überflüssig, als bey Westphälischen Domherrn, die ihre Vicarien halten, und ihren Fürsten lasten auferlegt haben, die sie selbst nicht tragen wollen. Unzählige Fürstbischöfe hatten seit Einführung der Weihbischöfe sich entweder gar nicht, oder nur zu Priestern weihen lassen. Die evangelischen Administratoren der Hochstifter konnten also ihre Stiftslande rechtmäßig behalten, wenn sie Weihbischöfe für die catholischen Unterthanen hielten. Die Fürstbischöfe von Lübeck und Osnabrück behaupteten folglich auch nach dem Reichsherkommen ihren Sitz auf der geistlichen Reichsfürsten-Bank. Und es ist ein Segen Josephs II für Teutschland, daß die Reichsgerichte aufmerksamer auf die Capitulationen der geistlichen Reichsfürsten geworden sind.)

Zweytens sollte der künftige Fürstbischof alle Mühe anwenden, die von den vorigen Fürsten veräußerten

Hoch-

Hochstiftischen Bestandtheile wieder zu erhalten, vorzüglich aber von nun an keine weitere Beschränkungen der Grenzen desselben dulden.

Drittens, der bischöfliche Official sollte in der Hauptstadt Paderborn sich aufhalten, es wäre denn, daß zwischen dem künftigen Fürstbischofe und dem Domcapitel ein anderes verfüget werden würde.

Viertens, der künftige Fürstbischof sollte einen Weihebischof halten, der fleißig und ämsig dafür sorgen sollte, daß die Sacramente nicht Simonisch conferirt und administrirt würden; ne Sacramenta Simoniace administrentur aut conferantur. Die Weihebischöfe und ihre Gehülfen sollten für Ertheilung des Sacramentes der Priesterweihe, die Priester für Ausspendung der Sacramente kein Geld oder Geldeswerth annehmen.

Dieser Artikel der Wahlcapitulation war übrigens eine nothgedrungene Folge der bisherigen Verordnungen der weltlichen Mächte und Gerichte gegen die Erwerbungsarten der Clerisey, welche Richter in eigner Sache seyn wollte. Der neue Fürstbischof nahm diese Wahlcapitulation den 17 November 1508 feyerlich an.

XXXIX. Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, auch Fürstbischof zu Münster und Osnabrück. † 1532.

Der verstorbene Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen, hatte tausend Rheinische Goldgulden hinterlassen, wovon vierhundert auf die Burg Krukenberg bey Helmers-

mershausen, die übrigen aber zur Wiedereinlösung der Burg Beverungen verwendet werden sollten. Der jetzige Fürstbischof aber erhielt von den Landständen, daß er dieses Geld (also damals tausend Rheinische Goldgulden) zu seiner Confirmation nach Rom versenden mögte, mit dem Bedinge, daß er diese Summe aus den Bewillkommungsgeldern, welche jedem neuen bestätigten Fürstbischofe geschenkt zu werden pflegten, wieder ersetzen, und dreyhundert Goldgulden an jenem Bewillkommungsgeschenke (welches also damals wahrscheinlich dreyzehnhundert Goldgulden zu seyn pflegte) schwinden lassen wollte, woraus ein Anniversarium oder Jahrgedächtniß für die Seele seines Vorfahren am Hochstifte Paderborn gestiftet werden sollte, wie hierüber die fürstbischöfliche Urkunde, vom Dato Paderborn des Dienstages nach Sonntag Invocavit oder vom sieben und zwanzigsten Februar 1509 noch im Domarchive vorhanden ist.

Darauf wurden obgedachte tausend Rheinische Goldgulden nach Rom geschickt, und daselbst die theuere Confirmationsbulle den 20 April expedirt.

Julius Episcopus Servus Servorum Dei, dilecto *Filio* Erico, *Electo* Paderburnensi salutem & apostolicam benedictionem. — (Ein erwählter Bischof ist Sohn, ein Bestätigter, Bruder des Pabstes). Ad *te* (Papa non *vossitat* sed *tuitat*) Electum Osnabrugensem de *illustri* Ducum Brunsvicensium genere procreatum (das altmodische Rom hat die Titulaturen großer Herrn aus dem Mittelalter beybehalten, seine eigenen aber mit erhöhet), quem dilecti filii, Decanus & Capitulum dictae Ecclesiae in Episcopum Padeburnensem concorditer postularunt, — direximus oculos nostrae mentis. — teque illi

(Ec-

(Ecclesiae Paderbornensi) praeficimus in Episcopum & Pastorem, curam & administrationem ipsius Ecclesiae Padeburnensis tibi in Spiritualibus & *temporalibus* (crimen laesae Majestatis erga Imperatorem & Imperium romano Germanicum) plenarie comittendo. — Utriusque earundem Padeburnensis & Osnabrugensis Ecclesiarum *verus* Praesul & Pastor existas. Eine päbstliche Neuerung des bisherigen Herkommens eben vor der Reformation, daß der nämliche Besitzer mehrerer Bisthümer den bischöflichen Titel von allen Bisthümern führte, da bisher nur von einem Bisthume der bischöfliche, von den übrigen allen aber jener eines Administrators geführet worden war. Und so konnten die evangelischen Fürsten keine päbstliche Bischöfe von Hochstiftern seyn; — aber nicht auch Administratoren nach der Praxi des teutschen Staatsrechtes, worin keine geistliche Macht Aenderungen treffen kann? — Päbstliche Fürstbischöfe führten deswegen den Administrators-Titel noch immer von Abteyen, welche sie zugleich nebst den Bisthümern zu regieren bekamen, da keine Ordensdisciplin der Aebte über Ordensgeistliche, zum Beyspiele beym Münsterischen Fürstbischofe und Administrator von Corvey, Christoph Bernard von Galen, über die Corveyischen Benedictiner, in der bischöflichen Gewalt liegen soll. Wie aber solche bischöfliche Administratoren die Ordensdisciplin durch Commendatär-Aebte oder die Prioren ausüben lassen konnten, so konnten die evangelischen Administratoren die bischöfliche Gewalt über die Catholiken ihrer Hochstifter durch die catholischen Weihbischöfe, nach dem Beyspiele der bisherigen ungeweiheten catholischen Administratoren, ausüben lassen. Allein dieser päbstlichen Neuerung ohngeachtet nannte

der Fürstbischof sich dennoch nur: Ego Ericus Dei Gratia (sola) Ecclesiae Paderburnensis Electus & Confirmatus, Dux Brunsvicensis in seinem am vierten August dem Domcapitel geleisteten bey confirmirten Bischöfen gewöhnlichen Eide, unter der von Catholiken und Protestanten hernach angenommenen Formel: Sic me Deus adjuvet & Sancta Dei Evangelia, ohne der Heiligen zu erwähnen.

In dem Jahre 1510 setzte der Münsterische Fürstbischof, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, den Gedächtnißtag der Mutter der Mutter unsers Heilandes, welche Anna geheißen, den 16 August zu einem jetzt wieder abgeschaften Feyertage ein, ohne den Pabst darüber zu Rathe zu ziehen, ohne dessen Mithülfe auch fast die meisten Bischöfe bey Verminderung der Feyertage verfuhren, wobey weit richtiger auch die weltliche Macht, wie bey Fasttagen, aus Staatsgründen Verfügungen trift und treffen kann.

Für ganz Westphalen war es von Wichtigkeit, daß der Herzog Wilhelm von Jülich und Berg und Graf von Ravensberg den 6 September 1511 mit Hinterlassung einer einzigen mit der Markgräfin Sibille von Brandenburg erzeugten und mit dem Herzoge Johann III von Cleve und Grafen von der Mark vermählten Tochter Maria zu Düsseldorf Todes verblich, wodurch alle diese Länder an das Haus Cleve verfielen, mit dessen hundert Jahre nachher erfolgten Erlöschung drey vorzügliche Churhäuser als Competenten aller dieser Länder auftraten.

Der Fürst von Paderborn und Osnabrück fiel in diesem Jahre mit seiner Leibgarde und einigen Haufen Leute der Paderbornischen Edlen ins Corveyische, worin die

die Dörfer Ottbergen, Godelheim und Ovenhausen geplündert wurden, ohne daß man von dieser Thätlichkeit und deren Veranlassung weitere Nachrichten hat.

Nicht aber dieserwegen, sondern weil er wegen der Hochstifter Osnabrück und Paderborn nichts zu der aufm Reichstage zu Augsburg 1510 bewilligten Reichssteuer von dreyhundert tausend Rheinischen Goldgulden wider die Venetianer hatte beytragen wollen, wurde er vom Reichs-Cammergerichte in die Reichs-Acht verfallen erkläret.

Er befreyete sich aber im folgenden Jahre 1512 von dieser Reichs-Acht dadurch, daß er dem Kaiser auf dem Cöllnischen Reichstage den ganzen Rückstand der beyden Hochstifter in Person ausbezahlte.

Die auf einen geistlichen Fürsten gefallene Reichs-Acht hatte den Pabst Julius II so betroffen, daß er Fürschreiben für den Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn an den Kaiser erließ.

Gedachter Cöllnischer Reichstag, worauf das teutsche Reich in zehn Kreise getheilet, und die im vorigen Jahre zu Pisa zur Einschränkung der päbstlichen Macht gehaltene Synode verworfen wurde, wie dann vor der Reformation das südliche Europa das Römische Joch weit unwilliger trug, als das geduldige nördliche, war von Trier nach Cölln verlegt worden, weil zu Trier die Pest ausgebrochen war.

Die Pest war daselbst durch den großen Zusammenfluß von Menschen entstanden, die nach Trier wahlfahrteten, weil sich der Kaiser den seit 1218 nicht mehr gezeigten Rock unseres Heilandes, dessen Behältniß die Inschrift hat: Haec est inconsutilis toga Domini & Salvatoris nostri Jesu Christi, und den die Kai-

serin Helene von ihrer Reise nach Jerusalem nach Trier gebracht hat, wie auch etliche Stücke vom Kleide der Mutter Gottes, von den Windeln des Christkindes, vom Grabe Christi, und von der Säule, woran Er gegeißelt wurde, ferner Reliquien vom Apostel Paulus, sogar den ganzen Körper Materns, Jüngers des Apostels Petrus und ersten Bischofes zu Trier und dergl. mehr hatte vorzeigen lassen.

In Paderbornischen Kirchensachen erließ der Fürstbischof blos aus bischöflicher Macht die Verordnung, daß das sogenannte Brevlir, welches aus verschiedenen geschriebenen Bruchstücken von der Clerisey der Paderbornischen Diöces ganz verschiedentlich gebetet wurde, nach dem auf seine Kosten gedruckten Brevlire gebetet werden sollte.

Dieses Breviarium Paderbornense war im folgenden Jahre 1513 aus der Druckerey des Melchior Lotter zu Leipzig schon zum Gebrauche fertig. Impressum Liptzick per Melchiorem Lotterum anno Domini MDXIII.

1517 erhielten der Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn und das Osnabrückische Domcapitel vom Pabst Leo X aus dem gelehrten Hause Medices, der wegen seines neuen Baues der Peterskirche einen Ablaß ausgeschrieben hatte, und deswegen in diesem Jahre den Anfang der Reformation erlebte, die Bestätigung des Osnabrückischen domcapitularischen Statutes, daß keine Domprähende mehr an Doctoren, sondern an väterlicher und mütterlicher Seite Adliche, welche die stiftischen Güter und Rechtsame besser vertheidigen könnten, verliehen werden sollte. Späterhin wurde die Adelsprobe durch Reichsgesetze als ein Gegenstand der Reichs-Justiz festgesetzet.

Dom-

Donnerstages vor Pfingsten 1517 vermittelte der Fürst eine zu Cölln (vermuthlich am Reichstage), hernach zu Rom geführte Streitigkeit des Klosters Bödecke mit den Besitzern der Burg Wevelsburg. Pfandinhaber des Schlosses und Drostamtes Wevelsburg war bis 1513 Conrad von Brencken gewesen, jetzt waren es Bernard und Johann von Büren. Beyde Familien hatten wegen der Grenzen der Wevelsburgischen Grundstücke und Waldungen diesem dem Adel so verhaßten Kloster, welches so lange ein adliches freyweltliches Damenstift gewesen war, mit Fehden heftig zugesetzet, auch noch nach erhobenen Rechtsstreite war dieses Kloster mit Plündern und Brennen heimgesuchet worden, so daß die vom Kloster nachgesuchte Vermittelung der verwitweten Landgräfin Anna von Hessen, gebohrnen Herzogin von Mecklenburg, sogar vergeblich gewesen war.

Jedoch bewürkte ein von gedachter Landgräfin von Marburg aus 1515 des Samstages nach Lucia (den 13 December) ans Domcapitel erlassenes Schreiben, daß jetzt 1517 Donnerstages vor Pfingsten der Fürstbischof die Ausgleichung beyder Partheyen um desto bereitwilliger übernahm, als es dabey auch auf Güter und Rechtsame des fürstlichen Schlosses und Drostamtes Wevelsburg ankam.

Die Vergleichsurkunde ist noch auf der Canzley zu Paderborn vorhanden, ohne daß Strunck sie anführet. Die vorzüglichsten Puncte derselben waren, daß die Dörfer Haren, Osthelmern und Westhelmern (vermuthlich seit des dreyßigjährigen Krieges ist nur ein Filialdorf Helmern vorhanden) mit allen ihren Pertinenzien in Zukunft zum Schlosse Wevelsburg gehören sollten. (Was wäre aus den Klöstern ohne Reforma-

 tion

tion geworden? —) Die Tyndeler und Bödecker Marke hingegen sollten dem Kloster verbleiben. (Es ist kein Ort Tyndeln mehr vorhanden). Die Waldung der Swaffer Mark sollte unter beyden Theilen gleichmäßig vertheilet werden. (Es giebt auch kein Swaffen mehr).

Der Graf Simon von der Lippe hatte 1517 mit seiner Gemahlin Walburg, Dynastin oder Gräfin von Bronkhorst, keine Erben. Er erhielt daher den 4 Julius vom Fürsten und von sämmtlichen Landesständen die Concession, daß, wenn hinführo in zweyen Generationen keine männliche Erben vorhanden wären, ein zeitlicher Graf von der Lippe sich einen Erben aus seinen nächsten Verwandten ernennen könnte, mit dem Bedinge jedoch, daß die vom Hochstifte lehnrührigen Lippischen Lehne stets für Mannlehne nach den alten kaiserlichen Privilegien (wo sind diese kaiserlichen Privilegien, die zum Nachtheile eines Dritten nichts verfügen können?) gehalten werden, auch keinem Fürsten, durch dessen Macht das Hochstift (welches in der benachbarten Grafschaft Ravensberg schon einen mächtigen Nachbarn hatte) leiden könnte, verliehen werden sollten; endlich sollten Lippe und Paderborn sich stets einander beystehen. Diese im Domarchive noch vorhandene, aber von Strunck nicht angeführte, Urkunde unterschrieben außer dem Fürsten und Domcapitel folgende Ritter: Johann, Herr von Büren, Werner von Spiegel, Johann von Stapel, Jodoc Westphalen, Elmerinkhaus von Haxthausen, Franz von Hörde; und die Städte: Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich.

Diese Vorsicht des Grafen von der Lippe war aber durch den Erfolg unnöthig, da er mit seiner zweyten Ge-

Gemahlin Erben bekam, deren Nachkommenschaft bis auf den heutigen Tag fortdauert.

Als lippische Lehnstücke des Hochstiftes Paderborn werden übrigens die Aemter Lemgo, Detmold, Horn, Falkenberg und Lage angegeben.

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 drang der päbstliche Legat, der berühmte Cardinal Cajetan, auf Subsidien gegen die Türken, allein der Chursächsische Gesandte, Ulrich von Hutten, fiel den Cardinallegaten an: Evomuntur *Legati quatuor* ad nationes Christianas, ut Reges & Principes ad expeditionem instigent; ipsi vero pecuniam emulgeant, & praedicent: qui crediderit & decimas solverit, salvus erit! O avaritiam immensam & carentem fundo! Provenit Pontifici ex sua terra vectigal, quantum nulli regi Christianorum. Et tamen asinos auro onustos Romam mittimus, aurum cum plumbo (die bleyernen Siegeln an den päbstlichen Bullen) mutamus, negligentias, indulgentias passim admittimus! — Turcam profligare vultis: laudo propositum, sed vehementer vereor, ne erretis in nomine. In Italia quaerite, non in Asia. Contra *Asiaticum* quisque nostrorum regum pro finibus suis defendendis per se satis est. (Trübe Wolken auch über das Haupt des weltlichen Herrn der Christenheit). Ad *alterum* vero domandum *totus orbis Christianus* non sufficit. — *Hic* ubique grassatur & sanguinem miserorum sitit.

Der ebenfalls in Person anwesende Churfürst Friederich der Weise von Sachsen wurde durch die Rede seines gelehrten Orators so gerühret, daß er und andere Fürsten den Türkenkrieg bis zum nächsten Reichstage verschoben.

Der Fürstbischof von Paderborn und Osnabrück, der im Schlosse Reckenberg bey der Stadt Wiedenbrück eine Streitigkeit zwischen denen von Hörde, als damaligen Besitzern des Schlosses Böke oder Beck, und den Delbrückern beylegte, bestätigte den zum Abte von Marienmünster erwählten Henrich Schröder den 11 August 1518, und ließ ihn im folgenden Jahre den 20 Julii durch seinen Weihbischof Johann, Bischof (Titulär) von Tephlich, consecriren.

Die große im Hildesheimischen wüthende Fehde des Jahres 1519, das Wahljahr Carls V, des ersten Kaisers, der eine Wahlcapitulation beschwören mußte, veranlassete wohl den Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn, zur Sicherheit des Paderbornischen Hochstiftes ein Vertheidigungsbündniß mit folgenden Herrn zu errichten:

Philip, Herzog von Braunschweig, Bruder des Fürstbischofes, Wolfgang, Fürst von Anhalt, Graf von Ascanien, Wilhelm, Graf von Henneberg, Philip dem ältern, Philip dem mitlern, Vater und Sohn, und Philip dem jüngern, Grafen von Waldeck, Everwin und Arnold, verwandten Grafen von Bentheim und Steinfurt, Simon, Graf von Lippe, Jodoc und Johann, Grafen von Holstein und Schauenburg, Otto, Graf von Ritberg, Conrad, Graf von Tecklenburg, Jodoc, Johann und Erich, Grafen von Hoja, Friedrich, Graf von Diepholz, Ulrich, Graf von Regenstein und Blankenburg, Wolfgang, Graf von Gleichen, Gebhard und Albert, Gebrüder Grafen von Mansfeld, Baltasar und Christoph, Gebrüder von Mülingen und Barby, Henrich dem ältern, Herrn zu Schleitz und Lobenstein, Henrich Reuß zu Plauen, Herrn zu Greitz und Kranichfeld u. s. w.

Dem

Dem Wormser Reichstage 1521 wohnte der Fürst von Paderborn und Osnabrück, wo der Augustiner Gerhard Hecker jetzt die Lehre Luthers ausbreitete, nicht in Person bey, sondern ließ sich auf demselben vom neuen Kaiser, Carl V, durch seine Gesandten, den Grafen Albert von Mansfeld und den Herrn Moritz von Amelunxen, mit beyden Hochstiftern den 2 April belehnen.

Dann vermittelte er den 4 August dieses Jahres eine Streitigkeit zwischen dem Domcapitel und den Herrn von Calenberg über die Dörfer Atteln und Henglern, ohne daß man weiß: wie? weil die darüber errichtete Urkunde nicht abgedrucket ist.

1522, wie die Insel Rhodus von den damaligen Rhodisern und jetzigen Malteser-Rittern an die Türken übergieng, zog der Fürst die Grafschaft Pyrmont, welche mit Absterben des letztern Grafen Moritz, Simon III, Grafen von der Lippe, 1494 verliehen worden war, zum Behufe des Hochstiftes ein, wiewohl die Grafen von der Lippe schon vier Belehnungen mit der Grafschaft Pyrmont erhalten hatten.

Denn der Fürst wuste den jetzigen Grafen, den er, wie dessen Vater, selbst belehnet hatte, dahin zu bereden, daß er gegen andere ihm bewilligte Vortheile für sich und seine Nachkommen jetzt 1522 auf die Grafschaft Pyrmont verzichtete, wie solches aus zweyen in der Westphälischen Landessprache verfaßten, im Domarchive noch vorhandenen, aber von Strunck nicht angeführten Urkunden erhellet.

In der ersten Urkunde vermacht der Fürstbischof dem Domcapitel für dessen zum Erwerbe der Grafschaft Pyrmont aufgewendete Kosten den großen und

kleinen Stadtzehnten zu Lügde, wofür sein jährliches Seelengedächtniß in der Domkirche gehalten werden sollte (den großen Stadttegenden to Lügde).

In der zweyten Urkunde verzichtet der gedachte Graf Simon von der Lippe in Gegenwart Rabans von Westphalen und Hermanns von Mengersen zum Besten des Hochstiftes Paderborn auf die Grafschaft Pyrmont.

Beyde Urkunden sind am Donnerstage nach Michael (den 29 September) 1522 datirt.

Doch blieb das Hochstift nur bis 1525 im Besitze der Grafschaft Pyrmont, maßen selbige jetzt an die Grafen von Spiegelberg kam, wovon bald ein mehreres.

Im Hochstifte Münster kam 1522 Friedrich Graf von Wied, Bruder des nächsten Fürstbischofes Hermann zu Paderborn, der auch Churfürst zu Cölln war, zur Regierung.

Der Nürnbergische Reichstag des Jahres 1523 muß in einer Geschichte eines Hochstiftes nicht unberührt gelassen werden. Der Legat des Pabstes Adrian VI drang auf selbigem auf Vollziehung des berühmten Wormsischen Edictes, allein man überreichte ihm hundert Beschwerden gegen den Römischen Stuhl, und antwortete nur, ehe und bevor diese abgestellet würden, könnte man gegen Luther und seine zahlreichen Anhänger nichts unternehmen, da die Menge sonst glauben würde, man verfolge nur deswegen Luther und seine Anhänger, um diese päbstlichen Mißbräuche im Gange zu erhalten.

Jenes berühmte Wormser Edict vom 26 May 1521, worin Kaiser Carl V nur dem Wortverstande, nicht

nicht aber dem kaiserlichen Sinne nach, Luthern in die Reichsacht erkläret, ihn und seine Anhänger zu schützen, seine Schriften zu lesen unter Strafe der Reichsacht verboten hatte, muß man als eine Scheidung zwischen dem Mittelalter und dem neuen Alter betrachten.

Gemäß der Praxis des Mittelalters mußte ein vom Pabste verbannter Ketzer auch vom Kaiser als Schutzherrn der Kirche in die Acht gethan werden. Carl hatte aber dem Churfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen, dem er die Kaiserkrone verdankte, auf fürstliche Ehre und Treue versprochen, daß Luthern kein Leid geschehen sollte. Er hielt sein Wort besser als ehemals Kaiser Sigismund. Er ließ Luthern unter kaiserlichen Geleite nach Worms kommen, und, ehe die Reichsacht gegen ihn in Druck erschien, zurück gehen. So hatte der Churfürst Friedrich der Weise von Sachsen Luthern schon auf seinem Schlosse Wartburg in Schutz genommen, ehe die Reichsacht erschien, die den Churfürsten als Beschützern Luthers vor dem Wormser Edicte nach demselben nicht treffen konnte und nicht traf.

In Westphalen, und zwar in der Corveyischen Stadt Höxter, wurde abermals 1523 ein Bündniß verschiedener Westphälischer und Ostphälischer, hauptsächlich Niedersächsischer, Herrn zur Vertheidigung ihrer wechselseitigen Länder geschlossen, worunter die vorzüglichsten, außer dem Fürstbischofe von Osnabrück und Paderborn, waren: Philip, Herzog von Braunschweig, Bruder des Fürstbischofes, Erich und Henrich der jüngere, ebenfalls Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfgang, Fürst zu Anhalt und Graf von Ascanien u. s. w.

Im Paderbornischen fieng der Fürst den Bau des Flügels des Residenzschlosses Neuhaus an der Ostseite

in

in gedachtem Jahre 1523 an; etwas über zwey Jahr hernach war dieser Flügel schier auf die Hälfte fertig, wie noch das Wappen dieses Fürsten oben dem Thore nach Paderborn zu, mit der Inschrift und Jahrzahl: „Von Gottes Gnaden, Erich Bischof zu Paderborn und Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg; Anno 1525" beweiset.

Der ganze äußere und innere Bau dieses Flügels, wie der Thürme, erforderte aber viele Zeit; wie dann aus dem Tagebuche des Marienmünsterischen Abtes Henrich erhellet, daß noch 1529 Landesabgaben begehret und ausgeschrieben worden, den Bau dieses Schlosses zu beköstigen.

Der Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg erzählt ferner in seinen Paderbornischen Monumenten, daß noch der Nachfolger des jetzigen Fürsten, Hermann, Graf von Wied, vieles auf die Fortsetzung dieses Baues verwendet hätte. Vielleicht bauete letzterer den Flügel an der Südseite, oder vollendete denselben bis zum ältern vom Fürstbischofe Henrich von Spiegel, der von 1360 bis 1380 regierte, aufgeführten Gebäude.

In der Stadt Paderborn wurde in diesem Jahre 1523 jene Wasserkunst angelegt, wodurch das Wasser vermittelst eines unterhalb des Klosters Abdinghof auf der sogenannten kleinen Pader angelegten Kunstrades auf den Markt und durch die Straßen der obern Stadt in Canälen geleitet wird.

Die Delbrücker erhielten noch in diesem Jahre eine fürstliche Bestätigung ihrer eigenen von den übrigen Paderbornischen Districten abweichenden Vorrechte, wobey es nur zu bedauern ist, daß Strunck diese Urkunde so wenig, als alle übrige das Delbrücker Land betreffende Documente, angeführet hat.

Im

Im folgenden Jahre 1524, worin die Reformation in der Stadt Bremen Fortgang gewann, vermittelte der Fürst eine Streitigkeit derer Herrn Spiegel zu Desenberg über diesen Spiegelischen merkwürdigen Rittersitz, wovon nur noch die Bergtrümmern vorhanden sind, durch Erneuerung des von seinem Vorvorfahren, Simon, Graf von der Lippe, eingeführten Burgfriedens. Die in der Westphälischen Landessprache darüber errichtete fürstliche Urkunde ist zwar noch im Domarchive vorhanden, aber von Strunck nicht abgedrucket worden.

Zufolge des Diariums des Abtes Henrich von Marienmünster entrichtete das Hochstift Paderborn sein Contingent zum Reichskriege gegen die Bauern, oder zum sogenannten Bauernkriege im Elsaß, Franken, Schwaben und am Rhein 1525 in baarem Gelde.

Daß Luther zu diesem Bauernkriege keine Veranlassung gegeben hatte, daß er wider Münzer und andere Schwärmer öffentliche Reden führte, ist zu bekannt, als daß es einer Anführung bedürfte. Mögte daher Schmidt sich in seiner sonst so vortreflichen Geschichte der Teutschen hiebey gewisser zweydeutigen Bemerkungen enthalten haben. Der Bauernstand, so lange er die heutigen schweren Abgaben nicht zu entrichten hatte, gewann auch lange so viel bey der Reformation in Kirchensachen nicht, als der Bürgerstand in den Städten, dessen Handel und Gewerbe durch die zügellosen Freyheiten des geistlichen Standes, wogegen lange vor der Reformation schon so viele vergebliche Verordnungen gemacht worden waren, nur zu sehr gehemmet wurden. Daher wäre die Reformation in allen Städten Teutschlandes durchgedrungen, hätten sich

Lan-

Landesherrn und Bischöfe nicht hin und wieder dagegen gesetzet. Der Bauernstand hingegen, dessen Cultur in Teutschland bis auf den heutigen Tag ziemlich vernachlässiget ist, befolgte in der Religion meistens das Beyspiel der Landesherrn.

Der Bewegungen nicht zu gedenken, welche in Frankfurt und Mainz in diesem Jahre 1525 entstanden, so bekannten sich in Münster die Capelläne, welche statt der müßigen Dechanten und Pfarrer gewöhnlich die Seelsorge bey geringen Einkünften obliegen, Lubert Cansem an der Martins-, Johann Tants an der Lamberts-, Johann Vinch an der Ludgers-, und Friedrich Reining an der Uebermasser-Kirche, zur Reformation. Dieses veranlaßte die Stadt, die ehemaligen Verordnungen gegen die eingebildete Immunität des geistlichen Standes zu erneuern, und unter andern folgende Verfügungen zu treffen: Sede vacante, oder bey unbesetztem bischöflichen Stuhle sollte die Sorge für die Landes-Burgfesten nicht nur dem Domcapitel, sondern auch einem aus der Ritterschaft und einem aus dem städtischen Collegio übertragen werden. Kein Geistlicher sollte von den öffentlichen Lasten befreyet seyn. Die Collegiatstifter, das Domcapitel mit eingeschlossen, sollten bürgerlichen Strafen unterworfen seyn. Kein Bürger sollte Geistlichen Legate vermachen, keine Anniversarien oder jährliche Seelengedächtnisse stiften können. Ein Bürger, der zum geistlichen Stande übergienge, sollte sein Vermögen seinen nächsten Erben überlassen u. s. w. Wie vieler Vortheile beraubten sich doch die vielen Geistlichen nicht, welche zur Reformation übergiengen, gegen das einzige Menschenrecht, heirathen zu können, und für Frau und Kinder eben Brod zu erhalten? —

Dar-

Darüber entstand aber ein Aufruhr in der Stadt Münster, der jedoch bald wieder gestillet wurde, wie die Reformation erst wieder 1531 öffentlich Eingang fand.

Der Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn bekam auch einen in der Stadt Osnabrück wider die unbändige Geistlichkeit dieser Zeit entstandenen Aufruhr zu stillen. Wiewohl die vom Bruder des Fürstbischofes, Herzoge Philip von Braunschweig, dem Grafen Philip von Waldeck, vom Drosten Dieterich von Lüning der Grafschaft Ravensberg, und vom Abte Gerhard des Stift Osnabrückischen Klosters Iburg zu Bielefeld entworfenen Punctationen, weil sie zu einseitig für die Clerisey waren, keinen dauerhaften Frieden für die Stadt Osnabrück erwürken konnten, da sie nur Strafen für die Aufrührer enthielten, ohne der Beschwerden der Stadt, geschweige deren Hebung, mal zu erwähnen. Allein eben in diesem Jahre 1525 bekam die erst im achten Jahre vorhandene Reformation schon Einfluß auf die Staatsverfassung verschiedener Länder, da der Großmeister des Teutschen Ordens in Preußen mit der Krone Polen, wovon Preußen ein Lehn war, übereinkam, Preußen für sich und seine Nachkommen zu secularisiren, zu welchem Endzwecke er sich mit der Tochter Dorothea des Königes Friedrich von Dänemark vermählte, wie die Reformation in Dänemark und Schweden bald völligen Eingang fand. Die Teutschen Ritter veränderten ihre Commendoreyen in Erbgüter, und die Preußischen Städte genossen eine unter dem Drucke des bisherigen Teutschen Ordens ihnen vorenthaltene Wohlfahrt.

Für den damals noch so zahlreichen Teutschen Adel im Ganzen war dieses Beyspiel eines Stiftslandes wegen

gen der Versorgung nachgebohrner Herrn sehr bedenklich, da man noch auf keine Secularisation verfallen konnte, womit beyden Religionstheilen geholfen gewesen wäre, weil die catholische Parthey den gewiß nicht zu erhaltenden päbstlichen Consens dazu für nothwendig hielt. Daher gab es jetzt Bündnisse catholischer und evangelischer Fürsten.

Der Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn bemühete sich in diesem Jahre 1525, das Wormsische Edict, wegen des es doch auf dem Speyerischen Reichstage 1526 hieß: daß ein jeder bis auf ein freyes General- oder National-Concilium mit seinen Unterthanen in Sachen, so das Wormsische Edict belangten, für sich also leben, regieren und halten sollte, wie er solches gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten hofte, in seinen Hochstiftern und in den davon abhangenden Diöcesen zu exequiren.

Die damaligen Fraterherrn zu Hervorden hatten den Namen, daß sie der Reformation beypflichteten. Der bischöfliche Paderbornische Procurator-Fiscal citirte daher zwey derselben, Namens Henrich Telgete und Gerhard von Xanten, nach Paderborn vors geistliche Gericht. Hier bekannten sie sich nicht nur öffentlich zur Reformation, und appellirten vom General-Vicariate, sondern stießen in der ersten Hitze, wie es heißt, einige heftige Worte gegen dasselbe aus. Dafür wurden sie aber nicht verbrannt, sondern auf die Dringenburg gesetzet, wovon sie nicht ehender befreyet wurden, als bis sie Luthern abgeschworen, und mehrere Herrn, besonders der Graf Simon von der Lippe, ein Fürwort für sie eingelegt hatten. Wenn diese Herrn es bald nicht mehr in dergleichen Fällen bey Fürbitten bewenden ließen, so verlohren die geistlichen Fürsten ihre

Diöcesan-Jurisdiction über die Gebiete ersterer Herrn, welche leztere behalten hätten, hätten sie solche nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession ausgeübet.

Das Hochstift Paderborn verlor im nämlichen Jahre 1525 die Grafschaft Pyrmont, welche die Grafen von der Lippe vor dreyen Jahren demselben übertragen hatten.

Der Graf Friedrich von Spiegelberg nahm nämlich diese Grafschaft aus dem Grunde, wie Strunck schreibt, in Besitz, daß sein Vater Johann diese Grafschaft mit seiner ersten Gemahlin, einer Gräfin von Pyrmont, erheirathet hätte; Paderborn wollte ihm aber, wie eben dieser Strunck meldet, kein Successionsrecht in dieser Grafschaft zugestehen, weil er aus der zweyten Ehe seines Vaters mit einer Gräfin von Diepholz erzeugt, aus ersterer Ehe aber keine Nachkommenschaft vorhanden wäre. Ein alberner Grund und ein stillschweigendes Eingeständniß, daß die Grafschaft Pyrmont kein Mannlehn sey.

Nach Strunck's Meynung, der wohl bessere Kenntnisse vom Canonischen als Lehn-Rechte hatte, soll dieser Graf von Spiegelberg auch behauptet haben, Pyrmont wäre kein Paderbornisches, und überhaupt kein Lehn, sondern ein freyes Allodium, und daher wäre die dem Hause Lippe drey- bis viermal darüber ertheilte Belehnung nichtig. Die Schlußfolge war aber schon um deswillen richtig, weil aus der Ehe des Vaters des Grafen von Spiegelberg mit der Gräfin von Pyrmont keine Erben vorhanden waren, und also der Sohn aus zweyter Ehe natürlicher Erbe seines Vaters war. Der Streit wurde indessen durch die von beyden Theilen

dazu erwählten Schiedesrichter, die Grafen Gebhard und Albert von Mansfeld, dahin entschieden: „Daß die Grafschaft Pyrmont, als ein Paderbornisches Lehn, dem Grafen Friedrich von Spiegelberg und dessen Bruder für ihre männliche Erben, und bey deren Abgange für ihre weibliche Nachkommen verliehen werden müßte, wie dann sulches in dem Stift van Paderborn Herkommen und Gebrauch ist." Dieser schiedesrichterliche Ausspruch ist noch vorhanden. Und nach demselben kann das fürstliche Haus Waldeck bey einem noch nicht zu erwartenden Abgange seines uralten Mannstammes die Grafschaft Pyrmont auf seine weibliche Erbfolgen übertragen, wie überhaupt aus obgedachtem schiedesrichterlichen Ausspruche oder laudo abzunehmen ist, daß der Paderbornische Krumstab Weiber nicht ausschließt. Die erwähnten Grafen von Mansfeld fälleten übrigens jene schiedesrichterliche Urtheil zu Hörter des Freytages nach Crispin und Crispinian, so auf den 25 October fallen, 1525.

Quis non videt, sagt hier der Jesuit Strunck, hanc transactionem a Comitibus Mansfeldianis factam, fuisse iniquissimam? Si enim agnoscebant Arbitri, Comitatum Pyrmontanum esse feudum Paderbornense, quomodo ab iisdem decerni poterat, ut conferretur Friderico Spiegelbergio, *qui ex matre Pyrmontana nullatenus descendebat?* — — & tamen Ericus Episcopus, nostraeque Ecclesiae Capitulum Cathedrale, nescio, qua coecitate vel *ignorantia* ducti, compositionem istam admisere.

So räsonnirte ein Mitglied jenes Ordens, durch dessen Betrieb unter andern Gerichten ehemals der Reichshofrath selbst so ganz eigene Entscheidungsgründe bey Abfassung der Urtheile annahm.

Der

Dergleichen jesuitische Rechtsgründe erregten jedoch im Paderbornischen so viele Zweifel, daß nach Erlöschung der Grafen von Spiegelberg der Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg mit den ihnen in der Grafschaft Pyrmont succedirenden Grafen und jetzigen Fürsten von Waldeck ums Jahr 1668 herum die Uebereinkunft traf, daß die Grafschaft Pyrmont nach Abgang des Waldeckischen Mannstammes ans Hochstift Paderborn zurück fallen sollte. *Imhof* Notitia Procerum Imperii L. 3. c. 12. n. 5. L. 6. c. 19. n. 3. Wie die dabey vorausgesetzten Grundsätze, besonders mit den Eigenschaften der übrigen Paderbornischen Lehne, bestehen können, dazu ist hier übrigens der Ort nicht, ein solches zu erörtern.

Das folgende Jahr 1526, das Jahr der Züchtigung Roms und des Pabstes Clemens VII durch den Kaiser Carl V und sein zum Theile lutherisches Heer, zeigte die nun noch allein sogenannte lutherische Kirche als Mitherrscherin des teutschen Reichs. Im neunten Jahre der Existenz dieser Kirche hielten die fürstlichen Mitglieder derselben aufm Reichstage zu Speyer schon ihre öffentliche Religionsübung, berathschlagten sich schon über die Wohlfahrt ihrer Religion und Kirche. Erster Keim des Corporis Evangelicorum! So weit hatte es im heiligen Römischen Reiche, vor dessen geistlichen Haupte nicht selten das weltliche in Staub zertreten hatte beben müssen, ein Bettelmönch von niedrigem Herkommen gebracht, und hatte das Vergnügen, das Alles und Mehreres noch zu erleben. Ehemals hatten sich die Kreuzhelden wider die Türken mit dem Kreuze bezeichnen lassen, die Räthe und Garden der lutherischen Reichsfürsten dieses Speyerischen Reichstages dagegen hatten auf ihren rechten Aermeln fünf

Buchstaben V. D. M. J. Æ. Was mogten doch diese fünf Buchstaben wohl bedeuten? Waren es etwa geheime Zeichen eines gefährlichen Ordens wider die kaiserliche Macht oder wider die Religion? —

Die Seele der sogenannten lutherischen Kirche war der Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen, der bald durch Ankauf Herr der ehemaligen Reichs-Abtey Helmwardeshausen oder Helmershausen wurde, welche jetzt, nachdem sie fünfhundert und sechs und zwanzig Jahre bestanden hatte, durch freywillige Verlassung derselben ihres Abtes Georg von Marnholz und der übrigen Benedictiner zu seyn aufhörte, wie der Fürstbischof von Paderborn den Abt hatte zwingen wollen, diese Abtey der Bursfeldischen Congregation zu unterwerfen, der Abt aber die Secularisation derselben in ein Collegiatstift zu Rom betrieben hatte. Auf diese Weise hatte das Haus Hessen das Glück, sein Gebiet mit jenen zweyer ehemaliger Reichs-Abteyen, Hirschfeld, wovon es Sitz und Stimme im Reichs-Fürstenrathe führet, und Helmershausen, so mit dem übrigen Hessischen vereiniget ist, zu erweitern.

Diese ehemalige den Hochstiftern Paderborn und Corvey benachbarte Reichs-Abtey verlohnt ein Verzeichniß ihrer vier und dreyßig Aebte vom Jahre 1000, als ihrer Stiftung durch den Grafen Echart und dessen Gemahlin Mathilde an, bis auf das Jahr ihrer Erlöschung 1526.

I. Haulfus, lebte noch 1017, wie der Kaiser Henrich II diese Abtey der Paderbornischen geistlichen Gerichtsbarkeit unterwarf. Dieses Abtes geschieht in Papebrochs Actis Sanctorum in der Geschichte der Uebersetzung der Reliquien des heiligen Modoald Tomo 3. Ss. Maji c. 1. n. 6. Erwähnung.

II. Wino, vorher Benedictiner zu Abdinghof in der Stadt Paderborn, wurde 1032 vom Paderbornischen Bischofe Meinwerk nach Jerusalem geschicket, einen Grundriß der über dem vorgeblichen Grabe Christi gebaueten Kirche aufzunehmen, wohnte 1036 der Einweihung der Kirche zum Bußtorf in der Stadt Paderborn mit bey, wie aus einer von Schaten angeführten Urkunde letztgedachten Jahres erhellet.

III. Tammo oder Tangmar, kömmt in einer Urkunde des Klosters Abdinghof 1058 vor. Schaten.

IV und V. Vermuthlich Alberich und Berthger, deren Overham aus einem Corveyischen Manuscripte in seinen Anmerkungen zum Leben des heiligen Meinwerks, Bischofes zu Paderborn, pag. 337 gedenket.

VI. Thietmar I, brachte den Körper des heiligen Modoald, Erzbischofes zu Trier, 1107 nach Helmershausen, in dessen Translation er der sechste Abt von Helmershausen genannt wird. Sein Name kömmt auch in der Stiftungsurkunde des ehemaligen berühmten Hannöverischen Benedictinerklosters Bursfeld 1093 vor. Schaten.

VII. Reimbold I, kömmt in einer Helmershausischen Urkunde 1126 vor.

VIII. Thietmar II, in einer Urkunde des Mainzischen Erzbischofes Adelbert 1139.

IX. Conrad I, wird von Schaten in einer Urkunde des Nonnenklosters Gerden 1142 und in mehreren andern Urkunden bis 1170 angeführet.

X. Conrad II, Helmershausische Urkunde von 1180.

XI. Thietmar III, Helmershausische Urkunde von 1205, worin er sich schreibt: Ego Thetmarus, Divina Clementia hujus nominis tertius Helmwardeshusensis Abbas. Im nämlichen Jahre wurde er zum Abte von Corvey postulirt, wo er 1208 verstarb. Annales Corbeienses apud Paullinum & Chronicon Huxariense apud eundem.

XII. Werner, Helmershausische Urkunde 1215.

XIII. Henrich, Helmershausische Urkunde 1220, Marienfeldische 1221.

XIV. Conrad III, Urkunde ohne Jahrzahl, worin es heißt: In nomine Sanctae & individuae Trinitatis, ipsius favente Clementia Conradus hujus nominis tertius Helmwardensis Ecclesiae Abbatum quartus decimus.

XV. Johann I, Urkunde von 1237.

XVI. Conrad IV, Urkunden von 1237 bis 1249.

XVII. Hermann I, Urkunden von 1256 und 1267.

XVIII. Conrad V, von Recklinghausen, Urkunde von 1270.

XIX. Johann II, Urkunden von 1273 bis 1303.

XX. Adolph, einheimische Urkunde von 1307, Gerdische von 1310. Er wollte sich nach seiner Wahl vom Bischofe von Paderborn nicht bestätigen und consecriren lassen, reisete daher zum Pabste Clemens V nach dem damaligen Rom oder Avignon in Frankreich, von woher ihn aber der Pabst post longas *pecuniarum* ac temporum *dilapidationes* an den Erzbischof von Cölln als päbstlichen Commissär (Legatus natus des heiligen apostolischen Stuhles zu Rom) verwies. Und dieser

gute

gute teutsche Abt fand in der Fremde nicht, was er in der Nachbarschaft hätte erhalten können, er starb 1314 ohne Bestätigung, und hatte seine Abtey in die schwersten Schulden versetzet. Litterae Monasterii Helmershusani de anno 1319.

XXI. Reinbold II, wollte sich auch nicht vom Bischofe von Paderborn bestätigen lassen, der ihn deswegen beym Pabste verklagte, welcher die Sache dem Bischofe Godefried von Osnabrück und einigen andern zur Untersuchung und Entscheidung übertrug. (wie wurde doch den Päbsten an die Hand gegangen, sich auch mal die Entscheidung zuzueignen?) Das Urtheil fiel gegen den Abt aus, der 1326 den 8 März zum Kreuze kriechen und sich von seinem Diöcesan-Bischofe bestätigen lassen mußte. Seiner geschieht in einer Urkunde des Paderbornischen Nonnenklosters Wilbassen von 1316 Erwähnung. Er lebte bis 1330.

XXII. Engelhard, Urkunden von 1332 und 1337.

XXIII. Sifrid von Schartenberg, Urkunde von 1339.

XXIV. Hermann II von Hardenberg (Hannöverische Familie), Urkunden von 1348 bis 1391.

XXV. Johann III, Urkunde von 1394.

XXVI. Dieterich von Rebock, Urkunden von 1399 bis 1423.

XXVII. Wilhelm I, Urkunde von 1424.

XXVIII. Arnold von Malsburg (Hessische Familie, die das Erbschenkenamt des Stiftes Corvey zu Lehne hat), wurde 1435 zum Abte von Corvey postulirt, wo er 1463 starb.

XXIX. Wilhelm II, Urkunden von 1436 bis 1454.

XXX. Hermann III von Stockhausen (vielleicht vom ehemaligen Stockhausischen, jetzt von Mannsbergischen Rittersitze Lümarssen im Corveyischen), Urkunden von 1456 und 1462.

XXXI. Wilhelm III von Harthausen, Urkunden von 1471 bis 1494.

XXXII. Hermann IV, Urkunden von 1496 bis 1499.

XXXIII. Ludwig von Hanstein, Urkunde von 1510.

XXXIV. Georg von Marnholz verließ 1526 mit den übrigen Benedictinern diese Reichs-Abtey Helmershausen, und verkaufte sie an den Landgrafen Philip den Großmüthigen von Hessen.

Das Jahr 1527, das zweyte der Züchtigung Roms durch die kaiserliche Armee, die sich mit Römischen Nonnen- und Prälatengütern recht gütlich that, und den Römischen Antichrist sogar sieben Monate lang in Gefangenschaft bekam, verschafte den lutheranern Niederteutschlandes eine neue Universität, Marburg, aus secularisirten Hessischen Klostergütern, wohin alle Westphälinger, denen Wittenberg zu weit war, schaarenweise strömeten.

Die Bürger der Reichsstadt Dortmund verlangten von ihrem Magistrate lutherische Prediger, allein dieser lehnte noch zur Zeit diesen Antrag aus Bedenklichkeit gegen das Wormsische Edict von sich ab.

In Lippstadt hingegen führten zwey Ordensbrüder und ehemalige Zuhörer des Lehrers zu Wittenberg, Namens Johann Westermann und Hermann Kothen, die

Re-

Reformation ein, und gaben einen Catechismus a la Luther in Westphälischer Sprache heraus, der bald auch im Paderbornischen gelesen wurde. Es ist übrigens bekannt, daß jene Westphälinger, die, statt ehemals von Cölln nur die lateinische, nun von Wittenberg und Marburg die teutsche Sprache in die Kirchen und Gerichtsstuben einführten, die platdeutsche verdrängten, welche auf den holländischen hohen Schulen sich zu einer cultivirten niederländischen Büchersprache bildete.

Im Hildesheimischen resignirte der Fürstbischof Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg auch aus der Ursache das Hochstift, weil er bey den Hildesheimern verhaßt war. Das Domcapitel wählte, den Kaiser sich geneigt zu machen, dessen Vicecanzler Baltasar Merkel, einen Bürgerlichen, zu seinem Nachfolger.

Die Stiftslande kamen überhaupt um diese Zeit immer mehr ins Gedränge, weil die Einwohner derselben, vorzüglich die Städte, die damals alles, und heut zu Tage das Beste verschluckende Clerisey hasseten, und eine Reformation verlangten, die in Bisthümern und Abteyen natürlich mehrere Hindernisse fand, als in weltlichen Ländern. Je nachdem unter so vielen geistlichen Körpern der größte Theil derselben gegen die einzige Rechtswohlthat einer gesetzmäßigen Ehe entweder mit einem mäßigen Gehalte gegen ein thätiges Leben fürlieb nehmen, oder aber lieber in Unthätigkeit schwelgen, und, wenn anders die Jahre es noch erlaubten, sich lieber außerehelichen Freuden ohne Grenzen überlassen wollten, so kam auch die Reformation zu Stande oder nicht.

Ausnahmen gab es bey beyden Religionspartheyen, von denen die sogenannte lutherische bald verschiedene

heillose Schwärmer und Taugenichts zu Mitgliedern bekam. Der Satz ist aber grundfalsch und Geschichtwidrig, daß die Reformation nur darum so allgemein schier durchgedrungen wäre, weil die Landesherrn dadurch sich mit Kirchengütern hätten bereichern, und die Geistlichen heirathen können. Nicht die Landesherrn, sondern die Unterthanen, vorzüglich in den Städten, drangen auf Reformation, die Weltlichen, deren Anzahl bey weitem größer war, als der Geistlichen, gewannen dabey unendlich mehr, als letztere. Erstlich wie das Volk die Reformation errungen hatte, griffen einige Landesherrn nicht nur, sondern auch Ritterschaft und Städte nach den Kirchengütern, oder sie wurden ihnen auf Landtagen und Synoden übertragen. So lange das sich blos auf die Grenzen eines Gebietes eines lutherischen Herrn erstreckte, und Herrn und Unterthanen damit zufrieden waren, konnte kein Kaiser und kein auswärtiger Reichsfürst dagegen was einzuwenden haben, wenn dabey jene Behauptung eine große Verläumdung gegen manche Landesherrn seyn würde, daß sie außer jenen Kirchengütern, welche ihre Vorfahren gestiftet hatten, alle andere an sich gezogen, und nicht bey weitem die meisten zu ächten milden Stiftungen, Schulanstalten u. s. w. verwendet hätten.

Brauchte man nur lutherisch zu seyn, um Kirchengüter erwerben zu können? War der König Philipp der Schöne von Frankreich etwa schon lutherisch, als er die Tempelherrngüter an sich zog? War zu Luthers Zeit König Henrich VIII von Engelland lutherischer oder Zwinglischer Meynung, als er die Englischen Klöster und die päbstliche Macht in England zernichtete, und übrigens selbst catholischer Meynung blieb, und alle Engländer zur selbigen zwingen wollte? Ist der Churfürst

fürst von Bayern nicht catholischer Religion, der mit påbstlicher Bewilligung die Bayerischen Jesuitergüter in Malteserrittergüter verwandelte, seine natürlichen Kinder versorgen zu können? Wie mancher geistliche Fürst machte mit påbstlicher Bewilligung Abteyen zu sogenannten bischöflichen Tafelgütern, z. B. Churtrier Prüm, Speyer Weißenburg? Die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit aller dergleichen Secularisationen, Extinctionen u. s. w. der Kirchengüter hing in den Köpfen der Jesuiten nur von der infallibeln Bewilligung der Påbste ab. Wie kamen aber so viele Klöster zu ihren Besitzungen? Wie kamen die Jesuitercollegien zu den Ihrigen? Blos in den Oesterreichischen Niederlanden verschluckten sie über dreyßig Klöster der einzigen Norbertiner. Es ist bekannt, wie gerne die Jesuiten die Benedictiner verdrungen und deren Urkunden für falsch erkläret hätten, und daß dieser Benedictiner-Jesuiter-Streit durch eine der bewundernswürdigsten Fügungen der Vorsehung erst das Studium der Diplomatic erzeugte. Wie haben aber die Jesuiten die Geschichte der Reformation entstellet, und was ist von der ganzen Kirchengeschichte vor Erfindung der Buchdruckerkunst zu halten — indessen Juden und Christen Jahrhunderte durch für die Aechtheit der Bibel mit einer Sorgfalt bedacht waren, dergleichen sich kein anderes Buch, dem der Critiker doch keinen historischen Glauben versagt, erfreuen konnte?

Alles das auf die Stiftslande angewendet, so war der Drang nach Reformation in jenen vorzüglich groß, die commerzirende Städte hatten. Der letzte Fürstbischof Herzog Henrich von Bayern von Uetrecht wuste diesen Durst nach Reformation nicht zu stillen; Haß der åmsigen Uetrechter, Fehden des Herzoges Carl von

Eg-

Egmond von Geldern, da die weltlichen Herrn lange vor der Reformation es schon wusten, daß das Reich der Bischöfe und Aebte nicht von dieser Welt seyn sollte, waren sein Schicksal, dem er unterliegen mußte. Er übertrug daher 1528 die Landeshoheit über die heutigen Provinzen Uetrecht und Oberyssel dem Kaiser Carl V, und trat in die ursprünglichen Schranken eines Bischofes zurück. Weil aber der Kaiser nicht lutherisch war, so gab der heilige Vater Clemens VII in einer Bulle vom 20 August 1529 seinen Segen dazu. Was wäre aus allen Hochstiftern Teutschlandes geworden, hätten die Häuser Oesterreich und Bayern in der Folge statt Jesuitischen, Carolinischen und Französischen Geist gehabt? —

In gedachtem Jahre 1528 war es auch in Paderborn nicht richtig. Aber der Sächsische Churprinz Johann Friederich, Sohn des noch lebenden Churfürsten Johann, war im vorigen Jahre 1527 auf seiner Reise nach den Clevischen Hof, woher er sich eine Braut holen wollte, durch Paderborn gereiset, und hatte ein den Paderbörnern bisher fremdes Wunderding in der Natur, einen lutherischen Hofprediger, bey sich. Und dieses Wunderding ließ sich oft am Fenster des Sächsischen Hotels sehen, und erklärte dem zahlreich auf der Gasse versammleten Volke, daß so wenig er als Luther Wunderdinge wären. Der Lippstädtische Catechismus wurde zudem in Paderborn schon gelesen, und Hessische lutherische Bücher wurden mit großem Beyfall aufgenommen.

Es war zu Paderborn in Westphalen auf der Kolgrube den 12 Julii 1528 eine Hochzeit, und die Gäste waren voll Wein. Wie es zum Tanze kam, wollte nicht

nicht eine Domherrnfrau vor einer Bürgermeisterfrau, wie in Osnabrück, sondern die Bedienten des Domherrn Johann von Imbsen wollten den Rang vor den Bürgern haben, und es regnete Prügel. Dann wurden die Sturmklocken gezogen, Märsche nach dem Domhof, von da in die Domkirche und in die Curien der Domherrn angestellet. Was in der Domkirche und in den Wohnungen der Domherrn ausgeführet wurde, das läßt sich leicht denken. Im Domchore wurde zwar ein teutscher, aber nicht sehr erbaulicher Gesang angestimmet:

„Hastu ein Brodt,
So hebbe ick twei Brodt;
Dann hebbe ick noch eine mehr,
Alse du olck."

Die Domherrn und viele andere Geistliche mußten die Stadt räumen.

Der Fürst donnerte, aber die Landesstände bewürkten durch den Bruder des Fürsten, den Herzog Philip von Braunschweig, durch die Deputirte der Ritterschaft: Johann Herr von Büren, Jodoc und Raban von Westphalen, Werner von Spiegel und Franz von Hörde, dann durch Deputirte der Städte Warburg, Brakel und Borgentreich in der fürstlichen Residenz den 13 August 1528 eine Aussöhnung mit der Stadt Paderborn folgenden Inhaltes: die Stadt sollte dem Fürsten zur Strafe zweytausend Goldgulden erlegen. Die Aufrührer sollten bestrafet, und wenn sie entflohen wären, ihre Güter (zur Strafe unschuldiger Frauen und Kinder) confiscirt werden. Von Emphyteut- oder Erbzinsgütern sollte nur einmal im Leben des Emphyteuta oder Gutsbesitzers ein Laudemium entrichtet werden, doch sollte alle zwey Jahre ein Halbvier-

viertel Wein zur Recognition davon gegeben werden. Die Geistlichen und ihre Hausgenossen sollten keine Handlung noch sonstige bürgerliche Geschäfte treiben, aber doch keine Stadtslasten wider ihre Privilegien mit tragen. Dann hieß es auch: „Der lutterschen Handelunge soll man upsehen hebben, darmede de gestraffet und affgestalt werden, nach vermöge Pawestlicher Hylligkeit und Kayserlicher Majestät Mandat und Edict."

Was gibt es aber doch ungleichartige Dinge zu gleicher Zeit unter dem Monde: luthersche Handelunge und Capuzinaden, bald auch Jesuitisme?

Jahre lang hatte der Franziskaner Bruder Matthäus von Basci seinen Kopf damit zerbrochen, was Franz von Assis doch wohl für eine Kappe getragen haben mögte? Auf einmal zeigten sich ihm 1525 in einem himmlischen Gesichte eine lange spitzige Kappe und ein Bart. Fluchs schmiß Bruder Matthäus seine bisherige Kutte ab, ließ sich einen Bart wachsen, und fieng mit andern Franziskanern eine eigene halb einsiedlerische, halb klösterliche Lebensart im kleinen Kloster Camerini in Umbrien auf dem Gute der andächtelnden Catharina von Cibo an. Der Pabst Clemens VII bestätigte endlich den neuen Orden der Kappuziner 1528, der sich bald nicht mehr in Einöden, sondern auch in Städten einfand.

In Rücksicht der Reformation hieß es aufm Reichstage zu Speyer 1529 zwar: dem Wormser Edicte sollte nachgelebet, und keine Neuerung in Glaubenssachen eingeführet werden, zugleich aber auch: kein Reichsstand sollte dem andern wegen der Religion Zwang zufügen. Jene Neuerung bezog sich eigentlich auf den seit 1524 hin und wieder bezeigten Beyfall an der Lehre

Ul-

Ulrichs Zwingli zu Zürch, wie dann die Reformation in ihrem ganzen Umfange wenigstens um ein Jahrhundert zu frühe kam, und die catholischen Fürsten, denen zwar die Religion der Lutherischen hätte gleichgültig seyn sollen, gar nicht wusten, was für eine Religion in den Ländern der Lutherischen nicht allein Statt haben sollte, sondern auch in ihren eigenen Gebieten mal nach dem tagtäglichen Beyspiele frühe oder spät die Oberhand gewinnen könnte. Weil aber auch zugleich von einem Concilio innerhalb Jahresfrist, oder bey dessen Ermangelung von einem allgemeinen Reichstage die Rede war, worauf die verschiedenen Meynungen wegen der Religion vereiniget werden sollten, und die bisherigen Concilien durch die Intriguen der Päbste alle davon geschöpfte Hofnungen vereitelt hatten, so war es ein Meisterstück eines weisen Zusammenhaltens der lutherischen und reformirten Reichsstände, wovon ihre Theologen nur zu wenig wusten, daß sie wider diesen Reichsschluß einmüthig protestirten, wovon sie seitdem den Namen Protestanten bekamen. Die Sprache dieser Protestation zeuget von einem wachsenden Muthe und von einer dem ächten Protestantismus gemäßen Gewissensfreyheit. Es hieß nämlich unter andern darin: vom Pabste ließe sich nichts Gutes hoffen; dem Gewissen der Menschen müsse kein Zwang zugefüget werden; jeder Reichsstand, jede Reichsstadt müsse die Freyheit ihrer Religion (so lutherische als Zwinglische) beybehalten. Und so zeigte dieser Speyerische Reichstag 1529 den ersten Keim des Corporis Evangelicorum in zweyen dem Publicisten und in der Sprache des Westphälischen Friedens unbekannten Gliedern.

Dieses Jahr 1529, worin der Fürstbischof Herzog Franz von Braunschweig zu Minden starb, und den

Gra=

Grafen Franz von Waldeck, der zwey Jahre nachher auch die Hochstifter Münster und Osnabrück bekam, zum Nachfolger erhielt, war auch für die Arzneykunst merkwürdig, weil sich jetzt in Teutschland eine neue Krankheit, der sogenannte Englische Schweiß, äußerte, wovon man sogleich ergriffen werden und in einen tödtlichen Schlaf verfallen konnte. Die Niederländischen Handelsleute brachten diese Krankheit zuerst aus England in Teutschland. In Antwerpen, diesem damaligen Amsterdam, starben in dreyen Tagen vier- bis fünfhundert Menschen daran. Man suchte die damit Behafteten dadurch zu retten, daß sie in keinen Schlaf geriethen, aber in Westphalen wuste man ein anderes Mittel dagegen.

Hoc anno quaedam infirmitas grassabatur, quae vocabatur Sudor Anglicus, de qua nunquam in Germania scivimus. In aliquibus locis multi moriebantur: sed hic in Westphalia major pars convaluit, adhibentes remedia.

> Henricus Abbas Marien-Münsterensis in Diario Ms. suorum temporum ad annum 1529.

Aber dem Kaiser waren so sonderbare Gerüchte von den Religionsmeynungen der Protestanten zu Ohren gekommen, daß wegen seines Ausschreibens des Augsburgischen Reichstages von Bologna her, wo ihm der mit ihm ausgesöhnte Pabst Clemens VII zu einem blossen Ceremoniel noch die Krone aufsetzte, da keine päbstliche Krönung im publicistischen Verstande mehr existirte, auf eben diesem Augsburgischen Reichstage 1530 den 25 Junii die bekannte Augsburgische Confession vorgelesen wurde. Der sanfte und gelehrte Melanchton hatte diese Augsburgische Confession aufgesetzet.

Aber

Aber Melanchton war doch immer ein Theolog, und ein Theolog wird füglich zur Abfassung eines Symbols für den großen Haufen einer Kirche gebraucht, deren Grundsatz ist: äußerliche Einigkeit, innerliche Gewissensfreyheit, aber ein geschickter Canzler u. s. w. eines Churfürsten von Sachsen, eines Landgrafen von Hessen u. s. w. würde ein politisches Glaubensbekenntniß aufgesetzet und diejenigen Grundlehren des Christenthumes ins Licht gestellet haben, worüber Catholiken und Protestanten einig waren. Kam es auf theologische feine Bestimmungen an, die der Kaiser nicht wollte, so war die Widerlegung der catholischen Theologen so sehr berechtiget, als die Apologie der Augsburgischen Confession der protestantischen Theologen.

Diese waren ja selbst unter sich nicht einig, denn vier Reichsstädte, und darunter Constanz (wie war doch jetzt alles so ganz anders, als zu Hussens Zeit, Böhmen und Sachsen!), übergaben eine eigene Confession. Wie wenig glichen die Protestanten 1529 den Augsburgischen Confessionsverwandten 1530? Der Westphälische Friede verbesserte diesen politischen Schnitzer, so gut er konnte, und befaßte wenigstens die beyden Hauptpartheyen unter einem Namen.

Das verhinderte jedoch fürerst den Fortgang der Reformation noch nicht. In Minden führte sie ein Stürmer ein, dessen Name nicht genannt zu werden verdienet.

Allein in Hervorden bekannten sich mit den Augustinern Johann Dreyer und Johann Blomberg alle Franciscaner und Augustiner zu derselben, und veränderten ihre Klöster in Schulen.

Lippstadt wurde der Religion wegen von den Samtherrn dieser Stadt, dem Herzoge von Cleve und Grafen von Lippe, wie von den benachbarten geistlichen Fürsten, Cölln, Münster, Osnabrück, Paderborn hart mitgenommen, weil der Magistrat sich gegen die Reformation wider den Willen der Bürgerschaft gesetzet und diese fremde Hülfe herbey gerufen hatte.

In Lemgo reformirte der Paderbornische ehemalige Minorit Libor Rudolphi, bekam aber Streit mit dem Pfarrer Moritz Piderit, worauf auch dieser seine Religion veränderte.

Soest erfuhr diese Religionsveränderung 1531 nicht ohne einige vorübergehende Tumulte zwischen dem Magistrate und der Stadt, und den alten und neuen Pfarrern. Unter letztern war Johann Molner aus Büren im Paderbornischen.

In Münster betrieb mit Eifer um diese Zeit einer der merkwürdigsten Reformatoren die Reformation. Es war Bernard Rotmann, aus dem Hochstift Münsterischen Landstädtchen Stadtlone gebürtig, Capellan und Prediger an der Moritzkirche vor Münster, und ein solcher Prediger, daß die Moritzkirche seine Zuhörer nicht fassen konnte, die Canonici dieser Stiftskirche hingegen Verlust ihrer Präbenden befürchteten.

Diese schickten daher den fähigen Prediger auf Kosten seiner Capellaney nach Cölln, dorten die Theologie besser zu studieren, allein Rotmann gieng statt nach Cölln, nach Wittenberg, und besuchte auch einige Städte, die Zwinglischer Meynung waren.

Nun predigte Rotmann wieder in der Moritzkirche nach voriger Art, mit noch innigerer Ueberzeugung, bis daß ihm die Canzel dieser Kirche versagt wurde.

Rotmann nahm darauf seine Zuflucht zu seinen vielen Zuhörern in der Stadt Münster, wurde Prediger auf dem Lamberts-Kirchhofe, endlich in der Lamberts- oder Marktkirche der Hauptstadt Westphalens. Allein Rotmann philosophirte über die Gegenwart im Abendmahle nach Zwinglers Art, dachte auch überfein von der Taufe der Kinder, verfassete ein eigenes Glaubensbekenntniß, aber in lateinischer Sprache, und wo mag dieses Glaubensbekenntniß wohl stecken, das der Rathsherr Johann Lagermann ganz zur Unzeit in der Ursprache und in einer Westphälischen Uebersetzung drucken ließ? Die Feinheit dieser Confession entgieng zwar noch zur Zeit dem großen Haufen, allein der Münsterische Bürger Knipperdölling trieb schon unter der Hand allerley Unfug, bis daß sein aus den Niederlanden herbey geeilter Spießgesell, Johann Bokelssohn von Leiden, seine Münsterische Tragödie spielte.

So wurde auch der theologische Wiedertäufer Rotmann ein Wiedertäufer in der Sprache des Unsinnes der Bokelisten und Knipperdöllingisten, weil die Protestanten dieser Zeit zu unwissend oder zu intolerant waren, beyde von einander zu unterscheiden.

Und so verloren die Protestanten alle Pfarrkirchen der Hauptstadt Westphalens, wovon bald zu seiner Zeit.

Der Münsterische Fürstbischof, Graf Friederich von Wied, hatte schon 1531 zu Iburg im Osnabrückischen im Beyseyn der Deputirten des Münsterischen Domcapitels die Uebereinkunft mit dem Fürstbischofe von Paderborn und Osnabrück den 21 September getroffen, daß ersterer letzterem das Hochstift Münster gegen viertausend Goldgulden, wovon zweytausend alle

Jahr aus der Münsterischen Hofkammer; die übrigen zweytausend aber zur Zeit, wie die Resignation geschehen würde, vom Osnabrückischen und Paderbornischen Fürstbischofe mit zwanzigtausend Goldgulden baar in einer Summe erlegt werden sollten, abtreten sollte.

Weil indessen der Fürst von Osnabrück und Paderborn dieses Geld nicht sogleich anschaffen konnte, so wurde diese Resignation bis im März des folgenden Jahres 1532 verschoben, binnen welcher Zeit derselbe diese Gelder aus gedachten beyden Hochstiftern zu heben suchte, aber dadurch bey den Osnabrückern und Paderbörnern verhaßt wurde, die zum Sprichworte hatten, die Osnabrücker und Paderbörner hätten das Bisthum Münster gekauft. Zufolge jener Uebereinkunft resignirte der Fürstbischof vom Münster dieses Hochstift den 24 März 1532 in Gegenwart des Domcapitels in dem Städtchen Werne auf den Fürstbischof von Paderborn und Osnabrück.

Der ehemalige Fürstbischof begab sich darauf nach Cölln zur Ruhe, das Domcapitel aber, dem Münster kein angenehmer Aufenthalt war, gieng nach Lüdinghausen zurück, woselbst es drey Tage nachher den Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn einstimmig auch zum Fürstbischofe von Münster postulirte.

Dieser hielt sich damals zu Fürstenau im Osnabrückischen auf, und schrieb drohende Briefe an die Stadt Münster, daß sie Rotmann und die übrigen lutherischen Prediger aus der Stadt schaffen sollte, widrigenfalls würde er sie mit kaiserlichen Hülfstruppen dazu zwingen.

Allein der Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn, und Postulirter des Hochstiftes Münster, Her-

zog Erich von Braunschweig-Grubenhagen (die Gebrüder Herzoge Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg zu Zelle und Gifhorn unterschrieben 1530 die Augsburgische Confession) starb noch zu Fürstenau den 14 May des nämlichen Jahres 1532, und wurde im Osnabrückischen Dom beerdiget.

Er verschonete die Klöster nicht mit Spanndiensten und sonstigen landesherrlichen Prästanden, daher schreibt der Marienmünsterische Abt Henrich in seinem Diario von ihm: Anno 1532 postridie S. Servatii obiit Ericus Episcopus Paderbornensis — — ex Ducibus Brunsvicensibus, qui multum gravavit monasteria in hac Dioecesi. Ignoscat ipsi Deus.

XL. Hermann, Graf von Wied, Erzbischof und Churfürst zu Cölln, Fürstbischof zu Paderborn. †1546.

Das Paderbornische Domcapitel postulirte den 13 Junii 1532 den Churfürsten von Cölln, Graf Hermann von Wied, zum Administrator und Fürstbischofe des Hochstiftes Paderborn.

Indessen hatten die lutherischen Bürger der Stadt Paderborn, die schon drey ehemalige einheimische Minoriten, Johann Polhen, Jacob Musing und Christoph Däne zu Geistlichen hatten, beym Magistrate um eine Kirche angehalten, worin sie ihre Religion ausüben könnten. Der Magistrat erwiederte ihnen aber, dieses stünde der kaiserlichen Edicte, wie auch des mit dem vorigen Fürsten vor vier Jahren geschlossenen Vertrages wegen, nicht in seiner Macht. Sie nahmen aber die

Markt- und Gokirchen in Besitz, worüber einige Unruhen entstanden.

Der Churfürst von Cölln und neue Fürstbischof von Paderborn bemühete sich durch Abgeordnete und Briefe vergeblich, die Lutheraner in Paderborn zur Abtretung jener Kirchen zu vermögen, worauf er den 8 October dieses Jahres 1532 seinen Einzug in die Stadt von Neuhaus her über die Königsstraße, in Begleitung des Herzoges Georg von Braunschweig, der Grafen Adolph von Schauenburg, Coadjutors des Erzstiftes Cölln, Simon von Lippe, Otto von Ritberg und anderer hielt. Ueber tausend Ritter auf ausgerüsteten Pferden eröfneten und beschlossen den Zug.

Auf dem zur Huldigung aufm Domhofe angesetzten Tage verweigerten solche etliche, die dem Churfürsten in die Augen gefallen waren; er ließ sich jedoch nichts merken, sondern gab nur seiner Garde zu Pferde den vierten Tag nach jener Feyerlichkeit, nämlich den 12 October, den Befehl, sich zum Abzuge fertig zu machen. Der Bürgerschaft aber ließ er ankündigen, daß sie sich sämmtlich den andern Tag um 8 Uhr des Morgens aufm Baumhofe des Klosters Abdinghof versammlen sollte, damit er vor seinem Abzuge sich von einigen noch huldigen lassen könnte, die ihm neulich solches verweigert hätten. Beym Anbruche dieses Tages wurde der Reuterey mit der Trompete das gewöhnliche Commando-Zeichen gegeben, die bald in Rüstung war, die gesammte Bürgerschaft erschien auch auf Zureden des Magistrats aufm bestimmten Orte. Kaum war sie aber auf diesem ringsum mit einer Mauer umgebenen Baumhofe des Klosters Abdinghof, als die Pforte hinter ihr zugeschlagen wurde. Die Reuterey erhielt den Befehl, sich in der ganzen Stadt zu zerstreuen,

die

die Stadtthore einzunehmen, die Straßen durchzusprengen, endlich alle Zugänge des Klosters Abdinghof zu besetzen.

Hierauf fiel der Churfürst solche, die er sich ausgezeichnet hatte, mit schweren Worten an, verurtheilte sechszehne davon zum Kerker.

Nach dreyen Tagen wurden letztere auf den Marktplatz vors Rathhaus geführet, wo sie durchs Schwerdt vom leben zum Tode verurtheilet werden sollten, wes Endes auch schon das Blutgerüst dort errichtet war, woneben der Scharfrichter sich bey sechszehn Särgen befand, worin die leichen der Verurtheilten beerdiget werden sollten.

Der Markt war voll Zuschauer, und der Churfürst mit dem Magistrate und Adel sah der Handlung aus den Fenstern des Rathhauses zu, als die Verurtheilten, sobald ihnen das Todes-Urtheil vorgelesen war, ein jämmerliches Geschrey anfiengen, worauf nicht nur deren Frauen und Kinder, sondern auch andere sich knieend gegen den Churfürsten wandten, und für das leben der Verurtheilten baten, welcher dadurch, besonders da auch die Domherrn, die Adlichen und Deputirten der übrigen Städte Fürworte für sie einlegten, bewogen wurde, die Todesstrafe in eine Gefängnißstrafe bis auf weitere Entschließung abzuändern.

Tages darauf wurde ein neuer sogenannter Receß zwischen Fürst und Stadt abgelesen, wovon der Jesuit Strunck nach seiner Gewohnheit nur eine lateinische Uebersetzung des Einganges und einiger Artikeln oder deren Inhaltes, mit einigen am Rande gesetzten ursprünglichen Stellen, liefert.

Zu Eingange wird der darüber entstandenen Unruhen erwähnet, daß die Lutherischen sich Kirchen zugeeignet, und, aller gütigen Ermahnungen des Churfürsten durch den Landdrosten Johann von Quadt und andere ohngeachtet, solche nicht wieder herausgegeben hätten.

Im ersten Artikel dieses Recesses wird dem Magistrate und der Bürgerschaft unter Todesstrafe anbefohlen, alle uncatholische Prediger aus der Stadt zu vertreiben, worauf folget: daß nun hinfürter kein frembder Mann, Fraw, Knecht oder Magd, so aus den Stätten oder Flecken, die der neuen Lehr anhängig, oder damit berüchtiget, zu keinen Dienstbotten in unser Statt Paderborn angenommen oder zu dienen zugelassen werden sollen.

Im zweyten Artikel wird der Stadt eine abermalige Huldigung anbefohlen, daß sie ihrem Fürsten, und nach dessen Tode dem Domcapitel, als Erbherrn, auch dem Magistrate und sonstigen Obern gehorsam und folgsam seyn wollte.

Einige unruhige Bürger hätten schon unterm vorigen Fürsten 1528 einigen Aufruhr erreget, wären aber auch dafür gestrafet worden. Bey der Gelegenheit wäre auch ein Receß aufgerichtet worden, diesen Receß und den jetzigen sollte die Bürgerschaft beschwören. Der jetzige Receß sollte von jedem beschworen werden, der Bürgerrecht in der Stadt Paderborn erhielte. Wer gegen diesen Receß handelte, sollte ohne weiters, nach Willkühr eines zeitlichen Fürsten, aus der Stadt verwiesen und sonst noch bestrafet werden u. s. w.

Diese Joieuse Entrée vom 16 October 1532 wurde mit den Siegeln des Churfürsten, als Administra-

trators von Paderborn, des Domcapitels, des Herrn Johann von Büren, des Franz von Hörde, Rabans von Westphalen und des Erbmarschalls Werner von Spiegel, dann der Städte: Warburg, Brakel, Borgentreich und Salzkotten versehen.

Die drey lutherischen Prediger und ehemaligen Paderbornischen Minoriten wurden nach Neuhaus, und von da, indessen der Churfürst nach Falkenhagen war, eine Grenzstreitigkeit zwischen den Schwalenbergern und Pollischen zu berichtigen, nach Arensberg in ein Zuchtkloster, welches spottweise die Fettkammer (Speckkammer) genannt wurde, abgeführt, aber auf dem Wege dorthin von den Soestern weggenommen, und in Triumph in Soest eingebracht.

Indessen hatte die Hochstifter Münster und Osnabrück der Fürstbischof Graf Franz von Waldeck zu Minden bekommen, der den 28 Junii dieses Jahres 1532 ein sehr gemäßigtes Abmahnungsschreiben an die Münsterischen erließ, keine Neuerungen in Religionssachen machen zu wollen, bis entweder von den Reichsständen Teutschlandes etwas Bestimmtes darin verfüget worden seyn würde, oder er selbst die Regierung des Hochstiftes Münster angetreten haben würde, als wann er des Noths nach Vorschrift des göttlichen Wortes schon Abänderungen treffen würde. Keines Pabstes und keines Concils erwähnte dieser des Lutherthumes beschuldigte Fürstbischof aus dem Hause Waldeck.

Dieses ermunterte die Lutheraner so sehr, daß sie alle Pfarrkirchen, nämlich Lamberti, welche sie schon hatten, Aegidii, Martini, Ludgeri, Ueberwasser und Servatii zu sich nahmen, wie den Catholiken der Dom und die Klösterkirchen blieben.

Da jedoch dieses eigenthätige Verfahren nicht nach dem Willen des Fürsten war, so ließ er die Wege nach der Stadt sperren, die also keine Lebensmittel erhalten konnte, und die Güter einiger Bürger besetzen, welches die Stadt veranlaßte, dem Fürsten gütliche Unterhandlungen in der Stadt Telgte vorzuschlagen, so sich dieser gefallen ließ.

Nun unternahmen die Münsterischen aus gerechtem Verdrusse, blos der Religion wegen so behandelt worden zu seyn, eine treulose That, die ihnen auch der Landgraf Philipp von Hessen hernach vorwarf. Statt ihre Deputirten nach Telgte zu senden, wo die Münsterischen und Osnabrückischen Vermittler ihres Fürsten, wie auch Churcöllnische und Paderbornische des von Seiten des Fürsten vorgeschlagenen Churfürsten von Cölln und Administrators von Paderborn auf sie schon warteten, überrumpelten sie vielmehr am zweyten Weihnachtsfeyertage 1532 des Morgens in der Frühe die Stadt Telgte, und schleppeten alles, was nicht entfliehen konnte, gefangen nach Münster. Hierunter waren auch die Paderbornischen Herrn: Johann Dynast von Büren und Hermann von Mengersen.

Allein das böse Gerücht dieser Treulosigkeit bey protestantischen und catholischen Fürsten brachte die Münsterischen in wenigen Tagen auf bessere Gedanken.

Schon vor dem 7 Jänner des Jahres 1533, dieses merkwürdigen Jahres, wie die päbstlichen und kaiserlichen Gesandten den protestantischen Fürsten ein freyes Concilium nach Art und Weise der ersten Jahrhunderte der Christenheit antrugen (welches diese aber ausschlugen, weil der Pabst bey den meisten

Puncten betheiliget wäre, mithin nicht Parthey und Richter zugleich seyn, und eine Stimme dabey führen könnte), begehrten und erhielten die Münsterischen die Vermittelung des Landgrafen Philip von Hessen.

Zu dem Endzwecke befreyeten sie den Herrn Hermann von Mengersen von seinem bisherigen Arrest, und schickten ihn zu ihrem Fürsten nach Bevergerne, ihn zur Annahme der Hessischen Vermittelung mit der Warnung zu bewegen, daß sie, Münsterischer Magistrat und Gildenvorsteher, widrigenfalls die Gefangenen, vorzüglich die Geistlichkeit, der Wuth des Volkes aufopfern müßten. Der Fürst äußerte sich gleich bereit dazu.

Die Hessischen Commissarien: Jacob von Taubenheim, der Doctor der Rechte Johann Fischer und der Licentiat Georg Nußbicker kamen auch schon den 7 Jänner zu Münster, und bewürkten jenes, den 14 Februar dieses Jahres 1533 mit Unterschriften und Siegeln des Fürsten und der Stiftsstände versehene, feyerlich verkündigte Concordat zwischen dem Fürsten und der Stadt, vermöge dessen die Stadt von allem Zwange in Religionssachen befreyet seyn sollte, den Lutherischen die Pfarrkirchen Lamberti, Aegidi, Martini, Ludgeri, Servatii und Ueberwasser, den Catholiken der Dom und die Klösterkirchen verbleiben sollten. Die Bürger sollten dem Fürsten in Profan- und Policeysachen unterworfen seyn, demselben und der Clerisey die jetzt hergebrachten Zölle, Gülden, Zinsen und sonstige Einkünfte entrichten. Der Magistrat sollte sich die Vergebung solcher Pfründen nicht anmaßen, deren Patronatrecht andern zustände. Alle Gefangene sollten nach vorgängiger gewöhnlichen Caution losgelassen, deren Güter frey gegeben werden, die Gefangenen sollten beiah-

zahlen, was sie in ihrem Arreste genossen hätten, nur der Dynast Johann von Büren und Hermann von Mengersen (die ehemaligen Commissarien des Churfürsten von Cölln und Fürsten von Paderborn), wie auch der Osnabrückische Canzler Johann Merkel, sollten ihre Verzehrungskosten als ein Geschenk von der Stadt Münster empfangen. Dann wurde noch in diesem musterhaften Vertrage bestimmt, was den ehemaligen catholischen Geistlichen jener an die Evangelischen gekommenen Kirchen zum jährlichen Unterhalte gegeben werden sollte.

Hierauf hielt der Fürst, den 4 May, einen der prachtvollesten Einzüge in Münster, wo ihm mit Jubel gehuldiget wurde, obschon der indessen veränderte Rath schon aus lauter Protestanten bestand.

Der Superintendent Rotmann, der bisher mit Beyfall seiner Gemeinde das Abendmahl nach Art der Zwinglianer ausgetheilet hatte, und einige andere Prediger verfielen in eine Niederländische Pietisterey. Sie fingen damit an, daß sich die Christen unter einander wie Brüder und Schwestern lieben müßten, daß die ersten Christen alles gemeinschaftlich besessen hätten, der ganzen Welt stünde ein Unfall bevor, wogegen sich nur die Auserwählten retten könnten, das äußerliche Kennzeichen dieser Auserwählung sey die Taufe der Erwachsenen bey vollem Verstande mit Absterben gegen alle Begierde nach der Welt.

Der Magistrat verbot diesen Geistlichen, die ihren Theiles die Kinder nicht taufen wollten, die Canzel, und das auch dem Lieblinge des Volkes, dem Superintendent Rotmann; begehrte vom Fürsten Hülfe gegen die Anabaptisten, der die leicht zu erwartende Antwort gab, daß diese Hülfe jetzt zu spät seyn würde,

doch

doch wolle er thun, was er könnte, wenn der Magistrat dem Dominicaner Henrich Mumpert die Dom-Canzel verstattete, worin der Magistrat aber nicht willigen wollte, weil er ein Proselytenmacher wäre.

Wird Pietisterey verfolget, so entartet sie in lieblose Schwärmerey gegen anders Denkende. — Schreibt daher der Jesuit Strunck die Wahrheit, so lehrte selbst Rotmann jetzt: „Die Taufe der Kinder sey ein Greuel vor Gott (Ausfälle auf einige Lehrsätze der Catholiken verstehen sich am Rande), der Sabbath, und nicht der Sonntag sey von Gott eingesetzet, und müsse daher vermöge göttlichen Befehles nur gefeyert werden; Christus hätte von Maria die menschliche Natur nicht angenommen; niemand könne ein Christ genennet werden, der nicht erst glaubte, ehe er getaufet würde; alle Güter müßten unter Christen gemeinschaftlich seyn, daher dürften auch keine Zinsen bezahlet werden; man dürfte keiner Obrigkeit gehorchen, die nicht Anabaptistischer Religion wäre."

Das war aber vom Lieblinge des Volkes nicht umsonst gesagt worden. Fluchs brachte dieses alle seine Habseligkeiten zu den Füßen dieser neuen Apostel, fluchs stelleten die Anabaptisten in Friesland, Holland, Geldern, da es in den Niederlanden der Religion wegen so gährte, am Rhein, in Westphalen u. s. w. ihren Kreuzzug neuer Art nach dem neuen Jerusalem, nach Münster, an.

Der Magistrat erließ eine Verordnung, daß alle Anabaptisten die Stadt räumen sollten. Wie diese Verordnung aber den 5 November publicirt wurde, entstand ein Aufruhr, ein Gemetzel unter Lutheranern und Anabaptisten. Die ganze folgende Nacht wurde von beyden Theilen unter den Waffen zugebracht, wor-

auf

auf der Magistrat am folgenden Morgen seine Verordnung dahin einschränkte: die Anabaptisten sollten den Lutheranern alle Kirchen überlassen und keine öffentliche Predigten halten, doch Toleranz in der Stadt genießen, da ein jeder sich zu der Religion bekennen könnte, die er für die beste hielt. Hätte der Magistrat diese Gesinnungen schon geäußert, wie der Anabaptismus noch nicht irritirt war, so hätte er nicht nöthig gehabt, Toleranz mit Rückgabe der Kirchen zu einer Zeit zu vereinigen, wie die Stadt schon voll von fremden Gesindel war.

Der erste Auftritt zu dem folgenden Trauerspiele war, daß Rotmann den neuen statt seiner an der Lambertskirche gesetzten Hessischen Prediger Fabritius, wie dieser eine neue Kirchenordnung einführen wollte, mit heftigen Worten anfiel, worauf der Magistrat den Rotmann aus der Stadt verwies, bey dem aber eine große Menge Volks sich in seinem Hause versammlete und ihm bis aufs Blut beyzustehen versprach.

Das alles war übrigens in dem einzigen Jahre 1533 in der einzigen Stadt Münster geschehen, indessen die Land-Städte dieses Hochstiftes: Warendorf, Kosfeld, Dülmen, Beckum, Alen auch schon die Reformation angenommen hatten, wiewohl sie in Alen das Werk des Tumultes und von keinem Bestande war.

Die Stadt Höxter im Corveyischen bekam in diesem Jahre 1533 die bis auf den heutigen Tag beybehaltene Reformation auf eine ganz zufällige Art. Der Landgraf Philip von Hessen, der (evangelische) Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg und verschiedene Grafen und Herrn waren eben in Höxter, eine Streitigkeit zwischen dem Grafen Jodoc von Hoja und dem

Rit-

Ritter Franz von Halle beyzulegen. Der Landgraf von Hessen hatte einen Geistlichen bey sich, der ihm alle Morgen, ehe er an seine Geschäfte gieng, vorpredigen mußte, wobey sich die Höxterischen Bürger zahlreich einfanden. Nun sangen die Höxterischen Bürger ihrem Magistrate das gewöhnliche Lied vor: er mögte solche Prediger, dergleichen der Landgraf von Hessen einen bey sich hätte, in die Stadt berufen. Der Magistrat antwortete: dis hienge nicht von ihm ab, es könnte auch großes Ungemach für die Stadt daraus entstehen, sie mögten sich daher bis auf ein bald zu erwartendes Concilium beruhigen.

Aber die Bürger beriefen den ehemaligen Augustiner-Regular-Canonik des Johannisklosters bey Halberstadt, Johann Winnenstede, zu ihrem Prediger. Der predigte nun so lange in einem Privathause, bis dieses seine Zuhörer nicht fassen konnte, die ihn darauf in die Kilianskirche einsetzten. Hierauf wurde auch die Petriner Collegiatkirche bestürmt und geplündert. Wegen dieser Stiftskirche kam es jedoch 1536 durch Vermittelung des Landgrafen von Hessen zu einem Vertrage, vermöge dessen die Canonici das Chor zu ihren Horis, nicht aber zur Messe und zum Weihewasser, gebrauchen könnten; die meisten Canonici wünschten aber bald so wenig ein Chor, als wie Messe oder Weihewasser mehr, sondern die Reformation, und verkauften ihre acht und zwanzig Curien bis auf fünfe an die Stadt.

Die Grafschaft Tecklenburg war wohl das erste, aber nur mittelmäßige Gebiet, in Westphalen, seitdem die Münsterischen Aemter Kloppenburg, Bevergerne und ein District am Hümeling davon abgerissen worden waren, worin die Reformation durchgängig mit

mit Beypflichtung der Landesherrschaft eingeführet wurde. Denn schon 1533 trat der Graf Conrad von Tecklenburg, Gemahl der Landgräfin Mechtild von Hessen, eine Bruderstochter des Landgrafen Philip, der sie wohl wider sein Interesse aus dem secularisirten Hessischen Nonnenkloster Kauffungen entlassen hatte, zum Schmalkaldischen Bunde.

Aber Johann von Leiden und seine Spießgesellen machten es in Münster bald so arg, daß diese Stadt den letzten Februar 1534 schon belagert wurde, wobey Johann von Büren und Hermann von Mengersen mit einem Trupp Paderbörner, den der größte Theil des Paderbornischen Adels in Untercommando hatte, zugegen war. Den 24 August kam der Fürst selbst ins Lager, und mit ihm der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, der Herzog Philip von Braunschweig-Grubenhagen, der Bruder des Fürstbischofes von Münster, Minden und Osnabrück, Graf Philip von Waldeck mit seinen Söhnen Wolrad und Otto, und andere Grafen und Herrn.

Wie viel Paderborn und Corvey zu den auf dem Niederrheinischen Westphälischen Kreistage zu Coblenz in der Mitte Decembers 1534 bewilligten funfzehn tausend Goldgulden für jeden Monath eines halben Jahres zum Behufe dieser Belagerung beygetragen, dieses läßt sich nicht bestimmen, nur erhellet aus dem Tagebuche des Abtes Henrich Schröder von Marienmünster, daß dieses Kloster funfzig Rheinische Goldgulden dazu gegeben hat.

Anno 1535 dedimus Hermanno Administratori Paderbornensi quinquaginta Florenos Rhenenses pro exstirpanda haeresi Anabaptistarum in Civitate Monasteriensi.

Doch

Doch wurde dem Unwesen zu Münster vermittelst glücklicher Eroberung dieser Stadt in der Nacht vom 24 bis zum 25 Junii 1535 nach einer fast sechszehn monatlichen Belagerung ein Ende gemacht.

Es war ein Glück für den verführten Schwärmer Rotmann, daß er bey dieser Eroberung umkam, und nicht zu einer Strafe aufbehalten werden konnte.

Das Jahr 1536 entzog die Hauptstadt Westphalens der protestantischen Religion, da schon auf dem zu Worms im November 1535 gehaltenen Reichstage, ohne auf den Widerspruch der Schmalkaldischen Bundesverwandten zu achten, wider alle öffentliche Treue, ausgemacht worden war, daß nur die catholische Religion in der wieder eroberten Stadt eingeführet werden sollte. Wie, wenn der prostituirte Landgraf Philip von Hessen, der jenen unpartheyischen Münsterischen Religionsvertrag auf Verlangen beyder Theile bewürket hatte, in diesen Gegenden Gewalt gebrauchet hätte? — So nothwendig war die etwa eine hundert Jahr hernach im Westphälischen Frieden zum Reichsgrundgesetze gemachte Verfügung, daß in Religions- und andern Sachen, in denen die Reichsstände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, keine Stimmenmehrheit gelten sollte, da innerhalb den Grenzen des teutschen Reiches die evangelische Parthey am Grundgebiete schier das Uebergewicht, an Stimmen aber eine auffallende Minderheit hat, mithin ohne diese Verfügung die reichsgrundgesetzliche vollkommene Gleichheit beyder Religionstheile nicht hätte bestehen können.

Von den evangelischen Bürgern waren die meisten seit der Wiedereroberung dieser unglücklichen Stadt geflüchtet, und überhaupt hatten sich die Evangelischen in Münster so albern bey jenen traurigen Unfällen be-

fragen, daß ein Geistlicher derselben, nämlich Anton Corvin, der ein Augenzeuge der jetzt in Münster vorgehenden catholischen Gegenreformation war, von den heimgebliebenen Evangelischen an Georg Spalatin schreiben konnte:

De Evangelico negotio, quod tu forsan in ea Ditione procedere arbitraris, nihil est. Imo tanto Anabaptistis iniquior sum, quanto certius comperi, illorum malitia ac perfidia factum esse, ut vix mutire nunc audeant, qui antea veritati erant addictissimi: nimirum iis, penes quos rerum summa est (der evangelische Magistrat wurde in einer damals freyen Stadt abgeschaffet), semper timentibus, ne illud doctrinae genus, quod profitemur nos, ab Anabaptistarum dogmatibus diversum non sit. Tom. 2. Rerum gestarum sub Carolo V, Hamelmann. in Hist. Evang. pag. 1297.

Indessen war immer eine beträchtliche Anzahl evangelischer Bürger in der Stadt Münster, bis daß Jesuiten und der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen selbige der im Westphälischen Frieden ihnen eingeräumten Vortheile beraubte.

Placuit vero, ut illi Catholicorum Subditi Augustanae Confessioni addicti, ut & Catholici Augustanae Confessionis Statuum Subditi, qui anno 1624 publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt — patienter tolerentur, & conscientia libera *domi devotioni* suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in Vicinia vero, ubi & quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae religionis Scholis aut *pri-*

privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur. J. P. O. Art. V. §. 34.

Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a *mercatorum*, *opificum*, ac *tribuum* communione, haereditatibus, legatis, *hospitalibus*, *leprosoriis*, *eleemosynis*, aliisque *Juribus* aut *Commerciis*, multo minus *publicis caemeteriis*, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cujusque Parochialis ecclesiae Jura pro demortuis pendi solita, sed in his & similibus pari cum *Concivibus* Jure habeantur, aequali Justitia protectioneque tuti. §. 35. Wird das aber in Cölln, Achen, Münster, Paderborn und in den Bayerischen Städten sämmtlich gehalten? —

Was aber der Protestantismus 1536 im Münsterischen verloren hatte, gewann er im nämlichen Jahre im Lippischen wieder. Den 26 September dieses Jahres war nämlich der Graf Simon V, Graf und Edler Herr von der Lippe, mit Hinterlassung folgender mit der Gräfin Magdalena von Mannsfeld, Tochter des Grafen Gebhard von Mannsfeld, erzeugten Kinder verstorben: Bernard, der Nachfolger in der Grafschaft Lippe, Hermann Simon, der die Grafschaft Spiegelberg erhielt, dann vier Töchter: Margarete, Anna, Agnes und Magdalene. Ueber diese Kinder hatte der verstorbene Vater den Coadjutor des Erzstiftes und Churfürstenthumes Cölln, den Cöllnischen Domprobsten, Graf Adolph von Schauenburg, wie auch den Landgrafen Philip von Hessen, und den Grafen Jodoc von Hoja zu Vormündern ernannt. Da sich nun auch der Graf von Hoja schon zur Reformation bekannte,

so ließ der Landgraf von Hessen die beyden jungen Grafen zu Cassel in der evangelischen Religion erziehen, schickte auch schon im folgenden Jahre 1537 seinen Vicecanzler Georg Nußbicker mit zweyen Predigern nach Lemgo, welche dorten des Sonntages nach Petri Kettenfeyer (den ersten August) den Lippischen Landesständen vorstelleten: Ob die Hessische Kirchenordnung nicht im Lippischen eingeführet werden könnte? Die Lippischen Landesstände zögerten hiemit aber, weil sie der Gesinnungen des Churfürsten von Cölln, als Administrators von Paderborn, nicht gewiß waren, da die Grafschaft Lippe zur Paderbornischen Diöces gehörte. Man findet aber nicht, daß sich dieser Herr, der wenige Jahre hernach selbst zur Reformation übergieng, einige Hindernisse dagegen gemacht hätte, und so wurde die Reformation im folgenden Jahre 1538 in der ganzen Grafschaft Lippe eingeführet. Wäre dieses nicht mit gutem Willen der Landschaft geschehen, so würden hier, wie im Tecklenburgischen, Unruhen darüber entstanden seyn. Die geistliche Jurisdiction übers Lippische konnte Paderborn nach wie vor so lange ausüben, als von den Grundsätzen der Reformation nicht dabey abgewichen wurde. Wurde aber in der Pfalz in neuern Zeiten das Simultaneum wider den westphälischen Frieden zum Besten der Landes-Einwohner, oder etwa nur zum Besten fremder Ansiedler ausgeübet? — Auffallend ist hiebey, daß, so wie Tecklenburg und Lippe die Reformation vom Hessischen aus erhalten, also auch in der Folge zur reformirten Kirche übergegangen sind, Tecklenburg, Bentheim (eine beträchtliche Grafschaft), Steinfurt, Rheda, Lippe. Die übrigen protestantischen Gebiete Westphalens kann man, die Clevischen Städte, und allenfalls die Ostfriesischen ausgenommen,

zur lutherischen Kirche rechnen; Jülich und Berg sind vermischter protestantischer Religion, und haben das Pfälzische catholische Simultaneum mit erfahren.

Für die catholische Kirchenverfassung verdient es bemerkt zu werden, daß 1536 zu Cölln unterm Vorsitze des Erzbischofes und Churfürsten, wie auch Administrators von Paderborn, eine erzbischöfliche Synode gehalten wurde, welche die Cöllnischen Suffraganbischöfe, die Fürstbischöfe von Lüttich, Münster, Osnabrück und Minden, wie auch der Bischof von Uetrecht beschickten. Ihre vierzehn Abtheilungen stehen in der Sammlung der Conciliorum des Labbaeus und Cossart Tomo 14, ohne daß Strunck die Canones oder Satzungen derselben anführet. Vor einigen Jahren war eine solche Synode auch zu Sens im Burgundischen gehalten worden, und beyde Synoden, jene in Teutschland, diese in Frankreich, erhielten groses Ansehen, wie der Cardinal Pallavicini in seiner Historia Concilii Tridentini L. 4. c. 14. n. 2. schreibt.

Dergleichen Particularsynoden würden den Bedürfnissen einzelner Diöcesen besser entsprochen haben, als das Tridentinische Concil, aber wozu brachte die ganze bischöfliche Verfassung bald eben dieses Tridentinische Concil und die bald erscheinenden steten päbstlichen Nuntiaturen?

Im Paderbornischen starb den achten April 1536 der Abt des Benedictinerklosters Abdinghof in Paderborn, Johann von Soest, ein Nachfolger Henrichs von Pennis (vermuthlich Peine im Hildesheimischen). Gedachter Abt Johann von Soest war omnium Virtutum *ex asse haeres*, und wurde für einen Heiligen gehalten. Bey seinem Grabe wurde ein mit dem Teufel besessenes Frauenzimmer davon befreyet (ad cujus Tu-

mulum *energumena mire* liberata est. Bucelinus in Benedicto redivivo). Sein Nachfolger Dieterich von Rüremund wurde den 1 August dieses Jahres in Beyseyn des Abtes Reiner des noch zur Zeit bestehenden Benedictinerklosters Bursfeld im Hannöverischen, und des Abtes Henrich Schröder zu Marienmünster im Paderbornischen consecrirt. (Eine Afternachahmung der bischöflichen Weihe).

Den 6 May dieses Jahres brannte die Stadt Gehrden, die vor zwanzig Jahren das nämliche Unglück erfahren hatte, schier ganz ab.

Endlich wurde der Rittersitz Grevenburg der protestantischen Familie von Oeynhausen, die jetzt unter neun und zwanzig Paderbornischen Landtags-Cavalieren vier Stimmen führet, nämlich von Grevenburg, Sutheim, Merlsheim und Nordborchen, und auch eben so viele Linien hat, in diesem Jahre in der Nachbarschaft der Abtey Marienmünster angelegt, worüber sich der dortige Abt Henrich Schröder in seinem Diario beschwehrte: Anno 1536 Arnoldus ab Oynhausen incepit aedificare domum, dictam Grevenborg, circa piscinam nostram, quae vocatur piscina Comitis, vulgo Grevendieck. Hermannus Administrator noster die decima quinta Septembris fuit praesens in Steinheim, *cum quo coenavi*, & querelas deposui contra Arnoldum ab Oynhausen.

Wenn ganze Landschaften die Reformation gerne annahmen, wenn ganze Klöster dazu übergiengen, worüber konnten sich dann wohl einzelne Mönche und Nonnen beschwehren, die eine anständige lebenslängliche Versorgung erhielten? Und doch nahm das damalige Cammergericht, wovon es doch im Nürnbergischen Religionsvergleiche vom 23 Julii 1532 geheißen hatte, daß

evar-

evangelische Assessoren nicht davon ausgeschlossen, dessen Processe (über Kirchengüter) bis auf ein (eben nicht generales) Concilium und bis zu hoffender Religionsvergleichung suspendirt werden sollten, Rücksicht auf dergleichen Klagen einzelner Mönche und Nonnen, da es doch nur auf allgemein nützliche Verwendung der ehemaligen Klostergüter, ohne jenes Verbot des Nürnbergischen Vergleiches, hätte dringen können. Das war nun auch der Fall mit einigen Nonnen des Hessischen ehemaligen Klosters Kauffungen, welches Cunigunde, die Gemahlin des Kaisers Henrichs II, gestiftet, und darin ihre letzten Tage in ihrem Witwenstande verlebt hatte, worüber Paderborn in Ungelegenheit mit Hessen gerieth.

Die Disciplin dieses Nonnenklosters war wie so vieler Klöster in Verfall gerathen. Der Vater des jetzigen landgrafen Philip, der landgraf Wilhelm, hatte sich daher von seinem Vaterbruder, dem vorvorigen Fürsten von Paderborn, dem Churfürsten Hermann von Cölln, einige Nonnen aus dem Kloster Gehrden, dieser Colonie des freyweltlichen Stiftes Neuenheerse, welches sich zur Bursfeldischen Congregation begeben hatte, ausbegehret, und so waren unter andern Gehrdischen Nonnen auch Anna von Borch, Alferade von Borch und Helene Fresken nach Kauffungen gegangen; Anna von Borch wurde daselbst Abtissin, und ihre Nachfolgerin war Alferade von Borch aus einer Paderbornischen edlen Familie, wie dieses Kloster 1531 oder 1532 secularisirt worden war.

Diese Abtissin begab sich nun mit den übrigen noch lebenden ehemaligen Gehrdischen Nonnen, die schon zu alt waren, dem Beyspiele so vieler ihrer ehemaligen Kauffungischen nicht wenig beneideten und gelästerten

Mitschwestern nachfolgen zu können, nach Gehrden zurück.

Und wie Alferade von Borch den 27 April 1534 verstorben war, wählte die Handvoll Exkauffunger Nonnen zu Gehrden obgedachte Helene Fresken zur Abtissin von Kauffungen. Ihre Anzahl war aber so geringe, daß diese Wahl der Fürstabt Franz von Corvey und die Priorin Anna von Borch zu Gehrden per compromissum vollzogen hatten.

Und nun wurde die Confirmation vom Erzbischofe und Churfürsten Albert von Mainz, als Diöcesan der Landgrafschaft Hessen, den achten Julii 1534 nachgesuchet.

Wie diese erhalten war, wurde eine Klage gegen den Landgrafen von Hessen beym Reichs-Cammergerichte erhoben, und gegen denselben richtig ein Pönal-Mandat 1537 erschlichen. (In unsern Tagen erhielt das ehemalige Münsterische Nonnenkloster Ueberwasser eine ganz anders lautende Urtheil vom Kaiserlichen Reichshofrath).

Allein nun erließ der Landgraf ein Schreiben de dato Cassel des Donnerstages nach Jubilate (den dritten Sonntag nach Ostern) 1537 an das Domcapitel und die übrigen Stände des Hochstiftes Paderborn: „Er müßte ihnen bekannt machen, daß er vor wenigen Tagen auf Bitten und Sollicitatur einiger Nonnen, die sich Abtissin und Convent des Klosters Kauffungen nennten, ein peinlich Mandat auf die Peen des Landfriedens meldend vom kaiserlichen Cammergerichte erhalten hätte, wovon er ihnen hiebey eine ächte Abschrift sendete. Da er jetzt aber sicher belehret worden wäre, daß diejenigen Personen, die sich solchen Namen anmaßeten, und ihn, wie seine Minister und Beamte schmählich angegriffen hätten, sich im Kloster Gehrden im Hoch-

stifte

stifte Paderborn aufhielten, die Machinationen derselben aber seine und der Seinigen Ehre und Wohlfahrt beträfen, und er sich doch nicht erinnern könnte, daß er dem Hochstifte Paderborn dazu Veranlassung gegeben hätte, deswegen müsse er ihnen, als denen die erbliche Vorstehung des ganzen Stiftes zustehet, diese Verwegenheit jener Nonnen vorstellen. Zugleich verspräche er sich wegen der guten Nachbarschaft, die beyde Länder bisher mit einander gepflogen hätten, und die er, so viel an ihm wäre, noch ferner beobachten wollte, daß sie jene Nonnen, die sich sein Hessisches Kloster Kaufungen auf diese Art zueignen wollten, wie auch die Gehrdischen Nonnen, die sie aufgenommen hätten, nicht nur ernstlich bestrafen und ermahnen würden, von dergleichen verwegenen Anschlägen abzustehen, sondern auch sie anhalten würden, ihn mittelst eines mit ihren ständischen Siegeln versehenen schriftlichen Certificats zu versichern, daß sie von diesem ihrem Unternehmen abstehen würden. Besonders da ihnen, Ständen, bekannt wäre, wie es mit den Angelegenheiten und guten Hofnungen der Evangelischen und Papisten dermalen stünde. Wenn sie, Stände, dieses aber nicht thun würden, und er noch weiter dieserwegen Beschwerniß haben würde, so wollte er sie, da diese Angelegenheit eine gemeinschaftliche Sache des ganzen evangelischen Cörpers der Reichsstände wäre, in Gnaden und Güten gewarnet haben, daß Unsere Evangelische (Bundes-)Verwanten, und Wir solche Beschwärung bey niemand, dann bey euch, ewren Lande, Leuten, Personen, Haab und Güteren, sämptlich und sonderlich zu suchen wissen würden, welches Wir vor Uns in Wahrheit lieber vertragen hätten, glauben auch, daß die gemelte Evangelische Verständnüß desselben auch lieber übrig

 stun-

stünde. Dieses müsse er ihnen samt und sonders mit geneigtem Gemüthe bekannt machen. Er bliebe ihnen übrigens mit Gnaden und Güten wohl beygethan, und bäte sich einige Antwort von ihnen hierüber aus."

Die über dieses Anschreiben des Landgrafen erschrockenen Domherrn antworteten demselben sogleich, die Landesstände wären dermalen abwesend, sie wollten aber eine schleunige Versammlung und Berathung derselben über diesen Gegenstand befördern. Von der Anklage der Abtissin von Kauffungen wäre ihnen vor Empfang dieses Briefes nichts bekannt gewesen, vielweniger wäre sie von ihnen zu dieser Widersetzlichkeit gegen den Landgrafen ermuntert worden. Die Erhaltung einer nachbarlichen Freundschaft würde von ihnen einzig gewünschet, daher würden sie sich bemühen, die Abtissin von Kauffungen, wenn sie noch im Kloster Gehrden sich aufhalten würde, von aller Klage am Kammergerichte abzuhalten. Indessen hatte sich diese Abtissin von Kauffungen anders wohin begeben.

Die deputirten Landstände aus dem Domcapitel, aus der Ritterschaft und aus dem städtischen Collegio antworteten dem Landgrafen am Montage nach Bonifaz (den 5 Junii) 1537: Sie hätten Abgeordnete nach Gehrden mit dem Auftrage an die Abtissin von Kauffungen geschickt, daß sie von allem Klagewerke am Reichs-Cammergerichte abstehen sollte, wenn sie länger im Hochstifte zu verweilen gedächte, das Kloster Gehrden hätte aber denselben erwiedert, diese Abtissin wäre schon in die fünfte Woche von da weg, und es wäre unbekannt, nach welchem Kloster sie gereiset wäre. Von den wider den Landgrafen erhobenen Klagen wäre ihnen nichts bekannt gewesen, wenn sie wieder zu ihnen käme, würden sie dieselbe nicht ehender aufnehmen,

es

es sey dann, dat se erst siegel und breve geve, und genochsame börghe stelle, der Sachen und Forderunge (des Landgrafen) genoich to doen u. s. w.

Der Landgraf beruhigte sich dabey zwar nicht, sondern machte den Paderbörnern in einem anderweiten Schreiben von Zapfenburg oder Sabbaburg im Reinhartswalde aus vom Mitwochen nach S. Vit (Jun. 15) Vorwürfe darüber, daß sie diese Abtissin hätten wegziehen lassen, allein da der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn von Poppelsdorf aus schrieb: er würde bald nach Paderborn kommen, und mit den Landesständen über diese Affäre sich berathen, so scheint nichts weiter darüber vorgefallen zu seyn. Jene berühmte Abtissin scheint jedoch wieder nach Gehrden gekommen und daselbst gestorben zu seyn, denn im Necrologio dieses Klosters steht: XII. Kalendas Aprilis obiit venerabilis Helena Fresken, Domina Electa ad Monasterium Sancti Salvatoris in Confugio, monacha nostrae congregationis.

Der große Ton, worin der Landgraf Philipp von Hessen in seinem Schreiben an die Landesstände des Hochstiftes Paderborn von dem guten Zustande der Angelegenheiten der Protestanten gesprochen hatte, wurde 1538 noch mehr bewähret, seitdem die königlich Dänischen Herzoge von Schleswig und Holstein aus dem Westphälischen Hause Oldenburg, die Herzoge von Pommern, imgleichen die Pfalzgrafen von Neuburg (im Bayerischen) und Zweybrücken, nebst einer beträchtlichen Anzahl Reichs- und Hansestädte, worunter auch Minden war, sich für die Reformation erkläret hatten, so daß im obgedachten Jahre, den 27 Februar, von den evangelischen Fürsten und Grafen und Städten ein Convent zu Braunschweig gehalten wurde, wovon der Marien-

mün-

münsterische Abt Henrich Schröder in seinem Tagebuche folgendes hat: Anno 1538 feria quarta post Petri ad Cathedram servata est magna Dieta in Brunswick a Principibus & Comitibus qui dicuntur Evangelici & a Civitatibus eisdem adhaerentibus.

Dieser Braunschweigische Convent war es also wohl, und nicht eben der schon seit 1536 bestehende Schmalkaldische Bund, der den heiligen Bund der Catholiken 1538 Jul. 10 zu Nürnberg veranlaßte. Eine Berichtigung der Reichsgeschichte aus der Paderbornischen.

Solche Bündnisse und Gegenbündnisse erzeugte der noch nicht zu erstickende Fehdegeist, der durch die Religion privilegirt wurde, wie dann noch bis auf den heutigen Tag Religions- und Zollbeschwehrden Reichsgesetzliche Selbsthülfe verstatten. Unzählige Menschen, die bisher ihren Unterhalt in Stiftern und Klöstern gefunden hatten, wählten das beliebte Soldaten-Handwerk, so lange Künste und Wissenschaften außer Theologie und Jurisprudenz, denen sich nur wenige widmen konnten, bey der übeln Verfassung der länder noch kein Brod verschaffeten. Die Soldaten wurden aber nur so lange bezahlet, als wie eine Fehde, ein Krieg währete, war das vorbey, so giengs an Plündern, Rauben und Stehlen. Daher so vieler Unfug der Reisiger und Landesknechte (Cavallerie und Infanterie) dieser Zeit!

Ohne Rücksicht auf Religion wüthete jetzt eine heftige Fehde zwischen Münster und Oldenburg, die durch Vermittelung des Churfürsten von Cölln und Administrators von Paderborn, wie des Herzoges von Cleve (Jülich, Berg, Graf von der Mark und Ravensberg) den 30 Julii 1538 zu Wildeshausen dahin beygeleget wurde, daß beyde Theile ihre Sache im Wege Rechtens beym Reichs-Cammergerichte ausführen sollten. In die-

diesem Oldenburgischen Kriege hatte der Landgraf von Hessen Münster einige Reisiger und Landesknechte zu Hülfe geschicket, die auf ihrem Zuge durchs Paderbornische einiges Unwesen trieben, wovon der Abt Henrich von Marienmünster in seinem Diario folgendes anführt: In Vigilia Pentecostes venerunt ad monasterium nostrum viginti & centum armati equestres ex Curia Principis Hassiae ex promotione Arnoldi ab Oynhausen inimici nostri, manserunt per unam noctem, & in recessu acceperunt quatuor boves, damnum nostrum fuit ad quadraginta florenos aureos. (So war ein Ochs etwa zehn Goldgulden werth. Man rechnet bis auf den heutigen Tag nach silbernen und goldenen Gulden. Zu Joachimsthal im Erzgebirge, zu Clausthal im Harz, werden silberne Gulden, oder Joachimsthaler-, Clausthaler-Gulden geschlagen. Das waren aber lange Worte auszusprechen, und man ließ die Worte: Joachim oder Claus, und Gulden weg, und nannte nur Thaler. Goldene Gulden sind jetzt Ducaten geworden, so zuerst in Venedig 1280 mit der Inschrift gepräget wurden: Sit tibi Christe datus, quem tu regis, iste *Ducatus*. So bald, wie die Landesherrn das Münzrecht bekamen, gab es Louisd'or, Maxd'or, Friederichsd'ors u. s. w. Wo mag aber das Wort Pistole herrühren?) — —

Aber jene heilige Ligue der catholischen Reichsstände vom 10 Julius 1538 erlitt den 7 April 1539 durch den zu Dresden erfolgten Tod des Herzoges Georg von Sachsen, dieses persönlichen Feindes Luthers, einen gewaltigen Stoß, da Georgs Bruder, Henrich, und dessen Söhne, Moritz und August, sich schon zur Reformation bekannten, welches nicht ohne Einfluß auf das darnach begierige Land blieb, so daß Dresden und Leipzig auf Pfing-

Pfingsten dieses Jahres evangelischen Gottesdienst feyerten. Aber der verstorbene Herzog hatte seinen Bruder wider alles Teutsche Successionsrecht enterbt und sein Land dem Kaiser vermacht, und so vermischte sich Religion immer mehr mit Politic.

Wie gerne die Landschaften übrigens die Reformation annahmen, davon zeugt die Chur Brandenburg, die in eben diesem Jahre 1539 eine große Schuld des Churfürsten Joachims II übernahm, um sich nur öffentlich zur evangelischen Religion bekennen zu können. Chytraeus Lib. 15. Saxon. Um dem Churfürsten desto mehr zu Willen zu seyn, verstattete dieses Churland fast alle Theile und Ceremonien der päbstlichen Messe, da seit der Reformation päbstliche und catholische Kirche auch dem Namen nach vermischet wurde, wie diese Vermischung nach Erlöschung des bischöflichen Synodalsystemes schon Jahrhunderte durch Römischen Betrieb immer mehr befestiget war. Ein Gleiches geschah jetzt im Herzogthume Sachsen im Meißnischen, da jetzt selbst die lutherischen Theologen mehr für die catholischen als zwinglischen Zeremonien eingenommen waren, wenn nur die catholische Transubstantiation nicht mit angenommen würde.

So wurden im herzoglichen Sachsen und im Brandenburgischen, mit Verwerfung des Canons, der Introitus, das Kyrie eleison, die Gebeter, die Lectionen der Episteln und Evangelien, das Nycenische Glaubensbekenntniß, die (feyerliche) Präfation nicht nur beybehalten, sondern sogar auch die Elevation oder Aufhebung der Hostie und des Kelches, welche doch Chursachsen nach der Wittenbergischen Liturgie verworfen hatte. Der beybehaltenen Meßkleidungen und brennenden Lichter nicht zu gedenken. Und so fand das nachheri-

herige sogenannte Interim des Kaisers, und nicht des Pabstes, in diesen Gegenden nicht so viele Schwierigkeit als in andern.

Die reformirte Religion wurde in England die herrschende, allein ein reicher Hof und mächtige Bischöfe erforderten ein glänzendes Episcopalsystem. Das bischöfliche mit so vielen bischöflichen Catholiken bewohnte Irland steht in näherer Verbindung mit dem bischöflichen England, als das nördliche presbyteriale Schottland. Beym Presbyterialsysteme hätte der erste Stand des Oberhauses zu viel verloren, und so war England das einzige Land, worin die Controversen unter den Protestanten selbst Blut kosteten. Hätten aber die Unterthanen in allen Ländern die Reformation den Regenten schmackhafter gemacht, was wäre aus Rom geworden? —

Der Todesfall des Herzoges Johannes III von Cleve, Jülich und Berge, Grafen von der Mark und Ravensberg, Schwiegervaters des Churfürsten Johann Friederichs von Sachsen, am 6 Februar eben dieses Jahres 1539, war für Teutschland, besonders für Westphalen, wichtig. Denn sein einziger Sohn Wilhelm, dem der verstorbene Herzog Carl von Egmond von Geldern wider einen vorherigen Vertrag mit dem Kaiser Carl V zum Erben des Herzogthumes Geldern und der Grafschaft Zütphen eingesetzet hatte, vermählte sich 1541 mit der Tochter des Königes von Navarra und Schwestertochter des Königes von Frankreich, Johanna, trat in Bündniß mit dem Könige von Frankreich und mit den Schmalkaldischen protestantischen Bundesverwandten.

Die Pest wüthete noch 1541 im Paderbornischen, vorzüglich in den Städten Brakel, Nieheim, Steinheim und Driburg. In der Reichsstadt Cölln hingegen

star-

starben in dem einzigen Sommer dieses Jahres dreyßig tausend Menschen daran.

Das Jahr 1542 war endlich das merkwürdige Jahr, worin der Churfürst Johann Friederich von Sachsen und der Landgraf Philip von Hessen, als Häupter des Schmalkaldischen Bundes, jenen merkwürdigen Zug gegen den Herzog Henrich den jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel, diesen heftigen und jetzt noch einzigen Gegner der Reformation in diesen Gegenden, unternahmen, welches nicht ohne Einfluß auf die hiesigen Gegenden Westphalens blieb, und wovon nur der Historiker dieser Gegenden ein gründliches Urtheil fällen kann.

Schon 1539 hatte der Landgraf, als er eben auf die Wolfsjagd geritten war, zwey Fremde bemerket, die sich für Brandenburgische ans Cammergericht abgeschickte Räthe ausgaben, aber bald als Abgeordnete des Herzoges Henrich von Wolfenbüttel entdeckt und mit ihren für die Schmalkaldischen Bundesverwandten gefährlichen Briefschaften angehalten wurden.

Im darauf folgenden Jahre 1540 war der catholische Herzog Erich der ältere von Braunschweig-Hannover verstorben. Die Hannöverischen Landesstände hatten die Vormundschaft über seinen minderjährigen Prinzen Erich den jüngern und die Landesregierung seiner Mutter Elisabeth, Schwester des protestantischen Churfürsten Joachims II von Brandenburg, die sich nun auch öffentlich für die Reformation erklärte, übertragen. Schon bey Lebzeiten des verstorbenen Herzoges hatte Anton Corvin zu Witzenhausen im benachbarten Hessischen als Prediger gestanden. Diesen berief nun die verwitwete Herzogin und Landes-Administratorin zu sich, ernannte ihn zum Generalsuperintendenten des Hannöveri-

verischen Landes, und bevollmächtigte ihn, die Hannöverischen Kirchenordnung nach Besserbefinden abzuändern. Er fand Kirchen- und Schullehrer, wie die Mönche der Klöster, dazu bereit, und arbeitete schon an einer neuen Kirchenordnung, wie sich gedachter Herzog Henrich von Wolfenbüttel, Brudersssohn des verstorbenen Herzogs Erich, dagegen setzte. Und auf dessen Betrieb schaffte der junge Herzog, der indessen sich am kaiserlichen Hofe aufgehalten hatte, das alles wieder ab, und ließ den Generalsuperintendenten Corvin zu Calenberg gefänglich hinsetzen.

Die nächste Veranlassung zu dem Unglücke, welches jetzt den Herzog Henrich den jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel betraf, gaben jedoch seine Streitigkeiten mit der evangelischen Reichsstadt Goßlar, deren Religionsübung er auf alle nur mögliche Art gehindert hatte. Die Bürger derselben hatten aber auch alles Maaß überschritten, 1527 das benachbarte Kloster auf dem Georgsberge, welches jetzt das Hildesheimische Augustinerkloster Grauhof ist, mit gewafneter Hand zerstöret, zwey herzogliche Münzstätten in Besitz genommen und die dortigin herzoglichen Beamten ermordet. Der Herzog hingegen hatte nun der Stadt durch Besetzung der Wege dorthin alle Zufuhr abgeschnitten.

Jetzt nahm diese Stadt ihre Zuflucht zu ihren Schmalkaldischen Bundesverwandten, oder vielmehr zu deren Häuptern, Chursachsen und Hessen, und diese nahmen sich ihrer, gewiß nicht aus Rücksicht auf ihre bürgerliche Streitigkeiten mit einem Fürsten, sondern aus Rücksicht auf die Bedrängniß ihrer Religionsübung, auch an, fielen ins Wolfenbüttelsche, woraus der Herzog flüchten mußte, und führten im ganzen Herzogthu-

me durch Bemühung des seiner Calenbergischen Gefangenschaft entlassenen Anton Corvin, Martin Görlitz, Johann Bugenhagen, so auch Pomeranus genannt wird, die Reformation ein. Die damals freye, schon evangelische Stadt Braunschweig, jug bey dieser Anwesenheit ihrer Bundeshäupter im Herzogthume alle catholische Geistliche aus der Stadt. Das blieb nicht ohne Einfluß auf das benachbarte Hannöverische, worin Hannover, Göttingen, Eimbeck schon protestantische Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes waren.

Der indessen mit seinen Söhnen Philip und Carl zum Herzoge Wilhelm von Bayern geflüchtete Herzog bewürkte zwar Pönalmandate gegen den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen beym Reichs-Cammergerichte, diese nahmen aber davon in einer öffentlichen Schrift den Recurs an ihre Bundesverwandte. Historia Belli Schmalkaldici contra Henricum Ducem. Chytraeus Lib. 15. Saxon. Hamelmann. Hist. Ev. infer. Duc. Brunsvicensis. Surius (ein Cöllnischer Carteuser) Comm. rer. gest. *Annales Monasterienses* (Münsterische Annalen im Manuscript).

Durch diese Züge aus dem Hessischen und Münsterischen ins Braunschweigische hatte auch das Hochstift Paderborn gelitten, wie hievon der Marienmünsterische Abt Henrich Schröder in Rücksicht des Schadens, so sein Kloster dabey erlitt, sehr naiv schreibt: Damna, quae monasterium nostrum inde accepit, sunt sequentia: Prima vice venerunt ad monasterium hoc viginti duo, quos cibavimus. 2da vice in Vigilia S. Jacobi venerunt octoginta pedites & quindecim equestres, & manserunt apud nos in quintum diem. 3tia vice sabbatho post Jacobi venerunt duo millia peditum & quinquaginta vel am-

amplius equestres cum diversis curribus. Quanta damna & molestias monasterium hoc *pauperrimum* ab iis sustinuerit, notum est Deo. Consumpserunt, fregerunt, & secum abstulerunt plurima, quae nescio ad quantum damni computanda sint. Die quarta Augusti (den 12 August geschah der Einfall ins Braunschweigische) adhuc duodecim sequebantur: *omnes ad Culinam nostram!*

Das Paderbornische Domcapitel verlor durch einen Vergleich des Herzoges Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, als Grafen von Ravensberg, mit dem Chanoinessenstifte Schildesche, so dermalen Chanoinessen aller dreyen Religionen hat, vom 2 Julii 1542 die Probstey dieses Stiftes, so bisher mit einem Domherrn besetzt zu werden pflegte, in deren Einkünfte sich nämlich der Herzog, als Schirmvogt und Patron, mit dem Stifte theilte. Den Antheil, so der Herzog bekam, hatten dessen Cammerbauern bisher entrichten müssen, doch sollte der jetzige Probst Georg von Hatzfeld Zeitlebens noch Probst bleiben, und die sämmtlichen probsteylichen Gefälle nach wie vor erheben. Eben dieser catholische Herzog versilberte die Kirchengefäße, seine Truppen in seinem unglücklichen Kriege gegen den Kaiser bezahlen zu können, und ließ jeder Kirche nur einen Kelch. Die Kirchen konnten aber jede Unze Silbers mit einem Thaler wieder einlösen.

Der Religion wegen entstanden aber 1543, nachdem in Hildesheim die Reformation auf den heutigen Fuß gesetzet worden war, im Cöllnischen und Paderbornischen nicht wenige Bewegungen, nachdem der Landesherr sich öffentlich dazu bekannte, und zu dem Endzwecke außer Martin Bucer, der schon einige Zeit an seinem Hofe verweilet hatte, auch Philip Melanchton,

Erasmus Sarter, Caspar Hedion und Johann Pistor zu sich berufen ließ, und Bucern die Canzel der ersten Kirche in Bonn einräumete, wiewohl noch zur Zeit nur das Cölnische Domcapitel und die dortige Universität sich dagegen setzten.

Und da eben der Kaiser von seinem Clevischen Siege zu Bonn war, wo er drey Tage lang im August verweilete, so mußte er auf dessen Verlangen jene Prediger wohl von sich lassen, indeß Melanchton schon vor der Ankunft des Kaisers nach Wittenberg zurück gereiset war. Er ließ sie aber bald wieder zu sich kommen, und seinen Uebergang zur Reformation in gedruckten Patenten bekannt machen.

Er versprach dabey, daß die Secularstifter von ihm in ihrem Zustande unverändert gelassen werden sollten, den Mönchen aber verstattete er, aus ihren Klöstern zu gehen, eine Erlaubniß, welche sich der Bonnische Franziskaner Johann Meinershagen zu Nutze machte, der aber nicht nur heirathete, sondern auch ein Enchiridion Christianum herausgab.

Diesem Beyspiele seines Erzbischofes folgte fast zur nämlichen Zeit der Fürstbischof von Münster, Osnabrück und Minden, Graf Franz von Waldeck, der den Münsterischen Landesständen bekannt machte: er würde der Stadt Münster und den übrigen Städten dieses Hochstiftes ihre in den Wiedertäuferischen Unruhen verlohrne Previlegien und Freyheiten auf deren vielfaches und inständiges Begehren zurück geben, auch nach der Augsburgischen Confession predigen lassen, da diese schon durch ganz Ober- und Niedersachsen eingeführet wäre, und welcher er für seine Person beypflichten müßte.

Der

Der erste Punct dieses landesherrlichen Vortrages, nämlich die Restitution der städtischen Privilegien, wurde bewilliget, gegen den zweyten, die Reformation betreffend, aber erinnert: der Fürst mögte sich der kaum gestilleten Händel erinnern, die im Hochstifte aus der Religionsveränderung entstanden wären, und das Geschäft der Religion bis auf ein Concilium beruhen lassen, welches bald gehalten werden würde. Die Stände, welche so sprachen, waren das Domcapitel und ein großer Theil der Ritterschaft, wiewohl es schon eine Menge evangelischer Edeln, vorzüglich im Niederstifte, gab. Das Domcapitel und der Adel hatten aber ihre gute Ursachen, gegen die den Präbenden so nachtheilige Reformation zu seyn, und waren im Münsterschen vollends bekanntlich nicht zum Besten behandelt worden.

Die Städte aber waren von den vorherigen Trubeln noch zu niedergeschlagen. Fürst und Stände geriethen darüber zwar in einige Heftigkeit gegen einander, doch hatte das keine weitere Folgen.

Desto ungehinderteren Fortgang hingegen erhielt jetzt die Reformation im Osnabrückischen. Der Osnabrückische Magistrat schickte Deputirte nach Lübeck, sich den dortigen Superintendenten Hermann Bonne aus Quakenbrück im Osnabrückischen auf eine Zeitlang auszubitten. Die Lübecker willfahrten den Osnabrückern gerne. Bonne erhielt die Canzel in der Marktkirche, die Evangelischen erhielten ferner die Catharinenkirche und die Johannes-Stiftskirche. Letztere ist jetzt wieder in den Händen der Catholiken, doch sind noch, wie im Domstifte, drey Präbenden für Protestanten darin. Die Augustiner, deren ehemaliges Kloster jetzt ein Zuchthaus ist, und die Franziskaner nahmen die Reformation an. Bonne führte die lübeckische Kirchenordnung ein und kehrte nach Lübeck zurück.

So war der Graf Franz von Waldeck noch bey Lebzeiten Luthers der erste evangelische Fürstbischof der Hochstifter Osnabrück und Minden.

Indessen erklärten so wohl der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, als der Fürstbischof von Münster, Minden und Osnabrück, sich beyde auf dem Speyerischen Reichstage 1544 für die protestantische Parthey.

Letzterer, dessen Hofcaplan Johann Slberg und der Hofmarschall Friedrich von Twist aus dem Waldeckischen ebenfalls die Reformation angenommen hatten, betrug sich aber viel vorsichtiger gegen das Hochstift Münster, als Ersterer gegen das Erzstift Cölln. Denn er gebrauchte Gewalt gegen die catholische Geistlichkeit, die aber auch die evangelischen Prediger allenthalben verfolgt hatte, und nun ihren Churfürsten beym Pabste und Kaiser verklagte.

Das Paderbornische, worin der Churfürst sich seltener aufhielt, empfand von diesen Religionsbewegungen noch nichts, da hier die Reformation doch einen weit schicklichern Boden gefunden haben würde, als im von den Gebieten des Kaisers und des catholischen Herzoges von Cleve umgebenen Cöllnischen.

Dagegen bekam es eine Fehde mit dem schon lutherischen Grafen Bernard von Lippe, der sich das Dorf Entorf im Schwalenberg-Oldenburgischen, so Lippisch und Paderbornisch Sammtherrisch, jedoch nur zum Viertel Paderbornisch, zueignen wollte, worüber das Dorf seine Unzufriedenheit bezeigte. Nun überfielen die Lippischen des Nachts vom 27 auf den 28 April 1544 das Dorf, hoben dessen Einwohner aus ihren Betten, und schleppeten sie nach der Burg Oldenburg und den Städten Detmold und Blomberg in Gefängnisse.

Jetzt

Jetzt droheten die Paderbörner die lippischen mit kaiserlicher Ungnade und einem Einfalle ins lippische, wozu es aber wohl nicht kam, denn die gefangenen Entorfer wurden den 4 May entlassen. Dieses Dorf liegt unweit des Klosters Marienmünster, daher hat der gleichzeitige Abt Henrich Schröder in seinem Tagebuche von diesem Vorfalle folgendes: Secunda die post Marci Evangelistae vicesima septima Aprilis de nocte Lippienses armati violenter venerunt in villam nostram Entorp, & villanos ibidem captivos abduxerunt, aliquos ad castrum Oldenburg, aliquos in Blomberg, & aliquos in Detmold. Sed altera die inventionis S. Crucis 4ta Maji Lippienses cum rubore & confusione propter scripta & comminationes Paderbornensium coacti dimiserunt villanos Entorpienses, quos violenter nocturno tempore captivarant propter jura & servitia monasterii nostri: & nolebant subdi Lippiensibus, sed ecclesiae Paderbornensi.

Indessen fuhr der Churfürst 1545, wie der Jesuit Caudius Jajus den Kaiser und die übrigen catholischen Fürsten auf dem Wormser Reichstage schon gegen die Evangelischen eingenommen hatte (Hansitz to. 2. Germ. Sacrae de Archiep. Salisb.), fort, die Reformation im Cöllnischen zu begünstigen, und so waren schon protestantische Geistliche unter andern zu Andernach, Linz, Kempen u. s. w.

Ohne daß diese Städte das geringste dagegen einzuwenden hatten, erhoben die Cöllnische Clerisey und die theologische Facultät zu Cölln abermals Klagen darüber an den Kaiser, der vom jesuitischen Wormsischen Reichstage aus dem Churfürsten die Abstellung der Reformation anbefahl, ihn innerhalb dreyßig Tagen nach

Worms citirte u. s. w., und das alles unter Strafe der Reichsacht. Zugleich verklagte der Kaiser den Churfürsten beym Pabste, der einen Churfürsten binnen sechzig Tagen in Person oder durch Bevollmächtigte zu Rom Rede und Antwort zu geben befahl, da vor dieser ersten Erscheinung des Jesuitismus nicht einmal der noch lebende Luther nach Rom hatte ausgeliefert werden wollen, wie er noch catholischer Religion war.

Welchen Nachtheil konnte aber die Cöllnische Clerisey, wobey der Jesuit Peter Faber schon so günstiges Gehör gefunden hatte, von einer unter landesherrlicher Guarantie so sanft eingeführten Reformation befürchten, die den Städten zu Willen war, und den Dom- und Collegiatstiftern, sammt den noch nützlichern catholischen Pfarreyen, ihren unveränderlichen Zustand landesherrlich versicherte? Aber so verfuhren die beyden ersten Jesuiten, die beyden ersten Jünger, welche Ignaz von Lojola nach Teutschland schickte, und in Bayern, Mainz und Cölln schon Proselyten ihres Ordens machten, und bald den teutschen Krieg, endlich den dreyßigjährigen Krieg blos allein in Teutschland entzündeten.

Der seiner Sache zu gewisse Churfürst gab aber jetzt ein Patent für die Städte des Hochstiftes Paderborn heraus, worin denselben freygestellet wurde, die Reformation einzuführen. Sogleich setzte sich das Domcapitel dagegen, und berief sich auf die Verträge der Stadt Paderborn mit dem vorigen Fürsten von 1528 und mit dem jetzigen von 1532, welche von den Bürgern beschworen wären, und stetshin beschworen werden müßten.

Die sämmtlichen Landesstände hingegen bewilligten ihrem Landesherrn auf dem außer der Hauptstadt bey der noch vorhandenen sogenannten Römischen Capelle

(an

(an der Capellen, Rome genannt) den 2 October 1545 gehaltenen Landtage eine von ihm verlangte defensive Hülff (des Schmalkaldischen Bundes) von sechstausend Reichsthalern, welche den nächsten 2 Februar 1546 ausbezahlt werden sollten, worüber der Churfürst zu seiner Zeit in einer noch vorhandenen Quitung quitirte.

Unter jenen Trubeln im Cöllnischen und Paderbornischen suchte der Herzog Henrich der jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel sein Land, worüber der Kaiser eine Sequestration erkannt hatte, im Herbste 1545 mit gewaffneter Hand wieder in Besitz zu nehmen. Brach zu dem Endzwecke mit einem Corps von achttausend Mann zu Fuße oder Landesknechte, und funfzehnhundert Reuter oder Reisiger aus dem Bisthume Werden, das sein Bruder, Herzog Christoph, besaß, ins Braunschweigische bis vor Wolfenbüttel ein. Der Graf Otto von Ritberg, die Ritter Alhard von Hörde, Mathias von Schelle und andre Edle Herrn Westphalens eilten ihm mit einem Corps von etwa tausend Reutern und dreytausend Landesknechten zu Hülfe, und nun wurde Wolfenbüttel von diesem ganzen Schwarme belagert. Die Stadt hielt sich aber, und kaum hatte der Landgraf Phillip von Hessen hievon Nachricht erhalten, als er in der größten Geschwindigkeit nach Nordheim eilte, wo sich seine Truppen mit den Bundestruppen vereinigten, wodurch er bald eine Armee von fünf und zwanzigtausend Mann und über vierzig Canonen bekam. Auf das Gerücht hievon hob der Herzog von Braunschweig die Belagerung von Wolfenbüttel auf, wurde aber vom Landgrafen von Hessen bey Nordheim geschlagen und gefangen nach Ziegenhain geführet. Der Kaiser wurde indessen nur noch mehr durch diesen Vorfall bewogen, die Schmalkaldischen Bundesverwandten anzugreifen.

Nach dieser Expedition, wobey der Hessische Ritter und Corveyische Erbschenk, Hermann von Malsburg, den Herzog nebst seinem Sohne Carl, vor der Abführung des erstern nach Ziegenhain, nach Cassel gebracht hatte, wo auch der Sohn blieb, unternahm der Landgraf eine Fehde wider die Grafen Johann von Schauenburg und Otto von Ritberg, wovon jener dem Herzoge Hülfstruppen zugeschicket, dieser aber Subsidien von ihm gezogen hatte. Ersterem nahm er Bückeburg, letzterem Ritberg weg, und zwang Bückeburg, ihm und dem Grafen von Lippe zu huldigen.

Von Ritberg kam der Landgraf auf seinem Rückzuge mit seinen Leuten, die in den Klöstern und Dörfern einquartiert wurden, den 11 November nach Paderborn, wo er im Kloster Abdinghof übernachtete, nnd am andern Morgen über Warburg nach Cassel zurück kehrte.

In eben diesem Jahre 1545 den 13 December wurde endlich zu Trident das letzte allgemeine Concilium, dieses Gegenstück des vorletzten Baselischen, nach Verlauf von etwa hundert Jahren der steigenden Aufklärung, unter einem Pabste Paul III eröfnet. Diese letzte allgemeine Kirchenversammlung wurde fürerst bis ins folgende Jahr mit vier Sitzungen fortgesetzet.

Noch vorher war den 24 September der Churfürst und Fürst-Erzbischof, Bischof von Mainz, Magdeburg und Halberstadt, Markgraf Albert von Brandenburg gestorben, und einige Mainzische Domherrn hätten gerne den Hessischen Prinzen Wilhelm gewählet; allein der Mainzische Domscholaster Sebastian von Heusenstamm erhielt den 20 October dieses geistliche Churfürstenthum.

Dagegen war zu Anfange des Jahres 1546 die volleste Religionsgleichheit im Chur-Collegio, seitdem auch Churfürst Friederich von der Pfalz die Reformation angenommen hatte. Denn damals waren auf der catholischen Seite die drey geistlichen Churfürsten, Mainz, Trier, Cölln; auf der evangelischen hingegen die drey weltlichen, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, da Böhmen schon seit langer Zeit nach und nach aus aller wesentlichen Theilnahme der churfürstlichen Collegialberathschlagungen gekommen war. Das alles und

und mehreres war zufällig aus einem Ablaßstreite mit Luther entstanden, der den 18 Februar 1546 starb.

Allein jenes Concilium zu Trident sollte, in den Gedanken des Pabstes und der Päbstlichen, die Protestanten mit geistlichen Waffen schlagen, indessen eben dieses Concilium, in den Gedanken der bessern Catholiken, gegen die Ausschweifungen der päbstlichen Macht so ein Damm im hellern sechszehnten Jahrhundert seyn sollte, wie die Baselische Kirchenversammlung im funfzehnten gewesen war. Und um die teutschen Ketzer mit diesen geistlichen Waffen dieses Conzils, das nur eine ewige Scheidewand zwischen päbstlich-jesuitischen Catholiken und Evangelischen setzte, schlagen zu können, grif der Nachfolger Peters zum Schwerdte Pauls. Er wollte, als ein ander Peter, schlachten und fressen. Er verstärkte das kaiserliche Heer gegen die Protestanten mit zwölftausend Mann zu Fuß und fünfhundert zu Pferde päbstlicher Schlüsselsoldaten. So wenig war Rom durch die weit weniger bedeutende Hussiten-Affäre klug geworden.

Der schismatische und ketzerische Erzbischof und Churfürst von Cölln und Fürstbischof von Paderborn hatte sich so wenig durch Bevollmächtigte als in Person zu Rom eingelassen, der Pabst entsetzte ihn daher den 16 April 1546 beyder Stifter, schickte auch dem Kaiser die Absetzungsbulle (zur Execution) zu. Auch der Cöllnische Coadjutor, Graf Adolph von Schauenburg, erhielt eine päbstliche Confirmationsbulle; dieser aber fand noch zur Zeit Bedenken, solche bekannt zu machen, schickte daher solche durch den Cöllnischen Jesuiten, Peter Canisius, an den Kaiser, dessen Gutachten hierüber zu vernehmen.

Der Kaiser war der nämlichen Meynung, wie der Cöllnische Coadjutor, und schrieb noch den 7 Julii dieses Jahres von Regensburg aus an den Churfürsten, förmlich wie an jeden andern Churfürsten, mit dem Ersuchen und Auftrage, den Schmalkaldischen Bundesverwandten keinen Beystand zu leisten, nicht zu verstatten, daß seine Unterthanen bey denselben dienten, den kaiserlichen Soldaten aus den Niederlanden keinen Durchmarsch durch seine Gebiete zu verweigern. Welch ein Charakterzug dieses berühmten Kaisers, der seine

Advo-

Advocatie der Kirche zu keinem Feldmarschallamte des Pabstes erniedriget wissen wollte, aus der Cöllnisch-Paderbornischen Geschichte!

Der gute Churfürst ließ dieses Schreiben des Kaisers in allen seinen Gebieten mit dem Befehle bekannt machen, solchem nachzukommen, schickte auch auf Verlangen der Stadt Werl, im Herzogthume Westphalen, evangelische Geistliche dorthin, die mit einem für den dortigen catholischen bisherigen Pfarrer nachtheiligen Triumphe der Bürger empfangen wurden.

Allein die Waffen des Kaisers gegen die Schmalkaldischen Bundesverwandten waren für dasmal glücklich gewesen. Der Kaiser schickte daher zu Ende dieses Jahres 1546 den Niederländischen Grafen Philip von Lalaing (Lalaing) und den Niederländischen Rechtsgelehrten Viglius Zwichem zu ihm, ihn zur Rückkehr zur catholischen Kirche zu rathen, da er sonst seine Stiftsländer nicht ferner behalten könnte. Der Churfürst fand dieses um so unbilliger, da er so wenig, als der Churfürst von Brandenburg und andere Evangelische, an dem Kriege gegen den Kaiser Antheil genommen hätte.

Er opferte jedoch seiner Ueberzeugung ein Churfürstenthum, ein Herzogthum (Westphalen), ein Fürstenthum (Paderborn) und eine Grafschaft (Fest Recklinghausen) auf; gieng mit seinem Bruder Friederich, diesem ehemaligen Fürstbischofe von Münster und jetzigem Probste des wichtigen Collegiatstiftes zu Bonn, den 25 Jan. 1547 nach seine Familien-Grafschaft Wied, so jetzt ein evangelisches Fürstenthum, zurück, wo er 1552 den 15 August verstarb.

Ende des ersten Theils zweyte Abtheilung.

Digitized by Google

Johann Diederich von Steinen

fortgesetzte

Westphälische

Geschichte.

Herausgegeben

von

Peter Florens Weddigen,

Doctor der Philosophie, Prediger zu Kleinbremen im F. Minden, der Hallischen naturforschenden und der Westphälischen patriotischen Gesellschaft Mitgliede.

Fünfter Theil dritte Abtheilung.

Lemgo

in der Meyerschen Buchhandlung 1804.

Paderbornische Geschichte.

Nach Schatens Annalen.

Herausgegeben

von

Peter Florens Weddigen,

Doctor der Philosophie, Prediger zu Kleinbremen im F. Minden, der Hallischen naturforschenden und der Westphälischen patriotischen Gesellschaft Mitgliede.

Erster Theil dritte Abtheilung.

Lemgo

In der Meyerschen Buchhandlung 1804.

Digitized by Google

Ihrer

Durchlauchten

der

Regierenden Frau Fürstin

zur

Lippe

unterthänigst gewidmet

von

dem Herausgeber.

Digitized by Google

Bischöfe.

XLI. Rembert von Kersenbrock † 1568.

Das Paderbornische Domcapitel wählte den 26ten März 1547 seinen Senior, auch Münsterischen und Osnabrückischen Domcapitular, Rembert von Kersenbreck, zum Fürstbischof von Paderborn, zu einer Zeit, wie der niedere catholische Adel bey der Religionsveränderung der den Stiftslanden benachbarten Reichsgrafen immer mehr nur zu den geistlichen Fürstenthümern gelangte, und der Reichsgrafenstand, der die Macht nicht hatte, solche Fürstenthümer zu secularisiren, und seinen erblichen Gebieten einzuverleiben, immer mehr herunter kam.

Der Pabst bestätigte diese Wahl, den ersten Julii, in einer vom vorigen Churfürsten und Fürstbischofe nicht anständig erwähnten Bulle, woraus zugleich erhellet, daß der jetzige Fürst in seiner Jugend zu Rom studirt hatte.

Zugleich empfahl ihn der Pabst dem Kaiser, dem Churfürsten von Mainz, dem Paderbornischen Domcapitel, der Paderbornischen Ritterschaft, der niedern Clerisey und allen Paderbörnern, in eigenen Breven;

worauf der neue Fürst den achtzehnten October zu Warburg, und den drey und zwanzigsten zu Paderborn seinen Einzug hielt.

Nach dem großen Siege, den der Kaiser über die Häupter des Schmalkaldischen Bundes erfochten hatte, drang der Kaiserliche Seeländische General, Jodoc Croning, von Essen aus mit einem Heere von zehntausend Mann zu Fuß und zwölfhundert zu Pferde tiefer in Westphalen, brandschatzte die Grafschaft Tecklenburg mit funfzehntausend Reichsthalern, nahm das Lingesche für den Kaiser in Besitz; die Stadt Osnabrück kaufte eine sie bedrohende Belagerung mit fünftausend Thalern, und, wie die Grafschaft Tecklenburg, mit dem Versprechen ab, durch Abtretung vom Schmalkaldischen Bunde dem Kaiser Folge leisten zu wollen. Hierauf wurde Ritberg mit einer Kaiserlichen Besatzung besetzt, von der Grafschaft Lippe eine Summe Geldes von zwölftausend Thalern erhoben, die Stadt Minden mit einer Kaiserlichen Garnison belegt, wohin die Grafen von Hoja und Schauenburg Abgeordnete schickten, dem General Croning, Namens des Kaisers, Huldigung zu leisten. Von Minden brach dieser General im Laufe seines Glückes nach Bremen auf, wurde aber in der Belagerung dieser Stadt erschossen.

Der Fürstbischof von Münster, Osnabrück und Minden, Graf Franz von Waldeck, hatte sich zwar frühzeitig genug vom Schmalkaldischen Bunde getrennt, dennoch aber während der Bremischen Belagerung durch den Münsterischen Drosten und Hauptmann, Hermann von Ohr, zu Delmenhorst, welches durch eine Fehde 1482 ans Hochstift Münster gekommen war, den Kaiserlichen nicht wenigen Nachtheil

zugefüget. Diese ermunterten daher den Grafen Anton von Oldenburg, gedachten vormaligen Bestandtheil seiner Grafschaft wieder zu erobern, und versicherten ihn hiezu ihres Beystandes und ihres Fürwortes beym Kaiser.

Eben hatte gedachter Hermann von Ohr die Besatzung in Delmenhorst vermindert, als der Graf von Oldenburg, am Palmsonntage, in der Frühe, Delmenhorst mit viertausend Mann überrumpelte, welches seitdem wieder im Besitze von Oldenburg blieb.

Die Schmalkaldischen Bundesverwandten, die doch ein Heer von achtzigtausend Mann zu Fuß und zehntausend zu Roß hatten, nebst hundert und dreyßig sogenannten Donnerbüchsen oder Canonen, (und ritterliche Mordgewehre in der Sprache der auf persönliche Tapferkeit haltenden Ritter. Pulver hieß Donnerkraut) kündigten dem Kaiser durch einen Herold und einen Schildknappen, der eine Lanze mit einem Fehdebriefe an der Spitze in der Hand hatte, den Krieg an.

Allein das nie schlafende Rom suchte jene Schmalkaldische Westphälische Unglücksfälle zu benutzen, und citirte den ketzerischen Fürstbischof von Münster, Minden und Osnabrück, in einer Bulle vom eilften Julii 1547 zur Verantwortung, innerhalb zweyer Monate. Die Münsterischen Landesstände (Städte und Ritterschaft) riethen aber dem Pabste, besonders aus Rücksicht auf die Verdienste ihres Fürstbischofes, bey Vertreibung der sogenannten Wiedertäufer, zur Mäßigung.

Ein Gleiches that der Fürstbischöfliche Agent, Jodoc Hoitfild, ein Osnabrücker von Geburt, und

nachher Bischof zu Lübeck, wo doch schon, wie zu Camin und Schwerin, evangelische Bischöfe waren, mündlich zu Rom, wo man bey so bewandten Umständen nicht zur Absetzung zu schreiten wagte, so lange der Cölnische Jesuitische Nuntiaturgeist nicht in das catholische Niederteutschland gefahren war.

Uebrigens starb in diesem Jahre der Fürst-Abt Franz von Kettler, dessen Seelenamt den funfzehnten Jenner der Historiker seiner Zeit, der Marienmünsterische Abt, Henrich Schröder, hielt, worauf den funfzehnten März eben dieses Jahres 1547 Caspar von Hörsel aus der damaligen Fürstlichen Reichsabtey Prüm zum Fürstabte von Corvey postulirt wurde.

Dem Augsburgischen Reichstage 1548, worauf der Kaiser, von seinen Kriegsheeren umgeben, erschien, welches nicht den besten Eindruck auf die Reichsfürsten machte, wozu noch die Belehnung des bisherigen Herzoges Moritz von Sachsen mit der Sächsischen Chur kam, wohnte der Fürstbischof von Paderborn nicht in Person, sondern durch seine Gesandte, den Paderbornischen Domherrn, Jodoc von Dincklage, den Doctor beider Rechte, Johann Albrecht, und den Staatssecretär, Henrich von Cöllen, bey; wie dann auch mindermächtige Reichsstände, so lange die Reichstage nicht ununterbrochen waren, mehrere Gesandte schicken konnten. Als der Reichstag aber fortwährend wurde und stete Ausgaben erforderte, schickten umgekehrt mehrere Reichsstände allgemach nur einen Gesandten.

Uebrigens war das Tridentinische Concilium, welches aber schon aus Furcht gegen die Pest von Trident nach Bononien verlegt war, der wichtigste Gegenstand dieser Reichsversammlung, weswegen sich der

der Kaiser erklärte; nach dem Beyspiele der ältern Kirche und der Teutschen Vorfahren (die keine solche Kirchenversammlungen gekannt hatten, als wie in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche gehalten worden waren) müsse sich das Teutsche Reich nach den Aussprüchen des schon angefangenen Tridentinischen Concils fügen.

Allein es war kein Tridentinisches Concilium mehr, sondern ein Bononisches, welches nicht nur der Pabst Paul der Dritte aus guten Gründen das selbst beybehalten zu können wünschte, sondern auch der König Henrich der Zweyte von Frankreich wußte den Päbstlichgesinnten beyzubringen, der Kaiser trachte nur nach einer Selbstherrschaft über das Teutsche Reich, um hernach desto sicherer ganz Italien unter seine Bothmäßigkeit bringen zu können.

Der Kaiser hingegen schickte den Cardinal, Fürstbischof von Trident, Christoph von Madrutz, nach Rom, und die übrigen catholischen geistlichen Fürsten, die dem Reichstage zu Augsburg beywohnten, gaben ihm eine Vorstellung an den Pabst des Inhalts mit: „Durch Hülfe der göttlichen Vorsehung wäre es endlich so weit gekommen, daß in dem zerrütteten Teutschlande die erwünschte Hofnung vorhanden wäre, die Ketzereyen unterdrücken, und den wahren catholischen Glauben darin wieder herstellen zu können. (Kein protestantisches Gebiet, Stadt u. s. w. hatte noch seine Religion verloren.) Der Kaiser hätte in dem letzten Treffen die Häupter der Protestanten glücklich geschlagen, und die übrigen Fürsten auf gegenwärtigem Reichstage glücklich zur Annahme der Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung bewogen. Deswegen

wegen müßten sie Seine Heiligkeit inständigst bitten; das Concil aus dem den Lutheranern (nicht auch den Catholischen?) so verhaßten Italien wieder nach Trident zu verlegen. Wenn dieses geschähe, so würde ganz Teutschland, mit Hülfe des Himmels, bald zum Gehorsame des Pabstes zurückkehren, wenn aber nicht, so wäre die gegründeteste Gefahr vorhanden, daß alle Wiedervereinigung vergeblich seyn würde."

Allein Französische Politik und Italienische Chikanen triumphirten, wohl nicht zum Nachtheile der Teutschen evangelischen Kirche, für dasmal über die Orthodoxie der catholischen Teutschen Kirche.

Nun aber schlug das catholische Teutschland Rom mit einer schweren Wunde. Der Kaiser erhob sich zum Pabste, nach dem ältern Beyspiele der wahren Römischen Kaiser, die sich deswegen Pontifices Maximi schrieben, nach dem neuern Henrichs des Achten, dem die nachherigen evangelischen Könige Englands folgten, wie Peter der Große und seine Nachfolger in der großen nicht unirten griechischen Russischen Kirche. Ja, ja, hätte Carl der Fünfte zwey große Menschenalter, und keine, der Kaiserlichen Macht schädliche, Reformation belebt, er hätte die neue Spanisch-Amerikanische Welt, Spanien, Neapel und Sicilien, Mailand, Teutschland und die damaligen gesamten Niederlande Rom entzogen, und was hätte Frankreich ohne Hugonotten gethan?

Doch der Kaiser gab noch auf dem Augsburgischen Reichstage 1548 den 15ten May das Interim, dieses Religionsedikt, heraus, welches so lange gehalten werden sollte, bis daß das Concil wieder nach Trident verlegt seyn, und dem Kaiser anständige

Schlüsse

Schlüsse verfaßt haben würde. Und dieses Interim enthielt catholische Glaubenssätze, aber Priesterehe und Gebrauch des Kelches für die Laien; wie denn auch die bisherige Reichsstadt Costnitz über die verweigerte Annahme desselben in die Acht, und einstweilen, mit Verlust ihrer evangelischen Religion, unter Oesterreichische Bothmäßigkeit gerieth.

Dann verordnete der Pabstkaiser, daß Niemand zu einem Bisthume gelangen sollte, der nicht schon Priester wäre, oder nicht verspräche, alle Weihungen, samt der Bischöflichen, nächstens empfangen zu wollen.

Ferner sollten einzelne Erz- und Bischöfliche Synoden noch vor Martini (den 11ten November) dieses Jahres, Erzbischöfliche Provincialsynoden aber (Synoden aller zum nämlichen Erzbisthume gehörender Bischöfe, unterm Vorsitze des Erzbischofes. Also nicht einmal ein Teutsches Nationalconcilium unterm Präsidio von Churmainz) noch vor den vierzigtägigen Fasten vor Ostern des folgenden Jahres gehalten werden. Voila notre Plaisir, tout comme le Roi de France.

Allem diesem kam der treugehorsame Fürstbischof von Paderborn pünktlich nach, der schon in einer päbstlichen Bulle vom 15ten Februar dieses Jahres das Indult erhalten hatte, daß er, bey Abgang mehrerer Bischöfe, welche damals, da der Fürstbischof, Graf Franz von Waldeck, von Münster, Minden und Osnabrück, ein Ketzer war, nicht füglich zu haben waren, von einem Bischofe und zweyen infulirten Aebten geweihet werden könnte. (Episcopus a duobus aut tribus Episcopis ordinator (alt Latein) Presbyter ab uno Episcopo ordinator, item

Diaconus & reliqui Clerici. Sieh die sogenannten, aber sehr alten Canones Apostolorum in Corpore Juris Civilis. Canon. 1 & 2 Canon. 5 & 6. heißt es: Episcopus aut Presbyter aut Diaconus *uxorem* suam praetextu religionis non abjicito; si abjicit, segregator a Communione; si perseverat, deponitor. *Episcopus* aut Presbyter aut Diaconus seculares curas non suscipito, alioquin deponitor. (Welche merkwürdige Canones der lateinischen Kirche!)

Da er die Gesinnungen des Kaisers kannte; so ließ er sich schon den 2ten May auf Pfingstdienstag, im Augustinerkloster Dalheim, vom Paderbornischen Weihbischofe, vom Bischofe Johann von Thephelich, in Beyseyn der Aebte, Arnold von Abdinghof und Henrich Schröder von Marienmünster, der dieses selbst in seinem Tagebuche schreibt, zum Bischofe weihen. Dieser Feyerlichkeit wohnten aus dem Domcapitel der Probst Wilhelm von Westphalen, der Scholaster Philip von Twiste, der Cantor Buddo von Huge, und der Domherr, wie auch Probst zu Meschede im Herzogthume Westphalen, Philip von Westphalen bey. Aus dem sogenannten Prälatenstande, der aber im Paderbornischen keine Landesstandschaft mehr hat, waren zugegen: der Official Conrad Tor Möllen (Zurmühlen) und Hermann Schmedt, Dechant zum Bustorf. Endlich aus der Ritterschaft, der Landdroste Hermann von Viermond des Amtes Dringenberg, Widekind von Valkenberg, und weit mehrere Andere.

Qui ibidem splendidissimo & principali epulo recreati sunt. —

Bbb 4 Dann

Dann hielt er auch eine, aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit, vorgeschriebene Paderbornische Synode, im Monate October dieses nämlichen Jahres 1548, wovon der Augenzeuge, der Marienmünsterische Abt, Henrich Schröder, in seinem Diario Folgendes hat: In die S Galli Abbatis (den 16ten October) celebrata est Synodus Paderbornae: & reverendissimus ac gratiosus Dominus (gnädigster Herr) Rembertus Episcopus praesidebat, (non Legatus aut Nuntius Apostolicus) congregatis ibidem Canonicis majoris ecclesiae, cum Abbatibus, Praelatis, Pastoribus, ac toto clero hujus Dioecesis. In primis Missa de Spiritu sancto solenniter decantata, & post eam Concionator fecit devotam & integerrimam exhortationem. Qua finita *lectae sunt litterae Caesareae Majestatis*, (non Sanctitatis Papalis) & Archiepiscopi Moguntinensis, velut *Metropolitani*: in quorum litteris Episcopo nostro facta est Commissio de reformatione Clericalis disciplinae; quae & ibidem praelecta ac promulgata est in medio majoris ecclesiae. Deinde facta deliberatione lectum est mandatum synodale; & post finem horum omnium solenniter decantatum: Te Deum Laudamus. (Die Cölnische Nuntiatur veränderte dieses Te Deum Laudamus in Miserere.) Duravit ista Synodus a medio octavae usque ad medium primae; & Dominus Episcopus invitavit omnes Praelatos ad mensam suam. — *Talis* Synodus non est celebrata intra centum annos.

In der vom Kaiser den Fürstbischöfen des Teutschen Reiches vorgeschriebenen Formula Reformatio-

nis hatte es auch, nach der Sprache des Jesuiten Strunck, geheißen: Est praeposterum & eorum (Episcoporum) vocatione indignum, res temporales spiritualibus proferre, & rebus secularibus sedulo intentos, eos tantum agere *Principes*, curam vero ecclesiasticam omnem rejicere in Vicarios. Ita eis vita instituenda est, (der Kaiser hätte aus geistlichen und weltlichen Fürsten gerne Grands d'Espagne gemacht) ut appareat, eos episcopos potius, quam Principes esse, & coelum potius, quam hunc mundum cogitare.

Behüte uns Teutschen Gott vor solchen frömmelnden geistlichen Landesherrn, so lange wie im Reiche die Einrichtung bleibt, daß ein Kirchendiener Fürst ist. Die sogenannten geistlichen Länder leiden besonders durch den Druck des weltlichen, vorzüglich des bürgerlichen Standes, und des niedern Clerus, durch Domcapitel und Mönche, wobey den geistlichen Fürsten die Lust vergeht, etwas Heilsames zu unternehmen, und sie ihre Regierungszeit zum Besten ihrer Familien hinzubringen suchen, indessen die Nachkommenschaft der weltlichen Regenten und das Land Wohl und Wehe mit einander theilen. Hätten von der andern Seite die Teutschen Könige nicht nach der Römischen Weltherrschaft gestrebet, und besonders Italien Italien seyn lassen, so wären sie so Könige von Teutschland geworden, wie die Fränkischen Herzöge Könige von Frankreich wurden. Von dieser Seite betrachtet waren die Päbste, denen es zuerst gelten sollte, die Retter der Italienischen Freyheit, wenn man Venetianische u. s. w. Aristokratie Freyheit nennen kann. Aber die Päbste beförderten die Landeshoheit der Reichsstände, die Veränderung der erblichen

chen Kaiserwürde in ein Wahlreich, und diese Landesherrn, diese Wahlfürsten, wurden Ketzer.

Hätte das Haus Oesterreich zur Zeit der Reformation nicht den Gipfel seiner Macht erreicht gehabt, von woher es hernach so sehr herunter fiel, hätte es gleiche Macht mit den übrigen größern Teutschen Häusern gehabt, und diese der Kaiserwürde wegen, der es nun desto gewisser war, je mehr es seine ketzerischen Nebenbuhler demüthigte, zu Freunden halten müssen, es wäre ketzerisch mit geworden, um die Kaiserwürde wenigstens zu Zeiten bekommen zu können. Und so mußte auch das benachbarte Bayern catholisch bleiben, wenn das Anti-Bayerische Oesterreich nicht den ersten Angrif auf diese Französischgesinnte Nachbarschaft unternehmen sollte.

Was wäre aber alsdann aus allen Stiftslanden geworden, da sich weltliche Länder durch Aussterben Anderer immer mehr vergrößern, eine Aemulation der Kleinern unmöglich machen, und den niedern, in den Stiftslanden ausschweifenden, Adel in gehöriger Subordination und Gleichheit mit blühenden, das Land belebenden Städten, erhalten? Ohne religiöse Eifersucht hätte es kein geistlicher Vorbehalt, kein reservatum ecclesiasticum gegeben, jeder Bischof wäre ein evangelischer Fürst geworden, oder sein Bisthum wäre dem benachbarten weltlichen ketzerischen Gebiete einverleibet worden. Und so hätte es auch keine Reichsritterschaft gegeben, die dem catholischen Antheile nach ihre Stärke aus den Stiftslanden hat. Kurz, Teutschland hätte gleichmäßige Territorien mit hinreichender Macht und einem gewählten Oberhaupte an der Spitze bekommen, dessen Reichsgerichtliche Urtheile überall hätten exequirt werden können.

Was

Digitized by Google

Was indessen nicht geschah, kann und wird das nicht gewissermaßen und ohne gewaltsame Erschütterungen geschehen?

Jene gar andächtige Ermahnung des Kaisers an die Fürstbischöfe, blos Bischöfe und nicht Fürsten zu seyn, hatte übrigens auch wohl zur Absicht, die Ketzer von den Bisthümern zu entfernen, da diese nicht das Amt catholischer Weihbischöfe in Person versehen konnten.

So religiös und so unpolitisch befolgte diese Kaiserliche Ermahnung der Bischof von Paderborn. Er schickte zwey Commissarien und einen sehr gelehrten Mönch (cum praedocto monacho) in die ehemals zur Paderbornischen Dioces gehörigen benachbarten, schon ketzerischen weltlichen Gebiete, solche zur Befolgung des Interims anzuhalten, wobey die beweibten Geistlichen ihre Frauen behalten konnten. Die lutherische Grafschaft Lippe, mit ihrem lutherischen Grafen, Bernard, bequemte sich, aus Furcht vor dem Kaiser, für dasmal sogar zur Wiederherstellung der Klöster. Eben so ging es in der Grafschaft Waldeck, im Corveyischen und in der Grafschaft Ravensberg, und in beiden letztern wohl mit wenigern Schwierigkeiten, da die Grafschaft Ravensberg den catholischen Herzog Wilhelm von Cleve damals zum Landesherrn hatte, und Corvey, aus Religionseifer und Haß gegen die Stadt Höxter, diesesmal wohl gegen diese Paderbörnische geistliche Gerichtsbarkeit. Ausübung zu protestiren vergaß.

Aber so verloren die Bischöfe die geistliche Gerichtsbarkeit in den protestantischen Gebieten durch ihren Gewissenszwang, mithin durch ihre eigene Schuld.

Im

Im Osnabrückischen gab es jedoch des Interims wegen seltsame Schwierigkeiten, da das Land mit seinem Fürstbischofe, Graf Franz von Waldeck, der zugleich Fürstbischof von Minden und Münster war, schon der Ketzerey anklebte. Der ketzerische Fürst hatte sich nicht zu Rom verantwortet. Das Osnabrückische Domcapitel hatte daher unter der Hand zu Rom schon eine Absetzungsbulle nachgesucht und erhalten, es hielt deswegen mit dem catholischen Adel, ohne Zuziehung des protestantischen und der Städte, einseitig Landtäge, und gab dem Fürsten zu verstehen, was mit ihm vorgehen würde, wenn er sich nicht bekehrte.

Der Fürst erklärte endlich: Er wäre recht gut catholisch, und befahl, das Interim zu befolgen, worauf im ganzen Osnabrückischen, so Stadt als Land, Alles wieder auf catholischen interimistischen Fuß, wie es heißt, hergestellet wurde.

Wie unhistorisch und unphilosophisch sind die Beschreibungen der Kirchenväter und anderer Kirchenhistoriker wohl von der schleunigen Verschwindung der Ketzer? Die Arianer hatten dreyhundert Jahre lang Gothische und andere blühende Reiche in Italien, Frankrich, Spanien und Afrika. Sie gingen zu Grunde, wie andere Reiche. Und wenn die ketzerischen Länder, durch Gewalt orthodoxer Waffen, auch unterjochet wurden, gab es deswegen keine Ketzer? Gab es nicht tolerirte Kirchen? Beweiset die größte Menge der Personen, das größte Grundgebiet, die Wahrheit, so ist die catholische Parthie schon unter den Christen jetzt die schwächste. Das größte Reich der bekannten Welt ist das griechische Rußland. Frankreich und die Oesterreichischen Erblande sind die wichtigsten catholischen Länder. In Frankreich ist es Zufall,

fall, daß die Hugonotten seit 1685 nicht mehr mitherrschend sind. In den Oesterreichischen Erbländern waren im Jahr 1787 nach den genauesten Berechnungen 15136 Catholische, 5857 Ketzerisch-Griechische, 1796 Reformirte, 560 Lutherische und 135 Unitarische oder Socinianische Pfarreyen, überhaupt 8348 sogenannte acatholische Pfarreyen, (Man sehe Almanach für catholische Geistliche. Wien 1786 und 1787) Klöster 1450, worunter 376 Frauenklöster waren. Ein Beyspiel, was den Kirchenvätern vor Augen lag, war das auserwählte Judenthum, welches in der ganzen damals bekannten Welt ein Gebietchen, wie etwa die vereinigten Niederlande besaß. Es konnte und konnten daher von Zeit der Entstehung des Christenthumes an eine christliche Kirche und mehrere Kirchen geben, die nicht zugleich das Glück hatten, herrschend im Staate zu werden, da Kirche und Staat zweyerley sind. Erstere soll gehorchen, wie sie drey Jahrhunderte Heiden gehorchte, Letzterer soll herrschen; und ohne Buchdruckerey wäre die Reformation vielleicht, im guten Verstande, niemals herrschend geworden, da man Schriften, wie gewöhnlich, hätte verbrennen können.

So auch in Westphalen hätte der Protestantismus ohne Buchdruckerey und die damals schon existirenden übrigen Hülfsmittel, wie protestantische auswärtige Universitäten, unter den damaligen Umständen so verdrängt werden können, daß nach Jahrhunderten kaum eine ächte Spur davon in den Schriften der Catholiken mehr hätte können entdeckt werden.

Und das hatte vorzüglich das Hochstift Paderborn veranstaltet, dessen daran sehr betheiligter Marienmünsterische Abt Henrich Schröder, der für sein Diarium immer Dank verdient, den vierten Novem-

ber

der dieses Jahres 1548 verstarb. Auch seine Marienmünsterische Benedictiner hatten Weiber genommen und waren Ketzer geworden. Er sperrete daher die Pfarrer der Marienmünsterischen Patronat-Pfarreyen ein, und ließ sich vom bischöflichen General-Vicar die Erlaubniß geben, allenthalben, wo er es nöthig fand, andere Pfarrer anzusetzen.

Cum videret passim non modo Clericos seculares, sed & Monachos postituto *honore casti* sacerdotii (der Ehestand war also ein Stand der Unkeuschheit und der Unehre) in execrabilia scorta & pellices, quas ipsi Conjuges appellabant, sine verecundia prorucre &c. Litterae Marienmünst.

Ueberhaupt wurden einstweilen solche Anstalten getroffen, die auf nichts mehr, als auf Ausrottung der Reformation in Teutschland zielten. Der Kaiser nahm nicht nur 1549 den ehemaligen Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philip von Hessen gefangen mit sich in die Niederlande, sondern es wurden auch verschiedene Westphälische Ritter dahin vorgeladen, ihr Verbrechen, daß sie jenen Herren wider den Kaiser beygestanden, oder in ihren Diensten gewesen waren, (da doch die Reichsstände, als regierende Herren, schon Jahrhunderte lang auch das sogenannte Jus armorum, **oder Bewafnungsrecht, auch wider einen seine Gewalt mißbrauchenden Kaiser, als einen Theil der Landeshoheit gehabt und ausgeübet hatten) mit Gelde abzubüßen, ja dieses Schicksal traf selbst den Grafen Wolrad von Waldeck, der damals gleichen Rang mit einem Landgrafen von Hessen hatte, wie dergleichen bedeutendern Grafschaften, in neuern Zeiten, ihre Würde durch Erhebung**

zum

zum Fürstenstande zu behaupten suchten. Der Graf Conrad von Tecklenburg wurde der Herrschaft und des Amtes Lingen beraubet, welches Lingesche der Vater Bruder des jetzigen Grafen, Graf Nicolaus, 1526 dem Herzogthume Geldern, des Schutzes wegen, zu Lehne aufgetragen hatte, ohne daß damals daran gedacht werden konnte, daß jemals ein Kaiser dieses Herzogthum Geldern für sich einziehen könnte und würde. Und doch sollte der Graf von Tecklenburg jetzt, dieser Lehnsverbindung wegen, eine Felonie begangen haben, welche mit Caducität des Lingenschen bestrafet werden müßte. Aber dieses Lingen kam wieder ans Tecklenburgische.

Die Erzbischöfe und Churfürsten von Mainz und Cöln hielten in diesem Jahre 1549, zu Folge der Vorschrift des Kaisers, Provinzialsynoden zur Ausrottung der Ketzerey, wozu besonders die Archidiacone auf deren Visitationen gebraucht werden sollten, die nach Beendigung des Tridentinischen Concils eigene, aus dessen Schlüssen verfaßte, Glaubensbekenntnisse bekamen, die Haus vor Haus beschworen werden mußten, und so wurde Ketzerey so strafbar gehalten, als Ehebruch, Hurerey und überhaupt öffentliche Aergernisse. Selbst Hebammen mußten, ihres Amtes wegen, Glaubensbekenntnisse ablegen, damit die hinsterbenden Kinder mit einer orthodoxen Taufe verstürben, obschon die Taufe der neuern Ketzer für gültig gehalten wird.

Der Fürstbischof von Paderborn entschuldigte sich beym Churfürsten von Mainz in einem eigenen Briefe, daß Er der Mainzischen Provinzialsynode, besonders wegen der vom Kaiser ihm gegebnen Aufträge, nicht in Person beywohnen könnte. Dieses Schreiben, welches

welches den Paderbornischen Commissarien zum Mainzer Concil mitgegeben wurde, fängt an:

Salutem & officiosam sui commendationem, Reverendissime in Christo Pater, amplissime Princeps ac Domine, multis nominibus nobis observande! und endiget: Interim ut reverendissima Paternitas vestra Christo Jesu Salvatori nostro commendata diu feliciterque vivat, precamur. Datum in arce nostra Novae domus (Neuhaus) die prima mensis Martii Anno ab orbe redempto supra sesqui millesimum quadragesimo nono. Rembertus Dei gratia Paderbornensis Ecclesiae Episcopus.

Auch im Braunschweig-Calenbergischen und Wolfenbüttelischen wurde die catholische Gegenreformation mit größter Gewaltthätigkeit gegen die Landschaften und die evangelischen Geistlichen durchgesetzt. Im Calenbergischen durch den Herzog Erich den Jüngern, der indessen zur Großjährigkeit und Regierung gelangt war, und nun alle evangelische Geistliche aus dem Lande jagte, den Superintendenten Anton Corvin aber gefänglich hinsetzen ließ, der nach einer dreyjährigen Gefangenschaft 1553 zwar wieder in Freyheit gesetzt wurde, doch binnen sechs Monaten hernach aus Gram verstarb.

Eben so verfuhr der indessen in Freyheit gesetzte Herzog Henrich der Jüngere im Wolfenbüttelischen.

Der Pabst Paul der Dritte, der erste Pabst seit Eröfnung des Tridentinisch-Bononischen allgemeinen Concils, und Sklave seiner unersättlichen Anverwandten oder Nepoten, wollte aus Freude über das Alles schon das Jubiläum des Jahres 1550 an-

kündigen, als ihm sein Nepot Octav Farnese nur die Wahl ließ, ihm entweder das Herzogthum Parma herauszugeben, oder sich zwingen zu lassen, daß Er, Farnese, sich vom Kaiser damit belehnen ließe, worüber der Pabst in Raserey gerieth, und den dritten Tag darauf, den 10ten November 1549, verstarb, und den siebenten Februar 1550 Julius den Dritten zum Nachfolger bekam.

Der Pabst, damit ihm das doch einmal fortzusetzende Concilium nicht gar zu überlästig würde, bestätigte vor allen Dingen noch einmal den Jesuiter-Orden, dessen Mitglieder er zu nützlichen Handlangern dabey gebrauchen konnte.

Französische Politik machte aber sowohl, als die Italienische Intrigue, dem heiligen Geiste dieses After-Concils so viele Schwierigkeiten, daß die päbstliche Bulle zur Zurückverlegung und Fortsetzung desselben zu Trident, wozu der erste May des folgenden Jahres bestimmt war, erst den 14ten November des Jahres 1550 erlassen werden konnte.

Der hierüber erfreuete Kaiser hielt nun abermals einen Reichstag in der fürchterlichen Reichsstadt Augsburg, die Reichsstände zu einer neuen Huldigung der Person des Kaisers und zur Annahme der künftigen Schlüsse des Tridentinischen Conciliums zu zwingen, wiewohl der päbstliche Stuhl der Meynung war, es bedürfe keines Concils, sondern nur Waffen, die Widerspenstigkeit derjenigen zu bezwingen, welche die Kirche nicht hören wollten.

Der einzige jetzige Churfürst Moritz von Sachsen, der nicht in Person, sondern durch seine Gesandte diesem Reichstage beywohnte, und keine Umstürzung der teutschen Freyheit, wie der Reformation in Teutschland

land wollte, sondern durch die Verwechselung des Herzogthums mit dem Churfürstenthume Sachsen überflüssige Vergeltung für seine, an den unglücklichen ehemaligen Churfürsten Johann Friedrich, gemachte Ansprüche erhalten hatte, hatte das Herz, sich dahin zu erklären:

Er könne die Schlüsse des Concils nicht anders annehmen, als wenn die Theologen der Augsburgischen Confession gleichmäßige entscheidende Stimmen mit den catholischen Theologen dabey haben sollten, und wenn der Pabst für seine Person gar keine Stimme dabey hätte.

Ein Concilium ohne Pabst war das letztere Baselische zum Theile noch gewesen, und war nach dem Sinne derjenigen Catholiken, bey denen eine allgemeine Kirchenversammlung über den Pabst, als angeklagten Theil, ist, nur ein rechtmäßiges. Eine Stimme mußten die protestantischen Theologen nothwendig dabey haben; (denn Niemand kann ungehört verurtheilet werden,) und zwar eine entscheidende Stimme bey den sogenannten Disciplinarpunkten, von denen das Wohl und Wehe der Länder abhängt. Ueber die entscheidende Stimme bey bloßen Glaubenssätzen ließ sich noch viel disputiren, da die Grenze gewisser Glaubensartikel mit den Disciplinarpunkten so gar fein ist, z. B. bey der Lehre von sogenannten Ordensgelübden, woran catholische Landesherrn zu glauben scheinen, und doch die den Ländern so nachtheilige Klöster aufheben, welches damals bey protestantischen Regenten, die nicht daran glaubten, ein so großes Verbrechen seyn sollte.

Wie, wenn König Henrich der Zweyte von Frankreich, ehe er dem Churfürsten Moritz von Sachsen

seine Politik einflößte, mit seinen Baselischen Französischen Theologen, die noch zur Zeit, aus Haß gegen die Calvinisten, der Französischen Kirchenfreyheit Nichts vergaben, zu Rathe gegangen wäre? — Der Kaiser forderte abermal blinden Gehorsam; und dann ist nichts gerechter und gescheuter, als Gewalt mit Gewalt, oder wenn das noch zur Zeit nicht thunlich ist, mit List zu vertreiben. Die Chursächsischen Gesandten unterschrieben daher als mit diesem Reichsabschiede, und so siegte Französisch-Sächsische Denkkraft über Spanische krasse Despotie in jenem entscheidenden Moment, wie sie durch Todesschrecken Spanischer Inquisition zernichtet zu seyn schien.

Ein anderer Gegenstand dieses Reichstages war das Lieblingskind des Pabstkaisers, das Interim. Der nachgiebige Philip Melanchton hatte sich dazu bequemt, Nicolaus Amsdorf und Illyricus Flacius hingegen wollten Nichts davon wissen. Das gab Gährungen und Verfolgungen unter den Protestanten selbst, worüber die Jesuiten, die das angezettelt hatten, sich hämisch freueten. (Crypto - Calvinismus kam bald dazu, und aus der nämlichen trüben Quelle.) Am allerstandhaftesten hatte sich die so wichtige Stadt Magdeburg betragen, die mit Amsdorf und Flacius, die in ihren Ringmauern waren, sich so wenig an Interim als an eine ungerechte Kaiserliche sogenannte Reichsacht kehrte, die wider sie erkannt war. Schon mußte das Reich sechzigtausend Goldgulden Römermonat bezahlen, die Execution wider Magdeburg zu bestreiten. Vortreflich, wäre diese Execution nur nicht dem Churfürsten Moritz von Sachsen übertragen worden.

Ehe aber erzählet wird, wie sich dieser Churfürst dieses Auftrages entledigte, muß noch etwas aus der Paderbornischen Geschichte dieses Jahres, die ohne Einschaltung jener Reichs- und Kirchenangelegenheiten, die den unmittelbarsten Einfluß auf dieses Hochstift und dessen Nachbarschaft hatten, wohl sehr mager seyn würde, nachgetragen werden.

Die so sehr nützlichen und unentbehrlichen Klöster suchten die jetzigen günstigen Umstände bestmöglichst zu benutzen. Das Kloster Marienmünster bewog den Fürstbischof, seine Streitigkeit mit der nachgelassenen ketzerischen Witwe des Arnolds von Oeynhausen zu Grevenburg, wegen der Güter zu Münsterbrok und der Fischerey zu Grevendik, zu vermitlen, worauf durch die Paderbornischen und Lippischen Commissarien, Hermann von Viermund, Drost des Amtes Dringenberg, und Hermann von Mengersen, Lippischen Drost des Amtes Schwalenberg, diese Streitigkeit 1550, des Mitwochens nach Dreyfaltigkeit, entschieden wurde.

Aber wie? etwa so, wie die Streitigkeit des Nonnenklosters an der Gokirche in der Stadt Paderborn mit der Fürstlichen Cammer und mit der Familie von Westphalen zu Fürstenberg? Dieses Nonnenkloster wollte gewisse Grundstücke in den ehemaligen im Soestischen Kriege zerstörten Dörfern Tydboldinghausen und Vesperte, etwa noch ums Jahr 1445, besessen haben, die jetzt die Cammer und die Familie von Westphalen inne hatten.

Einer Verjährung der allerlängsten Zeit gegen jeden Weltlichen wären Cammer und gedachte Familie schon durch einen Besitz von zehn Jahren, im vorliegenden Falle, bekanntlich gesichert gewesen; gegen

gen dieses Kloster aber, obschon Klöster nicht das Vorrecht von Kirchen haben sollten, da Klosterkirchen nur Privatbethäuser sind, durch eine Possession von vierzig Jahren, da nur der Pabst sich glücklich hinter der Ewigkeit von hundert Jahren verschanzet hat. Und dennoch wagte es dieses Kloster, einen über hundertjährigen Besitzstand in Zweifel ziehen zu wollen. Denn die ganze Rechtsmaterie von der Präscription beruhe nur auf deren gerichtliche Anerkennung, oder *in foro externo*, das gute Gewissen aber, oder das *forum internum*, erlaube sie nicht. Eine bekannte Chicane, wodurch die sogenante geistliche Jurisdiction fast alle Gerichtsbarkeit wegen des Textes: „Wenn dein Bruder wider dich sündiget, so sage es der Kirche," an sich gerissen hätte, und wodurch alle Verträge mit Stiftern und Klöstern auf Schrauben gestellt wurden.

Welches Beyspiel Paderbornischer Justiz dieser Zeit! Der Fürst selbst entschied, daß die Hofcammer diese Güter, die doch durch beschwerliche Titel (Titulo oneroso), und nicht blos durch eine rechtmäßige Präscription umsonst erworben seyn konnten, vielleicht nicht mit gutem Gewissen erhalten haben und besitzen könnte, das heißt, der Fürst entschied, daß diese über hundert Jahre besessenen Güter zwar bey deren Besitzern verbleiben, aber davon jährlich zehn Malter Rocken und Haber, zur Hälfte von der Hofcammer, zur Hälfte von der Familie von Westphalen, an erwähntes Kloster entrichtet werden sollten. Eben dieses jährliche Prästandum ist von diesem Kloster mit übelm Gewissen erhalten worden (mala fide), und müßte von Zeit der Entrichtung an, auch nach Jahrhunderten, so bald nur dieser sogenannte fromme Betrug

trug bemerkt wird, den Rechten nach wieder ersetzet werden. Die ganze darüber auf den 25ten Julii oder Jacobi 1550 errichtete Urkunde steht bey Strunck zum Beweise abgedrucket Seite 304 und 305. Tydbolдinghausen lag übrigens im Matfelde, und war wenigstens damals eine Cammerpertinenz des Amtes Wünnenberg, Vesperte lag im Sintfelde, und gehörte damals 1550, wenn nicht noch der Familie von Westphalen zu Fürstenberg, das heißt diesen streitigen Gütern nach, da die Dörfer verschwunden waren.

Bey diesen Gesinnungen der catholischen Geistlichkeit war es übrigens ganz natürlich, daß sie sich der für die Weltlichen und für die Länder so vortheilhaften Reformation widersetzte, da der Mensch durch Eigennuz am meisten in Thätigkeit gesetzet wird, so daß viele Catholische endlich zu begreifen angefangen haben, daß sie nur für die Sache ihrer Geistlichen streiten, und daß einer oder anderer Glaubensartikel dem Gewissen, als der beste Schatz eines jeden Menschen, überlassen werden muß.

Der Kaiser hatte seine Staatsursachen, gegen die Reformation zu seyn, und begab sich daher mit seinem Bruder, dem Römischen Könige Ferdinand, nach Inspruck in Tyrol, dem Concilio zu Trident näher zu seyn, welches im May 1551 wieder seinen Fortgang erhielt. Dem Concil wohnten für dasmal die drey geistlichen Churfürsten, Sebastian von Heusenstamm zu Mainz, Johann, Graf von Isenburg zu Trier, und Graf Adolph von Schauenburg zu Cöln, bey. Sogar der Churfürst Joachim II. von Brandenburg, der am Schmalkaldischen Kriege wider den Kaiser keinen Antheil genommen hatte, schickte sich staatsklug in die Zeit, und ließ dem Concilio durch seine Gesand-

ten

ten ein Compliment machen; zumalen da sein zweyter Sohn, Friedrich, Fürst-Erz- und Bischof zu Magdeburg und Halberstadt war.

Der allerchristlichst-catholische König Heinrich II. von Frankreich hingegen verbot allen Französischen Bischöfen die Reise nach Trident, und ließ alle diejenigen Prälaten, die in entgegengesetzter Absicht sich schon in Rom oder sonst in Italien aufhielten, aufs schleunigste nach Frankreich zurück berufen.

Eben so ließ er den Schweizerischen Cantons und den Graubündern, sowohl catholischen als Zwinglischen Antheils, und zwar durch Peter Paul Vergerius, der vorher päbstlicher Legat gewesen, jetzt aber ein abtrünniger Ketzer geworden war, den Rath geben, daß sie keine Abgeordnete nach Trident schicken, oder wenn sie dort schon welche hätten, solche zurück rufen mögten.

Endlich schloß er den 5ten October dieses Jahres 1551 zu Friedewald in Hessen, durch den Bischof Johann Fraxin von Bajenne, ein Bündniß mit dem Churfürsten Moritz von Sachsen, mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, dessen Vater Philip noch in Kaiserlicher Gefangenschaft war, und mit dem Markgrafen Albert von Brandenburg-Culmbach, vermöge wessen dem protestantischen Kriegsheere monatlich vierzigtausend goldene Lilien zugesagt wurden.

Indessen spielte der Churfürst Moritz von Sachsen seine politische Rolle gegen den Kaiser fort; gab der schon über ein Jahr saumselig von ihm belagerten Stadt Magdeburg zu verstehen, daß sie sich ihm ohne Gefahr ihrer und seiner Religion ergeben könnte, worauf diese Uebergabe auch den 9ten November erfolgte, und dem Kaiser eine sehr glänzende Capitulation bekannt

bekannt gemacht wurde. Die Truppen aber, welche der Stadt beygestanden hatten, traten in Dienst des Herzoges Georg von Mecklenburg zurück, und in Chursächsischen Sold.

Und damit verging das Jahr 1551, worin der Herzog Friedrich von Holstein, Sohn des Königes Friedrichs des Ersten von Dänemark und Bruder des regierenden Herzogs Adolph von Holstein, dem verstorbenen Fürstbischofe Valentin von Teutleben im Bisthume Hildesheim succedirte.

Den 15ten Jänner des folgenden Jahres 1552 wurde das Friedewaldische Bündniß zu Chambort in Gegenwart des Markgrafen von Brandenburg-Culmbach vom Könige von Frankreich ratificirt.

Der Churfürst von Sachsen beschickte das Tridentinische Concil, seine Gesandte machten aber nicht, wie die Churbrandenburgische, dem Pabste auch ein Compliment, sondern drangen mit einer Französischen Theologie auf ein Baselisches Concilium acephalum, wobey der Pabst nicht präsidiren, sondern demselben unterworfen seyn sollte.

Allein selbst bis nach Trident waren schon unbestimmte Gerüchte von einem bevorstehenden Kriege gedrungen, so daß die drey geistlichen Churfürsten dem Landfrieden nicht traueten, sondern im Februar und März nach ihren Ländern zurückkehrten. Der Kaiser glaubte jedoch daran nicht, da ihm der Churfürst von Sachsen noch unlängst geschrieben hatte: Er würde ihm in Inspruck einen Besuch geben, und habe seinen Hofmarschall schon dahin geschickt, Quartier zu bestellen.

Und dennoch waren der Churfürst von Sachsen und der junge Landgraf Wilhelm von Hessen schon im

März an der Spitze eines fürchterlichen Heers, in der Absicht, den gefangenen Landgrafen von Hessen zu befreyen, aber auch teutsche Religion und Freyheit wieder herzustellen. Letzteres geschah bald in Franken, dann in Schwaben, und besonders schon den vierten April in der Reichsstadt Augsburg. Jetzt wurde der versprochene Besuch in Tyrol und Inspruck vollführet, und von Trident flüchtete Alles, was nur Beine hatte.

Zu gleicher Zeit hatte sich die Französische Armee in Bewegung gesetzet, die bald in Lothringen fiel, und zu einer Zeit, wie die Reformation in Teutschland den Stiftslanden zuwider war, aus Metz, Tül und Verdün machte, was der Kaiser aus Uetrecht gemacht hatte. Die Stadt Metz wurde zudem noch durch einen Bischof Robert von Lenoncourt dem Connetable Montmoranci den 9ten April in die Hände gespielet.

Obschon wohl nun auch solche Versuche auf Trier und Strasburg gemacht wurden, so war doch im Französischen Kriegsmanifeste nur die Rettung der teutschen Freyheit, aus angebohrner Liebe der Franken zu den Teutschen, zum Beweggrunde dieses Krieges angegeben worden. Auf diesem Kriegsmanifeste war zugleich eine Münze gepräget, welche auf der einen Seite zur Inschrift hatte: Henricus II. Galliarum Rex *invictissimus* (Allerunüberwindlichster); auf der andern das Sinnbild der Freyheit, nämlich einen Hut zwischen zweyen Schwerdtern, oben das Wort Libertas, unten: vindex libertatis Germaniae.

Kurz, dieses war die große Periode, worinn Europa, und Teutschland vorzüglich, ein anderes Staatsrecht erhielt, in dessen Corpore Juris Publici das weltliche Haupt der Christenheit ausgestrichen wurde,

wie

wie es eben die größte Macht in Händen hatte. Dieses war die große Epoche, worinn Moritz von Sachsen teutsche Redlichkeit mit Politik des südlichen Europa vereinigte, und das Alles war das Werk der Reformation, die jetzt noch keine 35 Jahre bestand. —

Der Kaiser und sein Bruder, der Römische König Ferdinand, waren in aller Eile in einer regnerischen Nacht von Jnspruck nach Villach in Kärnten geflüchtet. Schon vor dieser Flucht war der ehemalige Churfürst und jetzige Herzog, Johann Friedrich von Sachsen, in Freyheit gesetzet worden. Er wollte sich aber nicht dem siegenden Churfürsten Moritz von Sachsen überlassen, sondern folgte dem Kaiser.

Nun vermittelten der Römische König, dessen Sohn Maximilian, und Schwiegersohn, Herzog Albert von Bayern, mit dem Churfürsten Moritz von Sachsen zu Linz in Oberösterreich gewisse Friedenstraktate, welche den 7ten August 1552 zu Passau in jenem berühmten Passauer Vertrage zusammen gefasset wurden, vermöge dessen der Landgraf Philip von Hessen nicht nur seine Freyheit wieder erhielt, sondern auch den Augsburgischen Confessionsverwandten Sicherheit und Ruhe Reichsgesetzlich zugesagt wurden.

Das hatte alsbald seinen Einfluß auf ganz Teutschland; wie dann auch in Westphalen, unter andern im Lippischen, die Reformation wieder hergestellt wurde.

Auch der seit einiger Zeit dem äußerlichen Anscheine nach catholische Fürstbischof von Münster, Minden und Osnabrück, Graf Franz von Waldeck, ließ die Osnabrückischen Protestanten die Markt- und

Catha-

Catharinenkirche ungehindert in Besitz nehmen; wobey es bis auf den heutigen Tag in dieser dem Magistrate nach Evangelischen Stadt geblieben ist.

Obschon nun wohl der Römische König auch mit den Türken, welche Ungarn und Siebenbürgen überschwemmt hatten, zu streiten hatte, so fiel doch der catholische Herzog, Henrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, mit seinem Sohne Philip Magnus 1553 in Westphalen ein, sich an jene Westphälische Herren zu rächen, die dem Schmalkaldischen Bunde wovon er aus seinem Lande getrieben worden war, Beystand geleistet hatten.

Gedachter Herzog Philip setzte daher mit den Generalen, Christoph von Vriesberg und Johann von Münchhausen, über die Weser, drang durchs Lippische ins Osnabrückische, übertrumpelte Iburg, woraus der Fürstbischof mit genauer Noth, mit seiner Frau zur linken Hand, Anna Poelmann, (das Kaiserliche Interim hatte die sogenannte Priesterehe verstattet), nach Münster entfloh. Iburg wurde jämmerlich geplündert, und darauf Osnabrück belagert, welches sich mit einer Brandschatzung von neun und zwanzigtausend Goldgulden rettete.

Von da gings aufs Hochstift Münster los, worinn Sassenberg und Warendorf weggenommen wurden. Doch wendeten die Münsterischen Landesstände ein weiteres Unglück dadurch vom Lande ab, daß sie dem Herzoge hunderttausend Goldgulden, seinem Bruder Julius aber das Hochstift Minden, mit Abdankung ihres Fürstbischofes des Hochstiftes Minden, zusagten.

Das an allen diesen Händeln unbetheiliget gebliebene Hochstift Paderborn konnte auch von diesem catho-

holischen Herzoge nicht verschonet bleiben. Er legte
nselben zur Last, daß es im vorigen Jahre dem
olfenbüttelischen keinen Beystand wider den Grafen
olrad von Mannsfeld und dessen Französisch ge-
ntes Corps geleistet hätte, weswegen sein Vater,
Herzog Heinrich, gemüssiget gewesen wäre, ein
ößeres Heer zu besolden; daß es verstattet, oder
lmehr nicht verhindert hätte, daß einige edele und
edele Paderbornische Unterthanen Mannsfeldische
enste genommen hätten, welches zu verhindern, bey
damaligen Macht des reichern niedern Adels und
bewafneten Städte, doch unmöglich war. Man
ht nebenher, welche Gesinnungen ein Theil der
tterschaft mit den Städten in Ansehung der Reli-
on hegten.

Indessen wendete das Paderbornische dadurch
e feindliche Invasion ab, daß es, wie das Minde-
e, den Herzog Julius zum Coadjutor und künfti-
Fürsten annahm, dann auf einer Zusammenkunft
Herzoge Henrich und Philip, wie auch des
rsten und der landständischen Deputirten von Pa-
born, zu Schildesche in der Grafschaft Ravens-
g den 28ten April 1553 folgenden Vertrag schloß:
stens sollten der Fürstbischof und die Landesstände
gedachten Herzogen fünf und zwanzigtausend
achims-Thaler (Gulden) in zweyen Terminen
richten. Nämlich die Hälfte davon auf den 13ten
ay, Samstages nach Christi Himmelfarth, zu Holz-
nden; die andere Hälfte ebendaselbst, auf den 27ten
ay, Samstages nach Pfingsten. Zweytens, bey
Postulation des Herzoges Julius zum Coadjutor
Paderborn sollte es sein Verbleiben haben, die
bstliche Bestätigung sollte der Herzog aber beköstigen,
und

und nicht das Domcapitel. Drittens, der Fürstbischof und die Landesstände sollten dafür sorgen, daß die in der vorigen Wolfenbüttelischen Fehde den Herzogen oder ihren Unterthanen durch die Paderbörner entzogenen Güter wieder erstattet, oder an Werth ersetzt würden u. s. w.

Anfang und Ende dieses Vertrags ist von Strunck in einer lateinischen Uebersetzung abgedrucket worden: „Wir von Gottes Gnade Henrich der Jüngere, und von der nämlichen Gnade Wir Philip Magnus, Vater und Sohn, beide Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, (der Familie Name, Wolfenbüttel die Residenz dieser Linie, dieser Familie) für Uns, Unsere Erben und Unsere Nachfolger, an einem; und Wir von Gottes Gnade Rembert Bischof; und Wir Hugo Budde, Domdechant, Johann von Hörde, Domsenior, Henrich von Meschede, Domcantor, Volbert von Brencken und das ganze Capitel der Cathedralkirche zu Paderborn; und Wir Jodoc von Kanne, Widekind von Falckenberg, Wilhelm von Krevet, Conrad von Oynhausen, Friedrich Westphalen und Jodoc von Brencken; und Wir Ludolph Schnaerman, und Hermann Listing, Bürgermeistere zu Paderborn und Warburg, in Unserem und aller Prälaten, (Stift Bustorf, Abteyen Abdinghof, Marienmünster u. s. w.) Edeln, Städte und der ganzen Gemeinheit (Bauernstand) des Landes und Hochstiftes Paderborn Namen, für Uns und Unsere respective Erben und Nachkommen, am andern Theile: bekennen hiemit und thun kund jedermänniglich" — „Actum Schilske des Freytags nach Jubilate (dritter Sonntag nach Ostern, dieser Freytag war den 28ten April) im Jahre nach der Geburt Christi unsers Herrn und Erlösers 1553."

So

So gab auch ein catholischer weltlicher Herr einem Stiftslande zu verstehen, daß die blühendeste Epoche der Stiftslande vorbey wäre, wie dann seit der Reformation, und noch mehr seit des dreyßigjährigen Krieges, aller Wohlstand wie alle Macht sich aus den sogenannten geistlichen Ländern, die bisher von Milch und Honig überflossen, und unter deren Krumstab gut wohnen war, in die weltlichen Staaten zog.

Aber auch die benachbarten Grafschaften Lippe, Schauenburg, Hoja, mußten dem Herzoge von Wolfenbüttel schwere Brandschatzungen entrichten. Die Stadt Höxter im Corveyischen kam mit dreyßigtausend Thalern weg.

Anno 1553. cives nostri denuo Philippo Magno Brunsvicensi pro mulcta dedisse dicuntur ter mille *Joachimicos*, quod Ottoni Malsburgio liberum transitum permiserint super pontem Wiseranum, (diese schöne Stadthöxterische Weserbrücke wurde im dreyßigjährigen Kriege abgeschossen, und es sind nur Trümmern mehr davon vorhanden) Volrado Mansfeldiense (Comite) tunc Fürstenbergam (im Braunschweigischen) incendente.

Erben in Addit. ad Chron. Huxar.

Die damaligen schon mittelmäßigen, aber nur zu Kriegeszeiten bestehenden Heere waren lauter Freycorps, zum Theil mit neuen Waffen, aber noch Alle mit altem Fehde-Geiste.

Indessen erhielt der Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel so wenig das Hochstift Minden, als das Hochstift Paderborn. Denn nach Absterben des bisherigen Fürstbischofes von Mün-

ster

ster und Osnabrück und Administrators von Minden, Grafen Franz von Waldeck, am 15ten Julii noch eben dieses Jahres 1553 übertrug besagter Herzog Julius, weil seine beide Brüder Philip Magnus und Carl Victor im Treffen gegen den Markgrafen Albert von Brandenburg-Culmbach bey Sievershausen am 9ten Julii dieses Jahres geblieben waren, das Bisthum Minden an seinen Vaterbruder Georg, der bisher Domprobst zu Cöln gewesen war, und in dem protestantischen Hochstifte Minden bis an sein Ende catholisch blieb.

Der Herzog Julius hingegen setzte den Stamm der heutigen Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel fort, und nahm nach dem Tode seines Vaters, des Herzoges Henrichs des Jüngern, dieses Stürmers gegen die Reformation, zu nicht geringerer Beruhigung beider Sachsen, Oberrheins, Niederrheins und Westphalens, die evangelische Landesreligion an, wozu er sich eifrig bekannte.

Das Bisthum Münster erhielt der dortige Domprobst Wilhelm von Ketteler, der bisher geheimer Rath des Herzoges von Cleve und Clevischer Gesandter am Reichstage zu Augsburg 1550, und beym Passauer Convente 1552 gewesen war.

Er hatte einen Nebenbuhler an dem Münsterischen Domherrn, Jodoc von Recke, der bisher Bischof zu Derpt in Liefland gewesen, und weil die Russen in Liefland gefallen waren, nach Münster geflüchtet war. Jetzt vertauschete er seine geistliche Braut oder die Münsterische Dompräbende mit einer körperlichen, und heyrathete die bisherige Nottelnsche Chanoinesse Johanna von Heiden. Sollte er wohl keine Ordines oder Weihungen gehabt haben?

Das

Das Hochstift Osnabrück bekam der catholische Graf Johann von Hoja, Sohn des Grafen Johann von Hoja, der ihn zu Wiburg in Finnland mit Margarethe, Schwester des Schwedischen Königes Gustav, erzeugt hatte. Dieser jetzige Fürstbischof von Osnabrück hatte erst in Schweden, dann in Frankreich, hernach in Italien studirt. Er redete und schrieb in sieben Sprachen: in der Schwedischen, Teutschen, Lateinischen, Griechischen, Französischen, Italienischen und Spanischen. Seiner Gelehrsamkeit wegen war er vorher Cammerrichter zu Speyer gewesen. Ehre für Westphalen!

Man bemerkt indessen das immer mehr auflodernde Licht dieser Zeiten auch beym teutschen Adel, der allgemach das Schwerdt mit der Feder vertauschte, hätte nur die heillose theologische Rechthaberey die edle Buchdruckerkunst nicht mit unverdaulichen Folianten beschäftiget, die heut zu Tage, wie Voltaire in seinem Siecle de Louis quatorse sagt, kein Mensch mehr liest, aber damals fast die einzige Beschäftigung gelehrter Klopfechter waren, bis der dreyßigjährige Krieg Teutschland um hundert Jahre in der Aufklärung zurück setzte, weil die Reformation in ihrem ganzen Umfange um ein Jahrhundert zu frühe kam.

Im teutschen Rom, in Cöln, starben in diesem Jahre 1553 den Sommer und Herbst durch fünf und zwanzig tausend Menschen, (wie hat doch die Bevölkerung dieser Stadt abgenommen!) und an einem einzigen Tage zweyhundert Menschen an der Pest. Die Jesuiten machten sich durch Bedienung der Kranken beliebt.

Im folgenden Jahre 1554 gab es im catholischen Westphalen die erste Contestation mit dem

päbstlichen Stuhle über die bischöflichen Rechte, seit Entstehung der Reformation.

Der neugewählte Fürstbischof von Münster hatte noch als Herzoglich Clevischer geheimer Rath vielen Umgang mit Georg Cassander und andern Clevischen Gelehrten gehabt. Gelehrt und der Ketzerey verdächtig zu seyn, war damals oft einerley.

Jetzt führte er mit gedachtem Cassander über die bischöfliche Eidesformel gegen den päbstlichen Stuhl: Ego Wilhelmus, (de Ketteler) Electus Monasteriensis, ab hac hora in antea fidelis (Lehnsterminus) & *obediens* ero beato Petro Sanctaeque Romanae Ecclesiae & *Domino nostro* Julio III, suisque Successoribus canonice intrantibus &c. eine Correspondenz. Das, wie auch, weil er sich nicht zur Annahme der bischöflichen Weihe soll verstanden haben wollen, welches eine Secularisation, oder wenigstens Verketzerung des Hochstifts befürchten ließ, verzögerte die päbstliche Confirmation, die er nach der gemeinen Meynung niemals erhielt, wiewohl der Jesuit Strunck das Gegentheil behauptet, weil er im folgenden Jahre seinen Einzug hielt und gehuldiget wurde, auch mit den Fürstbischöfen von Osnabrück und Paderborn einen gemeinschaftlichen Gesandten, den Paderbornischen und Osnabrückischen Domherrn, Jodoc von Dincklage, nach Augsburg zur Abschließung des Passauischen Religionsfriedens schickte. Allein Handlungen, die in der Fürstlichen Würde ihren Grund haben, hangen von keiner ehemaligen erzbischöflichen und jetzt päbstlichen Bestätigung der Bischöfe ab; und die Formel der päbstlichen Bestätigungsbullen: Electionem (Postulationem) de persona dilecti filii NN. Electi NN. in Episcopum

pum NN. — de fratrum nostrorum (Cardinäle) consilio auctoritate apostolica admisimus, ac eundem NN. Electum dictae Ecclesiae in Episcopum praefecimus & Pastorem, curam (Seelsorge) & *administrationem* (Landesregierung) ipsius ecclesiae sibi (ei) in Spiritualibus & *temporalibus* plenarie comittendo, greift ins Oberlehnsrecht des Kaisers und Reiches über die Stiftslande. Ueber diese Contestation wegen dieser bischöflichen Eidesformel, worinn noch die Neuerung gemacht worden war, daß der Fürstbischof sich alle mögliche Mühe geben sollte, die Ketzer seiner Diöces auszurotten, verdient übrigens gelesen zu werden:

Antonius Matthaeus to. 8. Analect. vet. aevi in notis ad Catalogum Episcoporum Monasteriensium Matthaei Tympii pag. 274.

* Der Fürst resignirte indessen 1557 den 3ten December das Hochstift Münster, mit Vorbehalt einer jährlichen Revenue von tausend Goldgulden, aber nicht in die Hände des Pabstes, sondern des Domcapitels, welches schon den Tag darauf Bernarden von Raesfeld zu seinem Nachfolger erwählte, worauf der vorige Fürst bis 1582 als ein Privatus lebte, und zu Kosfeld in der von ihm erbaueten Capelle in der Jacobi Pfarrkirche begraben wurde.

Wie wenig tumultuarisch aber im Ganzen genommen die evangelischen Landesherrn mit den Klöstern verfuhren, dieses beweiset auch die Benedictiner Abtey Flechtorf im Waldeckischen, Paderbornischer Diöces. Der Abt Meinulph dieses Klosters war den 15ten May 1554 verstorben, und es lebten nur

noch drey Benedictiner darinn. Wenige catholische Landesherrn würden heut zu Tage eine solche Gelegenheit versäumen, ein Kloster aufheben zu können.

Wie daher diese Handvoll zur Wahl eines neuen Abtes schreiten wollte, ließ der damalige Graf von Waldeck diese Wahl verbieten. Dennoch wählten die Aebte von Abdinghof und Marienmünster compromißweise den Leisbornischen Stifts-Münsterischen Benedictiner und Beichtvater des damaligen Benedictiner-Nonnen-Klosters und jetzigen catholischen freyweltlichen Fräuleinstiftes Witmärschen in der Grafschaft Bentheim, Johann Raden, in der Stadt Paderborn zum Abte von Flechtorf.

Die drey Flechtorfischen Benedictiner begehrten darauf vom Fürstbischofe von Paderborn die Confirmation und Benediction ihres neuen Abtes, und werden solche auch wohl erhalten haben, da besagter Abt, Johann Raden, Balthasar Hagmeister zum Nachfolger erhielt, der 1558 sich zur Reformation bekannte und das Kloster verließ, worin jetzt noch ein einziger alter Benedictiner, Namens Humbert, lebte. Jetzt ließ die Landesherrschaft, die jenen Frevel übersehen hatte, dieses verlassene Kloster zwar in Besitz nehmen, zugleich aber eine Versorgungsanstalt für zwanzig Arme daraus machen.

In eben jenem Jahre 1554 faßte die Reformation in der Reichsstadt Dortmund festen Grund, da sie aus den beiden andern Westphälischen Reichsstädten, Cöln und Achen, der öffentlichen Ausübung nach verdrängt ist, wie dann Cöln einem desfalsigen neuern Mandate des Kaiserlichen Reichshofraths noch keine Folge geleistet hat.

Der

Der Fürstbischof von Paderborn und der Graf Bernard von Lippe beendigten als Samtherrn der Grafschaft Schwalenberg, Oldenburg in diesem Jahre 1554 den 16ten May in der Stadt Lügde eine Gränzstreitigkeit mit dem Grafen Philip von Spiegelberg und Pirmont, durch Zwischenkunft oder Austrag des Grafen Otto von Holstein, Schauenburg und Sternberg.

Alle drey Grafen kamen in Person daselbst, von Seiten des Fürstbischofs aber, der vielleicht eine ketzerische Zusammenkunft vermied, oder auch schon wegen der Etiquette zwischen dem Fürsten, und schon sinkenden Reichsgrafenstande diese Auskunft traf, erschienen der Domprobst Philip von Westphalen, und die Domherrn: Volpert von Brencken, und Henrich von Meschede; der Hofmarschall Philip von Hörde, der Drost zu Herstelle Widekind von Falkenberg, und der Canzler Henrich von Cöln. Was aber diese Herrn für eine Entscheidung trafen, das steht nicht in des Jesuiten Strunck Fortsetzung der Schatenischen Paderbornischen Annalen, sondern in veteribus litteris cancellariae Paderbornensis.

Die Ketzerischen ehemaligen Herrn von Amelunxen im Corveyischen hatten eine Gränzirrung wegen ihrer gutsherrlichen Dörfer Amelunxen und Drenke und der Feldmarke der Paderbornischen Stadt Beverungen. Diese wurde nun auch durch die Vermittelung Ludolphs von Klenke und Melchiors von Steinberg (sollten diese Herrn nicht Commissarien des Fürsten von Corvey, als Landsherrn, gewesen seyn, da es die Gränzen mit einer auswärtigen Stadt betraf, wiewohl die von Amelunxen, jetzt die von Wolf Metternich, die hohe und niedere, samt der geistlichen Gerichtsbarkeit,

barkeit, oder sogenannte Causas mixti fori hatten und haben?) zu Beverungen den fünften Tag nach Galli (den 16ten October, folglich den 21ten) 1554 beygelegt. Außer diesen Vermitlern erschienen daselbst die Gebrüder und Gevetter: Reinhard, Johann, Gerhard und Ludolph von Amelunxen, von Paderbornischer Seite aber: die Domherrn, Henrich von Meschede und Volpert von Brencken, der Drost von Schwalenberg Herman von Mengersen, der Erbmarschall Johann von Spiegel, der Drost von Dringenberg Hermann von Viermund, der Hofmarschall Philip von Hörde, der Drost von Herstelle Widekind von Falckenberg und der Probst und Pfarrer an der Gohkirche, wie auch Canzler Henrich von Cöln.

Ex antiquis literis Beverung. uti supra.

Das Jahr 1555 gab der Catholischen, durch Bemühung der Jesuiten immer mehr Römisch-Catholischen Kirche, nach dem Tode Julii des Dritten und Marcels des Zweyten, der keinen vollen Monat regierte, einen neuen Pabst Paul den Vierten aus dem Hause Caraffa, von dem die Caraffinen oder kleinen Bonteillen den Namen haben, weil er selbige einführte, die Bedienten, die bisher rundgehende Pokale eingeschenkt hatten, zu entfernen, um freyer über Tafel von den critischen Angelegenheiten der Römischen Kirche reden zu können. In Frankreich wurden diese Caraffinen bald auch eingeführt, indeß die lieben Teutschen noch, besonders bey Feyerlichkeiten, bey rundgehenden, in einem Zuge auszuleerenden Pokalen, und beym Rundgesange blieben. Wie die Caraffinen erst in Teutschland aufkamen, trunk man so einen Ort oder Viertelkanne in einem Schöpfen aus. Noch vom Jahre 1524 findet sich eine Urkunde von den damaligen Churfürsten

fürsten von Trier und Pfalz, von den Bischöfen zu Würzburg, Strasburg, Freysingen, Speyer, Uetrecht, Regensburg, fünf Rheinischen Pfalzgrafen, wie auch dem Markgrafen Casimir von Brandenburg und Landgrafen Philip von Hessen, worin es unter andern heißt: „Nachdem Wir Alle jetzunder eigner Person uff der Frölichkeit eines Gesellen-Schießens der Armbrust bey einander allhier zu Heydelberg gewesen, bey Uns bedacht und erfunden, daß aus — bishero gebrauchtem Zutrinken, vielerley Boßheit, Unrath und verderblicher Unwillen in ganzer teutscher Nation entstanden und erwachsen, darum Uns Gott dem Allmächtigen zu Lob und Zuvorkommen fernern Unrath, mit einander einhelliglich entschlossen, und bey unsern Fürstl. Worten einander zugesagt und versprochen, und thun das in Krafft dieses Brieffs, daß unser jeglicher Churfürst und Fürst obgemeldt, Wir seyn Geistlich oder Weltlich, nunhinführo hin für unsre eigne Person des Zutrinkens gantz oder halb uns enthalten, und müssigen, auch allen und jeglichen unsern Ober- und Unteramptleuten, Hoffgesind und Dienern, Unterthanen und Verwandten bey einer nahmlichen Straffe ernstlich gebiethen, dergleichen bey der Ritterschaft — fleißiglich bitten und daran seyn sollen und wollen, sich gleichermaßens, wie Wir des Zutrinkens gantz oder halb zu enthalten u. s. w. Wäre es aber, daß unser vorgemeldte Churfürsten und Fürsten einer oder mehr in die Niederlande, in Sachsen, (Westphalen) die Mark, (Brandenburg) Mecklenburg, Pommern oder dergleichen, da Zutrinken die Gewohnheit, käme, und über fleißig Weigerung Zutrinkens nicht geübriget seyn mögte, sollen dieselben solche Zeit mit ihrem Hoffgesind

 und

und Dienern ungefährt und mit dieser Ordnung nicht gebunden seyn."

Dahin gehört auch die Correspondenz vom Jahre 1539 zwischen dem catholischen Herzoge Henrich dem Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel und dem ketzerischen Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, worinn der Churfürst sich ausdrückt: „Daß Wir je zu Zeiten mit unsern Herrn und Freunden — einen guten Trunk in Frölichkeit gethan haben, gestehen Wir; können nicht sagen, daß Wir recht daran gethan haben; wollens auch nicht vertheitigen, sondern zu Gott verhoffen, Er werde Uns Gnade verleihen, daß solches künftig nachbleiben möge; berufen Uns übrigens auf männiglich, was Wir für ein Leben führen, da Wir alle Morgen unser Gebet zu Gott thun, auch in der heiligen Schrift lesen. — Und es beschuldige uns der von Braunschweig, wie er wolle, so wissen Wir doch für wahr, daß unser Trinken Uns nicht zu einem solchen Trunkenbolde gemacht, wie Herzog Henrich, der gleich des Morgens trunken ist." („Heißt uns auch ein Monstrum und Wunderthier in der Natur, Aesopum ꝛc., doch schmählich und unbedachtsam. Denn wiewohl wir nunmehro eines schweren Leibes sind, so haben wir doch Gottlob unsere Glieder vollkommen, auch unsere Gestalt einem rechten natürlichen Menschen gleich, ohne alle der Natur Mißgestalt, Mangel, Deformation und Gebrechen. Dazu hat uns Gott ein aufrichtiges Gesicht verliehen, daß wir den von Braunschweig und einen jeden Biedermann frölich dürfen ansehen." Der Herzog hatte den Churfürsten einen Ketzer, Abtrünnigen, Rebellen, Monstrum, Cain, Nabal und Trunkenbold gescholten, dagegen schrieb der Churfürst: „Verantwortung

wortung gegen des verstockten, gottlosen, vermaledeyten, verfluchten Ehrenschänders, bösthätigen Barnabas, und hirnsüchtigen Holofernes von Braunschweig, so sich Herzog Henrich der Jüngere nennt, unverschämt Calphurnisch Schand- und Lügenbuch." Ist es nun wohl zu verwundern, daß in Luthers Schriften dieser Zeit harte Ausdrücke vorkommen? —)

Hatte aber das Jahr 1555 der Römischen Kirche einen Pabst gegeben, dessen aus bösen Absichten eingeführte Caraffinen so guten Einfluß auf die Milderung und Verbesserung der Sitten hatten, so erhielt die seit 1530, als seit der Uebergabe der Augsburgischen Confession schon als Kirche existirende Reformation, jetzt 1555 reichsgrundgesetzliches Bürgerrecht und Mitherrschaft neben der Römischcatholischen Kirche im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation. Und dieses durch den Passaner Religionsfrieden des Augsburgischen Reichstages 1555. Sept. 25., weil dieser Reichstag eine Fortsetzung des Passauer Vertrages oder Profanfriedens von 1552 war.

Vermöge desselben erhielten die Augsburgischen Confessionsverwandten Reichsstände und Landesherrn, wie Reichsstädte und Reichsritterschaft, nebst ihren Landschaften und Unterthanen, welche dadurch hauptsächlich bedacht wurden, von Kaiser und catholischen Reichsständen ungestöhrten Besitz ihrer Landesreligion. Die geistliche Gerichtsbarkeit auswärtiger Fürstbischöfe, die diese Stöhrung vorzüglich bewürket hatte, wurde in den evangelischen Staaten aufgehoben, und innerhalb den Gränzen der Stiftslande eingeschränket. Die eingezogenen geistlichen Güter, sie mochten nun vom Landesherrn, Ritterschaften und Städten eigentlich

lich eingezogen seyn, und das konnte von den noch lebenden evangelischen Verwandten catholischer Fundatoren geschehen, oder zu milden Stiftungen und Schulanstalten (leider selten zur Verbesserung der nun verheyratheten Seelsorger) verwendet worden seyn, blieben in dem Zustande, worinn sie jetzt, bey Abschließung des Friedens, waren.

Der Religion wegen wäre nun wohl drey und sechszig Jahre hernach kein dreyßigjähriger Krieg entstanden, hätte es in Teutschland keine Stiftslande gegeben, dergleichen im übrigen Europa nur in Italien das päbstliche Gebiet mit der Residenz der ächten Römischen Kaiser und die Insel Malta mehr sind.

Eine in etwa gehobene Schwierigkeit wegen dieser Stiftslande war die ungestöhrte Ausübung der Reformation innerhalb den Gränzen derselben, welche die Stiftischen Städte im dreyßigjährigen Kriege zu Dörfern gemacht hat.

Die evangelischen Reichsstände hatten große Mühe, für ihre Glaubensverwandte in diesen sogenannten geistlichen Ländern, deren Herrn noch catholisch waren, eine am Tage vor dem Religionsfrieden vom Römischen Könige Ferdinand gezeichnete Erklärung zu erhalten, daß Ritterschaft, Städte und Communen, (in Städten und auf dem Lande) die in solchen Ländern sich zur Augsburgischen Confession bekenneten, davon nicht verdrängt werden sollten. Lünigs Reichsarchiv 1ster Theil S. 130.

Wie wurde das aber gehalten? z. B. in dem wichtigen Hochstifte Würzburg brachte der Fürstbischof Julius bey einer von 1585 bis 1587 in seinem Lande vorgenommenen Kirchenvisitation, auf Betrieb eines Jesuiten, über hundert tausend Menschen mit gewaltsamen

men und andern Mitteln zur Römischen Kirche zurück. Der Jesuit hielt ihm darüber eine Lobrede, worinn die Ausdrücke vorkommen: Opus fuit coactione aliqua, ut qui ad nuptiale Convivium amice blandeque vocati venire superbe recusaverunt, venire tandem compellerentur. Ut qui tanquam furentes phrenetici filiique immorigeri curam medici & parentis disciplinam neglexerunt, (eis nos) ligando, caedendo, tamen diligendo molestiam adferremus, vim adhiberemus. — Cur perditos filios non cogeret ecclesia, ut redirent, si perditi filii alios, ut perirent, *coegerunt*? (Catholische Gegenreformation) Si equus & mulus, quibus non est intellectus, morsibus & calcibus resistunt iis, a quibus eorum Vulnera curanda contrectantur &c. Genug, wenn nicht zu viel.

Sang Triumphus Franconiae 1618. in *Gropp*. Scriptor. Würzb. Tom. I. p 644.

Wie berühmt sind nicht die Salzburgischen Emigranten geworden? und doch setzte sich bey allen solchen Vorfällen keine Armee des Corporis Evangelicorum in Bewegung.

Eine weit wichtigere Schwierigkeit wegen eben dieser Stiftslande war hingegen der sogenannte geistliche Vorbehalt, oder das reservatum ecclesiasticum, die in diesem Passauischen Religionsfrieden, worauf der nachherige Westphälische Friede gebauet wurde, nicht gehoben wurde. Vermöge dieses geistlichen Vorbehalts sollte ein jeder Geistlicher, zu Folge der Entscheidung des Römischen Königes, wogegen die Evangelischen Stände, als in einer Sache, worinn

keine Stimmenmehrheit gelten könnte; ausdrücklich protestirten, der künftig seine Religion ändern würde, sofort seine geistliche Ehrenstelle und damit verbundene Vortheile verlieren. R. A. 1555. §. 18. Corp. Jur. Publ. S. 161.

Wenn es dabey bleiben sollte, so war der Vortheil auf catholischer Seite, nur Personen dieser Religion mit so zahlreichen einträglichen Pfründen zu versehen, und der Beybehaltung aller geistlichen Länder auf immer versichert zu seyn, viel zu groß, als daß man noch zu einer völligen Religionsgleichheit in Teutschland hätte Hofnung fassen können. Und so mußte noch ein dreyßigjähriger Krieg entstehen, wenn es übrigens eine für die Ruhe des Reichs heilsame Abänderung der Reichs-Cammergerichts-Ordnung eben dieses Reichstages 1555 wegen dergleichen Processe war, daß Cammerrichter (abwechselnd) und Beysitzer, desgleichen alle andere Personen des Cammergerichts (z. B. bey der Churmainzischen Canzley) von beiden, der alten Religion und dann der Augsburgischen Confession geordnet werden sollten, hätten die Jesuiten nur nicht den Kaiserlichen erbländischen Hofrath mit zu einem concurrirenden Reichsgerichte zu erheben und Teutschland zu verwirren gewußt.

Der geistliche Vorbehalt hatte aber in der Folge einen wichtigen Einfluß auf die teutsche Reichsverfassung. Einmal wurde das richtige Verhältniß zwischen dem sogenannten hohen und niedern Adel, oder eigentlich zwischen dem protestantischen Reichsgrafenstande und dem catholischen Adel, gewaltig dadurch erschüttert. Denn dieser Adel führte nach dem Beyspiele der Reichsstände immer mehr das Recht der Erstgeburt ein, da die abgehenden Söhne fast allein die Domstifter einbekamen,

kamen, und zu geistlichen Chur- und Fürstenthümern gelangten. Kriegte nun der Stammherr keine Erben, so machten die am einträglichen geistlichen Leben gewöhnten Cadets eine schlechte Vertauschung eines halb Dutzends Präbenden gegen ein mittelmäßiges Gut. Der ihnen von ihren Jesuitischen Hofmeistern mitleidig eingeflößte Ersatz für das Tridentinische Verbot der Priesterehe: Si non caste, tamen caute, machte sie zudem zu schlechten Kinderzeugern, und so starben immer mehr adliche Geschlechter aus. Die Untheilbarkeit der einzelnen Familiengüter hatte zur Absicht, daß jeder Stammherr seinen Stamm erhalten, jedes Dorf, jede Bauerschaft einen Repräsentanten auf den Landtagen haben sollte, der ihre Rechtsame vertreten könnte und sollte. Sollte das aber so weit erstrecket werden, daß eine oder andere edele Familie die Güter so vieler ausgestorbenen Geschlechter verschlucken, und diese ungetheilt auf einen einzigen Sohn vererben sollte? — Was wurde nun aus der Repräsentation so vieler Dorfschaften? Die Städte sanken immer mehr von ihrem ehemaligen Flor herunter; die unedlen freyen Gutsbesitzer nicht nur, sondern auch der nicht mehr vollbürtige Adel (und dieses Schicksal traf besonders den auf die Vollbürtigkeit, wegen Abgang der Dompräbenden und Fräulein-Präbenden, nicht mehr strengen protestantischen Adel,) wurde von der Landesstandschaft verdrängt. Hie und da führte ein Domherr von einem Gute auch, mithin eine doppelte Stimme, und so wurde Adel und Hierarchie in den Stiftslanden immer mehr eins, immer mehr einig, alles Uebrige nicht aufkommen zu lassen. Aus Ländern, die, wie Osnabrück und Hildesheim, guten oder größtentheils aus protestantischen Edeln bestunden, wurde aller

Patriotismus verdrängt, wenn Oberländer westphälische Landespräbenden bekamen, und Einheimische das bloße Zusehen hatten. Im Osnabrückischen hat der zahlreiche evangelische Adel nur drey Dompräbenden, im Hildesheimischen der größtentheils protestantische Adel keine einzige.

Das blieb jedoch nur binnen den Gränzen der Stiftslande, aber im Reiche mußte sich der uralte, ehemals so mächtige Reichsgrafenstand gefallen lassen, wie die unbedeutenden eigentlich sogenannten Reichsprälaten, nur von vier sogenannten Grafen-Collegien vier Stimmen auf den Reichstagen zu führen, weil er die Macht nicht hatte, sich wie die Fürsten vom Passauer Religionsfrieden 1555 an bis zum Westphälischen Frieden 1648 Stiftslande zu erwerben, von denen man die gräflichen wie die fürstlichen geistlichen Cadets verdrängen wollte, so bald sie die Religion veränderten.

Endlich hatte der geistliche Vorbehalt noch seinen leidigen Einfluß auf den ungewissen religiösen Zustand der weltlichen Reichsländer selbst. Weltliche Herren veränderten ihre Religion, um die Krone Polen, um Präbenden und Stiftslande erhalten zu können. Nun hatten die Jesuiten ihr Spiel, durch diese Cadets, oder sonstige Vettern, auch ihre regierende Agnaten zur Annahme ihrer Religion bewegen zu können. War das durch die Vorspiegelungen: „es gäbe einen zwiefachen Catholicismus, einen für den Pöbel, einen andern für große Herrn, Geistliche und denkende Köpfe, da doch bey Gott kein Ansehen der Personen ist, letzterer, Catholicismus und Protestantismus, wären fast eins rc.“ mal fertig, so war auch das Simultaneum schon da. Nun hieß es umgekehrt, die

kezeri-

ketzerischen Landesherrn hätten ihre Unterthanen mit Gewalt Lutherisch gemacht, eben so könnten die jetzt wieder catholischen Herren sie wieder Catholisch machen. Jetzt gab es ein despotisches Jus reformandi, und aus diesem despotischen Jure reformandi floß die despotische Jesuiterregel: Cujus est regio ejus est religio. Dem stand nun wohl der Status quo und das Normaljahr entgegen, allein dagegen hieß es wieder: Der Westphälische, wie alle Religionsfrieden, stritten wider das Gewissen, dürften und könnten nicht gehalten werden, sie wären nur ein Werk der Uebermacht. („Die Großen, sagt Montesquieu in seinem Esprit des Loix, schließen ihre Verträge gezwungen, Privatpersonen freywillig." Aber wehe der Menschheit, wenn jene gezwungene Friedensschlüsse nicht gelten sollten, und Heil derselben, wenn die Waffen eine gerechte Sache, wie beym teutschen und dreyßigjährigen Kriege, segnen.) Weil aber diese Scheinpolitik zu unpolitisch war, so wurde diese so rubricirte Gegenreformation in Simultaneum eingekleidet. Vermöge desselben sollte es neucatholischen Landesherrn erlaubt seyn, neben den Kirchen der Evangelischen, Kirchen der Catholischen zu bauen, da der Westphälische Friede künftigen reformirten Landesherrn lutherischer Territorien doch nur eine reformirte Hofkapelle verstattet. (Ausnahme ist, wenn Landesherr und Land schon verschiedener evangelischer Religion waren, wie im Schauenburgischen.) Wie viel mehr passet das auf weit mehr verschiedene catholische Landesherrn und protestantisches Land, da Reformirte und Lutheraner nur ein Corpus Evangelicorum ausmachen. Das schien übrigens nur noch nach Toleranz in einem intoleranten jesuitischen Munde zu schmecken.

schmecken. Die Protestanten könnten auch wohl catholischen Ansiedlern überflüssige Kirchen, und Kirchengüter, die sie doch den Catholiken weggenommen, einräumen.

Von jenem Augsburgischen Reichstage 1555, worauf der Passauer Religionsvertrag dieses Grundgesetz der teutschen Religionsverfassung zu Stande kam, ist es auch merkwürdig, daß kein einziger Churfürst demselben in Person, sondern alle, wie die meisten Fürsten, nur durch Gesandte beywohnten. In Person waren nur gegenwärtig: der Fürst Erzbischof von Salzburg, die Fürstbischöfe von Würzburg, Eichstädt und Augsburg, wie der Fürstabt von Kempten. Von weltlichen: der Herzog Albert von Bayern, der Herzog Christoph von Würtemberg und der Markgraf Carl von Baden nebst einigen wenigen Andern.

Der Kaiser war alt, kränklich und grämlich über die mißlungene Unternehmung auf Metz. Er übertrug daher seine Stelle beym gedachten Augsburgischen Reichstage seinem Bruder, dem Römischen Könige, und dankte noch im nämlichen Jahre 1555 fürerst die Niederlande auf seinen Sohn Philip den Zweyten, den 25ten October, ab.

Der Passauische Religionsfriede dieses Augsburgischen Reichstages hatte endlich das Schicksal, was auch der Westphälische Friede erfahren mußte, nämlich vom Pabste Paul dem Vierten, der ohnehin schon für die französische Parthie geneigt war, beym Römischen Könige Ferdinand widersprochen zu werden, der sich natürlich mit der Uebermacht der Protestanten entschuldigte, wie auch schon die Zeiten vorhanden waren, worinn auf geistliche Protestationen in Staats- und weltlichen Sachen nicht mehr Rücksicht genommen

wurde,

wurde, so daß man sich im Westphälischen Frieden durch eine eigne Clausel wider dergleichen Protestationen verwahrte, wo dann nur wieder gegen protestirt wurde.

Der König Ferdinand entschuldigte sich aber auch in einem Schreiben an Ignatz von Lojola, was wohl nicht alle Kenner der Reichsgeschichte wissen werden. Sein Brief an diesen Stifter des Jesuiter-Ordens steht, wenn er anders ächt ist, Tom. 7. Sanctorum Julii in Comm. praevio ad Vitam S. Ignatii §. 44 &.45.

Er hatte in Wien schon ein Jesuiter-Collegium gebauet, und wollte auch eins in Prag bauen lassen. Den Catechismus des Jesuiten Canisius approbirte er, verbot aber alle lutherische Catechismen, und ließ an die zweyhundert lutherische Prediger aus Böhmen, worinn Hussiten, Calixtiner und Utraquisten aufs Neue auflebten, auf einmal vertreiben.

In diesem Jahre 1555 starb noch den 17ten März der Churfürst Sebastian von Heusenstamm zu Mainz, und erhielt den Mainzischen und Speyerschen Domherrn, Daniel von Brendel zu Homburg, den 18ten April zum Nachfolger, der einen mächtigen Nebenbuhler am Domprobste Pfalzgrafen Richard zu Simmern gehabt hatte, welcher sich hernach zur Reformation bekannte.

Dann beschloß auch in diesem Jahre der Fürst Abt Caspar von Hörsel zu Corvey sein Leben, worauf das Capitel Reinharden von Bucholz zu dessen Nachfolger aus der Abtey zu Gladbach im Jülichschen postulirte. Da die protestantische Stadt Hörter im ersten Jahre seiner Regierung die Minoriten verjagte, und der Fürst im folgenden Jahre der Stadt

das Privilegium ertheilte, daß im Corveyischen außer der Stadt keine Bierbrauerey geduldet werden sollte, so erräth man die Ursache des Grolles der Stadt gegen die Minoriten, welche Bernard von Galen, nach dem Westphälischen Frieden, wider das Normaljahr in eine protestantische Stadt mit gewafneter Hand wieder einführte. Dergleichen Privilegien waren übrigens keine landesherrliche Verleihungen neuer Rechtsame, sondern nur eine Bestätigung und Versicherung der hergebrachten, da nach Sächsischen Gewohnheitsrechten innerhalb einer Meile von einer Stadt keine Bierbrauerey geduldet werden darf. Höxter war damals, wegen seines Bierhandels, nach Bremen und weiter sehr berühmt.

Corvey verlor um diese Zeit das Nonnenkloster Kemnade im Braunschweigischen. Im folgenden Jahre 1556, den 20ten September, starb auch der Churfürst und Gegenreformator von Cöln, Graf Adolph von Schauenburg, und bekam seinen Bruder Anton, bisherigen Domprobsten zu Uetrecht und Lüttich, wie auch Probsten zu S. Gereon in Cöln, den 26ten Oct. zum Nachfolger.

Den 27ten October dieses Jahres starb zu Kiel im Holsteinischen der bisherige Fürstbischof von Hildesheim und Schleswig, Sohn des Dänischen Königs Friedrich des Ersten, und Sophien, Tochter des Herzoges Bugislaus von Pommern Stettin, und Bruder des regierenden Herzoges Adolph von Holstein. Er hatte die Weihungen niemals empfangen, den Ketzern in Hildesheim Kirchen eingeräumet, und in der Stadt dem Dominikaner- und Franciskanerorden ein Ende gemacht, so daß er ambiguae religionis genannt wird. Sein Nachfolger im Hochstifte Hildesheim,

heim, welches bis zum Jahre 1802 in allem 16 Klöster, worunter 6 Nonnenklöster, 4 Collgiatstifter und kein einziges Chanoinessenstift besaß, war Burchard von Oberg.

Endlich starb auch den 31ten Julii 1556 der Spanier Ignatz von Lojola, dieser ehemalige Hof=, dann Kriegsmann, Stifter und General des Jesuiterordens, zu Rom, 65 Jahr alt.

Bey seinem Tode waren schon an die hundert Jesuitercollegien vorhanden, in Teutschland in Wien, Ingolstadt in Bayern, wozu 1559 das zu München kam. Wie dann den Jesuiten in Bayern herrliche Stiftungen anderer Orden eingeräumet wurden, in Mainz und in Cöln. Bey der Aufhebung dieses Ordens, der kein Chor hatte, und überhaupt wegen seines Mitteldinges zwischen Ordens= und Weltgeistlichkeit den Zeiten angemessen war, war er zwanzigtausend Mann stark. Ohne Jesuiterorden wäre die Klösterreduction in den catholischen Staaten um ein Jahrhundert früher erfolgt, da alle andere Orden ihre Achtung verloren hatten. Der Pabst Urban der Achte nannte diesen Stifter eines Ordens, der, außer den Gelübden der übrigen, noch das eines blinden Gehorsames gegen den Pabst ablegen mußte, und doch im ersten Eifer gegen die Ketzer von Landesherrn und Bischöfen, wiewohl mit abwechselndem Glücke und Unglücke des Ordens, aufgenommen werden konnte, in dessen Canonisationsbulle: Virum, quem praelegerat Deus, ut eorum dux foret, qui portarent ejus (& Vicarii ipsius) Sanctissimum nomen coram gentibus & populis, (1552 war der Jesuit Franz Xaver schon als zehnjähriger Missionar in dem damals Portugiesischen Indien gestorben) qui-

que fideles ad verae fidei cognitionem inducerent, & *rebelles haereticos* ad illius unitatem revocarent (als abgefallene Unterthanen).

Der Kaiser Carl der Fünfte starb auch für Teutschland jetzt den bürgerlichen Tod, da er die Kaiserwürde seinem Bruder, dem bisherigen Römischen Könige, Ferdinand dem Ersten, überließ, nachdem er auch die Spanische damalige große Monarchie seinem Sohne Philip dem Zweyten übertragen hatte, wodurch das Haus Oesterreich in die teutsche Oesterreichische und die Spanische Niederländische Linie eingetheilet wurde, bis zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Spanische Linie erlosch.

Kaum war hierauf der Kaiser aus den Niederlanden nach Spanien abgereiset, wo er den 21ten Sept. 1558 starb, und eine jämmerliche Grabschrift zu Granada erhielt:

Hic jacet *intus* Carolus *Quintus*
Ora pro eo bis vel *ter* Ave Maria & Pater *noster*,

als unter andern Westphälischen Städten Soest, Lippestadt, Hervorden, Minden, Ritberg, Osnabrück, Lemgo das Interim völlig abschaffeten und die Reformation aufs Neue wieder einführten. Der Graf Bernard von der Lippe hielt jetzt 1556 in Person mit allen seinen Räthen, Landständen aus dem Adel und den Städten, wie mit den Predigern der ganzen Grafschaft, einen Landtag und eine Synode zu Braeck, worauf im Namen des Grafen der älteste geheime Rath und Landdroste Christoph von Donop die Anrede hielt, zur Abschaffung des Interims und Wiederherstellung der Reformation ermunterte, welches Geschäft

Geschäft darauf den vier Predigern: Moritz Piderit, Hermann Hamelmann, (beide westphälische Historiker) Gerhard Cote, und dem Hofprediger Johann Wilhelm Torrentin, übertragen wurde. Bey dieser Gelegenheit verließen die noch wenigen übrigen Augustiner zu Blomberg freywillig ihr Kloster, und nahmen bis auf zweye die evangelische Religion an.

Zur vaterländischen, wie zur Geschichte des Kampfes zwischen Licht und Finsterniß dieser Zeit, gehört es, daß der berühmte Brunn zu Pyrmont, welcher der heilige Brunn hieß, im Sommer dieses Jahres 1556 von vielen tausenden Menschen aus ganz Teutschland besuchet wurde, die, wie ein kleines Kriegsheer, noch unterm freyen Himmel verweilen mußten. Diese große Menge hatte das um diese Zeit übertriebene Gerücht, daß es kein Uebel gäbe, wovon dieser heilige Brunn nicht befreyete, um deswillen nach Pyrmont gelocket, weil einige Menschen daselbst von Krätze, sonstigem Ausschlage, bösen Flüssen, wie von Chiragra und Podagra geheilet waren.

Nun mußten alle Lahme, Taube, Blinde, mit dem Teufel besessene u. s. w. nach Pyrmont, wo aber viele solcher Kranken statt der Genesung den Tod fanden, weshalb dieser Brunn im folgenden Jahre nicht so häufig besuchet wurde. Die mit dem Teufel besessen waren, kamen noch am besten fort, weil ein zauberischer Blinder, Namens Simon, ihnen die Teufeln aus dem Leibe sang. Neque dubium est, quin malorum omnium architectus Daemon huic etiam (dieses etiam ist ein Stich auf die Reformation) negotio se immiscuerit, schrieb der Jesuit Strunck im achtzehnten Jahrhundert. Merian, der die Topographiam Westphaliae schrieb, hat

die Ursache entdecket, warum der Pyrmonter Brunne nicht alle Uebel in der Welt mehr heilet: *propter infamia Scelera apud ipsum impetrata.*

Des Pyrmonter Brunnens erwähnte übrigens schon Henrich von Hervorden, der 1370 zu Minden starb: In Westphalia juxta oppidum Lüde Dioecesis Paderbornensis fons est, qui dicitur *Sacer fons*, de quo si quis pronus biberit, in faciem ejus exsilit, & quasi expergisci videtur. Ibidem est & alius fons, qui dicitur *fons bulliens*. Iste quasi quadratus est de quatuor lateribus aequalibus, & fundus subter rubeus ad pallorem declinans. Nil in ipsum influit, nec effluit; sed continue bullit, & sic sonore, quod ad jactum balistae potest audiri.

Monumenta Paderbornensia tit. Lüde.

Ein solcher fons resonus, der Bolderbrunn, ist auch im Paderbornischen bey dem Dorfe Altenbeck, der Ebbe und Fluth halten soll. Dieses unbedeutende Flüßchen quillt zum Theile aus einem kleinen See, fließt in das Flüßchen Becke, so sich beym Dorfe Nienbeck im Grunde verliert. Ueber Altenbeck waren ehemals Eisengruben, wie bey Bleiwisch Bleygruben. —

Veränderten aber viele Klösterlinge dieser Zeit ihren Stand mit ihrer Religion, so veränderten einige Nonnenklöster im Münsterischen nur ihren Stand, wenn im Paderbornischen Alles auf dem alten Fuße geblieben ist.

Das Münsterische bisherige Augustiner-Nonnenkloster Hohenholte wurde 1557 das heutige freyweltliche adliche Chanoinessenstift, aus Revange für Bödecke im Paderbornischen. Das war auch der Fall mit dem einträglichen ehemaligen Benedictiner Manns-

dann

dann Nonnenkloster, und jetzigem freyweltlichen adlichen Stifte Wietmärschen in der Grafschaft Bentheim, aller Protestationen des Abtes von Leisborn im Münsterischen, das selbst ein Chanoinessenstift gewesen war, ohngeachtet. Mögte der Bürgerstand dabey nur nicht abermals vergessen worden seyn.

In eben diesem Jahre 1557 entstand auch in Münster der für ganz Westphalen merkwürdige sogenannte Erbmänner-Proceß durch folgende Veranlassung:

Der Domprobst Bernard von Münster (ist jetzt eine protestantische Familie) starb den ersten May, mithin im Pabstmonat. Zu Rom wurde die vacante Präbende (nicht die wahlfähige Probstey) an den Augsburgischen Domherrn und Münsterischen Erbmann Johann von Schenking vergeben. (Die Bayerischen und Schwäbischen Domstifter erfordern nicht sechszehn, sondern, wie ursprünglich alle, nur acht Ahnen, und der Reichshofrath behauptet die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Confirmation jener Capitelsstatute, die mehr als acht Ahnen erfordern.) Jetzt behaupteten Domcapitel und Ritterschaft: die adlichen Erbmänner der Stadt Münster wären nicht ritterbürtig, weil sie städtische Bedienungen bekleideten und an den städtischen Gesetzen gebunden wären. Die sämtlichen Münsterischen Erbmännerfamilien hingegen, die sich dieser sie Alle betreffenden Sache anmahnen, bewährten: sie wären von ritterbürtigem Adel, und hätten sich stets ritterbürtig verheirathet. Und weil es die Zulassung der Erbmänner zum Domcapitel betraf, so fingen die Erbmänner nach der damaligen Denkungsart den Proceß wider das Domcapitel zu Rom an, da in neuern Zeiten dem Römischen Hofe die Judicatur *super statu*

nobilitatis benommen ist. Kayserl. Wahlcapitulation Art. XIV. § 1. Der Reichshofrath zog auch schon damals diesen Proceß an sich, und die Erbmänner triumphirten sowohl zu Wien als zu Rom; wenn diese Sache durch unzählige Rechtsmittel der Appellation, Revision u. s. w. dennoch aufgehalten wurde, bis erst 1709 der Kaiser Carl der Sechste (Joseph der Erste, denn Carl kam erst 1711 zur Regierung) ein geschärfteres Pönal-Mandat wider das Domcapitel zur Admission der Erbmänner erließ, als welche von ritterbürtigen Adel wären.

Diese Stadt-Münsterischen Erbmänner haben sich aber theils unter dem übrigen Adel, theils unter dem Bürgerstande verloren, sind endlich theils ausgestorben.

In dieses Jahr 1557 fällt auch die Erlöschung des Stammes der bisherigen Grafen von Tecklenburg, da der Graf Conrad von Tecklenburg den 5ten März mit Hinterlassung einer einzigen mit seiner Hessischen Gemahlin Mechtild erzeugten Tochter verstarb. Diese Tecklenburgische Erbgräfin Anna heirathete den Grafen Everwin von Bentheim, und brachte die Tecklenburgischen Gebiete an Bentheim.

Eben so beschloß der, im Treffen von Saint Quintin zwischen den Spaniern und Franzosen auf Spanischer Seite den 10ten August dieses Jahres gebliebene, Graf Philipp von Spiegelberg und Pyrmont dieses Geschlecht.

Von seinen hinterlassenen dreyen Schwestern bekam Ursula den Grafen Hermann Simon, Bruder des regierenden Grafen Bernard von Lippe, zum Gemahle, welcher, da er seiner Ketzerey wegen keine Paderbornische Dompräbende bekommen konnte, mit dieser ältesten, mithin Erbgräfin, die Grafschaften Spiegel-

Spiegelberg und Pyrmont zu erheirathen hofte. Die Herzoge Henrich und Erich von Braunschweig belehnten ihn auch mit der Grafschaft Spiegelberg.

Wegen der Grafschaft Pyrmont aber bekam er Schwierigkeiten mit dem Fürstbischofe von Paderborn. Denn dieser glaubte jetzt, die Grafschaft Pyrmont einziehen zu können. Der Graf stützte sich hingegen auf das Compromiß von 1525, vermöge dessen der Graf Friedrich, der Vater des jetzt verstorbenen Grafen Philip, die Grafschaft Pyrmont überkommen hätte. Dagegen wurde von Paderbornischer Seite wieder eingewendet: die Schiedesrichter hätten in der Substanz geirret, da sie gemeinet hätten, alle Paderbornische Lehne ließen die weibliche Succession zu, (aber nicht wenigstens Pyrmont?) wie das aus den Worten ihres Laudi: „Wie dann solches im Stift von Paderborn Herkommen und Gebrauch ist" abzunehmen, und doch ganz unrichtig wäre, mithin könne auch gar kein Anspruch aus diesem Compromiß hergeleitet werden.

Diese Controvers veranlaßte, daß der Graf bey Lebzeiten dieses Fürsten nicht zum Besitze der Grafschaft Pyrmont gelangte. Wurde aber diese Streitigkeit, nach der neuen Art, mit der Feder abgemacht, so wurde eine andere noch sehr auf die alte Weise mit der Faust befochten, wiewohl der Ausgang davon bewies, daß dieses nicht mehr gelten sollte.

Der Graf Johann von Ritberg hatte bisher einen unversöhnlichen Groll gegen die mit ihm verwandten Grafen von Lippe geheget, weil die Lippischen 1547 dem Landgrafen Philip von Hessen, nach dessen Sieg über den Herzog Henrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, in der Einnahme von Ritberg Beystand

 gelei-

geleistet hatten. Und dieser Groll, wiewohl die Sache die Grafen von Lippe für ihre Personen nicht betraf, hatte sich auch damals noch nicht gelegt, nachdem der schon verstorbene Vater dieses Grafen von Ritberg, der Graf Otto, mit dem Landgrafen von Hessen wieder ausgesöhnet und in seine Grafschaft wieder eingesetzt worden war. Nach seines Vaters Tode wüthete er vielmehr nur desto stärker wider die Grafen und Unterthanen der Grafschaft Lippe, zuletzt hatte er im vorigen Jahre 1556 den 20ten November noch einen Einfall ins Lippische unternommen, dem regierenden Grafen Bernard hundert und vierzig gemästete Schweine entführet, aus dem Hause des Drosten Johann von Wendt zu Lipperode mehr als zehn tausend Goldgulden erbeutet, und der Frau Drostin, während der Abwesenheit ihres Mannes, ihre goldene Kette vom Halse, ihre Armbänder von ihren Armen, ihre Ringe von ihren Fingern, kurz, ihr allen Schmuck vom Leibe genommen.

Piderit. Chron. Lip. Chytraeus l. 18. Saxon. Chron. Tremon.

Nun verklagte der Graf von der Lippe den Grafen von Ritberg als einen Landfriedebrecher bey den Kreisausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises. (Diese Kreisausschreibende Fürsten waren erst seit 1555 aufgekommen. In Westphalen sind solche: Münster beständig, und Cleve und Jülich abwechselnd.)

Diese erkannten die Strafe des Landfriedebruches auf den Grafen von Ritberg, und die Execution derselben auf den Grafen von der Lippe, (weil der Westphälische Kreis keine Kreistruppen und keine Kreisobersten hat, wie auch keine Kreistage hält,) versprachen

rachen ihm auch hiebey die etwa nöthige Kreis-
ilfe.

Jetzt drang der Graf von Lippe mit lippischen
id Paderbornischen Truppen ins Ritbergische, äscher-
das Jagdhaus zu Holte ein, ließ in den Dörfern
euenkirchen und Verle plündern, bekam auch die
tadt Ritberg den 19ten December ein.

Der Graf war indessen auf das benachbarte in
ier sumpfigten Gegend liegende, beschwerlich einzu-
hmende Schloß geflüchtet, so daß es nicht zu ero-
:n war, bis daß sogar Cölnische und Clevische zu
ifange Jänners 1558 hinzugekommene Hülfsvölker
erst den 2ten Junii einbekamen, nachdem die Be-
zung ausgehungert war. Ein Beweis der damals
lechten Westphälischen Canonade.

Der Graf ging nun, auf einem kleinen weißen
tocke gestützet, heraus, und gab sich dem Rathe
3 Herzogs von Cleve und Jülich, Caspar von
uernheim, zum Gefangenen. Dieser führte ihn
:rst nach Ritberg, von da den 5ten Aug. in einem
schlossenen Wagen (hierunter muß man sich vier
ammengeschlagene Bretter, als den ersten Ursprung
serer heutigen Kutschen, denken) nach Burich, We-
im Clevischen gegenüber. Von Burich wurde er
60 nach Cöln ins Martinikloster gebracht, worin
1564 kümmerlich verstarb.

Das war wohl eine traurige Erlöschung des
herigen Hauses Ritberg! Denn dieser Graf
hann hatte mit seiner Gemahlin, Gräfin Agnes
1 Bentheim, nur zwey Töchter, Ermegard und
alburg, hinterlassen. Ermegard, als Erbin der
afschaft Ritberg, wurde erst mit dem Grafen,
ch von Hoja, und nach dessen frühzeitigem Tode
mit

mit dem Grafen Simon von Lippe, Sohne dieses Grafen Bernards, vermählet. Piderit. Chytraeus loc. cit. *Imhof*. Not. Procer. Imperii l. 9.

Walburg aber, welche Esen, Stedesdorf und Witmund (in Ostfriesland) zum Brautschatze erhielt, bekam den Grafen Enno von Ostfriesland zum Gemahle.

Weil indessen ihre Schwester Ermegard in beiden Ehen keine Kinder erzeugt hatte, so fiel auch die Grafschaft Ritberg an Ostfriesland. Auct. cit.

Die Uebertragung der Kaiserwürde von Carl dem Fünften auf seinen Bruder Ferdinand dem Ersten war übrigens zwar schon geschehen, hatte aber noch nicht die Genehmigung des Reichs. Daher kam noch eine feyerliche Spanische Gesandtschaft den 24ten Febr. 1558. (den 21ten Sept. starb Carl) auf einem Churfürstlichen Collegialtage zu Frankfurt, die Churfürstliche Einwilligung hiezu zu erhalten. Die Churfürsten gaben solche, fanden aber bey dieser Gelegenheit gut, sowohl von Ferdinanden eine erneuerte Wahlcapitulation den 14ten März beschwören zu lassen, als unter sich den 18ten März ihre Churverein zu erneuern, und in beiden eine neue Stelle, die sich auf den inzwischen geschlossenen Religionsfrieden bezog, einzurücken. So daß von nun an ein Kaiser Advocat beider Religionstheile und Kirchen in Teutschland wurde. Es ist bekannt, wie ungewöhnlich und unverdaulich das Alles dem Französischgesinnten Pabste Paul dem Vierten ankam, der nicht begreifen konnte, daß ein Römischer Kaiser, der seine Würde niederlegen wollte, seine Krone nicht in die Hände des Pabstes deponirte, daß ketzerische Churfürsten sich eine

Kaiser-

Kaiserwahl und Wahlcapitulation zueigneten. Eben so bekannt ists aber auch, daß der damalige Reichs-Vicecanzler, Doctor Seld, auf die päbstliche Behauptung: Carl der Fünfte sey nicht mehr bey gesundem Verstande gewesen, (Querela inofficiosi Testamenti) als er die Vollmacht zur Resignation ausgestellt habe, erwiederte: „Man sagt auch von Ihro Heiligkeit, sie sey unterweilen um schlechte Sachen dermaßen ungeduldig und zornig worden, daß sie die Cardinäle, so Ihro Heiligkeit ganz unterthäniglich zugesprochen, mit Stecken zu Zeiten geschlagen, daraus dann viel Leute Anzeigung nehmen, als ob Ihro Heiligkeit Alters und anderer Zufälle halber nicht wohl mehr bey Vernunft und Sinnen sey."

Hingegen ist es eine kleine Ergänzung der Reichsgeschichte aus des Jesuiten Strunck Fortsetzung der Schatenischen Paderbornischen Annalen, daß der Cölnische Doctor und jetzige Bonnische Probst, Johann Gropper von Soest, dem der ketzerische Bruder des ketzerischen Churfürsten von Cöln und Administrators von Paderborn, Hermann, Grafen von Wied, diese Probstey hatte überlassen müssen, jetzt 1558 als Cardinal den Kaiser Ferdinand dem Ersten vertheidigte, weil die Teutschen es nicht mehr zugeben wollten, daß ihnen ein Kaiser vom päbstlichen Stuhle aufgedrungen würde, da sich die Zeiten geändert hätten. Darüber verschrieen ihn die päbstlichen Räthe als einen Ketzer, worüber er sich nach einer viertägigen Fieberkrankheit den 13ten März 1559 zu Tode ärgerte, aber vom Pabste eine rühmliche Leichenrede erhielt, worin sich der Pabst unter andern ausdrückte: Dominum Gropperum non *amisimus*, sed ad Deum *praemisimus*.

Car-

Cardinal Gropper von Soest erhielt ein feyerliches Begräbniß in der Kirche der Teutschen zu Rom, zu den Füßen des Pabstes Adrians des Sechsten, (dieser Uetrechter und ehemalige Hofmeister Carls des Fünften und den Römern zu ehrliche Pabst ruhet also nicht bey den übrigen Päbsten im Gewölbe unter der Peterskirche) und folgende Grabschrift:

Domino Joanni Groppero, Religionis Fideique Catholicae propugnatori acerrimo, post incredibiles labores summis cum periculis pro ecclesiae ac religionis Catholicae conservatione, magno semper & invicto animo exantlatos, multaque praeclara *literarum monumenta* edita, ob perpetuam fidei pietatisque constantiam, incomparabilem doctrinam, summasque Virtutes, absenti nec quicquam minus cogitanti in Sacrum Romanae Ecclesiae Cardinalium Collegium cooptato, praematura adhuc morte, & quando sui opera in primis desiderabatur, ex humanis erepto, fratri piissimo atque optime merito, Godefridus & Casparus Gropperi fratres, alumni (in Collegio Germanico) moestissimi posuere. Vixit annis LVIII. diebus XVIII. Obiit III. Idus Martii Anno MDLIX.

In diesem Jahre 1558 starb auch der Churfürst Graf Anton von Schauenburg zu Cöln, nach seiner Zurückkunft von Frankfurt, den 18ten Junii, und bekam den Grafen Gebhard von Mansfeld, bisherigen Domprobsten zu Uetrecht und Probsten zu S. Georg in Cöln, den 26ten Julii zum Nachfolger, da schon fast keine Sprossen des hohen Adels mehr Stiftstände erhalten konnten, als aus protestantischen Häusern, wenn sie nur für ihre Person catholisch waren.

Der

Der teutsche Orden verlor 1559 auch Liefland ırch einen Einfall der Russen, so daß auch die Grieſische Kirche sich mit der Evangelischen in die Beute r Lateinischen oder Römischen getheilet hat. Nach s Heermeisters Walthers von Plettenberg Tod 1535 aren ihm in dieser Würde gefolget Hermann von drüggenei, genannt Hasenkamp, † 1549, Johann n Reck † 1551, Henrich von Galen † 1557, Wilhelm von Fürstenberg, starb als Gefangener in Moscovien, nachdem er vorher auf Gotthart von Ketler resignirt hatte, der ein Ketzer wurde, wie ganz efland lutherisch ist. Die Liefländer trugen viel dazu y, daß die Russen, diese bekanntlich so toleranten ussen, außer gegen die Person des Pabstes, er vielmehr gegen den päbstlichen Primat, sie vom oche des teutschen Ordens befreyten.

Im Paderbornischen wurden 1559 den 13ten unii und 18ten Julii zweyerley Irrungen ausgeglien. Die erste wegen Waldung und Eichelnmast der tadt und des Nonnenklosters Wildbadessen durch die irstlichen Commissarien Hermann von Viermund, rost von Dringenberg, Widekind von Falkenberg, rost von Herstelle, Henrich von Cöllen, Canzler, und hilip Poet, Landrentmeister.

Die letzte wegen Gränzberichtigung zwischen dem aderbornischen Böckgau und dem Lippischen Amte perode durch Commissarien beider Herrn auf einer isammenkunft zu Delbrück. Paderbornische Comssarien waren: der Osnabrückische Domcantor Gist Budden, Widekind von Falkenberg, Drost von rstelle, und Schönberg von Spiegel; Lippische Comssarien waren: Anton von Donop, Franz von Kersenbrock

senbrock und Ludolph Kottmann, Bürgermeister von Lemgo.

Der mürrische, vier und achtzigjährige, bey der Königin Elisabeth von England, beym Kaiser, beym Könige von Spanien verhaßte, von Frankreich seit Henrichs des Zweyten Tod verlassene Pabst Paul der Vierte, war den 18ten August 1559 verstorben. Noch in seinen letzten Zügen war das über seine Abgaben erboste Rom in Aufruhr, der Pöbel drang aufs Capitol, hieb der päbstlichen Statue Nase und den rechten Arm, zwey Tage hernach den Kopf ab, trug diesen Kopf durch die Straßen Roms, warf ihn in die Tiber. Was wäre aus der päbstlichen Macht geworden, hätte der neue Pabst Pius der Vierte nicht sogleich bey Antretung seines Amtes zu Anfange des Jahres 1560 Ferdinanden den Ersten feyerlich als Kaiser anerkannt, und die Reassumtion des Tridentinischen Concils zugesagt, da in Frankreich der Prinz Ludwig von Condé, Bruder des Königes Anton von Navarra, schon unter andern Großen ein Calvinist war, und den Thron des Guisischen zehnjährigen Königes Carls des Neunten untergrub?

Der Frankreich benachbarte Churfürst Friedrich von der Pfalz wurde auch, wie der Heidelbergische Professor Wilhelm Cleblt, ein Calvinist, und der über seine Augsburgische Confession immer mehr nachdenkende Philip Melanchton starb bald darauf den neunzehnten April 1560. Das veranlaßte eine Zusammenkunft Evangelischer Chur- und Fürsten vom 20ten Jänner 1561 an zu Naumburg zur Erläuterung der Augsburgischen Confession und Bestimmung der rechten Auflage derselben. Es waren unter andern deswegen zu Naumburg: Friedrich, Churfürst von der Pfalz,

Pfalz, August, Churfürst von Sachsen, (kein Chur-Brandenburg) Johann Friedrich, Herzog von Sachsen, Wolfgang, Pfalzgraf am Rhein, Christoph, Herzog von Würtemberg, Ulrich, Herzog von Meklenburg, Philip, Landgraf von Hessen, Carl, Markgraf von Baden, und noch viele andere Fürsten, Grafen und Herren mehr, theils in Person, theils durch Gesandte. (Pommern, Braunschweig-Lüneburg, Holstein in Ober- und Niedersachsen, Brandenburg in Franken, Pfalz-Neuburg in Bayern, Grafen, Reichsstädte, Reichsritter.)

Das hieß Europa gezeigt, daß es im heiligen Römischen Reiche teutscher Nation ein unrömisches Corpus Evangelicorum gäbe, allein diesesmal nicht so sehr in politischer als theologischer Absicht. Bisher zeigte der geistliche Vorbehalt eben nicht die besten Aussichten. Nun mußte noch ganze dreyßig Jahre Blut darüber vergossen werden, ob die Jesuiten Recht hätten oder nicht, daß unter den Augsburgischen Confessionsverwandten die Reformirten nicht begriffen werden könnten.

„Theile und herrsche" war stets der Grundsatz des heidnischen und christlichen Roms, wenn weltliche und geistliche Waffen nicht mehr erklecken wollten. Der Pabst Pius der Vierte schickte mit Anfang des Jahres 1561 Nuntien in alle Welt zur Wiedereröfnung des Tridentinischen Concils, wozu Kaiser, Spanien, und jetzt auch der König von Frankreich bereit waren. Und so wurden auch zwey päbstliche Nuntien, Johann Franz Commendonus und Zacharias Delphinus, beide Venetianer, Einer für Oberteutschland, der Andere für Niederteutschland, zum Kaiser geschicket.

Dieser rieth nun den päbstlichen Nuntien unmaß- geblich an, auch mal einen Versuch bey den protestan- tischen Fürsten Teutschlandes zu wagen, die eben zu Naumburg einen religiösen Polnischen Landtag hielten; er würde ihnen Kaiserliche Gesandte mitgeben, damit sie desto bessern Eingang fänden.

Die Nuntien reiseten also in Gesellschaft Kaiser- licher Gesandten nach Naumburg, begehrten eine Privataudienz bey den Churfürsten von der Pfalz und Sachsen, die ihnen sehr politisch nicht verstattet wur- de, doch wurde ihnen durch den Churfürsten von der Pfalz den 4ten Februar angezeiget, daß der ganze Convent ihnen am folgenden Tage Audienz geben würde.

An diesem Tage, den 5ten Februar 1561, wur- den sie von vier Abgeordneten des Convents unter einer Ehrenwache, welche man damals Geleite nannte, aus ihrem Hotel in die Versammlung abgeholet. Hier hatten sie eben ihr Creditiv übergeben, als ihnen ge- sagt wurde: Sedeant Dominationes Vestrae, wor- auf sie sich auf einem eigends für sie verfertigten, mit Seide ganz behangenen Thron setzten. (Seide war damals noch selten. Kaiser Carl der Fünfte trug ein seidenes Plätchen auf seinem kalen Kopf, da man noch keine Perüquen hatte.)

(Feyerliche Stille.) Die Nuntien: „Der Pabst liebe die teutsche Nation, er trage Verlangen, die Re- ligionsirrungen im Reiche in Liebe, Sanftmuth und Friede beyzulegen, er bedauere, daß täglich immer mehr Secten entstünden, (Gemurmel in der Ver- sammlung) fände ein allgemeines Concilium da- her für nothwendig, und ermahne: den Schlüssen desselben beyzupflichten."

(Privatunterredungen in der Versammlung.) Der Churpfälzische Canzler erwiederte Namens des Convents: „Sie hätten dasjenige, was sie, Nuntien, Ihnen Namens des Pabstes vorgetragen hätten, aufmerksam angehöret; diese Angelegenheit wäre aber zu wichtig, als daß sogleich darüber könnte entschieden werden, sie, Glieder dieser Versammlung, müßten daher noch erst darüber berathschlagen, ehe sie sich zu Einem oder Andern erklären könnten."

Hierauf wurden die Nuntien auf die nämliche Art in ihr Hotel zurück begleitet, wie sie daraus abgeholt worden waren. Cardinalis Pallavicini Hist. Concil. Trident. L. 15. c. 3.

Indessen hate der Convent das päbstliche Ausschreiben des Concils, wie die Päbstlichen an jeden einzelnen Chur- und Fürsten gerichteten Breves angenommen, und nun fielen die Aufschriften dieser Breven: Dilecto filio &c. in die Augen. Kaum waren daher die Nuntien wieder in ihrem Hotel, als ihnen nach einer Viertelstunde diese Breven mit folgenden Worten wieder zugestellet wurden: Magnifici Domini! Principes nostri, dum apud eos fuistis, in literis Pontificiis non animadverterunt verba illa: *Dilecto filio*. At ubi postmodum conspicati sunt, se a Romano Pontifice nominari filios, hujusmodi titulum una cum literis dedignati sunt.

Pallav. l. c. n. 4.

Den zweyten Tag hernach, nämlich den 7ten Februar, kündigten zehn Chur- und Fürstliche Räthe den Nuntien in ihrem Hotel an: Non esse opus, ut hoc in loco moram longiorem facerent, nullam Pontificis auctoritatem a se agnosci, ideoque

que nec futurum, ut concilium ab eo indictum per se suosque Theologos aut oratores (Gesandte) adeant.

Pallav. l. c. n.5.

Nach diesem feyerlichen Abschiede auf ewig, reiseten die Nuntien von Naumburg weg. Delfinus nach den evangelischen Reichsstädten Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Strasburg u. s. w. Commendonus erst nach Berlin, weil die Churfürstin von Brandenburg catholisch war, dann nach Niederteutschland zum eben noch lebenden catholischen Herzoge Henrich von Braunschweig zu Wolfenbüttel, zum catholischen Herzoge Wilhelm von Cleve, zum Erzbischofe und Churfürsten von Cöln, und zu den Fürstbischöfen Westphalens. Diese Herren Niederteutschlandes bezeugten zwar ihr Gefallen an der Reassumtion des abgebrochenen Tridentinischen Concils. Wenige dachten aber daran, solches zu besuchen oder zu beschicken.

Pallav. l. c. c. 5. n. 2.

Unter diesen Wenigen war der Fürstbischof von Paderborn, der, seines schier sieben und achtzig jährigen Alters und seiner Podagrischen Umstände ohngeachtet, sich erklärte, nach Trident reisen zu wollen, wenn Gesundheit und Stärke es nur erlauben würden.

Pallav. l. c.

In Paderborn stand damals der Probst und Pfarrer der Gokirche Gerhard Rötken in Ruf. Der gab nun in diesem Jahre 1561 eine Rede (Orationem) de veteribus Ecclesiae cerimoniis & consuetudinibus heraus, und behauptete darin unter andern: Quadragesimale Jejunium esse traditionem Apostolicam, (wichtige Controvers auch im achtzehnten Jahrhundert des Paderbornischen Franciskaners

ners Molkenbur, da von dieser Fasten kaum ein Andenken mehr vorhanden ist) & scripturam sacram e sanctorum Patrum interpretatione explicari oportere. (Welche Vermischung wichtiger und unwichtiger Dinge, hätten aber die unter sich uneinigen Väter mehr als historischen Glauben, wozu dann Concilien?) Dagegen schrieb der Lemgoische Prediger Hermann Hamelmann, dessen Historia Evangelii renati, welche das Schicksal der Reformation, vorzüglich in Niedersachsen, Westphalen und Niederrhein, mithin in ganz Niederteutschland enthält. Jene Oration Rötkens wurde übrigens zu Cöln bey Godefried Godenau 1561 gedruckt, woraus sich schließen läßt, daß Paderborn damals noch keine Buchdruckerey hatte.

Doch das Tridentinische Concilium, welches jetzt zehn Jahre unterbrochen war, hub 1562 den 18ten Jänner wieder an, und endigte sich 1563 den 4ten December unter dem Pabste Pius dem Vierten, nachdem es unter Paul dem Dritten 1545 den 13ten December angefangen hatte, und durch päbstliche Intriguen mal nach Bononien verwiesen worden war, so daß man kaum acht Jahre seines wahren Bestandes rechnen kann, da es nicht ohne Absichten, wenigstens achtzehn Jahre nach den Ausgaben der Schlüsse dieses Concils, ohne historische Kenntnisse gerechnet, gedauert zu haben scheinet.

Bey der ersten Sitzung dieses reassumirten Tridentinischen Concils waren etwas über hundert Bischöfe, bey den folgenden mehrere. Die französischen Bischöfe, diese Wortführer des Baselischen Concils, kamen später an. Aus Teutschland und von wegen des Kaisers waren zu Trident: Marcus von Altemp,

Cardinal Bischof von Constanz, Ludwig von Madrutz, Cardinal Bischof von Trident, Anton Muglitz, Erzbischof von Prag und Kaiserlicher Gesandter, Georg Drascowitz, Bischof von Fünfkirchen und Kaiserlicher Gesandter, Hercules Rettinger, Bischof von Lavant, Leonard Haller, Weihbischof von Eichstädt, Augustin Baumgärtner, Gesandter des Herzoges Albert von Bayern, Georg Hohenwarter, Gesandter von Basel, Johann Gothard, Gesandter von Regensburg, Felician Ninguarda, Jesuit und Theolog des Fürst-Erzbischofes von Salzburg, und Johann Covillon, Jesuit und Theolog des Herzoges Albert von Bayern. Von den übrigen teutschen geistlichen und weltlichen Fürsten war Niemand so wenig in Person, als durch Gesandte zugegen.

Cardinalis Pallavicini in Historia Concilii Tridentini L. 15. c. 9. n. 3.

Nun aber hatte Teutschland damals ohne Oesterreichische Erblande mehr als die heutigen 24 catholischen Erz- und Bisthümer: Mainz, Trier, Cöln, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Passau, Freysingen, Regensburg, Brixen, Trident, Basel, Chur, Augsburg, Constanz, Strasburg, Speyer, Worms, Hildesheim, Paderborn, Münster, Lüttich, (Osnabrück.) Von diesen hatten die drey geistlichen und damals einzig catholischen Churfürsten mit dem Tridentinischen Concil Nichts zu schaffen, der Primas des catholischen Teutschlandes, Chur-Mainz, vertrat nicht die Rechte der teutschen catholischen Kirche; von diesen würklich 24 angenommenen Chur- und Fürstlichen Erz- und Bischöfen geschahen nur von 6 Namens Erwähnungen.

Die

Die Bischöfe von Constanz und Trident waren unter diesen 6 Cardinäle, mithin fürs Römische Interesse gewonnen, die Bischöfe von Basel und Regensburg schickten Gesandte (Oratores), aber auch Stimmführende Theologen? — Salzburg wurde durch einen Jesuiten vertreten. Mithin ließe sich etwa gegen den einzigen Stimmführer von Eichstädt Nichts einwenden.

Das Tridentinische Concil kann also nicht einmal für ein Nationalconcil der Teutschen außer Oesterreichischen Kirche, wovon der Kaiser nur Advocat, nicht aber Landesherr ist, gelten, geschweige für eine allgemeine Kirchenversammlung.

Der Protestantismus ließ die geistlichen Fürsten als Fürsten in ihrer Würde. Die evangelischen Fürsten behaupteten nur, daß ihre evangelische Agnaten auch Fürsten dieser Stiftslande seyn könnten, aber Rom schrieb diesen geistlichen catholischen Landesherrn durch bestochene Italienische Bischöflein und ihre Jesuitische Handlanger Gesetze vor, welche sie in ihren Gebieten befolgen sollten. Keine Nation ist durch das Tridentinische Concil mithin mehr gekränkt, als wie die Teutsche, und doch sprachen die päbstlichen Nuntien zu Naumburg von Liebe des Pabstes zur teutschen Nation.

Keines Churfürsten, keines Fürsten erwähnte dieses Concil, außer des Einzigen, damaligen Herzogs von Bayern, der als weltlicher Fürst, der keine Stimme in Glaubenssachen haben soll, einen Gesandten, zugleich aber auch politisch einen Theologen, und unpolitisch grade einen Jesuiten schickte.

Das Tridentinische Concil bekam und nahm keine Notiz davon, daß es in Teutschland Churfürsten

mit königlichem Rang gäbe. Welche Rolle konnten jetzt die chimärischen Cardinäle Theater-Königlein, ohne Land, ohne Sand, spielen?

Kaiser Carl der Fünfte hatte Concilium und Interim gewollt, seinen teutschen Grands de Spagne vorzuschreiben, was sie nach Kaiserlicher Machtvollkommenheit glauben und halten sollten. Das Interim war gescheitert, scheiterte auch das Concil, was wäre aus der Kaiserlichen Macht geworden? Kaiser Ferdinand der erste schickte den Böhmischen Erzbischof von Prag und den Ungarischen Bischof von Fünfkirchen, mithin keinen einzigen ächten Teutschen, nicht mal aus dem Burgundischen oder Oesterreichischen Kreise, als Bischöfe und als Gesandte nach Trident. Rom sah nur, wenn nicht das weltliche, doch das erste Haupt der Christenheit, nicht das teutsche Reich; der einzige Herzog von Bayern war gegen den Kaiser wie ein Edelmann mit einer Herrlichkeit in einem Territorio eines Reichsfürsten.

Die ganze Oesterreichische Kirche in Teutschland und Böhmen, die doch zwey Erzbischöfe (Wien und Prag) und etwa sechzehn Bischöfe hat, wurde durch den einzigen Bischof von Lavant repräsentirt; und was war dieser Bischof von Lavant in den Augen der übrigen Europäischen Gesandten und Bischöfe weniger, als ein Bischof von Würzburg?

Doch diese politische Schande Teutschlandes hat der Westphälische Friede ausgelöschet.

Der schändliche Orden, der die Seele von dem Allen war, ist nicht mehr. Der letzte Jesuiter-Rector in Mainz bekam so einen fühlbaren Abschied, die Thüre des Cabinets wurde so hörbar hinter ihm zugeschlagen, der Exrector ging mit einem so rothen Gesichte hin-

hinweg, daß die Schildwache in der Antichambre sogar sagte: „Der muß es gekricht haben," wie lange wird aber sein Tridentinisches Machwerk noch bestehen? —

Rechtschaffenheit läßt sich nicht ganz unterdrücken, wenn die Bosheit bey einem Menschen auch noch so sehr die Ueberhand genommen hat. Und so konnte der Cardinal Pallavicini, der es fühlte, daß eine Handvoll Bischöfe, und unter diesen verhältnißmäßig eine Schaar Italienischer, in aller Eil Glaubensartikel für die ganze catholische Kirche zusammengestoppelt hatte, verläumderisch genug schreiben: „die teutschen Ketzer hätten die catholischen geistlichen und weltlichen Herren mit Gewalt verhindert, nach Trident zu reisen, oder auch nur Gesandte dahin zu schicken, wie auch der Kaiser dem päbstlichen Legaten zu verstehen gegeben hätte."

Pallav. in Histor. Concil. Trid. L. 15. c. 9. n. 3.

Welche in die Augen fallende Unwahrheit! Die drey geistlichen und damals nur catholischen Churfürsten, der catholische Herzog von Cleve, Jülich, Berge, Graf von der wichtigen Mark, nebst der Stadt Cöln, deren Gebiete alle an einander lagen, sollten nebst den angränzenden Fürstbischöfen von Münster, Osnabrück, Lüttich, den angränzenden sämtlichen damaligen Kaiserlichen Niederlanden, Hildesheim u. s. w. nicht die Macht gehabt haben, Gewalt zu verhindern, die ihnen oder ihren Gesandten wäre entgegen gesetzt worden, nach Trident reisen zu können? Und doch geschah zu Trident keine Meldung der geistlichen Churfürsten des Niederrheinischen, wie der Fürstbischöfe des Oberrheinischen Kreises, außer Basel, so wenig als

der Fürst-Bischöfe des Westphälischen und Niedersächsischen Kreises. Eben so wenig des Nachbars des Fürstbischofes von Trident, nämlich des zu Brixen, dem, wie allen Fürstbischöfen der Oesterreichischen, Schwäbischen, Fränkischen und Bayerischen Kreise die vereinigte Herzoglich-Bayerische und Oesterreichische Macht zur Hand war.

Welche Absichten konnten die evangelischen Fürsten auch dabey haben? Jene catholische Landesherren, denen die Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung anstanden, konnten solche in ihre Länder einführen, ohne zu Trident gewesen zu seyn, oder dort Gesandte gehabt zu haben.

Die Zeit war nicht mehr, wie ehemals unter dem Churfürsten Moritz von Sachsen, daß die Schlüsse des Tridentinischen Concils mit Gewalt der in der Nähe befindlichen Oesterreichischen Waffen in die protestantischen Gebiete sollten eingeführet werden; und doch zerstreuete Moritz nur die Kaiserliche Macht, nicht die Väter zu Trident, die ohne Ursache sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hatten. Welche Begriffe mußten sich aber Franzosen, Spanier, Italiener, die das Innere von Teutschland nicht kannten, bey solchen Vorspiegelungen, von der mit evangelischer Gewissensfreyheit streitenden Intoleranz der Protestanten machen?

Es waren aber ganz andere Ursachen vorhanden, die so viele teutsche geistliche und weltliche Chur- und Fürsten abhielten, nach Trident zu reisen, oder auch nur Gesandte dahin zu schicken. Das damals mächtigste Haus Cleve, nächst dem Oesterreichischen, stand mit diesem, wegen des Herzogthumes Geldern, nicht in dem besten Vernehmen, es hatte an Frankreich

keine

keine Stütze mehr. Welche Etiquette sollten seine Gesandten gegen den Kaiser beobachten, da es mächtiger war, als alle damalige Churhäuser? welche gegen die Herzoglich-Bayerische?

Sollten die geistlichen von ihren weltlichen Collegen verlassenen Churfürsten sich auch für ihre Personen von den mit teutschem Gelde stolzen Cardinälen prostituiren lassen?

Viele geistliche Fürsten, ihrer schlechten Erwartungen von diesem Concilio nicht zu gedenken, waren endlich bessere Landesregenten als Theologen und Latinisten, wozu ihre Beamte waren. Geschickte Theologen waren damals im lieben Teutschlande selten, und die gefährlich geschickten Jesuiten waren, außer Mainz und Cöln, nur noch in Oesterreich und Bayern, und es galt gar hohe Sachen mit den feinen Italienern und Franzosen.

Es ist eine wahre Geschichte mit einem Abte eines bekannten Hildesheimischen Klosters auf einer Synode im Mittelalter, worauf auch ein päbstlicher Legat erwartet wurde, der bey der Abreise seinen Prior frug: Was er dem Italiener sagen sollte? der Prior erwiederte: Er sollte ihm nur den ersten besten Ort im Hildesheimischen, der ihm einfiele, nennen. Auf der Synode machte der Legat dem Abte sein Compliment: Quomodo valetis reverende Domine? Der Abt: „Poppenburg, Steuerwald." Der Legat zu seinen Landsleuten: Est Graecus. Robertsons Geschichte Kaisers Carls des Fünften hat ähnliche Concilien-Anekdoten.

Wenn endlich der Kaiser Ferdinand der Erste wahrlich dem päbstlichen Legaten zu Trident hat beybringen lassen, daß die Protestanten die Catholiken mit

mit Gewalt verhinderten, Antheil an den Tridentinischen Berathungen zu nehmen, so war das eine politische Uebertreibung der Macht der Protestanten, den übeln Eindruck, den der Passauer Vertrag zu Rom wegen der vermeinten Nachgiebigkeit des Kaisers gemacht hatte, wieder auszulöschen, da der Kaiser einmal ein Concilium haben wollte und mußte, aber ein ganz anderes, als wie es am Ende ablief.

Denn die so sehr vom Kaiser und von andern Mächten betriebene Priester-Ehe und der Gebrauch des Kelches für die Layen wurde nicht nur nicht eingeführet, da das Baselische Concil doch den Kelch verstattet hatte, der Cölibat der Geistlichen wurde vielmehr von diesem sogenannten allgemeinen Concilio feyerlich genehmiget, welches zu Basel schwerlich geschehen seyn würde, wenn die Utraquisten die Priester-Ehe verlangt hätten. Die Ordensgelübde erhielten durch die wider alle vorherigen Kirchengesetze hinzugekommenen neuen Jesuiter, Capuziner, Theatiner und andere Orden nicht nur neue Approbation, sondern der Jesuiterorden hatte auch ein neues Gelübde eines blinden Gehorsames gegen den Pabst aufs Tapet gebracht, und zum auffallenden Beweise, daß italienische Ränke und spanischer Starrsinn zu Trident das Ruder geführet hatten, wurde recht nach dem südlichen Clima, worin eine frühere Reife statt hat, das sechzehnte Jahr festgesetzet, womit Klostergelübde abgelegt werden könnten, da doch die Verordnung des Canonischen Rechtes, daß die Subdiaconatweihe, welche nur den ehelosen Stand zur Folge hat, nicht vor dem zwey und zwanzigsten Jahre empfangen werden sollte, beybehalten wurde. Und um die bisherigen Ehen der Geistlichen zur linken Hand zu verdrängen, wurde noch die Canonische

nische Regel, daß der eheliche Consens eine Ehe
mache, abgeschaft, und dafür die Tridentische
eschließung vor dem Pfarrer und zweyen Zeugen
geführet u. s. w. da es doch noch lange, vorzüglich
Ungarn und dortigen Gegenden, verheyrathete Geist-
ie gab, und es bey der Priester-Ehe der mit den Ca-
likken vereinigten Griechen nach wie vor sein Bewen-
i behalten mußte.

Verschiedene Controverse hingegen, z. B. über
i Ablaß, der zu der großen Trennung die uner-
rteste Veranlassung gegeben hatte, wurden übergan-
i, und wie sich allgemach immer mehr Französi-
e Bischöfe einfanden, wurde dieses Concil, als ein
: päbstlichen Macht so anstößiges allgemeines, ge-
wind aufgelöset.

Die Französischen Bischöfe vorzüglich weinten
) ihrem Abzuge von Trident bitterlich, und diese
Thränen flossen aus einer andern Quelle, als der
rtlichkeit, wie der Cardinal Pallavicini behauptet.

Pallavicini in Hist. Concil. Trident. l 24.
c. 8. n. 9.

Die Protestanten wurden durch den Hergang
d die Schlüsse dieses Concils nicht sehr erbauet.
ytraus schrieb unter andern davon: Die 3 & 4.
ecembris Tridentini Patres *brevibus decretis*,
ucisque Verbis immensum deterrimarum super-
itionum & idolatricorum abusuum *pelagus con-*
ſerunt exeunte anno 1563.

Chytraeus L. 20. Saxon. in fine.

Und was das Schlimmste war, so erzählte nicht
nge nachher der Venetianische Servitenmönch, Paul
Sarpi, in seiner Geschichte des Tridentinischen Con-
ls, daß die Italienischen Bischöfe ganze Triften von
Maul-

Mauleseln mit Geldsäcken beladen hätten, welche ihnen für ihre Stimmen zu Trident gegeben worden wären.

Sehr wenig erbaulich spricht auch der, gegen die Protestanten so unbillige, gegen die Landeshoheit der teutschen Reichsstände so unglimpfliche, Wienerische große Historiker Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen von dem ausführlich von ihm abgehandelten Tridentinischen Concilio.

Indessen aber Rom seinen hierarchischen Geist zu Trident ausströmte, verlor es 1562, da Preußen und Liefland schon das Römische Joch abgeschüttelt hatten, auch Curland. Der Westphälische Edelmann und Teutsch-Ordens-Heermeister, Gothard von Ketteler, wurde ein Ketzer und Herzog des ketzerischen neuen Herzogthumes Curland und Semgallen.

In welches Gedränge von mächtigen Griechischketzerischen Russen, Lutherischketzerischen Preußen, Liefländern, Curländern, Schlesiern und Türken kam das immer mehr griechisch, lutherisch, calvinisch und socinianisch-ketzerische und jüdisch-ungläubige Polen, dieses einzige catholische Gebiet außerhalb des südlichen Europas? Ungarn und Siebenbürgen wurden der Tummelplatz aller möglichen Religionsverwandten. Wie spotteten Türken und Juden über die Verfolgungen der Christen gegen Christen, die in der Türkey Schutz fanden!!!

In Niederteutschland vertauschte die wichtige Reichsstadt Bremen das sogenannt Lutherthum mit der reformirten Religion. Die Eifersucht zwischen dem churfürstlichen und herzoglichen Hause Sachsen gab Teutschland eine neue blühende Universität Jena, da außer Wittenberg und Marburg schon das ehemalige

lige erzcatholische Leipzig, Heidelberg, Tübingen u. s. w. protestantische Universitäten waren.

Frankreich und Italien giengen, unter dem Drucke des widernatürlichen Tridentinischen Concils, sowohl als das freye England, von den sogenannten herrschenden Systemen ab. Das ehemalige Vaterland der Arianer wurde der ursprüngliche Sitz des Socianismus, bald der Verwerfung aller Offenbarung. Lälius Socinus, der jetzt 1562 starb, und seines Bruders Sohn Faustus Socinus, der 1604 starb, beide aus Siena im Florentinischen gebürtig, verwarfen die Gottheit Christi, die Erbsünde, die Genugthuung Christi, die Auferstehung der Gottlosen, im Angesichte Roms.

Noch während des Tridentinischen Concils war es in Frankreich zwischen den Calvinisten oder Hugonotten und Catholiken, oder vielmehr zwischen der Condeischen und Guisischen Parthie zu einem blutigen Bürgerkriege gekommen. In dem darauf erfolgten Frieden wurde den Großen des Reichs die freye Ausübung der reformirten Religion durch die Departements verstattet, dem Französischen niedern Adel aber nur auf seinen Rittersitzen. In den Städten der Departements, worin, bis auf den siebenten März, diese Religionsübung gewesen wäre, sollte sie in einer oder in zweyen Städten des Distrikts in Wesen bleiben. In jedem Departement sollte wenigstens in einer Stadt in der Vorstadt eine Kirche der Reformirten seyn.

In dieser Lage der Kirchenangelegenheiten bestätigte der Pabst Pius der Vierte im Consistorio der Cardinäle im folgenden Jahre 1564 den 26ten Jänner die Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung, ließ sie drucken, und schickte diese Druckschriften

ten durch Nuntien an alle catholische Mächte, solche zur Publication derselben und zur gewaltsamen Einführung in ihren Staaten, vermöge des sogenannten weltlichen Armes, zu bewegen. Denn man befürchtete in Rom, daß zwar wohl nicht eben die Tridentinischen Glaubenserklärungen, aber doch die kirchlichen Disciplinarpuncte, Schwierigkeiten finden würden, schreibt der Cardinal Pallavicini.

Pallav. Hist. Trid. Conc. L. 24. c. 9 bis 11.

Daß diese Römischen Ahndungen gegründet waren, dieses bewies insonderheit Frankreich. Und was würde dieses Reich ohne Haß gegen die dem regierenden Guisischen Hause nachtheilige Condeische Calvinisten gethan haben? — Der Hof verweigerte nicht nur, sondern verbot die Promulgation der Schlüsse des Tridentinischen Concilii, weil die Lehre der Reformirten darin zu heftig angegriffen wäre, wodurch die fürchterlichen Hugonotten nur noch mehr gereizet werden würden, weil darin verboten wäre, Prälaturen in Commenden zu verleihen, wie von undenklichen Zeiten doch in Frankreich hergebracht wäre, weil der Einwilligung der Aeltern in die Ehen der Kinder so unglimpflich gedacht wäre u. s. w. Weswegen alle Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern aus weltlicher Macht für einen raptum oder ungültigen Jungfernraub erkläret wurden.

Pallav. l. c.

So viele Schwierigkeiten als in Frankreich, welches über das Verbot der Priesterehe und über das Betragen der Italiener zu Trident aufgebracht war, fand das Concil in andern catholischen Ländern zwar nicht, wiewohl fast in keinem Lande alle Verordnungen desselben

den beobachtet werden, wie z. B. in den Westphälischen Domstiftern Münster, Osnabrück und Paderborn keine Subdiaconatweihe zum Genusse einer simplen Domprädende erfordert wird. Allein der Kaiser Ferdinand der Erste, der die Verstattung der Priesterehe nicht hatte bewürken können, drang doch auch nach geendigtem Concil auf den Gebrauch des Kelches für die Layen, weswegen der Pabst Pius der Vierte sich gemüssiget sah, verschiedenen teutschen Bischöfen Vollmacht zu geben, den Kelch in ihren Diöcesen wieder einzuführen.

Pallav. l. c. l. 24. c. 9.

Seltsame Veränderung der Dinge! Ehemals hatten Päbste sich gegen die allgemeinen Kirchenversammlungen gesetzet. Noch im Tridentinischen Concil war das gewöhnliche Anathema darauf gelegt, wenn man jemals wieder auf ein allgemeines Concilium dringen würde, jetzt betrieb Rom die Execution der Schlüsse des letzten allgemeinen Concils. Aber wer kennt nicht ihre Beschaffenheit? und die bey denselben gespielten Cabalen des Jesuiterordens?

Dieser Orden ist eines nur zu sehr verdienten Todes gestorben; Spanien und Portugal, die nebst Bayern die Tridentinischen Schlüsse am unbedingtesten annahmen, jugen in einem Hui die Jesuiten, diese Geißeln der Menschheit, aus ihren entferntesten Besitzungen in die offene See ohne Nahrung, ohne Ruder; der letzte Jesuiter-General wurde in Rom mit Steinen und Dreck beworfen, und starb unter dem Pabste Clemens dem Vierzehnten oder Ganganelli den Tod der Missethäter in der Feste Engelsburg.

Die Schlüsse des Tridentinischen Concils waren der päbstlichen Macht und der apostolischen Cammer

noch nicht zuträglich genug. Eine eigene Congregation der Cardinäle beschäftigte sich mit Auslegung derselben zur weitern Verschmälerung der weltlichen Macht und der bischöflichen Rechtsame. Das hieß recht: der Pabst ist über die generalen Concilien, ist Despot der Menschheit. Seine geldgierigen Nuntien behaupteten, päbstliche Bullen könnten ohne Placet promulgirt werden, und doch hatte der Pabst um die Aufnahme der Tridentinischen Schlüsse bey den Mächten bulen müssen. So beißt zuletzt die Schlange in denjenigen wohlthätigen Busen, der sie erwärmet hat.

Das alles beweiset indessen die Dunkelheit der Tridentinischen Concilienschlüsse. Die Französischen, für die catholischen Staaten troz aller Jesuitischen Verläumdungen wohlthätigen Jansenisten, setzten die Kirche wieder auf den Richterstuhl der Päbste, stürzten den Jesuiterorden, begruben nebst der veralteten Bulle in Coena Domini die Jesuitische Bulle: *Unigenitus*, und damit alle einseitige Römische Cardinälswinkelauslegungen des Tridentinischen Concils. Im siebzehnten und noch mehr in unserm achtzehnten Jahrhundert standen die Satzungen dieses Concils wieder in ihrer vorigen Dunkelheit da, und nun werden sie wegphilosophirt; wegphilosophirt in Frankreich, wegphilosophirt in Oesterreich, wegphilosophirt in einem Theile von Bayern und im catholischen Schwaben, wie am Rheinstrome; das Danzerische Licht (Danzer Einleitung in die christliche Moral) zum Beyspiele, wenn auch einem scholastischen Recensenten selbst in Gotha das Licht dieses Benediktiners die Augen blendete, wird doch auch in das catholische Westphalen dringen.

In

In Westphalen und dessen Nachbarschaft hatten
ch indessen folgende Begebenheiten ereignet: Der Chur-
ürst Johann Gebhard von Cöln, aus dem prote-
antischen gräflichen Hause Mannsfeld, starb den
ten November 1563. Und da schon ein Wahlcon-
ent der Churfürsten zu Frankfurt zur Römischen Kö-
igswahl Maximilians des Zweyten, Sohnes des
aisers Ferdinands des Ersten, vorhanden war, so
ählte das Cölnische Domcapitel bald den bisherigen
omdechanten Fridrich aus dem protestantischen, das-
als gräflichen, jetzt fürstlichen Hause Wied, zu dessen
achfolger, der schon den 23ten November zu Frank-
rt war. Ein Beyspiel Niederteutschlandes, daß
omcapitel der geistlichen Churländer keine Rechte
de vacante ausüben können, welche blos an der
erson eines Chur- oder besonders privilegirten Für-
en haften, z. B. das Chur-Mainzische Reichs- und
urdirectorium und Reichscanzleramt in Teutschland,
s Salzburgische Condirectorium mit Oesterreich-
urgund im Reichsfürstenrath.

Zum Beweise der steigenden Aufklärung in Westi-
halen dient es, daß die seit Absterben ihres Gemah-
s, des Grafen Bernhards von der Lippe, verwit-
te Gräfin Catharina, gebohrne Gräfin von Wal-
ck, ihrem einzigen Sohn Simon nach Strasburg
f die hohe Schule schickte.

Der famöse Gregorianische Calender sollte aus
bstlicher Machtvollkommenheit eingeführet werden,
il die Anordnung über Feyer- und Festtage zur geist-
hen Gerichtsbarkeit gehöre; der allerchristlichste Kö-
g Carl der Neunte von Frankreich hingegen führte
on 1564 eine neue Zeitrechnung ein, gemäß wel-
r das neue Jahr von nun an mit dem ersten Jän-

 ner,

ner, und nicht mehr mit dem veränderlichen Osterfeste anfangen sollte.

Allein Licht ist nicht für das im Trüben fischende Rom. Zu Wien befestigte sich schon der Nuntius Delfinus. 1565 schickte der den 9ten December dieses Jahres schon sterbende Pabst Pius der Vierte den Jesuiten Canisius (beißender Hund gegen die Ketzer ist der von seinen Ordensbrüdern ihm beygelegte Ehrenname) nach Teutschland. Er kam mit noch einem Jesuiten auch nach Paderborn, Osnabrück und Cöln. In Cöln rieth er zur Censur der Druckschriften unter Strafe der Verbannung der dagegen handelnden Buchhändler, zur Nichtduldung des Aufenthaltes der Ketzer in der Stadt Cöln, zur Verfassung eines Glaubensbekenntnisses aus den Schlüssen der Tridentinischen Kirchenversammlung. Er ging auch zum Herzoge Wilhelm von Cleve, Jülich und Berge, Graf von der Mark und Ravensberg, diesen Herrn zu ermahnen, nicht von der catholischen Religion seiner Vorfahren abzuweichen, das Tridentische Concil in seinen Staaten einzuführen, und dazu behülflich seyn zu wollen, daß es auch andere catholische Herren in ihren Gebieten promulgirten.

Der Herzog ließ ihm durch seinen Canzler antworten: Er dächte bey der Religion seiner Vorfahren zu verbleiben, was aber die Einführung des Tridentinischen Concils beträfe, so würde darüber auf dem nächsten Reichstage deliberirt werden, was dann vom Reiche beschlossen würde, das würde er auch befolgen.

So erzählt Sachinus in Historia Societatis Jesu in Vita Canisii parte 3. lib. 2.

Digitized by Google

Der lemgoische Prediger Hamelmann in seiner Historia Evangelii renati pag. 1010. hingegen schreibt: der Herzog hätte, wie der Jesuit Canisius sich bey ihm anmelden lassen, gesagt: „Was will dieser Bösewicht? ich wollte, er und alle Jesuiten versössen im Rheinstrome." Beides läßt sich mit einander vereinigen. Nach eben dieses Hamelmanns Erzählung sagte der Herzog bey der Nachricht vom Tode des Pabstes: „Was Neues! der Pabst ist gestorben, seine schöne Thaten haben seine Heiligkeit nicht vom Tode befreyen können."

Indessen waren die Türken nach einer Verheerung der Italienischen Insel Malta, auf Anreizung des Großfürsten von Siebenbürgen, bis zu den Gränzen Ungarns vorgerücket, welches Königreich bald von ihnen fürchterlich mitgenommen wurde. Deswegen verlangte der nunmehrige Kaiser Maximilian der Zweyte auf dem Augsburgischen Reichstage im März 1566. Subsidien von den Reichsständen. Damit nun den protestantischen Reichsständen für deren Bewilligung von diesem toleranten Kaiser, der in seiner Jugend einen Informator gehabt hatte, der in Wittenberg studiert hatte, und einen evangelischen Hofprediger hielt, auch unterm 18ten August 1570 den vielen Protestanten seiner Erblande neue Religionsfreyheiten verlieh, keine neue Vortheile eingeräumt werden mögten, so erschien auch der Cardinal Commendonus als Legat des neuen Pabstes Pius des Fünften auf diesem Reichstage.

Er lud zu diesem Endzwecke die catholischen Churfürsten, Fürsten und übrige Reichsstände zu einer Privatunterredung in seinem Hotel ein. Es erschienen auch die drey geistlichen und catholischen Churfürsten

von Mainz, Trier und Cöln, der Herzog von Cleve, Jülich und Berge, der Herzog von Bayern, der noch lebende für seine Person catholische Herzog Henrich von Braunschweig=Wolfenbüttel, der noch von Trident aus ein Schreiben vom Cardinal Stanislaus Hosius erhalten hatte, nebst den Cardinälen Fürstbischöfen von Constanz und Augsburg, (Ersterer, Marcus von Altemp, war zu Trident gewesen, und nicht ohne Absichten waren die Fürstbischöfe von Trident, Constanz und Augsburg um diese Zeit Cardinäle) und einigen andern Fürstbischöfen in Person, andere aber durch Gesandte bey ihm. Diesen stellete nun der Legat vor: Ut *sacrilegis* Lutheranorum Principum conatibus ardenter se opponerent, quemadmodum haud aegre possent, sin in tutanda religione veteri tam inter se concordes forent, quam adversarii nostri in eadem *evertenda*: deinde ut unanimi consensu etiam reciperent *concilium Tridentinum*, in quo & Fidei Christianae dogmata a sapientissimis *omnium nationum* viris integerrime discussa, & saluberrimae leges ad reformandam Cleri Populique *disciplinam* summa cum industria constitutae essent.

Hierauf antwortete der Churfürst von Mainz nach genommener Rücksprache mit den übrigen Churfürsten und Fürsten: Agnoscere se, vera esse haec omnia, quae de animis voluntatibusque jungendis tam copiose graviterque disseruisset; ideoque & se magnopere adnixuros, ut remedia ab ipso proposita suis *vulneribus* adhiberent. *Concilium* quoque *Tridentinum* a se recipi, sancteque omnes polliceri, quod ejusdem legibus citra omnem exceptionem obtemperare velint

in

in eis, quae ad fidem & *cultum Sacrorum* (lateinische Liturgie, da die lateinische Sprache doch in unsern Tagen hin und wieder bey den Tauf- und Copulationshandlungen abgeschaffet ist, dahin gehören die fürs ganze Oesterreichische oder Kaiserliche Militär eingeführten teutschen Lieder bey der lateinischen Messe. Der Italiener, Franzose, Spanier, Portugiese versteht fast ganz seine lateinische Messe, wie aber sind wir Teutsche zu Trident vergessen worden, deren Sprache doch schon anfing, eine so hohe Cultur zu bekommen! Die Jesuiten waren freylich Erz-Teutschverderber, und so bekamen Franzosen und Italiener eben nicht die besten Begriffe von der teutschen Sprache und Cultur, und das wuste auch der Franzose Voltaire Friedrich dem Einzigen einzuflößen. Welche barbarische Begriffe sich die Italiener auch noch von der heutigen teutschen Sprache machen, das beweiset die Abhandlung des Pabstes Benedikts des Vierzehnten von der Messe, die er als Cardinal Lambertini schrieb) attinent. In aliis vero, quae ad solam *disciplinae* rationem spectant, *aliqua reperiri, quorum executio huic tempori nondum conveniat*; (was wäre aus Rom ohne Reformation und Jesuiten, die ohne Reformation kein Glück gemacht hätten, geworden!) sed in aliud pacatius magisque tranquillum tempus *differri* debeat: atque ideo petere se ab eo, velut *rerum germanicarum scientissimo*, ut ad obtinendam eorum dilationem apud summum pontificem auxilio sibi & adjumento sit.

Vita Joannis Francisci Commendoni l. 3. c. 2. pag. 234. seq.

Dank dem Paderbornischen Jesuiten Strunck, daß er die Grundursache meldet, warum auf dem Augsburgi-

burgischen Reichstage 1566 der geistliche Vorbehalt nicht abgeschaffet werden konnte, wenn doch der Passauische Augsburgische Profan- und Religionsfriede von 1552 und 1555 aufs Neue wieder bestätiget wurde, welches die evangelischen Chur- und Fürsten und übrige Reichsstände nach einem kleinen Anstoße gegen die Politik, da sie den reformirten Churfürsten von der Pfalz zur Wiedereinführung des Lutherthumes in seinem Churfürstenthume beym Kaiser belangt hatten, sehr politisch veranlaßte, diesen Churfürsten zum Mitgliede der Augsburgischen Confessionsverwandten im Angesichte des Reichs aufzunehmen, wodurch sich die Jesuiten hätten belehren lassen sollen.

Die Römer hatten bey ihren Contrakten oder bürgerlichen Verträgen eine Arrham, wir Teutsche haben einen Weinkauf, die teutschen Niederländer sungen 1566 unter Becherklang und Rundgesang: Vivent les Gueux, weil der zweyte Nero, der spanische König Philip der Zweyte, die Jesuitischen Schlüsse des Tridentinischen Concils durch Gewalt der Dominicaner-Inquisition auf teutschem Grunde und Boden einführen wollte. Dieses Vivent les Gueux war der Niederländische Weinkauf zu dem großen Contrakte: Uetrechter Union 1579, und der Spanische Reuckauf des zwölfjährigen Bestandes oder Waffenstillstandes 1609 und des Münsterischen Friedens 1648.

Wie viel haben doch den catholischen Mächten Dominicaner, Jesuiten, Constanz, Trident geschadet! Welchen Einfluß hatte aber dieses: Vivent les Gueux, das vorzüglich in denen Gegenden noch erst erscholl, worin jetzt der rebellische Capuziner-Pseudopatriotismus spukt, auf Europa, Teutschland und — Paderborn!

Selb-

Seltsam! Die wenigsten Niederländer, die Vivent les Gueux sangen, waren reformirt oder lutherisch. Nur haßte Niederland Inquisition und Trident, und doch erhielten die reformirten Niederländer den Namen Gösen. Ihre französische Brüder hießen Hugonotten, weil sie ihre erste Versammlung unterm Thore des Schlosses Hugos Capets zu Tours, dieses Stammvaters der vormaligen Könige von Frankreich, hielten, von deren Throne die Condés die Guisen verdrängen wollten. Die Condés triumphirten, aber Henrich der Vierte, dieser Liebling der Franzosen, sagte: „Eine französische Krone ist wohl eine Messe werth.“ Aber in seinen Adern floß Calvinisches Blut. Er machte die reformirte Religion zur Mitherrscherin Frankreichs. Der König der Franzosen heißt wahrlich stolz genug Ludwig der Sechszehnte Capet, denn das Haus Capet Bourbon ist das älteste Europäische Haus.

Seltsam über seltsam! Den Ketzern wollte man das Tridentinische Concilium aufdringen, und die Catholiken selbst wollten es nicht annehmen. Im Hochstifte Münster hatten alle Classen der Clerisey, vom Domcapitel an bis zum mindesten Vicar und Dorfpastor, ihre eheliche Frauen, zu Folge des Interims des Kaisers Carls des Fünften. Die Frauen der Domherrn und Canonicorum führten die Ehrentitel: Pröbstinnen, Dechantinnen, Cantorinnen, Cüsterinnen u. s. w. tout comme chez nous, wie zu Magdeburg u. s. w. Der Pabst Pius der Fünfte schrieb ein scharfes Abmahnungsschreiben deswegen an den Fürst-Bischof Bernard von Raesfeld, drohete aber nicht mit dem Banne, sondern mit der Ungnade Gottes, wenn er auf diesem Wege (tali via) die

Ketzereyen der benachbarten Landschaften ins Hochstift einschleichen ließe. (Ohne Reformation wäre die Priesterehe allgemein geworden.)

Der gute Fürst-Bischof hielt den vierzehnten October 1566 eine Synode, zeigte darauf das päbstliche Breve, sprach davon, daß man es doch wohl befolgen müßte. Die Domherrn sagten: „Das wollen wir nicht." Der Fürst-Bischof sollte vor seiner eigenen Thüre kehren, (ut ab expurganda domo propria initium faceret) ob er nicht selbst eine Hausfrau hätte?

Die ganze Noblesse machte Parthie mit dem Domcapitel. Der Fürst-Bischof ging nach Wolbeck, berief das Domcapitel zu sich, und dankte den 25ten October 1566 des nämlichen Jahrs in die Hände des Capitels ab, das den gelehrten Fürst-Bischof, Graf Johann von Heja zu Osnabrück, Tages darauf zu seinem Nachfolger postulirte.

Annales Monasterienses Mſ. *Masen* in Mſ. Collect. Hist. Paderborn. Chytraeus L. 21. Saxon. Und der Jesuit Strunck Annal. Pad. pag. 381 & 382.

Dieser neue Fürst-Bischof von Münster erhielt durch Betrieb des Cardinals Commendoni im folgenden Jahre die päbstliche Confirmation wegen des Bisthumes Münster, die gut Römisch Translation genannt wurde, und die Beybehaltung der Administration des Hochstiftes Osnabrück. Beyde Urkunden waren vom 23ten Julii 1567. In letzterer hieß es aber: *Volumus* autem, quod antequam regimini & administrationi dictae ecclesiae Osnabrugensis — te in aliquo immisceas, in manibus Venerabi-

nerabilium fratrum nostrorum, *Paderbornensis & Acconensis Episcoporum*, (welche Combination eines Reichsfürsten mit dem Münsterischen Weihbischöflein Johann Crite, der sein papiernes Bisthum Accon in der Türkey nicht, ohne Gefahr gespießt zu werden, besuchen konnte!) seu alterius eorum *fidelitatis debitae praestes Juramentum* juxta formam, quam sub bulla nostra mittimus introclusam.

Daß doch der Jesuit Strunck diese formam introclusam nicht anführt; gewiß ist Etwas wider die Ketzer darin. Gegen Kaiser und Reich versteht sich am Rande. Volle zwölf Jahre war aber der neue Fürst-Bischof von Münster schon Administrator des Hochstiftes Osnabrück, und hatte doch noch keine Weihungen empfangen. Freylich ging alles deswegen im Osnabrückischen seinen Gang. Angehende junge catholische Geistliche ließen sich vom Weihbischofe consecriren, und doch sollte dieses ketzerischen Administratoren der Stiftslande nicht erlaubt seyn. Der Westphälische Friede gab einzig in diesem Osnabrückischen einer alternativen Ausnahme von dieser Regel statt, nachdem gerechte Rache gegen den ungerechten geistlichen Vorbehalt siebzehn Stiftslande verketzert hatte: Bremen, (Hamburg) Magdeburg, (Mainz, Trier, Cöln, Salzburg) Halberstadt, Minden, Verden, (Lübeck) Ratzeburg, Schwerin, Camin, Havelberg, Brandenburg, Meißen, Merseburg, Naumburg, Zeitz, (Uetrecht). Der allerchristlichste König von Frankreich machte sich zum Souverain von Besançon, Metz, Tül, Verdün; macht ein und zwanzig gegen vier und zwanzig gebliebene erz- und bischöfliche Stiftslande; ohne die Caprise des geistlichen Vorbehaltes wären die secularisirten Erz- und Hochstifter Teutschlan-

des,

des, und noch wohl mehrere Andere geworden, wie Osnabrück. Ohne Rom, Trident und Jesuiten hätten Catholiken und Protestanten sich brüderlich im heiligen Römischen Reiche getheilet.

Doch der Fürst-Bischof von Münster und Administrator von Paderborn las den fünften October dieses Jahres 1567 den neunzehnten Sonntag nach Dreyfaltigkeit im Münsterischen Kloster Bentlage seine erste Messe, ließ sich zugleich daselbst von seinem Weihbischofe unter Assistenz dreyer Benedictiner-Aebte von Leisborn im Münsterischen, Iburg im Osnabrückischen und Abdinghof von Paderborn zum Bischofe weihen, um gegen den geistlichen Vorbehalt nicht anzustoßen und nicht zwey Fürstenthümer zu verlieren.

Aber jener Lehns- und Huldigungseid, den die geistlichen Chur- und Fürsten dem Pabste schwören müssen, ohne eine Handbreit Grundes von ihm zu Lehne zu haben, hatte um diese Zeit verschiedene Folgen. Jene würdige Reichsglieder, die bey dem höhern Lichte der Zeiten ihre Obliegenheiten gegen Kaiser und Reich und die Incompatibilität derselben mit diesem päbstlichen Eide fühlten, kamen sehr ins Gedränge; einige schrieben nach Rom, wenn der Pabst nicht bessere Bedingungen eingienge, so müßten sie lutherisch werden; andere machten dem Reiche ein Opfer mit ganzen Chur- und Fürstenthümern. Das that jetzt auch der Churfürst Graf Friedrich von Wied zu Cöln. Welches Märterthum hat doch das gräfliche, jetzt fürstliche Haus Wied, Roms wegen erdulden müssen! Und dieses langmüthige, tolerante Haus verstattete doch 1755 den Capuziner-Klosterbau in der Residenz Dierdorf, und bekam Ungelegenheiten darüber mit dem Corpore Evan-

Evangelicorum, das gerne den Vierdorfischen Catholiken Toleranz vergönnet hätte, nur dieses Ungeziefer nicht aufs Neue in einem evangelischen Gebiete gepflanzet zu sehen wünschte, wie es auch wieder verschwunden ist, und Weltgeistlichen Platz gemacht hat. So wie Braunschweig-Lüneburg, als es zur Chur gelangte, den Catholiken gerne eine Kirche mit Thurm und Glocken in Hannover einräumte, sich aber beym Wiener Hofe ausbedung, daß kein Mönch und kein Jesuit an dieser Kirche stehen sollte, indessen die teutschen und französischen Reformirte in Hannover nur Bethäuser haben.

Schon im fünften Jahre hatte der Churfürst von Cöln dieses Churfürstenthum, das Herzogthum Westphalen und das Fest Recklinghausen, ohne die päbstliche (erzbischöfliche) Confirmation erhalten zu haben, weil er diesen Eid seinem Gewissen gemäß nicht schwören konnte und nicht wollte. Umsonst hatte ihn der päbstliche Cardinal-Legat deswegen auf dem vorigjährigen Augsburgischen Reichstage erinnert, jetzt drohete der Pabst Pius der Fünfte, dieser heilige Pabst Pius der Fünfte, wonach der jetzige Pius der Sechste heißt, mit Absetzung eines Churfürsten.

Der Churfürst von Cöln ließ sich aber von einem Italienischen Fürsten nicht absetzen. Er dankte den 25ten October 1567 in die Hände des Erz-Capitels ab, das den 23ten December nämlichen Jahres den Dechant zu S. Gereon in Cöln, den Grafen Salentin von Isenburg, zu seinem Nachfolger wählte, mithin wieder einen Herrn aus einem protestantischen Hause.

Vita Pii V. To. I. §. Maji. Kleinsorg. in Hist. Mſ.

Doch

Doch das Königreich Schotland rächete zu gleicher Zeit die Römische Mißhandlung Teutschlandes; es machte die reformirte Kirche zur herrschenden.

„Ich kann mich mit Frankreich nicht vergleichen,“ sagte in unsern Tagen unter andern der Fürst-Bischof von Speyer, „meine Obliegenheiten gegen Kaiser und Reich verstatten es nicht,“ indessen Frankreich schon Jahrhundert durch behauptet hat: ganz Lothringen, ganz Elsaß wäre mit völliger Souveränität, mit teutscher Kaiserlicher Oberherrlichkeit und Reichsständischer Landeshoheit abgetreten worden, ohne daß Rom auch nur einen Anspruch auf Hoheit und Lehnbarkeit der teutschen Stiftslande machen kann, und doch einen Lehns- und Huldigungseid von den geistlichen Chur- und Fürsten und Reichsprälaten empfängt, die erzbischöfliche Bestätigung in einen Lehnbrief einkleidet. *Fidelis & obediens* ero — praefecimus *te* — in spiritualibus & *temporalibus*.

Der alte orthodoxe Fürst-Bischof von Paderborn bekam eben vor seinem Ende noch Verdrüßlichkeiten wegen des Pfarrers der Marktkirche in Paderborn, Martin Hoitband, der selbst vom Jesuiten Strunck als ein unbescholtener Mann gerühmet wird, nur daß er das Unglück hatte, sich zur Augsburgischen Confession zu bekennen, welches sich dadurch erst äußerte, daß er seinen mit der Pest oder einer sonstigen ansteckenden Krankheit behafteten Pfarrkindern, dergleichen Patienten um diese Zeit auch unter andern wieder zu Dortmund, Münster u. s. w. waren, das Abendmal unter beyden Gestalten reichte, die Nothwendigkeit davon behauptete, worauf er die Lieder auf die Heiligen ausließ, teutsche, oder, was damals

einerley

einerley war, lutherische Lieder einführte, die Messe unterließ, die Lehre vom Fegfeuer verwarf u. d. m.

Der Fürst befahl ihm, das Lutherthum fahren zu lassen, er erwiederte: das könnte er nicht; und so verlor er seine Pfarrey.

Er that zwey vergebliche Reisen zum Cammergerichte nach Speyer, darauf eine nach Cassel mit Vorschreiben seiner Pfarrkinder an den Landgrafen.

Der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel nahm sich auch des verlassenen Pfarrers an, und erließ ein Fürschreiben für ihn an den Fürsten von Paderborn, der sich in einem Rückschreiben vom 12ten November gedachten Jahres auf den geistlichen Vorbehalt bezog. Dieser zu Dringenberg geschriebener Brief des Fürsten von Paderborn ist teutsch abgedruckt in der Apologia Hoitbandi Marpurgi 1580. Strunck lieferte eine lateinische Uebersetzung davon.

Die Anrede ist: „Durchlauchtigster Fürst! besonders lieber Herr und Freund;" die Courtoisie: „Euer Liebden." Die Entschuldigungsgründe lassen sich denken. Der Landgraf von Hessen würde seinen Religionsbruder, den Pfarrer Martin Hoitband, nicht verlassen haben, hätte ihn der Magistrat der Stadt Höxter nicht zum Pfarrer an die Petrikirche berufen, da Jacob Reutel einen Beruf nach Eimbeck im Hannöverischen bekommen hatte.

Aber das Austheilen des Abendmales unter beiden Gestalten hatte den Kezer erst verrathen. Ein untrüglicher Pabst denkt nicht wie der andere. Pius der Vierte hatte den Gebrauch des Kelchs verstattet, es wollten immer mehrere Layen diese Verstattung haben, nun schafte der nächste Nachfolger dieses Pabstes, nämlich Pius der Fünfte, denselben wieder ab.

Er

Er schrieb daher an den Fürst-Bischof von Passau: Si vere *Catholici* essent, sanctam matrem Ecclesiam magis revererentur, & potius *vere catholicos*, quam haereticos horum temporum in usu tam divini ac venerabilis Sacramenti sibi imitandos esse statuerent. Si sub una Specie perinde Christum *integrum*, ac sub utraque sumi credunt, sicuti credere debent, cur una Specie contenti non sunt? cur immutari ritum ecclesiae tam antiquum & ab omnibus Catholicis nationibus per tot saecula observatum, volunt? Si autem id non credunt, hoc ipso se nomine tantum Catholicos esse, re ipsa autem cum haereticis sentire ostendunt. — Itaque metus ille, ne denegato usu sacri calicis ad haereticos transeant, movere te non debet. Si enim id facturi sunt, jam certum habeas, eos non esse pura synceraque fide, *nec pro veris Catholicis habendos*. Hansiz. Hist. Ep. Pass. pag 628. seq. Anders als dieser Dominicaner-Pabst Pater Michael Gisler dachte das allgemeine Baselische Concilium.

So hartnäckig der Fürst-Bischof von Rom den Kelch verweigerte, so hartnäckig verweigerte der Fürst-Bischof von Paderborn dem ketzerischen gräflichen Hause Lippe die Belehnung über Pyrmont. Die verwittwete Gräfin von Lippe hatte dem Herzoge von Cleve vorstellen lassen: dem Grafen Hermann Simon, Bruder ihres verstorbenen Gemahles Bernard und Gemahle der Gräfin von Pyrmont, wäre vom Fürst-Bischofe und von den Landesständen zu Paderborn Hofnung gemacht worden, mit der Grafschaft Pyrmont belehnt zu werden. Ihre Lippische Räthe bemüheten sich nun, diese

diese Belehnung auf ihren Erbgrafen Simon und dessen Erben mit zu erstrecken. Dazu mögte ihr der Herzog beym Fürsten zu Paderborn doch behülflich seyn. Der Herzog von Cleve schrieb auch deswegen ein zu Düsseldorf den ersten März dieses Jahres 1567 datirtes Fürschreiben für die Gräfin von Lippe an die Paderbornischen Stiftsstände, so im Domarchive aufbewahret wird, aber ohne Erfolg. Denn der Fürst-Bischof belehnte Niemanden mit der Grafschaft Pyrmont.

Doch der über neunzigjährige Fürst-Bischof Rembert von Kersenbrock zu Paderborn starb nach einer ein und zwanzigjährigen Regierung den 12ten Februar 1568 zu Dringenberg, und wurde zu Paderborn im Dom begraben. Er war ein großer Eiferer für die Justiz, so daß er Gewaltthätigkeiten und Plünderungen, wenn sie auch von Rittern begangen waren, mit dem Tode bestrafte, und zum Wahlspruche hatte: Fiat Justitia, etsi pereat mundus.

Es war aber keine Gerechtigkeit, den Augsburgischen Confessionsverwandten der Marktpfarre in der Stadt Paderborn ihren evangelischen Pfarrer zu nehmen und einen catholischen aufzudringen, worüber in der Folge die heillosesten Gährungen entstanden, da das jus reformandi hingegen sich so weit erstrecken soll, daß ein Landesherr fremden Ansiedlern seiner Religion, auch bey dem Widerspruche des Landes, Religionsübung soll verstatten können. — Was müssen die Spötter der Offenbahrung dazu sagen, daß sie schier allenthalben ein Werk der Gewalt wurde, sobald man über die drey ersten Jahrhunderte hinausgeht, wenn es gleich im Ganzen wahr bleibt, daß die Reformation in allen Staaten und Ländern von unten auf vom Volke, und

nicht von oben her bey den Landesregenten anfing. Sie wäre allgemein geworden, hätten es die Landesherren überall ihrem Interesse gemäß gefunden, und hätten Rom und Jesuiten nicht mit einer künstlichen Vermischung von Licht und Finsterniß einen eigennützigen Catholicismus geprediget. — Denn wer kann wol den Catholicismus dieser Zeit für einen die Menschheit, wie er soll, auch hienieden beglückenden Catholicismus des Evangeliums halten? — Wenn es gleich ewig wahr bleibt, daß die Reformation zu stürmisch hin und wieder durchgesetzet wurde, so verdient doch eine aus einer catholischen Feder geflossene Schrift von beyden Religionstheilen gelesen zu werden, welche manchen Protstanten vielleicht unerkannte Wohlthaten mehr schätzen lehren kann. Jene Schrift ist: Christ. Friedrichs Menschenfreunds Untersuchung der Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder sogar viel größer, als der catholischen? Salzburg und Freysingen 1772. 96 S. 8. Diesem muß des verstorbenen Fuldischen Domherrn von Bibra Abhandlung: Welche sind die Mängel der deutschen catholischen Stiftslande, und welche die Mittel, solchen abzuhelfen? hinzugesetzet werden. Man lese doch auch ja auch: Sartori Staatsrecht der deutschen Stiftslande. — Heil den catholischen Staaten, wenn das heillose Tridentinische Concil durch richtige Erklärungen unschädlich gemacht wird. Dieses empörende Concil ist auf keinem Reichstage zum Reichsgrundsatze gemacht worden. Kein Reichsgesetz, keine Kaiserliche Wahlcapitulation erwähnt desselben. Nur die Jesuiten haben einzelnen catholischen Reichsständen ihr Tridentinisches gut belohntes Machwerk eigennützig eindogmatisirt. Kirche

und

und Staat hatten ihre wichtigsten Ursachen, diesen strafbaren Orden zur verdienten Strafe zum Besten der Menschheit abzuschaffen. Die Werke der Finsterniß dieses Ordens müssen, wie der Orden selbst, cum infamia cassirt werden. — Wir kehren zur Paderbornischen Geschichte zurück. —

XLII. Johann, Graf von Hoja † 1574.

Schon den zehnten Tag nach dem Absterben des Fürst-Bischofes Rembert von Kersenbrock, nämlich den 22ten Februar 1568, postulirte das Domcapitel den Fürst-Bischof von Münster und Osnabrück, den Grafen Johann von Hoja, zu seinem Nachfolger. Die Beschleunigung dieser Wahl und Vollziehung derselben außerhalb der bischöflichen Cathedralstadt zu Neuhaus war durch die in Paderborn der Religion wegen entstandenen Unruhen veranlasset worden. Die Nachricht von seiner Wahl erhielt der Fürst-Bischof durch einen Wahlbotschafter im Hochstifte Münster, wo er den eilften Jänner dieses Jahres seinen Einzug gehalten hatte. Er meldete seine Wahl zum Hochstifte Paderborn sogleich nach Rom an den Cardinal Alexandrinus, mit dem Ersuchen, den Pabst Pius den Fünften durch Vorstellungen der in Paderborn gährenden Unruhen zur Beschleunigung der Confirmation dieser Postulation zu vermögen.

Allein die Vereinigung dreyer Bisthümer in einer Person waren für Rom abermals eine schickliche Gelegenheit, der Confirmation wegen, die zwar nicht verweigert werden darf, dennoch bemerken zu lassen,

daß die Regel: die Bestätigung der Wahlen dürfe nicht verweigert werden, allgemach an Römische Ausnahmen gebunden werden sollte; und wann war hiezu wohl ein besserer Zeitpunkt als im ersten Eifer gegen die Ketzer? Damit daher dieser nicht erkalten und nicht wider Rom entzündet werden mögte, so mußte gedachter Cardinal dem postulirten Bischofe melden: „der Pabst hätte ihm das Bisthum Paderborn einsweilen übertragen, bis daß über die Nothwendigkeit der begehrten Confirmation ein Erkenntniß erfolgt seyn würde."

An diesem Römischen Gängelbande ließ sich dieser römisch gelehrte Fürst-Bischof leiten, und übte eine Gewalt über die Gewissen aus, die nur durch ein Jus Canonicum und durch die Denkungsart der damaligen Zeit gerechtfertiget werden konnte.

Der vormalige Pfarrer der Marktkirche der Stadt Paderborn, Martin Heitband, fand sich aus Höxter wieder auf seiner Canzel ein, predigte nach der Reformation, welcher nun nur noch mehrere Paderbornische Bürger beypflichteten, und den Landgraf Wilhelm von Hessen unter andern evangelischen Herren zu Hülfe riefen.

Dieses veranlassete den neuen Fürst-Bischof, sich im August nach Paderborn zu begeben, den Pfarrer Hoitband im Kloster Abdinghof vor sich zu lassen, und ihn zum Beweise oder Wiederrufe seiner Lehre zu nöthigen. Hoitband vermied weißlich diese zwecklose gelehrte Klopfechterey, und erwählte so wenig das eine als das andere.

Nun bedrohete der Fürst-Bischof die Stadt mit einem feindlichen Angriffe, wenn sie ihren Pfarrer nicht

von

von sich ließe, der darauf sein Glück zu Soest an der Walburgskirche fand.

Diese für Rom so glorreiche That des nur noch postulirten und in den Augen der Römer vom Pabste commendirten Bischofes veränderte die Gesinnungen Pius des Fünften, der sich bisher nicht getrauet hatte, dem nämlichen Subjekte die Confirmation über mehrere Bisthümer wider die Satzung des Tridentinischen Kirchenrathes zu ertheilen.

So gleich durfte es Rom nicht wagen, sich über ein für allgemein gehaltenes Concilium hinaus zu setzen. (*Moleste* tulimus, non potuisse nos *postulationem* de persona tua ad Ecclesiam Paderbornensem ab illius Capitulo factam — obstantibus Canonicis Sanctionibus & sacri Concilii Tridentini Decretis admittere; Impediunt enim, venerabilis Frater, ut nosti, aliarum duarum Ecclesiarum onera, quae sustines).

Allein die Verdienste des postulirten Bischofes konnten einen glänzenden Denkmantel auf die neue zweifelhafte Behauptung werfen, diese Postulation wäre eine päbstliche Commende, und die Confirmation der freyen Wahlen könnte auch wohl mal bis zum Wiederrufe ertheilet werden. (Postquam ea (Ecclesia Paderbornensis) tibi per literas dilecti filii nostri, Cardinalis Alexandrini, nostro nomine scriptas, *commendata* fuit, Nos — *commendationis* nostrae tempus ad nostrum & Sedis Apostolicae *beneplacitum* prorogamus. — Non obstantibus constitutionibus & ordinationibus Apostolicis, ac in synodalibus & provincialibus conciliis editis *generalibus* vel specialibus constitutionibus, & ipsius ecclesiae Paderbornensis Jura-

Juramento, *confirmatione* apostolica &c.) So war diese Confirmationsbulle vom 6ten Nov. 1568 in Römische, dereinst nützliche Subtilitäten eingekleidet.

Gleiche Bewandniß hatte es mit dem päbstlichen Schreiben an den Domdechant und das Domcapitel, worin es zu Anfange heißt: *Postulationem* de persona venerabilis fratris Joannis Episcopi Monasteriensis (auch die an den Fürst-Bischof gerichtete Bulle erwähnet nur des Hochstiftes Münster, nicht des Osnabrückischen) ad Ecclesiam Paderbornensem — nequaquam admittendam duximus, obstantibus Canonicis sanctionibus ac sacri Tridentini Concilii decretis propter onera, quae is sustinet aliarum duarum Ecclesiarum. — Postquam ei fuit per literas dilecti filii nostri Cardinalis Alexandrini, nostro nomine scriptas *commendata* (ecclesia Paderbornensis) — commendationem praedictam ad nostrum & Apostolicae Sedis beneplacitum duximus prorogandam, ipsum administratorem in Spiritualibus & *Temporalibus* Ecclesiae Paderbornensi constituentes.

Der Kaiserliche Lehenbrief Maximilians des Zweyten vom Dato Wien den letzten November ist von Strunck nicht abgedruckt worden.

Der solchergestalt bestätigte und belehnte Fürst-Bischof begab sich im Februar des folgenden Jahres 1569 nach Neuhaus, und ließ daselbst die ständischen Deputirten zu sich kommen. Namens des Domcapitels kamen dorten: der Domprobst Wilhelm von Westphalen und der Senior Philip von Westphalen; wegen der Ritterschaft: der Dynast Johann von Büren, der Drost zu Dringenberg Friedrich von Westphalen, Philip von Hörde zu Böke, Schöneberg

von

von Spiegel zu Desenberg; dann wegen der Städte die Consuln von Paderborn, Warburg und Brakel.

Durch die Vermittelung derselben kam es den eilften Februar zu folgendem Vertrage zwischen dem Fürsten und der Stadt Paderborn: „Der Magistrat und die Bürgerschaft daselbst sollten alle ältere und neuere Recesse und Verträge halten. Die Stadt sollte keine Veränderung oder Neuerung in der Religion machen, keine Kirchendiener, welche der Bischof an der Marktkirche oder sonsten ansetzen würde, verdrängen oder verdrängen lassen; welche solche verdrängen würden, sollten von der Stadt entweder bestrafet oder dem Fürsten überliefert werden. Die Consuln und Senatoren sollten wegen ihrer Nachsicht gegen die aufrührerischen Bürger zwar auf Fürbitten einiger (protestantischen) Stände und Räthe bey ihren Ehren und Aemtern bleiben, doch aber beym Fürsten ihre Nachsicht abbitten. Es sollte dem Fürsten endlich frey stehen, die Urheber der vorherigen Unruhen durch Criminalprocesse zu belangen oder ihnen Gnade angedeihen zu lassen."

Den vierten Tag darauf, nämlich den 15ten Februar 1569, hielt der Fürst-Bischof unter einem Gefolge von dreyhundert Personen seinen Einzug in die Stadt Paderborn, empfing den Huldigungseid und verlieh allgemeine Amnestie des Vergangenen, kehrte aber bald wieder nach Münster zurück.

Kaum hatte sich der Fürst entfernet, als eine zwistige Domdechantwahl neue Irrungen erzeugte. Nach dem Absterben des Domdechants Volbert von Brencken hatte ein Theil der Domherren Wilhelmen von Schilder, ein anderer Henrichen von Meschede erwäh-

 let.

let. Letzterer hatte zwar die wenigsten Stimmen für sich, wie die des Domprobsten Wilhelms von Westphalen, des Seniors Philip von Westphalen, des Scholasters Raban von Hörde, Godfrieds von Raesfeld und Dieterichs von Meschede, allein diese Herren hatten alle Weihungen, und daher Stimmenrecht. Für Erstern aber hatten lauter Ungeweihete, nur den Diacon Wilhelm von Hatzfeld und den Subdiacon Bernard von Büren ausgenommen, ihre Stimmen gegeben. Fehlte es übrigens auch den sonstigen Votanten für den Herrn von Meschede an den Weihungen, so fehlte es ihnen doch nicht an Rechtgläubigkeit, wie den Votanten für den Herrn von Schilder. Denn ohne daß sieben unter den Schilderischen Votanten keine Ordines hatten, (also hatten damals von 22 Domherrn, ohne die beyden Competenten zur Dechaney zu rechnen, nur sieben Weihungen, funfzehne aber keine Weihungen) waren zweye ohne rechtmäßige Ursachen abwesend gewesen, zwey andere gar irregulär und excommunicirt, da sie im Niederländischen Kriege den Niederländischen Ketzern wider Seine Catholische Spanische Majestät Beystand geleistet hatten. (So hatte Herr von Schilder dreyzehn Stimmen, Herr von Meschede neune.)

Der Pabst ließ daher einen über diese streitige Domdechantenwahl zu Rom (nicht mehr zu Mainz) geführten Proceß zum Besten Henrichs von Meschede den 19ten April des folgenden Jahres 1570 entscheiden, da die streitige Wahl den 9ten März des verflossenen Jahres vor sich gegangen war.

Der Fürst-Bischof blieb aber das ganze Jahr 1569 über nicht aus dem Paderbornischen. Denn nachdem er im Münsterischen das Hofgericht errichtet hatte,

hatte, wie von diesem ehemaligen Reichscammerrichter die erste Münsterische vom Kaiser Maximilian dem Zweyten confirmirte und 1571 zu Münster gedruckte Hofgerichtsordnung herrühret, so ertheilte er den letzten August 1569 zu Paderborn allen Paderbornischen Vasallen die Belehnung. Auf diesem feyerlichen Lehntage hatte auch der Graf Hermann Simon von Spiegelberg, Bruder des verstorbenen Grafen von Lippe, das beym vorigen Fürsten vergeblich nachgesuchte Glück, seiner Gemalin Ursula, ältesten Schwester des letzten Grafen von Spiegelberg und Pyrmont, wegen, für sich und seine männliche Leibeserben mit der Grafschaft Pyrmont belehnet zu werden. Sein einziger Sohn Philip verstarb 1583, und beschloß also diesen Stamm der Grafen von Spiegelberg und Pyrmont.

Zu den merkwürdigen Verrichtungen unseres berühmten Fürst-Bischofs gehöret es, daß er 1570 im September die Tochter des Kaisers Maximilians des Zweyten, Anna, dem Könige Philip von Spanien zur Braut bis in die Niederlande zuführte.

Den 13ten Jänner dieses Jahres hatte er schon zur Unterdrückung der Reformation im Hochstifte Osnabrück einen Befehl an den Osnabrückischen General-Vicar Conrad von der Burg erlassen, dessen Eingang ist: Joannes Dei & Apostolicae Sedis gratia Episcopus Osnabrugensis, Monasteriensis & Paderbornensis; daß zweymal im Jahre, im Frühlinge und im Herbste, ein Synd gehalten werden, und kein geistlicher Vorsteher oder Seelsorger davon entfernt bleiben sollte. Die sämtlichen bisherigen Osnabrückischen Synodalacten wurden übrigens 1653 zu Cöln

gedruckt, und mögen wohl ein nicht unwichtiger Beytrag zur Westphälischen Geschichte seyn.

Im Paderbornischen aber wollte sich die Reformation immerhin noch nicht vertilgen lassen, auch der Dynast Johann von Büren hatte in seiner Herrschaft vielmehr Geschmack daran gefunden. Der Fürst-Bischof erließ daher den 23ten Jänner 1570 nachdrückliche Schreiben ans Domcapitel mit dem Inhalte: daß alle Archidiaconen ihre Kirchen aufs schleunigste visitiren, und über den Zustand der Religion in deren Sprengeln berichten sollten.

Dessen zu Folge berichtete der Domprobst und Archidiacon von Büren, Wilhelm von Westphalen, den 7ten April: die Synodalvisitation wäre verwichne Fastenzeit durch seine Commissarien Georg Hollhausen, Pfarrer der Marktkirche, und Jodoc Otterjäger, Beneficiat im Dom, aufs fleißigste vollzogen worden. Zu Salzkotten, Delbrück, Elten, Böck, Thüle, Verne, Borken, Beken, Schwaney, Dahlheim, Dornhagen, Bödeke, Haren, Brenken, und Tudorf (Turp) wäre alles noch auf catholischem Fuße; zu Büren aber und in sämtlichen Dorfschaften der Herrschaft Büren wären alle Pfarrer Ketzer geworden, sie wären nicht beym Synd erschienen, sie hätten kein Oel für die Kranken, das hochwürdige Sacrament wäre nicht in ihren Kirchen, sie brauchten bey der Taufe ungeweihetes Wasser, und betrügen sich überhaupt nach lutherischer Manier. Auch zu Wevelsburg, welches die Bürensche Herrschaft Pfandweise unterm Fürst-Bischofe, Erich von Braunschweig, bekommen hätte, hätte dieselbe einen lutherischen Pfarrer aus Braunschweig angesetzet.

In

In der Stadt Paderborn wären zwar alle Pfarrer catholisch, sie hätten sich aber darüber beschweret, daß sich in der vergangenen österlichen Zeit nur zehn bis zwölf erwachsene Communicanten in jeder Pfarrkirche vorgefunden hätten, alle übrige aber hätten das heilige Abendmal entweder zu Wevelsburg oder zu Ostschlangen im Lippischen, drey Stunde von Paderborn, empfangen.

Auf diesen Bericht ließ der Fürst-Bischof alle evangelische Pfarrer aus der Herrschaft Büren vertreiben, und an deren Stellen catholische ansetzen, konnte aber dennoch den Herrn von Büren nicht zum Uebergange zur catholischen Kirche vermögen. Er verordnete übrigens noch, daß Niemand in den Städten oder Dörfern des Hochstiftes Paderborn die Sacramente außerhalb seiner Pfarrey empfangen sollte.

Zu Cöln gab in diesem Jahre 1570 der Carthäuser Lorenz Surius sein berühmtes dem Pabste Pius dem Fünften gewidmetes und von ihm belobtes Leben der Heiligen heraus, welches nach dieses Pabstes Meynung auch ad refellenda haereticorum maledicta allertauglichst wäre.

Im folgenden Jahre 1571 erließ Joannes Dei & Apostolicae Sedis gratia Episcopus Osnabrugensis, Monasteriensis & Paderbornensis, Comes de Hoja von Iburg aus den 18ten März eine Verordnung an den Osnabrückischen General-Vicar, daß die Schlüsse des Tridentinischen Concils im Hochstifte Osnabrück auf nächster Frühlingssynode eingeführet werden sollten, jedoch sollte auch noch eine eigene sogenannte Reformation verfasset und eingeführet werden. (Aliam adhuc reformationem confici tibique extradi curabimus.)

Auch

Auch in den Hochstiftern Münster und Paderborn wurden jetzt das Tridentinische Concil und ein aus dessen Satzungen verfaßter Catechismus eingeführet, wie aus einer Bulle des eben noch lebenden Pabstes Pius des Fünften Venerabili fratri Joanni Episcopo Monasteriensi ac Osnabrugensis & Paderbornensis Ecclesiarum *Administratori* vom 3ten November erhellet, worin dem Fürst-Bischof die verlangte päbstliche Erlaubniß ertheilet wird, in seinen sämtlichen Diöcesen auch eine teutsche Uebersetzung des Römischen aus den Tridentinischen Decreten gezogenen Catechismi zu veranstalten und einzuführen. Der ursprüngliche lateinische Catechismus des gedachten Pabstes wurde im folgenden Jahre 1572 unter folgendem Titel zu Cöln abgedruckt: Catechismus ex decreto concilii Tridentini ad Parochos, ante quidem Pii V. Pontificis Maximi jussu conscriptus, nunc autem in IV. libros, certaque Capita distributus, & summariis Capitum, pluribusque ad marginem Scripturarum, ac Patrum testimoniis illustratus, *nihil* interim prorsus in textu *addito*, *imminuto* aut *mutato*. Mandato & authoritate Reverendissimi in Christo Patris, S. R. J. *Principis* & Domini, (eine Titulatur, welche die Fürsten von Paderborn selbst noch nicht führten) D. Joannis, ex Comitibus de Hoja, Episcopi Monasteriensis, nec non Osnabrugensis & Paderbornensis Ecclesiarum Administratoris *perpetui*, editus Coloniae apud Gervinum Calenium & heredes Quentelios Anno Christi nati MDLXXII.

(Vor einigen Jahren hat der Churfürst und Erz-Bischof von Mainz eine Prämie auf einen verbesserten

ten Catechismus, ohne päbstliche Erlaubniß, gesetzet.)

Im Politischen erlebte der Fürst-Bischof den 22ten May 1571 die Erlöschung des bisherigen Stammes der Herrn von Plesse mit dem Tode des Dieterichs von Plesse, der seinen unbeerbten Sohn, Christoph, bereits überlebt hatte, worauf der Landgraf Wilhelm von Hessen diese Herrschaft in Besitz nahm. Der Ort Plesse hatte nebst eilfhundert Hufen oder Mansen Landes, der gemeinen Meynung nach, ehemals zum Hochstifte Paderborn gehöret. Nach so unzuverlässigen Nachrichten, als Lebensbeschreibungen der Heiligen sind, hatte der Bischof Meinwerk von Paderborn, der aus dem Hause Geldern war und schwerlich in dieser Gegend Erbgüter hatte, diese seine Erbgüter bey der Einweihung der Domkirche den 15ten September 1015 derselben vermacht. Der Auctor Vitae Meinwerci hat hievon folgendes: Episcopus autem de bonis hereditariis in Saxonia positis urbem sitam in loco, qui Plesse dicitur, cum undecies centum mansis jam ante ecclesiae traditis, ipso die (dedicationis) recognoscendo & reiterando ecclesiae delegavit & confirmavit. Tomo I. Sanctorum Junii c. 4. in fine.

Schaten behauptet, diese Plessische Erbgüter des Bischofs Meinwerk hätte seine Mutter nutznießlich, also doch nicht eigenthümlich, untergehabt, und es bliebe auch nach dieser Behauptung zweifelhaft, wo sie herrührten?

Der Bischof Bernard der Zweyte von Osede hatte 1192 die Burg Plesse an den Kaiser Henrich den Sechsten gegen andere Güter nach Struncks Bericht vertauschet, und Strunck beziehet sich deswegen auf eine

eine Urkunde dieses Jahres bey Schaten, die man wenigstens in diesem Jahre vergeblich sucht. Die Urkunde vom Jahre 1195 hingegen, worin dieser Vertausch wegen seines Nachtheiles für das Bisthum Paderborn wieder aufgehoben wird, steht im gedachten Jahre abgedruckt, und enthält folgendes: Mandamus igitur & districte praecipimus, quatenus jam dictus Episcopus & ecclesia Paderbornensis castrum Plesse & universa ejus pertinentia cum omni jure & plenitudine, sicut prius habuerant, deinceps teneant, & in pace possideant, & a nullo unquam in iisdem bonis & castro molestentur.

Aus dieser Urkunde ersieht man auch, daß das Gut des Grafen Sifrids im Bisthume Paderborn gegen die Burg Plesse dem Bisthume Paderborn abgetreten worden war, und jetzt wegen der Zernichtung dieses Vertausches an den Kaiser zurück fiel: Volentes ut praedium Comitis Sifridi in Episcopatu Paderbornensi situm, quod ipsi Episcopo & Ecclesiae suae in concambium dederamus, nostrae deinceps vacet potestati.

In spätern Jahren wurde die Herrschaft Plesse, nach dem Berichte Adolphs Overham, einer davon benannten Familie vom Hochstifte Paderborn zu Lehen verliehen; und Johann von Plesse leistete 1300 auf Simon und Judas Tag, oder den 28ten October, wegen der Burg Plesse und der Stadt Hammenstede, dem Bischofe Bernard von Paderborn die Lehnshuldigung. Overham in Notis ad vitam B. Meinwerci pag. 351. Allein von 1277 bis 1307 war Otto, Graf von Rittberg, Fürst-Bischof zu Paderborn.

Für die Kirchengeschichte eines catholischen Stiftslandes ist es merkwürdig, daß der Pabst Gregor der Dreyzehnte das schon vom Julius dem Dritten 1552 für fünf und zwanzig teutsche dem geistlichen Stande gewidmete Jünglinge gestiftete, aber wieder in Verfall gerathene Collegium Germanicum, zum Besten von hundert Alumnen 1573, wie im vorigen Jahre in Frankreich die berüchtigte Bluthochzeit vorgefallen war, und die Französischen und Niederländischen Calvinisten Rom erschreckten, erweiterte, und durch diese Lockspeise zu einer Zeit, worin nach den Tridentinischen Kirchenschlüssen jedes Bisthum ein Seminar haben sollte, mit geringen Zinsen große Capitalien zu erhaschen wuste. Denn in diesem teutschen Collegio wurden, wie in dem Trojanischen Pferde, nach Struncks Ausdruck, teutsche Fürst-Bischöfe, Domherrn und Prälaten zu den tüchtigsten Streitern für die catholische Religion (Hoheit des Pabstes) erzogen.

Der Fürst-Bischof von Münster, Paderborn und Osnabrück drang jetzt 1573 auch in den Hochstiftern Osnabrück und Paderborn, seiner Schwäche wegen, auf die Wahl eines Coadjutors, aber noch vergeblich, da bereits im vorigen Jahre der zehnjährige Sohn Johann Wilhelm des Herzogs Wilhelm von Cleve und Jülich, der letzte seines Stammes, zum Coadjutor des Hochstiftes Münster erwählt worden war.

Der Fürst-Bischof von Münster, Osnabrück und Paderborn, Graf Johann von Hoja, ein Kenner von sieben Sprachen, ein Rechtsgelehrter und eifriger Theolog seiner Zeit, der seiner Wissenschaften wegen Reichscammerrichter gewesen war, starb den

den 5ten April 1574 zu Ahausen im Münsterischen, im fünf und vierzigsten Jahre seines Alters, an der fallenden Krankheit, und wurde in der Domkirche zu Münster begraben.

XLIII. Salentin, Graf von Isenburg † 1577.

Da also mit seinem Tode drey Hochstifter erlediget waren, so succedirte zwar im Hochstifte Münster der bisherige Coadjutor Herzog Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, allein seines zwölfjährigen Alters wegen wurde ihm ein Collegium aus dem Domcapitel und der Ritterschaft zur Seite gesetzet, das acht Jahre lang in seinem Namen das Hochstift regierte.

Dieser Herzog kam auch für das Hochstift Osnabrück in Vorschlag, allein die Wahl fiel auf den Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg, einen eifrigen evangelischen Herrn, aus, der seiner Religion wegen keine päbstliche Confirmation erhielt.

Im Paderbornischen hingegen wurde bereits den 21ten April der bisherige Churfürst und Erzbischof von Cöln, Graf Salentin von Isenburg, zum Fürst-Bischofe postulirt, und vom Pabste Gregor dem Dreyzehnten den 4ten September bestätiget.

Obschon der neue Fürst-Bischof noch keine Priester-, geschweige bischöfliche Weihe hatte, so verweigerte ihm der Pabst diese Confirmation doch keineswegs, sondern verstattete ihm vielmehr, die bischöflichen Ordensverrichtungen durch einen Weihbischof ausüben zu lassen. (Pontificalia Officia, quo ad ea, quae sunt

sunt ordinis, durante tua administratione hujusmodi, per Suffraganeum a te deputandum in civitate & dioecesi Paderbornensi exerceri faciendi — plenam & liberam facultatem & potestatem concedimus.) Eine Partheylichkeit für einen catholischen Herrn, der schon sieben Jahre ohne Weihung Churfürst von Cöln war, die mit dem päbstlichen Betragen gegen den evangelischen Fürst-Bischof von Osnabrück seltsam contrastirt, und an allem dem Blute schuldig war, das im dreyßigjährigen Kriege der Religion und des geistlichen Vorbehaltes wegen vergossen wurde, worüber auf dem Regensburger Reichstage 1576 abermals Contestationen entstanden. Alle Stiftslande hätten indessen bleiben können, was sie waren, hätte man bey evangelischen Herren derselben, wie bey catholischen, Fürsten und Bischöfe unterschieden.

Uebrigens verdient es dieser Confirmationsbulle wegen noch bemerket zu werden, daß diese Confirmation in den gewöhnlichen Ausdrücken abermals bis auf weitere päbstliche Verfügung ertheilet wurde. (Te dictae Ecclesiae Paderbornensis in eisdem Spiritualibus & temporalibus *Administratorem* auctoritate apostolica tenore praesentium *ad nostrum & Sedis Apostolicae beneplacitum* facimus, constituimus, & deputamus.)

Der solchergestalt postulirte und bestätigte Fürst-Bischof hielt den neunten December dieses Jahres mit einem Geschwader von tausend Reutern, nicht, wie sonst gewöhnlich, in einer bischöflichen Kleidung, sondern, weil er nicht geweihet war, im Harnisch, seinen Einzug in Paderborn, wo er im Capitelhause folgenden Eid ablegte:

Nos Salentinus, Dei (sola) gratia *Sanctae* Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus, Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius, Princeps Elector, Westvaliae & Angariae Dux *Administrator Paderbornensis* — Redditus Episcopi Paderbornensis & Episcopalis mensae ejusdem non alienabimus, sed integraliter conservabimus, alienatos pro posse nostro recuperabimus, nec recuperata alienabimus. Praepositum, Decanum & Capitulum, ac singulos de Capitulo & Ecclesia Paderbornensi in disciplina, in Jure suo, in libertatibus & consuetudinibus licitis & honestis conservabimus; & universa bona ad Capitulum & Singulos pertinentia sicut nostra conservabimus ac defensabimus &c. — Omnia & singula supradicta Nos Salentinus Archiepiscopus & Administrator supra dictus libenter servabimus, & Capitulo nostro Paderbornensi promittimus Sic nos Deus adjuvet *& Sancta Dei Evangelia.* Datum sub nostro Sigillo & manus nostrae propriae Subscriptione, die Jovis, nona mensis Decembris Anno Domini millesimo quingentesimo septuagesimo quarto.

Zu seinen Verrichtungen gehört, daß er mit dem Herrn Caspar von Fürstenberg dem Regensburger Reichstage 1576 persönlich beywohnte, als Churfürst von Cöln, das unterm Churfürsten Dieterich, Graf von Mörs, den Grafen von Schauenburg für siebzehntausend fünfhundert und funfzig Goldgulden verpfändete Fest Recklinghausen wieder einlösete.

Als Fürst-Bischof von Paderborn lösete er in eben diesem Jahre die Stadt und Burg Beverungen, wie auch die Zehnten zu Nieheim und die Mühlen

bey

bey Salzkotten wieder ein, ohne daß Strunck meldet, wem diese Pertinenzien, und wofür solche versetzet gewesen wären. Auch rühret ein viele tausend Goldgulden werthes silbernes Tafelgefäß von seiner Freygebigkeit her, wenn es anders noch vorhanden ist, zum Hofinventar der Fürst-Bischöfe von Paderborn.

Durch Nichts zeichnete er sich aber mehr aus, als durch die Stiftung des Salentinianischen Gymnasii zu Paderborn, dem er das verlassene Minoritenkloster samt dessen Gütern einräumete. (Die Minoriten zu Paderborn waren zur Reformation übergegangen, jezt sind Minoriten zu Herstelle und Franciskaner zu Paderborn) Diese Stiftung vermehrte er mit eigenen und Domcapitularischen Schenkungen. Zum ersten Rector dieses Gymnasii ernannte er den berühmten Magister und Verfasser der Münsterischen Wiedertäufergeschichte Hermann von Kersenbrock, der sich in seinem im zweyten Jahre nachher herausgegebenen Catalogo Episcoporum Paderbornensium: Magister Hermannus Kerssenbroch, Scholae Paderbornensis & Collegii Salentiniani moderator nannte. Nach und nach erhielt dieses Gymnasium mehrere Magister und Präceptoren, wurde aber bald ein Raub der alles verschluckenden Jesuiten, die eine sogenannte Universität nach ihrer Art daraus machten. Es muß aber beträchtliche Besitzungen gehabt haben, da der Fürst den 6ten Februar des folgenden Jahres 1577 in einem eigenen noch vorhandenen, aber von Strunck ins Lateinische übersetzten Edikte einen zeitlichen Domdechant, Domscholaster und Domsenior, wie auch einen zeitlichen geistlichen Hofrichter oder Official zu Curatoren desselben ernannte. Dieser zeitliche Official hieß damals Lubert Meier,

Domdechant war Henrich von Meschede, Domscholaster war Wilhelm von Schilder, Domsenior Philip von Westphalen.

Die zufällige Vereinigung des Churcölnischen Herzogthumes Westphalen und des Fürstenthumes Paderborn in seiner Person suchte der Churfürst dazu zu benutzen, die vieljährigen Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Churcöln und Paderborn über die beyden Engerischen Ortschaften, Erwete und Westerkotten, wie auch über die Westerkottenschen Salzwerke, durch zwey Schiedesrichter von beyden Theilen entscheiden zu lassen. Paderborn behauptete diese Gerichtsbarkeit oder Hoheit aus einer Schenkung des Kaisers Conrads des Zweyten vom Jahre 1027, worin dieser Kaiser den Curtem regalem Erwete cum omnibus ad eam pertinentibus areis, aedificiis, terris cultis & incultis, cum *banno* & mercatu apud eandem curtem haberi solito, Paderbornensi Ecclesiae perpetualiter habendam übergeben hätte, *Schaten* ad annum 1027, wie auch einer langwierigen Ausübung dieser Hoheit, Churcöln hingegen stützte sich auf eine Verleihung des Kaisers Friedrichs des Ersten des ganzen Herzogthums Westphalen und Engern an Churcöln vom Jahre 1180, welche aber nicht mehr enthalten konnte, als in der damaligen Herzoglichen Macht des geächteten Herzoges Henrich des Löwen begriffen gewesen war, wie auch auf einige Ausübung dieser Hoheit. Der Streit währete aber noch viele Jahre hindurch.

Im Frühlinge dieses Jahres 1577 bereisete der Churfürst einen Theil des Paderbornischen, nahm unter andern den sogenannten Bullerbrunn oder Bullerborn bey Altenbeken, der täglich einige Stunden lang

gar

gar kein Wasser hat, dann wieder mit einer Menge Wasser hervorrauscht oder bullert und strenge wegfließt, wie auch die Sennerheide, ferner die Gegend, worin Varus von Armin geschlagen wurde, dann bey Wevelsburg und Brenken die Schanzen der ehemaligen Hunnen und des wider sie siegreichen Henrichs des Ersten oder Vogelstellers in Augenschein.

Den 26ten August dieses Jahres 1577 war er wieder zu Arnsberg im Herzogthume Westphalen, und bestätigte daselbst in einer noch vorhandenen Confirmationsurkunde die den 15ten Julii vollzogene Wahl des neuen Domprobsten Theodors von Fürstenberg, der auch Domherr zu Trier war, an die Stelle des verstorbenen Domprobsten Wilhelm von Westphalen, nach der genauesten Erkundigung über die Rechtmäßigkeit dieser Wahl, und nachdem der neue Domprobst in die Hände des Bischofes hatte schwören müssen. Diese Urkunde ist für die erloschenen bischöflichen Rechesame zu merkwürdig, daß sie nicht der Hauptsache nach angeführt zu werden verdienen sollte: Salentinus Dei gratia Sanctae Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus, Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius, Princeps Elector, Westvaliae & Angariae Dux, nec non Administrator Ecclesiae Paderbornensis, Comes & Dominus in Isenburg. Venerabili, devoto, nobis dilecto Theodoro a Fürstenberg, Cathedralis Ecclesiae nostrae Paderbornensis *electo* Praeposito Salutem in Domino. Cum superioribus diebus proximus praedecessor tuus Guilielmus Westvael praetactae ecclesiae, dum viveret Praepositus, vitam cum morte commutasset, eaque ratione defuncto illo Decanus & Capi-

tulum Ecclesiae consultum iri volentes alium in demortui locum subrogare sategerint, compertum *relatumque* nobis est, te vocatis vocandis, omnium concordantibus Suffragiis in Praepositum saepe dictae Ecclesiae electum esse, *supplicatumque* sit, ut te, *Majorum nostrorum more*, auctoritate nostra *ordinaria* (episcopali) *confirmare* dignaremur. Itaque hujusmodi precibus inclinati, *decretoque electionis* praefatae *nobis praesentato*, ac per nostros ad hoc deputatos Commissarios, *uti moris & juris est*, diligenter *discusso*, & *rotulo testium* per eos examinatorum per nos *viso & examinato*, quum supra dictam electionem de persona tua *rite & canonice* factam constet, eandem auctoritate nostra *ordinaria* approbavimus, admisimus, & confirmavimus, prout approbamus, admittimus & confirmamus; tibique (*recepto abs te primitus juramento solito*) praesentium tenore *comittimus*, ut *munus praepositurae* subeas, omniaque quae huic dignitati incumbunt, expedias faciasque.

Das damalige Domcapitel bestand, wie aus dem Wahlinstrumente erhellet, aus folgenden zwanzig wählenden Gliedern und eigentlichen Capitularen, so daß, den gewählten Domprost abgerechnet, damals zwey der Wahl- und Capitelsstimmen unfähige Domherrn und eine Präbende vacant waren.

Jene waren: 1) Henrich von Meschede, Domdechant, 2) Philip von Westphalen, Senior, 3) Moritz von Spiegel, 4) Bernard von Büren, 5) Georg von Spiegel, 6) Jodoc von Borch, Domcämmerer,

ämmerer, 7) Wilhelm von Hatzfeld, 8) Walter von Brabeck, 9) Roser von Westrem, 10) Zerchius von Westrem, 11) Alard von Quernheim, 12) Melchior von Plettenberg, 13) Wilhelm von Schilder, Domscholaster, 14) Johann von Hörde, 15) Hermann von Winkelhausen, 16) Henrich von Pappenheim, 17) Friedrich von Wendt, 18) Dieterich von Raesfeld, 19) Rotger von Horst, 20) Johann von Hanxleden.

Allein der wohl nicht ohne Ursache noch ungeweihete Erzbischof und Churfürst von Cöln und Administrator des Hochstiftes Paderborn, Graf Salentin von Isenburg, resignirte oder renuntiirte letzteres Fürstenthum den 5ten September 1577 dem dortigen Domcapitel, und darauf den 14ten September das Churfürstenthum Cöln dessen Erzcapitel, vermählte sich den 10ten December nämlichen Jahres zu Bonn mit der Tochter des Grafen Johann von Aremberg, Antonia Wilhelmine, sein Stamm erlosch aber schon in seinem Sohne Ernst.

XLIV. Henrich IV. Herzog von Sachsen-Lauenburg † 1585.

Zu seinem Nachfolger im Fürstenthume Paderborn wurde den vierzehnten October dieses Jahres 1577 der Erzbischof von Bremen und Administrator von Osnabrück, Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg, durch eine Stimmenmehrheit postulirt, da auch der Domprobst Theodor von Fürstenberg einige Stimmen für sich hatte.

Da dieser Herr evangelischer Religion war, so läßt sich auf die religiösen Gesinnungen der meisten damaligen Paderbornischen Domherrn schließen; doch glaubt Strunck, daß sie auf eine Erklärung dieses Herrn vom Jahre 1575, welche Strunck in einer Urschrift des Osnabrückischen Archivs gelesen haben will, zu viel gebauet hätten; doch enthält diese Erklärung nur: „Er hätte bey Seiner päbstlichen Heiligkeit aufs demüthigste und mit aller schuldigen Willfährigkeit (humillime & cum omni obsequentia debita) um die Confirmation angestanden, selbige wäre ihm aber bisher wider alle Erwartung durch hämische Vorstellungen einiger Beneider vorenthalten worden; er verzweifele aber dennoch nicht gänzlich daran, daß er solche endlich nicht noch nach seinem und der Seinigen Verlangen erhalten würde." Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts wird man dieses nicht für ein Glaubensbekenntniß eines Römischcatholischen halten, da auch die Glieder der römischcatholischen Kirche die Bestätigung der Bischöfe blos für eins der vielen erworbenen päbstlichen Vorrechte halten. Dafür hielt auch der mindere Theil der Paderbornischen Domherrn damals diese Erklärung nicht. Dennoch wurde dieser Herr als Administrator des Hochstiftes Paderborn anerkannt, nachdem er den 16ten November mündlich und schriftlich gelobet hatte, ein halbes Jahr im Bremischen, ein viertel Jahr im Osnabrückischen, und ein viertel Jahr im Paderbornischen sich jährlich aufhalten oder residiren zu wollen.

Noch merkwürdiger für die religiösen Meynungen dieser Zeit war die Wahl Gebhards von Waldburg Truchseß zum Erzbischofe und Churfürsten von Cöln gegen seinen Competenten, den Herzog Ernst

von

von Bayern, der nur ein Votum weniger hatte als sein Nebenbuhler, und ihm am Römischen Hofe doch nachstehen mußte, da der Pabst Gregor der Dreyzehnte Gebharden die Confirmation ertheilte. Bey einem für die Reichsgeschichte selbst so berühmten Churfürsten, als Graf Gebhard von Waldburg Truchseß war, auf den die Evangelischen in Teutschland so große Hofnung setzten, verdient es bemerkt zu werden, daß ein evangelischer Herr eines schon erloschenen Hauses am Niederrhein die Mehrheit des Cölnischen Erzcapitels zu seiner Wahl bewogen hatte, und das war Graf Hermann von Nüenaar, der auch die Grafschaft Mörs besaß, so zum Fürstenthume erhoben wurde.

Jener Competent um die Chur Cöln, Herzog Ernst von Bayern, bereits Fürst-Bischof von Hildesheim und Freysingen, kam im folgenden Jahre 1578 in Collision mit dem Fürst-Erzbischofe von Bremen und Administrator von Osnabrück und Paderborn, Herzoge Henrich von Sachsen-lauenburg, über das Hochstift Münster. Der Fürst-Bischof von Münster, Herzog Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, hatte nämlich wegen des Absterbens seines Bruders Carl Friedrichs, das 1575 zu Rom während eines Jubiläi, so an die hundert tausend Menschen nach Rom zog, erfolgt war, dem Münsterischen Domcapitel erkläret: „Er wäre bereit zu resigniren, wenn sein Schwestersohn, gedachter Herzog Ernst von Bayern, zu seinem Nachfolger postulirt werden würde.“

Der Domdechant Godfried von Raesfeld und die ältern Domherrn waren hiemit zufrieden, der Statthalter und Domscholaster Conrad von Westerholt, nebst den meisten, vorzüglich den jüngern, Domherrn hingegen

gegen waren heimlich für den Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg geneigt. Um aber doch den Fürst-Bischof zur Resignation zu bewegen, gaben sie ihm Hofnung zur Wahl des Herzoges Ernst von Bayern. Diese Resignation geschah daher den 23ten Februar dieses Jahres, jedoch mit der Protestation, daß diese Resignation null und nichtig seyn sollte, wenn die Wahl nicht auf den Herzog von Bayern fallen würde.

Das hinderte jedoch den Statthalter, Herrn von Westerholt, nicht, in seiner Verstellung fortzufahren, und den Wahltag zu bestimmen.

Unter den dreyen Scrutatoren war eben dieser Statthalter und Domscholaster von Westerholt einer mit, nur waren die beyden andern Domherrn unter diesen Scrutatoren von der Bayerischen Parthie; zudem spielten diesesmal der Domcapitularische Syndicus, der Notar und die beyden Zeugen eine größere Rolle, als ihnen sonst bey Wahlen gebührte. Denn der auf den Domscholaster von Westerholt mißtrauische Domdechant von Raesfeld hatte mit ihnen verabredet, daß sie ein Geräusch mit den Füßen machen sollten, wenn der Herr von Westerholt seine Stimme für den Herzog von Sachsen-Lauenburg abgeben würde. Abgeredeter maßen kratzte auch der Domsyndicus mit einem Fuße über den Boden, als wenn er einen Auswurf austreten wollte, wie ihm das Westerholtische Billet überreicht wurde. Auf dieses Zeichen stand der Domdechant auf, ging aus der Wahlversammlung, die andern Domcapitularen folgten ihm nach, und aus der Wahl wurde nichts.

Auf dem nächsten Münsterischen Landtage wurde den 14ten März dieses Jahres 1578 durch die Abgeordneten

ordneten des Fürst = Bischofes und des Herzoges von Bayern die Resignation des Erstern wegen Nichterfüllung des Bedingnisses derselben wiederrufen, zugleich der Statthalter und Domscholaster Conrad von Westerholt einer Treulosigkeit gegen das Land, hernach zu Rom beym Pabste Gregor dem Dreyzehnten des Verdachtes der Ketzerey beschuldiget, da er einem ketzerischen Herrn zum Nachtheile eines catholischen gefröhnet hätte.

Der Pabst erließ hierauf sogleich zwey Bullen. In der einen derselben annullirte und cassirte er die Resignation oder Renuntiation des Fürst = Bischofes von Münster, weil sie ohne päbstliche Einwilligung geschehen wäre; in der andern citirte er den Statthalter und Domscholaster von Westerholt nach Rom, sich daselbst innerhalb sechzig Tagen in Person über die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen zu rechtfertigen.

Der Statthalter ließ diese Bulle zwar an einem Baume seines Hofplatzes aufhängen, allein es erfolgte eine anderweite päbstliche Bulle, worin ihm alle seine Kirchenwürden und Einkünfte so lange vorenthalten wurden, bis er sich zu Rom verantwortet haben würde. Er reisete also nach Rom, verlor dort seinen Proceß, und vertauschte seine Münsterische Statthalterschaft und Dompräbende mit einer Canzlerstelle der wichtigen damaligen Grafschaft, und des heutigen wichtigen Fürstenthums Ostfriesland. Herr von Westerholt und die übrigen Münsterischen für den Herzog von Sachsen = Lauenburg stimmenden Domherrn sahen wohl die Resignation ihres Fürst = Bischofes nach der heutigen Praxi für eine ohne päbstlichen Conseus gültige Dimission oder Renuntiation an, die ihnen die

Wahl

Wahl seines Nachfolgers frey ließ, nicht aber für eine nach dem Herkommen den päbstlichen Consens er- fordernde Resignation zu Gunst eines Dritten, näm- lich des Herzoges von Bayern. Die bloße Hofnung, die diesem Herrn, so zu sagen, außergerichtlich ge- macht wurde, verpflichtete nach der sonst nicht unbe- kannten Gewohnheit eben nicht zu seiner würklichen Wahl, um von dem Fußkratzen des Domsyndici nicht zu erwähnen. — Der Fürst=Bischof von Münster verschob übrigens seine Resignation bis auf den 1585 erfolgten Tod des Herzoges Henrich von Sachsen- Lauenburg, Fürst=Erzbischofes zu Bremen und Bischo- fes zu Osnabrück und Paderborn.

Dieser Herr gab in diesem Jahre 1578 völlige Religionsfreyheit für das Hochstift Paderborn, wor- auf sich die ganze Hauptstadt Paderborn, sowohl Ma- gistrat als Bürgerschaft, öffentlich für die Reforma- tion erklärte. Unter den Geistlichen, welche sich dazu bekannten, waren Georg Holthaus, Domprediger und Pfarrer an der Pancrazkirche, und Hermann Kersling aus Wiedenbrück, Pfarrer an der Bustorfs- kirche, der, weil die Canoniken dieser Stiftskirche sich ihm widersetzten, den Gottesdienst in der Lorenzca- pelle auf der benachbarten Geyerstraße verrichtete.

Der für diese Religionsfreyheit vom Jesuiten Strunck so sehr gelästerte Fürst, von dem er doch schreibt, daß er nicht das Geringste zum Nachtheile der Catholiken verfügt hätte, hielt im Julius dieses Jahres 1578 seinen Einzug zu Neuhaus und Pader- born, bey welcher Feyerlichkeit ihm der Rector des Salentinianischen Gymnasii, Hermann von Kersen- brock, seinen zu Lemgo gedruckten Catalogum Epi- scoporum Paderbornensium überreichte.

Von

Von Paderborn zog der Fürst in die andern Städte des Hochstiftes, und so auch nach Salzkotten, wo er einen unter seinem Vorfahren, dem Grafen Salentin von Isenburg, erhobenen Streit über den Salzschatz mit Consens des Domcapitels beylegte, ohne daß gemeldet wird: wie? er bestätigte aber den 2ten August die alten Rechtsame, Freyheiten und Privilegien der Salzherrn, verordnete zugleich, daß zu Salzkotten eine neue Korn-Oel- und Walkemühle gebauet werden sollte.

Wie aber die Baumaterialien zu diesen Mühlen schon zum Theile herbey geführet worden waren, wurde bemerket, daß das Flüßchen Heder, welches sonst Wasser genug für Salzkotten lieferte, weniger Wasser als sonst mit sich führte, und nachdem nach der Ursache dieser Veränderung geforscht worden war, sieh da, so ergab sich, daß die Augustiner des Klosters und ehemaligen Chanoinessenstiftes Bödecke, ihrer Mühle auf der Alme mehr Wasser zu verschaffen, die Zugänge des Wassers aus der Alme in die Heder verstopfet hatten. Der Fürst erließ daher folgendes Schreiben an den Gografen zu Salzkotten, welches Strunck ins Lateinische zu übersetzen für gut befand, und wohl nicht gänzlich ins damalige Teutsche wieder übersetzt werden kann:

„Lieber Getreuer! Wir haben erfahren, daß der Vater und das Convent Unseres Klosters Bödecke sich unterstanden haben, einige Erdgänge, wodurch das Wasser Unseres Flusses Alme sich in Unsern Fluß Heder zum merklichen Zuwachse desselben ergießet, zu verstopfen, und dadurch Uns und Unserer Mühle in der Stadt Salzkotten einen Schaden zuzufügen. Wir hätten dieses keinesweges von ihnen erwartet, und

Wir

Wir werden dadurch billig bewogen, dieses ihr Erkühnen zu seiner Zeit zu vergelten. Damit Uns aber dadurch kein Schade geschehe, so befehlen Wir dich mit diesem, daß du nicht weniger, als wie bisher von Unsern dortigen Mühlencuratoren (Curatoribus) geschehen ist, den vorigen Wasserlauf durch Wegräumung seiner Hindernisse wieder herstellest, und dich hieran auf keine Art verhindern lassest. Wenn du dieses thun wirst, so wirst du Unsere ernstliche Willensmeynung erfüllen rc. Gegeben auf Unserer Residenz Fürstenau den siebenten November 1578." Das Original dieses Schreibens ist noch im Archiv der Stadt Salzkotten vorhanden. Uebrigens war Fürstenau die Landresidenz der evangelischen, wie Jburg der catholischen Fürst-Bischöfe des Hochstifts Osnabrück.

Im Paderbornischen, wie fast allenthalben, wo die Reformation keinen festen und dauerhaften Bestand erhalten konnte, mußte der Jesuitismus zur Geißel derselben dienen.

Der Domprediger und Pfarrer der Pancrazkirche Georg Holthausen war gestorben. Jetzt besetzte das Domcapitel die Pancrazpfarre mit einem catholischen Geistlichen, Namens Hermann Hünnecken, der aber bald darauf sich zur evangelischen Religion seiner Pfarrgenossen bekannte.

Die Dompredigerstelle hingegen war nicht immer mit der Pancrazpfarre verbunden, daher ließ das Domcapitel dieselbe noch unbesetzt.

In der ganzen Paderbornischen Diöces war hiezu kein taugliches Subjekt. Man nahm also seine Zuflucht zu Jesuiten, die mit einem Gelübde eines blinden Gehorsames am päbstlichen Stuhle gebunden waren,

ren, die künstlich Catholicismus und Pabstthum zu vermischen, einen doppelten Catholicismus, einen für den denkenden, einen für den größern Theil zu predigen, bey Zeiten nachzugeben, bey Zeiten zu verfolgen wußten u. s. w.

Welcher Schwindel mußte einen aufkeimenden halb secularen, halb regularen Orden befallen, in allen catholischen Staaten dem wahren Seelsorgerstande vorgezogen zu werden! Reizte man den Orden nicht, sich erst ins Amt der Pfarrer, dann der Bischöfe zu mischen, und so alle catholische Staaten zu einem einzigen Sprengel des Bischofes zu Rom zu machen? — Vorzüglich die geistlichen Chur- und Fürsten Teutschlandes, ihrem Genie nach mehr Fürsten als Bischöfe, opferten die bischöflichen Rechtsame aus Intoleranz einem sie unmerklich beherrschenden Orden auf, bis daß Jansenisten die Episcopalverfassung wieder herstellten.

Doch das Paderbornische Domcapitel begehrte in einem Schreiben vom 19ten Februar 1580 einen Domprediger vom Jesuitencollegio zu Heiligenstadt im Mainzischen Eichsfeld.

Aus diesem Collegio kam der Pater Christian Halver mit einem Jesuiten-Bruder zuerst den 26ten März, Tages vor Palmsonntag, zu Paderborn, und logirte in dem beym Dom gelegenen Benedictinerkloster Abdinghof. Hat aber eine solche nur für ihr Interesse lebende, mit Nichts an der in ihren Augen so verdorbenen Welt gebundene Gesellschaft mal einen Finger, so weiß sie bald die ganze Hand zu erhalten. Den 26ten Julii dieses Jahres 1580 war schon der zweyte Heiligenstädtische Jesuit, Pater Stephan Lohn, zu Paderborn.

Dieses

Dieses Uebel befestigte sich schon, da die Stelle des indessen verstorbenen Paters Halver durch den Pater Leonhard Ruben ersetzt wurde. Und so wurde schon den 24ten October dieses Jahres 1580 diesen beyden Jesuiten die Dompredigers-Wohnung am Ikensberge, innerhalb des Domes, eingeräumet, und so wurde die Paderbornische Dompredigerstelle auf ewige Zeiten ein Eigenthum der Jesuiten, wenn die Ewigkeit ihres mit dem immer mehr steigenden und nicht mehr zu unterdrückenden Lichte der Zeiten streitenden Ordens nur nicht von zu kurzer Dauer gewesen wäre. Diese Dompredigerstelle prophezeihte allen Predigerstellen der Paderbornischen Diöces ihr Schicksal; und um die künftigen Pfarrer derselben dazu empfänglicher zu machen, mußten sie von den Vätern der Gesellschaft Jesu gebildet werden, kurz, das Salentinianische Gymnasium mußte eine Jesuitische hohe Schule werden.

Den letzten October dieses nämlichen Jahres 1580 erhielt dieses Jesuitenpaar schon die Bartholomäicapelle zum Privatgottesdienste, und die daran liegende Wohnung zur sogenannten Residenz. Die Capelle mußte in eine, wie gewöhnlich, kostbare Jesuitenkirche, diese Residenz in ein förmliches, nicht Kloster, sondern Collegium verwandelt werden. Zum erstern geschah schon auf Weihnachten der wichtige Schritt, daß in dieser Jesuitercapelle, wie in einer Pfarrkirche, das Abendmal ausgetheilet wurde, welches aber nur zwölf Communicanten empfingen, und man schließt daraus auf die damals geringe Anzahl der Catholiken in Paderborn. Was stand also wohl der Jesuitischen Alleinherrschaft, so lange es noch keine Jansenistische Ketzerey gab, wohl mehr im Wege, als

der Protestantismus? Dieser, ja dieser mußte also auf alle und jede Art ausgerottet werden. Die Paderbornische Residenz ließ sich bald in eine größere, oder in ein Collegium verwandeln, wenn sich die Jesuiten nur vermehrten, diese eifrigen Arbeiter im Weinberge des Herrn. Schon im November dieses ihres ersten Paderbornischen Jahres 1580 ging ein Mitglied dieser fruchtbaren Gesellschaft nach Marienmünster, ein anderes nach Gehrden, auf die benachbarten Lippischen, Hessischen und andere Ketzer und auf die etwa zu verdrängenden Benediktiner ein wachsames Auge zu halten.

So fand endlich der Jesuiterorden Eingang in Niederteutschland zu Paderborn, Münster, Hildesheim, Osnabrück, Emmerich, Düsseldorf, Essen u. s. w. außer dem schon früher von ihm besessenen Cöln, wo schon ein päbstlicher Nuntius vergeblich auf den Untergang der Niederländischen Ketzer lauerte, und sich mit der Religionsveränderung des Cölnischen Erzbischofes und Churfürsten Grafen Gebhards von Waldburg = Truchseß verewigte.

Der Fürst = Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück hatte dem Allen ruhig zugesehen, und suchte sein Recht auf das Hochstift Münster, das sich auf eine Stimmenmehrheit gründete, indessen durchzusetzen.

Den 24ten April mehrerwähnten Jahres 1580 hielt er mit einem großen Gefolge vom Osnabrückischen aus durch die Höchster Pforte seinen Einzug in die Stadt Münster, und wurde mit dem groben Geschütze begrüßet. Er fand die meisten Domherrn noch für ihn geneigt, die schon zu einer neuen Wahl zu seinem Besten schreiten wollten, als der von seinen

Widersachern hievon heimlich benachrichtigte Herzog Wilhelm von Cleve und Berge, nebst seinem Sohne, Johann Wilhelm Fürst-Bischofe von Münster, schon mit einem Corps Truppen zu Pferde und zu Fuß vor der Stadt war, woraus der Fürst von Bremen, Osnabrück und Paderborn zur genauen Noth ins Osnabrückische flüchten konnte. Jetzt bewog die Bayrische Parthie den Fürst-Bischof, der damals eben acht zehn Jahre alt war, die Regierung dieses Hochstifts so lange führen zu wollen, bis daß er sich vermählen würde.

In dem durch die Einführung des Gregorianischen Calenders in den catholischen Staaten merkwürdigen Jahre 1582, worin es in der Reichsstadt Achen schon zu Thätlichkeiten gekommen war, weil den dortigen zahlreichen und vermögenden Evangelischen kein öffentlicher Gottesdienst und Antheil an städtischen Aemtern hatte verstattet werden wollen, und schon von dem durch Jesuiten beherrschten Kaiser Rudolph dem Andern einseitig Execution gegen die Ketzer zu Achen auf den Herzog von Cleve, Jülich und Berge, und den Fürst-Bischof von Lüttich, welches seit 158… der mehrgedachte Herzog Ernst von Bayern, Fürst-Bischof von Hildesheim und Freysingen war, erkannt worden war, konnten auch die vielen Evangelischen in der Reichsstadt Cöln das Menschenrecht der Ausübung des Gottesdienstes nicht erhalten, begnügten sich daher, solchen im benachbarten Dorfe Mechtern (Mühlheim am Rhein) ausüben zu können. Damit nun dieser Gottesdienst der Cölnischen Reformirten zu Mechtern nicht gestöhret werden mögte, hatte der Graf von Nüenaar diesen Ort mit vier Rotten bedecket.

Diese

Dieses war für den Cölnischen Magistrat ein unverzeihliches Attentat, und bewog ihn zum hochweisen Edicte, daß kein Cölnischer Bürger, bey Verlust des Bürgerrechtes, außerhalb der Stadt gottesdienstlichen Conventiculn beywohnen sollte; und da dieses dennoch geschah, so ließ er aus dem groben Geschütze auf Mechtern schießen, wie die Reformirten zum drittenmale daselbst dem Gottesdienste oblagen.

Hierauf folgte ein abermaliges Edict: daß alle diejenigen, welche seit 1566 sich in der Stadt aufhielten und nicht catholisch werden wollten, innerhalb vier Wochen aus der Stadt weichen, die aber darin bleiben und auswärtigen religiösen Versammlungen beywohnen würden, willkührlich bestrafet werden sollten.

Aus diesem noch 1741 vom Jesuiten Strunck belobten Betragen des Cölnischen Magistrates und einer andern damit verbundenen Begebenheit entspann sich ein Religionskrieg, der nicht ohne Einfluß auf den größten Theil Westphalens, und namentlich auf das Hochstift Paderborn, blieb.

Der Churfürst Graf Gebhard von Waldburg-Truchseß zu Cöln hatte nämlich schon auf dem Reichstage zu Augsburg dieses Jahres 1582 die Rechtsfrage in Vorschlag gebracht, ob geistliche Fürsten, wenn sie sich von der catholischen Religion zur evangelischen, oder umgekehrt, bekennten, ihre Länder Zeitlebens beybehalten könnten? Eine Frage, die von den evangelischen Reichsständen bejahet, von den catholischen aber verneinet wurde, und daher, wie die Executionssache der Reichsstadt Achen, unentschieden blieb.

Obschon nun der Churfürst einen Befehl an die Stadt Soest erließ, alle sogenannte Neuerungen in

der Religion abzuändern, auch dem Doctor und Historiker Gerhard von Kleinsorgen, wie dem Jesuiten Peter Michaelis den Auftrag gab, in Werl, im Herzogthume Westphalen, ein Jesuiter-Collegium und Gymnasium zu errichten, auch erklärte, ein Weihbischof sollte im Herzogthume Westphalen die Confirmation oder Firmung ertheilen, so beweiset dieses nicht seine Heucheley, sondern seine Toleranz; denn sein erzbischöflicher Befehl an die Stadt Soest bezog sich nur auf die dortige Walburgskirche, deren Probst eben erst die Reformation angenommen hatte, damit nur diese Kirche auch den Catholiken verbliebe.

Im September und October dieses nämlichen Jahres 1582 ließ er übrigens den Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück, Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg, den Grafen Johann von Nassau, Bruder des Prinzen Wilhelms von Oranien und andere evangelische Herrn zu sich nach Arensberg kommen, mit ihnen die Maaßregeln zu verabreden, welche er zu treffen hätte, wenn er im Nothfalle sich und andern Evangelischen in seinen eigenen Staaten eine ungehinderte Religionsübung mit Gewalt der Waffen verschaffen müßte, worauf er den vierten November nur mit einer größern Escorte, als wie gewöhnlich, aus Furcht gegen seine eigene Unterthanen, wieder in Bonn eintraf. Bald darauf schickte er Befehle an den Westphälischen Landrentemeister zu Arensberg, sich in allen wichtigen Vorfällen nach den Rathschlägen des benachbarten Administrators von Paderborn, als seines besondern Freundes, zu richten, demselben, wenn er es verlangen würde, alle Städte und Burgfeste des Herzogthumes Westphalen zu eröfnen. Darauf ließ er eine Werbung

bung im Cölnischen anstellen, Besatzung im Chanoinessenstifte Dietkirchen in Bonn legen, und die Chanoinessen, wie es heißt, daraus vertreiben, wenn anders dieses nicht ein Unternehmen der Besatzung gewesen, oder das Stift sich die landesherrliche Ungnade nicht zugezogen? Auch Poppelsdorf, Godelsberg, Kessenich und andere benachbarte Ortschaften bekamen wider die hergebrachte Gewohnheit Besatzungen.

Aus dem Schlosse Brül wurden die silbernen und goldenen Geräthe genommen, damit sie vermünzet und zum Solde der Truppen verwendet werden könnten.

Dem Magistrate der Stadt Bonn wurden die Schlüssel der Stadt abgenommen und die Bürger entwafnet. Nichts aber war für damalige Zeit an einem Landesherrn verhaßter, als daß er die Minoriten aus Bonn vertreiben ließ.

Daß er aber seine nothgedrungene Ursachen zu seinem bisherigen Verfahren gehabt haben mußte, erhellet aus seinem den neunzehnten December dieses Jahres 1582 erlassenen Patente, des Inhaltes: „Die Gnade Gottes hätte ihn aus den Finsternissen des Pabstthumes in das helle Licht der Erkenntniß seines beseeligenden Wortes geführet, er begehre daher weiter nichts, als für seine Person ohne Gewissenszwang in seiner Würde bleiben, und seinen Unterthanen öffentliche Ausübung einer unverdorbenen Religion verstatten zu können. Jedoch wolle er keines Einzigen Gewissen beschwehren, sondern die Ausübung beyder Religionen dem Religionsfrieden gemäß verstatten; er dächte auch keinesweges das Erzcapitel um die freye Wahl zu bringen, dasselbe sollte vielmehr dieselbe,

 sobald

sobald er aus diesem Thale der Thränen abgefordert seyn würde, ohne alle Widerrede ausüben."

So dacht ein Churfürst nach einem Jesuitischen Zeugnisse selbst, an dem Jesuitische Schriftsteller sonst alle nur erdenkliche Schmähungen verschwendet haben.

Ganz dem Geiste jenes Patentes gemäß war auch das vom sechszehnten Jänner alten Styles des folgenden Jahres 1583, worin er erklärte: „Einige Edele und Andere seiner Erzdiöces hätten eine freye Religionsübung nach der Augsburgischen Confession von ihm begehret, dieses Begehren hätte er mit gutem Gewissen nicht abschlagen können, damit er den göttlichen Geboten und der Pflicht eines guten Regenten nicht widerstrebte, welche erforderte: dem Könige der Ehre die Thore zu eröfnen und ihn mit offenen Armen zu empfangen. Daher erlaube er nach gepflogener Berathung mit seinen Freunden sehr gerne, und gebe allen Prälaten, Grafen, Herrn, Vasallen, Städten, Dörfern und andern Gemeinheiten seiner Diöces allgemeine Gewalt, die Religion nach Inhalt der Augsburgischen Confession ohne Stöhrung irgend einer Obrigkeit ausüben und üben lassen zu können; jedoch dergestalt, daß denjenigen, welche bey der catholischen Religion verharren wollten, gänzlich keine Bedrückung, keine Verfolgung, keine Anfechtung, keine Schmähung begegnen sollte."

O der damaligen Zeiten! Ein solcher Regent konnte Feinde, vorzüglich im Domcapitel haben; er hatte auch kein geringes Aergerniß gegeben, daß er sich, da er doch die presbyteriale Weihung empfangen hatte, den 2ten Februar dieses Jahres 1583 mit der Gräfin Agnes von Mansfeld vermählet

hatte,

hatte, ohne zu Rom die Erlaubniß dazu zu erkaufen.

Die Churcölnische Landesvereinigung des Jahres 1550, welche durch die der Religion wegen veranlaßte Absetzung des Churfürsten, Grafen Hermanns von Wied, in ihrer jetzigen Vollständigkeit entstanden war, enthielt nämlich: „Daß, wenn ein Churfürst die alten Landesrecesse verletzen, ohne Einwilligung der Stände Werbungen anstellen,“ (Nothwehre ist auch Privaten erlaubt) „Besatzungen in seine Burgfesten und Schlösser legen, (add. 1550.) und in der Religion Neuerungen anfangen würde, (war nicht geschehen) und nach geschehener Warnung vom Domcapitel davon nicht abstehen würde, so sollte das Domcapitel sämtliche Stände des Erzstiftes zum Landtage berufen, alsdann sollten die Stände an dem dem Churfürsten geschworenen Eide nicht mehr gebunden seyn, sondern dem Domcapitel sollte die Regierung zustehen.“ (Wie lange? —)

Vermöge dieser Churcölnischen Landesvereinigung glaubte sich nun das Cölnische Erzcapitel, oder vielmehr glaubten solches einige Capitularen, einen Landtag sämtlicher Stände auf den 27ten Jänner dieses Jahres 1583 nach Cöln ausschreiben zu können.

Ganz Westphalen, ganz Niederrhein, ja ganz Teutschland war auf den Ausgang dieses sonderbaren Landtages eines einzigen mittelmäßigen Churfürstenthumes aufmerksam, besonders da es dem Churfürsten darauf nicht an getreuen Anhängern auch im Domcapitel fehlte.

Denn der Cölnische Domprobst Graf Georg von Witgenstein, der Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück, der schon

 den

den 19ten Jänner sich zu Cöln, wo er auch Domcapitular war, eingefunden hatte, die Domgrafen und Herrn: Graf Hermann Adolph von Solms, Thomas, Freyherr von Kriechingen und Johann, Freyherr von Winnenburg, waren von der Parthie des Churfürsten.

Wider ihn aber waren: der Bruder des Erzbischofes von Bremen, der Chor-Bischof und Domthesaurar Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, der Domdechant Graf Anton von Schauenburg, der Vicedechant Graf Christoph von Tengen, der Domscholaster Graf Adolph von Manderscheid, die Grafen Wilhelm und Johann von Salm, und die meisten übrigen Domcapitularen, welche durch die Gesandten des Kaisers und anderer catholischer Fürsten in ihrer Meynung bestärket wurden, da in ruhigern Zeiten ein Kaiser diesen ganzen Landtag wohl annulliret haben mögte.

Der erste Tag dieses Landtages wurde mit Vorlesung alles dessen, was der Churfürst wider die Landesvereinigung unternommen haben sollte, und mit der Anfrage an die Stände zugebracht, was nun ihre Meynung sey? Ganze drey Tage lang konnte keine Vereinigung über diese Meynung zu Stande kommen, besonders da der Domgraf von Solms sich geäußert hatte: „Die ihrem Chufürsten widerstrebenden Domcapitularen handelten unüberlegt; wenn sie in ihrem Betragen fortführen, so würden sie nicht nur im Churfürstenthume Cöln, sondern im ganzen Reiche die schädlichsten Spaltungen erregen.“ Eine ähnliche Sprache führten der Herzog Johann von Zweybrücken und die Gesandten anderer evangelischer Fürsten mit der hinzugefügten Drohung: „Daß, wenn dem

Chur-

Churfürsten von Cölu der Religion wegen etwas Widerliches begegnen würde, alsdann die übrigen evangelischen Churfürsten ihm mit Feuer und Schwerdt beystehen würden."

Von den Ständen des Herzogthums Westphalen war nur Otto von Wolmeringhausen zugegen, der sehr zum Besten des Churfürsten eiserte, wiewohl bald hernach ein Schreiben des dem Churfürsten ungetreuen Theiles der Westphälischen Stände von Arensberg her ankam, worin dieser Theil seine Abwesenheit entschuldigte, und im Allgemeinen nur erklärte, „sich nach der Landesvereinigung richten und keinesweges davon abweichen zu wollen."

Diese Erklärung der Stände des Herzogthums Westphalen, wofür sie gelten sollte, schien dem Domdechant Grafen Anton von Schaumburg hinlänglich, seine Meynung dahin zu äußern: „Da das Betragen des Churfürsten wider die Landesvereinignng offenbar stritte, und es nicht geduldet werden könnte, daß wider dieselbe statt der alten heiligen catholischen Religion eine neuere der Augsburgischen Confession dem Erzstifte fälschlich aufgedrungen werden sollte, so könnte er, so könnte Niemand ohne Verlust des Seelenheiles solches zugeben, sondern die Landesvereinigung müßte gehalten werden."

Darauf erfolgte den 1sten Februar das Conclusum der Mehrheit der Stände: „Truchseß hätte sich vergangen, das Domcapitel rechtmäßig verfahren, die Erzstifteischen Stände müßten mit gesamter Hand die Landesvereinigung wider Truchseß handhaben."

Nun wurde nach Linz, Andernach und andere mit Churfürstlichen Truppen noch nicht besetzte Städte der Befehl erlassen, nur dem Domcapitel zu gehor-

chen und sich wider ihren Landesfürsten zu bewafnen.

Der Fürst-Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück protestirte wider das Alles, und verließ schon den Tag darauf die Stadt Cöln.

Sein Bruder, Herzog Friedrich von Lauenburg, Cölnischer Domcapitular und Chorbischof, hingegen hatte sich schon am Abend vorher entfernet, die von den Churfürstlichen Truppen besetzten Städte und Burgfesten unter die Botmäßigkeit des Domcapitels zu bringen. Dieses gelang ihm auch mehr durch geschwinde Entschließung, als Gewalt, mit den Städten Kaiserswerth, Brül, Hülkerath und Linnich, worüber ihm der Kaiser Glück wünschen ließ.

Die evangelischen Fürsten hatten ein solches schleuniges und tumultuarisches Verfahren gegen einen Churfürsten nicht erwartet, und stelleten daher jetzt erst Werbungen zu seiner Rettung an.

Allein schon den 1sten April war der Churfürst, als ein excommunicirter Rebell wider die Römische Kirche, vom Pabste Gregor dem Dreyzehnten abgesetzet, und das Cölnische Domcapitel zu einer schleunigen neuen Wahl bevollmächtiget. Den 23ten May war der Erzherzog Ernst von Bayern, Fürstbischof von Lüttich, Hildesheim und Freysingen, der sich schon über zwey Monate in Cöln aufhielt, neuer Churfürst von Cöln. Die ihrem rechtmäßigen Churfürsten getreuen Domcapitularen: der Domprobst Graf Georg von Witgenstein, die Domcapitularen Graf Hermann Adolph von Solms, Johann, Freyherr von Winnenberg, und Thomas, Freyherr von Kriechingen hingegen wurden vom päbstlichen Nuntius

zu

zu Cöln excommunicirt und ihrer Präbenden entsetzet, und diese That der Cölnischen Nuntiatur ist nun in unsern Tagen wider den Churfürsten von Cöln, einen kaiserlichen königlichen Prinzen, in öffentlichen Schriften als ein Beyspiel der Nothwendigkeit dieser Nuntiatur Niederteutschlandes wider die Ketzereyen der Cölnischen Churfürsten angeführet worden, und in der That hat sich seit der Zeit die päbstliche Nuntiatur zur Strafe der Intoleranz und des Hochverraths stets in Cöln erhalten.

Der duldende Churfürst hatte sich auf das Gerücht dieser Greuel schon den 4ten Februar, alten Styles, von Bonn entfernet, und seine Zuflucht nach Dillenburg zum Grafen Johann von Nassau, Bruder des Prinzen Wilhelms von Oranien, genommen, jedoch das Churcölnische Archiv und die Geräthe des Schlosses Brül mit sich geführet, aus welchen letztern er jetzt Münzen zur Besoldung seiner Truppen prägen ließ.

Von hieraus schickte er unter andern den Herrn Otto von Wolmeringhausen und den Bürger der Stadt Geseke, Johann Grote, ins Herzogthum Westphalen, ihrem Herrn hier die Gemüther zu gewinnen.

Die Ritterschaft und vorzüglich die Städte waren hier im Ganzen noch so guten Willens, daß der Churfürst schon den 14ten Februar zu Medebach war, welche Stadt nebst Winterberg, Hallenberg, Stadtberge, Volkmarssen, wie überhaupt die an der Hessischen und Waldeckischen Gränze gelegenen Westphälischen Städte, schon die Reformation angenommen hatten. Zwey Tage nachher befand sich der Churfürst zu Brilon, wo die evangelische Religion durch den

Hes-

Hessischen Pfarrer Valentin Schone den 17ten Februar eingeführet wurde. Der catholische Pfarrer Swickard Steffens und seine Capelläne Wilhelm Koch und Johann Nöggeradt wurden durch die gedachten Otto von Wolmeringhausen und Johann Grote befraget: „Ob sie sich nicht auch zur Reformation bekennen wollten?“ Der Pfarrer verweigerte solches, die Capelläne aber bekannten sich dazu. — Nun wurde diesen beyden Capellänen die Pfarrkirche eingeräumet, der bisherige catholische Pfarrer aber an der Spitalecapelle zum Behufe der wenigen Catholiken in Brilon gesetzet, und darüber der Churfürst sehr verschrieen.

Denn daß dieser catholische Geistliche am bald darauf folgenden Osterfeste, wie ganz Brilon das Abendmahl entweder von einem reformirten oder evangelischen Geistlichen empfangen hatte, aus der Stadt vertrieben wurde, das konnte wohl nicht, wie doch durch die Geschichtschreiber geschehen, dem Churfürsten zur Last gelegt werden.

Den 18ten Februar dieses Jahres 1583 war der Churfürst zu Arensberg, wo noch kein Exercitium der evangelischen Religion statt hatte. Er ließ deswegen auch hier seine gefährliche Religionsfreyheit verkündigen, wie sich Strunck ausdrückt. Weswegen aber war diese Religionsfreyheit den damaligen Catholiken so gefährlich, als weil die Lasten ihrer Clerisey unerträglich waren? Dann schrieb er hieselbst einen Landtag auf den 11ten März aus. Tages darauf erschien der Churfürst in Person mit einem großen Gefolge aufm Rathhause, und ließ durch den reformirten Rath des Grafen Johann von Nassau, Doctor Jacob Schwarz, den Ständen solche Propositionen eröfnen, welche auf die

der-

dermalige Lage des Churfürsten passeten, und sich leicht denken lassen. Dann wurde die Westphälische Ritterschaft an die Churfürstliche Tafel gezogen, wobey alle Anwesende mit aufgehobener Hand dem Churfürsten mit Gut und Blut beyzustehen schworen.

Am folgenden Tage hielten die Hessischen und Braunschweigischen Gesandten Schutzreden für den Churfürst, der Rath Schwarz aber legte den Westphälischen Ständen eine von ihm verfaßte rechtliche Widerlegung der Absetzung des Churfürsten vor.

Viele Stände waren darauf der Meynung, man müsse erst nach alter Gewohnheit das Gutachten der Churfürstlichen Beamten des Herzogthumes und der Stände anderer Landschaften einholen, ehe in dieser gar beschwehrlichen Sache etwas entschieden werden könnte. Das Gutachten der Beamten des Herzogthumes fiel aber in der Hauptsache auf nichts Entscheidendes aus, sondern enthielt nur: „Diese Sache beträfe nicht nur den Westphälischen Theil des Churfürstenthums Cöln, sondern das gesamte Churfürstenthum; die Landesvereinigung wäre von den Ständen des gesamten Churfürstenthumes, und nicht nur von denen des Herzogthumes Westphalen errichtet worden, dessen Kräfte nicht hinreichten, allein und für sich selbst einen beschwehrlichen Krieg zu führen."

Der Rath Schwarz aber übergab ein rechtliches Bedenken, welches in dieser dringenden Sache auf eine schleunige Entschließung der Stände zielte, und vom Herrn Otto von Wolmeringhausen bey der Ritterschaft und vom Herrn Johann Grote beym Städtischen Collegio in Umlauf gesetzet wurde.

Nun entstand eine Spaltung sowohl unter den Städten, als wie unter der Ritterschaft, ein Theil

wollte

wollte ein bestimmteres Gutachten vom Landdrosten und von den übrigen Churfürstlichen Beamten, ein anderer thätige Maaßregeln zum Besten des bedrängten Churfürsten haben. Doch werden unter den vielen Westphälischen Städten nur Werl, Rüden, Menden und Attendorn genannt, welche noch ein näheres Gutachten der Beamten des Herzogthumes verlangten, ehe sie sich erklären könnten. Da aber auch die Westphälische Ritterschaft zahlreich ist, und damals noch wohl zahlreicher war, so ists dem Geschichtforscher aus einem Jesuitischen Geschichtschreiber unmöglich, zu bestimmen, welche Meynung die Mehrheit für sich hatte.

Genug, der Herr Johann Grote meldete dem Churfürsten: „Das Responsum des Herrn Rath Schwarz wäre von den Ständen des Herzogthumes Westphalen (vorzüglich im Städtischen Collegio) genehmiget worden."

Der Churfürst ließ darauf dieses Responsum als ein Landesgesetz des Herzogthumes den 15ten März publiciren.

Was würde ein catholischer Landesherr in dieser Lage der Sache wohl gethan haben, wenn seine evangelische Unterthanen, wie dermalen die catholischen, seinen Thron untergraben hätten, an dem sich nur der Pabst, kein Kaiser und Reich vergriffen hatte? Würde er sie nicht, nach dem tagtäglichen Beyspiele dieser Zeiten, aus dem Lande getrieben haben, da dieses geschah, wenn die Protestanten auch nur Religionsübung verlangten?

Der Churfürst war wider die wenigen catholischen Städte des Herzogthumes Westphalen aufgebracht. Er ließ daher den 22ten März den Ziegenhainischen

Superin

Superintendenten Valentin Schone aus dem Hessischen durch den Herrn von Wolmeringhausen in die Pfarrkirche zu Werl einführen, wogegen sich nur der Stadtrath, nicht aber die Bürgerschaft, setzte. Die Bürgerschaft ließ vielmehr den ersten May eine Supplique an den Churfürsten um Erhöhung des Gehaltes ihres evangelischen Pfarrers Caspar Motte aus Henneberg in Sachsen übergeben.

Den 25ten März waren Herr von Wolmeringhausen und der Hessische Superintendent Schone zu Geseke, wo sie von den Rathsherrn und von der Bürgerschaft in Triumph eingeholet und zu einem städtischen Gastmahle gezogen wurden, wobey die Stadt Gut und Blut für die Augsburgische Confession aufzuopfern schwur.

Zu Rüden fanden diese Churfürstliche Commissarien die Bürgerschaft für die Reformation geneigt, den Magistrat aber abgeneigt, und verfügten wohl nichts zum Besten der Bürgerschaft. Denn diese supplicirte den 9ten May beym Churfürsten, wie er sich eben wieder aus dem Nassauischen zu Arensberg befand: „Der Magistrat der Stadt Rüden hätte sich der evangelischen Lauterkeit widersetzet, die Bürgerschaft aber sehnte sich sehr darnach, und begehre daher inständigst, daß diese doch zu Rüden, wie in andern Westphälischen Städten, nach Inhalt der Augsburgischen Confession statt haben mögte.

Der Churfürst zog den Tag darauf mit einiger Mannschaft nach Rüden, ließ eine genaue Untersuchung der Sache daselbst anstellen, darauf die beyden Hauptkirchen den Evangelischen, den sehr wenigen Catholiken aber die Hospitalskirche einräumen, die beyden Bürgermeister Johann Hartmann und Helmig

Lohn

Lohn aus der Stadt verweisen, den Stadtrichter Werner Schlaun aber ins Gefängniß werfen, und schaffete seine vorige Verordnung, daß der Magistrat nur mit Catholiken besetzet werden sollte, wieder ab.

So hatte der von den damaligen Catholiken mißhandelte Churfürst verfahren, ehe er den 25ten May zu Werl seine Absetzung und die Wahl des Herzoges Ernst von Bayern erfahren hatte.

Welcher Charakterzug dieser Zeit! Auf das Gerücht dieses hochverrätherischen Attentats ließ der Churfürst die meisten Werlischen Bürger zu sich kommen, ging darauf mit ihnen in die Weinschenke der Stadt, traktirte sie nach Herzenslust, und sagte, wie er selbst den ersten Trunk that: „Nun kenne ich meine Feinde, ihr aber, was werdet ihr zur Vertheidigung meiner und des göttlichen Wortes thun, was ich euch angeboten habe?" —

Bald hernach wurden der Landdrost, Graf Everhard von Solms, der Churfürstliche Geheime Rath und Droste zu Bilstein, Caspar von Fürstenberg, der Landrath und Droste zu Balve, Johann von Droste zu Erwite, der Landrath Johann Kleinsorgen, der Official des geistlichen Gerichtes zu Werl, Henning Rhamm, und der Stadtsecretär zu Arensberg, Anton Blankebiel, unter andern aus dem Lande verwiesen und ihre Güter confiscirt.

Der Werlische Bürgermeister Johann Godden mußte ein vierwöchiges Gefängniß, und der andere dortige Bürgermeister Gerhard Brandis eine unbekannte Strafe leiden.

Der catholische Pfarrer Bernard Tütel zu Werl, ein Norbertiner des Klosters Weddinghausen bey Arensberg, die Werlischen Vicarien und beyde Ludi-

Magi-

Magistern wurden des Landes verwiesen. Der Magister oder Schulrector, Johann Platen, kam diesem landesherrlichen Befehle nicht nach, und war den 10ten August noch in Werl.

Der Churfürst ließ ihn daher gefänglich hinsetzen, die Besatzung riß ihn aber aus seinem Verhafte in eine Pulvermühle, worin sie ihn sehr mißhandelte. Nach zwölf Tagen wurde er jedoch, vermöge Churfürstlichen Befehles, seines Gefängnisses entlassen und an die Gränze gebracht, wobey der Pöbel die Schimpfworte gegen ihn ausstieß: „Hätte er zu Marburg oder Rostock die Augsburgische Confession studieret, so hätte er sein Glück machen können.“ Worte, welche die Geschichtschreiber dieser Zeit dem ketzerischen Churfürsten und seinem Anhange zur Last legen.

Zum Unglücke mußte der stürmische Graf Adolph von Nüenaar mit seinen Truppen nicht nur die rebellischen Norbertiner zu Weddinghausen zu Arensberg vertreiben, sondern auch unerlaubte Gewaltthätigkeiten in diesem Kloster ausüben, den catholischen Gottesdienst zu Arensberg wider den Willen der meisten Bürger verbieten, und dagegen den der Reformirten einführen.

Dieser Graf von Nüenaar entflammete den gerecht enerüsteten Churfürsten, der ihn mit den beyderseitigen Truppen ins Drostenamt Bilstein begleitete, und da dieses Drostenamt dem verwiesenen Herrn Caspar von Fürstenberg verpfändet worden war, so wurden Bilstein, Attendorn, Olpe und Drolshagen feindselig heimgesuchet, wiewohl bald darauf die Geistlichkeit der Stadt Attendorn die Reformation einführte, worüber der Churfürst so sehr erfreuet wurde, daß er mit seiner Gemahlin auf offenem Markte unter Musik der

Bergleute nach dem Genie dieser Zeit tanzte, obschon seine Feinde sich daran ärgerten.

Eben so wurde zu Erwite, Störmede, Miste, Anrochte, Kaldenhart und in andern Städten und Dörfern der catholische Gottesdienst abgeschaffet, wobey die Geschichtschreiber doch bemerken, daß dieses in manchen Ortschaften mit gutem Willen der Einwohner geschehen wäre.

Man muß den so sehr verunstalteten Charakter dieses unglücklichen Churfürsten nur beurtheilen. So lange er in seiner rechtmäßigen Würde von seinen eigenen catholischen Unterthanen unangetastet geblieben war, so lange erscheinet er auch nach der schmähsüchtigen Schilderung der catholischen Biographen seiner Zeit als ein aus Ueberzeugung eifriger Reformirte, der aber gerecht und duldsam gegen Catholiken, wie gegen Evangelische war, der den Erzbischof (Bischof) vom Churfürst (Fürsten) zu unterscheiden wußte, da jener bey einer Religionsveränderung seine Pfründe, nicht aber dieser sein Land, ohne Ungerechtigkeit verlieren kann.

Auch noch da, wie er durch den schändlichsten Hochverrath seiner Länder beraubet worden war, züchtigte er nur jene Catholiken, die sich Majestätschänderisch an seine Churwürde vergriffen hatten, und der catholische Gottesdienst wurde nichts weniger als im ganzen Herzogthume Westphalen abgeschaffet.

Das einzige, was ihm noch zur Last gelegt wird, ist, daß er dem gemeinen Manne beygebracht haben soll: „Er sollte doch keine Messe hören; denn sie wäre eine Abgötterey, da in derselben Geschöpfen Gottes (Brod und Wein) seine Ehre gegeben würde.“ Dieses soll in den letzten Trubeln zu seiner Rettung von

n ihm gesagt worden seyn, und dann enthielten die-
Worte im Munde eines Reformirten gegen Men-
hen, die in ihren Meynungen wanketen, die Spra-
e der Ueberzeugung.

Auf dem Kirchhofe zu Werl soll er einem neben
m stehenden Soldaten gesagt haben: „Durchbohre,
uder! dieses Kreuzbild, und wenn es dann Blut
rgießt, so bringe es zu mir" (so werde ich ca-
olisch werden). Leidenschaftliche Sprache eines Mär-
rers seiner Ueberzeugung in der Zeit eines abergläu-
schen Bilderdienstes. Die damaligen catholischen
eschichtschreiber waren schlechte Psychologen und
enner der Menschen, die sie doch, wie der Ergrün-
r der Herzen und Nieren, zu beurtheilen wagten.

Das waren die Worte und Handlungen eines
hurfürsten und gebohrnen Reichsgrafen, der in der
eschichte ein von Gott verworfener Mensch, Got-
räuber, Dieb, Hurer u. s. w. genennet wird, und
m alle Gewaltthätigkeiten zur Last gelegt werden,
lche seine und die Nüenaarischen Truppen an Kir-
en, Heiligthümern und Geräthe der Catholiken be-
gen. Einige dieser Kirchengeräthe ließ der Churfürst
seinem nothgedrungenen Kriege mit der Aufschrift
münzen: „Endlich sieget doch die gute Sache"
Tandem bona Causa triumphat), der Gewissens-
yheit. Wie viele Kirchengeräthe wurden aber in
maligen Zeiten und im dreyßigjährigen Kriege von
holischen Herrn vermünzet, Ketzer zu schlachten!
ann glaubte man doch nicht, was ein Canonicus zu
eschede in diesem Westphälischen Kriege glaubte:
Daß ein silbernes Kreuzbild, welches aus der Me-
edischen Kirche in die Münze getragen wurde,
chmerzen empfände." Ein Glaubensbekenntniß, das

der Jesuit Strunck noch 1741 eines Abdruckes zum Beweise der Truchsessischen Greuel werth hielt.

Eine sorgfältige Sammlung aller dieser Truchsessischen sogenannten Greuel aus einem Klockner in seiner Historia Paderbornensi, aus einem Kleinsorgen in seinem Diario, aus einem Isselt in seinem Bello Coloniensi und aus einem Strunck, der eine Last Schmähungen aus jenen Quellen geschöpfet, sind doch ein wichtiger Beytrag zur unpartheyischen Biographie eines für die Reichsgeschichte und für die Reformation so wichtigen, aber nicht genug bekannten Churfürsten.

Die übrigen Churfürsten des Reichs hielten jetzt in der Truchsessischen Sache im October 1583 einen Churfürsten-Tag zu Frankfurt. Von Seiten des Churfürsten Truchseß stelleten dessen Gesandte die Herrn: Otto von Wolmeringhausen und der Nassauische Rath Jacob Schwarz den 10ten October vor: „Der Graf von Truchseß wäre von Zeit seiner Wahl und Bestätigung an in rechtmäßigem und ungestöhrtem Besitze seiner Churwürde mehrere Jahre hindurch gewesen, er müsse daher in den neulich erst ihm entzogenen Besitzstand wieder hergestellet werden, ehe und bevor Kaiser und Churfürsten über die Sache selbst entscheiden könnten." (Ein Recht eines jeden spoliirten Privaten.)

Dagegen wendeten die Gesandten des neulich zum Churfürsten von Cöln gewählten Herzoges Ernst von Bayern: die Cölnischen Domherrn: Graf Salentin von Isenburg und Godfried Gropper, (Doctor Domherr) wie auch die Herrn Caspar von Fürstenberg und der Canzler Franz Burchard am folgenden Tage ein: „Eine Wiederherstellung in den vorigen Stand hätte

nur

nur bey einer auf beyden streitigen Seiten zweifelhaften Rechtsame statt, nicht aber, wenn der eine Theil, wie dermalen der Graf Truchseß, seine ehemalige Befugniß offenbar verloren hätte. Denn der Graf Truchseß hätte gemäß des Augsburgischen Religionsfriedens §. Und nachdem sein Recht an der Insul des Cölnischen Erzstiftes (die bischöfliche Mütze oder Insul, und der Chur = oder Fürstenhut sind verschieden, und der geistliche Vorbehalt war von den evangelischen Reichsständen widersprochen worden) verloren, und das Cölnische Domcapitel hätte nicht nur zur neuen Wahl schreiten können, sondern auch müssen," wobey der Churfürst Truchseß mit den gehässigsten Farben geschildert wurde.

Bey so bewandten Umständen fiel der Ausspruch des größern catholischen Theiles der Churfürsten, denn die Gesandten des reformirten, wegen seines Antheils an den Niederländischen Händeln beym Kaiser verhaßten Churfürsten von der Pfalz waren nicht zugegen, zum Nachtheile des Grafen Gebhards von Waldburg Truchseß, und zum Vortheile des Herzoges Ernst von Bayern aus. Der Rath Schwarz starb zum Unglücke des abgewürdigten Churfürsten bald darauf. Der neue Churfürst von Cöln, Herzog Ernst von Bayern, hingegen hatte sich schon der wichtigsten Städte des Erzstiftes bemächtiget, und schloß seit den 17ten December dieses Jahres 1583 die Residenz Bonn aufs engste ein.

Alle diese Cölnischen und Westphälischen Trubeln waren nicht ohne Einfluß aufs Hochstift Paderborn geblieben.

Der Fürst = Erzbischof von Bremen und Administrator von Paderborn und Osnabrück, Herzog Henrich

rich von Lauenburg, der zum redendesten Beyspiele, wie die Evangelischen den geistlichen Vorbehalt verstanden, seine Stiftslande Zeitlebens beybehielt, hatte auf dem erwähnten Landtage zu Cöln, wo er Domherr war, unter andern auch den Grafen Philip von Pyrmont, Brudersssohn des Grafen Simon von Lippe, unter seinem Gefolge gehabt. Gedachter Graf von Pyrmont hatte aber in Cöln keinen Aufenthalt finden können, sondern sich zu Deuts mit einiger Mannschaft Reuterey aufhalten müssen, wo er sich eine Krankheit zuzog, an der er den eilften Februar mehrgedachten Jahres 1583 in der Blüte seines noch nicht drey und zwanzig jährigen Alters, noch unvermählt, verstarb. Seine Mutter, die Gräfin Ursula von Pyrmont, hatte sich über den Tod dieses ihres einzigen Sohnes so sehr betrübet, daß sie ihm schon den sechsten März in die Ewigkeit nachfolgte.

Daraus waren nun neue Lehnsstreitigkeiten zwischen dem Hochstifte Paderborn und dem Grafen Philip Ernst von Gleichen und dessen Brüdern, als Söhnen der Gräfin Walburg, Schwester der Gräfin Ursula von Pyrmont, erwachsen.

Diese Grafen von Gleichen hatten nämlich behauptet: „ihre Mutter wäre der Succession sowohl fähig gewesen, als deren Schwester, die Mutter des verstorbenen Grafen Philip, die ihrer Meynung nach der weiblichen Erbfolge gemäß mit Pyrmont belehnet worden wäre," und hatten sich daher von den Pyrmontischen Beamten diese Grafschaft in Besitz geben lassen.

Hingegen drang das Paderbornische Domcapitel in den Fürst-Bischof, daß er die Grafschaft Pyrmont dem Hochstifte mit gewafneter Hand wieder erwerben

sollte,

sollte, denn der Vater des verstorbenen Grafen Philip wäre damit nicht aus einem Erbfolge-Rechte seiner Gemahlin Ursula, sondern aus einer neuen Gnade und unter dem ausdrücklichen Bedingnisse belehnet worden, daß sich diese Belehnung nur auf seine männliche Nachkommenschaft erstrecken sollte.

Der Fürst-Bischof belagerte auch die Burg Pyrmont, vom September an, mit fünfhundert Mann, ließ aber diese Belagerung aufheben, nachdem er durch Kaiserliche Avocatorien oder Abmahnungsschreiben dazu und zur Ueberlassung dieser Sache an den Weg Rechtens beym Reichs-Cammergerichte zu Speyer angewiesen worden war.

Diese Kaiserlichen Avocatorien waren aber, nach dem Urtheile Struncks, dem diese Staatsschriften nun mal nicht zu Gesichte gekommen sind, nur eine Erdichtung des Fürsten, der einem lutherischen Grafen nicht wehe thun, und seine Truppen lieber zum Besten des Cölnischen Churfürsten Gebhard Truchseß gebrauchen wollte. Daß man doch so gerne andere nach sich beurtheilet, Haereticis non est servanda fides.

Die dem Landfrieden so angemessenen Kaiserlichen Avocatorien, da der Graf von Gleichen ohne Gewaltthätigkeiten zum Besitze der Grafschaft Pyrmont gelanget war, sollen aber vermuthlich um deswillen niemals existiret, und das ganze Hochstift Paderborn im letzten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts deren Existenz doch geglaubet haben, und nicht so gescheid gewesen seyn, als der einzige Jesuit Strunck 1741 war, weil in einem Schreiben des Fürsten an den Herrn von Wolmeringhausen vom Dato Dringenberg den 3ten October 1583 folgendes enthalten ist: „Wir haben mit besonderem Wohlgefallen vernommen, daß

 die

die getreuen Stände des Herzogthumes Westphalen ihrem Herrn, dem Erzbischofe und Churfürsten, so beständig anhangen, und ihm ihre schuldige Hülfe nach ihren Kräften so willfährig und fertig leisten. Daher zweifeln Wir auch nicht, daß der barmherzige und getreue Gott durch seine Gnade dieser Sache einen ihren Wünschen angemessenen glücklichen Ausgang verleihen werde. — Ich halte auch dafür, daß sie von den Churfürsten, Fürsten und Ständen unserer Religion nicht werden verlassen werden; so viel Uns betrifft, so werden Wir so viel leisten, als Unsere Kräfte vermögen, da Wir hiezu, als Cölnischer Domcapitular, verpflichtet sind."

Doch dieser Fürst wird auch von den jesuitischen oder catholischen (denn das war damals einerley) Schriftstellern dieser Zeit mit Truchsessischen Farben geschildert, weil er auf dem Landtage dieses Jahres 1583 dem Verlangen einiger Stände gemäß alle ketzerische Prediger nicht aus dem ganzen Paderbornischen Gebiete vertreiben wollte; vielmehr sich bemühet haben soll, einige in ihrer Ueberzeugung wankende jüngere Domcapitularen zum Uebergange zur Reformation zu bereden.

Nichts war jedoch strafbarer an ihm, als daß er vergeblich auf Entfernung der Grundursache alles Unheiles so vieler Länder dieser Zeit, nämlich der Jesuiten aus Paderborn, drang, welche sich auch schon das Paderbornische Gymnasium zugeeignet hatten, und die Jugend zum Hasse der Ketzer ohne Rücksicht auf das Beste von ganzen Ländern entflammeten.

Dagegen war das Nonnenkloster zu Wildbassen den Jesuiten desto angenehmer, weil dessen Abeissin bey Gelegenheit, daß von einer Wilbassischen Reformation

tion oder Veränderung des städtischen Regimentes die Rede war, die Clausel dieser sogenannten politischen Reformation zu bewürken wußte, daß der Stadtpfarrer sorgfältig darüber wachen sollte, daß im catechetischen Unterrichte der Jugend Nichts wider den Catholicismus (Jesuitismus) gelehret würde. Jede Religion hat das Recht, auf ihre Aufrechthaltung zu wachen, allein das Nichts in einer politischen Reformation greift ins Weltliche und in die Gewissen, wenn der Jesuit Strunck übrigens nichts weiter vom politischen Inhalte dieser politischen Reformation meldet.

Die Geschichte des ketzerischen Fürst-Erzbischofes von Bremen und Administrators von Paderborn und Osnabrück contrastirt übrigens auffallend mit der Geschichte des ketzerischen Churfürsten Truchseß von Cöln.

Dieser wurde vom Pabste Gregor dem Dreyzehnten abgesetzet. Jenes wegen schrieb eben dieser Pabst den 6ten Februar 1584 ans Paderbornische Domcapitel: „Man mögte doch im Paderbornischen die Jesuiten beybehalten, und dem Satan vom ketzerischen Bischofe, diesem Hirten in Wolfskleidung, ferner allen möglichen Widerstand entgegen setzen, und wenn hiezu die Kräfte seiner Feinde nicht hinreichten, so stünden ihnen die väterlichen Dienste des Pabstes stets bereit."

So wußte und so weiß Rom sich stets in Zeiten und Umständen zu schicken! — Indessen hatte der durch die benachbarten Trubeln im Herzogthume Westphalen erhitzte Pöbel auch im Paderbornischen allerhand Unfug in den Kirchen der Catholiken getrieben, spöttische Processionen u. s. w. angestellt, ohne daß nähere Meldung davon geschieht, wozu derselbe,

wie das bekannte Lied heißt, durch den Fürsten angereizet worden seyn sollte.

Jedoch Bonn ging den 28ten Jänner dieses Jahres 1584 an die Bayerischen über. Nun drangen der Herzog Ferdinand von Bayern, Bruder des neuen Churfürsten von Cöln, und der Spanische General Johannes von Manrique ins Fest Recklinghausische, und von da ins Herzogthum Westphalen. Der Churfürst Truchseß zog sich mit den Seinigen über die Lippe nach Wesel, und von da nach Zütphen, in der Absicht, die Truppen der Generalstaaten, welche eben Zütphen belagerten, an sich zu ziehen, und mit dieser Verstärkung das Herzogthum Westphalen wieder zu erobern.

Allein der Herzog von Bayern grif mit einer geschickten Wendung sein sechshundert Reuter und zweyhundert Musquetier starkes Corps den letzten März bey Burg im Zütphenschen an, erschlug fünfhundert Mann, machte die übrigen, und unter diesen den natürlichen Sohn Itel oder Eitel Henrich des Herzoges von Braunschweig, der bald darauf an seinen Wunden zu Kaiserswerth verstarb, zu Gefangenen, eroberte eine reiche Beute, und darunter eine weiße seidene Fahne mit der Aufschrift: „Der Herr ist meine Stärke;" Dominus fortitudo mea.

Der Churfürst Truchseß flüchtete mit tausend Reutern des Grafen von Nüenaar, dessen Burgstadt Bedburg schon den Feinden preis gegeben worden war, nach Holland zum Prinzen Wilhelm von Oranien.

Im Herzogthume Westphalen und im Fest Recklinghausen, woselbst nur Dörsten seinem rechtmäßigen Churfürsten abgefallen war, Recklinghausen hingegen und das Schloß Westerholt des gleichnamigen Herrn alsdann

alsdann erst erobert werden konnten, wie Westphalen schon über war, wurde nun Alles mit größter Gewaltthätigkeit auf catholischen Fuß wieder hergestellet.

Die Truchsessischen und Niederländischen Sachen hingegen erlitten den 7ten Julii dieses Jahres 1584 den bekannten harten Schlag, daß der Prinz Wilhelm von Oranien durch Balthasar Girard zu Delft erschossen wurde. Der Pater Mus hatte dem Prinzen den Tod an dieser Stelle eines ehemaligen Nonnenklosters zu Delft aus göttlicher Eingebung, wie noch so viele Catholiken in den vereinigten Niederlanden glauben, vorher verkündiget. Der gemeinen Meynung nach hatte ein Jesuit zu Trier dem Girard die Ermordung dieses vom Könige von Spanien für vogelfrey erklärten Prinzen als ein verdienstliches Werk angerathen; der Jesuit Strunck schreibt dem Haräus in Annal. Brabant. nach: „Girard hätte in seinem peinlichen Verhöre gesagt: Er hätte diese Mordthat aus Eingebung Gottes verübt.“

Der Churfürst Truchseß begleitete die Leiche mit den Worten des ersten Verses des hundert und sieben und dreyßigsten Psalmes: „Wir saßen an den Gewässern zu Babylon, und weinten, als wir an Sion dachten.“

Man kann endlich die Geschichte dieses merkwürdigen Churfürsten, der den 21ten May 1601 zu Strasburg, wo er Domdechant gewesen war, sein Leben beschloß, ohne Erben mit seiner Gemahlin, Gräfin Agnes von Mannsfeld, zu hinterlassen, weswegen das Cölnische Domcapitel nicht befürchten konnte, daß er wider seine Zusage die Cölnische Chur für

seine

seine Familie erblich machen würde, nicht beschliessen, ohne noch einer Anekdote von ihm zu erwähnen.

Und diese besteht in einem vorgeblichen Schreiben der Königin Elisabeth von England an ihn, welches der Jesuit Strunck aus den Manuscripten des Jesuiten Türck, und dieser aus einem anonymischen lutherischen Schriftsteller genommen haben will. Dieses Schreiben ohne Jahr- und Tagzahl enthält nach Struncks lateinischer Uebersetzung, ohne daß man die Ursprache desselben weiß, folgendes:

„Vielgeliebter Herr ꝛc. Ihre Bemühungen, die Reformation in Ihrer Erzdiöces einzuführen, sind mir zwar sehr angenehm zu vernehmen gewesen, allein es betrübte mich hernach eben so sehr, daß ich vernehmen mußte, Sie hätten dieses mehr aus Liebe zum Ehestande, als wie zur wahren Religion unternommen.“ (Ist dieser Brief ächt, so macht er der Königin, wie so vielen Protestanten, Ehre. Sie war aber übel berichtet.) „Weisere und fromme Menschen sahen das Unglück voraus, worin Sie sich stürzen würden, da es unmöglich ist, dasjenige zu vermeiden, was die Folge einer blinden Leidenschaft seyn muß. Sie können sich daher nicht darüber beklagen, daß Sie allenthalben verlassen werden, klagen Sie vielmehr über sich selbst, daß Ihre unvorsichtige Maaßregeln Ihnen den Beystand ihrer Freunde entzogen haben. Alle Ihre Handlungen waren Beleidigungen der Römischcatholischen, und konnten von den Protestanten selbst nicht gutgeheißen werden.“ (Noch einmal, diese große Königin war von ihrem reformirten Religionsverwandten Churfürsten im lutherischen und catholischen Teutschlande übel berichtet.) „Welche Hülfe können Sie sich also wohl von einem oder andern Theile versprechen?

In-

Indessen rühret Ihr Unfall mein Herz aufs innigste, und zwar um desto mehr, weil ich kein Mittel zu Ihrer Rettung sehe. Deswegen ist es einzig noch übrig, daß Sie in Ihrem traurigen Zustande, worinn Sie durch Ihre eigne Schuld gerathen sind, Trost in sich selbst suchen. Ja, Ihre Geduld muß jetzt so groß seyn, als wie ihre Behutsamkeit, wie ich gewünschet hätte, hätte seyn sollen, wenn Sie sich den Kummer ersparet hätten, den Sie sich selbst zugezogen haben. Uebrigens leiden es die dermaligen Zeitumstände nicht, Ihrem Begehren zu entsprechen, Ihnen einen Aufenthalt in meinem Reiche zu geben, und ich habe meinem Gesandten im Haag bereits den Auftrag gegeben, Ihnen die Ursache davon zu eröfnen. Ich bitte Gott, daß er Sie stets unterm Schatten seines Schutzes nehmen wolle."

Der Englische Gesandte im Haag hatte, nach eben diesen Nachrichten, den Auftrag bekommen, dem Churfürsten ein Geschenk von zwey tausend Reichsthalern zu verehren.

Der Freund des Churfürsten Truchseß, der Fürst-Erzbischof von Bremen und Administrator von Osnabrück und Paderborn, Herzog Henrich von Sachsen-Lauenburg, starb den 22ten April alten Styles 1585 an den Folgen eines Sturzes vom Pferde am achten April, so damals der Palmsonntag war, nachdem er von Bremer-Vörde wieder nach Bremen geritten und eben vor der Canzley war, im fünf und dreyßigsten Jahre seines blühenden Alters. Er war, wie so viele catholische Geistliche dieser Zeit, mit Anna Bestorp zur linken Hand verehelicht.

Nach

Nach seinem Tode feyerten die Paderbornischen Protestanten, wie die Cölnischen, ihr großes Trübsals-Jubiläum, ohne daß sie, wie so viele ihrer Brüder in so vielen andern Ländern, im Westphälischen Frieden sich eines bessern Schicksals erfreuen konnten; und doch noch Heil ihnen, wenn ihnen auch nur der Westphälische Friede gehalten worden wäre.

XLV. Theodor von Fürstenberg † 1618.

Da mit dem Tode des evangelischen Fürst-Erzbischofes von Bremen und Administrators von Osnabrück und Paderborn, Herzoges Henrich von Sachsen-Lauenburg, drey Stiftslande erlediget worden waren, so erhielt ersteres Erzstift wieder ein evangelischer Herr, nämlich der Herzog Johann Adolph von Holstein.

Zum Hochstifte Osnabrück waren neun, meistens evangelische Competenten. Da aber der Kaiser Rudolph der Andere sehr auf die Wahl eines catholischen Herrn drang, so fiel solche den 20ten Julii auf den dortigen Domdechanten Wilhelm von Schenking vom Hause Bevern im Münsterschen aus; und da derselbe schon nach fünf Tagen verstarb, so wurde der Cölnische Domcapitular Graf Bernard von Waldeck den 25ten October zum Fürstbischofe von Osnabrück postulirt, dessen Glaubensbekenntniß den 29sten Jänner neuen Styles des folgenden Jahres 1586 der vertriebene

bene Bischof von Harlem in Holland und nunmehrige Münsterische Weihbischof Godfried von Mierlo im Münsterischen Kloster Marienfeld aufnahm, solches nach Rom zum Pabste Sixtus dem Fünften zu schicken, die Confirmation zu erhalten. Zeuge dieser Handlung war unter andern der Probst Theodor von Beck zu Stadtberge. (Praesentibus — Theodoro a Beck *exempti* & Imperialis Monasterii Montis Martis *Paderbornensis* Dioecesis Praeposito.)

Das Fürstbisthum Paderborn erhielt den 26ten May alten, und den 5ten Junii neuen Styles dieses Jahres 1585 der Paderbornische Domprobst und Probst des Collegiatstiftes zu Meschede, Theodor von Fürstenberg, der den 24ten September nämlichen Jahres vom berühmten Pabste Sixtus dem Fünften bestätiget wurde.

Der neue Fürst-Bischof erhielt Glückwünsche von verschiedenen Römischen Herrn, unter andern vom Cardinale Ludwig Madrutz, und vom General des Jesuiterordens Claudius Aquaviva.

Ersterer schrieb ihm den 27ten October dieses Jahres 1585 unter andern: Ea semper de pietate & Virtute Dilectionis *vestrae* audiveram, ut *restitutionem & reformationem* illius Dioecesis (catholische Gegenreformation) a Dilectione vestra exspectandam judicem. Communicavi itaque statim hoc gaudium meum Sanctissimo Domino nostro & Cardinalium Collegio, omnesque tam desiderato nuntio recreavi.

Letzterer den 8ten September: Confidunt omnes, Dei domum, quae jam dudum temporum vitio variis modis afflicta & labefacta fuerat, jam

jam reverendissimae *Dominationis* vestrae zelo, prudentia ac vigilantia ad suum Splendorem revocatum iri, futurumque brevi, ut *haeresum* ac reliquorum errorum labe purgata Domino ac Salvatori suo, cujus Sanguine redempta est, in Sanctitate & veritate serviat.

Der Cardinal Caraffa hatte die Confirmation bewürket, und dafür ein Danksagungsschreiben erhalten. Er antwortete darauf im folgenden Jahre 1586. Abundantia humanitatis *tuae* factum est, ut mihi gratias agendas putaveris, quod opera mea Christianis tuis virtutibus debita tibi praesto fuerit in negotio confirmationis istius Ecclesiae, quae Pastorali Vigilantiae tuae commissa est. Equidem ut majora tui causa cupio, ita Te ad gubernacula Paderbornensis Ecclesiae admoto ratus sum, non tam tuis Commodis atque ornamentis, quam ipsius *Ecclesiae rationibus*, & popularium tuorum *Saluti* provisum ac prospectum iri.

Diese Römischen Ehrenbezeugungen erhielt der Fürst-Bischof dafür, daß er das Domcapitel oder die Mehrheit desselben noch während der letzten Sedisvacanz dahin vermogt hatte, das Salentinianische Gymnasium zu Paderborn, woran bisher nur zwey Jesuiten in weltgeistlicher Kleidung gestanden hatten, der Gesellschaft Jesu gänzlich einzuräumen. An welcher Pabstwahl, an welcher Bischofswahl dieser Zeit hatten die Jesuiten nicht Antheil, bis der Minorit Ganganelli Pabst wurde, und der letzte Jesuiter-General Ricci beym Geläute des neuen Pabstes sagte: „Da läutet unsere Todtenklocke.“

Das

Das neue jesuitische Gymnasium zu Paderborn hatte bey seiner Eröfnung am 1sten May hundert und vierzig, und zu Ende dieses ersten Schuljahres 1585 an die dreyhundert meistens ausländische jesuitische Schüler.

Der Herzog Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg, resignirte nun auch das Hochstift Münster dem Münsterischen Domcapitel zum Besten des Churfürsten von Cöln, Herzoges Ernst von Bayern, der auch den 18ten May postulirt wurde, worauf Ersterer sich den 16ten Junii dieses Jahres 1585 mit der Markgräfin Jacobe von Baden zu Düsseldorf vermählte, der letzte unfruchtbare Zweig des 1609 mit ihm erloschenen großen Hauses Cleve.

Der Fürst-Bischof von Paderborn hielt den 16ten Julii 1586, nachdem er schon im vorigen Jahre auch die kaiserliche Belehnung erhalten hatte, seinen Einzug von Neuhaus aus in die Stadt Paderborn. In seinem Gefolge waren der Fürst-Abt Theodor von Corvey und der Graf Simon von Lippe mit der sämtlichen Paderbornischen Ritterschaft und einer glänzenden Reuterey.

Darauf zog er zur Huldigung nach Warburg, Brakel, Borgentreich und andern Städten des Hochstiftes.

Den 16ten December dieses Jahres verlieh er, vermöge seiner Wahlcapitulation, dem Domcapitel eine peinliche Gerichtsstätte zu Lippespringe zum Behufe aller Delinquenten in den domcapitularischen Ortschaften, Kraft seiner kaiserlichen Belehnung mit den Regalien und mit Vorbehalt der kaiserlichen Feudalität, (dieses ehemaligen Fehm- oder Hochgerichtes

vermuthlich) auch mit den Bedingnissen, diese peinliche Gerichtsbarkeit durch weltliche (der Rechten kundige) Richter, nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung (des Kaisers Carls des Fünften von 1532) ausüben zu lassen, die Verbrecher mit angemessenen Strafen zu belegen, auch diese peinliche Gerichtsbarkeit nicht zum Nachtheile seiner Landeshoheit zu mißbrauchen. Der Fürst nannte sich diesesmal: „Von Gottes Gnaden (allein) Wir Theodor, erwählter und bestätigter (wohl noch nicht geweiheter) „Bischof (noch nicht Fürst) zu Paderborn."

Am Frohnleichnamstage dieses Jahres 1586 hatte die Jesuiterschule zu Paderborn schon an die vierhundert auswärts her zusammengeraffte Schüler. Diese begleiteten das Hochwürdige mit brennenden mit Blumen umwundenen Fackeln, wie die Fürstlichen oder Dom- und Bustorfskirchen-Musikanten mit ihren musikalischen Instrumenten, und doch reizte diese jesuitische Neuigkeit fast nur die Domherrn und Bustorfischen Canoniken mit ihren Leuten zur Folge dieser Procession, wenn übrigens blos diese Feyerlichkeit in einigen evangelischen Zuschauern eine Rührung bis zu Thränen, welche aber keine kalte, bleibende Ueberzeugung im Geiste und in der Wahrheit ist, bewürkte. Nachher hatten die Kirchenvorsteher ihre Mühe, alle dergleichen tückische Kinderpossen der Jesuiten, hinter welchen eine Schlange unter Blumen steckte, dem tändelnden großen Haufen wieder zu entwöhnen.

Dergleichen zeitliche Rührung einer ausschweifenden Einbildungskraft verhinderte auch nicht, daß die Bürger zu Paderborn die Jesuiten aufs äußerste verachteten, nachdem daselbst, wie zu Mainz, eine Schrift bekannt gemacht worden war, worinn behaupte

tet wurde, vier Jesuiten in Cracau in Polen wären wegen begangener Sodomie verbrannt worden. Warum sollte auch das nicht geglaubet werden, da diese Gesellschaft Jesu zu Trident, wie von Abschaffung des Cölibats der Geistlichen die Rede gewesen war, die Moral geprediget hatte: Si non caste tamen caute?

Dieses Jahr 1586 war überhaupt den Jesuiten zur Befolgung ihrer Plane in Westphalen nicht günstig, da am 24ten October der Domdechant zu Münster und Domherr zu Paderborn, Godfrid von Raesfeld, der dem ketzerischen Fürst-Erzbischofe von Bremen und Administrator von Osnabrück und Paderborn, dem weiland Herzoge Henrich von Sachsen-Lauenburg, das Hochstift Münster verwehret hatte, und schon damit umgegangen war, den Paderbornischen Jesuiten eine Wohnung in Münster zu verschaffen, mit Tode abging.

Jedoch erließ er ein Legat von vier und zwanzig tausend Thalern zum Behufe des Baues eines Jesuiter-Collegii zu Münster, und den Paderbornischen Jesuiten sein ganzes Hausgeräthe seiner Paderbornischen Curie und den jährlichen Zinsenertrag von vierhundert Thalern.

Mit dem dem Hochstifte Paderborn benachbarten Fürstbisthume Minden ging 1587 eine Begebenheit vor, welche die damaligen Plane der Hierarchie mit Westphalen ins Licht setzet.

Der letzte Mindensche Fürst-Bischof war ein evangelischer Herr, nämlich der älteste Prinz Henrich Julius, des Herzogs Julius von Braunschweig, gewesen, der sich aber vermählet und das Hochstift Minden renuntiirt hatte.

Jetzt trat also eine zweyjährige Sedisvacanz im Mindenschen ein, und wiewohl sich der Herzog Julius von Braunschweig mit glücklichem Erfolge für seinen anderweiten ebenfalls evangelischen Prinzen Philip Sigismund bemühet hatte, da das Mindensche Domcapitel geneigt war, seinem Verlangen zu entsprechen, wenn der Herzog dem Hochstifte einige Aemter der Grafschaft Hoja, welche davon abgekommen seyn sollten, zurück erstatten würde, so zogen sich doch die Berathschlagungen darüber in die Länge, und die einer Wahlzeit bestimmte canonische Frist verstrich.

Jetzt eignete sich der Erzbischof und Churfürst von Cöln als Metropolitan des Bisthumes Minden ein ehemaliges erzbischöfliches Devolutionsrecht zu, und behauptete, den bischöflichen Stuhl zu Minden besetzen zu können. Darüber entstand ein Rechtsstreit zwischen Chur-Cöln und dem Mindenschen Domcapitel, fast nach dem Geiste der sogenannten Emser Punctationen, wiewohl nicht vor ernannten vom Pabste bestätigten Commissarien, sondern vor dem päbstlichen Nuntius Franz Bonhom, der auch zum Besten nicht des Römischen, sondern des Cölnischen Stuhles entschied, der darauf den Cölnischen Domdechant Graf Anton von Schauenburg, diesen heftigen Gegner des ehemaligen Churfürsten Truchseß von Cöln, zum Fürst-Bischofe von Minden ernannte. Und so mußte aus einer trüben Quelle hierarchischer Intoleranz ein wichtiges erstorbenes Metropolitanrecht zum neuen Leben entspringen.

Zu Paderborn gaben sich die Jesuiten 1588, in diesem Jahre des Unterganges der Spanischen sogenannten unüberwindlichen Flotte und des steigenden Glückes der vereinigten Niederlande, viele Mühe,

Pro-

Proseliten für ihren Catholicismus allenthalben her zu machen, so daß sich jetzt in Allem an die sieben hundert und funfzig Communicanten, meistens junge Leute, des Abendmahles der Catholiken einfanden.

Der Jesuit Oliver Manaräus, Visitator der teutschen Provinzen seines Ordens, wußte diese jesuitischen Verdienste, und die Fundation eines förmlichen Collegii zu Paderborn, dem Fürsten zu Neuhaus so sehr zu empfehlen, daß derselbe erwiederte: „Die Jesuiten lägen ihm sehr am Herzen, und er hätte die Sorge für sie bereits dem Domcapitel empfohlen."

Wie der Fürst am Weihnachten 1588 zu Bödecke war, überreichte ihm der Prior dieses Klosters des Gobelinus Persona Cosmodromium entweder in Urschrift des Verfassers oder in Abschrift eines Andern auf Pergament. Der Fürst schrieb darauf: Ex coenobio nostro in Bödicken hic liber a Priore ejusdem oblatus est nobis ibidem in die Nativitatis Christi, anno 1588. Theodorus a Fürstenberg Episcopus.

Diese Handschrift, so viel richtiger ist, als die Abdrücke desselben durch Meibom und andere, schenkte der Fürst 1612 dem Jesuitercollegio zu Paderborn.

Die Jesuiten hatten bisher in Westphalen nur zu Paderborn Eingang gefunden. Jetzt bestätigte der Churfürst von Cöln und Fürst-Bischof zu Münster u. s. w. Herzog Ernst von Bayern, die Fundation des verstorbenen Münsterischen Domdechants und Paderbornischen Domherrn Godefrieds von Raesfeld, eines Jesuitercollegii zu Münster zu vier und zwanzig tausend Thalern, worauf der Jesuit Peter Michael, mit dem Zunamen Brillmaker oder Brillenmacher,

(vermuthlich wegen seiner mathematischen Kenntnisse) der schon bey verschiedenen Gesandtschaften catholischer Herren gebraucht worden war, nebst seinem Collegen, Pater Melchior Kernthen, den 24ten Februar dieses Jahres 1588 füererst gute Aufnahme im Münsterischen beym Domherrn Henrich von Raesfeld, und durch diesen Canal bey den übrigen Domherrn fanden, vom Domcapitel bald auch zwey Vicarien Curien auf der Stelle des nachherigen Collegii angewiesen bekamen, und schon im folgenden Jahre das Münsterische Gymnasium inne hatten.

In den bischöflichen Städten wurden die Jesuitercollegien in der Nähe des Domhofes, in den weltlichen Ländern bey den Residenzen an den Märkten der Hauptstädte u. s. w. angelegt.

Der Fürst-Bischof von Paderborn hatte aber 1589 im vierten Jahre seiner Regierung noch gar keine Weihung, welches an evangelischen Fürsten der Stiftslande zu Rom doch ein so grosses Verbrechen war, und obschon der Fürst schon Domprobst gewesen war.

Er ließ sich also in diesem einzigen Jahre 1589 zum Subdiacon, Diacon, Priester und Bischofe weihen.

Er hatte zu dem Endzwecke schon in einem Schreiben vom 18ten Junius dieses Jahres an den päbstlichen Nuntius Octavius Bischof von Calatin zu Cöln (nicht an den Churfürsten von Cöln, einen gebohrnen Herzog von Bayern, oder lieber an den Churfürsten von Mainz als Metropolitan des Bisthums Paderborn) darauf angestanden, daß dem Cölnischen Weihebischofe die Vollmacht ertheilet werden mögte, ihm sothane Weihungen zu ertheilen.

Der

Der Nuntius antwortete ihm hierauf den 25ten Junii folgendermaßen: Illustrissime (die Italiener sind mit Titularen, besonders an geistliche Herren, auch vom niedern Adel, freygebig) & Reverendissime Princeps, Domine observandissime! Ex literis Illustrissimae & Reverendissimae Dilectionis vestrae decima octava Junii datis, se sacris *Sacerdotii* (in sensu generali) Ordinibus initiari proposuisse intellexi. Quod ut illi Felix Faustumque sit Deum optimum maximum precor. Ac ob eam causam ad Dominum Suffraganeum Coloniensem scripsi, ut ad illum accedere (quam primum licebit) eique sacros Sacerdotii Ordines juxta Sanctorum Canonum decreta conferre vellet: ac etiam juxta petitionem Illustrissimae aç Reverendissimae Dilectionis vestrae Domino Suffraganeo particulari diplomate (welches theuer genug bezahlt werden mußte) hujusmodi Ordines extra statuta tempora conferendi potestatem impertivi &c.

Die Feyerlichkeiten dieser Weihungen beschreibt der Bruder des Fürst-Bischofes, der Landdrost Caspar von Fürstenberg des Herzogthumes Westphalen, in seinem Diario oder Tagebuche folgender Gestalt: Anno 1589. 27. Julii Reverendissimus ordinatur in Subdiaconum, 29. in Presbyterum Neuhusii, 30. per Suffraganeum Coloniensem Laurentium Fabricium astantibus insulatis Abbatibus in Marien-Münster & ab Abdinghof, ministrantibus fratre Friderico de Fürstenberg, Metropolitanae Moguntinensis, Cathedralis Paderbornensis & aliarum Collegiatarum S. Albani, S. Petri & S. Victoris tum intra tum extra muros Mo-

guntiae Canonico Capitulari & Seniore Rosero a Westrem Praeposito in Meschede; Filiis meis Joanne Godefrido de Fürstenberg Metropolitanarum Ecclesiarum Moguntinensis & Trevirensis Domicellari & Friderico de Fürstenberg Ecclesiae Cathedralis Paderbornensis & Ecclesiae Collegiatae Equestris Ordinis ad S. Burchardum Herbipoli Domicellari Episcopales baculos tenentibus; praesente Praeposito Fritzlariensi Joanne a Wamboldt solenniter Episcopus consecratus.

Indessen spielten die Jesuiten ihre Rolle fort; ihre Schüler führten in Gegenwart des Fürsten am Fastnacht ein Schauspiel oder eine sogenannte Action auf. Das gefiel dem Fürsten so wohl, daß er ausrief: „Die catholische Religion wäre in diesen ungerechten Tagen von den Jesuiten erhalten worden, und würde auch in Zukunft gegen alle Anfechtungen ihrer Gegner erhalten werden.“

Man schließt wohl daraus, daß dieses Drama religiösen Inhaltes, vielleicht ein Pasquil auf die Protestanten gewesen, welches mit dem Fastnacht sonderbar absticht.

Die Jesuiten verloren sonst zwar mit dem Tode des Domdechanten Henrich von Meschede am 21ten November 1589 einen Wohlthäter, bekamen aber einen andern an dem neuen Domdechant Arnold von Horst am 24ten Jänner 1590 wieder, der nebst den Herrn Joachim von Langen, Theodor von Plettenberg und Wilhelm von Ledebur, die alle zu geistlichen Stellen gelangten, zu Rom im teutschen Collegio studiert hatten.

Der evangelische Magistrat der Stadt Paderborn hingegen verbot den Bürgern seiner Religion, den Predigen und dem catechetischen Unterrichte der Jesuiten beyzuwohnen, und der Bürgermeister Bote vigilirte selbst auf den Vortrag der Jesuiten und auf ihre Zuhörer.

Der Fürst-Bischof ließ im Sommer 1590 den Grund zum nördlichen, wie zum westlichen Flügel des Residenzschlosses Neuhaus legen, womit in den folgenden Jahren fortgefahren wurde, so daß Neuhaus unter diesem Fürsten Theodor von Fürstenberg seine heutige Gestalt bekam.

Uebrigens geschieht von Neuhaus ums Jahr 1013 zuerst im Leben des Bischofes Meinwerk Erwähnung, maßen sich dessen Mutter Athela gegen Verschenkung ihrer übrigen Güter an die bischöfliche Kirche dieses Neuhaus mit seinem Zubehör in ihrem Witwenstande, den sie doch nachher mit dem zweyten Ehestande mit dem Grafen Baldrich vertauschte, Zeit ihres Lebens vorbehielt. Ad filium suum Episcopum in Patherbrunnon venit, & oblatis ei bonis ad temporalis vitae subsidia sibi delegatis *Novam domum* cum attinentiis ejus, quam diu viveret, sibi ab eo concedi *petiit*.

Hagiographi Antwerpienses Tomo I. Sanctorum Junii C. 9.

Zum zweytenmale kömmt Neuhaus 1245 in einem Kaufbriefe der Priorin (die Abtey war wohl vacant) und des Klosters Gehrden vor, worin dessen Güter zu Burg bey Neuhaus der Abtissin Mabilia und dem grauen Kloster an der Gaukirche zu Paderborn verkauft werden. Mabiliae Abbatissae & Conventui grisei ordinis ad S. Olricum in Pader-

burne — bona in Burch. cum pertinentiis suis sita prope Novam domum Domini Paderbornensis Episcopi.

Zum drittenmale redet Gobelin in seinem Cosmodromio Aetate 6. c. 66. von Neuhaus, wobey er aus alten Handschriften anführt, das Castrum novum oder Neuhusium wäre in vielen Fehden des Bischofes Otto aus dem gräflichen Hause Ritberg 1281 mit den Bürgern der Stadt Paderborn von diesen verbrannt und verwüstet worden.

Dieser Fürstbischof und seine nächsten Nachfolger stelleten Neuhaus zwar wieder her, aber von ihren Bauten ist nichts mehr vorhanden.

Der erste Erbauer des heutigen Schlosses Neuhaus war seit 1361 der Fürstbischof und Abt zu Corvey, Henrich von Spiegel, der den heutigen südlichen Flügel, so über die andern ein wenig hervorraget, massiv aufführen ließ.

An diesem Flügel ließ der Fürst Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, so von 1509 bis 1532 regierte, den östlichen Flügel nach Paderborn zu aufbauen, den sein nächster Nachfolger Hermann, Graf von Wied, so bis 1546 an der Regierung war, bis an den südlichen Flügel vollführte.

Jener Bau wurde aber durch einen Streifzug des Grafen Johann Philip von Falkenstein und Oberstein mit seinen Truppen der Staaten der vereinigten Niederlande, in Westphalen, woran die Niederländischen, wie die Spanischen Truppen, im Cölnischen Truchsessischen Kriege Geschmack gefunden hatten, fürerst sehr verhindert.

Denn gedachtes Niederländische Corps, welches die nun aufgehobene Abtey Marienfeld im Münsterischen

schen unter andern hart mitgenommen hatte, war schon den 30ten December dieses Jahres 1590, welches eben ein Sonntag war, zu Delbrück im Paderbornischen, ohne daß hier noch die mindesten Gegenanstalten getroffen worden waren.

Der Fürst entfloh von Neuhaus, welches unter diesem Baue ganz offen lag, wie die Hauptstadt Paderborn von ihren evangelischen Einwohnern, nach dem Tone dieser Zeit, den Niederländern hätte eingeräumet werden können.

Zum Glücke kannten diese ihre Vortheile nicht, und wendeten sich daher nach einer Plünderung zu Delbrück nach Anreppen, Scharmede, Bentfeld, Elsen, Wewer, Oberntuep, Niederntuep, Haren, Brenken, Bödecke, wo das dortige Kloster natürlich herhalten mußte, indessen auch der Herr Arnold von Brenken das Brenkische Familien-Archiv und die köstlichsten Hausgeräthe verlor, wenn sich die Chroniken am meisten über die Engländer beschwehren.

Nachdem dieses Corps in dieser Gegend zwey Tage lang geplündert, gesengt, gebrennt, und das andere Geschlecht genothzüchtiget hatte, wandte es sich am Neujahrstage 1591 nachs Herzogthum Westphalen nach der Gränzstadt Geseke, welche ihrer damaligen Vertheidigungsanstalten wegen, da die Trübsalsperiode der Städte erst sieben und zwanzig Jahre nachher, nämlich 1618 mit dem dreyßigjährigen Kriege anhub, den Feind außerhalb ihren Ringmauern hätte halten können, aber denselben aus Anhänglichkeit gegen ihren ehemaligen Churfürsten Truchseß und die nur zum Scheine unterdrückte reformirte Religion gerne aufnahm.

Allein

Digitized by Google

Allein zu ihrem Unglücke; denn dieses Corps blieb nicht, wie es versprochen hatte, nur eine oder andere Nacht ohne Schaden der Einwohner zu Geseke, sondern ganze vierzehn Tage durch, welche mit der größten Grausamkeit durchgebracht wurden.

Die Stände des Herzogthums Westphalen kamen weitern Unheilen durch eine Brandschatzung von achtzehntausend Thalern, wie die Stände des Fürstenthumes Paderborn mit eilftausend Thalern zuvor, worauf dieses Streifcorps sich durchs Münsterische und Osnabrückische ins Geldrische nach Zütphen zurück zog, vor welcher Stadt der Graf von Falkenstein und Oberstein erschossen wurde, wenn gleich bald darauf Zütphen, Nimwegen im Geldrischen, wie Deventer im Oberysselschen in die Hände der vereinigten Niederländer, unter Anführung des tapfern Prinzen Moritz von Nassau-Oranien, geriethen.

Unter diesen Westphälischen Trubeln war den eilften März 1591 der catholische vom Pabste bestätigte Fürst-Bischof von Osnabrück, Graf Bernard von Waldeck, verstorben, und es traten als Competenten dieses Hochstiftes evangelische und catholische Herrn auf. Unter den erstern waren der Erz-Bischof von Bremen, Herzog Johann Adolph von Holstein, und der Bischof von Verden, Herzog Philipp Sigismund von Braunschweig; unter den letztern der Bischof Theodor von Fürstenberg zu Paderborn, und der Bischof Graf Anton von Schauenburg zu Minden, welche, als Catholiken, ein Mandat des Kaisers Rudolphs des Andern für sich hatten.

Da aber das Osnabrückische Domcapitel sich seine Wahlfreyheit nicht nehmen lassen wollte, so fügten sich demselben unter fünf und zwanzig Domherrn

nur

nur viere, die übrigen hingegen, sowol Catholische als Evangelische, gaben dem Fürst-Bischofe von Verden, Herzoge Philip Sigismund von Braunschweig, ihre Stimmen, weil das Hochstift Osnabrück einen mächtigen Herrn wider die Streyfereyen der Spanier und Niederländer nöthig hätte, dieser von ihnen postulirte Herr auch nicht unbillig gegen die Catholiken dächte, und (wie alle evangelische Fürsten der Stiftslande) gesinnet wäre, sich vom Pabste bestätigen zu lassen.

Dieses Osnabrückische größtentheils aus Catholiken bestehende Domcapitel verfuhr selbst in diesen Tagen des Unsinnes so weise, daß es hernach seinem postulirten Fürst-Bischofe, wie römische Chicanen die Confirmation in die Länge ziehen wollten, die Landesadministration übertrug. Jedoch gab es zwar noch kein Jesuitercollegium zu Osnabrück, aber doch schon in der Nachbarschaft zu Münster und Paderborn.

Das Gewissen der vielen catholischen Domherrn wurde gerühret, durch diesen Schritt den päbstlichen Rechten etwa zu nahe getreten zu haben. Alle hatten wohl damalige Begriffe von den kaiserlichen Rechten, welche sieben und funfzig Jahre nachher der Westphälische Friede erst 1648 mit den Rechten der Landeshoheit vereinigte.

Der postulirte Fürst mußte den 22ten August dieses Jahres 1591 den Revers von sich geben, daß er das Hochstift Osnabrück aufgeben wollte, wenn seine Postulation zu Rom verworfen werden sollte. Eiteler Revers in erleuchteteren Zeiten, da über eine canonische Wahl Rom nicht zu erkennen hat, und die Confirmation nicht verweigern darf.

Im Paderbornischen machten die Jesuiten in diesem Jahre 1591 einen wichtigen Proselyten an dem

bisher

bisher ketzerischen Bürgermeister der zweyten Hauptstadt des Hochstiftes, Herbold von Geismar zu Warburg.

Dieser neu Bekehrte entfernte fürerst den reformirten Schulrector wegen verschiedener wider ihn angebrachten Klagen nicht nur von seiner Stelle, sondern besetzte solche auch mit einem Candidaten, der bey den Jesuiten studiert hatte. Der vorige Rector hatte die städtische Jugend verwildern lassen. Diese war nun bald nicht nur gesitteter und besser unterrichtet, sondern auch catholisch. Der lutherische Conrector legte seine Stelle nieder, und ein ehemaliger jesuitischer Schüler bekam auch diese Stelle.

Auch wider den ersten reformirten Stadtpfarrer waren Klagen erhaben worden. Herr von Geismar setzte ihn unter Auctorität des Fürsten ab, und räumte die Pfarrey einem catholischen Pfarrer ein. So lautet wenigstens die Jahrgeschichte des Jesuitercollegii zu Paderborn.

Dieses Collegium kam 1592 erst recht zu Stande, da das verlassene Minoritenkloster, von dessen Alterthum ein noch vorhandener päbstlicher Ablaßbrief vom Jahre 1289 zeugt, worin völlige Nachlassung der Sünden allen denjenigen versprochen wird, die den Minoriten in Wiederaufbauung ihres eben verbrannten Klosters behülflich seyn würden, dazu verwendet wurde.

Dieses Minoritenkloster war 1577, nachdem dessen Mönche die Reformation angenommen und solches verlassen hatten, vom Fürst-Bischofe Graf Salentin von Isenburg, der auch Churfürst von Cöln war, dem von ihm gestifteten Salentinischen Gymnasio vermacht worden.

Die

Die Provisoren dieses Gymnasiums hatten aber das Klostergebäude und seinen Baumgarten größern Vortheils wegen 1582 an Elmerhaus von Harthausen, einen evangelischen Herrn, für zweytausend Thaler verkauft. Von dessen Söhnen, Georg, Gottschalk, Hermann und Elmerhaus, Gebrüdern von Harthausen, kaufte der Fürst solches in gegenwärtigem Jahre 1592 für zweytausend vierhundert Thaler, und schenkte selbiges in einer Urkunde vom zehnten Julius dem Jesuiter-General Claudius Aquaviva, oder vielmehr den Paderbornischen Jesuiten.

Diese Schenkungsurkunde fängt an: Theodorus Dei Gratia Episcopus Paderbornensis, universis & cunctis praesentes literas inspecturis vel legi audituris Salutem in Domino; und endiget: Datae 10. Julii 1592. ex arce nostra Newhausen.

Der Inhalt derselben ist: „Zu Folge der Satzungen des Tridentinischen Kirchenrathes müsse er, Bischof von Paderborn, auf den Unterricht der Jugend vorzüglichen Bedacht nehmen, hiezu aber wären die Jesuiten besonders tauglich, die auch seine meistens leider mit der Ketzerey behafteten Unterthanen zurückführen, (reducendis) und mit der catholischen Religion die Wohlfahrt des Landes (also sind protestantische Länder nicht glücklich) gleichsam jure postliminii wieder herstellen würden" u. s. w.

Wie gerne bestätigte das Alles der Pabst Clemens der Achte den 24ten October 1592!

So viel Vergnügen Paderborn Rom jedoch machte, so vielen Verdruß verursachte ihm Osnabrück.

Der postulirte Fürst-Bischof von Osnabrück, Herzog Philip Sigismund von Braunschweig, bemühete sich, zu Folge seines dem Domcapitel ausgestellten Reverses, um die päbstliche Confirmation, konnte sie

sie aber nicht erhalten, weil er seine Ketzerey nicht fahren lassen wollte.

Der päbstliche Nuntius zu Cöln sandte vergeblich zweymal den Cölnischen Domherrn Doctor Jacob Middendorp und den ersten Rector des Jesuitercollegii zu Münster, Peter Michael, mit dem Zunamen Brillmacher, an ihn, diese bedroheten ihn eben so vergeblich mit der Verweigerung der päbstlichen Confirmation und kaiserlichen Belehnung, wenn er nicht catholisch werden würde.

Eine dritte Gesandtschaft dieser Proselytenmacher zu Wiedenbrück am 19ten October dieses Jahres 1592, daß er doch nur heimlich ein catholisches Glaubensbekenntniß ablegen mögte, weil die päbstliche Confirmation ohne Zweifel darauf erfolgen würde, war eben so fruchtlos.

Vorzüglich wollten die verwitwete Frau Mutter dieses Prinzen, Hedwig von Brandenburg, sein Bruder, der regierende Herzog Henrich Julius von Braunschweig, die Osnabrückischen evangelischen Ritter und Städte so wenig von einem heimlichen als öffentlichen Glaubensbekenntnisse etwas wissen.

Aber nun zeigte sich die bisher unter Blumen versteckte jesuitische Schlange in ihrer natürlichen Gestalt. Die Gesandten des Nuntii gingen wieder nach Osnabrück, schalten auf das Domcapitel, daß es einen lutherischen (lieber einen reformirten —) Herrn erwählet hätte, beschworen dann die Domherrn bey ihrem Seelenheile, beym alten catholischen Glauben zu bleiben, dafür zu sorgen, daß der postulirte Fürst dem Catholicismus keinen Schaden zufügte, und seinem vorigjährigen Versprechen gemäß abdankte, wenn er die päbstliche Bestätigung nicht erhielte. Ersteres

sagte

sagte der Fürst sehr willig zu, zu letzterem aber wollte er sich keinesweges mehr verstehen.

Im folgenden Jahre 1593, worin der König Henrich der Vierte von Navarra zwar die reformirte Religion mit der catholischen verwechselte, und für eine Messe eine französische Krone erhielt, aber beyde Religionen in ganz Frankreich im ächtesten Verstande zu herrschenden Landesreligionen werden ließ, (ein Glück, dessen sich die sogenannten Hugonotten bis 1685 unter Ludwig dem Vierzehnten zu erfreuen hatten) faßte der Jesuitismus in Westphalen festen Fuß.

Die päbstliche Genehmigung der Stiftung des Jesuitercollegii zu Paderborn vom 24ten October 1592 kam erst den 27ten Februar dieses Jahres 1593 nebst den Briefen des Jesuitergenerals Claudius Aquaviva zu Paderborn an, und wurde noch am nämlichen Tage dem Fürst-Bischofe in Gegenwart des Abtes von Abdinghof (dessen glänzende Benediktinerperiode nun vorbey war) überreicht.

Den 22ten April ließ der Fürst den von Harthausischen Kaufbrief, wodurch er Eigenthümer des ehemaligen Minoritenklosters geworden war, nebst den Schlüsseln dieses Klosters durch seinen Bruder Caspar von Fürstenberg dem Pater Friedrich Wachtendonck, Präsidenten der Jesuiter bisherigen Residenz, in Gegenwart des Canzlers Georg Jacobi, des Domherrn und Probstes zum Bustorf, Melchior von Plettenberg, und des Münsterischen Jesuiterrectors, Peter Michael Brillmacher, feyerlich überliefern.

Der Fürst-Bischof schrieb dieser jesuitischen Introduction wegen in seinem Libello Rationum: „Hanc domum Dei ab Ordine desertam & plane prophanatam authoritate ordinaria (episco-

 pali)

pali) confirmante summo Pontifice Clemente VIII. (disapprobante Clemente XIV.) Patribus Societatis Jesu tradidi, spe recuperandae, restaurandae, retinendae, adipiscendae vel acquirendae vetustissimae a Christo & suis Apostolis ad nos devolutae religionis Catholicae, vel Romanae & orthdoxae.“

Der erste Jesuiterrector in Münster, Pater Peter Michael Brillenmacher, der seine Collegiilkirche schon über die Hälfte fertig hatte, dedicirte jetzt 1593 dem Fürsten von Paderborn ein Controvers-Büchlein, und setzte allen, die es lasen, seiner Meynung nach eine Brille auf.

Dieses jesuitische Glück erlitt jedoch einen gewaltigen Stoß, nachdem Johann Castel, der kaum seine Studien im Jesuitercollegio zu Paris vollendet hatte, einen Anfall auf das Leben des Königs Henrichs des Vierten von Frankreich und Navarra am 27ten December 1594 gewagt hatte.

Denn wiewohl die vor fünf Jahren am Könige Henrich dem Dritten durch den Dominikanermönch Jacob Clement verübte Mordthat keine Verfolgung der Dominikaner in Frankreich veranlasset hatte; so wurde doch jetzt das Jesuitercollegium in Paris durchsuchet, und man fand in einer Handschrift des Jesuiten Guignard die Behauptung: „daß der ketzerische König Henrich der Vierte der französischen Krone nicht werth wäre.“

Dieser Pater Guignard wurde darauf aufgeknüpfet, und alle Jesuiten mußten als Verführer der Jugend Frankreich räumen, wiewohl sie eben dieser König nach einem neun- bis zehnjährigen Exil zurück berief.

Der Jesuitismus, oder was damals einerley war, der

der Catholicismus, hatte indessen auch in Paderborn schon Gährungen veranlasset.

Schon im November vorigen Jahres war eine Missethäterin auf die Domfreyheit geflüchtet, und weil sie nicht gutwillig hatte ausgeliefert werden wollen, da diese Auslieferung gegen die sogenannte geistliche Immunität streiten sollte, auf Geheiß des evangelischen Stadtmagistrates mit Gewalt davon und ins Gefängniß gezogen worden.

Ein Mörder sollte Asil in der Curie des Domherrn Hermann von Kettler gefunden haben, diese Domcurie wurde daher mit Wachen besetzet und mit einer Durchsuchung bedrohet, wenn derselbe nicht ausgeliefert werden würde.

Die Domherrn ließen daher endlich diese Durchsuchung unter Zuziehung einiger Domofficianten und nach Einlegung einer Protestation zu, worauf der Verbrecher doch nicht entdecket wurde.

Da aber dieses wider die fürstlichen Befehle vom Stadtmagistrate unternommen worden war; so wußte das Domcapitel, nachdem der Fürst der Stadt bereits alle Zufuhr abgeschnitten hatte, beym damaligen Reichscammergerichte zu Speyer unterm Vorwande, der Stadtmagistrat hätte wider das bisherige Herkommen nicht erst um die Auslieferung söthaner Verbrecher angehalten, den neunten März dieses Jahres 1594 ein Mandatum de non offendendo cum inhibitione zu bewürken, welches den 14ten April der Stadt durch den Cammerboten insinuirt wurde.

Der Grund zu dieser Erbitterung zwischen dem Domcapitel und der Stadt lag aber darin, daß ersteres dem einzigen noch übrigen evangelischen Pfarrer Hermann Tünneken der Marktkirche nicht hatte verstatten

statten wollen, seinen glaubensgenossenen Kranken auf der Domfreyheit das Abendmahl zu reichen. Zwar mußten die Domherrn, ihrer Sicherheit wegen, auf einige Zeit aus der Stadt weichen, jedoch wurde die Harmonie für dasmal noch wieder hergestellet.

Auf dem Lande hingegen wurde das evangelische Religionswesen bey jeder nur möglichen Gelegenheit verdränget. In der Stadt Büren hatte die Abtissin Johanna von Stockhausen des benachbarten Klosters Holthausen auf Verlangen des Dynasten Joachim von Büren den Degenhard Rötteken zum reformirten Pfarrer noch vor zweyen Jahren angesetzet.

Jetzt 1596 setzte der Fürst-Bischof von Paderborn, ohne auf den Widerspruch des regierenden Herrn von Büren zu achten, diesen reformirten Pfarrer ab, und räumte diese auswärtige Pfarrstelle einem catholischen Geistlichen, Jodoc Pistorius, ein.

Alle evangelische Geistliche auf dem Lande ließ er so lange bey Wasser und Brod hinsetzen, bis sie sich entweder zur catholischen Religion bekenneten oder auf ihre Pfarrstellen verzichteten.

Alles dieses wurde mit dem Anfange des Baues eines Jesuitercollegii in der Stadt Paderborn in diesem Jahre 1596 bekrönet.

Das den Jesuiten bereits eingeräumte ehemalige Minoritenkloster war nämlich für Jesuiten zu schlecht. Damit es nun ein prächtiges Collegium und Gymnasium werden könnte, so hatte der Fürst im vorigen Jahre auch noch ein der Abtey Hardehausen gehörendes und im ehemaligen Minoritengarten fast eingeschlossenes Haus, woraus nachher die Bierbrauerey der Jesuiten wurde, dazu gekaufet. Nun sollte in diesem Jahre 1596 der erste Stein zu dem neuen Collegio gelegt werden.

Den 5ten Junii dieses Jahres, auf S. Bonifaz Tag und am Anniversario seiner Wahl, zog also der Fürst-Bischof feyerlich von Neuhaus in Paderborn ein, ging hinter der Domgeistlichkeit in einem Gefolge von vier Aebten, (vermuthlich von Abdinghof, Marienmünster, Hardehausen und Bödecke) der Landesritterschaft und der Senatoren der vorzüglichsten Städte, wie der Beamten der Dycasterien und des Hofes, Processionsweise zur Bartholomäi-Capelle, worin die Jesuiten ein musicalisches hohes Messeamt hielten. Nach geendigtem Gottesdienste ging der Zug in nämlicher Ordnung zum Bauplatze, in dessen Nachbarschaft der erste Grundstein in einem Hause auf einem Wagen lag, wovon er durch einige edele jesuitische Schüler gehoben und auf den Bauplatz zum Fürsten gebracht wurde. Der Fürst-Bischof segnete nun diesen in der Mitte, wie gewöhnlich, etwas ausgehölten Stein unter den hergebrachten Cerimonien ein, füllete seine Aushölung mit einem silbernen und goldenen, mit passenden Inschriften beprägeten, Schaustücke eigenhändig aus, schlug über diese ausgefüllete Hölung eine kupferne Platte, worin folgende Buchstaben und Inschrift gegraben waren: Q. F. F. F. Q. S. E. A. D. O. M. Q. G. C.

Diese Buchstaben sollen nach des Jesuiten Strunck Urtheil bedeuten: Quod felix, faustum, fortunatumque sit, & ad Dei optimi maximique gloriam cedat.

Die Inschrift heißt; Anno reparatae Salutis 1596. die 5 Junii, indictione 9, gubernante Ecclesiam universalem Ss. D. Papa Clemente 8. Theodorus a Fürstenberg, D. G. Episcopus Paderbornensis, ad Fidei Catholicae *incremen-*

 tum,

tum, pro singulari *sua* liberalitate, hoc novum Collegium Patribus Societatis Jesu, ex fundamento, isto novo lapide collocato, aedificare coepit.

Diesen dergestalt behandelten Stein legte nun der Fürst zum ersten Grundsteine des neuen Jesuitercollegii unter Pauken= und Trompetenschalle, welches durch andere musicalische Instrumente und durch Verse=Declamationen der jesuitischen Schüler unterbrochen wurde.

Nach dieser Feyerlichkeit speisete der Fürst bey den Jesuiten auf fürstliche Kosten, wohnte nach der Tafel einem Drama der jesuitischen Schüler bey, welche die längst verstorbenen Vorfahren seiner und der mit ihm verwandten Familien mit ihren Wappen vorstelleten, die ihrem fürstlichen Nachfahren zu seinem eben unternommenen großen Werke Glück wünschten, und um eifrige Fortsetzung desselben anhielten, worauf der Fürst ganz vergnügt nach Neuhaus zurück zog.

Aus dem ehemaligen Minoritenkloster in Paderborn wurde also ein Jesuitercollegium. Das durch die Reformation ebenfalls erloschene Kreuzherrn=Kloster zu Falkenhagen hingegen wurde bedrohet, ein Eigenthum des ketzerischen Grafen von der Lippe zu werden. Das war für diesen Fürst=Bischof von Paderborn zu dieser Zeit zu hart, besonders da der Provincial der Kreuzherrn noch 1567, nachdem der Falkenhagische Prior Herman Wegge ein Ketzer geworden war, diesem Kloster aus dem Kreuzherrn=Convent zu Rüremund einen Geldrischen Edelmann Christoph von Dart zum Prior vorgesetzet hatte, der erst neulich 1589 den 16ten März verstorben war.

Sein Nachfolger Alexander Backhaus und seine sieben nebst einem Bruder noch übrige Geistliche hatten sich erst neulich zur evangelischen Religion bekannt, und gar Weiber genommen, und nun wollte der Graf von der Lippe dieses verlassene Kloster der ehemaligen Grafschaft Schwalenberg als eine vacante Sache in Besitz nehmen. Diesem kam aber der Fürst-Bischof von Paderborn, als Mitherr der Grafschaft Schwalenberg, wiewohl nur dem kleinern Theile nach, dadurch in so weit zuvor, daß er sich am vierzehnten October dieses Jahres 1596 mit dem Grafen Simon von der Lippe über die Hälfte dieser Falkenhagischen Klostergüter glücklich genug verglich.

Die Jesuiten zu Paderborn hatten aber zweye von den ehemaligen Falkenhagischen Kreuzherrn wieder zur catholischen Religion bekehret, und gar einen davon gegen Hausknechts-Dienste in ihrem Collegio nach seiner Bekehrung Zeit Lebens unterhalten; Verdienste, die dereinst mit den Paderbornischen Gütern dieses erloschenen Klosters belohnet werden mußten.

Das Hochstift Paderborn erlitt 1597 im März wieder einen Streifzug der Niederländischen Truppen, die eben wieder unter andern Lingen, so fast funfzig Jahre schon unter Oesterreichischer Spanischer Botmäßigkeit gewesen war, erobert hatten. Sie wurden anfänglich zwar von den Paderbornischen zurückgetrieben, mußten aber doch zuletzt mit vier tausend Thalern abgefunden werden.

Den fünften Jänner dieses Jahres 1597 hatte der Fürst von Paderborn mit dem Landgrafen Moritz von Hessen, so der erste reformirte Landgraf, und für seinen Religionsverwandten, ehemaligen Cölnischen Churfürsten Truchseß zu spät an die Regierung ge-

kommen war, unter Vermittelung dessen Vaterbruders, des Landgrafen Ludwig und des Grafen Simon von der Lippe, nach mehreren Congressen zu Warburg und Corbach im Waldeckischen, einen langwierigen Proceß am Reichscammergerichte zu Speyer folgendermaßen verglichen:

„Das ehemalige Kloster und die Stadt Helmershausen sollte mit aller Gerichtsbarkeit, (Landeshoheit) Gütern, Zehnten und sonstigen Rechtsamen und Einkünften (Cameralgefälle) in der Gewalt des Landgrafen Moritz, wie dessen Erben und Nachfolger, so lange stets verbleiben, als von den sämtlichen dermaligen Hessischen Landgrafen Mannestamm vorhanden seyn würde. Bey Erlöschung desselben aber sollte Helmershausen ans Hochstift Paderborn ohne Verhinderung durch andere (weibliche) Successoren zurück fallen. Eben so sollte die Herrschaft Schönenberg, das Schloß Drendelburg, die Burg und Stadt Liebenau, wie der Reinharz-Wald mit den Dörfern und einzelnen Wohnungen, (hominibus) mit aller Gerichtsbarkeit und sonstigen Nutzungen (der Landeshoheit und der Cameralgefälle) ewig und erblich dem Landgrafen Moritz und dessen Erben und Nachfolgern (in der Regierung) gehören. Hingegen sollten der Landgraf Moritz und seine Successoren auf immer allen Ansprüchen auf Kalenberg, Schwalenberg, Oldenburg und Beverungen entsagen. Endlich sollte das Dorf Wettesingen stets und unwiderruflich beym Landgrafen, das Dorf Herlinghausen (such verloren, vielleicht im dreyßigjährigen Kriege) aber beym Bischofe von Paderborn verbleiben; mit Vorbehalt jedoch alles Rechtes und aller Gerichtsbarkeit, so die (Hessischen)

Herrn

Herrn von Malsburg bisher im Dorfe Herlinghausen gehabt hätten und noch hätten."

So unangenehm dieser Vergleich für den Fürst-Bischof von Paderborn war, so unangenehm war ihm der Landtag dieses Jahres 1597, den er auf den 17ten März ausgeschrieben hatte.

Denn kaum hatte er um Geldbeyträge zum Behuf des damaligen Türkenkrieges angestanden, als die theils lutherische, theils reformirte Ritterschaft mit ihren religionsverwandten Bürgermeistern der Städte Versammlungen in den Nebenzimmern anstelleten, und nach gepflogenen Berathschlagungen dem Fürsten erklärten:

„Sie würden keinen einzigen Heller bewilligen, wenn ihnen keine Gewissensfreyheit und kein Gebrauch des Abendmahles unter beyden Gestalten verstattet würde." Der Fürst erwiederte: „Wie! Sie glaubten ihn durch diese schändlichen Mäkler (infames nundinas) zwingen zu können. Er wollte lieber das Leben für die Erhaltung des alten Römischcatholischen Glaubens aufopfern, als dieser zügellosen Frechheit nachgeben, und sich zu diesen ihren gottlosen Forderungen, welche den heiligsten Gesetzen der Kirche widerstrebten, erniedrigen. Sie könnten thun, was sie wollten; er forderte keine Beyträge für sich, sondern für den Kaiser, nicht zu seinem, sondern zu des Reichs Behuf."

Die Ritterschaft und die Städte beharreten auch auf ihrer Verweigerung, und suchten das Domcapitel, wiewohl vergeblich, zu gewinnen, schalten auf die Jesuiten, als die Urheber alles Unheiles und die Untergraber aller christlichen (auch politischen) Freyheit, droheten mit Zerstöhrung des angefangenen Collegii,

allein der Fürst ließ noch während des Landtages am 21ten März den bisher unterbrochenen Bau desselben fortsetzen.

Der Bau des Jesuitercollegii wurde indessen durch eine ausgebrochene ansteckende Krankheit oder Pest abermals verhindert, welches den Jesuiten eine Gelegenheit gab, sich durch Bedienung der Kranken beliebt zu machen.

Die Jesuiten bereiteten auch in diesem Jahre 1597 verschiedene Unholde, Zauberer und Hexen aus den Paderbornischen Dörfern Attelen, Ettelen und Hengleren zum Tode. Eine von diesen Hexen hatte durch Hülfe ihres Liebhabers, des Teufels, ihren Mann vom Balken oder obersten Stockwerke des Hauses auf den Boden desselben durchs Balkenloch geworfen, wodurch derselbe das Genicke zerbrochen hatte und gestorben war. Eine andere hatte ihren Mann und einige Kinder durch Gift hingerichtet, das ihr der Teufel gereichet hatte. Beyde wurden mit glühenden Zangen zerrissen und darauf verbrennet.

Allein ein Bauer aus dem Dorfe Attelen, Namens Franke, war, nach des Jesuiten Strunck Ausdruck noch im Jahre 1741, ein veralteter eingefleischter Teufel, der durch diesen Bauer fast alle seine höllischen Künste ausübete, die er nur durch Menschen verrichten kann. Schon in seiner ersten Jugend hatte sich Franke dem Teufel verlobet, und von ihm drey übernatürliche Bohnen mit dem Befehle erhalten, eine Jungfer zu tödten, ihr den Kopf abzuschneiden, den Kopf drey Fuß tief zu vergraben, und im eröfneten Munde desselben jene drey Bohnen unter vorgeschriebenen Ceremonien zu pflanzen, daraus würden drey andre Bohnen erwachsen, wovon eine, wenn er sie

im

im Munde hielte, die Würkung haben würde, daß er unsichtbar würde, die andere, daß er sich in einen Wolf oder in ein jedes andere Thier, das er nur wollte, die dritte, daß er sich in eine jede leblose Sache nach Willkühr verwandeln könnte.

Franke hatte seine teufelische Lektion so gut studieret, als ein jesuitischer Schüler. Er nothzüchtigte unweit Corbach im Waldeckischen in einem Walde ein Mädchen, ermordete es, schnitt ihm den Kopf ab, trug denselben in einem Sack nach Attelen, vergrub den Kopf und die drey Bohnen daselbst nach Vorschrift seines Lehrmeisters.

Die versprochenen Bohnen kamen hervor, und Franke verübte durch deren Hülfe unerhörte Greuel. Von solchen Schelmstücken, die allenfalls noch einiges Licht vertragen, war unter andern, daß er bekannte: „Er hätte durch Hülfe jener Bohne, wodurch er sich unsichtbar hätte machen können, nicht nur viele Mordthaten und Diebstähle begangen, sondern auch andere Unthaten verübet. Durch Hülfe jener Bohne, vermöge welcher er sich in einen Wolf oder sonstiges schädliches Thier verwandelt hätte, hätte er in diesen Gestalten Menschen und Vieh sehr beschädiget, ja mehrmalen getödtet."

Der Missethäter wurde auf einer Schindkarre zur Gerichtsstätte geschleppet, auf derselben auf einen Tisch hingespannt. Nun wurde ihm der Leib aufgeschnitten, das Herz ausgerissen und ihm ins Gesicht geworfen, der Körper geviertelt und verbrannt, der Kopf abgeschlagen, ein wenig im Feuer gebratet, darauf auf einen eisernen Pfahl gesteckt, woran unter dem Kopfe ein hölzernes Bild eines Wolfes hing.

Die

Die Hinrichtung geschah auf einem Hügel unweit Attelen, der davon noch der Frankenberg heißt.

Diesen Teufeleyen kann man jene des sogenannten Scribonius oder Bernards aus dem Dorfe Haren im Jahre 1579 hinzufügen, der den Namen Scribonius daher erhielt, weil er als Küchenjunge des Klosters Bödecke viel in der Asche schrieb, hernach aber durch Hülfe einer ihm von seiner Mutter, einer Hexe, gereichten Feder, die er in der linken Hand als ein Amulet hielt, sich unsichtbar machen und alle ihm angelegte Ketten und Bände zerreißen konnte, sich eine Räuberrotte warb, die sich einander mit Blut aus ihren Fingern besprützte, der heiligsten Dreyeinigkeit, Jesu, der Maria und allen Heiligen ewige Feindschaft im Leben und Sterben schwur, und bis ins Herzogthum Westphalen die größten Grausamkeiten beging.

Scribonius wurde erwischt, nach Wevelsburg entführet, aber entfloh durch Hülfe des Teufels, stieß sich jedoch auf dieser Flucht an einen Stein und verlor seine Glücksfeder, wurde am Ferren Ziegelhaus auf der Clause unweit Paderborn zum zweytenmale ergriffen, sagte nun: „Ihr glaubet mich recht feste zu haben, aber der, dem ich mich verlobet habe, wird mich schon aus euern Händen retten."

Allein die Glücksfeder war fort. Scribonius kam nach Neuhaus, von da nach Dahlheim, wo er, weil er hier die meisten Mordthaten begangen hatte, mit glühenden Zangen zerrissen, am Leibe aufgeschnitten, das Herz ihm ins Gesicht geworfen, der geviertelte Körper auf vier Gerüsten gelegt wurde. Als er auf der Gerichtsstäte die Kohlen sah, sagte er zum Henker: „Bringe mir diese Kohlen, damit ich meine Hände ein wenig erwärme." Während der

Marter

arter sah er beständig auf seinen rettenden Teufel, en großen schwarzen Raben, der auf einem benach- :ten Baume saß, wie dieser aber wegflog, fing er r an zu schreyen.

Eine ähnliche Strafe erfuhren Strumhänschen) Andere von dieser Rotte. Die Hexen-Mutter des :ribonius, die selbst an einem Morde Antheil hatte, ;htete in Soldatenkleidung ins Hessische, wurde r entdecket und zu Cassel hingerichtet.

O der Heiligen Legenden- der Amuletten- u. v. Religion und der Jesuiterphilosophie! Nun r den Faden der Geschichte wieder anzuknüpfen, so neckte es um diese Zeit 1597 im Nonnenkloster lthausen nicht nach Hexerey, sondern nach Ketzerey, ils der Lutherischen, theils der Reformirten. Der t von Altenkamp im Cölnischen bekam daher vom rst-Bischof von Paderborn als Visitator und Ge- alvicar des Cisterzienser- oder Bernardinerordens Niederteutschland den Auftrag, dieses Kloster zu tiren, der aber die Aebte von Marienfeld im Mün- ischen, und von Hardehausen im Paderbornischen u bevollmächtigte.

Wie diese die Visitation übernahmen, war die Ketzerey verdächtige Abtissin Johanna von Stock- isen eben verstorben. Die Visitatoren ernannten wegen eine Nonne aus dem Kloster Himmelpforte, Herzogthume Westphalen, zur neuen Abtissin von lthausen, versetzten auch mehrere Nonnen von Him- pforte und Wormeln im Paderbornischen nach lthausen, das sich durch Veränderung der Tracht gerne, wie so viele Nonnenklöster dieser Zeit, in Canonissinnenstift verwandelt hätte.

Der-

Dergleichen Neckereyen in Religionssachen wurden aber ernstlicher, als der commandirende General der Spanischen Truppen in den Niederlanden, die im übrigen Westphalen schon brandschatzten, Franz von Mendoza, Admiral von Arragonien, am 10ten December 1598 von Rees im Clevischen aus folgendes Schreiben, so bey Meyer L. 1. steht, an den Fürstl Bischof von Paderborn erließ:

Illustrissime & Reverendissime Princeps ac Domine! Quid acerbitatis & irritamenti malorum bellum in se habeat secumque trahat, nemini ignotum est. Unde Illustrissimam & Reverendissimam Dominationem vestram scire volumus, Regium Exercitatum non voluntate aut libidine, sed necessitate communis periculi & Utilitatis in Westphaliae Oras introductum ac per *Stipendiorum prorogationem pabulique inopiam* licentius latiusque vagatum A vestrae Illustrissimae ac Reverendissimae Dominationis Dioecesi vix possumus cohibere *famelicum* & *nudum* militem; cum in Castris nostris passim divulgatum sit, Illustrissimae ac Reverendissimae Dominationis vestrae Subditos magna ex parte *haereticorum deliramenta* & *insanas opiniones* sequi, saepe *in Conventibus publicis tumultuari*, *ac religionis libertatem violenter poscere*, concionatores Lutheranos suis sumptibus in primaria Civitate Paderbornensi sustentare, & contra voluntatem Illustrissimae ac Reverendissimae Dominationis vestrae fovere ac retinere. Quapropter Illustrissima ac Reverendissima Dominatio Vestra videat, quo pacto amoveat tempestive tales *Sectarios*, ne flagellum in *innocentes* etiam accersat.

t. Addo & hoc, si longior hiems cogeret
os nolentes etiam ad vestram Dioecesim de-
inare, & invenirentur hujusmodi *diabolici Se-
ctores* in Civitate, miles Catholicus neque a
spendio illorum, neque a rapinis, quod alio-
uin ubique prohibemus, aliorum Civium (das
uff ůpfen der Ketzer war also erlaubt) sibi posset
mperare. Haec Illustrissimae ac Reverendis-
mae Dominationi Vestrae significanda duxi-
us, ut in tempore super his respondeat no-
s, quibus nihil gratius erit, quam audire, suos
bditos esse obedientes & in fide Catholica
abiles Deum rogamus, ut Illustrissimam ac
everendissimam Dominationem vestram diu
columen servet. Ex Castris in Rees 10. De-
mbris Anno 1598.

Illustrissimae ac Reverendissimae Domina-
onis Vestrae addictissimus, Magnus Admira-
is Arragonum.

Der Fürst ließ dieses Schreiben von der Dom-
nzel verkündigen und den Magistrat der Stadt Pa-
rborn den 27ten December wegen der Spanier war-
n, wenn er die evangelischen Geistlichen der Markt-
che nicht wegschaffete. Der Magistrat erwiederte:
Er würde die Stadt im Nothfalle schon vertheidigen,"
d erbat sich heimlich Beystand vom Landgrafen von
essen.

Die Stadt Salzkotten hingegen getrauete sich nicht,
nen Jesuiten, den ihr der Fürst, statt ihres evange-
chen Pfarrers, den sie samt dem evangelischen Rector
nerhalb vier und zwanzig Stunden unter Strafe
n hundert Goldgulden aus der Stadt lassen sollte,
setzt hatte, zum zweytenmale zu verjagen, weil sie
mit

mit dem Fürsten am Reichscammergerichte zu Speyer wegen eines neuen von ihm in der Nachbarschaft zum Nachtheile des städtischen angelegten Salzwerkes einen Proceß hatte.

Hatten aber die Jesuiten dem Spanischen Großadmirale die Ketzerey des Hochstiftes Paderborn so getreu geschildert und ihn zu einer Invasion des Landes gereizet, so entstand jetzt ein Gerücht: „es wären Kreuzherrn und Minoriten im Lager des Großadmirals, welche sehr in ihm drüngen, ihren Orden Falkenhagen und das Minoritenkloster zu Paderborn, so ihnen die Jesuiten geraubt hätten, mit gewafneter Hand wieder verschaffen zu wollen.“

Der Fürst schickte daher zu Anfange des Jahres 1599 den Jesuiterrector Friedrich Wachtendonck zum Großadmirale, sich über dieses Gerücht belehren zu lassen, und um Verschonung des Paderbonischen Gebietes zu bitten. Der Admiral erklärte jenes Gerücht für erdichtet, und versprach: „das Paderbornische vermeiden zu wollen.“

Der Fürst schickte nun den 24ten Jänner 1599 zwey Commissarien von Neuhaus nach Paderborn, mit dem Befehle an die Stadt, daß ihm die Schlüssel der Pancraz- oder Marktkirche ausgeliefert werden sollten, wozu die Stadt aber nicht zu bewegen war. Jetzt wurde diese noch einzige Kirche der Evangelischen gesperret, und blieb verschlossen bis zum ersten May, wie ein Augenzeuge Martin Klockner in seiner Historia Paderbornensi schreibt.

Darüber entstand eine solche Erbitterung wider die Jesuiten, deren erloschenem Orden noch in unsern Tagen einige Catholiken Verdienste um die catholische Religion anrechnen, da ihre Unternehmungen doch nirgends

irgend Ueberzeugung, sondern Gewalt und zeitliche Vortheile zum Grunde hatten, daß sie täglich auf ei- Flucht bedacht waren, und zu dessen Behufe ihre sten Geräthe stets in Bereitschaft hatten. Wahr es, einzelne Glieder dieses heillosen Ordens wurden y dessen Erlöschung in den Spanischen und Portu- esischen Staaten unverantwortlich mißhandelt; — lein welche Flüche des Himmels hatte dieser Orden vielfach durch Mißhandlung so vieler Länder, un- hliger catholischer und anderer Familien auf sich laden!

Die Jesuitisch-Spanische Tiranney in West- alen, vorzüglich wider die Ketzer, veranlaßte aber on Convente evangelischer Fürsten zu Erfurt, Frank- rt und Cöln, worauf Klagen beym Kaiser Rudolph m Andern, der sich selbst durch Jesuitisch-Spani- e Rathschläge leiten ließ, erhoben, und Rüstungen der die Spanier, die noch neulich den Grafen Wi- h von Falkenstein und Oberstein, nachdem sie dessen chloß Broeck (Brück) durch Capitulation einbe- mmen hatten, treulos ermordet hatten, verabredet rden.

Der Spanische Großadmiral warf aber auf n Cölnischen Convente alle Schuld auf die Nie- länder, vorzüglich auf die sich immer mehr aus- hnenden Holländer, und auf den Beystand, den evangelischen Fürsten des teutschen Reiches densel- leisteten, da diese doch auch ohne Religionsin- esse ihre gegründeten Ursachen hatten, von den t ihnen verwandten Niederländischen Häusern e Gewaltthätigkeiten so viel möglich abzuwenden.

Jener Vortrag der Spanischen Oratoren oder esandten hatte jedoch die Würkung, daß viele

 Reichs-

Reichsstände, vorzüglich die catholischen, auf einen anderweiten Convent zu Coblenz drangen, wenn die evangelischen und einige catholische hingegen Defensivanstalten zur Vertreibung der Spanischen, wie der Niederländischen Truppen, aus dem Reiche haben wollten.

Obschon nun wohl die Spanier Westphalen den 12ten und 13ten April dieses Jahres 1599, mit Ausnahme einiger Cölnischen und Clevischen Städte, welche letztere, nach dem Beyspiele von Wesel, immer mehr, vorzüglich die reformirte Religion annahmen, endlich räumeten; so stelleten doch die evangelischen Reichsfürsten, und unter diesen der Landgraf Moritz von Hessen im Fuldischen, immer mehr fürchterliche Werbungen an.

Dieses Hessische Heer war schon im May von Herstelle her durchs ganze Hochstift Paderborn zerstreuet und den 15ten May in Paderborn selbst, wo es von dem städtischen Cavallerie- und Infanteriecorps mit fliegenden Fahnen eingeholet wurde.

Die Stadt hatte schon dreyzehn Tage vorher, so bald die Hessen die Gränzen des Hochstiftes betreten hatten, die Marktkirche eröfnet, und ihrem Pfarrer Hermann Tünneken die Canzel derselben eingeräumet, ohne die geringste Gewaltthätigkeit zu verüben, obgleich übrigens die Hessen, nach dem Style damaliger Zeit, auch nicht zum Besten verfuhren, und erst den letzten Junii das Paderbornische verließen, worauf sie durch Braunschweiger, Anspacher und andere verstärket ein Heer von etwa zwanzigtausend Mann ausmachten, und unter Anführung des Grafen Simon von der Lippe nach den Niederrhein zogen.

Da

Da es aber diesem zusammengesetzten teutschen Heere zuletzt übel gegangen war, und viele mit der Disenterie behafteten Hessen ins Paderbornische flüchteten, so breitete sich dieses damals so schreckliche Uebel, woran auch aus festen Körpern die Eingeweide stückweise abgeführet wurden, auch in diesem Lande aus, und hörte erst mit Anfang Septembers auf.

Kaum hatte dieses Unheil aufgehöret, als ein anderes, nämlich eine Spaltung in der Stadt Paderborn zwischen Magistrat und Bürgerschaft, entstand, da letztere vom erstern jene Kriegsteuer wieder haben wollte, welche die Stadt dem Hessischen Corps, unterm Versprechen der Wiederbezahlung des Landgrafen von Hessen selbst, vorgeschossen hatte.

Doch hatte das keine weitere Folgen, da der Magistrat deswegen ein Schreiben an den Landgrafen erließ, der in damaligen Zeiten beym schlechten Glücke jenes teutschen Heeres, so lange noch keine stete nur dem Bürger und Bauer empfindliche Krieges- und andere Abgaben üblich waren, für kein gemeinschaftliches Unglück haften konnte.

Die Stadt hatte einmal durch Hülfe der Hessen ihre Religionsfreyheit erhalten; die Hessen, wie andere teutsche Truppen, hingegen vergebliche Kosten verwendet. Hätten Jesuiterränke die Stadt nicht um ihre Religionsfreyheit, wie um ihren Flor gebracht, und hätte eine evangelische Stadt in der Folge um Ersetzung der Kosten angehalten, die zum Besten der evangelischen Religion verwendet worden waren, so würde von einem solchen Durchlauchtigen Hause keine Treulosigkeit zu erwarten gewesen seyn, wenn anders jenes Versprechen des Landgrafen auf rechtlichen und nicht blos historischen Beweisthümern beruhet, und nicht

längstens erfüllet worden. Der Jesuiter Pater Michael Strunck hätte wenigstens keine Beleidigungen des Hauses Hessen niederzuschreiben, und kein Fürstlich Paderbornischer Hofbuchdrucker Schirmer solche noch 1741 abzudrucken wagen sollen.

In jenen Trubeln der Stadt suchte der Fürst-Bischof übrigens diejenigen auszuforschen, welche die Marktkirche wieder eröfnet hatten, ohne doch solche entdecken zu können.

Für die bedrängten Protestanten war es aber ein Trost, daß im benachbarten Hochstifte Minden, nachdem am 16ten Februar dieses Jahres 1599, des letzten des ersten Jahrhunderts der Reformation, erfolgtem Absterben des catholischen Fürst-Bischofes, des Grafen Anton von Schauenburg, der Herzog Christian von Braunschweig, ein Sohn des Herzoges Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg und ein allgemein beliebter Fürst an die Regierung kam.

Der Fürst-Bischof von Paderborn gab sich nämlich 1600, wie das Hochstift abermals eine von den Niederländischen Truppen angedrohete Invasion mit zweytausend fünfhundert Thalern abwenden mußte, alle nur mögliche Mühe, die evangelischen Pfarrer und Schullehrer in allen Kirchsprengeln seiner Diöces zu verdrängen; für seine Jesuiten hingegen bewürkte er den 25ten Februar die päbstliche Collation der Bartholomäicapellaney in der Domkirche, und der Fabians- und Sebastianscapellaney in der Bustorfischen Collegiatkirche, wie der Paderbornischen Hälfte der Falkenhagenschen Güter.

Kein Wunder, daß die Jesuiten so sehr für die päbstliche Machtvollkommenheit eiferten, da Landesherrn und Bischöfe ihnen das Eigenthum anderer, wie

wie hier Capellaneyen, übertragen konnten, wenn nur päbstliche Bullen solche Ungerechtigkeiten canonisirten. Waren ihnen geistliche und weltliche Herrn nicht mehr zu Willen, so hatten sie ein Rebellenprivilegium an der päbstlichen Allmacht, bis auch diese vor diesen ihren Janitscharen beben mußte.

Noch zur Zeit spuckte das jesuitische Gift so weit, als es nur konnte. Der Kaiser Rudolph der Andere fing das erste Jahr des siebzehnten Jahrhunderts mit Vertreibung der protestantischen Geistlichen aus Oesterreich, Steyermark, Kärnten, Krain u. s. w. an. Eben so machten es der Churfürst Herzog Ernst von Bayern zu Cöln und der letzte catholische Herzog Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg in ihren Ländern, und letzterer auch in der Reichsstadt Achen. Und doch nahm die Reformation allenthalben, wo sie nur nicht durch Gewalt verhindert wurde, selbst in Klöstern, überhand.

Das war nun auch der Fall mit dem Nonnenkloster Brenkhausen im Corveyischen, mit dessen Nonnen und Gütern die Pröbste aus dem Paderbornischen Kloster Hardehausen, ein Libor Bolte, ein Bernard Kopperschmidt, ein Peter Kranz, nach einander nach Herzenslust gelebet hatten, so daß die Zeloten unter den Nonnen bereits 1574 ihre Zuflucht zum Fürst-Abt Reinhard von Corvey hatten nehmen müssen, wie aus einer Relation dieses Fürsten ans Domcapitel zu Paderborn vom 30ten April gedachten Jahres erhellet.

Besagter Fürst-Abt hatte daher damals schon diesen Bernardiner-Nonnen seines Landes einen seiner Benediktiner zum Probste oder Administrator der Klostergüter, und einen andern von siebzig Jahren

zum Beichtvater gesetzet, ohne daß der Abt von Hark
hausen Einwendungen gegen diese Handlung der La
deshoheit gemacht hatte.

Wie aber gedachter Fürst-Abt von Corvey
Abtissin Margarete Teves von Brenkhausen weg
einiger von ihr ausgestoßenen Schmähungen ih
Amtes entsetzet hatte, so wandte sich dieselbe an d
Abt von Hardehausen und an den Abt Johann Wa
tendonck von Altenkamp im Cölnischen, als Gener
vicar und Visitator des Bernardiner- oder Cisterzi
serordens in Niederteutschland. Was vermögen d
Ordensinstitute selbst wider landesherrliche und B
schöfliche Macht nicht! Der Fürst von Corvey mu
die Corveyischen Benediktiner aus einem Nonnenk
ster seines Landes entfernen und ihre Stellen wie
mit auswärtigen Hardehausischen Mönchen besetz
lassen.

Nun ging aber der alte Nothstand zu Bre
hausen wieder an, und die Dorfpfarre zur lutherisch
Ketzerey über, die auch dem Kloster bis auf zw
Nonnen und zwey sogenannte Laischwestern behagte.

Diesen Unheilen machte daher der jetzige Für
Abt Theodor von Beringhausen zu Corvey 1601 d
durch ein Ende, daß er dieses Bernardinerinnenkl
ster nicht in ein Canonissinnenstift, sondern in e
Benediktinerinnenkloster nach der Bursfeldischen Co
gregation verwandelte.

Diese Metamorphose des Klosters Brenkhaus
bestätigte erst achtzehn Jahre nachher, nämlich d
18ten Julii 1619 (nachdem der Fürst Theodor vo
Beringhausen zu Corvey bereits 1616 verstorben wa
der auch deswegen in der Bestätigungsbulle: Bona
Memoriae genannt wird) der päbstliche Nuntius i
Cöln

Cöln, auf Ansuchen der Bursfeldischen Benediktinercongregation.

Das Jesuitercollegium zu Paderborn war in der Mitte des Jahres 1602, nachdem sechs Jahre, aber ziemlich unterbrochen, daran gearbeitet worden war, schon fertig, auch der Thurm auf dem Eingange desselben stand schon da, nur noch ohne Spitze. Diese wurde jetzt den 29ten Julii dieses Jahres 1602 darauf gesetzet, der Fürst wohnte auch dieser Feyerlichkeit bey, und ließ an der Kugel der Thurmspitze folgende Inschrift setzen: Vetera transierunt; ecce nova facta sunt omnia! (zielet auf die Proselytenmacherey der Jesuiten, wie wenn der Fürst hätte vorhersehen können, daß 1773 diese Worte einen ganz andern Sinn hätten bekommen sollen) Anno 1602. Clemente 8. Pontifice Maximo, Rudolpho II. Imperatore, Reverendissimus & *Illustrissimus* (gratiosissimus (gnädigster) Dominus, D. Theodorus a Fürstenberg, Ecclesiae Paderbornensis Episcopus, sacri Romani Imperii Princeps huic aedificio, ad honorem in primis Dei, *Ecclesiae* Utilitatem, reipublicae emolumentum, (daß sich Gott erbarme!) ac Juventutis erudiendae gratia a fundamentis erecto fastigium imposuit vicesima nona Julii.

Der auf die Unterdrückung des Protestantismus so sehr bedachte Fürst-Bischof ließ in diesem Jahre auch ein Rituale oder eine sogenannte Kirchen-Agende des Hochstiftes zu Paderborn unter folgendem Titel drucken: Agenda Ecclesiae Paderbornensis per Reverendissimum in Christo Patrem & *Illustrissimum* Principem ac Dominum, D. Theodorum Episcopum Paderbornensem &c. in gratiam (zum

Behuse) Pastorum suae Dioecesis recens evulgata — — Paderbornae excudebat Matthaeus Pontanus, Anno Domini MDCII.

Wie diese Kirchenagende, wornach allein der öffentliche Gottesdienst eingerichtet werden sollte, publicirt wurde, bekam der Fürst neue Contestationen mit den Pfarrsprengeln Cörbecke und Rhedar, da diese, wie die dortigen Ritter von Spiegel und Mengersen, noch evangelischer Religion waren, wie es einige Linien von Spiegel noch sind.

Der Fürst erließ daher den letzten März dieses Jahres 1602 Pönalmandate zur Annahme der Agende auf zweyhundert Goldgulden auf gedachte Ritter, ließ auch durch den Amtmann zu Dringenberg Execution darauf vollführen, der den Rhedarischen verschiedene Pferde, und den Cörbeckischen zweyhundert Schaafe pfänden ließ.

Gemeldete Ritter beschwerten sich beym Domcapitel über diese Pfändung, da keine Execution in diesen Dörfern ohne Requisition ihrer Gerichte geschehen dürfte, wie solches in dem ihnen verliehenen Privilegio des Bischofes Bernard enthalten wäre. Sie ersuchten daher das Domcapitel, die Zurückgabe des gepfändeten Viehes bewürken zu wollen.

Von Seiten des Fürsten wurde hierauf erwiedert: Die höchste Gerichtsbarkeit im ganzen Lande, und folglich auch in diesen beyden Dörfern desselben, gebührte ohnstreitig ihm, besonders da die von Spiegel und von Mengersen seine Vasallen wären, und alle ihre Rechtsame von ihm zu Lehne hätten. Diese Oberherrlichkeit hätte niemals von irgend einem Bischofe veräußert und auf einen Weltlichen (recht Jesuitisch) übertragen werden können; das Privilegium des

des Bischofs Bernard würde also unrichtig auf gegenwärtigen Fall angewendet. Denn die Rhedarischen und Cörbeckischen hätten sich seiner Kirchenordnung beharrlich widersezet, und dieses nicht nur auf Anreizung derer von Mengersen und Spiegel, sondern auch auf deren Verbot, daß sie in dieser (Gewissens-) Sache ihrem Fürsten nicht gehorchen sollten. Er hätte daher die gerechtesten Ursachen gehabt, zur Erhaltung seines Ansehens wider diese Widerspänstigen ohne Requisition mit Execution zu verfahren. Würden aber die Cörbeckischen und Rhedarischen auch jezt noch sich der Kirchenordnung gehorsamst unterwerfen, so sollte ihnen das gepfändete Vieh ohne weiters zurückgestellet werden.

Allein die Herren von Spiegel und Mengersen schrieben auf den 13ten May dieses Jahres 1601 nicht einen Landtag, wie ehemals ein Theil des Cölnischen Domcapitels unter dem Cölnischen Churfürsten Truchseß, sondern einen Convent der zahlreichen damaligen evangelischen Ritterschaft des Hochstiftes Paderborn nach Lichtenau aus; nicht, wie das Cölnische Domcapitel, ihren rechtmäßigen Fürsten aus Intoleranz abzusetzen, sondern ihre Gewissensfreyheit zu retten. Nach gepflogener Berathung meldeten die bedrängten Ritter dem Domcapitel von diesem Convente aus: Sie beharreten bey der Rückgabe des gepfändeten Viehes, und wenn dieses nicht bald zurückgestellet würde, so wären sie gezwungen, Hülfsmittel zu ergreifen, welche dem Fürsten unangenehm seyn würden.

Den 28ten May wurde ein anderweiter Ritterconvent zu Paderborn gehalten, den jezt die Städte Paderborn und Brakel durch ihren Beytritt verstärkten, auch der Domdechant Rötger von Horst, den

der Domsyndicus Johann Möller dazu beredet hatte, und die Domherrn Hermann von Keppel und Joachim von Langen pflichteten demselben bey.

Was darauf beschlossen worden, das läßt sich aus dem Erfolge abnehmen; denn in der Nacht vom letzten May auf den ersten Junii zogen funfzig Reuter und ein Haufe Fußvolkes städtischer Garnison aus Paderborn nach Steinheim, erbrachen das dortige Amthaus und befreyeten die den Corbeckern gepfändeten und dorten aufbewahrten Schaafe. Dann gings im Triumpf nach Brakel, wo die Pferde der Rhedarischen losgelassen wurden. Den Tag darauf wurden dem Amtmanne zu Dringenberg, der doch nur die Befehle seines Herrn vollführet hatte, über hundert Hämmel aus dem Amte Beverungen abgetrieben.

Der Fürst verschmerzte den hierüber gefaßten Groll bis auf Margaretentag, oder den 20ten Julius, wie eben ein Capitel der Domherrn gehalten wurde, und der Fürst unerwartet im Capitelhause erschien, jenen Vorfall erzählte und die Domherrn über ihre Meynung davon befragte; worauf der Domdechant von Horst und drey andere Domherrn die Parthie jener Ritter nahmen, wofür der Domdechant durch den bischöflichen Official mit der Kirchencensur beleget, ihm der Zugang in die Domkirche, wie überhaupt jede geistliche Verrichtung untersagt wurde.

Dadurch entzündete sich die Zwietracht aber nur desto mehr; denn die Herrn von Spiegel gaben öffentliche Erklärungen heraus, jene Agende oder Kirchenordnung würde niemals von ihnen und den Ihrigen angenommen werden; die Stadt Brakel nahm ihren vom Fürsten entsetzten evangelischen Pfarrer wieder an; die evangelische Ritterschaft, die Städte Paderborn

und

und Brakel hielten Convente über Convente zum Nach-
theile der catholischen Religion und des bischöflichen
Ansehens, wie der Jesuit Strunck schreibt, aber
vohl nur zur Wiedereinführung der evangelischen Re-
igionsübung in alle Städte und Dörfer, woraus sie,
vie aus der zweyten Hauptstadt, Warburg, gewalt-
hätiger oder listiger Weise verdränget worden war.

Allein den 10ten November des folgenden Jahres
603 kam, nicht zu Speyer (Wetzlar) oder auch nur
Vien, sondern zu Prag, nicht ein kaiserliches Reichs-
andat, sondern ein erbländisches jesuitisches des
aisers Rudolphs des Andern heraus: vermöge des-
n das gepfändete Vieh an seine Pfandungsstellen zu-
ckgeliefert, den geistlichen wie den weltlichen Ver-
gungen des Fürst-Bischofes unter Strafe von vier-
) Marken reinen Goldes sofort nachgelebet, und
e dem Allen nachgekommen worden, innerhalb sechs
d dreyßig Tagen angezeiget werden sollte. Jede
age gegen den Fürsten sollte übrigens durch den
eg Rechtens, (zu Speyer) nicht eigenthätlichen
rfahrens (zu Prag) entschieden werden.

Wie sich hierauf der Domdechant und die drey
ern Domherrn betragen, das ist nicht bekannt.
rmuthlich schickten sie sich in die jesuitische Zeit; die
terschaft hingegen reclamirte 1604 den Beystand
Landgrafen Moritz von Hessen, bis anderweite kai-
che Mandate sie davon abzustehen und eine große
dstrafe zu erlegen zwangen.

Welche Gelegenheit für die Jesuiten, im Trüben
schen, besonders da auch in der jetzt noch eine kleine
lang wichtigen evangelischen Hauptstadt Paderborn
veit aussehendsten Gährungen zwischen dem Magi-
e und der Bürgerschaft entstanden waren!

Nach

Nach der Erzählung waren die städtischen Aemter ein erbliches Eigenthum gewisser Familien geworden. Diese städtischen Aristokraten hatten die Strafgefälle des Fürsten nicht aus ihrem eigenen Vermögen, sondern aus dem städtischen Aerario bestritten, welches darüber so herunter gekommen war, daß es die jährlichen Ausgaben nicht mehr entrichten konnte.

Die Bürgerschaft hatte deswegen schon Vorstellungen gemacht, aber vom Magistrate zur Antwort erhalten: Jene Gelder wären zum Besten der evangelischen Religion verwendet worden.

Jetzt übergaben vier und zwanzig Zunftmeister und fünf und zwanzig Deputirte die Beschwerden der Bürgerschaft dem Magistrate mit der Drohung, daß der Ruhestand der Stadt nur von schleuniger Abstellung dieser Beschwerden abhangen würde.

Dieses bewog den Magistrat, den 16ten December 1600 in die Abstellung des siebenten Artikels dieser Beschwerden und die neue Einrichtung zu willigen, daß aus allen fünf Vierteln der Stadt eigene beeidigte Rechnungsführer und Cämmerer ernannt werden sollten.

Dessen zu Folge bekamen aus dem Kampviertel Johann Hövelmann, aus dem Westviertel Sebastian Tom (zum) Berge, aus dem Königstraßerviertel Arnold Drom, aus dem Mashofer- oder Ueckerviertel Walter Kote, und aus dem Statelhofer- oder Gierstraßerviertel Joachim Weites diese neuen Stellen.

Diese heilsame Einrichtung veranlaßte aber zufällig das größte Unglück für die Stadt. Denn wie im folgenden Jahre 1601 diese neuen Cämmerer Rechnung ablegten, und es sich ergab, daß die städtischen Einkünfte vormals übel verwaltet worden wären, drang

e Bürgerschaft mit Ungestüm auch auf die Abschaffung der übrigen Beschwerden, bewafnete sich wider n Magistrat, und wählte Libor Wiegers oder Wiards aus dem Uecker- oder Mashoferviertel zu ihrem nführer.

Dieser für die Paderbornische Geschichte so merkwürdige Mann war zu Paderborn in einem vorzüglichen Hause an der ersten Paderquelle, welche von der ortigen Pferdetränke die Börne Pader (Paderquelle der Brunn) heißt, gebohren und erzogen worden, atte eine reiche Heyrath gethan, und war 1581 Rathsherr oder Senator geworden, aber in diesem seinen Amte mit den beyden Bürgermeistern in kostspielige Processe gerathen.

Weil jedoch beyde Bürgermeister Rechtsgelehrte waren, der Senator Wichards hingegen der Rechte unkundig war, und seinen Proceß durch Anwälde hatte betreiben müssen, so hatten ihn die Bürgermeister um seinen Wohlstand, um seine Rathsstelle und selbst um den Aufenthalt in seiner Vaterstadt gebracht.

In dieser seiner Noth hatte er sich zu Scherwede niedergelassen und daselbst zum Nachtheile des benachbarten Klosters Hardehausen Wirthschaft geführet, da dieses Dorf an der Waldeckischen Gränze liegt.

Wie ihm hier seine Frau gestorben war, setzte er sich mit seiner zweyten Frau zu Warburg in der Vorstadt, und erhielt die damals einträgliche Provisorstelle des dortigen Petershospitals, bis ein Streit mit dem Magistrate auch hier seinem Glücke ein Ende machte, und er eine Zeitlang ins Gefängniß auf dem Rathhause gerieth.

Indessen waren in Paderborn alle diejenigen verstorben, die seine Entfernung aus dem hiesigen Senate

nate und aus dieser Stadt bewürket hatten. Dieses bewog ihn, seine Hospitalsprovisorsstelle zu verkaufen und nach Paderborn zurück zu kehren.

Wie ihn die Bürgerschaft in ihrem Aufstande wider den Magistrat erwähntermaßen zu ihrem Anführer erwählet hatte, reizte er aus Rache gegen die Nachkommen seiner verstorbenen Feinde die Bürgerschaft nur desto mehr, stellete ihr den ehemaligen Flor und den jetzigen Verfall der Stadt vor, worin ehemals ganze Körbe mit Geld gekommen wären u. s. w. Der Rechtsgelehrte Wolfgang Günter vermehrte durch seine heftige Deductionen gegen den Magistrat die Hitze, bis daß die Bürgerschaft den 11ten Februar dieses Jahres 1602 gewafneter Hand das Rathhaus bestürmete, den eben versammleten Consuln und Senatoren das Aeußerste drohete, wenn nicht auch die übrigen Artikeln der Beschwerdeschrift abgestellet würden, und da der Magistrat solches verweigerte, drey Tage lang ohne alle Nahrung oder Feuerung ins Rathhaus zu lassen, belagerte, bis daß sie den 14ten Februar vermöge eines fürstlichen Strafbefehles zu zweytausend Goldgulden diese Belagerung aufheben mußte.

Wie sich jedoch der Proceß der Bürgerschaft mit dem Magistrate in die Länge zog, stellete erstere tumultuarische Zusammenkünfte auch in der Domkirche an. Darüber beschwerten sich die Domherrn beym Fürsten, und baten denselben, alle dergleichen Zusammenkünfte zu verbieten, welches der Fürst auch that.

Nun stieß die Bürgerschaft Drohungen wider die Domherrn aus: „Nun sähe man, wie eben diejenigen mit ihr verfahren, welche sie, Bürgerschaft, mit ihren Wachen beschützen, in hohen Ehren halten und von allen öffentlichen Lasten befreyen müßte, wofür

se den Fürsten (auf Betrieb der Jesuiten) reizten, Stadt um ihren Wohlstand, und was das allertrau ste wäre, um das reine Wort Gottes und um die angelische Lehre zu bringen."

Diese Mißhelligkeit zwischen der Stadt und dem omcapitel dauerte ins folgende Jahr 1603 fort; sie ickte den 3ten Jänner ihren Deputirten Wolfgang inter zum Domcapitel, der demselben vorstellete: dem Domcapitel wäre bekannt, wie unverantwort die Einkünfte der Stadt bisher vom Magistrate waltet worden wären. Die Stadt hätte darüber e Klagen beym Fürsten angebracht, und der hätte einem für die Stadt geneigtem Gemüthe schon vo es Jahr mehrere Commissarien ernennet, welche mit f und zwanzig städtischen Deputirten, welche Friede Ordnung liebende Männer wären, diese Sache eife Ueberlegung gezogen hätten. Da aber diese tischen Deputirten ihrer Deliberationen wegen zu len hätten gemeinschaftliche Berathschlagungen an en müssen, so hätte das Domcapitel nicht nur den dacht einer Rebellion auf dieselben geworfen, son auch den Fürsten bewogen, diese Zusammenkünfte r Gefährde wegen zu verbieten, da doch nur die icht derselben wäre, die unterdrückte Stadt endlich al von den Erpressungen gewinnsüchtiger Menschen befreyen. Die Stadt bäte daher das Domcapitel, leichen verkehrten Argwohn aufzugeben, und sich nur ren zu wollen, ob dasselbe es mit der Bürgerschaft mit dem Magistrate hielte."

Der Domdechant Arnold von Horst stand auf erwiederte Namens des Domcapitels: „Daß die gerschaft auf eine bessere Verwaltung des städti Aerarii, und sonst auf Mittel bedacht wäre, wie der

der verarmten Stadt wieder aufgeholfen werden könnte. Das wäre dem Domcapitel sehr angenehm, und das Domcapitel wäre sehr bereit, der bedrängten Stadt in allen billigen Dingen Hülfe zu leisten." (Das ist die Sprache eines Domdechants von Forstmeister.) „Jene Zusammenkünfte aber wären nicht nur von den fünf und zwanzig Deputirten, sondern von hundert und mehrern unruhigen Köpfen, und nicht nur zuweilen, sondern täglich angestellet worden, und würden noch angestellet. Dieses geschähe in der Domkirche und mit solchem Ungestüme, daß aller Gottesdienst fast unterbleiben müßte. Dieses Verfahren hätte allein nur beym Domcapitel die Furcht vor einer Rebellion, welche wohl mehr die Folge solcher Conventikeln gewesen wäre, erregt, und dasselbe bewogen, beym Fürsten um das Verbot derselben anzuhalten. Würde die Stadt dergleichen besonders in der Domkirche hinführo vermeiden, so würde das Domcapitel sich in den Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Magistrate für keine Parthie erklären."

Dieses würkte so sehr auf Günter, daß derselbe es dahin brachte, daß die Domkirche nachher nicht mehr zu Versammlungen der Bürgerschaft gebraucht wurde.

Der Fürst verbot den Tag darauf, nämlich den vierten Jänner 1603, daß bey der bevorstehenden Magistratswahl Niemand aus dem vorigen Magistrate, wie auch nicht von dessen dermaligen Anklägern, zu Bürgermeistern oder Rathsherrn erwählet werden sollte.

Wie aber der 14te Jänner, als der gewöhnliche Wahltag, vorhanden war, und die vier und zwanzig Zunftmeister nach altem Herkommen zur Wahl der

Raths-

Rathsherrn auf dem Rathhause bey einander waren, stand
bor Wichards mit einem Haufen seiner Anhänger vor
em Rathhause, und erschreckte die Zunftmeister mit Dro-
ungen, wenn sie die Rathsherrn nicht aus seiner Par-
ile wählen würden. Wie die Wahl vorbey war,
ang er aufs Rathhaus, ernannte Bürgermeister,
athsherrn und Cämmerer nach seinem Sinne, wo-
gen der Fürst den neuen Magistrat befahl, den Wi-
ards beym Kopfe zu nehmen und gefänglich hinzu-
zen.

Der neue Magistrat unternahm aber dieses nicht,
zte vielmehr den bisherigen Stadtsecretair, den Li-
ntiat Philip Berning, ab, und den Wolfgang Gün-
an dessen Stelle wieder ein.

Das alles bewog mehrere von denen fünf und
anzig Deputirten der Stadt, welche mit den Fürst-
hen Commissarien zur Untersuchung der städtischen
rungen ernannt waren, ihr Geschäft abzudanken.

Der Fürst schickte nun den achtzehnten Jänner
ermals einige Commissarien ins Kloster Abdinghof
t der Weisung an den neuen Magistrat (der also
ht abgesetzt werden durfte), den Wichards von allen
ichtlichen Untersuchungen wieder den vorigen Magi-
at, den Günter aber von allen städtischen Delibe-
ionen und vom Stadtsecretariat zu entfernen.

Wie jedoch der Magistrat auch diesem Befehle
ht nachkam, weil er beyde Männer nicht entbeh-
könne; so erließ der Fürst den funfzehnten Februar
einem im Dorfe Schwaney gehaltenen Landtage ein
härferes Mandat unter Strafe von fünfhundert
ldgulden an den Magistrat, daß er dem vorigen
ndate nachleben, oder innerhalb acht Tagen rechts-

beständig anzeigen sollte, warum er nicht verpflichtet wäre, solches zu befolgen?

Nun ließen die Bürgermeister und Rathsherrn, nach gepflogener Berathung mit den Zunftmeistern, dem Günter und Wichards anzeigen, daß sie sich zu Folge Fürstlichen Befehles aller städtischen Angelegenheiten enthalten sollten.

Kaum war dem Wichards dieses bekannt gemacht worden, als er mit seinem Anhange wieder aufs Rathhaus drang, und dem Magistrate vorstellte: „Er wäre von der Bürgerschaft schier gezwungen worden, ihre Sache wider den vorigen Magistrat vorzunehmen, er hätte sich hiezu bis auf Leib und Leben eidlich verpflichtet. Das hätte aber, ohne häufige gemeinschaftliche Berathschlagungen und Zusammenkünfte zu halten, nicht geschehen können, wenn dieses dem Bischofe und den Dompfaffen mißfallen hätte, wenn sie hieraus Rebellion prophezeyhet hätten, so müßte er solches geduldig leiden. Er wollte indessen in seinem guten Unternehmen fortfahren, und mit seinen Anhängern lieber Ehre, Güter und Leben verlieren, als die Wohlfarth der unterdrückten Stadt der Gnade des Fürsten vorziehen. Er sähe es sehr gut ein, wohin diese Strafbefehle des Fürsten zielten, nemlich nach Wiedereinsetzung des vorigen Magistrates, und durch diesen Weg nach willkührlicher Herrschaft in der Stadt auch in Religionssachen."

Hierauf wandte er sich mit den Worten zu seinen Anhängern: „Ob sie dieses nicht mit ihm dafür hielten?" Sie antworteten: „Ja, Ja, dieses Alles halten wir auch dafür."

Der Magistrat meldete dieses mit der Entschuldigung dem Fürsten: „Er, Magistrat, könne ohne Gefahr

Gefahr seines Lebens in der dermaligen Gährung keine Maasregeln nach des Fürsten Willen ergreifen."

Der Fürst ließ es noch zur Zeit dabey bewenden, indessen allgemach lauter Anhänger des Wichards neue Deputirte der Stadt zur Untersuchung der gegen den vorigen Magistrat angebrachten Denunciation waren, bis daß Günter sich den vierten October dieses Jahres 1603 eben zu Neuhaus befand, und auf Fürstlichem Befehl eingesperret wurde.

Jetzt war aber die Gährung in der Stadt Paderborn nur desto größer. Das Volk drang den eilften November aufs Rathhaus, und wollte vom Magistrate eine Verordnung haben, vermöge dessen „der Fürst keinen Bürger der Stadt Paderborn sollte anhalten oder hinsetzen lassen können. Wenn der Fürst mit einem Bürger einen Proceß hätte, so sollte er selbst in Paderborn erscheinen, sein Pferd (große Herrn fuhren gewöhnlich noch nicht, sondern ritten) an einen Ring oder Haken des Rathhauses binden, die Audienz des Magistrates sich ausbitten, seine Klage anbringen, die Urtheile erwarten, Recht nehmen und Niemanden in der Stadt Recht setzen." (Die Stadt Höxter hatte ehemals dergleichen Gerichtsbarkeit in Klagsachen des Fürsten von Corvey gegen einen Höxterischen Bürger. Sieh (gedrucktes) unterthänigstes Pro Memoria (ans Reichskammergericht) in Judicial-Sachen Bürgermeister und Rath, auch Dechanten und Gemeinheitsvorsprachen der Stadt Höxter Appellationum & Mandatorum S. C. wider den Herrn Fürsten zu Corvey (seit 1782.).

Und wie der Magistrat zu einer solchen Verordnung nicht zu bewegen war, rief das Volk: „Sehet! unsere Bürgermeister und Rathsherrn halten es mit

den Feinden der Stadt, wer weiß, ob sie nicht selbst den unschuldigen Günter dem Fürsten ausgeliefert haben?"

In diesem Verdachte wurde das Volk noch mehr bestärket, wie der Fürst um diese Zeit den Befehl erließ, daß die sämtliche Bürgerschaft den zwölften November sich viertelweise außerhalb der Stadt stellen, und ein Viertel nach dem andern vor dem Fürsten vorbey ziehen und seine Willensmeynung vernehmen sollte. Denn die Bürgerschaft zerstreute sich am frühen Morgen des andern Tages durch die ganze Stadt, verriegelte die Thore, und ließ drey Tage durch nichts in oder aus der Stadt passiren.

Dieses Unternehmen wurde durch das ausgestreuete Gerücht gerechtfertiget: „Der Fürst hielte im oberwaldischen Distrikte des Hochstiftes einige bewafnete Mannschaften in einem Hinterhalte bereit, welche, indessen die Bürgerschaft außerhalb der Stadt wäre, die ihrer Besatzung entblößte Stadt überrumpeln und unter das Joch des Bischofes bringen sollten."

Der Fürst schickte den zwanzigsten November abermals einige seiner Räthe ins Kloster Abdinghof, dem Magistrat zu befehlen, daß er den Wichards, zu Folge alter Recesse und Verträge mit der Stadt, entweder dem Fürsten auslieferte oder ins städtische Gefängniß so lange einsperrete, bis daß seine Sache vor der gesetzmäßigen Behörde ausgemacht wäre.

Der Magistrat ließ daher dem Wichards vorstellen: Er sollte sich entweder zu einem städtischen Civilarreste verstehen, oder sich eine Zeitlang aus der Stadt entfernen, und bis auf bessere Zeiten sich anderswo aufhalten, er, Magistrat, würde sich indessen

dessen alle Mühe geben, ihm die Gnade des Fürsten wieder zu verschaffen, und die Einigkeit in der Stadt wieder herzustellen.

Heil der Stadt Paderborn, hätte Wichards seiner Vaterstadt dieses Opfer gebracht! Allein Wichards entflammete das Volk aufs neue, besonders da er ihm vorstellete: durch sein Betrieb wäre das Gesetz, daß kein Bürger der Stadt Paderborn auf Geheiß des Fürsten angehalten oder hingesetzt werden sollte, bereits entworfen, und ihm fehlte nur noch die Sanction des Magistrats.

Das wüthende Volk rann aufs Rathhaus und warf dem Magistrate vor: Wenn er, Magistrat, dieses Gesetz unterzeichnet und abgekündiget hätte, so würde der Bischof, wenn er diese Einigkeit des Magistrats und der Bürgerschaft bemerkt hätte, sich niemals erkühnet haben, einen Befehl zu erlassen, daß man einen solchen Mann gefänglich hinsetzen sollte. Wenn er, Magistrat, also nicht jetzt noch diesem Uebel zuvor zu kommen suchte, so würde er mit seinem Leben dafür haften müssen.

Der Magistrat gab dem Volke den Fürstlichen Befehl und die darin enthaltenen Drohungen zu lesen, rieth nochmals, daß Wichards sich nur eine Zeitlang aus der Stadt entfernen mögte, indessen er, Magistrat, während seiner Abwesenheit alles nur mögliche Gutes für die Stadt und für Wichards bewürken wollte.

Umsonst war das Alles. Die Bürgerschaft grif zu den Waffen und umgab das Haus des Wichards, worin nur seine Freunde gelassen wurden. Die Nachbarschaft dieses Hauses wurde mit kleinen Böllern besetzet.

Auf die desfalls vom Magistrate beym Fürsten angebrachte Entschuldigung erwiederte der Fürst: Man mögte ihm nur verstatten, daß er seinen Commandanten Georg Bosen nur mit weniger Mannschaft in die Stadt lassen könnte, so würde Wichards ohne Blutvergießen und ohne Beystand der gehorsamen Bürger schon in seine Hände gerathen.

Der Magistrat fand aber billiges Bedenken, dieses zu verstatten.

Das Volk und Wichards an seiner Spitze strömete aber in langen Mänteln, worunter Schwerdter, Dolche, Beile und Pfeile verborgen waren, den 26ten November wieder auf das Rathhaus, befragte den versammleten Rath, ob er jenes Gesetz jetzt sanctioniren und promulgiren wollte oder nicht?

Wie der Rath sich dagegen sträubete, wurden die Mäntel aufgeschlossen und die darunter verborgenen Mordgewehre gezeiget.

Das bewafnete Volk schrie: „Es würde sich ein wenig aus der Rathsstube entfernen und zum dritten male das Gebet des Herrn oder Vater Unser beten, indessen müßte das verlangte Gesetz da seyn, oder es würde ein Trauerspiel aufgeführet werden, wovon die Nachkommenschaft noch nach hundert Jahren reden würde."

Der Magistrat erließ das verlangte Stadtgesetz und bekam von Wichards zehn Reichsthaler zum Ehrenwein; hätte er das Gesetz nicht erlassen, so wären, wie die Aufrührer sich ausdrückten, alle Magistratspersonen ermordet und ihre Körper in so kleine Stücke aus den Fenstern des Rathhauses auf die Straße geworfen worden, daß ihre Frauen die Gliedmaßen ihrer Männer nicht hätten sollen erkennen können.

Nun fehlte zum Triumpfe der Bürgerschaft der Stadt Paderborn noch die Loslassung des zu Neuhaus gefangenen ehemaligen Stadtsecretairs Günter. Dessen Schwiegervater und Schwager waren bemittelte Paderbornische Bürger. Sie mußten der Bürgerschaft versprechen, keine Kosten zu seiner Befreyung ersparen zu wollen. Sie bewürkten auch auf wiederholtes Ansuchen beym Fürsten dessen Entlassung gegen eingelegte Caution zu zwey tausend Reichsthalern, daß sich Günter auf Erfordern wieder gefänglich stellen und vor der gesetzlichen Behörde über die wider ihn angebrachten Klagen belangen lassen sollte.

Das Alles war in diesem Jahre 1603, in welchem die Jesuiten in Frankreich, durch Betrieb des jesuitischen Beichtvaters des Königs Heinrichs IV, mit großem Widerspruche des Parlaments wieder eingeführet wurden, in der Stadt Paderborn vorgefallen.

Mit diesem Jahre 1603 endiget der Jesuit Strunck seine Fortsetzung der Paderbornischen Annalen des Jesuiten Schaten, und von 1604 an bis 1618 einschließlich, also noch mit Anfang des dreyßigjährigen Krieges, beendigte dieselben der Jesuit Caspar Müllers, wie derselbe in seiner Zueignung an die Paderbornischen Landesstände dieses dritten und letzten Theiles der Schatenischen Annalen sagt.

Indessen veränderte sich jenes Lustspiel der Stadt Paderborn in ein Trauerspiel. Ehe aber dieses geschah, streiften die Spanischen Truppen aus den Niederlanden wieder in Westphalen. Schon waren diese zu Unna in der Grafschaft Mark, als der Fürstbischof von Paderborn sie im März 1604 durch ein ihnen zugeschicktes Geschenk von dreyzehn tausend Tha-

lern für dasmal dazu bewog, sich im Hochstifte nur eine Nacht aufzuhalten und sich mit der Lieferung eines Tages zu begnügen.

Die Grafschaft Lippe erlegte den Spaniern vier tausend Thaler, die Grafschaft Ravensberg zwey tausend, eben so viel die Grafschaft Tecklenburg, das Hochstift Minden sechs tausend, das Hochstift Osnabrück neun tausend, das Hochstift Münster eilf tausend, das Herzogthum Berge zehn tausend, die Stadt Soest und ihre Börde (Zubehör) sechs tausend, ganz Westphalen überhaupt drey und sechszig tausend Reichsthaler, wie der Zeitgenosse Klockner in seiner Historia Paderbornensi schreibt. (Die genannten Länder ein und funfzig tausend drey hundert Thaler, also das übrige Westphalen, so weit es die Spanier durchstreiften oder bedroheten, eilf tausend sieben hundert Thaler.)

Das Hochstift Paderborn, oder vielmehr nur das sogenannte Delbrücker Land, kam jedoch mit seinem Geldbeytrage allein nicht davon. Den vierzehnten März dieses Jahres 1604, welches damals der Sonntag Reminiscere, oder der zweyte Sonntag in der Fasten vor Ostern war, zogen die Spanier vom lippischen Dorfe Ostschlangen her durch die Sennerheide nach der Grafschaft Ritberg zu, und wollten eben das Delbrücker Land betreten, weil sie durch die benachbarten Sümpfe nicht kommen konnten, als die Delbrücker, die eben aus der Kirche kamen, sie von weiten ziehen sahen. Flugs sangen die Delbrücker ihr altes Feldgeschrey: Hilrio! hilrio, tom Haspelkamp hinto. (Lustig! lustig! fort zum Haspelkamp.)

Jeder Delbrücker eilte mit alter Brukterischer Tapferkeit nach Haus, holte seine Waffen und stürzte auf die ruhigen Spanier los, grif den letzten vorüber ziehenden Troß an, und stürzte die beyden Anführer vom Pferde herunter. Die Spanier schwenkten um und erlegten vierhundert Delbrücker. Die übrigen entflohen ins Dorf, und ihre Häuser wurden ihnen von den Spaniern auf den Köpfen in Brand gestecket, worin sie jämmerlich mit Weibern und Kindern zum Theile umkamen. Wer seit der Zeit in Delbrück *) sagt: Hilrio! hilrio! tom Haspelkamp hinto', der kann sich auf eine Tracht Schläge gefaßt machen.

So viel weiter die Trubeln der Stadt Paderborn anlanget, so war Günter kaum den dreyßigsten December vorigen Jahres aus seiner Gefangenschaft zu Neuhaus nach Paderborn zurück gekehret, so ging hier das Bestreben dahin, dem Wiegers oder Wichards zur Bürgermeisterwürde bey der bevorstehenden Magistratswahl dieses Jahres 1604 zu verhelfen, ins

Ppp 5 dessen

*) Das Dorf Delbrück erzeugte im dreyßigjährigen Kriege den berühmten Kaiserlichen General Johann Spörken, dessen älterliches Haus noch vorhanden ist. Er hatte vor seinem Glücke nach einem Mädchen gefreyet, das aber seine Hand ausschlug. Wie er im dreyßigjährigen Kriege, in welchem er General geworden war, diese seine ehemalige Schöne wieder sah, sagte er ihr: „Grete, wer es gethan hätte?" Sie antwortete: „Johann! wer es gewußt hätte?" welches noch ein Sprüchwort in Delbrück ist.

dessen ein unbedeutender Vorfall neue Unruhen veranlassete.

Eine Otter hatte in einem Fischweiher eines Domherrn innerhalb der Stadt hinter der Padermühle, alle Fische aufgezehret oder getödtet, und war durch folgendes Mittel ums Leben gebracht worden: Eine Lockspeise dieses Thieres war in einer kleinen eisernen Röhre dergestalt gelegt worden, daß sie nicht konnte gekostet werden, ohne daß sich die Otter selbst erschießen mußte. Dieser Schuß geschah zum Unglücke des Nachts zwischen zwey und drey Uhr vor dem zehnten Jänner, als dem zur Wahl bestimmten Tage.

Einige Bürger sprengten aus ihren Häusern auf die Straßen, schrien: „Verrath! Verrath! die bischöflichen Truppen sind vor der Stadt, schon ist auf die Stadt geschossen worden, der Magistrat hat sie herbey gerufen, bald werden sie uns gefangen nach Neuhaus schleppen.“

Jetzt gerieth die ganze Stadt in Bewegung. Die Wachen an den Thoren wurden verdoppelt, die Häuser der Magistratspersonen durchsucht, ob darin auch Waffen steckten. Andere versammleten sich vor dem Rathhause, und trafen dort Anstalten zur Vertheidigung der Stadt.

Wie endlich der Tag anbrach, zeigte sich kein einziger Feind vor der Stadt, und die Bürgermeister befohlen, daß sich ein jeder unbekümmert nach Haus verfügen und diesen zur Magistratswahl bestimmten Tag nicht durch Unruhen entehren sollte.

Das Volk wollte aber nicht umsonst eine mühselige Nacht gehabt haben, und sich nicht ehender entwafnen, als bis Günter herbey käme und die Ursachen und Urheber angäbe, weswegen und durch welche

che er zu Neuhaus gefänglich eingezogen worden wäre? Günter erschien und sagte: „Er könnte keine andere Ursachen seiner Gefangenschaft angeben, als seine Sorgfalt für die religiösen und politischen Vorrechte der unterdrückten Stadt, und keine andere Urheber derselben vermuthen, als den im vorigen Jahre abgesetzten Magistrat, der so unverantwortlich mit dem städtischen Aerario umgegangen wäre."

Darauf wurden die Verdienste Günters um die Stadt gerühmt, das Volk ging aus einander, die Stadt bekam zwey neue Bürgermeister, und den Libor Wichards zum ersten.

Am Sonntage darauf gingen der ganze Rath und die Frauen der Rathspersonen im feyerlichen Zuge in die Marktkirche der Evangelischen zum Gottesdienste.

Bald hernach wurden neue Rottmeister oder Fähndriche, wie neue Zunftmeister angestellet, die neue Helleparten bekamen; der Bürgermeister Wichards trug eine Pique, hielt Musterung über die Waffen der Bürgerschaft und übers städtische Zeughaus, ließ die größern Kanonen herbey führen und neue gießen, wozu jedes Haus das nöthige Metall liefern mußte.

Die Bürgerschaft wurde bey Trommelschlag auf die Wälle der Stadt kommandirt, worauf der Bürgermeister Wichards selbst mit einem Feuerrohre oft zur Nachtzeit Wache hielt.

Es wurden Bollwerke um die Stadt angelegt und Kanonen darauf gepflanzet.

Damit ein etwa herannahender Feind desto besser erkannt werden könnte, wurde endlich ein benachbarter Eichenwald, der Priwinkel genannt, umgehauen,

und

und die Bäume desselben wurden unterm Schall von Pauken und Trompeten in die Stadt geführet.

Bürgermeister Wichards wurde gewarnet, vorsichtig zu Werke zu gehen. „Bange Hasen!" versetzte Wichards, „haltet Wache auf dem Domhofe (wie in Friedenszeiten), ich fürchte mich vor dem Bischof und den hochtrabenden Dompfaffen nicht, und achte ihren Groll nicht höher als das Zerren tollköpfiger Knaben und das Knirschen eines nassen brennenden Strohhalmes. Lassen sie sich um die Domkirche bekümmern, uns geht die Stadt an."

Jemanden in Paderborn, der eben von Neuhaus zurück kam, und ihn versichert hatte, der Fürst dächte nicht unbillig von ihm, und würde ihn selbst an seine Tafel ziehen, wenn er nur sein wüstes Wesen fahren ließe, antwortete er: „Um des Essens halber ließe er sich nicht verändern, Haß und Gnade des Fürsten wären ihm gleichgültig, er würde ihn nicht fürchten, wenn er auch die ganze Hölle wider ihn bewegte."

Der Fürst schickte bald hierauf den Kanzler und einige Räthe nach Paderborn, mit dem Domcapitel einige Geschäfte abzuhandeln. In der Stadt war es aber bey den dermaligen Umständen verboten, die Thore ohne Erlaubniß der Bürgermeister zu eröfnen. Das Domcapitel ließ daher um die Eröfnung der Thore anhalten, aber umsonst. Ein Domprälat und der Dom-Syndicus gingen nun aufs Rathhaus und beschwerten sich hierüber, erhielten aber zur Antwort: „Aus Gefälligkeit gegen das Domcapitel sollten für dasmal die Thore eröfnet werden. Würden sich aber der Kanzler und die andern Räthe länger in der Stadt aufhalten, als ihr Geschäft währte, so sollten sie in

Stü-

Stücken zerhacket und ihre verstümmelten Gliedmaßen in einen Sack eingeschlossen und darauf zur Stadt hinaus geworfen werden."

Jetzt wurde es durch Boten und Briefe bekannt, die Spanier wären wieder ins Bergische gefallen und bedroheten das übrige Westphalen mit neuen Streifereyen. Das Gerücht setzte hinzu: „Der Fürst hätte sie gereizet, das Paderbornische heimzusuchen." Nun grif die ganze Bürgerschaft in Paderborn zu den Waffen, beschwur auf Befehl der Bürgermeister neue Kriegsartikel, wozu sich einige im Kampviertel, worin auch Klockner, ein eifrig Fürstlich gesinnter Historiker, wohnte, nach dessen Bericht, nur aus Furcht verstanden, weil die bisher übliche Eidesformel die Rechte der Stadt hinlänglich enthielte. Der Bürgermeister Wichards soll denen, die solches einwendeten, geantwortet haben: „Was sie an ihm meistern wollen, er beföhle es, und die sich ihm widersetzten, würden seine Rache empfinden."

Den eilften März dieses Jahres 1604 mußte die gesamte Geistlichkeit der Stadt, wie die Weltlichen, sich bewafnen; das Domcapitel schützte vergeblich alte kaiserliche Privilegien, die Recesse der Stadt und selbst das göttliche Recht vor, worin die Geistlichkeit davon befreyet worden wäre.

Die Domherrn mußten im ersten Gliede mit der übrigen Clerisey der Stadt (auch Jesuiten?) nach den Thoren hin marschiren, und die folgende Nacht über an der Geyerspforte und an der Pforte, die nach Osten hin liegt, Wache halten.

Auf die Clerisey folgten der Abt und die Benedictiner des Klosters Abdinghof, die ans Westerthor beordert wurden.

Den

Den Geistlichen wurden lange Spieße zu Wa gegeben, vor jeder Abtheilung derselben ging Comp nienweise ein Tambour her, und in dieser Ordn wurden sie am andern Morgen wieder von den Th abgeführet, wobey der ketzerische Pöbel sie aus Häusern bespottete, und auf die kahlen Köpfe der nedictiner, jedoch nur mit Pulver, aus Thüren Fenstern schoß.

Die Väter der Gesellschaft Jesu traf die R zuletzt, weil man nicht wußte, ob man sie zur W oder Ordensgeistlichkeit rechnen sollte. Doch sie ha sich mit ihren literarischen Beschäftigungen entschul gen lassen. Nun wurde ihrer Schule, wor schon zweyhundert waffenfähige Schüler recrutirt w den waren, ein Stillstand geboten, ihren geistlic Vätern aber Verlust ihrer feinen Köpfe und Gü angekündiget, wenn sie nicht Soldaten werden w ten; zwey Paters und zwey Brüder ließen sich enr liren und bekamen die Wache am Thore nach Os hin.

Um Schrecken bey allen denen zu erwecken, nicht von seiner Parthie waren, ließ Wichards, na der Erzählung, ans Rathhaus Fußeisen und Kett hangen, wenn dieses nicht von neuen zu versteh ist.

In diese würden geringe Verbrecher im kalt Winter so lange gestellet, bis sie sich mit Ge losgekaufet hatten.

Ein dürftiger Holzsäger hatte etliche Eßwaar gestohlen, wurde gefoltert und aufgeknüpfet. Zu Beweise der städtischen peinlichen Gerichtsbarkeit hat er dazu in der benachbarten Heide einen Galgen errich ten lassen.

Mit der Criminal-Jurisdiction der Stadt Paderborn war es aber, wie Klockner schreibt, bisher so gehalten worden: Der Magistrat ließ einen eines Verbrechens Verdächtigen hinsetzen, ihn torquiren, um das Bekenntniß des Verbrechens herauszubringen, den Criminal-Proceß instruiren, und berichtete darüber an den Fürsten, wovon es dann abhing, einen Tag zur Vollziehung der peinlichen Urthel zu bestimmen, (wer verfaßte die Urthel? hatte der Fürst das Begnadigungsrecht?) wobey fürstliche Commissarien und städtische Rathsherrn gemeinschaftlich zugegen waren.

Es ist eine Tradition, daß die Residenz Neuhaus auf Geheiß Wichards mit Kanonen etliche Wochen vor der Belagerung der Stadt Paderborn beschossen worden, wenigstens soll Wichards, wie die Kanonen auf die Wälle von Paderborn geführet worden waren, gesagt haben: „Er würde den Bischof zu Neuhaus damit begrüßen, und diesen Ort samt der Residenz mit Feuer und Schwerdt zernichten,“ wie Horrion in seinem Panegyrico Theodori aus der Traditon berichtet.

Indessen hatte der Fürst schon ins Geheim durch den Grafen Johann von Ritberg ein Corps werben lassen. Ehe jedoch etwas Feindseliges wider die Stadt unternommen wurde, wurde zu Folge der Staatsverfassung des Hochstifts Paderborn erst zu Dringenberg, darauf zu Paderborn selbst im Kloster Adinghof Landtag gehalten. Zu Dringenberg erschienen Deputirte der Hauptstadt, im Kloster Abdinghof war der Bürgermeister Wichards selbst mit einem Gefolge von sechs Hellebardiers gegenwärtig; der Versuch zur Güte

zer-

zerschlug sich aber auf beyden Staatsversammlungen vergeblich.

Der Fürst schickte also der Stadt zu Anfange Aprils 1604 einen Fehdebrief zu, der zwar bey versammletem Rathe übergeben, aber seinem Inhalte nach, bis auf die der Stadt selbst empfindlichen Puncte, vom Bürgermeister Wichards verheimlicht, und nur seinen Anhängern, besonders dem Rechtsgelehrten Günter, bekannt gemacht wurde.

Die Domherrn waren wegen der der Stadt bevorstehenden Gefahr nach Lippespringe geflüchtet, und hatten dem Bürgermeister Wichards geschrieben: „Er mögte mal zu ihnen kommen.“ Er antwortete dem Briefträger, einem Paderbornischen Bürger: „Er mögte dem Domcapitel wieder melden, wenn dasselbe nicht zur Wahl eines neuen Fürsten schritte, so sollte an der Domkirche kein Stein auf den andern bleiben. Und wenn er demselben dieses nicht aufkündigen würde, so sollte er mit Weib und Kindern aus der Stadt verbannet werden.“

Die Stadt ging jetzt damit um, Hessische Hülfe zu reclamiren, der ganze Rath mit Einschluß der Gemeindsherrn versammlete sich darüber am Tage vor Ostern, und dem Bürgermeister Libor Wichards, wie dem Wolfgang Günter, dem Johan Scheper und Henrich Bone wurde dazu Vollmacht ertheilet, und aus diesem Ausschusse wieder dem genannten Günter.

Derselbe reisete schon am folgenden Ostertage mit zweyen unbeschriebenen mit dem städtischen Siegel unten versehenen Chartes Blanches nach Cassel, in deren einer gesetzet werden sollte, daß dem Landgrafen alle Unkosten vergütet, in der andern aber, daß die Stadt ihm unbedingt unterworfen werden sollte.

Allein

Allein der Graf von Ritberg war mit seinem wider die Stadt Paderborn geworbenen Corps schon um zwölf Uhr in der Nacht vom drey und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten April, so der Samstag nach Ostern war, zu Neuhaus, und stand in der folgenden Nacht um ein Uhr vor Paderborn, wollte das Westthor auch schon mit Petarden beschießen, als er solches aufgab, weil sich ein Theil seines Corps der nächtlichen Finsterniß wegen zerstreuet hatte, und noch nicht vor der Stadt war.

Bey anbrechendem Tage erblickten die Bürger den Feind, verbolwerkten das Westthor mit Steinen, Holz und Mist gegen die Schüsse der Petarden, rissen die Leiter von den Mauern, spießten und steinigten, die darauf kletterten, donnerten aus dem groben Geschütze dergestalt auf die Entferntern, daß die Belagerer beym Anblicke ihrer vielen Leichen in Verwirrung und auf die Flucht geriethen, die der Graf von Ritberg, obschon er ein wenig mit dem Fieber behaftet war, (die Ritter dieser Zeit scheueten nicht das Schwerdt, sondern das neue grobe Geschütz) mit dem Säbel in der Faust zurücktrieb, und das schwerere Geschütz herbey führen ließ.

Ein vom Fürsten abgeschickter Herold verkündigte einen Waffenstillstand und die Anfrage, ob sich die Stadt in Güte ergeben wollte oder nicht? In letzterem Falle sollte sie durch Gewalt der Waffen dazu gezwungen werden.

Dieses veranlaßte eine Trennung unter den Bürgern. Viele, die darum wußten, daß die Hessischen Hülfstruppen bereits auf dem Marsche begriffen waren, wollten von keiner Uebergabe der Stadt etwas wissen, die aber von dieser Unternehmung der Wi-

chardischen Parthie nicht unterrichtet waren, ließen sich durch eine seltsame Kriegeslist des Fürsten erschrecken, der ungeheuere Haufen mit Mistgabeln und Hacken bewafneter Bauern die nächsten Hügel hatte besetzen lassen, die in der Stadt in diesen Zeiten irregulärer Bewaffnung und Kleidung, auch bey den geübtesten Truppen, für lauter Kriegesschaaren angesehen wurden.

Diese antiwichardische Parthie schickte schon an diesem Tage, am vier und zwanzigsten April, Deputirte zum Fürsten, die leutselig empfangen wurden. Ehe es Abend war, waren die Capitulationen, unter denen die Stadt übergeben werden sollte, schon fertig; nach diesen Capitulationen sollte den zweyten Tag, weil der nächste der weiße oder erste Sonntag nach Ostern war, die Stadt übergehen, die Urheber der Unruhen sollten dem Fürsten überliefert werden.

Indessen waren jene Deputirte in der Stadt zurückgekehret, und die Feinde Wichards hatten ihn stets beobachtet.

Nun war der sechs und zwanzigste April 1604, als der zur Uebergabe bestimmte Tag, vorhanden. Der Bürgermeister Wichards hatte auf dem Rathhause sich verlauten lassen: „Er wollte mit Frau und Kindern lieber in seinem Hause verbrennen, als lebendig in die Hände des Bischofes fallen;" jetzt hatte er mit dem andern Bürgermeister sich lange unterredet, als er eine Stimme hörte: „Das Ende des Wichardischen Regiments ist da, so den Augenblick soll er dem Bischofe überliefert werden." Wüthend rief nun Wichards: „Ich werde mich auf meinen Bürgermeisterstuhl setzen, und den sehen, der mich davon reißen wird." Er rückte zu diesem consularischen Sitze, wurde

überfallen, mit Handketten und Fußeisen belegt, und an die Säule der Rathsstube gebunden.

Von allen Seiten eröfneten sich die Stadtthore, der Abgeordnete des Fürsten bekam die Schlüssel derselben, das Ritbergische Corps zog unterm Schalle der Pauken und Trompeten durch die Straßen der Stadt.

Wichards wurde aus dem Rathhause auf den Markt gezogen und an eben den Pranger gestellet, woran er neue Ketten hatte machen lassen. Weil aber diese Ketten für seinen dicken Körper zu enge waren, auch die Ketten eines andern Prangers ihn nicht fassen konnten, so wurde er durch größere an diesem angeschlossen, und stand so den ganzen Tag zur Schau aus. Am Abend wurde er ins Gefängniß der Missethäter geworfen, darauf in den peinlichen Proceß gezogen, worin er den Doctor Philip Berning zum Defensor bekam, und endlich zum Tode verurtheilet. (Durch wen? in diesem Falle?)

Der evangelische Pfarrer der Marktkirche, Hermann Tünnecken, war schon beym ersten Gerüchte einer Belagerung der Stadt nach Lipstadt geflüchtet, jetzt aber besuchte er den Wichards oft in der Kleidung eines Tagelöhners, bereitete auch diesen Mann, der ihn vorher aufs äußerste gehasset hatte, so schön zum Tode, daß er darüber gerühret wurde und ihn um seinen wiederholten geistlichen Trost nicht umsonst bat. Welch ein Zug an diesem Geistlichen, woran die Annales Collegii Paderbornensis (Jesuitarum), die Continuatio Cosmodrom. Gobelini und der Jesuit Müllers nichts Gutes lassen und diese Handlung spöttisch erzählen! Oeffentlich bekam Wichards den Jesuit Friedrich Wachtendonck zum Beichtvater, und

 starb

starb den letzten April catholisch. (Am siebenten Tag seiner Verhaftnehmung.)

Ihm wurde der Leib aufgeschnitten, das Herz ins Gesicht geworfen, der Kopf abgehauen, der Körper geviertelt und auf vier Stadtthore, der Kopf aber auf ein Schavot auf der von einem vormals dorten gehaltenen Markte sogenannten Kermisse bey dem Westerthor gelegt.

Der Soestische evangelische Prediger Schwartz und Philip Nicolai, der zu jenem Werke wider die Paderbornischen Jesuiten eine Vorrede machte, halten jene Religionsveränderung des Wichards für eine Esauitische oder Jesuittiche Täuschung. Jener schreibt: Huic Esauiticae turbae nihil novum aut singulare est, aperta & impudentissima mendacia pro vero obtrudere.

Doch die übrigen Urheber der Unruhen retteten sich theils durch die Flucht, theils durch die Fürstliche Gnade.

Hätte nur auch die Stadt Paderborn diese Fürstliche Gnade erfahren! An und für sich war diese Gnade wohl lauter, sie mußte aber in Jesuiter-Gift-Pillen verkostet werden.

Der Fürst kam den ersten May, Tages nach der Hinrichtung des Wichards, in Paderborn, mit ihm der Graf von Ritberg und der Landes-Adel. Im Dom wurde ein hohes Amt zur Danksagung Gottes für die Uebergabe der Stadt gehalten. Hernach ging der Fürst ins Kloster Abdinghof, in dessen Baumgarten sich die Bürgerschaft begeben und Mann für Mann aufs neue die Huldigung leisten und dabey die Hand des Fürsten küssen mußte. (Ist wohl nur vom vollen Rathe zu verstehen.)

Allein

Allein der Bau der Jesuiten-Kirche an dem llegio derselben war durch die städtischen Unruhen fgehalten worden; der Fürst betrieb nun die Fortse-ng desselben. Den 8ten December dieses Jahres 04 wurde diese Kirche durch den sogenannten Bi-of von Harlem und Weihbischof des Hochstiftes ünster, Godfried von Mirlo, eingeweihet. Während s sogenannten Offertorii oder Opferung des dabey haltenen hohen Amtes legte der Fürst die Stiftungs-kunde des Jesuitercollegii auf den Altar. Diese Ur-nde, so anfängt: Theodorus a Fürstenberg Dei apostolicae sedis gratia Episcopus Paderbor-nsis ad perpetuam rei memoriam, und endi-: Datum in arce nostra Nienhusana, Anno nativitate Domini millesimo, sexcentesimo arto. Die 8 mensis Decembris; enthält, wie cht zu erwarten, große Lobsprüche auf den Jesuiter-den, hämische Ausfälle auf die sogenannte Ketzerey, d die nur zu gut ausgeführte Absicht, solche aus-ten zu wollen, wozu die Eroberung der Stadt zur hten Zeit noch gekommen war, dann die Erwäh-ng, daß die Jesuiter-Baulichkeiten bey den gro-ı Schulden des Hochstiftes zwar theuer zu stehen 'ommen wären, jedoch wäre der Nutzen derselben gegen zu groß, die Jesuiten sollten daher als Seel-ger und Lehrer aller Classen der stiftischen Einwoh-: diese Baulichkeiten, die Falkenhagischen Güter t allen Exemtionen, wie auch ein Geschenk von zehn send Reichsthalern, als ein stetes Capital (bis 73) besitzen.

Der Jesuitismus entnervte von nun an überhaupt mer mehr eine gutmüthige, kernigte Paderbornische ation. Im Jahre 1605, worin der Churfürst

 von

von Köln und Fürstbischof von Lüttich und Münster, Herzog Ernst von Bayern, im Lüttichschen zwar die Reformation unterdrückte, aber für seine Diöcesen Amortisationsgesetze gegen die Erwerbungen der Klöster durch Testamente und Fundationen ihrer Novizen erließ, besorgte der Fürstbischof von Paderborn die Wiederherstellung der verfallenen vorgeblich wunderthätigen Muttergottes-Capelle, eine halbe Stunde von der Stadt Paderborn, welche Capelle Rom genennet wird. Diese Baukunst wurde durch folgende Zeitinschrift auf der obern Thürschwelle dieser famösen Capelle verewiget:

EN aVtore Labans theoDoro roMa
refLoret.

ALs RoM war ohne FLor, newrt es FVrst
TheoDor. (1605)

Dergleichen falsche Religiosität betrachtet der Geschichtforscher im Mittelalter von der besten Seite, in dieser Epoche aber als jesuitische Hudlerey des Menschenverstandes. Beym andern Geschlechte hat diese einen ersprießlichern Erfolg. Die Herzogin Antonia von Jülich, Cleve, gebohrne Herzogin von Lothringen, entfernte die evangelischen Geistlichen aus den Staaten ihres Gemahles, indessen sich die evangelische Religion im Mainzischen ähnliche Kränkungen gefallen lassen mußte, und räumte ihren jesuitischen Beherrschern ein Collegium zu Emrich ein, während dessen die Jesuiten in Hildesheim in Verdacht der Zauberey oder Giftmischerey geriethen.

Im Februar und Jun. des folgenden Jahres 1606 streiften die Niederländischen Truppen wieder in Westphalen und ins Hochstift Paderborn, und wurden

den von weitern Plünderungen durch ein Geschenk an Geld abgehalten.

Der Fürstbischof von Paderborn stiftete auf Pfingsttag dieses Jahres, welches der 27te May war, eine ewige, aber erloschene, Fundation von sechs tausend Thalern, welche der Graf Philip Ludwig von Hanau mit drey hundert und sechzig Thalern jährlich verzinsete, unter der Disposition des Officialen und des Abtes von Abdinghof, für achtzehn Arme, die täglich dafür in der Jesuiterkirche Messen hören sollten; jeder dieser Armen sollte täglich zwey Groschen bekommen, und die Austheilung sollte ein getreuer Armer selbst haben, der auf Pfingsten jährlich Rechnung davon ablegen, und solchen, die diese tägliche Messe nicht, oder nicht ganz hören würden, diese Gabe entziehen, und den Abzug am Capital abrechnen sollte, damit sich solches zum Besten mehrerer Dürftigen vergrößern könnte. Diese proselitische Lockspeise veranlaßte eine eigene Stiftungsurkunde, so anfängt: „Theodor, von Gottes Gnaden Bischof von Paderborn, zum steten Gedächtnisse und zur öffentlichen Bekanntmachung Aller.“

Den zehnten September wurde die römische Capelle bey Paderborn nach Westen zu eingeweihet und den Jesuiten übergeben, die deren Opfer genießen sollten. Der Ursprung dieser Capelle ist gar sonderbar: Es war einmal ein Fuhrmann aus Paderborn, der ein Kind aus Versehen überfahren und getödtet hatte. Er gab sich selbst beym Gerichte als einen Mörder an, wurde aber frey gesprochen. Nun reisete er mit einer Statüe der Jungfrau Maria nach Rom, erbat sich und erhielt vom Pabste die Erlaubniß, diese Statüe zu Fuße wieder nach Paderborn zurück tragen zu mögen, so wie er die Reise nach Rom gemacht hatte.

Er trug also seine Statüe bis an den Ort, wo er das Kind überfahren hatte, und wo jetzt diese Capelle steht, zurück. Weiter wollte sie sich nun aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht tragen lassen, auch der ganze Magistrat der Stadt Paderborn und alle seine Helfershelfer konnten sie nicht von dieser Stelle bewegen. Diese Tradition sammlete der Buchführer Henrich eines Polirers, nachdem derselbe auf Verlangen des Fürstbischofes Ferdinand, so von 1618 bis 1650 regierte, alle alte Leute eidlich darüber vernommen hatte, was sie von ihren Vorfahren über den Ursprung dieser römischen Capelle gehöret hätten.

Man streitet darüber, woher diese Capelle den Namen Rom erhalten, ob von der Stadt Rom, oder von einem Geistlichen dieser Capelle, der vom Pabste die Erlaubniß erhalten hätte, auch solche Sünden vergeben zu können, wovon sonst nur die päbstliche Machtvollkommenheit lossprechen kann, und der daher im gemeinen Leben der Pabst von Rom genennet worden wäre.

Ueber jene Statüe der Jungfrau Maria wurde übrigens eine hölzerne Capelle erbauet, und der Fürstbischof Erich von Braunschweig-Grubenhagen hatte noch 1529 eine reiche Pfründe daran gestiftet, die aber die Nachfolger des damaligen Priesters dieser Capelle, des Conrad Ekelendorf, wegen der darauf einreißenden Ketzerey im Paderbornischen, nicht mehr genossen hatten, bis nun der Fürst-Bischof Theodor von Fürstenberg, anstatt der verfallenen hölzernen Capelle die heutige steinerne aufführen ließ, und jene Fundation zum Besten der Jesuiten wieder herstellte.

So sehr sonst die Jesuiten die Ausrottung der Ketzerey im Paderbornischen betrieben, so ließ doch

der

der Fürst in diesem Jahre 1606, worin der Graf Arnold von Bentheim, Tecklenburg, Limburg und Steinfurt, der erste reformirte Landesherr in Westphalen und Stifter des berühmten illüstren Gymnasii zu Steinfurt, verstarb, seine Besatzung aus Furcht gegen die benachbarten evangelischen Landesherrn aus der Stadt Paderborn abführen, worauf die Stadt wieder ihre eigene Besatzung erhielt.

Eben so wenig getrauete sich der Fürst, die Bürgermeister der Stadt Paderborn abzusetzen, obschon diese in Verdacht waren, die Ketzerey nur äußerlich abgeschworen zu haben, weil eine verschiedenfarbichte Wolke oben der Stadt Paderborn geschwebet hatte, woraus die Bedeutung gezogen wurde, daß binnen der Stadt noch eine Zeitlang verschiedene Religion seyn würde.

Die Niederländer besuchten 1607 aus dem benachbarten Herzogthume Westphalen wieder das Hochstift Paderborn, vorzüglich das Delbrückische, woraus sie das Vieh, besonders die Pferde abtrieben, und wie die Delbrücker diese Landplage durch ein Geschenk von zwey tausend Thalern abzuwenden suchten, bekamen sie, weil sie nicht mehr gaben, eine Tracht Schläge und wurden ausgeschimpfet.

Das Schloß Wevelsburg hatte der Fürst bereits 1589 für drey tausend fünf hundert und sechs und dreyßig Rheinische Goldgulden von denen Dynasten von Büren wieder eingelöset, und von Grund auf seit 1604 neu erbauen lassen, welches sechs und dreyßig tausend Reichs-Pfennige (nummorum imperialium) gekostet hatte, ohne Fuhr- und Handlohn zu rechnen, welche durch die sogenannten Zwangdienste geleistet worden waren.

Jetzt 1607 war dieser Bau in dreyen Jahren vollendet, und das dreyeckigte Schloß Wevelsburg gefiel einem vornehmen Schweden im dreyßigjährigen Kriege so wohl, daß er dem Jesuiten Schaten versicherte, in ganz Schweden wäre ein solches Schloß nicht. Es wurde aber im dreyßigjährigen Kriege zerstöret.

Für den Jesuitismus war übrigens dieses Jahr 1607 dadurch merkwürdig, daß der Freystaat Venedig, woraus er verbannet worden war, mit dem Pabste Paul dem Fünften wieder ausgesöhnet wurde, worauf die Jesuiten und Capuciner wieder Aufnahme im Venetianischen fanden. Auch im Paderbornischen erhielt der Jesuitismus 1608 nur desto größere Festigkeit, wie die evangelische Religion einen unersetzlichen Schaden durch den Uebergang des bisher lutherischen Grafen Simon von der Lippe zur reformirten Kirche erlitt. Denn die Evangelischen zu Paderborn wohnten jetzt ihren gottesdienstlichen Uebungen, seitdem ihnen die Markkirche bey der Uebergabe der Stadt wieder genommen und den Catholiken eingeräumet worden war, im lippischen Dorfe Schlangen bey, worin nun die reformirte Religion ausgeübet wurde. Dadurch wurden viele Protestanten in Paderborn in diesen seltsamen Tagen durch die Jesuiten zur catholischen Religion bewogen.

Wenn übrigens eben dieser Graf von der Lippe mit den Jesuiten Händel wegen der Falkenhagischen Güter bekam, da er sich einige auf denselben gefällete Bäume und die Eichellese zueignen wollte, so erklärte der Pabst vielmehr aus päbstlicher Machtvollkommenheit den ganzen Vergleich zwischen Lippe und Pader-

born

born über die Falkenhagischen Güter für ungültig, da weltliche Herrn über geistliche Güter nichts entscheiden könnten, und erkannte den Lippischen Antheil sowohl als den Paderbornischen den Jesuiten zu.

Gleichlautenden Inhaltes, wie diese päbstliche Bulle, war ein Mandat des Kaisers Rudolphs des Andern. Die Jesuiten nahmen auch Besitz von den sämtlichen Falkenhagischen Gütern, wurden aber bald wieder aus dem Lippischen Antheile gesetzet. Fabri Staatscanzley P. 4. pag. 576. seq.

Der Fürst-Bischof von Paderborn lösete indessen Herstelle von denen von Falkenberg und Andern für siebenzehn tausend sechshundert und sechs und sechzig Goldgulden wieder ein. Versöhnte sich auch mit dem Domdechant Arnold von Horst und mit andern Edeln, mit denen er wegen der Kirchen-Agende Irrungen gehabt hatte, ohne daß man weiß wie? wiewohl noch eine fiscalische Klageschrift wider die von Spiegel von dieser Zeit her vorhanden ist, die hernach gedrucket wurde.

Das Jahr 1609, worin der zwölfjährige Bestand oder Waffenstillstand zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden geschlossen wurde, war endlich das merkwürdige Jahr für Teutschland und Westphalen, wenn nicht für Europa, worin mit dem unbeerbten Tode des Herzoges Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berggrafen von der Mark, Ravensberg und Mörs, Herrn von Ravenstein, alle diese Länder eröfnet wurden, wodurch sich ein fürchterlicher Krieg zwischen den mächtigen Competenten derselben entspann, der auf den dreyßigjährigen Krieg nur zu vielen Einfluß hatte.

Denn

Denn die größten Häuser waren bey diesem Sterbfalle betheiliget, da nicht nur die beyden auf einander folgenden Gemalinnen dieses unbeerbten Herzoges aus den Häusern Baden und Lothringen gewesen waren, sondern auch von dessen vier Schwestern die älteste Prinzessin, Maria Eleonora, mit dem Markgrafen Albert von Brandenburg, Herzoge von Preußen, vermählet gewesen war, und nach ihrem Absterben eine Tochter Anna hinterlassen hatte, die mit dem Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg vermählet wurde; die zweyte Schwester Anna noch als Gemalin des Pfalzgrafen Ludwig von Neuburg, und Mutter des Wolfgang Wilhelm lebte; der Gemahl der dritten, Magdalena, der Pfalzgraf Johann von Zweybrücken, und der vierten, Sibilla, Carl von Oesterreich, Markgraf von Burgau, war, ohne daß letzterer Herr Erben hatte.

Die Art und Weise, wie diese Häuser, wozu auch noch Sachsen kam, ihre Ansprüche zu behaupten suchten, ist ein Gegenstand der Reichsgeschichte. Die evangelische Religion, die in diesen Ländern bisher ihr Haupt nur schüchtern empor gehoben hatte, erhielt nicht eine geringe Stärke in Westphalen, da die Häuser Brandenburg und Pfalz-Neuburg sich durch Betrieb des Landgrafen Moritz von Hessen, vermöge ihrer zu Dortmund den ersten Junii dieses Jahres 1609 genommener Verabredung, in alle diese Länder, des Mandats des Kaisers Rudolphs des Andern ohngeachtet, der solche nur zu gerne mit einem ewigen Kaiserlichen Sequester zum Besten des Hauses Oesterreich beleget hätte, fürerst friedlich theilten.

Die bald darauf erfolgte Religionsveränderung des Pfalzgrafen von Neuburg, weil diese Theilung nur

nur zu vielen Schwierigkeiten unterworfen war, mischte Spanien, wie die reformirte Religion des Hauses Brandenburg, die Generalstaaten der vereinigten Niederlande in diese teutschen westphälischen Händel. Wie jene Religionsveränderung des Hauses Pfalz-Neuburg ihre traurigen Wirkungen des nie schlafenden Jesuitismus und Exjesuitismus alsdann nur noch mehr zeigte, wie mit Erlöschung des reformirten Hauses Pfalz-Simmern auch die edle Churpfalz die Ungerechtigkeit des Simultanei empfinden mußte, wie Düsseldorf nebst München in unsern Tagen das letzte exjesuitische Gift wider den Emser Congreß auch unter nicht jesuitischen Catholiken bereiten mußte. Die in Emmerich so sehr als in Düsseldorf für die kölnische Nuntiatur belebten Exjesuiten ließen noch in neuern Zeiten es nicht an Bemühungen ermangeln, eine ehemalige Harmonie zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg wieder herzustellen. Der Nuntius in Köln war nicht vergeblich zu Cleve beym gekrönten Herrn dieser westphälischen Länder, und ein Auditeur dieses Nuntius nicht vergeblich in Berlin. So wichtig für Kirche und Staat waren und sind diese westphälischen Lande, wovon sich schon in diesem Jahre 1609 die Folgen unter andern in der Nachbarschaft des jesuitischen Hochstiftes Paderborn, in der Grafschaft Ravensberg, zeigten.

Der Commandant des Schlosses Sparenberg war zwar ins Geheim für die vom Kaiser verordnete Sequestration dieser Lande eingenommen, aber doch nach Düsseldorf verreiset, den Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu huldigen.

Jetzt wußte die nach der Reformation sehnende Stadt Bielefeld die Besatzung zu Sparenberg binnen ihre

ihre Ringmauern zu locken, und dieses Schloß mit ihrer städtischen Mannschaft zu besetzen. Nachdem dieses glücklich bewürket worden war, wurden alle ihrer Anhänglichkeit an der Kaiserlichen Sequestration wegen verdächtige Catholiken mit Verweisung und Kerker bestrafet, bis daß die neuen Herrn dieser Lande diese Strafen wieder aufhoben, alle Verunglimpfungen der Catholiken aufs schärfste verboten, und sich damit begnügten, sowohl die Stadt Bielefeld als das Schloß Sparenberg mit ihren Truppen zu besetzen, welche dieses Land wider den Grafen Johann von Ritberg decken sollten, wovon das Gerücht ging, daß er große Werbungen in des Kaisers Namen anstellte. Kleinsorg in Contin. Cosmod. Gobelini.

In Kirchensachen wurde in diesen Jahre 1609 im Hildesheimischen eine Visitation wider die Ehen zur linken Hand der catholischen Geistlichen angestellet, und weil die Pest oder eine sonstige ansteckende Krankheit dort wieder wüthete, der Gebrauch abgeschaffet, in der Domkirche des Nachts um zwölf Uhr die Metten zu halten, welche von nun an nach Art und Weise anderer Dom- und Stiftskirchen des Morgens um vier Uhr gehalten werden sollte.

Die Jugend der Dompfarre in der Stadt Paderborn hatte bisher einen unbequemen Schulort im Kreuzgange an der Domkirche. Dieser Ort, der an die ehemalige Domschule erinnerte, wurde daher mit Consens des Bischofes und Capitels verlassen, und ein Haus eines verstorbenen lutherischen Ketzers, Namens Anton Crato, so nur durch einen Kirchhof und kleinen Platz vom Jesuiter-Collegio entfernet war, dazu bestimmet. Jener den Jesuiten so gefährliche Ketzer,

tzer, der in seinem Leben eine Schrift herausgegeben und darin bewirsen hatte: „Daß rechtschaffene Aeltern ihre Kinder mit gutem Gewissen nicht in die Schulen und Gymnasien der Jesuiten schicken dürften,“ war verstorben, und dessen hinterlassene Witwe hatte dieses Haus verkaufen müssen, wovon es Odilia von Spiegel ersteigerte, die es wieder den Jesuiten abtrat. Ein Beyspiel der vielen künstlichen und unmerklichen Mittel, die Ketzer zu vermindern und allmählich auszurotten!

Erlitt übrigens im folgenden Jahr 1610 der Jesuitismus im Clevischen und Jülichschen, wie im Bergischen, einen großen Abbruch, da hier die Brandenburgischen und Pfalz-Neuburgischen Waffen die Oberhand hatten, wie der Uebergang des Markgrafen Ernst von Brandenburg von der lutherischen zur reformirten Kirche den siegreichen Prinz Moritz von Nassau in diese Länder gezogen hatte, und der Churfürst Christian von Sachsen nur auf dem Pergament vom Kaiser Rudolph dem Andern mit diesen Ländern, die sich einmal nicht fürs Haus Oesterreich erwerben ließen, belehnet war, um den reformirten Protestantismus durch den lutherischen zu schwächen, so gewann eben dieser Jesuitismus im Ritbergischen desto bessern Fortgang.

Die Gräfin Sabina Catharina, einzige Tochter und Erbin des Grafen Ennos des Dritten von Ostfriesland und der Gräfin Walburg von Ritberg war bereits 1601 catholisch geworden, und vermählte sich jetzt 1610 mit päbstlicher Dispensation mit dem Grafen Johann von Ritberg, ihrem Vaters Bruder, der auch ein Proselit war. Dieser wollte nun die schon

über

über sechszig Jahre ketzerische Grafschaft Ritberg wieder zum catholischen Glauben bekehren.

Er berief den Paderbornischen Jesuiter-Rector Johann Roberti daher ins Ritbergische, die Kirchen dieser Grafschaft wieder zu versöhnen oder zu expiiren und zu reconciliiren.

Dieser machte den acht und zwanzigsten Februar am Aschermitwochen oder am ersten Tage in der Fasten vor Ostern in der Kirche zu Ritberg damit den Anfang, daß er in Gegenwart des Hofes eine Predigt von der Kraft des Gebetes, wenn es mit Fasten vereiniget wäre, in dieser Kirche hielt. Und so traf die Reihe weiter die Dorfkirchen zu Neukirchen, Werle, Mastholt, und alle lutherische Pfarrer, die sich nicht überzeugen lassen wollten, mußten die Grafschaft räumen.

Im Buche des Schicksales stand aber geschrieben: „In jedem Lande, wo die evangelische Religion nicht 1624 unter catholischer Herrschaft ausgeübet wurde, soll sie diese Ausübung nicht als ein Recht fordern können, und die kleine Grafschaft Ritberg soll das einzige auswärtige geistliche Gebiet des Bisthumes Paderborn seyn."

Indessen suchte das Ritbergische gegen die Grafschaft Ravensberg geworbene Corps die Hochstifter Münster, Osnabrück, Paderborn und Corvey während der Abwesenheit des Grafen zu Prag beym Kaiser Rudolph dem Andern, wohin derselbe durch seinen Bruder, den Erzherzog Matthias, verdrängt worden war, der den Protestanten der Oesterreichischen Erblande mehrere Vortheile eingeräumet hatte, hart heim. Die Urheber dieser Zügellosigkeiten, vorzüglich der Commandant Thot zu Ritberg, wurden dafür nach

der

Zurückkunft des Grafen zum Theil am Leben be[-]
afet.

So unüberwindlich aber die jesuitische Allmacht
r, da schon verschiedene bekehrte Ketzer zu Pader[-]
rn barfuß, in einer Hand mit dem Rosenkranze, in
andern mit einem Lichte bey Tage nach der römi[-]
en Capelle und andern sogenannten heiligen Oertern
llfahrteten, in den Kirchen mit ausgespannten Ar[-]
n beteten, und sonst ihre ehemalige Ketzerey, und
s nothwendig damit verbunden ist, ihr ehemaliges
terhaftes Leben abbüßten, auch sich alle jesuitische
ideleregen an Körper und Geist gefallen ließen, so
ig doch jetzt eine Schrift in Paderborn herum,
rin behauptet wurde, die Jesuiten wären an dem
n am Könige Henrich dem Vierten von Frank[-]
ch, der die Jesuiten nur um deswillen zurückberu[-]
hatte, keine Feinde an ihnen zu haben, aber die
ligionsgleichheit der Hugonotten nicht hatte zurücke
men wollen, verübten Morde schuld. Der Stadt[-]
hter Henrich Westphalen ließ demjenigen, der mit
ser Schrift an der Domkirche ausgestanden hatte,
f die von den Jesuiten wider ihn erhobene Klage
rch ausgestellte Wachen nachstellen, und wie diese
ergriffen hatten, gefänglich hinsetzen. (So war
damals in Paderborn wohl nicht erlaubt, jemanden
s seinem eigenen Hause zu holen, das nach dem be[-]
nnten Rechtssatze jedem einen ungestöhrten Aufent[-]
lt gewähren muß; sua cuique domus tutissimum
bet esse receptaculum; wenn anders der zu Er[-]
eifende nicht auf eine sogenannte Freyheit geflüchtet
r.)

Der Inhaftirte sollte mit Verlust eines Theiles
s einen Ohres, oder mit Ausstäupung und darauf

Weddigen Geschichte 3te Abth. Rrr erfol[-]

erfolgenden Landesverweisung bestrafet werden, allein die jesuitische Großmuth ihrer Fürbitte bewürkte, daß er nach einem achttägigen Arreste bey Wasser und Brod aus der Stadt verwiesen wurde. Indessen wurden in mehreren Ländern Europens Schriften gelesen, worin den Jesuiten auch dieser Mord des großen und guten Königes Henrichs des Vierten von Frankreich zur Last gelegt wurde.

In der westphälischen Reichsstadt Achen entstand 1611 ein großer Aufruhr wider die Jesuiten, weil sechs protestantische Bürger in Verhaft genommen worden waren, die wider das Verbot des Magistrats auswärts dem evangelischen Gottesdienste beygewohnet hatten.

In der Reichsstadt Köln, und hiemit in Westphalen, fanden jetzt die Kapuziner zuerst Aufnahme, deren Bestimmung war, jenes Bischen Menschenverstand, was die Jesuiten noch nicht weggemustert hatten, weg zu exorciren, und jene Subjecte, die kein anderer Orden haben wollte, für den Monachismus und die Hierarchie zu werben.

Jesuitismus und Kapuzinade, wovon jener den zierlich bedeckten, diese den Monachismus in seiner natürlichen und ärgerlichern Gestalt, als im ganzen Mittelalter mit römischen Trotze gegen alle steigende Aufklärung, zeigte, waren von nun an überhaupt mit allen ihren Helfers Helfern die Plage der Menschheit, da sich ihr fein stumpfer Geist allen übrigen Orden, der Clerisey, ja der ganzen römischen Kirche mittheilte.

In der Stadt Paderborn wurden ketzerische Schulen entdeckt und verboten, nicht ohne einen kleinen Aufruhr zu erregen, allein die Ketzer schickten ihre Kin-

nder nach Lipstadt, Lemgo, Marburg, Rinteln.
Giessen war seit 1607 eine Universität.)

Es wurde eine Eheverordnung erlassen, daß nie
mand copuliret oder getrauet werden sollte, der nicht
vorher bey einem catholischen Geistlichen gebeichtet
hätte. Die Acatholischen liessen sich zu Lipstadt, im
Dorfe Schlangen im Lippischen, copuliren.

Die Jesuiten bekehrten die Siechen im sogenann
ten Siechenhause bey Paderborn zu ihrem catholischen
Glauben. Dergleichen Leprosen, Aussätzige oder Sie
chen gab es also im ersten Viertel des vorigen Jahr
hunderts noch, da der häufigere Gebrauch des Leine
wandes doch den Aussatz verdränget haben soll. So
genannte Siechen- oder Seekenhäuser und Capellen sind
noch vor vielen westphälischen Städten, aber entweder
verfallen oder private Wohnungen und milde Stiftun
gen, zu deren Capellen in catholischen Ländern Pro
cessionen und Wallfahrten angestellet werden. Jesuiten
wagten sich zu dergleichen wahrlich oder vermeintlich
ansteckenden Kranken, sich pharisäisch beliebt
zu machen, da sie Aerzte, wie Kaufleute, Mathema
tiker, Zauberer, Giftmischer, Pillenmacher, Teu
felsbanner, kurz Allen Alles waren. Nur für die
lutherischen und calvinischen Ketzer waren sie jetzt noch,
wie bald für die jansenistischen Ketzer als Jesuiten
Nichts. In unsern Tagen sind sie als Exjesuiten für
jansenistische Catholiken, wider welche sie Protestanten
selbst jetzt zu reizen suchen, nichts als Tod und Ver
derben.

Die Ketzer in Paderborn supplicirten 1611 beym
Fürsten um Verstattung der Privatschulen, da es zu
kostspielig war, ihre Kinder nach auswärtige Schulen
zu schicken. Ihnen wurde erwiedert: „Dem Fürsten

wäre nichts schmerzlicher, als die Toleranz der Irrthümer, sie sollten daher alle Hofnung schwinden lassen, daß ihnen einige Nachsicht darin gewähret werden würde." (Ist die Religion der vielen Ritbergischen, Paderbornischen, Corveyischen Juden, ohne Vergleich, nicht etwa ein den Cammern sehr nützlicher Irrthum?)

Der neue Churfürst von Köln, Fürstbischof von Lüttich, Münster und Hildesheim, Herzog Ferdinand von Bayern, war schon seit dem zehnten Februar 1612 auch Coadjutor von Paderborn, besuchte den zwey und zwanzigsten September dieses Jahres den Fürsten zu Neuhaus, nachdem er von der Wahl und Krönung des neuen Kaisers Matthias zu Frankfurt zurückgekommen war.

Jene Coadjutorswahl war sonst um deswillen beschleuniget worden, weil die Ritterschaft den sechs und zwanzigsten Jänner dem Domcapitel vorgestellet hatte: „Sie wolle nicht länger dulden, daß hinführo ein Fürstbischof ohne ihre Mitbeystimmung erwählet würde, da die Ritterschaft dieses Wahlrecht sowohl hätte, als das Domcapitel, welches sich dasselbe widerrechtlich ausschließlich angemaßet hätte." Die gute Ritterschaft hatte zu Wittenberg nemlich nicht das canonische Recht studirt, welches Weltliche von allen Wahlen geistlicher Personen ausschließt, wie sich der Jesuit Müllers ausdrückt.

Allein auch das benachbarte mächtige uncanonische Haus Braunschweig-Lüneburg hatte bereits die Stimmen einiger Domherren zu seinem ketzerischen Besten gewonnen, wo die päbstliche Nuntiatur zu Köln, die doch jezt den Ketzern wider sogenannte heterodoxe

Ca-

Catholiken so sehr schmeichelt, nebst Churköln dieses hintertrieben hatten.

Der betagte Fürstbischof von Paderborn, der die beweibten protestantischen Geistlichen in seinem Blute nicht ausstehen konnte, hatte doch beweibte Geistliche seiner Religion. Er gab also Verordnungen wider die so oft sogenannte und gebrandmarkte Priesterehe heraus, ließ eine dergleichen Priesterfrau ungefähr auf die Art, wie die alten Teutschen mit ihren ehebrecherischen Weibern umgingen, durch Schindershände an die Grenze peitschen, wobey sie nach jedem Schlage einen Tanzsprung machen mußte. Hierauf folgte eine von den Jesuiten schon so lange erwünschte Verordnung, daß alle Ketzer sich entweder bekehren oder innerhalb eines Monates das Land räumen sollten. Dann wieder eine andere, worin allen verstorbenen Ketzern das Begräbniß auf Todtenäckern der Catholiken versaget wurde.

Natürlich verursachte das Schmähungen wider die Jesuiten, vorzüglich von einer Weißgerbersfrau Hildegundis Floren auf der Growe in Paderborn, die jedem Jesuiten, den sie nur auf der Straße sah, den Gruß brachte: „Dat dy syven dusent styge Düvels it Lif fahren." („Daß dir sieben tausend Stiege Teufel in den Leib fahren mögen." Eine Stiege ist zwanzig, macht also eine Legion von hundert vierzig tausend Teufeln, die freylich so viele Bosheit nicht haben mögen, als ein einziger Vater der Gesellschaft Jesu.)

Wie sechs Jesuiten in einer Procession auf Markustag (den 25ten April) mit viereckigten Hüten in den Händen neben ihren Schülern stolz einher gingen, sagte sie: „Sehet da, sechs Wocken Klauen, sechs

 schwar-

schwarze Teufel mit ihren viereckigten gehörneten Stutzerhüten, alle des Galgens werth."

Aber die Strafe Gottes blieb bey dieser Frau nicht aus. Den vierzehnten May hielt sie ein unglückliches Kindbett, worin sie selbst starb und einen mißgestalteten todten Knaben zur Welt brachte, der nur ein Auge, keine Zunge und keine Nase, zwar menschliche Hände und Füße, aber Katzen ähnliche Ohren und Mund, und was besonders merkwürdig, auf dem Kopfe ein einem Jesuiterhute ähnliches Gewächs hatte, bey dessen Anblick die Hebammen ausriefen: „Es hat Timpen (Hörner) wie ein Jesuiter."

Konnte gleich der Jesuit Müllers noch 1741 diese Mißgeburt für eine wunderthätige Strafe Gottes für die wider die Jesuiten ausgestoßenen Beschimpfungen halten, so muß sie ehender für eine traurige Würkung des Schreckens und des Unwillens auf eine schwangere Frau gehalten werden, die ihrer Religion wegen aus dem Lande vertrieben werden sollte.

So sehr sich sonst der Jesuitismus mit dieser sogenannten miraculösen Mißgeburt brüstete, so sehr schadete ihm und der bisher wichtigen Reichsstadt Köln der Anbau des bisherigen Bergischen Dorfes Mühlheim am Rhein zu einer Stadt, und die den zwölften März dieses Jahres 1612 verkündigte Religionsfreyheit, vorzüglich für die Protestanten in Köln, Bürgerrecht, zehnjährige Freyheit von Abgaben, zum Besten aller derjenigen, die sich hier anbauen würden. Bekanntlich war der Flor dieser ketzerischen Stadt, die sich nach der letzten Ueberschwemmung des Rheins wieder erholet hat, noch in unsern Tagen dem famösen Controversprediger Pater Simplicius Hahne ein Dorn im Auge, bis ihm der Churfürst von Köln die Kan-

Kanzel verbot. Die Stadt Köln behauptete damals: der Anbau dieser Stadt wäre wider die alten zwischen den ehemaligen Herzogen von Berge und der Stadt Köln geschlossenen Verträge, und ließ sie mit gewaffneter Hand wieder niederreißen. Aber Mühlheim erhob wieder sein schönes Haupt, trotzte und trotzt noch dem verfallenen kölnischen Handel, wie die neue Universität Bonn der verfallenen Universität in Köln.

In Paderborn legte der Fürstbischof auf Ignaztag den letzten Julius 1612 in Gegenwart des Grafen Johann von Ritberg und der Landesedlen unter vielen Feyerlichkeiten den Grund zum Gebäude des Gymnasiums am Jesuitercollegio.

Dann stiftete er auch ein sogenanntes Novitiat für alle angehende Jesuiten des Niederrheines oder Niederteutschlandes zu zwanzig tausend Thalern, wovon jährlich ein und zwanzig Recruten dieses geistlichen Kriegesheeres, statt der Verstorbenen und Invaliden, wie der Jesuit Müllers sich ausdrückt, geworben werden sollten. Die Stiftungsurkunde dieses Novitiats legte der Fürstbischof am nämlichen Ignaztage auf den Altar, woran der Jesuiter-Provincial der niederrheinischen Provinz, Pater Henrich Scheren, die hohe Messe hielt. Die drey infulirten Aebte (von Abdinghof, Marienmünster und Hardehausen) und einige Edeln legten ebenfalls ansehnliche Geschenke auf den Altar, woran Pater Scheren sein Schäfchen schor.

Dieses Novitiat behielt bis auf 1629 seine Einrichtung, da die Philosophen und Theologen des Jesuiterordens zu Paderborn, die jüngern Novizen oder Neulinge aber erst zu Trier mit Consens der Fürstenbergischen Familie zu studiren anfingen.

Die Stiftungsurkunde dieses Jesuiter-Noviziats fängt an: Theodorus Dei & *Apostolicae Sedis gratia* Ecclesiae Paderbornensis Episcopus, *S. Romani Imperii Princeps.* Ad perpetuam rei memoriam; und endiget: Datum in arce Neuhusana. Anno a Domini nativitate millesimo sexcentesimo duodecimo, die trigesima Julii. Theodorus a Fürstenberg, Ecclesiae Paderbornensis Episcopus.

Noch schenkte der Fürst drey hundert funfzig Thaler zu einer neuen Orgel seiner schönen damaligen Jesuiter-jetzigen Marktpfarrkirche.

Da der Jesuitismus jedoch nur eine schön verlarvte Kapuzinade ist, so berief der Domdechant Arnold von Horst in diesem Jahre 1612 auch die gehärteten Väter der Kapuzen mit Consens des Fürstbischofes nach Paderborn. Er hatte diese Bettelmönche des neuern Alters, aber ältern Schlages durch seinen vielen Umgang mit dem heiligen Kapuzinerbruder Felix zu Rom lieb gewonnen. Was man damals noch unter milden Stiftungen dachte, zeiget die Einräumung des Armenhauses auf dem Stadelhofe an diese Faullenzer. Das in einem Kapuzinerkloster verwandelte Armenhaus brannte zwar nach vier Jahren ab, ging aber durch milde Beyträge als ein verschönerter Kapuzenaufenthalt aus dem Schutte hervor, und nun ließen die Kapuziner auf ihren Kanzeln den Domdechant von Horst und andere Wohlthäter ihres seraphischen Ordens hoch leben. Später bekamen sie auch ein Kloster in der sonst so ketzerischen Stadt Brakel.

Zum Nutzen des Jesuitismus, oder wie man damals glaubte, zum Nutzen der catholischen Religion, widmete der Fürst 1613 funfzehn tausend Thaler,

ler, das jesuitische Gymnasium zu Paderborn zu einer Universität, aber nur der sogenannten Philosophie und Theologie zum Besten, zu erheben.

Die Jesuiten brachten in diesem Jahre es auch endlich zu Stande, daß Elisabeth von Lohe nachgelassene Witwe des protestantisch verstorbenen Joachim von Büren und Ringelstein, Herrn zu Volbrexen im Paderboruischen, die das Gut Geist im Münsterischen als einen Witwensitz besaß, so die Jesuiten nachher nebst der Paderbornischen Herrschaft Büren mit dem größten Unrechte erhielten, sich zur catholischen Religion bekannte. Ihr Sohn Moritz, der diesen Namen von seinem Paten, dem Landgrafen Moritz von Hessen, hatte, studirte in Paderborn, wurde aber aus Furcht gegen diesen Herrn nach Köln geschickt zur Fortsetzung seiner Studien.

Im folgenden Jahre 1614, den zehnten September, verfaßte der Fürst die Stiftungsurkunde der Academie der philosophischen und scholastischen theologischen Facultäten mit einem Fond zu funfzehn tausend Thalern, worüber den Jesuiten die Disposition eingeräumet wurde. Diese Urkunde fängt an: Theodorus Dei & Apostolicae Sedis gratia Ecclesiae Paderbornensis Episcopus, *S. Romani Imperii Princeps.* Ad perpetuam rei memoriam, und endiget: Datum in arce nostra Neuhusana. Anno a Domini nativitate millesimo sexcentesimo decimo quarto. Die decima Septembris. Theodorus a Fürstenberg, Ecclesiae Paderbornensis Episcopus. Diese Stiftungsurkunde legte der Fürst auf den Altar der Jesuiterkirche, woran der Jesuiterprovincial, Pater Henrich Scheren, die Messe hielt. Die Officianten des Fürsten legten noch

andere Geschenke auf einen beym Altare stehenden Tisch.

Die philosophischen Vorlesungen wurden auch schon vor sechs und vierzig Zuhörern, worunter sieben Benedictiner aus dem Kloster Abdinghof und fünf Jesuiternovizen waren, in diesem Jahre gehalten.

Diese Freude war durch den Einsturz des einen Thurms am eilften März zur Mitternacht nur vorübergehend gestöhret worden, da dieses weiter kein Unglück verursacht hatte. Zum Baue dieses Thurmes hatte übrigens der Dombechant Arnold von Horst drey hundert Thaler verwendet.

Der Churfürst von Köln und Coadjutor von Paderborn eröfnete als Fürstbischof von Lüttich auch in diesem Jahre 1614 die Jesuiter-Academie zu Lüttich, und legte zu Dinant den ersten Stein zur dortigen Jesuiterkirche.

Zu Lüttich hatten zwar sehr viele die Lebens- und Lehrart der Jesuiten sehr getadelt, allein der Churfürst erwiederte ihnen: „Andere müßten ihn nicht lehren, wie Er die Jesuiten beurtheilen sollte, Er hätte sie schon in seiner Jugend (in Bayern) von der besten Seite kennen gelernet."

Als Fürstbischof von Münster ließ der Churfürst alle evangelische Pfarrer aus dem Emslande, diesem ansehnlichen Districte des Niederstiftes, worin die Reformation schon über siebzig Jahre bestanden hatte, gewaltthätiger Weise vertreiben.

Die Niederländischen Truppen zogen 1615 unter Anführung Friedrich Henrichs von Nassau durch das Münsterische und Osnabrückische zur Belagerung der Stadt Braunschweig, und hatten schon eine Brücke über die Weser geschlagen, als ihnen ein Abgeordneter des

des Herzoges Friedrich Ulrich von Braunschweig die Nachricht brachte: der Herzog hätte sich in Güte mit der Stadt gesetzet, und die Belagerung derselben aufgehoben.

Jetzt wandte sich dieses Niederländische Corps nach der Grafschaft Ravensberg zu, dieselbe dem bereits catholischen Pfalzgrafen von Neuburg zu entziehen und für Brandenburg zu erobern, welches ihm auch durch Einnahme der Stadt Bielefeld und des Schlosses Sparenberg gelang.

Das Gymnasium zu Paderborn, woran die Inschrift: Soli Deo & Patriae (Gott und dem Vaterlande), erhielt in diesem Jahre 1615 das in Stein am Thore des mitlern Flügels nach Osten hin ausgehauene Bildniß seines Fundators, des Fürstbischofes, als Bischof mit der bischöflichen Insul oder Mütze und mit dem bischöflichen Stabe, also nicht als Fürst mit dem Fürstenhute u. s. w. Unter dem Bildnisse wurde folgende Inschrift ausgehauen:

Theodorus a Fürstenberg Dei AC *Apostolicae Sedis Gratia.*
Ecclesiae Paderbornensis Antistes, AC *S. R. J. Princeps*
Affectu, Zeloque Boni Publici, Qua *religione*, Qua Sapientia
Procurandi, *Propagandique*: Religioni Quidem Templum;
Sapientiae vero Gymnasium Academicum,

Col-

Collegium porro *Patribus Societatis Jesu*,
Tanquam *Fidis Utriusque Thesauri Dispensatoribus*,
Aeternum Consecrabat.
Anno epIsCopatVs sVI. paDerbornensIs trIgesIMo. (1615.)
Cui vivo, Mortuoque Bene,
Quisquis ista perleges,
Apprecare.

(Die Buchstaben sind alle in großen Figuren.)

In diesem Jahre 1615 erhielt auch die Paderbornische Universität (Universitas Studiorum) den zweyten April das päbstliche des Pabstes Pauls des Fünften, und das kaiserliche Privilegium des Kaisers Matthias den vierzehnten December.

Obschon nun wohl diese neue Universität alle Rechtsame anderer Universitäten, und wie es im kaiserlichen Privilegio heißt, namentlich der Universitäten Heidelberg, Tübingen, Freyburg und Ingolstadt erhielt, als wie das Recht, Baccalaureen, Magistern, Doctoren und Licentiaten zu creiren, so werden von denen sogenannten Facultäten doch nur die Philosophie, sowohl die scholastische, als positive, natürliche und moralische (curiöse Ausdrücke) nebst der Theologie (die hierarchische Goldgrube, canonisches Recht genannt, wohl einschließlich), und den lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachen (letztere zum Scheine) im päbstlichen Privilegio erwähnt. Der Pabst nennet Westphalen richtig das alte Sachsen, spricht aber nicht so erbaulich von der sogenannten Ketzerey, deren Schulen, Gymnasien und Universitäten

täten zu vermelden, die Rechtgläubigen diese jesuitische orthodoxe Universität besuchen sollten.

Doch verdienet auch der Jesuit Müllers in seiner Behauptung allen Beyfall, daß es für die Paderbornischen Domherrn und übrigen Canoniken ersprießlicher wäre, zu Paderborn, als jenseit der Alpen (zu Rom) zu studiren, besonders seit 1773.

Jene päbstlichen und kaiserlichen Privilegien der Universität zu Paderborn ließ der Fürst übrigens den dreyzehnten September 1616 in Gegenwart verschiedener benachbarter Fürsten, Grafen und anderer regierender Herrn, wie auch der hochstiftischen Landstände, und seiner Schwester Odilia von Fürstenberg, Abtissin des Chanoinessen-Stiftes Neuenheerse, unter Pauken und Trompetenschall abkündigen. Die jesuitischen Schüler oder Studenten führten dabey das Drama: „Der weise Salomon" auf, worin Salomons Tempelbau und der Fürstliche Bau der Paderbornischen Jesuiterkirche mit einander verglichen wurden. Der betagte Fürst war dabey so gerühret, daß er mit einem alten Simeon ausrief: Nunc dimitta servum tuum Domine! (Nun lasse, Herr, deinen Diener in Friede fahren.) Am nämlichen Tage wurde auch der marmorne hohe Altar der schönen damaligen Jesuiter- und jetzigen Markt-Pfarrkirche durch den münsterischen Weihbischof eingeweihet.

Diese Freude wurde den letzten September dieses Jahres durch einen in der Stadt Paderborn entstandenen Brand gestöhret, der um zwey Uhr des Nachmittages das Kapuzinerkloster und die ganze Nachbarschaft in Asche legte, zum Heerdsthore und weiter zum Geyersthore sich wendete, und in allen dreyhundert

fünf

fünf und siebzig Häuser nebst deren Nebengebäuden verzehrte.

Der Fürstbischof hatte übrigens noch einige Händel mit den Augustinerklöstern Bödecke und Dalheim, wie mit dem ihnen beypflichtenden päbstlichen Nuntio in Köln, weil er diesen äußerst zerrütteten Klöstern einen weltlichen Güter-Administrator vorgesetzet hatte, der ihm, Fürstbischofe, wie den Klöstern Rechnung ablegen sollte. Allein er behauptete sein bischöfliches und landesherrliches Ansehen, und ließ diesem Weltlichen diese Administration bis 1618, als wann diese Klöster wieder zu ihrem vorigen Wohlstande gekommen waren. Der kölnische Nuntius Apostolicus Coriolan hatte ihm aber schon den fünften Junii 1595 einen ziemlich vermessenen Brief deswegen geschrieben, worin folgende Ausdrücke vorkommen: Agnoscimus, durum esse religiosis hominibus *libertate apostolica & civili* donatis, secularis alicujus Jugo subesse, ad cujus quasi nutum regantur & concutiantur. Neque in hoc possumus cum Dominatione vestra reverendissima consentire, cui judicavimus tribuendam tantum morum Correctionem (casu quo ab ordinis superioribus negligeretur) non vero aliquam *usurpationem* bonorum &c.

Erlebte endlich der Fürst noch die vorübergehende Freude, daß der Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg die Stadt Lipstadt durch dahin von Paderborn her berufene Jesuiten und spanische Soldaten catholisch machen wollte, wie dann den Jesuiten schon das verlassene Augustiner-Eremitenkloster eingeräumet wurde, welches Friedrich von Hörde 1280 gestiftet, und Bertold von Büren 1338 mit Gütern beschenket,

auch

auch der Herr Doctor Luther eine Zeitlang bewohnet hatte, so belebte er doch zugleich auch mit dem Anfange des dreyßigjährigen Krieges die Vertreibung seiner geliebten Jesuiten aus ganz Böhmen, und die Verfolgung derselben bis in Hildesheim, worauf er den vierten December dieses Jahres 1618 im zwey und siebenzigsten Jahre seines Alters und im drey und dreyßigsten seiner Regierung verstarb.

Der Vater dieses merkwürdigen Fürsten war Friedrich von Fürstenberg, seine Mutter Anna von Westphalen, Tochter Rabans von Westphalen, Drosten zu Lichtenau und Wünneburg, und der Helene von Hörde zu Böcke, mithin waren seine mütterliche Verwandte aus Paderbornischen, wie seine väterlichen aus Herzoglich Westphälischen Familien.

Er hatte in seiner Jugend zu Köln studirt, wußte die Aeneide, wie die Bucolica und Georgica Virgils auswendig, und liebte das Versemachen. Von ihm sind folgende:

Judicium melius posteritatis erit.
Jetz viele Ding beschnarchet der Neidt
So preisen wird die künftige Zeit.

Feci, quae potui; quae tu mihi Christe dedisti.
Improba, fac melius, si potes invidia.
Ich dein Talent hab angewandt
Deine Ehr, o Gott, zu mehren.
Was so verwendt, wer nennt verschwendt
Ein'n beß'ren Brauch mag lehren.

Letztern Vers schrieb er auf ein von ihm aufgesetztes und im Domarchive noch vorhandenes Schul-

denregister der Cammer, worin die Bezahlten ausgestrichen sind. Wenn man diese bezahlten Posten zusammen rechnet, so kömmt eine Summe von fünf und achtzig tausend Thalern heraus, die nicht vom Lande, sondern von der Cammer selbst berichtiget worden waren. Man schließt also wohl aus diesem Verse, daß ihm Vorwürfe wegen seiner Freygebigkeit gegen die Jesuiten gemacht worden waren, da er sonst die Sparsamkeit, nur nicht gegen Arme, wovon zehne täglich an seiner Residenz gespeiset wurden, liebte.

Auch bestimmte er für die Armen ein Capital von sechs tausend Thalern, wovon ihnen täglich ein Thaler ausgetheilet werden sollte.

Seine letzte Stiftung bestund in sechs und vierzig tausend Thalern, deren jährliche Zinsen jene Domherren genießen sollten, die den Processionen am Fronleichnams = und Mariä Reinigung = oder Lichtmessetage beywohnen würden.

Nach seinem Tode veränderte das Domcapitel in einem noch vorhandenen Statute diese Fundation in ein Anniversar zum Besten jener Domherrn, welche sein Seelengedächtniß an seinem Sterbetage mit halten würden.

Er hatte verboten, daß man ihn nach seinem Tode einbalsamiren sollte, da er von den Würmern wie andere Menschen verzehret werden wollte, mit denen er eine gemeinschaftliche Geburt erhalten hätte.

Er ließ sich noch im Leben sein im Dom noch vorhandenes marmorne Mausoleum setzen, und machte folgende Verse dazu:

Mor-

Mortuus ut vivas, vivus moriaris oportet;
Ergo disce prius, quam moriare, mori.

Diese Verse stehen auf der rechten Seite des Mausolei.

Mors certa est, incerta dies, neque certa tuorum
Cura. Tibi tumulum, si sapis, ipse loca.

Auf der linken Seite.

Balsama, myrrha, aloë, pigmentaque cuncta facessant.
Sumptus ego e terrae pulvere, pulvis ero.
Spiritus in Coelo dia dum luce fruatur;
Nostra vel in coeno, nil moror, ossa cubent.

Auf dem zinnern Sarge.

Folgende Verse sind wohl nicht von ihm selbst:

Principis hic tumulus Theodori est! Carmina quaeris
Grandibus in tumuli marmore scripta notis?
Aspice templa, aras, arces, collegia, *libros*;
Aspice vel tumuli, quem modo cernis opus.
Nil refert istis aliud superaddere carmen.
Cum lapides clament, Carmina jure tacent.

In der Mitte des Mausolei, worauf auch folgende Inschrift steht:

Theodorus e familia Fürstenbergica Dei & Apostolicae Sedis gratia Ecclesiae Paderbornensis Episcopus, S. R. J. Princeps in hoc Sepulchro, quod vivus ac valens faciendum sibi locavit, novissimam tubam exspectat. Decessit Anno Christi MDCXVIII. Die IV. Mensis Decembris Aetatis suae LXXII. cum per Annos XXXIII. Dioecesin difficillimis temporibus gubernasset.

Er liebte jenes bekannte Todtenlied bey Seelen-Messen und Leichenbegängnissen:

Dies irae, dies illa
Solvet Seclum in favilla &c. (Teste
David cum *Sibilla*.)

Auch jenes Evangelische: Fili David miserere mei!! (Davids Sohn! erbarme dich meiner!) welches er sterbend ausrief.

Ende der Schatenischen und Strunckischen Paderbornischen Annalen.

Ungedruckte Beylagen.

Nr. 1.

Vereinigung der Ritterschaft und Stadt Hüxer im Stifte Corvey vom Jahre 1566.

(Siehe S. 223. erster Theil erste Abtheilung.)

Nachdem nicht allein hiebevor, sondern auch jetziger Zeit in Werk befunden, daß leider das Stift Corvey in unwiederbringliche verderbliche Handlung geführet, und getrieben, und nun jetziger regierender Herr von Tage zu Tage allerley Beschwehr überhäuft, auch Ritterschaft, Stadt Hüxar, und Landschaft an alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten, in viele Wege zu betrüben, daß gewißlich, da diesem länger zugesehen würde, ein hochschädlicher Untergang dieses Stifts zu besorgen, demnach die hochdringende Noth aus schuldigem Obliegen die Ritterschaft, Stadt Hüxar, (das Benedictiner Domstift ist kein Landstand, da es seinem Abtfürsten mit dem Gelübde des Gehorsames verpflichtet ist) und Landschaft getrieben, mit zeitigen einmüthigen Rath, und getreulicher, unverweislicher (unsträflicher) Erbeinigkeit, und beharrlicher, beständiger Vergleichung den aufliegenden hohen

Beschwehrden vorzukommen, nicht in Meynung, eine unzulässige Conspiration oder sonsten vorgreifliche Verbündniß aufzurichten, sondern zur Wohlfahrt, Gedeihen und Besten des Stifts Corvey, um Erbauung alles guten, friedlichen, ruhelichen, gleichmäßigen, redlichen und billigen Wesens einhelligen Beystandes, und ziemliche, unverbottene Verpflichtung, ein Stand dem Andern billigen, aufrichtigen Handlungen zu leisten, dessen man sich für männlichen will bezeiget haben, daß anderer Meynung diese Einigung nicht vorgenommen, also und demnach bekennen Wir Gerth, Johan, Ludolf, Henrich, Lambert, Christopf, und Hilmar, Gebrüdere und Vettere von Amelunxen, (waren evangelischer Religion, ihnen succedirten in Amelunxen, Wehrden und Drenke die catholischen Wolf Metternich) Jost von Stockhausen, (waren ebenfalls protestantischer Religion, und hatten die ebenfalls evangelischen Mannsberg zu Successoren in Lütmerssen), Franz und Dieterich Kannen, Gebrüdere, (die von Kanne zu Bruchhausen waren evangelischer, sind jetzt catholischer Religion) vor uns, unsere Erben und Nachkommen, wegen der Ritterschaft; Wir Bürgermeister, Rath, Dechant der Gilden, und ganze Gemeinheit vor uns, unsere Erben und Nachkommen der Stadt Hüxar (Hörter), (war durchaus evangelisch, bliebs im westphälischen Frieden, aber Fürst Christoph Bernard von Galen überwand die Stadt, behielt sich im darauf mit derselben errichteten Gnaden-Receß bevor, ein und anderes Glied des Rathes catholischer Religion zu gestatten, bis in den neuesten Zeiten der halbe Rath catholisch war) hiemit öffentlich: daß wir uns heute dato niedergesetzet, einer beharrlicher beständiger Erbeini-

einigung umbscheidet (bescheidet) verglichen, und uns endlichen vereiniget, in maaßen, wie folget:

1.

Erstlich als aus obgezogenen und vielen Beschwehrungen, so jetziger Unser Gnädiger Herr dem Stifte Corvey, Ritterschaft, Stadt Höxar und Landschaft ankehret, die Nothdurft erfordert, Römisch Kaiserliche Majestät unserm allergnädigsten Herre umb getreulich Einsehen alleruntertHänigst zu ersuchen, soll sich zu dieser Handlung kein Stand obgemeldt in einigen gesuchten Schein von dem andern absondern, sondern beständiglich Einer bey dem Andern beharren, und sich einmüthig zu endlichem Austrage dieser Sachen lassen nach aller Nothdurft anliegen.

2.

Da sich jetziger regierender, oder einiger künftiger Herr, jemanden von der Ritterschaft, Stadt Höxar, oder Landschaft, oder einigen gemeinen Stand unterstehen würde, wider Herkommen, Recht und Gerechtigkeit zu beunruhen, sollen und wollen die Landstände den Landesherrn vorbittlich zu Abschaffung solcher Beunruhigung unterthäniglich ersuchen, kann aber Solches bey Seiner Gnaden nicht statt finden, sollen die Landsstände dem beschwehrten Theile Beystand und Trost leisten, und mit füglichen, ziemblichen, unverweislichen Mitteln daran seyn, daß über die Gebühr dergestalt Niemanden überfallen, oder unerlangten Rechtens (ohne ihn vorher gerichtlich bey einer unpartheyischen Landes-Behörde zu belangen) an dem Seinen Bedrückung erleiden mögte.

3.

Da auch einiger Mißverstand zwischen den Landständen vorlaufen würde, soll man sich freundlich bey einander (nicht ohne collegialische Berathung) bescheiden und bereden, daß vorstehenden Gebrechen und Mängeln vorderlich abgeholfen, Weiterung hindangesetzet, und friedlicher Weise erhoben (gehoben) werden, Alles nach besten guten Wohlfarth, und im Fall, daß diese Güte entstünde, alsdann sollen und wollen beyde Parten, ein jeglicher vor sich, zwey gute Freund kiesen, welche Vier auf der Parten Unkosten gen Hüxer ankommen, und da es immer möglich, die Zweytracht gütlich zu entscheiden, sich befleißen und unterstehen sollen, sollte aber die Güte hier auch entstehen, dazu man es doch nicht leichtlich soll kommen lassen, mögen die vier erwählte Schiedmänner einen Obmann, der ein frommer Mann ist, nach ihren Gefallen und Gutdünken, ohne Rath und Eingeben der Parten, noch zu sich nehmen; was alsdann derselbige neben denen Vieren nochmals für gütlich, oder für recht erkennen wird, bey dem sollen es die Partes beruhen und bleiben lassen. (So wurde dem Hofe das: „Trenne und Herrsche" verwehret.)

4.

Sollen und wollen vielgedachte Landstände mit Fleis, so viel füglich beschehen mag, daran seyn, daß dergestalt, wie leider vielmal geschehen, hinfürter des Stifts Corvey Zinsen, Renten, Güter und angehörende Gerechtigkeit nicht in frömbde Hände gerathen. (Weil das Stift der schlechten Salarien wegen entweder untaugliche Beamte hatte, oder fähige, Justiz lies beyde

beyde Männer es gegen die ihnen gemachten Chicanen nicht aushalten konnten, und ihr Glück in bessern Ländern suchten.)

5.

Wann sich auch zutrüge, daß ein Abt zu Corvey zur Zeit Todes halber abginge, so sollen und wollen die Ritterschaft dieses Stiftes, und der Rath der Stadt Hüxer nach altem wohlhergebrachtem Gebrauch, um zu Erhaltung dieses Stiftes Gerechtigkeit, das Kloster Corvey aus allen beweglichen Ursachen einnehmen, und dieweil es nun an dem ist, daß das Capitul, wann ein Abt verstorben, der Abtey Siegel und Pitschier dem Rath zu Hüxar, sambt des Capituls Siegel pflegen herein zu bringen, so soll auch alle güldene und silberne Kleinod, es seye an Drinkgeschirr oder anders zu, sambt Gülden, und Gelt, Krohmer (Krummer) Stab, und all demjenigen, es seye klein oder groß, so der verstorbene Herr hinter sich verlassen, durch die Ritterschaft und den Rath zu Hüxar, in Beyseyn des Capituls, inventirt, in getreuliche Gewahrsamb zu Corvey, wie das von Alters her geschehen, gesetzt, verschlossen, und verpitzirt werden, bis so lang ein Herr zu diesem Stift wiederumb erwöhlet, und wann die Wahl eines neuen Herres dieses Stiftes vorgenommen, so soll doch dieselbe nicht vollenzogen werden, es geschehe dann mit gutem Vorwissen und Willen der Ritterschaft dieses Stifts und des Raths zu Hüxar, und wann also der neue Herr zu diesem Stifte eindrächtiglich zugelassen, und also wann der neue Herr nach beschehener Wahl alhier erstlich zu Hüxar einkombt, gestalt sich

 ser-

ferner nach Corvey zu begeben, soll ihm nicht nachgegeben werden, bis so lang er sich erstlich gegen die Ritterschaft dieses Stiftes, und den Rath zu Hüxar, in einem Verstande, verpflichte, Briefe und Siegel gebe, daß er sich in Jahr und Tag (ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage, die alte Sächsische Frist) in die Stadt Hüxar will einführen lassen, die Briefe und Siegel, Privilegia, Gerechtigkeiten, wohlhergebrachten alten Brauch und Gewohnheit dieses löblichen, uralten Stifts, wie das die vorigen Herrn dieses Stifts löblicher Gedachtnüs gethan, confirmire und bestätige, und auch jeden Stand dieses Stiftes in gleicher Verpflichtung inwendig (innerhalb) der Zeit der Einfuhr an seinem Recht, Gerechtigkeit, Besitz und Gebrauch unbetrübt lassen; und wann das geschehen, und nicht ehe soll dem neuen Herrn, zu Corvey einzuziehen, zugelassen werden. (Joieuse Enerée.) Und soll ihm alsdann der Vorrath, was dessen Alles nach dem Inventario ist, behandet, (ganz nach der Reichshofrathlichen Urtheil unserer Tagen in dem Processe zwischen dem Fürstbischofe und Domcapitel zu Speyer über die Verlassenschaft des verstorbenen Fürsten) und diejenigen, so ein Zeitlang zu Inhabern wegen dieser Landschaft zu Corvey gewesen, alsbald abgefordert werden; es soll sich auch der neu erwöhlter Herr an Eides statt verpflichten, inwendig der Zeit der Einfuhr sich der Abtey Siegel nicht zu gebrauchen, es geschehe dann mit Vorwissen und Willen des Capituls, der Ritterschaft und des Raths zu Hüxer. Wann aber der neu gekohrne Herr sich desselben verweigern würde, und anzunehmen beschwehrte, so soll er mit Nichte zum Herrn dieses Stiftes zugelassen werden, und die Inhaber wegen

dieser

dieser Landschaft sollen zu Corvey bis an sein Zeit verharren und verbleiben. (Contract Social.)

Dies Alles sambt und sonders geloben, gereden und versprechen Wir Landstände obgemeldt Einer dem Andern bey guten Ehren und Treuen an Eids statt vor uns, unsere Erben und Nachkommen vestiglich und wohl, ohne gesuchte Ausflücht zu halten, des zu wahren Uhrkund haben Wir die von der Ritterschaft obgemelt, und Wir der Rath zu Hüxar Unser Einsiegel und Pitschier an diesen Brief, deren zwey aufgericht, und einer der Ritterschaft, der ander der Stadt Hüxer zugestelt, vorbedachtlich thuen hangen; welches geschehen den letzten Juny im Jahr Unsers Erlösers Ein tausent fünf hundert Sechs und sechzig.

L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S.
L. S. L. S. L. S. L. S.

Nr. 2.

Extract Paderbörnischer Lehnstücke aus der Lehen-Empfängnüß van weiland Bischoff Johann von der Hoya. Anno 1569 *)

Otto Grave zu Holstein Schauwenburg ꝛc. Ist Belehnet mit dem Schloße Bernekwrp mit seiner Zubehoring, mit der Vogdeien zu Mudden Horst, und vort mit allen Zehendenn und Gütheren, die gelegen seyn in der Herrschap van der Lip, In der Herrschafft van Ravensburg, und auff der Bege, und mit aller dießer gütter gerechtigkeiten und Zubehörungen ꝛc.

Simon

---

*) Gegenwärtiger Auszug aller Lehen des Hochstifts Paderborn verdient hier um desto mehr einen Platz, weil das Alter der Handschrift, wie auch die Vergleichung und Uebereinstimmung neuerer Lehnbriefe an der Richtigkeit derselben nicht zweifeln läßt. Es ist leicht zu denken, daß seit dem J. 1569 mehrere Familien ausgestorben, deren Lehne heimgefallen und an andere wieder verliehen worden, welches zu berichtigen und anzuzeigen jetzt nicht in meiner Macht steht, aber doch vielleicht hierdurch veranlasset wird.

W.

Simon Graff und Eddelher zur Lip ꝛc. Mit den Schlößeren, Stetten und Flecken, Lemgo, Dettmolde, Horne, Valckenberg und Lage, einhalt der Erbainigung zwischen den Fürstenthumb Paderborn und der Graffschafft Lippe ꝛc.

Simon Graff und Edler zur Lip. Spiegelberg und Pirmont ꝛc. mit der Graffschafft Pirmont und derselbigen Obrigkeiten, nichts, Bergwerken, Gerichten undt Rechten, nicht davon ausgeschloßen, Mit denn Zehenten zu Lügde, denn Zehenten zu Yercksen, den Zehenten zu Schlederen, item den Zehenten zu Holthausen undt Hinkenhausen, denn Zehenden uf dem Snellen Markte, immaßen die Rhebecke sülche drey Zehenten biß daher von der Graffschafft Schauwenburgh zu Lehen getragen, und nun durch einen Vertrag an wolgemelten Graven gekommen, dem Zehenden zu Hopelen Kampen, den Halben Zehenden zu Pirmont, und vort mit allen anderen Gütteren, die gelegen seyn zwischen der Emmer und der Warmede, wente boven an den Hogen Waldt, an die übersten Egge. ein Lehen in der Oversten Kirchen zu Lügde und allen Gütter, die in den Stadt Zehenden zu Lügde Hören, mit dem Brockerfelde uppen broike Holthausen, dem dann mit Oisterholtz mit dem Arnsperge, zu Brüwen gütter und Zehendt, mit dem Lüdembergh und Elmeringhausen ꝛc.

A.

Henrich van Amelunxen mit dem Hauß Maspe sambt deßen ein und Zubehorungen.

Henrich van Amelunxen mit dem Zehenden zu Heldersen, und mit dem spiker zu Löven, mit ihren Zu-

Zubehörungen in aller maßen, Wie solche Lehene Hie befür durch dode seligen Curdtz van Langen an unseren stifft Paderborn erlediget uns loß wurden seynt.

Henrich van Amelunxen mit einem borglehen zum Vorden und aller seiner Zubehorung.

Johan von Amelunxen mit dem Meyerhoffe zu Bossien, mit zweyen Kottsteden darselbst mit ihren Zubehörungen, mitt einem freyen Borchlehne zu Herstelle, und mit dreien Hoven Landes und irer Zubehörungh in Holtze, Wasser, Weide und Wiese, wo die gelegen seint mit einem Halben Zehenden zu Ikenrode, item einem Meierhove tho Berler mit seiner Zubehörungen, in Holte, Velde, ackern, Wiesen, Water und Weide 2c.

Ludwig van der Aßeburgh. Mit dem ganzen Dorffe Beller, gelegen in dem Kerspel zu Erkelen, Lüide und guitt Gerichte und Tegeden mitt aller Zugehörungen, binnen dem Dorpe und darbuitten in Holtte in Velde in Water in Weide, und mitt aller Schlagte nüß und allen Rechten. item die Breden Müllen vor Brakell gelegen, item mit dem Dorffe Sebecke mit dem Gerichte, zweyen Bawhöven daselbst und fünff Kottsteden, mitt aller Schlachte nüß und Zugehörungen, item mit einem gutte zu Widdigshausen, so datt vor sieben Hoven gelegen ist mit seiner Zubehörung, item mit zwehen Baw Höven zu Osten genl. die Lobbenbergische Hove, item mit dem Watter von der Landtwher von Ikenrode biß an die Marke tho Roder an der Weiler. item mit einem Borchlehen uff der obersten Burch zur Hindenburgh. item mit einem Hove zu Kaddenhausen 2c.

B.

Arndt van Brenken, mit dem Hove zu Hengslarn den Gütteren zu Ettelen, wie die gelegen, darzu eine Hove Landes zu Tüdorff, Immaßen solches alles Hiebevor die Schilder von unseren fürfaren zu Lehene getragen, undt dennselbigen freiwillig, die von Brenken darmit zu belehnen uffgetragen rc.

Gördt van Brenken. Mit dem överen Hove tho överen Ettelen mit alle seiner Zubehörung und Gerechtigkeit rc. Mit dem Hove Dittmanstorff, gelegen für den Saltzkotten, auch mit dem Hove zur Eichen gelegen bei Borgentreich, mit allen ihren Zubehörungen und gerechtigkeiten rc.

Dietherich van der Borch. Mit Holthausen Wulversen und Adeßen, mit alle demjenigen darzu gehörig. Dan das Dorff Kirchen Lehen zu Holthausen, haben Wir uns und unseren nachkommen behalten, item mit dem Broikhove gelegen vor dem Dorff Sandebecke mit seiner Zubehörung mit dem voden Hove gelegen vor Nihem, in Holtze, Velde, Wiesen, Waßer, Weide und aller Zubehörung, So die Johan Holthausen Bürger zu Nihem unterhatt, mit einer Hove Land gelegen zu Adeßen, so die gelegen ist in Holtze in Velde, darvon nichts außbescheiden, so die Wartholtt van Adeßen seeliger Bürger zu Brakell unterhat, mit einer Hove zu Erweßen, so die vom Seßborgh seliger underhatten, und noch mit zweyen Hoven daselkst, drei Hove Landes zu Alebroke geheißen die Drinck Hove, die van Erweßen pflegen under zu haben, mit einer Hove Landes zu Sebeke. und sieben Kottsteden daselbst, und den gantzen Hoff daselbst, von veier Hoven so die selige Cordt van Haddenberg under-

underhatte, mit veier Hoven Landes boven Wabbelde gelegen, geheissen Hagengutt, und das selige Cordt van Weinberge underhatte, mit dem Hove zu Keilingen bei Sandebeke, mit einem Hove zu Alebroicke, mit zweien Hoven Landes zu Seibeke, ein Veirthail van einer Hove Landes gelegen vor Steinhem, eine Hove Landes vor Nihem und einen Garden auf der Leimen Kuhlen, und einem Kerßpoel (ein Ort, wo Brunnen-Kresse gezogen wird) und einer Wiese daselbst, mit zweien Hoven Landes zu Heldersen. und zweien Hoven zu Lütken Fresenhausen, und den dritten thail zu Großen Fresenhausen, dem Zehenden zu Bovenhausen mit dreien schillingen und sechs stige Eggeren zu Steinahem, sechs Höneren und freien Borchlehen binnen Nihem den Zehenden zu Bünenhausen, einen Meggerhove zu Hovedißen und mesen Hoff zu Hovedißen, zween Hoven zu Adeßen mit ihrer Zubehörung vünff Hoven Landes zween Kottsteden dem Halben Zehenden daselbst, und mit dem Hove zu Erwedeßen, die Dietherichen van der Borch milder gedacht: von Johan van Oenhausen Henrichs sonne auch gekauft und aufgelaßen sein.

Dietherich van der Burgh ist mit Curdt und Sweders gebrüdern van dem Busche gütteren belehent.

Dietherich van der Borch mit dem Zehenden in der Niederen Burde und alle seine Gerechtigkeit.

Herman Beer. Mit ettlichen verwildeten Gütteren nemblich mit der Großen Hove im felde zu Balhorne für unser Stadt Paderborn, so etwan die van der Dreyburgh, einen Hoff Landes zu Oßendorff, so Conradus van Hardenberg, und der Suithove, einer

Wesen

Wesen im Hackenrode und einem seßgarde landes für Nihem.

Johan van dem Brincke. Mit dem Zehenden zu Niggenhagen und Schmachtiß Hagen mit allen ihren Zubehörungen, gerechtigkeiten und Schlachtenütz, so die in dem Kerspel Schottmar und Helpen gelegen sein.

Johan Boese. Mit dem Hove zu lütken Steinhem, mit lande Wiesen und alle seiner Zubehörung, Immaßen seine für Elteren, die van unseren für vateren und Stifte Paderborn zu lehene gehabt und getragen.

Simon Boese. Mit dem Tegeden zu Niederbecke, mit seiner Zubehörung, so die van uuß und unserm Stifft Paderborn zu lehene Herkommen und worende ist, zu einen Rechten Manlehen belehnet haben und belehnen Jegenwürttig in Crafft dießes Brieffes rc.

C.

Heldenreich van Calenbergh mit einem Borchlehen gelegen uff der Burg zu Warburg, uff dem orde gegen der oldenstetter Kirckhove, mit alle seinen Rechten und Zubehörung, sünderlichen mit zehen quarten weiß, die die van Warburg außgeben auff Martini mit zehen Hoven landz gelegen zu lütteken daseborgh, mit einem Kotthove undt Ansedel darselbst zur Hoven höret, mit einer Hoven landes zu Menne, mit einem Kotthove und Ansedel, mit dem sesten thail an den Gerichte über die lichtenaw und über des Westen zu Wasenheim mit dem Horne gelegen in dem felde zur lichtenaw vor dem Daseberg, mit dem Zehenden zu

Her=

Herlinghausen, mit der Maßenhemer orth, und mit alle diesen vorgenanten Höven und Güitteren Zubehörungen, die doch Heidenreiche, Remberten, Ghyren, und weiland Jobsten vam Calenberg verlaßenen Menlichen Leibs Erben mit zugehören, auch mit einem Burglehen zur Lichtenaw, alß das mitt Freiheit und Gerechtigkeit Privilegirt ist; mit einer Wiese gelegen zwischen dem Wittborne und Oheme an dem Berge und Broike zu Oßendorff und Menne, die dem vorgedachten Remberte, Josts vam Calenberge, seligem sonne alleine zugehören. Ferner haben Wir den gedachten Heidenreich vam Calenberg belehent mit einer freien Schaafftrifft zu Oßendorffe, die dar ist Dienstes und alles Gebodes und Zinßes frei, und mitt alle Jener Zubehörungh, da solches binnen und außen dem Dorffe, und mit dem Rechten Anzeddel und Hove derselben Drifft, so die belegen ist beneven dem Kerckhove Her und Wendet auf das nieder doer, dar das gehet nach dem Hoveschen Thie und die Grave des Dorffs gehet durch den Hoff her, so das hie außen und binnen ligt, in dem Dorffe da man gehett von dem Kerckhove nach der luchteren Handt, vor demselben Nidderen Dore, und die selbige Hoff wendet achter an den Graven des Dorffs, und ist ein orthhoff. Ferner haben wir innen belehnet mit einem Borchlehen uf unser Burg zu Warburgh, und seiner Freiheit und Zubehörung, mit veier Kottsteden in der Huffe vor S. Johannesdore und dem Gerichte dardver. Item sechs quarten Weins uff St. Martins Abend auß dem Burgweine. Item zwo Pennige zu Zinße und Vastelavendes Hoen uß dem ortt hause in der Overstraße der alten Stadt Warburgh bey S. Joannesdore, das etwan Martins Dören was, auch zwo Pennige

zu

zu Zinße und ein Vastelavendes Hoen uth dem Hause in der vorgeden stratte in der överen Rigen zwischen Cordt Köster und Martin van Nidderenstein und ist nun zur Zeith den Nülgen. item zu Dorf Corbeke mit einer Hove Landes die gifft tho Pacht ein schepel Weises, uff S. Mertins tags Jairlichs. item mitt zwehen Hoven Landes in der Wüstingen tho Nigen, welche Wöstungh ligt zwischen dem Dorff Corbeke und Burgenreich. Item noch einem Hoppenberge gelegen vor Warburgh beneben der Nidderen Möllen in der grund zu Wolthausen mit allen diesen vorgenanten Gerechtigkeiten und Zubehörungen 2c.

Heldenreich vam Calenbergh. Mit zwehen Hoven zu Daßborch, mitt zween Hoven zu Listingen, mit einer Hove zu Wormelen, zu Nordmißen mit dem Zehenten, mit einer hove zu Suende, mit einem Borglehen zum Calenberge, mit Amerungen und seiner Zubehörungh mit unserm Borglehen zur Lichtenaw, und mit dem halben theill der Müllen zur Lichtenaw 2c.

D.

Christoffel van Dinckelbergh. Mit der Bodelhove zu Daseborch mit aller seiner Zubehörung und Gerechtigkeit, und 5 Marcken Gelde und Zinse auß unserm Zinße und Gülde zu Borchholte fallende, nach lauth eines Brieses ihme van unserem fürfahren darauff gegeben 2c.

Elmerhusen van Druchleben. Mit dem Hoff zu Wöbbelde, mit Wiesen Garthen und dem Zehenten daselbsten wo die gelegen ist, und acht Kotten zu Wöbbelde, den Eisenbergh den Sülthagen, zwehe

Hove zu Hoigenhausen einer lütken und Groten van veir Hoven, einen Hoff zu Seisinhausen von twen Hoven, drei Hove Landes bei der Poleiken, und bey dem Papenbusche, und den Hoff zu lütken Steinhem und datt Landt belegen bei der Wolfstangen, eine grotte Wese belegen over der Brücke vor Steinhem, den Zehenten Halff zu Bükenhausen, mit einem halben Hove den lüttig, und das Landt dat dar tho höret, den dick und Mollenstette zu Tidenhausen und das Land das darzu höret, eine halve Hove zu Vinsebeck von twen Hoven sein thail des Zehenden tho Onttinghausen. eine Hove zu Rattlevesen, eine Hove zu Monighausen, den freyen Hoff tho Redder und den Lusendieck mit seiner Zubehörungh auch mit unseren Borchlehen und alle seine Zubehörung zu Borchholte gnediglich belehnt haben ꝛc.

Frantz van Donepe mit einem Hove zu Wöbbelde und acht Kottsteden dem Eßenberge, dem Sülthagen, mit zwehen Hoven zu Hoynhauß, ein lütteken und einen grotten von veir Hoven, mit einem Hove zu Fresenhausen van zwehen Hove Landes, mit dreien Hoven Landes bey der Poleike undt bei dem Papenbusch, mit einem Hove tho lütken Steinhem, mit dem Lande belegen umb die Wulfstangen mit einer grotten Wiese gelegen an der Brüggen zu Steinhem mit der Helffte des Zehenten zu Buckhausen, mit einem halven Hove mit dem Lusendike mit dem Lande dartho höret, mitt einem halben Hove zu Vinsebecke van twen Hoven, mitt dem Diecke und der Mollenstedde tho Tydenhausen, mit dem Lande dar tho hörent, mit einem Hove tho Rottleveßem mit einer Wiese zwischen Steinhem und Nizhem mitt dem Tegeden der Dörper Affhopede Ragenstede

genstede und Gogenhausen und mit aller dießer gütter ;hobehörung 2c.

Godschalc van Donepe. Mit der Behausung Maspe sambt ihrer ein und Zubehörung und Gerechtigkeit nichts davon ausgeschieden. (Mit eben diesem ehn ist auch pag. 1005. Henr. v. Amelunxen beehnet.)

Georg Derendael. Mit fünff Hoven Landes zu Niederen Nattesungen, binnen und butten dem Dorpe desgleichen zweyen Hoven Landes zu obern Natesungen und mit aller ihrer gerechtigkeit, auch den Tucken und Orgen Büschen, darzu veier Hove Landes zu Pachtlesen zu Tidtlichsen gelegen, darvon er seine Brüder, und derselben Mennliche leibs Erben, unß unseren Nachkommen und Stiffte Paderborn alle Jairs uff Michaelis Tag ein Molder Korns halb Roggen und halb Haberen geben soll 2c.

Herman Dudenhausen. Mit Ermedißen und alle seiner Zubehörung und Nutzbarkeit, so die Voßwinkel das fürzeiten zu Lehen gehabt und getragen haben 2c.

E.

Albert van Exteren. Mit dem Zehenten zum Nienhagen und Schmachtißhagen mit aller ihrer Zubehörungen gerechtigkeiten und schlachtenutz. so die n den Kerspelen Schottmar und Heipen gelegen eint 2c.

Adrian van Ense 2c. (Ist ausgestorben) mitt inem Borchlehen gelegen zum Saltzkotten. und mitt em halben Thaile des Zehenten zu Ferler mitt aller erechtigkeit und schlachte nutz alß daß sein magh.

Bernardt van Exteren mit dem tegeden zu Ermedißen mit dem Broickhove in dem Kerspel Orlinghausen mit einem Hove tho Vorderinckdorpe im Kerspell Hilwerendorpe, dem tegeden tho Worden im Kerspell zu Cappelde, mitt alle der Gütter Zubehörungen, In Holtze in Velde, In Waßer twige und torve, Immaßen selche Gütter zu vorn von unseren fürfaren und Stifft Paderborn zu lehen rühren 2c.

F.

Burchard van Falkenberg vor sich und zu mitbehuf Herrn Ludolph Thumbdechanten zu speyer Wedekinde Johan und Dietherich alle gevetteren von Falckenberg zu einen rechten Mannlehen belehnet mit dem adelichen Sitze an der Wieser bey unseren Schloß Herstell, mit Jagdten Fischereyen, Schäfereien, Hude und Weide mit Jahrlichs 28. fuhder Brennholtz aus unseren Hersteller walde. 26. schweinen zu voller und 13. zu halber Mastzeit, wan in den Herställischen Wälderen dieselben vorhanden, und anderen Gerechtigkeiten, vorthan mit 90. Morgen umb Herstell gelegenen zehentfreyen Landes, mit 4. kotten zu herstell ihren handt Diensten und gehorsamb, der halben wierauchs Breiden, und dem Berge dabey, Lipmans Berg und Wißlein. item mit fünff und einer halben morgen Landts nach dem Berg daselbst gelegen, mit dem untergericht in dem Dorff Harbrüg vermög einer in Anno 1608. den 13. Novemb. ufgerichteten Vergleichung, und den halben Gogericht im Gehöltz und der Veltmarck daselbst, mit 80. Morgen Landes, so in Harbrüggescher Veldtmarck von den Hersteller walde gerodet, so dan mit einem halben Meyerhoff zu

Wirige

3krigsen, so anitzo Herman Witkop und Arndt der ?rster Bawen, und Meyer weis Inhaben.

Christoffel van Falkenberg mit dem Gericht und ?tenst? zu Silon, das die helffte ist unser fische?gen in der diemelen, die wir haben unter dem Schloß ?r Drendelenburg, mitt der Stede uff der Borch da?bst halb, mit einem Garten unter der Borch gelegen ?d mit alle ihren Zubehorungen.

Henrich Flöreken. Mit dem Zehenden zu Roren?orpe, und alle seiner Zubehörungh und Gerech?keit.

Johan van Fresenhausen. Mit dem Hause zu ?orspede und alle seinem Zubehörungen und Rechten ? das gelegen is, datt sie Hauß Höve, Holt acker, ?ater Velde, Weide nicht davon außgescheiden mit ?em Megger Höven zu groten Fresenhausen mit nah?n die Eickhof und Neigerhoff, mit twen Kotthöven ?selbst. mit dem grotten und kleinen Broikendaell, ?d mit dem Rarbroke und thon heisten, und mit des ?peuers Höve alle gelegen für und um Steinhem mit ?n ihren Rechten und Thobehörungen so die gelegen ?ndt, vort mehr mit den Gütteren zu Freßmeßen und ? wensen und alle Iren Zubehörungen und Rechten ?hts ausbescheiden, mit Tgeden Megger Höven ?tthöven, Holtte, Velde, Acker, Watter Weide, ? mitt dem Salttwerke zu Westerenkott bie Erwitte, ? mitt Höven zu Hackenheim im Kerspell tho Erwitte ?t allen eren Thobehorungen.

G.

Berndt van Geißmar. Mit dem Dalpenhove ? seiner Zubehörungh, mit sampt dem Ripe, auch

mit twen Hoven Landes, in der Margh zu Oßendorff und mitt einem Hove genant die grote Hoff in Marg zu Dößele gelegen.

Henrich van Grone. Mit der Wonung zu Vreßmarßen mit ihrer Zubehörung den Hoff zu Herdentorpe. den dritten Thail des Gysehagen in Holte in Velde, den Tegeden tho Borchhausen, den Natbergh, in Holte in Velde, auch mit seiner Zubehörung gnädiglich belehnt haben.

Johan Gerolt. Mit zehen Morgen Landes und alle derselbigen Gerechtigkeit und Zubehörungh in dem Velderen zu Mölhausen vor Warburg gelegen.

H.

Bartholomäus und Herman van Hiddeßen. Mit einem festen theill des ganzen Zehenden zu Wepelde, mit einem festem theile des gantzen Zehenden zu Menne und mit einer Hove zu Dösell.

Elmerhausen van Harthausen. Mit dem Hovemeister Ampte zu Benßloe und Dedinghausen, mit Gerichten und gebieten, den halben Zehenden zu Dedinghausen, Mit dem Grotten Hove und dreizehn Kottsteden zu Ostschlangen, mit dem Hove zu Reppinghausen, Mit dem Lütteken und Grotten Hoff Imminckhausen, mitt dem Grotten und Lütteken Hoff zu Adenselle, Mitt dem Gellen Loe in der Veldtmarck vor Paderborn gelegen, Mit zwehen Gütteren zu Ballhorne gelegen, Mit dem halben Zehenten zu Vespede, mit einem Gude zu Hellmeren, und mit einem Gude zu Tindelen an dem sendtvelde gelegen, mit dem Hove Brockhausen und lütteken mehrs zu Wevere, mitt einem Gude zu Haverinckhausen und allen anderen

:en Gütteren, so die von Elmerinkhausen von uns und unseren stifft Paderborn zu Lehen gehabt, und unß von ihme erledigt seint. nichts ausbescheiden. Mitt der Borch Ettelen mitt zween Hoven daselbst, Mitt einem Hove zu Hengelern, Mitt einem Hove zu Borcken, Mit einem Hove Vesperde am sendtfelde, und vort was die von Ettelen von unseren fürfaren und dem Stifft Paderborn zu Lehen gehabt haben, Mit zwehen Borglehenen zur Dryburgh, mit einer freyen Schaffe trifft und stette in der Stadt, mit einem Zehenden und einem Meyerhoffe zu Erwißen; mit einem Hove zu Baddenhausen Wolthausen und seiner Zubehörung, mit einem hove zu Sandebecke und mitt allen anderen Gütteren die die von Herse van unserem Stifft zu Paderborn zu Lehene gehabt haben, Mitt einem Borglehen zur Hindenburgh, Mit dem halben Zehenden zu Holthausen, Mitt zwehen Höven zu Blechten vor brakell mit zwehen Hoven zu Hemmeßen und ihren Zubehörungen, mit einem Hove zu Wygelnüßen, mitt einem Hove zu Enger gelegen zu Peckelsen, mit veier Borchlehnen zum Bredenboren, dem Flechten Hove und Flechtem Holtze darselbst, mit einem Hove zu Ernweßen, mitt dreien Höven, veir Kottsteden, veir Garten, Mit einem Hove zn Wulnersen alle gelegen bey Nihem, und was die van Eversen zu Lehen gehabt haben. Mit einem Borglehen zum Vorden undt seiner Zubehörung, mitt dem Funken Hove zu Elsen. mit dem Tenthove darselbst. Mitt Emerinckhausen dem ganzen Dorffe und Kercklehen, mit dem veirten Thaile des Dorffs Otenhausen, Mitt zehenten gerichten und gebietten, so die von Elmeringhausen und die von Jstorp die beiden Güttere zu vorn von der Herrschafft Schwalenberg zu Lehen

gehabt haben, mit einem Hove den halben Zehenden, und einer Mollenstede zu Iligenrode mitt dem Borchlehne zum Vörden, so die vürgl. güther von unserem Stifft Paderborn zu Lehen herkommen und worende sindt, und etwan Godtschalck und Wulffzanck van Harthausen, und derselbigen vor Elteren die von unserem Stifft Paderborn zu Lebene gehabt haben. item mit der Vogtei über das Dorff zu Herse und der wöstenstede, der satte daselbst boven Nethebori und ihrer Zubehörung, nicht davon außbescheiden, wie dieselbige weilandt Her Henrich van Harthausen, Thum Probst unserer Thumbkirchen zu Paderborn von unseren fürfatter Bischoff Simon löblicher gedächtnüs zu Lehen gedragen.

Elmerhausen van Harthausen. Mit einem Borchlehn uff unser Burg Warburg, und der Kottsteden unter der Burg in der Hüffe, mitt dem Dorffe zu Welde und Kottsteden, und aller seiner Zubehörung daselbst mit dreien Hoven Landes zu Gemmenhausen undt den Zehenden daselbst, und der Mollen zu Brocktrope mitt Zehenten dreier Hoven zu Haltorp und alle dießer Güther Zubehörung und Gerechtigkeitt, und fort an allen anderen Gütteren Wie die nahmen haben.

Elmerhausen van Harthausen. Mit der Abbenborch mit allen ihren Zubehörungen darzu gehorendt, nichts davon ausgeschieden belehnt haben.

Elmerhausen van Harthausen. Mit einem freien Borchlehen uf der Borch, mit veier Hoven tegetfreien Landes gelegen in dem Ortte nach dem Münsterdiecke in unserm Stifft Paderborn, und vort mit alle den Gütteren und Gerechtigkeiten, die darzu gehören, schlagte nutzen und Freiheiten, wie man die

nömen

nömen mag undt gelegen sind, in Slotten Flecken, Velde, Wiesen Watter und Weide, besahit und unbesahit nichts ausgescheiden Gnädiglich belehnet haben.

Raven van Hörde. Mit dem Ambt Hese und mit allen anderen Gütteren so etwan Simon de Wendt seeligen Reinekens Soen und seine Vorfaren von Uns und unserem Stifft Paderborn zu Lehen tragen und gehabt haben.

J.

Berend Judden. Mit einem Borchlehen uf der Borch zu Borcholtte, dar das steinwerk ufstehet mit der Stede vor dem Borchdore darsülvest, darzu höret das klein Rodt, die Wiese in der Brockwinckenn, der Mollenhoff und die Wiese und Höve under dem Hagen. item mit einem Borglehen zu Borchholtte, dar seligen Hartmans Judden schüre upstandt mit veier Hove Landes zu Natingen, mit dem Hove bey dem Kolcke, mit der Wiese darselbst, die nun zur zeit hatt Herman Richters. item mit einem Borchlehen darselbst, dat der tho Natesungen was, dartho höret das Hauß das Friderich Richters nun zur zeit bewohnet und hinder Josten seligen gelegen waß. item mit einem Borchlehen zu Borchholte, daß der van Oldorpsen waß, dartho höret das Jstorpere Rot mit alle seiner Zubehörung mit der Wiese und Berge bey dem Dike under dem Hagen. item mit der Kotterbecke und Irer Zugehörungh und mit einem Hause tho Paderborn, dar strape Placht in tho wonende.

Cordt van Jmbsen. Mit einem Hove zu Wewer, den unter gehabt hat, Hans zu Westen mit

einem Gute zu Maßelde, und mit einem Borchlehne zu Borcholte mit ihren Zubehorungen.

K.

Curdt Ketteler. Mit einem Gute genant Witrekogelen Guitt gelegen tho Göttingen (im Cölnischen) im Kerspoel vor Leßborn, hie besüer behörich in den Hof zu Beken, im Kerspel tho Horne gelegen.

Henrich Kleinsorge. Mit dem Moßhagen zu Hovedißen in der Herschafft Lippe belegen und alle seiner Zubehörungh und Gerechtigkeit.

Johan Krevet (ist ausgestorben, und diese Lehen sind von der Hoffkammer der Familie v. Imbsen wieder verliehen worden.) Mit dem Krevette Hoffe zu Paderborn, mit den Renthen und Güteren darinne hörende, mit dem seisten Theile des Zehenden zu Balhorn vor Paderborn, mitt der Krevette guth zu Lipspringe, und einer Hove daselbst, mitt ihren Rechten und Zugehörigen, mit dem stein Hove zu Elsen, und mit dem tegethove darselbst, und vort allen Manguit seligen Reiniken Krevet und seiner Elteren van unseren fürfaren und Stifft Paderborn zu Lehene gehätt haben, wo die gelegen sein und die namen aigen. Mit dem Hove zu Quadensuderholtte, mit dem Hove zu Brinke, bei dem Bendeslohe, mit dem Hove zu Bocklohe, mit veir Hove Landes zu Osterholte, mit dem Gute zu Eginckhausen achter Verne, mit einer Hove zu Annepe, mitt dem Dollenhove zu Wewer, mitt veier Kotten und twen Hoven daselbst, mitt den Tegenden zu Ubbentorpe, und den Hagen daselbst, mit ses Hove Landes, und vünff zehen stücke Ackers vor der Westeren Porten zu Paderborn mitt den

den Hagen und Grinbecke zu Kamelen, mitt den Zehenden zu Bexten mitt denn halben Zehenden zu Koenen, mitt zwehen Borchlehen zum Saltzkotten mit der freiheit darselbst, mitt den Hoven tho Vische vor dem Saltzkotten und ihren Zubehörungen, mitt dem halben Hove zu Egginckhausen, mit den einem Hove zu Dedinckhausen, mit einem Hove tho Withem und Storcks gutt genant bei Lipspringe gelegen mit der Krevete Hoff zu Westerenkotten, mit Jrenn Rechten und Zubehörungen, mitt dem Winckenhove und mit einer Hove Landes vor dem Saltzkotten zwischen den Klopfer und dem Borchlehen gelegen, Mitt dem Hoven zu Haherinckhausen, mitt dem Hove zu Hemmedeßen bei Brakel, mitt Höven und Tegeden tho Erpsen, mit dem Borchlehene zum Voerde und mitt den gütteren tho Aldenborch mitt den gütteren zu Flechten das der von Neder gewest was, und mitt alle diesen gütteren Haven Kottsteden Höven Tegeden, und Borchlehen Rechten, Renthen Schlachtenutz und Zubehörungen, wo und wa die gelegen sein ꝛc.

Ludolff Kannen. Mit dem freien Borglehene zu Lügde gelegen vor dem Niggenbrüggen Dhore, mitt einer freien Schäferey, Jagdt und anderen deßelbigen Gerechtigkeitten undt Zubehörungh nach Borchlehens Rechte und gewohnheitt mit dem gantzen Hove und twen Kottsteden zu Welse gelegen und Deroselbigen allingen Zubehörungen.

Mordian van Kanstein. Mit dem Hove zu Sebecken vor Brakel gelegen, den nun zur zeit besitzet und bewohnet Johan Thor Offen gemelter van Kanstein angehoriger aigen man mit zwehen Hoven Landes zu Suthen für Brakell, mit einem Hoven der hat veir Hove Landes zu Lütteken Neder und den Hoef Lan-

Landes Zinße und garten Zinse vor Warburgh die ungefherlich thuet sechs Marck, vort den halben Hoff mit dem Hauß darauff binnen den Dorff zu großen Medere, bei dem Tigge gelegen. und mitt einem Hoppen Hove vor den newen Dore zu der fürderen Handt bey dem Graben gelegen, für ein frei Burchlehen gegeben ꝛc.

Ludolff Kannen. Mit dem Hove zu Beller mitt sieben Hoven Landes darselbst, mit dem Hove zu Hemmeßen, mit dem breiten berge undt Flüters Dale, und zweyen Höven zu Immeßen in dem Velde vor Peckelsen gelegen, mitt allen Iren Zubehörungen in Holtze in Velde, in Waßer Wiesen und Weiden, und in aller Maß das genante Gutt Johan und Dietherich van Mense gebrüder genant Broickhausen vorhin gehabt ꝛc.

L.

Ludolff van Landsberg. Mitt dem Hove zu Bockhenn in dem Kerspell van Horne gelegen, mit seinen Zubehorungen und Gerechtigkeiten.

Reineke van der Lip. Mit Höven Kottsteden Baurgericht, mitt dem zehenden Albe, mit dem Holte darum gelegen mit Waßer und Fischerey auf der He und mit der Mollen zu Vinsebeck mit anderen mehr Zubehörungen, item mit dem Dorff Ottenhausen halb, und mit den Zehenten daselbst halb, mit dem Baurgerichte halb, mit einem freien Hove zu Billerbecke, mitt dem Holtte Ottenhausen halb alß zu dem Dorffe höret. Item mitt sechs Hove Landes zu Grotten Freisen-Hausen und die vdwert in dem Holte darumb gelegen, mitt den Höven Kottsteden, und Dorff mitt allen

allen Zubehörungen zu Odorff item mit dem Zehenten zu Humbrechtißen vor Lemgo. item mitt einem Hove zu Sandebecke, den sie mitt einen sambtlehen mit den von Harthausen biß daher gehabt, und mit gemelten von Harthausen Ire Halffscheitt für einen Hoff zu Tyen Hausen abgebeütet haben. Mitt dem Hove zu Oberen Sülbeke, im Kerspel von Schüttmar gelegen. item noch mit einem Zehenden zu Ißendorff gelegen bey dem Blomberge. binnen und buten den Dorff Isendorff. item mitt dem Zehenden zu Oßendorff vor Barrentorff gelegen.

M.

Herman van Mengersen Herman seeliger Soen. Mit Reilkirchen und seiner Zubehörung, dem Aldenhagen, dem Sanckhove zu Tydendorffe mit seiner Zubehöir. item einem Hove zu Mottelen von veier Havern. item einem Hove zu Deßelde von veier Hoven einem Hove tho Dorpede von veier Hoven geheiten det Klingenhoff In dem sendfelde. Item einem hove zu Hovedißen. item sieben Morgen Landes zu Großen Neder, und einer Kottstede in demselbigen Dorffe geheitten Recklandt, und dem Tgeden tho Reckenwoike, und vort allen anderen Gütteren, so ihme an unserem Stifft zu Lehen gebüiren, und dieselbige sein seliger Vatter Herman van Mengersen von unseren Vorvatteren und Uns, auch nach doittlichen abgange sein sonne Conrad von Mengersen seeliger Jüngst von uns zu Lehen empfangen 2c.

Herman van Mengersen seligen Cordts Son. Mitt einem Hove im Stadtfelde für Brakell mit sieben Morgen Landes uff dem Hemmeserberge geheiten die Golt

Holt Breide; mit einem Hove tho Flechten mit dem veirten Theile Ostenhausen mit dero Sunderen boven Risell, mitt ihrer Zubehorunge mit einem Hove tho Sutem, die liget für sieben Hove die Nete van der bedinge an, wetten an den alden Slipkotten benedden Risell, mitt twen Kottsteden uff der Breden, mit einem Borchleben zu Borcholtte und seinen Zubehörungen, mitt andert halben Hove zu Hemmeßen, und einem Kotthove wo die Güitter gelegen sein rc.

Jost Martins anders Waßmott gn̄adt. Mit einer Hove Landes zu Immeßen gelegen, mitt aller schlachtenüß und Irer Zubehörung und Gerechtigkeit.

N.

Dietherich van Nihausen (diese Familie ist ausgestorben.) Mit einem Borchleben zur Lichtenaw, mit seiner Wonnungen daselbst mit dem Seistentheil des Gogerichts, mit dem Kerckdorffe und mit der Müllen darselbst zur Lichtenaw, mit einem Holte geheiten die sunderen mit den Gütteren zu Northen, zu Wasenheim und zu Sieverdeßen mit seiner Zubehorungh, drei Kaulhöve zu der Lichtenaw mit alle ihren Zubehörungen und Gerechtigkeiten rc.

O.

Borchard van Oenhausen. Mit Merlhausen seiner ein; und Zubehörung. item mit dem Dorffe Schönenberge seinen ein und Zubehörungen. item mit dem Hove zu Nihem und zwölff Hoven Landes, mit Wesewachs und einer freien Schafftrifft daselbst, item mit dem halben Zehenden zu Wynhausen gelegen in dem

em Velde vor Nihem mit allem des zehenden Schlachtenunge und Zubehörungen.

Jürgen van Oenhausen. Mit dem freien Palhove binnen Steinhem, mit veier Hove Landes und er Schäperei und ihren Zubehörungen. dem Dorfe leinen Friesenhausen gelegen vor Steinhem mit achte Halve Hove Landes mit dem Eickholte Hißloe, Zegensusche, Dieken und Watter genant die Hay boven en Eickholte an wenten beneden dem Hoppenberge, Mitt der Mollen bakenbroike und der Hay mit Wesen Tegeden und allen Zubehörungen einem Hove und Höve zu Grotten Freisenhausen und mitt ihren Zubehörungen einem Hove tho Lütken Steinhem, mitt dem Tegeden tho Hoyen Hausen under dem Stoppelberge mitt seiner Zubehörungh, und mit dem veirtten Theill des Tegeden tho Vinsebecke, mit dem halben Tegeden tho Deginckhausen, dem halben Tegeden tho Affhüppede und dem Tegeden Halff tho Rosche, und en Höven undt Guth daselbst mit seinen Zubehörungen. Piddenhausen mitt seinen Zubehörungen, der Schulenburg, und dem Tegeden tho Bonentorpe, mitt em Holtte, und seiner Zubehörungh, mitt der grosen und kleinen sunderen, mitt dem Emmernbroike, mitt dem Gutte zu Valhausen, zwischen Horne und Oehenhausen gelegen, mitt seiner Gerechtigkeitt, mitt twehen Höven Landes vor Steinhem, mitt Dicken und Thobehörungen, so dat den von Epstorp gehortt hefft, mitt alle dießer Güttergerechtigkeit, So die Jürgens Elteren von unseren Vorfahren zu Lehne getragen haben, Fort haben Wir Jürgen von Oenhausen, zubehuff Christoffels von Oenhausen belehnt n krafft und macht dieses Breiffs tho einem erfflichen Amt mahnlehen, mitt twenn Hoven tho grotten Freisen-

senhausen, mitt deren Holtte Wiesen und Vischereyen, von dem Hogenstege an, wentte an die Rammeke, item Verlehnugh der Klideße thom Hogenstege, item die Wiese gelegen twischen den van Wilbadeßen und der van Nihem gehöltterenn dem Klußbusche, item twen Hoveh landes vor Steinhem gelegen in dem överen Felde nach dem Stadtbroike, item mitt alle den Gütteren, Garden Höven und dartho gehörendt vor Steinhem gelegen. item viff Hoven landes tho Alveldeßen mitt Wiesen und Holtte dartho gehörendt Einem Hove tho Tydenhausen under dem Stoppelberge mit docken Wiesen und Holtte, einer Wiesen under dem Barbroike für sieven suder Heuwachses, item den Wortins und aus den Häuseren zu Steinhem mitt den Höneren und fürter aller anderen Gütter, wie die vor und umme Steinhem gelegen seint. item mitt dem Meggerhove zu Grotten Fresenhausen, dem Eickhove und Reggerhove, twen Kottsteden darselbst. mit dem grotten und kleinen Bokendaell, mitt dem Raerbrocke, alles den veirtten Part dero Holttung. item dem Heisterbroke alle mitt des Hoppeners Hoven, wie diese Gütter sambt offt besonderen nichts außbescheiden. In deme Veltmarke tho grotten Fresenhausen vor Steinhem mit Irenn Hocheitten Herlichkeiten Renthen in Velde Holtte, Watter Weide Torff Twig. allerhand schlachtenuß und Zubehörung genombt, und gelegen seintt, Item den Rosenhove to lütken Fresenhausen, Item mit allen Gütteren binnen und buten dem Dorff Bernheim gelegen, mitt Hauseren ländereien, Dieken, Wiesen, Holtteren Watter Weide Törve Twige, und mit dem Gutte und Tegeden thom koven und mit seiner Thobehörungen, Item Tegeden to Eppendorff, seiner Gerechtigkeit und Zubehörung und aller Schlachtenuß,

tenutz, und vortt mitt allen anderen Gütteren, so die von Oeynhausen von unß und unserem Stiffte Paderborn zu Lehen tragen, vorthan haben wir gedachten Jürgen von Oeynhausen, in Behoff Otten van Oenhausen seiner Vetteren und Brüder Kinderen, alle van Oenhausen zu einem Rechten Mann Erve Lehen belehnet mit dem freyen Borchlehene zur Lechtenaw mit der frei Graffschaffte zu Sutheim und der Fischereien und zweien freien stolen daselbst und ihren Zubehörungen, mitt dem grotten Hove zu Nortborchen Dienst Holtt graffschafft Vischerei Gerichte und gebott, einer freien schäfferey veit Kottsteden einem Hove daselbst, Item mitt einem Hove genant dat eickgutt und mit der Dreckstede alle tho Borchen gelegen, Item mit dem Hove tho Flechten und seiner Zubehörung, Item dem seisten Thail des Gogerichts zur Lichtenaw, und seiner Zubehörungen. Item mitt seven Höven Landes und fürtter mit anderen Gütteren herkommen von dem von der Dryburg, da ihre Eltteren von unseren Vorfahren mitt belelehent seintt, Item mit twen Höven Landes tho Reilsen, und mit zwehen Kottsteden daselbst, Item mit einer Hoven Landes tho Bovenhausen, Item mit der Helffte des Tegeden Eversen und Rottlevesen und ihren Zubehörungen, Item mit dem Tegeden tho Zimmeke mitt seiner Zubehörungen, item mitt einem veirten Thail des Tegeden tho Hiddeßen, mitt einem veirten Thail des Tegeden tho Baddenhausen unter der Hindenburg, mitt dem Tegeden tho Bornhausen vor Borcholte, mitt einem freien Borchlehene zur Dryburgh mitt der Schaperei daselbst, mit veer Hoven Landes gelegen tho Aldageßen mitt eren Zubehörungen, und mitt dem Aldageßer Holtte, mit twen Hoven zu Lütken Malerde mitt veir

Hoven Landes zu Ostorp deren zwo Tegentfrei seindt, mit einer Tegentfreien Hove tho Honrade, alle vor Nihem gelegen, mit twen Hoven Landes zu Erpsen vor der Driburgh mitt, mitt twen Borchlehnen zum Wörden so die Imdes Hausen under Voßwinkel erlediget seint, mitt ihrem Thobehörungen, und mitt dem halven Zehenden zur Mersch vor Holtzminden gelegen, mitt twen Hoven butten und binnen Steinheim gelegen ꝛc.

Herboldt van Papenheim mitt sevende halben Hove Landes vor Wartburg das die Bürger daselbst im Lehenscher Were haben, zwelff Hove Landes zu Lüttken Weder, eine Hove Landes zu Lüttken Daseberge, zwehn Hove Landes in Grotten Daseberge, den Zehenden und Hove zu Mappen, den Zehenden zu Eddißen, vünff hobe Landes zu Corbach, vünff Hove Landes zu Ercklisen einem Burchlehen zu Wartburgh, zwen Hoven Landes vor Wartburgh, einer Hove Landes zu Grotten Nedere und einem Bawe Hove und ein Kottsteden darselbst, mitt einem Zehenden zu Wepelde, und den Höven und Kottsteden, in der Hüffe für Warburgh, und mitt dem Zehenden zu Molhausen vortt haben Wir innen belehentt mitt der Helffte der gütter, so die von Wartenhausen seligen von unseren fürfaren zu Lehene gehabt haben binnen und butzen der Lebenaw mitt nahmen, Hauß Höve Stette binnen der Lebenaw alß das die von Wartenhausen besessen und gehabt haben mitt aller freiheit, gewohnheitt und Recht, vort mit der helffte der sechs Hove Landes in der Marke vür der Lebenaw, mitt allen ihren Zubehörungen und Gerechtigkeiten, mitt den Wiesen gartten Höven und Hoppenhöven, auch mitt der Helfften des Dorffs Adageßen, und vortt mitt alle diesen

vorgl.

orgl. Gütteren und Iren Zubehörungen und Gerech-
igkeiten ꝛc.

Jochim Post. Mitt einem friggen Hove binnen
ügde und seiner Zubehörung, Item mitt dem Dorff
)isterp mitt Elven Hoven, mitt Wasser Weide wie
e gelegen mitt aller Zubehörung mitt zwehen Eick-
ölzeren vor Lügde genombt das Strucholtz und Ech-
rholtz undt einer Wiese genant die Postewiese, dar-
lbst den Hoppenbergh, eine Hove Landes Brenens
)ve zu Balhorn, wie die alle gelegen sein.

Jaspar van Quernheim mit dem Tegeden zu
erincktorpe für Hervorden belegen, wie der von alters
r von unserem Stifft Paderborn und fürfaren zu Le-
n herkommen und worende ist ꝛc.

Johan van Quernheim mit diesen unserm Aigen-
umb und Gütteren alß nemlich mitt dem Tegeden
Aldendorff und seiner Gerechtigkeit, wie die im
erspell tho Hepen gelegen ist, in allermaßen die vom
seren Stifft lehenrorig und von den genanten von
uernheim bißher tho Lehene getragen wurden ꝛc.

Johan Renger und Johan Brinckmann mit
n Niendike, mitt dem Borchdike, mit dem Galgen
olendike, mitt dem Legeldike, mitt dem middeldike,
: dem Blankendieke, mitt dem overstades Dike, so
van unß und unserem Stifft Paderborn zu Lehen
kommen und rorende seindt.

Wilhelm Röver mit dem Borchlehen zu War-
g und alle seiner Zubehörung ꝛc. und vortt mit al-
anderen unsers Stiffts Paderborn lehengütteren,
etwan Dietherich von Harhausen seliger Inge-
t ꝛc.

Arndt von Siddeßen mitt einem freien Borch-
en zu Borgentreich und deßelbigen Behausung hoffe

 gründe

gründe Schaffdrifft Hoede Schweintrifft und anderer Freiheit ꝛc. in allermaßen wie die bißher von uns und unseren Vorfaren zu Lehen sein empfangen und getragen worden gnedig belehent, Jedoch uns unseren Nachkommen undt Stifft auch Menniglichen seins Rechtens an vorbeschriebenen Lehen so den Brgster und Rath berärter unser Stadt Borgentreich drittehalben schilling Jahrlicher Zinßen daraus zu bezahlen vorbehalten ꝛc.

Adrian van Steinberg mit denn Dörferen Immes Hausen, und dem Kirchlehene daselbst, Lamverdes Hausen und den Sunderen, mit einem Dienstfreien Meggerhove zu Hasede, im Gerichte zu Westerhove, mitt ihren Zubehörungen ꝛc.

Adolff Swartzen. Mit dem Zehenden Heekelntorp, mit dem Zehenden zu Wöbbelde, mitt dem Zehenden Amelsen, mitt zween Hausen, das eine zu den Sauren Hove mitt dem Lüttken Hause zu Siddersen mitt allen Schlachtenutz und Zubehörungen, mitt dem Zehenden zu Wulfferingen, mitt dem Zehenden Schwechelde, dem Zehenten zu Waddenhausen mitt aller Zubehörung mitt zwehen Kottsteden daselbst mitt ihren Zubehörungen, mitt einem Hove zu Oisterholtze und zwehen Kottsteden daselbst mitt ihren Zubehörungen, mitt einem Hove zu Hilders Hausen und mitt dem Holtze darzugehörigh, mitt dem Zehenten zu Wendelinckhausen und Stumpenhagen ꝛc.

Borchardt Siverdes mitt dem Zehenden zu Wedehagen, Sanhausen und Herbernhausen und derselben Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc.

Gerdt van Suchtorp mit dem Spinder Ambt und seiner Zubehörung, mit einer Hove zu Upsprung, geheischen der Osthoff, mitt einem Hove zu Meverinckhausen,

hausen, mitt einer Kottstede zu Bentfelde, und alle ihrer Zubehorung, wie die in Waßer Weiden Holtz und Velde gelegen sein, mitt dreien Morgen Landes uff dem Gerner Felde und Westerfelde, mitt einer Hove gelegen vor dem saltzkotten van zwelff Morgen, mitt einem deile Holtz in der Iderner Marcke von verzig morgen, auch mitt Noppentriß Busche, und mit einer stedde binnen dem Saltzkotten, gelegen bei dem Kirckhove rc.

Georgh Swalenberg mit zweien Hoven Landes zu Kemmeßen bei Brakell gelegen, so etwan die von Haddenberg van unseren Stifft Paderborn zu Lehen getragen.

Henrich Spiegel zum Desenberg mit dem Dorff tho Norden Gerichten und Gütter mit alle irer Zubehörungh mit zwehen Hoven zu Oßendorff, zwen zu Alffen, zwen zu Wetter mitt deme Kottsteden darzu hörett mitt einer hove zu Kerckwelde und veir Kottsteden in der Hüffe mitt aller Zubehörung und Gerechtigkeit rc.

Meinolff Spiegel mitt veir Hoven Landes zu Lüttken Daseburg gelegen, mitt alle derselbigen Hove an und Zubehörungen welche biß daher die Ernvesten unsern lieben getrewen van Papenheim von unß zu Lehene getragen und Hiebevor mitt unserm Willen den Ernvesten unseren Erbmarschalck und lieben getrewen Johan Spiegel überlassen und derselbige unse Erbmarschalck die genante veir Hove gleichfalß mit unserem fürwißen obgel. Meinolff Jost und Philipsen zugestelt haben rc.

Meinolff Spiegel mit Ampte und Dorfe zu Oenhaußen, mitt denen Borchlehenen zu Borcholte, mitt

dem Isterperede, mitt dem Tertlingen undt Worlingen mitt dem Hoeven und Hoven und gütteren zu Fredenhausen zu Tidlixen und Natesungen auch mit dem Schenck Ambte und zweyhen freien Borchlehnen gelegen binnen Burgentreiche mitt veir oder fünff Hoven zu overen Natesungen gelegen, mitt aller obgl. gütteren Herlichkeiten und Gerechtigkeiten ꝛc.

Werner Spiegel zu Peckelsenn mitt allen und Jeden Gütteren, so etwan die Marschalck unde Albrecht van Blechten zu solchem Marschalck Ampte gehörig von unseren fürvatteren zu Lehene getragen, mitt alle derselbigen Zubehörung, war die gelegen müchten sein, und sieben Hobe Landes zu Immeßen, mit fünff Hobe Landes zu Badden Hausen und Peckelsen gelegen mit neün Hobe Landes zu Ringelsen mitt dem Zehenten zu Weigernüßen und mittm Hoffe daselbst, den Hans van Germete bawet, mit einem Gutte das Henrich Koch bawet, ein Gutt das Johan Schade von uns hatt, ein Stücke Landes daß auff den Dieck schütt, und vort anderen Gütteren die darselbst auch gelegen sein, mitt Hellmeren und seiner Zubehörung, so viell sie des von uns haben sollen, mitt einem Hove zu Corbeken von veir Hoven, mitt dreien Huben und einer Kottstede darselbst zu Corbecke, mit einem gutte zu Frodenhausen, mitt dreien Hoben zu Hiddeßen und noch mit dreien Hoven zu G * (Diese Stelle ist unleserlich im Original.) mitt ihren Zubehörungen und mitt allen gütteren die sie von uns unßerem Stifft haben sollen zu Lovene und zu Overde, und den Thail des Zehentens zu Lovene, die sie von uns aigen und tragen sollen. mitt veir Huben Landes zu Ahausen, mitt einem Borchlehen auf der Freiheitt zu Peckelsen, dar Johan Schade uff wonnet, mitt einer Hobe Landes

des zu großen Nedere mitt dem Zehenden zu Mersche und einem Hove darselbst mitt zwehen Hoven zu Menne, mitt einem gutte zu Aßelen das vor Tihen zu Aßelen loß wurden ist, mitt der Kemnade Gutt zu Aßelen, mitt dem Gutte zum Kleinenbergh, mitt dem Borchlehen zur Lichtenaw, und noch einem Borglehen darselbst beneden dem Waßer mitt der Schäferei darzu gehörendt, mitt einem Gutte gelegen in dem Mersche zu Northeim das Henne Regeners bawet, mit einem gutte zu Oden, und vort anderen gütteren dar gelegen seindt und zu Lehene gebüren mügen, mitt einem Borchlehen zu Borcholte mitt dem Ricker Spicker zu Paderborn, mitt dem Zehenten zu Lelbecke, mit einem Hove zu Molhausen und anderhalven Hove Landes, und einem langen Morgen Landes darselbst, mit acht morgen Landes in dem Mersche vor Warburg, mitt Holtem seiner Zubehörung, mitt dem Zehenden darselbst, mitt dem Grisenberge, Item mitt dem Marschalcks Hagen, mitt seiner Zubehörungen mitt der Roden Breden, mitt ihrer Zubehörung, mitt dem Hove vor der Lechtenaw mitt dem festen Thail an dem Hohen Gerichte darselbst, mitt einem Hove zu Rickvirsen, mitt einer Vischereien zu Willinghausen mitt einer Kottstede zu Oßendorff mitt zwehen Gütteren die un bawet Cordt van Herste, mitt einem Gutte das Haneke bawet, mitt einem Gutte das Henneke Hase bawet, undt mitt einem Gutte das die Nunte bawet mitt einem morgen Landes den die Ricke bawet und einen morgen Landes über den Nienwegh der zu Hoffen gemacht ist, item mitt einem gutte so Henneke Hase bawet, mitt einem gutte zu Berentorff, das under hatt Henne Uden, mitt einem Gutte das Cordt Ermerdrutt bawet, mitt einem gutte das Lüdeke Beckers bawet,

 mitt

mitt einem Gutte das Herman Badeken bauwet, und vort mitt allen anderen Gütteren, wie die sein Vatter seel. Johan Spiegel unser Erb Marschalck von unserm fürvatteren und uns empfangen, und von unserem Stifft zu Lehen rören rc.

Herman Schilder mitt dem Cammerambte unsers Stiffts mitt dem Schildertal zu Paderborn mitt dem Gutte tho Nieden, mitt zwehen Hoven tho Benck-hausen mitt einem Hove tho Obenlohe, mitt einem halven Hove thor Eick tho dem Law, mitt einem Hove tho Bentfelde, mitt einem gutte tho Wegerinckhausen, mitt einem halven Hove tho Haste, mitt dem derden Thail an dem Hove tho Dorff Steinhem mitt einer Mollen darsulffe, Item mitt dreien Hoven Landes zur Harbrügge, mitt twen Hoven tho Vilsen, thom einen höret Kerspols, mitt einem Burghlehene zur Wevelsburgh, datt die Wantschapen hatte van Ettelen, mitt twen Marck geldes aus dem Hervest und Meibedden, mitt einer Hove Landes zu Borchen, und einer tho Overen Türpe, geheiten scheiders Hove, item mitt etlichen Drnburgischen gütteren, alß nemblich mitt dem Dorffe zu Iggenhausen, mitt dem Gerichte und Grotten und kleinen Tegeden mitt dem benneloe tho der Drnburg, mit viff Marck geldes aus der Drnburg, mitt dem Dorffe Himminckhausen, mitt dem Gerichte und seiner Zubehörung darsülvest, mitt einem Hove tho Borchen, mitt einem Hove tho Oistschlan, Item dem Dorffe zu Erpentorpe mit der Mollen, gerichte und alle seiner Zubehörung, wie das von dem von Gerden an Imen erbeüttet und kommen, mitt dreien Hoven zu Steinhem bey der Lechtenaw gelegen mit einer Hove Landes gelegen tho Nihem vor dem Lemebroike und mit einem Hove zu Herbramen mit dem

Te-

Tegeden zu Erpsen mitt zwehen Hoven in den Irgenanten Dorffe mitt ihrem Zubehörungen, Item mitt dem Zehenden zu Sandebecke, und mitt dem Koelhove haltend zwehe Hove Landes tho Bontorff, mitt dem Holtte genant Idenbroich, Item Tamnienborch mitt allen gütteren darthо gehorendt, in Wiesen Weiden Holte, wo die genombt seint, mitt dem Tegeden tho Berntorp grotte und kleine, Item mitt dem Hagen zu Himmlinckhausen mitt einer Mollen darselbst, mitt dem Grotten Hove zu Vißbecke, item mit dem Dörffe zu Piddenhausen mitt großen und kleinen Tegeden darselbst, mitt den aignen Leütten darselbst wohnhafftig, und mitt einer Mollen mit aller Zubehörung, Item mitt viff Hoven Landes gelegen tho Adeßen mitt einer Kottstede darselbst ꝛc.

Mertin Segerdes (diese Familie ist ausgestorben und die Güter hat jetzo der Hr. v. Wreden zu Menne) mitt dem Hove zu Menne und einem Borchleben uff unser Borch zu Warburg gelegen mitt ihrer Zubehörung und Gerechtigkeit.

Rembert van Schorlemer mitt dem Großen Hoffe genant der Rotterhoff, in dem Dorff zu Vollinckhausen in dem Kerspell tho Erwitte gelegen, wie die von Alters her van unserem Stifft Paderborn und fürfarn zu Lehen herkommende und rorende ist ꝛc.

Philip van Twiste uff unse Burgh zu Peckelsheim gelegen negst vor dem hinden uth gegen dem alten Steinwercke over, mitt twen Hoven Landes uff dem stattvelde einem Worne garden hinder der Burgh boven dem alten Dyke gelegen, und Acht morgen Wiesewachs upt Engerbroke nach dem alten Holtte, mitt einer Hove Landes sieben Kottsteden, der Hove Landes liggen zwehe boven der Kirchen her mitt einer Mollen-

stede under dem Engerberge, und mitt sechs Achtwerken in dem alten Holtte und am Figenberge ꝛc.

Berend van Varendorff mitt dem Zehenden zu Strinckhausen, wie der gelegen ist mitt aller siner gerechtigkeit und Zubehörung, so der von uns und unserem Stifft Paderborn zu Lehen herkommen und worende ist, und die genanten van Varendorff den davon zu Lehen tragen sollen belehnet haben, und belehnen Innen hiemitt in Krafft dieses Brieffs ꝛc.

Ludolff van Ußler mitt dem ganzen Dorffe und dren Dickstᵃden zur Soße, Item mit achtzehen Hoven gelegen im Dorff zu Barka, undt achtzehen Stalsteden uf dem Kirckhove, Item mit neünzehen Hoven Landes gelegen uff denn Volmarken zur Soese und für Barka, Item mit den Gewalden und Holtmarken darselbst zur Soese, nemblich den Hüttenberg Oldenhagen Clauwenhagen halb undt Helmodes Hagen, und mitt denn Watteren und Vischereyen zur Soese nemblich mit dreien deilen zur Soese angehent under dem Hüttenberge wente in die Rume, item mitt dem halven Watter genant die Rume angehendt unter Catelborch dar die Aver in flütt wentte dar die Soese ein flütt ꝛc.

Braun Arnd van Beüeren nun Henrich Westphal mit dem halben Zehenten zu Balhorn, mit Hauen und Höneren darselbst und Zubehörungh, und mitt unseren Borchleben zu dem Dornen, und einem Hove und freyen Schafftrifft darselbst mit der Vischerei auf der alme van Barckhausen biß auff dem Blockvortt, mit dem Zehenden zu Wewer mitt einem Hove darselbst und seiner Zubehörung, mitt der Over-

talle

talle mitt Holtte, Acker Wiesen und Wischerey auf der schmalen Lip, mitt denn Höven zu Selinckhausen, mitt den Höven zu Benhausen, und mitt dieser vorgl. gütter Zubehörungh und Gerechtigkeit.

Friderich Westphal mit dem Teinden aver den Traphagen und Tinßkorne, mitt aller Gerechtigkeit schlacht und Nütte, alß gelegen ist in der Herschafft van der Lippe, bei Heiden und Bedentorp rc.

Lübbert Westphal zu Behuff seiner Vetteren der sämbtlichen Westphalingen mitt dem Fürstenberg mitt aller deßelbigen ein und Zugehörungen In unserm Stifft Paderborn an dem Sentfelde gelegen belehnet haben, alß wir dan hiemit und in Krafft dieses Brieffs Innen damitt belehnen Jedoch uns unseren Nachkommen und Stifft an dem vorgl. Hause und Schloße zum Fürstenbergh fürbehalten alßo daß wir uns daraus gegen menniglichen wehren und behelffen mügen, und soll derowegen, unser unser nachkommen undt Stifft Paderborn offen Hauß seyn und bleiben.

Frantz de Wendt mitt diesen nachbeschriebenen Gütteren gelegen in der Herrschafft Ravensbergh, In dem Kerspell Ordinckhausen, In dero Baurschafft zu Bechterdißen als bei namen Lübbertes Eine zu Bechterdißen, und den Zehenden zu Bechterdißen so Johan van der Recke zu Steinforde. dieselbige Gütter von uns und unserem Stifft Paderborn hiebevor zu Lehen gehabt rc.

Georg Wichandt mitt denn Gütteren tho Habenhausen und dem Müllenberg zwischen Niehem und Merlhausen gelegen mit ihrem Thobehorungen. item mit

mit deme Suithove mitt einer Wiese an der Haveken Brede, mitt einem seßgarde Landes darselbst mitt der Gerechtigkeit und Thobehörung, und mit einem Kampe van veir Morgen gelegen under dem Dorffe Menne, und mitt den alden Liemkuelen gelegen vor. Nihem beneben den Clauwes Bornen, bei dyren van Nihem Diecke 2c.

Johan Werpup mitt dem Zehenden zu Oldendorpe für Bärentorpe gelegen, mitt alle deßelbigen Zehenden in und Zubehörungen wie und wa die gelegen nichts davon ausbescheiden 2c.

Lübbert de Wendt mitt den Zehenden zu Barckhausen mitt denn Zehenden zu Wittekenhagen, mitt denn Zehenden zu Bachterdißen, mitt einem Huse und dreien Kottsteden zu Oldendorp mitt den Zehenten zu Dedelsen und Stuchus, und mitt der Hove darselbst, mitt dem Zehenden zu Waddenberg mitt dem Hoffe zum Broike, mitt den Zehenden zum Ranßloe, mitt dem Zehenden zum großen Dareyberge mitt dem Zehenden over das Borchhuis, nebst Gehuis, Gerwerincktorpe und Hanßle mitt dem lütteken Zehenden zu Hovedißen, mitt denn Zehenten zu Odinckhausen mitt dem Zehenden zum Brede, mitt dem Zehenden zum Hagen mitt dem Hulse tho Rorgedißen, den Zehenden over dat selve Huis, mitt Zehenden zu Wülveringen, mitt einem Hause zum Grese, mitt dem Zehenden zu Grese, mitt dem Zehenden zu Ridderuffelen, mitt alle diesen Gütteren gerechtigkeit und Zubehörungh 2c.

Thedel van Walmode. Mitt dem Ambte und Hause zu Walmoden, mitt alle seiner Zubehorung gerechtigkeit und schlachtenuß und vort allen anderen güteren so zu solchem Ambte gehörende.

Wilhelm

Wilhelm Wilmes mit einem Hause und alle seine Zubehörung, belegen in unser Stadt Paderborn, bei den Markede, da hiebevor Diederich Peckelhering inne gewonnet hatt 2c.

Gerdt zur Westen mitt veir morgen Landes für Paderborn uff westeren Riemeke gelegen, veir Morgen Heuwachses Ovelgünne genant, und darinne gelegen, undt neün morgen Landes, außem dem Gyrs Dhore für Paderborn in zweyen Pleßen 2c.

Nr. 3.

Paderbörnischer Landtags-Abschied von 1607.

Als bey den Hochwürdigen Fürsten und Herrn; Herrn Diederich Bischofen des Stiffts paderborn Unseren gnädigen Herren Deroselben Stiffts Stände, sonderlich die Adeliche Ritterschafft und Städte nun eine geraume Zeit hero wegen unterschiedlicher gemeinen Beschwerung sich unterthänig beklagt, und darauf Hochgedachter Unser gnädiger Fürst und Herr gnädig bewilliget, und nachgegeben, daß diesfals so wol hiebevor als gesteren und heute in Verhör und gütliche Erhandelung gezogen, so sind deshalben, wie nachfolgende extrahirte protocollische Verzeichnis mitbringt, verglichen und ausgelobt.

I. Juden.

So viel erstlich die geklagte Beschwerung der Juden halber angeht, hat Hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr auf der Stände unterthänig suchen dahin erbitten lassen; Sintemahl dieselbe über den großen und übermäßigen wucher und daher gemeinen verursachten Landverderben der Juden sich beschweren, daß

aß die Stände Ihre Klagen schrifftlich verfassen, und
n J. H. Gnaden gelangen lassen; Alsdenn wollen J.
). G. sämbtliche Juden auf erst gelegenen Tag vor-
escheiden, Ihnen solche ihr Ungebühr verweislich
orhalten, und dabey auferlegen, daß sie nun hin-
ühro a Dato dieses von einen schweren Thaler wo-
hentlich mehr nicht dan einen schweren Heller erheben,
jährlich einmal abrechnen, die handschriften vor und
urch jedes Orts nechste Obrigkeit fertigen, die versetzte
fände nicht veräußern noch versetzen, auf kein lie-
ende güter sondern auf fahrende haab und Bürg-
iche pfände, so ihnen zu haus gebracht, geld aus-
ehnen, über zwey Jahre bey einen Debitor die schul-
len mit lauffenden interesse nicht ausstehen, und
ndlich in Uebung der Commercien sich dergestalt
verhalten sollen, daß ihnen die bürgerliche Com-
nercia und gewerb abgeschnitten und nur ihre hand-
tierung mit silbernen und verguldeten Corallen, rin-
gen, edelsteinen und Kleinodien zu gebrauchen erlaubt
eyn, und aber nach ablauff vier nächstfolgenden Jahren
von dato dieses aus diesen Stifft Gänzlich abgeschafft
werden sollen, jedoch daß solches Ihro Hochf. Gna-
den an derselben Regalien allerdings ohnpraejudicir-
lich seyn soll.

2.

Landtagsabschiede.

Die Landtagsabschiede sollen hinführo schrifftlich verfast, oder wenigstens protocollsweise verzeichnet werden, von den Räthen, und erstlich der stände deputirten unterschrieben, auch die Landtagspropositio-

nen

nen denen ständen nach den Vortrag schrifftlich übe
geben werden.

3.
Kreistage.

Die Kreistage sollen so viel immer möglich du
wenige erfahrne persohnen besucht, die Kosten gem
get und dabey andere nicht verordnete persohnen ni
verpfleget werden.

4.
Schreibgeld.

Der zehnte pfennig der Brucht, wie dan a
das schreibgeld bey den Beamten und anderen D
ren soll so wol bey J. H. G. Beambten als des sti
ständen abgeschafft seyn und eine durchgehende gl
heit gehalten werden.

5.
Stiffts = Rechnung.

Jährlich und alle Jahr sollen des stiffes Dep
tirte die Rechnung von den Schatzeinnehmer (Sc
Jedem stande eine Monathzeit vorhero zuzustellen
pflichtet seyn soll) auf den 3ten Januarii in der st
paderborn aufnehmen, und wo einer deren Deput
ten aus ehehafften Ursachen verhindert, einen ande
an seine statt verordnen; welche Verordnete dan,
sie die rechnung befunden, den städten auf dem nä
sten Landtage relation thuen sollen. Der schatzei
nehmer aber soll J. H. G. und denen Stifftsständ

eeidiget sein, und für seine Verwaltung genugsame Caution und Bürgschafft leisten, und soll was an ewilligten steüeren eingenommen, daselbst in die ge- ieine dazu verordnete Kiste, darzu ein jeder Depu- rter einen schlüssel haben soll, gelegt und von ihme e Unterthanen über seine Bestallung nicht beschwert erden, und sollen die zur Kisten deputirte ohne Vor- issen und Bewilligung Stiffts Ständen daraus nichts hmen laßen.

6.
Untergerichte.

Es sollen die Untergerichte nicht confundirt wer- n sondern Jede sache an denjenigen Gerichte, dahin vor alters gehörig gewesen, gelassen werden.

7.
Gogerichte.

Daß die Feldschaden und andere excessen pro alitate und Gelegenheit: Ob dieselbe gros oder in, zu straffen, und billig in acht zu haben: Ob ey ein vorsetzlicher Dolus oder sonsten etwa eine Un- tsamkeit vorhanden und unterlauffen mögte, und soll Beklagte in solchen fällen, da ein gewisser Kläger r ex officio geklagt würde, mit keiner Brucht vor überzeugnis belegt werden, welche Beweisung) ausführung der Kläger auf seine eigene unkosten huen schuldig. und der dabey eingerissene Misbrauch, der Beleidigter gegen seinen willen klagen oder straff ärtiget seyn, desgleichen daß der Beklr. zuvordrist straffe erlegen und sich desfals an Klägeren erho-

 len

len solle, aufgehoben seie, welches dan ebenmäßig die von Adel und andere an ihren habenden gerichten halten und vorgehen lassen sollen — Sonsten aber da die Feldschaden von denen beeidigten Dieneren, so sie auf der That betreten, angegeben und eingebracht, soll denenselben wie Land brauchlich, geglaubt, doch daß dabey gleichfals die Umstände: Ob der schade vorsätzlich oder muthwillig oder sonsten durch einen beweislichen Unrhamb geschehen, attendirt und in solchen fall der Beklagter nicht destoweniger gerichtlich gefordert und in seiner defension gehört werden!

8.

Cantzeley-Audientz.

Hochgedachter unser Gnädigster Fürst und Herr ist auch in gnaden gemeint, die anruffenden parteien zur güte oder rechtlichen Verhör beschreiben- und dessalber nach gelegenheit an der Cantzley Verhör und Audientz halten- und die güte vorhin versuchen zu lassen, und weilen hiebey die stände unterthänig gebethen, daß in Causis Summariis oder Ordinariis, da dieselbe an der Cantzeley behalten, alsdan möge nach inhalt der Hofgerichtsordnung verfahren werden, als haben Ihro H. G. Concedirt und nachgegeben, daß hinfüro also gehalten werden soll.

9.

Freystuhls Gericht.

Die Freyen- und andere Untergericht belangend haben J. H. G. gnädiglich nachgegeben, daß erstlich eine reformation an den Freyen gericht geschehen, auch

ich eine Ordnung, wie an den Go- und untergericht procediren, begriffen, und neben der Hofgerichts-dnung und der Freyen Gerichter reformation, an sich die Stånde zuvordrist mit Ihro Hochfürstl. naden darüber verglichen, im druck gegeben werden ll; Und soll Hofgerichts Notarius in Paderborn ne häusliche Wohnung haben und den Hofgericht :derzeit abwarten.

10.

Gerechtigkeit des Adels.

Daß die von Adel an die Gogerichte zur abtrag cht sollen gefordert oder sonsten an immunitaeten und eyheiten ihrer Adelichen Häuser, wie dan auch den inlichen angriff und andere gerechtigkeiten, so sie wendig den Zäunen oder sonsten in den Feldmarcken weislich haben, nicht gravirt oder beschwert wer-n.

11.

ngewöhnliche Weinkäuffe und privationes bonorum.

Und Sintemahlen sich etliche beklagen, daß die :wirkte güter von den erbherren eingezogen die nächs Verwandte ausgeschlossen- die weinkäuffe und pfächte teigert, und darüber die stände sich keiner einhellis i Meinung vereiniget, als ist dasselbe bey Verords ng und Disposition deren gemeinen rechten und hers rachten gebrauch gelassen worden.

12.

bona Nobilium.

Daß sich die von der Ritterschafft über die städte beschweren als sollen dieselbe ex bonis Locatis emphiteutica machen so auch solche güter vor sich alieniren, und denen von Adel anderen einzuthuen nicht verstatten wollen, Solches haben die räthe bey rechtlicher Ordnung bewenden und bleiben lassen.

12.

ausländische räthe.

Ferner was wegen annehmung und bestellung ausländischer räthe und diener von ritterschafft und städten movirt, wird bey der zwischen J. H. G. und einen ehrwürdigen Domcapitul aufgerichteter Capitulation und deroselben Vergleichung, Bewilligung und Disposition gelassen.

14.

Und Sintemahlen sich etzliche von den ständen beschwert daß vor die Belehnungen Verehrungen gefordert, so soll solches hinfürter einem Jeden Frey stehen und darzu sonsten unverbünden, Gleichwohlen aber dem erbthurwärter seine gerechtigkeit vorbehalten sein.

15.

Gravamina Specialia.

Was aber etzliche besondere Gravamina belangen, ist mit den gebrüderen Wilhelm und Adrian Schil-

Schilder dahin abgeredet, daß erstlich gemeldter Wilhelm an den angriff im Dorff Jggenhausen hinfürter nicht soll turbirt werden, und ihme die von den Dringenbergischen Beambten alda Jüngst von Berend Diederich beschehene fängkliche annehmung an seinen rechten onnachteilig sein.

16.

Adrian Schilder.

Wie imgleichen soll Adrian Schilder an den zu Langenlande und Erpendorff hergebrachten gerichten wieder alt herkommen von denselben Beambten fürderst kein eintracht zugefügt werden.

17.

Erbthurwarterambt.

Und weilen darauf folgens angezeiget, daß das Adeliche Geschlecht deren Schilder von den Landesfürsten mit den erbthurwarter ambt gnädiglich belehnt, und darzu etzliche gefälle gehoren, derofelben ihrer der gebrüder Schilder Vater und Vorfahren auch in possessione gewesen und derowegen der ausschuß intercedendo unterthänig gebethen, daß solche Zubehörung dabey verbleiben mögte, Als haben Ihro Hochf. Gnaden dasselbige gegen Leistung und Verrichtung ihres Ambts gnädig bewilliget und nachgegeben.

18.

Herman v. Calenberg.

Herman v. Calenberg berührend, soll hinführo wie andere Adeliche Landsassen zu den gemeinen Landtag be-

beschrieben, und in der Calenbergischen Belehnung mitgesetzt werden.

19.

Cord v. Imbsen.

Mit Cord v Imbsen ist dahin gehandelt, daß er von seinen Klagepuncten abgestanden, die Forderungen gegen die ursachere und auctores sich reservirt und gebetten, daß er bey alt hergebrachter Jurisdiction und deren exercitiis, welches dan billig geschiehet, unturbirt gelassen werden mögte.

Dessen allen in Urkund ist diese protocollische Verzeichnis mit Obbeschriebenen Unseren Gnädigsten Fürsten und Herrn — Eines ehrwürd. Domcapituls — des Joh. Spiegel zu Peckelsheim und der stadt Paderborn Secret sigelen und petschafften beglaubiget und aufgerichtet. Zu Paderborn den 23 Febr. 1607.

Sigilla

Rdissimi — Capituli — Marschals — Paderborn.

Nr. 4.

Nr. 4.

Gräntz-Vergleich zwischen Paderborn und Hessen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Graf zu KatzenEhlenbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, so dan Wir Simon Graf und Edeler Herr zur Lippe thuen kund und bekennen hiemit in Kraft dieses Briefes ofentlich, als zwischen dem Stifft Paderborn an einem und dem Fürstlichen Hauß Hessen anderen Theils wegen angemaster spruch und forderung an Stadt und Closter Helmershausen, der Herrschafft Schönenberg, der Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und den Reinhardswald, so dan denen Dörfer Webtsingen und Herlinghausen sich Irrung und Mißverständlichkeiten ereignet, dahero erfolget, daß der Hochwürdigster Fürst Herr Diederich Bischof zu Paderborn, unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr entgegen weyland den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren Wilhelmen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu KatzenEhlenbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, unseren freundlichen lieben Bruder und auch gnädigen Herren Christ- und Hochseeligen gedächtnüß angeregter stück und güther halber verschienenen 88sten Jahrs der weiniger Zahl requiriret und ersuchet, sein des Bischofen zu Paderborn

born liebden Fürstl. Gnaden darunter nach Ausweisung des heiligen Reichs Austrägen Rechtens zu pflegen, vor und Hochermelt Landgraf Wilhelms Christseel. Liebden und Fürstl. Gnaden auch darauf vermög des Reichs und deßelben Cammergerichtsordnung die Benennung der Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßig gethan, und dessen von Paderborn Lbd. und F. G. vor dem Erkiesten Commissarium und Richter unterschiedene Klaglibell vorbringen lassen, und fürters nach sein Landgraf Wilhelms Liebden und Fürstl. Gnaden Christ und Höchstseel. Absterben die Sachen uf den Durchleuchtigen Hochgebohrnen, Fürsten und Herren Moritzen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu KatzenEhlenbogen, Dietz und Ziegenheim und Nidda, unseren freundlichen lieben Vetteren und gnädigen Herren als vor und Hochernannten Landgrafe Wilhelms Lbd. und F. G. hinterlassenen Sohn, und Einzigen Successoren und Erben kommen.

Ob dan wohl sein Landgraffen Moritzen Lbd. und F. G. nicht allein wieder die angeregte Klagen allerhand Exception und Einred besonderen auch dabeneben, und gegen den Stifft Paderborn wegen der Aemter Calenberg, Schwalenberg und Altenburg, Beverungen und denen zu Stadt und Closter Helmershausen gehörigen und durch ermelten Stifft einbekommene Lehnstücke und Güther Gegenspruch und Forderung einzuwenden, und also beide Fürstl. Theil zu Begründung ihres Intents allerhand fürgewandt auch den Sieg Rechtens da die Sache darin ausgeführet und erörtert werden sollten, zu erlangen und zu erhalten verhofft, nichts desto weniger aber und nachdem vor- und hochermelte beyde Fürstl. Theil sich dabeneben zu bedächtigen gemüth geführet seyn lassen, zu was ohnnachbarlichen

lichen Weiterungen sie, wie auch ihre Unterthanen und nachkommen uf nächst gemelten Fall die sachen in Rechten entschieden werden sollten, gegen einander erwachsen und gerathen mögten und sich demnach zu abwendung solcher besagten Beschwerlichkeiten freundlich gefallen, angeregte Irrung und Mißverstand zur gütlichen Handlung und Hinlegung kommen zu lassen, und auch zu deroselben Unternehmung freundlich und gnädig günstig ersuchet, und Wir uns Ihrer beyden Ldd. und F. G. zur freundlicher und dienstlicher Willfahrung damit beladen, dießelb auch durch unsere dazu verordnete Räthe und Ihrer beyden Ldd. und F. G. Räthen getreuen Besten fleißes vornehmen, und nach vertraulich gepflogener Communication und Unterredung trägliche mittel, wie die vornangezogene Irrung und Gebrechen zu Stifftung und Erhaltung beständiger friedfertiger Nachbahrschafft und guter Verständnüß gütlich hingelegt und vertragen werden mögten, zusammentragen und vorschlagen auch Ihrer beiden Ldd. und F. G. davon zu referiren laut deshalben unterm Datis Corbach den 9 7br. und Wartburg den 24 9br. *) nächst abgelaufenen 96ten Jahrs ufgerichteten Recessen verabscheiden lassen und dan vor- und hochernannter unser besonders lieber Freund und freundl. lieber Vetter und gnädige Herren Bischof Diederich zu Paderborn und Landgraf Moritz zum Hessen solche Bedachte und wehlmeinentlich vorgeschlagene Vertrags-Mitteln nach den Ihren beiden Ldd. und Fürstl. Gnaden

*) Der Bischof Diederich hielte sich in Person währender Verhandelung bis zum Abschluß in der Stadt Warburg auf.

den davon durch Ihre zu bemelter Handlung verordnete Räth umständliche Relation und Bericht beschehen, und Ihre Ldd. und Fürstl. Gnaden dießelb erwogen, sich auch dabey des Herbringens erinneret, nach Besag ihrer derhalben an Uns in Schrifften gethanen Erklärungen freund nachbahrlich gefallen lassen, und dießelbe vor sich, Ihre Stiffts Nachkommen, Erben und Erbnahmen eingewilliget, beliebet und angenommen haben. Daß Wir demnach uf nachstgemelte vorgeschlagene und angeregter maßen von beyden Fürstl. Theilen eingewilligte, beliebte und angenommene Mittel die Hochwürdig Durchl. Hochgebohrne Fürsten, Herr Diedrichen Bischofen zu Paderborn und Herren Moritzen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu KatzenEhlenbogen unsern besondern lieben Freund und freundlichen Lieben Vetteren, und gnädigen Herren vor- und hochernannt mit Ihrer beiden Ldd. und F. G. wie auch Insonderheit mit den würdigen und vesten unseren lieben besonderen Dechant, und Capituls der Domkirchen zu Paderborn Wissen und Bewilligung vor sich und Ihrer beiden Ldd. und F. G. Stiffts Nachkommen Erben und Erbnahmen, zu Stiftung und beständiger Erhaltung vertraulicher guther Nachbarschafft und Einigkeit obbemelter nachbahrlicher Irrungen und Verbrechen und derwegen angemaster Spruch und Forderung, auch eingewandten Gegenforderung halber erblich und ohnwiederruflichen verglichen und vertragen haben, thuen auch daßelb hiemit in Kraft dieses Briefes in der besten und beständigsten Form als es vom geistlichen und weldlichen Rechten oder Gewohnheit wegen am kräftigsten beschehen kan, soll oder mag alßo und dergestalt daß vor- und hochgedachten unseren lieben freundl. Vetteren und gnädigen Herren Landgrafen Moritz

zu

zu Hessen ꝛc. und Sr. Ldd und Fürstl. G. Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, so lang aller Itzigen Fürsten zu Hessen männlicher Stamm durch gnädige Fristung und Verleyhung des Allmächtigen im Leben seyn wird, vorberührte Stadt und Closter Helmershausen und der Krukenberg mit dero dazu gehörigen Hohen und Nieder-Oberherrlich-und Gerechtigkeit und der Oberkeit anhangenden Nutzbahrkeiten, Folg, Steueren, Gebott, Verbott, Renthen, Zinßen, Zehndten und Gefällen, auch allen und jeden anderen Pertinentien und Zubehörungen im maßen daßelb weyland die Fürsten von Hessen Christ- und Hochseel. Gedächtn. in Händen gehabt, und ermeltl. und hochermeltl. Landgrafen Moritz Ldd. und F. G. itzo inhat, gäntzlichen zustehen, und verbleiben Sr. Ldd. und F. G. auch und dero Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen solche Stadt-und Closter Helmershausen mit dazu gehörigen Hohen-und Nieder-Oberherrlich-und Gerechtigkeit, und der Oberkeit anhangender Nutzbahrkeiten, Folg. Steueren, Gebott, Verbott, Zinßen, Renthen, Zehndten und Gefällen, auch allen andern Pertinentien und Zubehörungen ruhiglich und Erblich inhaben, besitzen, nutzen, nießen und gebrauchen sollen und mögen ohne er-und Hochermeltl. unseres besond. lieb. Freund und gnädigen Herren Bischof Diedrichs zu Paderborn und Sr. Ldd. und F. G Stifft und Nachkommen und sonsten männigl. Insage und Verhinderung — Wan aber unsers freundl. Vetteren und gnädigen Herren Landgrafen Moritz Ldd. und F. G. und derselben Erben und Nachkommen und aller Itzigen Fürsten zu Hessen Mannstamm, welches eintzig in Händen des Allmächtigen stehet, mit todt abgehen werden, soll berührte Stadt und Closter Helmers,

mershausen und der Krukenberg sammt Ehegemelten deren Pertinentien und Zubehörungen vor- und Hochernannten Bischof Dieterichen zu Paderborn und Sr. Ld. und F. G. Stifft und Nachkommen zukommen. Sr. Ld. und F. G. auch und Dero Stifft und Nachkommen solcher Expectanten und Anwartung dazu uf nächstgemelten Fall ohne männiglichs, sonderlichen der Successoren Verhinderung gewiß seyn, und soll dabeneben Sr. Ld. und F. G. und Dero Stifft und Nachkommen Ihr Antheil am Krukenberg wie auch was sich an Nutzbahr- und Gerechtigkeit in der Stadt Helmershausen biß daher in nießlichen Gebrauch herbracht, und noch haben, ohnverhindert bleiben und gelassen, Ihnen auch zu Deroselben Erlangung uf ihr Ansuchen die hülfliche Hand Jederzeith gutwillig gebotten werden, und was innerhalb 6 oder 8 Jahren daran vor Intrag oder Verhinderung geschehen, dießhalb hiemit nachbahrlichen abgeschafet seyn.

Was dan zum anderen die durch unseren besonderen lieben Freund und gnädigen Herren Bischofen Dieterich zu Paderborn im Nahmen Sr. Ld. und F. G. Stifft gegen das Fürstliche Hauß Hessen zu obbemelten Stücken der Herrschafft Schönenberg, der Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und den Reinhardswald und deren Oberherrlich- und Gerechtigkeit, Gerichte, Dörferen, Leuthen, Wässeren, Wiesen, Wyden, Fischereyen, Gehöltzen, Felden, Forst- Wildbahnen, Renthen, Zinsen, Diensten und anderen Zugehorungen angemaßten Spruch und Forderungen, so dan die von vor- und hochgedachten unserem freundlichen lieben Vetteren und gnädigen Herren Landgrafen Moritz zu Hessen rc. eingewandte Ge-

Gegenforderung an Kalenberg, Schwahlenberg und Altenburg, so dan an Beverungen und dazu gehörigen Ober- und Gerechtigkeiten wie auch die obbemelte Helmershaußische Lehnstücke und Güther anlangend ist mit beyder Fürstl. Theil unsers besonderen lieben Freunds und gnädigen Herren Bischofs Dieterichs zu Paderborn und Ehrgemelt. Sr. Ldd. und F. G. Dechant und Capituls der Domkirchen zu Paderborn, und unsers freundlich lieben Vetteren und auch gnädigen Herren Landgraf Moritzen zu Hessen, Wissen und Bewilligung abgeredet, und verglichen, daß erst angeregte eines und anderen Fürstl. Theils zu Ehebenannten Stücken eingewandte Spruch und Forderung und Gegenforderungen zwischen beyden Fürstl. Theilen gründlich und ohnwiederruflich nachfolgender maßen gegen einander erloschen und gefallen seyn. Daß vor- und hochgedachter unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr Bischof Dieterich zu Paderborn, vor sich, Sr. Ldd. und F. G. Stifft und Nachkommen zuvor und hochernannten unseren freundlichen lieben Vetteren und auch gnädigen Herren Landgrafen Moritzen zu Hessen und Sr. Ldd. und F. G. Erben, Nachkommen und Erbnahmen wegen vorberührter Herrschafft Schönenberg, der Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau, und des Reinhardswaldes und darzu gehörigen Hohen- und Nieder-Oberherrlich- und Gerechtigkeit und der Obrigkeit anhangender Nutzbahrkeiten, Gerichten, Rechten, Dörferen, Leuthen, Folg, Steueren, Gebott, Verbott, Gehöltzeren, Felderen, Aecker, Wasser, Wiesen, Weyden, Forstwildbahnen, Jagden, Fischereyen, Renthen, Zinßen, Diensten und aller deren Zugehörungen nichts zu sprechen, zu suchen, oder zu forderen haben sollen, weder in, weder außer-

ßerhalb Rechtens in keinerley Weise, wie dasselb durch Menschen Sinn erdacht werden mögte.

Und hingegen unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr Landgrafe Moritz zu Hessen vor sich, Sr. Ldd. und Fürstl. Gnaden Erben, Nachkommen- und Erbnahmen entgegen vor- und hochgemelten unserem besonderen lieben Freund und auch gnädigen Herren Bischof Dieterich zu Paderborn und Sr. Ldd. und F. G. und Dero Stifft und Nachkommen an bemelten Stücken dem Calenberg, Schwalenberg, Altenburg, Beverungen und dazu gehörigen Hohen- und Nieder-Oberherrlich- und Gerechtigkeit, und der Oberkeit anhangenden Nutzbahrkeiten, Gerichten, Rechten, Dörferen, Leuthen, Folg und Steueren, Gebott, Verbott, Gehöltzern, Felderen, Ackern, Wasser, Wiesen, Weyden, Jagden, Fischereyen, Renthen, Zinßen, Diensten und anderen deren Pertinentien und Zugehörungen wie auch Eheberührten Helmershausischen Lehnstücken und Güthern nichts zu sprechen, zu suchen, und zu forderen haben sollen weder In- oder Außerhalb Rechtens in keinerley weiß dasselbe erdacht werden mag, sonderen angeregte Stücke die Herrschafft Schönenberg, Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und der Reinhartswald mit vorberührter derselben Pertinentien und Zugehörungen, unseren freundlichen lieben Vetteren und gnädigen H. Landgrafen Moritzen zu Hessen und Sr. Ldd. und F. G. Erben, Nachkommen, und Erbnahmen erblich und eigenthümlich gelassen zustehen und bleiben. Und hinwieder unserem besonderen lieben Freund und gnädigen Herren Bischof Diedrichen zu Paderborn und Sr. Ldd. und F. G. Stifft und Nachkommen, der Calenberg, Schwalenberg, Al-

tenburg und Beverungen zusammt vorgemelten derselben Pertinentien und Zubehörungen, wie auch die vorgedachte Helmershausische Lehnstück und Güther verbleiben und zustehen. Unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr Landgrafe Moritzen auch Sr. Ld. und F. G. Erben, Nachkommen, und Erbnahmen vorberührte Stück die Herrschafft Schönenberg, die Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und den Reinhardswald sammt mehr angeregten derselben Pertinentien und Zugehörungen als Sr. Ld. und F. G. eigen Guth ruhiglich und ewiglich besitzen, geniessen, und gebrauchen sollen und mögen, ohne vor und hochernannts unsers besonderen lieben Freunds und gnädigen Herrn Bischofen Dieterich zu Paderborn und Sr. Ld. und F. G. Stiffts und Nachkommen, und sonsten ohne männiglichs Einred und Intrag. — — Und dan unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr Bischof Dieterich zu Paderborn Sr. Ld. und F. G. Stifft und Nachkommen angeregter Stücke den Calenberg, Schwahlenberg, Altenburg und Beverungen mit vorangezogenen derselben Pertinentien und Zugehörungen, wie auch vielgedachte Helmershausische Lehnstücke und Güther, als Ihr eigen Guth vor- und hochermelts unsers freundl. lieben Vetteren und gnädigen Herren Landgrafen Moritzen zu Hessen, und Sr. Ld. und F. G. Erben, Nachkommen und Erbnahmen ohnverhindert ruhig und ewiglich besitzen, nutzen, niessen, und gebrauchen sollen und mögen, beyde Fürstl. Theil auch vor sich, ihre Stiffts Nachkommen, Erben und Erbnahmen sich angeregten gegen einander angemasten und fürgewandten Spruch, Forderung und Gegenforderung zum beständigsten und kräftigsten zumahlen gründlich Erblich und ohnwiedersprechlich begeben,

und

und darauf verzeihen und die über solche Forderung und Gegenforderung sagende briefliche Documenten und Urkunden, darauf sich ein und der andere Fürstliche Theil zu Behauptung seines Intents gezogen, hiemit würcklich cassiret, vernichtet und aufgehoben, und itz angeregter maßen cassirte Brief, Documenta und Urkunden, was deren seyn mögen, einander reciproce herausgetradiret und gelieferet, und der obberühret angestellte austrägliche Proceß gänzlich gefallen seyn sollen. Als sie beyde Fürstliche Theil auch unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr Bischoff Dieterich zu Paderborn mit Vorwissen und Bewilligung vorermeld Sr. Ldd. und F. G. Domdechants und Capituls vor sich Sr. L. und F. G. Stifft und Nachkommen sich angeregter Spruch und Forderung zu der Herrschafft Schönenberg, der Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt Libenau und zum Reinhardswald sammt dazu gehöriger Oberherrlichen und Gerechtigkeit, und der Oberkeit anhangenden Nutzbahrkeiten, Gerichten, Rechten, Dörferen, Leuthen, Folgsteueren, Gebotten, Verbotten, Gehöltzeren, Felderen, Aeckeren, Wässeren, Wiesen, Weyden, Forstwildbahnen, Jagden, Fischereyen, Renthen, Zinßen, Diensten, und anderen Zugehörungen, so dan unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr Landgraf Moritzen zu Hessen, und Sr. Ldd. und F G. Erben, Nachkommen, und Erbnahmen, deren zu bemelten Stücken dem Calenberg, Schwalenberg, Altenburg, Beverungen, und dazu gehörigen Hohen und Niederen Ober-Herrlich und Gerechtigkeit, und der Oberkeit anhangenden Nutzbahrkeiten, Gerichten, Rechten, Dörferen, Leuthen, Folg, Steueren, Gebott, Verbott, Gehöltzen, Felderen, Aeckeren, Wiesen, Weyden, Jagden,

den, Fischereyen, Renthen, Zinßen, Diensten und anderen Zugehör, wie auch den oftbemelten Helmershausischen Lehnstücken und Stücken fürgewandte Gegenforderung hiemit wissentlich, gründlich, erblich- und ohnwiederruflichen begeben, und darauf verziehen, und die angezogene Documenta und briefschaftliche Urkunden cassiret, vernichtet, ufgehoben und einander übergeben, auch angeregter gegen einander gefallenen Forderung und Gegenforderung halber einander vor sich, Ihrer Ldd. und F. G. Stifft und Nachkommen auch Erben und Erbnahmen assecuriret und versicheret haben wollen.

Dabeneben vor- und hochernannter unser freundlicher lieber Vetter und gnädiger Herr Landgraf Moritz zu Hessen 2c. Ehr- und Hochermelten unserem besonderen lieben Freund und gnädigen Herren Bischofen Dieterichen zu Paderborn aus freund- nachbahrlichen Willen Fünf Tausend Rthlr. gegen genugsahme Recognition und Quitung in Sr. Ldd. und F. G. gewahrsahm erlegen und entrichten lassen soll und will.

So viel dan zum 3ten die Irrungen mit Wettsingen und Herlinghausen anlanget, ist mit beyder Fürstlichen Theilen unsers besonderen lieben Freundes und gnädigen Herren Bischofen Dieterichs zu Paderborn und voremelter Sr. Ldd. und F. G. Dombechant und Capituls, so dan unsers freundlichen lieben Vetteren, und auch gnädigen Herrens Landgraf Moritzen zu Hessen 2c. wissen und willen, abgeredet und verglichen, daß Sr. Landgraf Moritzen Liebden und F. G. und deren Erben und Nachkommen das Dorf Wettsingen und dessen District, und Feldmark mit der hohen Landes-

fürstl. Oberkeit und derselben anhangender Gerechtigkeit, Folg, Steuer, und allen anderen dazu gehörigen Rechten als eine eigenthümliche pertinentz und Zugehörung des Fürstenthums Hessen zuständig seyn und bleiben, und obberührte unsers besonderen lieben Freundes und gnädigen Herren Bischofs Diedrich zu Paderborn Lbd. und F. G. Theils solches Dorffs Wettsingen und dessen hohen Lands- und peinlichen Oberkeit halber angemaste Spruch und Forderung vor sich, Sr. Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen gefallen seyn, Sr. Lbd. und F. G. auch sich Deroselben jetzt angeregter maßen erblich und ohnwiederruflich begeben haben sollen und wollen.

Und unseres freundlichen lieben Vetteren und gnädigen Herren Landgrafen Moritzen-Theils vor- und hochermelten Bischof Diedrichen zu Paderborn und Sr. Lbd. und F. G. Stifft und Nachkommen obbemeltes Dorf Herlinghausen und dessen Bezirk und Feldmark mit der hohen landsfürstlichen Oberkeit und derselben anhangenden Gerechtigkeit, als Reichssteuer und Landfolg zukommen und überlassen seyn soll, immaßen dan Ihrer L. u. F. G. vor sich, J. L. u. F. G. Stifft Nachkommen und Erben sich dessen hiermit Erblich und ohnwiederruflich begeben, und dasselb einander überlassen thuen, und soll demnach so wohl der am Kayserlichen Cammergericht dieser beyder Dörfer und derselben hohen-Lands- und peinlichen Obrigkeit halben angestellte als obbemelter austragliche Proceß dadurch gäntzlich usgehoben und gefallen seyn.

Nachden aber auch bemelt Dorff Herlinghausen den Gebrüderen und Vetteren v. Malspurg mit peinlichen

hen und bürgerlichen Ober- und Gerechtigkeit, Ge-
tt, Verbott, Frewelbruch, Buessen, Jagden,
enthen, Zinßen, Diensten und der Collectur auch
en anderen in mehrberührten Dorf Herlinghausen
d dessen gantzen District zuständig, und sie die v.
alspurg dabeneben diejenige, welche daselbsten zu
rlinghausen, und in derselben Dorfsfeldmark bür-
liche oder peinliche Straf verwürket, von Herling-
usen zu ihre Hafften zu führen und bringen zu lassen
bracht haben; so sollen sie bey dem allen nichts
beschieden und es zu dem mit der Kirchen-Bestel-
g zu Herlinghausen in dem hergekommenen Stand
assen, demselben auch zuwieder in keinerley Weiße
hes vorgenommen, und an dem allen kein Intrag
r Verhinderung zugefüget, noch sie oder ihre Leu-
und Unterthanen mit keinem Gogericht, Frey-
hls oder Sendgerichte oder sonsten in einige Wege,
auch insonderheit die Unterthanen mit der Sol-
ensteuer nicht beschweret, sonderen Ihrer damit be-
net, und sie gleich anderen Malpurgischen Unter-
nen im Fürstenthum Hessen gehalten werden. Doch
vornangeregte gefängliche Abführung von Her-
hausen der Paderbörnischen Landobrigkeit ohnab-
hig seyn.

Was dan das Geleit auf den Landstraßen so von
el nacher Warburg durch vorgedachtes Dorff Her-
hausen Feldmarck laufet, anlanget, hat unser be-
er lieber Freund und gnädiger Herr Bischoff Die-
zu Paderborn mit Vorwissen und Bewilligung
Lbd. und F. G. Thumdechant und Capituls
ndlich nachgegeben, daß unseren freundlichen lieben
eren und gnädigen Herrn Landgrafen Moritzen zu

 Hes-

Hessen rc. dasselbig Gleit dergestalt verbleiben, da|
Sr. Lbd. und F. G. und deren Erben und Nachkom
men des H. R. Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßig
uf angeregte Landstraßen von Cassel nacher Warbu
biß an die lange Brücken daselbst vor Warburg un
hinwieder von solcher Langenbrücken uf ehe berüh
ter Landstraßen nacher Cassel zu vergleiten haben, da
bey aber auch gleichwohl auch mit demjenigen, welch
zu vergleiten, Absührung von der Landstraßen,
durch Warburg uf bemelte Langebrücken gehet, kein
Gefährlichkeit gebrauchet, noch das Gleyd zur Land
Ober- oder einiger ferner Gerechtigkeit gedeutet werd
soll.

Wan aber ein Bischof zu Paderborn in Perso
mehrberührte Landstraß brauchen und von Warburg n
cher Cassel oder von Cassel nacher Warburg ziehen wir
so soll alsdan das angeregter maßen nachgegebene Gle
eingestellet bleiben.

Und soll beschließlichen die Landgränß oder Lan
schnad *) zwischen dem Stifft Paderborn und den N
derfürstenthum Hessen angehen an der Steinklippen
der Weeßer, die vor und hochgedachten unserem bes
deren lieben Freund und gnädigen Herren Bischo
D

*) Im Jahr 1754 seyn an allen Gräntzen mit beyderse
gen Wapen bezeichnete Steine gesetzet, dabey eine
naue Gränz-Charte vom Ingenieur Cammerrat
Nagel verfertiget, nach welcher jetzt und allem
wann die Steine vermisset, die Gränzen bey vorn
mender Visitation reguliret werden.

ederich zu Paderborn des Orths bis an den Einfluß
Diemel in die Weeßer mit Fischereyen und ande-
angezogenen Gerechtigkeit hiemit gelassen wird,
en der einen seither des Eckensteins über und vor
genannter Steinklippen den Berg hinauf an die
einklippen in der Höhe, daran das genannte Keller-
stehet, und an derselbigen Klippen hin in jetztbe-
ltes Kellerloch, von dannen zur Rechten herum auf
en gezeichneten jungen Eichbaum, usm Fußpfad
fürters von gezeichneten Bäumen zu Bäumen,
ch den Meckenstein an den hohen Gehöltz hindurch
einen hohen Eichbaum mit dreyen Aesten, davon
ein Hügel, darauf 3 Eichbäum stehen, und uf
Mittelstein unter denselben Bäumen und von dan-
uf den Eichbaum, so nacher den Feld auch auf
n Hügel stehet, wie solche Bäume bey Einneh-
ng des Augenscheins gezeichnet, von demselben We-
stein und itzbemelten Eichbäumen uf das Feld und
r dasselbe stracks hinaus auf die Ecken an Sauer-
des Acker von dannen uf eine Mergel-Klant an
Straßen so nacher der Landwehr laufet, und fur-
über das Feld hinaus biß oben uf die Landwehr,
itzbemelter Landwehr hindurch und über den daran
laufenden Fahrweg uf den Hagenberg, denselben
ck hinan uf eine geschlagene Kauthen nächst bey
alten Eichenstock nacher der Landstraßen zu, so uf
lmershausen laufet, von dannen das Feld stracks
auf, auf die daran stehende Hecke und von solcher
cken, die Höhe des Hagebergs höher immer herauff,
auf einen gezeichneten knorreckten Eichbaum am todi
Berg uf der Höhe hinab an desselben Inhang des
otenbergs herum biß an die Hecken unten am Berg
en Ehegemelter Helmershausischer Landstraßen über,

 und

und von jetzbemelter Hecken in den Todten-Grund, und denselben Grund in der Tiefe hinauf biß oben am Gehöltz im Todten-Grund, denselben Grund und die Wasserquelle hinauf uf eine Heinebüchen am Hersteller Weeg und von itzbemelten Baum die Höhe hinauf uf den Hirschsprung daßelbst von dannen das Gehöltz an der Hersteller Straßen hinaus biß an die Ecken am Haarbrücker Feld, da die Fierst und Hersteller Wald zusammen stoßen, und an derselben Hecken zur Lincken vor der Fierst hinab in den Hassel-Grund, den Hassel-Grund hinauf am alten Knick, zur lincken der Sähe-len hinauf uf den Ottenhagen zwischen deren von Langenthal und Haarbrücker-Gemarckung hinaus biß an die Hecke oben Ottenhagen, und itzbemelte Hecken hinab in den Born-Grund, denselben Born-Grund zwischen den Holtzborn und Ottenhagen stracks hinunter biß an der Spiegel zum Desenberg Geholtz der Lammer genannt, und den Born-Grund zwischen Ehbemelten Oertheren denen Usenhagen, und dem Lammer die Wasserquell hinab, so fern sich derselbe Grund erstrecket biß an der Hartmänner-Kamp und Kosters Wiesen, da die zusammen stoßen, fürters zwischen beyden Wiesen hin biß vor des dicken Heintzen Land so vorm Rantzenberg liegt, an selben Land hinaus uf die Wandsteine, fürters an den Waltersberg und da dannen bober Beren Land hin, strack uf den Wandstein, von selbsten Wandstein vor dem Berg hinaus biß auf die fernere Wandstein und von dannen vor der Ulricher Land hinab uf den Fluß, und denselben strack hinan durch Uselmanns-Kamp biß an die Manrodische Klappe daselbst ein Stein im Graben stehet, von dannen die Landwehr hinaus biß an die Mittelklappen uf den Trennelburgischen Weeg, daselbst auch ein

Wand-

Wandstein beneben den Graben stehet, fürters unter dem Wurtzelweg hin, die Landwehr hinaus an den Heintzenborn von dannen den Sieg ab biß wieder an die Landwehr oben an der Bümer Grund, von dannen die Landwehr hinaus biß an die Schönhagenklappe, daselbst auch ein Stein gesetzet stehet, von dar die Landwehr hinab biß in die Alster und den Alsterfluß hinab, biß nächst unterm das Hülwings-Hauß, da dannen unterm Hauß aus der Alster zur Rechten Hand hinauf uff den Lammertschen Fahrweg, denselben Weg unten über den Steinweeg, und also forth unter dem Saume hin über den Reunen-Thal biß über den Riemen-Thal biß auf den Bierbaum so zwischen Hanssen und Caspar Hunolds Land uf der Wand stehet, ferners bober Caspar Hilken Land, so der Kirchen zu Corbach zinset, und in der Lammertschen Feldmarck gelegen ist, hinaus biß uf den Corbachischen Pfad, so nach Lamerden laufet, forth über den Meischer Grund auf den Berg an den Steinhauf, da vormals die Eiche gestanden, und da dan stracks über den Berg auf dem Eselsborn denselben Born hinab biß unter den Berg und unter denselben hin biß an den Ostborn von selbem kurtz vor dem Berge umb der Fälleiger Land her, und fürters unter den Berg hinauß biß an die Nase, und unter der Nase hin an das Stück Landes das etwan Henrich Greben ingehabt, als dasselbe unter ehberührten Nasen dem Gehöltz wendet, dan dem Steinberg recht hinauf nach der großen Büchen zu, allda itz ein Kauten geschlagen, von dannen denselbigen Weeg wie derselbe mit darauf geschlagenen Kauthen abgezeichnet, hinaußen an Joan von Degen Stück und der Mergeß Kauten her, fürters am Bruch hinab durch Schlatmanns-

manns-Winckel nach den vordern Datzengrund, von dannen über den Kopf hin-über nach St. Catharinen-Born, darvon uf und durch die Wellmecke, und an der Velmecke uf jene Seithen hinab biß uf Joan Knickengrund zur rechten Hand hinauf biß vor dem Rösebecker-Pfad, von dem Rösebecker-Pfad hober Joan Klancken-Breiden her über das Fuchshohl und den Berg hinan biß an den Bomgarthen und also über den Busch hin, da der Weeg gehet, durch den Kragenbusch der Baugarth Weeg so von der Lebenau nach der Ublen Gönne laufet zwischen der Haweder Feldmarck und den Spiegelland hinaus biß uf das Mügenthal, das Mügenthal den Wasserfluß hinunter biß in die Echell und dieselbe hinab biß in die Diemel, fürters die Diemel hinauf biß an die Spiegel-Mühle von derselben Mühlen auß der Diemel uf die Landwehr, die Landwehr hinauf biß auf die Windschlupfe, da die Landwehr wendet von dannen uf den Sattelbogen und von demselben mitten über das große Bruch uf das Streitlohn da die 3 Eichen in der Hecken stehen, fürters über den Erßerweg zwischen den Widdum oder Kirchener und Johan Scheifers Land hober den Strang und also forthan über die Landstraß so von Cassel auf Wartburg gehet, gegen den vordersten Eichbaum uf der alten Landwehr neben dem Henger, von dannen zur Rechten über die Straß zwischen den Henger, Metzen und Herlinghauser Huesen Land hinab und also fürter uf der Ahnewand hinab biß vor Herman von Calenbergs Stück Breiden, da dannen unter über gemelte Stücke Breiden an der Weitsinger Höhe hinab zwischen Berendten Kessenbergs-Erben und dem Kirchenland weiter solche Linien und Ruthe fürth uf den Ehebrecherischen Born und also

also furth biß uf den Winghügel, da die Holzhaußer Marck von unten herauf, die Herlinghaußer Marck von Aufgang und die Wettesinger Marck von Mittage zusammen stoßen, durch die Strudt unten auf die lange Hecken über der Wolffstange von dannen unter Peter Claus Heckenland her uf die Mangelstedt biß an den Hunold uf den Hunolff hinauf oben an den Eselspfad, da dan durch den Hunold und Eselspfad strack hinab uf die Negel-Posten und also fürter uf die Hagendörnen, von dannen über den Mühlenweg vor dero zum Hauß Calenberg gehörige Breyde hinauf uf den Weg so von Calenberg in dem Wittmarwald lauft, hinauf zwischen Grethen vom Calenberg und Tönges Kepper von Wettsingen Lande, und also zwischen der Calenbergischen Holzbreiden und Herman v. Calenberg Feldbreiden hinauf zu der langen Feldhecken, an der Seiten hinab in den Schüssel-Grund, den Schüssel-Grund etwas hinauf, biß da die Wettsinger, Breuner und Calenbergische Ländereyen zusammen stoßen, von diesem Orth zur Rechten über den Schüssel-Grund zwischen der Breuner und Calenbergischen Ländereyen hinauf biß vor dem Wittmar-Wald und durch derselben Wald in die Strecke uf die Höhe an Volkmarssener Knick gegen dem Lips-Creutz wie itzermelte Grentz abgemercket und versteinet werden soll. Was nun von nächst specificirten Gräntzörtheren der Steinklippen uf der Weeßer biß an Lypsen Kreutz uf der Rechten Hand nacher Herstell und den Dörferen Haarbrücken, Manroda und Müddenhagen, Cörbeke, Ublengonne, Dalheimb, Herlinghausen, Calenberg und Wormelen zu gelegen ist, dasselbig soll vor und hochernannten unserem besonderen lieben Freund und gnädigen Herren Bischofen Diedrichen zu

Paderborn und Sr. Ldd. und F. G. Stifft und Nachkommen mit der Landesfürstlich Oberherrlich und Gerechtigkeit zustehen und bleiben.

Was aber von vorberührten Gränz-Oertheren der obgenannten Steinklippen uf der Weeßer biß an Lipsen-Creutz uf der linken Hand nacher der Diemel und der Stadt und Closter Helmershausen und den Dörferen Langenthal, Deissel, Everschütz, Lamerden, Oistheimb, der Stadt Libenau und den Dörferen Havede, Grumelsen, Ersen und Wettsingen zugelegen ist, dasselb soll vor- und hochernannten unseren freundlichen lieben Vetteren und gnädigen Herren Landgraf Moritzen zu Hessen 2c. gleicher maßen mit der Landesfürstlichen Oberherrlich und Gerechtigkeit zustehen und verbleiben, doch denen von Falckenberg Ihr Lehns-Recht und Gerechtigkeit an obbemelten Stücken der Fierst, so dan dem Hagenberg, Todtenberg und Todtengrund und den Husen Landes vorm Meckenstein, wie auch dem Stifft Paderborn, was derselb gegen ermelte v. Falkenberg am Kayserlichen Cammergericht zu recht erhalten wird, und beyder Fürstlichen Theilen Unterthanen ihre Güter und hergebrachte Gebräuch, Hud und Trifft und insonderheit denen beyden Dörferen Herstell und Langenthal, die Koppel-Craßhude am Todtenberg und Todten-Grund ohnbenommen, sonderen ausdrücklich zuvor behalten. Sintemahlen aber auch durch diese Gränz- und Landscheidung etzliche der Bürger zu Helmershausen und anderen Hessischen Unterthanen, Aecker und Güther in unsers besonderen lieben Freundes und gnädigen

digen Herren Bischof Dieterichs zu Paderborn Lands-Obrigkeit kommen und hingegen Sr. Ldd. und F. G. und deren Stiffts-Unterthanen zu Herstell und sonsten Acker und Güther zu unsers freundlichen lieben Vetteren, und auch gnädigen Herren Landgrafen Moritzen von Hessen Jurisdiction und Lands-Obrigkeit fallen, als sollen angeregte deren zu Helmershausen und anderen Hessischen Unterthanen Aecker und Güther, so durch diese Vergleichung in die Fürstliche Paderbornische Lands-Obrigkeit kommen, wie biß daheren also auch hinfurth mit der Steuer, so dan Renthen, Zinßen, Diensten, was deren darauf herkommen daselbst hin nacher Helmershausen und hinwieder deren von Herstell, und anderen Paderbornischen Unterthanen Acker und Güther, so in die Fürstliche Hessische Lands-Obrigkeith fallen, daselbst hin nacher Herstell mit Steuer, Renthen, Zinsen und Diensten, was deren darauf hergebracht, verhalten und verstanden werden, und die an vorbesagten Kayserlichen Cammer-Gericht hierunter ausbrachte Proceß gäntzlich gefallen seyn sollen, immaßen dan vor- und hochermelter unser besonder lieber Freund und gnädiger Herr Bischof Diederich zu Paderborn mit vielermelter Sr. Ldd. und F. G. Domdechant und Capituls Bewilligung und freundlicher lieber Vetter und auch gnädiger Herr Landgrave Moritz zu Hessen ꝛc. vor sich Ihr Ldd. und F. G. Stifft Nachkommen und Erben solches alles bewilliget und sich darauf aller und jeder Exception, Beneficien und Gutthaten der Rechten, welche einem oder dem anderen Fürstlichen Theil zu Guten gelangen mögten, wissentlich begeben und darauf verziehen haben,

haben ohne Gefährde. Geben im Jahr 1597. auf Mittwochen den 5ten Monaths = Tag Januari.

Sig.
Ppis Landgrav. Hassiae.

Sig.
Comitis de Lippe.

Sig.
Princ. Pad. Theodori.

Sig.
Comitis de Sterneberg.

Sig.
Rmi Capli Paderb.

Nr. 5.

Nr. 5.

Receß des Fürstbischofs Theodorich mit der Stadt Paderborn *).

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn bekennen hiemit, nachdem der Hochwürdigst Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ferdinand Bischof zu Paderborn, des H. R. R. Fürst und Graf zu Pyrmont, unser gnädigster Fürst und Herr uns wegen der Schatzung und Schatzbahrer Güther eine gnädigste Verordnung in Gnaden ertheilet haben, also lautend, wie folget.

Wir Ferdinand von G. G. Bischof zu Paderborn, des H. R. R. Fürst und Graf zu Pyrmont, thuen kund und fügen hiemit zu wissen für uns und unsere Nachkommen am Stiffte, alß Wir uns von Zeith da Wir von der göttlichen Fürsichtigkeit zu der Würde dieses Fürstlichen und Bischöflichen Gewalts erhöhet worden, unserer lieben Unterthanen Wollfarth und

*) Weil dieses Recesses in der Folge öfters gedacht werden wird, so wird man demselben hier seinen Platz erlauben.

Digitized by Google

und Aufnehmen vor anderen Dingen als das höchste Gesetz vorgestellet und angelegen seyn lassen, So haben Wir auch insonderheit unsere Fürstvätterliche Gedanken dahin gekehret, welcher maßen in diesem unseren Stifft und Fürstenthum die gemeine Last an Contribution und dergleichen Beschwerden nicht dem armen Mann allein aufgebürdet bleiben, sondern von denjenigen, welche dazu wegen habenden Schatzbaren Güther verbunden seyn, nach billigmäßiger Proportion der gemeinen Armuth zur Steuer mitgetragen werden mögte, und dabey deswegen zwey verschiedene Landsfürstl. Edicten ins Land publiciren lassen, und nachdem dan dergleichen die hohe Nothdurft insonderheit bey unserer Stadt Paderborn erfordert hat, So haben Wir auf Deroselben unterthänigste Bitte und aus gnädigster sonderbahrer Neigung selbige unsere Stadt mit der Zeith zu besseren Stand und Gedeyhen zu beförderen diesentwegen gnädigst verordnet, dieselbe auch zu unterthänigen Dank angenommen, wie folget:

1. Unseren Officialen Cantzlar, Vicekanzlar, Räthe, Hofrichter, Secretarien und übrige Cantzleyverwandten, wie auch jetzigen unseren Leibmedicum, jetzigen unseren Hoffapothequeren, jetzigen unseren Landrenthmeisteren angehend, da wird von uns hiemit verordnet, daß dieselbe, wie auch der Syndicus und Secretarius unseres Würdiges Thumb-Capituls ab omnibus realibus & personalibus befreyet seyn sollen — — Fürs andere soll in unser Stadt Paderborn ein jedes Closter, Gotteshauß und Kirche, welche

welche schatzbahre Güthher haben, wie auch ein jeder Canonicus, Vicarius, Pastor, Beneficiatus, Distributor, Vogdt, Choralis, Custos, Schulmeister und andere dergleichen Bediente Cathedralis, Collegiatae & Parochialum Ecclesiarum von ihren habenden schatzbahren Güthheren und Ländereyen adeoque in realibus ihr Contingent zu geben schuldig; von allen personalibus aber, als Wachten, Einquartierungen und dergleichen, die Geistliche jederzeit und deren vorgedachte weldliche Bediente alsdan, wan sie auf der Freyheit und nicht auf der Bürgerey wohnen, allerdings exempt seyn und bleiben.

Fürs dritte sollen Unsers geist- und weldlichen Hoffsgerichts-Assessoren, Gogräf, Advocatus und Procurator Fisci, beyden geist- und weltlichen Hofgerichts Notarii, Schatzeinnehmer, Weinschenck, Hofgerichts Pedellen ebenfalls von ihren habenden schatzbahren Güthheren und Ländereyen ihr Contingent unser Stadt Paderborn mit beyzutragen zwarn gehalten seyn, jedoch von den personalibus allerdings befreyet bleiben.

Viertens sollen der abgelebten und noch ablebenden Cantzlar, Vicekantzlar, Räthe, Hofrichter, Syndicorum, Assessoren, Secretarien, Cantzleyverwandten, Notarien und anderer obgemelten Persohnen Wittiben so lang sie in ihrem Wittiben Stand bleiben von den personalibus befreyet seyn.

Zum fünften soll obermeldeten Persohnen und einem jeglichen für sich allein gleichwohl unbenommen seyn, sich mit der Stadt auf ein Jährliches Gewisses

wegen

wegen ihrer schatzbahren Güther zu vereinbahren, und zu vergleichen dergestalt jedoch, daß solches zu der Stadt Besten verwendet werden solle.

Zum sechsten sollen dieselbe zwar ihr Contingent so viel die auf einen Land- oder Deputationstage einwilligende Mittel und Beyträge solches betrifft, nicht der Stadt zu bezahlen schuldig, sonderen solches unserem Landschafftlichen Schatzeinnehmeren innert derjenigen Frist, welche auf solchem Land- oder Deputationstag wird angesetzet werden, zu entrichten bemacht, jedoch auch gehalten seyn, vor Ablauf solchen Termins, Bürgermeisteren und Rath von ermelten Schatzeinnehmeren über beschehene Zahlung einen Schein vorzubringen, würde aber solcher Schein innert sothaner Frist nicht vorgebracht, so soll fürs siebente Bürgermeisteren und Rath zugelassen seyn, gegen dieselbe Geistliche oder Weldliche, welche solches nicht thuen, sie seyen in unseren oder anderen Diensten oder nicht, an denen Ihrer der Bürgermeisteren Jurisdiction untergehörigen Oertheren und Güthseren respective Mitpfandung und dergleichen gehöriger Execution zu verfahren, wan aber auch zu dergleichen Execution sich auf denen Ihrer Jurisdiction angehörigen Oertheren keine Gelegenheit begeben wollte, so haben sie Uns die Saumhaffte anzuzeigen, und soll alsdan auf solcher Saumhaften Unkosten gegen dieselbe unvorzügliche Execution mit Zuschlägen, Arresten, Verbott der Hoheit und dergleichen üblichen Mitteln durch Uns oder Unsere Beamten vorgenommen werden.

Zum

Zum achten sollen von Bürgermeisteren, Rath und Bedienten unser Stadt Paderborn allein die zwey würckliche Bürgermeistere, Cämnere, Stadt-Richter und der Secretarius, und da der Magistrat will, die gehende Dienere in realibus & personalibus frey seyn, wan aber dieselbe würcklich in Amtsdienst nicht seyn, so soll von Ihnen, wie von anderen ihr Contingent in realibus abgestattet werden, und solches auch von der abgelebten und ablebenden Bürgermeisteren, Cämneren und Bedienten Wittiben geschehen, jedoch sollen die Bürgermeistere und Cämnere, wan sie vom würcklichen Dienst abgehen, von solcher Zeith anzurechnen ein bißhero gewöhnliches Nachjahr in realibus & personalibus, wie ebenmäßig deren Wittiben solchen Nachjahrs von Zeith des Abtritts oder Abgangs ihrer Männer vom Dienst gleichfalß in realibus & personalibus frey zu genießen haben.

Und damit dan endlich unsere bey dieser unser gnädigster Verordnung zu mehr besagter unser Stadt Paderborn Nutzen und Aufnehmen zielende gnädigste Intention diesen Zweck desto gewisser erreichen möge, so wollen Wir

zum neunten: Daß hinführo Jährlichs und alle Jahr der Stadt Rechnungen (mit Vorbehalt, daß Wir auch wegen der von vielen vorigen Jahren unabgelegter Rechnung gnädigst verordnen werden) zwischen Martini und des Tages vor Thomae Apostoli abgelegt und ohnfehlbahrlich uns oder unser Cantzley präsentiret, und eingehändiget werden, wiedrigenfalß soll nicht allein der Magistrat von uns nicht wieder confirmiret werden, sondern auch Bürgermeister

und Rath dieser unser gnädigsten Verordnung nicht zu genießen haben, sonsten aber befehlen Wir allen und jeden unseren geist- und weldlichen Unterthanen, welche diese unsere Verordnung betrifft, hiemit gnädigst und ernstlich, deroselben bey ohnnachlässiger Straf würcklich nachzukommen. Urkundlich unsers hierunter gesetzten Handzeichens und angehangenen Fürstl. Secret-Insiegels. Geben auf Unseren Residenz-Schloß Neuhaus 26ten 8br. im Jahr 1665.

Daß Wir demnach nicht allein solche gnädigste landesfürstl. zu hiesiger Stadt und Gemeinheit wieder aufkommen angesehene erspriesliche Verordnung für Uns, Unsere Nachkommen und Gemeinheit zu unterthänigsten Dank angenommen haben, sonderen auch verpflichtet seyn wollen, und Uns in Krafft dieses verpflichten dasjenige, welches Uns in selbiger Verordnung wegen jährlicher Rechnung und sonsten gnädigst auferlegt wird, bey darin vermeldeter Straf gehorsahmst und schuldigster maßen zu verrichten. Dessen zu Urkund haben Wir Bürgermeistere und Rath obgemelt unser Secret-Insiegel an diesen Revers-Brief hangen, und denselben durch unseren Stadt-Secretarium unterschreiben lassen, so geschehen Paderborn ut supra

Sig. Henr. Streicher Secr. mpria.

Nr. 2.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Bischof des Stiffts Paderborn, thuen hiemit kund aller männiglich und

und insonders unseren Unterthanen und Bürgeren und Inwohneren unser Stadt Paderborn als sich in den nächst dreyen verschienenen Jahren zwischen Unser Bürgerschafft darselbst und dem Rath etliche wiederwertige Irrungen erhoben, derwegen Uns im Nahmen der Gemein viel unterschiedliche Beschwerden denunciative fürgebracht, darauf Wir zu Hinlegung und Abschaffung solcher Irrungen und der Beschwerden uns der Sachen selbst unternommen beyde Theilen in der Persohn gehöret, darauf folgends mit Abhörung einer grossen Anzahl Zeugen inquiriren, und letzlich gegen den denuncirten Rath rechtlichen Proceß anstellen lassen, alles der gnädigen Zuversicht, es sollte gedachter Bürgerschafft solchen rechtlichen Austrag ruhig und ohne einige Empörung ausgewartet haben.

Dem zugegen aber hat sich im Werk befunden, daß gedachte Gemeinde durch Anstifftung etlicher ihres Mittels unruhiger und aufrührischer Leuthe eine öffentliche Rebellion, Aufstand, Conspiration und Verbündnüß gegen Uns ihren Landesfürsten, Unser Thum-Capitul, gantze Clerisey und die verbliebene gehorsahme Bürgere vorgenommen, allerhand verbottene Conventicula und Zusammenkunfft wieder unseren Geheiß und vorige aufgerichtete und hochverpöente Verträge gefährlicher weise angestellet, unsere Mandata und Befehle frewentlich und trutzig verachtet, neuen Ausschuß aus der Gemein verordnet, an Uns alß den Landesfürsten zu klagen und zu suppliciren bey ansehendlichen pöenen Verbotten, sich mit leiblichen Eyden zusammen verbunden und geschworen, Uns an Unser daselbst hergebrachter Criminal-Jurisdiction fürsetzlich eingegriffen, einen vermeinten Uebelthäter wieder

Unser Befehl und ohne Beysehn Unser Beampten unschuldig, wie der Ausgang ergeben, mit dem Strang hinrichten lassen, die Haltung unser freyen Gerichten behinderet, unseren Weinzapfen abgeschaffet, sich in Wehr und Wapen begeben, auf besondere verfaste Kriegsartikul geschworen, unterschiedliche Befelchhabere als Hauptleuthe, Fähndrich, Lieutenant, Führer, Wacht- und Artolleriemeistere angenommen, die Stadt mit Bollwerken zu befestigen bestanden, dazu unser, und unser Thum-Capituls eigenthümlich Eichenholtz im Grund abgehauen, unterschiedliche grobe Stücke auf die Bollwerke und Stadtmaueren geführet, sich gegen Uns ihren Landesfürsten feindlich und mit allerhand bedraulichen Wörtheren vernehmen lassen, unsere Thum-Capitularen und andere geistliche Personen etliche Wochenlang in der Stadt thätlich versperret, dieselbe bey Verlierung Leib und Lebens auf die Wacht gefürderet, und sonderlich die Religiosos und Patres Societatis mit der Trummel auf und von der Wacht führen lassen, auch statuiret und beschlossen, daß der Societaet die Schule zugethan und keine Jesuitische Knaben beherberget werden sollen, auch endlich die rechten Authoren und Redelsführer ihre Anschläge dahin gerichtet und würcklich fortzustellen in Arbeith gewesen, wie sie frembde Hülff und Protection gegen Uns ihren Landesfürsten gebrauchen und solche Hülff in die Stadt bringen mögten, also daß Wir daher und anderer mehrer aufrührischer Händel halber, so dies Orts alle nicht gesetzet werden können, nothwendiglich beursachet worden, solche unsere Stadt und Gemein wegen angezogener Rebellion zu Handhabung unser landsfürstlicher Obrigkeith Erhaltung schuldig Gehorsahms und zu zeitlicher Dämpfung und

Ab-

Abschaffung gedachter Empörung und gefährlichen Aufstandes nach Einhalt des heiligen Reichs deshalben gegen die Aufrührer vielfältig aufgerichteten Constitutionen mit etlichen angenommenen Kriegsvolk in unsere Macht und Gewalt zu bringen.

Damit dan nun hinführo solche und dergleichen Wiederwärtigkeiten, Rebellion und Aufruhr, welche sich dan auch zu mehrmahlen bey unser Vorsessen Zeithen daselbsten begeben, verhütet, auch unsere Unterthanen, Bürger und Inwohner in Unser Stadt Paderborn bey diesen beschwerlichen Zeithen desto rühiger und friedlicher regieret, auch alle biß anhero gespürte Thätlichkeit abgeschaffet und einem jeden Gleich und Recht wiederfahren möge, So haben Wir demnächst aus hoher landesfürstlicher Obrigkeit mit guter zeitlicher Vorbetrachtung und Rath auch mit Vorwissen unseres würdigen Thumb-Capituls nachfolgende Ordnung in Unser Stadt Paderborn hinführter vestiglich und unverbrüchlich zu halten gemacht, aufgerichtet und gemelten unseren Unterthanen daselbst sich deren gemäß zu verhalten zugestellt.

Und erstlich dieweil Wir bey obangeführten Verkauf und aufrührischen Händelen vermercket, daß dieselbe fürnehmlich wegen der bey den Rathwahlen gebrauchten Parthenlichkeithen entsprossen, darum so setzen und ordnen Wir gemelter unser Stadt einen Amtmann und dabeneben einen Schuldheißen, die Wir und unsere Nachkommen jederzeith, wenn es Uns gefällig, zu setzen, und zu entsetzen Macht haben sollen und wollen, dieselbige sollen für Uns und unseren Thum-Capitul gleich anderen unseren Dieneren in ge-

gebührliche Eyd und Pflichten genommen werd
und folgends an Unser Statt in Unseren Nah
und von unsertwegen Berichte unsere Stadt Pa
born zusammt Bürgemeisteren und Rath in Ver
tung und Befehl haben die Bürger und Einwoh
deren Leib, Haab und Güther nach ihrem besten
mögen vor Gewalt schützen, schirmen, und vert
gen unsere habende Obrigkeit, Recht und Gere
keit, auch diese unsere Ordnung und Satzung
treulich handhaben, exequiren und vollenziehen
Diese unsere Amtleuthe haben unsere Rathsperso
in ihren Anliegen bey gefährlichen Zeithen, Uflau
Unruhe und Empörung, so sich erheben mügten,
langen, und bey ihnen von unsertwegen Hülff,
und Beystand zu suchen, desgleichen sollen unsere
ger und Gemein, was ihnen Beschwerliches
Rath begegnet, diesen unseren Amtleuthen oder
fürbringen und um Abschaffung bitten.

Hiergegen aber denselben unseren Amtleuthen
len Bürgermeistere, Schöpffen, Rathspersohn
Bürger und gantze Gemeine in allen Gebotten
Verbotten von unserentwegen und in unseren Nah
gehorsahmen und gewärtig seyn, sie auch sonste
allen anderen Sachen als Unsere Amtleuthe respecti
ansehen, achten und halten, ebenmäßig sollen
germeister, Rath, und gemeine Bürgerschafft sich
friedlichen Weesens und Beywohnung gegen un
würdiges Thum-Capitul und gantze Clerisey besse
gen, dieselbe mit Wachten, Stadtstrachten,
sonsten in einige Weege nicht beschweren, und d
über einen oder anderen zu klagen hätten, solche

gebührende Oerther anbringen und mit Recht ausführen.

Und demnach Uns in jetzo entstandener Empörung an unser habender peinlicher Jurisdiction allerhand thätliche Eintrag und Verhinderung geschehen, gegen Unsere ernstliche Befehle mit peinlicher Hinrichtung verfahren, auch dabey allerhand Mißbräuche gespühret,

So wollen Wir und befehlen hiemit, daß unser Amtmann und Schultheiß in allen und jeden Criminal- und Malefitz-Sachen die mißthätige Personen einziehen, das peinliche Gericht neben unseren Amtleuthen zum Neuenhaus und etlichen dazu nachfolgender Gestalt verordneten Schöpffen besitzen, bekleiden, und daran, wie sich vermög Rechtens und des heiligen Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung eigenet und gebühret, verfahren sollen und wollen, Uns alle und jede Brüchten, Geldstrafen und Buße, so aus der Peinlichkeit, Halsgericht und Mero Imperio hersliessen, allein vorbehalten haben, welche dan vorgemelten Unseren Amtleuthen gethätiget, von den Schultheißen eingeforderet, und Uns jährlichs berechnet werden sollen.

Damit aber in dieser Unser Stadt die Delinquenten und mißthätige Persohnen desto besser zur Hafft und Bestrafung gezogen, So haben Wir aus Gnaden, und auf gnädige Intercession unseres würdigen Thum-Capituls und Räthe concediret und nachgegeben, daß so wohl Bürgermeistere und Rath berührter unser Stadt, als unsere Amtleuthe in peinli-

 chen

chen Sachen den Angriff innerhalb der Stadtmauren haben und gebrauchen mögen, doch dergestalt, so bald von ihnen der beschuldigter Uebelthäter in fängliche Bestrickung gebracht, daß derselbe alsdan unverzüglich unseren Amtleuthen oder in Abseyn des Amtmanns unserem Schultheißen gelieferet und keines Weeges von ihnen ohne Unseren oder Ihren Befehl und Zulassung relaxiret und erlassen werden soll.

Auf daß auch in peinlichen Sachen, so sich innerhalb der Stadt zutragen, die Justitia desto richtiger administriret und fortgesetzet werde, so wollen Wir zu Besetzung der peinlichen Gerichten vier Beysitzere und Schöpsen verordnen, und haben zu dem Ende auf ebenmäßige unterthänige Vorbitt gerürt unseres Thum-Capituls und Räthen verhänget und zugelassen, daß Bürgermeister und Rath auf unseren gnädigen Befehl acht bequeme redliche und taugliche Personen entweder aus ihren des Raths Mittel oder sonsten dem gemeinen Ausschuß oder Bürgerschafft doch mit Vorwissen und Beyseyn unseres Schultheißen praesentiren, ernennen und vorstellen mögen, daraus Wir und unsere Nachkommen vier unseres Gefallens zu erwehlen, und auf diese unsere Ordnung zu beeyden haben, welche dan mit- und neben unseren Amtleuthen doch in unserem alleinigen Nahmen und keiner ander Gestalt die peinliche Gerichte, so über die Einwendig der Stadt zutragende Uebelthaten gehalten werden, besitzen helfen, der Examination, Judiciorum auch peinlicher Frag beywohnen und bey allen gerichtlichen Terminen biß zu endlicher Execution oder Absolution und rechtlichen Austrag als unsere dazu verordneten Schöpffen seyn sollen. — —

Son-

Sonsten aber, da sich außerhalb der Stadtmaueren in Unser Hoheit und Gogericht einige Leibstrafliche oder andere Thaten und Excessen begeben, und die Thätere zur Hafft in unsere Stadt Paderborn bringen lassen würden, alsdan sollen unsere Amtleute gegen dieselben ohne Zuziehung gemelter Scheffen zu verfahren haben, und im Fall einer oder mehr von denselben Scheffen mit Todt abgehen, oder Wir einen oder anderen dazu aus bewegenden rechtmäßigen Ursachen nicht länger gestatten konnten, alß sollen obgemelte Bürgermeistere und Rath Uns und Unseren Successoren jederzeit zwey geschickte ehrliche und taugliche Persohnen zu Ausnehmung und Erwehlung einer nominiren und anzeigen, oder im Fall sie daran auf unseren gnädigen Befehl sich nachlässig und säumig erzeigen würden, soll uns und unseren Nachkommen die Anordnung der Scheffen ohne einige praesentation zu thuen frey und bevor stehen.

So viel ferner die Civil-Jurisdiction und bürgerliche real- oder personal-Sachen belanget, sollen dieselbe über die beweg- und unbewegliche Güther, so inwendig der Stadtmaueren seyn, oder sonsten da die Bürgere ex Contractu und actione personali besprochen werden, und solche Sachen ad ecclesiasticum forum nicht gehörig seyn, von unseren Schultheißen und obgemelten unseren dazu verordneten Scheffen erörtert werden, welcher Schultheiß und Scheffen wöchentliche unsere Bürgergericht halten, und daran schleunig vermög unserer Gerichtsordnung verfahren sollen, sonsten aber die Jurisdiction außerhalb der Stadtmaueren betreffend, wollen Wir dieselbe entweder berürten unseren Amtleuthen oder anderen zu com-

mittiren und zu befehlen reservirer und vorbehalten haben.

Was nun die bürgerliche Straf- Excess und geringe Ueberfahrung angehet, so nicht aus der Peinlichkeit, sonderen Civil - Jurisdiction und Niedergerichtbahrkeit herfließen, als nemlich Haar raufen, Schläge, die nicht tödtlich seyn noch lähmde bringen, darum auch keine Wunde wird als braun und blau, Nasenbluten, Maulstreich, Zahnbluten oder anderer Blutrunsten, mit Nägelen gekratzet oder sonst verletzet, dadurch keine Wunden oder lähmde erfolget, Lügen strafen, schlechte Schmähwörter, die nicht an freyen Oertheren oder hohen befreyeten Persohnen geschehen, mutwillig Geschrey, Messerzücken, dadurch niemand beschädiget, und was dergleichen mehr seyn, dieselbe wollen Wir aus gleicher unterthäniger Intercession und Vorbittung, wie obstehet, zum halben Theil Bürgermeisteren und Rath folgen lassen, der übriger halber Theil aber soll uns berechnet werden, und sollen selbige Brüchte zugleich vor unseren Amtleuthen, Bürgermeisteren und Rath gethätiget werden.

Alß Wir auch nöthig erachten, Bürgermeistere, Rath und 24 aus der Gemeine und den fünff Bauerschafften zu verordnen, so wollen Wir dazu anfänglich zwölff vornehme taugliche und bequeme Persohnen niedersetzen, welche folgends aus ihrem Mittel mit Rath und Zuthuen Unseres Amtmanns und Schultheißen zwey der geschicktesten und bequemesten zu Bürgermeister und 2 zu Cämmeren und anderen Raths-Aemteren setzen und verordnen, auch daneben zu den von Alters her gewesenen Ausschuß aus den 5 Bau-

Bauerschafften 24 Persohnen von den Frömmesten, Besten und Tauglichsten bey Ihren Eyden und Pflichten, damit sie Uns als dem Landesfürsten verwandt, erwehlen mögen, und Uns als dem Landesfürsten zu confirmiren, oder im Fall erhebliche und bewegende Ursachen wären, doch ohne Nachtheil ihrer Ehren zu verwerffen, nominiren und vorstellen sollen.

Welche 24 forthan wie bißhero bräuchlich, nach Ablauf des Jahrs wiederum 12 Persohnen, so am besten qualificiret und bequem und sonderlich neben ihren Weiberen ehelich und frey gebohren, auch mit naher Verwandnüs nit zugethan seyn, ohne einige Affection und Partheylichkeit mit Rath, Zuthuen und Gegenwart unserer Amtleute verordnen, derselben Nahmen und Zunahmen uns zuschreiben und um ihrer Zulassung und Bestättigung ansuchen sollen, und soll alsdan bey uns dieselbe zu confirmiren, und auf diese unsere Verordnung vermög des verfasseten und jetzigen Raths zugestellten Juraments beeyden, oder sonsten einer oder mehr, da einiger rechtmäßiger Mängel und Defect befunden, daraus doch ohne Verletzung ihrer Ehren zu verwerffen und andere an deren Statt zu verordnen frey stehen.

Solche zwölf confirmirte und beeydete Persohnen dan wiederum 24, wie eben disponiret, aus der Gemein neben unseren Amtleuthen zu erwehlen, und Uns zu unser Confirmation und Bestättigung vorzuschlagen haben, doch soll durch solch unsere und von Uns bestättigte und beeydete Bürgermeister und Rathspersohnen ohne Vorwissen unseres Amtmanns oder Schultheißen sammt oder sonderlich nicht tractiret,

be-

berathschlaget, verglichen, verhandelet, oder sonsten Rath gehalten werden.

Wir behalten aber Uns und Unseren bevor, ob sich in Erwehlung der 12 oder 24 einig Zweyspalt zutrüge, oder sonsten ein oder mehr aus dem Rath oder 24 sich ihres Standes und Amts unfähig machten, daß Wir alsdan gebührlich einsehen thuen, die unbequemen Persohnen auf vorgehende gnugsahme Erkündigung und Befindung removiren, und an deren Statt andere setzen und erwehlen wollen, und sollen sich sonst Unsere Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister, Scheffen, Rathspersohnen und 24 ehrlicher und unverweißlicher Handlung, Wandels und Geschäften, ohne alle Leichtfertigkeit befleißigen, damit sie in dem Stande, dazu sie von anderen erforderet, auch ehrlich gehalten werden mögen.

Und sollen obgedachte Unsere Bürgermeistere und Rath bey Ihren Pflichten und Eyden mit Beystand und Zuziehung unser Amtleute zum treulichsten Bedencken, Rathschlagen, Schließen und Handelen helffen, was in gemeiner Stadtsachen nöthig, nützlich und ersprießlich seyn wird, und was alßo durch unseren Amtmann, Schultheißen, Bürgermeisteren und Rath vorgenommen, berathschlaget und gehandelet, dawieder soll die Gemeine sammt und sonders nicht sein oder dem einigen Eintrag thuen bey Vermeidung unser ernstlichen Straf, es wäre dan Sache, daß einer oder ander Theil über Recht beschweret, den, oder demselbigen soll an Uns ohne einige Behinderung zu klagen, und sich zu berufen oder sonsten an Unser Hofgericht zu appelliren erlaubt und zugelassen seyn.

Und

Und sintemahl bey diesen unruhigen Zeithen fast gemein, daß zum ostermal die Appellationes ex malitia und zu lauter fürsetzlicher Aufenthaltung eingewendet, so wollen Wir gebührlich einsehen haben, daß die muthwillige Appellanten der Gebühr bestrafet werden.

Ferner sollen auch Bürgermeister und Rath doch mit Vorwissen unseres Amtmanns oder Schultheißen Macht und Gewalt haben, in richtigen notorischen und bekänntlichen Schuldsachen den Schuldner nach Gelegenheit Klag und Zeith zur Bezahlung ansetzen, und wo sie darin die Bezahlung und Abrichtung nicht thuen würden, alsdan gegen dieselben mit bürgerlicher Einleistung zu verfahren, wie dan auch gemelten Bürgermeisteren und Rath doch mit Vorwissen wie obstehet unseres Amtmanns und Schultheißen zu geben und nachgelassen wird, daß sie ihre Bürger in gringschätzigen Sachen gegen einander Summaria hören, Klag, Antwort und Beweiß aufnehmen, und dieselbe mit rechtlichen Spruch entscheiden mögen, doch daß dem beschwerten Theile die Appellation vorbehalten seyn soll. Wie dan auch ihnen frey und bevorstehen soll, in allen anderen zwischen den Bürgern und Einwohneren schwebende Irrungen und Gebrechen mit Zuthuen unser Amtleuthe die Gütlichkeit zu versuchen, aber in Entstehung derselben sollen sie solche Sache an Unsere Bürger und Schultheißgericht zum rechtlichen Austrag remittiren und verweisen.

Wir wollen auch hiemit gnädiglich concediren und zulassen, da einige Bürger sich wieder Bürgermeister und Rath ungehorsahmlich erzeigen, und sich

gegen dieselbe auflehnen würden, oder daß diejenige, so der Stadt mit Schulden verhafft in der Bezahlung säumig und nachlässig wären, daß Bürgermeister und Rath gegen solche ungehorsahme, wiedersätzige und säumige Bürger den biß daher gebrauchten bürgerlichen Zwang mit dero Aufleistung und Inlager gebrauchen mögen.

Weiter nach dem obgemelte uffriche Rebellion und Conjuration unter anderen daher beursachet, daß die Bauerschafften ihre besondere und Privat-Conventicula und Beysammenkunfft den vorigen Receſs zuwieder gehabt, so ordnen, wollen und befehlen Wir hiemit bey Vermeydung Leib- und Lebensstraf, daß hinführo und zu ewigen Zeithen die Bauerschafften sich solcher Beysammenkunfft, Versammlung, Vergadderung und Baurspräch gäntzlich enthalten, sollte aber die unvermeidliche Nothdurfft erforderen, daß die Bauerschafften wegen gemeiner Hude, Trifft und sonsten ander angelegener Sachen halber einige Beysammenkunfft haben müssen, so sollen die Huede-Herren solche Ursachen zuvordrist unseren Amtleuten, Bürgermeisteren und Rath fürbringen, und im Fall dan dieselb erheblich befunden, sollen die Beysammenkünffte dergestalt verstattet werden, daß etliche wegen unser Amtleute, Bürgermeistere und Rath dabey verordnet, damit nichts ohn derselben Vorwissen tractiret, berathschlaget, und gehandelet werde.

Wir wollen auch mehrgedachten unseren Amtleuthen, Bürgermeisteren und Rath daran zu seyn auferlegt haben, daß hinführo keine Rottirung, Comjuration und Verbundnüß heimlich oder öffentlich vor-

vorgenommen werde, sonderen da sich einer oder ander deren unterstehen würde, daß sie alsdan ohne einig Nachsehen solche Rottirers bey den Hälßen annehmen, damit sie ohne einige Gnad nach Gelegenheit am Leib, Leben oder Guth bestrafet werden mögen, wie Wir dan auch wollen, daß hinführo keine Zunfft oder Amt ohne Vorwissen unser Amtleuthe, Bürgermeister und Rath einige Versammlung oder Zusammenkunfft machen noch vornehmen sollen.

Und obwohl Wir wegen der gegen Uns vorgenommener Rebellion und angewandten Kriegskosten halber gnugsahme Ursachen hätten, alle und jede der Stadt Einkommen und Gefällen an Uns zu ziehen, so haben Wir doch aus sonderen Gnaden und um inständige Intercession mehrgemelten Unseres Thum-Capituls und Räthe, auch damit der Stadt Beschwerung desto besser getragen, auch Thürme, Stadtpforten und Maueren erhalten, nachfolgende jährliche Einkommen, Zinßen, Gülten und Renthe, als nemlich Accis und Weggeld, Bürgergeld und Feurguldengeld von den Aemteren, Häußeren, Teichen, Stadtgraben, von der Wage, Knickgeld, Mühlengeld und Brantweinsaccis Bürgermeister und Rath gelassen, im Fall Wir oder Unsere Nachkommen die Stadt in einem oder anderen Orth bevestigen lassen wollen, daß Uns und Unseren Nachkommen alsdan frey stehen und hiemit vorbehalten seyn soll, einen bequemen und gelegenen Orth dazu zu nehmen und zu gebrauchen. Sintemahl aber der von der Stadt biß anhero eingehabter Weinzapfe von unseren Antecessoren und Vorfessen vermöge deren darüber aufgerichteten Pfandbriefen und anderen habenden Nachrichtungen ihnen versetzt

setzt gewesen, und Wir wie auch unsere Vorfa
per Capitulationem zu dero Einlösung verbun
so haben Wir denselben billig vor Uns und U
Nachkommen zu unseren Händen und Gebrauc
nommen, und gleichwohl Uns auf unterthänige
bitt gnädiglich erbotten, ihnen denselben auf ei
Jahr um ein Ziemliches schlecht pfachtweiß und
modum simplicis Locationis einzuthuen un
vermiethen, doch daß Uns und unseren Nachkon
frey und bevorstehen soll, unsere vorhin auf un
Hoff in unserer Stadt gehabten Weinzapfen wied
anzurichten, wie Wir Uns dan auch hiebey vorb
ten haben, daß Uns und unsere Nachkommen
gringschätzige Geld von den Wahrten, so in
Landsfürstlicher Hoheit stehen, entrichtet werden so

Und sollen ferner zur Einnahm und Ausgal
gesetzter gemeiner Stadtrenthe unsere Amtleuthe,
germeister und Rath fünff ehrliche und aufrichtige
sohnen aus Mittel eines Raths und der 24 verord
welche neben obberührten zweyen Cämneren jähr
und alle Jahr vermög glaubwürdigen Registeren
Gegenregisteren Unseren Amtleuthen, Bürgerm
ren, Rath und 24 gebührliche Rechnung und
lung zu thuen verpflichtet seyn, und da sich die
nung richtig befinden würde, sollen dieselbe al
und unseren Amtleuten, Bürgermeisteren und etli
aus den 24 unterschrieben und verwährlich repo
werden, und wollen Uns dabey doch vorbehalten
ben, solche Rechnungen unsere Räthe zu adjun
ren oder dieselbe Uns in eigener Persohn fürbrin
zu lassen.

Als es auch löblich und christlich, daß den Armen getreulich vorgestanden werde, so sollen Unsere Amtleute, Bürgermeistere und Rath verschaffen, daß vielgedachter unser Stadt Hospital und Armenhäuser fleißig unterhalten, davon jährlich richtige Rechnung eingenommen, und ihre Nutzung und Gefäll zu keiner anderen Sachen dan allein zu nothdürfftiger Alimentation und Unterhaltung der Armen gehalten werden, wie dan auch in den Kirspels-Kirchen etliche Provisoren von gedachten unseren Amtleuthen und Rath verordnet, und davon jährliche Rechnung dergestalt wie obstehet eingenommen werden sollen.

Die tag- und nachtliche Hut und Wacht sollen von unseren Amtmann, Schultheißen, Bürgermeisteren und Rath, und nicht von den Bauerschafften oder Gemein besetzet werden, die Schlüssel aber zu den Thoren sollen unseren Amtmann oder in dessen Abseyn unseren Schultheißen noch zur Zeit, und biß dahin, daß die annoch wehrende Unruhe gäntzlich gestillet, geliebert werden, folgends aber haben Wir aus besonderen Gnaden concediret und verwilliget, daß die Schlüssel zu einer Pforten unsere Amtleute allein behalten, die Schlüssel aber zu den übrigen 4 Pforten sollen zwischen gedachten unseren Amtleuten und Bürgermeisteren und Rath dergestalt vertheilet werden, daß von ihnen conjunctim und in gemein ein jede Pforte beschlossen, eröfnet und der halber Theil der Schlüssel von unseren Amtleuthen und der ander halber Theil von Bürgermeister und Rath getreulich verwahret werden, und soll doch unseren Amtmann und Schultheißen die Stadtthoren in vorfallender ehaffter Nothurft zu Tag und Nacht auf ihr Begehren unverschlossen seyn.

Und dieweil sich auch in unser Stadt Paderborn Feldmarck der Hude = Weydetrifft Steege, Weege, Zaunens, Grabens, Zuschlagens, Abpflügens und sonsten zum ostermal Irrung begeben, damit dan dieselben ohne Weitläufigkeit jederzeith hingelegt werden mögen, so sollen durch unseren Amtmann und Schultheißen auf Ansuchen der Partheyen die streitige Oerter in Augenschein gezogen, beide Theil gegen einander gehöret, und alsbald oder zum nächsten darüber Bescheid ertheilet werden.

Dieweil Wir auch aus täglicher Erfahrung befinden, daß der mehrer Theil unser Stadt Paderborn in ein groß Abnehmen und Mangelung guter Policey und Ordnung auch Gebrechen der Nahrung kommen, und Wir uns schuldig erkennen, mögliches Einsehen zu haben, damit solche unsere Stadt Paderborn wiederum in Aufnehmen und gute Nahrung gebracht werden möge, so sollen berührte unsere Amtleuthe, Bürgermeistere und Rath fleißige Erforschung thuen, woher der Mangel entstehe, und wie die Stadt zu guter Ordnung und Nahrung wiederum zu helfen sey, und Uns solches zum fürderlichsten demselben haben weiter nachzudencken anzeigen.

Wie sie dan auch Uffsehens haben sollen, daß zu den Aemteren in unser Stadt allein ehrbahre Leuthe aufgenommen werden, und sintemal Wir berichtet, daß bey den Aemteren und Zünfften allerley ungebührliche Satzung und Ordnung, die zu Nachtheil des gemeinen Nutzen mercklich gereichen, befinden werden, wollen Wir Einsehens haben, damit dieselbe ungebührliche Satzungen und Ordnungen mit gutem

zeis

zeitigen Rath abgestellet, oder in Besserung gebracht werden.

Weiters nachdem auch ein übermäßig Zehren bey den Aemteren gebraucht, dadurch gemeinlich einer nach den anderen dermaßen, daß er nichts übriges behält, und derhalb auch zu Vorrath nicht wieder kommen kan, ausgemergelt und dadurch der gemeine Nutze zum höchsten vernachtheilet wird, so wollen und ordnen Wir, daß solche Zehrung jährlichs nicht mehr als einmal gehalten werden soll, und was alsdan bey solcher Amts-Zehrung in schlechten und gemeinen civil- und bürgerlichen Sachen vor Exceß und Ueberfahrung sich begangen, sollen derselben Straf und Buß aus unser gnädiger Zulassung in 3 Theil gesetzet, Uns davon ein, der ander Bürgermeisteren und Rath, und der 3te Theil dem Amte gefolget, zugestellet und solche Brüchte in Beysenn unser Amtleuthe wie auch Bürgermeister und Rath gehandelet und gethätiget werden.

Sintemal auch die jährliche und Wochen-Märkte, so Bürgermeister und Rath von unseren Vorfahren erlanget und erhalten, zu mercklichen und gedeylichen Nutz und Aufnehmen der Stadt gereichen, alß wollen Wir dieselben hiemit dergestalt confirmiret und bekräfftiget haben, daß dergestalt mit Kaufen und Verkauffen auch dem Jahr- und Wochen-Märkten wie biß daher geschehen, gehalten werden soll.

Nachdem auch mit Gast- und Schenkungen bey den Hochzeithen, Kindertaufen, Begräbnissen, Fastnacht, Haußbörungen und dergleichen viel übrige Unkosten gemacht werden, über daß auch Wir in anderen

ren mehr Puncten, als wegen übermäßiger Zehrung bey den Wirthen, Belohnung und Speisung der Arbeither und Tagelöhner, auch Abdingung des Dienstvolckes allerhand Unrichtigkeit und schädlich Ueberfluß spüren, welches zu mercklichen Nachtheil gemeinen Nutzens je länger je mehr beschwerlicher erwächset, und zunimmt, so wollen Wir nach Gelegenheit und Gebrauch dieser Stadt darüber fürderlichst richtige und beständige Ordnung verfassen und publiciren lassen.

Desgleichen sollen unser Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister und Rath etliche getreue und fleißige Marckmeistere aus dem Rath und 24 sonderlich verordnen, die auf alle kauf- und verkaufliche Waar, als Bier, Brod, Fleisch, Fische, Butteren, Käse, Speck, Olie, Hering, Bucking, Stockfisch, Schollen, Saltz und dergleichen ohne Suchung ihres privat- und eigennützigen Vortheils Aufsehens haben, auf daß damit allenthalben aufrichtig umgangen, die Waaren unverfälschet in die Stadt gebracht, und um einen billigen Wehrt verkaufet werden, welche Marckmeistere auch daran seyn sollen, daß die Waaren, so in die Stadt von den Bauersleuthen oder anderen auswendigen zum feilen Kauf, als da seyn Korn, Holtz, Kohlen, Ochsen, Rinder, Schweine, Hasen, Gänße, Hühner, Eyer, Fische und dergleichen wochentlich gebracht werden, daß solche Waaren nicht von Hauß zu Hauß gefälschet, sonderen daß dieselbe bey der Thumkirchen auf der Kohlgruben bey Verlierung solcher Waaren gebracht, und allda um billigen Wehrt verhandelt werden.

Wir

Wie sie dan ebenmäßig aus ihrem Mittel und den 24ten etliche deputiren sollen, so Aufsicht haben, damit die Stadt = Pforten, Thürne, Maueren, Graben, und andere Opera publica und gemeine Straßen und Weege innerhalb der Stadt in guter Esse und Bau erhalten, und was daran zu besseren oder von neuen zu bauen nöthig angesehen, gebesseret und reparirent werden möge, welche auch daran seyn sollen, daß keine Straßen, Gassen oder gemeine Plätze verenget, eingezogen und mit Bauen übersetzet werden. — — Es sollen auch unsere Amtleuthe, Bürgermeister und Rath zum weinigsten einmal im Jahr durch etliche dazu sonderlich beeydete Persohnen alle Maaßen, Gewichte und Ehlen besichtigen, und so ferne die bey jemand unrecht befunden, der oder dieselbe sollen mit Ernst, und wie sich gebühret, nach Gelegenheit dafür gestrafft werden, als nämlich was falsch und aus Aufsatz unrecht und criminal befunden, daß solches durch unsere Amtleuthe allein, was aber sonsten ungefährlich und aus Nachlässigkeit versehen, und bürgerliche Sachen und Strafen wären durch unsere Amtleute, Bürgermeistere und Rath zugleich abgestrafet, und gebüßet werden soll.

Dieweil auch die wucherliche Contracten, desgleichen monopolia oder Vorkauffe unchristlich wieder Gott und Recht, auch in des Reichs Satzungen verbotten, sollen dieselben vermög vorgesetzter Ordnung Reichs = Policey von unseren Amtleuthen, Bürgermeisteren und Rath unwürdig, krafftloß und unbündig erkennet, und sonst nach Ausweisung derselben Policey damit gehalten werden.

Dieweil auch bey diesen fast geschwinden Zeithen viel heimliche betriegliche Contracten aufgerichtet, also daß einem ein Gut versetzet, und dem anderen dasselb vor frey verkaufet oder zwey oder mehreren ein Guth verkauffet oder versetzet, und dadurch viel Zancks verursachet wird, soll zu Vorkommung und Abwendung desselbigen, wie auch zu Vermeidung obgedachten würklichen Contracten an unseren Stadtgericht über allerhand Contracten ein besonder Buch aufgerichtet, und darin die Contractus ordentlich um ein ziemliches Salarium verzeichnet, und solche Contractus nach dieser Zeith allein bündig erachtet, oder in allen anderen Contracten vorgezogen werden.

Unsere ernstliche Meinung ist auch, daß ein jeder Jung oder Alt, Geist- oder Weldlich bey unser unnachläßigen Straff Leibs und Guts sich Gottes und der heiligen Lästerungen und des großen unziemlichen Fluchens und Schwerens gänzlich enthalten, darauf unser Amtmann, Schultheiß und Bürgermeister fleißig Aufsehens haben, und die Ueberfahrer der Gebühr und nach Gestalt der Ueberfahrung ernstlich strafen sollen, wie auch gleichfalls ein jeder sich der unziemlichen Schmachliederen, Zutichtens und Singens bey gewisser Straf enthalten sollen.

Ferner wie wohl in gemeinen Rechten versehen, daß den Pupillen und minderjährigen Kinder von ihrer Vormunderschafft mit Fleiß vorgestanden, und derselben Nutz und Wollfarth gesuchet und befördert werden solle, so befindet sich doch vielmals, daß in solchen Sachen von den Vormünderen betrieglich, versäumlich und nicht mit dem Fleiß, wie sie zu thun

schul

schuldig gehandelet werde; darum ordnen und wollen Wir, daß von unserem Amtmann, Schultheißen, Bürgermeisteren und Rath den Minderjährigen jederzeit, biß sie zu ihren vollbahren Jahren kommen, Vormündere und Vorstehere, da die ihnen von ihren Elteren in Testamenten und letzten Willen nit verordnet, oder ihre angebohrnen Freunde und Verwandten sich der Vormundschafft aus rechtmäßigen Ursachen nicht unterziehen wollten, oder sonsten dazu untauglich und ungeschickt wären, gegeben werden sollen.

Und soll kein Vormünder, er sey gleich in Testamentsweiße verordnet, oder durch das Recht oder Richter geben, sich der Vormundschafft unterziehen, es sey dan ihme zuvor die Verwaltung durch berührte unsere Amtleute, Bürgermeister und Rath decerniret und befohlen, welcher dan nach befohlener Verwaltung von allen Gütheren liegend und fahrend, Schulden, Briefen, Registeren ein Inventarium aufrichten, und rechtmäßige Caution und Versicherung thuen, auch mit Gelübden und Eyden beladen werden soll, daß er seinem Pfleg-Kinderen und ihren Gütheren getreulich und ehrbahrlich vorseyn, ihre Persohnen und Güter versehen, und verwahren, die Güter nicht in seinen eigenen Nutz kehren oder wenden, noch dieselbe ohne Vorwissen, Erkenntnüß und Decret der Obrigkeit veräußeren, verpfänden, oder beschweren, und jährlich nicht allein auf Erfordern unserer Amtleuthe, und Bürgermeister und Rath, sonderen auch selbst vermög seines anbefohlenen Amts auch-geleisteter Pflicht und Eydes gebührliche Rechenschafft anbiethen, und thuen, um seine Verwaltung

Red und Antwort geben, und alles anderes handlen, daß einem getreuen Vormünder eignet und zustehet, deswegen Unsere Amtleute und Bürgermeistere fleißig Aufsehens thuen, der Minderjährigen Rechnung in einem besonderen Buch verzeichnen, und keines Vormünders Fahrläßigkeit, vielweiniger Vervortheilung bey seinem Pfleg-Kind, oder dessen Güter ungestrafet hingehen lassen sollen.

Alß Wir auch glaublich berichtet, daß in unser Stadt Paderborn Apotheque zu Zeiten verlegene alte und untaugliche Materialia und andere dergleichen Species, so in den Recepten und Artzneyen gebrauchet, befunden werden, dazu auch solche Materialia durch die Apothequer selbst ihres Gefallens übersetzet und unleidlich gesteigert, so meinen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß gedachte Unsere Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister und Rath dieselbe jährlichs aufs weinigste zweymal durch etzliche dazu verordnete und der Sachen Verständige visitiren und besichtigen, gute Ordnung und Reformation darin fürnehmen, und den Materialien gebührlichen Wehrt setzen lassen, damit ein Jeder um sein Geld gute, frische und taugliche Materialia und Artzeney bekommen, und in dem nit betrogen noch übernommen werde.

Dieweil dan auch das Silber in ungleichen Gehalt verarbeitet und darin viel Gefährlichkeit gebraucht wird, ordnen, setzen und wollen hiemit ernstlich gebietend, daß hinführo alles Silberwerck jede Marck, so hinführo von den Goldschmieden verarbeitet, es geschehe in welcherley Gestalt es wolle, nicht weiniger

dan

van 14 Loth feines Silbers halten, und ehe die Arbeit ausgehet, durch den Goldschmied vermittels seines gethanen Eydes zuvor auf die Probe geliebert und probirt, sein eigen Zeichen neben Unser Stadt geschlagen werden solle, wo aber dagegen gehandelet, soll der Goldschmied nach Gestalt des Wercks und Betrugs gestrafet werden.

Gleicher gestalt als auch bey den Kannengießeren allerley Unordnung des Zinns halber befunden, also daß die rechte Probe nicht gewahret, und indem der gemeine Mann hoch vernachtheilet wird, setzen und ordnen Wir, daß hinführo die Kannengießere alles Zinn auf Cöllnische Cronenprobe setzen, und dasselbig eben so guth, wie es allda gemacht, verarbeiten, auch darauf beeydet werden sollen, welche ebenmäßig ihre Zeichen neben der Stadt darauf schlagen sollen; ob aber den Kannengießeren einig alt Zinnen zu verarbeiten geliefert, desselbigen sollen sie eine Probe von sich zu geben und eben auf selbige wiederum zu lieferen schuldig seyn, und soll allein das zehndte Pfund Zinnens ins Feuer gerechnet werden.

Ferner nachdem auch zum oftermahlen aus Fahrlässigkeit und Versäumnüß Unsere Unterthanen durch dem Brand in Grund verderbt werden, so ist unser ernster Befehl und Meinung, daß von unseren Amtleuten, Bürgermeisteren und Rath etliche verständige Leuthe zu Feuer-Herren verordnen, so allenthalben die Gelegenheit der Häuseren, und an welchen Oerteren ein jeder das Feuer und die Lucht gemeinlich zu haben pflegen, nicht mit Eil, sonderen mit allem Fleiß zu vielmahlen besichtigen, und so sie an einigen Oer-

theren eine Fahrlässigkeit, es sey in Häuseren oder Scheueren befinden, solches unangesehen einiger Persohnen mit Ernst abschaffen, und dieselbe sollen auch in dem von unseren Amtleuthen und Bürgermeisteren gehandhabet werden, dieselbe Feuer-Herren sollen auch in Unser Stadt an bequemen und gelegenen Oertheren Feuer-Lettern, ledern Eimer und andere nothdürftige Rüstung verordnen und Versehung thuen, damit man in der Noth eilige Hülff und Rettung haben möge.

Ueber das alles wollen und gebieten Wir ernstlich, daß in mehrgemelter unser Stadt keine Frömbde oder Unbekannte, so nicht glaubwürdigen Schein ihres Wesens, Handels und Wandels, und wie sie sich gehalten hatten, von ihrer Obrigkeit, darunter sie gesessen gewesen, oder sich enthalten zu wohnen und zu verbleiben gelitten werden sollen, und soll ein jeder, zu dem sie einkehren würden, dieselbe Unseren Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister und Rath angeben, welche sie alsbald für sich bescheiden, ihre Gelegenheit, Leben und Wandel erkundigen, und glaubhaften Schein von der Obrigkeit, darunter sie gesessen, erforderen, und so sie dan dieselbe nicht aufzulegen und binnen der Zeith, so ihnen dazu angesetzet, nicht bringen würden, oder sonsten Argwohn oder böse Vermuthung auf sich hätten, sollen sie dieselbe keines Weeges gedulden, sonderen aus der Stadt verweisen. Ingleicher maßen soll der Fremder und Einkömmlinger halber, so jetzo daselbsten wären, obgesetzter gestalt Erkündigung vorgenommen werden, und so darüber von unseren Unterthanen (es sey unter welchen Schein es wolle) obgedachte Persohnen heimlich oder offenbahr ufenthalten, verstatten, verschweigen,

oder

oder diesen unseren Befehl nicht nachkommen würde, soll nach Befinden ernstlich gestrafet, und keiner darin übersehen werden, wie dan auch bey Vermeidung unser Straf die Wirthe ihrer den Abend ankommenden Gästen Nahmen, Unseren Amtmann, Schultheißen anzumelden schuldig seyn sollen, und soll zu dem allen und jeden Bürgeren und Einwohneren unserer Stadt Paderborn bey unser unnachläßiger Straf auferlegt seyn, daß ein Jeder sich des verdächtigen nächtlichen Gehens enthalte, und bey Sommerzeith nach Neun, den Winter aber nach Acht-Schlegen, wenn die Bürgerglocke in der Marckkirchen geläutet, auf den Straßen ohn sonderlich ehhafft und Licht sich nicht finden lassen.

Wir wollen auch und ordnen, daß hinführter in unser Stadt Paderborn keiner zum Bürger und Inwohner gestattet und angenommen werden, er gelobe und schwere dan vorher diese unsere Ordnung festiglich zu halten und derselben getreulich nachzukommen, welche dan auch jährlichs und alle Jahr der gemeinen Bürgerschafft ofentlich vorgelesen und sie darauf ihrer gethanen Eydes-Pflicht fleißig erinnert werden sollen.

Gebieten und befehlen hierauf allen unseren Unterthanen, Bürgeren und Inwohneren in Unser Stadt Paderborn ernstlich, und wollen, daß sie unseren und unseren Nachkommen verordneten Amtmann, Schultheißen, Gerichten, Scheffen, Bürgermeisteren und Rath in allen ihren Gebotten und Verbotten obangezeigter maßen gehorsahm- und gewertig seyn, diese jetzige unsere Ordnung in allen Puncten, Articulen

culen und Inhaltungen, wie gehorsahme Unterthanen schuldig seyn, treulich halten, dawieder nicht seyn, oder thun, heimlich oder ofentlich durch sich selbst oder jemand anderst bey ernster unnachläßiger Straf und Pöen, wie Wir Uns und Unsere Nachkommen nach Gestalt eines Jederen Ueberfahrung an Leib und Guth unseres Gefallens zu thuen reserviret und vorbehalten haben wollen.

Wir behalten auch Uns und Unseren Nachkommen hiemit ofentlich zuvor, diese Unsere Ordnung, Satzung und Statut so offt von Uns und Unseren Nachkommen vor Nutz und Nothdürftig zu seyn angesehen, oder sonsten Uns gelegen seyn würde zu mehren, minderen, oder gar abzuthuen und von neuen zu setzen, jederzeith nach Gelegenheit der Sachen und Händel, doch daß dasjenig, so Wir der Stadt, wie obstehet, aus Gnaden concedirt und nachgeben, ihnen jederzeith, im Fall sie es nicht verwürcken würden, gelassen werden sollen, sonder Gefehrde.

Des Alles zum wahren Urkund haben Wir und Unser würdig Thumb = Capitul Unsere Insiegel an diese Unsere Ordnung hangen lassen — — Und Wir Bürgermeister, Rath und gantze Gemeine der Stadt Paderborn bekennen hiemit, daß Wir obgedachte Ordnung unserem gnädigen Fürsten und Herrn zu unterthäniger schuldigen Gehorsahm und mit unterthäniger Danksagung also angenommen, und dieselbe bey unseren Eyden und Pflichten vestiglich und unverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen zugesagt und versprochen haben.

Dessen

Dessen zu mehreren Urkund haben Wir neben obgedachtes unsers gnädigen Fürsten und Herren und eines Thum-Capituls angehenkten Insiegelen auch der Stadt Paderborn Insiegel anhangen lassen.

Geben Samstag den 27 Tag Monaths November. im Jahr nach Christi Unsers Seligmachers Geburt 1604.

Sig. Theodori Pr. SCap. S. Civ.

Nr. 3.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn und Münster ꝛc. thuen kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachkommen an hiesigen Stifft, demnach Wir den gegenwärtigen bedrangten Zustand Unser Stadt Paderborn und dasige durch vorgewesene höchst-beschwerliche Kriegeszeithen und frembde starke Einquartierungen zumahlen erschopften, auch zu gleicher Zeith durch eingerissene hitzige Kranckheiten verstorbenen und gewaltig vergringerten Bürgerschafft immermehr und mehr zunehmende Ohnvermögenheit Fürst-väterlich beherziget, und sorgfältig dahin bedacht gewesen, wie und welcher gestalt vorbemelte Unsere Stadt zu einigen Aufnehmen und Gedeyhen wieder verholffen und gebracht werden möge, daß wir zu dem End folgende Verordnung in Gnaden ergehen zu lassen der Nothdurfft befunden. Und zwarn 1) damit in Tragung gemeiner Beschwerden nach proportion eines Jedweden Vermögenheit eine durchgehende Gleichheit gehalten, der Reiche vor den Armen nicht

nicht verschonet, auch Wittiben und Weysen der Last allein aufgedrungen werde, so setzen und ordnen Wir hiemit, daß inskünfftig und zu allen Zeiten zu einem beständigen gaugsahmen Jahrgehalt dem regierenden Bürgermeister obgedachte unser Stadt Paderborn 50 Rthlr. dem neu angenommenen Bürgermeister 30 Rthlr. wie dan auch beyden Cämmeren und Secretario Jedem vorhaupts 30 Rthlr. aus den einkommenden Stadts-Intraden ohne Abgang gereichet werden, und sie damit allerdings friedig seyn sollen.

Dahingegen dan 2tens die Bürgermeistere keine Schenckweine so weinig bey der Rathsscheidung als sonst das gantze Jahr hindurch, mithin keine bißher aus dem Schooß erhobene und zum Opfer ihnen verehrte oder wegen Besichtigung oder Reisekosten, auch wegen frömder Waaren ihnen zur Probe; arrogirte Geldere oder Küchensteuttren inskünftig mehr geniessen, auch im geringsten keine einseitige Geld-Ausgaben oder Verehrungen an Jemanden, es sey dan von der Gemeinde mit eingewilliget, und ad protocollum civitatis vorhero zu mehrerer Nachricht gesetzet, thuen. Und 3tens die von den Camerariis und Secretariis wegen Conficirung der jährlichen Stadt-Rechnung zu sich genommene, wie auch auf den Jahrmärckten von jetzbemelten Camerariis und Secretario genossene Abfälle und Nutzbahrkeiten, es sey an Geld, oder Bürgerbier-Zeigen oder sonst alle oberwehnte bißher zu von Bürgermeisteren, Camerariis und Secretario genossene Accidentalien, die haben Nahmen wie sie wollen, von Dato an auf einmal cessiren, hingegen alles der Stadt dem gemeinen Weesen zum Besten accresciren, und das Resultat

vom

vom zeitlichen Cämmerer jährlich und alle Jahr getreulich und bey Eydespflicht berechnet werden solle. Und damit 4tens aller Unterschleif vermieden werde, so soll der geschworne Stadts-Accise-Meister auf den Jahrmärckten vorfallende Accise einnehmen, allermaßen dan zu Behuef eines jeden Jahrmarcks absonderliche Zeichen, wie dan auch wegen deren Bürgeren, so über die gewöhnliche Zahl Bier verkaufen, gleichfallß besondere Zeichen mit einem D doppelt bemercket geschlagen, und damit gleich mit anderen Zeichen verfahren werden soll.

5tens sollen zeitliche Bürgermeistere, Camerarii und Secretarius gegen empfangendes Salarium nur in personalibus, wie bißher exemt seyn, in realibus aber nach Proportion ihrer Güther den Schatz mit abtragen, und keines Nachjahrs inskünftig mehr zu genießen haben, auch alle vorige Accordten des Schatz halber hiemit aufgehoben seyn. Und auf daß 6tens mit dem Schatzungsanschlag alles deste richtiger zugehe, sollen sofort deren in pleno gemachte Satzung zwey Catastra formiret und deren eins dem Magistratui, das andere aber der Gemeinheit extradiret werden.

7tens sollen nach revidirter Schatzung alsobald die das gantze Jahr hindurch so wohl auf den Jahrmärckten als sonsten erforderliche Zeichen auf einmal in solcher Quantitaet geschlagen werden, damit desfallß nicht nöthig, so oft bey einander zu kommen, und überflüßige Kösten zu verursachen, gestalt dan dabey alles Saufen hiemit ernstlich inhibiret, wie dan auch von den Bürgermeisteren, Camerariis und Secretario

tario sich bißher appropiirte 24 Rthlr. gänzlich abgeschaffet und zugleich anbefohlen wird, von diesen also auf einmal geschlagenen und verwahrlich hingelagten Zeichen alle Quartal in pleno dem Accise-Meisteren eine zulängliche Anzahl herauszugeben.

8tens soll Titulus alle Schenckweine sowohl quoad Magistratum als Communitatem betreffend cessiren und am Weine auf der Gemeindekösten nichts consumiret werden, außer was einem zeitlichen Thum-Cämneren davon gebühret, und bey des neuen Raths-Confirmation alter Gewohnheit nach etwan hergebracht.

Damit auch 9tens bey einseithiger Asservirung des Sigilli majoris inskünftig aller Unterschleiff vermieden werde, soll selbiges auf dem Rathhauß in einem Kistlein wohl verwahrlich hingelagt, durch 2 Schlüssel verschlossen, und deren einer bey den Bürgermeisteren, der andere aber bey den Gemeinheits-Deputirten aufbehalten werden.

Und soll 10tens besserer Richtigkeit halber die Pensionarii, so der Schatzungs-Matricul einverleibet, ihren Schatz monathlich zahlen, und davon compensando nicht decourtiren, sondern zu End des Jahrs oder in termino solutionis ihre Pensionen gewärtigen.

11tens sollen keine schatzbahre Güter oder Ländereyen an frömbde außer Stadt oder Lands wohnende keineswegs verkaufet werden, es sey dan, daß zuvordrist die verkaufende Parcelen stückweiß auf dem Rathhauß angegeben, und in ein besonderes dazu verordnetes Buch eingeschrieben worden, damit desfalls so-

owohl im Schatz nichts abgehe, als auch wan der Verkaufer noch in etwahigen Rückstand verpleiben, essentwegen vorhero Richtigkeit gemacht werden möge.

Wie nuhn 12tens von Zeith zu Zeith sich allerhand ettwaaren-Krämers in mehrt-emelter Unserer Stadt)aderborn einfinden, und gar offt faul und alte und erlegenes Guth hineinbringen, ausrufen, und auf er Stadtwaage verkauffen, wodurch den Eingesessenen e Nahrung fast entzogen, und beschwächet wird, so :dnen und wollen Wir, daß solche Krämer von jeder 5orte zu Beysteuer der gemeinen Lasten ein Sicheres lemal in die Stadt-Cämnerey entrichten, auch der Aagistrat daselbsten gewisse Aufsichteren bestellen solle, elche sothanes Guth — ob es tauglich oder nicht, vorro wohl besichtigen und Acht haben, damit nach erltenen 3tagigen Ausrufen sich die Verkäufere mit übrin Waaren zur Stadt wieder hinaus begeben, oder bige ins Geheel verhandelen.

Zum 13ten verordnen und setzen Wir, daß zu siger Stadt mehreren Aufnehmen und Gedeyhen, auch haltung gemeiner Straßen und Weege von jedem hder Holtzes, so in dasige Stadt zu Marck gebracht :d, ein Schilling vom zweyspännigen Karren 6 Rthl. n einspännigen aber 4 Rthl. entrichtet, dazu gee Einheber bestellet und davon Einkommendes zu iger Stadt Besten ohne einzigen Unterschleiff verıdet werden soll.

Als auch 14tens in diesen und vorigen Jahren wahrommen worden, daß es mit Entrichtung des Weincisens unrichtig hergangen, und handgreiflich desgahr viel untergeschlagen worden, so wollen Wir, der Weinzapfen inskünfftig nur an zweyen, so

das Meiste davon jährlichs zu prästiren sich erbiethen, elociret werden, andere aber des Zapfens sich gäntzlich und bey Straf unserem Fisco zugefallenen Weins enthalten sollen.

Schließlichen wollen Wir, daß hinführo jährlichs und alle Jahr die Stadtrechnungen zwischen Dominica Laetare und Palmarum Uns oder Unserer Cantzley ohnfehlbahrlich praesentiret und eingehändiget, auch folglich justificirt werde, im übrigen aber unsern unterm 26ten 8br. 1665 wegen der freyen und sonsten des Stadtwesens halber ertheilte gnädigster Verordnung und respective Concession nach wie vor in allen Puncten und Clauseln, so viel deren durch gegenwärtige ausdrücklich nicht geändert und aufgehoben worden, observiret, und voriger sowohl, als jetziger Unserer gnädigster Verfügung von männiglichen bey ohnnachlässigen Strafen würklich gelebet und gefolget werde, mit Vorbehaltung befundenen Dingen nach darinnen aus Lands-Fürstl. Macht zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

Urkund Unsers hier unten gesetzten Handzeichens und beygedruckten geheimen Insiegels. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus 12 Januar 1683.

Ferdinandt.

S. p.

Regi-

Register.

A.

Abdinghof, Benedictiner-Mönchsabtey. Seite 79. 113. 123. 248. 360. 528.
Ablaßkrämerey, 266.
Ablässe, vollkommne und unvollkommne, 266.
Achen, 13. 32. 980.
Adela, Meinwerks Mutter, 83. Mörderin, 87.
Adelgar, Corveyischer Abt, 40.
Adelhard, erster Abt zu Corvey, 16.
Aeneas Sylvius, 598.
Albricht, Bischof zu Mans, 26.
Alexander IV, Pabst, 278.
Alexander V, Pabst, 507.
Altfried, Bischof von Hildesheim, 38.
Altheim, Synodalsynode, 59.
Anabaptisten, 707.
Anno, Erzbischof von Cölln, 131.
Ansgar, Mönch zu Corvey, 19. 24. 33.
Arnulph, teutscher König, 51.
Augsburgische Confession, 694.
Augustiner-Eremiten-Kloster zu Lippstadt, Seite 293.
Autbert, Corveyischer Abt, 19.

B.

Badurad, Paderb. Bischof, 13.
Bärenwolf, 7.
Balduin, Dynast von Steinfurt, 391.
Basel, Consilium, 557.
Baurenkrieg, 675.
Benno, Cardinal und Schriftsteller, 133.
Beringhausen, Nonnenkloster, 290.
Bernhard von Oesede, Bischof, 154.
Bernhard von Lippe, 175.
Bernhard IV, Graf und edler Herr von Lippe, 232.
Bernhard V, Graf von Lippe, 349.
Bernhards Fehde mit dem Herzoge Heinrich von Lüneburg, 489.
Bernhard, Gr. von Ravensberg, 376.
Bertrand, Bischof, 483.

Berno, Schwedischer König, Seite 21.
Bernwelf, 7.
Bersenbrück, Nonnenkloster, 14.
Bibra, (Domherr von) 836.
Bielefeld, Kapelle auf dem Luykhuser Berge, 629.
Biso, Pad. Bischof, 50.
Blankenau an der Weser, 367.
Blomberg, Stadt, 329. 595.
Blomberg, Johann, 695.
Blumauer, von, Dichter, 537.
Bödecke, Augustinerkloster, 31. 339. 501.
Bokelson, 697.
Bolderbrunn, bey Altenbeck, 792. 854.
Bonifaz VIII, Pabst, 821.
Bonn, 892.
Borgentreich, Stadt, 575.
Borgholzer Vertrag, 375.
Botting, Gericht, 258.
Bowo, Corveyischer Abt, 51. 57. 63.
Brakel, Stadt, 335. 394. 575
Bredelar, Nonnenkloster, 179.
Bredenborn, Burgstadt, 392.
Bremen, Bisthum, 6.
Brenkhausen, Kloster, 936.
Brunsberg (von) Carl, 5.
Bruno, Würzb. Bischof, 109.
Buchholz, Münstersche Stadt, 14.
Büren, Bertold von, 438.
Büren, 193. 194. 195.
Buginiti oder Bünde im Ravensbergischen, 37.
Bulle, goldene, 413.
Burchard, Bischof, 7.
Bursfeld, Benedictinerkloster, Seite 142. 314.
Bustorfer Kirche, 107. 190.

C.

Caraffa, Cardinal, 898.
Carl V, Kaiser, 790.
Churcöllnische Landesvereinigung, 873.
Clebit, Wilhelm, 802.
Clemens V, Pabst, 330.
Conrad II, 100.
Conrad, Graf von Arensberg, 160.
Conrad, von Berge, 333.
Conrad, Paderb. Einsiedler, 495.
Constantin, röm. Kaiser, 1.
Corpus Evangelicorum, 681.
Corvey, 13. 70. 100. 579.
Corvin, Generalsuperintendent, 727.
Cote, Hermann, 791.
Croning, Jodoc, General, 740.

D.

Dalheim, Augustiner-Kloster, 159. 548.
Delbrück, Fehde, 508. 955.
Desenburg, 206.
Dietrich, Dynast von Ittern, 329.
Dietrich, Graf von Cleve, 340.
Dietrich, Graf von Meurs und Erzbischof und Churfürst von Cölln, 526.
Ditmar, Bruder des Sächs. Herzogs Bernhard, 100.
Dodico, Graf von Warburg, 92.

Dom

om zu Cölln. Seite 47.
om zu Hildesheim, 46.
om zu Minden, 66.
onop (Christoph von) 790.
ortmund, 87. 686. 774.
reyer, Johann, 695.

E.

erstein, Schloß, 526.
erstein, Hermann von, 489.
khard, Markgraf von Thüringen, 74.
resburg, wird den Benedictinern eingeräumt, 11.
gern, vorgeblicher Sitz Wittekinds, 324. 292.
torf, Dorf, 732.
furt, Synode daselbst.
ich, Markgraf von Brandenburg, 329.
ich, Herzog von Braunschw. Grubenhagen, 661.
ergis, Paderb. Bischof, 168.

F.

lkenberg, 489.
kenburg, Burg, 182. 185. 186.
ngerichte, Westphälische, 370. 639.
beck, Benedictinercongregation, 15.
her, Johann, Dr. 705.
htorf, Kloster, 146.
nkfurt, Synode daselbst, 7.
nziskanerorden, 219.
terherren zu Herford, 678.
nswegen, Augustinerorden, 506.
Freygeding, Seite 400.
Freygrafiate, 370.
Freygrefen, 401.
Freystühle, 399.
Fürstenberg, Ferdinand von, 43. 78.
Fürstenberg, Caspar von, 852.
Fürstenberg, Theodor von, 896.
Fürstenberg, Burg, 363.

G.

Gantbert, Schwedischer Bischof, 22.
Gehrden, Benedictiner-Nonnenkloster, 157. 159. 215. 220. 325.
Gehrden, Stadt, 348. 716.
Geseke, Fräuleinstift, 64.
Gestimulus, Nordischer König, 33.
Gleichen, Grafen von, 888.
Gobelinus Persona, 415. 445. 490. 504. 507. 508. 512. 515. 531. 532.
Godeschalk, Graf von Pyrmont, 250.
Goslar, Provinzialsynode daselbst, 39.
Gottschalk, bestreitet die Freyheit des menschlichen Willens, 36.
Grabbo, Matthäus, Prof. 535.
Gregor VII, Pabst, 128.
Gregorianischer Kalender, 821. 868.
Grevenburg, Rittersitz, 716.
Günter, Graf von Schwalenberg, 329.

Gymnasium, jesuitisches, zu Paderborn, Seite 899.

H.

Hadebold, Erzbischof zu Cölln, 20.
Haholt, Grafen von, 81.
Halberstadt, 4.
Hamelmann, Hermann, 791. 823.
Hameln, Stadt, 268.
Hanse, 425.
Harald, Dänischer König, 19.
Hardehausen, Abtey, 159. 166. 186. 198.
Harz, 73.
Hathumar, Pad. Bischof, 10.
Hatto von Mainz, 55.
Heinrich II, Kaiser, 99.
Heinrich I, Graf von Asso, 139.
Heinrich II, Graf von Werl, 140.
Heinrich der Löwe, 168. 200.
Heinrich, Cöllnischer Erzbischof, 238.
Heinrich, Landgraf von Thüringen und Hessen, 255.
Heinrich, Herzog von Lüneburg, 489. 496.
Heinrich, der jüngere, Herz. von Braunschweig, 766.
Heinrich IV, Herzog von Sachsen-Lauenburg, 857.
Helmershausen, Benedictinerabtey, 82. 88. 682.
Helmershausen, Stadt, 380.
Henrich von Hervorden, 792.
Herford, Abtey, 36. 70.
Herford, Stadt, 391.
Herigar, Königl. Schwed. Minister, Seite 21.
Hermann, Erzbischof von Cölln, 53.
Hermann I, Landgraf von Hessen, 641.
Hermann, Graf von Wied, 699.
Herstelle, 7.
Hildebald, Erzbischof, 9.
Hildolph, Erzbischof von Cölln, 132.
Hilduin, Abt von St. Denis, 21.
Hinnenburg, Schloß, 272.
Hoet, (Joh. von) 404.
Höxter, Stadt, 115. 174 708.
Hohenholte, Nonnenkloster, 792.
Hoholt, Stifter des Fr. Stifts Geseke, 64.
Hoja, (Joh. von) 607.
Hoja, (Erich von) 608.
Hojaischer Krieg, 608.
Holthusen, Nonnenkloster, 251.
Honor IV, Pabst 303.
Hornhusen, Kirche, 116.
Horst, (Arnold von) 906. 945.
Hospital zu Paderborn, 363.
Hünnenburg bey Brakel, 56.
Hugo von Grumbach, Wild- und Rheingraf, 331.
Hunnen, zerstören Herford, 56.
Hussiten, 446. 558.

J.

Jburg, Seite 766.
Jllyricus Flacius, 758.
Jmad, Graf von Geldern, 120.
Johann, Graf von Hoja, 476. 837.
Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg, 687.
Johann Friedrich, Sächsischer Churprinz, 690.
Jrmensäule, 5. 16.
Julian, Reliquien desselben, 254.

K.

Kemnade, Kloster, Stiftung desselben, 87. 163.
Kersenbrock, (Rembert von) 739.
Kirchenversammlung zu Vienne, 333.
Klenke, Wilhelm, Braunschw. Ritter, 587.
Knipperdölling, 697.
Kothen, Hermann, 686.

L.

Laelius Socinus, 817.
Laudegge, Burg, 249.
Lange, Hermann von, 625.
Leiden, Johann von, 710.
Leo der Dritte, Pabst, 10.
Leuderich, Bischof, 33.
Liborius, Reliquien desselben, 26.
Lippstadt, 191. 433. 589. 696.
Lojola, Ignatz von, 789.
Lothar, Kaiser, 33.
Lotharden, Ketzer, Seite 352.
Ludgardis, Aebtissin zu Herford, 377.
Ludwig, der Fromme, 12.
Ludwig, Graf von Ravensberg, 254.
Ludwig, Landgraf von Hessen, 333.
Lüde, 6.
Luitbert, Erzbischof von Mainz, 41.
Luthard, Bischof, 39.

M.

Mainz, Reichstag daselbst, 583.
Maltheserorden, 330.
Marianus Scotus, 125.
Marienfeld, 180. 247. 253. 298. 327. 363.
Marienmünster, Abtey, 154. 182. 256.
Marquard, Bischof zu Hildesheim, 49.
Marsberg, siehe Ehresburg.
Meginhald, Bischof, 7.
Meinulph, Archidiacon zu Paderborn, 27.
Meinwerk, Pad. Bischof, 78.
Meschede, Nonnenkloster, 347.
Metelen, Fräuleinstift im B. Münster, 58.
Michaeliskirche zu Höxter, 137.
Mörs, Fürstenthum, 481.
Möser, dessen Oßnabr. Geschichte, 267.
Montesquieu Esprit des Loix, 785.

Münchhausen, (Johan von) General, Seite 765.

N.

Necromantici, Schwarzkünstler, 247.
Neuenheerse, 42. 60. 62. 220. 355.
Neuhaus, Residenzschloß, 673. 907.
Nicolaikirche zu Bielefeld, 247.
Nicolaus, Graf von Tecklenburg, 613.
Nieheim, Stadt, 294. 575.
Nieheim, Dietrich von, 445. 533. 534.
Norbert, Canonicus, 235.
Normänner, greifen Hamburg an, 32.
Nüenaar, Graf von, 883.
Nußbicker, Georg, 705.

O.

Oberwesel, Johann von, 620. 626.
Occam, Wilhelm, 388.
Oldenburg, 456.
Oliver, Bischof zu Paderborn, 221.
Ostphälinger, 10.
Ostphalen, 6. 128. 169.
Otto III, Kaiser, 72.
Otto, Herzog von Bayern, 127.
Otto, Cardinal-Legat, 236.
Otto von Bremen, 261.
Otto, Graf von Rittberg, 291.
Otto, Fürstbischof von Minden, 370.

P.

Padberg, Herrschaft, Seite 104. 469. 619.
Paderborn, 4. 7. 71. 75. 119. 653. 990 sq.
Paschasius Radbert, 36.
Passauischer Religionsfriede, 786.
Paternus, Abdinghofischer Mönch, 123.
Philipp von Cölln, Erzbischof, 174.
Philipp der Großmüthige von Hessen, 682.
Piderit, Moriz, 696. 791.
Plesse, Herrschaft, 847.
Plesse, Burg, 193.
Poppo von Holte, Bischof, 130.
Processionen, Ursprung derselben, 403.
Pyrmont, Grafschaft, 634. 671. 679. 795. 889.
Pyrmont, Gesundheitsbrunn, 791.

R.

Raban, Erzbischof von Mainz, 10.
Ravensberg, Schloß, 279.
Reck, Theodor Adolph von, Fürstbischof, 447.
Rembert, Erzbischof von Bremen, 41.
Reuschenberg, Weinbau, 48.
Rheda, Burg, 447.
Rhetar, oder Rothar, Pad. Bischof, 70.
Richolf, Erzbischof zu Mainz, 10.

Ritt-

Digitized by Google

Rittberg, Grafschaft, Seite 82.
Rittberg, Johann von, 795.
Rötken, Gerhard, 806.
Rolevink, Werner, 634.
Rosenkranzbrüderschaft, 473.
Rotger, Schriftsteller, 67.
Rotho von Büren, Pad. Bischof, 109.
Rothosbrunn beym Dom zu Paderborn, 119.
Rotmann, Bernhard, 696. 706.
Rüden, Stadt, 881.
Rügen, Insel, wird an Corvey geschenkt 33, wieder genommen, 174.

S.

Salentin, Graf von Isenburg, 850.
Salentinianisches Gymnasium, 853.
Salzkotten, Stadt, 257. 273. 277. 575.
Sandbeck, Pfarre, 248.
Sarpi, Paul, 815.
Sassenberg, Stadt, 766.
Schieder, 6. 81.
Schildesche, Stift, 62. 254.
Schmidt, dessen teutsche Geschichte, 267.
Schmalcaldische Bundesverwandte, 741.
Schröder, Henrich, 742.
Schwalenberg, Kloster 250, Grafschaft 254, Burg, 398. 404.
Seelenmessen, werden zu Paderborn eingeschränkt, 450.
Sifrid, Pad. Bischof, Seite 209.
Simon, Graf zur Lippe, 257.
Simon II, Graf von Sternberg, 448.
Simon III, Graf v. Lippe, 617.
Simon V, Graf v. Lippe, 713.
Sintfeld, 73.
Soest, 238. 588.
Soest, Johann von, 715.
Soretfeld, 73.
Sparenberg, Burg, Amt, 350. 975.
Spiegel, Heinrich von, 420.
Spiegelberg, Graf von, 679.
Spörken, Kais. General, 955.
Stedinger, 245. 247.
Steinheim, 95.
Stellinger, National-Versammlung, 32.
Stromberg, Burggrafschaft, 441.
Strunck, Jesuit, 643. 829.
Sturmio, Abt, 7.

T.

Tanchelm oder Tanchelin, dessen Ketzereyen, 150.
Taubenheim, Jacob von, 705.
Tecklenburg, Grafschaft, 709.
Tempelherrn, Aufhebung des Ordens, 330.
Theodorich, Bischof zu Paderborn, 56.
Thetmar zu Münster, 261.
Torrentin, Johann Wilhelm, 791.

U.

Ueberwasserſche Kirche zu Münſter, Einweihung, Seite 115.
Uffeln, Salzquellen, 118.
Unwan, Biſchof von Paderborn, 57. 82.

V.

Valentinian, Kaiſer, 26.
Valkenhagen, Bernhardiner-Nonnenkloſter, 256.
Verden, Bisthum, 4.
Vicelin, Paderborniſcher Gelehrter, 153.
Villiſen, Burg, 257. 258.
Vit oder Vitus, Reliquien deſſelben, 26.
Volkmar, Biſchof, 66.
Vriesberg, (von) General, 766.

W.

Wärin, Corveyiſcher Abt, 17.
Walter, Stifter der Lothariſchen Seete, 352.
Warburg, Stadt, 333. 348. 365.
Warburgiſche Börde, 94. Seite 106.
Werl, Stadt, 61.
Werner, Erzbiſchof von Mainz, 28.
Werno von Brach, 171.
Weſterkotten, Salzwerk, 337.
Weſtermann, Johann, 686.
Weſtphäliſcher Landfrieden, 472.
Wewelsburg, 323. 971.
Widdekinds Grabmahl, 442.
Widekind, Geſchichtſchreiber, 30.
Wilbadeſſen, Nonnenkloſter, 291.
Wilbaſſen, Stadt, 345.
Wilhelm, Prinz von Oranien, 893.
Wilhelmitermönche zu Wittchenhuſen, 256.
Willebrand, Graf von Oldenburg, 228.
Willegis, Erzbiſchof von Mainz, 75.
Wormeln, Nonnenkloſter, 347.
Wormſer Edict v. J. 1521, 672.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google